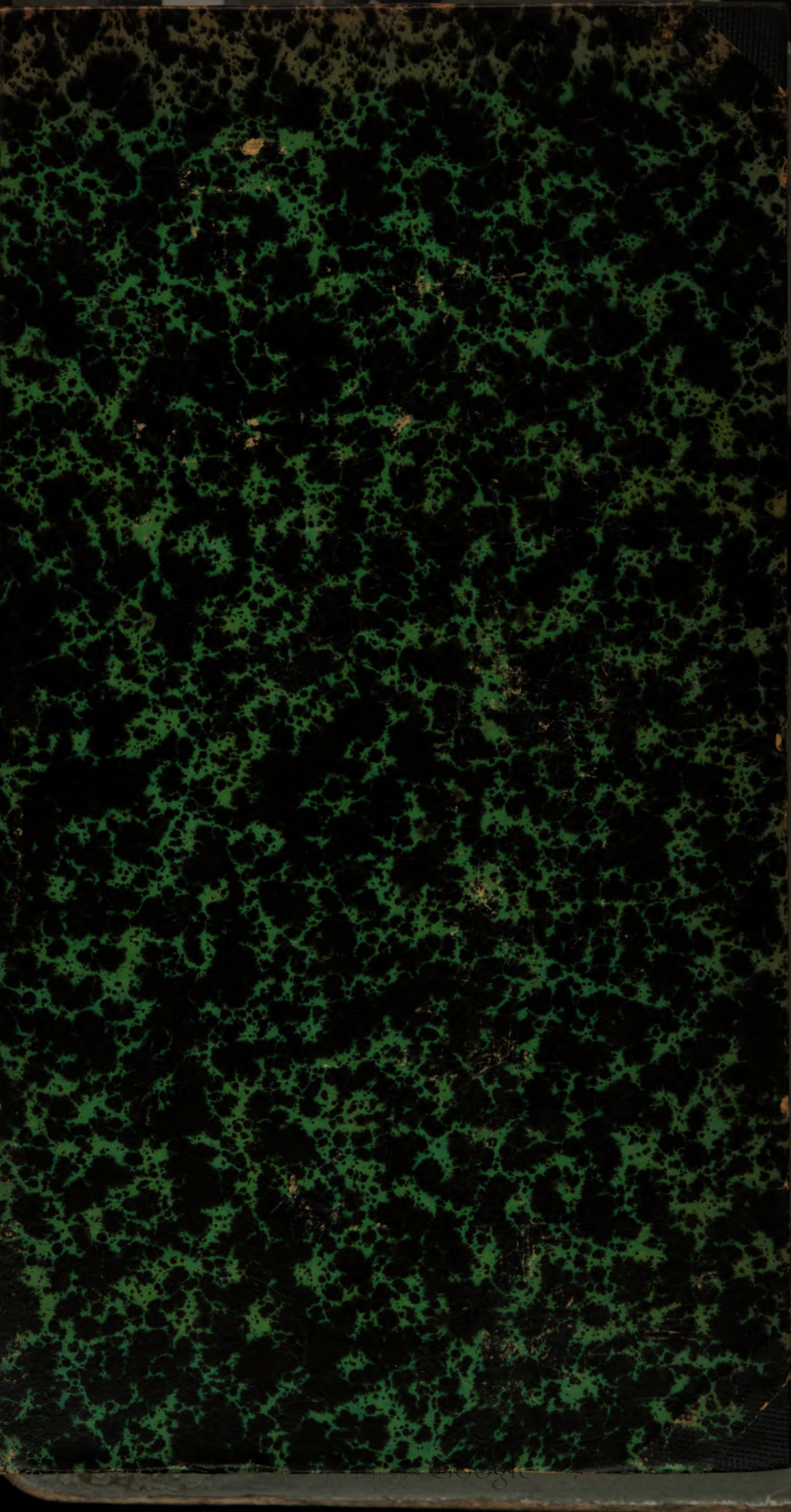
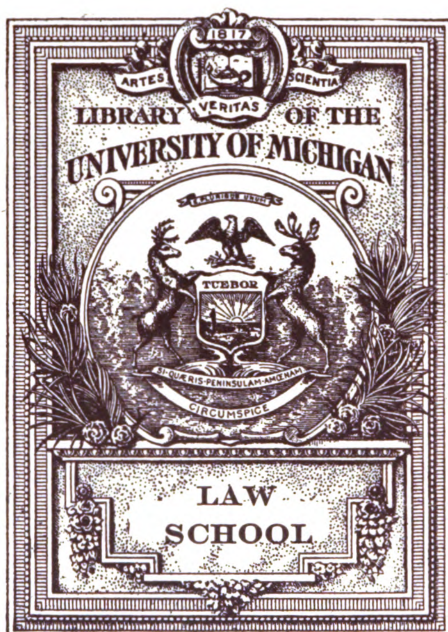



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.

Zugleich Organ des katholischen Juristenvereins.

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

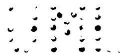
Herausgegeben von

Dr. Franz Heiner,

päpstl. Hausprälat,
ord. Professor des Kirchenrechts an der Universität Freiburg i. Br.,
Rector des Collegium Sapientiae.

Zwei und achtzigster Band.

(Dritter Folge sechster Band.)



Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1902.

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

I. Abhandlungen.

1. Kann ein Bischof Patronat- bezw. Präsentationsrechte auf ein Beneficium erwerben?

Zur Erklärung von c. 18 X de iur. patr. III, 38.

Von Dr. *Wilhelm Bayer.*

c. 18 X. de iure patronatus III, 38 lautet:

Idem. [1])

»Significasti: [et infra] Si episcopi post promotionem suam »praesentationes personarum ad Ecclesias a patronis earum pro Ec- »clesiis sibi commissis adepti fuerint: personae idoneae, quas ad eas »vacantes praesentaverint, sunt admittendae.« [2])

Der Erklärungen, welche diese Stelle im Laufe der Jahrhunderte gezeitigt hat, ist eine beträchtliche Anzahl, und noch heute ist mit ihr eine berühmte Kontroverse verknüpft.

Leider ist uns der Thatbestand, auf Grund dessen die vorliegende Dekretale ergangen ist, nicht bekannt. Nach dem Inhalt der Entscheidung selbst handelt es sich um den Fall, dass Bischöfe praesentationes ad Ecclesias a patronis earum erlangt haben. Gleich die Bedeutung des Ausdrucks praesentationes ist nicht unbestritten geblieben. Schon der Abbas Siculus [3]) sagt, dass dem Wortlaut nach sowohl an eine Abtretung des ganzen Patronatrechtes, als auch nur an eine solche der mera praesentatio gedacht werden könne. [4]) Welche Annahme die richtige ist, lässt sich bei der erwähnten Unkenntnis über die thatsächlichen Grundlagen der Entscheidung mit Bestimmtheit nicht sagen. Von jeher herrschend ge-

---

1) Nämlich *Alexander III.* [1159—1181].

2) »Wenn Bischöfe nach ihrer Promotion für ihr bischöfliches Amt Prä- »sentationsrechte auf Pfarrkirchen von den Patronen derselben erlangt haben, »so sind die von ihnen bei Vakanz dieser Pfarrkirchen auf dieselben präsen- »tierten personae idoneae zuzulassen.« Eine Rechtfertigung dieser Uebersetzung geben die folgenden Ausführungen.

3) *Abbas Siculus*, modernus, Panormitanus = Nicolaus de Tudeschis † 1453.

4) cf. *Gl. Significasti.* Legitur . . . . ». . . . . Tertio potest secundum »aliam lecturam intelligi, quod non ius patronatus, sed mera praesentatio fuit »concessa episcopo. Abb. Sic.«

wesen und in neuerer Zeit wohl allgemein vertreten ist die Ansicht, dass wir es hier mit einer Abtretung des ganzen Patronatrechtes zu thun haben. Diese Annahme hat insofern etwas für sich, als es gewiss ein höchst seltener Fall gewesen sein wird, dass ein Patron das Präsentationsrecht dahingegeben, im übrigen aber seinen Patronat behalten hat, also von seinen Rechten das wichtigste abgetreten hat, ohne in seinen Pflichten eine Erleichterung erfahren zu haben. Würde unsere Stelle einen derartigen Ausnahmefall im Auge haben, so würde dies wahrscheinlich auch durch den Wortlaut in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht worden sein.

Uebrigens ist es für die Bedeutung der Stelle selbst ziemlich gleichgiltig, in welchem der beiden Sinne praesentationes zu verstehen ist, da einerseits die hierselbst gegebene Entscheidung allein das Präsentationsrecht betrifft, andererseits das Präsentationsrecht das einzige der im Patronat enthaltenen Rechte ist, dessen Uebertragung an einen Bischof zu Bedenken Anlass geben kann.

Am zweckmässigsten ist es deshalb, den lateinischen Ausdruck praesentationes im Deutschen durch einen eben so farblosen wiederzugeben, und zu sagen, die Stelle spricht von dem Fall, dass Bischöfe Präsentationsrechte auf Kirchen von den Patronen derselben erlangt haben.[1])

Diese Präsentationsrechte haben die Bischöfe erst nach ihrer Promotion und pro Ecclesiis sibi commissis, id est cathedralibus,[2]) also nicht für ihre Person, sondern für das bischöfliche Amt, beziehentlich den jeweiligen Inhaber desselben erworben.[3]) [4])

Eine andere Meinung vertritt Janus a Costa.[5]) Nach ihm, der, wie die Mehrzahl der älteren Kanonisten, von der Annahme ausgeht, dass Bischöfe Patronat-, bezw. Präsentationsrechte nur in einer fremden Diöcese erwerben können, andrerseits aber darin von der herrschenden Ansicht abweicht, dass er in unserer Stelle eine ausschliessliche Bezugnahme auf Kirchen fremder Diöcesen nicht zu erkennen vermag, ist die vorliegende Dekretale so zu verstehen, dass Bischöfe,

---

1) Ueber die Art des Erlangens lässt sich die Dekretale nicht aus. Am nächsten liegt wohl, an eine Schenkung zu denken.

2) So fasst bereits *Janus a Costa* unter Bezugnahme auf c. 15 X de testam. III, 26 und c. 19 X de V. S. V, 40 den Ausdruck ecclesiis sibi commissis. Vergl. *Janus a Costa*, Summaria et commentarii in Decretales Gregorii IX. [Lut. Paris. 1676] ad c. 15 X de concess. praeb. III, 8 [S. 463—464].

3) So auch *Schilling*, Der kirchliche Patronat nach canonischem Rechte [Leipzig 1854] S. 40 oben und Anm. 179.

4) Natürlich verwandeln sich bisher weltliche Präsentationsrechte durch eine solche Uebertragung in geistliche.

5) *Janus a Costa*, sum. et com. ad cap. 15 X de concessione praebendae III, 8 [S. 463—464]. Vergl. auch die folgende Anmerkung.

welche — nicht für sich, sondern — für ihre Kathedralkirche, das heisst für das Kapitel derselben, den Patronat über eine Diöcesankirche erworben haben, die ihnen von dem Kapitel Präsentierten zulassen müssen.[1]) Ein einziger Blick auf den Wortlaut der Stelle zeigt die Unmöglichkeit einer derartigen Interpretation, nach welcher ecclesiae sibi commissae im Sinne von Kapitel als Subjekt zu praesentaverint zu nehmen wäre. Diese Interpretation wird an Ungeheuerlichkeit nur noch übertroffen von einem früheren Erklärungsversuch desselben Janus a Costa bezüglich unserer Stelle, wonach patroni als Subjekt zu praesentaverint zu nehmen ist, und die vorliegende Dekretale den Sinn hat, dass, wenn ein Bischof das Patronatrecht über eine Kirche der eigenen Diöcese erworben hat, dieser Erwerb ungiltig ist, und nach wie vor die von dem bisherigen Patron präsentierten Personen zuzulassen sind.[2]) Diese Interpretation hat Janus a Costa selbst so wenig befriedigt, dass er sie später durch die zuerst mitgeteilte ersetzen zu müssen glaubte.[3])

Es handelt sich ferner in unserer Stelle um praesentationes »personarum«. Schwerlich soll hiermit die tiefe Weisheit zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bischof das Recht erhalten hat, »Personen« zu präsentieren; ist doch eine andere Art von Präsentation überhaupt nicht denkbar. Man wird vielmehr nicht fehlgehen, wenn man persona hier in dem Sinne von Pfarrer nimmt.[4])

Die Entscheidung der Dekretale geht nun dahin, dass, wenn Bischöfe derartige Präsentationsrechte auf Pfarreien von den Patronen derselben erlangt haben, die von ihnen präsentierten Personen zuzulassen sind.[5]) Hierbei unterliegen die Bischöfe denselben Beschrän-

---

1) *Janus a Costa*, loc. cit. S. 464: . . . »si Episcopi post promotionem »suam personarum praesentationes ad Ecclesias parochiales, vel alios titulos »propriae dioeceseos, a Patronis earum pro Ecclesiis cathedralibus sibi com»missis adepti fuerunt; personae idoneae, quas ad eas Ecclesias cathedrales Ec»clesiae vel Capitula praesentaverint Episcopis sunt admittendae; nec possunt »Episcopi sine praesentatione cathedralium Ecclesiarum instituere.«

2) *Janus a Costa*, sum. et comment. S. 579 ff. ad c. 18 X de iure patronatus III, 38. S. 580:

»Si igitur ad Episcopum post promotionem suam pervenerit hoc ius Pa»tronatus, quia id obtinere non potest, quia non potest patronus et Episcopus, »quia non possunt haec simul esse et consistere, et unius acquisitio est alterius »exclusio; remanet hoc ius penes patronos ipsos, qui vacantibus ecclesiis per»sonas idoneas possunt episcopo praesentare, quas tenetur Episcopus admittere »non obstante illa adeptione, quae nulla est . . . . .«

3) cf. *Janus a Costa*, S. 463 in fine.

4) cf. *Du Cange*, Gloss., zu persona.

5) cf. cap. 26, cap. 5, cap. 7 h. tit. Die allgemeine Bestimmung findet sich in c. 16 X de concess. praeb. III, 8. Für unsere Stelle hat das Wort »vacantes« offenbar nur nebensächlichen Wert. Auch bei seinem Fehlen würde niemand daran zweifeln, dass auch Bischöfe nur auf vakante Aemter präsentieren dürfen. Es ist deshalb völlig ungerechtfertigt, in unserer Stelle auf das

kungen, wie jeder andere Patron. Sie können also ihr Präsentationsrecht nur bei Vakanz der zu besetzenden Stelle ausüben, und müssen dasselbe auf eine persona idonea erstrecken, das heisst eine Person, welche sowohl den nach dem gemeinen Recht, als auch den nach etwa vorhandenen besonderen Stiftungsbestimmungen für das zu besetzende Amt erforderlichen Eigenschaften entspricht.[1])

Nach geltendem Rechte müsste also der zu einem Pfarramt Präsentierte vor allem 25 Jahre alt,[2]) geistlichen Standes,[3]) und, falls er noch nicht Priester ist, so doch mindestens in der Lage sein, binnen einem Jahr nach erfolgter Institution die Priesterweihe zu empfangen.[4]) [5]) Notwendig ist ferner Kenntnis der Ortssprache.[6])

Ungeeignet sind natürlich Verheiratete, Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Exkommunicierte und ähnliche Personen.[7]) Ausgeschlossen ist ferner Selbstpräsentation[8]) und Präsentation des Sohnes desjenigen, welcher bisher das neu zu besetzende Pfarramt bekleidet hat.[9])

Als die Ordinationen noch auf eine bestimmte Kirche erfolgten und mit dieser eine feste Verbindung erzeugten, war teils aus diesem Grunde, teils um dem ihren Kirchen schädlichen Ehrgeiz mancher Kleriker die Spitze zu bieten, den Bischöfen verboten, Geistliche fremder Diöcesen bei sich anzustellen. Eine nichtsdestoweniger erfolgende Institution wurde als nichtig angesehen[10]). Da jedoch diese Bestimmung hauptsächlich im Interesse des Bischofs der

---

Wort »vacantes« einen besonderen oder gar den Hauptnachdruck zu legen. Darüber, dass dies vereinzelt doch geschehen ist, vergl. *Franciscus de Fargna*, Comment. in singulos canones de iure patronatus [3 Bde. fol. I Montisfalisci 1717, II und III Romae 1718 und 1719] Pars II Can. XXV. Comment. [Tom II, p. 416].

1) Das Fehlen einer etwa staatsgesetzlich noch besonders vorgeschriebenen Qualifikation macht den Präsentierten zwar zu einem non idoneus, aber nicht im kanonischen Sinne. Vergl. *Hinschius*, Kirchenrecht III, S. 42, Anm. 14.

2) c. 14 in VI. de Elect. I, 7. c. 3 in Clem; de aet. et qual. I, 6. Conc. Trid. Sessio XXIII, c. 12 de ref.

3) c. 17 X de Rescr. I, 3. c. 2 X de Inst. III, 7.

4) c. 14 in VI. de Elect. I, 6.

5) Jedoch ist zwecks Erlangung grösserer wissenschaftlicher Ausbildung bischöfliche Dispensation auf 7 Jahre zulässig, sofern nur der Präsentierte binnen einem Jahr nach erfolgter Institution die Subdiakonatsweihe empfängt. c. 34. in VI. de Elect. I, 6.

6) 20te Kanzleiregel »de idiomate«.

7) Vergl. *Hinschius* II, § 115.

8) c. 26 X de iure patr. III, 38.

9) c. 7, c. 11 und c. 13 X de fil. presb. I, 17.

10) c. 4 Dist. 71 [ex conc. Chalcedonensi]. Nach diesem Konzil verfielen sogar sowohl der aufnehmende Bischof, als auch der aufgenommene Kleriker der Exkommunikation, welche bis zur Rückkehr des letzteren an seine Kirche dauerte. Jedoch gestattete bereits dieses Konzil im Fall einer »necessitas« auch die Anstellung eines fremden Geistlichen. — Vergl. auch c. 19 und c. 23 C. VII Q. 1.

fremden Diöcese gegeben war, so gestattete man später regelmässig die Institution eines fremden Geistlichen, wenn sein bisheriger Bischof ihn aus seinem Diöcesanverbande entlassen hatte. Ohne eine derartige excardinatio blieb aber die Institution eines fremden Geistlichen nach wie vor verboten.[1])

Seitdem jedoch infolge der gesetzlichen Anerkennung der absoluten Ordination[2]) durch letztere allein regelmässig noch keine feste Verbindung mit der Diöcese des ordinierenden Bischofs begründet wurde, ist das Erfordernis der Zugehörigkeit zur Diöcese des instituierenden Bischofs in Verfall geraten. Heute besteht es nicht mehr. Zwar bedarf es noch heute für denjenigen, welcher in einer fremden Diöcese angestellt werden will, der Entlassung aus seinem bisherigen Diöcesanverbande,[3]) dieselbe ist aber ohne Weiteres zu erteilen, sobald die Aufnahme in einer andern Diöcese gesichert erscheint.[4])

So lange die Anstellung eines Geistlichen Zugehörigkeit zur Diöcese voraussetzte, war natürlich auch die Präsentation eines extraneus ausgeschlossen.[5])

Jedoch soll nach einer unter den älteren Kanonisten weit verbreiteten Ansicht,[6]) welche auf Huguccio zurückführt, ein in einer fremden Diöcese präsentationsberechtigter »Bischof« das Privileg gehabt haben, auch fremde Kleriker präsentieren zu dürfen.[7]) Huguccio schliesst dies aus c. 1. C. XVI, Q. V, wonach dem Bischof, welcher in einer fremden Diöcese eine Kirche gebaut hat, die »gratia re»servetur, ut quos desiderat Clericos in re sua ordinari, ipsos or»dinet is, cuius territorium est; . . . . .«

Selbstverständlich hat der Wunsch des Bischofs seine natürliche Grenze in der Idoneität des zu präsentierenden Kandidaten. Zu deren Erfordernissen zählte aber in früherer Zeit auch die Zugehörigkeit zur Diöcese. Mit demselben Rechte, mit dem Huguccio

---

1) Vergl. Dist. 71.
2) Gegen Ende des 12. Jahrhunderts.
3) Durch sogenannte litterae dimissoriae oder remissoriales.
4) Ueber die ganze Angelegenheit vergl. das Nähere bei *Hinschius*, II, S. 491—493.
5) Vergl. c. 8 Dist. 71.
6) Vergl. z. Bsp. *Paulus de Citadinis*, Perutilis tractatus iuris Patronatus, Pars VII, de praesentatione, n. 51, in »Tractatus de Jure Patronatus Perutilis et Quotidianus Clarissimorum J. V. D·« [Francofurti 1609, 2 Bde.] Tom I, S. 740; ferner Joannis Nicolai Delphinatis lib. II. de Jure Patronatus, n. 197, loc. cit. I. S. 1031. Weitere Citate gibt *Henr. Boich*, De iure Patronatus Tractatus c. 10, loc. cit. II, S. 287.
7) Vergl. Gl. Praesentaverint zu c. 18 X de iure patronatus III, 38 und Gl. Desiderat zu c. 1 C. XVI, Q. V.

aus den Worten »quos desiderat« herausliest, dass ein in fremder Diöcese präsentationsberechtigter Bischof an dies Erfordernis der Diöcesanangehörigkeit nicht gebunden ist, lassen diese Worte auch den Schluss zu, dass er überhaupt jeden mit irgend einem Mangel behafteten Kandidaten präsentieren kann, sofern derselbe nur wenigstens Kleriker ist, ein Schluss, der sicher unrichtig ist, und den auch niemand zu ziehen gewagt hat, der aber dem Wortlaut nach eben so wohl denkbar ist, wie der des Huguccio; denn eine besondere Beziehung der vorliegenden Stelle oder wenigstens der Worte »quos desiderat« auf das specielle Erfordernis der Diöcesanangehörigkeit fehlt volltändig.

Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn die Glosse ausdrücklich erklärt, dass der von Huguccio gezogene Schluss dem Wortlaut der Stelle nicht entspricht.[1] [2]) Vielmehr ist der von einem Bischof präsentierte fremde Geistliche ebenso inidoneus, wie der von jedem anderen Patron präsentierte.[3])

Heute ist diese ganze Frage unpraktisch[4]) geworden; sie konnte aber bei einer Erklärung des c. 18 X de iure patr. III, 38 nicht übergangen werden, da die Aelteren vielfach dies Kapitel mit c. 1. C. XVI Q. V in Verbindung gebracht und den aus letzterer Stelle von Huguccio gezogenen Schluss auf unsere Dekretale übertragen haben.[5])

Es besteht Streit darüber, wann der Präsentierte die erforderlichen Eigenschaften besitzen müsse. Die einen halten den Augen-

---

1) Gl. Desiderat zu c. 1 C. XVI, Q. V: »Et dicit H. quod privilegium »est Episcopi, ut undecunque velit, possit Clericum praesentare, contra illud »71. dist. hortamur. Hic tamen non dicitur hoc.« In gleichem Sinne, noch ausführlicher Gl. Praesentaverint zu c. 18 X de iure patr. III, 38. Anders freilich der casus litteralis zu diesem Kapitel. Hier heisst es:

»Quidam Episcopus nomine Ecclesiae suae obtinuit ius patronatus in »aliqua capella dioecesis alterius; Clericum, quem ipse praesentavit, ille, ad »quem spectat confirmatio, recipere tenetur, etiam de alio episcopatu.« Jedoch wird hierzu ausdrücklich bemerkt: »Hic casus non est Bernardi, nec habetur »in antiquis libris.«

2) Auch Folgendes ist zu erwägen: Nach c. 1 C. XVI, Q. V soll der Bischof der Patronatkirche verpflichtet sein, die von dem präsentationsberechtigten Bischof gewünschten Kleriker zu instituieren. Vorausgesetzt ist natürlich, dass dies überhaupt möglich ist. Ein fremder Kleriker darf aber zum mindesten ohne Einwilligung seines bisherigen Bischofs nicht angestellt werden. Wäre die Ansicht Huguccio's richtig, so hätten wir das seltsame Ergebnis, dass ein Bischof nicht als ordinarius, wohl aber als Patron einem anderen Bischof Geistliche entziehen könnte.

3) Gegen Huguccio unter den Aelteren namentlich *Franciscus Florens*, Tractatus de iure Patronatus, ad cap. XVIII, in seinen opera iuridica, studio *J. Doujatii* collecta, tom. II, S. 288; unter den Neueren *Schilling*, Der kirchliche Patronat nach kanonischem Rechte [Leipzig 1854] S. 38.

4) Vergl. S. 7.

5) Vergl. S. 8 Anm. 1 und S. 11 f.

blick der Vakanz,[1]) andere den der Präsentation[2]) für massgebend, noch andere endlich meinen, es genüge, wenn der Präsentierte noch innerhalb der Präsentationsfrist die erforderlichen Eigenschaften erwerbe.[3]) Richtig ist die zweite Ansicht, welche auch die herrschende ist. Das kanonische Recht verlangt nicht die Präsentation eines Menschen, der schon so und so lange idoneus gewesen ist, es begnügt sich aber auch nicht mit der eines erst künftigen[4]) idoneus. Vielmehr muss der Präsentierte bereits im Augenblicke der Präsentation idoneus sein. Es folgt dies schon daraus, dass der ordinarius unmittelbar nach stattgehabter Präsentation zur Prüfung des Präsentierten und zu dessen eventueller Einsetzung, beziehentlich Zurückweisung schreiten kann und nicht verpflichtet ist, hiermit bis zum Ablauf der Präsentationsfrist zu warten; selbst dann nicht, wenn es sich um einen Laienpatronat handelt; denn auch der Laienpatron hat, sobald er einmal präsentiert, für diesmal sein Recht ausgeübt. Nur aus besonderer Gunst ist ihm, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Interesse der Kirche selbst, die Befugnis eingeräumt, so lange

---

1) Unter Bezugnahme auf das gar nicht hierher passende c. 29 in VI. de praeb. et dignit. III, 4, wonach einem auf die nächst frei werdende Präbende Anwartsschaftberechtigten keine Stelle konferiert werden kann, bei deren Erledigung er noch nicht das gesetzliche Alter hatte. Vergl. *Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien [München 1854] S. 40; *Hinschius* III, S. 43.

Gegenwärtig findet die Ansicht, dass Idoneität des Präsentierten bereits zur Zeit der Vakanz erforderlich ist, wohl keinen Vertreter mehr. Zum letzten Mal taucht sie bei *Schilling*, loc. cit. S. 54 in der bereits von *De Roye* vertretenen Form auf, wonach die auf Stiftungsbestimmungen beruhenden Erfordernisse schon zur Zeit der Vakanz, die gemeinrechtlichen dagegen erst zur Zeit der Präsentation vorhanden sein müssen, eine Unterscheidung, für die auch nicht der geringste Grund vorliegt. Vergl. *Hinschius* III, 43 Anm. 9; *De Roye*, Tractatus de iure patronatus [Andegav. 1667, 4.] Proleg. c. 26. p. 84—88. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, dies wiederholt citierte und offenbar wichtige Werk in die Hände zu bekommen. In Berlin ist es weder in der Königlichen, noch in der Universitäts- noch in der Reichstagsbibliothek vorhanden. Auch die Breslauer Bibliothek, an die ich mich gewandt habe, besitzt es nicht.

2) *Phillips*, Kirchenrecht, VII, 804; *v. Schulte*, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts [4. Aufl. des katholischen, 1. des evangelischen, Giessen 1886] S. 174; *Richter*, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechts, VIII. Auflage, bearbeitet von *Dove* und *Kahl* [Leipzig 1886] S. 687; *Lippert*, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate [Giessen 1829] S. 164; *Hinschius* III, S. 43, woselbst noch weitere Citate. S. auch *v. Schulte*, System des katholischen Kirchenrechts [2 Bde. Giessen 1856 ff.] S. 694.

3) *Gerlach*, Präsentationsrecht, S. 41 ff. *Ilgner*, Das Präsentationsrecht des Patrons nach katholischem Kirchenrecht [Inauguraldissertation, Breslau 1889] S. 35.

4) Sofern es sich nicht um Eigenschaften handelt, die auch bei jeder anderen Verleihung nachträglich erworben werden können. Vergl. *Hinschius* II, 482 f.; III, 43. Siehe auch S. 7. Uebrigens ist von allen Erfordernissen päpstliche Dispensation zulässig.

sich der Bischof noch nicht entschieden hat, binnen der Präsentationsfrist nachzupräsentieren.[1])

Folgt somit schon aus der Natur der Sache, dass der Präsentierte bereits zur Zeit der Präsentation idoneus sein muss, so entspricht dies auch dem Wortlaut der Quellen. Nicht nur in unserer Stelle, sondern auch in c. 2, 5, 24, 29, 31 X de iure patr. III, 38 und in Trid. sess. VII, cap. 13 de ref., sess. XXV, c. 9 de ref. wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass ein idoneus »präsentiert« worden ist.[2]) [3])

Da es sich in unserem cap. 18 loc. cit. um ein geistliches Präsentationsrecht[4]) handelt, so würde heute der präsentationsberechtigte Bischof die Bestimmung von Trid. sess. XXIV, c. 18 de ref. beobachten müssen, wonach der geistliche Patron auf eine Pfarrkirche denjenigen zu präsentieren hat, welchen »er« unter den im Pfarrkonkurs Approbierten für den Würdigsten hält.[5]) [6]) [7])

---

1) c. 24 X h. t. Vergl. *Schlesinger*, Zeitschrift für Kirchenrecht, 19. Bd. [4. der neuen Folge, 1884] S. 109; *Richter*, S. 685; *Phillips* VII, 823; *v. Schulte*, Lehrbuch S. 175, System S. 694; *Gerlach*, S. 55; *Ilgner*, S. 53; *Hinschius*, III, 43 Anm. 8 und III, 48. Das »eo (sc. praesentato) non refutato« in c. 24 loc. cit. ist natürlich auf den Bischof zu beziehen. Es auf den Patron zu beziehen, wie *Lippert*, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronate [Giessen 1829] S. 117 f. will, ist sprachlich undenkbar.

2) Dafür, dass Idoneität bereits im Augenblicke der Präsentation vorhanden sein muss, spricht m. E. auch die Analogie aus c. 22 X de Elect. I, 6, wonach der vom Kapitel Gewählte bereits zur Zeit der electio geeignet sein muss, und es nicht genügt, wenn er es erst im Augenblicke der confirmatio ist.

3) Will der Präsentationsberechtigte jemanden präsentieren, der zur Zeit noch nicht idoneus ist, es aber binnen der Präsentationsfrist voraussichtlich werden wird, so mag er entweder mit der Präsentation so lange warten, oder eine Präsentation unter der Bedingung noch rechtzeitiger Idoneität vornehmen, die dann allerdings erst mit Eintritt der Bedingung wirksam werden würde. Vergl. *Hinschius*, III, 43 f.

4) Vergl. S. 4 f.

5) So auch *Ilgner*, S. 35; ferner wohl *Gerlach*, S. 25; *v. Schulte*, Lehrbuch S. 174, Anm. 3; *Richter*, S. 687; *Schilling*, S. 60/61 und Anm. 294, vergl. indessen auch S. 6 n. 3. Völlig unklar ist *Lippert*, S. 44 und S. 107.

Anderer Meinung ist *Hinschius* III, 43, wo es heisst:

»Für den geistlichen Patron besteht dagegen die Beschränkung, dass er »bei dem Konkurs unterworfenen Beneficien nur denjenigen präsentieren darf, »welcher bei der Ablegung desselben für den Würdigsten *erachtet worden ist.*«

Es widerspricht dies direkt dem Wortlaut von Trid. sess. XXIV, cap. 18, wo gesagt ist:

»Si vero patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad episcopum et non »ad alium pertineat, is, quem *patronus* digniorem inter probatos ab examina- »toribus *iudicabit,* episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatur.«

Hinschius selbst scheint sich zu widersprechen; wenigstens vertritt er im II. Bd. S. 499 die oben entwickelte richtige Ansicht. Sagt er doch daselbst wörtlich:

»Wenn die Stelle einem geistlichen Patronat unterworfen ist, so *wählt* »*der Patron* unter den Approbierten den Würdigsten aus.«

Der Patron kann schon deshalb nicht verpflichtet sein, von den Approbierten denjenigen zu präsentieren, welcher für den Würdigsten erachtet wor-

Das vorliegende c. 18. X de iure patr. III, 38, dessen Bedeutung im einzelnen wir bis jetzt einer kritischen Beleuchtung unterzogen haben, ist von der Mehrzahl der älteren Kanonisten ausschliesslich auf den Erwerb des Patronats durch den Bischof einer fremden Diöcese bezogen worden. Diese Auffassung tritt auch in dem Summarium zu Tage, welches folgendermassen lautet:

»Si quis episcopus in Ecclesia alterius dioecesis est patronus, »praesentatus ab eo debet admitti, si est idoneus.«

Von dieser Annahme ausgehend, hat man dann den von Huguccio aus c. 1 C. XVI Q. V zu Unrecht gezogenen Schluss, dass ein in fremder Diöcese präsentationsberechtigter Bischof auch auswärtige, d. h. der Diöcese des kollationsberechtigten Bischofs nicht angehörige Kleriker präsentieren dürfe, auf unsere Stelle übertragen.[1])

Diese selbst enthält mit keinem Worte einen Hinweis darauf, dass sie nur durch Bischöfe fremder Diöcesen erworbene Patronat- bezw. Präsentationsrechte im Auge habe. Dies hat man auch nicht verkannt. Man ging aber von der Annahme aus, dass der Erwerb eines Patronats durch den Bischof der eigenen Diöcese unmöglich sei, eine Annahme, für die man zwar keine Quellenbelege anführen konnte, die man aber aus der Natur der Sache folgern zu müssen glaubte.

Während diese Auffassung unter den Aelteren und Neueren nur selten und in beschränktem Umfange Widerspruch gefunden hat,[2]) haben sich in neuester Zeit vereinzelt auch Stimmen erhoben, welche ihre Richtigkeit in jeder Beziehung in Abrede stellen.[3])

Bevor wir selbst auf die Erörterung dieser Frage eingehen, wollen wir sie für unsere Zwecke etwas näher präcisieren, indem wir

---

den ist, da nach Trid. loc. cit. »Peracto deinde examine renuncientur, quot»cumque ab his *idonei* iudicati fuerint . . .«, d. h. also, da der Pfarrkonkurs sich nur »auf die Tauglichkeit und Untauglichkeit der einzelnen Kandidaten, »nicht aber auf eine Klassifikation derselben nach ihrer Würdigkeit erstrecken »darf.« [Von »bis« eigene Worte Hinschius' II, 498]. Um so unverständlicher erscheint das von *Hinschius* Gesagte.

6) Nur wenn ein anderer als der ordinarius das Recht der Institution besitzt, muss der geistliche Patron den ihm vom ordinarius als Würdigsten bezeichneten präsentieren. Vergl. Trid. loc. cit.:

»Quum vero institutio ab alio quam ab episcopo erit facienda, tunc »episcopus solus ex dignis eligat digniorem, quem patronus ei praesentet, ad »quem institutio spectat.« S. *Hinschius* II, 499.

7) Eine Nachprüfung hinsichtlich der Würdigkeit steht dem Ordinarius nur zu, wenn ein anderer Kandidat sich über die Wahl des Patrons beschwert. Vergl. *Hinschius* Bd. II, S. 499 Anm. 2; *Ilgner*, Präsentationsrecht S. 36.

1) Vergl. S. 7 f.

2) Vergl. die folgenden Seiten im Text und Anm. 1, 2, 3, 5, S. 12.

3) Vergl. *Hinschius* III, 36 ff. *Ilgner*, S. 16—17.

zunächst den Fall des Kompatronats ausscheiden; denn selbst unter den älteren Kanonisten hat die überwiegende Mehrzahl den Erwerb eines Kompatronats durch den Bischof der eigenen Diöcese für zulässig erklärt und sogar in der thatsächlichen Ausübung des damit verbundenen Präsentationsrechtes nichts Bedenkliches gefunden.[1]) Heute findet eine gegenteilige Auffassung wohl überhaupt keine Vertreter mehr.[2])

Sowohl unter den älteren wie unter den neueren Kanonisten haben einige unterschieden, ob der Bischof den Patronat als Inhaber des bischöflichen Amtes oder in einer anderen Eigenschaft erworben habe, und wenigstens in dem zweiten Fall den Uebergang des Patronats auf den Bischof der eigenen Diöcese für zulässig erklärt.[3]) Wir wollen von vorn herein nur den ersten Fall ins Auge fassen. Es empfiehlt sich dies einmal wegen des Inhalts der hier zur Erörterung stehenden Stelle, sodann aber auch mit Rücksicht darauf, dass der zweite Fall nur dann noch einer besonderen Erörterung bedarf, wenn im ersten die Antwort verneinend ausgefallen ist.

Als Hauptgrund für die Unmöglichkeit eines Patronatserwerbes in der eigenen Diöcese wird regelmässig angeführt, dass niemand zugleich kollations- und präsentationsberechtigt sein könne.[4]) Selbst wenn diese Behauptung richtig wäre, würde, wie namentlich de Roye[5]) gegenüber Janus a Costa mit allem Nachdruck geltend gemacht hat und in der Folgezeit auch allgemein anerkannt worden, ein Fall des Patronatserwerbes in der eigenen Diöcese denkbar sein, nämlich der über eine Pfarrei, bezüglich deren einem anderen als dem Bischof das Besetzungsrecht zusteht. Auch diesen Fall wollen wir deshalb ausscheiden, so dass sich unsere Frage schliesslich da-

1) Z. Bsp. *Fr. Florens*, opera, tom. II, S. 288. Weitere Citate bei *G. A. Schlayer*, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht, [Giessen 1865]. S. 81 Anm. 8.

2) *Lippert*, *Schilling* und *Gerlach* berühren diesen Fall überhaupt nicht.

3) Vergl. *de Fargna* loc. cit. [s. S. 5 Anm. 5] P. II Can. IV—VIII, cas. 4, 3 [tom. II. S. 146]; *Augustinus Barbosa*, De officio et potestate Episcopi, [Lugduni 1656] Pars III. Allegatio 72, no. 196 [S. 280]. Diese verlangen sogar in einem solchen Fall eine förmliche Präsentation des Bischofs als Patron an sich selbst als Bischof, falls nicht der Bischof für gut findet, so lange er zugleich Bischof und Patron ist, sein Präsentationsrecht durch einen anderen ausüben zu lassen. *Lippert* S. 193 f.; *Schilling*, S. 40 und *Schlayer*, S. 83 ff. nehmen dagegen an, dass zwar ein Bischof in nichtamtlicher Eigenschaft ein Präsentationsrecht erwerben könne, dass dasselbe aber während der Dauer seiner bischöflichen Amtsführung ruhe.

4) Z. Bsp. *Janus a Costa*, loc. cit. [s. S. 5 Anm. 2 d. Arb.]; *de Fargna*, pars II, Can. I. und II. cas XV, 2 [tom. II. S. 96, 2]; *Gerlach*, S. 7 ff.

5) *de Roye* loc. cit. [s. S. 9 Anm. 1 d. Arb.] p. 196—200; *Schilling*, S. 39.

hin formuliert: Kann ein Bischof als Inhaber des bischöflichen Amtes für dasselbe den Alleinpatronat über eine seiner Besetzung unterliegende Pfarrkirche erwerben?

Die Beantwortung dieser Frage hätte schwerlich bis in die neueste Zeit die Gemüter aufgeregt, wenn man sie mit etwas mehr juristischer Schärfe behandelt hätte, als es meistens geschehen ist.[1]) Die ganze Frage erledigt sich mit wenigen Worten, sobald man sich die juristische Natur des Präsentations- bezw. des ganzen Patronatrechtes ordentlich klar macht. Das Patronatrecht sowohl, wie speciell das Präsentationsrecht sind — darüber dürfte wohl heute kein Zweifel mehr bestehen — kein aus dem bischöflichen Jurisdiktionsrecht ausgeschiedener Teil, wie etwa die Servitut aus dem Eigentum ausgeschieden ist, sondern beide sind von dem bischöflichen Jurisdictionsrechte in ihrem innersten Wesen verschiedene Rechte. Sie verdanken nicht bischöflicher Verleihung ihren Ursprung,[2]) sondern entstehen ipso iure. Gibt der Patron sie auf, so fallen sie nicht dem Bischofe zu, sondern gehen dauernd unter; für das bischöfliche Jurisdiktionsrecht fällt nur eine Schranke seiner unbedingt freien Ausübung fort.

Sind aber Patronat- beziehentlich Präsentationsrecht und bischöfliches Jurisdiktionsrecht wesentlich verschiedene Rechte, so liegt nicht der geringste Grund vor, warum beide nicht in einer Hand vereinigt werden könnten. Von einer Konsolidation, wie vielfach behauptet wird, kann keine Rede sein; denn da das Präsentationsrecht kein Teil des bischöflichen Jurisdiktionsrechtes ist, so ist ja gar nichts zum Konsolidieren da.

Noch viel weniger lässt sich von einer Konfusion sprechen. Gerlach [3]) behauptet freilich, da einerseits niemand sich selbst zu etwas verpflichten könne, andrerseits der Präsentant den Kollator

1) Namentlich die Aelteren haben nicht nur vielfach die Unmöglichkeit der Ausübung eines Präsentations- bez. Patronatrechts durch den Bischof der eigenen Diöcese behauptet, ohne sich näher darüber auszulassen, ob diese Unmöglichkeit eine rechtliche oder bloss faktische, ob sie eine dauernde oder bloss zeitweilige ist, sondern sie haben insbesondere auch fast durchgehends die Begriffe Patronat- und Präsentationsrecht durcheinandergeworfen, und von der angeblichen Unmöglichkeit des Erwerbes eines Präsentationsrechtes ohne Weiteres auf eine solche des ganzen Patronatrechtes geschlossen, gerade als wenn ein Patronatrecht nicht auch ohne Präsentationsrecht bestehen könnte.

2) *Janus a Costa* [loc. cit. S. 579 ff.] behauptet freilich, dass jeder Patron sein Recht der Verleihung des Bischofs verdanke. Deshalb könne auch der Bischof nicht Patron in der eigenen Diöcese werden, da ein Unterschied zwischen Geber und Empfänger bestehen müsse. Diese auf einem völligen Verkennen der Entstehungsweise eines Patronats beruhende Auffassung ist bereits von *de Roye*, loc. cit. p. 196—200 widerlegt worden. Vergl. *Schilling*, S. 39.

3) *Gerlach*, S. 7 ff.

verpflichte, den Präsentierten einzusetzen, so könne der Bischof nicht auch zugleich Präsentant sein. Ein Schluss, dessen einziger Fehler ist, dass eine seiner Prämissen grundfalsch ist. Von einer Verpflichtung des Bischofs zur Institution dem Patron gegenüber kann gar keine Rede sein.[1]) Vielmehr ist der Bischof kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet, zur Institution zu schreiten. Es zeigt sich dies namentlich darin, dass der Bischof die erledigte Stelle sogar besetzen muss, wenn der Patron dies gar nicht will und deshalb absichtlich keine Präsentation vornimmt. Der Präsentationsberechtigte kann nur verlangen, dass der aus öffentlichem Rechte zur Institution verpflichtete Bischof bei derselben den ordnungsmässig präsentierten idoneus vor allen anderen Kandidaten bevorzuge.

Der hier vertretenen Ansicht, dass das mit dem bischöflichen Jurisdiktionsrechte in einer Hand vereinigte Patronat- bezw. Präsentationsrecht weder durch Konfusion untergeht, da Präsentant und Kollator sich nicht als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen, noch auch durch Konsolidation, da das Präsentationsrecht sich nicht als ein Teil des bischöflichen Jurisdiktionsrechtes darstellt, dass vielmehr beide infolge ihrer Wesensverschiedenheit nebeneinander bestehen können,[2]) entspricht es nur, wenn Innocens III. einmal sagt[3]):

»idem monasterium, sicut abbas recognovit, ... decernimus »ecclesiae tuae dioecesano et territorii ac patronatus iure perpetuo »subjacere.«

Vor allen Dingen aber wird unsere Ansicht auch durch eine Entscheidung der Congregatio concilii aus dem Jahre 1840 gestützt,[4]) welche folgendermassen lautet:

»Propter novam nonnullarum dioecesum regni Austriae parti»tionem parochias aliquot a patriarchatu Veneto in Cenetensem »episcopum Papa transtulit. Quaestione exorta super duobus bene»ficiis in parochia aliqua translata, quorum ius patronatus ad pa»triarcham Venetum semper spectare constabat, patriarcha contendente »ob praefatam partitionem ius patronatus se non amisisse, altero »facta esse liberae collationis illa beneficia affirmante, S. C. iudicavit, »ius patronatus spectare ad patriarcham Venetum, institutionem vero »ad episcopum Cenetensem.«

---

1) Objekt des Präsentationsrechtes ist nicht eine bischöfliche Handlung, sondern die Patronatkirche, bezw. das Beneficium. *Hinschius* III, 36, Anm. 4.

2) So auch *Hinschius* III, 35 ff.; *Ilgner*, S. 16 f.

3) *Innocenz III.* ep. 144 ad Petr. archiep. Compostell. lib. I ed. Migne 1, 700; citiert nach *Hinschius* III, 36, Anm. 3.

4) *Richter's* Tridentinum, S. 451, No. 4.

Erwähnung finden möge hier endlich auch noch eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 3. November 1873,[1]) durch welche, allerdings für das protestantische Kirchenrecht, gleichfalls die oben entwickelte Ansicht vertreten wird. Auch in diesem Erkenntnis wird auf die Wesensverschiedenheit von Patronatrecht und Episcopalgewalt hingewiesen und scharf betont, dass es unrichtig sei, zu folgern, dass durch Vereinigung beider in einer Hand das Patronatrecht durch Konfusion oder Konsolidation zu Grunde gehe.

So entschieden aber auch bejaht werden muss, dass Patronat- und bischöfliches Jurisdiktionsrecht juristisch unverkümmert nebeneinander bestehen können, so augenscheinlich ist andrerseits, dass in beiden eine Reihe von Befugnissen enthalten ist, welche thatsächlich eine vernünftige Ausübung nebeneinander nicht zulassen. Es gilt dies insbesondere vom Präsentationsrecht; denn eine Präsentation an sich selbst würde nichts als eine Komödie sein. Es wird deshalb, soweit eine faktische Bethätigung der im Patronat und bischöflichen Jurisdiktionsrechte enthaltenen Befugnisse nebeneinander nicht möglich ist, die Ausübung der diesbezüglichen Patronatrechte durch das bischöfliche Jurisdiktionsrecht auf die Dauer der Vereinigung beider in einer Hand suspendiert. Dieses zeitweilige Ruhen gewisser im Patronat enthaltener Rechte ist aber himmelweit verschieden von einem rechtlichen Untergang derselben. Das ruhende Präsentationsrecht ist immer noch vorhanden. Es kann sich jeder Zeit dadurch bethätigen, dass es übertragen wird; es tritt namentlich dann zu Tage, wenn der patronatberechtigte Bischof seine jurisdiktionelle Stellung verliert. Gleichgiltig ist, ob dieser Fall nach menschlichem Ermessen bald oder spät, oder vielleicht nie eintreten wird; es genügt, dass er eintreten kann. Es beruht deshalb auf einer völligen Verkennung des zu Grunde liegenden juristischen Prinzips, wenn man unterscheidet, ob ein Präsentationsrecht dem Bischof als solchem oder in einer anderen Eigenschaft zusteht, und im ersten Fall völligen Untergang, im zweiten nur zeitweise Suspensation annimmt.[2]) Auch das einem Bischof als solchem zustehende Präsentationsrecht kann sehr wohl, z. Bsp. infolge einer veränderten Diöcesaneinteilung wieder in Wirksamkeit treten.[3])

Wir sind in den vorhergehenden Ausführungen zu dem Schluss

---

1) *Seuffert's* Archiv, Neue Folge, Bd. II. [32. Bd. der ganzen Reihe] 1877. No. 259.
2) Vergl. S. 12 und Anm. 3 daselbst.
3) Vergl. die S. 14 f. citierte Entscheidung der Cong. conc.

gekommon, dass selbst das einem Bischof als solchem zustehende Präsentationsrecht neben dem Jurisdiktionsrechte bestehen kann.[1]) Wir haben ferner bereits früher gesehen, dass in dem hier zur Erörterung stehenden c. 18 X de iure patr. III, 38 kein Hinweis auf eine bestimmte Diöcese ausgesprochen ist. Es ist deshalb durchaus ungerechtfertigt, unsere Stelle nur auf in fremder Diöcese erworbene Präsentationsrechte zu beschränken.

Andrerseits lässt der Wortlaut unseres Kapitels keinen Zweifel darüber, dass es einen Fall im Auge hat, in welchem der Bischof nicht nur ein Präsentationsrecht erworben hat, sondern auch fähig ist, dasselbe faktisch auszuüben. Dies ist aber, wie oben gezeigt, nur denkbar, wenn Besetzungsrecht und Präsentationsrecht in verschiedenen Händen liegen. Unsere Stelle muss deshalb Präsentationsrechte auf Kirchen betreffen, die entweder einer fremden Diöcese angehören, oder bezüglich deren, falls sie in der eigenen liegen, ein praelatus inferior institutionsberechtigt ist. Ob thatsächlich beide, oder speciell welchen von beiden Fällen sie im Auge gehabt hat, ist eine auch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit kaum zu beantwortende und deshalb müssige Frage. Ihrem Wortlaut nach umfasst sie jedenfalls beide Fälle.

Hiermit wären wir zum Schluss der vorliegenden Erörterung gekommen. Ihr Ergebnis ist, dass nach c. 18 X de iure patr. III, 38 Bischöfe, welche in dieser ihrer Eigenschaft auf ihrer Besetzung nicht unterworfene Pfarrkirchen, mögen sie nun in fremder oder eigener Diöcese liegen, Präsentationsrechte erworben haben, diese unter den gleichen Bedingungen und mit dem gleichen Erfolge, wie jeder andere [geistliche] Patron ausüben dürfen.

Eine Entscheidung der Frage, ob bischöfliches Jurisdiktionsrecht und Präsentationsrecht bezw. Patronatrecht in einer Hand vereinigt werden können, enthält weder unser Kapitel, noch irgend eine andere Stelle des corpus iuris canonici. Aus allgemeinen Gründen ist diese Frage zu bejahen.

---

1) So auch *Hinschius* III, 35 ff. *Ilgner*, S. 16 f.

2. Das Auditorium s. palatii ap. über das Verhältnis von Kirche und Staat 1606.

Von Dr. *Eduard Krauss*, Religionslehrer am k. k. Franz Joseph-Gymn. zu Wien.

Der Streit Pauls V. mit Venedig in den Jahren 1605 und 1606 hat nicht für den Historiker allein Interesse. Handelte es sich anfangs um Fragen mehr localer Natur, nämlich um die Widerrufung dreier kirchenfeindlicher Gesetze der Republik und um die Sühne für Verletzungen des privilegium fori, begangen durch die Einkerkerung eines Canonicus und eines Abtes, so wurde namentlich nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Venedig und den weiteren Folgen des Widerstandes (Excommunication des Dogen und des Senates, Interdict über Venedig, Repressalien der Republik gegen die dem Papste gehorsamen Priester und Ordensleute) die prinzipielle Frage über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat aufgerollt. Ein lebhafter Federkrieg entbrannte, als die Diplomaten schwiegen. Zur Aufklärung und Beruhigung konnte er nicht beitragen. *Bulengerus*, Professor in Pisa, gibt im zwölften Buche seiner Historiarum sui temporis libri XIII (Lugduni 1619) das Urtheil eines Theiles der Zeitgenossen wieder. »Annus 1606« schreibt er, »non minus vario rerum turbine foedus (nämlich als 1605), quo inter Paulum V. Pontificem O. M. et Venetos bellum apparatu, et scriptorum licentia ingens, exitu leve et frivolarium fuit. Bello ansam dedit imminuta pontificiae auctoritatis maiestas, quam omni ope christiani pontifices sartam tectam vel sui iuris si res ita ferat detrimento tueri debent. Interdictum pontificium hic attexere supervacaneum esse duco. Potuit pontifex mitius cum Venetis agere, debuere Veneti auctoritati pontificiae amplius tribuere et Christi vicarii diras imprecationes exhorrescere . . . res eo loci erat, ut sine ferro et incendio componi non posse videretur. Orbis Christianus in partes abibat, fremebat armis Italia, sectarii flammas ac tela ventilabant; principes quorum nominibus parcendum discordiae fomitem alere dicebantur, solus Rex Christianissimus . . . auctoritatem suam interponit . . . . pacem inter utrosque . . . . conciliat. Bellum id lingua magis quam manu, stilo potius quam ferro bellatum est.

Eine Uebersicht über diesen literarischen Streit geben die in der Vallicelliana zu Rom handschriftlich erhaltenen Annalen (Gregors XIII. —) Pauls V. [Cod. K 7, tom. II. fo. 795a].

»Libri quoque adversus Sedis Apostolicae auctoritatem impressi emissique incertis primum auctoribus, et mox nomina cum audacia patuere. F. Pauli Licentatae Veneti, ordinis Servorum, F. Mulgentii Micazzi, de Passarano pago agri Brixiani, Joa. Marsilii, F. Fulgentii Manfredi ordinis Minorum de observantia, et Antonii Quirini Veneti senatoris, fratre Paulo nemo taciturnior, nemo maledictorum, ac laborum tolerantior, nemo sedatior, profundae memoriae, ingenii peracris, rhetoricae, philosophiae, mathematicae, medicinae et theologiae scientissimus, hebraeum, graecum, chaldaeum, francum, anglum, hispanum, et illyricum sermonem callens, ac si eas apud gentes ortus, educatusque esset, cibi, potus, somnique parcissimus, adversus iram, avaritiam, et libidines invictus, tanta animi ingeniique bona vel amore erga patriam, vel odium in romanum nomen aut ambitione passum dedit, Sanctorius ordinis olim protector, ingenium hominis, et meditamenta introspexerat, et nocitura reipublicae quandoque praedixerat, hominemque magistratibus religiosi coetus alligatum variasque ob causas in Urbe retinuerat; frater Fulgentius illius se discipulum alumnumque profitebatur, delicatior, et impudentior, uterque genere perobscuro, Marsilius veteris illius Patavini, quem pro Ludovico Bavaro imperioque adversus Sedem apostolicam scriptione pugnavisse legimus, in impietate aemulator, fronte inverecunda, origine siculus, refuga Jesuitarum, stupris, raptu, moribus infamis, frater Fulgentius Manfredus simulatione sanctitatis dicax loquens, doctrina inferior, impudentia celebrior, strepare in templis ad vulgus, romanam Curiam, Apostolicum, et coetum purpuratorum iurgiis, calumniis, maledictis obruere, vultu, voce atque intuitu vecors, et luit postea poenas in urbe exustus uti haereticus, et benignitate Summi Apostolatus nefarie, atque ingrate abusus, Quirinus senator gravis, modestus, non contemnendus genere, authoritate, gratia atque eloquentia, nimio erga patriam amore, et odio in ecclesiasticos transversim, impudenter, pueriliter atque inscite raptabatur, adversus hos septemque theologos mercede conductos a Venetis perfidos et sacrarum vocum, atque oraculi depravatores è contra scripserunt doctissimi viri Bellarminus, Baronius, Perbenedictus, Columna, Cajetanus ex purpuratis, Anastasius Germonius, Joannes Beltranus, Salernitanus archiepiscopus, Joannes Franciscus Fagnanus, Joa. Franciscus Apontius interve = (sic!) licet quondam antesignanosque adversum Ecclesiasticam libertatem, et tunc defensor, Nicolaus Antonius Jezzarellus, regius in magna Neapolitana curia consiliarius, Horatius Caponius Capentoracti antistes, frater Joa. Antonius Bovius Carmelitanae familiae, P. Hernandus de Bastida, Franciscus Penia Romanae

Rotae princeps, frater Laelius Balionius ordinis servorum, frater Caesar Lippus . . de Mordano, frater Gregorius Servantius ordinis praedicatorum Joa. a Bosco olivarii Parisiensis, Alexander Pesantius, Bernardus Justus, Joannes B. Alaleo, Eulogus theologus, Joannes B. Valenzolus Valasquez, subcollector spoliorum in Hispania, quem postea Regentem Cancellariae Neapoli vidimus doctrina integritateque morum praestantem, aliique permulti quorum doctrina, atque iudicium scriptis promuntur.

In einem ganz anderen Lichte erscheint dieser Krieg der Gelehrten und Literaten nach der Schilderung des Paolo Sarpi (storia particolare delle cose passate tra'l sommo pontefice Paolo V. e la serenissima repubbl. di Venezia im I. Theile seiner opere, Helmstat, s. a. pg. 340 ss.):

Per lo contrario la dottrina degli scrittori Pontificj andava inculcando che la podestà temporale de' principi, è subordinata alla podestà ecclesiastica, e soggetta a quella, perloche il papa ha l'autorità di privare i principi degli stati loro per i delitti, e mancamenti che commettessero nel governo, ed anche senza delitti, quando il papa giudicasse, che cio fosse utile pel bene della chiesa; che può liberare i sudditi dalla soggezione e dal giuramento di fedeltà; che sono obbligati a levar l'ubbidienza e per seguitar anche il principe, se il papa lo comanda.

In der Angelica zu Rom hat sich eine interessante Sammlung von Broschüren aus dieser Zeit erhalten. Sie umfasst elf Bände, unter dem Titel »varii scrittori contro la repubblica di Venezia«.

Band I.:

Baronii Caes., Paraenesis ad Rempublicam Venetam. Romae 1606.

Bellarmino, Risposte a due libretti. Viterbo 1606.

Bellarmino, Risposta al trattato dei sette teologi di Venezia. Roma 1606.

Ascanii S. R. E. C. Columnae, Sententia contra . . episcopos . . non obtemperantes. Romae 1606.

Bovio Giovanni Antonio, Lettera al R. P. Maestro Paolo Rocca, priore del carmine in Milano. Napoli 1606.

Bovio, Risposta alle considerazioni del P. M. Paolo da Venezia. Roma 1606.

Pesantii Alex., Tractatus de immunitate Ecclesiastica et de potestate Romani Pontificis. Romae 1606.

Benzonii Rutilii, Contra errores . . . de iurisdictione et Immunitate ecclesiastica disputatio. Recaneti 1606.

Ugolini Bartholomaei, de iustitia et validitate monitorii ac censurarum Pauli V. P. M. in sen. et rempublicam Venet. tractatus. Bononiae 1606.

Band II.:

Lelio Medici, discorso sopra i fondamenti delli S. S. Veneziani . . . Bologna 1606.
Girolamo del Bene dal Monte santo, risposta. Bologna 1606.
Gregorio Bonaiuti da Spilimberga, lettera ad una reverenda madre abbadessa. Bologna 1606.
Teodoro Eugenio di Famagosta, Risposta al Sign. Antonio Quirino Sen. Ven. Bologna 1606.
Surdi Frederici, J. C. Bononiensis, Repetitio celeberrimi cap. Sacris Extra de his quae vi metuve causa fiunt. Bononiae 1606.
Comitoli Paolo S. J., Trattato apologetico del monitorio . . . Bologna 1606.
Paolo Venetiano, dialogia alli signori della repubblica e senato di Venezia. Bologna 1606.
Filaliteo Nicomaco, avvertimenti veri alla repubblica di Venetia. Bologna 1606.
Baglioni Lelio, apologia . . . Perugia 1606.
Benzonii Rutilii, dispensationes duae de immunitate ecclesiastica de iustitia pontificii interdicti. Recanati 1606.
Ciera Paulus, tractatus de iure principum. Bononiae 1607.
Nardi Baldassar, Apologia . . Napoli 1607.

Band III.:

Servantio Gregorio ord. Praed. difesa della potestà ed immunità ecclesiastica. Bologna 1606.
Giusti Bernardo, difesa della libertà ecclesiastica contra alcuni detrattori di Venezia. Roma 1606.
Forti Matteo, aviso alli sudditi del dominio veneziano. Roma 1607.
Giovanni Filoteo di Arti nuova risposta . . . Viterbo 1607.
Ascanii Torrii, Pro libertate ecclesiastica ad Gallofrancum apologia. Romae 1607.
Fagnani Joannis Francisci, de iustitia et validitate censurarum S. D. N. Pauli V. in Rempubl. Venet. Romae 1607.
Gerardi Loppersii, propugnatio adversus Joa. Marsilium Neapolitanum. Romae 1607.

Band IV.: fehlt.

Band V.:

Ottavio Franceschi, ducento e piu calunnie . . . confutate. Macerata 1607.
Venturo Venturi da Siena, della maestà pontificia. Siena 1607.

Band VI.:

Germonii Anastasii, Assertio libertatis immunitatisque ecclesiasticae. Romae 1607.
Beltranus Guevara Joannes, propugnaculum ecclesiasticae libertatis et pontificiae potestatis. Romae 1607.
Collegii Bononiensis, responsum pro libertate ecclesiastica. Bononiae 1607.

Ugolini Bartolomaei, Responsiones ad tractatum septem theologorum. Bononiae 1607.
Ugolini Bartolomaei, Responsiones ad tres iurisconsultos gymnasii Patavini. Bononiae 1607.

Band VII.:

Maynardus Jo. Philippus, de privilegiis ecclesiasticis. Anconae 1607.
de Ponte Joannes Franciscus, Juris responsa super censura Veneta. Romae 1607.
Vigianus Augustinus, ord. Servorum, de ecclesiastica immunitate. Bononiae 1607.

Band VIII.:

Anafesto Paolo, risposta all' avviso del sign. Antonio Quirino. s. a. e. l.
Roffo Giulio, risposta al parere di frà Marc Antonio Cappello, minor conventuale. Roma 1607.
Agesilao Mariscotti, Aviso sicuro contro il mal fondato aviso del Sign. Antonio Quirino sen. venet. Bologna 1607.
P. Hernando della Bastida S. J., Antidoto alle velenose considerationi di frà Paolo di Venezia . . . . Roma 1607.
P. Paolo Comitolo, S. J., confutatione del libro de' sette teologi. Bologna 1607.

Band IX.:

Franciscus Topius, Tractatus de potestate principis saecularis. ad l. princeps ff. de legibus. Florentiae 1607.
Giovanni Stefano Barberio, confutatione . . . (gegen Fulgentius von Brescia und Paolo Sarpi). Roma 1607.

Band X.

enthält lauter Duplicate.

Band XI.:

Pedrezzanus Joannes, responsio . . (gegen eine venezianische Streitschrift). Ingolstadii 1607.
Octavianus Vulpellus, de libertate ecclesiastica libellus. Urbini 1595.

Diese wahrscheinlich nicht vollständige Sammlung von papstfreundlichen Schriften lässt auf die Ausdehnung des Streites schliessen.

Unter allen Tractaten, Gutachten und Erklärungen kirchlicher und staatlicher Gesetze, welche hieher gehören, durften drei eine ganz besondere Bedeutung beanspruchen.

Drei Professoren der Universität in Padua, M. Antonius Peregrinus, M. Antonius Othelius und Joachin Schayn, gaben je ein Gutachten über die Gesetze und das Vorgehen der Republik ab, und das Kollegium der Professoren stimmte den drei Gelehrten ausdrücklich bei. »Mandato Magnifici et Excellentissimi Jur. Utr.

Doctoris D. Roberti Placiola S. Colleg. clarissimorum J. U. D. Magnificae Civitatis Paduae v. Prioris, et senioris dignissimi, pro executione partis captae in dicto s. collegio sub die 27. mensis Augusti proxime evol. ultro scripta tria consilia seu responsa . . . prius in eodem s. collegio lecta et mature discussa, Ludovicus Merius Notarius collegiatus Paduae eiusdemque s. collegii cancellarius, nomine ipsius s. collegii subscripsit, ac sigillo maiori eiusdem collegii roboravit.

Dat. Paduae die sec. Mens. Sept. 1606.

L. † S.

(cf. *Goldast*, Monarchia III, 340 ss.)

Auf dieses Collectiv-Votum zu Gunsten der Republik antwortete das Collegium der Rechtsgelehrten zu Bologna mit einem »responsum pro libertate ecclesiastica« (Bononiae 1607). Seine Ausführungen gipfeln im Folgenden.

»Quamvis duae sint potestates spiritualis quidem et temporalis discretae; illae tamen non ita disiunctae sunt ut consultores Reipublicae opinantur, quasi sola spiritualis resideat in S. Pontifice, temporalis vero in regibus et saecularibus principibus; sed ambas immediate a Deo in Summo Pontifice constitutas, apud quem propterea spiritualis residet habitu et exercitio, temporalis vero habitu tantum; exercitio translato in reges et principes saeculares, extravag. Unam sanctam de maiorit. et observ. inter communes, ubi Bonifatius manifeste aperiens id quod praesenserat in prooem. sexti, duos profitetur Ecclesiae et in eius potestate gladios, spiritualem pro Ecclesia, materialem vero, qui manu regum et militum ad nutum et patientiam sacerdotis exercetur; et ne quis putaret gladiorum potestatumque distinctionem simpliciter et absolute accipiendam, ex can. quoniam 10. dist. ex can. cum ad verum et ex can. duo sunt 96 dist. addit Bonifatius haec verba: oportere esse gladium sub gladio et temporalem potestatem subiici spirituali; divina quippe et irrefragabili ratione; ne quid scilicet a Deo inordinatum procederet; quin etiam subdit quod spiritualis potestas terrenam instituere habet et iudicare si bona non fuerit; idem quoque insinuavit Innoc. tertius in c. solitae de maior. et obed. et inc. per venerabilem. qui filii sint legitimi. et ita communiter DD tenent in can. omnes 22. dist.

(n. 3 s.)

Die Wichtigkeit der Frage und die Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse in Spanien, Deutschland und Frankreich machten aber eine officielle Behandlung der ganzen Frage zum mindesten sehr erwünscht. Diese ist uns erhalten in einem Bändchen der Vaticana, ohne gemeinsamen Titel mit Decreten der Päpste gegen die

Republik zusammengebunden und unter »monita et decreta contra Rempublicam Venet.« eingetragen. Als Verfasser nennen sich:

Franciscus Penia, Aragonensis, s. Palatii causarum auditor, utriusque signaturae referendarius . .

ferner: *Alexander Justus*, Florentinus,
Horatius Lancellottus, Romanus,
Franciscus Sacratus, Ferrariensis,
Joa. Bapt. Coccinus, Venetus,
Alexander Ludovisius, Bononiensis,
Hermannus Ortembergus, Germ. Coloniensis,
Alfonsus Manzanedus de Quiniones, Hispanus.
Joa. Bapt. Pamphilius, Romanus,
Dionysius Simon de Marcomont, Gallus,
Jacobus Cavalerius, Romanus,
Bernardinus Scottus, Mediolanensis.

Die zwei letztgenannten traten dem Votum der übrigen später bei (in collegium cooptatus paulo post vidi, expendi et probari). Bei ihrem Eintritte ins Collegium war die Arbeit — wohl von einem kleinen Ausschusse — schon abgeschlossen.

Dieses Gutachten umfasst zwei Theile. Im ersten wird die prinzipielle Frage über Ursprung und Verhältnis der beiden Gewalten behandelt, im zweiten auf die einzelnen Streitpuncte eingegangen. Der erste bietet zugleich einen Ueberblick über die damals am meisten geschätzten Autoren und verdient es auch aus diesem Grunde, der Vergessenheit entzogen zu werden. Der zweite Theil aber darf wohl kein Interesse für weitere Kreise beanspruchen.

Sacri Palatii Apostolici auditorii assertio Ecclesiasticae libertatis adversus eius impugnatores.

Prodierunt nuper tria Jurisconsultorum responsa: M. Antonii Peregrini Patavini: M. Antonii Othelii Utinensis: et Joachini Schayni Salodiensis in Gymnasio Patavino in Jure professorum, reddita pro decretis Principis Veneti:

de non alienandis bonis immobilibus in personas ecclesiasticas;

de non erigendis de novo monasteriis, coetibus et reductibus virorum et mulierum, et de non aedificandis de novo ecclesiis absque licentia serenissimi principis;

de iudicandis et puniendis clericis pro criminibus gravibus et atrocibus: cum subscriptione iurisconsultorum civitatis Paduae. Impressa Venetiis a. 1606 apud Evangelistam Deuchinum.

Quae divino implorato praesidio, eo nomine, visum fuit huic sacri

palatii auditorio confutare, ne veritas in re gravissima occultaretur, et sub eius specie, errores in rempublicam christianam sese insinuantes, loco veritatis haberentur aut crederentur.

Et insistendo eidem ordini quem consulentes tenuerunt, inprimis breviter egimus de falsis quibusdam eorum praesuppositis, mox de decretis acturi.

Dum ergo initio responsi sui Peregrinus quasi pro certo constituit potestatem clavium traditam a Christo beato Petro et Petri successoribus, de qua agit Matth. c. 16 et Joannes cp. ultimo referri ad spiritualia, non ad temporalia: quorum potestas tributa (inquit) erat regali potestati, graviter errat, et licet iuris peritus contra iura et communem doctorum sententiam quam ignorare non praesumitur, immo et contra seipsum contra divina testimonia et doctores a se pro sua opinatione allegatos loquitur, ut paulo post demonstrabitur.

Jura etenim sunt clara in cap. omnes 22. dist. ibi: *Beato aeternae vitae clavigero terreni simul et caelestis imperii iura commisit* et in cap. auctoritatem 15. quaest. 6. ibi: *ut spirituali simul et materiali gladio malignos illos eorumque fautores insequantur* et in epistola Gregorii Papae IX. ad Germanum Patriarcham Constantinopolitanum, quae incipit *cum iuxta testimonium veritatis* et in constitutione Bonifacii Papae VIII. incip. *Unam sanctam*, cuius sensum non potuit invertere Joannes Monachus, ut ex Bellamera notavit Dominicus Card. Jacobatius tract. de concilio lib. 10. art. 8. vers. *Sed quod ecclesia* ubi docuit Clementem Papam V. ei non derogasse per constitutionem cuius initium est *meruit* tit. de privileg. et in constitutione Joannis Papae XXII. quae incipit *licet iuxta doctrinam* contra Marsilium de Padua et Joannem de Janduno, quorum erroribus involvuntur, qui damnatam istam opinionem profitentur.

Doctores etiam et sanctitate et litteris praeclari de omni schola catholica Theologorum, Canonistarum et Legistarum eandem veritatem agnoverunt et communi consensu approbaverunt.

S. Bernardus lib. 4. de consideratione ad Eugenium cap. 4 ibi: »quem tamen qui tuum negat, non satis videtur attendere verbum Domini dicentis sic: converte gladium tuum in vaginam, tuus ergo et ipse: tuo forsitan nutu, etsi non tua manu evaginandus.«

S. Thomas lib. I. de regimine principum cap. 14 et lib. 2. sentent. distinct. 44 in ultimis verbis, ibi: »Nisi forte potestati spirituali etiam saecularis potestas coniungatur, sicut in papa, qui utriusque potestatis apicem tenet, videlicet spiritualis et saecularis.«

S. Bonaventura lib. 4. sent. distinct. 37 in expositione textus dubio 4.

S. Antoninus par. 3. tit. 22 cap. 3. § 7 qui est de potestate iurisdictionis temporalis et spiritualis, quae est in ecclesia.

B. Joannes de Capistrano, tractatus de auctoritate papae par. 3. secundae partis principalis.

Petrus de Palude, patriarcha Hierosolymitanus tractatus de causa immediata ecclesiasticae potestatis art. 4. concl. 1.

Aegidius, Cardinalis Columna tract. de ecclesiastica potestate par. 1. cap. 6. 7. 8.

Durandus episcopus Meldensis tractatus de iurisdictione ecclesiastica quaest. 3.

Joannes Bacconus Carmelita lib. 4. sent. in prologo quaest. 11.

Henricus de Gandavo theologus antiquus magnae auctoritatis Quodlibet 6. qu. 23.

Joannes Cardinalis de Turrecremata in summa de ecclesia lib. 2. cap. 113. 114. 115.

Franciscus de Mayronis lib. 4. sent. dist. 19. qu. 4 incip. Quarto quaeritur: utrum Summus Pontifex.

Augustinus de Ancona in summa de potestate Ecclesiastica qu. 1. art. 8. 9. et qu. 36 et 39, cum quo sentiunt quatuor infrascripti doctores ex eodem ordine S. Augustini.

Jacobus Viterbiensis in libro de regimine Christiano, quod superioribus saeculis Bonifatio Papae VIII. nuncupavit.

Alexander de S. Elpidio in libello de auctoritate Summi Pontificis et iurisdictione Imperii.

Gulielmus de Cremona, tract. incip. *Reprobatio errorum sequentium.*

Augustinus Favaronius Romanus Archiepiscopus Nazarenus in lib. de principatu et potestate papae, quam Christus reliquit Petro et successoribus suis.

Cyprianus Benetus Aragonensis tract. de prima orbis sede et ecclesiastica potestate, praesertim concl. 1. collorario 1. ad Julium II. licet impressum fuerit tempore Leonis X.

Albertus Pighius Campensis lib. 5. de Hierarchia ecclesiastica cap. 2 s. et cap. 14 et 16.

Nicolaus Sanderus lib. 2 de visibili Monarchia Ecclesiae et alii.

De schola Canonistarum ingens quoque est numerus, illustriores tamen solum recensere placuit et a vetustioribus exordiendo eandem sententiam affirmavit.

Tancredus in cap. novit. de iudic.

Alanus in cap. causam quae. qui filii s. l.

Innoc. in cap. licet ex suscepto. de foro compet.

Hugutio in cap. omnes. 22. dist.

Bernardus in cap. novit. de iudic. Idem in cap. causam quae. qui filii s. leg. Idem Bernardus in dicto cap. licet ex suscepto. de foro competen. et in cap. vergentis. de haeret.

Joannes Andreae in Clem. ad nostrum. de haeret.

Joannes de Lignano in tract. de Monarchia. quem refert et sequitur Aegydius Bellamera in cap. solitae nu. 10. de maior. et obedien.

Idem Aegydius Cardinalis Bellamera in cap. solitae nu. 10. de maior. et obedien. ubi nu. 9. dixit hodie diffinitum et declaratum esse omni humanae creaturae esse de necessitate salutis, quod subsit Romano Pontifici. Et latissime cons. 59. vol. 2. in manuscr.

Hostiensis in dicto cap. licet ex suscepto nu. 9. de foro competen. Idem in summa tit. Qui filii sint legitimi § qualiter et a quo. vers. *cum igitur personae.*

Archidiaconus in cap. quoniam nu. 3 et 4. dist. 10.

Petrus Cardinalis Bertrandus tract. de origine iurisdictionum quaest. 2 et 3.

Franciscus Cardinalis Zabarella in cap. venerabilem § 1 nu. 8. de election. ubi de communi.

Dominus Card. Jacobatius tract. de concilio lib. 10. art. 8.

Nicolaus de Milis Rotae Auditor in Repertorio aureo in verbo iurisdictio. § iurisdictionis prorogatio. Idem in verbo papa. § papa non solum.

Petrus de Monte Venetus episcopus Brixiensis in Monarch. quaest. 7.

Durandus episcopus Mimatensis vulgo Speculator titulo de legato § nunc ostendendum. nu. 50. vers. 88.

Alvarus Pelagius lib. de Planctu ecclesiae cap. 37.

Rudolfus Cupers tract. de sacrosancta universali ecclesia sive in commentariis ad cap. oportebat 70. dist. circa finem art. 7 cuius tit. est: *Ecclesia Romana universalis habet senatum* et art. 8. cuius tit. est: *Jurisdictionem sacerdotibus competere quomodo intelligatur.*

Et Covarruvias super regula. peccatum. par. 2. § 9. nu. 7. et Martinus Navarrus in cap. novit. de Judic. notab. 3. hanc sententiam de duplici Pontificis gladio confessi fuerunt communi calculo receptam.

Annibal de Grassis episcopus Faventinus tract. de iurisdictione universali Summi Pontificis in temporalibus.

Joannes Quintinus Haeduus Ordinarius Lutetiae iuris professor in repet, cap. novit. de Judic. nu. 107 sive de Christianae civitatis aristocratia tit. de feudis et temporali ecclesiae iurisdictione.

Antonius Augustinus archiepiscopus Tarraconensis quondam Rotae Auditor, in epitome iuris Pontificii lib. 1, tit. 16.

Michael de Aninyon tract. de Unitate ovilis et pastoris cap. 23.

Denique Rota hanc sententiam de duplici Romani Pontificis gladio fuit semper amplexa decis. 1. Qui filii sint legit. in nov. et decis. 10. de consuetud. in antiqu. incip. *utrum valeat consuetudo Anglicana* nu. 4. vers. *nec obstat* ibi: *in quem omne imperium fuit transmissum et in temporalibus et in spiritualibus.*

Canonistarum sententiae subscripserunt insignes aliquot antiqui et recentiores Legistae.

Joannes Faber in lib. 1. nu. 10. C. de summa Trinitate et fide catholica.

Petrus Jacobus in practica tit. de successione regni Franciae fol. 77. pg. 2. col. 4. in princip. vers. *Ad tertium dico.* Secundum antiquiorem impressionem; vel fol. 120 col. 1 in fine, iuxta impressionem Lugdun. ann. 1535.

Bartolus in lib. 1. § praesides nu. 3 et 4 ff. de requirendis reis. Idem in Extravag. ad reprimendum. in princ. super verbo *totius orbis.*

Oldradus cons. 69. incip. *consuevit dubitari.*

Angelus Aretinus in § Sacrae res. Instit. de rerum divis. n. 1. vers. *Unde dicunt.* Ubi addit ex sententia ecclesiasticorum, quod quilibet Christianus debet tenere hanc opinionem.

Paulus de Castro in l. non ambigitur nu. 6 ff. de legibus.

Alexander de Imola consil. 24 incip. *Ponderatis* nu. 23 et 24. lib. 5.

Franciscus Aretinus consil. 58. incip. *Diligenter consideratis* nu. 3.

Restaurus Castaldus tract. de imperatore qu. 5 et qu. 50.

Ferdinandus Vasquius lib. 1. Controversiarum illustrium cap. 20 et 21.

Carolus Degrassalio lib. 1. de Juribus altis regum franciae Jure 6. ubi confitetur imperium subesse papae.

Jacobus Alvarottus Patavinus in cap. 1. nu. 6. cit. Quis dicatur Dux vel Marchio in usibus feudorum, ubi addit hanc esse determinationem sanctae matris Ecclesiae.

Antonius de Rosellis, tract. de potestate imperatoris et papae fol. 4. § haec sunt. Qui licet pertinaciter iurisdictionem papae super

temporalibus oppugnaverit, communem tamen opinionem Theologorum et Canonistarum esse confitetur Petrum eiusque successores habere iurisdictionem super temporalibus.

Catholici quoque imperatores eam saepe agnoverunt, in quibus est Federicus, qui soli Deo et Romano Pontifici debere fidelitatem profitetur, ut constat ex lege feudali, quam refert Jacobus Cuiacius lib. 4. de feud. cap. 100. in haec verba: *Ex facto incidisse scio Federicum principem nostrum cum ab initio Dux esset et pro Ducatu fidelitatem faceret, divino nutu postea imperatorem creatum, petita ab eo fidelitate pro Ducatu. petenti Domino respondisse non teneri se fidelitatem facere, cum omne hominum genus sibi fidelitatem debeat et ipse soli Deo et Romano Pontifici.* Haec ibi.

Quod autem contra se etiam loquatur idem hic Marcus Antonius Peregrinus, apertissime constat ex eius lib. 1. de Jure fisci tit. 2. ubi alio tempore pro hac veritate sensit et contrariam opinionem tanquam adversantem communi scriptorum intentioni reprehendens, infrascriptas propositiones asseruit.

Primo: superioritatem papae supra omnes gentes et principes versari nedum in spiritualibus et inde dependentibus, sed etiam in temporalibus, quia papa utriumque gladium tenet.

Alteram: quod habens causam cum non recognoscente superiorem, potest illum directe convenire coram papa tanquam eius superiore, ratione illius supremae potestatis.

Tertiam: exemptos a potestate saeculari imperatoris subesse papae ne sint acephali, quod nec natura, neque ius patitur.

Quartam: adversus superioritatem papae neminem praescribere, licet adversus superioritatem imperatoris praescribatur.

Quintam: post Christi adventum imperia et regna fuisse Christi et nunc ab eius vicario pendere.

Demum idem consulens ad eundem errorem probandum falso allegat auctoritates et doctores: et primum adulterina interpretatione restringit dictum Domini Nostri Jesu Christi apud Matth. cap. 16. dicentis Petro: *et tibi dabo claves regni coelorum, et quodcunque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis, et quodcunque solveris super terram, erit solutum et in coelis.* et apud Joannem cap. ultimo, ubi promissionem adimplens dixit eidem Petro: *Pasce agnos meos, pasce oves meas.* Quoniam per ista verba et promissa et data fuit beato Petro generalis potestas et iurisdictio non restricta solum ad spiritualia, ut praeter doctores catholicos in terminis de hoc. artic. disserentes et eundem errorem condemnantes declaraverunt duo Romani Pontifices Bonifacius VIII. in praedicta consti-

tutione quae incipit: *Unam sanctam.* Et Joannes XXII. in constitutione incip. *Licet iuxta doctrinam Apostoli.* Et merito nam verbum illud *quodcumque* ut prae aliis observat Joannes Bacconus Carmelita lib. 4. sent. in prologo quaest. 11. art. 4. Signum est universale distributivum, ostendens Christum Dominum non solum dedisse Petro potestatem super animas, sed etiam super personas et res. Et Joannes Card. Turrecremata in cap. Quodcunque. 24. qu. 1. illud quidem verbum *quodcunque* declarando dicit generaliter quidem loqui nil excipiendo, quoniam potestas Petri extenditur ad omnem populum secundum omnem differentiam conditionis: ordinis: et status: loci: et temporis: additque ex s. Chrysostomo Petrum a filio Dei accepisse potestatem super omne quod filii est. Turrecrematae consentiunt Petrus Cardinalis Bertrandus tract. de origine iurisdictionum qu. 4. nu. 4 et 5 et 6. Et Ostiensis in summa tit. Qui filii sint leg. § qualiter et a quo. versu *ergo quoad maioritatem.* et Decius in cap. licet de vitanda nu. 3 et 4 de electione. Et Joannes Baptista Ferrettus Vincentius in repetit. cap. Canonum statuta de constitut. nu. 6 et 7, ubi affirmat totam scholam Canonistarum cum Innocentio in ep. Quando. de consuetudine illa verba *quodcunque ligaveris* exponere videlicet, per constitutiones et decreta: quia per illa verba Petrus iure divino accepit iurisdictionem et potestatem leges et decreta condendi, quae etiam ligent animas contravenientium ad peccatum mortale.

Secundo allegat s. Bernardum in libro de consideratione ad Eug.: et licet non indicetur locus, ille habetur lib. 1. cp. 5. ubi vir sanctus contrarium prorsus affirmat. nam eius ibi institutum est testimonium divi Pauli, 1. Cor. 6., docere non debere praelatos ecclesiae in rebus iudiciariis atque terrenis occupari, cum Christus et Apostoli terrenis iudiciis parum institerint: sed non negat quin excurrendum sit aliquando Romano Pontifici in negotia saecularia: verba s. Bernardi sic habent: »Denique ubi necessitas exigit, audi quid censeat Apostolus: *si enim in vobis iudicabitur hic mundus, indigni estis qui de minimis iudicetis.* Sed aliud est incidenter excurrere in ista causa quidem urgente, aliud ultro incumbere istis, tanquam magnis dignisque tali et talium intentione rebus.« Haec s. Bernardus, qui sententiam suam magis expresse declaravit in ep. 256, quae incipit *non est leve verbum*: ad eundem papam Eugenium, in qua illum hortatur, ut utrumque exereret gladium.

Tertio adducit auctoritatem Joannis Cardinalis de Turrecremata in Summa de ecclesia lib. 2. cp. 113 propos. 2: Sed immerito, quia Turrecremata ibi non negat papae iurisdictionem in temporalibus,

sed potius eam affirmat, licet dicat Romanum Pontificem non dici sic principatum sive iurisdictionem plenariam in temporalibus in toto orbe Christiano habere ut nomen regis aut imperatoris orbis possit sibi vere in temporalibus usurpare. cp. cum ad verum. 96. dist. quod neque Romani Pontifices praetendunt. Quod vero Turrecremata affirmativam sententiam profiteatur, apertissime constat ex eodem l. 2. cp. 114.

Quarto citat Baldum in l. 2 nu. 23 C de servit. in aliis libris id habetur nu. 28. et verba Baldi sic se habent: »Et nota quod papa habet plenitudinem potestatis in iurisdictione spirituali, non in temporali secundum Innocentium.« Haec Baldus, cuius verba sanum sensum recipiunt, ut non negetur papae iurisdictionem in temporalibus, sed solum quaedam dissimilitudo significetur: nam papa in universo orbe pleniori et dissimili modo utitur potestate super spiritualibus, ac super temporalibus.

Rursus dicimus Baldum citando Innocentium satis se declarare, cum Innocentius papae iurisdictionem super temporalibus saepe confiteatur et signanter in cap. licet ex suscepto. de foro competen., ubi numeravit multos casus, in quibus iudices ecclesiastici iurisdictionem super temporalibus possunt exercere.

Praeterea ex aliis locis Baldi huius loci obscurioris interpretatio sumenda est, et omissis aliis, Baldus in l. Si Imperialis C. de legibus nu. 4 vers. *ulterius nota.* Licet more suo imperium exaltando dicat nil esse maius aut sanctius imperio, protinus addit haec verba: *Intellige nisi apostolatus b. Petri: cum enim Apostolicus confirmet principem, istud est manifestum signum superioritatis, ut in Authentico de defensoribus civitatum § interim. Et ideo imperator iurat domino papae fidelitatem. cap. venerabilem, de elect. et in Clem. 1. de iureiurando.* Haec Baldus.

Postremo observavimus in quibusdam Baldi lecturis etiam Venetiis impressis a. MDLXXXVI antequam huius controversiae esset suspicio vel cogitatio, sic scriptis et typis impressam reperiri eam Baldi auctoritatem: *Et nota quod papa habet plenitudinem potestatis in iurisdictione spirituali, non in temporali, secundum Innocentium, licet male ut alibi dixi.*

Quinto consulens allegat Alciatum in l. placet C. de sacrosanct. eccl. unde non potest colligi aliquid quod sibi faveat, imo vero contrarium: nam cum ibi tractaret Alciatus quaestionem, an solus papa possit expedire ardua negotia, sine consensu cardinalium, subdit haec verba: *Quod si aliqua competant pontifici, non in rebus ecclesiae sed propter ejus auctoritatem ea tametsi ardua per eum solum poterunt*

explicari: ut est creare cardinalem, et ex necessaria causa exauctorare principem saecularem. Hactenus Alciatus.

Sexto adducit Alexandrum III. et Innocentium III. qui profitentur se non habere superioritatem in temporalibus non subditis temporaliter apostolicae sedi cap. novit. de iudic. cap. per venerabilem. et cap. causam quae. Qui filii sint legit. et cap. si duobus. § 1 de appellat. Sed discurrendo per singula breviter et facile demonstratur, ea esse contra consulentem.

Nam textus in cap. novit. de iudic. affirmativam sententiam Canonistarum et Theologorum probat, cum inde deducatur posse iudicem ecclesiasticum ex causa procedere contra laicum et glos. ibi in verbo *iurisdictionem nostram* inde colligit papam habere utrumque gladium: et merito quia papa ibi non dixit se non posse vel non debere perturbare vel minuere iurisdictionem regis, sed solum dixit se non intendere dictam regis iurisdictionem perturbare: cum vero de rege loquitur, dixit: regem nec velle nec debere iurisdictionem pontificis impedire. denotando ibi in pontifice non defectum potestatis, sed voluntatis quoad impediendam iurisdictionem regis: in rege vero defectum potestatis quoad impediendam iurisdictionem pontificis. Unde amplius infertur Innocentium sic loquendo significasse se posse, si vellet, iurisdictione temporali uti.

Secundo Innocentius per illa verba *non intendimus perturbare iurisdictionem regis*: non negavit suam iurisdictionem super temporalibus, sed ordinem potius in procedendo contra regem iuxta doctrinam evangelicam voluit indicare: ut prius admoneret atque corrigeret, tum vero postea, si correctionem contemneret, temporaliter procederet contra ipsum: quem sensum subsequentia verba aperte significant, illa videlicet: *nullus qui sit sanae mentis ignorat, quin ad officium nostrum spectet de quocunque mortali peccato corripere quemlibet christianum: et si correctionem contempserit, per districtionem ecclesiasticam coercere.* Haec ibi. Quibus verbis significantissime exprimitur iurisdictio papae coactiva super temporalibus, quam uno postea saeculo apertius contra Marsilium de Padua et Joannem de Janduno Joannes XXII. declaravit ac diffinivit per const. quae incipit: *Licet iuxta doctrinam Apostoli.*

Textus in cap. per venerabilem. qui filii sint legit. eandem prorsus affirmativam sententiam probat de duplici Pontificis Romani iurisdictione, multis locis, sed praecipue in § rationibus, ibi: »Non solum in Ecclesiae patrimonio (super quo plenam in temporalibus gerimus potestatem) verum etiam in aliis regionibus, certis causis inspectis, temporalem iurisdictionem casualiter exercemus.« Haec ibi.

Ex quibus verbis ibi glos. in verbo: *certis causis* et Canonistae duplicem agnoscunt in papa potestatem.

Textus in cap. causam quae. 2. qui filii sint legit. qui est Alexandri III. minus probat institutum consulentis, quia licet de causa civili inter laicos regulariter non cognoscat ecclesia, cognoscit tamen cum se offert occasio, et glossa similiter ibi in verbo *ad regem*: deducit papam habere utrumque gladium et esse imperatore superiorem, quia imperatorem confirmat et consecrat et coronat et eum deponit cap. venérabilem. et elect. et cap. alius 15. qu. 6. quod credit esse verius.

Textus in cap. si duobus. de appell. minus favet consulenti: quia tametsi verum sit a iudicibus civilibus, qui non sunt de temporali iurisdictione ecclesiae, non appellari ad papam, et ibi dicat Alexander III. de consuetudine ecclesiae appellationem tenere, licet secundum iuris rigorem non teneat: id fit non quia papa careat temporali iurisdictione, sed quia non decet ut singula audiat atque discutiat, et propterea ibi Hostiensis in fine et communiter Canonistae remittunt se ad notata in cap. licet ex suscepto. de foro competenti ubi numerantur graviores quidam casus, in quibus merito iudices ecclesiastici et in primis Romanus Pontifex saecularem possunt et debent exercere iurisdictionem.

Pro maiore autem declaratione praedictorum et ad omnem dubitationem de mentibus errantium tollendum, quomodo a fundatione ecclesiae haec acta fuerint, breviter ostendere oportet ex Petro Cardinale Bertrando tract. de origine iurisdictionum qu. 3 nu. 38 et ex Durando episcopo Meldensi tract. de iurisdictione ecclesiastica qu. 3., qui ceteris accuratius haec considerasse et examinasse videntur: Expleto nostrae salutis sacramento per mortem Christi et eius resurrectionem, Christus beato Petro commisit regimen ecclesiae cum tanta potestate, quanta necessaria erat et expediebat ad regimen totius ecclesiae: et quoniam utraque potestas spiritualis et temporalis ad hoc est necessaria: ideo utramque potestatem contulit Petro, ut constat ex praedictis et ex multis aliis quae ad propositum recensent doctores catholici praesertim contra novatores. Utriusque vero iurisdictionis terminos a fundatore ecclesiae praedicti doctores sic procedere dixerunt, ut sacerdotium praeesset divinis, et spiritualibus quantum est de prima, et principali intentione sacerdotii: Sed quia divina et spiritualia perturbantur et quandoque impediuntur per abusum hominum circa temporalia: ideo ad sacerdotium secundario et ex consequenti pertinet impedimenta et perturbationes tollere, et impeditores ac perturbatores ferire gladio spirituali, quia iurisdictio

temporalis nullo modo se extendit ad spiritualia, de quibus nihil novit. Jurisdictio vero spiritualis se extendit ad actiones hominum circa temporalia, quae ordinantur ad spiritualia tanquam ad finem, quatenus abusus hominum circa ea potest impedire finem. Et inde fit, ut praecitato loco scribit idem Durandus quaest. 3. circa finem, vers. *inde est*, ut Regnum Christi ecclesiae commissum non solum ad spiritualia, sed etiam ad temporalia se extendat cap. omnes, 22. dist. Et quamvis Romanus Pontifex ex vigore istius iurisdictionis super temporalia non habeat confirmare quemlibet regem, qui consensu populi a principio regnum sumpsit, ut inquit Petrus de Palude patriarcha Hierosolymitanus tract. de causa immed. ecclesiasticae potestatis art. 4. conclus. 1. vers. *quando autem superior.* Neque christiani principes seu reges dicantur ab ecclesia tenere terras suas, seu regna in feudum, ut dicit Durandus praecitato loco quaest. 3 in fine. ambo tamen ibidem affirmant regimen regum et quorumque principum christianorum subesse regimini ecclesiae, in tantum quod si cedat in subversionem fidei, aut bonorum morum, correctio, et directio ipso iure pertineat ad ecclesiam: unde et propter haeresim aut schisma aut aliud crimen intolerabile in populo, vel etiam propter insufficientiam, si regnum fidelium periclitaretur, potest ecclesia procedere contra principes inobedientes eosque excommunicare, et tanquam schismaticos propter contumaciam deponere, et subditos eorum a subiectione absolvere, et a debito fidelitatis liberare. Quod etiam communiter affirmaverunt Canonistae, et signanter glos. in cap. *vergentis* in verbo *praecipimus.* de haeret. quam sententiam Theologi quoque, quos pro Venetis allegant consulentes, profitentur, videlicet Dominicus Sotus lib. 4. sent. dist. 25 qu. 2 art. 1 concl. 5 et Ludovicus Molina de iustitia tom. 1. tract. 2. disp. 29. concl. 3 et Franciscus de Victoria sive auctor relectionum quae Victoriae nomine circumferuntur, relectione 1. de potestate ecclesiae sect. 6. nu. 12. propos. 8. Isti enim conformiter affirmant, quod si finis supernaturalis id exigat, potest deponere reges, et eos regnis suis privare, et novos principes facere, et imperia dividere, et inter eos de rebus temporalibus iudicare, et leges eorum infirmare. Quod etiam voluit Jacobus Simancas de instit. cath. tit. 45 de papa nu. 25. Et ratio est, quam praecitato loco recenset Franciscus de Victoria, et cautior ipse Petrus Cardinalis Bertrandus tract. de orig. iurisdictionum qu. 4. nu. 6. quia Christus omnium dominus non satis providisset et cavisset bono ecclesiae regimini, si non reliquisset post se unicum talem vicarium, qui ista omnia posset, ut ecclesia salus esset in tuto, et omnia foeliciter sublatis impedimentis, et

perturbationibus ad finem supernaturalem dirigerentur. Unde ab initio nascentis ecclesiae perpetuo usu, et consuetudine receptum fuit, ut utramque istam iurisdictionem Romani Pontifices cum necessarium vel opportunum fuerit, in mundi principes refractarios, et laicos ecclesiae rebellos exercuerint, ut patet ex epistola XI. Gelasii papae I. ad Dardanos incip. *valde mirati sumus* et ex Gregorio papa VII. lib. 4. Regesti epistola 2. incip. *multa interroganda* et ex cap. alius 15. qu. 6. et ex cap. excommunicamus. il. 1. § moneantur vers. *si vero dominus* de haeret. et ex cap. licet ex suscepto. de foro competen. et ex cap. per venerabilem, qui filii sint legit. et ex cap. ad apostolicae. de sent. et re iudicata. lib. 6. et ex cap. grandi. de supplen. neglig. praelat. lib. 6. et ex Clementina. Romani. de iureiurando. et ex Clementina. pastoralis. de sententia et re iudicata. et ex regesto Nicolai Cardinalis ab Aragonia. Quibus potissimum locis huius temporalis sive saecularis potestatis Romani Pontificis et exercitium eiusdem tam clara atque patentia exstant exempla, ut non possint a catholicis in dubium revocari.

Eiusdem summae potestatis temporalis a Christo Petro et successoribus suis in terris collatae singulis annis in ecclesia Romana, atque in ipso sacello pontificio, in ipsa praeclara nocte natalis Domini Nostri Jesu Christi vivum atque visibile exemplum repraesentatur: papa enim ensem aureo ornatu decoratum, alicui christianissimo clarissimoque principi catholico destinandum, ex antiqua consuetudine, peculiari ritu, hac oratione pronuntiata, benedicere consuerit: *Benedicere digneris quaesumus Domine Jesu Christe hunc ensem in defensionem S. Romanae ecclesiae et christianae reipublicae ordinatum: nostrae bene†dictionis officio, ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum: ut per eum, qui te inspirante illo accingetur, vim aequitatis exerceas, molemque iniquitatis potenter evertas. Et s. ecclesiam tuam, eiusque fideles quos ut pretioso sanguine tuo redimeres, hodie in terris descendere, et carnem nostram sumere dignatus es, ab omni periculo protegas, atque defendas. Et famulum tuum, qui hoc gladio in tuo nomine armatus erit, pietatis tuae firma custodia munias, illaesumque custodias: qui vivis et regnas etc.* In vetusto libro manuscripto in pontificia sacristia apud s. Petrum servato, quo benedictiones vetustae, quibus sedes apostolica utitur, continentur, de hoc benedicto ense praeclara quaedam notantur: sed duo prae ceteris.

Primum, gloriosa Christi victoria contra diaboli imperium reportata his verbis: *Unigenitus namque Dei filius, ut humanam naturam suo reconciliaret auctori, eam assumere dignatus est, ut in-*

ventor mortis diabolus per ipsam qua vicerat vinceretur. Quae quidem victoria per ensem congrue designatur. Haec ibi.

Alterum, potestas summi pontificis his similiter verbis: *figurat denique pontificalis hic gladius potestatem summam temporalem a Christo pontifici eius in terris vicario collatam, iuxta illud: dota est mihi omnis potestas in coelo, et in terra. Et alibi: dominabitur a mari usque ad mare, et a flumine usque ad terminos orbis terrarum. Quam et declarat cappa illa sericea, quam pontifices gestare solent in nocte natalis Domini.* Haec ibi.

Ex supradictis consequitur istam consulentis opinationem a fide catholica esse alienam, cum auferat a Romano Pontifici privilegium sibi in b. Petro divinitus concessum. Unde in cap. omnes 22. dist. id negans in haeresin procul dubio dicitur labi. quod maxime procedit postquam Gregorius IX. in epistola ad Germanum Patriarcham Constantinopolitanum: et Bonifacius VIII. in constitutione incip. *licet iuxta doctrinam Apostoli* veritatem de utroque Romani Pontificis gladio, sive iurisdictione declaraverunt, et postquam Sixtus Papa IV. in declaratione facta contra Venetos a. 1483 haereticum esse asseruerit dicere, Omnipotentem ipsum Petro Apostolorum Principi, et per eum eius successoribus omnimodam potestatem in terris non tradidisse. Alvarus quoque Pelagius superioribus saeculis lib. 1. de Planctu Ecclesiae cap. 36 post medium vers. *sic nullus Catholicus* et cap. 37 incip. *Qui Romanae Ecclesiae vel Papae.* eandem propositionem haereticam esse censuit.

Ideoque mirum est consulentes et alios defensores Venetorum in istam damnatam opinionem prorupisse, imo et contra senatus sententiam eam asserere ausos fuisse: Senatus enim utramque potestatem in Sede Apostolica saepe agnovit, et ab utraque saepe beneficia recepit, in quibus illud est singulare, quod dignitatem ducalem olim a Sede Apostolica petivit, et obtinuit, sicut testatur Petrus Justinianus Patritius Venetus lib. 1. hist. Venetae, paulo post principium in haec verba: *Missique sunt statim Romam ad Deodatum Pontificem legati, Petrus Candianus, Michael Partitiatius, et Theodosius Ipatus, ut instituendi, elegendique Ducis Pontifex Apostolica auctoritate Jus Venetis perpetuo confirmaret. Anno igitur Domini 697 Paulutius Anafestus nobilitate, virtuteque insignis, Dux primus in Heraclia creatus fuit.* Hactenus Justinianus.

Utriusque etiam potestatis idem Senatus saepe sensit aculeos, ab Innocentio III. in cap. si vere. de sent. excommun. a Clemente V. Sixto IV. et Julio II.

Monitus etiam a Pio II. ordinationes suas et decreta, quae

mentem Pontificis laedere videbantur, revocavit, ut constat ex litteris Pasqualis Maripetri Ducis Venetiarum a. 1460 ad Pium II. directis in haec verba.

»Sanctissimo et beatissimo in Christo Patri et Domino D. Pio digna Dei providentia sacrosanctae Romanae ac universalis Ecclesiae summo Pontifici. Pasqualis Maripetro Dux Venetiarum etc. pedum oscula beatorum.

Fuit eritque semper, beatissime Pater, magnum desiderium nostrum in omnibus possibilibus clementiae vestrae morem gerere: Cum vero ab legatis Sanctitatis vestrae penes nos existentibus fuerimus saepenumero requisiti, quod tollerentur et abolerentur decreta illa, edita per nos, quae mentem Sanctitatis vestrae laedere videbantur, cupidi eius desiderii inhaerere, nuntiamus Beatitudini vestrae, quod veluti devoti et obsequentes filii, etsi praeter ordinationes, praeterque instituta nostra procedere id cognoscamus, revocavimus tamen, et annihilavimus ipsa decreta, ita ut vim amplius non habeant, sed abolita in totum sint, ac si nunquam edita exstitissent. Reliquum est ut Sanctitati vestrae precibus omnibus, quibus possumus, devotissime supplicemus, quod in speciale munus, et gratiam nostram, totiusque Senatus nostri, dignetur circa promotionem alicuius ad episcopatum Patavinum aliquanto supersedere: Nam ad breves usque dies circa hoc mentem et supplicationem nostram Beatitudini Vestrae filiali reverentia nostra patefaciemus.

Datum in meo Ducali palatio die VI. Martii indict. VIII. 1460.«

Haec ibi. Meminit istius revocationis Pius Papa II. lib. 4, Commentariorum paulo post principium. § Pius qui nondum et § dum haec aguntur. neque enim nova aut inusitata sunt quae nunc ab eadem Republica Sedes Apostolica postulat adimpleri.

Quod autem ab eodem Duce et Senatu ea statuta fuerint revocata, de benignitate Apostolica processit, cum Pontifex vigore suae potestatis illa revocare, et abolere potuisset.

Dum alius de Consulentibus praemittit saecularem Principum potestatem immediate esse a Deo naturam instituente, unde infert potestatem Reipublicae Venetae immediate esse a Deo, instructione indiget: Nam si intelligat, prout intelligere videtur, potestatem Principum saecularium perinde esse immediate a Deo, ac potestatem Pontificiam spiritualem, seu Ecclesiasticam, valde hallucinatur: quia licet verum est duas esse in republica Christiana potestates cap. Quoniam 10. dist. et cap. duo sunt et cap. cum ad verum. et cap. si Imperator. 96. dist. et cap. solitae. de maior. et oboed. inter eas tamen multae et notabiles sunt differentiae, quas communiter Theo-

logi et Canonistae recensent, et signanter Joannes Cardinalis de Turrecremata in summa de Ecclesia lib. 1. cap. 90 et omissis ceteris quae minus pertinent nunc ad hoc institutum, istae duae potestates differunt respectu principii sive originis, quoniam potestas Pontificia et spiritualis immediate est a Deo, Romano Pontifici Vicario Dei attributa: potestas vero saecularis non est immediate a Deo tributa Principibus saecularibus, sed mediante hominum ministerio quaesita; videlicet vel per electionem: vel per haereditariam successionem: vel per donationem: vel Iure iusti belli: sic conformiter recte sapientes Theologi, et Canonistae docuerunt, Petrus Cardinalis Bertrandus tract. de Origine Jurisdictionum qu. 2 nu. 10 vers. *Et differt haec potestas quantum ad suam primam originem.* Et Durandus Episcopus Meldensis tract. de Jurisdictione Ecclesiastica quaest. 2 circa finem § *differt haec potestas.* Et Joannes Cardinalis de Turrecremata in Summa de Ecclesia lib. 1. cap. 90 incip. *ostensa necessitate* paulo post principium vers. *secundo potestas spiritualis.* Et Joannes Driedonius lib. 1 de libertate Christiana cap. 15 et Alphonsus de Castro lib. 1. de potestate legis poenalis. paulo post principium vers. *est alia potestas laica.* Et copiose Panormitanus in cap. novit. de Judic. nu. 12. vers. *Sed haec potestas.* Ubi expresse docet saecularem potestatem non derivari in Principem saecularem immediate a Deo. Idem tenet et late probat Joannes Antonius Cardinalis Alexandrinus vulgo Praepositus in cap. cum ad verum, nu. 2. in responsione ad secundum argum. 96. dist. idem Praepositus in cap. duo sunt. 96. dist. nu. 3. imo Baldus in l. 1 Cod. de summa Trinitate nu. 12 Imperium immediate a populo processisse profitetur, de quo est textus expressus in § Sed et quod Principi Inst. de Jure nat. gentium. et civil. ibi: *Populus ei et in eum omne Imperium et potestatem concessit.*

Non obstant Jura Canonica, et Civilia, quibus etiam Marsilius de Padua, Joannes de Janduno et alii haeretici utebantur et nunc quoque alii errando utuntur in cap. Si Imperator 96. dist. et in cap. quaesitum 23 qu. 4 et in cap. solitae de maior. et obedientia et in l. deprecatio vers. *Ego quidem mundi dominus* ff. ad legem Rhodiam de iactu et in Authentico de instrumentorum cautione § qui igitur, quibus quandoque dicitur: *Imperium divinitus constitutum* quandoque *a solo Deo esse*: quandoque, *a caelesti maiestate habere gladii potestatem.* ut in l. 1 in pr. Cod. de veteri iure enucleando. Quoniam omissa super hoc articulo longissima responsione, quam ad singula Jura adhibuit Rodericus Sancius Episcopus Zamorensis in libro de origine et differentia Principatus Imperialis et Regalis par. 1. fol. 36. § *Quo sensu Imperium est a Deo.* Breviter respondetur, ideo Im-

peratores, Principes et Reges dici a Deo constitutos vel a Deo habere potestatem, quoniam Imperia, Principatus et Regna legitima constituta fuerunt secundum rectam rationem, quam Deus hominibus indidit: Quamvis enim a principio conditi orbis non fuerint Reges constituti, sed Deus ut ait Innocentius in cap. licet ex suscepto nu. 3. vers. *Sed dicet aliquis*. de foro competen. et Oldradus consil. 69. incip. *consuevit dubitari*: nu. 2 vers. *Deus qui cuncta creavit* per seipsum omnem creaturam rexit, et gubernavit, secundum tamen rectam rationem homines moti, ut seipsos facilius conservarent, et sibi adversantia propellerent, peculiares et selectos viros, a quibus gubernarentur, sibi constituerunt, in quos potestatem, quam habebant, sponte transtulerunt. Sic enim conformiter tradiderunt Petrus Cardinalis Bertrandus tract. de origine Jurisdictionum quaest. 1 et 2, Durandus tract. de iurisdictione Ecclesiastica quaest. 1 et 2. Joannes Blasius Navarrus lib. 1. cap. 8 de sacro Ecclesiae Principatu. Joannes Antonius Cardinalis Alexandrinus in cap. cum ad verum. nu. 2 in responsione ad secundum argumentum. et Rodericus Sancius in libro de origine et differentia Principatus Imperialis et Regalis par. 1 fol. 36 pag. 1 ubi asseruit constare secundum Catholicam veritatem, quod Imperialis auctoritas dependet principaliter, et immediate ab Ecclesia, et consequenter non esse a Deo immediate.

Idem Cardinalis Alexandrinus in dicto cap. cum ad verum nu. 2 in responsione ad secundum argumentum, clarius quodammodo respondendo dicebat, non ideo dici Imperium a Deo esse vel Imperium et Papatum ex eodem fonte procedere, quod immediate a Deo Imperium sicut Papatus descendat, non enim sequitur, Imperium sive Principatus saecularis descendit a Deo, ergo non descendit a Papa, sicut non sequitur gentes divinitus consecuti sunt baptismum, ergo non mediantibus apostolis; sic cum dicitur, omnis potestas a Deo est, intelligitur mediate, vel immediate. cap. qui resistit 11 qu. 3. cap. qui culpatur 23 quaest. 1 et mox concludit, quod cum Imperator potestatem a Papa recipiat, satis dicitur a Deo habere potestatem, mediante tamen persona Romani Pontificis.

Idem Praepositus in cap. duo sunt 96 dist. nu. 3 ex Aegidio Bellamera in cap. constitutiones dist. 10. sic interpretatur Jura dicentia, Sacerdotium, et Imperium ab eodem principio, id est a Deo, emanasse, fatendo emanasse quidem a Deo, non tamen eodem modo, quia sacerdotium immediate et dispositive prodivit a Deo, sed Imperium non processit a Deo immediate, nec dispositive, sed secundario, videlicet per modum causae alterius, nempe translationis factae a populo l. 1. ff. de constitutione Principum. quod etiam

sensit Dominicus Cardinalis Jacobatius tract. de Concilio lib. 10. art. 8 § et licet Imperator et § sequ.

Unde Joannes Driedonius lib. 1, de libertate Christiana cap. 15 § ex his ergo de Imperatore loquendo vere conclusit, Imperialem potestatem unius hominis super universum orbem Christianum, non esse divini Juris aut naturalis, neque originem habere immediate ex ordinatione Divina: quia neque ratio naturalis dictat, quod unus debeat sic in temporalibus omnibus dominari, neque lex divina praecipit, ut eligatur unus, qui omnibus Regnis et Provinciis dominetur, neque uspiam in scripturis legimus, quod Deus dederit ulli homini Imperium in temporalibus super universam Ecclesiam, quemadmodum legimus Christum super universam Ecclesiam Petrum praefecisse, cum Petro generaliter dixit: *Pasce oves meas*, et *quodcunque ligaveris super terram*, *erit ligatum in coelis.* Omnes autem auctoritates quae in contrarium adducuntur, solum probant potestatem iurisdictionis inter homines esse a Deo, quatenus Deus hominibus indidit rationem, per quam debitum est in hominibus esse talem potestatem propter bonum eorum regimen. Bertrandus tract. de origine Jurisdictionum quaest. 1. in fine nu. 17. Durandus tractatus de iurisdictione Ecclesiastica quaest. 2 in fine.

Ex praedictis infertur neque Reipublicae Venetae potestatem esse immediate a Deo, cum eius auctoritas et iurisdictio non sit maior, aut magis privilegiata quam potestas Imperatorum, Regum, et Principum non recognoscentium superiorem.

Neque Ludovicus Molina, cuius testimonio nititur consulens tom. 1. de iustitia tract. 2. disp. 23 probat eam sententiam, cum ibi circa finem vers. *iam vero* primo dicat tres supremas potestates civiles, Monarchiam, Aristocratiam et Democratiam, de quibus ibi egerat, a Republica dimanare in Rectores: quod est consentaneum supradictis: et deinde addat quasdam potestates Jure positivo divino singulari privilegio a Deo immediate emanasse quales fuerunt (inquit) potestates Moysis, Saulis et Davidis, qui a Deo constituti fuerant Reges in Israel: quod etiam dixerunt Bertrandus tract. de origine Jurisdictionum quaest. 1. nu. 9. et Durandus tract. de iurisdictione Ecclesiastica quaest. 1. vers. *Quamvis enim a principio.* Quod ideo animadversum est, ut intelligatur Consulentes frequentissime falsis uti allegationibus. Et licet Molina id dixisset, non praeiudicasset veritati, qui ut ait Surdus consil. 301 nu. 56 dum saecularibus Principibus vult gratus fieri, non parum hallucinatur.

Haec est ergo Catholicorum Doctorum vera, et tuta sententia, ideoque firmiter retinenda: Nam contraria à Consulente asserta in-

ductiva est schismatis in Ecclesia, praesertim cum eo tendat, ut potestatem saecularem ita distinctam, et separatam constituat, ut potestati Ecclesiasticae in temporalibus nec subiciatur, nec obedire teneatur: et propterea possit nedum super rebus temporalibus, sed etiam super personis Ecclesiasticis ratione communis boni ferre leges, quae et personas Ecclesiasticas earumque bona ligent, quamvis regulariter a laica potestate exemptas: ad hoc enim persuadendum istud referri, praesuppositum, ex unius Consulentis praemissis constat in vers. *Secundo praemitto.* Quod tamen aperte falsum est: Quoniam licet secundum divinam ordinationem istae potestates sint distinctae, quantum ad immediatam executionem, et quantum ad exercitium, non tamen quantum ad apicem potestatis, unde non ita sunt penitus distinctae, quin super Jurisdictio remaneat semper penes Papam, ut dicit Turrecremata in cap. cum ad verum nu. 4. vers. *ad secundum respondetur* 96. dist. Haec doctrinae S. Thomae sunt conformia, qui 2. 2. quaest. 60. art. 6 postquam opposuisset de distinctione potestatis spiritualis et temporalis, resolvendo, et respondendo ad tertium argumentum, dixit, potestatem saecularem subditam esse spirituali sicut corpus animae: et ideo non esse usurpatum Iudicium, si spiritualis Praelatus se intromittit de temporalibus, quod etiam sensit Hostiensis in cap. per venerabilem. nu. 20. Qui filii sint legit. Quod maxime in Papa habere locum, late docuit Alexander de Sancto Elpidio in Opusculo de Ecclesiastica potestate ad Papam Joannem XXII. tract. 2 cap. 5. et 6. et sequ. Unde non defuerunt qui dixerint Iurisdictiones quodammodo dici distinctas, sed non quoad primariam auctoritatem: et Imperatorem non esse mundi dominum, nec dici posse, quantum ad primariam auctoritatem, quae penes Summum Pontificem existit: quam Joannes de Lignano, quem refert et sequitur Franciscus Cardinalis Zabarella in Clem. ne Romani § irritum nu. 6. vers. *Joannes de Lignano* et Andreas Barbatia tractat. de praestantia Cardinalium quaest. 2. primae partis principalis nu. 3. vocant generalissimam, quae fuit transfusa a Christo in Petrum, et eius successores cap. in novo. 21. dist.

Hinc protinus sequitur, inter istas duas potestates nullam esse oppositionem nec repugnantiam, et proinde simul in eodem subiecto, et in eadem persona Romani Pontificis, et spiritualem, et saecularem potestatem reperiri posse: sicut de eodem articulo agentes superioribus saeculis efficaciter, et conformiter docuerunt Durandus Episcopus Meldensis tractatus de iurisdictione Ecclesiastica quaest. 3 et Petrus Bertrandus tract. de Origine Iurisdictionum quaest. 3 et Alexander de Sancto Elpidio in Opusculo de potestate Ecclesiastica

tract. 2. cp. 5. 6. et hoc voluit significare S. Thomas lib. 2. sent. dist. 44 in fine cum dixit: Papam utriusque potestatis saecularis et spiritualis apicem tenere. Spiritualem autem sive Ecclesiasticam potestatem tanquam praestantiorem, nobiliorem, et superiorem, terrenae sive saeculari praeeminere docuerunt S. Thomas 2. 2. qu. 60. art. 6 in responsione ad III. arg. Ostiensis in Summa tit. Qui filii sint legit. § qualiter, et a quo. Petrus Cardinalis Bertrandus tract. de origine Jurisdictionum qu. 4. nu. 5 et Turrecremata in Summa de Ecclesia lib. 1. cp. 90.

---

3. Die Besetzung der niederen Kirchendienerstellen (Küster, Organist etc.) im Gebiete des Preussischen Landrechts, insbesondere die Besetzung mit Militäranwärtern.

Von Prof. Dr. *Freisen* in Paderborn.

Ausser den *geistlichen* Kirchenbeamten, d. h. jenen Geistlichen, welchen der Gottesdienst, die Seelsorge oder die Regierungsgewalt (iurisdictio) anvertraut ist, findet im Dienst der Kirche auch eine Reihe von *weltlichen* Beamten Verwendung. Dieselben zerfallen in mehrere Kategorien, und wird deren rechtliche Stellung durch die Art ihrer Thätigkeit des näheren normiert.

Die Thätigkeit der einen steht in enger Beziehung zu den seelsorglichen oder gottesdienstlichen Funktionen der geistlichen Kirchenbeamten. Es gehören dahin Küster, Organisten, Kantoren, Glöckner, Totengräber etc. Sie werden gewöhnlich unter der Bezeichnung *niedere Kirchendiener* zusammengefasst. Eine andere Kategorie, die sich erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts allmählich entwickelte,[1] ist neben dem Benefiziaten thätig bei Verwaltung des Kirchenvermögens, es sind die Kirchenvorsteher, im heutigen Preussischen Recht die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter. Die Thätigkeit einer dritten Kategorie besteht in rein mechanischen, untergeordneten Diensten: Kalkanten (Bälgetreter), Thürhüter, Aktenträger, Kanzlisten etc. Eine vierte Art unterstützt die kirchlichen Behörden durch ihre wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse: Syndicus (Justitiarius), Diöcesanbaumeister etc.[2]

Wenn auch auf alle vier vorher genannte Beamtenklassen das Wort Kirchenbeamter angewandt wird, so stehen doch nur die beiden ersten Kategorien in einem wirklichen *kirchlichen Beamtenverhältnis*, d. h. sie unterliegen bezüglich ihrer Anstellung, Absetzung und Disciplinargerichtsbarkeit den *kirchenrechtlichen* Bestimmungen. Letztere sind allerdings bezüglich der Vermögensverwaltungsorgane durch das staatliche Gesetz vom 20. Juni 1875 § 10. 37 bedeutend eingeschränkt. Die beiden letztgenannten Kategorien stehen dagegen zu den kirchlichen Behörden nur in einem *privatrechtlichen Dienst-*

1) *Phillips*, Lehrb. des Kirchenr. 1862 II. 747 ff.

2) Unrichtig fasst ihre Stellung das Erk. des Ob.-Trib. 17. Oct. 1860 (Archiv 8, 1 ff.) als mittelbare Staatsbeamten im Sinne des Preuss. A. Landr. II. 6 § 25, § 159 ff. und II. 10 §. 68. 69. Auch *Hinschius*, Preuss. Kirchenr. 1884 S. 112 Anm. ist gegen diese Auffassung des Obertribunals.

verhältnis, d. h. es finden auf ihr Dienstverhältnis nicht die kirchenrechtlichen, sondern nur die privatrechtlichen Bestimmungen über Dienstvertrag Anwendung, eigentliche Kirchenbeamten sind sie nicht.[1])

Die nachfolgende Abhandlung befasst sich nur mit der zu erster Stelle erwähnten Kategorie, mit den sgt. niederen Kirchendienern wie Küster, Organist etc., und es dürfte dieselbe um so mehr am Platze sein, als seit den ältesten Zeiten über deren Stellung sowohl in Theorie wie Praxis die verschiedensten Auffassungen geherrscht haben, welche bis heute einer einheitlichen Lösung harren. Diese Verschiedenheit trifft jedoch nicht so sehr die Rechte derselben als vielmehr die Bestallungsart. Von einer Darstellung des Rechts ausserhalb des Gebietes des Preussischen Landrechts wie des protestantischen Kirchenrechts wird dabei abgesehen.

A. Kirchliches Recht.

Die Stellungen der sgt. niederen Kirchendiener wie Küster, Glöckner, Organist etc. hatten ursprünglich den Charakter von Benefizien und wurden auf sie die für letztere geltenden Rechtssätze angewandt. Besondere Bestimmungen für dieselben sind vom *gemeinen* Kirchenrecht nicht ausgebildet.[2])

Was insbesondere die Besetzung dieser Stellen betrifft, so geschah dieselbe ihrem Charakter gemäss ursprünglich an Cleriker der niederen Weihen, später mit der veränderten Stellung der letzteren wurden sie Laien übertragen.[3]) Da auch in dieser Beziehung besondere Bestimmungen nicht ausgebildet sind, lag das Besetzungsrecht nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen in der Hand des Bischofs oder des ihm gleichstehenden kirchlichen Leitungsbeamten.

---

1) Nach Erlass des Ges. über die kirchl. Disciplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten 12. Mai 1873 herrschte ein lebhafter Streit darüber, welche von den gt. Kategorien als »Kirchendiener« unter das Gesetz fielen (*Hinschius*, Preuss. Kirchenr. S. 111 Anm. 84). Dieser Streit ist durch Novelle von 1886 Art. 6 Abs. 2, welche als Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nur solche Personen erklärt, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben, hinfällig geworden (*Hintelen*, Die Kirchenpolit. Gesetze Preussens und des Deutschen Reichs 1887 S. 33). Der Gerichtshof für kirchl. Angelegenh. (s. g. »Küstergerichtshof«) wurde durch Art. 9 Nov. 1886 aufgehoben. Möglich ist jedoch, dass auch die zuerst gt. Kategorie nur auf Grund eines rein civilrechtlichen Vertrages angestellt wird. Es ist stets quaestio facti.

2) C. 1 X. de officio sacristae 1—26 und c. 1. 2 X de off. custodis 1—27 beziehen sich nur auf die ältere Zeit. *Hinschius*, Kirchenr. I. 4, III. 321 ff.

3) An grösseren Domkirchen in Deutsshland und Italien haben noch heute Geistliche diese Aemter inne. *Schulte*, Lehrbuch des Kirchenrechts 1886 S. 517. *Friedberg*, Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechts 1895 S. 147 Anm. 2.

Dieser allgemeine Grundsatz kam jedoch in den seltensten Fällen zur Anwendung, indem er durch Herkommen in der manichfachsten Weise durchbrochen wurde. Das gilt auch noch heute. An manchen Orten steht die Anstellung dem Kirchenpatron zu,[1]) an anderen dem Pfarrer allein oder unter hinzutretender Genehmigung des Bischofs, anderswo dem Kirchenvorstande oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstande. Ist mit dem Amt zugleich eine Schullehrerstelle verbunden, so tritt noch die Mitwirkung des Schulvorstandes hinzu.[2])

B. Staatliches Recht.

Die älteren staatlichen Bestimmungen in Preussen sind erlassen auf Grund des früher geltenden landesherrlichen jus circa sacra. Das gilt sowohl für die gesetzlichen Erlasse als auch für die nicht gesetzgeberischen Verfügungen der Regierungsbehörden. Sie gehen einmal von dem unrichtigen Satze aus, dass die Besetzung dieser Stellen mit dem Kirchenpatronat verbunden sei, andererseits von der Anschauung, dass dieselbe der Obrigkeit gebühre, entweder unbeschränkt oder in Form der Bestätigung der andererseits erfolgten Besetzung. Durch die mit der Verf. Urk. vom 31. Januar 1850 der katholischen Kirche zurückgegebene Selbstständigkeit der internen Verwaltung sind jedoch diese staatlichen Bestimmungen entfallen.

I. Das allgemeine Landrecht.

A. L.-R. II. 11 § 556 lautet: »Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente werden der Regel nach von dem Patron bestellt.«[3]) Die Geltung dieses § begegnet den verschiedensten Bedenken. Einmal gehört die Anstellung der geistlichen und nach der geschichtlichen Entwicklung auch die der niederen Kirchendiener zu den interna der Kirche. Die Verbindung derselben mit dem Kirchenpatronate ist eine willkürliche Festsetzung des Staates und ein Eingriff in eine innerkirchliche Angelegenheit. Das kirchliche Patronatrecht kennt von diesem Rechte des Patrons nichts, es kennt nur dessen Präsentationsrecht bezüglich des Bene-

---

1) Jedoch nur, wenn ihm solches Recht stiftungsgemäss vorbehalten wurde. Das kanonische Recht kennt nur das Präsentationsrecht bezüglich des Benefiziaten. *Hinschius*, III. 42 ff.

2) *Hinschius*, III. 321 ff.; *Schilgen*, Das kirchliche Vermögensrecht II. 1893 S. 73.

3) § 558 b: »Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.«

fiziaten.[1]) Es muss daher die Geltung dieses § nach der durch die Preussische Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 art. 15 der Kirche gewährleisteten Selbständigkeit der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten als aufgehoben betrachtet werden.[2]) Wenn das durch die Preussische Spruchpraxis nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, so mag das in der Geringfügigkeit des ganzen Instituts seine Erklärung finden.

Andererseits liegt in der Fassung des gt. § (»der Regel nach«) ausgesprochen, dass anderweitige Gewohnheiten und Herkommen zuerst zur Anwendung kommen sollen. Derartiges gegensätzliches Gewohnheitsrecht besteht nun aber fast durchwegs. So bestimmt das *Ostpreussische Provinzialrecht* Zusatz 189: »Wo Küster und andere dergleichen niedere Kirchenbediente von dem Kirchen-Collegio oder auf dessen Vorschlag von den geistlichen Obern oder vom Pfarrer, oder der Gemeinde angestellt werden, verbleibt es bei dieser Einrichtung.« Aehnlich lautet das *Provinzialrecht für Westpreussen* § 29: »Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit. Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer anderen Observanz vom Kirchen-Collegium berufen.«[3])

Die zur Zeit der Publikation des A. L.-R. (1794) vorhandenen provinziellen Gewohnheitsrechte und Observanzen hat das A. L.-R. bis zu ihrer Aufnahme in die vorgeschriebenen Provinzialgesetzbücher aufrecht erhalten. Da nun aber eine Codifikation nur in Ost- und Westpreussen erfolgt ist, anderswo es aber nur zu Entwürfen gekommen ist, dauert die Geltung des vorlandrechtlichen Gewohnheits-

---

1) Ausgesprochen ist diese Verbindung mit dem Kirchenpatronat bezüglich der Küster- und Schullehrerstellen auf den Dörfern (in den Städten besetzt der Ortsmagistrat) in der Consistorialordnung für die Mark Brandenburg 1573 tit. 27, während *Böhmer*, Jus eccles. lib. I. tit. 27 § 4. 5 den Beweis erbringt, dass die Bestellung der Küster nach protestantischem Recht nicht nothwendig aus dem Patronatrechte fliesse. Vgl. *Stengel*, Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung und der jurist. Litteratur in den Preuss. Staaten 1801. Bd. 13 S. 182 ff.; *Gitzler*, Handbuch des gemeinen und Preuss. Kirchenrechts 1841. I. 350 findet den Grund dieser Verbindung in der ursprünglichen Besetzung dieser Stellen mit clerici minores.

2) *Brandenburg*, Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramts 1895. S. 56. Vgl. auch *Hinschius*, III. 7 ff., *Hinschius*, Das Preuss. Kirchenrecht 1884 S. 3 Anm. 1. *Rosshirt*, Ueber die rechtlichen Verhältnisse der weltlichen Kirchenbediensteten (Archiv für Kirchenr. Bd. 8. S. 1 ff.) Vgl. die betreffs dieser Interpretation auch heute noch massgebenden Rescripte des Preuss. Cultus-Ministeriums von 1848 u. 1849, bei *Vogt*, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Königl. Preuss. Staaten. 1856. I. S. 21 ff.

3) Bei *Vogt* S. 411 Anm. 3.

rechtes in den letzteren Gebieten auch heute noch fort. Neues Gewohnheitsrecht kann sich seit Einführung des A. L.-R. nur in den Fällen bilden, wo das A. L.-R. ausdrücklich auf dasselbe als Rechtsquelle verweist und eine provinzialrechtliche Bestimmung nicht entgegensteht.[1]) Diese Entwürfe zu den vorgeschriebenen Provinzialgesetzbüchern haben den Abschnitt VII (von weltlichen Kirchenbedienten) A. L.-R. II. 11 fast durchwegs übergangen.[2]) Nur der Entwurf des Provinzialrechts für das Herzogthum Berg bestimmt § 319: »Das Präsentationsrecht der Küster haben, wenn dasselbe nicht aus einem besondern Rechtsgrunde andern Personen zusteht, die Pfarrer, welche indessen bei Ausübung desselben die Kirchmeister zu Rath ziehen müssen. Die Bestätigung der Präsentirten erfolgt von der Regierung.« § 368: »Sie (= Küster) sind verbunden, in jedem Jahre an dem herkömmlichen Tage dem Pfarrer und Kirchmeister die Kirchenschlüssel anzubieten, welche ihnen nach Befinden ihres Wohlverhaltens gelassen oder abgenommen werden können.« § 369: »In dem letzteren Falle kann ihre Stelle vom Pfarrer mit Rath des Kirchmeisters anderweitig vergeben, oder der sonstige Präsentations-Berechtigte mit Bestimmung einer angemessenen Frist aufgefordert werden, für die Wiederbesetzung Sorge zu tragen. (§ 319.)«[3])

Auch anderswo besteht derartiges Gewohnheitsrecht; für die Diözese Paderborn ist z. B. kein Fall aufzuweisen, wo dem Patron das Besetzungsrecht zusteht. Ist endlich unsere oben ausgesprochene Ansicht richtig, dass durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 jede staatliche Vorschrift über die Besetzung der genannten Stellen entfallen ist, so folgt weiter, dass nicht bloss die *vorlandrechtlichen* Gewohnheitsrechte ihre weitere Geltung behaupten, sondern dass auch Gewohnheitsrechte, welche sich *nach* Erlass der Verfassungsurkunde gebildet haben, zu Recht bestehen.

Somit hat der cit. § 556 höchstens bis zum Jahre 1850 eine subsidiäre Geltung behauptet, nach dieser Zeit konnte er nur zur Anwendung kommen, wenn dem Patron entweder durch Stiftung oder kirchliche Bestimmung das Besetzungsrecht zustand. Ersteres

1) Publ. Patent zum A. L.-R. § VII, Einleitung zum A. L.-R. § 3. 4. *Förster-Eccius*, Preuss. Privatrecht 1896 I 16 ff., 80. *Leske*, Vergleichende Darstellung des Bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich und des Preuss. Allg. Landrechts 1900 I, 23.

2) So der revidierte Entwurf für das Fürstenthum Paderborn 1841, für das Fürstenthum Corvey 1841, für das Fürstenthum Minden, Grafschaft Ravensberg und vormalige Amt Reckenberg 1841, ebenso der Entwurf des Ostrheinischen Provinzialrechts 1837.

3) Vergl. Revidierter Entwurf des Provinzial-Rechts des Herzogthums Berg, der vormals kurkölnischen Enklaven desselben und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg 1837.

ist kaum der Fall, letzteres Kirchengesetz besteht nicht. Eine staatsrechtliche Verleihung dieses Rechtes an den Patron war seit 1850 als verfassungswidrig ausgeschlossen, und ist erst möglich geworden, seitdem art. 15. 16. 18 der Verfassungsurkunde von 1850 aufgehoben waren. Aber bisher ist ein derartiges Staatsgesetz nicht erlassen. Und deshalb ist auch nur unter den vorher angeführten Voraussetzungen der Erlass des Ministers der geistl. Angelegenheiten vom 1. August 1885 zu beurtheilen, dass durch § 40 des Gesetzes über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 das Recht des Patrons, Küster und andere niedere Kirchendiener zu bestellen, nicht aufgehoben sei. [1])

A L.-R. II. 11 § 562 bestimmt: »Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niederen Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, insofern nicht dieselbe nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts letzteren allein oder der ganzen Gemeinde zukommt.« Auch die Geltung dieses Paragraphen muss, da es sich um eine *innerkirchliche* und nicht um eine *weltliche* Angelegenheit handelt, durch die Verfassungsurkunde als aufgehoben betrachtet werden. Dem entspricht auch das praktische Recht. Fast durchwegs werden die niederen Kirchendienerstellen auf Vorschlag des Pfarrers durch den Bischof besetzt. [2] Das Gesetz vom 20. Juni 1875 hat daran nichts geändert, da es lediglich die Regelung der Besoldungsverhältnisse in die Hände der Vermögensverwaltungsorgane gelegt hat, [3]) und § 57 al. 2 des Gesetzes nur bestimmt: »Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über.«

Es gilt somit das bisherige Herkommen, und es ist unrichtig zu folgern, dass, wo ein besonderes Herkommen sich nicht gebildet hat, nunmehr dem Kirchenvorstande auch das Ernennungsrecht zu-

---

1) Vgl. *Förster*, Die Preuss. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden 1895 S. 46 Anm. 13.

2) Die Dienstordnung für die Küster in der Diözese Breslau (Archiv 66, 154 ff.), wie die Dienstanweisung für die Küster in der Diözese Münster (Archiv 60, 121 ff.) umgehen die Frage des Anstellungsrechts.

3) *Schilgen*, Das kirchl. Vermögensrecht 1893. II. 73. Die Einkünfte von Kirchendienern, welche an diese aus fiskalischen Kassen zu zahlen sind, gehören nicht ohne Weiteres zu dem der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterstellten kirchlichen Vermögen (Archiv 53, 437 ff.).

zubilligen sei.[1]) In letzterem Falle kommt vielmehr die gemeinrechtliche Besetzung durch den Bischof zur Geltung. Dass der § 562 cit., so lange der Kirchenvorstand durch die kirchlichen Behörden ernannt wurde, für die kirchliche Verwaltung harmlos war und erst mit dem Gesetz vom 20. Juni 1875 seine bedenkliche Seite angenommen hat, soll nicht unerwähnt bleiben.

II. Die nachlandrechtlichen Bestimmungen.

Die nach Erlass des A L.-R. erlassenen Gesetze und Regierungsverordnungen stehen wie das A L.-R. auf dem Standpunkt des *jus circa sacra* und gehen bald mehr bald weniger weit. So das »Publicandum der Königl. Regierung zu *Gumbinnen* die Besetzung der Glöckner oder Küsterstellen betreffend vom 22. März 1821: Da einige Geistliche und Kirchenkollegien in der Meinung stehen, dass die Besetzung der Glöckner- oder Küsterstellen ihnen allein zustehe, und es keiner Bestätigung der erwählten Subjekte von Seiten der Regierung bedürfe, so wird hiermit bekannt gemacht, dass jede Vakanz einer solchen Stelle von den Kirchenkollegien der Regierung angezeigt und zugleich die nöthigen Vorschläge zur Wiederbesetzung, wobei vorzüglich auf Invaliden zu rücksichtigen ist, gemacht werden.«[2]) Dieses Publikandum, dem übrigens keine Gesetzeskraft inne wohnt, steht auf dem Standpunkt, dass die niederen Kirchendiener *mittelbare Staatsbeamten* seien nach A L.-R. II. 6 § 25, 159 ff., II. 10 § 68. 69, und somit ihre Anstellung stets der Genehmigung der Regierung bedürfe (A L.-R. II. 6 § 160.)

Diese unhaltbare Auffassung[3]) passt allerdings für die Kirchenoffizianten an Militärkirchen, wie denn auch die *Militärkirchenordnung* vom 12. Februar 1832 § 109 verordnet: »Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militär-Prediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militär-Küster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung stattfinden soll. Den von ihm Gewählten hat

1) Das thut *Schilgen*, II. 73, *Schulte* Lehrbuch 1886 S. 518. Betreffs des Rechtes in Baiern vgl. *Brendel*, Handbuch des kath. und protest. Kirchenrechts 1823 S. 468 ff., *Schmidt*, Die kirchenrechtl. Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayrischen obersten Gerichtshöfe. 1897 I, S. 670 ff.

2) Bei *Kamptz*, Annalen der preuss. inneren Verwaltung 1821. Bd. V. S. 81.

3) Vertreten vom Ob. Trib. 17. Oct. 1860 (s. oben S. 42 Anm. 2) ist sie nunmehr vom Reichsgerichte 16. März 1886 aufgegeben und entschieden, dass die niederen Kirchenbedienten (Küster, Organist, Glockenläuter, Totengräber) »nur im Dienste der Religionsgesellschaft stehen und keine Funktionen wahrnehmen, welche zugleich wesentlichen Zwecken des Staats dienen (daher keine mittelbaren Staatsbeamten sind)« (Archiv 61, 320).

er seinem Militär-Befehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne militärische Gründe verweigern darf.« [1])

In eingehendster Weise regelt die Königliche Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1837 die Militär-Invaliden-Versorgung. [2]) Zu § 3 derselben werden den mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militär-Invaliden unter anderen reserviert die Stellen, »endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen . . . Anstalten.« Dazu gehören: »Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten (Balgentreter), Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener.«

Im Anschluss an diese Cabinets-Ordre verfügte eine Circular-Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 24. Januar 1838, dass die niederen Kirchenbedientenstellen bei Kirchen Königlichen Patronats an versorgungsberechtigte Invaliden zu vergeben seien. [3]) Da die Königliche Regierung zu Gumbinnen sogar den Privatpatron verpflichten wollte, bei Besetzung der genannten Stellen auf Militär-Invaliden Rücksicht zu nehmen, erfolgte ein Rescript des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Juni 1839, welches diese Verpflichtung nicht anerkannte: »Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf die Anfrage vom 1. Mai c., ob Privatpatrone die Stellen der niederen Kirchenbedienten nur mit versorgungsberechtigten Invaliden oder ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen besetzen dürfen, dass da kein Gesetz existirt, welches Privatpersonen die Verpflichtung der Versorgung der Invaliden und ehemaligen Freiwilligen aus den letzten Feldzügen auferlegt, — die Besetzung der niederen Kirchenbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden und ehemaligen Freiwilligen in allen denjenigen Fällen, wo den Privaten das Patronatrecht zusteht, nicht verlangt werden kann.« [4])

Ausdrücklich sanctioniert wurde das staatliche Recht der Bestätigung der Besetzung der niederen Kirchendiener durch die König-

---

1) Bei *Hermens*, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung 1833 II. 870, vgl. auch § 110 ff. ibid., ebenso »Der katholische Pfarrer in den Königlich Preuss. Staaten.« 1839. S. 166 Ein Circ.-Rescript des Minist. der g. U. u. Med.-Ang. v. 17. Febr. 1825 ermächtigt die Militärprediger, falls keine geeignete Subjecte beim Militär vorhanden sind, die Hilfe der Civilküster gegen eine Remuneration von 15 Silbergroschen für jeden Gottesdienst zu requirieren. (*Vogt* a. a. O. I. 414 Anm. 7).

2) *Kampts*, Annalen 1838. Bd. 22 S. 3 ff. Diese Kab.-Ordre gilt jedoch nur für Militär-Invaliden. nicht für Militärversorgungsberechtigte überhaupt (§ 2 der Ordre).

3) Erwähnt bei *Vogt* a. a. O, I. 413 Anm. 4. Ich habe diese Verordnung, die übrigens keine Gesetzeskraft besitzt, nirgends finden können.

4) *Kampts*, Annalen 1839 Bd. 23. S. 373.

liche Verordnung betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten vom 27. Juni 1845. § 3: »Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten.« [1])

Die vorstehend aufgeführten Regierungsverfügungen haben, wie schon bemerkt, keine Gesetzeskraft, die Bestimmungen der Militär-Kirchenordnung und die betreffs der Militär-Invaliden blieben zu Recht bestehen, [2]) dagegen ist das Recht, wie es der Verordnung vom 27. Juni 1845 zu Grunde liegt, mit der Verfassungsurkunde von 1850 fortgefallen. [3]) Die Entwicklung hat sich hier jedoch erst allmählich vollzogen.

III. Bestimmungen betreffs der Militäranwärter.

In umfassender Weise wurde die Anstellung der Militäranwärter für das *Königreich Preussen* geregelt durch: »Allerhöchster Erlass, das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betreffend, vom 20. Juni 1867.« [4])

In § 8 wird bestimmt: »Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Massgabe der Anlage A. ausschliesslich mit Militär-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein anderes bestimmt ist. Abänderungen und Ergänzungen kann das Staatsministerium beschliessen.«

Anlage A. II. reserviert ausschliesslich den Militär-Anwärtern:

---

1) Bei *Vogt* a. a. O. I. 19. Derselbe macht jedoch dazu die richtige Anmerkung: »Die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten dürfte wohl, soweit sie nicht etwa auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, durch die Verf.-Urk. ebenfalls aufgehoben sein.« In der Verordnung wurde ebenso die Bestätigung der Besetzung der geistlichen Stellen sanktioniert (§. 1. 2 der Verordnung).

2) Die Gründe dafür siehe weiter unten bei den Bestimmungen über Militäranwärter.

3) Das kommt schon in der Circular-Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths vom 28. Nov. 1850, die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts betreffend, zum Ausdruck, wenn es dort unter anderem heisst: »Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so ist die Bestätigung solcher von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, bereits durch die Verordnung vom 27. Juni 1845, *sofern eine solche Bestätigung verfassungsmässig erforderlich ist*, den Königlichen Consistorien überwiesen.« (Bei *Vogt* a. a. O. I. 414 Anm. 6).

4) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preuss. Staaten. 1867. Jahrg. 28. S. 280 ff. Damit ist die Kabinetsordre vom 22. Dez. 1837, welche nur für Militär-Invaliden galt, aufgehoben.

»3. Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner und andere untere Kirchenbediente, Todtengräber etc.« [1])

§ 13 bestimmt: »In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionierte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten. Falls sich jedoch Militär-Anwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.«

Dieser *preussische* Erlass wurde in mancher Weise geändert durch: »Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst den für den Umfang der preussischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen vom 10. September 1882.« [2]) Diese »Grundsätze« gelten für das *Deutsche Reich*, es werden jedoch die weiter gehenden Bestimmungen der Bundesstaaten aufrecht erhalten in § 2: »die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschliesslich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Massgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.« [3])

§ 8 bestimmt: »Die Anlage D. enthält das Verzeichniss der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniss geben.«

Das in der Anlage D. beigegebene Verzeichniss enthält keine

1) Es gilt dies natürlich nur unter der Voraussetzung des § 8, dass nämlich die betreffenden Kirchen vom Staate unterhalten werden.

2) Ministerialblatt cit. 1882. Jhrg. 43. S. 225 ff. Schon vorher war erlassen das Reichs-Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Novelle vom 4. April 1874, welche beide durch die »Grundsätze« vom 10. Sept. 1882 cit. ihre nähere Ergänzung finden.

3) Von dem preussischen Erlasse vom 20. Juni 1867 cit. blieben aufrecht erhalten nur die §§ 10—13, während die anderen aufgehoben wurden.

in die *kirchliche* Verwaltung reichende Stelle. Ausserdem wurde noch ausdrücklich verfügt, dass dieses Verzeichniss der Stellen im Reichsdienst den von den Bundesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht präjudiziere.[1])

Das in § 8 der »Grundsätze« (10. September 1882) cit. vorgesehene Verzeichniss wurde für *Preussen* aufgestellt durch »Allerhöchsten Erlass vom 30. Juni 1885, betreffend die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-Anwärtern.«[2])

In diesem »Verzeichniss der den Militäranwärtern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen« heisst es: »*IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten* . . . *14) Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden:* Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbedienten.«

Wie in Preussen, so erschienen bald auch in den anderen Bundesstaaten die vorgeschriebenen Verzeichnisse. Ein »Gesammtverzeichniss« aller dieser wurde publiziert 24. Juni 1887,[3]) ein neues »Gesammtverzeichniss der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen«, welches zugleich die in den folgenden Jahren ergangenen Nachträge enthält, am 26. November 1895.[4]) Auch zu diesem ergingen wieder Nachträge; »sechster Nachtrag zu dem Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen« wurde publiziert am 12. Juli 1900.[5]) Der ursprüngliche Wortlaut des Verzeichnisses vom 30. Juni 1885 bezüglich der kirchlichen Institute ist in allen Neurecensionen unverändert geblieben.[6])

Die angeführten Bestimmungen des Preussischen Verzeichnisses

---

1) So die »Erläuterungen« zu den »Grundsätzen« unter V. Ausserdem heisst es dort unter III: »Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.«

2) Ministerialblatt cit. 1885. Jahrg. 46. S. 165 ff. Das in Anlage A. des Reglements vom 20. Juni 1867 cit. aufgestellte Verzeichniss wurde durch dieses neue Verzeichniss aufgehoben.

3) Centralblatt für das Deutsche Reich 1887. S. 217 ff.

4) Centralblatt cit. 1895. Jahrg. 23 S. 397 ff.

5) Centralblatt cit. 1900. Jahrg. 28. S. 449 ff.

6) Das Verzeichniss für *Baiern* hat unter D. 27: »Messner- oder Kirchendiener-Stellen: katholische und protestantische Messner oder Kirchendiener«, das Verzeichniss für das Königreich *Sachsen* unter IV. 1: »Apostolisches Vikariat und katholisch-geistliches Consistorium zu Dresden: Büreauassistent, Sekretäre.« In den anderen bundesstaatlichen Verzeichnissen fehlen derartige Reservationen. Vergl. Centralblatt cit. 1895 S. 397 ff.

vom 30. Juni 1885 bestehen noch heute zu Recht. Es handelt sich jedoch nur um »kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden.« Zu diesen gehören die Hofkapellen des Landesherrn, die Militärkirchen,[1]) die Kirchen an Staatsanstalten wie z. B. an Gefängnissen, Kranken- und Irrenhäusern. Bei allen diesen Kirchen hat der Landesherr oder der Staat betreffs der anzustellenden *Geistlichen* ein wirkliches Anstellungsrecht. Das betreffende Kirchenamt wird mit der staatlichen Ernennung erworben, die kirchliche Behörde gibt nur die sogenannte institutio autorizabilis oder approbatio pro cura.[2]) Um so mehr wird bei derartigen Kirchen das landesherrliche oder staatliche Besetzungsrecht bezüglich der niederen Kirchendiener gelten müssen. Ein Eingriff in das kirchliche Besetzungsrecht liegt nicht vor.

Auf Kirchen, welche mit kirchlichen Instituten, deren Vermögen der Staat säcularisierte, verbunden waren, können die genannten Bestimmungen jedoch keine Anwendung finden; denn der Staat unterhält sie nicht auf seine Kosten, sondern er hat mit der Einziehung des übrigen Vermögens die auf letzterem lastende kirchenrechtliche Unterhaltungspflicht mit übernommen.[3])

Ausserdem ist eine Verbindung der genannten Bestimmungen mit dem Königlichen Patronat unrichtig. Es gibt kein preussisches Gesetz, welches dem Königlichen Patronat eine derartige Verbindlichkeit auflegt. Weder das Rescript des Cultus-Ministeriums vom 19. Juni 1839 noch auch die aufgehobene Cabinets-Ordre vom 22. Dezember 1837, auf die man sich beruft, enthalten eine derartige Verpflichtung.[4]) Ebenso wenig kann man A L.-R. II. 11 § 556 damit in Verbindung bringen, da derselbe keine absolute Geltung beanspruchen kann.

---

1) Vgl. Preuss. Mil.-Kirchenordnung v. 12. Februar 1832 § 7 ff., jedoch spricht § 113 dortselbst unrichtig von einem landesherrlichen Patronat bezüglich der Militär- und Garnisonskirchen. (Bei *Hermens*, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung 1833. II. 824, 871).

2) *Hinschius*, Kirchenrecht III. 98 ff. Fraglich könnte dieses Recht vielleicht sein bei den aus städtischen Fonds unterhaltenen kirchlichen Instituten. Vgl. auch Preuss. Ges. v. 11. Mai 1873 § 29. Bei *Rintelen*, Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens etc. 1887 S. 32.

3) Das gilt z. B. für die katholische Patroclikirche zu Soest und die Stiftskirche in Geseke (Westfalen).

4) Diese unhaltbare Verquickung findet sich bei *Hinschius*, Preussisches Kirchenrecht S. 370 Anm. 6, S. 173 Anm. 10. *Hinschius*, Kirchenrecht III. 323 Anm. 8. *Thudichum*, Deutsches Kirchenrecht 1878. II. 156 Anm. 2, *Brandenburg*, Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramts 1895 S. 58, bei dem übrigens die preussischen und reichsrechtlichen Bestimmungen nicht auseinander gehalten werden.

C. *Gesammtresultat.*

Das sich aus vorstehender Abhandlung ergebende Gesammtresultat ist folgendes: A L.-R. II. 11 § 556 hat keine absolute Geltung: Der Patron hat ein Besetzungsrecht nur dann, wenn es ihm aus besonderem Rechtsgrunde zusteht. A L.-R. II. 11 § 562 ist ebenfalls nicht mehr in Geltung: Es gilt bezüglich der Besetzung das Herkommen, und, wo solches sich nicht gebildet hat, das gemeinrechtliche Besetzungsrecht durch den Bischof oder den ihm gleichstehenden kirchlichen Leitungsbeamten. Ein Anstellungsrecht bezüglich der Militär-Anwärter hat der Staat nur bei kirchlichen Instituten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden: Eine Verquickung dieses Rechtes mit dem landesherrlichen Patronatrechte hat keine rechtliche Unterlage.

---

4. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. *Anton Günther*, Rechtsanwalt in Budapest.

(Forts.; vgl. IV. Quartalh. 80. Bd. S. 733 ff.; I. Quartalh. 81. Bd. S. 64 ff.; II. Quartalh. S. 243 ff.; III. Quartalh. S. 491; IV. Quartalh. S. 663 ff.)

»*Oberste Leitung und Verfügung.*«

Aus dem halbamtlichen Memorandum will ich folgendes zitiren: »In Bezug auf den Studienfond erklärt die Königin Maria Theresia in dem feierlichen Gründungsbrief vom 25. März 1780 ganz deutlich, dass sie mit der Verwaltung desselben die politische Behörde, beziehungsweise die im Verbande und unter der Aufsicht des Statthaltereirates fungirende Studienkommission betraut bei gleichzeitiger Reservirung des gesetzesmässig *dem Könige zukommenden Rechtes der obersten Leitung und Verfügung.*« Hieraus deduzirt das Memorandum, dass der Studienfond unter *staatlicher* Verwaltung steht und dass demgemäss jenes Unterrichswesen, zu dessen Zwecken dieser Fond bestimmt ist, *staatlichen* Charakter besitzt, daher dem Verfügungsrechte der Staatsregierung untergeordnet ist.

Jene Ratgeber des Herrn Kultus- und Unterrichtsministers, die an der Textirung dieses Teiles des Memorandums teilgenommen hatten, scheinen diesen Gründungsbrief, auf den sie sich berufen, entweder gar nicht zu kennen oder nicht zu verstehen. Noch weniger sind sie darüber orientirt, was man mit Rücksicht auf die deutlichen Grundprinzipien unseres älteren und jetzigen Staatsrechtes unter jenen Worten verstehen muss.

Wie lautet der Text des Gründungsbriefes bezüglich der Verwaltung des Studienfonds? ». . . ejusque administrationem jurisdictioni politicae et respective *Comissioni Studiorum* . . . *sub inspectione Ejusdem Consilii, atque suprema Directione et Dispositione Nostra Regia Nobis, fundamento* Legum Regni *alioquin competente, deferimus* . . . ut *pro supremo Jure Nostro Patronatus* . . . eumdem fundum . . . defendere velimus . . .« Haben es die Herren Ratgeber nicht bemerkt, dass in diesem Texte nicht von einem solchen Rechte die Rede ist, das dem Staate oder der Exekutivgewalt in dieser ihrer Eigenschaft zukommt? Denn wenn davon

die Rede wäre, so würde das ungarische Verfassungsrecht eine solche Konstruktion nicht dulden. Es wird doch hier ganz deutlich und bestimmt über die Uebertragung eines ganz besondern Rechtes der Ausübung des Oberpatronatsrechts expressis verbis verfügt. Das Oberpatronatsrecht, als ein für den Herrscher reservirtes Recht, wird bezüglich der Vollstreckung durch die gründende Königin nicht unmittelbar auf den Statthaltereirat, sondern auf die Studienkommission übertragen; und bezüglich dieses Fonds wird *eben der Regierung als solcher gegenüber* das reservirte Oberpatronatsrecht der allerhöchsten Leitung und Verfügung betont.

Bitte nur ein wenig zu erwägen, ob man, wenn hier von einem solchen Rechte die Rede wäre, das dem Staate, dem Lande zukommt, da überhaupt von einer Rechtsübertragung sprechen könnte, wo doch eben in unserem Verfassungsrechte das Grundprinzip herrscht, dass die staatlichen oder Landesrechte nicht durch Uebertragung von Seiten des Königs, sondern ipso jure dem ungarischen Staate zukommen? Wenn hier also deutlich der Fall einer Delegation stattgefunden hat u. z. so, dass der Herrscher die ihm in eigener Person zukommende Macht der suprema directio et dispositio der Regierung gegenüber betont, die also zur Ausübung dieser Gewalt *besonders* bevollmächtigt werden musste, so ist es unmöglich, dass hier eine aus der Souveränität abgeleitete Regierungsgewalt figuriren soll. Es ist ja auch nicht hiervon die Rede, sondern davon, dass die Ausübung des obersten Patronatsrechtes mit einem besondern Mandat übertragen werden kann. Es handelt sich also hier von einer Delegation eines solchen Machtbereiches, das zur staatlichen Souverenität nicht einmal gehört. Schon jene Thatsache allein, dass die Regierung ein solches Majestätsrecht, welches *nicht* der staatlichen Souveränität entspringt, auf Grund eines speziellen Mandates ausübt, widerlegt und wirft über den Haufen alle jene Theorieen, die von einer Ausübung *staatlicher Regierungsrechte* träumten. *Diese* Rechte schliessen eine solche Delegation vollständig aus.

Und eben deshalb, weil es heute in der Rechtslitteratur der ganzen gebildeten Welt keinen einzigen Fachschriftsteller giebt, der nicht anerkennen würde, dass das Oberpatronatsrecht kein Appertinenzstück der Souveränität sei, so haben alle jene Argumentationen des Memorandums, die ein solches Recht zu einer Befugnis der Exekutivgewalt umgestalten wollen, welches der Exekutivgewalt als solcher nicht zukommt, gar keinen Sinn. Denn wenn dieses Recht ihr dennoch zukomme und z. B. die Verwaltung der Unterrichts-

fonds zu den Agenden *der Regierung als solcher gehört, dann können auch die Protestanten auf Grund ihrer autonomen Rechte ihre gleichartigen Fundationen nicht selbstständig verwalten.* Wenn sie diese aber dennoch verwalten, wie sie es thatsächlich thun, so kann aus der Thatsache, dass unter der Verwaltung der Regierung sub titulo einer besondern oberpatronatlichen Ermächtigung blos ein katholischer Unterrichtsfond existirt, nicht nur das nicht gefolgert werden, dass dies ein ursprüngliches und unveräusserliches Recht der Regierungsgewalt ist, sondern eben im Gegenteil folgt hieraus, dass dies eine Funktion der Staatsregierung *nicht sein kann.* Denn in diesem Falle müsste dieses Prinzip jeder Kirche und jeder Confession gegenüber zur Geltung gelangen. Wenn nun diese Situation als das Resultat einer besonderen Bevollmächtigung anzusehen ist, wie es auch anders nicht sein kann, so steht es gewiss fest, dass diese Vollmacht zu jeder Zeit zurückgezogen und durch eine andere Einrichtung ersetzt werden kann. Diese Zurückziehung muss nun geradezu gefordert werden u. z. nicht nur vom Standpunkte der confessionellen Gleichberechtigung, sondern auch als prinzipielles Postulat der gleichen Wirksamkeit aller öffentlichen Rechte, die keine Ausnahme dulden.

Jenen staatsrechtlich unverzeihlichen Fehler, der die juridischen Ratgeber des Memorandums in eine solch' unmögliche Argumentation hineinriss, haben sie damals begangen, als sie nicht genau erwägten, was die »suprema directio et dispositio« des Gründungsbriefes bedeutet. Dies ist nicht ein Recht der öffentlichen Regierung, sondern des obersten Patrons, und dieses Recht haben sowohl Maria Theresia, wie auch ihre übrigen gekrönten Nachfolger eben den Regierungen gegenüber für sich reservirt, beziehungsweise den exklusiven Charakter dieses Rechtes betont, welches die Dikasterien blos auf Grund einer besondern Bevollmächtigung, und nicht als Regierungsbefugnis ausüben konnten. Wie wir dann sahen, hat die Krone bei der Sanktionirung der 48er Gesetze *ebenfalls dem Ministerium* gegenüber das Oberpatronatsrecht für sich reservirt, indem sie dieses Recht aus den ipso iure ausübbaren Agenden der Regierung ausschloss.

Eben dieser bis zum Jahre 1848 praktisch auf Grund der Reservatrechte wurzelnde besondere Organismus macht es möglich, dass, wie wir sahen, auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eine katholische Autonomie sui generis existirt hatte. Zu Hilfe kam dieser Autonomie der Umstand, dass es bis zu den 1848er Umwälzungen katholische und nichtkatholische Lehranstalten gab, aber

solche staatliche Schulen, die den confessionellen Charakter entbehrten, nicht vorhanden waren.

Die Konzeption der Staatsschule tritt uns positiv im G.-A. 19:1848 entgegen. In diesem Gesetze nämlich verfügt § 1 in Bezug auf die ungarische Universität folgendes: »Die Universität wird unmittelbar dem Unterrichtsminister untergeordnet.« Charakteristisch und scharf wird jener Geist, der diesem Gesetze Leben verlieh, dadurch beleuchtet, dass aus dem Titel der Universität die Bezeichnung »königliche«, die doch den katholischen Charakter der Universität ausdrücken sollte, weggeblieben ist; dies bedeutet im Zusammenhange mit dem im § 2 ausgesprochenen Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit nichts anderes, als dass die Universität als *katholische* Hochschule, was sie seit ihrer Gründung bis zur Schaffung dieses Gesetzes war, zu existiren aufgehört hat. Es ist aus ihr eine *staatliche* Universität geworden und zwar derart staatlich, dass der Kultus- und Unterrichtsminister ausschliesslich auf Grund seines Regierungsmandates über sie verfügt.

Bezüglich der Universität, oder präziser ausgedrückt des Universitätsunterrichtes hat der G.-A. 19:1848 eine ganz neue Situation geschaffen. Als Folge des hier ausgesprochenen Prinzipes müsste eigentlich die Konklusion gezogen werden, dass der Universitätsfond, der doch katholischen Charakter besitzt, für die Zwecke der ihres confessionellen Charakters beraubten Hochschule weiterhin nicht verwendet werden darf u. z. deshalb nicht, weil der G.-A. 23:1790/I es ausdrücklich verbietet, dass irgend eine Stiftung abweichend von ihrer Bestimmung oder von dem Willen ihrer Gründer benützt werden soll, und noch viel weniger, dass sie entgegengesetzten Zwecken dienen soll. Aber nicht nur das ist geschehen, sondern die Entwickelung hat bis heute schon dahin geführt, *dass jenes Recht, welches durch Verfassungsgesetze in Bezug auf den katholischen Universitätsfond für den König als den obersten Patron garantirt und reservirt worden war, vom Parlamente* konfiszirt wurde, indem seit 1870 die Einkünfte des Universitätsfonds in ein parlamentarisches Instrument der Regierungsthätigkeit, nämlich in das Budget aufgenommen wurden. Ich nenne dies eine Konfiskation, die mittelst reichstägigen Beschlusses durchgeführt wurde, obgleich ein solcher Beschluss das bestehende materielle Gesetz nicht umändern kann und in keinem einzigen konstitutionellen Staate das Budgetgesetz mit einer gesetzesändernden oder sistirenden Kraftwirkung bekleidet wurde.

Was geschah hinwieder mit den katholischen *Mittelschulen,*

die aus dem Studienfonde erhalten wurden? Bezüglich dieser hatte die Regierung auf Umwegen ausser und entgegen dem Gesetze das Oberpatronatsrecht an sich gerissen. Denn wenn der Kultus- und Unterrichtsminister kraft seiner Regierungsgewalt über diese Mittelschulen verfügt, so muss doch die zur Erhaltung derselben notwendigen Kosten die Staatskasse decken und dürften dann dem prinzipiellen Postulat der ministeriellen Verantwortlichkeit entsprechend diese Summen in dem Budget nicht fehlen. Wenn der Minister jedoch als besonderer Mandatar des obersten Patrons dieses Verfügungsrecht ausübt, dann darf er jene Behauptung, die seine Eigenschaft als besonderer Mandatar herabsetzt und ihres Charakters beraubt, nämlich jene Behauptung, dass er diese Schulen auf Grund seiner Regierungsgewalt verwaltet, dass dies also staatliche Lehranstalten seien, nicht wagen.

Wo liegt also der Grund dieser wahrhaft erschütternden Anomalieen, Wirrnisse und juridischen Unmöglichkeiten? Nicht dort, wo das Memorandum sie sucht, indem es behauptet, dass die katholische Autonomie das Oberpatronatsrecht expropriiren will. Im Gegenteil! Der Grund liegt darin, dass die von der eventuellen Majorität des Parlamentes abhängende Regierung es war, die das Oberpatronatsrecht thatsächlich schon expropriirt hat und trotzdem sich als Beschützerin desselben gerirt, wo sie doch jenes Recht zu einem Mittel der Parteiherrschsucht herabsinken lässt.

Diese Gaukeleien müssen aber endlich einmal aufhören und zwar in erster Reihe und vor allem auf dem Gebiete der Leitung und Pflege des katholischen Unterrichtes. Dies ist zweifellos ein Recht des apostolischen Königs, aber eben, weil es ein solches ist, darf man dessen Ausübung mit Einschränkung des berufenen und einzig berechtigten, autonomen Einflusses nicht einem solchen Minister anvertrauen, der unter dem Einflusse der politischen Parteiherrschaft steht und heute mit katholischen, protestantischen, freimaurerischen, jüdischen, morgen vielleicht mit rein protestantischen oder eben freimaurerischen, übermorgen eventuell mit rein jüdischen oder nazarenischen Velleitäten zu rechnen gezwungen ist.

Wir haben gesehen, dass unsere Könige jenes apostolische Recht, welches ihnen bezüglich des katholischen Unterrichtswesens gesetzlich garantirt wurde, von jeher mit der organisch festgesetzten Mitwirkung katholischer Vertrauensorgane ausgeübt haben. Dieser Einfluss und diese Mitwirkung existirte auch zur Zeit der Dikasterien, wo doch die katholischen Interessen nicht so sehr gefährdet waren. Und es ist unmöglich, dass dieser Einfluss unter dem parlamentarisch

verantwortlichen Regierungssystem nicht existiren soll, dessen erste Pflicht es doch ist, das auf dem Gebiete des Unterrichtswesens für die Kirchen unbedingt garantirte Selbstverwaltungsrecht zu respektiren? In der ungarischen *Verfassung* wurzelt dieses Recht der Katholiken, das endlich einmal *dennoch* zur Geltung gelangen muss.

Der Statthaltereirat hatte am 29. Juli 1865 die Meinung der in ihrem Verbande fungirenden katholisch-kirchlichen Commission dem Könige unterbreitet und mit jener Meinung übereinstimmend die Bitte gestellt, die Verwaltung der *Religions-Studien- und Universitätsfonds* möge dem Statthaltereirate thatsächlich zurückgegeben werden. In diesem Vorschlage hatte der Statthaltereirat betont, »dass die Aufsicht über die ungarländischen Religions-, Studien- und Universitätsfonde und der damit zusammenhängenden Güter eine *Hauptaufgabe* des königlich ungarischen Statthaltereirates beziehungsweise *der hier bestehenden kirchlichen Commission bildet.*«

Was bedeutet dies? Nichts anderes, als dass in diesen Angelegenheiten die »Oberleitung und Verfügung« zu den Machtbefugnissen des apostolischen Königs gehören, aber dass hinwieder die Regierung, die jenes Recht des apostolischen Königs ausübte, in diesen Angelegenheiten zu jeder Zeit unter katholisch autonomistischem Einflusse fungirte. Das wird durch die ganze Rechtsentwickelung bewiesen, welche, wie wir gesehen haben, auf institutioneller Basis jenen einzig berufenen Einfluss organisirte, der noch im Jahre 1865 Geltung besass.

Jene verantwortliche parlamentarische Regierung jedoch, die diesen Einfluss in der Verwaltung der erwähnten Fonde, in der Aufsicht über die Verwaltung und in der Pflege und Leitung der aus diesen Fonden erhaltenen kirchlichen und Unterrichtsinteressen zu nullifiziren bestrebt ist oder denselben nicht anerkennt; eine solche Regierung setzt sich, ich wage es zu behaupten, nicht nur mit unserer ganzen verfassungsrechtlichen Entwickelung in Kontrast, sondern wird unstreitig zu einem treulosen Verwalter des apostolischen Rechtes. Die politische und parlamentarische Expropriirung dieses apostolischen königlichen Rechtes ist es, deren Gefahren unabsehbar sind.

Die Prälatenernennungen.

Einerseits das Prinzip des verantwortlichen ministeriellen Regierungssystems, anderseits des der freien Religionsausübung und des hieraus entstammenden Selbstverwaltungsrechtes schliessen es a priori aus, dass die Regierung *als das Organ der Staatsverwaltung*

sich in die Leitung oder Regierung *der internen Angelegenheiten* irgend einer Kirche oder einer Confession einmenge. Unter diese internen Angelegenheiten gehören in erster Reihe die Prälatenernennungen. Wo ein solches Ernennungsrecht existirt, beruht dies überall auf einem andern Rechtstitel, und dem entsprechend ist es je nach dem besondern Attribut des Staatsoberhauptes verschiedenartig gestaltet. Was jedoch diesbezüglich zur Entscheidung der Regierung gehört, ist blos die Frage, dass die ministerielle Verantwortung im Falle solcher Ernennungen einzig und allein blos die strenggenommenen staatlichen Postulate vor Augen hält. Weder vom Standpunkte unseres Staatsrechtes, noch im Allgemeinen von dem Standpunkte der parlamentarischen Verfassung hat jener Satz einen Sinn, den das Memorandum aufstellt und der da lautet: »dass die Kompetenz der Regierung in Bezug auf die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf der Basis des parlamentarischen Systemes *ernstlich* nicht bestritten werden kann.« Ganz im Gegenteil! Die parlamentarische Verfassung schliesst die Regierung von einer Leitung kirchlicher Angelegenheiten geradezu aus, indem sie diese Funktionen dem Wirkungskreise der berechtigten kirchlichen Faktoren zuweist, und die Regierung blos zur staatlichen Kontrole der durch diese kompetenten Faktoren geleiteten Geschäftsführung berechtigt ist.

Der Staat ist heute bei einer verantwortlichen ministeriellen Regierung zur Leitung kirchlicher Angelegenheiten nicht nur nicht befugt, sondern auch unfähig. Zu den Rechten des heutigen Staates darf also das Ernennungsrecht der Geistlichen nicht gehören. Ganz zutreffend behauptet der Protestant Hinschius in seinem Kirchenrechte, wo er das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche vom prinzipiellen Standpunkte aus erörtert: »Hat aber der Staat seinerseits ein Recht, bei der Anstellung selbst mitzuwirken? Für die Beantwortung dieser Frage kommt in Betracht, dass es sich *nicht um staatliche*, sondern um *kirchliche* Aemter handelt und dass diese, wenn die Autonomie der Kirche gewahrt werden soll, ihrerseits das Recht haben muss, unter den vorhandenen Kandidaten die *für sie* geeigneten auszusuchen und ihnen das betreffende Amt selbst zu verleihen. Die Anstellung, also der Akt, welcher die Uebertragung des Amtes rechtlich zur Vollendung bringt, kann daher nur von der kirchlichen, nicht aber von der staatlichen Behörde ausgehen. (Hier bemerkt er unter *), selbstverständlich soweit nicht besondere Rechtstitel vorliegen). Daher ist das *aus der Souveränität des Staates* früher hergeleitete sogenannte landesherrliche Patronatsrecht zu *verwerfen.*«

Es ist zweifellos wahr: »Selbstverständlich soweit nicht besondere Rechtstitel vorliegen.« Aber wenn solch besondere Rechtstitel, wie bezüglich der Prälatenernennungen bei uns, ferner in Oesterreich, Bayern und Frankreich existiren, so soll man diese Frage nicht auf Staatsregierungsbasis, sondern je nach der speziellen Natur und Kraft dieser besonderen Rechtstitel behandeln und dementsprechend die Antwort darauf geben. Worin besteht nun bei uns dieser besondere Titel? In dem apostolischen Rechte des ungarischen Königs. Dies ist das Recht, auf Grund und mit Kraft dessen, so wie es auch in den diesbezüglichen Dokumenten beständig hervorgehoben und betont wird, der gekrönte König als oberster Patron die Prälaten der katholischen Kirche ernennt.

Wir haben gesehen, dass eine ganze Reihe unserer älteren Gesetze dieses Recht für den König reservirt hatten. Ich habe auch jene zwei königlichen Reskripte mitgeteilt, in welchen bei Gelegenheit der Schaffung der 1848er Gesetze die Krone ebenfalls, also auch in der neuen Regierungsform, jenes Recht direkt als Reservatrecht deklarirte. Ich habe nachgewiesen, dass dementsprechend der G.-A. 3:1848 dieses Recht aus dem Rahmen der durch das Ministerium ausgeübten Exekutivgewalt ausschloss und im Falle der Prälatenernennungen, die der König als oberster Patron bewerkstelligte, in den Rechtsbereich des Ministers bloss die Kontrasignirung zuteilte, was bedeuten will, dass die Regierung bei dieser Funktion kein anderes Recht besitzt, als darüber zu wachen, dass die Ernennung vom *berechtigten staatlichen* Standpunkte aus betrachtet, an keine Hindernisse stossen soll. Ein solcher Standpunkt wäre z. B., dass der zu Ernennende ungarischer Staatsbürger sei, dass er ferner nicht in den Besitz von zwei Benefizien gelange; ein solcher Standpunkt wäre schliesslich, dass die Person des Kandidaten vom *objektiv-rechtlichen* und gesetzlichen Gesichtspunkte nicht derart beanstandet sei, dass seine Ernennung hiedurch ausgeschlossen wäre.

Sonstige Berechtigungen enthält die derart konstruirte staatsrechtliche Institution der ministeriellen Gegenzeichnung nicht u. z. deshalb nicht, weil das Ernennungsrecht, und darin hat auch das Memorandum recht, »ausschliesslich« dem apostolischen König zukommt. Nur darin ist das Memorandum in grossem Irrtum, dass es diesen Satz so formulirt, als ob diese ausschliessliche königliche Befugnis bloss gegen die sogenannten Expropriationsbestrebungen der Autonomie geschaffen worden wäre, da es doch eben umgekehrt ist, und jenes Recht als staatsrechtliches Schutzmittel gegen die Ex-

propriationsbestrebungen der politischen Machtinteressen dient. Ich will es sofort erklären, was man darunter verstehen muss.

Als unser Staatsrecht zum erstenmal jenes Postulat in positiver Weise formulirt hatte, dass das Ernennungsrecht der Bischöfe ausschliesslich der Krone zukommt, so hatte es damals diese Garantie nicht gegen den berechtigten katholisch-kirchlichen, sondern vielmehr gegen den *unberechtigten politischen Einfluss* aufgestellt. *Zur Verhinderung* ebendesselben politischen Einflusses hat es jenes exklusive apostolische Recht statuirt, welches jetzt unter dem Vorwande der ministeriellen Verantwortung dem Memorandum geeignet erscheint zur *Einschmuggelung und Systemisirung* jener Theorie, dass: »*Die staatsrechtlich gesicherte hervorragende politische Bedeutung* der kirchlichen Stellungen es unmöglich macht, dass bei Besetzung dieser Stellen, möge welches System immer angewendet werden, die *politischen Gesichtspunkte* ausser Acht gelassen werden sollten.« Dieses derart formulirte Postulat konstruirt in der Ernennung der Bischöfe *das politische Interesse*, welches von unten nach oben wirkt, wo doch die ungarische Gesetzgebung die oberpatronatliche Rechtsausübung eben davon befreien wollte. Befreien wollte man jenes Recht von dem Drucke der politischen Interessenherrschaft; erstens deswegen, weil darin die unberechtigten, und sagen wir es gerade heraus, nichtkatholischen, oder eben antikatholischen Allüren an die Oberfläche gelangen können; zweitens deshalb, weil die Prälatenernennungen prinzipiell keine politische Materie enthalten können und einer solchen Interessenherrschaft die Unabhängigkeit der oberpatronatlichen Rechtsausübung nicht untergeordnet werden darf.

Jene Herren, darunter auch die juridischen Ratgeber des Memorandums, die sich aber bei der Frage der katholischen Autonomie so oft *auf den Wiener Friedensschluss vom Jahre 1606* berufen, scheinen vergessen zu haben, dass im fünften Artikel *dieses* Instrumentes jene oben erwähnte staatsrechtliche Garantie direkt ausgesprochen wird. In dem ersten Artikel dieser Urkunde wird den Protestanten die freie Religionsausübung gesichert, aber ebendaselbst wird besonders betont: »absque tamen praeiudicio Catholicae Romanae Religionis«. Im fünften Artikel heisst es, dass der König sich das Recht, Prälaten zu ernennen, aufrechterhält: »in ejus arbitrio relinquitur, Episcopos, *quos voluerit*, eligeret«.

Was bedeutet dies? Dass eben damals, als die Protestanten die freie Religionsausübung erlangten; als ferner ihre *Amtsfähigkeit* die feierlichste Sanktion erhielt u. z. in dem als staatsrechtliche

Institution immatrikulirten Prinzip, *dass* der *Palatin* unter zwei katholischen und zwei protestantischen Kandidaten zu wählen sei, als also der evangelische Status staatsrechtlich als ein zur Erledigung von Staatsangelegenheiten berufener *politischer Faktor* zur Geltung gelangte, eben damals hatte die ungarische staatsrechtliche Evolution die Unabhängigkeit der oberpatronatlichen Rechtsausübung der Krone gegenüber dem politischen Einflusse durchgesetzt. In ejus abitrio relinquitur, Episcopos, *quos voluerit*, eligere, worin sich also jener politische Einfluss, der auch durch evangelische Machtinteressen geleitet wird, oder unter dem Drucke derselben stehen kann, sich nicht einmengen konnte.

Ich wundere mich nicht, dass die juridischen Fachgelehrten des Memorandums diesen staatsrechtlichen Inhalt jenes Prinzipes nicht einmal zu ahnen geruhten, trotzdem dieser sich mit elementarer Kraft durchschlägt. Ich wundere mich nicht, denn die unglaublichste Wirrnis, ein Durcheinander, ja sogar eine wahrhafte Umstülpung herrscht in dieser ganzen Argumentation, mit welcher das Memorandum besonders diese Frage behandelt.

Es heisst hier: »Was Ungarn betrifft, *so mögen die so häufigen Betoner des »konfessionslosen Staates« nicht vergessen, dass in unserem Vaterlande ein Landes-Fundamentalgesetz (§ 7 des G.-A. 2 : 1723) statuirt, dass der König blos römisch-katholisch sein kann.* An diese, zu Gunsten der Kirche dienende, Garantie reiht sich jener fernere Umstand an, dass die *parlamentarische Regierung* nicht nur aus der einseitig betonten parlamentarischen Majorität, sondern auch aus dem übereinstimmenden Vertrauen des apostolischen Königs und der Majorität ihr Mandat zur Leitung der Regierungsangelegenheiten schöpft; dass die Regierung für ihre Handlungen in beiden Häusern des Reichstages zur Verantwortung gezogen werden kann, wo doch sämmtliche Oberhirten der katholischen Kirche auf Grund ihrer kirchlichen Stellung gesetzlich Platz nehmen. Unsere Verfassung gewährt also alle möglichen Garantien zur Wahrung der kirchlichen Interessen; deshalb kann also auf Grund des parlamentarischen Systems die Kompetenz der Regierung bezüglich der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ernstlich nicht bestritten werden.«

Vor allem also wird der Religionszustand des ungarischen Königs ins Treffen geführt. Dieses bedeutet unter der Herrschaft der parlamentarischen Majorität in seiner politischen Wirkung nur soviel, wie viel staatsrechtlicher Sinn in der Thatsache liegt, dass der König von Sachsen z. B. ebenfalls katholisch ist. Die Frage der politischen Herrschaft ist die entscheidende, die bei parlamen-

tarischer Vertretung immer denjenigen gehören wird, die sie auch verwerten können. Bei uns ist die protestantische Interessenherrschaft ebenso an der Oberfläche wie z. B. in dem fast ausschliesslich protestantischen Sachsen, trotzdem die Katholizität des Königs sowohl bei uns wie in Sachsen zweifellos ist. Dieses Interesse beweist also eben das Gegenteil dessen, was das Memorandum damit zu beweisen sucht. Es beweist dies, dass wie in Sachsen die in überwiegender Majorität vorhandenen Protestanten dem katholischen König gegenüber ihren Machteinfluss durch solche Institutionen gesichert hatten, wie sie in keinem andern protestantischen Lande vorzufinden sind; so dürften doch die bei uns in überwiegender Majorität ansässigen Katholiken Ungarns hinwieder berechtigt sein, gegen den akatholischen oder geradezu antikatholischen politischen Einfluss wenigstens jenes Oberpatronatsrecht zu beschützen, welches die Gesetzgebung, wie wir oben sahen, aus dem Rechtsbereiche der Regierung eben im Interesse der Sicherung der Unabhängigkeit dieses Rechtes eliminirt hatte. Die Katholizität des Königs dient dann nicht zu Gunsten der Kirche, wenn auf dem Gebiete des Oberpatronatsrechtes die Regierung sich ungebührenden Einfluss vindizirt, sondern im Gegenteil dann, wann dieses Rechtsgebiet gegenüber jenem Einflusse garantirt ist, wie dies auch einen positiven Befehl unseres Staatsrechtes bildet.

Was sollen wir nun zu jenem staatsrechtlichen Monstrum sagen, welches das Ministerium zum privilegiirten Depositarius des übereinstimmenden Vertrauens des apostolischen Königs und der parlamentarischen Majorität macht? Dies ist die Geschichte des Galliers und des Mathias, in der Konstruktion jenes Anklägers, der zur Zeit Appianus vor dem Prätor erschien und dann in seiner Verwirrung nicht zu sagen wusste, ob der Gallier dem Mathias gehörte oder umgekehrt. Die apostolischen Rechte gebühren dem Könige in eigener Person und diese Rechte kann die parlamentarische Majorität unter dem Mantel keines »vereinbarten Vertrauens« für sich okkupiren.

Und dann jene Berufung auf die parlamentarische Verantwortlichkeit! Vor allem ist es ein Prinzip unseres Verfassungsrechtes, dass eben jenes Haus mit den einzig wirksamen Mitteln der Controle nicht versehen ist, auf welches sich das Memorandum in der Weise beruft, dass dort die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche Sitz haben. Aber die Ratgeber des Memorandums konnten doch wohl an diese sehr nahe liegende Disziplin des parlamentarischen Rechtes denken, die ihre sämmtlichen Behauptungen mit ihren eigenen Argumenten totschlägt. Denn wenn es wahr ist, wie es sein sollte,

dass im Magnatenhause die katholischen Prälaten zur Beschützung der kirchlichen Interessen und zur diesbezüglichen Kontrolirung der Regierung Sitzrecht haben, wenn also die kirchlichen Vertreter der Konfessionen auf dieser Rechtsbasis Platz bekamen, so verlangt es eben die Energie, die Strenge und Unabhängigkeit der Kontrole und des Schutzes, dass die Ausübung des Einflusses, bei der Entscheidung der Frage, wer als ernannte Prälaten berufen sein sollen, diese Interessen zu überwachen und von diesem Standpunkte aus das Vorgehen der Regierung zu beurteilen, in den Wirkungskreis des obersten Patronatsherrn und der berechtigten Faktoren der kirchlichen Autonomie gehören sollte und nicht in den Wirkungskreis der Regierung, die doch das Objekt der Kontrole bildet. Unendlich charakteristisch in dieser Beziehung ist jener nicht geahnte lapsus linguae, der im Memorandum enthalten ist. Im Anschluss an den diesbezüglichen Vorschlag des vorherigen Kongresses wird hier nämlich behauptet, dass jener Vorschlag mit der Verantwortlichkeit der parlamentarischen Regierung unvereinbar sei. »Denn« — heisst es wörtlich — »im Sinne dieses Entwurfes entscheiden über die Besetzung einer ganzen Reihe von wichtigen Stellen solche Faktoren, deren Zusammenstellung dem Regierungseinflusse vollständig entrückt ist.« Mit Verlaub, eine solche Argumentation kann nicht einmal im staatsrechtlichen Sinne als korrekt betrachtet werden. Ich teile zwar auch nicht die diesbezügliche Ansicht des vorigen Kongresses, aber dem gegenüber so zu argumentiren, dass der Einfluss der Regierung bezüglich jener Faktoren, die bei der Ernennung der auch zur parlamentarischen Kontrole berufenen kirchlichen Würdenträger mit irgend einer Funktion bekleidet sind, nicht gesichert ist, das ist es eben, was sich an das Prinzip der ernsten Kontrole der Regierung, also jener Regierungsverantwortlichkeit schlägt, niederreist, ja sogar jenes Prinzip verfälscht, auf welches das Memorandum sich so oft beruft.

Welches sind die Berechtigungen der Regierung bezüglich der Prälaten-Ernennungen in dem Rahmen des Parlamentarismus? Nicht andere, als darüber zu wachen, dass die Gesetze eingehalten werden, wenn der oberste Patron das ihm ad personam gebührende Ernennungsrecht ausübt, auf das ich schon früher hingewiesen habe. Ich gebe zu, dass der Minister ausserdem vom allgemeinen Regierungsstandpunkte aus gegen die Person des zu Ernennenden Einwendungen erheben kann, aber nur solche Einwendungen, die objektiv gerechtfertigt sind und auf *konstatirten Thatsachen* beruhen.

Aber dass die eventuell einer antikatholischen Majorität verantwortliche Regierung das Kanidationsrecht in dem Masse bean-

sprucben soll, wie dies das Memorandum verlangt, ist erstens mit der Unabhängigkeit des oberpatronatlichen Machtbereiches, zweitens mit der unter Kontrole stehenden ministeriellen Verantwortlichkeit, drittens mit den berechtigten Ansprüchen der katholischen Kirche und schliesslich mit jenen sämtlichen Imperativen unvereinbar, die auf die freie Religionsausübung basiren. So konnte jene Charakterisirung Montholais entstehen, »une sorte de gendarmerie sacrée« auf dem Gebiete der Regierungspolitik, aber nicht jenes kirchliche hohe Ansehen, welches hauptsächlich in diesem Lande im Interesse seines Christentums und der daran geknüpften nationalen Kraft in erster Reihe durch die katholische Kirche, die dazu am berufensten ist, unter der Leitung ihrer Bischöfe vertreten werden soll.

Wir werden nun untersuchen, wo jene Garantieen zu finden sind, welche im Interesse der Sicherheit und Freiheit der oberpatronatlichen Rechtsausübung nicht entbehrt werden können.

Ernennung und Verantwortung.

Wir haben gesehen, dass das ministerielle Memorandum das oberpatronatliche Recht des Königs bezüglich der Prälatenernennungen mit einer gewissen Sorgsamkeit gegen die sogenannten Expropriationsbestrebungen der Autonomie beschützt, gleichzeitig jedoch dieses Recht unumwunden für sich expropriirt. Prüfen wir nun, welches sind jene Argumente, mit denen das Memorandum auf diesem Gebiete arbeitet?

Den Kandidationsentwurf des früheren Kongresses behandelnd, behauptet dieses Elaborat, dass jener Entwurf auch vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, eine Umänderung bedeutet, »insofern dieser Entwurf *zwischen der Krone und ihrer Regierung* die Autonomie einkeilt und zwar mit grössern Rechten versehen als die der Regierung, jedoch *ohne dieselbe Verantwortung* der Regierung. Dies wird durch ein anderes Argument ergänzt, dem gemäss bei der Beurteilung der Richtigkeit irgend einer Ernennung massgebend blos der Umstand sein darf, »dass nur solche Kleriker diese Stellen bekleiden sollen, die mit allen jenen kirchlichen und patriotischen Tugenden geziert sind, welche zur Bekleidung jener Stelle unbedingt notwendig sind.« Hierzu wird dann sofort hinzugefügt, dass »diesbezüglich die Regierung verantwortlich ist«.

Um nun vor allem den letzten Teil dieser Argumentation zu behandeln, muss ich einfach konstatiren, dass die richtige Beurteilung und Wägung der *kirchlichen Tugenden* in den Verantwortungsbereich der Regierung zu weisen, vom Standpunkt des

heutigen Verfassungsrechtes sogar prinzipiell eine Unmöglichkeit ist; und praktisch bedeutet dies einen unerlaubten Standpunkt. Was für eine Verantwortung kann hier nämlich gemeint sein? Die Verantwortung, welche nach aufwärts zur Geltung gelangt, gewiss nicht, denn das Recht der Prälatenernennung gebührt Seiner Majestät höchst eigener Person. Jene Garantieen dafür, dass bei den Prälatenernennungen mit richtiger Beurteilung der geistlichen Tugenden vorgegangen wird, liegen in der apostolischen Rechtsausübung des Königs und in der Sanktion der allerhöchsten kirchlichen Behörde. Es kann also blos von jener Verantwortung die Rede sein, die dem Minister gegenüber *von unten*, also von Seiten des Parlamentes, zur Geltung gelangt. Dass jedoch auf Grund dieser Verantwortung eine von Fall zu Fall zusammengesetzte Majorität, die z. B. aus sämmtlichen regierungsfreundlichen und oppositionellen Protestanten und Israeliten eventuell unter Anschluss der unter einer Decke arbeitenden Katholiken besteht, darüber urteilen soll, ob irgend eine Ernennung vom katholisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet und mit genauer Wägung der geistlichen Tugenden richtig war oder nicht; die Grenzen einer solchen Verantwortung dürfen weder vom kirchlichen, noch vom staatsrechtlichen Standpunkte so weit nicht ausgebreitet werden. Es ist dies eine hierher ernstlich nicht einmal passende Verwirrung der Kompetenzfragen, die beim Lichte der Prinzipien beleuchtet sich sofort als Aberration entpuppt. Die Verantwortung der Regierung bezüglich der Ernennungen beruht auf staatsrechtlicher Basis; aber die Garantien für die richtige Würdigung der geistlichen Tugenden im Parlamente beziehungsweise in der ministeriellen Verantwortung zu suchen, das ist, mit Verlaub, sowohl prinzipiell als auch praktisch eine unerlaubte Sache.

Und dieses führt dann zum ersten Teile jener Argumentation im Memorandum, der gemäss sich die Autonomie zwischen Krone und Regierung einkeilen will. Und doch steht die Konstruktion ganz gegenteilig. Das Memorandum ist es, das die Regierung in jenen zwischen dem obersten Patron und der katholischen Kirche bestehenden organischen Verband einkeilen will, dessen Unverletzlichkeit und Unspaltbarkeit, sowie dessen Sicherheit gegen alle politischen Einkeilungsversuche die Krone damit schützen wollte, dass sie bei der Sanktionirung des 1878er Gesetzes über die ministerielle Verantwortung enunzirte, dass sie die Ausübung des apostolischen Rechtes ausschliesslich für sich selbst reservire. Prüfen wir nun kurz die staatsrechtliche Evolution auf diesem Gebiete.

Woher stammt jene Praxis aus den Zeiten der Dikasterien,

der gemäss die Hofkanzlei bei den kirchlichen Ernennungen mitwirkte? Von dorther, dass die Bischöfe der katholischen Kirche in der Ausübung der oberpatronatlichen Rechte im *Allgemeinen*, wie auch *besonders* bei den kirchlichen Ernennungen, thätigen Anteil nahmen. Unter den Bischöfen tritt dann nach kurzer Zeit der Primas in den Vordergrund, der in diesem Machtbereiche ein Organ der Krone war und zwar ebenso im Stadium der Meinungsabgabe, wie in dem der Vollziehung. Und die Kanzlei fing damals an, dieses Recht auszuüben, als gewöhnlich ein Prälat der Kanzler war. Wir wissen, dass bis zum vierzehnten Jahrhundert es nur Usus war, dass der Kanzler zum Prälatenstand gehörte. Im Jahre 1393 unter Sigismund hatte diese Würde aufgehört, ambulatorisch zu sein, und von nun an bis zum Jahre 1731 besass diese Würde mit erblichem Rechte der Erzbischof von Gran. Während dieser Zeit hatte gewöhnlich der Erzbischof von Gran, als Summus et Secretarius Cancelarius die Prälatenernennungen unterfertigt.

Unter den vielen will ich hier bloss einen Beweis anführen, welcher gerade die Veszprémer Diözese besonders interessirt. Adám Acsády wurde am 7. September 1725 zum Bischof von Veszprém ernannt. Seine Ernennung geschieht, wie dies auch in ähnlichen Urkunden hervorgehoben wird, auf Grund des königlichen Oberpatronatsrechtes: »Autoritate *Juris Patronatus Nostri Regii*, quod generaliter in conferendis omnibus praedicti Regni Nostri Hungarie . . . Ecclesiis et Beneficiis, *instar divorum quondam Hungariae Regum*, *Praedecessorum videlicet Nostrorum* . . . optimo jure habere et exercere dignoscimur.« Dieses Ernennungsdekret hatte Fr. Emericus Eszterházy kontrasignirt, der, wie im Dekret erwähnt wird, der Vorgänger Acsády's auf dem Bischofsstuhle von Veszprém war und am 1. September 1725 zum Erzbischof von Gran ernannt wurde. Im Ernennungsdekrete Acsády's wird Emrich Eszterházy als Summus et Secretarius Cancelarius erwähnt und in dieser seiner Eigenschaft kontrasignirt er das Diplom. — Auf Grund der traditionellen Macht verblieb natürlich die Mitwirkung bei den Prälaternennungen auch dann noch in dem Wirkungskreis der Hofkanzlei, als seit 1731 die Kanzler aus der Reihe der weltlichen Adeligen gewählt wurden.

Diese Mitwirkung konnte ohne Gefahr dort verbleiben, nicht nur deshalb, weil im Verbande der Hofkanzlei auf gesetzlicher Verordnung der kirchliche Stand vertreten war, sondern auch deshalb, weil die Hofkanzlei mit der Angelegenheit der Prälatenernennungen gleichzeitig auch mit sonstigen kirchlichen Angelegenheiten sich beschäftigte, die den Inhalt des apostolischen Rechtes ausmachen,

und die deshalb einzig und allein für den König reservirt sind. Die Hofkanzlei war nicht nur verpflichtet, dieses exklusive königliche Reservatrecht zu respektiren, sondern auch zu beschützen und diesen Schutz konnte sie umso eher gewähren, als sie bloss nach aufwärts verantwortlich war und nur von der Krone abhing; nach abwärts war sie unabhängig und musste also mit den von dort hervortretenden politischen Strömungen und Pressionen natürlicherweise nicht rechnen.

Hierzu kam noch, dass der König, als er die Prälaten auf Grund seines apostolischen Rechtes ernannte, in dieser seiner Funktion ausserhalb der Hofkanzlei jene Informationen suchte und sich verschaffte, die ihn ausser seinen persönlichen Erfahrungen in seinem Entschlusse leiteten. Und er verschaffte sich jene Informationen bei kompetenten Personen, die als berufene Dolmetscher der katholischen Interessen und als vollständiges Vertrauen geniessende Individuen anzusehen waren. Und dass die Krone prinzipiell zu jeder Zeit darauf grosses Gewicht gelegt hatte, dass nicht bloss amtliche, sondern auch sonstige berufene und verlässliche Informationen eingeholt werden sollen, geht daraus hervor, dass in den Ernennungs- beziehungsweise Kollationsdekreten beständig auf eine *besondere Informationseinholung* hingewiesen wird. Denn dort, wo die Verdienste des Ernannten oder nach dem Memorandum seine kirchlichen Tugenden aufgezählt werden, wird als Beweis hierfür nicht die amtliche Meldung angeführt, sondern in diesem Dekrete beruft man sich auf Beweise, die im Allgemeinen und von jeder Seite aus verschafft wurden: quibus (virtutibus stb.) *ipsum Dei altissimi munere* insignitum et ornatum esse, *tam plurimorum Fidelium* nostrorum *fidedignis* testimoniis, quam etiam *propria experientia nostra* benigne cognovimus.«

Hier haben wir also die apostolische Rechtsausübung und zwar in ihrer edelsten Gestalt, die ebenso wahr als treu ist. Hier finden wir ein von kompetenter berufener und verlässlicher Seite stammendes Zeugnis darüber, dass der zu Ernennende ein treuer Diener Gottes und seiner Kirche sein wird. Kann nun dieses dekretalisch umschriebene alte und beständig befolgte System in die Marschroute eines parlamentarischen Ministers, der auch nach abwärts verantwortlich ist, und eventuell von einer antikatholischen Majorität abhängt, eingefügt werden? Und kann man wohl bona fide jenen Satz aufstellen, dass derselbe Minister, den die politische Situation oder der Zwang der Parteiinteressen sogar zum Beschützer atheistischer Privilegien machen können; und eben jene Majorität, die eine

solche Politik betreibt, unter solchen Verhältnissen zur Wägung der Gott gefälligen kirchlichen Tugenden kompetente, berufene und verlässliche politische Faktoren seien, auf deren Verantwortung man sich verlassen könnte?

Die Antwort hierauf kann sowohl vom kirchlichen als auch vom staatsrechtlichen Standpunkt nur ein kategorisches »Nein« sein. Denn weder vom kirchlichen noch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus kann man die Kompetenz, die Berufenheit und Verlässlichkeit dieser Faktoren in diesen hochwichtigen Angelegenheiten des Glaubenslebens kaum anerkennen; und diesbezüglich jene Faktoren mit Verantwortung zu belasten, ist eine solch staatsrechtliche Unmöglichkeit, die kaum ihres Gleichen findet.

Dies mag wohl den ungarischen Episkopat im Jahre 1848 bewogen haben, dass er während der Verhandlung der Gesetzesvorschläge über das verantwortliche Ministerium und die damit zusammenhängenden Einrichtungen dem Herrscher eine Petition unterbreitete. Ein Theil der Petition beschäftigt sich direkt mit den Prälatenernennungen und richtet an den König die Bitte, er möge diesbezüglich das ihm gebührende apostolische Recht mit der auf neuer Basis zu organisirenden Regierung nicht teilen, sondern er möge dieses Recht in der Form, *wie er es bisher ausgeübt hatte*, auch weiterhin für sich reserviren. »Cum recte his adversis Ecclesiae temporibus«, so lautet der dritte Punkt des Bittgesuches, dessen Auszug unter den Schriften der Hofkanzlei im Landesarchiv bewahrt wird, »praeter primatialem et agriensem archiepiscopalem sedem quattuor episcopales sedes vocant, e quorum viduitate pastoribus, qui gregi invigilent, deficientibus mala non exigua tam religioso, quam etiam politico respectu praemetui possunt, Mattem V. SSmam humillime exorant, ut ad sedes has ordinarios pastores clementer nominare sicque Hierarchiam Ecclesiasticam in Hungaria, cui his vicissitudinibus ingentes labores imminent, clementissime redintegrare dignetur, una humillime observantes, *quatenus jus Patronatus regii in nominationibus ad Episcopatus* et alia majora beneficia ecclesiastica *more hucusque consueto in sua augustissima Persona porro quoque* exercere dignetur.«

Auf das hin langte dann jenes königliche Reskript vom 29. März 1848 an den Reichstag herab, wo es ausdrücklich heisst, das Se. Majestät das Oberpatronatsrecht auch weiterhin im Wege der Hofkanzlei auszuüben wünscht. Die dadurch im Landtage hervorgerufene Gereiztheit brachte dann jenes zweite Reskript vom 31. März 1848 zu Stande, im Sinne dessen der König die Sanktion an folgende Be-

dingungen knüpfte: ». . . bezüglich des § 3 rechne Ich die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste und Aebte bei Kontrasignirung durch den betreffenden ungarischen Minister *zu meinem unübertragbaren apostolisch-königlichen Rechte, welches ich mir direkt vorbehalte.* Dementsprechend also wird nach dem § 18 in einem besondern Abschnitt zu statuiren sein, dass die oben erwähnten und mir direkt reservirten Angelegenheiten mein Minister a latere mit dem ihm zugeteilten Staatsrate und Personal *erledigen wird.«* — Das Gesetz wurde thatsächlich auf diese Weise textirt. Die erste Bresche in diesem derart festgesetzten Verfahrungssystem hatte Baron Josef Eötvös geschlagen, der das Kontrasignirungsrecht der im Jahre 1848 geschehenen Prälatenernennung für sich beanspruchte, dagegen hatte der damalige Minister a latere, Herzog Eszterházy, in seinen wiederholten Zuschriften, die er an den Kultusminister richtete, protestirt; diese Proteste jedoch hatten nur jenes Resultat, dass er den sogenannten Amtsbrief, der auch die Kollation enthielt, unterschrieben hatte; hinwieder jedoch war das aus einigen Zeilen bestehende Handschreiben, welches König Ferdinand auf Vorschlag des Kultusministers bezüglich der Ernennungen unterschrieben hatte, im Amtsblatte mit der Gegenzeichnung des Kultusministers erschienen. Diese Aufteilung war lange Zeit im Gebrauche; denn das ist ein weit später entstandener Usus, dass das eigentliche Ernennungsdiplom vom Unterrichtsminister[1] unterschrieben wird. Aber diese Praxis steht mit dem Gesetze und dem vorangegangenen königlichen Reskripte in offenem Kontraste und die darin liegende Anomalie ist in staatsrechtlicher Beziehung besonders in den Fällen, wo es sich um die Ernennung kroatischer Prälaten handelt, auch heute noch offenkundig, da der Rechtsbereich des Kultusministers sich auf Kroatien nicht erstreckt und deshalb hier keine Kontrasignirung vornehmen kann.

Thatsache ist es, dass nach dem G.-A. 3 : 1848 und nach dem erwähnten Reskript die Kontrasignirung der Prälatenernennungen in das Ressort des Ministers der Person Sr. Majestät gehört. Dies entspricht auch jener Conception, welche die Ausübung des apostolischen Rechtes aus dem Bereiche der Exekutivgewalt ausschloss und damit jenem Prinzipe Geltung verschaffte, demgemäss die äussere Vertretung dieses Rechtes keinem solchen Minister zukommen darf, in dessen Wirkungskreis in sonstiger Beziehung die Befugnisse der Exekutivgewalt gehören. Dessenungeachtet jedoch, dass die heutige Praxis in der Verfahrungsmethode mit dem Gesetze kontrastirt, verhält sich die Sache wesentlich so, dass der Wirkungskreis des Unter-

richtsministers auch heute noch blos auf die Kontrasignirung der shon bewerkstelligten Ernennung sich erstreckt; die Ernennung selbst mit allen ihren Prämissen gehört *zu den unübertragbaren apostolischen Rechten*, bezüglich deren der Minister ein solches Recht, welches andern kompetenten Einfluss ausschliesst, für sich nicht beanspruchen kann.

Die ministerielle Gegenzeichnung bedeutet bloss die Uebernahme der Regierungsverantwortung in der Richtung, dass die schon bewerkstelligte Ernennung die im Gesetze taxativ bezeichneten *staatlichen Interessen* nicht gefährdet. Dass die Wahl auch vom *kirchlichen Standpunkt aus* entsprechend sei, dies ist apostolische Sorge des obersten Patrons, der, sowie Er einst die Information an kompetenter Stelle sich verschaffte, ebenso seit 1848 sich jenes Recht vorbehielt, welches Ihm ungeschmälert auch jetzt noch gebührt, nämlich jenes Recht, vom kirchlichen Standpunkt aus kompetente, berufene und verlässliche Ratschläge in Anspruch zu nehmen. Hieraus kann staatsrechtlich nur das gefolgert werden, dass die Bildung oder die Genehmigung einer entsprechenden kirchlichen bezw. autonomischen Organisation ebenfalls ein zweifelloses apostolisches Recht der Krone bildet.

Im folgenden Artikel werde ich die Fragen dieser Organisation behandeln. Auch auf diesem Gebiete kann die Regierung, ja sie ist sogar verpflichtet, ihre Kontrolpflicht auszuüben u. z. in der Richtung, dass diese Organisation in den Grenzen der berechtigten Autonomie bleibe und die staatlichen Postulate nicht beeinträchtige. Mehr Recht jedoch besitzt die Regierung nicht. — Am allerwenigsten ist sie dazu berechtigt, sich als Keil in jenen Organismus einzuschieben, der einen Zusammenhang zwischen dem obersten Patron und der katholischen Kirche auf dem Gebiete der Lenkung und Leitung der kirchlichen internen Angelegenheiten zum Zwecke der freien Religionsausübung und der Bekräftigung des autonomistischen Rechtes schafft. Denn die apostolische Rechtsausübung der Krone besitzt auch ihre gesetzliche Freiheit, vor der sich jede Art Interessenpolitik beugen muss.

(Schluss folgt.)

5. Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit.

Von Dr. *Stephan Zorell.*

Eine Geschichte des Parochialsystems, wie wir es heute noch haben, ist ein Stück nicht bloss der Kirchengeschichte, sondern auch der Sitten- und Kulturgeschichte. Der Altar, die Kirche wurde vielfach der Anziehungs- und Mittelpunkt der Kolonisation. Die kirchliche Einteilung ging der politischen voran.

Es lässt sich präsumieren, dass die Keime der Parochialverfassung in jener Zeit zu suchen sind, wo das Christentum auch auf dem Lande an Stelle des Heidentums trat und allüberall Kirchen entstanden. Mit der weiteren Entwicklung der kirchlichen Organisation mussten auch diese Keime treiben, Blüten und Früchte tragen. Freilich konnte die Entwicklung nicht ungestört vor sich gehen. Die Stürme der Völkerwanderung und feindliche Einfälle von aussen, der Kampf gegen die Irrlehre von innen traten hemmend in den Weg. Deshalb trat das Parochialinstitut nicht überall zu gleicher Zeit auf. Doch war die Ausbildung um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts so ziemlich fertig. Von da tritt uns das Pfarrsystem allenthalben ziemlich ausgeprägt entgegen. Das zeigt namentlich der scharf durchgeführte Pfarrzwang im Frankenreich. Eine wichtige Rolle spielten hier auch die Klöster, wie sich aus den zahlreichen Incorporationen ergiebt.

Im Folgenden soll nun die Entwicklung des Parochialsystems bis zum 10. Jahrhundert näher untersucht werden. Die Litteratur über unsern Gegenstand ist nicht reich. Ausser den mehr oder weniger einlässlichen Partien in historischen und kirchenrechtlichen Werken besonders von Scherer und Hinschius sind von einschlägigen Spezialarbeiten besonders zu erwähnen: Filesacus, paroecia sive de paroeciarum origine, Parisiis 1608. Lupi Mario, De Parochiis ante annum Christi millesimum, Bergomi 1787. Marangoni, Joannes, Thesaurus parochorum, Coloniae 1733. Nardi Luigi, Dei parrochi, opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica, Pesaro 1829—1830. Besonders eingehend handelt über die Entstehung der Pfarrei: P. Jmbart de la Tour, les Paroisses rurales dans l'ancienne France du IVe au XIe siècle, Paris 1900.

Erste Periode.

Von der allmählichen Ausbreitung des Christentums bis zur vollständigen Entwicklung des Pfarrsystems.

I. Kapitel.

Hierarchische Verfassung der Urkirche. Verwaltung der Seelsorge.

1. Das Christentum in den Städten. Episkopat und Presbyterat.

Die Apostel und ihre Mitarbeiter wählten zunächst die Städte zum Schauplatz ihrer Missionsthätigkeit. Hier gründeten sie selbstständige Herde christlichen Lebens, damit von diesen Centren der Bildung und des Weltverkehrs aus das Licht des Evangeliums sich verbreite.[1]) Nirgends wird in den Berichten über die grossen Reisen des Apostels Paulus, über dessen Missionsthätigkeit wir eine zusammenhängende Vorstellung haben, erzählt, er habe sich an irgend einem Landort längere Zeit aufgehalten; nur die grossen Städte suchte er auf und eilte von da weiter von der grössten Stadt Asiens, Antiochien, bis zur Welthauptstadt Rom. Seinen Schüler Titus lässt er in Kreta zurück mit dem ausdrücklichen Befehl, dass er in den Städten Presbyter anstelle.[2]) So war also in den ersten Zeiten die Residenzstadt des Bischofs der ausschliessliche Mittelpunkt der Gottesverehrung, seine Kirche war die einzige Pfarrkirche der Diözese,[3]) dort versammelten sich in der unmittelbar nachapostolischen Zeit alle Christen der Stadt, um dem vom Bischof gefeierten Gottesdienst beizuwohnen. In den Briefen des hl. Ignatius wird diese Einheit ausdrücklich betont. Der Heilige wird nicht müde, seine Adressaten

---

1) *Chrys. Hom* 37. in cp. 27. *Agg.* Tert. de praescr. cp. 20.
2) Tit. 1, 5. cfr. *Zahn*, Skizzen aus dem Leben der alten Kirche 1894, S. 166. Dagegen *Marangoni Johannes*, Thesaurus parochorum Coloniae 1733 pg. 12.
3) *Nardi*, Dei Parrochi, Opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica Pesaro 1829—30, 1, 6 ff. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios 1787 P. I. l. 2 cp. 21 n° 7.

zu ermahnen, sie sollten ja recht oft in dem einen Hause des Herrn sich einfinden.[1]) Zwar berichtet der hl. Clemens von Rom, dass die Apostel auch auf dem Lande gepredigt hätten,[2]) aber daraus folgt noch nicht, dass sie dort Priester und Diakone, geschweige denn Bischöfe eingesetzt hätten. Athanasius bezeichnet es ausdrücklich als der Tradition widersprechend, in Dörfern Bischöfe zu ordinieren.[3]) Die wenigen christlichen Landbewohner begaben sich vielmehr zur Teilnahme an den hl. Handlungen in die Bischofsstadt. Justin berichtet, am Sonntag seien alle Gläubigen zusammengekommen an einem Ort, wo ihnen der Bischof die Eucharistie gespendet, den Abwesenden aber durch Diakone zugesendet habe.[4]) Als die Zahl der Gläubigen sich allmählich mehrte, scheint man dem Bedürfnis zunächst nur durch Vermehrung der Geistlichen, nicht der Kirchen entsprochen zu haben,[5]) und der 32. apostolische Kanon, der die Errichtung eines anderen Altares von Seiten der Presbyter mit Absetzung bedroht, dürfte die ursprünglicke Praxis beweisen.[6]) Die Presbyter waren eben nur die Gehilfen des Bischofs bei seinen gottesdienstlichen Handlungen in der Kathedrale, ohne ihn, ohne seinen besonderen Auftrag durfte nichts vorgenommen werden.[7]) Es galt der Grundsatz: «Presbyteri et diaconi praeter episcopum nihil agere pertentent, nam Domini populus ipsi commissus est et pro animabus eorum hic redditurus est rationem.« (c. ap. 40.) Der Bischof muss für alles sorgen, quae propriae parochiae competunt et villulois, quae sub ea sunt (c. ap. 25.)

Der Bischof also war der Vorsteher der Kirche, das Haupt der Diözese, der Vater und Hirt aller seiner Gläubigen; er allein war der Verwalter und rechtmässige Spender aller Gnaden, welche Christus durch seine Kirche dem Menschengeschlechte zufliessen lassen wollte.[8])

---

1) »Calix unus, unum altare sicut unus episcopus cum presbyteris et diaçonis« (ad Philad. n⁰ 4) cfr. ad Eph. n⁰ 5, 13, 20; ad Magnes. n⁰ 6 ad Polycarp. n⁰ 4.

2) »Κατὰ χώρας οὖν καὶ πόλεις κηρύσσοντες καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους μελλόντων πιστεύειν« ep. I ad Cor. cp. 42. *Funk*, Patr. ap. 1887. 1, 113.

3) Athan. apol. II.

4) Apol. I § 67. ed. Otto I. 1.

5) Im Pastor Hermae sind die πρεσβύτεροι καὶ διδάσκαλοι bereits sehr zahlreich Visio III, 5 u. a. andern Stellen.

6) c. 5 Antioch. a. 341.

7) Ign. ad Smyrn. cp. VIII (*Funk*, Patr. ap. S. 240): »οὐκ ἐξόν ἐστι χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίξειν οὔτε ἀγάπην ποιεῖν, ἀλλ' ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ τοῦτο καὶ τῷ θεῷ εὐάρεστον ἵνα ἀσφαλὲς ᾖ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πράσσεται.« cfr. *Nardi* 2, 506.

8) *Walter*, K.-R. 14. Aufl. Bonn 1871 § 139; *Phillips*, K.-R. 3. Aufl. 1855—1872 1, 198 ff.

Für diese anfängliche Disziplin der Kirche lassen sich auch bei Eusebius verschiedene Zeugnisse finden. Dionysius von Alexandrien berichtet, dass die Wiederaufnahme der Büsser dem Bischof vorbehalten sei, aber in articulo mortis haben auch die Priester die Erlaubniss, jene zu absolvieren und ihnen das viaticum zu reichen.[1]) Diese Sitte hatte ihren Ursprung offenbar daher, dass es in der ältesten Zeit ausserhalb der Bischofsstadt keine Priester gab.[2]) Um die Mitte des dritten Jahrhunderts schreibt Papst Kornelius an den Bischof Fabius von Antiochien, in Rom seien 40 Presbyter, 7 Diakonen, ebenso viele Subdiakonen und andere niedere Diener, sowie Wittwen und Kranke, welche die Kirche auf ihre Kosten unterhalte.[3]) Wären ausser den Priestern in der Stadt auch noch solche auf dem Lande gewesen, so hätte der Papst sicher auch sie erwähnt.[4]) Diese Stelle beweisst also dieselbe Praxis für das Abendland.

Sonach gab es in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung keine Pfarreien, wie sie heute bestehen, sondern die ganze Diözese war dem Bischof als oberstem Hirten unmittelbar unterstellt und wurde parochia genannt.[5]) Dieser betraute die Priester und Diakonen mit seiner Stellvertretung zur Vornahme der gottesdienstlichen Funktionen und zur Besorgung der übrigen Diözesanangelegenheiten, wo und wie er für gut fand. Keinem war die Seelsorge für einen bestimmten, abgegrenzten Raum als feststehendes Amt übertragen. Alle mit einander, die Christen der Stadt und des Landes, bildeten Eine Kirche unter ihrem in der Stadt residierenden Vorstand. Begreiflicherweise konnte dieser Zustand nur solange anhalten, als die Landchristen noch spärlich und zerstreut in den umliegenden Ortschaften wohnten. Sowie sie sich bedeutend mehrten, musste eine Aenderung getroffen werden.

2. Ausdehnung der Diözese; das Christentum auf dem Lande.

Eusebius schreibt von der Zeit des Tiberius, in allen Städten und Dörfern seien in kurzer Zeit Kirchen entstanden, angefüllt von

1) Bei *Euseb.* H.-E. 6, 44.
2) *Thomassin*, P. I lb. II cp. 21 n° 5.
3) *Euseb.* 6, 43.
4) *Thomass.* l. c., *Nardi* l. c. 2, 469.
5) *Ferraris*, Prompta bibliotheca canonica Neapoli 1854 s. v. parochia n. 7: »Parochiae antiquitus non erant distinctae sed episcopus curam animarum totius dioecesis per sacerdotes pro suo libitu missos et ad nutum amovibiles administrabat assignatis cuilibet sacerdoti iis sustentationis mediis quae episcopus pro tali iudicabat sufficientia ut propterea tota dioecesis merito diceretur parochia.« cfr. *Marangoni* pg. 11 u. 26 u. *Imbart de la Tour*, Les paroisses rurales du IVe au XIe siècle. Paris 1900. pg. 51.

Tausenden von Bekennern.[1]) Dass hier der grosse Bischof etwas übertreibt, wird ohne weiteres anzunehmen sein. Jedenfalls waren die drei ersten Jahrhunderte der Verfolgung für die Ausbreitung des Christentums keineswegs günstig. Indess gab es auch wieder Ruhepausen, wo die Glaubensboten ungehindert ihres Amtes walten konnten. Dass in der That das Licht des Christentums auch inmitten der Verfolgungen unter den verschiedensten Völkern, unter Vornehmen und Geringen, unter Gelehrten und Ungelehrten, in immer steigendem Mass vom 1. bis zum 4. Jahrhunderte sich verbreitete, davon legen nicht nur die älteren Schriftsteller ausdrückliches Zeugnis ab,[2]) sondern auch deren Gegner, die Heiden.[3]) Von den grösseren Städten wie Rom, Antiochien, Ephesus, Alexandrien aus verpflanzte sich der wahre Glaube auch in die kleineren Städte und Dörfer und frühzeitig bildeten sich auch auf dem Lande christliche Gemeinden.[4]) In vielen Ländern treten sie fast plötzlich auf, ohne dass wir nachzuweisen vermöchten, wie sie entstanden sind.

Nachdem nun die Zahl der Gläubigen sich so sehr vermehrt hatte, war ein regelmässiges Zusammenkommen in der Einen bischöflichen Kirche nicht mehr möglich. In den Städten mussten die Kirchen vermehrt, auf dem Lande neue gegründet werden.[5]) Um den Gottesdienst in jenen Nebenkirchen der Städte zu besorgen, wurden von der Kathedrale aus Presbyter und Diakonen abgeordnet.[6]) Auf dem Lande, wo das Bedürfnis zur gesonderten Vornahme der hl. Verrichtungen noch dringender war, scheint man sich nach den ältesten Urkunden zunächst auf die Weise geholfen zu haben, dass man von Zeit zu Zeit Priester aus der Stadt auf das Land hinaus sandte, welche im Namen und Auftrag des Bischofs für die um-

---

1) ***Euseb.*** H.-E. 2, 3: Καὶ δῆτα ἀνὰ πάσας τὰς πόλεις καὶ κώμας πληθούσης ἅλωνος δίκην μυρίανδροι καὶ παμπληθεῖς ἀθροῶς ἐκκλησίαι συνειστήκεσαν.

2) Obsessam vociferantur civitatem in agris, in castellis, in insulis christianis. Tert. apol. cp. 1. adv. Jud. cp. 7. »nullus erat terrarum angulus tam remotus, quo non religio penetrasset.« Lact. de mort. pers. § 3 ed. ***Hurter***, SS. Patr. Opusc. sel. XXII pg. 16.

3) ***Plin. d. J.*** ep. 10, 97 bemerkt: neque enim civitates tantum, sed vicos etiam atque agros superstitionis istius contagio pervagata est. ***Celsus*** nennt die Christen, deren anfangs nur wenige gewesen seien, ἐς πλῆθος συναρέντες. (Orig. c. Cels. 3, 10).

4) cfr. ***Funk***, Lehrb. d. K.-G. III. Aufl. 1898 § 20.

5) ***Nardi*** l. c. 1, 470. ***Binterim***, Denkwürdigkeiten 1838 I, 1, 537. ***Bingham***, Origines sive Antiquitates ecclesiasticae 1758 l. 9 cp. 8, § 2. ***Hinschius***, System des kath. K.-R. Berlin 1878 ff. 2, 262.

6) ***Hilarius*** verlangt, dass in jeder Stadt ein Bischof, 7 Diakone und eine hinreichende Anzahl von Priestern sei, damit je zwei an die übrigen Kirchen abgeordnet werden können. (Comment. in ep. I, ad Tim.) Ueber die Kirchen der ersten Christen cfr. ***Mamachi***, Die Sitten der ersten Christen 1796 S. 268 ff.

liegenden Gläubigen die hl. Mysterien begingen, die Kranken besuchten und trösteten, nach vollendeter Arbeit aber wieder in die Stadt zurückkehrten.[1]) Es lag jedoch nahe und gab sich von selbst, dass ein Priester, der auf einem weit von der Stadt entfernten Landorte die Seelsorge zu verwalten hatte, nicht jede Woche die beschwerliche Reise nach der Stadt unternahm, sondern auf der Station seinen Wohnsitz aufschlug, bis der Bischof ihn wieder holte, vielleicht manchmal für die Zeit seines Lebens.[2]) Was so in der Natur der Sache lag, finden wir durch historische Zeugnisse aus dem 3. Jahrhundert bestätigt, welche freilich nicht bloss die Einführung von Landpriestern und Landkirchen berichten, sondern bereits als eine stehende Observanz voraussetzen. Die Kirchengeschichte des Eusebius enthält darüber manche interessante Notiz. Dionysius von Alexandrien bezeichnet es als Trostgrund in seiner Verbannung nach dem weit entfernten Kolluthium, dass dort wie in den der Stadt näher gelegenen Ortschaften (προάστεια) besondere gottesdienstliche Versammlungen abgehalten werden können.[3]) Derselbe Dionysius berief in der Provinz Arsinoë die Presbyter und Lehrer der Brüder in den Dörfern zusammen und disputierte mit ihnen 3 Tage.[4])

Epiphanius erwähnt um dieselbe Zeit einer κώμη Διωδωρίς und des dortigen Priesters Tryphon.[5]) In den Martyrerakten des hl. Theodot ist von einer Landkirche und einem bei derselben wohnenden Priester namens Fronto die Rede.[6]) Dass auch diese Kirchen auf dem Lande während der Friedensperiode, welche das 3. Jahrhundert in seiner 2. Hälfte den Christen gewährte, sich ähnlich vermehrten, wie die in den Städten, von deren Menge Eusebius berichtet,[7]) kann nicht bestritten werden, umso weniger als bald auch die Synoden sich mit ihnen und ihren Priestern beschäftigen.

---

1) ***Heiner***, K.-R. III. Aufl. 1901, 1, 308.

2) ***Schefold***, Parochialrechte 1846, 1, 87.

3) ***Euseb.*** H.-E. 7, 11 »ἀφίξονται γὰρ καὶ ἀναπαύσονται καὶ ὡς ἐν προαστείοις πορρωτέρω κειμένοις κατὰ μέρος ἔσονται συναγωγαὶ καὶ οὕτως ἐγένετο. προάστεια heissen bei den Griechen nicht blos die eigentlichen Vorstädte, sondern auch die in der Nähe der Stadt gelegenen Ortschaften. ***Bingham*** l. 9 cp. 2 § 11. ***Lupi Mario***, De parochiis ante annum Christi millesimum Bergomi 1787 pg. 49.

4) ***Euseb.*** H.-E. 7, 24 cfr. *Lupi* diss. I cp. 1 pg. 6. ***Binterim*** l. c. I, 1, 540 hält diese Priester für eigtl. Pfarrer.

5) Haeres. 66, 11 cfr. über dasselbe Faktum ***Mansi***, 1, 1197: »Manes autem fugiens advenit ad quendam vicum longe ab urbe positum, qui appellabatur Diodori; erat autem presbyter loci illius nomine et ipse Diodorus. cfr. ***Binterim*** I, 1, 541.

6) Ruinart acta Mart. § 11. Dass hier der betreffende Priester bereits eine feste Anstellung hatte, bezweifelt ***Schefold*** l. c. pg. 124. Dagegen ***Binterim*** l. c. pg. 542. In dem Brief der Bischöfe gegen Paul von Samosata kommen ebenso Landpriester wie Landbischöfe vor. ***Euseb.*** H.-E. 7, 30. cfr. auch c. 77 ***Eliberit.***: »si quis diaconus regens plebem . .«

7) ***Euseb.*** H.-E. eccl. VIII, 1 cfr. ***Binterim*** I, 1, 544.

Setzt die Synode von Arles, welche gegen die diaconi urbici[1]) auftritt, offenbar diaconi rurales und damit auch Landpriester voraus, so erwähnt die gleichzeitige Synode von Neocaesarea ausdrücklich die ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι und giebt zugleich an, dass diese Landpriester in ihren Kirchen das hl. Opfer darbrachten und den Gläubigen die Eucharistie reichten; denn sie untersagt ihnen, die Messe in der Stadtkirche zu lesen, wenn der Bischof oder sein Presbyterium anwesend sei. Nur wenn letztere nicht da sind, darf ein Landpriester sein Amt auch in der Kathedrale ausüben.[2]) Jedoch hatten letztere bezüglich der eigentlichen Pastoration viel ausgedehntere Vollmachten als das Presbyterium in der Stadt, wenn sie auch, wenigstens im Orient, den Chorbischöfen unterstellt waren.

3. Die Chorbischöfe.

Um die Zeit, als das Christentum sich allmählich von den Städten aus auch über die Landbevölkerung verbreitete, und die Abordnung von Priestern zur Verwaltung der Seelsorge auf dem Lande nötig war, kam im Orient das Institut der sog. Chor- oder Landbischöfe (χωρεπίσκοποι) auf, welche in den Landgemeinden grösserer Diözesen als Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs einzelne bischöfliche Funktionen vorzunehmen[3]) und die Aufsicht über den Landklerus zu führen hatten.[4]) Zuerst lesen wir von ἐπίσκοποι τῶν ἀγρῶν in der Encyklica der Synode von Antiochien gegen Paul von Samosata.[5]) Diese sind ohne Zweifel identisch mit den Chorbischöfen, welche im 4. Jahrhundert vielfach erwähnt werden und mit denselben grösstenteils auch wieder verschwinden.[6]) Ausdrücklich genannt werden die Chorbischöfe zuerst auf der Synode von Ancyra.[7]) Da aber die Synode bereits die Uebergriffe derselben abwehrt, nämlich ihnen die Weihe von Priestern und Diakonen untersagt, so muss das Institut schon länger bestanden haben. Zu demselben Schlusse führt c. 8 der allg. Synode von Nicäa durch die Verfügung, dass zur Kirche zurückkehrende novatianische Bischöfe fernerhin als Chorbischöfe fungieren können.[8]) Welches ihre Stellung gewesen, ob sie

---

1) c. 18. *Hard.* 2, 266.
2) c. 13 Neocaes. bei *Hard.* 1, 286 u. c. 12 D. 95. cfr. auch *Lupi* pg. 8.
3) c. 4 D 68 giebt die Funktionen an, welche die Chorbischöfe nicht vorzunehmen hatten.
4) c. 10 Antioch. a 341. *Hard.* 1, 597.
5) ***Euseb.*** 7, 30, 10: »οἷα καὶ τοὺς θωπεύοντας αὐτὸν ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν καὶ πόλεων καὶ πρεσβυτέρους ἐν ταῖς πρὸς τὸν λαὸν ὁμιλίαις καθίησι διαλέγεσθαι.«
6) ***Funk***, K.-G. § 20. ***Hinschius*** 2, 162.
7) c. 13 ***Ancyr. Hard.*** 1, 277; cfr. auch c. 13 Neocaes. cit.
8) Nicaen. a. 325 c. 8.

wirkliche Bischöfe mit beschränkter Jurisdiktion oder Presbyter mit erweiterten Vollmachten waren, ist eine noch ungelöste Frage.[1]) Dass sie indes oft Bischöfe waren, ist nach den Quellen unbestreitbar.[2]) Indes berührt uns diese Frage hier nicht. Die Thatsache, dass dieses Institut vorhanden war, und dass die Chorbischöfe auf dem Lande die Aufsicht über den Klerus, die ihnen unterstellten Kirchen und den Gottesdienst führten, ist uns genug. Sie zeigt, dass schon im 3. Jahrhundert auf dem Lande besondere Kirchen bestanden und besondere Versammlungen der Gläubigen abgehalten wurden.[3])

4. Rechtliche Stellung der Landpriester vor Konstantin.

Nach den Quellennachrichten ist es unbestreitbar, dass wenigstens im 3. Jahrhundert und höchst wahrscheinlich schon im zweiten da und dort christliche Kirchen sich erhoben und gottesdienstliche Versammlungen stattfanden, an deren Spitze ein einfacher Priester stand. Welches jedoch die Stellung dieser Priester war, ob die Gläubigen bezüglich gewisser geistlicher Handlungen an sie gebunden waren, ist aus den Quellen mit Sicherheit nicht zu ermitteln.[4]) Doch lassen sie es als höchst wahrscheinlich erscheinen, dass die Einrichtung noch sehr unvollkommen war und erst allmählich eine festere Gestalt gewann. Anfangs waren sehr wenige und weit entfernte, ärmliche Gotteshäuser da und dort auf dem Lande zu sehen. Ihre allmählich sich mehrende Zahl rief das Institut der Chorbischöfe hervor, da der Stadtbischof zur Erleichterung seiner Geschäfte und zum Zweck einer durch die Nähe gegebenen durchgreifenden Verwaltung der Seelsorge und der Aufsicht über die entfernt wohnenden Priester eines Gehilfen bedurfte. In diesen lediglich durch die äussere Notwendigkeit hervorgerufenen Verhältnissen liegen die ersten Keime der Parochialverfassung.[5]) Damit ist die Ansicht Thomassins,[6]) als ob die Pfarreien erst in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts entstanden seien, als unhaltbar bezeichnet. Für die ersten Jahrhunderte genügte es, dass die Gläubigen in den Dörfern, Schlössern und Weilern getrennt vom Bischof religiöse Zusammenkünfte hielten, die von Priestern

---

1) cfr. *Phillips* 2, 97—111 u. *Hinschius* 2, 162—169, *Wetzer* u. *Welte* Kirchenlex. 3, 188.
2) *Weizsäcker*, Der Kampf gegen den Chorepiskopat. Tüb. 1859 pg. 3. *Bingham Orig.* l. II cp. 14 § 4; *Phillips* l. c. pg. 97.
3) *Lupi* l. c. pg. 9.
4) *Hinschius* 2, 262.
5) K.-L. II. Aufl. 9, 1955.
6) *Thom.* l. c. P. I l. II c. 21. Ihm hat sich *Schefold* angeschlossen. Parochialrechte § 16.

geleitet waren, aber unter Aufsicht des Bischofs verblieben. Diese Anfänge waren freilich ärmlich und unscheinbar und verdienen kaum den Namen Pfarrei; aber der Anfang zur Dezentralisation war gemacht und die vollständige Ausbildung musste erfolgen, sobald die Kirche von den Verfolgungen aufatmen konnte.

II. Kapitel.

Irrige Ansichten über die Entstehung der Pfarreien.

1. Ist das Pfarramt apostolischer Einsetzung?[1])

Nach dem Vorgang des Universitätskanzlers Gerson erklärte die Sorbonne a 1408: «Domini curati sunt in ecclesiis minores Praelati et Hierarchiae ex primaria institutione Christi, quibus competit ex statu jus praedicandi, jus confessiones audiendi, jus sacramenta ecclesiastica ministrandi, jus sepulturas dandi, jus insuper Decimas et alia jura parochialia recipiendi etc.»[2]) Ein dem Papst Anaklet zugeschriebenes Dekretale[3]) scheint die Veranlassung gewesen zu sein. Das Dekretale ist jedoch von Pseudoisidor. Für die Meinung lässt sich nicht Eine Schriftstelle finden. Die im vorigen Kapitel bewiesene Thatsache, dass die Pfarrer mehrere Jahrhunderte lang gar nicht existierten, macht die Ansicht allein schon hinfällig und wir können uns daher eines näheren Eingehens auf diese Frage als enthoben betrachten. Sofern die Pfarrer Priester sind, haben sie ihre Vollmacht von Gott. Jeder Priester kann valide die mit dem Pfarramte verbundenen Funktionen ausüben; damit er es aber licite thun könne und zwar in einem bestimmt abgegrenzten Kreise, ist die Erlaubnis des Bischofs notwendig.[4])

2. Die römischen Kurien und die christlichen Pfarreien.

Bei gebotener Gelegenheit kann auch auf die Ansicht Böhmers u. a. hingewiesen werden, welche die Entstehung der Pfarreien mit Romulus in Verbindung bringen und behaupten, bei der Verteilung des christlichen Volkes an einzelne Kirchen sei die Einteilung

---

1) Die Litteratur bei *Scherer* 1. § 92 pg. 630. cfr. auch *Böhmer*, Jus parochiale 1738. Sect. II cp. 2 § 51. Für den Parochismus ist *Filesac*, Paroecia sive de paroeciarum origine Parisiis 1608 pg. 60—65. Dagegen *Nardi* 1, 288 ff. *Bouix*, Tractatus de parocho Parisiis 1880. Sect. I, cp. 1 pg. 42—164.

2) Thomass. P. I l. II cp. 26 n. 2; cfr. *Schefold* § 20 p. 146 u. 147.

3) c. 2 D. 21.

4) »Prout saltem presbyteratus includitur in episcopatu seu sacerdotali plenitudine, ex qua parochi seu rivuli a fonte manant, recte institutionis divinae existimatur.« *Schenkl*, Inst. juris eccles. Germ. imprimis et Bavariae acommodata. § 305 pg. 415.

des römischen Volkes in 30 Kurien massgebend gewesen. Da Romulus nämlich in seinem jungen Staate den Gottesdienst ordnete, teilte er das Volk in drei Tribus und jede Tribus in 10 Kurien; an die Spitze jeder Kurie setzte er einen Curio, der die Heiligthümer zu verwalten hatte.[1]) Hierin glaubte Rosinus das Vorbild für die christlichen Pfarreien zu finden,[2]) und seiner Meinung hat auch Gonzalez Tellez beigepflichtet.[3]) Diese beiden Gelehrten hat Böhmer wohl im Auge, wenn er sagt: «Viderunt enim iuris consulti humaniores insignem quandam inter curias ethnicas et nostras parochias affinitatem et equidem talem intercedere, ut dici possit Romanas curias parochiis nostris originem dedisse.»[4]) Damit hängt auch zusammen, dass manche lateinische Kanonisten an Stelle des ihnen des Barbarismus verdächtigen Wortes parochia das Wort curia setzten, die Pfarrer daher curiones, die Pfarrkirchen aedes curiales, die Pfarrangehörigen curiales nannten;[5]) daher soll auch das französische curé kommen.[6]) Auch das in Tirol heute noch übliche Wort Curatus für Pfarrer und ecclesia curata für Pfarrei will Böhmer von curia abgeleitet wissen, obwohl als Grundwort hier offenbar cura anzunehmen ist.[7])

In der That stimmen jene Kurien mit unsern Pfarreien in manchen Punkten überein: wie die Zuteilung zu einer Kurie nach dem Wohnsitz sich bestimmte, so hat auch heutzutage eine Veränderung des Wohnsitzes eine Veränderung der Pfarrei zur Folge, und wie heutzutage jeder irgend einem Pfarrverband angehört, so musste auch bei den Römern jeder, der im Staatsgebiet lebte, einer Kurie zugeteilt werden.[8])

---

1) Liv. I, 13 cfr. *Dionysius* v. Halic.: »Sacra sua Romulus cuique curiae partitus est.« cfr. *Böhmer* l. c. Sect. II cp. II n. 27.

2) Antiquitates Romanae l. 6 ep. 15 pg. 1017. »Hoc quoque addere visum est, curias Romae populi fuisse tales quasdam partes, quales sunt nostro tempore in urbibus quibusdam *paroeciae*. Ut enim nostrae paroeciae habent destinatas quasdam aedes et domus in certa quadem urbis parte sitas, quae communia sacra ipsam aedem communem et sacrorum communem ministrum i. e. paroecum habent: ita curiae erant incolarum urbis partes non modo locis sed etiam sacris sibi peculiaribus distructae, quibus qui praeerant, curiones vocabantur.«

3) Comm. in cp. 2 de paroch. n. 7. »Paroeciarum autem istarum imaginem quandam habuit antiquitas. Nam cum Roma in novendecim tribus urbanas et unaquaeque tribus in decem curias esset distructa, nemo nescit unicuique curiae suum fuisse templum et proprium sacerdotem.« Uebrigens hat er hier die Einteilung des *Servius Tullius* im Auge. cfr. bei *Böhmer* l. c. § 33 und *Seitz* § 3.

4) l. c. Sect. II cp. 2 n. 29.

5) *Böhmer* ibid. *Hoever* Dissertatio de parochis Coloniae 1764, § 5.

6) Paulus de Merula de sacerdotibus Romanorum cp. II § 7 »ab his curionibus hodieque passim per Galliam appellantur curés pastores singularum parochiarum.«

7) *Barbosa*, de officio et potestate parochi 1712 l. c. I cp. 1 n⁰ 11. *Marangoni*, Thesaurus parochorum 1733 I cp. 18 S. 47 n. 48.

8) *Böhmer* l. c. n. 30.

Aber trotzdem ist die Herleitung unserer Pfarreien von den Kurien eine Fabel und bei Böhmer, der die Einrichtung der Pfarreien nicht als eine gesunde, durchaus notwendige Entwicklung, sondern als eine Rückkehr zum Heidentum betrachtet, wohl zu begreifen.[1]) Zu der Zeit, als das Christentum in Rom so sich ausgebreitet, dass besondere Kirchen errichtet wurden, war von den alten Kurien ausser bei Schriftstellern keine Spur mehr vorhanden. Augustus teilte die Stadt nicht in Kurien, sondern in 14 Regionen. Hierauf wurde vielleicht bei der Einteilung der Stadt in 7 Reviere Rücksicht genommen, indem man je 2 Regionen zusammennahm[2]) und einem Diakon zuwies. Was die römischen Pfarreien anlangt, so hingen sie mit diesen den Diakonen zugeteilten Regionen nicht zusammen[3]) und entstanden überdies erst nach dem Jahre 1000. Klingt so schon der Zusammenhang der Pfarreien in Rom mit den römischen Kurien als eine Fabel, so ist noch unbegreiflicher, wie in den übrigen Teilen des christlichen Erdkreises, wo von Kurien keine Spur vorhanden ist, die Pfarreinteilung auf Romulus zurückzuführen sein soll.

Eine Analogie zum heutigen Pfarrsystem ist übrigens auch auf deutschem Boden gefunden worden. Die Vorstellung der deutschen Landleute, zur Feier des gemeinschaftlichen Gottesdienstes ein bestimmtes Gebäude zu benützen, nicht nur sich selbst als bestimmte kirchliche Gruppe zu betrachten, sondern auch das Gebiet, auf dem sie lebten, als ein solches anzusehen, das durch ein besonderes Band mit dem Gebäude, in welchem sie beteten, verbunden sei,[4]) findet sich im christlichen Pfarrsystem wieder. Indessen haben wir hier eine blosse Analogie. Die Pfarridee ist durch und durch christlich und war mit der Ausbreitung des Christentums in den deutschen Landen unmittelbar gegeben.

3. Die Päpste als Urheber der Pfarreinteilung.

Der Ursprung der Pfarreien wird von den christlichen Altertumsforschern in die früheste Zeit verlegt; sie sind nur uneinig, wem sie denselben zuschreiben sollen. Einige erklären den Papst Klemens (68—77) für den Urheber des Pfarrsystems, gestützt auf ein Schreiben desselben, in welchem von Einrichtung christlicher

1) ibid. n⁰ 43: gentilismum ipsum in ecclesiam introduxerant.

2) lib. Pont. Vita Fab. papae; cfr. *Hinschius* I, 312; *Ducange*, Glossarium med. et inf. Lat. 1840 s. v. curia.

3) *Lupi* pg. 155—57; *Hoever* diss. de paroch. § 5; *Seitz* l. c. § 3.

4) *Grimm*, Deutsche Mythol. 2. Ausg. I pg. 76. cfr. *Hatsch*, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas, übers. v. Harnack, Giessen 1888, pg. 46.

Kirchen und Einweihung derselben, sowie von Priestern, die daselbst eingesetzt werden sollen, die Rede ist.[1]) Allein die Stelle ist als eine Fälschung Pseudoisidors erwiesen.

Ein anderes ebenfalls pseudoisidorianisches Dekretale ist Veranlassung geworden, dass Anaklet (84—96) als erster Begründer der Pfarreien ausgegeben wurde.[2]) Wieder andere setzen die Entstehung der Pfarreien in den Anfang des 2. Jahrhunderts und schreiben die Verteilung der Kirchen an einzelne Priester dem Evaristus zu. Filesac schreibt darüber: «Da die christliche Religion unter Papst Evarist einen solchen Zuwachs gewann, und viele Ungläubige zum Christentum sich bekehrten, so verteilte er in der Stadt Rom die Titel d. h. die Pfarreien an die Priester, damit diese getrennt von einander ein jeder in seiner Pfarrei die angrenzenden Gläubigen unterrichten und den ihrer Sorge Anvertrauten die Sakramente spenden sollten.«[3]) Diese Bestimmung würde schon von vorn herein jedem verdächtig erscheinen, auch wenn sie nicht längst als Fälschung erwiesen wäre, wenn man bedenkt, dass an der Wende des 1. und 2. Jahrhunderts die blutigsten Verfolgungen die Christen in Atem hielten. Wie hätte da ein Papst die Stadt Rom, den Herd der Verfolgung, gleichsam als Eigentum verteilen können.[4])

Endlich führen die meisten alten Kanonisten die Gründung des Pfarrinstituts auf Dionysius zurück (258—268), welcher die Pfarreien abgegrenzt und jeder ihr bestimmtes Recht zugeteilt habe.[5]) Dass auch diese Stelle unterschoben ist, liegt auf der Hand. Wir werden sehen, wie lange es anstand, bis die einzelne Kirche ihr eigenes Recht bekam. Der Papstbrief ist auch längst als Falsum erwiesen, da er mit den damaligen äusseren Verhältnissen der Kirche im Widerspruch steht und durch kein anderes Zeugnis gestützt wird.[6]) Damit fällt auch die Behauptung neuerer Kanonisten, welche die vollständige Durchführung des Pfarrsystems zur Zeit des Dionysius als unumstössliche Thatsache betrachten.[7])

Wie wir im 1. Kapitel gesehen, und wie die ganze Darstellung

---

1) c. 28 C. 16 q. 7. cfr. *Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer 1832 II. H. § 154.

2) c. 3 D. 80 »Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui sed presbyteri per castella et modicas civitates atque villas debent ab episcopis ordinari et poni singuli tamen per singulos titulos suos.« cfr. *Marangoni* pg. 27.

3) *Filesac* cp. IV pg. 56 ff.

4) *Böhmer* l. c. pg. 54.

5) c. un. C. 13 q. 1.

6) *Schefold*, Parochialrechte 1, 121.

7) *Seitz*, Recht des Pfarramts, 1. Tl. 1. Abschn. § 2. *Ferraris*, Prompt. bibl. s. v. parochia.

uns zeigen wird, ist die Pfarreinrichtung das Resultat einer historischen Entwicklung. Ihr Ursprung hängt mit der Ausbreitung des Christentums aufs engste zusammen. Da aber dasselbe an dem einen Orte früher, an dem andern später Wurzel fasste, und so die eine Diözese durch die Zahl der Gläubigen und durch ihre Ausdehnung von der anderen sich stark unterschied, da namentlich im Occident das Christentum später Aufnahme fand als im Orient: so lässt sich in keiner Weise ein bestimmter Zeitpunkt für die Entstehung der Pfarreien auf dem ganzen Erdkreis festsetzen.[1]) Daher kann sie auch nicht an Einen Namen geknüpft werden, noch durch den Beschluss eines Kirchenvorstehers bewirkt worden sein.[2]) Wo eine hinreichend grosse Zahl von Christen war, um unter Leitung eines Priesters die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes möglich zu machen, da wurde eine Art Pfarrei gegründet, die nach und nach immer mehr Rechte sich erwarb, bis sie zur eigentlichen Pfarrei wurde. Unter dem Drucke der verfolgungssüchtigen Cäsaren mochte dies aber nur selten der Fall gewesen sein. «Erst als unter Konstantin d. G. die Kirche ihre politische Freiheit sich erkämpft hatte, entwickelten sich auch diese in ihrem Schosse verborgenen Keime zu schneller Blüte und zeigten sich in kurzer Zeit, weil jetzt noch mehr als früher durch die Verhältnisse geboten, gleichmässig fast in allen Teilen des römischen Reiches.«[3])

III. Kapitel.

Historische Entstehung der Pfarreien.

Vorbemerkung:

Lage der Kirche nach Konstantin.

Beinahe 3 Jahrhunderte hindurch verharrte die Staatsgewalt in der entschiedensten Feindschaft gegen die Kirche. Aber auch das blutige Henkerbeil hatte weder die äussere Ausbreitung, noch die Entwicklung des inneren kirchlichen Lebens in seiner vollen Gestalt zu hindern vermocht. Fiel der Druck weg, so musste dieses innere kirchliche Leben umso herrlicher nach aussen sich entfalten.[4]) Konstantins Uebertritt bezeichnete das Ende des grossen Kampfes, den Beginn der Zeit, in welcher die Entwicklung der Welt durch das Zusammenwirken des staatlichen und kirchlichen Elementes be-

1) *Marangoni* thes. pg. 26. *Lupi* diss. 1 pg. 3.
2) cfr. *Imbart de la Tour* l. c. pg. 4.
3) K.-L. II. Aufl. Bd. 9 S. 1955.
4) *Phillips*, K.-R. 3, 11.

dingt war. Nachdem so jede Gefahr beseitigt war, konnten die christlichen Missionäre in Stadt und Land das Evangelium verkünden. Ganze Gemeinden entsagten dem Heidentum, heidnische Tempel verwandelten sich in christliche Gotteshäuser, allenthalben erhoben sich christliche Kirchen. Die Kaiser selbst erbauten eine nicht geringe Zahl derselben und übertrugen das Asylrecht von den heidnischen Tempeln auf diese heiligen Stätten.[1]) Von grösster Wichtigkeit war es auch, dass Konstantin durch das Edikt von Mailand (313) nicht nur die Rückgabe aller der Kirche genommenen Güter befahl, sondern bald nachher die einzelnen Kirchen mit Besitztümern ausstattete und ihnen das Recht verlieh, Vermächtnisse anzunehmen.[2]) Diesen Wohlthaten gingen andere Privilegien zur Seite, sodass die Kirche binnen Kurzem zu bedeutenden Reichtümern, zu Macht und Ansehen gelangte. Unter solch günstigen Umständen musste sich die Zahl der Christen und christlichen Kirchen auch auf dem Lande beträchtlich vermehren.[3]) Das Jurisdiktionsgebiet der Chorbischöfe wurde sehr ausgedehnt und erhöhte deren Einfluss. Daher mochten sie manchmal ihre untergeordnete Stellung vergessen haben. Im Interesse der Einheit musste man sie in ihre Schranken zurückweisen. So erklärt sich der Kampf, der nun im Orient gegen den Chorepiskopat sich entspann und für die Entwicklung der Pfarreien so wichtig wurde.

I. Orient.

1. Ersetzung der Chorbischöfe durch Priester.[4])

Schon die Synode von Ancyra hatte den Chorbischöfen die Weihe von Presbytern und Diakonen verboten. Die zu Antiochien versammelten Väter wiederholten dieses Verbot und gestatteten ihnen nur die Weihe der Subdiakonen, Lektoren und Exorzisten, während sie die Weihe der höheren Kleriker dem Diözesanbischof vorbehielten und deren Erteilung durch den Chorbischof von dessen ausdrücklichem Auftrag abhängig machten.[5]) Die Vorschriften scheinen aber nicht befolgt worden zu sein. Daher erliessen um die Mitte des 4. Jahrhunderts die Synoden von Sardika und Laodicea strengere Verordnungen und bahnten neue Verhältnisse an. Die erstere

1) *Thomass.* P. II l. 3, cp. 95 n. 9. *Phillips,* K.-R. 3, 22.

2) cfr. *Eusebius,* Vita Constantini. *G. Boissier,* La fin du paganisme 2 vol. 1891.

3) *Seitz* l. c. §. 3. *Schenkl* l. c. § 306. *Mamachi*, Die Sitten der ersten Christen, Bd. I cp. 4 pg. 269.

4) cfr. *Hinschius,* K.-R. 2, 162 ff. *Phillips,* K.-R. 2, 99—109. *Binterim* l. c. I, 2, 386 ff. *Thomassin,* P. I l. 2 cp. 1 u. 2.

5) c. 10 Antioch. Hard. 1, 277.

Synode verbietet, in Dörfern und kleineren Städten, für welche ein Priester genüge, Bischöfe anzustellen,[1]) letztere erneuert das Verbot und suchte die Chorbischöfe dadurch zu beseitigen, dass sie die Einsetzung von Visitatoren (περιοδευταί), die nur Priester waren, vorschrieb.[2]) Dieses scharfe Vorgehen gegen das Institut konnte nicht ohne Folge bleiben, und wenn die Chorbischöfe auch noch im folgenden Jahrhundert da und dort vorkommen,[3]) so hatten sie doch an Bedeutung verloren und verschwanden wenigstens allmählich. Aber die Kirchen der früheren Chorbischöfe blieben gottesdienstliche Stationen. Ihre Verwaltung wurde Priestern übertragen,[4]) welche der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt waren. Das Konzil von Antiochien wahrt diesem ausdrücklich das Recht über die zur Stadt gehörigen Landstriche (καὶ ταῖς ὑπ' αὐτῇ χώραις) und macht ihm die Fürsorge für die ganze Landschaft in der Nähe seiner Residenz zur bleibenden Pflicht.[5]) Den Landpriestern ist das Ausstellen von Empfehlungsschreiben für reisende Christen verboten; nur an die benachbarten Bischöfe sollten sie solche senden dürfen.[6]) Aus diesen Beschlüssen, welche eine grosse Zahl von Landpriestern voraussetzen, lässt sich entnehmen, dass der Stadtbischof bereits eine über seine Kirche hinausreichende Wirksamkeit auszuüben begann und ihm ein ganzer Komplex stelbständiger Kirchen untergeordnet wurde.[7]) Dass aber die Sache erst im Werden begriffen war, zeigt der Umstand, dass das Konzil von Antiochien den Wirkungskreis des Bischofs teils noch als Pfarrei, teils als Diözese bezeichnet.[8]) Infolge dieser Wandlung der Dinge konnten die Landkirchen nicht nur rasch sich vermehren, sondern auch einige Rechte, die durch die weite Entfernung von der Kathedrale bedingt waren, sich aneignen. Daher stammen auch die ersten bestimmten Nachrichten über die Pfarreien aus dieser Zeit.[9])

1) c. 6 *Sard.* a. 344 *Mansi* 3, 10; »Μὴ ἐξεῖναι δὲ ἁπλῶς καθιστᾶν ἐπίσκοπον ἐν κώμῃ τινὶ ἢ βραχείᾳ πόλει, ἥτινι καὶ εἷς μόνος πρεσβύτερος ἐξαρκεῖ · οὐκ ἀναγκαῖον γὰρ ἐπισκόπους ἐκεῖσε καθίστασθαι, ἵνα μὴ κατευτελίζηται τὸ τοῦ ἐπισκόπου ὄνομα καὶ ἡ αὐθεντία.«

2) c. 57 *Laod.* a. 360 *Hard.* I, 791: »Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς χώραις καὶ ἐν ταῖς κώμαις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτὰς τοὺς μέντοι ἤδη προκατασταθέντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει.« (c. 5 D. 80).

3) c. 2 Chalced. a. 451 (in c. 8 C. I q. 1). cfr. auch *Leo I.* an die afrik. Bisch. ep. 12 c. 10 bei *Migne* 54, 654.

4) *Funk*, Kirchengeschichte §. 62.

5) c. 9 Antioch. a. 341. Hard. 1, 277.

6) c. 8 ibid.

7) *Schefold*, Parochialrechte 1, pg. 113 u. 114.

8) c. 9 Antioch. cit. Erst im 6. Jahrhundert scheint der Ausdruck paroecia-Pfarrei für den abgegrenzten Bezirk einer Landkirche stehend geworden zu sein. cfr. *Imbart de la Tour* l. c. S. 51 u. 109.

9) cfr. Revue des quest. hist. 1891 II. 397—429.

2. Die ersten bestimmten Nachrichten über die Pfarreien.

Schon im dritten Jahrhundert haben wir Keime des Pfarrsystems entdeckt. Desgleichen hat sich ergeben, dass das Institut der Pfarreien auf dem Lande eher als in der Stadt aufkam. Das geben die Gelehrten und Kenner des christlichen Altertums zu.[1]) Die Frage ist nur die, ob sogleich nach der staatlichen Anerkennung des Christentums Pfarreien auf dem Lande errichtet wurden oder ob deren Entstehung mit Thomassin erst in das 5. Jahrhundert zu versetzen sei. Muratori lässt die Pfarreien im 4. Jahrhundert entstehen.[2]) In der That finden sich auch jetzt die ersten bestimmten Zeugnisse von Priestern, welche ausdrücklich für das Land vom Bischof ordiniert, in den Hauptorten eines ansehnlichen Landbezirkes die Seelsorge verwalteten. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts schreibt Athanasius in seiner 2. Apologie: »Mariotes ist ein alexandrinisches Land, in welchem niemals ein Bischof war, auch kein Chorbischof, sondern alle Kirchen dieses Distrikts stehen unter dem alexandrinischen Bischof, doch so, dass die einzelnen Dörfer je ihre eigenen Priester haben.[3]) Hier haben wir also das älteste Beispiel einer Diözese im modernen Sinn des Wortes. Das angeblich 4. Konzil von Karthago redet wiederholt von Priestern, die einer Pfarrei vorstehen[4]) oder in den Diözesen die Kirchen regieren.[5]) Dass in einzelnen grösseren Ortschaften ein von Presbytern geleiteter Gottesdienst abgehalten wurde, besagt auch die Bestimmung des Konzils von Sardika, die dahin lautet, dass Bischöfe, welche an drei Sonntagen auf ihren Landgütern verweilen, in den benachbarten Kirchen der Presbyter zur Feier des Gottesdienstes sich einfinden sollen.[6]) Dass der Bischof solche Landpriester nach Belieben in seiner Diözese anstellen konnte, beweist der 36. apost. Kanon durch das Verbot, in einem fremden Sprengel Stadt- oder Landpriester anzustellen.[7]) Aus dem 4. Jahrhundert stammen auch die Berichte, welche eine dauernde Anstel-

---

1) *Nardi* l. c. 2, 469; *Petavius*, Dogmata theologica edit. nona Paris. 1865—1867 (de ecclesiastica discipla) l. 2 cp. 12. De eccl. Hier. l. 2 cp. 12.

2) »Ad saeculum vero vulgaris epochae IV. praecipue pertinet paraeciarum sive ut appellare solemus parochiarum divisio et assignata parocho cuicumque portio regenda.« *Muratori*, Antiquidates Italicae tom. 6 pg. 359.

3) Bei *Thomas*. l. c. cp. 22 n. 1 u. 3.

4) presbyter qui parochiae praeest. c. 102 Cartag. 4. a. 398 (c. 33 D. 81).

5) presbyteri qui per dioeceses ecclesias regunt c. 36 ibid. (c. 4 D. 95). Hard. 1, 981.

6) c. 12 Sardic. a. 347. Hard. 1, 647.

7) *Hefele*, Konz.-Gesch. 1, 785. Ueber die Entstehungszeit der apostolischen Kanones. cfr. *Funk*, »Die apostol. Konstitutionen«, Rottenburg 1891, S. 191.

lung der Landpriester andeuten. Nähere Nachrichten haben wir nicht darüber. Sicher ist jedoch, dass die Entwicklung im Orient schneller vonstatten ging als im Occident. Auf dem Konzil von Ephesus unterschreibt der Presbyter eines Dorfes, der sich als 2. Priester desselben angiebt.[1]) Der Kanon 6 von Chalcedon verbietet die absoluten Ordinationen und gestattet die Weihe eines Priesters ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως ἢ κώμης;[2]) nach Kanon 19 desselben Konzils entscheidet für die Zugehörigkeit der Landpfarreien zu einer Kathedrale der dreissigjährige Besitzstand. Der Text unterscheidet zweierlei Landgemeinden, die ἀγροικικαί καὶ ἐγχώριοι.[3])

Infolge dieser Beschlüsse wuchs die Zahl der Landpfarreien bedeutend. Theodoret von Cyrus berichtet an Leo I., dass seine Provinz 800 Parochien umfasse.[4]) Es ist indes kaum glaublich, dass in jener Diözese soviele Pfarreien waren, wenn auch feststeht, dass sie sehr ausgedehnt und volkreich war.[5]) Nach anderen Nachrichten waren nur in grösseren Orten Pfarreien errichtet. Chrysostomus spricht von 1000 Stadien, welche die Landbewohner zurücklegen müssen, um zur Pfarrkirche zu kommen.[6]) Sokrates erzählt von Epiphanius, er habe in einem 7 Meilen von der Stadt entfernten Dorfe einen Diakon ordiniert.[7]) Interessant ist auch der etwas abweichende Bericht des Sokrates über die Priester in der Landschaft Mareotis. Er spricht von sehr vielen volkreichen Dörfern, die sich dort befinden. Da nun nach den Akten der Synode, welche Bischof Alexander gegen Arius veranstaltete, die Presbyter der Mareotis nur 17 waren, so muss ein jeder über mehrere kleinere Ortschaften gesetzt gewesen sein, deren Bewohner in der Kirche des Hauptortes (pagus) zur gottesdienstlichen Feier sich versammelten.[8]) Treffend

---

1) Ephes. a. 431 Act. VI. *Mansi* 4, 1357: »Πατρίκιος δεύτερος πρεσβύτερος κώμης Παραδιοξύλου χειρὶ χρησάμενος παρὰ Μαξίμου τοῦ συμπρεσβυτέρου μου διὰ τὸ γράμματά με μὴ εἰδέναι — προσῆλθον κτλ.«

2) Hard. 2, 603.

3) Hard. 2, 607. Die griechischen Kommentatoren sagen, unter jenen seien nur ganz kleine Filiale von wenigen Häusern, unter diesen dagegen wirkliche Dörfer zu verstehen.

4) Καὶ ἐν ὀκτακοσίαις ἐκκλησίαις ἔλαχον ποιμαίνειν· τοσαύτας γὰρ ἡ Κύρρος παροικίας ἔχει.« (*Migne*, Patrol. Graec. 83, 1316. cfr. *Schefold* p. 128.

5) *Bingham Orig.* l. 9 cp. 2 n. 14 »amplissimi territorii dioecesin fuisse.«

6) Chrysostom. Homil. 18 in act. apost.: »coguntur mille stadia emetiri, ut ad ecclesiam perveniant. cfr. *Nardi* 2, 473.

7) Cum ad basilicam S. Joannis appulisset, quae septem passuum milibus ab urbe distat, mane egressus collectam ibi celebravit et ordinato diacono civitatem ingressus est.« Socr. l. 6 cp. 12.

8) Socr. 1, cp. 27 »Mareotes regio est Alexandriae; in hac plurimi sunt vici et maxima hominum multitudine abundans, in quibus multae eaeque satis illustres habentur ecclesiae. Istae porro ecclesiae omnes subiectae sunt Alexandrino episcopo et urbanis eius ecclesiis accensentur tamquam parochiis. cfr. *Lupi* l. c. pg. 50.

sagt daher Natalis Alexander, nachdem er die Stelle des Athanasius angeführt: »in maioribus dumtaxat pagis, non in minoribus fuisse constitutas ecclesias«.[1])

Soviel wir aus diesen spärlichen Berichten entnehmen können, waren die Pfarrkirchen in den ersten Zeiten bis ins 5. Jahrhundert von der Bischofsstadt weit entfernt und nur in den Hauptorten eines Bezirks errichtet, dessen Mittelpunkt sie bildeten,[2]) eine Thatsache, die wir auch im Occident bestätigt finden.

II. Occident.

1. Die Pfarreien in Afrika.

In Afrika war im 4. und 5. Jahrhundert die Zahl der Bischöfe sehr gross und ihre Jurisdiktionsbezirke weit ausgedehnt.[3]) Augustinus erwähnt in einem seiner Briefe einer kleinen Stadt, namens Fussala, welche 4 Meilen von Hippo entfernt war.[4]) Noch mehrere andere Kirchen seines Distrikts führte er an.[5]) Daraus folgt, dass zu einer Diözese ein grösserer Landstrich gehörte, für dessen Pastoration der Bischof Sorge tragen musste. Dasselbe beweist das 5. afrikanische Konzil durch das Verbot, die Kathedrale zu verlassen und in eine Kirche der Diözese überzugehen.[6]) Hieraus erhellt zugleich, dass neben der Kathedrale in der Stadt auch auf dem Lande Kirchen errichtet waren.[7]) An den letzteren waren Priester mit der Seelsorge betraut.[8]) Das 4. Konzil von Karthago verfügt, dass die Landpriester jährlich auf Ostern das Chrisma von ihren Bischöfen erbitten sollen. Die Bezirke einiger dieser Landkirchen müssen sehr ausgedehnt gewesen sein, da wiederholt von ihren Priestern Versuche gemacht wurden, mit Hilfe des Volkes auch ohne Uebereinstimmung des Diözesanbischofs dieselben zu Bistümern zu erheben.[9]) Manchmal scheinen diese Versuche sogar gelungen zu sein. Nur musste der betreffende Priester, wenn er mit Uebereinstimmung des Diözesanbischofs zur bischöflichen Würde erhoben worden war, mit dem Ge-

---

1) hist. eccl. art. 7 cp. 7 § 4. cfr. *Thomass.* P, I l. 2, cp. 22.
2) *Nardi* 2, 470 ff. *Lupi* pg. 53.
3) cfr. *Morcelli*, Africa Christiana Brixiae 1816 S. 33 ff. *Bingham* l. c. l. 9 cp. 2 § 5.
4) August. ep. 262 ad Coelest. »ab Hippone memoratum castellum millibus quadraginta seiungitur.«
5) ep. 74, 203, 212, 236, 240.
6) Carthag. a. 401 c. 4.
7) *Bingham* l. c. pg. 419.
8) Aug. l. 14 cp. 24 de civit. erwähnt einen »presbyter restitutus in paroecia calamensis ecclesiae.«
9) c. 53 afric. Hard. 1, 890.

biete seiner Pfarrei sich begnügen und durfte nicht andere Pfarreien sich unterstellen.[1]) Endlich bestimmen die Kanonen nachdrücklich, dass keine solche Pfarre ohne Uebereinstimmung eines Plenarkonzils, des Primas und des betreffenden Diözesanbischofs zum Bistum erhoben werden dürfe.[2]) Hätten die betreffenden Priester nur ein kleines, kaum über die Grenzen ihres Dorfes hinausreichendes Gebiet gehabt, so wäre es ihnen nicht eingefallen, nach der Mitra zu streben, geschweige denn, dass ein solches Verlangen kirchlicherseits Entgegenkommen gefunden hätte. Uebrigens sah sich Leo I. in seinem Schreiben an die afrikanischen Bischöfe veranlasst, die Einsetzung von Bischöfen in kleineren Dörfern zu verbieten, und nachdrücklichst zu verlangen, dass man sich dort mit einfachen Priestern begnüge.[3])

Neben diesen weit ausgedehnten Pfarrbezirken muss es übrigens auf dem Lande noch manches kleine Kirchlein in einsamer Gegend mit einem Priester gegeben haben. Sulpicius Severus berichtet uns, er sei einst mit einem Gefährten vom Sturme an die Küste von Cyrene verschlagen worden und habe dort ein armseliges Gotteshaus mit einem greisen Priester entdeckt, der die noch ungebildeten Anwohner pastorierte.[4]) Aus solchen und ähnlichen Erzählungen dürfen wir aber nicht schliessen, dass in jedem kleinen Dörfchen eine Pfarrkirche bestanden habe. Die Sache war eben erst im Werden begriffen, und erst die ff. Jahrhunderte brachten sie zu allgemeiner Ausbildung. So war es auch in Spanien und Gallien.

2. Die Pfarreien in Spanien.

In Spanien war das Evangelium wahrscheinlich schon durch den Apostel Paulus verkündigt worden.[5]) Irenäus bezeugt den Bestand des Christentums in Spanien[6]) und nach Tertullian herrschte

---

1) c. 56 afric. Hard. 1, 894.

2) c. 9 ibid. pg. 922. Aus der grossen Ausdehnung dieser Landpfarreien erklärte es sich auch, dass dieselben des öftern dioeceses genannt werden. coll. Carthag. Disc. I. Hard 1, 1050 ff.

3) *Migne* l. c. 54, 654. cfr. *Marangoni* pg. 18.

4) »Cum ipso inquit presbytero ad ecclesiam processimus, quae forte duobus millibus aberat a conspectu nostro interiectu montis exclusa. Erat autem vilibus texta virgultis non multo ambitiosior quam nostri hospitis tabernaculum in quod nisi incurvus quis non poterat introire.« Sulp. Sev. Dial. I cp. 5 (ed. Halm).

5) »ἐπὶ τὺ τέρμα τῆς δύσεως« Clem. Rom. I Cor. cp. 5 (*Funk*, Patr. 1, 68). cfr. *Gams*, K.-G. v. Spanien I, 1—75.

6) Ir. 1, 10, 2: »Καὶ οὔτε αἱ ἐν Γερμανίαις ἱδρυμέναι ἐκκλησίαι ἄλλως πεπιστεύκασιν ἢ ἄλλως παραδιδόασιν οὔτε ἐν ταῖς Ἰβηρίαις οὔτε ἐν Κελταις οὔτε κατὰ τὰς ἀνατολὰς οὔτε ἐν Αἰγύπτῳ οὔτε ἐν Λιβύῃ οὔτε αἱ κατὰ μέσον τοῦ κόσμου ἱδρυμέναι.«

»in allen Enden von Spanien« der Name Christi.[1]) Nähere Nachrichten erhalten wir um die Mitte des 3. Jahrhunderts durch einen Brief Cyprians an die Gemeinden von Leon-Astorga und Emerita. Aus der Adresse »An den Presbyter Felix und an den Diakon Cälius« ersehen wir, dass es Gemeinden gab, an deren Spitze Presbyter und sogar blosse Diakone standen.[2])

Dass letztere die geistliche Leitung von Landgemeinden innehaben konnten, zeigt die Synode von Elvira a 300.[3]) Dieselbe ist von 19 Bischöfen und 24 Presbyter unterzeichnet. Diese Priester standen Landgemeinden vor, wie aus den beigefügten Titeln hervorgeht.[4]) Klarer drückt sich das Konzil von Toledo aus: »Von nun an soll nur der Bischof das Chrisma bereiten und an die Pfarreien versenden; vor Ostern sollen Diakone oder Subdiakone von jeder Kirche das Chrisma beim Bischof abholen.«[5]) Diese Kanones beweisen klar, dass in den spanischen Diözesen Landpfarreien waren, in denen Priester und Diakone ohne Bischof das Amt der Seelsorge ausübten. c. 5 desselben Konzils bestimmt, dass jeder Kleriker, sei er in der Stadt oder auf einem Kastell oder in einem Dorfe oder in einer Villa, täglich den Gottesdienst zu besuchen habe.[6]) Die Kirchen in einem Kastell oder einer Villa waren sicher eine Art Pfarrkirchen, da nach altem Grundsatz dort keine bischöflichen Kirchen errichtet wurden. Die Vorschrift, welche diese Kleriker zum täglichen Besuch des eigentlichen Gottesdienstes verpflichtete, zeigt zugleich, wie das System auch hier noch in seinen Anfängen begriffen war. Das Konzil von Tarragona im Anfang des 6. Jahrhunderts giebt uns nähere Aufschlüsse. Wir erfahren c. 7, dass in manchen Pfarrkirchen (ecclesiae dioecesanae) ein Priester und ein Diakon nebst anderen Klerikern angestellt waren; jene zwei dürfen nach Wochen mit einander abwechseln. Es war also damals nicht täglich eine Messe, da auch der Diakon den

1) Tertull. adv. Iud. cp. 7.

2) Cypr. ep. 67.

3) c. 77 Illiberit. Hard. 1, 258: »si quis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytero aliquos baptizaverit episcopus eos per benedictionem perficere debebit.«

4) »Restitutus presbyter de Elepel, Natalis presbyter de Orsuna, Maurus presbyter de Illiturgi, Lamponius presbyter de Carula etc.« cfr. *Marangoni*, Thes. Par. pg. 4. *Gams*, K.-G. I, 16—23.

5) »Placuit ex hac die nullum alium, nisi episcopum Chrisma facere et per dioecesim destinare ita ut de singulis ecclesiis ad episcopum ante diem Paschae diaconi destinentur aut subdiaconi; ut confectum Chrisma ab episcopo destinatum ad diem Paschae possit occurrere.« c. 20 Tolet. 1 a. 400. Hard. 1, 992.

6) »Presbyter vel diaconus vel subdiaconus vel quilibet ecclesiae deputatus clericus si intra civitatem fuerit vel in loco in quo ecclesia est aut Castello aut vico aut villa et ad ecclesiam ad sacrificium quotidianum non accesserit, clericus non habeatur, si castigatus per satisfactionem veniam ab episcopo noluerit promereri.« c. 5 Tolet. I a. 400. Hard. 1, 990.

werktäglichen Gottesdienst besorgen konnte. c. 8 bezeichnet es als alte Praxis, dass der Bischof jährlich die Pfarrkirchen visitiere und für deren Reparation Sorge trage, wofür er dann den dritten Teil der Oblationen erhält.[1]) c. 13 verlangt die Zuziehung der Landpriester (dioecesani) zur Provinzialsynode. Schliesslich nennen wir zwei dem Konzil von Lerida (524) zugeschriebene Kanones; in dem einen[2]) ist von einem Priester die Rede, dem eine plebes anvertraut ist, der andere setzt das Recht der Taufe in einer Pfarrkirche voraus.[3])

3. Die Pfarreien in Gallien.[4])

Wie in Spanien so scheinen auch in Gallien schon frühe je nach Bedürfnis Kirchen und Kapellen auf dem Lande teils auf den Gütern der bischöflichen Kirche, teils auf den Besitzungen der Privateigentümer erbaut worden zu sein. Wenigstens setzt das Konzil von Arles, welches den Klerikern verbietet, von einer Kirche in eine andere überzugehen, solche voraus.[5]) Der Bischof sandte auf die Landkirchen Geistliche, welche die kirchlichen Funktionen an seiner Stelle ausübten. Erstmals werden solche Landkirchen auf der Synode von Riez genannt; den einfachen Priestern ist aber verboten, den Segen in denselben öffentlich zu erteilen.[6])

Drei Jahre später redet das Konzil von Vaison offenbar von Geistlichen der Pfarrkirchen, indem es den Landpriestern gebietet, um die Osterzeit beim Bischof das Chrisma zu holen oder durch einen Subdiakon abholen zu lassen.[7]) Nur die Pfarrer bedurften des Chrismas. Ein mehr ausgebildetes System zeigt das Konzil von Agde, welches im ausdrücklichen Gegensatz zu den übrigen gottesdienstlichen Gebäuden von parochiae redet, in quibus legitimus est

---

1) c. 7 c. 8 Tarrac. a. 516 Hard. 2, 1042; c. 13 Hard. 2, 1043 - *Schefold* p. 216.

2) c. 13 C. II q. 5 »presbyter si a plebe sibi commissa mala opinione infamatus fuerit, et episcopus legitimis testibus approbare non potuerit suspendatur usque ad dignam satisfactionem.«

3) c. 106 D. IV de cons.

4) Besonders eingehend handelt hierüber: *Imbart de la Tour*, »les paroisses rurales«. Paris 1900.

5) c. 62 Arelat. I a. 314. Hard. 1, 265 »de his qui inquibuscumque locis ordinati fuerint in ipsis locis perseverent.« cfr. isid. c. 29 Hard. 1, 266.

6) c. 5 Regens. a. 439 Hard. 2, 1750: »Visum est omni presbytero per familias, per agros, per privatas domos pro desiderio fidelium facultatem benedictionis aperire . . . . Huic autem (Armentario) etiam in ecclesiarum plebibus per loca tamen magis quam per urbes hoc idem visum est esse tribuendum. (Armentarius war konsekrirter Bischof).

7) c. 3 Vasens. a. 442 Hard. 1, 1788. Per singula territoria presbyteri vel ministri ab episcopis non prout libitum fuerit a vicinioribus sed a suis propriis per annos singulos Chrisma petant appropinquante solemnitate paschali. cfr. Episc. Mont. ep. ad Palent. a. 531 *Mansi* 8, 789. *Hinschius* 2, 264 A. 11.

ordinarius conventus.[1]) Wir begegnen solchen selbstständigen Parochien seit Anfang des 1. Jahrhunderts im südlichen wie im nördlichen Gallien.[2]) Das erwähnte Konzil von Agde verbietet erstmals die Veräusserung des Kirchenguts, über dessen Verwaltung alsbald die erste Synode von Orleans von den afrikanischen Dekreten abweichende Bestimmungen traf. Das Konzil spricht die Güter an Sklaven, Vieh und Liegenschaften sowohl in der Stadt als auf dem Lande ausnahmslos der Verwaltung des Bischofs zu. Von den Oblationen erhält dieser auf dem Lande den dritten Teil.[3]) Das Konzil von Epaon wiederholt das Verbot, etwas vom Kirchengut zu verkaufen[4]) und befiehlt dem Priester einer Landkirche, das, was er kaufe, auf den Namen der Kirche schreiben zu lassen oder die Verwaltung der Kirche niederzulegen.[5]) Diese Vorschriften, welche den Landkirchen gewisse Einnahmen zusprechen, diese also schon als freilich der bischöflichen Leitung unterstehende Vermögenssubjekte anerkennen,[6]) beweisen das Vorhandensein einer grössern Anzahl von kleinern, unsern heutigen Pfarrsprengeln ähnlichen Bezirken im Anfang des 6. Jahrhunderts. In wieweit der Pfarrzwang damals schon ausgebildet war, d. h. ob die Gläubigen gebunden waren, den Gottesdienst ausdrücklich in der Pfarrkirche zu besuchen, lassen die Quellen unentschieden. Doch treten wenigstens die Anfänge desselben zutage.[7])

4. Die Pfarrentwicklung in Italien.[8])

Nicht so früh als in Gallien und Spanien entstanden die Pfarreien in Italien. Doch lassen sich im Anfang des 5. Jahrhunderts wenigstens undeutliche Spuren nachweisen. Innocenz I. erwähnt in seinem 8. Brief, den er an Florentius, Bischof von Tibur, schrieb, einer parochia Nomentana, welche jener usurpiert habe. Aus einem Schreiben desselben Papstes an Bischof Dezentius von Gubbio ersehen wir, dass in jener Zeit in dem der Stadt Rom unterworfenen Gebiet noch keine Pfarreien bestanden haben. Indem jedoch Innozenz

---

1) c. 21 Agat. a. 506 Hard. 2, 1000.

2) c. 25 Epaonen. a. 517 erwähnt: »Kleriker in irgend einer Pfarrei.« Hard. 2, 1050. c. 4 Lugd. a. 517 verbietet den Bischöfen, Pfarreien einer andern Diözese an sich zu reissen. Hard. 2, 1053.

3) c. 14 u. 15 Aurel. I a. 511 Hard. 2, 1010.

4) c. 7 Epaon. a. 517 Hard. 2, 1048.

5) c. 8 Epaon. ibid.

6) *Hinschius* 2, 265.

7) c. 21 Agath. a. 506 cit. c. 25 Aurel. a. 511: »Ut nulli civium Paschae, Natalis Domini vel Quinquagesimae solemnitatem in villa liceat celebrare.«

8) cfr. *Ughelli*, Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adjacentium, opus singulare, Venetiis 1717—1722 Ed. II. X tom. in 9 vol. fo.

die Praxis der römischen Kirche, von der Kathedrale das konsekrierte Brot an die Priester der andern Kirchen zu senden, für diejenigen Orte, welche Landpfarreien haben, nicht empfiehlt, setzt er das Bestehen derselben speziell in der Diözese Gubbio voraus. Freilich werden diese noch nicht lange bestanden haben, und müssen noch sehr unvollkommen gewesen sein, sonst hätte Dezentius nicht gezweifelt, ob den einzelnen Priestern die Gewalt, das hl. Opfer in solchen Kirchen darzubringen, zuzugestehen sei.[1]) Nähere Nachrichten fehlen in dieser Zeit. Dass die Entwicklung im 6. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen war, beweisen die Briefe Gregors d. Gr., welche ausnahmsweise die Einsetzung eines presbyter cardinalis an den Oratorien gestatten und so die Erhebung eines solchen Bethauses zum Mittelpunkt des Gottesdienstes für einen bestimmten Bezirk zugeben.[2])

5. Fixierung der Parochialordnung durch päpstliche Dekrete.

Die vielfache Erwähnung von Landkirchen in den Konzilien unserer Periode zeigt hinlänglich, dass das Pfarrsystem sich bereits als selbständiges Glied der Kirchenverfassung herausgebildet hatte. Schon frühe treffen wir auf diesbezügliche päpstliche Verordnungen, Gelasius (492—96) verlangt in einem nachdrücklichen Dekret, falls in der Pfarreinteilung irgend etwas geändert sei, dasselbe wieder herzustellen und erklärt, dass die schon lange bestehende Ordnung der Pfarreien in keiner Weise geändert werden dürfe.[3]) Daraus folgt, dass schon vor dieser Zeit die Pfarreien eingeteilt und ihre Grenzen bestimmt waren, welche nicht überschritten werden durften, wie schon Papst Zosimus (417) vorgeschrieben hatte.[4]) Dass in diesen Dekretalen mit dem Namen parochiae nicht ganze Diözesen, sondern besondere Teile derselben gemeint seien, geht einmal daraus hervor, dass von Pfarreien jeder einzelnen Kirche (parochias unius cuiusque ecclesiae) d. h. der einzelnen Diözese gesprochen wird, sodann aus dem ganzen Zusammenhang, denn offenbar handelt es

---

1) Innoc. I. ad Decent. ep. I cp. 5 Hard. 2, 797 u. 98. cfr. Petavius de eccl. hier. l. 2 cp. 12 n. 5. Thomass. P. I l. 2 cp. 21 n. 9.

2) Greg. I. ep. XI l. 2 bei *Migne*, Patrol. lat. 77, 1225. cfr. *Hinschius* K.-R. 2, 265.

3) c. 5 C. XVI q. 3.

4) *Zosimi* ep. I (Hard. 1, 1234): »Qui pompam multitudinis quaerunt et putant ex hac turba (clericorum) aliquid sibi dignitatis acquiri . . . . Dum parochias extendi supiunt aut quibus aliud praestare non possunt, divinos honores largiuntur. Quod oportet districti semper esse judicii, rarum est enim omne quod magnam est.«

sich um Eingriffe in Pfarreien, nicht in ganze Diözesen. Damit stimmt der Kanon 17 von Chalcedon überein mit der Bestimmung, dass die Landpfarreien jenen Bischöfen, welche sie bereits inne haben, verbleiben sollen.[1])

So kam es, dass die einmal errichteten Pfarreien lange Zeit in demselben Zustand verblieben. Wir haben keine Nachricht, die uns zeigte, dass in den folgenden Jahrhunderten jener Bestimmung zuwider gehandelt worden wäre, und sobald es geschah (es war im 9. Jahrhundert), wurden jene Vorschriften des öftern erneuert.

6. Rechtliche Stellung der Pfarrer in den Zeiten nach Konstantin.

Ist es auch sicher, dass die Einteilung des Bistums in Pfarrsprengel im Anfang des 6. Jahrhunderts bereits durchgeführt war, so können wir doch aus den spärlich vorhandenen Quellen nicht genau eruieren, welches die rechtliche Stellung der Pfarrer in den ersten Zeiten gewesen. Die Entwicklung des Pfarrsystems, die mit der Ausbreitung des Christentums Hand in Hand ging, brachte es mit sich, dass die Vornahme einiger kirchlichen Funktionen mit dem Pfarramt bleibend sich verband. Zu diesen Funktionen gehört in erster Linie die Verkündigung des göttlichen Wortes, welche einen wichtigen Teil des öffentlichen Gottesdienstes bildete und infolge jener Dezentralisation notwendig auf die Priester übergehen musste. Ausdrücklich ist diese Befugnis denselben erst auf dem Konzil zu Vaison 529 zuerkannt.[2]) Ein weiteres wichtiges Recht ist die Administration der Sakramente, besonders der Taufe und Busse.[3]) In den ersten christlichen Zeiten war der Bischof der eigentliche Spender der Taufe und in seiner Gegenwart war es keinem Priester erlaubt, dieselbe zu erteilen. Für die Städte ist diese Praxis noch Jahrhunderte lang geblieben, auf dem Lande aber wurde die Taufe schon im 4. und 5. Jahrhundert von Priestern und Diakonen erteilt. Das Konzil von Elvira spricht von einem Diakon, der die Taufe spendet.[4]) Nach Cyrill von Jerusalem wird die Taufgnade καὶ ἐν κώμαις καὶ ἐν πόλεσι gespendet.[5]) Wenn sodann c. 34 des IV. Konzils von Kar-

1) c. 17 Chalced. cit.
2) c. 2 Vasens. II a. 529 Hard. 2, 1110.
3) Thomass. P. I l. 2 cp. 23 n. 2.
4) c. 77 Illib. »si quis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytere aliquos baptizaverit« . . cit.
5) »Καταγὰρ τὸν καιρὸν τοῦ βαπτίσματος, ὅταν προσέλθῃς ἐπὶ τῶν ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων ἢ διακόνων (πανταχοῦ γὰρ ἡ χάρις καὶ ἐν κώμαις καὶ ἐν πόλεσι —) μέμνησο τοῦ πνεύματος τοῦ ἁγίου τούτου περὶ οὗ νῦν λόγος.« *Migne* 33, 1010.

thago den Priestern befiehlt, jährlich auf Ostern das Chrisma sich vom Bischof zu erbitten, so setzt er bei den Priestern das Taufrecht voraus, da diese nur bei feierlichen Taufen des Chrismas bedurften.[1]) Dies bezeugt auch Hieronymus an vielen Stellen.[2]) Diejenigen Stellen der hl. Väter also, welche besagen, dass der Bischof allein die Taufe spende und nur ausnahmsweise die Presbyter und die Diakone dazu beauftrage, sind auf die Städte zu beschränken. In entfernteren Dörfern und kleinen Städten, die keinen Bischof hatten, spendeten einfache Priester lange vor dem 6. Jahrhundert an bestimmten Tagen die feierliche Taufe.[3]) Ausserdem hatten diese Priester von Anfang an das Recht, die geheime Beichte hören, sowie gewisse Benediktionen vorzunehmen.[4]) Doch der Umfang dieser Befugnisse hing immer von der Konzession des Bischofs ab, der sie nach Personen und Verhältnissen bald beschränkte, bald erweiterte.[5]) Die Firmung, die Rekonciliation der öffentlichen Büsser, überhaupt die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt blieb dem Bischof vorbehalten. War durch diese Entwicklung der unmittelbare Einfluss des Bischofs auf das Volk auch in etwas geschädigt, so war sie doch sehr dienlich für die religiöse Einwirkung auf die Gemeinde.

---

1) *Lupi* pg. 98.

2) Advers. Luciferianos: »qui per presbyteros et diaconos longe a maioribus urbibus .... qui in viculis et castellis aut in remotioribus locis per presbyteros et diaconos baptizati.« In dem Brief an Pomachius klagt er über Bischof Johann von Jerusalem: »An non tu potius scindis ecclesiam, qui praecepisti Bethlehem presbyteris tuis ne competentibus nostris in Pascha baptismum traderent.« *Migne* Bd. 22—30.

3) *Lupi* Diss. I cp. 7 pg. 98.

4) c. 5 Regens. a. 439 »Visum est omni presbytero per familias, per agros, per privatas domos pro desiderio fidelium facultatem benedictionis aperire.« In den Kirchen durften sie also den Segen nicht erteilen, noch öffentliche Büsser rekonziliiren wie c. 44 Agath. a. 506 beweist: »benedictionem super plebem in ecclesia fundere aut poenitentem in ecclesia benedicere presbytero penitus non licebit.« Hard. 2, 1083. Thomass. P. I l. 2 cp. 23 n. 17. — Das Konzil von Orange hatte dem Priester gestattet, einem Häretiker, der in einer Todkrankheit katholisch werden wolle, in Abwesenheit des Bischofs die hl. Firmung zu ertheilen. »Haereticos in mortis discrimine positos, si catholici esse desiderant, si desit episcopus a presbyteris cum chrismate et benedictione consignari placuit.« Hard. 1, 1783.

Für diesen Fall gestatten die alten Kanones dem Presbyter auch die Rekonziliation der Poenitenten. Das erste Konzil von Orléans c. 26 gestattet den Priestern, in Abwesenheit des Bischofs des Gottesdienst zu halten, nicht aber das Volk öffentlich zu segnen.

5) *Kober*, K.-L. Bd. 9 S. 1956.

(Fortsetzung folgt).

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Schreiben Leo's XIII. an den Episkopat von Böhmen und Mähren über die kirchenpolit. Verhältnisse dieser Länder.

Venerabilibus fratribus Theodoro archiepiscopo Olomucensi ceterisque archiepiscopis Bohemiae et Moraviae

LEO PP. XIII.

Venerabiles fratres, salutem et apostolicam benedictionem!

Reputantibus saepe animo, quae sit conditio ecclesiarum vestrarum, occurrunt Nobis, quod nunc fere ubique, plena omnia metus, plena curarum. Illud tamen gravius apud vos incidit, quod, cum res catholica hostium externorum invidiae atque astui pateat, domesticas etiam causas habet, quibus in discrimen trahatur. Dum enim haereticorum hominum opera palam obscureque id agitur, et error pervadat fidelium animos; crebrescunt quotidie inter ipsos catholicos semina discordiarum: quae nihil sane aptius ad incidendas vires constantiamque frangendam. Potior autem dissensionis ratio, in Bohemis praesertim, repentendo est ex sermone, quo incolae, pro sua quisque origine, utuntur. Insitum enim natura est acceptam a proavis linguam amare tuerique velle. Nobis quidem a dirimendis de re hac controversiis abstinere decretum est. Profecto sermonis patrii tuitio si certos intra fines consistit, reprehensionem non habet: quod tamen de ceteris privatorum juribus valet, valere hic etiam tenendum est: ne quid ex eorum prosecutione communis rei publicae utilitas patiatur. Est igitur eorum, qui publicam rem administrant, sic, aequitate incolumi, velle integra singulorum iura, ut commune tamen civitatis bonum stet atque vigeat. Quod ad Nos attinet, monet officium cavere sedulo, ne ex eiusmodi controversiis periclitetur religio, quae princeps est animorum bonum ceterorumque bonorum origo.

Itaque, Venerabiles Fratres, vehementer cupimus atque hortamur, ut fideles, cuique vestrum crediti, etsi ortu varii ac sermone sunt, eam tamen necessitudinem, animorum retineant longe nobilissimam, quae ex communione fidei eorumdemque sacrorum gignitur. Quotquot enim in Christo baptizati sint, unum habent Dominum unamque fidem; atque adeo unum sunt corpus unusque spiritus, sicut

vocati sunt in una ope vocationis. Dedecet vero, qui tot sanctissimis vinculis coniunguntur eamdemque in caelis civitatem inquirunt, eos terrenis rationibus distrahi, invicem, ut inquit Apostolus, provocantes, invicem invidentes. Haec ergo, quae ex Christo est, animorum cognatio, assidue fidelibus est inculcanda omnique studio extollenda. Maior est siquidem fraternitas Christi quam sanguinis: sanguinis enim fraternitas similitudinem tantum corporis refert; Christi autem fraternitas unanimitatem cordis animaeque demonstrat, sicut scriptum est: Multitudinis credentium erat cor unum et anima una. (S. Maxim. inter S. Aug. C.)

Qua in re, homines sacri cleri exemplo ceteros anteire oportet. Praeterquam enim quod ab eorum officio dissidet eiusmodi se dissensionibus immiscere; si in locis versantur, quae ab hominibus incoluntur, varii generis variaequae linguae, facile, ni ab omni contentionis specie abstinent, in odium offensionemque alterutrius partis incurrent; quo nihil sacri muneris exercitationi infestius. Debent sane fideles re usuque cognoscere ecclesiae ministros non nisi aeternas aestimare animorum rationes nec prorsus quae sua sunt studere, sed unice quae Jesu Christi. Quod si omnibus universe haec nota est, qua Christi discipuli dignoscantur, ut dilectionem habeant ad invicem; id de hominibus sacri cleri mutuo inter se multo magis tenendum est. Neque ideo solum, quod Christi charitatem hausisse largius merito censendi sunt; verum etiam, quod quisque eorum, fideles alloquens, debet Apostoli verbis posse uti: Imitatores mei estote, sicut ego Christi. (Philip. III. 17.) Facile quidem damus id esse factu perarduum, nisi elementa discordiarum mature ex animis eradantur; tunc videlicet cum ii, qui in cleri spem adolescunt, in sacris seminariis formantur. Quamobrem, Venerabiles Fratres, hoc studiose curetis, ut seminariorum alumni tempestive discant in fraternitatis amore simplici ex corde invicem diligere, utpote renati non ex semine corruptibili, sed incorruptibili per verbum Dei viri. (Petr. I. 22. s.) Erumpentes autem animorum perturbationes cohibete fortiter, nec pacto ullo vigere patiamini; ita, ut qui clero destinantur, si labii unius, ob originis discrimen, esse nequeunt, at certe cor unum sint atque anima una. Ex hac porro voluntatum concordia, quae in cleri ordine eluceat, illud ut iam innuimus, praeter cetera, commodum sequetur, quod sacrorum ministri efficacius monebunt fideles ne in tuendis vindicandisque iuribus, suae cuiusque gentis propriis, praetereant modum nimiove studio abrepti iustitiam et communes reipublicae utilitates post habeant.

Hoc namque, ob regionum vestrarum adiuncta, praecipuum

modo esse officium sacerdotum putamus opportune importune fideles hortari, ut alterutrum diligant; monereque assidue, christiano nomine dignum non esse, qui animo et re mandatum novum a Christo datum non impleat ut diligamus invicem sicut ipse dilexit nos. Non autem is implet, qui caritatem ad eos tantum pertinere putet, qui lingua vel genere coniuncti sunt. Si enim, inquit Christus, diligitis eos, qui vos diligunt, nonne et publicani hoc faciunt? (Matth. V. 46, s.) Nimirum charitatis christianae hoc proprium est, ut ad omnes aeque se porrigat; non enim, ut monet, Apostolus, est distinctio judaei ac graeci: nam idem Dominus omnium, dives in omnes, qui invocant illum. (Rom. X. 12.) Deus autem qui charitas est, impertiat benigne, ut idem omnes sapiant, unanimes, idipsum sentientes, nihil per contentionem; sed in humilitate superiores sibi invicem arbitrantes; non quae sua sunt singuli considerantes, sed ea quae aliorum. (Philip. II. 2.)

Horum vero sit auspex Nostraeque simul benevolentiae testis apostolica benedictio, quam vobis, Venerabiles Fratres, fidelibus cuique Vestrum commissis amantissime in Domino elargimur.

Datum Romae apud S. Petrum die XX. Augusti anno MCMI Pontificatus Nostri vicesimo quarto.

Leo PP. XIII.

---

2. Correspondenz mit den römischen Congregationen.

Es ist allgemeiner Brauch, Schriftstücke, die für die heiligen Congregationen in Rom bestimmt sind, nicht direct, sondern durch eigens hiezu angestellte Agenten (Agenti Ecclesiastici), vielfach in offenen Briefen, denselben vorzulegen. Da aber derartige Schriftstücke zumeist von grosser Wichtigkeit sind und darum Geheimhaltung erheischen, so richtete der Subdecan des heiligen Collegiums in Rom, Se. Eminenz Cardinalbischof L. M. Parocchi, unter dem 23. August 1901 an alle bischöflichen Curien ein Schreiben, in welchem dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, in Hinkunft nur versiegelte Schriftstücke, bei deren Abfassung auch auf die äussere Form Rücksicht zu nehmen ist, durch die kirchlichen Agenten an die heiligen Congregationen in Rom gelangen zu lassen.

Das erwähnte Schreiben lautet:

Illustrissime ac Reverendissime Domine.

Haud raro accidit, ut ad SS. Romanas Congregationes, hac Suprema S. Officii non excepta, a RR. Curiarum Episcopalium negotiorum Romae Procuratoribus (italice »Agenti Ecclesiastici«) do-

cumenta, de rebus etiam gravissimis et maxima observatione dignis, plane resignata atque omnium oculis patentia exhibeantur: eadem vero nonnunquam adeo parvulis atque exiguis chartulis neglectaque forma exarata sunt, ut et erga S. Sedem non parum indecentia atque ad positiones, quas vocant, efformandas minus apta inveniantur.

Haec omnia iure merito lamentantes Emi Domini Cardinales una mecum Inquisitores Generales, in Congregatione Generali habita fer. IV die 24. Aprilis anni currentis omnibus Episcopalibus Curiis significandum mandarunt, ut in posterum huiusmodi documenta, in folio communis Romae dimensionis conscripta, vel directim per publica epistolarum diribitoria vel, si quidem rationabili ex causa Procuratorum opera uti velint, ita clausa et sigillo munita transmittant, ut nullus ex parte ipsorum Procuratorum clandestinae aperitioni locus esse queat.

Quae dum, ut mei muneris est, ad Ampl. Tuae notitiam defero, lubenter capta occasione, fausta quaeque ac felicia Tibi precor a Domino.

Datum Romae ex S. O. die 23. Aug. 1901.

L. M. Card. *Parocchi.*

---

3. Reform in der Behandlung der Ehedispensen durch die Datarie.

Wir bringen in diesem und folgenden Heften den Wortlaut der verbesserten Formularien in Ehedispenssachen pro foro externo, wie sie vor einigen Monaten auf Befehl des Prodatars Cardinal *Cajetanus Aloisius Masella* veröffentlicht worden sind. Vorausgeschickt sind die kanonischen Ehedispensgründe, dann folgen die Formularien für die Bittgesuche und für die entsprechenden Gewährungen dieser Bittgesuche nebst den darin enthaltenen Klauseln, unter denen die Bewilligungen stattfinden. Für dieses Heft beschränken wir uns auf die beiden Impedimente der öffentlichen Ehrbarkeit und der geistlichen Verwandtschaft.

CAUSAE CANONICAE ORDINARIAE MATRIMONIALIUM DISPENSATIONUM

SUFFICIENTES SIVE CONIUNCTAE PLURES, SIVE SOLAE, ET ALIARUM NORMAE

Causae *honestae* et *famosae*:

1. Propter angustiam loci.
2. Propter angustiam locorum.

3. Propter angustiam, cum clausula, et *si extra* dos non esset competens.
4. Propter incompetentiam dotis Oratricis.
5. Propter dotem cum augmento.
6. Pro indotata.
7. Quando alius auget dotem.
8. Propter inimicitias.
9. Pro confirmatione pacis; et propter foedera inter Principes et Regna.
10. Propter lites super successione bonorum.
11. Propter dotem litibus involutam.
12. Propter lites super rebus magni momenti.
13. Pro Oratrice filiis gravata; vel parentibus orbata.
14. Pro Oratrice excedente 24. annum aetatis.
15. Propter difficultatem virorum accedendi ad locum, ad contrahendum cum loci habitatoribus, e. g., quia expositi pyratarum invasionibus. Propter virorum paucum numerum, e. g., ratione belli.
16. Propter catholicam religionem contrahentis in tuto ponendam; et periculum matrimonii mixti.
17. Propter spem conversionis compartis ad catholicam religionem.
18. Ut Bona conserventur in familia.
19. Pro illustris familiae conservatione. Pro conservatione regiae stirpis.
20. Ob excellentiam meritorum.
21. Ob familiarum honestatem conservandam. — *Quod ipsi, qui ex honestis familiis sunt, ad eandem conservandam familiarum honestatem . . . .*
22. Ob infamiam; et scandalum.
23. Ob copulam. Ob raptum.
24. Ob matrimonium civile.
25. Ob matrimonium coram ministro protestante.
26. Ob matrimonium nulliter contractum.
27. *Ex certis rationabilibus causis.* — Scilicet, *ob copiosiorem Compositionem* in gradibus aliquantulum remotis; vel in gradibus remotioribus ob causam boni publici Pontificis animum moventem.
28. *Ex certis* SPECIALIBUS *rationabilibus causis*, *Oratorum animos moventibus et Sanctitati Vestrae expositis.* — Scilicet ob copulam, vel actus inhonestos, quos ob hono-

rem Oratorum, attenta eorum qualitate, non expedit explicare.

Nota bene: Expressio et verificatio causarum pertinet *ad substantiam* dispensationis. Greg. XVI. 22. Nov. 1836.

Pro impedimento primi tangentis secundum consanguinitatis gradum Episcopi »litteris manu propria exaratis rationes in quolibet casu explicent«. Leo XIII. 19. Iun. 1895.

Clausulae, quae item pertinent *ad substantiam* dispensationis particula conditionali *si*, aliave simili, exprimuntur in Formulis.

Formulae dispensationum.

SERIES PRIMA — FORMULA PRIMA.

Iustitiae publicae honestatis. Ex viro in primo gradu. Ex sponsalibus. Ob angustiam loci. Pro Oratrice filiis gravata. Per Bullam.

BENEVENTAN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Alphridi Santangelo* viri et *Mariae Loiacono* mulieris *Beneventan. dioecesis*, quod cum dicta mulier in loco, ex quo ipsa et Orator praefatus orti sunt, in dicta dioecesi existente, propter illius angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, ac cum dicta Oratrix quinque filiis ex alio viro procreatis gravata existat, et dictus Orator illam in uxorem ducere, dictosque eius filios alere et gubernare intendat; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed quia alias dictus Orator sponsalia per verba de futuro cum praefatae Oratricis sorore germana contraxit, *et deinde eiusdem Oratricis soror germana praefata* ab eo omnino intacta et in nullo penitus attentata, *sicut Domino placuit ab humanis decessit*, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Primi gradus publicae honestatis iustitiae ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Officium Minoris Gratiae expediendis. Et committatur *Ordinario Beneventan.*, qui, vetito omnino, ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet, et si vera sint exposita, et si praefata Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

Card. Pro-Datarii subscriptio C. P.-D.

Nota bene: Pars *italicis litteris* impressa partem Formulae variabilem designat.

Series procedunt secundum varia impedimenta. Formularum *numeratio* secundum varios gradus, causas aliasque circumstantias procedit.

Cardinalis Pro-Datarii subscriptio substitui etiam potest Officialis subscriptione, secundum Statuta eiusdem Datariae Apostolicae. Confer *Regolamento della Dataria Apostolica* N. 99 et 100. (Arch. Bd. 81. S. 691 ff.)

SERIES PRIMA — FORMULA SECUNDA

Iustitiae publicae honestatis. Ex viro in primo gradu. Ex sponsalibus. Ob copulam. Per Bullam.

SYPONTIN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Nicolai Lanfranco* viri et *Theresiae Fini* mulieris *Sypontin. dioecesis*, quod *ipsi alias scientes impedimentum Primi gradus publicae honestatis iustitiae, et ex eo provenientis*, quia alias dictus Orator sponsalia per verba de futuro cum praefatae Oratricis sorore germana contraxerat, *quae deinde de mutuo Oratoris ac eiusdem Oratricis sororis germanae praefatae consensu*, eadem Oratricis praefatae sorore germana ab eo omnino intacta et in nullo penitus attentata remanente, *dissoluta fuerunt, inter eos existere,* humana fragilitate devicti, se carnaliter cognoverunt. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimi-

liter exoriri; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Primi gradus publicae honestatis iustitiae ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam si qua sit legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Officium Minoris Gratiae expediendis. Et committatur *Ordinario Sypontin.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis diligenter se informet; et si vera sint exposita, imposita praefatis Oratoribus propter praefatum delictum poenitentia salutari, ac remoto, quatenus adsit, scandalo praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus ut supra dispenset, prolemque legitimam decernat.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES PRIMA — FORMULA TERTIA

Iustitiae Publicae Honestatis. Ex viro in primo gradu. Ex sponsalibus et Consanguinitatis in primo et secundo gradu vel alio. Ob excellentiam meritorum pro heterodoxorum loco. Per Bullam vel Breve.

VILNEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Antonii Posianski* viri et *Elisabeth Ruskiewicz* mulieris *Vilnen. dioeeesis*, quod ipsi, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, et qui erga Ecclesiam magna usi sunt liberalitate, cupiunt

invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia *dicta Oratrix praefati Oratoris ex fratre germano, seu sorore germana, neptis existit;* ac dictus Orator sponsalia per verba de futuro cum praefatae Oratricis Sorore germana, habitis prius a Sede Apostolica Litteris dispensationis seu mandato de dispensando super impedimento *Primi et Secundi* ex praemissis provenientium Consanguinitatis graduum, quibus erant coniuncti, contraxit; *quae deinde de communi Oratoris ac eiusdem Oratricis sororis germanae praefatae consensu, eadem Oratricis sorore germana ab eo omnino intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt;* desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimentis *Primi et Secundi* Consanguinitatis *graduum* ac Primi gradus publicae honestatis iustitiae ex praemissis respective provenientium huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris *per Breve S. S. expediendis.* Et committatur *Ordinario Vilnen.*, qui, vetito omnino, ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, ac si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria die mense anno

C. P.-D.

SERIES PRIMA — FORMULA QUARTA

Iustitiae publicae honestatis. Ex muliere in primo gradu. Ex sponsalibus et Consanguinitatis in secundo gradu vel alio. Ob aetatem foeminae superadultam. Per Bullam vel Breve.

MEDIOLANEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Petri Frigerio* viri et *Adelis Mazzoleni* mulieris *Mediolanen. dioecesis*, quod dicta mulier vigesimum quartum annum et ultra agens hactenus virum paris conditionis, cui nubere posset, non invenit, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed quia *Secundo in linea aequali* Consanguinitatis *gradu* invicem sunt coniuncti, ac dicta Oratrix sponsalia per verba de futuro cum praefati Oratoris fratre germano, habitis prius a Sede Apostolica Litteris dispensationis, seu Mandato de dispensando super impedimento *Secundi in linea aequali* Consanguinitatis *gradus*, quo invicem erant coniuncti, contraxit, *quae deinde de communi Oratricis ac eiusdem Oratoris fratris germani praefati consensu, eadem Oratrice ab eo omnino intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt*, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimentis *Secundi in linea aequali* Consanguinitatis *gradus*, ac Primi gradus publicae honestatis iustitiae ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris *per Breve S. S. expediendis*. Et committatur *Ordinario Mediolanen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet, et si vera sint exposita, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES PRIMA — FORMULA QUINTA

Iustitiae Publicae Honestatis. Ex muliere in primo gradu. Ex sponsalibus et Consanguinitatis in tertio gradu vel alio. Ob infamiam et lites super rebus magni momenti. Per Bullam vel Breve.

GUADIXEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Ioannis Lafuente* viri et *Annae Menendez* mulieris *Guadixen. dioecesis*, quod ipsi *alias scientes se Tertio Consanguinitatis gradu invicem esse coniunctos, ac impedimentum Primi gradus publicae honestatis iustitiae, et ex eo provenientis* quia alias dicta Oratrix sponsalia per verba de futuro cum praefati Oratoris fratre germano, habitis prius a Sede Apostolica Litteris dispensationis, seu Mandato de dispensando super impedimento *Tertii Consanguinitatis gradus*, quo invicem erant coniuncti, contraxerat, *quae deinde de mutuo Oratricis ac eiusdem Oratoris fratris germani praefati consensu, eadem Oratrice ab eo omnino intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt*, inter eos existere, insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta, et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem P. S., nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri, ac cum inter dictorum Oratorum parentes graves lites super rebus magni momenti ortae iam sint, et ad praesens vigeant, aliunde tamen, quam ex causa matrimonii inter dictos Oratores contrahendi, provenientes, et ante illius tractatum exortae, certumque sit, quod si Oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites hujusmodi omnino componerentur: cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stantibus impedimentis huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimentis *Tertii* Consanguinitatis *gradus*, ac Primi gradus publicae honestatis iustitiae ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris..... Et committatur *Ordinario Guadixen.*, qui, vetito omnino, ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, imposita Oratoribus praefatis propter praemissa poenitentia salutari, et remoto quatenus adsit scandalo, praesertim per separationem tempore sibi bene viso, si fieri poterit, et si dicta oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria die mense anno

C. P.-D.

SERIES SECUNDA — FORMULA SEXTA

Cognationis Spiritualis ex Baptismo. Ob antiquam nobilitatem pro heterodoxorum loco. Per Breve.

CHIELCEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Ladislai Petrowski* viri et *Antoniae Petrowska* mulieris *Chielcen. dioecesis* quod ipsi, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, et ex conspicuis antiqua nobilitate familiis sunt, cupiunt invicem matrimonialiter copulari. Sed quia *alias, dictus Orator eamdem Oratricem de Sacro Fonte levavit* desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Cognationis Spiritualis ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra,

latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Chielcen.*, qui, vetito omnino, ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet, et, si vera sint exposita, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, ac si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria die mense anno

C. P.-D.

SERIES SECUNDA — FORMULA SEPTIMA

Cognationis Spiritualis ex Baptismo. Ob copulam. Per Breve.

MATRITEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Didaci- Ballesteros y Garcia* viri et *Mariae Garcia y Rodriguez* mulieris *Matriten. dioecesis*, quod *ipsis alias scientes impedimentum Cognationis Spiritualis, et ex eo proveniens* quia alias dictus Orator eamdem Oratricem de Sacro Fonte levaverat, *inter eos existere*, humana fragilitate devicti se carnaliter cognoverunt. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Cognationis Spiritualis ex praemissis provenientis huiusmodi ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis.

Et committatur *Ordinario Matriten.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, imposita Oratoribus praefatis propter praedictum excessum poenitentia salutari, ac remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, prolemque legitimam decernat, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D,

SERIES SECUNDA — FORMULA OCTAVA

Cognationis spiritualis ex Confirmatione. Ob infamiam et dotem litibus involutam. Per Bullam.

GERUNDEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Caroli Lafuente* viri et *Albinae Arroyo* mulieris *Gerunden. dioecesis*, quod ipsi alias scientes *impedimentum Cognationis Spiritualis, et ex eo proveniens quia alias dictus Orator praefatae Oratricis prolem, ex alio viro procreatam, in Sacramento Confirmationis tenuerat, inter eos existere* insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta, et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri; ac cum dicta Oratrix dotem habeat litibus involutam, et dictus Orator, qui ad eam prosequendam habilis existit, illam in uxorem ducere, litesque huiusmodi in se suscipere, defendere ac propriis expensis prosequi intendat, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Cognationis Spiritualis ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris... Et committatur *Ordinario Gerunden.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, Oratoribus praefatis imposita propter praemissa poenitentia salutari, ac remoto quatenus adsit scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

Contin.

---

4. Verbesserung des Messweines durch Zusatz von Alkohol.

Beatissime Pater,

Archiepiscopus N. ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter exponit:

In regionibus nostris admodum difficile est verum et genuinum vinum pro SS.mo Missae Sacrificio mihi comparare. Fidi namque debeo mercatoribus extraneis et ignotis, qui aliquando jam non genuina merce defraudarunt. Nunc ab aliquo tempore in ipsa civitate N. quidam vir ex uvis nostrae regionis vinum parare coepit. Sed, cum haec uva egentissima sit materia saccharina et consequenter vinum inde proveniens non multum *alcool* contineat, curatione aliqua opus est, ut vinum elevetur ad illum gradum *alcoolicitatis*, quem ejus conservatio requirit. Hunc in finem laudatus vir methodum evaporationis musti adhibere proponit ad vinum pro SS.mo Sacrificio parandum, ea quidem ratione ut liquor ex uvis expressus, ad dimidium decoctus, vinum producat quod 14 vel 16 gradus *alcool* habeat.

Ad omnem tamen in re tanti momenti dubitationem tollendam, Archiepiscopus Orator humiliter declarari postulat:

Utrum licitum sit ad SS.mum Missae Sacrificium offerendum huiusmodi vino uti.

Feria IV, die 22. Maii 1901.

In Cong.ne Generali S. R. et U. Inquisitionis ab EE.mis et RR.mis DD. Cardinalibus Generalibus Inquisitoribus habita, propo-

sito praedicto dubio praehabitoque RR. Consultorum voto, iidem EE. ac RR. Patres decreverunt:

»*Detur Decretum diei 5. Augusti 1896*, *quod sonat:* »Utrum »licitum sit ad S. Missae Sacrificium conficiendum uti vino ex musto »obtento, quod ante fermentationem vinosam per evaporationem »igneam condensatum est? — Resp.: Licere, dummodo decoctio hu»jusmodi fermentationem alcoolicam haud excludat, ipsaque fermen»tatio naturaliter obtineri possit et de facto obtineatur.«

Sequenti vero Feria VI die 24. Maii 1901 in solita Audientia SS.mi D. N. Leonis Div. Prov. Pp. XIII. a R. P. D. Commissario S. Officii habita, SS.mus D. N. resolutionem EE.morum Patrum adprobavit.

I. Can. *Mancini* S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

5. Regelung der Pastoralkonferenzen in der Diözese Osnabrück.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Osnabrück Nr. 11. 1901.)

Unter den verschiedenen Mitteln, welche dazu dienen, das geistige Leben des Priesters zu fördern und zugleich seine seelsorgliche Wirksamkeit zu unterstützen, gibt es nächst den Exercitien kaum eins, welches sich so sehr bewährt hat und so dringend von der Kirche empfohlen worden ist, als die sogenannten Pastoralkonferenzen. Sie sind vor allen das wirksamste Mittel, jenen Geist der Einheit und Einigkeit, welchen Jesus Christus in seinem hohenpriesterlichen Gebete zunächst für seine Apostel und deren Nachfolger erflehte, jenes Bewusstsein der innigsten Gemeinschaft, in der die Priester und Seelsorger miteinander verbunden sein sollen, zu erwecken, zu erhalten und zu fördern; sie dienen dazu, den Eifer und Fortschritt im Studium der hh. Wissenschaften — dieses Salz des Priesterthums — zu bewahren und zu pflegen; sie schützen vor jener geistigen Trägheit und unpriesterlichen Gleichgültigkeit, in die der isolirt lebende Priester, namentlich auf dem Lande, zu gerathen Gefahr leidet; sie dienen zur gegenseitigen Erweckung und Erbauung, sie erleichtern die Erfüllung der schweren, aber unendlich wichtigen Pflicht der correctio fraterna; sie geben eine regelmässig wiederkehrende Gelegenheit zur wechselseitigen Belehrung, Berathung und Besprechung über die in den nicht selten vorkommenden schwierigen Fällen aufstossenden Zweifel und Kontroversen und schützen dadurch vor Spaltung und Widerspruch hinsichtlich der in der Praxis zu befolgenden Grundsätze; sie dienen endlich zur Er-

munterung und zum gegenseitigen Troste in den oft über den Seelsorger hereinbrechenden Mühsalen, Leiden und Widerwärtigkeiten. Kurz, sie sind ein treffliches Mittel, um jenes Wort unseres Heilandes zu verwirklichen, das er zu den Aposteln und in ihnen zu allen ihren Nachfolgern gesprochen hat: »Habet Salz in euch und Frieden untereinander.« (Marc. 9, 49.)

Um daher die überaus wichtige Einrichtung der Pastoralkonferenzen in unserm Bisthum einheitlich und segenbringend zu gestalten, verordnen wir das Folgende:

1. Neben den jährlichen Dekanatskonferenzen, an welchen nur die Pfarrer und Pfarrverwalter theilnehmen, sind fortan in allen Pastoralkonferenz-Bezirken des Bisthums jedes Jahr sechs Pastoralkonferenzen abzuhalten.

2. Bezüglich der Bildung und Abgrenzung der Konferenzbezirke haben die Dechanten sich mit den übrigen Pfarrern des Dekanats zu verständigen und alsdann an uns zu berichten.

3. Ueber den Stand der Pastoralkonferenzen seines Dekanats wird jeder Dechant alljährlich in seinem Dekanatsberichte uns besondere Mittheilung machen.

4. Zur Theilnahme an den Versammlungen sind sämmtliche Seelsorgsgeistlichen verpflichtet, welche im Konferenzbezirke wohnen und die cura animarum ausüben. Andere Geistliche können als Hospitanten zugelassen werden.

5. Die sechs vorgeschriebenen Konferenzversammlungen sind in regelmässiger Wiederkehr so abzuhalten, dass alle zwei Monate eine Konferenz stattfindet. Wo aus triftigen Gründen die Konferenzen während des Winters ausfallen, sind dieselben wenigstens auf den Zeitraum von Mai bis November so zu vertheilen, dass zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Konferenzversammlungen drei volle Wochen liegen.

6. Für die Abhaltung einer Konferenz genügt die Zeit eines Nachmittags. Die Konferenzen sind in der Wohnung eines Geistlichen abzuhalten oder in einem andern dazu geeigneten geistlichen Hause, niemals aber in einem Wirths- oder Gasthause; ob die Konferenzen immer an demselben Orte oder abwechselnd an verschiedenen Orten des betr. Bezirkes gehalten werden sollen, wird dem Ermessen der Konferenzmitglieder anheimgegeben. Die Mitglieder sollen sich zu jeder Versammlung pünktlich einfinden. Wer verhindert ist, hat davon dem Präses der Konferenz in geeigneter Weise Mittheilung zu machen.

7. Der Präses und der Sekretär für jeden Konferenzbezirk wer-

den aus den Mitgliedern für je drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Absolute Stimmenmehrheit der zur Wahl erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Bestätigung der Wahl ist bei uns nachzusuchen. Bei der ersten Wahl führt der dignior den Vorsitz. Die Wahlen, die in allen Konferenzbezirken jedesmal in der letzten Versammlung vor Ablauf der dreijährigen Periode, oder bei Todesfall oder Versetzung, in der zunächst folgenden Versammlung stattfinden, leitet der zeitige Präses des Konferenzbezirkes. Im Falle der Verhinderung des Präses oder des Sekretärs bestimmen die zur Konferenz Erschienenen aus ihrer Mitte die Stellvertreter.

8. In jeder Konferenzversammlung ist ein schriftlich ausgearbeiteter Vortrag zu halten. Das Thema dieser Vorträge ist den Disciplinen der Theologie zu entnehmen und dabei ganz besonders das Gebiet der Moral, Pastoral und der Liturgik zu berücksichtigen. Der Vortrag soll den gewählten Gegenstand klar und einfach, sowie als ein möglichst abgeschlossenes Ganzes behandeln und der Regel nach nicht länger dauern als eine halbe Stunde.

9. Der Präses der Konferenz bezeichnet am Schlusse jeder Versammlung dasjenige Mitglied, welches den Vortrag in der nächsten Konferenz zu halten hat, desgleichen einen Korreferenten. Diesem Mitgliede oder einem andern, je nach Gutbefinden der Konferenz, bezeichnet der Präses weiterhin aus dem Gebiete der Moral, der Pastoral oder der Liturgik zwei Kasus, welche in der nächsten Konferenz zu besprechen und zu lösen sind.

10. In jeder Konferenzversammlung folgen dem Eröffnungsgebete zwei kurze Lesungen: die eine aus einem guten ascetischen Werke, die andere aus den Akten des Kölner Provinzial-Konzils. Hierauf wird der Konferenzvortrag gehalten, an welchen sich unter Leitung des Präses eine kurze, sachliche und wohlgeordnete Diskussion knüpfen soll. Nach derselben werden die beiden Kasus besprochen und gelöst. Hierauf kann die Erörterung sonstiger von den Anwesenden vorgelegter Fälle und Fragen folgen. Der Präses bezeichnet sodann den Tag der nächsten Konferenz, bestimmt das Mitglied, welches den Vortrag zu halten und die Kasus zu lösen habe, sowie den Korreferenten und beschliesst die Konferenz mit einem kurzen Gebete.

11. Mit jeder Konferenz ist ein gemeinsamer kurzer Besuch des Allerheiligsten zu verbinden, bei dem die Litanei vom hl. Namen Jesu und die eintreffende Marianische Antiphon abwechselnd gebetet wird.

12. Ueber jede Konferenzversammlung hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Konferenzbezirkes in margine aufführt, ein gedrängtes Bild von dem Verlaufe der Versammlung gibt und von dem Präses und dem Sekretär unterzeichnet wird. Die Protokolle und schriftlich ausgearbeiteten, auf gebrochenem Bogen geschriebenen Vorträge der Konferenzen sind durch den Präses alljährlich im Dezember bei unserem General-Vikariate einzureichen.

Osnabrück, den 22. Mai 1901.

† *Hubertus*, Bischof von Osnabrück.

Beckschäfer, Sekr.

---

6. Obliegenheiten und Besoldung der Berufsmesner nebst Dienstordnung für dieselben in der Diözese Rottenburg.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 13. 1901.)

An die hochwürdigen Pfarrämter und verehrl. Kirchenstiftungsräte.

Da in Folge des Gesetzes betreffend Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamt vom 31. Juli 1899 die Aufstellung eigener Berufsmesner nach und nach in fast sämmtlichen Pfarrgemeinden sich vollziehen wird, so halten wir es im Interesse der einzelnen Mesner wie der örtlichen Aufsichtsbehörden für angezeigt, die Obliegenheiten der Mesner an Pfarr- und Filialkirchen mit regelmässigem Gottesdienst, soweit es bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse möglich ist, einheitlich zu regeln, sowie eine Directive betreffend Behandlung der Mesnerbesoldungsverhältnisse anmit auszugeben.

1) Die Obliegenheiten des Mesners haben wir in der nachstehenden »Dienstordnung für den katholischen Mesner« zusammengestellt und lassen wir den einzelnen Pfarrämtern je 2 Separatabdrücke derselben auf Rechnung der Kirchenpflege behufs Einhändigung an den Mesner und Abgabe an den Kirchenstiftungsrat zugehen.

2) Was die Besoldung des Mesnerdienstes anlangt, so wollen wir die Festsetzung derselben dem freien Ermessen der Kirchenstiftungsräte nach Massgabe der in Betracht kommenden besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse in der Weise überlassen, dass eine höhere Genehmigung zu denselben bei uns nur dann nachzusuchen ist, wenn dieselbe, einschliesslich der besonderen Belohnungen an Hilfspersonen

oder für Nebenverrichtungen (§ 11 der Dienstordnung) sowie der Entschädigung für kleinere Kirchenbedürfnisse, in Pfarrgemeinden mit

a) einem Geistlichen den jährlichen Betrag von . . 240 ℳ
b) zwei Geistlichen ohne Frühgottesdienst von . . 300 „
c) „ „ bei täglichem Frühgottesdienst von 360 „
d) drei Geistlichen von . . . . 420 „
e) vier und mehr Geistlichen von . . . . 500 „

übersteigen soll.

Der Niessbrauch von Grundstücken oder etwaige sonstige Naturalleistungen (Holzbesoldungen) sind hiebei nach den ortsüblichen Preisen einzurechnen. Dagegen dürfen die Stol- und Jahrtagsgebühren nie in den fixen Gehalt der Mesner eingerechnet werden.

Die Genehmigung ist je unter Vorlage eines Protokollauszugs über den betr. Kirchenstiftungsratsbeschluss mit eingehender Begründung nachzusuchen.

3) Für Mesner an Nebenkapellen wollen wir von einer allgemeinen Dienstordnung absehen, überlassen es vielmehr den Kirchenstiftungsräten, die Dienstobliegenheiten derselben im Anstellungsbeschluss näher zu bezeichnen. Hinsichtlich ihrer Belohnung ist bei uns um Genehmigung nur dann einzukommen, wenn dieselbe ausschliesslich der Stol- und Jahrtagsgebühren den jährlichen Betrag von 50 ℳ übersteigen soll.

Rottenburg, den 30. August 1901.

† *Paul Wilhelm*, Bischof.

Dienstordnung für katholische Mesner.

§ 1.

Zum Mesnerdienst, dessen Besetzung, soweit nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen, dem Kirchenstiftungsrat zusteht (Art. 18 des Pfarrgemeindegesetzes vom 14. Juni 1887), sollen nur *unbescholtene und kirchlich gesinnte Männer*, welche Eifer für die Ehre Gottes und seines Hauses haben, die für diesen Dienst erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzen, Ordnung und Reinlichkeit lieben und durch öfteren Empfang der hl. Sakramente wie durch ehrerbietiges Betragen in der Kirche den Gläubigen zur Erbauung dienen, ausgewählt werden. Auch sollen dieselben in der Regel von auffallenden körperlichen Gebrechen frei sein.

Dieselben dürfen kein Geschäft treiben, das mit ihrem Amt

sich nicht verträgt oder an der Verrichtung der täglichen kirchlichen Dienstobliegenheiten sie verhindert. Ist mit der Mesnerei eine *Dienstwohnung* verbunden, so darf der Mesner dieselbe weder ganz noch teilweise ohne ausdrückliche Zustimmung des Kirchenstiftungsrates an andere vermieten.

§ 2.

Der Mesner wird vom Pfarrer in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Kirchenstiftungsrates als Zeugen in sein Amt eingeführt und *in Pflicht genommen.* Nachdem er auf die gegenwärtige Dienstordnung und die durch Beschluss des Kirchenstiftungsrates geregelten und eventuell von der kirchlichen Oberbehörde genehmigten Besoldungsverhältnisse hingewiesen und ihm samt der Dienstinstruktion ein Verzeichnis aller seiner Obhut anvertrauten Gegenstände (Abschrift des Inventars), für welche er fortan haftbar ist, übergeben worden ist, hat er sich zur gewissenhaften Besorgung seines Dienstes durch Handgelübde mit folgender Formel zu verpflichten:

»Ich N. N. gelobe vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, als Mesner an der Kirche (Kapelle) zu N. meinen geistlichen Vorgesetzten in allen Dingen, die mein Amt betreffen, gehorsam zu sein, die mir anvertrauten kirchlichen Gegenstände treu zu bewahren und alle meine Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen genau zu erfüllen.«

Ueber die vollzogene Verpflichtung sowie die Uebergabe der Dienstinstruktion und des Inventars ist eine Urkunde aufzunehmen und vom Mesner sowie vom Pfarrer und den beiden Zeugen zu unterzeichnen.

§ 3.

1) Der Mesner ist dem *Pfarrer*, seinem unmittelbaren Vorgesetzten in allen Amtsobliegenheiten *Gehorsam* und *allen Priestern* die gebührende *Ehrerbietung* zu erweisen schuldig. Die etwaigen Ermahnungen und Zurechtweisungen des Pfarrers hat er ohne Widerrede willig und folgsam hinzunehmen. Gegen die Mitglieder der Pfarrgemeinde sei er freundlich und gefällig. In amtlichen Dingen bewahre er Verschwiegenheit. Er ist von amtswegen verbunden, Aufträge und Bestellungen des Pfarrers in Sachen des Gottesdienstes und der pfarrlichen Seelsorge an Geistliche oder andere Mitglieder der Pfarrgemeinde pünktlich auszurichten.

2) Die unmittelbare *Dienstaufsichtsbehörde* über den Mesner ist der *Kirchenstiftungsrat* mit dem Recht zur Erteilung von Warnungen, Rügen, Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 12 ℳ

oder 2 Tagen Haft, sowie zur vorläufigen Dienstenthebung. Dem Kirchenstiftungsrat kommt auch, soweit nicht etwa Rechte Dritter entgegenstehen, die Entlassung des Mesners wegen Dienstunfähigkeit, Versäumung der Dienstpflichten, schlechten Lebenswandels oder strafbarer Handlungen zu. Vertragsmässige Zusagen für den Fall der Dienstunfähigkeit dürfen jedoch hiebei nicht verletzt werden.

3) Fühlt sich der Mesner durch Anordnungen des Pfarrers oder Beschlüsse des Kirchenstiftungsrates in seinen Rechten verletzt, so steht ihm die *Beschwerde* durch das Dekanat an das Bischöfliche Ordinariat zu. Gegen die Erkennung einer Ordnungsstrafe oder Dienstentlassung kann binnen 2 Wochen von Eröffnung des Strafbescheids Beschwerde an die Kgl. Kreisregierung erhoben werden, welcher auch der Vollzug der verfügten Ordnungsstrafen, sofern sich der Bestrafte nicht freiwillig unterwirft, zusteht. (Pfarrgemeindegesetz vom 14. Juni 1887 Art. 18.)

§ 4.

Der Mesner erhält vom Pfarrer beim Amtsantritt die *Kirchen- und Sakristeischlüssel*, die er ohne Erlaubnis des Pfarrers dritten Personen nicht anvertrauen darf. Er hat morgens bei dem Gebetläuten die Kirche zu öffnen und nach dem Abendläuten dieselbe zu schliessen, nachdem er zuvor die innern Räumlichkeiten abgesucht hat. Auch hat er darauf zu achten, dass in der Kirche nicht durch frevelhafte Hände etwas beschädigt, entwendet oder verunreinigt wird. Lärmen oder anderes ungezogenes Benehmen darf er in den geweihten Räumen nicht dulden.

§ 5.

Der Mesner besorgt *das Geläute* zum öffentlichen Gottesdienst und bei allen sonstigen kirchlichen Anlässen, ebenso das 3malige tägliche Angelusläuten nach der ortsüblichen Ordnung. Zu seinen Obliegenheiten gehört auch das Trauergeläute in Fällen einer allgemeinen Landestrauer sowie beim Tode des Papstes, des Bischofs und bei Todesfällen in Patronats- und Patrimoniatsherrschaftsfamilien. Ebenso hat er das von der bürgerlichen Gemeinde gesetzlich und ortsüblich zu fordernde Läuten zu versehen. Der eventuell für letztere Verrichtungen von der politischen Gemeinde abgegebene Beitrag gehört der Kirchenpflege, welche ihrerseits die Entlohnung dieser Dienste bei Feststellung des Mesnergehaltes berücksichtigt. Das Läuten soll in richtiger Weise geschehen, so dass die Glocken volltönig auf beiden Seiten anschlagen und nicht Schaden leiden.

Die Glocken sind zeitweilig vom Schmutze zu reinigen und ist das Läutwerk nach Bedarf einzuölen.

Desgleichen obliegt dem Mesner die Besorgung der *Kirchenuhr*.

§ 6.

Der Mesner hat streng darauf zu achten, dass das *ewige Licht* vor dem Tabernakel niemals erlischt, hat rechtzeitig den Docht und das Oel zu erneuern und von Zeit zu Zeit das Oelglas zu reinigen. Ebenso hat er darauf bedacht zu sein, dass rechtzeitig auf den Altarleuchtern neue *Kerzen* aufgesteckt und das Tropf- und Stumpfenwachs gesammelt und für die Kirchenpflege aufbewahrt werde.

Wenn bei Dunkelheit Beicht gehört wird, soll er sorgen, dass an den Beichtstühlen Lichter brennen.

§ 7.

Der Mesner hat bei der *Feier des Gottesdienstes*, bei Spendung der hl. Sakramente, bei kirchlichen Segnungen, Weihungen und Prozessionen, bei Krankenprovisionen, Beerdigungen etc. nach den rubrikalen Vorschriften bezw. nach Anweisung des Pfarrers die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und dem funktionierenden Priester ehrerbietig zu assistieren. Bei diesen kirchlichen Funktionen hat derselbe womöglich einen *Talar* und bei feierlichen Gottesdiensten über denselben einen *Chorrock* zu tragen, welche Kleidungsstücke von der Kirchenpflege anzuschaffen wären.

Behufs richtiger Kenntnis und genauer Beobachtung der Rubriken wird der Pfarrer Sorge tragen, dass demselben ein diesbezügliches approbiertes »Rubrikenbüchlein für katholische Mesner« auf Rechnung der Kirchenpflege eingehändigt werde. Dabei wird er im einzelnen noch besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

a) Er sorgt, dass das *Gefäss für die Handwaschung des Priesters* in der Sakristei stets mit reinem Wasser versehen und das Handtuch wöchentlich erneuert werde. Das Wasser in dem auf dem Altar befindlichen Gefäss ist von Zeit zu Zeit ins Sacrarium zu giessen und frisch zu erneuern. Ebenso hat er die Beischaffung des *Wassers für die Wasserweihe* und die Verteilung des geweihten Wassers in die verschiedenen Weihwassergefässe zu besorgen. Das alte restierende Weihwasser hat er auf den Gottesacker oder ins Sacrarium zu schütten. Insbesondere hat er auch das in den einzelnen Gefässen etwa trüb und schmutzig gewordene Weihwasser sofort zu erneuern.

b) Er hat den *Altar* für den Gottesdienst herzurichten, das

Vespertuch abzunehmen, die Oberfläche des Altartisches abzustauben und das Messpult aufzustellen.

Das Aufzünden der erforderlichen Kerzen (2 bei einer stillen Messe, 4 beim Amt, wenigstens 6 bei Aussetzung des Allerheiligsten) besorgt er seitwärts, damit kein Wachstropfen auf das Altartuch falle, zuerst auf der Evangelien- und dann auf der Epistelseite, immer mit der Kerze neben dem Tabernakel beginnend.

c) Er hat die nötigen *Paramente*, Gefässe, Tücher zurechtzulegen und dem Priester beim Anziehen der heil. Gewänder zu helfen. Dabei darf er die heil. Gefässe: Kelch und Patene, Ciborium, Monstranz, Pyxis nicht mit der blossen Hand berühren, sondern soll sich hiebei eines weissen Linnentüchleins bedienen. Auch darf nicht der Mesner, sondern nur der Celebrans oder ein anderer Geistlicher den Kelch zur Messe zubereiten oder denselben zum Altare bezw. Credenztisch hin- und zurücktragen. Ebenso darf der Mesner das Tabernakel, welches das Allerheiligste enthält, weder auf- noch zuschliessen, da solches nur dem Geistlichen zusteht. Dagegen muss er, besonders für den Fall, dass ein fremder Geistlicher versehen muss, wissen, wo der Tabernakelschlüssel aufbewahrt ist.

d) Er füllt selbst die *Messkännchen* mit Wein (V) und Wasser (A). Die Hostien sowie der Messwein sind in saubern Gefässen unter Verschluss zu halten.

e) Er besorgt oder beaufsichtigt die Beischaffung und Unterhaltung *glühender Kohlen* für den Gottesdienst, wobei die Glutpfanne nur unmittelbar beim Gebrauch ins Rauchfass eingesetzt wird, damit das Rauchfass nicht Schaden leidet.

f) In Ermangelung eines Ministranten hat der Mesner am *Altar zu dienen* und überhaupt während des Gottesdienstes zu den nötigen Diensten im Chore anwesend zu sein.

g) Die für die *Krankenprovisionen* nötigen Requisiten: Bursa, Purificatorium, Rituale, Laterne, Schlüssel zum Schrank der hl. Oele hat er an ihrem Orte stets bereit zu halten.

h) *Nach beendigtem Gottesdienst* bedeckt er den Altar mit dem Vespertuche, löscht die Kerzen ab, erstickt die glühenden Kohlen in der Glutpfanne, verschliesst die hl. Gefässe in die dazu gehörigen Futteralien, verwahrt die gebrauchten Paramente sorgfältig in ihre Kästen und schliesst die Sakristei ab.

§ 8.

Des Mesners Sache ist es, für *Reinlichhaltung des Gotteshauses* sowie für die *Ausschmückung* der Kirche auf besondere Festlichkeiten

und für Auf- und Abzieren der Altäre zu sorgen. Letzteres soll aber nicht unmittelbar vor oder nach dem Gottesdienst, sondern vielmehr in solchen Abständen geschehen, dass es die Gläubigen in ihrer Andacht nicht stört.

Er hat wenigstens einmal in der Woche, am Samstag, beziehungsweise auch am Vorabend der einfallenden Feiertage alle Gänge der Kirche, sowie den Fussboden unter den Bänken, den Chor, die Empore und Sakristei ordentlich auszukehren. Dabei ist oberflächliches Kehren, wodurch nur Staub anfgewirbelt wird, der sich auf den Altären, Bildern und Seitenwänden festsetzt und Schaden anrichtet, zu vermeiden. Es ist bei geöffneten Thüren und Fenstern auszukehren und hiebei feuchtes Sägmehl zu verwenden. Die Altäre, Kanzel, Beichtstühle und Kirchenbänke sind nach dem Kehren noch abzuwischen. Die Reinigung der Gemälde, Standbilder und Zieraten soll der Mesner nach Anweisung des Pfarrers mit äusserster Vorsicht und Schonung besorgen, wenn nicht etwa hiefür eine andere geeignete Persönlichkeit aufgestellt wird. Die Fenster und Seitenwände sind, soweit sie sich mit einem auf langer Stange angebrachten Spinnenkopf erreichen lassen, monatlich von Staub und Spinnengeweben zu reinigen. Für gründliche Reinigung und Aufwaschung der ganzen Kirche ist wenigstens 2mal im Jahre, im Frühjahr und Herbst vom Mesner Sorge zu tragen.

Frühjahrs und Sommers sind bei warmem, trockenem Wetter Kirche, Sakristei und Weisszeugkästen zu *lüften* und wenn thunlich auch die Paramente einmal im Freien an einem schattigen Platz unter Aufsicht des Pfarrers auszulegen. Die *Messkännchen* sind nach jedesmaligem Gebrauch mit einem reinen Linnentuch zu trocknen und an hölzernen Nägeln umgestürzt aufzuhängen; überdies sollen dieselben alle Monate gründlich gereinigt und geputzt werden.

Die messingenen Leuchter, die Weihwasserbehälter, die Ewiglichtlampe, Rauchfass und Schiffchen, Verseh- und Prozessionslaternen, Messglöcklein und andere *metallene Geräte* sollen wenigstens 2mal im Jahr nach genauer Anweisung des Pfarrers sorgfältig gereinigt und blank geputzt werden.

Ebenso ist das Taufbecken jährlich 2mal vor Ostern und Pfingsten zur Taufwasserweihe zu reinigen und soll das noch vorhandene Taufwasser ins Sacrarium geschüttet werden.

Desgleichen achtet der Mesner auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der *Paramente* und des *Leinwandzeugs.* Er wechselt zu der vom Pfarrer bestimmten Zeit die Altartücher, Humeralien, Alben, Chorröcke, Ministrantenhemden, Kommuniontücher, Hand- und Lavabo-

tüchlein und gibt sie unter Aufzeichnung der einzelnen Stücke in die Wasch. Die zur Wasch bestimmten Korporalien, Pallen und Kelchtüchlein hat er zuvor dem Geistlichen zum ersten Durchwaschen vorzulegen und das hiebei gebrauchte Wasser ins Sacrarium zu schütten. Teppiche und Draperien sind nach ihrem Gebrauch an freier Luft im Schatten auszuhängen, auszuklopfen und auszubürsten und wohlgeordnet zusammengelegt wieder zu verwahren.

Beschädigungen an kirchlichen Gegenständen oder *Paramenten* sowie etwaigen *Abmangel* hat er sofort dem Pfarrer anzuzeigen. Ebenso hat er da, wo er Schadhaftes am *Kirchengebäude* entdeckt, dem Kirchenvorstand behufs Reparierung Meldung zu machen, wie er andererseits thunlichst das Gebäude gegen beschädigende Einflüsse der Witterung durch guten Verschluss der Kirchenfenster und Dachläden zu schützen sucht. Im Winter hat er den eingewehten Schnee vom Dachboden zu entfernen, damit durch Verschmelzen desselben dem Gebäude kein Schaden erwächst.

Noch ist es Obliegenheit des Mesners, den *Kirchenplatz und die Wege um die Kirche* zu säubern, sowie das Schneeschäufeln und die Gangbarmachung der Kirchenwege im Winter zu besorgen.

Für *Putzzeug*, für Beschaffung der *Kohlen* in das Rauchfass, für *Oel* zum Einölen der Thürangeln und Schlösser, der Kirchenuhr und des Läutewerks, für Bindfaden, Baumwolle und andere kleinere Kirchenbedürfnisse wird er auf Nachweis besonders bezahlt oder mit einer diesbezüglichen Aversalsumme entschädigt.

§ 9.

Der Mesner führt die nächste *Aufsicht über die Ministranten*, die vom Pfarrer ausgewählt und für den Dienst instruiert werden, und giebt acht, dass dieselben reinlich und anständig erscheinen und in Kirche, Sakristei und Glockenturm geordnet, ruhig und ehrerbietig sich betragen. Die Widerspenstigen sind dem Pfarrer anzuzeigen.

§ 10.

Ist der Mesner an der Verrichtung seiner Dienstobliegenheiten verhindert, so muss er einen geeigneten *Stellvertreter*, den er vorher dem Pfarrer zu bezeichnen hat, bestellen. Will er einen Tag oder darüber von seinem Wohnort abwesend sein, so kann dies nur mit vorausgehender Erlaubnis des Pfarrers geschehen.

§ 11.

Sofern dem Mesner durch Beschluss des Kirchenstiftungsrates auf Grund der örtlichen Verhältnisse ausser den hier genannten noch

andere Verpflichtungen im Dienste der Kirche oder kirchlichen Vermögensverwaltung auferlegt werden, so ist er auch zu deren gewissenhaften Erfüllung verbunden, sei es, dass dieselben durch den fixen Gehalt belohnt oder wegen ihres ausserordentlichen Charakters (z. B. Verwendung als Amtsdiener im Dienste des Kirchenstiftungsrates, Abholen der heil. Oele etc.) besonders entschädigt werden. Ebenso bleibt es dem Kirchenstiftungsrat überlassen, *einzelne Obliegenheiten* wegen besonderer Verhältnisse, z. B. Besorgung der Kirchenuhr, Aufwaschung der Kirche, Ab- und Aufschlagen des heil. Grabes etc., anderen hiezu geeigneten Personen zu übertragen.

§ 12.

Der Anspruch auf den *Mesnergehalt* läuft vom Tage des Dienstantritts und kann das Dienstverhältnis, ausser den im Pfarrgemeindegesetz vom 14. Juni 1887 Art. 18 vorgesehenen Fällen der Entlassung auf dem Disziplinarweg, von beiden Teilen (Mesner und Kirchenstiftungsrat) unter Einhaltung einer 6wöchentlichen *Kündigungsfrist* und je nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs gelöst werden.

Rottenburg, 30. August 1901.

† *Paul Wilhelm*, Bischof.

---

7. Instruktion des lombardischen Episkopats an den Klerus.

Wie der preussische Episkopat alljährlich sog. Konferenzen in Fulda abhält, so haben auch die italienischen Bischöfe solche Versammlungen in einigen Provinzen begonnen. Von einer solchen Konferenz zu Mailand in diesem Jahre richtete der lombardische Episkopat unter der Bezeichnung »Notifikationen« folgende Instruction an seinen Klerus, die nach dem »Vaterland« bezw. Kathol. Kirchenzeitung (Nr. 73) in deutscher Uebersetzung folgenden Wortlaut hat:

1. Vor Allem erneuern wir die bereits erlassenen Vorschriften und Empfehlungen rücksichtlich der *geistlichen Exercitien*, die wir wenigstens alle 3 Jahre für verpflichtend erklären. Die Widerspenstigen, die keine annehmbare Entschuldigung vorweisen, werden zur Pflicht gerufen werden, entweder mit der Suspension von den geistlichen Amtsverrichtungen oder mit dem Verbote zu predigen, Beicht zu hören und an Leichenbegängnissen ausserhalb der Pfarre theilzunehmen.

2. Wir schärfen die von den Canones vorgeschriebenen Eigen-

schaften des *Dienstpersonals* ein. »Wird der Ruf gefährdet, wird auch das Gewissen gefährdet« (St. Augustinus). Wir verordnen, dass niemand Familienmitglieder im Pfarrhause halte ohne unsere schriftliche Erlaubnis. Ein zahlreicher Hausstand im Pfarrhause ist eine wirklich beklagenswerte Sache.

3. Bei der bedrängten Lage des Klerus und der bischöflichen Curien ist die Gründung von *Vereinen zu wechselseitiger Hilfe* unter dem Klerus etwas Providentielles, wir rathen sie Allen und schreiben sie den Candidaten des Priesterthums vor. Es ist zu wünschen, dass solche Vereine derartig gedeihen, dass sie den zur Leitung einer Pfarre unfähig gewordenen Priestern eine kleine Pension zu sichern vermögen.

4. Das Gesetz der *Residenz* ist für die Pfarrer streng verpflichtend und wird auch durch unterbrochene Absenzen verletzt. Kein Pfarrer übernehme die Predigten von einiger Dauer ausserhalb der Pfarre und umsoweniger ausserhalb der Diöcese ohne Erlaubnis des Bischofs.

5. Sehr tadelnswert ist der Geist der *Insubordination* von Coadjutoren und Curaten gegenüber den Pfarrern, der sich an einigen Orten kundgegeben hat; verabscheuenswert sind die offenen oder versteckten Händel anlässlich von Ernennungen auf vacante Pfarren. Ein Coadjutor, der solche Scandale veranlasst, könnte nicht leicht entschuldigt werden. Er würde seiner Stelle enthoben und könnte weder Beicht hören noch predigen noch an Functionen theilnehmen ausserhalb der Pfarre, für die er bestimmt sein wird.

6. Stets bleibt verboten der Gebrauch der *Fahrräder*, da er offenbar für das geistliche Kleid unschicklich und Anlass ist zum Herumstreifen und zu übermässigen Ausgaben.

7. Nicht *rein katholischen* Zeitungen leiste keine Unterstützung durch Beiträge oder Abonnement. Es ist ein unwürdiger Anblick, auch heutzutage im Schreibzimmer mancher Pfarrhäuser offen religionsfeindliche Blätter zu sehen. Für die Seminarien wird das bereits erlassene Verbot aufrechterhalten.

8. Wir bezeichnen es als Ungehörigkeit, dass Priester die *Cassen* von Bruderschaften oder anderen frommen Instituten in Verwahrung haben. Wir verbieten ihnen die Vorstandschaft Versicherungs- und ähnlicher Vereine. Gut ist es hingegen, wenn sie über dieselben die aufmerksamste Ueberwachung führen.

9. »Mache dein *Testament*«, sagt Augustinus, »solange du gesund bist, solange du dir selbst angehörst; krank geworden, wirst du durch Zureden allzusehr dich dorthin bringen lassen, wohin du

nicht willst.« Tadel verdient der Priester, der weltlichen Erben Papiere und Correspondenzen heikler Art, kirchliche Gegenstände und Geräthe hinterlässt. Man ernenne zum Testamentsvollstrecker einen vertrauenswürdigen Mitbruder und besorge ein Verzeichnis der der Kirche geschenkten Gegenstände.

10. Wir wollen, dass die *Pfarrcongregationen* und Vicariatsvisitationen regelmässig gehalten werden, nach vorheriger Verständigung unserer bischöflichen Curie, nach den auf den Diöcesansynoden aufgestellten Normen.

11. »Jeder Bischof (oder Priester)«, sagt der hl. Paulus, »ist aus den Menschen aufgenommen und für die Menschen aufgestellt in den Dingen, die sich auf Gott beziehen, auf dass er das Opfer darbringe für die Sünden.« Mögen sich die Priester erinnern, mit welcher Ehrfurcht und Andacht man *celebrieren muss.* Mögen sie sich hüten, in so beschränkter Zeit zu celebrieren, dass sie den Gläubigen Aergernis geben.

12. Indem wir das verdiente Lob jenen Pfarrern spenden, die auch das kleine Evangelium auf sich genommen haben, empfehlen wir, dass dies auch in den entfernten Fractionen geschehe, von wo die Gläubigen sich schwer in die Pfarrkirche begeben können. Hier ist Gelegenheit, den Pfarrern den bereits ertheilten Auftrag ins Gedächtnis zu rufen, ihren Coadjutoren zu gestatten, dass sie sich einigemale im Monate in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in den anderen priesterlichen und pfarrlichen Amtshandlungen üben. Wir emfehlen die genaue Beobachtung der in dem Collectivschreiben vom 4. November 1891 in Bezug auf den Unterricht im Katechismus erlassenen Vorschriften.

13. Kein Pfarrer oder Kirchenrector nehme sich heraus, ausserordentliche gottesdienstliche Functionen ohne die gehörige Erlaubnis zu halten, möge das Ansuchen darum von wem immer gestellt werden.

14. Nur *benedicierte Fahnen* dürfen in die Kirche getragen werden; die Kirche benediciert Fahnen nur unter den folgenden Bedingungen: a) dass die Vereinsstatuten approbiert sind; b) dass der Verein zu irgend einer Abhängigkeit von der kirchlichen Behörde sich bekenne; c) dass die Fahne beständig irgend ein religiöses und keinerlei verwerfliches Abzeichen an sich trage.

15. Jeder Priester hat auf dem Gesuche um Erneuerung der Beichtrolle das Zeugnis de frequenti expirata consentia nach den Diöcesanvorschriften vorzuweisen; im entgegengesetzten Falle wird das Gesuch zurückbehalten.

16. *Fremde Prediger* sollen ohne Zustimmung des Bischofes nicht eingeladen werden. Sie haben das Zeugnis ihres Diöcesanbischofs auch bezüglich der Facultät Beicht zu hören und der Fähigkeit zu predigen vorzuweisen.

17. Sind *Wallfahrten* zu irgend einem Sanctuarium zu unternehmen, so kann der Geist der Andacht, von dem sie beseelt sein sollen, nie genug empfohlen werden. Es ist dem Clerus verboten, ohne Erlaubnis des Ordinarius Wallfahrten an Feiertagen zu führen, und nur unter der Bedingung, sich früher mit den Priestern des Sanctuariums zu verständigen, um nicht etwa die pfarrlichen Functionen zu stören. Die Begleitung einer Musikbande mit jenen geräuschvollen Aeusserlichkeiten, die allzuoft zum Schaden der Sammlung und der geistlichen Frucht der Wallfahrt gereichen, wird widerrathen.

---

8. Geistliche Exercitien.

Die Beteiligung der Geistlichen an Exercitien ist zwar gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben, wohl aber kann dies partikularrechtlich geschehen, wie folgender Erlass des Erzbischofs Stadler von Sarajevo v. 7. Sept. 1901 zeigt, durch welchen dem Clerus die Anteilnahme an den jährlichen Exercitien zur Pflicht gemacht wird. Die Verordnung lautet: »Hiemit wird angeordnet, dass jeder Priester der Erzdiöcese Vrhbosna alljährlich Exercitien machen muss und zwar gemeinsam mit den andern und zu der Zeit, die vom Ordinariate jedes Jahr bestimmt werden wird. Entschuldigungen werden keinerlei angenommen. Glaubt aber jemand Entschuldigungsgründe zu haben, so hat er dies dem hiesigen Ordinariate so früh anzumelden, dass er eine negative Antwort noch vorher erhalten und rechtzeitig zu den Exercitien eintreffen kann. Wer ohne Erlaubnis von Seite des Ordinariates von den Exercitien fernbleibt, hat als Strafe einen Betrag zu erlegen, der den Reisekosten gleichkommt, und nachträglich die Exercitien an einem Orte, den das Ordinariat selber bestimmen wird, dennoch zu machen.«

---

9. Theilnahme der Schulkinder an Volksmissionen in Oesterreich.

Betreffend die Theilnahme von Schulkindern an den mit Volksmissionen verbundenen Andachten, beziehungsweise dem Empfang der heiligen Sacramente der Busse und des Altars seitens der schul-

pflichtigen Kinder anlässlich der Missionen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 18. Juli 1900, Z. 25.195, eine Entscheidung getroffen, auf Grund welcher der k. k. Landesschulrath zu Klagenfurt sub Z. 2117 dto. 8. August l. J. nachstehende Intimation anher richtet:

»Hiernach wird das f.-b. Gurker Ordinariat eingeladen, wegen Empfanges der heiligen Sacramente der Busse und des Altars seitens schulpflichtiger Kinder anlässlich von Volksmissionen von Fall zu Fall mit dem zuständigen Bezirksschulrathe das Einvernehmen rechtzeitig zu pflegen, die Entscheidung des k. k. Landesschulrathes aber nur dann anzurufen, wenn die mit dem Bezirksschulrathe gepflogene Verhandlung nicht zum Ziele geführt haben sollte.«

Auf Grund vorstehender Bestimmung werden die hochw. Herrn Seelsorger angewiesen, so oft bei Missionen die Schulkinder seitens der Schule corporativ zu den heiligen Sacramenten, respective auch zu einem speciellen Vortrage geführt werden sollen, hievon rechtzeitig und mit genauer Angabe der Umstände an die zuständigen k. k. Bezirksschulräthe unter Berufung auf diesen Erlass einzuberichten und zu ersuchen, es möge gemäss § 5, al. 5 des R.-V.-Sch.-G. die beabsichtigte ausserordentliche Religionsübung dem Leiter der Schule verkündet werden. Wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, ist anher einzuschreiten, wobei jedoch bemerkt wird, dass gemäss vorcitiertem Gesetze auf die Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung Rücksicht genommen werden muss.

NB. § 5, al. 5, R.-V.-Sch.-G. lautet: »Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den religiösen Unterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirks-Schulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündung versagt.«

F.-b. Gurker Ordinariat zu Klagenfurt, am 29. August 1901.

---

10. Haftpflicht für die durch Schiessen bei kirchlichen Feierlichkeiten verursachten Unfälle.

(Amtsblatt des Bisthums Limburg Nr. 17. 1901.)

Unter Bezugnahme auf Unsern Erlass vom 9. Oktober 1899 (S. 69 des Amtsbl.), bringen Wir hierdurch zur Kenntniss, dass der Vorstand des Kirchlichen Versicherungsvereins zu Köln beschlossen hat, die Haftpflicht für die *durch Schiessen* verursachten Unfälle nicht zu übernehmen. Wir finden diesen Beschluss durchaus motiviert,

da einerseits in verschiedenen Diöcesen das Schiessen wegen der damit verbundenen aussergewöhnlichen Gefahr ganz untersagt ist und es anderseits bei dem auf voller Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten gegründeten Kirchlichen Versicherungsverein nicht angängig erscheint, dass für einzelne Versicherte ein grösseres Risiko übernommen werde als für andere. Ueberdies entspricht es auch, wie aus den für die Firmungen und Visitationen seither erlassenen Anordnungen hervorgeht, dem Wunsche Seiner Bischöflichen Gnaden, dass das Schiessen bei kirchlichen Festlichkeiten nach Thunlichkeit abgestellt werde. Demgemäss haben Wir auch beschlossen, die Verwendung von kirchlichen Mitteln für das Schiessen nicht mehr zu gestatten und weisen die Kirchenvorstände hierdurch an, die in den Voranschlägen der Kirchenfonds seither hierfür angesetzten Beträge fernerhin nicht mehr einzustellen. Auch sollen die Herren Pfarrer das Schiessen nicht mehr selbst anordnen. Wenn daher einzelne Pfarrangehörige den Wunsch haben, auf ihre Kosten bei kirchlichen Festlichkeiten und Veranstaltungen schiessen zu lassen, so soll der Pfarrer dies nur aus besonders wichtigen Gründen gestatten und vorher bezüglich etwa vorkommender Unfälle die Verantwortlichkeit und Uebernahme der Haftpflicht sowohl für sich als für den Kirchenfonds jedesmal ausdrücklich ablehnen.

Limburg, den 5. Okt. 1901.

Bischöfliches Ordinariat.

Ad N. O. E. 5073. *Hilpisch* vdt. *Strieth.*

---

11. Erwerb von Grundstücken seitens der Kirche in Preussen.

Bezüglich der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde für den Erwerb von Grundstücken seitens der Kirchengemeinden macht das Bisch. Generalvikariat von Trier in Nr. 73 des Kirchl. Amtsanzeigers v. 5. Sept. 1901 darauf aufmerksam, »dass durch das Preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 7 der § 50 Nr. 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, wonach die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, wenn es sich um den Erwerb, die Veräusserung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum handelt, abgeändert worden ist, indem diese Genehmigung der *staatlichen* Aufsichtsbehörde dann nicht mehr notwendig ist, wenn Grundstücke für die Pfarrgemeinde *erworben* werden sollen, deren Wert die Summe von 5000 Mk. nicht

übersteigt. Dagegen ist diese Genehmigung auch in Zukunft noch erforderlich bei jedem Erwerbe von Grundstücken im Werte von *mehr* als 5000 Mk., sowie in *allen* Fällen der *Veräusserung* oder *dinglichen Belastung* von Grundstücken der Kirche.«

---

12. Neuanlagen und Erweiterungen von Kirchhöfen.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Fulda Nr. 4. 1901.)

Der Regierungspräsident von Kassel erliess unterm 4. Apr. 1901 folgende Instrucktion an die Kreisärzte seines Bezirks betr. rubr. Gegenstandes, die auch dem Klerus diesbezügliche Anhaltspunkte bieten kann:

Cassel, den 4. April 1901.

Bei der Beurtheilung der zu Begräbnissstätten in Aussicht genommenen Ländereien sind fortan folgende Punkte zu beachten:

An Bodenfläche ist durchschnittlich und einschliesslich aller Wege und Nebenanlagen eine Fläche von 4 Geviertmetern für die einzelne Grabstelle zu fordern. — Werden die Grabstellen in verschiedenen Grössen angelegt, so empfiehlt es sich, drei Gräbergrössen vorzusehen und zwar:

a) für Erwachsene,

b) für Kinder im schulpflichtigen Alter von 6—14 Jahren und

c) für kleinere Kinder.

Für die Gräber Erwachsener sind ausschliesslich der Wege, jedoch einschliesslich des allseitigen Gräberabstandes von 30 cm zu berechnen auf 2,5 qm in Plätzen zu 2 m Länge und 1,25 m Breite; für b) auf 1,5 qm in Plätzen zu 1,5 m Länge und 1,0 m Breite; für c) auf 0,80 qm in Plätzen zu 1,0 m Länge und 0,80 m Breite.

Die Tiefe der Gräber ist so zu berechnen, dass der Abstand des im Grabe stehenden Sarges bis zur Bodenkante mindestens 1 m beträgt, lässt sich dies wegen der Bodenverhältnisse nicht erreichen, so ist der Grabhügel entsprechend zu erhöhen.

Die Beisetzung zweier Leichen in einem Grabe ist im allgemeinen nicht zu gestatten. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Wöchnerin mit dem todtgeborenen oder gleich nach der Geburt gestorbenen Kinde beerdigt wird, oder wenn gleichzeitig oder kurz nacheinander in einer Familie zwei kleinere Kinder verstorben sind. In solchen Fällen ist die Grabstelle entsprechend zu vergrössern.

Der Umschlagsturnus ist im Allgemeinen von vornherein nicht ganz bestimmt festzulegen. Es ist vielmehr die Wiederbenutzung

der Grabstellen je nach der Bodenbeschaffenheit nach einer Ruhezeit von 20 bis 50 Jahren vorzusehen und ausserdem von dem Ausfalle einer probeweisen Oeffnung eines der alten Gräber abhängig zu machen.

---

13. Begräbnisse.

(Amtl. Kirchenbl. f. d. Diözese Culm Nr. 11, 1901.)

Der Herr Regierungs-Präsident zu Marienwerder hat am 11. d. M. — Nr. I. 5414[8] — Seiner Bischöflichen Gnaden unserem Hochwürdigsten Herrn Ordinarius nachstehende Mittheilung gemacht:

»Trotzdem der Bevölkerung und den Polizeibehörden die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 24. November 1801 und 18. Januar 1803 betreffend das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie die Oeffnung der Särge bei den Begräbniss-Ceremonien zu verschiedenen Malen durch Amtsblattsbekanntmachungen (Jahrgang 1849 S. 228, 1886 S. 17 und 317, 1887 S. 253) behufs genauer Befolgung in Erinnerung gebracht worden sind, finden noch häufig Leichenfeiern am offenen Sarge statt und zwar nicht bloss dann, wenn sie im Hause, sondern wie es in verschiedenen Gegenden geschieht, auch dann, wenn sie auf dem Kirchhof abgehalten werden. Dieser Missstand wird noch dadurch vergrössert, dass die Beerdigungen oft ungebührlich lange hinausgeschoben werden, so dass die Leichen sich nicht selten bereits im Zustand der Verwesung befinden, und dass der Tod bisweilen in Folge ansteckender Krankheit eingetreten ist. Diese gesetzwidrige Gewohnheit muss unbedingt und endgiltig beseitigt werden. Eine wesentliche, nicht zu entbehrende Unterstützung bei dem Vorgehen gegen dieselbe liegt in der durch Belehrung der Bevölkerung erfolgenden Mitwirkung der Geistlichen.«

An diese Mittheilung ist sodann das Ersuchen geknüpft, auf die Abstellung der vorgenannten Unsitte bei öffentlichen Begräbnissfeierlichkeiten hinwirken zu wollen, zumal die Polizeibehörden angewiesen seien, Uebertretungen ohne Nachsicht zur Bestrafung bringen zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf ersuchen wir den Hochwürdigen Seelsorgsklerus, durch geeignete Belehrung die Beseitigung des vorgedachten Missbrauchs, wo derselbe vielleicht herrschen sollte, in geeigneter Weise herbeizuführen.

Pelplin, den 23. Oktober 1901.

G.V. 10763. Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm.

Dr. *Lüdtke.*

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Die Inanspruchnahme der k. k. Finanz-Procuratur in Oesterreich.

(Kirchl. Verordn.-Bl. f. d. Lavanter Diöcese Nr. XII. 1901.)

Mitunter wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Verwaltungen der Kirchen und Pfründen auch in jenen Rechtsangelegenheiten, welche die ursprüngliche Bestiftung oder Integrität des Stammvermögens einer Kirche oder eines geistlichen Beneficiums zum Gegenstande haben, die Vertretung durch die k. k. Finanz-Procuratur vor Gericht gar nicht oder nur verspätet in Anspruch nehmen und sich des Rechtsbeistandes von Privatrechtsanwälten bedienen.

Abgesehen von der Gefahr, dass in solchen Fällen die ganze Verhandlung, eventuell in höherer Instanz wegen Nichtintervention der Finanz-Procuratur als nichtig erklärt wird, und die betreffende Kirche oder Pfründe nutzlos Kosten tragen muss, deren Ersatz sie von Niemandem beanspruchen kann, dürften auch anderweitige Erwägungen einen solchen Vorgang unzweckmässig erscheinen lassen, so schon der Umstand, dass die Vertretung durch die k. k. Finanz-Procuratur bis auf die Vergütung der Stempel und sonstigen baren Auslagen kostenlos erfolgt, und dass die k. k. Finanz-Procuratur, welche in Ausübung ihres Berufes alle Behörden um Unterstützung angehen kann und Portofreiheit geniesst, die Mittel besitzt, um sich die erforderlichen Informationen sicher, rasch und kostenlos zu beschaffen.

Hiebei bleibt die k. k. Finanz-Procuratur laut § 15 A al. 12 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. März 1898, R.-G.-Bl. Nr. 41 immer noch ermächtigt, in Ausnahmsfällen, wo die Vertretung durch Advocaten zweckmässiger, bezw. billiger erscheint, von Fall zu Fall mit dieser Vertretung Advocaten im Wege einer Substitutionsvollmacht zu betrauen.

Auch bei Einbringung von Legaten für Kirchen, Pfründen und geistliche Stiftungen, sowie bei der Wahrung von Erbrechten derselben wird die Rechtsvertretung durch die k. k. Finanz-Procuratur zuweilen gar nicht oder nur verspätet angerufen, was für diese juri-

stischen Personen mangels einer rechtzeitigen rechtlichen Berathung nicht selten empfindliche Vermögensverluste im Gefolge hat.

Des weiteren geschieht es auch, dass die von Hypothekarschuldnern an Kirchen und Pfründen geschuldeten Interessen häufig weit über drei Jahre im Rückstande bleiben, wodurch sie nicht nur das Pfandrecht und die Rangordnung der Hauptforderung verlieren, sondern auch in den meisten Fällen durch Verjährung geradezu uneinbringlich werden. Es erheischt das Interesse der Kirchen und Pfründen, dass einem drohenden Interessenverluste vorgebeugt und der säumige Schuldner durch rechtzeitige Schritte eventuell unter Inanspruchnahme des Beistandes der k. k. Finanz-Procuratur zur pünktlichen Zahlung verhalten werde, zumal die Berichtigung eines allmälig anwachsenden Zinsenrückstandes dem Schuldner naturgemäss schwerer fällt und für seine wirtschaftliche Existenz immer gefährlicher wird.

In Anbetracht des Gesagten werden die Administratoren des Kirchen- und Pfründenvermögens angewiesen, gegebenen Falles, wo es sich um Durchsetzung von Erbrechten, um Einbringung von Legaten, von fälligen Capitalsforderungen und von Interessenrückständen, ferner in allen sonstigen Streitsachen, wo es sich um die ursprüngliche Bestiftung oder um die Integrität des Stammvermögens der Kirchen und Pfründen handelt, im eigenen Interesse rechtzeitig den rechtlichen Beistand der k. k. Finanz-Procuratur anzurufen.

Was speciell die oberwähnte Einbringung von Interessenrückständen anbelangt, so wird noch bemerkt, dass dieselbe, wenn gleich zur Einbringung solcher Rückstände als laufender Vermögensnutzungen die k. k. Finanz-Procuratur von gesetzeswegen nicht berufen erscheint — ganz abgesehen von einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Einmahnung — im Interesse der Kirchen- und Pfründenverwaltungen dennoch durch die k. k. Finanz-Procuratur wird erfolgen können, nachdem ja regelmässig bei mehrjährigen Rückständen auch das fällig gewordene Capital einzuklagen sein wird, wobei es dann keinem Anstande unterliegt, im Falle der Zahlung der rückständigen Interessen das Capital — dessen Sicherstellung vorausgesetzt — den Schuldnern um so leichter weiter zu belassen als der Gläubiger dann nebst der Schuldurkunde auch einen Executionstitel (nicht rechtzeitige Zahlung der Interessen) zur sofortigen Einbringung des Capitals erlangen würde.

Schliesslich wird den Verwaltern des Kirchen- und Pfründenvermögens bedeutet, dass sie um die Intervenierung der k. k. Finanz-

Procuratur nicht unmittelbar bei derselben, sondern im Wege des F.-B. Ordinariates ansuchen. Das unmittelbare Ansuchen verzögert nur den Geschäftsgang, denn die k. k. Finanz-Procuratur leitet das Ansuchen an die k. k. Statthalterei und diese an das F.-B. Ordinariat, von wo es dann wieder im Wege der k. k. Statthalterei an die k. k. Finanz-Procuratur rückgeleitet wird. Nur für den Fall, wo Gefahr im Verzuge wäre, soll das diesbezügliche Ansuchen direct bei der k. k. Finanz-Procuratur eingebracht werden.

Behufs leichteren Verständnisses des Vorgebrachten wird im Nachstehenden ein Auszug aus der Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. März 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 41), betr. die Dienstesinstruction für die k. k. Finanz-Procuraturen, mitgetheilt:

Dienstbestimmung und Geschäftsaufgabe der Finanz-Procuratur.

§ 1.

a) Allgemeiner Grundsatz.

Die Finanz-Procuraturen sind für den Umkreis eines oder mehrerer Länder bestellte staatliche Behörden zur Besorgung rechtsanwaltschaftlicher Geschäfte des Staatsvermögens und der diesem hinsichtlich Vertretung gleichgehaltenen Vermögenschaften.

Hiernach besteht die Dienstesbestimmung der Finanz-Procuratur im allgemeinen:

1. In der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Vermögenschaften betreffen, nach Massgabe des § 2 dieser Instruction.

2. In der Vertretung des Staatsvermögens und der vom Staate verwalteten oder dotierten Fonde, sowie der dem Allerhöchsten Landesfürsten oder den bezeichneten Fonden zustehenden Patronatsrechte im Administrativ-Verfahren nach Massgabe der Bestimmungen des § 15 B dieser Instruction.

3. In der Erstattung von Rechtsgutachten in Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Vermögenschaften oder wichtige Interessen der Staatsverwaltung überhaupt betreffen, nach Massgabe der Bestimmungen des § 15 C dieser Instruction.

4. In der Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Verfassung von Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Vermögenschaften.

§ 2.

b) Nähere Bestimmung der in dem § 1 enthaltenen allgemeinen Vorschrift.

I. Zu dem Staatsvermögen und zu den bezüglich der Rechtsvertretung und Rechtsberathung durch die Finanz-Procuratur dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Vermögenschaften, deren Angelegenheiten in den § 1 sub Z. 1—4 angedeuteten Richtungen die Geschäftsaufgabe der Finanz-Procuratur bilden, werden gerechnet:

1. Das Aerar im allgemeinen, insbesondere daher alle staatlichen Steuern und Abgaben, sowie öffentliche Abgaben überhaupt, insoferne deren Einhebung durch dieselben Organe und Mittel erfolgt, wie die der staatlichen Abgaben, die Monopole, Regalien, die staatlichen Unternehmungen aller Art, die Staatslehensgerechtsame und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen und Anstalten.

2. Das Hofärar.

3. Das k. ung. Aerar bezüglich der von den k. k. Gerichten zu vertretenden Forderungen, insolange bezüglich analoger Forderungen des k. k. Aerars in den Ländern der ungarischen Krone die Reciprocität gewährleistet wird.

4. Das Caducitätsrecht, die Territorialrechte und Landesgrenzen.

5. Die von staatlichen Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen und Geldbussen, insoferne es sich um die Einbringung derselben auf gerichtlichem Wege handelt.

6. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet oder, insoferne das nicht der Fall ist, aus dem Staatschatze ganz oder theilweise, jedoch mit der Massgabe dotiert werden, dass der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat.

7. Die landesfürstlichen Patronatsrechte und die Patronatsrechte der sub 6 erwähnten Fonde.

8. Die unmittelbar von staatlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Anderen Stiftungen gebürt nur insoferne die Vertretung mit Rechtsberathung durch die Finanz-Procuratur, als es sich um die erste Constituierung der Stiftung und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituierung der Stiftung, nicht aber, insoferne es sich nach bereits constituierter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt.

9. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums oder um die Integrität des Stamm-

vermögens handelt, oder dieses Vermögen von staatlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne bei schon bestehenden Kirchen oder geistlichen Beneficien die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten oder einzubringen sind; ferner das in staatlicher Verwaltung stehende Vermögen der aufgelösten geistlichen Stifte, Klöster und Gemeinschaften, in Galizien aber das Stammvermögen der geistlichen Stifte, Klöster und Gemeinschaften überhaupt.

10. Die öffentlichen Pfarrarmeninstitute, wo solche noch bestehen.

11. Fromme (gemeinnützige) Zuwendungen von todeswegen, soferne sich dieselben nicht etwa auf Rechtssubjecte beziehen, welche im Sinne dieser Instruction von der Finanz-Procuratur nicht zu vertreten sind.

12. Das von den staatlichen Schulbehörden (Landes- und Bezirksschulräthen) verwaltete Vermögen.

Inwieferne im Verfahren vor den Gerichten und speciell im gerichtlichen Executionsverfahren einzelne Rechtshandlungen durch andere Behörden oder Aemter vorgenommen werden können, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Hinsichtlich der Intervention der Finanz-Procuratur im Administrativ-Verfahren gelten im besonderen die Bestimmungen des § 15 B dieser Instruction.

II. Abgesehen von den sub I bezeichneten Fällen hat die Vertretung durch die Finanz-Procuratur dann platzzugreifen, wenn sie durch specielle gesetzliche Bestimmungen vorgesehen ist.

III. Die Finanz-Procuratur ist ferner zur Vertretung öffentlicher Interessen vor Gericht dann berufen, wenn zum Schutze derselben das Einschreiten einer staatlichen Behörde zulässig erscheint und die Finanz-Procuratur hiefür von der zuständigen Behörde in Ermanglung eines anderen zum Einschreiten besonders bestimmten Organes in Anspruch genommen wird.

IV. Das Finanzministerium kann die Vertretung von individuell bestimmten, nicht unter die Anordnungen der Abschnitte I und II dieses Paragraphen fallenden Vermögenschaften durch die Finanz-Procuratur in jenen Fällen auch weiterhin gestatten, in welchen dieselbe bisher üblich war.

V. Wenn sich in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, ob in dem Sinne der Bestimmungen der §§ 1 und 2 eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten hat, so ist von derselben die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§ 3.

Finanz-Procuraturen und Finanzprocuraturs-Expposituren.

Finanz-Procuraturen bestehen:

In Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

In Linz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

in Salzburg für das Herzogthum Salzburg,

in Graz für das Herzogthum Steiermark,

in Klagenfurt für das Herzogthum Kärnten,

in Laibach für das Herzogthum Krain,

in Triest für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

in Zara für das Königreich Dalmatien,

in Innsbruck für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,

in Prag für das Königreich Böhmen,

in Brünn für die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien,

in Lemberg für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau,

in Czernowitz für das Herzogthum Bukowina.

Ueberdies besteht eine Finanzprocuraturs-Expositur in Krakau.

§ 12.

Verhältnis der Finanz-Procuratur zu anderen Behörden und Aemtern und Correspondenz mit denselben.

Die Finanz-Procuratur untersteht in Personal- und Regie-Angelegenheiten ausschliesslich dem Finanzministerium. Letzterem obliegt auch die oberste Ueberwachung der gesammten Geschäftsgebarung der Finanz-Procuraturen, zu welchem Behufe durch das Finanzministerium periodische Lustrierungen der Finanz-Procuraturen vorgenommen werden können.

Insoferne es sich jedoch um Rechtsvertretungen, um Rechtsgutachten oder um die Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden im Sinne des § 1 handelt, ist die Finanz-Procuratur nach Massgabe der Bestimmungen dieser Instruction und insbesondere des § 4 derselben verpflichtet, den Aufträgen der Centralstellen, bezw. den Requisitionen jeder Staatsbehörde und jedes staatlichen Amtes zu entsprechen. Wenn die erhaltenen Aufträge, sowie die ergangenen Requisitionen nach Ansicht der Finanz-Procuratur mit den von ihr nach § 2 dieser

Instruction zu vertretenden Interessen nicht im Einklange stehen oder den Bestimmungen dieser Dienstesinstruction überhaupt zuwiderlaufen, so hat die Finanz-Procuratur das Recht und die Pflicht, dies der im einzelnen Falle competenten Administrativbehörde, bezw. dem betreffenden Amte vorzustellen und in wichtigen Fällen an das Finanzministerium zu berichten.

An die Centralstellen, sowie an die Hofstäbe erstattet die Finanz-Procuratur Berichte.

Im gerichtlichen Verfahren hat dieselbe die für dieses Verfahren vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Mit allen übrigen Behörden und Aemtern, abgesehen von den der Finanz-Procuratur als einer anweisenden Behörde untergeordneten Cassen, ist die Correspondenz in der Form von Dienstschreiben zu führen.

§ 15.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der der Finanz-Procuratur obliegenden Vertretung und Rechtsberathung.

A. Gerichtliche Vertretung.

Die Finanz-Procuratur (Expositur) ist, wenn sie vor Gericht auftritt, zu allen im § 31, Z. 1 bis 4 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, aufgezählten Rechtshandlungen ermächtigt, ohne eine besondere Vollmacht ausweisen zu müssen.

Insoweit jedoch der interne Geschäftsverkehr in Betracht kommt, hat sich die Finanz-Procuratur ohne vorausgegangene Ermächtigung und Information *durch die competente Administrativbehörde* weder als Klägerin noch als Beklagte in einen Rechtsstreit einzulassen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge vorliegt.

Selbst im letzteren Falle hat aber die Finanz-Procuratur die von ihr als Klägerin oder Beklagte aus eigener Macht unternommenen Rechtsschritte unverzüglich behufs nachträglicher Genehmigung der *competenten administrativen Behörde* zur Kenntnis zu bringen.

Ferner bedarf die Finanz-Procuratur im internen Geschäftsverkehr zum Abschlusse von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche, sowie zur Verzichtleistung auf geltend gemachte Ansprüche, endlich zur Auflassung von Sicherstellungen, insoweit auf eine solche Auflassung kein Rechtsanspruch besteht, der Ermächtigung, beziehungsweise Zustimmung der *competenten Administrativbehörde.*

Ohne letztere darf sie Rechtshandlungen dieser Art nur in den durch die Sachlage gebotenen Fällen und gegen nachträgliche Begründung in definitiver Form vornehmen.

In Verlassenschaftsabhandlungen ist die Finanz-Procuratur zur Anerkennung von Passivposten bis zur Höhe von 4000 K ermächtigt, soferne bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, dass das Gericht die betreffenden Posten in einem eventuellen Rechtsstreite als liquid anerkennen werde.

Die zum Behufe der Rechtsvertretung und Rechtsgeltendmachung im gerichtlichen Verfahren überhaupt nach dem Gesetze zulässigen Rechtsmittel, als Berufung, Revision, Recurse, der Wiedereinsetzungsantrag, die Wieder-, Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage u. dgl., sowie die nothwendigen oder räthlichen Sicherstellungen und einstweilige Verfügungen sowie sonstige Vorsichten sind jedesmal, wo es das Interesse des zu Vertretenden fordert und der betreffende Schritt sich nicht etwa als aussichtslos darstellt, zu ergreifen beziehungsweise zu erwirken.

In jenen Fällen, wo von der Finanz-Procuratur (Expositur) nach den bestehenden Vorschriften in einem und demselben Streite beide Streittheile zu vertreten wären, hat die Finanz-Procuratur keinen zu vertreten, sondern im Wege der competenten adminiistativen Behörde zu veranlassen, dass für jeden ein anderer Vertreter bestimmt werde.

Die Endresultate der geführten Rechtsstreite und der geleisteten Vertretungen sind jedesmal zur Kenntnis jener Behörden und Aemter zu bringen, welche zu dem Rechtsstreite oder zur Vertretung die Ermächtigung oder den Auftrag ertheilt haben.

Hinsichtlich der Aufnahme der Gerichtsstandsclausel in die Verträge und Urkunden gelten die bestehenden Vorschriften.

In jenen Fällen, in welchen in dem Amtssitze der Finanz-Procuratur oder der Expositur ein Geschäft nicht besorgt werden kann, ist ein geeigneter Beamter aus der Mitte des Amtes zur Verrichtung desselben auszusenden.

In allen Fällen aber, wo es ohne Gefahr für die entsprechende Besorgung des Geschäftes nach den bestehenden Gesetzen und mit geringeren Kosten geschehen kann und der Anwaltszwang nicht besteht, ist statt der Aussendung eines Finanz-Procuraturs- oder Expositursbeamten, in dem Orte der Geschäftsbesorgung oder in dessen Nähe ein anderes geeignetes staatliches Amt oder ein anderes geeignetes Organ, insoweit aber der Anwaltszwang besteht, ein Advocat für das Geschäft, um das es sich handelt, zu delegieren.

Der zur mündlichen Verhandlung vor Gericht delegierte Procuratursbeamte hat in der Regel die Grundzüge seiner Prozessführung vorher schriftlich aufzuzeichnen und dem Finanzprocurator zur Ap-

probation und eventuellen Abänderung vorzulegen. Dieses Schriftstück hat im Processacte der Procuratur zu verbleiben.

Ueber das Ergebnis der Tagsatzung hat der Finanzprocuratursbeamte im Wege des Einreichungsprotokolles sofort zu berichten.

B. Vertretung im Administrativ-Verfahren.

Die Finanz-Procuratur ist im Administrativ-Verfahren zur Vertretung des Aerars und der von den Staatsbehörden verwalteten oder aus dem Staatsschatze dotierten Fonde sowie der dem Allerhöchsten Landesfürsten oder den bezeichneten Fonden zustehenden Patronatsrechte, bezw. zur Ergreifung von Rechtsmitteln im Namen der bezeichneten Vermögenschaften in jenen Fällen berechtigt, in welchen eine Intervention staatlicher Behörden in der angedeuteten Richtung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint, und die Finanz-Procuratur mit der Intervention von der zur Verwaltung, bezw. Aufsicht dieser Vermögenschaften berufenen administrativen Behörde betraut ist.

Nach welchen Grundsätzen seitens dieser Behörde eine Uebertragung der Vertretung an die Finanz-Procuratur im Administrativ-Verfahren stattzufinden hat, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

C. Rechtsberathung und Mitwirkung bei Verträgen.

Die Finanz-Procuratur ist verpflichtet, den staatlichen Behörden und Aemtern über deren Ersuchen Rechtsgutachten dann abzugeben, wenn die Behandlung der betreffenden Angelegenheit die Erörterung von Fragen des Privatrechtes oder von solchen Fragen des öffentlichen Rechtes erheischt, welche complicierter Natur sind und nicht speciell dem Ressort der requirierenden Behörde angehören.

Die requirierende Behörde (Amt) hat die Rechtsfragen ausdrücklich und bestimmt zu bezeichnen, um deren Beantwortung es sich handelt, und womöglich einen Entwurf der geplanten Erledigung beizuschliessen. Andererseits hat die Finanz-Procuratur ihr Gutachten eventuell auch auf solche Rechtsfragen auszudehnen, welche ihr von der Administrativbehörde zwar nicht bezeichnet wurden, die sich aber bei näherer Prüfung für die Entscheidung des Falles als erheblich darstellen.

Bei Verträgen ist der Finanz-Procuratur in der Regel ein vom technisch-administrativen Standpunkte verfasster Entwurf mitzutheilen.

Es ist der requirierenden Behörde nicht gestattet, sich in den an die Parteien hinauszugebenden Bescheiden auf das Gutachten der Finanz-Procuratur zu berufen.

D. Allgemeine Bestimmung.

Die Finanz-Procuratur ist in allen Fällen verpflichtet, die ihr zukommende Information hinsichtlich ihrer Vollständigkeit genau zu prüfen und nach Massgabe des Ergebnisses dieser Prüfung eventuell die Vervollständigung der Information zu verlangen.

---

2. Das zur Vertretung des Pfarreivermögens berechtigte Rechtssubjekt.

Mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

»Die erste Pfarre in Gehrden für correct vertreten durch den Kirchenvorstand«, hatte gegen verschiedene Personen Klage erhoben. Das Reichsgericht hat diese Parteibezeichnung in dem Erkenntniss des III. Civilsenats v. 29. Januar 1901 III 320.00 für correct erachtet. Der diesen Legitimationspunkt betreffende Theil der Entscheidungsgründe, welche sich allerdings wesentlich auf Grundsätze des protestantischen Kirchenrechtes stützen, aber gleichwohl auch für katholische Pfarreien von Interesse sind, lautet wörtlich:

»Auch in gegenwärtiger Instanz ist von den Beklagten gegen die Klage zunächst der Einwand der mangelnden Parteifähigkeit geltend gemacht worden, weil der ersten Pfarre in Gehrden, in deren Namen der Kirchenvortand auftrete, keine selbständige juristische Persönlichkeit zukomme, vielmehr nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht die Kirchengemeinde zu Gehrden dasjenige Rechtssubjekt sei, welches das Vermögen der Pfarre zu verwalten und zu vertreten habe. Das Berufungsgericht lässt die Frage nach dem zur Vertretung des Pfarrei-Vermögens berechtigten Rechtssubjekt dahin gestellt, da in jedem Falle, möge nun die Kirchengemeinde oder die Pfarre das berechtigte Subjekt sein, der klagend aufgetretene Kirchenvorstand als das zur Wahrnehmung der Interessen dieses Subjekts befugte Organ erscheine. Mit Rücksicht hierauf sei gegen die Parteifähigkeit der Klägerin kein Einwand zu erheben.

Allein diese Erwägung reicht, wie die Revision zutreffend hervorhebt, zur Beseitigung des erwähnten Einwandes nicht aus. Der Kirchenvorstand ist nur ein gesetzliches Vertretungsorgan, nicht die Partei selbst und die Frage daher nicht zu umgehen, wer als das hinter ihm stehende Rechtssubjeckt und als eigentliche Klagpartei anzusehen ist. Nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht (s. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 7 S. 230, vergl. auch Entscheidungen Bd. 35 S. 190 und Juristische Wochenschrift 1892 S. 433 Nr. 29) wie nach § 18 des Hannoverschen Kirchenvorstandsgesetzes

vom 14. Oktober 1848 ist aber die Pfarre kein selbständiges Rechtssubjekt, vielmehr die *Kirchengemeinde* das zur Verwaltuung und Vertretung des Pfarrei-Vermögens berufene Rechtssubjekt, welches auch im vorliegenden Falle als Inhaberin der verkauften Grundfläche im Grundbuche eingetragen war. Allein bei diesem innigen Zusammenhange von Kirchengemeinde und Pfarre muss angenommen werden, dass auch der klagende Kirchenvorstand hier kein anderes Rechtssubjekt vertritt und vertreten will, als die Kirchengemeinde und wenn in der Aufschrift sowie in dem Antrage der Klage als das von ihm repräsentirte Rechtssubjekt »die erste Pfarre in Gehrden« aufgeführt wird, so will das nur sagen, dass hier die Kirchengemeinde in ihrer Eigenschaft als Inhaberin und Verwalterin des für die Zwecke der Pfarre bestimmten Theiles ihres Gesammtvermögens klagend auftritt. Der gewählte Ausdruck bedeutet also nicht ein von der Kirchengemeinde verschiedenes Rechtssubjekt, sondern eine bestimmte, gerade diesem Rechtssubjekte überwiesene Thätigkeit, eine Abtheilung seines gesammten Wirkungskreises, genauer gefasst also: »die Kirchengemeinde, als Verwalterin des Vermögens der Pfarrei«. Aus diesem Grunde findet daher der geltend gemachte Einwand seine Erledigung.«

---

3. Bewilligung von Patronats-Beiträgen zu Blitzableiteranlagen in Preussen.

(Erl. des Ministers der geistl. Angelegenheiten v. 4. Okt. 1898.)

Die Betheiligung des landesherrlichen Patronats an den Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Blitzableitern an Gebäuden, zu deren Bau und Unterhaltung der Patronats-Fiskus beizutragen verpflichtet ist, ist in der diesseitigen Verwaltung überhaupt nicht grundsätzlich abgelehnt worden. Es ist vielmehr nur gefordert worden, dass die Frage, ob die Anbringung eines Blitzableiters zweckmässig und nöthig ist, in jedem einzelnen Falle nach den jeweiligen Verhältnissen geprüft werde. Ist die Frage nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bejahen, so kann sich auch der Patron der antheiligen Aufbringung der erforderlichen Kosten nach Massgabe seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht entziehen.

Was den Umfang dieser Verpflichtung angeht, so ist derselbe, wie bekannt, ein sehr verschiedener. Wo der Patron, wie im Geltungsgebiete des revidirten Provinzialrechts des Herzogthums Magdeburg von 1841 (vergl. §. 291, 292 a. a. O. Seite 87 und 215—231, und Ober-Tribunals-Entscheidung vom 19. Dezember 1856, Entsch. Band 34

Seite 276), nur die Hauptmaterialien: Holz, Steine, Kalk, zum Bau herzugeben hat, wird er zur Anbringung und Unterhaltung eines Blitzableiters gewöhnlich gar nicht oder nur in geringem Umfange herangezogen werden.

Bosse.

An den Herrn Ober-Präsidenten zu N.
G. III A. 1899.

---

4. Die Nichtzulässigkeit der Erhebung eines positiven Kompetenzkonflikts in einem durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgericht bereits anhängig gewordenen Rechtsstreit.

(Beschluss des Reichsgerichts v. 22. Mai 1901.)

In Sachen der Kirchengemeinde zu Daber, vertreten durch ihren Gemeinde-Kirchenrath, Beklagter und Revisionsklägerin,

wider

den Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. von Diest zu Daber, Kläger und Revisionsbeklagten,

haben die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts in ihrer Sitzung vom 22. Mai 1901, an welcher Theil genommen haben etc., beschlossen:

Die Erhebung eines positiven Kompetenzkonflikts nach Massgabe der Preussischen Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Ges.-Samml. S. 573) mit der in §. 7 daselbst festgesetzten Wirkung ist dann nicht mehr zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte anhängig geworden ist.

Gründe.

Der Rittergutsbesitzer, Landrath a. D. von Diest und die Kirchengemeinde zu Daber streiten über die Fortdauer eines vom Kläger in Anspruch genommenen Rechts auf die Benutzung gewisser Kirchenstühle in der Kirche zu Daber.

Das Landgericht hat den Rechtsweg hierüber für unzulässig erachtet und deshalb die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Der von dem Kläger hiergegen eingewendeten Berufung hat das Oberlandesgericht zu Stettin durch Urtheil vom 19./26. Mai 1900 zum Theil Folge gegeben und insoweit unter Zurückverweisung der Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz das angefochtene Urtheil aufgehoben, im Uebrigen aber das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Gegen diese am 15. Juni 1900 zugestellte Entscheidung haben beide Theile in der gesetzlichen Form und Frist Revision eingelegt.

Bevor jedoch in dem auf den 8. November 1900 anberaumten Termine die Sache vor dem IV. Civilsenat zur Verhandlung gelangte, erhob das Königlich Preussische Konsistorium zu Stettin auf Grund der Preussischen Verordnung vom 1. August 1879 (Ges.-Samml. S. 573) durch Beschluss vom 20. Oktober 1900 den positiven Kompetenzkonflikt.

Der genannte Senat hielt, abweichend von seiner eigenen früheren Praxis, diese Erhebung in dem damaligen Stadium der Sache, da derzeit die Einlegung der Revision, insbesondere auch Seitens des Klägers, bereits erfolgt war, nicht mehr für statthaft. Er sah sich jedoch verhindert, einen entsprechenden Beschluss zu fassen und das gerichtliche Verfahren in der Revisionsinstanz fortzusetzen, weil der dritte und fünfte Civilsenat, der erstere durch die Beschlüsse vom 3. Juli 1883, Rep. III 177/83, vom 30. Mai 1893, Rep. III 276/93, vom 19. Januar 1894, Rep. III 296/93, und vom 20. September 1895, Rep. III 250/95, der letztere durch Beschluss vom 4. November 1896, Rep. V 223/96, in Fällen der Konfliktserhebung Preussischer Verwaltungsbehörden den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und auch nach Anhängigwerdung des Rechtsstreits bei dem Reichsgericht dieselbe noch zugelassen und gemäss §. 7 der vorgedachten Verordnung das Verfahren für unterbrochen angesehen haben.

Da hiernach unzweifelhaft die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen, so hat der vierte Civilsenat über die Frage:

> Ist die Erhebung eines Kompetenzkonflikts nach Massgabe der Preussischen Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Ges.-Samml. S. 573) mit der in §. 7 daselbst festgesetzten Wirkung auch dann noch zulässig, wenn der Rechtsstreit bereits durch Einlegung der Revision bei dem Reichsgerichte anhängig geworden ist?

die Entscheidung der vereinigten Civilsenate eingeholt.

Für die Beurtheilung ist zurückzugehen auf die Vorschrift des §. 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, zu welcher die gemäss §. 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ergangene Preussische Königliche Verordnung vom 1. August 1879 sich nur als Ausführungsbestimmung verhält.

Der §. 17 *Absatz* 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes spricht den Grundsatz aus:

> »*Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges,*«

und der *Absatz* 2 verordnet, hieran anschliessend:

> »Die *Landesgesetzgebung* kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen *den Gerichten* und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.
>
> 1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
> 2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Zahl muss eine ungerade sein und *mindestens fünf betragen.*
> 3. *Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln.* Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
> 4 Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne dass zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts massgebend.«

Nur wenn anzunehmen wäre, dass die der Landesgesetzgebung hierdurch von Reichswegen ertheilte Ermächtigung sich auch auf die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem *Reichsgericht* und den fraglichen Verwaltungsinstanzen erstreckt, würde die in Absatz 2 Nr. 3 vogesehene, mittels der Verordnung vom 1. August 1879 in Preussen vorgenommene gesetzliche Regelung des Verfahrens mit verbindlicher Kraft auch das Verfahren vor dem Reichsgericht umfassen können.

Hiernach aber hängt die Entscheidung der Streitfrage wesentlich davon ab, ob mit »den Gerichten« in Absatz 2 a. a. O. auch das Reichsgericht gemeint ist oder nicht.

Rücksichtlich des *negativen* Kompetenzkonflikts hat das Reichsgericht in den beiden Urtheilen des vierten Civilsenats vom 4. Mai 1899, Rep. IV 7/99 und Rep. IV 427/98 (das zweite abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 44 S. 4),

und in dem Beschlusse des fünften Civilsenats vom 10. Juni 1899, Rep. V 147/99 (abgedruckt in den Entscheidungen a. a. O. S. 377), diese Frage bereits verneint. Da in dem § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zwischen dem negativen und positiven Konflikt nicht unterschieden wird, so treffen die diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Erwägungen grossentheils auch auf den jetzigen Konfliktsfall zu. In dem einen wie in dem anderen Falle handelt es sich um einen von der Landesgesetzgebung ausgehenden *Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Reiches*, bei dem *negativen* Konflikt darum, ob ein Urtheil des Reichsgerichts von einer Landesbehörde aufgehoben und die reichsgerichtliche Rechtsprechung an die von jener ausgesprochenen Rechtsgrundsätze gebunden werden darf, bei dem *positiven* Konflikt darum, ob eine Landesbehörde befugt ist, einem vor dem Reichsgerichte bereits schwebenden Verfahren Halt zu gebieten und den Urtheilserlass zu hindern.

Von den Schriftstellern, welche einen den vorgedachten Reichsgerichtsentscheidungen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen (Meyer, Staatsrecht, Seite 574, Droop, der Rechtsweg in Preussen, Berlin 1899, Eccius, Preussisches Privatrecht, 7. Aufl., Bd. 1 S. 250, Lucas, Deutsche Juristenzeitung 1901 Nr 3, Löning, Verwaltungsarchiv, Bd. VIII S. 161, Haillant, Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages, S. 65, Turnau, die Justizverwaltung in Preussen, Berlin und Leipzig 1882, S. 133 Anm. 6, und Munck, die Preussische Gerichtsverfassung, S. 52), stützt sich der grössere Theil hauptsächlich auf den *Wortlaut* der reichsgesetzlichen Vorschrift. Da das Gerichtsverfassungsgesetz in § 17 Absatz 2 von den Gerichten im Allgemeinen und ohne weitere Einschränkung spricht, so müsse, so wird gefolgert, zu diesen Gerichten auch das Reichsgericht gehören. Für die Bestätigung dieser Ansicht beruft man sich insbesondere noch darauf, dass auch in dem unmittelbar vorhergehenden Absatz 1, an welchen der Absatz 2 anknüpft, das Wort zweifellos alle ordentlichen Gerichte einschliesst.

Dessenungeachtet ergibt eine nähere Prüfung, dass die vorstehenden Auslegungsgründe versagen. Allerdings begreift in dem Absatz 1 der Ausdruck »Gerichte« *alle deutschen ordentlichen Gerichte*, einschliesslich des Reichsgerichts. Würde er aber in Absatz 2 wegen der äusserlichen Verbindung beider Vorschriften genau dieselbe Bedeutung haben, so würde damit mehr bewiesen, als jene Meinung beweisen will. Denn es müssten alsdann zu den »Gerichten«, über deren Streitigkeiten mit den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten eine besondere Landesbehörde soll entscheiden

dürfen, ebenfalls *alle* deutschen ordentlichen Gerichte und mithin ausser dem Reichsgericht nicht bloss die Gerichte des eigenen Landes, sondern auch diejenigen *aller übrigen Bundesstaaten* gerechnet werden. Dass letzteres aber nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen ist, bedarf keiner Ausführung. Auch die gegentheilige Auslegung will unter »den Gerichten« nur die Gerichte desjenigen Bundesstaates, welchem der Landeskompetenzhof angehört, *und daneben von den übrigen deutschen Gerichten nur das Reichsgericht* verstanden wissen. Trotzdem aber ist sie mit der übrigen Doktrin und Praxis darüber einverstanden, dass auch die Ausdrücke »Verwaltungsbehörden« und »Verwaltungsgerichte« in Absatz 2 a. a. O. nur auf die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte *des eigenen Bundesstaates* zu beziehen sind, und dass zwischen den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten *eines fremden Bundesstaates* oder zwischen einer *Reichs*verwaltungsbehörde (Reichsverwaltungs*gerichte* gibt es nicht) und den Gerichten des eigenen Landes ein von dem Landeskompetenzhof zu entscheidender Streit im Sinne des § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes *nicht* entstehen kann.

Nach der hier abgelehnten Auffassung soll diese letztere Bestimmung folgenden Inhalt haben:

> »Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den *Landes*gerichten oder dem *Reichs*gericht und den *Landes*verwaltungsbehörden oder Landesverwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden nach Massgabe der folgenden Bestimmungen übertragen« u. s. w.

Aus der grammatischen Interpretation folgt, wie die vorstehende Erörterung zeigt, dieser Inhalt nicht, und die Worte »oder dem Reichsgericht« erscheinen dabei willkürlich eingefügt. Näher liegt es daher, für die Erklärung anzuknüpfen an das den auszulegenden Satz einleitende Wort »die *Landes*gesetzgebung«. Die Landesgesetzgebung erstreckt ihre Geltung auf das Territorium des eigenen Staates, und wenn von ihr gesagt wird, dass sie die Entscheidung gewisser Streitigkeiten »zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten« einer besonderen Behörde übertragen kann, so spricht eine innere Wahrscheinlichkeit ohne Weiteres dafür, dass hier nur von *Landes*gerichten, *Landes*verwaltungsbehörden und *Landes*verwaltungsgerichten die Rede ist. Letzteres ist um so mehr anzunehmen, als diese engere Bedeutung für die den Gerichten hier gegenübergestellten beiden *Verwaltungsinstanzen* völlig ausser Streit ist.

Auch von den Vertretern der gegentheiligen Annahme hat ein Theil dieser Konsequenz sich nicht entzogen und unter Preisgebung des aus der Wortauslegung zu gewinnenden Arguments anerkannt, dass der § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes *nur die Landesgerichte* im Auge habe. Der Begriff dieser »Landesgerichte« aber wird von ihnen in einem erweiterten Sinne aufgefasst und danach *auch das Reichsgericht* dazu gerechnet, weil dieses als »*oberstes Landesgericht*« aller einzelnen Bundesstaaten anzusehen sei.

Hierbei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass eine solche Anschauung mit der staatsrechtlichen Stellung, welche gerichtsverfassungsmässig das Reichsgericht einnimmt, unvereinbar ist. Das Reichsgericht leitet seine Gerichtsbarkeit nicht von den Souveränetäten der einzelnen Bundesstaaten, sondern vom Reiche selbst her. In der Justizhoheit des letzteren, als eines den Gliedstaaten verfassungsmässig übergeordneten Staatswesens, ist dieselbe begründet. Es spricht daher auch Recht im Namen des Reiches und nicht der einzelnen Bundesfürsten. Schon von dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht ist mit Bezug auf seine eigene Rechtsprechung das gleiche staatsrechtliche Verhältniss in voller Schärfe hervorgehoben. »Durch das Gesetz vom 12. Juni 1869«, heisst es im Plenarbeschlusse vom 18. Juni 1877 (in Sachen Rogge wider Korn, Rep. II 1113/76), »ist die Rechtsprechung in Handelssachen in höchster Instanz auf das Reich übertragen, in dessen Namen das Oberhandelsgericht Recht spricht. Uebt nun aber das Reich innerhalb eines gewissen Umfanges die Rechtsprechung in höchster Instanz aus, so ist damit innerhalb dieses Umfanges begrifflich ausgeschlossen nicht nur, dass die im einzelnen Bundesstaat als höchster Gerichtshof bezeichnete Behörde Recht spreche, sondern auch, dass überhaupt im Namen eines Bundesstaats in höchster Instanz Recht gesprochen werde.« Die hiermit zum Ausdruck gebrachte Ansicht ist anlässlich einer Beschwerde vom Bundesrathe mittels Beschlusses vom 22. November 1877 gebilligt worden und von dem Oberhandelsgericht wiederholt ausgesprochen in Sachen Naumann wider Feill, Nr. 278/79, in dem Urtheile des Plenums vom 13. März 1879 und in Sachen der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft wider Vollhering, Nr. 607/79, in dem Urtheile des Plenums vom 6. Juni 1879.

(Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 28 Seite 423, Urtheil vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{6. Juni}}$ 1896, mit welchem, soweit die hier behandelte Frage in Betracht kommt, das Urtheil vom 12. März 1900, Entscheidungen a. a. O., Band 33 Seite 204, nicht

in Widerspruch tritt; ferner Laband, Staatsrecht, 3. Auflage Band 2 Seite 317, 318, und Haenel, Deutsches Staatsrecht, Band 1 Seite 747)

Uebereinstimmend mit dieser Auffassung bezeichnet auch die *Reichsgesetzgebung* das Reichsgericht niemals weder direkt noch indirekt als oberstes Landesgericht. Im Gegentheil geht aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 17 Absatz 2 Nr. 2, §§ 154, 155), dem dazu erlassenen Einführungsgesetz (§§ 3, 8, 10, 18) und dem Einführungsgesetz zur Deutschen Civilprozessordnung (§§ 7 bis 9) hervor, dass zu den »Landesgerichten« das Reichsgericht nicht gezählt und unter einem »obersten Landesgericht« begrifflich nur ein innerhalb eines einzelnen Bundesstaates dessen übrigen Landesgerichten in dem Instanzenzuge übergeordnetes Gericht, dessen Zulassung unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen stattfinden kann, verstanden wird.

Dass an sich trotzdem möglich bleibt, dass in dem einen oder anderen besonders gearteten Falle und daher auch für einen Kompetenzstreit der vorliegenden Art das Reichsgericht *kraft eines reichsgesetzlichen Aktes* einem *Landes*gerichtshof unterstellt wird, erscheint hierdurch rechtlich nicht ausgeschlossen. Wie schon in dem Beschlusse des fünften Civilsenats vom 10. Juni 1899 (Entscheidungen des Reichsgerichts für Civilsachen, Band 44 Seite 380) ausgeführt worden ist, könnte jedoch ein solches Unterordnungsverhältniss bei der sonstigen dem Reichsgericht staatsrechtlich zugewiesenen Stellung nur dann angenommen werden, wenn es mit klaren Worten im Gesetze ausgesprochen wäre, oder wenn anderweit ein dahin gerichteter gesetzgeberischer Wille unzweifelhaft erhellte. Schon die Motive zu § 5 des Regierungsentwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. Hahn's Materialien, Abth. I Seite 64) erkennen an, dass »die durch das Reich bestimmte Ordnung der Gerichte nur reichsgesetzlich, nicht mehr staatsgesetzlich verrückt werden« darf.

Aus dem *Wortlaute* des § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist nun, wie vorstehend erörtert worden ist, eine solche reichsgesetzliche Norm nicht zu entnehmen. Aber auch die *Entstehungsgeschichte* der Vorschrift und ihr dabei zu Tage tretender Zweck sprechen gegen eine solche Auffassung.

In dem von dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfe *fehlte* eine dem § 17 entsprechende Bestimmung. Die vereinigten bundesstaatlichen Regierungen waren sonach von Hause aus der Meinung, dass die landesgesetzlichen Vorschriften über den Kompetenzkonflikt und die zu seiner Entscheidung eingesetzten besonderen Behörden durch die reichsgesetzliche Regelung des Gerichtsverfassungswesens *unberührt bleiben* sollten. Eine kodifikatorische Klausel, wie in § 14

des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung, § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, war daher für diesen Entwurf ebenfalls nicht in Aussicht genommen (vgl. die amtliche Begründung des Entwurfs, Seite 2 und 3).

Wäre es hierbei verblieben, so hätte sich von selbst verstanden, dass die in den einzelnen Bundesstaaten bereits vorhandenen Kompetenzgerichtshöfe nach wie vor einzig und allein über die Konflikte *zwischen den Behörden ihres eigenen Landes* zu entscheiden hatten.

Erst durch die Einfügung des jetzigen § 17, welcher einem Antrage des Abgeordneten Reichensperger seine Entstehung verdankt (vgl. Hahn's Materialien a. a. O., Seite 681), konnten die jetzt erhobenen Zweifel entstehen. Dass aber durch diese Einschaltung beabsichtigt worden sei, die bisherige Zuständigkeit dieser Landeskompetenzhöfe zu *erweitern*, tritt aus den hierbei gepflogenen Verhandlungen nicht hervor. Mit dem Absatze 1 des § 17, der nach dem Vorschlage des Antragstellers ursprünglich die Fassung hatte: »Die Gerichte entscheiden allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren«, wurde ausdrücklich bezweckt, den entsprechenden gemeinrechtlichen Satz, der bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auch in Preussen gegolten hatte, *als Regel wieder herzustellen.* Durch die nachfolgenden Absätze war nach dem Reichensperger'schen Antrage nur die Zulassung besonderer Behörden (Kompetenz- und Konfliktsgerichtshöfe) zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges vorgesehen, »soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniss zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungs*gerichten* handelt«. Wenn nun auch später, im weiteren Verlaufe der Verhandlungen, unter gewissen Kautelen, welche die Organisation betrafen, diesen besonderen Behörden auch die Entscheidung über die Konflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den *reinen* Verwaltungsbehörden zugewiesen wurde, so war es im Uebrigen hierbei doch nirgends auf eine *Ausdehnung* ihrer bisherigen, lediglich die Gerichte und Verwaltungsbehörden *des eigenen Staates* umfassenden Zuständigkeit, sondern im Gegentheil darauf abgesehen, den bis dahin vorhanden gewesenen Rechtszustand nur *unter den vorerwähnten Beschränkungen aufrecht zu erhalten.* Nur aus diesen Erwägungen gingen die Beschlüsse hervor, durch welche der § 17 Absatz 2 a. a. O. seine jetzige Gestalt empfing.

Zu den auf die Organisation der Landeskompetenzhöfe bezüglichen Normativvorschriften in § 17 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 gehört nach

Nr. 2 auch die, dass für die Bildung der Spruchbehörde eine Anzahl von *fünf Mitgliedern*, d. i. dieselbe, die für die Senate der Oberlandesgerichte in § 124 a. a. O. normirt ist, genügt. Da die Senate des Reichsgerichts nach § 140 a. a. O. in der Besetzung von *sieben Mitgliedern* entscheiden, so spricht auch diese Bestimmung (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 44 Seite 6, 7, 383) nicht für die Absicht, dass jene Landesgerichtshöfe *auch dem Reichsgerichte* übergeordnet sein und ermächtigt werden sollten, in massgebender Weise in dessen Verfahren und Rechtsprechung einzugreifen. Auch die Berathungen sowohl in der Kommission wie im Plenum erwecken den Eindruck, als ob man an eine solche Möglichkeit bei der Einfügung des § 17 Absatz 2 in das Gesetz garnicht gedacht habe. Soweit von dem Reichsgericht innerhalb dieser Verhandlungen überhaupt die Rede ist, geschieht es nur im Sinne einer Erwägung darüber, ob nicht dem Reichsgerichte selbst die Rolle *eines einheitlichen Kompetenzkonfliktshofes für sämmtliche zum Reiche gehörige Einzelstaaten* zuzutheilen sein möchte (vgl. die Protokolle der Justizkommission des Deutschen Reichstages vom 16. Februar 1876, Seite 483, 486, 489, 490, 491). Diesem nämlichen Gedanken ist demnächst auch die Klausel in § 17 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze entsprungen, wonach auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung über die in § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden kann.

Von diesem Rechte hat bisher nur Bremen Gebrauch gemacht. Aber auch in diesem Falle ist die Beschränkung eingehalten worden, dass die Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 10) mit bundesrätlicher Zustimmung dem Reichsgerichte nur die Verhandlung und Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten übertragen hat, welche »zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der *freien Hansestadt Bremen*« eintreten, sodass also ein Kompetenzstreit bremischer Behörden mit dem *Reichsgericht* nicht in Frage kommt. Wäre bei diesem Vorgang eine andere Auffassung zum gesetzgeberischen Ausdruck gelangt und auch die Entscheidung von Konflikten der letztgedachten Art auf das Reichsgericht übertragen worden, so würden aus der praktischen Befolgung einer solchen Massregel wegen der gleichzeitig nothwendigen Beobachtung des § 137 *des Gerichtsverfassungsgesetzes* ganz unlösbare Widersprüche entstehen.

Soweit von den übrigen Bundesstaaten ausser Preussen behufs

Ausführung des § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen worden sind, haben insbesondere auch *Württemberg* (Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Regierungsblatt 1879 Seite 272), *die beiden Mecklenburg* (§ 12 der Verordnung zur Ausführung des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Mai 1879, Mecklenburg-Schwerinisches Regierungsblatt, S. 201, Mecklenburg-Strelitzer offizieller Anzeiger, S. 145) und *Braunschweig* (§ 6 des Gesetzes vom 1. April 1879, betr. die Bildung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten, Gesetz- und Verordnungssammlung 1879, S. 195) ausdrücklich sich auf den Standpunkt gestellt, dass *mit dem Augenblicke der Ergreifung oder beziehungsweise Einlegung der Revision bei dem Reichsgericht* die Erhebung des *positiven* Kompetenzkonfliktes *unzulässig* ist. Die Motive zu § 10 des Regierungsentwurfs für das Württembergische Ausführungsgesetz enthalten wörtlich folgenden Satz:

> »Es ist nach der allgemeinen Fassung des § 509 der Civilprozessordnung anzunehmen, dass die gesetzgebenden Faktoren bei dem Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebungen in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Fall der Erhebung eines Kompetenzkonflikts gegen das Reichsgericht nicht im Auge gehabt haben, wenn diese Ausnahme auch keinen besonderen Ausdruck gefunden hat. Es würde dies mit der Stellung des Reichsgerichts und der Stellung des Kompetenzgerichtshofes prinzipiell kaum vereinbar sein.«

Aehnliche Erwägungen sind geltend gemacht in den — nicht gedruckten — Motiven zum § 62 der Mecklenburgschen Ausführungsverordnung (vgl. von Amsberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Grossherzogthümer Mecklenburg, Seite 220, 223).

Dahingegen ist man in Bayern allerdings von der Annahme ausgegangen, dass die Erhebung des Kompetenzkonfliktes dem Reichsgericht gegenüber allgemein zulässig und bei dem positiven Konflikte auch unbedenklich sei. Dies ergeben die Motive zu den art. 8 und 23 des Regierungsentwurfes für das Gesetz vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1879, S. 991).

In den Ausführungsgesetzen der übrigen Bundesstaaten sind Bestimmungen, die für die Streitfrage von Interesse sein könnten, nicht enthalten.

Auch in der Preussischen Königlichen Verordnung v. 1. August

1879 fehlt es an bestimmten und sicheren Anhaltspunkten dafür, in welchem Sinne sie selber den § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgelegt wissen will. Die Verordnung spricht, wie die letztere Vorschrift selbst, allgemein nur von »den Gerichten«, ohne zum Ausdruck zu bringen, ob sie hierunter nur die Landesgerichte oder neben diesen auch das Reichsgericht verstanden wissen will. Auffällig ist allerdings, dass nach den Bestimmungen in § 10 nicht auch ein gutachtlicher Bericht des *Reichsgerichts* gefordert wird, sofern der positive Konflikt *gegen dieses* erhoben worden ist. Sollte seine Meinung dieser rechtlichen Betheiligung ungeachtet ausser Betracht bleiben? Meinte der Preussische Gesetzgeber, dass zu »den Gerichten« im Sinne des mehrerwähnten § 17 Absatz 2 das Reichsgericht mitgehöre, so stand nach Nr. 3 Satz 1 daselbst nichts entgegen, dass auch dem Reichsgericht für den Fall einer bei ihm erfolgten Konfliktserhebung die Pflicht zur Berichterstattung auferlegt wurde. Wie es scheint, hat also die Verordnung bei den Gerichten höherer Instanz, deren Verfahren, wenn gegen sie der positive Konflikt erhoben wird, die §§ 8—10 regeln, eine reichsgerichtliche Instanz *nicht* im Auge gehabt. Auch was die Bestimmung in § 19 a. a. O. betrifft, wonach, wenn zur Zeit der Konfliktserhebung »ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar« ist, das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, mittels unanfechtbaren Beschlusses »die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen« und, falls der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen wird, diesen Beschluss »von Amtswegen wieder aufzuheben« hat, so ist schwerlich anzunehmen, dass mit einer solchen in das Vollstreckungsverfahren übergreifenden Thätigkeit auch das Reichsgericht hat befasst werden sollen.

Aber auch wenn diese Erwägungen fehl gingen, so darf doch der Inhalt der preussischen Verordnung über die Grenzen der reichsgesetzlichen Norm, zu deren Ausführung sie erlassen worden ist, objektiv nicht hinausgehen. Der Artikel 106 der Preussischen Verfassungsurkunde, demzufolge den Preussischen Behörden die Prüfung der Rechtsgültigkeit einer gehörig verkündeten Königlichen Verordnung nicht zusteht, hindert das Reichsgericht, wie ausdrücklich auch Löning (Seite 166 a. a. O.) anerkennt, nicht, eine solche Prüfung vorliegenden Falles gemäss Artikel 2 der Reichsverfassung vorzunehmen. Findet sich hierbei, dass sie in Widerspruch tritt mit der reichsgesetzlichen Norm des § 17 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, so entbehrt sie insoweit der rechtsverbindlichen

Kraft. Hat daher diese letztere Norm richtiger Auslegung zufolge mit den Landesgerichten nicht zugleich auch das Reichsgericht den von ihr landesgesetzlich zugelassenen Kompetenzgerichtshöfen untergeordnet, so ist auf den Inhalt der Preussischen Verordnung vom 1. August 1879 selbständig ein solches Verhältniss nicht zu begründen. Der § 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens bei Kompetenzkonflikten unberührt bleiben, steht in dieser Beziehung nicht entgegen, da aus ihm selber über die hier streitige Frage, ob ein Kompetenzkonflikt zwischen einer Landesbehörde und dem Reichsgericht im Sinne des Gesetzes überhaupt möglich sei, nichts zu entnehmen ist.

Mit nichten lässt sich, wie geschehen ist, hiergegen einwenden, dass die Einnahme dieses Standpunktes einen ausserhalb der Reichskompetenz liegenden *Eingriff in das innere Staatsrecht* der Einzelstaaten bedeute. Die verfassungsmässigen Grenzen der beiderseitigen Gerichtsbarkeit werden hierdurch in keiner Weise berührt. Ueber den Umfang, in welchem das Reichsgericht in dem Verfahren für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten seine Gerichtsbarkeit auszüben hat, steht die alleinige Bestimmung dem Reiche selbst zu, und nur soweit es dieser Befugniss zu Gunsten der Gliedstaaten sich etwa entäussert, konkurrirt hierbei auch die Landesgesetzgebung (vgl. Artikel 2 und 4 Nr. 13 der Reichsverfassung und Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873, Reichsgesetzblatt 1873 S. 379). Insbesondere gilt letzteres daher auch von dem Grundsatze des § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der für das reichsgerichtliche Verfahren als Regel bestehen bleibt, sofern nicht die Reichsgesetzgebung selbst ihn eingeschränkt hat. Eine solche Einschränkung aber ist in dem Absatz 2 des § 17 a. a. O., auf welchen man in dieser Hinsicht sich allein beruft, nicht enthalten.

Nur für die *Landes*justizsachen steht demnach auch der *Landes*gesetzgebung das Recht zu, die Entscheidung über einen rücksichtlich ihrer ausbrechenden Kompetenzstreit einer Landesbehörde nach Massgabe der dort ertheilten Normativvorschriften zuzuweisen und das Verfahren darüber zu ordnen. *Durch die Einlegung der Revision bei dem Reichsgericht* hört die Sache für die Dauer des weiteren Verfahrens in der Revisionsinstanz auf, eine Landesjustizsache zu sein, sie gelangt als Reichsjustizsache in die eigene, durchaus selbständige und von keiner bundesstaatlichen Einwirkung mehr abhängige Gerichtsbarkeit des Reiches.

Im Sinne der Entscheidung der vereinigten Civilsenate haben

sich im Endergebniss auch erklärt *Gaupp* (Civilprozessordnung, 3. Auflage, Vorbemerkungen II zu Buch 1 Abschnitt 1 Seite 9 D), *Keller* (das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, Lahr, 1877), und *Struckmann und Koch* (Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Anmerk 2, 6. Auflage Seite 1099); ebenso *Wach* (Handbuch des Deutschen Civilrechts S. 102), *Laband* (Staatsrecht, 3. Auflage, Band 2 Seite 317, 318, 346) und anscheinend auch *von Rönne* (Staatsrecht, 4. Auflage, Band 1 Seite 524); mit Bezug auf den negativen Konflikt auch *Nadbyl*, in von Stengel's Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Band 1 Seite 816, und *Rassow* in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Band 43 Seite 489 flg.

Ob durch die hier gebilligte Beschränkung des positiven Kompetenzkonflikts für die zur Erhebung berechtigten Landesverwaltungsbehörden und die ihnen vorgesetzten Instanzen praktische Schwierigkeiten und Verlegenheiten erwachsen, welche sich durch die Landesgesetzgebung selbst nicht beheben lassen, kann hierbei ebenso wie in den oben erwähnten, über den negativen Konflikt ergangenen Entscheidungen des vierten und fünften Civilsenats auf sich beruhen bleiben. Auch in diesem Falle würden dergleichen Opportunitätsrücksichten nicht geeignet sein, auf die positive Gesetzesauslegung einen entscheidenden Einfluss zu äussern.

(Unterschriften.)

---

5. Freiheit der Gesellenvereine vom preussischen Auflassungsstempel.

(Mitgetheilt von Prof. Dr. *Freisen* in Paderborn.)

Bis zum Inkrafttreten des B. G.-B. (1. Jan. 1900) entbehrten die meisten Gesellenvereine der Corporationsrechte. Ihr Vermögen befand sich in den Händen von Vertrauenspersonen, etwaiges *Grundvermögen* wurde im Grundbuch auf den Namen einer derartigen Vertrauensperson (Präses des Vereins) eingetragen.

Nunmehr können diese Vereine auf Grund der Bestimmungen des B. G.-B. § 21 ff. durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit (Corporationsrechte) erlangen. Bei einer Umschreibung des etwaigen Grundvermögens von den bisherigen Vertrauenspersonen auf den nunmehr als rechtsfähig anerkannten Verein wird in Preussen der *Auflassungsstempel* (s. Stempelsteuergesetz 31. Juli 1895, Tarif-Nr. 8) niedergeschlagen, falls ein derartiges Gesuch an das Finanzministerium gerichtet wird.

Eine derartige Niederschlagung fand in *Lippstadt* (Westfalen) statt. Das Grundvermögen des dortigen katholischen Gesellenvereins stand bisher auf den Namen seines früheren Präses. Nachdem der Verein Corporationsrechte erlangt, und eine Umschreibung auf denselben stattgefunden hatte, wurde vom Königlichen Amtsgerichte Lippstadt ein *Auflassungsstempel* von 327 ℳ gefordert (nach dem Stempelsteuergesetz cit. 1 von Hundert). Ein bei dem Königlich Preuss. Finanzministerium in Berlin a. 13. Juni 1900 eingereichtes Gesuch um Niederschlagung dieses Stempels wurde bewilligt nach Vorlage einer mit 1.50 ℳ verstempelten Erklärung, »dass der frühere Kaplan, jetzige Pfarrer A., die in Rede stehenden Grundstücke nicht für sich, sondern für den katholischen Gesellenverein bezw. den katholischen Schutzverein für soziale Bestrebungen in Lippstadt erworben und in Erfüllung der aus dem Auftragsverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen dem Schutzverein aufgelassen habe.«

Auch anderswo ist unter Berufung auf die vorhin mitgeteilte Entscheidung des Königl. Finanzministeriums der *Auflassungsstempel* nachgelassen worden. Von den sonstigen gerichtlichen Kosten der Auflassung, nämlich den Kosten für *Eigentumseintragung*, welche sich nach den Landesgesetzen bestimmen, sind die Gesellenvereine nicht befreit.

---

6. Aufnahme fremder Kinder in die öffentlichen deutschen Volksschulen in Oesterreich.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 14. Nov. 1900.)

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prossnitz und des Ortsschulrathes in Prossnitz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. Februar 1900, Z. 1655, betr. die Aufnahme fremder Kinder in die öffentlichen Volksschulen, nach der am 14. November 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die von der Stadtgemeinde Prossnitz und dem dortigen Ortsschulrathe überreichte Beschwerde gegen die vom Leiter der deutschen Volksschule daselbst zu Beginn des Schuljahres 1898/1899 verfügte Aufnahme mehrerer nicht im Sprengel der Schulgemeinde Prossnitz

wohnender Kinder in diese Schule wurde in allen Distanzen abgewiesen, weil in Gemässheit des § 11 des Gesetzes vom 24. Januar 1870, L. G.Bl. Nr. 17, die ausserhalb des Schulsprengels wohnenden Kinder insoweit aufgenommen werden können, als dadurch nicht eine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird und dieser einzige gesetzliche Einwand gegen die Aufnahme fremder Kinder nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführer im vorliegenden Falle nicht zutreffe.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, dass die Bestimmung des § 11 leg. cit. eine Ausnahme von dem den Schulgesetzen zu Grunde liegenden Grundsatze der Zuschulung bilde und daher gewiss nur für vereinzelte Fälle, nicht aber dort zur Geltung kommen könne, wo es sich — wie im vorliegenden Falle — um eine grosse Anzahl von fremden Kindern handle, bezüglich deren die Schulgemeinde keine Verpflichtung zur Deckung der sachlichen Schulbedürfnisse habe. Diese Auslegung findet jedoch in dem Wortlaute des § 11 leg. cit. keinen Platz.

Nach dieser Gesetzesstelle erscheint das Einspruchsrecht der Schulgemeinde gegen die Aufnahme fremder Kinder ausschliesslich an die Voraussetzung geknüpft, dass durch diese Aufnahme eine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird, welche Voraussetzung im vorliegenden Falle, wie die Beschwerde selbst einräumt, nicht zutrifft. Hieraus ergibt sich, dass das Recht des mit der Aufnahme der Kinder betrauten Organs der Schulverwaltung keineswegs in einer bestimmten kleineren oder grösseren Zahl von Kindern, sondern lediglich in dem zur Verfügung stehenden Raume seine Beschränkung findet. Der in den Schulgesetzen zum Ausdrucke gelangte Grundsatz der Zuschulung hat eine ganz andere Bedeutung, als welche ihm die Beschwerde beilegt. Durch die Zuschulung soll nur jedem schulpflichtigen Kinde die unbedingte Möglichkeit gesichert werden, den Unterricht zu empfangen; es soll ihm wenigstens *eine* Schule gesichert werden, in welche es Aufnahme finden *muss.* Keineswegs aber soll dadurch die unter Umständen für die Erreichung des Unterrichtszweckes sehr werthvolle Freizügigkeit der Schulkinder principiell ausgeschlossen werden.

Die Rücksicht auf die Erhaltung dieser Freizügigkeit einerseits und die Rücksicht auf die hiedurch eventuell eintretende übermässige Belastung einzelner Gemeinden anderseits ist eben im § 11 leg. cit. in Einklang gebracht worden, indem nicht ganz gefüllte Schulräume zur Aufnahme fremder Kinder offen gehalten, die Schulgemeinden aber von einer Ueberbürdung durch Beschaffung neuer Räume für fremde Kinder geschützt werden.

Das Gesetz ist hiebei von der gewiss richtigen Anschauung ausgegangen, dass die drückendste Last der Schulerhaltung — abgesehen von den Lehrkräften — die Errichtung der Schulgebäude bildet.

Wenn sich die Beschwerdeführer insbesondere dadurch bedrückt erklären, dass durch die angefochtene Entscheidung ein dauernder Zustand, eine dauernde Verpflichtung der Stadtgemeinde Prossnitz zur Tragung des Schulaufwandes für fremde Kinder geschaffen worden sei, so ist hierauf zu bemerken, dass dies auf einer missverständlichen Auffassung der Entscheidung beruht, da sich diese nur auf die für das Schuljahr 1898/99 eingeschriebenen Schüler bezieht und es daher der Schulgemeinde nicht verwehrt ist, in jedem einzelnen künftigen Schuljahre den Schutz der Schulbehörden anzurufen, wenn eine Aufnahme fremder Kinder mit Verletzung der Vorschrift des § 11 leg. cit. stattfinden sollte.

Auf einem ähnlichen Missverständnisse beruht auch die letzte Einwendung, welche dahin geht, dass die Stadtgemeinde Prossnitz in Folge der grossen Zahl der in ihre Schulen aufgenommenen fremden Kinder genöthigt sei, eine grössere Anzahl von Classen zu erhalten, als wozu sie bei Zugrundelegung der Zahl der in der Stadt Prossnitz schulpflichtigen Kinder nach dem Gesetze verpflichtet wäre.

Dies ist unrichtig, da einerseits die Beschwerde nicht nachgewiesen hat, dass bei Errichtung der bestehenden Classen auch die fremden Kinder in Rechnung gezogen worden seien, was gewiss nicht der Fall war und da anderseits den Beschwerdeführern trotz der angefochtenen Entscheidung unbenommen bleibt, im Falle des dauernden Herabsinkens der Anzahl der schulzuständigen Kinder unter jene Zahl, welche die Errichtung der bestehenden Classen bedingte, um eine Auflassung einer oder mehrerer dieser Classen anzusuchen, wobei dann die fremden Kinder selbstverständlich keine Berücksichtigung erfahren können.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

---

7. Eintragung von Vereinen für Feuerbestattung in das amtsgerichtliche Vereinsregister.

(Entsch. des Oberverwaltungsger. v. 1. März 1901.)

Nachstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in Berlin ist der Monatsschrift »Der kath. Seelsorger«, H. 11. 1901. S. 536 ff. mit Erlaubnis der Redaktion entnommen.

Nach § 61 B. G.-B. kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins in das amtsgerichtliche Vereinsregister Einspruch erheben, unter anderm, wenn der Verein einen politischen oder religiösen Zweck verfolgt. Auf Grund dieser Vorschrift hatte der Polizeipräsident zu Berlin Einspruch erhoben gegen die Eintragung des »Vereins für Feuerbestattung in Berlin«. Auf die Klage des Vereinsvorstandes erkannte der Bezirksausschuss, dass der Einspruch aufzuheben sei; das Oberverwaltungsgericht aber änderte diese Entscheidung dahin, dass es den Einspruch für zulässig erklärte. Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung, dass der Verein einen politischen Zweck verfolge, dahin: »Die Verfolgung eines politischen Zweckes ist bei einem Vereine, dessen Bestrebungen auf Beeinflussung der Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates gerichtet sind, zu bejahen (folgen Citate). Der Zweck des Vereins f. F. in B. ist nach § 1 seiner Satzungen »die Förderung der auf Zulassung der facultativen Feuerbestattung gerichteten Bestrebungen«. Die Zulassung der facultativen Feuerbestattung hängt zweifellos von der Gesetzgebung des Staates oder von der Handhabung der Gesetze durch die Organe des Staates ab. Die auf Zulassung der facultativen Feuerbestattung gerichteten Bestrebungen richten sich daher nothwendig auf eine Beeinflussung der Gesetzgebung oder der Organe des Staates . . . Wenn die Kläger betonen, dass der Verein die Förderung jener Bestrebungen bezwecke, und dass solche Bestrebungen ohne Mitwirkung des Staates gefördert werden könnten, so lässt sich eine solche Unterscheidung zwischen der Förderung der auf Zulassung der Feuerbestattung gerichteten Bestrebungen und dem Ziele dieser Bestrebungen bei Beurtheilung des Zweckes des Vereins nicht machen. Vielmehr stellt sich das Ziel der Bestrebungen, die ein Verein fördern will, auch als Zweck des Vereins dar; die blosse Förderung der Bestrebungen kann nicht als Zweck angesehen werden, sondern der Verein eignet sich den Zweck der zu fördernden Bestrebungen an. Die Kläger erachten es für zweifelhaft, ob überhaupt zur Ausübung der Feuerbestattung Acte der Gesetzgebung oder der Verwaltung nöthig seien. Es kann jedoch unerörtert bleiben, was in Bezug auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Feuerbestattung aus den bestehenden Gesetzen folgt und welche Stellung hierzu die Verwaltungsbehörden bisher eingenommen haben. Denn es genügt, dass der Verein nach seinen Satzungen die Zulassung der facultativen Feuerbestattung, also einen Act der Gesetzgebung oder der Verwaltung bezweckt. Die Erforderlichkeit des Actes kommt für die Beurtheilung des Vereinszweckes nicht nothwendig in Betracht. Ausserdem ist

aber bekannt, dass die Leichenverbrennung in Preussen von den Behörden nicht gestattet wird (Citate). Selbst wenn das Verbot keine ausreichende Stütze in den Gesetzen haben sollte, würde in der Bekämpfung des Verbots der Versuch einer Einwirkung auf die Organe der Verwaltung zu erblicken sein . . .[1]) Wenn die Satzung des Vereins die Bethätigung politischer Tendenzen ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt, so ist das ohne Bedeutung, weil es im Widerspruch mit der politischen Natur des in der Satzung selbst bestimmten Vereinszweckes steht. Ebensowenig wird die politische Natur des satzungsmässigen Vereinszweckes durch die Verschiedenheit der politischen Richtung der Vereinsmitglieder oder durch die Verschiedenheit ihrer gesellschaftlichen Stellung berührt . . .« Dagegen tritt das Oberverwaltungsgericht dem Bezirksausschusse darin bei, dass der Verein nicht zugleich einen religiösen Zweck verfolge. Es sagt: »Die Feuerbestattung ist an sich keine religiöse Handlung. Sie soll freilich an Stelle des Begräbnisses treten, welches von der Kirche als religiöse Handlung aufgefasst wird (Citate). Die Kirche versagt auch, wenigstens zum Theil, ihre Mitwirkung bei der Feuerbestattung, indem sie diese missbilligt. Insofern mögen daher die Bestrebungen des Vereins im Gegensatze zu der kirchlichen Anschauung stehen. Darum kann man den Zweck des Vereins aber nicht als einen religiösen betrachten. Zu berücksichtigen ist, dass den Bestrebungen des Vereins für Feuerbestattung ebenso wie religiöse, so auch religionsfeindliche Beweggründe fernliegen, dass vielmehr diese Bestrebungen auf gesundheitlichen, ästhetischen, historischen und wirthschaftlichen Gesichtspunkten beruhen. Derartige Bestrebungen haben nicht schon wegen Berührung eines Gebietes, das die Kirche für sich in Anspruch nimmt, eine religiöse Natur. Irgend ein Zusammenhang der Bestrebungen des Vereins mit der Religion macht den Verein noch nicht zu einem solchen, der einen religiösen Zweck verfolgt.«[2]) Schliesslich beseitigt das Oberverwaltungsgericht den

---

1) Mit diesen Gründen kann man den unpolitischen Verein zu einem solchen stempeln, der politische Zwecke verfolgt. Ein Verein zur Förderung der Errichtung einer öffentlichen Kegelhalle bezweckt eine Einwirkung auf die Polizeibehörde dahin, dass sie den Bauconsens ertheilt.

2) Nachdem der für die Zulässigkeit des Einspruchs ausreichende Beweis, dass der Verein einen politischen Zweck verfolge, geführt war, bedurfte es zur Begründung des Urtheils nicht mehr der Erörterung, ob der Verein auch einen religiösen Zweck verfolge. Ueberflüssige Erörterungen in einem Urtheile haben aber, besonders für das urtheilende Gericht selbst, stets ihre grossen Bedenken. Uebrigens aber wäre gerade der Beweis, dass der Verein einen religiösen Zweck verfolge, weit leichter zu führen gewesen als der, dass ein politischer Zweck vorliege. Was das Urtheil dagegen ausführt, ist wenig überzeugend. Die katholische Kirche hat ausdrücklich gegen die Feuerbestattung Stellung ge-

Hinweis darauf, dass gegen die Eintragung gleichartiger Vereine zu Nordhausen, Kiel, Frankfurt a. M., Wiesbaden und Halle, auch gegen die Eintragung des Freidenkervereins zu Wiesbaden die Verwaltungsbehörde keinen Einspruch erhoben habe, durch die (richtige) Ausführung, dass das Verwaltungsgericht nicht die Zweckmässigkeit, sondern nur die gesetzliche Zulässigkeit des Einspruchs zu prüfen habe.

---

nommen, die grosse Mehrzahl der evangelisch-kirchlichen Autoritäten steht auf verwandtem Boden. Wirksam können also die Vereinsbestrebungen nur durch einen erfolgreichen Kampf gegen die kirchlichen Autoritäten gefördert werden, und dieser Kampf, also ein Kampf auf religiösem Gebiete, muss somit zu den Vereinszwecken gehören. Dass die Satzungen »die Bethätigung politischer oder religiöser Tendenzen« ausschliessen, war hinsichtlich der religiösen Tendenzen für ebenso unerheblich zu erklären, wie es das Gericht hinsichtlich der politischen Ziele mit Recht als unbeachtlich erkannt hat, und die (nicht einmal in den Satzungen enthaltene, sonst aber oft gehörte) Versicherung, dass »nur gesundheitliche, ästhetische, historische und wirthschaftliche Gesichtspunkte« bei der Agitation für Feuerbestattung leitend seien, durfte bei dem, was über die Vereinsziele keinem Einsichtigen verborgen sein kann, unbedenklich als Aushängeschild bezeichnet werden.

IV. Mittheilungen.

1. Zu Artikel[1]): Wer ist Verfasser der Beda-Egbert'schen Bussbücher, und wer ist ihr Verfasser?

Die St. Gallener Bibliothek birgt, nebst vielen anderen handschriftlichen Schätzen, auch einige Bussbücher. Gross war mein Erstaunen, als ich jüngst bei einem Besuche dieser Bibliothek im Cod. sig. 682 das gleiche Poenitentiale des Beda fand, wie ich solches in der letzten Nummer des Archives für kath. Kirchenrecht veröffentlichte, und mir von dem Bibliothekar die Mitteilung gemacht wurde, dass Dr. Schmitz den Codex zur Benutzung in Köln gehabt habe. Da Dr. S. auf den Codex nicht aufmerksam macht und ihn für seine Herausgabe des Beda-Egbert'schen Poenitentiale nicht benutzt hat, bemerke ich, dass derselbe aus dem Anfange des IX. Jahrhunderts *sicher* stammt, und hiemit also die Hypothese von Dr. Schmitz von selbst fällt. Eine Vergleichung mit Cod. Barb. XI, 120 ergab nur Varianten, aber keine grösseren Textverschiedenheiten. Für eine Neuausgabe der Beda-Egbertschen Bussbücher ist also dieser Text ebenfalls heranzuziehen.

Maria Laach. *Bruno Albers*, O. S. B.

---

2. Die Vacabilia[2]) der päpstlichen Kanzlei und der Datarie.

Die sog. Vacabilia der päpstlichen Kanzlei und der Datarie sind durch Verordnung Leo's XIII. vom 11. Juni 1901 (Siehe Arch. Bd. 81. S. 689 f.) aufgehoben worden. Ueber diese Aemter schreibt der römische Korrespondent der Salzburger Kirchenzeitung in Nr. 89. 1901 folgendes:

Die Vacabili sind *lebenslängliche Aemter* des päpstlichen Hofes und der römischen Curie, welche besonders bei der apostolischen Kammer, der päpstlichen Kanzlei und der Datarie existieren und *käuflich* sind. Wurden diese Aemter *vacant* und hatte ihr Inhaber es versäumt, rechtzeitig und in der genau vorgeschriebenen Weise

1) Archiv Bd. 81. S. 393 ff.

2) Näheres über die Vacabilia enthält: *Guido Marucchi*, Sulla questione dei Vacabili. Roma. Propaganda 1900 und *Bangen*, Die römische Curie. Münster, 1854. S. 448.

zu Gunsten Anderer darüber Verfügung zu treffen, so fielen dieselben an die genannte apostolische Kammer zurück, welche dieselben von neuem *verkaufte.* Aus diesem Grunde wurden die Aemter selbst Vacabili und ihre Käufer Vacabilisten genannt. Diese Aemter waren *ursprünglich* zu einem sehr lobenswerten Zweck von den Päpsten gestiftet worden. Es handelte sich darum, die dringendsten pecuniären Bedürfnisse des heiligen Stuhles zu befriedigen, sowie armen Kirchen, Missionen u. s. w. zu Hilfe zu kommen. Im Laufe der Zeiten wurde diese Institution jedoch *fast vollständig* ihrem ursprünglichen Zwecke *entfremdet.* Daher sah sich — wie bekannt — unser Heiliger Vater veranlasst, einige Ordnung in diesen Zustand zu bringen, und er that dies in seinem Schreiben an den Cardinal-Staatssecretär Rampolla in den letzten Junitagen d. J., einem Schreiben, welches wegen seines besonders festen, man möchte sagen strengen Tones, viel von sich reden machte.

Leo XIII. erklärte darin, dass sich den durch die gegenwärtigen Zeiten geforderten und teilweise von ihm oder mit seiner Approbation eingeführten Reformen in der päpstlichen Kanzlei und der Datarie die sogenannten Vacabili *entgegenstellten,* deren Inhaber der Mehrzahl nach *nicht das geringste Recht* auf gewisse Bezüge, Taxen und Emolumente hätten. Er verordnete daher — »in Ausübung seiner höchsten Gewalt«, wie Leo XIII. wörtlich schrieb — dass bereits am 1. Juli (also nur wenige Tage nach dem Erlass des Schreibens) jegliche Zahlung an die Vacabilisten *aufzuhören* habe, dass eine *eigene Commission* einzusetzen sei, welche die etwaigen Rechtsansprüche derselben prüfen solle. Der Heilige Vater selbst behalte sich indessen vor, zu entscheiden, *ob* und in welcher Weise diese später zu entschädigen seien. Gleichzeitig wurde der Cardinal-Staatssecretär mit der vollen Ausführung dieser Massregel beauftragt und demselben anbefohlen, die Vorstände der päpstlichen Kanzlei und der Datarie, die Cardinäle Vicekanzler Parocchi und den Prodatar Aloisi Masella davon in Kenntnis zu setzen, welche »jeglicher Einmischung in die Angelegenheit der Vacabili« enthoben seien; dasselbe habe auch von dem Generaldepositarius und den Capellanen der verschiedenen Aemter zu gelten. Diese energische Sprache Leo XIII. erregte, wie gesagt, umso mehr Aufsehen und Bewunderung, als sich unter den Vacabilisten viele sehr einflussreiche Personen befanden und ein vertrauter Diener Seiner Heiligkeit, der geheime Vorschneider (scalco segreto) Comm. Julius Sterbini gleichzeitig eben Depositario generale dei Vacabili in der päpstlichen Kanzlei ist. Dass die getroffene Massregel ein Misstrauensvotum für

die beiden hochw. Cardinäle Vicekanzler und Prodatar enthalte, wird wohl niemand ernstlich geglaubt haben.

In die genannte Specialcommission ernannte Leo XIII. nun den damaligen Regenten der päpstlichen Kanzlei und Dekan der apostolischen Protonotare, den jetzigen Generalauditor der apostolischen Kammer, Pericoli, die Monsignori A. Panici, Spolverini und Schüller sowie zwei römische Advocaten.

Leo XIII. hatte, *bevor* er diesen wichtigen Schritt auf dem Gebiete der von ihm bereits überall ins Leben gerufenen Reformen unternahm, das Gutachten der *hervorragendsten Canonisten* eingezogen, welche der gleichen Meinung waren wie Se. Heiligkeit, dass nämlich der grösste Teil der gegenwärtigen Inhaber der Vacabeln nicht den geringsten rechtlichen Anspruch auf ihre Bezüge hätten und dass diese letzteren auf eine *bessere* und *nützlichere* Weise verwendet werden könnten.

---

3. St. Regis-Vereinigungen

zur unentgeltlichen Beschaffung von Verehelichungspapieren, Ordnung wilder Ehen und Legitimation illegitimer Kinder, ihre Ziele, Art und Weise der Gründung solcher Vereinigungen in Grossstädten und Industriebezirken.

Das St. Regis-Comité in Köln gab unter diesem Titel im Jahre 1900 ein Schriftchen heraus, das auch hier zum Abdruck gelangen möge, damit der Verein wegen seines eminent praktischen und wichtigen Zweckes in Sachen der Eheschliessung in weiteren Kreisen bekannt werden möge.

»Auf dem Gebiete der charitativen Bestrebungen sind in den letzten Jahren unverkennbar manche Fortschritte zu verzeichnen. *Ein* Zweig der Charitas, der für *Gross- und Industriestädte* von Bedeutung sein dürfte, scheint uns in Deutschland bisher weniger Beachtung gefunden zu haben. Es ist dies *die Fürsorge für wenig bemittelte Brautleute, welchen bei Beschaffung der vom Gesetze geforderten Heiratsurkunden Schwierigkeiten sich entgegenstellen.* Da diese oft als unüberwindlich erachtet werden, stehen solche Leute in Gefahr, eine Verbindung ohne civile und kirchliche Eheschliessung, d. i. eine wilde Ehe einzugehen, oder sie haben bereits ein so geartetes Familienleben begonnen.

Ein solches charitatives Unternehmen ist ebenso *christlich* wie *zeitgemäss.* Es ist ein *christliches* Werk, weil es gilt, armen Brautleuten in ihrer Hülflosigkeit beizustehen oder gar Aergernisse zu

beseitigen, dem Friedensengel in solche Familien den Eingang zu erschliessen, unschuldigen Kindern den Makel der Illegitimität wegzunehmen bezw. ihnen denselben zu ersparen. *Zeitgemäss* ist dies Gebiet der Nächstenliebe, weil zunächst durch Handel und Industrie heutzutage der Verkehr zwischen den einzelnen Provinzen und Ländern ein so lebhafter geworden ist, was zur Folge hat, dass junge Leute der verschiedensten Nationen und Völkerstämme mit ihren jedesmal anders lautenden eherechtlichen Gesetzesnormen ehelichen wollen, was dann gar oft für die Eheschliessung selbst hemmende Weiterungen mit sich bringt. Vor allem ist diese Bestrebung deshalb zeitgemäss, da es als eine ebenso betrübende wie feststehende Thatsache sich erweist, dass Konkubinate ohne civile und kirchliche Trauung bei den unbemittelten Ständen infolge eines herrschenden Indifferentismus immer häufiger werden.

Zur Ausübung der gedachten charitativen Bestrebung würden sich Vereinigungen empfehlen, wie eine solche im Jahre 1898 in *Köln* unter dem Namen »*St. Regis-Comité*« ins Leben getreten ist.

I. Was will nun eine solche St. Regis-Vereinigung?

Die *Aufgabe* einer solchen Vereinigung muss sein: *die erforderlichen Verehelichungspapiere*, in erster Linie *für Unbemittelte*[1]) *jedweder Nationalität und Konfession unentgeltlich zu beschaffen, die Ordnung wilder Ehen und die Legitimation unehelicher Kinder in die Wege zu leiten.*

St. Regis-Vereinigungen möchten wir schon der Kürze halber diese menschenfreundliche Bestrebung nennen, und zwar nach dem Vorgange einer ganzen Reihe von Vereinigungen in Frankreich, Belgien, Oesterreich und Bayern mit gleicher und ähnlicher Tendenz, die sich unter den Schutz des hl. Johannes Franziskus Regis (gest. 31. Dez. 1640) gestellt haben. Dieser Heilige erachtete es in seinem rastlosen apostolischen Eifer fast als Lebensaufgabe, illegitime Verbindungen zu christlichen Ehen umzugestalten. (Vergl. Kirchenlexikon, Freiburg, [Herder], 2. Aufl. Bd. VI., S. 1674.)

Das *Ziel* einer solchen St. Regis-Bestrebung ist, wie schon angedeutet, ein dreifaches:

a) Illegitime Verbindungen sind zu *verhüten*, daher »unentgeltliche Beschaffung der Verehelichungs-Papiere« und -Urkunden zur civilen und kirchlichen Trauung.

---

1) Man beachte, dass »in erster Linie«, aber *nicht ausschliesslich*, die St. Regis-Vereinigung Unbemittelten sich zur Verfügung stellt; gegen Entgelt der gehabten Auslagen bietet sie ihre Hülfe jedem *auch bemittelten Brautpaare* in Besorgung der Verehelichungspapiere an.

b) Vorhandene Konkubinate sind *zu sanieren*, deshalb »Ordnung wilder Ehen«.

c) *Die Folgen* solcher Koncubinate sind nach Möglichkeit *zu verwischen*, darum Besorgung der »Legitimation illegitimer Kinder«.

Indem die christliche Nächstenliebe den Charakter, eine allgemeine zu sein, nicht entbehren darf, widmet sie ihre Thätigkeit Nupturienten jedweden Standes, jedweder Konfession und jedweder Nationalität. Freilich sucht sie zunächst den Landsleuten ihre Hilfe in genannter Hinsicht anzubieten; doch mehr bedürfen derselben durchgehends die in ausserdeutschen Ländern Heimatsberechtigten, welche in grosser Anzahl als Arbeiter und Personen dienenden Standes in unseren Gross- und Industriestädten wohnen und untereinander oder mit in Deutschland heimatberechtigten Personen eine Ehe eingehen wollen. Hier zumal zeigt sich die St. Regis-Vereinigung in ihrer socialen und charitativen Bedeutung. Nach dem neuen B. G. B. gilt es als Gesetzes*norm*, dass die Verehelichung solcher nach den Erfordernissen der in- und der betreffenden ausländischen Gesetzgebung zu erfolgen habe, was in gar vielen Fällen bei den meisten ausserdeutschen (inkl. bayerischen) Staaten nicht geringe Schwierigkeiten und oft bedeutende Kosten (durch Legalisation, Steuererhebung und amtliche Uebersetzung) im Gefolge hat. Nach der gegenwärtigen Lage der Dinge ist bei den *Russen*, welche in Preussen heiraten wollen, fast stets Dispens von den *drei* preussischen Ministern der Justiz, der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern (vergl. v. Erichsen, »Führung der Standesregister«, Berlin, 8. Aufl., S. 250) erforderlich, bei den *Engländern* und *Niederländern* gilt es augenblicklich fast regelmässig, Befreiung von den Vorschriften des Artikels 43, § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. nachzusuchen.[1])

Es ist sowohl hierbei wie in gar manch anderen Fällen schier unmöglich, dass die Nupturienten sich selber zu helfen vermögen. Daher kommt es, dass die Brautleute, welche auf sich selbst angewiesen sind, ihre Bemühungen vielfach und gar bald mutlos einstellen, ihr Gewissen beschwichtigen und ein gemeinsames Leben ohne civile und ohne kirchliche Eheschliessung beginnen.

---

1) Es schweben aber zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und der beiden bezeichneten Länder, England und Holland, seit einiger Zeit diesbezügliche Verhandlungen hinsichtlich Modifizierung des Art. 43, § 3 des Pr. Ausf.-G. zum B. G.-B., um das Verfahren zu vereinfachen und lästige Hemmnisse zu beseitigen.

Das moralische und sociale Elend solcher Verbindungen tritt, wie die Erfahrung täglich lehrt, nur zu offen zu Tage. Friede wird auf die Dauer in solcher Familie nicht wohnen; zudem tragen die aus diesen Koncubinaten hervorgehenden Kinder den Makel der Illegitimität.

II. Wie gründet man solche Vereinigungen?

Am geeignetsten erfolgt die Gründung einer solchen St. Regis-Vereinigung *im Anschluss an den St. Vinzenz-Verein,* wie dies auch in anderen Ländern geschehen ist.

Zu verschiedenen Malen haben schon die »Jahrbücher des Oberverwaltungsrates für Rheinpreussen (u. a. Jahrgang 1897, Heft 11, S. 213 ff. und Jahrgang 1899, Heft 7 u. 8, S. 122 u. S. 158 ff.) auf diesen beachtenswerten Zweig der christlichen Charitas hingewiesen. Auch hier erweist sich wieder der St. Vinzenz-Verein, wie Fournelle[1]) so schön ihn nennt, als «Pfadfinder der Charitas«.

Der »Oertliche Verwaltungsrat des St. Vinzenz-Vereines« in einer Gross- oder Industriestadt würde füglich am geeignetsten nach drei bis vier thatkräftigen und schaffensfreudigen Männern Umschau halten, die mit den Bestimmungen der Ehegesetzgebung des In- und Auslandes in etwa sich vertraut machen würden, was aber von Fall zu Fall eingehender geschehen kann. Am besten würde es sein, wenn ein Mitglied dem Juristenstande angehörte.

Die Wohnung eines dieser Herren, der Privatmann ist oder schon ein Bureau führt, wird als Bureau dieser Vereinigung auserkoren, und von Zeit zu Zeit wird in den Zeitungen, die vom Volke am meisten gelesen werden, durch eine kleine Notiz oder Annonce auf das Bestehen einer solchen charitativen und menschenfreundlichen Bestrebung in der betreffenden Stadt aufmerksam gemacht unter Angabe der Zeit, wann Nupturienten in genannter Lage im Bureau der Vereinigung *unentgeltlich* und *streng diskret* Auskunft erhalten könnten. Man sei versichert, die Thätigkeit einer solchen St. Regis-Vereinigung wird in Bälde grösser sein, als man geglaubt hätte und ahnen konnte.

Die Vinzenz-Vereine und die St. Regis-Vereinigungen werden sich gerne gegenseitig unterstützen.

Auch *Damen* besserer Stände, welche bei den Frauen leichter Eingang finden, sind sehr geeignet, dem Comité Brautleute, welche sich in bezeichneten Verhältnissen befinden, zuzuführen.

Als Grundsatz möchten wir aber wenigtens für unsere nord-

---

1) *Fournelle.* »Die katholische Charitas in Berlin«, Berlin (Germania) 1900, S. 16.

und westdeutschen Verhältnisse[1]) in Geltung wissen, dass *im allgemeinen von seiten der Vereinigung Unterstützungen an Kleidern, Geld u. dgl. nicht zu gewähren sind.*

Um in der Lage zu sein, mit den gesetzlichen Bestimmungen über die bürgerliche Eheschliessung und deren Erfordernisse sich bekannt zu machen, diene folgende Literaturangabe:

Bürgerliches Gesetzbuch (B. G. B.) Buch 4 »Familienrecht«, vornehmlich §§ 1303—1362; 1588—1600; 1616—1772; unter den vielen Ausgaben des B. G. B. möchten wir auf die mit Anmerkungen versehene von Lehmkuhl (Freiburg, Herder) 1899, gbd. 7 M. hinweisen.

Ausführungsgesetz (Preussisches) zum B. G. B. vom 20. September 1899; vor allem Art. 42—71 beachtenswert; wir erwähnen die Ausgabe von Siméon in der Guttentag'schen Sammlung Preuss. Gesetze. (Berlin) 1899, gbd. 1,60 M.

Schmitz, »Fragebogen[2]) zur Vorprüfung der Ehe-Erfordernisse der Ausländer in Preussen« (Meiderich) 1890, gbd. 2,50 M.

v. Erichsen, Führung der Standesregister. 8. Aufl. (Berlin) 1900, gbd. 10 M.

Kruse, Das Standesamt. 5. Aufl. (Berlin) 1900, gbd. 5 M.

v. Wickede, Der preussische Standesbeamte. (Wiesbaden) 1899, gbd. 3,75 M.

Schollen, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung etc. (Berlin) 1900, gbd. 1,60 M.

Spickernagel, Das Reichsgesetz über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. (Düsseldorf) 1900, kart. 0,80 M.

Für die Eheschliessung der Ausländer im allgemeinen sind beachtenswert § 1315, Abs. 2 des B. G. B.; Art. 43 des Preuss. Ausf. Ges. z. B. G. B.; die Ministerialerlasse vom 16. Oktober 1899 u. 4. Dezember 1899, welche aber auch in fast allen genannten Werken enthalten sind.

---

1) Bei den anders obwaltenden Verhältnissen werden von den süddeutschen und österreichischen St, Franziskus Regis-Vereinigungen nicht nur den betreffenden Brautleuten Unterstützungen gewährt, sondern sie unterhalten auch von ihnen selbst gegründete Waisenhäuser, Asyle und Katechetenschulen — Vergl. *B. Meyr,* »Das St. Franz Regis Werk«, 2. Aufl., Augsburg (Seits) 1899; »Zweiter Rechenschafts-Bericht des Werkes des h. Johannes Franziskus Regis im Kronlande Nieder-Oesterreich« für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1899, Wien (Opitz) 1900. — Aehnlich, aber nicht ganz in dem Masse ist es bei den belgischen und französischen »Sociétés charitables de Saint-Jean-François Régis et des Comités de mariage«.

2) Diese Fragebogen wären wohl besonders den Mitgliedern wegen ihrer Uebersichtlichkeit und Leichtfasslichkeit zu empfehlen. Das eine oder andere der weiterhin genannten Werke ausserdem anzuschaffen, würde sehr zuträglich sein.

Behufs Einrichtung einer solchen St. Regis-Vereinigung und um weitere Aufklärung wende man sich an das *St. Regis-Comité in Köln, Händelsstrasse 41,* das seine Erfahrungen und Formulare gerne zu Gebote stellt.

III. Welches ist der Nutzen einer solchen St. Regis-Bestrebung?

1. Der Nutzen, der aus dem Gesagten sich herleitet, liegt:

a) auf ethischem Gebiete.

Denjenigen Brautleuten, denen das Gewissen in keiner Weise einen Vorwurf zu machen hat und die von einem gemeinsamen Leben weit entfernt sind, benimmt die St. Regis-Bestrebung durch ihre Hülfe, die sie bietet, manche Sorgen und trocknet manche Thräne der Braut, die sich beängstigt, durch die Schwierigkeit hinsichtlich der Papiere würde der Ehe-Abschluss in noch gar weite, fast unabsehbare Länge sich ziehen.

Doch abgesehen hiervon: eine Reihe von Konkubinaten mit all ihren dunklen Schattenseiten werden durch diese Bestrebung verhütet bezw. gehoben. Der sittliche Makel, der auf manchem Brautpaare und insbesondere auf deren schuldlosen Nachkommen lastet, wird getilgt. Das Kind aus derartiger Familie braucht nicht mehr zu erröten, sich nicht mehr zu schämen, wenn ein Fremder nach seinem Vater fragt; jener Stein des Anstosses wird für ein solches Kind, Sohn oder Tochter, weggeräumt, welcher zumal in späteren Lebensjahren oft die Vernichtung eines Lebensglückes bedeutet. In fast königlicher Weise verleiht eine solche St. Regis-Vereinigung in gar häufigen Fällen den Adel der legitimen Verbindung, den Adel der ehelichen Herkunft[1]).

b) auf socialem Gebiete.

Die *Braut*, selbst wenn sie unter dem Namen der Frau des betreffenden Mannes lebt, hat weder zu Lebzeiten noch nach dem Ableben desselben Ansprüche auf die Vergünstigungen, die das »Familienrecht« [cfr. §§ 1353—1362; 1363—1557 des B. G. B.] der Frau bietet; sie entbehrt gänzlich des Anrechtes auf all jenes, welches Unterstützungs-, Versicherungs- und Sterbekassen der Frau nach dem Tode des Mannes gewähren, sie ist in dieser Hinsicht geradezu »rechtlos«.

Für die *Kinder* aus solchen Verbindungen sind nicht nur die gesellschaftlichen, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse ebenfalls

1) *B. Meyr* a. a. O. S. 13.

weit ungünstiger, als wenn sie aus legitimer Ehe entsprossen wären. Vergl. B. G. B. §§ 1589, 1593, 1705 ff.

Diese Nachteile für Frau und Kinder in manchen Fällen getilgt zu haben, wird gar bald das unbestrittene Verdienst einer St. Regis-Vereinigung sein.

c) auf religiösem Gebiete.

Die Ehe erscheint uns als ein geheiligter, von Gott selbst eingesetzter Bund, an den die Gnade geknüpft ist, die Pflichten des Ehestandes getreu und bis zum Tode unentwegt zu erfüllen. Dieser Weihe und dieses Segens entbehrt die Verbindung ohne civile und kirchliche Eheschliessung gänzlich. Naturgemäss werden die in wilder Ehe lebenden Leute dem religiösen Leben sich entfremden; wie kann da von einer echt religiösen Erziehung der Kinder, die doch für dieselben als wahre Christen und treue Staatsbürger so notwendig ist, die Rede sein! Wo das Familienleben selbst kein geordnetes ist, wie könnte da die Kindererziehung [1]) wohl geordnet sein!

2. Wollen wir den Nutzen der St. Regis-Bestrebung *in Zahlen* ausdrücken, so ergiebt sich aus den genauen statistischen Angaben der Jahresberichte und Mitteilungen der verschiedenen in den letzten Jahren entstandenen St. Regis-Vereinigungen Deutschlands und Oesterreichs [2]) folgendes Bild:

In *Wien* (I. Annagasse No. 9) wurden im Jahre 1899 durch die Bemühungen des St. Regis-Werkes 892 Eheschliessungen vermittelt und 406 Kinder legitimiert. Die Gesamtzahl der dort vermittelten Ehen von 1881—1896 war 5296 [3]).

In *Augsburg* wurden durch die dortigen St. Regis-Bestrebungen (gegr. 1897) im ersten Jahre seines Bestehens 15 Kinder legitimiert und 8 Ehen geschlossen, im folgenden Jahre 1898 stieg die Zahl der letzteren auf 48 [4]).

In *München* ist seit 1896 der St. Nikolaus-Verein in demselben Sinne thätig. Seine Erfolge waren im Jahre 1898: es wurden 131 Paare durch seine Vermittelung getraut, 192 Fälle blieben Ende 1898 noch zu erledigen und gingen auf das Jahr 1899 über [5]).

---

1) Aus diesen Gründen können auch die Polizei- und Civilbehörden der St. Regis-Bestrebung ihr förderndes Wohlwollen nicht versagen.

2) Die Jahresberichte und Statistiken der St. Regis-Vereine in Frankreich und Belgien weisen noch grössere Erfolge auf und zwar deshalb, weil die dortigen socialen und rechtlichen Verhältnisse anders gestaltet sind als bei uns.

3) Vergl. Rechenschaftsbericht des St. Fr. R.-Werkes im Kronlande a. a. O. u. *Beringer*, »Die Ablässe«, 12. Aufl., Paderborn (Schöningh), S. 729.

4) *B. Meyr* a. a. O. S. 12.

5) Rechenschaftsbericht des St. Nikolaus-Vereins a. V. in München für das Jahr 1898, München (Huber) 1899.

In *Essen* (Ruhr) wurden durch die dortige Franz Regis-Konferenz[1]) vom 1. Dezember 1891 bis 1. Januar 1898 im ganzen 187 Eheschliessungen vermittelt[2]).

In *Köln* (Händelstrasse 41) gestaltet sich das Resultat der Thätigkeit des St. Regis-Komitees, nach dessen Grundsätzen und Vorbild wir auch in anderen Gross- und Industriestädten solche Vereinigungen möchten sich bilden sehen, wie folgt: Am 1. April 1899 begann eigentlich die Thätigkeit des 1898 gegründeten St. Regis-Comité, nachdem in den letzten Tagen des März in den am meisten gelesenen Lokalblättern auf die Existenz und die Bestrebung des Comité hingewiesen worden war.

Vom gedachten 1. April 1899 bis 1. November 1900 belief sich die Zahl der Brautpaare, die, den verschiedensten *Nationen, Konfessionen* und *Ständen* angehörig, das St. Regis-Comité in Anspruch nahmen, auf 332.

a) Hinsichtlich der *Erledigung* dieser 332 Ehe-Angelegenheiten sei bemerkt:

In 35 Fällen genügte eine mündliche oder schriftliche Auskunft zur Erlangung der Verehelichungspapiere,
in 37 Fällen waren am 1. November 1900 noch nicht alle staatlich geforderten Verehelichungsurkunden beschafft, und es harrten diese Angelegenheiten noch der Erledigung,
in 260 Fällen war die Erledigung am 1. November 1900 vollständig, d. h.
in 234 Fällen war die Eheschliessung erfolgt,
in 26 Fällen nicht erfolgt bezw. unmöglich, weil
bei 4 Paaren die Verlobung aufgelöst wurde,
bei 22 Paaren die Beschaffung der Papiere wegen Entgegenstehens von B. G. B. §§ 1303, 1305, 1309, 1312, Verweigerung der Befreiung hiervon und anderer unübersteiglicher Hindernisse nicht möglich war.

b) Hinsichtlich der *Konfession* der 260 Brautpaare bezw. 520 Nupturienten, die die Vermittelung des St. Regis-Comité in Anspruch nahmen und deren Ehe-Angelegenheiten bis zum 1. November 1900 erledigt wurden, waren

---

1) Wir führen hier deren Erfolge an, wiewohl dieselbe auf einer etwas anderen Grundlage steht, als das Kölner Comité (vergl. Kölner Past.-Bl., Köln [Bachem] 1900, S. 86); doch ist die Aufnahme der Grundsätze des letzteren bei der Essener Konferenz schon in die Wege geleitet.

2) Kölner Past.-Bl. 1898, S. 154. — Auch in *Berlin* fand um 1874 schon durch den damaligen Propst Herzog von St. Hedwig die Gründung eines St. Franziskus Regis-Vereins statt, ohne jedoch leider von nachhaltiger Dauer zu sein. Fournelle a. a. O. S. 31.

katholischen	Bekenntnisses	438	Brautleute,
protestantischen	„	72	„
israelitischen	„	10	„

c) Hinsichtlich der *Staatsangehörigkeit* bezw. Heimatsberechtigung waren von den 520 Personen heimatsberechtigt

in Preussen	367
„ Bayern	17
„ sonstigen deutschen Staaten	30
„ Belgien	38
„ Frankreich	6
„ England	2
„ Italien	2
„ Luxemburg	1
„ den Niederlanden . . .	21
„ Oesterreich (excl. Ungarn)	16
„ Russland	11
„ der Schweiz	2
„ Ungarn	3
„ Nordamerika	3
ohne Staatsangehörigkeit .	1
	520 Personen.

Ausserdem wurde in genanntem Zeitraume die *Legitimation* von 95 illegitimen Kindern besorgt.

Für die Erledigung der 260 Ehe-Angelegenheiten und für die Legitimation der 95 Kinder wurden 748 Urkunden und Verehelichungszeugnisse beschafft. Etwa 1150 Briefschaften und Gesuche wurden in dem genannten Zeitraume von den Mitgliedern des Comité angefertigt und zur Post befördert. Die Korrespondenz erstreckte sich über alle Gauen Deutschlands, über fast sämtliche Länder Europas (nur Spanien und Griechenland ausgenommen), sowie nach Nord- und sogar nach Südamerika (Brasilien) hin. Die Bestreitung der nicht unerheblichen Auslagen für Porto, amtliche Uebersetzungen, Stempelsteuern, Heiratskonsensen u. dgl. m. hat in edler, selbstloser Weise der örtliche Verwaltungsrat des St. Vincenz-Vereins übernommen, der sich seiner alten Tradition eingedenkt zeigt, die im zweiten Artikel der Statuten des St. Vincenz-Vereins niedergelegt ist: »Kein christliches Liebeswerk darf als dem Vereine fremd betrachtet werden«[1]).

1) »Statuten des Vereins vom h. Vincenz von Paul«, 10. Aufl., Köln (Theissing) 1892, S. 22. — Eine Statistik über die Erfolge und Thätigkeit des Kölner St. Regis-Comité in den ersten Monaten seiner Thätigkeit (1. Jan. bis

In jeder Grossstadt und in jedem Industriebezirke wird der örtliche Verwaltungsrat in Anbetracht des grossen charitativen Nutzens einer St. Regis-Bestrebung dieselbe hochherzige Gesinnung zeigen, wie der Kölner örtliche Verwaltungsrat des St Vincenz-Vereines.

Die angeführten statistischen Notizen der jungen charitativen Bestrebung der St. Regis-Vereinigungen, zumal derjenigen von Köln, lassen zur Genüge erkennen, wie segensreich in grossen Städten eine solche Vereinigung zu wirken vermag. Man möge in gedachten Städten nur den Versuch zur Gründung einer solchen Bestrebung machen; auch in Köln gerade so gut wie in anderen Städten hätte man nicht geglaubt, dass diese charitative Bestrebung so segenbringend sich erwiesen hätte.

IV. Welche Einwendungen[1]) *könnte man gegen diese St. Regis-Bestrebung erheben?*

1. Diese Bestrebung befördert die leichtsinnigen Heiraten, lässt befürchten, dass solche Brautleute bald nach der Trauung sich trennen, und die Kinder solcher Ehen fallen dann der Gemeinde und Armenverwaltung zur Last.

Zunächst ist *hervorzuheben*, dass man nicht ausser acht lassen darf, *dass auch gar viele Leute von tadellosem Rufe die St. Regis-Bestrebung in Anspruch nehmen.*

Der Einwand könnte also nur auf solche Brautleute Anwendung finden, wo dies nicht der Fall ist, und da soll der Vorwurf Platz haben: *Das Werk befördert die leichtsinnigen Heiraten?* Von einer Uebereilung und Ueberstürzung bei der Verehelichung dieser Leute kann keine Rede sein, da dieselben schon lange, oft jahrelang einander kennen. Mit demselben Rechte könnte man sagen, der St. Raphael-Verein befördere die leichtsinnigen Auswanderungen und entziehe dem Lande die Arbeitskraft.

Es ist zu befürchten, dass solche Leute nach der Trauung sich trennen! — Ist dies aber nicht in gar manch anderen Fällen und oft mit noch grösserem Rechte zu befürchten? Dann beachte man wohl, dadurch, dass solche Leute, die den Glauben an die Humanität vielfach verloren, schauen, wie man in ihrem eigenen und der Kinder Interesse ihnen hülfreiche Hand zu geordneter Ehe bietet, erhalten sie Freude an geregeltem Familienleben; sie sehen

---

1. Dez. 1899) geben Kölner Past.-Bl. 1900, S. 84 ff. und »Jahrbücher des Vereins vom h. Vincenz von Paul«, Köln (Bachem) 1899, Bd. 51, S. 153 ff.

1) Bezüglich der Einwendungen vergleiche auch: *B. Meyr* a. a. O. S. 5 ff.; Rechenschaftsbericht des St. Fr. R.-Werkes im Kronlande a. a. O. S. 7; Köln. Past.-Bl. 1900, S. 88.

ferner, dass ein mächtiges Band der Civilehe und ein noch erhabeneres mit sakramentaler Gnade ausgestattetes der kirchlichen Eheschliessung sie umgiebt, was vielfach solche Leute gerade am wenigsten mit frevelnder Hand zu durchbrechen wagen.

Die Kinder dieser Leute fallen dann der Armenverwaltung zur Last! — Kinder entstehen aus solchen ungeordneten Verbindungen vielfach doch; was erweist sich nun wohl als das bessere, Kinder aus ehelicher Verbindung ernähren zu müssen oder Kinder mit dem Makel der Illegitimität?

2. Diese Bestrebung erscheint als gänzlich überflüssig, da die Standesämter sowohl wie die Konsulate für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Heiratspapiere schon Sorge tragen werden.

Die *Standesämter* sind zunächst in keiner Weise verpflichtet, den Nupturienten die nötigen Heiratspapiere zu besorgen; zudem, wenn sie es wollten, würde ihnen in gar vielen Fällen Zeit und Musse bei ihren vielen Berufsarbeiten ermangeln. Sie können infolge dessen höchstens mündliche Anweisungen zur Erlangung dieser Urkunden geben. Diesen sehr anerkennungswerten Anweisungen können nun aber die Brautleute schlichten Standes vielfach deshalb nicht nachkommen, weil sie diesen Erklärungen meistens der Terminologie wegen (wie wir das so oft erfahren), nicht zu folgen vermochten. Die jeweiligen *Konsulate* sind gegen ihre Landsleute sehr zuvorkommend und gehen ihnen in geradezu bewunderungswerter Weise mit Rat und That zur Hand; doch da diese als amtliche Behörden den ihnen gegebenen Instanzenweg einschlagen müssen, so gelangt eine *St. Regis-Vereinigung mit privatem Charakter* in vielen Fällen *eher als das* Konsulat zum Ziele, weil sie an jene Instanzen durchaus nicht gebunden ist.

Vor allem beachtenswert ist aber der Umstand, dass die Beschaffung der *amtlichen Papiere weder* durch das Standesamt *noch* durch das betr. Konsulat *kostenfrei* erfolgen kann; die Kosten für diese Verehelichungszeugnisse usw. belaufen sich bei Ausländern und auch bei Bayern zuweilen auf 10, 20, 40 bis 80 Mk., die dann *sofort* zu entrichten sind. Soviel auf einmal aufzubringen, ist dem armen Nupturienten (Tagelöhner, Arbeiter usw.) fast ein Ding der Unmöglichkeit. Deswegen schon erweist die St. Regis-Bestrebung sich als äusserst charitativ.

3. Die Leute hätten sparen sollen, dann wäre ein grosser Teil dieser Fürsorge nicht nötig!

Hätten sparen sollen! Freilich wäre dies wünschenswerth; es ist aber nicht geschehen, es ist eben nichts vorhanden. Aber die

Nupturienten wollen nun einmal einen Hausstand gründen; wenn man ihnen zu den vom bürgerlichen Gesetze geforderten Verehelichungspapieren nicht verhilft, dann werden sie nach Gründung eines häuslichen Herdes zur civilen und kirchlichen Trauung gar nicht oder erst nach geraumer Zeit gelangen. Das Anreihen von Sünden an Sünden ist nebst vielem anderen die Folge.

Oft ist es auch solchen Leuten beim besten Willen nicht möglich gewesen, etwas zu erübrigen; indem z. B. eine Zeit hindurch Krankheiten sich eingestellt hatten, oder alte Eltern zu unterstützen waren. Gar viele Brautleute, die an die St. Regis-Vereinigung sich wenden, wird in sittlicher Hinsicht nicht im geringsten ein Schatten von Tadel treffen; aber zuweilen galt es vielleicht, schon für Kinder Sorge zu tragen.

Aber dies hätte nicht sein sollen! Freilich, dies ist der lebhafteste Wunsch aller Gutgesinnten, aber er hat nicht immer Verwirklichung gefunden. Die Kinder sind nun einmal vorhanden. Somit verlangt die christliche Liebe, zu helfen und den Fluch der bösen That nach Thunlichkeit aufzuhalten und abzuwenden.

Und selbst wenn es solchen Nupturienten, denen Schwierigkeiten bei Erlangung der Verehelichungspapiere sich entgegenstellen, an Ersparnissen zur Zahlung der Stempelsteuer, Legalisations- und Translationskosten nicht ermangelt, dann gilt es noch immer, die Wege, Mittel und Behörden anzugeben, um die betreffenden Urkunden und Bescheinigungen zu erlangen. Auch dann ist also eine St. Regis-Bestrebung ihrer Mühewaltung nicht enthoben.

4. *Diese Bestrebung könnte einen Vorwurf gegen den Seelsorgsklerus in sich bergen, wie wenn dieser seine Thätigkeit hinsichtlich der Fürsorge für die Nupturienten nicht hinreichend entfalte.*

Auf das entschiedenste weist die St. Regis-Bestrebung diese Unterstellung von sich. Sie wagt es durchaus nicht, die den Nupturienten gewidmete Seelsorge zu verkennen oder zu schmälern, geschweige denn, in die Rechte der Pfarrseelsorge einen Eingriff sich zu gestatten. Vielmehr will sie sich in den Dienst der Seelsorge stellen, indem sie den Brautleuten, die bei Beschaffung ihrer Heiratspapiere auf Schwierigkeiten stossen, zur civilen und somit auch zur kirchlichen Eheschliesssung die Wege ebnet.

Die St. Regis-Bestrebung ist zudem für Gross- und Industriestädte bestimmt. Da kann es dem vielbeschäftigten Pfarrgeistlichen nicht zugemutet werden, dass er sich noch mit der Herbeischaffung der Heiratspapiere für die Civiltrauung befasse. Dies setzt zudem auch die genaue Kenntnis der ehegesetzlichen Bestimmungen des In-

und Auslandes voraus, was niemand von dem Pfarrer verlangen kann. Ausserdem ist es wegen der Grösse des Seelsorgsbezirkes und des lebhaften Wohnungswechsels dem Seelsorger geradezu unmöglich, seine Gemeinde ganz zu überschauen und darüber erschöpfende Kenntnis zu haben, wo eine ungeordnete Verbindung vorliege, indem man dies »Geheimnis« durch Vorspiegelung von Miet- oder Dienstverhältnis, ferner auch durch Beziehen einer neuen Wohnung in einem ganz anderen Stadtteil zu verbergen weiss. Durch Eröffnung eines Bureaus behufs unentgeltlicher und diskreter Hilfeleistung in Eheangelegenheiten bietet die St. Regis-Vereinigung die schönste Gelegenheit, dass solche in wilder Ehe lebende Leute entweder durch die Stimme des Gewissens oder bei Erwägung der Nachteile für die illegitime Frau und die Kinder infolge Vernunftsgründen angetrieben, durch Abschluss der civilen und kirchlichen Ehe zu einem wohlgeordneten christlichen Familienleben gelangen können.

Dass die St. Regis-Vereinigung die Seelsorger durchaus nicht beeinträchtigen will, ergibt sich ferner daraus, dass diese charitative Bestrebung in erster Linie sich *nicht* mit denjenigen Brautleuten beschäftigt, deren civilrechtliches Aufgebot durch den Standesbeamten schon erlassen ist, sondern sie trägt vor allem *Sorge für diejenigen, bei welchen der Erlass eines Aufgebotes von seiten des Standesamtes infolge mangelnder Heiratspapiere Schwierigkeiten bietet.* Hinsichtlich *der* Nupturienten, deren Aufgebot das Standesamt schon angeordnet hat, erhält der Seelsorger gemäss Ministerialerlass J. M. vom 24. September 1896 und 5. März 1897 Mitteilung, sodass hier der Einfluss des Seelsorgers und der Zuspruch des Geistlichen ungeschmälert seine Geltung hat.

Dem genannten Einwurf wird seine Kraft gänzlich genommen durch den einfachen Hinweis auf das Wohlwollen, dessen diese St. Regis-Bestrebung im Inlande wie Auslande seitens der hohen geistlichen Behörde sich zu erfreuen hat; und wie die *höchste* kirchliche Behörde dieser Bestrebung ihre Anerkennung zollt, zeigt das äusserst wohlwollende Breve, das unser glorreich regierender Papst Leo XIII. an den I. Vorsitzenden des Münchener St. Nikolaus-Vereins (der, wie früher gesagt, dieselben Ziele wie die St. Regis-Vereinigung verfolgt), den Grafen von Schönborn-Wiesenscheid unterm 12. Mai 1897 gerichtet hat, sowie die reiche Verleihung von Ablässen an die St. Franziskus-Regis-Vereine unterm 28. Februar und 7. Juni 1834[1]) durch Papst Gregor XVI.

1) *Beringer* a. a. O. S. 728.

Diese Ausführungen, die in manchen Punkten gedrängt erscheinen mögen, werden aber zur Genüge darthun, dass es uns nicht zu verargen ist, wenn wir der warmen Aufforderung Raum geben, *es möchten doch in Gross- und Industriestädten St. Regis-Vereinigungen ins Leben treten.* Wenn es auch den Anschein haben könnte, in dieser oder jener Gross- oder Industriestadt sei für eine solche charitative Bestrebung kein Boden vorhanden, so dürfte dies bei der Gestaltung, welche die Verhältnisse heute einmal angenommen, wohl eine Täuschung sein.

Man wage den Versuch, gründe eine St. Regis-Vereinigung! Wir leben der festesten Ueberzeugnng: nicht geahnter, *segensreicher Erfolg wird der Gründung auf dem Fusse folgen.*«

---

4. Weltgeschichte in Charakterbildern.

Unter diesem Titel ist ein Unternehmen ins Leben getreten, das das Interesse des katholischen Deutschlands und Oesterreichs mit vollem Recht beanspruchen darf. Da das kanonische Recht mit der Geschichte des Christentums und der hervorragenden Vertreter der christlichen Weltanschauung innig zusammenhängt, so wird auch der Kanonist der Darstellung besonders jener Männer die wärmste Sympapthie entgegenbringen, welche speciell auf die Gestaltung des inneren Lebens der Kirche und ihrer Stellung zur menschlichen Gesellschaft als solcher und der Rechtsgemeinschaften neben ihr, speciell des Staates, von massgebenden Einfluss gewesen sind. Die Tendenz und das Ziel des Unternehmens ergibt sich aus dem Programm, das die rührige Verlagsbuchhandlung *Franz Kirchheim* in Mainz, in welcher das neue Werk erscheint, veröffentlicht hat. Wir geben dasselbe hier unverkürzt wieder:

»Nichts scheint heute dringlicher als die Pflege des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens. Was ist mit dem Christenthum, seiner Herkunft und Entfaltung? Wodurch entstand die Reformation? Wie steht das Christenthum zu den Natur- und Geisteswissenschaften? Was schulden wir dem modernen Staate? Wie verhalten sich Staat und Kirche zu einander? Welches sind die Lebensvoraussetzungen Oesterreichs, Preussens, der Grossmächte überhaupt? Worauf beruht unsere Geistesbildung? Was ist uns die Antike, was die Renaissance, was Göthe? Wohin geht unsere soziale Entwicklung? Welche Gegensätze beherrschen, welche Grundlagen bedingen unser Wirtschaftsleben?

Durch die Stellung, die die Nation zu diesen Fragen einnimmt, ist unsere ganze Zukunft bedingt.

Das Verständnis dafür zu wecken, und den Einzelnen zu einem eigenen Urteil zu befähigen, vermag nur geschichtliche Bildung.

An fast allen unseren »Fragen« arbeitet ja die Menschheit schon seit mehr als zwei Jahrtausenden.

Das Verlangen nach vertieftem Geschichtswissen regt sich denn auch allenthalben wieder.

Aber man will es dargeboten haben:

in knappen, markigen Zügen, so dass auch der Laie die Zeit zum Lesen erübrigen kann;
in anschaulicher, schöner Form, damit das Studium begeistert und anregt;
in strenger Sachlichkeit, damit es, aller Phrase fern, wirklich aufklärt und Wege zeigt;
von praktischen Gesichtspunkten aus, damit ein jeder sich durch die Lektüre unterrichten kann für das, was die Gegenwart beschäftigt.

Nach diesen Leitsätzen wird unser Werk geschrieben werden.

Die neue Weltgeschichte tritt vor die Augen des Lesers in gefälligem Gewande, in künstlerischem Drucke, in sorgfältigem Bilderschmucke, in edler, warmer Sprache ohne Gelehrsamkeit und Anmerkungen.

Eine grosse Anzahl ausgezeichneter Gelehrter hat sich zu ihr in der Absicht vereinigt: — den Gebildeten aller Art, dem Studenten wie dem Manne im Berufsleben, einen Ueberblick über die wichtigsten Ereignisse in dem inneren wie dem äusseren Werdegang unserer arischen Völkergesellschaft zu geben.

Es soll keine Geschichte der Kriege und der Diplomatie werden und keine der Kulturzustände, keine Geschichte der führenden Männer und keine der Massen, sondern eine allgemeine Geschichte unserer Gesellschaftsentwicklung in der Einheit ihrer Daseinsäusserungen, wie sie bisher noch nicht versucht wurde. Wie die Gesellschaft entstanden ist, wie sie sich nach Völkergruppen, Nationen, Klassen gegliedert hat, welche materielle Kultur sie jeweils erzeugte, welches Geistesleben sie führte, welche Sitten, welche Religionen sie bildete und annahm, welche Organismen und Organisation sie sich, Staaten und Kirchen insbesondere, zu Schutz und Förderung schuf, dies alles soll in seinem grossen, unzertrennbaren Zusammenhange klargelegt werden.

Nur im Interesse des klareren Auseinanderhaltens der wechselnden Entwicklungsströme und einer anschaulicheren Zusammenfassung des innerlich Zusammengehörigen, nicht auf Kosten der Vollständigkeit des Ueberblicks ist in den Mittelpunkt jeder einzelnen Darstellung die führende Persönlickeit jener Zeit gerückt worden.

Immer aber wird die Schilderung unsere Tage, ihr Wissensbedürfnis, ihre Aufgaben im Auge behalten.

Denn diese Absicht verbindet sich mit jener ersten der rein sachlichen Berichterstattung, den Leser zugleich vom Standpunkte positiven Christentums und warmherziger deutscher Gesinnung aus,

jedoch in unbeirrter Forscherredlichkeit zu einer reifen, besonnenen Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten vorzubereiten.

Worte der Gehässigkeit, Zeugnisse konfessioneller Voreingenommenheit, die Uebertreibungen chauvinistischer Selbsttäuschung sollen in unserem Werke keine Stätte finden.

Unsere Mitarbeiter wollen nichts, als andere nach Massgabe der geschichtlichen Erkenntnis den Lauf der Dinge dieser Welt »verstehen« lehren. Der modernen Halbbildung die wirkliche Wissenschaft der Gegenwart, dem Materialismus der Zeitrichtung den Idealismus aller geschichtlichen Bildung entgegenzusetzen, das ist ihr gemeinsames Ziel.«

So weit das Programm.

Das ganze Werk soll in 40 reich illustrirten Bänden (zu 5 bis 8 Bogen) erscheinen. Der Preis des *gebundenen* Bandes beträgt nur durchschnittlich 3—4 Mark. Jeder Band ist einzel käuflich. Bereits sind zwei Bände erchienen: Augustin, Der Untergang der antiken Kultur, von Prof. *v. Hertling* und König *Asoka*, Indiens Kultur in der Blütezeit des Buddhismus, von Prof. *Hardy*. Die äussere Ausstattung dieser beiden Bände ist so reich, dass sich Auge und Herz daran erfreuen. Auch inhaltlich bieten sie das, was das Programm versprochen, in reichem Masse. Da auch die übrigen Mitarbeiter zu den namhaften Gelehrten des kath. Deutchlands zählen, so darf das ganze Unternehmen als ein in jeder Hinsicht gesichertes und erfolgreiches zu betrachten sein.

V. Literatur.

1. Erster Band der vollständigen Ausgabe der Akten des Concils von Trient durch die Görresgesellschaft.[1])

Mittheilung des Prälaten und Stiftsherrn Dr. *Bellesheim* in Aachen.

Mit den Akten der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient hat sich diese Zeitschrift 1876 zuletzt befasst. Der damalige Professor der Theologie an der Universität *Würzburg*, nachmaliger Cardinal, Joseph Hergenröther, unterzog die von Augustin Theiner veranstaltete, nach seinem am 10. August 1874 erfolgten Hinscheiden in Agram und Leipzig an's Licht getretene Ausgabe der Akten des Concils von Trient einer ebenso scharfen, wie verdienten Kritik.[2]) Es wurde der Vorwurf erhoben, dass sie einem Vertrauensbruch und der Hintansetzung eines von Pius IX. ergangenen ausdrücklichen Verbotes entsprungen sei. Der Titel »Acta genuina . . . nunc primum integra edita« sei irreführend, weil ihm der Inhalt nicht entspreche, da der Herausgeber Vieles abgekürzt, die Namen der Redner nicht immer bezeichnet, die für das wissenschaftliche Verständniss unentbehrlichen Gutachten (Vota) der Theologen des öftern entweder ganz ausgelassen oder zusammengezogen und die für sehr bedeutende Glaubenslehren belangreichen Verhandlungen zu Bologna wenigstens »pro nunc« übergangen habe. Für die letzte Berufung des Concils in Trient während der Jahre 1562 und 1563 war die Ausscheidung der Reden des Jesuitengenerals Lainez zu tadeln. Aber vielleicht noch schwerer als diese wissenschaftlichen Mängel wog in den Augen des gelehrten Kritikers der papstfeindliche Geist, welcher die Vorrede, wie zahlreiche Anmerkungen durchweht und der für alles andere, nur nicht für eine auf dem lautern Verständniss der Akten sich aufbauende Würdigung der Personen und Verhältnisse Zeugniss ablegt. Kurz und bündig bezeichnet Hergenröther zahlreiche

---

1) *Concilium Tridentinum.* Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum nova collectio. Edidit *Societas Goerresiana* promovendis inter Germanos catholicos litterarum studiis. Tomus primus. Diariorum pars prima: Herculis Severoli commentarius. Angeli Massarelli Diaria I—IV. Collegit, edidit, illustravit *Sebastianus Merkle.* Cum tabula phototypica civitatis Tridentinae saeculo XVI. Friburgi Brisgoviae (Germaniae) B. Herder. MCMI. In 4⁰. (CXXXII et 932 pp.) M. 60; solide et eleganter religatum M. 66.40. Dieser Band wird citiert werden als Diaria.

2) Archiv 35 (1876) 189—195.

Aeusserungen Theiners als die Sprache des Janus und der Altkatholiken. Mir selber kommt die ganze Arbeit Theiners vor als eine stillschweigende Berufung von den lebendigen Auctoritäten Pius IX. und des ökumenischen Concils vom Vatikan an die todte Kirchenversammlung von Trient, welche dreihundert Jahre hinter uns liegt.

Aus der nämlichen papstfeindlichen Richtung sind hervorgegangen die über das Concil veröffentlichten Aktenstücke von Döllinger, Woker und Druffel, drei Männer, welche, mit der Kirche zerfallen und dem vatikanischen Concil den Gehorsam aufkündigend, den Unmuth ihres Herzens durch Beschäftigung mit verstümmelten Akten des Tridentinums zu verscheuchen suchten. Von Döllinger's zwei Bänden »Ungedruckte Berichte und Tagebücher zur Geschichte des Concils von Trient« urtheilt heute die Kritik, »es sei nicht zu bedauern, dass sie keine Fortsetzung erfahren«.[1]) In der That, theils unvollständig, theils ungenau, theils falschen Verfassern zugeschrieben, wie das »diarium ab anonymo conscriptum«, als dessen Verfasser jetzt Ercole Severoli festgestellt ist, konnte die Publikation des Münchener Stiftspropstes selbst bescheidenen wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen. In erhöhtem Masse gelten diese Bemerkungen von Druffel's »Briefen und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts« und seinen übrigen hier einschlagenden Arbeiten, die heute im Lichte der Riesenpublikation der Görresgesellschaft als Tagesleistungen erscheinen, die vorgefassten Meinungen dienen, aber nicht die Interessen der Wissenschaft fördern.

Diesen betrübenden Thatsachen gegenüber machte sich vielerseits der Gedanke einer Herausgabe *sämmtlicher* auf das grosse Concil von Trient bezüglicher Aktenstücke geltend. Hatte doch seit Jahrhunderten eine dem heiligen Stuhle feindliche Geschichtsauffassung die Ansicht vertreten, Rom hätte alle Ursache, die tridentinischen Akten zu verheimlichen. Wie wenig eine solche Anschauung begründet war, beweist der Umstand, dass man im Gegentheil zur Zeit der Verhandlungen in Trient und sogar noch Jahre lang nach Abschluss derselben das Vorhaben einer Veröffentlichung der Akten in Erwägung zog. Bereits im Monat November 1548 ertheilte der zweite vorsitzende Legat Cardinal Cervino, von seiner Titelkirche S. Croce in Gerusalemme zu Rom gewöhnlich einfach S. Croce genannt, dem Sekretär Angelo Massarelli den Auftrag, den Druck der Dekrete und der Akten vorzubereiten, damit die eingehaltene Ordnung und der bei der Erörterung und Prüfung der Fragen aufge-

1) Diar. XVI.

wandte Fleiss allen bekannt werden möchte. Wahrscheinlich hat der bedeutende Umfang, zu dem die Akten in Trient, ferner in Bologna, wo die Theologen rastlos gearbeitet haben, und dann bei der zweiten und dritten Berufung, angeschwollen waren, von der Verwirklichung des Planes der Drucklegung abgeschreckt. Die Ehre der geschichtlichen Wahrheit fordert aber die Mittheilung, dass der Sekretär Massarelli nach dem Abschluss der Kirchenversammlung 1563 den Druck aller Akten vorbereitete, dass Manutius in seiner Ausgabe der tridentinischen Dekrete die Herausgabe der Akten als bevorstehend bezeichnen konnte und dass, was von der grössten Bedeutung erscheint, die zur Ausgabe bestimmten Bände von da an die Signatur Imprimenda empfingen und bis heute bewahrt haben.[1]) Ohne Zweifel hat die von Jahr zu Jahr sich verschärfende Polemik der Neugläubigen wider das Concil den der Verwirklichung nahegerückten Plan wieder vereitelt. Wie tief die Abneigung der Protestanten gegen den Papst und das Concil gestiegen, das bezeugen neben den Briefen und Akten des sel. Peter Canisius auch die heute vorliegenden Commentare des Severoli und die ersten Tagebücher des Massarelli. Cervino (Marcellus II.), Pius IV. und Massarelli, welche für die Veröffentlichung der Akten lebhaft einstanden, traten vom Schauplatz ab. Was man im Vatikan an tridentinischen Akten besass, wurde in die Klasse jener Handschriften bezogen, die man nicht zu Jedermanns Einsicht und Gebrauch öffnete, sondern nur wenigen bevorzugten Persönlichkeiten offen legte. Das gilt auch von Raynald und den anderen Fortsetzern des Baronius, und besonders von P. Sforza Pallavicini, dem nachherigen Cardinal, der seine Auszüge oder Appunti, wie sich heute die Archivbeamten ausdrücken, trotz des ausgesprochen apologetischen Charakters seiner Arbeit vor der Veröffentlichung einer strengen Censur unterwerfen musste. In unser aller Andenken lebt noch die Strenge, mit welcher Theiner das Archiv hütete oder vielmehr hüten musste. Diese Zustände erklären Ranke's Bemerkung in den dreissiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts, dass diejenigen, welche die vollständige Sammlung der tridentinischen Akten herausgeben wollten, es nicht könnten, diejenigen, welche es könnten, nicht wollten.

Noch ein anderer Umstand ist zu beachten, den man wider den heiligen Stuhl ausgebeutet hat. »Betrachte ich,« schrieb beim Anfang des 19. Jahrhunderts ein Anonymus, »die affectierte Sorg-

1) Diar. XV.

falt, mit welcher der römische Hof diese Akten während so langer Zeit verborgen gehalten, dann kann ich mich dem Glauben nicht verschliessen, dass er nicht wollte, dass man sie kännte, mit andern Worten, er hat sie zu wahr, zu genau, zu treu, u. desshalb allzusehr in Widerspruch mit seinen Interessen gefunden«.[1]) Diese Auffassung hat ihr Echo in vielen andern Geschichtschreibern empfangen, namentlich solchen, die, wie Professor Merkle nicht ohne Humor betont, die Berichte der venetianischen Gesandten mit dem Nimbus kanonischer Bücher umgeben und im Geiste derselben eher pikante, denn ernste Thatsachen erspähten.[2]) Thatsache dagegen ist, dass die römischen Beamten keineswegs nach Abschluss des Tridentinums dessen Akten hermetisch unter Verschluss brachten. Theilweise haben diese das nämliche Schicksal erfahren, wie so viele Aktenstücke, die sich im Besitze der päpstlichen Staatssekretäre, oder Nuntien befanden und die nach deren Ableben in den Besitz der Erben derselben gelangt sind, während jene doch einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich trugen und Eigenthum des apostolischen Stuhles waren. Warnenden Beispielen solcher Art bin ich in Hülle und Fülle 1884 in der ehemaligen Bibliothek des Fürsten Borghese begegnet. Erst gegen den Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts besann man sich in Rom auf die Nothwendigkeit einer Sammlung der Aktenstücke jener denkwürdigen Periode, was dann allmälig unter Paul V. zur Begründung des Vatikanischen Geheimarchivs führte. Ein ergötzliches Bild von den hier einschlagenden, nicht selten auf Widerstand stossenden Bemühungen der Päpste hat Merkle gezeichnet. So kam es, dass man eine Sammlung von 151 Bänden mit der Aufschrift Concilia, den Hauptstock der tridentinischen Akten, zusammenbrachte.

Der grossartige Aufschwung der Geschichtschreibung in unsern Tagen, verbunden mit der hochherzigen Eröffnung des Vatikanischen Geheimarchivs durch Leo XIII., liessen im Schoosse des Vorstandes der Goerresgesellschaft den Plan reifen, *sämmtliche Akten* des Tridentinums ans Licht zu stellen. Mit vollem Recht. Hatte die stets zu beklagende Glaubensspaltung, deren Folgen die Kirchenversammlung zu heilen wünschte, auf deutschem Boden ihre Geburtsstätte gehabt, dann mussten deutsche Gelehrte katholischen Bekenntnisses das Unternehmen wagen, der gelehrten Welt nach Jahrhunderte langem Harren einen befriedigenden Blick in den Gang der Ereignisse auf dem Concil, in die Haltung der Legaten, ihren Briefwechsel mit der Curie, die Gutachten der Theologen, die Reden der Väter, endlich

1) Diar. LXXXII. — 2) Diar. XVI.

das allmälige Reifen der Dekrete über Glauben und Sitten, welche die geistigen Richtungen innerhalb und ausserhalb der katholischen Kirche so nachhaltig beeinflusst haben. Eines einzigen Mannes Leistungsfähigkeit bei weitem überragend, musste diese weitreichende Arbeit auf die breitem Schultern einer ganzen Reihe jüngerer Gelehrten gelegt werden. Der erste Band ist soeben erschienen, und zwar aus der Feder des Nachfolgers von Hergenröther auf dem Lehrstuhl der Kirchengeschichte an der Hochschule in Würzburg, *Professor Sebastian Merkle.* Die Herausgabe der Akten ruht in der Hand des Leiters des wissenschaftlichen Instituts der Görresgesellschaft in Rom, Msgr. Stefano Ehses, während Gottfried Buschbell die Vorbereitungen zur Veröffentlichung der Concilsbriefe bereits weit gefördert hat. Hierorts haben wir es mit dem *ersten* Bande der Tagebücher zu thun, dem zwei andere desselben Inhalts zu folgen bestimmt sind.

Eingeleitet wird derselbe durch ein in klassischer Latinität abgefasstes Schreiben Leo's XIII. vom 10. Dezember 1900, worin der heilige Vater die Widmung des Werkes annimmt und die bereits 1883 für den Geschichtschreiber verkündeten massgebenden Grundsätze: ne quid falsi dicere audeat, ne quid veri non audeat, nochmals hervorhebt, und sein Vertrauen betont, es könne aus der sorgfältigen Untersuchung der Wissenschaften der katholischen Religion kein Schaden, sondern nur Vortheil erwachsen, da die natürliche Wahrheit der Offenbarung zu widerstreiten nicht vermöge. Gewidmet ist der Band dem Verfasser der Conciliengeschichte Karl Joseph von Hefele, Bischof von Rottenburg, der dem Herausgeber die Priesterweihe ertheilt und seinen wissenschaftlichen Bemühungen nachhaltige Förderung zugewendet hat. Als Ort, von wo aus Professor Merkle seine wissenschaftlichen Kriegszüge unternommen, wird das Institut des Campo Santo der Deutschen am Vatikan in Rom genannt.[1])

Der *erste* Band mit dem Commentar über die Vorgänge im Concil vom 11 Dezember 1545 bis 16. Januar 1548 vom Procurator der Synode Ercole *Severoli* und den vier ersten Tagebüchern des Sekretärs der Synode Angelo *Massarelli* wird durch Merkle's 129 Seiten umfassende Prolegomena eingeleitet. Sie behandeln 1. die Nothwendig-

1) Besonders warmer Dank muss im Interesse der Wissenschaft der weltberühmten *Herder*'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg dafür gezollt werden, dass sie das weitausschauende Werk in Verlag genommen und demselben jene glänzende Ausstattung verliehen hat, von welcher *Leo XIII.* in dem obengenannten Schreiben hervorhebt: Atque ipsum etiam librariae artis nitorem iucundum fuit laudare pro merito.

keit der Herstellung der Gesammtausgabe der tridentinischen Akten, ihre Fundorte und die Zahl der Tagebücher. 2. Das Leben, die Schriften Severoli's, nebst dessen Urheberschaft an dem ihm von Merkle zugeschriebenen Commentar zum Concil. 3. Das Leben, den Charakter und die Diarien Massarelli's, welcher der gelehrten Forschung auf katholischer, wie auf protestantischer Seite ungeachtet seiner massgebenden Bedeutung für die richtige Werthschätzung der Verhandlungen des Concils so zu sagen gänzlich entgangen ist. Mit dem Lebensgang der Person und dem Charakter desselben verbindet sich die Würdigung der von ihm herrührenden Tagebücher und der Akten des Concils, sowie seiner übrigen wissenschaftlichen Leistungen. 5. Die von Merkle bei der Herstellung des Bandes befolgten historisch-kritischen Grundsätze sammt vergleichender Synopsis der mangelhaften Ausgabe Döllingers mit dem, was jetzt vollständig, genau, vorurtheilsfrei geleistet worden ist. 6. Daran reiht sich der Text des Commentars von Severoli, ferner die vier Diarien Massarelli's, ein mehr denn fünfzig Seiten umfassendes klassisches Personen- und Sachregister. Den Schluss bildet in Phototypie ein Bild der Stadt Trient aus dem sechzehnten Jahrhundert.

In der *Einleitung*, die schon an und für sich genommen, eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges darstellt, fesselt uns zunächst der Nachweis von der Nothwendigkeit der Herausgabe der tridentinischen Akten gegenüber den seitherigen Bemühungen zur Aufhellung des Tridentinums. Auf Döllinger, Woker und ganz besonders v. Druffel fallen dunkle Schatten. Das sog. wissenschaftliche Verfahren des letzteren, bei dem Oberflächlichkeit und Abneigung gegen die Päpste um den Rang streiten, wird mehr denn einmal als frivol bezeichnet. Während die Zahl der Bände im Vatikanischen Archiv mit dem Titel »Concilia« thatsächlich auf 151 sich beziffert, gibt Theiner sie als 30 an. Weit entfernt aber, auf den Vatikan und die übrigen römischen Archive und Büchersammlungen sich zu beschränken, hat Merkle Italien durchzogen und vielerorts, insbesondere in Neapel und Florenz in der Sammlung des Grossherzogs Leopold I., wohin wichtige Massarelli-Akten geschafft worden, reiche Ausbeute gefunden. Die bedeutende Rolle, welche *spanische* Bischöfe und nicht minder spanische Theologen auf dem Concil gespielt, bewog Merkle, seine Schritte nach Granada zu lenken, wo er in der Dombibliothek eine für die zweite und dritte Berufung des Concils hochbedeutsame Aktensammlung fand, die ehedem auf Grund eines Vermächtnisses des Erzbischofs Guerreri Eigenthum der Jesuiten geworden. Ausserdem wurden untersucht

Simancas mit dem Nationalarchiv, dessen hier einschlagende grossartige Reichthümer drei volle Seiten ausfüllen,[1]) sodann Valladolid und Madrid, wo ihm durch Vermittlung des deutschen Gesandten, Grafen Arco-Valley, sogar die Benützung der königlichen Privatbibliothek gestattet wurde. In Frankreich fand sich alles in der Pariser Nationalbibliothek centralisirt. Was Deutschland und Oesterreich anlangt, so gewährten die Archive in München und Wien gute Ausbeute. Von England dagegen ist keine Rede, weil damals schon die Trennung von Rom dreizehn Jahre gedauert und auf den während der Tagung in Bologna gestorbenen Heinrich VIII. (28. Januar 1547) der sechsjährige Eduard VI. (1547—1553) folgte, unter dem sogar der Calvinismus ans Ruder gelangte.

Seine Abhandlung über die Tagebücher leitet Merkle mit der bezeichnenden Bemerkung ein, die *Gegner* des *apostolischen Stuhles* gäben demselben zur Last, die Akten des Tridentinums seien mit zielbewusster Absicht nicht vollständig uns überliefert und ausserdem durch Männer von mangelhafter Befähigung abgefasst worden. Schon durch die stückweise erfolgte Veröffentlichung der Akten durch Theiner in seiner Grundlage erschüttert, wird diesem Vorwurf durch die Herausgabe der Tagebücher der Boden entzogen. Im *ersten* Bande der Diarien haben wir es zu thun mit denjenigen von Severoli und Massarelli. Hierorts können wir den Leser nur auf Merkle's überaus scharfsinnige Untersuchungen, bei denen innere und äussere Kritik Hand in Hand gehen, verweisen. Gegenüber *Döllinger*, welcher Severoli's Commentar einem Anonymus zuerkennt, wird Severoli's Urheberschaft überzeugend nachgewiesen. Severoli selbst, dessen Lebensgang Merkle mit Einflechtung ebenso reichlicher wie ganz neuer Notizen darlegt, versah die Stelle eines Procurator fiscalis bei der ersten Convocation in Trient-Bologna und hatte als solcher die Protokolle zu den Congregationen der Prälaten-Theologen, der Prälaten-Canonisten und der Theologen zweiten Ranges (theologi minores) oder Ordenstheologen abzufassen, während die Aufnahme der Protokolle über die feierlichen Sitzungen in der Hand der Concilsnotare ruhte. Ein solches Protokoll Severolis erscheint nun bei Merkle an erster Stelle, wobei indess wohl zu beachten, dass dasselbe nicht die Urschrift, sondern einen von Severoli selbst, vielleicht für den Vicekanzler Cardinal Farnese in Rom bearbeiteten Auszug derselben darstellt. Wie erwünscht auch immer die Originalien uns sein mögen, so spendet der vorhandene Com-

1) Diar. XXVIII—XXX.

mentar für den Verlust dankbaren Ersatz, so dass Merkle kein Bedenken trägt, Severolis Arbeit, die sich auf 25 Monate erstreckt (15. Dezember 1545 bis 16. Januar 1548) das ehrende Prädikat »fons sine pretio pretiosus« zu ertheilen.[1]) Mögen die Tagebücher des redseligen Massarelli an Fülle des Stoffes Severoli überragen, so besitzt doch letzterer anderseits den Vorzug, dass er nur hochernste Dinge mittheilt und dass er für die vier ersten Monate des Concils, während deren Massarelli in den Congregationen die Gutachten noch nicht aufzeichnete, die einzige Quelle für unseren Gegenstand bildet. Denn auch dieses Ergebnis der eindringenden geschichtlichen Untersuchungen Merkle's muss hier betont werden, dass nicht Severoli aus Massarelli, sondern umgekehrt dieser aus jenem geschöpft und namentlich für die vier ersten Monate des Concils von ihm abhängig ist. Ueber allen Zweifel wird dieser Schluss erhoben durch die vom Herausgeber veranstalteten vergleichenden Tabellen zwischen Severoli und Massarelli, der sich übrigens eines Auszuges aus Severoli bei seiner Arbeit bedient hat.[2]) Da Severoli dem Inhalt nach mit Massarelli sich enge berührt, so sollen beide unten zusammengefasst werden. Hierorts sei noch betont, dass Döllinger nur etwa den achten Theil von Severolis Commentar zum Druck gebracht hat, während Merkle ihn vollständig spendet.

Ganz neues Licht fällt aus den herrlichen Untersuchungen Merkles auf *Angelo Massarelli*, den gewandten Sekretär des Concils, in dessen drei Convocationen, den weder Wetzer und Welte's Kirchenlexikon in der Ausgabe von Hergenröther-Kaulen, noch die Encyklopädie für protestantische Theologie von Hertzog in der Neuauflage von Hauck kennen. Geboren zn San Severino in den Marken im Jahre 1510, zu Siena im Rechte ausgebildet, zog Massarelli, von einem in Rom an St. Peter als Canonicus ansässigen Landsmann eingeladen, nach der ewigen Stadt und nahm Dienste bei dem vom Reichstage zu Worms bekannten Nuntius und nachmaligen Cardinal Girolamo Aleandro, den er auf der Legation zur Berufung des allgemeinen Concils nach Deutschland, Böhmen und Ungarn begleitete. Die Erinnerung an seinen damaligen kurzen Aufenthalt in Trient kehrt in seinen nachmals hier aufgezeichneten Tagebüchern nicht selten wieder. Nach Aleandro's Hinscheiden wurde Massarelli in den Dienst des Cardinals vom hl. Kreuz, Marcello Cervino, aufgenommen und begleitete diesen als zweiten Legaten zum Concil von Trient.

1) Diar. XLV. — 2) Diar. LXIII—LXV.

Als gebildeter, namentlich als *geschäftsgewandter* Sekretär von zwei Cardinälen bekannt, errang er sich in Trient bald das Vertrauen der Legaten del Monte und Cervino, in deren Auftrage er Briefe, Berichte und Denkschriften zu entwerfen hatte. Bei der Wahl eines Concilsekretärs kamen nach damaliger Gepflogenheit in erster Linie hervorragende Latinisten in Frage. Auf Ludovico Beccatello, Priuli und Marcantonio Flaminio lenkten die Legaten ihr Augenmerk. Sämmtliche drei Männer lehnten ab, während Massarelli anfangs interimistisch, dann definitiv, wenn auch ohne förmliche Bestallung die Stelle eines Sekretärs wahrnahm und bis zum Schluss des Concils 1563, also unter Paul III., Julius III., Marcellus II., Paul IV. und Pius IV. behalten hat. Die Freunde der Renaissance mögen diese Wahl beklagen, aber die aufrichtigen Gönner der Kirche und ihrer Interessen dürfen sich ihrer rühmen, denn was die Geschäftsgewandtheit und den Fleiss Massarelli's anlangt, so steht er auf Grund der Untersuchungen Merkle's heute nicht nur hoch, sondern einzig in seiner Art da. Nicht besonders rücksichtsvoll bemerkt Döllinger, eine Art von Wuth zur Anfertigung von Tagebüchern scheine ihn beseelt zu haben.[1]) Es waren vielmehr das nie erlahmende Interesse an dem Fortgang und der Vollendung der grossen Aufgabe des Concils und seine reine Begeisterung für die Kirche, die Massarelli zu stets neuer literarischer Thätigkeit antrieben. Bis 1557 einfacher Cleriker, aber Protonotar, empfing er am Samstag den 18. Dezember 1557 »alle heiligen Weihen nach der ersten Tonsur zugleich mit den Bischöfen von Alypha und Cesena durch den apostolischen Sakristan, Johannes Barba, Bischof von Terni.[2])

Wie Merkle hervorhebt, scheint Massarelli's Ansehen bei der dritten Berufung des Concils 1562 gesunken zu sein. Die Beschwerden des Alters, Steinschmerzen und andere Widerwärtigkeiten liessen ihn im Concil, aber auch in Rom anstossen. Nur bei den Legaten erhielt sich sein Einfluss unvermindert. Sie gewährten ihm Beihülfe, schützten ihn jedoch im Besitze seines Amtes und vertheidigten ihn gegen die manchfachsten Angriffe, die namentlich von Seiten des Cardinals Guise kamen. Zu diesen gehörte besonders der Vorwurf, er habe es an Treue und Sorgfalt bei der Aufzeichnung der Akten des Concils fehlen lassen. Bemerkenswerth ist die Selbstvertheidigung, welche Massarelli in der Congregation vom 7. November 1562 lieferte. Darin führte er aus, Niemand habe Grund, an der Richtigkeit seiner Darlegungen zu zweifeln, denn seit

1) Diar. LXVIII. — 2) Diar. LXXVI.

siebzehn Jahren habe er ohne jeden Tadel das Amt des Concilsekretärs verwaltet, »auch glaube ich nicht, dass Euere Gnaden in diesem Augenblick darüber Zweifel hegen wollen. Würde das Jemand dennoch thun, dann schenke man wenigstens den Hochwürdigsten Legaten und Präsidenten Glauben, von denen zwei den apostolischen Stuhl bestiegen, die meine Arbeiten als treu anerkannt und durch ihre Unterschrift bestätigt haben; dann glaube man wenigstens den Notaren, die meine Entwürfe als original und authentisch unterzeichnet haben. Wollte man aber mir in den Akten des Concils nicht glauben, wem soll dann überhaupt Glauben geschenkt werden.«[1]) Nach Beendigung des Concils hat Bischof Massarelli in Rom vor der Porta Nomentana Wohnung genommen, wo er im Auftrag der Cardinäle an der Drucklegung der tridentinischen Akten arbeitete, ohne seine Auftraggeber mit dem ersten Entwurf zu befriedigen. Ueber der Fertigstellung eines zweiten Entwurfes hat ihn der Tod überrascht. Am 16. Juli 1566 machte er sein Testament, das Merkle mittheilt, starb an dem nämlichen Tage und erhielt sein Grab bei den Franziskanern in Ara Coeli in Rom. Höhere Auszeichnungen, wie der Purpur, sind ihm nicht zu Theil geworden. Sein schönster Lohn lag in den Ergebnissen seiner im Dienste Gottes und des heiligen Stuhles vollzogenen literarischen Arbeiten, ohne welche, menschlich zu reden, wir heute keine tridentinischen Akten haben würden.

Die Selbstvertheidigung Massarelli's musste hier einen Platz finden, weil Professor Merkle sie sachgemäss in seiner Vorrede erläutert hat. Sie ist bestimmt, die bedeutungsvolle Frage zu beantworten: Wie steht es mit der Zuverlässigkeit Massarelli's? Auf Grund seiner grossartigen Kenntniss der Akten weist er die unwürdigen Anklagen von Druffels gegen den Sekretär der Synode als unhaltbar zurück und bezeichnet ihn »als einen von Natur aus einfachen, wahren und aufrichtigen Mann«.[2]) In der That braucht man nicht viele Seiten seiner Tagebücher gelesen zu haben, um sofort die Ueberzeugung zu empfangen, dass hier alles Falsch fehlt, dagegen eine Naivität, Sorglosigkeit, Unbefangenheit sich überall offenbart, welche die wichtigsten Fragen des Concils, aber mit gleicher Treue die geringsten Angelegenheiten des täglichen Lebens, auch da, wo sie den Verfasser in keinem besonders vortheilhaften Lichte vor der Nachwelt erscheinen lassen, den kommenden Jahrhunderten überliefert.

---

1) Diar. LXXXI. — 2) Diar. LXXX.

Angesichts dieses Eindrucks, der sich in der Fortzetzung der Lektüre der Tagebücher Massarelli's nicht abschwächte, sondern verstärkte, begreife ich Merkle's Bemerkung nicht: »Dass Massarelli von einer grösseren Geldgier beseelt gewesen, als man ihr heute bei den meisten Italienern oder auch Mitgliedern anderer Nationen begegnet, möchte ich nicht glauben.«[1]) Dass Massarelli nach Geld gegeizt, dafür liefern seine Tagebücher keinen Anhaltspunkt. Im Gegentheil scheint er zeitlebens in recht bescheidenen Verhältnissen sich befunden zu haben. Und was den heutigen italienischen Klerus betrifft, so darf derselbe, infolge der Verschlingung von Milliarden katholischen Kirchen- und Armengutes, am Hungertuche nagen. Dem gelehrten Herausgeber darf aber bereitwillig eingeräumt werden, dass Massarelli kein besonders tief angelegter Geist gewesen. Dennoch besass er im Recht und der Theologie solide Kenntnisse und dazu *einen* Vorzug, der ihn dem Concil Dienste erweisen liess, wie kaum ein anderer seiner Zeitgenossen — eine herkulische Arbeitskraft und peinliche Genauigkeit im Kleinen. Bezeichnend ist das Gesammturtheil Merkle's über Massarelli: »Ein Mann von höchstem Fleisse, wunderbarer Ausdauer, staunenswerther Geschäftskenntnis muss jener gewesen sein, der in einem nicht lange gefristeten Leben ausser nicht geringen litterarischen Arbeiten, sehr *vielen* öffentlichrechtlichen und privaten Briefen, ausser den zahllosen Geschäften eines Sekretärs beim Concil und beim Papste, eine derart ausgedehnte und zum Theil schwer zu bewältigende Stoffmasse zu sammeln, zu ordnen und in eine ansprechende und durchsichtige Form zu bringen vermocht hat. Diese unermessliche Arbeit hat unser Massarelli glücklich vollbracht.«[2])

Nicht weniger als sieben Tagebücher hat Massarelli über das Concil hinterlassen. Das erste derselben hat Döllinger in verstümmelter Form, nach minderwerthigen Abschriften und mit sehr mageren Anmerkungen herausgegeben. Die drei letzten Tagebücher dem zweiten Bande vorbehaltend, spendet Merkle hier die vier ersten, von denen das vierte bis zum 10. November 1549, dem Todestage Pauls III, reicht. Vom ersten Tagebuche, das vom 22. Februar 1545, dem Tage der Abreise von Rom zum Concil, bis zum 1. Februar 1546 reicht, ist leider die Urschrift verloren gegangen. Merkle's Text wurde den bestbezeugten Abschriften entnommen, er ist vollständig und macht Woker's Ausgabe, die auf einer für Lord Acton angefertigten Abschrift ruht, überflüssig. Das zweite Tagebuch reicht

1) Diar. LXXXII. — 2) Diar. XCII.

vom 6. Februar 1545 bis 11. Marz 1547, das dritte vom 18. Dezember 1545 bis 11. März 1547, das vierte über das Concil von Bologna vom 12. März 1547 bis 10. November 1549. Einige kleine Stücke ausgenommen (bei Druffel und Friedensburg) erscheinen die Tagebücher 2, 3, 4, deren Originale im Vatikanischen Archiv beruhen, jetzt zum erstenmale vollständig. Sie sind für die Kenntniss des Concils von der grössten Bedeutung wegen des seltenen Reichthums der Notizen über die Verhandlungen in den Congregationen. *Mit* einem blossen, auch noch so kritisch genauen Texte wäre den Forderungen der Wissenschaft nicht vollauf gedient gewesen. Der gewandte Herausgeber erweist sich geradezu als unerschöpflich in seinen *gelehrten Anmerkungen,* mit denen er die lateinischen und die den grössten Theil des ersten Tagebuches ausfüllenden italienischen Texte (182—404) auf jeder Seite versehen hat. Sie sind nicht bloss aus Druckwerken entlehnt, sie stammen vielfach aus all den kostbaren handschriftlichen Schätzen, welche der Herausgeber während mehrjährigen Aufenthaltes in Rom mit Bienenfleiss gesammelt hat. Auffallend schien es mir, dass bei der Pole-Literatur die Biographie Pole's von Zimmermann,[1]) bei Wauchop der zweite Band meiner Geschichte der katholischen Kirche in Irland[2]) und Duhr's Artikel in der Zeitschrift für katholische Theologie,[3]) bei Cardinal Fisher die herrliche Biographie von Bridgett,[4]) bei Canisius das Werk *von* Braunsberger, bei Bellarmin, dem Neffen des Cardinallegaten Cervini, dessen gediegene Biographie von Couderc,[5]) nicht angezogen sind. Des Cardinal Moran Spicilegium Ossoriense einzusehen, wäre bei einem Besuch im irischen Colleg in Rom ein Leichtes gewesen. [6])

Was den *Inhalt* der Tagebücher anlangt, so finden wir darin Ernstes und Heiteres, Wichtiges und Unbedeutendes, private und öffentliche Angelegenheiten in bunter Mischung vermengt. Es sind eben Mittheilungen, die unter dem ersten Eindruck der Ereignisse, deren Zeuge man geworden, zu Papier gebracht wurden. Nicht im mindesten für die Oeffentlichkeit bestimmt, sondern den Zwecken der Verfasser dienend, um sie bei ihren Arbeiten als Promotoren und Sekretäre zu unterstützen, erscheinen sie in sorgloser, ja harmloser Sprache verfasst und von jeder Rücksicht auf Rom abgelöst. Bei Severoli's Commentar treffen diese Bemerkungen in geringerem Masse zu, mit Bezug auf den geschmeidigen, geschäftskundigen,

---

1) Regensburg 1893. — 2) Mainz 1890 II, 771. — 3) 21, 593.
4) Katholik 1899, II, 302.
5) *J. B. Couderc,* S. J., Le Vénérable Cardinal Bellarmin. 2 voll. Paris 1893. Vgl. Katholik 1894. I 225.
6) Literar. Rundschau. Freiburg 1879. S. 139—143 1885. Sp. 363.

beweglichen, den Verkehr zwischen den drei Legaten del Monte, Cervino und Pole untereinander wie mit den Bischöfen unterhaltenden Massarelli dagegen gelten sie uneingeschränkt. Man lese sein vernichtendes, herbes Urtheil über die Benedictiner im Gebiete von Mantua,[1]) seine schier endlosen Unterredungen mit dem Cardinal-Fürstbischof Madruccio von Trient, in denen so ziemlich alles, was damals vorging, besprochen wurde,[2]) seinen Bericht über das Tänzchen, das man im fürstbischöflichen Hause aufführte und gegen welches del Monte mit der ganzen Macht eines ersten Legaten erfolgreich einschritt,[3]) die mit kulinarischer Genauigkeit abgefassten Darstellungen der festlichen Mittagstafeln,[4]) ja sogar die Notizen über die Führung seines eigenen Haushaltes — das alles hat der Protonotar Massarelli mit kindlich naivem Sinne uns aufgezeichnet. Die famose Rauferei zwischen den beiden Bischöfen Sanfelici (Cavensis) und Zanettimus (Chironensis) war aus Pallavicini längst bekannt und ist als pikantes Histörchen unzähligemale wiederholt worden. Aus Massarelli's Tagebüchern entnehmen wir aber auch zugleich bis in die geringsten Einzelheiten, mit welcher Würde die Legaten eingriffen und dem verletzten Rechte durch Gefangennahme und Verweisung des Schuldigen aus dem Concil Sühne verschafften.[5]) Bei der Schärfe der theologischen Gegensätze, dem Widerstreit des Naturells der Nationen, der Anspannung der Geduld durch die vom Februar bis Dezember 1545 verschobene Eröffnung des Concils, der durch wenig sachgemässe, ja sogar gefährliche Anträge, wie: Concilium repraesentans universalem ecclesiam herbeigeführten Verschleppung der Verhandlungen, dem Obstructionsgeiste des Bischofs Campeggio von Feltre und der Geschwätzigkeit des Erzbischofs Wauchop von Armagh[6]) muss es Wunder nehmen, dass es nicht zu schlimmern Zusammenstössen gekommen ist.

Für die Geschichte der Stadt und Diöcese *Trient* bildet dieser Band eine unerschöpfliche Quelle seltener Notizen. Die kirchliche und gesellschaftliche Lage des Volkes, kirchliche Sitten und Gebräuche, Schaustellungen und Märkte, insbesondere endlich die heiligen Ceremonien im Dome, die zwar nach römischem Ritus sich vollzogen, aber doch manche partikularrechtliche Zugaben besassen —

---

1) Diar. 155.

2) Sie alle hier anzuführen ist unmöglich. Im allgemeinen gilt, was *Massarelli* 387 von Madruccio bemerkt: so oft dieser è in qualche travaglio, liess er den Concilssekretär zu sich bitten, damit er seine Zweifel lösen möchte.

3) Diar. 218. — 4) Diar. 175. 232. 541. — 5) Diar. 90. 444. 561 ff. 571.

6) Diar. 234 steht ein vernichtendes Urtheil über denselben.

das alles hat Massarelli mit offenem Auge beobachtet und mit sorgfältigem Griffel aufgezeichnet.[1])

Unauslöschlich ist das *Bild*, welches man aus der Lektüre der Tagebücher von den *drei* päpstlichen *Legaten* sich unwillkürlich gestaltet. Del Monte und Cervino schon bejahrt, Pole noch im kräftigsten Mannesalter, ragen sie wie Felsen empor in den Fluthen der Verhandlungen zur Eröffnung des Concils, der lebhaften Erörterungen im Schoosse der Congregationen der Theologen und der Generalcongregationen, endlich des Verkehrs mit dem apostolischen Stuhle und den Monarchen sammt ihren diplomatischen Vertretern. Gelehrsamkeit, die aus Büchern entlehnt wird, ist hier *auch* nothwendig. Es gewährt eine wahre Freude, wenn man die Legaten in die theologischen Besprechungen eingreifen, oder geschickt beim Schluss die Erörterungen zusammenfassen sieht. Daneben kommen aber für derart verantwortliche Stellungen in höherem Grade in Betracht: Geduld, Menschenkenntniss und unentwegte Anhänglichkeit an das *Oberhaupt der Kirche.* Nach all diesen Beziehungen erscheinen die drei Legaten als katholische Männer und Kirchenfürsten im vollendeten Sinne des Wortes. Kein Wunder daher, wenn del Monte und Cervino den Stuhl Petri bestiegen. Auch mit Bezug auf die Wahrung der Rechtmässigkeit des Concils gegenüber der sonderbaren Haltung des Kaisers, der noch 1546 in der Veranstaltung eines Religionsgespräches in Regensburg trotz der Erfolglosigkeit solcher Massnahmen das Heil der Kirche erblickte, und gegen die Verlegung nach Bologna 1547 Verwahrung einlegte, haben die Legaten der Kirche unsterbliche Dienste geleistet. Und was nicht in letzter Linie im Charakter der Legaten anmuthet, das ist der Zug einer tiefen aufrichtigen, nie sich genügenden *Frömmigkeit*, die sich kundgab in der Anhörung der Predigt (in Trient wurde fleissig gepredigt 543), in der steten Theilnahme an den feierlichen pontifikalen Funktionen im Dom zu Trient, die sie entweder leiteten, oder durch ihre Anwesenheit verherrlichten,[2]) sodann aber in ihrer rührenden Nächstenliebe, die sich offenbarte in reichlichen täglichen Almosen in Brod, deren Umwandlung in Geld del Monte ablehnte,[3]) sowie in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Verbrecher, der ihrer Dazwischenkunft das Leben verdankte, wobei Massarelli, der ewig bewegliche, eine hervorragende Rolle spielte.

---

1) Diar. 197. Brodvertheilung im Dom. 200. Frohnleichnam. 236. Volkstänze am Laurentiustag. 316. Martinsfest. 339. Tägliche Almosen der Legaten. 540. Ostergebräuche.

2) Diar. 168. 170. 200.

3) Diar. 339.

Was insbesondere den Cardinal *Pole* betrifft, so lernt man sein ernstes, würdevolles Wesen am genauesten aus dem sog. Commentar Severoli's kennen. Er war der Verfasser der von den Legaten an das Concil gerichteten Ermahnung. Wir haben hier wichtigere Dinge zu thun, rief er den Vätern zu, als die Beschäftigung mit dem Konstanzer Titel: ecclesiam universalem representans sie darbietet. Dem ständigen Wunsch nach Präcedenz der Reformdekrete vor den Entscheidungen über den Glauben stellte er den Satz entgegen: beide sind mit einander zu verbinden, und dem redseligen Episcopus Faesulanus (Braccius) hat er wiederholt scharfe Wahrheiten gesagt. Dass er verspätet im Concil eintraf, hatte seinen Grund in den Umtrieben Heinrichs VIII., der ihm sogar in Italien auflauern liess, worüber Massarelli eingehende Mittheilungen darbietet.[1]) Auffallenderweise reiste Pole mitten in den Verhandlungen über die Dekrete über die Rechtfertigung am 28. Juni 1546 zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ins Bad[2]) und dann am 27. Oktober 1546 aus Padua »cum bona venia Pontificis« nach Rom. »An diesem Tage«, bemerkt Massarelli, »erreichte seine Legation ihr Ende, von jetzt an blieben nur zwei Legaten zur Leitung des Concils.«[3]) Bekannt ist, dass der Cardinal zu der Anschauung Contarini's[4]) hinneigte, gemäss welcher der rechtfertigende Glaube erst nach geschehener Rechtfertigung mit der Liebe als eingegossener Tugend sich vereinige, und nach welcher es neben der uns innewohnenden Gerechtigkeit noch einer anderen Formalursache unserer Rechtfertigung bedürfe, nämlich der uns zugerechneten Gerechtigkeit Christi.[5])

All die kostbaren Schätze, die in dem Bande aufgespeichert sind, hierorts auch nur namhaft zu machen, würde unsern Raum übersteigen. Nur sei noch hervorgehoben, dass die Thätigkeit der *Prälaten* und *Theologen* eine ebenso rege, wie fruchtbare war, worüber namentlich das dritte Tagebuch Massarellis die bedeutendste Auskunft ertheilt. Am 26. Oktober 1546 meldet Massarelli, dass in zehn Congregationen 37 Theologen gesprochen hätten (449). Bei der Lehre über die Rechtfertigung gab es harte Kämpfe. In der Congregation der Theologen, welche hierüber am 27. September 1546 handelte, waren die Legaten Del Monte und Cervino, 6 Erzbischöfe, 28 Bischöfe und über 38 Theologen zugegen. (576) Zuletzt siegte

1) Diar. 184. — 2) Diar. 442. — 3) Diar. 449.

4) »Heute schrieb ich«, so lautet die Notiz Massarelli's am 16. Oktober 1546, »das Gutachten des Cardinals Pole über die zwei Gerechtigkeiten, er ist in der Anschauung des Cardinals Contarini« (580).

5) *Nikolaus Paulus*, Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Freiburg 1891. S. 280—281.

aber die katholische Wahrheit und bei der Verkündigung der Dekrete über Rechtfertigung und Residenz in der sechsten öffentlichen Sitzung 13. Januar 1547 hielt Cardinallegat del Monte eine passende Ansprache deren Grundton ausklang in die Worte: Der Irrthum ist verscheucht, die katholische Wahrheit hat gesiegt,[1]) die Concilsväter haben allen Grund, guten Muthes zu sein.[2]) Was die *Geschäftsordnung* anlangt, so wünschen wir hervorzuheben, dass in den Generalcongregationen nur mit placet oder non placet (nicht mit placet iuxta modum) abgestimmt werden durfte[3]) und dass die vorbereitenden Berathungen in drei Abtheilungen sich vollzogen (tres classes), die zu derselben Zeit nebeneinander tagten und die nämlichen Gegenstände behandelten.[4])

Der Berichterstatter würde seiner Obliegenheit nur ungenügend nachkommen, wollte er die Stellung *Paul's III.* zum Concil nicht näher würdigen. Der heilige Vater war im Concil anwesend nicht bloss durch seine Legaten, er stand ohne Unterbrechung in lebendigem Verkehr mit den Concilsvätern durch Briefe und Depeschen, welche die päpstlichen Postmeister und Staffetten von Rom nach Trient und umgekehrt zu bringen hatten.[5]) Ebenso lebendig tritt uns aus den Akten der Verkehr zwischen Rom und Trient einerseits, und dem Kaiserhofe anderseits entgegen. Die neuesten Nachrichten vom deutschen Kaiserhofe auf dem kürzesten und sichersten Weg zu erlangen, dazu bediente sich der Cardinal-Fürstbischof von Trient mit Vorliebe unseres Massarelli, der die Depeschen nicht bloss von den Legaten zu lesen bekam, sondern in manchen Fällen sie auch zu entziffern hatte. Mit Bezug auf die endlose Verzögerung in der Eröffnung der Kirchenversammlung hat man den apostolischen Stuhl heftig getadelt. Auf Grund der Akten steht derselbe heute glänzend gerechtfertigt vor dem Richterstuhl der Geschichte. Man lese den ausführlich begründeten Befehl, den Beccatelli aus Orvieto vom Papst über die Eröffnung des Concils am 24. September 1545 nach Trient überbrachte.[6]) Die unfruchtbare

---

1) Diar. 605. Quod ab omnibus approbatum est magno applausu, unanimi consensu, fere omnes haec verba proferentes: Placet et ita magna cum reverentia et veneratione suscipio et amplector hanc sanctam catholicam at salutarem de iustificatione doctrinam.

2) Diar. 601. — 3) Diar. 592. — 4) Diar. 392. 474. 521.

5) Diar. 857. 13. Aug. 1547. Applicuit Bononiam D. Robertus Hollonius clericus Trevirensis cursor S^mi^ D. N. rediens ex Tridento, ubi praesentavit quattuor brevia.

6) Diar. 275. Sua Santità perchè tutto il mondo veda l'ottima sua mente, quale ha verso le cose della santa religione nostra, et l'animo et desiderio che tiene, che la reformatione nella Chiesa di Dio si faccia in ogni modo, ha deliberato onninamente, che il concilio habbia il suo progresso, et vuol che non s'indugi ad aprirsi.

kaiserliche Politik der Religionsgespräche, welche die Katholiken nicht befriedigte und die Protestanten in ihrem Widerspruche befestigte, sodann die Eifersucht zwischen Karl V. und Franz I. — das bildete das wahre Hinderniss. Ausgiebig hat der Papst dem Concilslegaten Gelder zur Unterstützung armer Prälaten zugewiesen.[1]) Aus der Unterredung Massarelli's mit dem Cardinal-Bischof Madruccio von Trient v. 18. Januar 1546 erhellen die ausgezeichneten Gesinnungen der Legaten gegen die Protestanten, die in diesem wichtigen Punkte diejenigen des heiligen Stuhles selbst wiederspiegeln. Die getrennten Brüder zur Wahrheit zurückführen, das war und ist der Leitstern, unter welchem der Papst sammt den Legaten in Trient ihre Thätigkeit entfalten.[2]) Der ganze Band bekundet aufs neue und glänzendste die uralte Anschauung, gemäss welcher die Päpste ihr Amt als einen Dienst auffassten, von dessen Verwaltung sie dem Hirten aller Hirten Rechenschaft abzulegen hätten.[3])

Das *vierte* Tagebuch Massarelli's beginnt mit dem Abzug nach *Bologna*, der sich im Monat Februar 1547 vollzog und schliesst mit dem Ende des Concils, welches Paul III. am 13. September 1549 verfügte. Der Ausbruch der Lenticula in Trient, der Mangel an Aerzten daselbst, und die nicht besonders starke Bereitwilligkeit der dortigen Heilkundigen, ihr Leben in die Schanzen zu schlagen,[4]) riefen grosse Beunruhigung im Schoosse der Versammlung hervor und veranlassten viele Väter zur Abreise. Todesmuthig gaben die Legaten ihre Absicht kund, auch unter solchen gefahrvollen Zeitläuften im Concil auszuharren,[5]) wenn die Väter ihre Stelle nicht verlassen wollten. Als diese Kundgebung bei der Mehrheit keine Wirkung erzielte, verlegten sie kraft apostolischer Vollmacht das Concil nach Bologna, wo am 29. März 1547 die Congregationen ihre Thätigkeit aufnahmen. Der Papst genehmigte die Verlegung, der Kaiser entrüstete sich, forderte im Interesse der Zurückführung der Protestanten, deren Abneigung gegen das Concil von Tag zu Tag sich vertiefte, Zurückverlegung nach Trient und liess am 16. Januar 1548 feierlich durch seine Gesandten Verwahrung einlegen. Hier zeigte

1) Diar. 213. 221. 646. 671. 741.

2) *H. Grisar*, Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. Freiburg 1901. I, 306.

3) Diar. 378. E non si lascia però da procedere con loro da fratelli et di nuovo, come chè la chiesa mai chiuda a veruno il gremio, chiamarli et exortarli alla unione christiana.

4) Diar. 138.

5) Diar. 624. Sunt tamen parati (legati) subire omne periculum vitae et nihil omnino timere, si patres omnes remanere cum eis Tridenti volunt.

sich die *Selbständigkeit* der Kirche im hellsten Lichte durch die ebenso kraftvolle, wie würdige Gegenverwahrung des ersten Cardinallegaten del Monte. Wenngleich in ihrem vollen Texte der Herausgabe der Akten des Concils vorbehalten, ruft sie jetzt schon im Auszuge bei Massarelli einen majestätischen Eindruck hervor. Lieber, bemerkte der Legat, sei er mit den Vätern bereit, das Martyrium zu erdulden, als der weltlichen Gewalt zu gestatten, nach eigenem Gutdünken ein Concil zu berufen und ihm die Freiheit zu nehmen.[1])

Sowohl in Trient, wie in Bologna hat die katholische Kirche *Deutschlands* nach Ausweis der Tagebücher nur spärliche Vertretung gefunden. Der Erzbischof Olaus Magnus von Upsala gehörte Schweden an. Die deutschen Bischöfe liessen sich mit den religiösen Wirren und ihrer Betheiligung an den Reichstagen oder Religionsgesprächen entschuldigen. Der einzige Bischof, der in Trient aus der deutschen Heimath erschien, war der Weihbischof Michael *Helding* aus *Mainz*. Aber selbst das Erscheinen dieses sonst so vortrefflichen und verdienstvollen Prälaten ruft beim Leser der Tagebücher sonderbare Gedanken wach. Ohne pontifikale Gewande auf dem Concil angekommen, eilte er nach Venedig, um sich standesgemässe Kleider zu verschaffen.[2]) Am 16. November theilte er dem Cardinal Cervino seine Abberufung durch den Kurfürsten mit.[3]) Nur mit der grössten Mühe konnten die Legaten ihn dazu bewegen, doch bis zum nächsten Januar 1546 seinen Aufenthalt zu verlängern und wenigstens *einer* Sitzung beizuwohnen. Anfangs verweigerten ihm die Legaten die Erlaubniss zur Heimkehr, indess mit Rücksicht auf den Kaiser, der Helding nach Regensburg befohlen, übten sie Nachsicht, es tief empfindend, »dass dieser einzige deutsche Bischof von dannen zieht«.[4]) In der Begleitung des Weihbischofs befanden sich der Dominikaner Johannes Necrosius und Dr. Theodor Kauf.[5])

---

1) Diar. 737. Ad quae omnia Rmus D. card. de Monte nomine et assensu totius sanctae synodi respondit, narrata per ipsos procuratores non esse vera et veritatis clypeo carere . . . asserens et affirmans, se esse paratum cum patribus concilii mortem oppetere et martyrium pati, priusquam consentiant, quod hoc exemplum in ecclesia Dei introducatur, ut saecularis potestas velit concilium cogere pro libitu suo et ei libertatem adimere, et imperatorem (quod cum eius pace dictum volebat) esse ecclesiae filium, non autem dominum vel magistrum.

2) Diar. 192. Il vescovo Sidoniense, suffraganeo del Cardinal di Magontia non vi fu (in der feierlichen Vesper der Pfingstvigil 23. Mai 1545), imperochè essendoli per me (Massarelli) dalli legati fatto intendere, rispose non havere veste.

3) Diar. 327.

4) Diar. 359. 23. Dec. 1545. Parve a Rmi legati molto male, che pur se ne vogli partire questo solo vescovo Tedesco, massime aperto il concilio.

5) Diar. 190.

Mehrfach dagegen treffen wir auf dem Concil Vertreter *deutscher Domkapitel.* Zwei Procuratoren des Cardinals Truchsess von Augsburg wurden am 29. Dezember 1545 zugelassen, aber nur mit berathender Stimme.[1]) Am 7. März 1547 erschienen zwei Domherren aus Brixen und Salzburg, die im Namen aller deutschen Domkapitel gegen das den Bischöfen durch die Synode zugetheilte Recht der Untersuchung und Verbesserung dieser Körperschaften Verwahrung einlegten. »Sie werden nicht zugelassen, wofern sie ihren Auftrag nicht vorlegen. Was von allen (Vätern) einstimmig gebilligt wurde.«[2]) Die Procuratoren der Bischöfe von Eichstätt und Würzburg werden, in Uebereinstimmung mit der Bulle der Berufung des Concils mit entscheidender Stimme nicht aufgenommen.[3]) Viel ruhmvoller stehen im Concil da die *deutschen Theologen* Peter Canisius aus der Gesellschaft Jesu, der Dominicaner Pelargus aus Trier, der Provinzial der Karmeliten Billick aus Köln und der Franciscaner Titelmann aus Hasselt in Limburg.

Im Zusammenhang damit seien hier noch einige andere Mittheilungen aus den Tagebüchern über die deutsche Kirche eingeflochten. Am 5. October 1545 langte in Trient die Kunde vom Ableben des Erzbischofs Cardinal Albrecht von Brandenburg an. Massarelli widmet ihm derart bedeutende Worte der Anerkennung wegen seiner persönlichen Tugenden und seiner Bedeutung für die Stütze des katholischen Glaubens in Deutschland, dass man nur den Wunsch hegen kann: Möchten sie doch der Wahrheit und Wirklichkeit entsprechen.[4]) Sofort wurde auch schon die Frage nach der Berufung seines Nachfolgers aufgerollt. Paul III. weigerte sich, entgegen den deutschen Concordaten und mit Umgehung des Domkapitels in Mainz, den Bischof von Augsburg auf den Erzstuhl zu versetzen, wie dessen Secretär in Rom beantragt hatte.[5]) Das Domkapitel wählte Sebastian von Heusenstamm. Am 21. März 1546 trug Massarelli die Nachricht von *Luther's* Tode in sein Tagebuch ein. Von Selbstmord ist hier ebensowenig die Rede wie im Berichte der Legaten an Cardinal Farnese in Rom vom 20. März, worin es nur heist, »er sei trinkend und scherzend gestorben«.[6])

---

1) Diar. 9. — 2) Diar. 137. — 3) Diar. 257.

4) Diar. 282. È stata persona catholica e di buona vita et ha con molta prudentia governato et mantenuto le sue diocesi nette dalle heresie Lutherane, et è stato di gran giovamento alli altri catholici di Germania in incamminarli et farli persistere nella vera fede.

5) Diar. 295.

6) Diar. 518. La somma è, quando la nuova (della morte) sia vera, ch'egli bevendo et burlando fino all'ultimo morte li 17 di Febraro venendo li 18, alle 3 hore dopo mezzanotte.

Indem ich diese nur ganz ungenügende Berichterstattung über eine epochemachende wissenschaftliche Leistung beendige, steigt das Andenken an die *Papstaudienz* Sonntag den 24. Februar 1884 Abends 7 Uhr im Vatikan in meinem Geiste empor. Mit den Vorarbeiten zur Geschichte der katholischen Kirche in Irland befasst und im deutschen Campo Santo von Msgr. de Waal liebevoll aufgenommen, wurde ich sammt den übrigen Insassen dieses Instituts am genannten Tage vom hl. Vater in Audienz empfangen. Mit der nämlichen Macht, die sie offenbarten, als sie an jenem Abend gesprochen wurden, leben heute in meinem Innern die majestätischen Worte Leo's XIII. fort: Non abbiamo paura della pubblicità dei documenti. Die neue Sammlung von Urkunden über das Tridentinum haben dem tiefsinnigen Ausspruch des hl. Vaters ein neues Siegel der Bestätigung aufgeprägt.[1])

2. *Jus Decretalium* ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive juris Decretalium auctore *Francisco Xav. Wernz* S. J. Tomus III. Jus administrationis eccl. catholicae. Romae 1901. 8°. S. 903.

Gern hätte ich diesen 3. Band des Wernz'schen grossen Werkes schon im vorausgehenden Hefte besprochen, aber es gebraucht Zeit, sich durch ein Buch von 900 Seiten hindurchzuwinden. Solche Werke wollen nicht bloss gelesen, sondern auch studirt werden. Es ist mir trotzdem auch jetzt unmöglich, auf Einzelheiten desselben einzugehen; ich muss mich begnügen, das Resultat meines Studiums in kurzen Worten zusammen zu fassen, indem ich mein Urteil dahin präcisire: Dieser vorliegende 3. Bd. übertrifft die beiden anderen nicht bloss an Fülle des Stoffes, sondern auch an Gelehrsamkeit, Genauigkeit und praktischem Werth. Eine kurze Uebersicht der behandelten Materien beweist meine erste und letzte Aufstellung. Wie der Titel besagt, enthält dieser Band das Verwaltungsrecht der katholischen Kirche. Der Rechtsstoff ist unter zwei Hauptteile gruppirt. Pars I. handelt »de administratione *magisterii* et *regiminis* ecclesiastici«. Pars II. »de administratione *cultus divini* atque *sacramentorum* et *sacramentalium*«. In Pars I. bildet sectio I. die Verwaltung des kirchlichen Lehramts. Unter vier Titeln werden hier behandelt die Symbola und die Professio fidei; dann die Verkündigung des göttlichen Wortes (Missio canonica, Predigt, Katechese, Missionen, geistl. Exercitien); ferner die Schulen (Elementarschulen, Mittelschulen, Universitäten, Seminarien); endlich das kirchliche Bücher-

1) Vgl. meinen Bericht in den Histor.-Polit. Blättern 94 (1884) 706 ff.

censurwesen. Sectio II. handelt »de administratione regiminis ecclesiastici«. Nachdem bereits der 2. Bd. die kirchlichen Aemter enthält, geht der Verf. hier gleich zum kirchlichen Vermögensrecht über. Dasselbe umfasst 7 Titel. Im 1. wird gehandelt »de acquisitione et administratione et alienatione bonorum ecclesiasticorum«; im 2. »de peculio clericorum et bonis beneficiorum atque ecclesiarum«; im 3. »de domibus religionis aliisque fundationibus ecclesiasticis«; im 4. »de decimis aliisque censibus ecclesiasticis«; im 5. »de pactis et contractibus«; im 6. »de testamentis et ultimis voluntatibus et successionibus ab intestato«; im 7. »de praescriptionibus«.

Pars II. subsumirt den Stoff unter zwei Abschnitte, nämlich sectio I. unter die Verwaltung des Kultus und sectio II. unter Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien. Sectio I. enthält wieder 5 Kapitel. Das 1. handelt »de auctore et ministro et objecto cultus divini«; das 2. »de temporibus et locis cultus divini«; das 3. »de forma et utensilibus cultus divini«; das 4. »de particularibus actibus cultus divini«; das 5. »de sociali cultu divino« d. i. von den Orden, Bruderschaften und anderen kirchlichen Vereinigungen. Sectio II. handelt in 2 Kapiteln von den einzelnen Sakramenten, jedoch mit Ausnahme der Sakramente der Busse, der Priesterweihe und der Ehe, welche auf den folgenden Band verschoben werden, und von den Sakramentalien, speciell vom kirchlichen Begräbnis.

Aus dieser Disposition ist zu ersehen, dass der Verfasser den Gang der Dekretalentitel vollständig verlassen und den ganzen Rechtsstoff in ein System gebracht. Eigentümlich berührt die Behandlung des kirchl. Vereinswesens (Orden, Bruderschaften etc.) unter der Rubrik von cultus divinus. Indes lässt sich dieses Verfahren rechtfertigen, da die Befolgung der evangelischen Räthe eine besondere Art von Gottesverehrung darstellt. Alle Eigenschaften, die den beiden ersten Bänden nachgerühmt werden, treffen hier, wie schon erwähnt, in erhöhtem Grade zu. Es gibt wohl kaum eine Rechtsfrage bezüglich der behandelten Materie, die nicht berührt wäre. Besonders eingehend ist von Wernz als Ordensmann das Ordenswesen behandelt; dieser Traktat ist wohl der verdienstvollere, da gerade hier in Einzelfragen selbst die grösseren kanonistischen Werke den Rathsuchenden im Stiche lassen. Dass wir immer die vigens ecclesiae disciplina erfahren, braucht wohl kaum eigens erwähnt zu werden. Geschichte und Literatur sind dabei in ausgiebiger Weise berücksichtigt; besonders ist auch in diesem Bande die *deutsche* Literatur zu ihrem Rechte gekommen. Speciell ist das in Deutschland tonangebende Kirchenrecht von Hinschius berücksichtigt und hat in zahlreichen

Punkten die entsprechende Abführung und Correktur erhalten, aber nie in hämischer oder gehässiger Form, sondern nur immer in objektiver und wissenschaftlicher Weise. Bei einem so grossartig angelegten und umfangreichen Werke an Kleinigkeiten oder gar Druckfehlern herum zu nörgeln, zum Beweise, dass man einige Seiten gelesen, ist eines objektiv urteilenden Mannes nicht würdig.

Selbst in einzelnen principiellen Fragen, z. B. bezüglich der Universitäten und Seminarien, wo der Verf. auf dem strengen Standpunkte des alten Rechts steht, und den faktischen Verhältnissen der Gegenwart zu wenig Rechnung trägt, kann man abweichender Ansicht sein, sofern die bestehenden Zeitumstände das »tollerari« im Interesse der Kirche rätlich machen, ohne dass indes dadurch das Werk als solches auch nur im geringsten an Wert verliert. Wir Deutschen können stolz darauf sein, dass der Verfasser desselben ein Landsmann ist. Möchte das Werk von Wernz nun auch in Deutschland gebührend gewürdigt werden! Ich habe das Gefühl, dass dies nicht in genügender Weise der Fall sein wird, besonders auf gegnerischer Seite. Abgesehen davon, dass selbst bedeutende Leistungen katholischer Autoren von der akatholischen Literatur meist keine Gnade und Berücksichtigung finden, zumal wenn sie auf dem streng kath. Standpunkt stehen, dürfte auch der Umstand, dass das Werk in lateinischer Sprache geschrieben ist, für die Verbreitung desselben in Deutschland ein Hindernis bilden, besonders aber für Anschaffung in den Gerichtsbibliotheken, wo natürlich Hinschius den ersten Platz einnimmt. Es wäre vielleicht kein zu verachtender Wunsch, wenn im Interesse unserer kath. Sache in Deutschland das Werk einmal in deutscher Bearbeitung erscheinen könnte; es würde dadurch kaum der Verbreitung der lateinischen Ausgabe Abbruch geschehen. *Heiner.*

3. *Institutiones iuris ecclesiastici publici* quas iuxta methodum Card. *Tarquini* tradebat in schola institutionum canonicarum P. *Marianus de Luca* S. J. nunc textus decretalium professor in universitate gregoriana. vol. II. Libraria pontificia Frid. Pustet. Romae 1901. 8°. 459. pag. Lire 3.50.

Der erste Theil des Werkes ist an dieser Stelle Bd. 81 (1901) 387 ff. zur Anzeige gebracht worden. Dem Fleisse des Verfassers verdanken wir nunmehr den zweiten Band. Derselbe enthält als zweiten Theil die Abhandlung über den *Träger der kirchlichen Gewalt.* In der ersten Dissertation wird nach Entwicklung und Widerlegung der über das Papstthum im Laufe der Zeit aufgestellten falschen Systeme die katholische Lehre über den aposto-

lischen Stuhl und die ihm göttlich verliehenen Vorrechte dargelegt. Was diesen Band, wie den ihm voraufgegangenen, besonders empfiehlt, das ist die Beobachtung der *scholastischen* Methode in der Erörterung der vorwürfigen Fragen. Man wende dagegen ein, was man wolle, das muss auch der Gegner einräumen: hier führen Genauigkeit und Klarheit das Scepter, der Irrthum zerstiebt wie der Nebel vor der Sonne. Unter den falschen Systemen über das Papstthum hätte der Altkatholicismus wenigstens eine Erwähnung verdient. Dagegen dürfte dem Pseudo-Isidor vielleicht zu viel Ehre erwiesen sein. Dass die Leistung des Fälschers die Lehre vom Primat des Papstes auch nur irgendwie beeinflusst habe, glaubt heute kein auch nur halbwegs gebildeter Kanonist. Die Lehre des Rechts, wie der Theologie über die Würde und die geistlichen Befugnisse des Papstes bei de Luca empfiehlt sich durch grosse Schärfe und ausgebreitete Gelehrsamkeit. In der Frage, kraft welchen Rechtes der Primat mit der römischen Bischofswürde verknüpft sei, theilt der Verfasser die Ansicht derjenigen, welche diese Verknüpfung auf das göttliche Recht im vollen Sinne des Wortes »sive absolute sive comparative“ (60) zurückführen. Nach de Luca »kann sie als eine geoffenbarte Wahrheit angesehen werden« (63). Der heutigen Lage der Kirche entsprechend hat der Verfasser die durch den Besitz des *Kirchenstaates* verkörperte Unabhängigkeit und Freiheit des heiligen Stuhles besonders eingehend beleuchtet (95—147). Seine Ausführungen besitzen den Vorzug, dass sie mühsames Nachschlagen ersparen, indem sie die bedeutsamsten Kundgebungen Pius' IX. und Leo's XIII. mit den lateinischen und italienischen Originaltexten hier passend darbieten.

In der zweiten Abhandlung wird die Stellung des Papstes zur Kirche beleuchtet; die Befugniss, sich seinen Nachfolger zu bestellen, wird dem Papst nur für ausserordentliche Fälle zugebilligt (169). Ungern vermisst man hier die in den Kreisen deutscher Gelehrten über diesen Gegenstand in den letzten Jahren gepflogenen Verhandlungen. Und bei der Untersuchung der Ursprünge des *Episkopats* kennt der Verfasser nur die Schrift des Cardinals Segna, nicht aber die seines Ordensgenossen Stanislaus von Dunin-Borkowski »die neuern Forschungen über die Anfänge des Episkopats. Freiburg 1900“. [Vgl. meine Besprechungen im Katholik 1900. II, 180. 1901. II, 183.] Die Abhandlungen über das Lehramt der Kirche und die Stellung der Kirche zur Schule sei den Vertretern des staatlichen Schulmonopols warm empfohlen. Im Anhange 256—295 empfangen wir die Abhandlung des Cardinals Tar-

quini über das staatliche Placet, sowie die Ausführungen des P. Taparelli »dell' autorità paterna quanto alla educazione ed istruzione« und die »sul potere deliberativo e legislativo della chiesa«. Den Schluss bilden kirchliche Aktenstücke. Bei den Eigennamen uud griechischen Wörtern ermangelt der Druck der erforderlichen Genauigkeit.

Dr. *Bellesheim.*

4. *Juris publici ecclesiastici Elementa autore F. Solieri*, apud Apolinarem juris publici ecclesiastici professore etc. Romae, Ratisbonae, Neo-Eboraci, Pustet 1900. gr. 8°. S. 381.

Vorstehendes Werk stellt sich dar als Lehrbuch des Professors Solieri für seine Schüler der juristischen Schule am St. Apollinar in Rom. Nach einer Einleitung über Begriff und Einteilung des Rechts wird über den Umfang der kirchlichen Regierungsgewalt gehandelt und der Traktat alsdann mit der Organisation derselben geschlossen. Wenn der Verf. auch inhaltlich nichts wesentlich Neues bringt, so gewähren solche Werke doch den Vortheil, dass sie die betreffenden kanonistischen Materien in neuer Form der Oeffentlichkeit darbieten. Irgendwelche besondere Seiten lassen sich immer solchen Werken abgewinnen. *Heiner.*

5. *Zur Lehre von den Willensmängeln im kanonischen Recht.* Von Dr. *Emil Sehling*, ord. Professor der Rechte in Erlangen. Erlangen und Leipzig, 1901. gr. 8°. S. 28.

Vorstehende Abhandlung des auf dem Gebiete der Geschichte des kanonischen Eherechts rühmlichst bekannten Erlanger Professors Sehling ist ein wertvoller Beitrag zum Ehehindernis der Unfreiheit. Mit Recht sagt der Verf., dass, während die Eheschliessung selbst in der ausführlichsten Weise von der Wissenschaft behandelt ist, die Mängel der Willenserklärung nur wenig, und zwar nur vereinzelt Gegenstand der Untersuchung geworden seien. Nicht der Sklavenstand als solcher, sondern der *Irrtum* in demselben bildet ein ehetrennendes Hindernis. Wie sich dieses Impediment bis zu diesem Standpunkte geschichtlich entwickelt hat, wird an der Hand der alten Kanonisten gezeigt. Besonders interessant ist die Behandlung des Willensmangels unter dem Gesichtspunkte der Simulation. Hier erörtert der Verf. die berühmte Stelle c. 26 X. 4, / des Liber Extra Gregors IX. und gelangt Hinschius gegenüber zu dem Resultate, dass Gregor die Mentalreservation als ehehindernd ansieht, wenn sie bewiesen wird. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, da dies selbst wieder eine Abhandlung erfordern würde. Jeder Kanonist wird mit grösstem Interesse das instruktive Schriftchen selbst zu lesen Gelegenheit nehmen. *Heiner.*

6. *Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht*, geschichtlich dargestellt. Erster Band. Von Dr. *Maria Albert Stiegler*, Mainz 1901. gr. 8⁰: S. 375.

Für die Leser des Archivs genügt es, das Erscheinen vorstehenden Werkes von Dr. Stiegler hiermit zur Anzeige zu bringen, da es die Artikel enthält, die bereits in Bd. 77 und 78 unserer Zeitschrift erschienen sind. Dass es schon in der alten Kirche eigentliche Dispensen in unserem heutigen Sinne gegeben, und sich diese nicht bloss als Absolutionen von Uebertretungen des Gesetzes darstellen, wie man bisher angenommen, hat Stiegler bis zur Evidenz an zahlreichen geschichtlichen Beispielen nachgewiesen. Die Arbeit ist ein Muster von Fleiss und Gründlichkeit. Einer besonderen Empfehlung bedarf dasselbe nicht. *Heiner*.

7. *Die Resignation der Benefizien*, historisch-dogmatisch dargestellt. Von Dr. *Franz Gillmann*. Mainz 1901. gr. 8⁰. S. 200.

Auch vorstehende Arbeit ist den Lesern des Archivs bereits bekannt, da dieselbe hier in einer Reihe von Artikeln erschien und nun als Separatabdruck dem Buchhandel übergeben ist. Die Arbeit ist eine Kleinarbeit im eigentlichen Sinne. Keine Frage, die in das Gebiet der Resignation auf Benefizien schlägt, ist wohl übergangen. Sowohl der Geschichte als auch der Praxis ist der Verfasser gerecht geworden. Es sei das Werk speziell den Ordinariatsbibliotheken empfohlen. *Heiner*.

8. *Das Eigentumsrecht an kirchlichen Gütern.* Vortrag von Pastor von Bötticher-Langenholtensen; in Mitteilungen des hann. Pfarrvereins Nr. 37. 1901. S. 22.

Mit Recht bemerkt der Schriftleiter in einer Vorbemerkung zu obigem Vortrage, auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung sei seitens der praktischen Juristen in neuerer Zeit mehr und mehr nach dem Grundsatze verfahren: Kirchengut—Gemeindegut, und auf der anderen Seite sei das stillschweigend als »Recht« hingenommen. Die Unbefangenheit und Selbstverständlichkeit, mit der man diesen Grundsatz anwende und seine Anwendung sich gefallen lasse, beweise, dass in den Kreisen der kirchlichen Praxis die Kontroversen, die die Wissenschaft über den rechtlichen Charakter des kirchlichen Vermögens führe, und die Ergebnisse, die sie bereits gewonnen habe, entweder unbekannt geblieben seien oder nicht gebührend beachtet worden. Diese Vorbemerkung ist gewiss richtig und hat sich speciell in dem Pfarrbesoldungsgesetze vom Jahre 1898 für die protestantische Kirche in Preussen bewahrheitet. Das Centrum lehnte damals das Gesetz für die katholische Kirche in Preussen in

dieser Form ab, da in demselben dem Kirchenvermögen der Stempel eines Gemeindevermögens aufgedrückt war. Im obigen Vortrage wird nun aus der Geschichte des Kirchenvermögens, aus kirchlichen und staatlichen Autoritäten, sowie aus der juristischen Wissenschaft nachgewiesen, dass speciell das Pfarrvermögen nie als Gemeindevermögen, sondern nur als Anstaltsvermögen betrachtet worden sei. Die Konsequenzen, die aus der entgegengesetzten Annahme sich ergeben würden, seien für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche verhängnissvoll. Auf alles das, was der Verf. mit diesem Vortrage bezüglich seiner Kirche verquickt, können wir hier nicht eingehen. Seine Aufgabe, zu zeigen, dass das Kirchenvermögen nicht den einzelnen Kirchen*gemeinden* gehöre, sondern der Kirche als solcher, als einer in sich und für sich bestehenden Rechtsanstalt, hat der Verf. von seinem Standpunkte aus in vortrefflicher Weise gelöst. Interessant ist besonders auch der Passus über das Küstereivermögen als kirchliches Anstaltsvermögen, das Regierungen und Gemeinden nur zu gern für Schulzwecke annektiren möchten. In wie vielen Fällen ihnen dies gelungen, zeigt die Wirklichkeit. Es wäre zu wünschen, dass auch in katholischen Kreisen etwas mehr Aufklärung bestände über den Charakter des Kirchengutes. Obiger Vortrag würde auch hierfür gute Dienste leisten. *Heiner.*

9. *Dr. I. E. Weis-Liebersdorf, Das Jubeljahr 1500 in der Augsburger Kunst.* Eine Jubiläumsgabe für das deutsche Volk. In zwei Theilen. Mit über 100 Illustrationen nach Originalphotographien. München, Allgemeine Verlagsgesellschaft m. b. H., 1901. gr. 8° VII, V und 241 S.

In einem interessanten kunstgeschichtlichen Rahmen wird hier ein bedeutsames Stück Kirchengeschichte, Kult- und Kulturgeschichte behandelt. Das Katharinenkloster zu Augsburg hatte 1484 von Papst Innocenz VIII. ein Privileg erlangt, wornach die Nonnen tagtäglich alle Ablässe der Kirchen Roms gewinnen konnten. Beim Herannahen des Jubiläums 1500 erhielten die Meister Hans Holbein d. Ae., Hans Burgkmair und der Monogrammist L. F. einen Cyklus von sechs grossen Tafelbildern in Auftrag, welche die sieben Hauptkirchen Roms nebst Scenen aus dem Leiden des Herrn und der Legende der Heiligen darstellen sollten. Zwischen 1499 und 1504 vollendeten die Künstler diese Malereien, jetzt in der kgl. Gallerie zu Augsburg, das letzte Vermächtniss der scheidenden Kunstwelt des christlich-deutschen Mittelalters. Die Vorboten der Renaissance erscheinen bereits auf den Bildern, so auf dem Basilikabild von St. Peter die »goldene Jubiläumspforte« Alexanders VI. Die Feier

des Jubiläums zu Rom i. J. 1500, sowie in Deutschland 1501 bis 1504 wird quellenmässig geschildert. Der Cardinallegat Raimund Peraudi muss als der eigentliche Organisator der Ablasspredigt gelten; die Geschichte des Ablasses wird erst klar durch das neuestens aufgehellte Wirken dieses hervorragenden, sittlich tadellosen Mannes, der aber in seiner Ablasslehre nicht frei von Irrthum war und in seinem Eifer für den Türkenkrieg als Finanzkünstler das Missliche der Verbindung des Geldgeschäftes mit der innersten Angelegenheit des religiösen Lebens nicht ahnte. Die Zugkraft der Jubiläumspredigt lag nicht zum geringsten Theil im Ablass für die Verstorbenen, der von den Päpsten erst seit kurzer Zeit bewilligt wurde und in der Christenheit das grösste Aufsehen erregte. Peraudi lehrte zudem trotz des Widerspruches der Sorbonne auf eigene Faust in seinen Ablassinstruction irriger Weise, auch ein persönlich Unwürdiger könne durch das erforderliche Almosen den Ablass für die Verstorbenen gewinnen. — Durch die Vermittelung der »goldenen Legende« erschloss sich den mittelalterlichen Künstlern der Sagenschatz der alten apokryphen Legendenlitteratur. So sehen wir auf den Augsburger »Basilikenbildern« in scenenreicher Schilderung das Leben St. Paul's, den wundersamen Hingang des Evangelisten Johannes, die Legende von St. Helena und der Kreuzauffindung dargestellt. Die Gruppe der vierzehn Nothhelfer und die Ursulasage sind Schöpfungen des Mittelalters selbst. Die Ausführungen über Entstehungszeit und Herkunft der Nothhelfergruppe verstatten wichtige Einblicke in die volksthümliche Kulturgeschichte; nach W. entstand die gemeinsame Verehrung von vierzehn bestimmten Heiligen nicht vor dem 13. Jahrhundert und entstammt dem deutschen Süden, wo auch die Auswahl der Heiligen am meisten schwankt. Der Verfasser verbindet mit kunsthistorischer Schulung gediegene archäologische Kenntnisse und skizziert oft mit wenigen Strichen die Entwickelung wichtiger Typen der christlichen Kunst von ältester Zeit bis zur Renaissance. Der Abschnitt über Religionsgeschichte und Mythenvergleichung führt uns auf die Höhen der Apologie des Christenthums und zeigt die Schleichwege des modernen Unglaubens auf den Gebieten der klassischen Philologie und Archäologie und der vergleichenden Religionswissenschaft. Das Werk kommt einem tiefgehenden Bedürfnisse unserer Zeit entgegen. Die volksthümlichen Kultgestalten und Kultgebräuche, die im religiösen Leben der Christenheit Jahrhunderte hindurch eine so grosse Rolle spielen, die legendarischen Dichtungen und Anschauungen, welche mitunter sogar lokale Berücksichtigung in der Liturgie fanden,

die unendlich mannigfaltigen sinnvollen Kunstschöpfungen, die im Dienste der Religion entstanden, erheischen und verdienen eine streng wissenschaftliche Untersuchung und Würdigung. Man wird dem Ansehen des Christenthums keineswegs schaden, wenn auf dem Gebiete der Legende, der Reliquie und des volksthümlichen Kultus manches Sonderbare, Abgeschmackte und Bedauerliche zur Sprache kommen muss. Das Unvollkommene und Mangelhafte im religiösen Volksleben vergangener Zeiten muss erforscht und anerkannt werden; Wahrhaftigkeit und Offenheit nöthigt den Gegner zur billigen Wertschätzung des wirklich Gediegenen und Schönen; die geschichtliche Selbsterkenntniss kann für den religiösen Volksgeist nur förderlich sein. Namentlich darf der Theologe, der Praktiker so wenig wie der Wissenschaftler, an diesen Problemen nicht geringschätzig vorübergehen; Achtlosigkeit und Gedankenlosigkeit hat hier schon viel Unheil gestiftet und der Kirche schwere Vorwürfe eingetragen. Auch die Wissbegier des gebildeten Laien stellt auf diesem Gebiete viele Fragen, die eine wissenschaftlich haltbare Beantwortung verdienen.

Dr. *Wagner.*

10. *Dr. Franz Kempel, Göttliches Sittengesetz und Neuzeitliches Erwerbsleben.*. Eine Wirtschaftslehre in sittlich-organischer Auffassung der gesellschaftlichen Erwerbsverhältnisse. Mit einem Anhang über die wirtschaftsliberale Richtung im Katholizismus und über die Frage der »christlichen« Gewerkschaften. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1901. XVI & 450 S. Preis 6 M.

Kempel legt uns hier das Product eines eifrigen Studiums der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen vor. Die Wirtschaftsordnung, deren Einführung K. fordert, ist ihm »das Allheilmittel, die Panacee, gegen alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Uebelstände und Leiden der Gegenwart«. (S. 230) Welches sind denn die Vorschläge unseres Autors? Nachdem er den Liberalismus und Sozialismus verurteilt hat, verlangt er Rückkehr, volle und ganze Rückkehr von der splitterhaft-einzelmenschlichen Auffassung und Gestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Völker zur sittenkörperlichen Auffassung und Gestaltung desselben (S. 186). Zum Zwecke der Neuschöpfung zahlreicher selbständiger Einzelwirtschafter, einer neuen Verselbständigung zahlreicher Familien muss die weitergehende Betriebsverengerung, Betriebsdecentralisation, gegebenenfalls selbst bis zum handwerksmässigen Betriebe hin, auf allen den Erzeugungsgebieten in die Wege geleitet werden, auf denen die Betriebserweiterung, Betriebskoncentration, nicht unter dem Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Wohlfahrt angezeigt und

notwendig erscheint. Auf den weitaus meisten Gebieten gilt als Ziel: Ausschaltung des Arbeiterstandes gleichen Schrittes mit der Ausschaltung des Kapitalisten- und Unternehmerstandes, Neuschöpfung eines selbständigen Handwerker- oder Kleinbetriebwerkerstandes auf der breitesten Grundlage des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Was von dem Grossbetriebswesen auf gewerblichem Gebiete, das gilt ganz ebenso von dem Grossbetriebswesen auf dem landwirtschaftlichen und Handelsgebiete. (S. 215/6.) Das ganze wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Völker muss sich also gewissermassen rückwärts zusammenziehen, rückwärts concentrieren. (S. 186.) Es ist hier nicht der Platz, um das Buch Kempels eingehender zu besprechen. Obige Bemerkungen dürften genügen, um ein knappes Bild davon zu geben, wie sich Kempel die künftige Gestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens denkt. Uns erscheint die Kempelsche Auffassung gelinde ausgedrückt als utopisch.

Ueber den »Anhang«, der vornehmlich der christl. Gewerkschaftsfrage gewidmet ist, wollen wir, so verlockend es ist, uns jeder Aussprache enthalten; wir sind immer noch Freunde der christlichen Gewerkvereine, deren Förderung wir uns angelegen sein lassen, ohne von der Kirchenbehörde Schwierigkeiten zu finden.

Dr. *Retzbach.*

11. *Dr. Fr. Meffert, Der hl. Alfons von Liguori, der Kirchenlehrer und Apologet des 18. Jahrhunderts.* (Forschungen zur christlichen Litteratur- und Dogmengeschichte II. Bd. 3. Heft.) Mainz 1901.

Meffert will in seinem Werke die Bedeutung würdigen, welche der hl. Alphons von Liguori als Kirchenlehrer und Apologet hatte. Angesichts der zahlreichen und umfassenden Schriften des hl. Bischofs und vieler Controversen, die damit verbunden sind, war diese Aufgabe schwierig genug, doch der Verfasser hat sie in befriedigendster Weise gelöst. Nach einer einleitenden Biographie des grossen Heiligen und einigen allgemeinen Bemerkungen über dessen litterarisches Wirken bespricht der Verfasser sehr eingehend die Moraltheologie des Kirchenlehrers, wobei die historischen Skizzen sich lichtvoll bewähren; im zweiten Teile handelt er von den apologetischen, dogmatischen und asketischen Schriften des Heiligen; insbesondere verdienen und finden darin die verschiedenen Beweise, welche Alfons für das Dasein Gottes, die Offenbarung und katholische Kirche bringt, sowie dessen Mariologie besondere Beachtung. Auf diese Weise gewinnt der Leser ein sehr anschauliches Bild von

der literarischen Thätigkeit des berühmten Bischofs und von den Grundsätzen, von denen er hierbei sich leiten lässt. Und dieses Bild entspricht auch vollständig der Wahrheit. Diese und nur diese will Meffert suchen und darstellen. Auf jeder Seite der Schrift zeigt sich dieses Bestreben. Deshalb weist er einerseits die Verunglimpfungen, die Alfons von Döllinger u. a. erfahren, zurück, übersieht andererseits auch nicht die wissenschaftlichen Schwächen des seeleneifrigen Bischofs, z. B. dass er hie und da leichtgläubig und kritiklos verfahren, dass er in seiner begeisterten Verehrung gegen die Mutter Gottes zu manchen Aeusserungen sich hinreissen liess, die der dogmatischen Grundlage entbehren. Wenn wir auch nicht in allen Punkten, wie in der Untersuchung, mit welchem Rechte sich Alfons auf den Aquinaten und St. Bernhard für seine Lehre von der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau berief, dem Verfasser zustimmen können, so spenden wir ihm doch für seine ebenso gelehrte als lehrreiche Studie vollste Anerkennung und wünschen ihr grosse Verbreitung, zumal gegenwärtig Alfons so oft genannt wird von Freunden und Feinden der Kirche.

Dr. *Weis.*

12. *Kleffner: Synesius von Cyrene, der Philosoph und Dichter, und sein angeblicher Vorbehalt bei seiner Wahl und Weihe zum Bischof von Ptolemais.* 8⁰. 87 S. Paderborn. Bonifaciusdruckerei.

Prof. Kleffner, der schon in der 2. Aufl. des Kirchenlexikons als Kenner der Synesius-Litteratur sich bewährte, gibt nun in einer Monographie das Gesamtergebnis seiner Studien.

Im I. Kap. schildert er das Leben und die Wirksamkeit des Synesius bis zu seinem Episkopat. Im II. Kap. behandelt er die Wahl des Synesius zum Bischof von Ptolemais. Dieses bildet den Kern der Untersuchung.

Synesius sträubte sich lange gegen die Annahme der bischöflichen Würde, welche Priester und Volk von Ptolemais ihm anboten und deren Bestätigung bei dem Patriarchen Theophilus von Alexandrien sie durchzusetzen suchten. In dem 105 seiner Briefe, welchen er an seinen Bruder Euoptius richtete, aber für die Oeffentlichkeit bestimmte, gibt er seine Bedenken an. Er will einerseits *nicht von seiner Gemahlin lassen, anderseits auch nicht seinen philosophischen Anschauungen, obwohl er weiss, dass sie der Kirchenlehre widerstreiten, entsagen.* Thatsächlich wurde Synesius trotz dieser Erklärung zum Bischof geweiht. Euagrius und im Anschluss an ihn *Photius* und *Nicephorus Callisti* stellen die Sache so dar, dass man

sich um die Einwände des Synesius nicht bekümmert habe, in der Erwartung, die Gnade Gottes und der gute Wille des zu Weihenden werde den Mangel ersetzen.

Diese Auffassung vertritt auch *Lucas Holstein*, indem er behauptet — ohne einen historischen Beweis zu erbringen —, es sei n der altchristlichen Zeit bei Bischofskandidaten, die kurz vorher vom Heidentum übergetreten waren, hinsichtlich des Erfordernisses der Rechtgläubigkeit nicht sehr genau genommen worden.

Clausen und *Kraus* wollen den ehrgeizigen, skrupellosen Patriarchen Theophilus allein verantwortlich machen, dass er einen heterodoxen Kandidaten wider seinen Willen zum Bischof geweiht habe.

Baronius endlich möchte die Bedenken des Synesius nicht als ernsthafte hinstellen; *Synesius* habe sie erdichtet, um desto sicherer der gefürchteten Würde zu entgehen.

Allen diesen Versuchen gegenüber nimmt Kleffner die Annahme des *Petavius* wieder auf, Synesius habe in dem siebenmonatlichen Aufenthalt in Alexandria vor seiner Weihe im Umgang mit tüchtigen Theologen und vor allem dem Patriarchen Theophilus den korrekten kirchlichen Standpunkt gewonnen. Kleffner lässt es aber nicht bei der Annahme beruhen, sondern er bringt auch durch eine gründliche Analyse der betr. Briefstelle den m. E. gelungenen Beweis, dass Synesius in *Wahrheit gar nicht etwas Häretisches behauptet*, sondern irrtümlicherweise für Glaubenssätze gehalten habe, was er seiner philosophischen Ueberzeugung gemäss unbedingt ablehnen zu müssen glaubte.

Sind aber diese inneren Gründe, auf welche sich die Behauptung vom Vorbehalte des Synesius stützt, hinfällig, dann sinkt die Angabe des Euagrius zu einer haltlosen Kombination zusammen. Ja gerade der Umstand, dass dieser Historiker als Inhalt seines Berichtes nur anzugeben weiss, was er aus dem Briefe des Synesius herauslas, während er aus der Zeit des Episkopates keine Thatsache vorbringen kann, welche ein Beharren in jener Gesinnung erweisen, sondern ausdrücklich das erspriessliche, vom Geiste der Rechtgläubigkeit getragene Wirken des Bischofs bezeugt, legt — auch der von Kleffner angeführte 11. Brief spricht dafür — die Lösung des Widerspruches infolge eingetretener besserer Einsicht des Synesius nahe. Ist denn eine solche Sinnesänderung etwas so ungewöhnliches? Wenn ich höre, ein erklärter Gegner des Duells sei in ein Offizierskorps aufgenommen worden, werde ich dann, wenn mir bekannt ist, dass Duellverweigerer aus diesem Korps ausgestossen wurden, annehmen,

dieses habe in diesem speziellen Fall eine Ausnahme gemacht, oder werde ich nicht vielmehr die entgegenstehenden Aeusserungen und Erklärungen durch die Thatsachen als aufgehoben, als annulliert betrachten?

Dass Synesius lange vor seiner Bischofsweihe Christ war, dafür bringt Kleffner Argumente bei, die stärker scheinen als die die gegenteilige Ansicht stützenden; dass er auch die Taufe nicht länger als bis zu seiner Vermählung hinausschob, ist zum Mindesten sehr wahrscheinlich.

cp. III. gibt ein Bild der kurzen (410—414?), aber segensreichen, apostolischen Thätigkeit des Synesius als Bischof von Ptolemais und Metropolit der libyschen Pentapolis.

Dass Rufinus auf p. 8 als der »allgewaltige *Gallier*« erscheint, während er p. 11 in einen *Germanen* sich verwandelt, dürfte wohl nur auf einem lapsus linguae beruhen. *Rieger.*

13. *Schermann, die Gottheit des Heiligen Geistes nach den griechischen Vätern des vierten Jahrhunderts.* (Strassburger theolog. Studien IV. Band 4. und 5. Heft.) Freiburg i. Br. 1901.

In dieser dogmengeschichtlichen Studie werden die bedeutendsten griechischen Väter des vierten Jahrhunderts vorgeführt, nämlich Cyrill von Jerusalem, Athanasius von Alexandria, Basilius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Didymus der Blinde, Johannes Chrysostomus und Epiphanius, und die Lehren dargestellt, die sie in ihren zahlreichen Schriften vom Heiligen Geiste niedergelegt. Die Gründlichkeit des Verfassers zeigt sich nicht nur in der Verwendung einer umfassenden Literatur älterer und neuerer Zeit, sondern auch in einer eingehenden Behandlung der schwierigeren Probleme, wie betreffs der Zurückhaltung des hl. Basilius in der Verkündigung der Lehre von der Gottheit des Hl. Geistes, auch bezüglich jener Stelle, wo der hl. Gregor von Nazianz diese Lehre als für spätere Zeiten bestimmt erklärt u. a. m. sowie in der apologetischen Berücksichtigung der neuesten dogmenfeindlichen Aufstellungen (Harnack, Looss usw.). Sehr angenehm berührt es, dass Schermann keineswegs eine trockene Aneinanderreihung der einschlägigen Väterstellen gibt, sondern dieselben sachlich gruppiert und stets den historischen Hintergrund aufweist. Dabei haben wir allerdings die Meinung, noch übersichtlicher und kürzer wäre ein Verfahren gewesen, welches um die gewählten Einteilungspunkte: Wesenheit, Wirksamkeit Speration des Hl. Geistes u. s. w. die Lehren sämmtlicher Väter zusammengestellt hätte, statt sie bei einzelnen zu wiederholen.

Wohlverdient war der Universitätspreis, den Schermann erhalten;

aber der Verfasser darf auch einen Lohn für seinen ausserordentlichen Fleiss in dem Bewusstsein finden, dass seine gediegene Abhandlung nicht nur gelehrten Kreisen, sondern auch dem Seelsorger von Nutzen sein wird. Nicht geringe Schwierigkeit bietet ja gerade die Lehre vom Hl. Geiste beim christlichen Unterricht, während sie vorzüglich geeignet ist, katholisches Glaubensleben und die Anhänglichkeit zur Kirche zu mehren. Dr. *Weis.*

14. Eichstätts Kunst. Zum goldenen Priesterjubiläum Sr. B. Gnaden des H. H. Bischofs Dr. Franz Leopold Freiherrn von Leonrod, geschildert von *F. X. Herb*, *F. Mader*, *S. Mutzl*. *J. Schlecht*, *F. X. Thurnhofer*. Mit Titelblatt von *Fr. Geiges*, Zeichnungen von *J. Kiener*, 147 Abbildungen im Text, sowie 25 Tafeln und einem Farbendruck. München, Verlag der Gesellschaft für christliche Kunst (Ausstellung und Verkaufsstelle G. m. b. H.) 1901. gr. 4°. VIII. und 122 Seiten Text. Eleg. Leinwandband mit Rotschnitt Mk. 12.

Was christliche Kunst und Kultur in der kleinen, aber altehrwürdigen Bischofsstadt Eichstätt in elfhundert Jahren Bedeutendes schuf, ist in dem vorliegenden Prachtwerke zu einem übersichtlichen Gesammtbilde vereinigt. Wer immer sich für kirchliches Leben und Wirken begeistern will, findet hier Belehrung und Anregung in Fülle. Eine Reihe von 74 Bischöfen wird in kurzer Charakteristik vorgeführt, die Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands spiegelt sich wieder in den Schicksalen des Bistums. Um 1070 liess der heiligmässige Bischof Gundekar II. das kostbare *Pontifikalbuch* anlegen und zu kurzen Lebensbeschreibungen die Bildnisse aller seiner Vorgänger in leuchtenden Farben einmalen; dieses unschätzbare Bischofsbuch wurde fortgesetzt, die Miniaturen veranschaulichen Wandlung und Fortschritt der Kunst und die beiden letzten Blätter, »Messfeier« und »Bischofsweihe«, um 1501 entstanden, sind Meisterstücke deutscher Pergamentmalerei. Die wertvollen 26 Foliobilder des Gundecarianum sind nunmehr in guten Abbildungen veröffentlicht und werden in der Geschichte der kirchlichen Gewänder, namentlich des Pallium und Rationale, eine Rolle spielen. Der Dom des hl. Willibald mit dem hochinteressanten Kreuzgang, Kirche und Kloster von St. Waldburga, die Jesuitenkirche zu den hl. Schutzengeln und das Diözesanseminar, die bischöfliche Hauskapelle, das Diözesanmuseum mit der Mutzl'schen Sammlung als Grundstock, alles wird von berufener Feder geschildert. Besonderer Beachtung unter den kleineren Heiligtümern der Stadt verdient die Kreuz-, jetzt Kapuzinerkirche; sie enthält aus romanischer Zeit

eine wohlerhaltene, getreue Nachbildung des hl. Grabes in Jerusalem, wie es der Pilger Dompropst *Walbrun* sah. Die freistehende Grabkapelle war von einem Centralbau überwölbt, die Pilgerberichte stimmen zu dem Eichstätter Bau, der 1189 eingeweiht wurde und ein archäologisches Kleinod ersten Ranges ist. Keine von den vielen Nachbildungen des hl. Grabes im Abendlande reicht in so frühe Zeit zurück und ist so gut erhalten. Ein Rundgang durch die Willibaldsburg, die Reichsfeste auf hohem Bergesrücken, durch den fürstbischöflichen Rococopalast in der Stadt, durch Sommerresidenz und Hofgarten belehrt uns zum Schluss über die vergangene weltliche Grösse der Kirchenfürsten. Das Werk entspricht nach Anlage und Ausstattung den hohen Anforderungen der Jetztzeit; der Preis ist sehr mässig. Eichstätt wurde während des Kulturkampfes Geistlichen aus allen Diözesen des deutschen Nordens bekannt, der Verlag konnte darum auf ein weites Absatzgebiet rechnen und einen ungewöhnlichen Kostenaufwand wagen.

München. Dr. J. E. *Weis-Liebersdorf.*

15. *Der teleologische Gottesbeweis und der Darwinismus.* Von Mayer. Mainz, 1901. gr. 8° S. VIII u. 275.

Es haben sich zwar, wie der Verfasser in der Vorrede seines Werkes bemerkt, viele jüngere Naturforscher von der gott- und geistlosen Theorie des Darwinismus, die in ihrer »natürlichen Schöpfungsgeschichte« einen Ersatz für die Weltschöpfung gefunden zu haben glaubt, unbefriedigt abgewandt, aber darum kann dieselbe doch noch nicht als überwunden gelten. Es ist deshalb für die Vertreter des positiven Christentums eine verdienstvolle Aufgabe, den Nachweis zu führen, dass auch bei etwaiger Annahme der Entwicklungslehre eine rein mechanische Weltauffassung für die Lösung der Welträtsel unzulässig ist. Es ist nun die Absicht des Verfassers, sich dieser Aufgabe zu unterziehen und in seinem Buche den positiv gläubigen Christen eine Waffe in die Hand zu geben, mit der sie ihre Ueberzeugung gegen die Angriffe des Darwinismus erfolgreich verteidigen können.

Die ganze Schrift gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste der Darlegung des teleologischen Gottesbeweises gewidmet ist, während der zweite den Versuch des Darwinismus, die Weltbildung als Resultat rein mechanischer Ursachen begreiflich zu machen, als mit den Tatsachen unvereinbar zurückweist. Die ganze Darstellung zeichnet sich durch ungemeine Klarheit und Uebersichtlichkeit aus. Alle in Frage kommenden Begriffe werden genau bestimmt und zum Teil eingehend erörtert.

Die Zielstrebigkeit der Natur, auf welcher sich das teleologische Argument aufbaut, wird nachgewiesen in der Ausgestaltung des Weltganzen, insbesondere des Erdkörpers, der stufenweise Aufeinanderfolge der Organismenreihe auf der Erdoberfläche, in der Entwicklung der Einzelwesen, der Pflanzen, Tiere und des Menschen. Wenn wir auch auf die Einzelheiten der Ausführung nicht näher eingehen können, so wollen wir doch darauf hinweisen, dass es einer petitio principii sehr ähnlich sieht, wenn der Verfasser beim Nachweise der Zwecke im Pflanzenleben auch den Umstand hervorhebt, dass die Pflanzen den Zweck haben, die Gedanken- und Machtfülle des Allerhöchsten dem Menschen zu offenbaren. In der Kritik der Abstammungslehre werden absichtlich nur die wichtigsten Gedanken ihrer beiden Begründer Darwin und Häckel herausgehoben, und es wird, was sehr angebracht erscheint, der Schwerpunkt der Ausführung nicht so sehr in die Widerlegung der für die Selektionstheorie vorgebrachten Gründe, als vielmehr in den Nachweis gelegt, dass auf alle Fälle Gott als letzte unentbehrliche Erklärungsursache der Zweckmässigkeit zu gelten hat. Die ganze Untersuchung führt zum Resultate, dass der Darwinismus weder als naturwissenschaftliche noch als naturphilosophische Theorie berechtigt sei, während die theistische Weltanschauung mit allen Tatsachen in vollem Einklang stehe und schon in der Erhabenheit ihres Gottesbegriffes eine Bürgschaft ihrer Wahrheit besitze.

Den Vorwurf, welchen man vielfach gegen die Scholastik erhebt, sie habe die Naturforschung vernachlässigt, weist der Verfasser auf folgende Weise zurück (S. 8): »Richtig ist, dass sie (die Scholastiker) auf die Naturkunde nicht den hohen Wert legten wie unsere Zeit, was aus dem Umstande, dass ihnen die notwendigen Hilfsmittel zur Erforschung der Natur fehlten, leicht erklärlich ist; falsch ist es jedoch zu behaupten, sie hätten die Naturwissenschaft vernachlässigt; sie gingen vielmehr von Erfahrungstatsachen aus, um von diesem sicheren Boden zum Uebersinnlichen vorzudringen.«

Diese Art der Rechtfertigung scheint uns nicht haltbar. Dasjenige, was die neuere Naturforschung prinzipiell von der Scholastik unterscheidet, ist nicht das Vorhandensein irgend welcher Hilfsmittel, sondern die Ueberzeugung, dass die Naturvorgänge einen Kausalzusammenhang darstellen, der in mathematisch formulierbaren Gesetzen seinen Ausdruck findet. Diese Ueberzeugung und das daraus sich ergebende Streben, in der Gesetzmässigkeit der quantitativen Verhältnisse das Allgemeingiltige in dem Wechsel der Erscheinungen festzustellen, hat sich selbst die notwendigen Hilfsmittel geschaffen.

Auch der Umstand, dass die Scholastik von der Erfahrung ausging, um zum Uebersinnlichen vorzudringen, kann gewiss nicht als Beweis dafür gelten, dass man die Naturwissenschaft nicht vernachlässigt habe. Denn das Ausgehen von der Erfahrung ist doch noch keine Naturwissenschaft. Darum ist es einfach zuzugeben, dass man im Mittelalter auf die Erforschung der Natur wenig Gewicht gelegt hat. Aber man kann dies der Scholastik nicht zum Vorwurfe machen; denn sie hatte sich ein höheres und wichtigeres Ziel gesteckt, das die ganze Energie des Geistes in Anspruch nahm: Die wissenschaftliche Durchdringung und Verarbeitung der christlichen Glaubenslehre. Und dass sie nicht umsonst gearbeitet hat, dafür legen die Werke der grossen Scholastiker ein glänzendes Zeugnis ab.

Hartmann.

I. Abhandlungen.

1. Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

(Forts.; vgl. III. Quartalh. 1901 S. 461 ff.; IV. Quartalh. S. 630 ff.)

§ 4. Vorbemerkungen zur Pachomianischen Klosterregel.

Es muss schon von vornherein angenommen werden, dass Pachomius seinen Klöstern bestimmte Regeln gegeben hat. Eine in einem Kloster wohnende Mönchsgesellschaft konnte auf die Länge der Zeit ohne Feststellung einer Tages- und Hausordnung und ohne Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder nicht bestehen. In der That dachte Pachomius schon daran bei dem Bau seines Klosters in Tabennisi[1]). Mit seinen ersten Schülern führte er sofort ein gemeinsames Leben ein und gab ihnen Vorschriften, die das religiöse Leben, die Kleidung, die Speise und den Schlaf nach der Anweisung der hl. Schrift regelten[2]). Als das Kloster hundert Insassen zählte, schuf er eine neue Organisation, teilte die Mönche in mehrere Gruppen mit besonderen Vorständen und sorgte für eine rationelle Arbeitsteilung unter denselben[3]). Nach demselben Muster wurden auch die später gegründeten Klöster eingerichtet (s. Archiv 81, 638), und um Einheitlichkeit in der Leitung der einzelnen Klöster zu erzielen, schrieb Pachomius die darauf bezüglichen Satzungen in einem eigenen Buche für die Vorsteher auf[4]). Auch dem in der Nähe von Tabennisi errichteten Frauenkloster schickte er ein Exemplar seiner Mönchsregel zu und gab zugleich neue Satzungen, welche die Mönche beim etwaigen Besuch verwandter Klosterfrauen sowie bei Verrichtung notwendiger Dienstleistungen im Frauenkloster beobachten sollten[5]). In der boheirischen Vita wird

1) C 10: Καὶ πῶς διδάξω, κύριε, οὓς καλεῖς σὺν ἐμοὶ τοῦτον ἑλέσθαι τὸν βίον, μὴ πρῶτον αὐτὸς νικήσας.

2) C 17: Κοινόβιον γάρ ἦν αὐτοῖς· καὶ οὕτως ἐκανόνισεν αὐτοῖς, τύπον ἀπρόσκοπον καὶ παραδώσεις ὠφελήμους τῶν ψυχῶν συντάξας ἀπὸ τῶν θείων γραφῶν, τὸ ἔνδυμα αὐτῶν εὐμέτρως, τὴν τροφὴν ἐν ἰσότητι, καὶ τὸ κοιμηθῆναι αὐτῶν εὐσχημόνως. Cf. M 31—32, Ar 370—371.

3) C 19, M 34 s., Ar 372 s.

4) C 38.

5) C 22, M 37—38, Ar 381—382.

noch bemerkt, dass Pachomius seine Regeln teils mündlich lehrte, teils schriftlich und zwar jedenfalls in der koptischen Sprache aufzeichnete[1]). Eine solche schriftliche Mönchsregel dieses Klostergründers lag thatsächlich den Verfassern der ältesten Pachomiusvita vor[2]).

Es steht also fest, dass Pachomius eine Regel für seine Mönche geschrieben hat; es fragt sich nun, welche von den unter seinem Namen überliefeiten Regeln auf Echtheit Anspruch machen kann.

Nach einigen soll die von Palladius in der Historia Lausiaca (c. 38) mitgeteilte Mönchsregel des Pachomius die ursprünglichste sein oder wenigstens dem Kern nach von diesem Klosterstifter herrühren[3]). Verdächtig indes erscheint schon die dieser Klosterregel vorausgeschickte Bemerkung des Palladius, dass diese Satzungen dem Pachomius gleich zu Beginn seines Aufenthaltes in Tabennisi von einem Engel auf einer ehernen Tafel überbracht worden seien. Die griechische Vita C, welche die frischeste Tradition über Pachomius enthält, weiss nämlich nichts von diesem übernatürlichen Ursprung seiner Klosterregel; vielmehr wird in derselben, wie schon oben dargethan ist, berichtet, dass Pachomius die Mönchsregel nach Massgabe der hl. Schrift zusammengestellt und dieselbe später aus Zweckmässigkeitsgründen ergänzt hat. Diese Angaben der Vita C werden auch von den koptischen Pachomiusviten bestätigt[4]). Dazu kommt noch, dass sich Pachomius in seinen Reden und Ermahnungen nirgends auf einen übernatürlichen Ursprung seiner Mönchsregel beruft, um derselben den gehörigen Nachdruck zu verleihen. So hatte z. B. Pachomius in seiner Regel den Mönchen strengstes Stillschweigen während der Arbeit vorgeschrieben. Als nun einmal diese Vorschrift im Kloster Tabennisi von den in der Bäckerei beschäftigten Mönchen übertreten worden war, erklärte er seinem Schüler Theodor, die Mönche sollten sich nicht damit entschuldigen, dass die Regeln menschlichen Ursprungs seien; in denselben seien zwar oft geringfügige Dinge vorgeschrieben, aber sie seien doch von der grössten Bedeutung; er hätte sie sicherlich nicht geboten, wenn sie nicht nützlich wären[5]). Ein anderes Mal wird Pachomius von seinem

---

1) M 104, A^r 502. — Ueberhaupt ergänzte Pachomius nach Massgabe des Bedürfnisses seine ursprünglichen Regeln durch neue Satzungen, wie aus C 52, 57, M 101—102, 186—187, A^r 426—427, 502—504 hervorgeht.

2) C 63.

3) *Grützmacher* a. a. O. S. 117 ff., *Zöckler* a. a. O. S. 200 f., ***Erwin Preuschen***, Deutsche Litteraturzeitung 1896 S. 710.

4) Vgl. S. 217.

5) C 57: Καὶ εἶπεν ὁ ἀββὰς Παχούμιος· Ὅτι νομίζουσιν ἐκεῖνοι ἀνθρώπινα εἶναι ταῦτα τὰ παραγγέλματα κἂν περὶ ἐλαχίστου δοθῇ μέγα ἐστίν. . . . . Εἰ μὴ δὲ ἦν ὠφέλημος ψυχῶν ἡ ἐντολὴ ἐκείνη, οὐκ ἂν παρηγγείλαμεν περὶ αὐτῆς. **Cf. M 110.**

Freunde Dionysius, dem Oekonomen der Kirche von Tentyra, getadelt, dass er fremden Mönchen den Eintritt in sein Kloster verwehre und dieselben in einem besonderen Raume beherberge. Pachomius erwidert, er gestatte wohl fremden Mönchen die Teilnahme am Gottesdienste im Kloster, doch in Bezug auf Tisch und Schlaf blieben diese getrennt, und diese Anordnung hätte er deshalb getroffen, damit Fremde nicht irgendeine Ungehörigkeit bei seinen jüngeren, noch unerfahrenen Mönchen bemerkten und daran Anstoss nähmen [1]). Auf diese Weise verteidigt Pachomius die Satzungen seines Klosters; nirgends beruft er sich auf den übernatürlichen Ursprung seiner Regel; höchstens wird noch darauf hingewiesen, dass seine Satzungen mit den Grundsätzen der hl. Schrift in Einklang stehen [2]). Kurzum, seine Regeln erscheinen bloss als Frucht seiner Klugheit oder des Studiums der hl. Schrift. Weder die Briefe des hl. Pachomius und seines Schülers Theodor, noch die Doctrina Orsiesii geben einen Anhalt, aus dem man schliessen könnte, dass Pachomius seine Klosterregel von einem Engel erhalten habe. Wenn in der letzteren Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Satzungen des hl. Pachomius von Gott kämen [3]), so hat das nicht viel zu bedeuten; denn eine so allgemeine Redensart passt schliesslich auf alle Regeln heiliger Ordensstifter. Was endlich Hieronymus anlangt, der eine Pachomianische Regel aus dem Griechischen ins Lateinische übertragen hat, so erwähnt er zwar, dass Pachomius sein Kloster auf eine Weisung Gottes und eines Engels gegründet und ein geheimnisvolles Alphabet von einem Engel erlernt habe [4]), aber davon weiss er nichts, dass die Pachomianische Regel von einem Engel herrühre.

Allerdings enthalten auch die Viten A und B, sowie die unedierte Pariser und die arabische Vita die Notiz, dass Pachomius eine fertige Regel durch einen Engel, und zwar auf einer Tafel geschrieben, erhalten habe. Indes wird dadurch das bisher gewonnene Resultat nicht umgestossen, da diese Notiz in den genannten Viten, wie schon früher dargethan wurde, aus der Historia Lausiaca des Palladius entlehnt ist. Der Anfang der unedierten Pariser Vita, wo die in Frage stehende Episode erzählt wird, stellt sich als reine Copie der Historia Lausiaca dar [5]). Die Vita B, die nachweislich aus C geflossen ist, entlehnt aus Palladius einige auf die Pachomianer

1) C 28, M 58 f., A^r 557 f.
2) C 17, 26, 42; M 53 f., 87, 101; A^r 370, 405, 408 f.
3) Doctrina s. Orsiesii c. 28, 46.
4) Praefatio s. Hieronymi in Regulam s. Pachomii n. 1 u. 9.
5) S. Archiv 81, 478 Note 9.

bezügliche Notizen, worunter auch die von der Ueberbringung der Pachomianischen Regel durch einen Engel[1]) — den Inhalt der Regel selbst teilt sie nicht mit — gehört, vergisst aber später dieses fremde Einschiebsel und berichtet im 22. Capitel in Uebereinstimmung mit ihrer Vorlage, der Vita C, dass Pachomius die Regel für seine Mönche selbst verfasst habe[2]). Die Vita A dagegen, der sonst die Vita B als Vorlage gedient hat, schiebt im 21. und 22. Kapitel als Nachtrag eine Inhaltsangabe der Klosterregel nach Palladius, wenn auch in abgekürzter Form, ein, ändert aber die Worte ihrer Vorlage, der Vita B (c. 22), folgendermassen um: 'Regulas igitur eis, quas acceperat, tradidit, scilicet ut haberent moderatum cibum, vilissimum vestitum, somnum etiam competentem.' Was endlich die arabische Version, die sich als eine ungeschickte Compilation aus C, M, T. und Palladius darstellt (s. Archiv 81, 480 f.), anlangt, so teilt dieselbe die angeblich von einem Engel übergebene Klosterregel auch nach Palladius, wenn auch mit einigen unbedeutenden Differenzen, mit[3]), fällt aber im weiteren Verlauf aus dem Context, berichtet an mehreren Stellen in Uebereinstimmung mit der Vita C und M, dass Pachomius selbst die Klosterregel verfasst und allmählich ergänzt hat[4]), und setzt sich dadurch in Widerspruch mit sich selbst, indem die aus den letzteren Quellen geschöpften Notizen über die Sitten und Gebräuche der Pachomianer mit dem Inhalt der aus Palladius entlehnten Regel nicht im Einklang stehen[5]).

Die zwei ältesten Viten C und M, deren Verfasser doch am besten über ihren Klosterstifter unterrichtet sein mussten, wissen nichts von der Ueberbringung der Klosterregel durch einen Engel. Die Notiz hierüber bei Palladius, aus dem die Viten A, B und A^r

1) B c. 12: Cumque aliquando processisset (sc. Pachomius) e cella satis magnum spatium pervenit in vicum, qui dicitur Tabenise. Cumque, ut solebat, longo tempore perseverasset in oratione, audivit vocem ei dicentem: Mane hic, Pachomi, et fac monasterium. Ad te enim venient multi, volentes salvi fieri, quos deduces convenienter formae, quae tibi a me data fuerit. Protinus ergo illi apparet angelus et dat ei tabulam, in qua scripta erat tota vitae constitutio eorum, qui erant ad ipsum venturi. Ex qua ab eo accepta in hodiernum usque diem vitam instituunt Tabennesiotae, eundem habitum gestantes et eandem habentes conversationem.

2) B c. 22: Describit itaque eis tanquam regulas quasdam formas et utiles animae traditiones, vile indumentum, victum moderatum decoramque in somno quietem. Archiv 81, 466 f.

3) A^r p. 366—369. — 4) S. oben S. 218 Note 1.

5) So steht die auf die Wohnungen der Mönche bezügliche Satzung der Engelsregel (A^r 366) im Widerspruch mit den in A^r 468 und 628 berichteten Thatsachen, desgleichen die auf den Schlaf bezügliche Satzung (A^r 366) mit den späteren Berichten (A^r 482—483, 605), die Satzung über die Mönchskleidung (A^r 366) mit A^r 396 und 630. — Auch die aus Palladius (Hist. Laus. c. 38) entlehnte Tischregel (A^r 377) widerspricht den in A^r 420, 524, 613 mitgeteilten Thatsachen.

unmittelbar oder mittelbar geschöpft haben, ist also als Legende des 5. Jahrhunderts zu betrachten[1]). Immerhin muss man sich aber fragen, wie Palladius zu dieser Notiz gekommen ist. In der ältesten griechischen, sowie auch in der boheirischen Vita wird berichtet, dass ein Engel den Pachomius, als er bereits in Tabenna wohnte, aufgefordert habe, ein Kloster zu gründen[2]). Es ist nun nicht unwahrscheinlich, dass man schliesslich auch die Regel, die Pachomius für seine Mönche verfasst hatte, diesem Engel zuschrieb, oder dass Palladius, der von der Engelvision im Pachomianischen Kloster von Panopolis (Hist. Laus. c. 39) Kunde erhalten haben mag, irrtümlich die Engelvision auch auf die Ueberbringung der Regel ausdehnte. Später mag der darauf bezügliche Palladiustext am Rande einer Handschrift der griechischen Pachomiusvita vermerkt und schliesslich durch einen Abschreiber eingeschaltet worden sein. Aber nicht allein die Notiz von dem übernatürlichen Ursprung der Pachomianischen Regel bei Palladius erscheint verdächtig; dasselbe gilt auch von dem Inhalt der von ihm mitgeteilten Regel. Viele Satzungen dieser Klosterregel bei Palladius, z. B. das Zusammenwohnen von je drei Mönchen in einer Zelle, das Schlafen auf Sitzen mit Rücklehnen, die absolute Ausschliessung fremder Mönche vom Kloster, die Kleiderordnung, die Gebetszeiten, das dreijährige Noviziat, die Teilung der Mönche in 24 Gruppen nach dem griechischen Alphabet, wurden laut der Vita C und M, ja selbst der arabischen Vita (abgesehen von dem auf S. 366—369 eingeschalteten Palladiustexte) weder zu Lebzeiten des Pachomius, noch unter seinen drei ersten Nachfolgern beobachtet, wie dies noch bei Besprechung der einzelnen Gebräuche und Sitten in den Pachomianischen Klöstern im folgenden § gezeigt werden wird. Aus alledem ergiebt sich, dass die von Palladius mitgeteilte Pachomianische Klosterregel durchaus nicht als die älteste Form der bei den Pachomianern beobachteten Satzungen anzusehen ist; vielmehr giebt Palladius in dieser Klosterregel den status quo der Satzungen des von ihm besuchten Pachomianischen Klosters wieder, wobei noch Gedächtnisfehler oder Missverständnisse bezüglich des dort Wahrgenommenen eine Rolle spielten.

Es bleibt nun zu untersuchen, ob und inwieweit die vom hl.

---

1) *Sozomenus* (h. eccl. III, 14) hat gleichfalls die Engelsregel aus Palladius entlehnt, aber besser geordnet. S. *Preuschen*, *Palladius* u. *Rufinus*, 1897 S. 227 f. — *Dillmann* (Chrestom. aethiop. 1866, S. 57 ff., deutsch von *König*, Studien und Kritiken 1878 S. 323 ff.) hat drei verschiedene Pachomianische Regeln in äthiopischer Uebersetzung herausgegeben. Die erste äthiopische Recension verrät eine griechische Vorlage und deckt sich im wesentlichen mit dem Berichte des *Palladius*. Vgl. *Ladeuze* S. 261 f.

2) C 15, M 30.

Hieronymus ins Lateinische übersetzte Pachomiusregel auf Authentie Anspruch machen kann. Dieselbe ist uns in zwei der Hauptsache nach übereinstimmenden Recensionen überliefert. Die erste Recension besteht aus 128 Artikeln und ist zuerst im Jahre 1575 von A. Stratius in Rom veröffentlicht worden[1]). Die zweite Recension, aus 194 Artikeln bestehend, erschien gleichfalls in Rom im Jahre 1661 in dem Codex regularum, quas ss. patres monachis et virginibus sanctimonialibus servandas praescripsere, collectus olim a s. Benedicto Anianensi abbate, dessen Veröffentlichung der Verfasser Lucas Holsten nicht mehr erlebte[2]). In diesem letzteren Werke folgt auf die praefatio s. Hieronymi presbyteri in regulam s. Pachomii 1) die Regel des Pachomius (praecepta patris nostri Pachomii hominis Dei, qui fundavit conversationem coenobiorum a principio per mandatum Dei), 2) monita s. Pachomii, 3) epistola patris nostri Pachomii ad sanctum virum Cornelium, qui pater fuit monasterii Mochanseos, in qua loquitur linguam, quae ambobus ab angelo tradita est et cuius nos sonum audivimus, ceterum vires et sensum intellegere non possumus, 4) epistola etc. ad patrem monasterii Syrum, qui et ipse gratiam cum Pachomio et Cornelio angelicae linguae acceperat, 5) epistola etc. ad patrem monasterii Cornelium, quod vocatur Mochanseos, 6) epistola etc. ad Syrum patrem monasterii Chnum et Joannem praepositum domus eiusdem monasterii, 7) epistola etc. ad universa monasteria, ut cuncti fratres congregentur in monasterium maius, quod vocatur Baum, in diebus Paschae, et sit omnium una solemnitas, 8) epistola etc. ad Syrum patrem monasterii, quod vocatur Chnum, et Joannem praepositum in eodem monasterio unius domus, 9) epistola etc. ad universa monasteria, ut congregentur omnes monasteriorum principes et domorum praepositi in monasterium quod vocatur Baum, vicesimo die mensis qui apud Aegyptios

1) Diese Recension findet sich auch bei *Gazaeus*, Cassiani opera omnia (im Anhang), Atrebati 1628, ferner bei *De La Bigne*, Bibliotheca Patrum, Col. Agripp. 1618, IV, 31 s., bei *Stellartius*, Fundamina et Regulae, Douay 1626, p. 115 s.

2) Auf die erste römische Ausgabe dieser zweiten Recension folgte eine zweite von *L. Billaine* im Jahre 1663 und eine dritte zu Augsburg im Jahre 1759. Vgl. auch *Migne*, s. l. tom. 23 col. 65 s. — Der Holsten'sche Codex ist identisch mit dem Liber regularum diversarum patrum Benedikts von Aniane und war eine Abschrift eines im Besitze der regulierten Chorherrn domus B. Virginis zu Köln befindlichen Manuskripts, das wiederum aus einer alten Trierer Handschrift von St. Maximin abgeschrieben war. (Cf. *Holsten-Brockie,* Codex regularum etc. Augsburg 1759 tom. I praef. S. XVII.) Diese letztere Handschrift ist noch nicht aufgefunden, doch hat *Otto Seebass* (Zeitschrift für Kirchengesch. 1895 S. 244 ff.) den Nachweis geführt, dass der Codex 231 des Kölner Stadtarchivs, welcher das Regelsammelbuch Benedikts von Aniane enthält, als Kopie der Trierer Handschrift zu gelten hat.

appellatur Mesore, ut rite omnium peccatorum atque operum remissio compleatur, 10) epistola etc. ad fratres qui tondebant in deserto capras, de quarum filis texuntur cilicia, 11) verba per litteras patris nostri Pachomii in lingua abscondita, de his quae futura sunt, 12) verba quae locutus est pater noster Pachomius in visione, erudiens fratres in monasterio Mochansi de his, quae eis eventura essent, et illo dicente et loquente in spiritu excepta sunt a fratribus; quae vel facturi essent principes monasteriorum vel passuri, 13) verba patris nostri Pachomii lingua abscondita, de his quae futura sunt, 14) epistola patris nostri Theodori ad omnia monasteria de Pascha, 15) S. Orsiesii abbatis Tabennensis doctrina de institutione monachorum. Alle diese Stücke, welche Holsten aus dem liber regularum diversorum patrum Benedikts von Aniane geschöpft hat, stammen von Hieronymus. Ein gewisser Presbyter Sylvanus hatte nämlich, wie Hieronymus in der praefatio erklärt, aus Alexandria Bücher erhalten, welche eine griechische Uebersetzung der koptischen Satzungen des Pachomius, Theodorus und Orsiesius enthielten, und dem Hieronymus zugeschickt mit der Bitte, dieselben ins Lateinische zu übertragen, da in den Pachomianischen Klöstern der Thebais sowie in Canopus viele Lateiner wären, die weder das Koptische noch das Griechische verständen. Gennadius (De vir. ill. c. 7—8) bezeugt, dass zu seiner Zeit die Regel des Pachomius, je ein Brief an Cornelius und Syrus, ein Brief anlässlich des bevorstehenden Osterfestes, ein auf die im Monat August stattfindende Generalconferenz bezüglicher und ein an ausserhalb des Klosters beschäftigte Mönche gerichteter Brief desselben, sowie drei Briefe des Theodor und die doctrina des Orsiesius bei den Lateinern in Umlauf wären; nennt er auch hierbei nicht ausdrücklich den Hieronymus als Uebersetzer dieser Schriften, so ist doch immerhin diese Notiz als ein indirekter Beweis dafür anzusehen. Und wenn Cassian in seiner Vorrede zu dem Werke De coenobiorum institutis an Castor schreibt, dass Hieronymus über die Einrichtungen der egyptischen Klöster teils Original-, teils Uebersetzungsarbeiten geliefert hätte, so können unter den letzteren nur die soeben besprochenen Pachomianischen Schriften gemeint sein, da es nicht bekannt ist, dass Hieronymus noch anderweitige Schriften über das egyptische Mönchtum übersetzt hat.

Es wird auch in neuerer Zeit nicht mehr bestritten, dass Hieronymus die lateinische Uebersetzung der Pachomiusregel angefertigt hat. Dagegen bezweifelt Grützmacher die Behauptung des hl. Hieronymus, dass zu Anfang des 5. Jahrhunderts ein Pachomianisches Kloster zu Canopus (bei Alexandria) existiert habe. Indes aus

einem auf die Geschichte Alexandrias bezüglichen koptischen Fragment[1]) erfahren wir, dass der Patriarch Theophilus (gest. 384) in Canopus eine Niederlassung Pachomianischer Mönche aus der Ober-Thebais gegründet hat.

Da Hieronymus die Pachomiusregel bald nach dem Tode der hl. Paula, also gleich nach 404, übersetzt hat[2]), so ergiebt sich daraus, dass das ihm als Vorlage dienende Exemplar die Sitten und Gebräuche der Pachomianer am Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrhunderts wiederspiegelt. Eine einfache Durchsicht der einzelnen Satzungen beweist auch, dass wir hier nicht die ursprüngliche, sondern die schon ein entwickeltes Klosterleben voraussetzende Pachomiusregel vor uns haben. Es fragt sich nun, ob sich diese von Hieronymus übersetzte Regel mit den von Pachomius festgesetzten und im Laufe der Zeit ergänzten Satzungen deckt oder vielmehr durch Modifikationen seitens der Nachfolger des Klostergründers alteriert worden ist. Es scheint fast so, als ob die zweite Alternative die richtige sei, da Hieronymus in der praefatio zur regula Pachomii erklärt, dass die ihm zugeschickten und von ihm übersetzten Bücher die Satzungen des Pachomius, Theodorus und Orsiesius enthielten; indes bezieht sich diese Notiz wohl auf das Ensemble der auf das Pachomianische Mönchtum bezüglichen Schriften, wie dies auch die handschriftliche Ueberlieferung in dem Regelbuch Benedikts von Aniane nahelegt (S. oben S. 222 f.). Bemerkt doch Hieronymus in derselben praefatio, dass er auch den von Pachomius mit Cornelius und Syrus in geheimnisvoller Sprache geführten Briefwechsel, der doch nicht einen Bestandteil der Regel bildet, ins Lateinische übersetzt habe. In der That wird auch in den Viten des Theodorus und Orsiesius nirgends angegeben, dass diese Nachfolger des Pachomius die Regel ihres Meisters geändert hätten, vielmehr wird in diesen Viten, sowie auch in der Doctrina Orsiesii auf die Regel des Pachomius wie auf ein heiliges Vermächtnis hingewiesen. Ja die in den Viten C, T, A[r] beiläufig erwähnten Angaben über die sich allmählich entwickelnde Regel des Pachomius stimmen im grossen und ganzen mit der von Hieronymus übersetzten Regel überein. Einige Zusätze und Modifikationen nebensächlicher Art in der Regula Pachomii bei Hieronymus mögen wohl von den Nachfolgern des Klostergründers herrühren und zum Teil aus der mündlichen Tradition sich erklären. Eine genauere Darlegung der Beziehungen zwischen der Regula Pachomii

1) S. *Ladeuze* S. 202.
2) Vgl. die praefatio s. Hieronymi presbyteri in regulam s. Pachomii.

bei Hieronymus und den Angaben der in Betracht kommenden Viten soll in dem folgenden § geboten werden.

Auch die Form, in welcher die Pachomiusregel bei Hieronymus erscheint, passt ganz gut zu den Angaben der Pachomiusviten. Letztere betonen, dass die Regel des Pachomius sich zunächst auf einige wenige Punkte beschränkt und später bei grösserer Ausdehnung des Klosterverbandes allerlei Zusätze erhalten habe. Ja, Pachomius milderte sogar manche strengere Gepflogenheiten seiner Mönche mit der Zeit und gestattete z. B. eine grössere Freiheit bezüglich des Verkehrs mit der Aussenwelt, besonders mit den Blutsverwandten. Denselben Eindruck gewinnt man bei der Durchsicht der von Hieronymus übersetzten Pachomiusregel. Sie ist nicht aus einem Guss und lässt eine logische Anordnung vermissen. Ein Beweis für die später erfolgten Zusätze und Nachträge sind die vielen identischen Satzungen im Bereich der Regel[1]). Schon nach der handschriftlichen Ueberlieferung zerfällt die Regula Pachomii in vier Teile, von denen der erste praecepta, der zweite praecepta et instituta, der dritte praecepta atque iudicia, der vierte praecepta ac leges patris nostri Pachomii genannt wird, und im Bereich des ersten Teiles finden sich wieder einige einen gewissen Abschluss andeutende Phrasen[2]), ein Beweis, dass die Regula Pachomii nicht ein einheitliches Werk ist, sondern mit der Zeit allerlei Erweiterungen und Ergänzungen erfahren hat.

Um jedoch ein vollständiges Bild von der Einrichtung und dem Leben in den Pachomianischen Klöstern zu gewinnen, müssen auch die Viten C, M, A^r herangezogen werden. Die Regula Pachomii enthält nämlich über manche Punkte des Mönchslebens minutiöse Vorschriften, aber manche wichtigere Dinge, wie z. B. die Gottesdienstordnung, die Art und Weise des Psallierens, die Klosterämter, sind in derselben nicht ex professo behandelt, sondern nur beiläufig erwähnt oder vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Es gab eben neben der schriftlichen Regel noch eine Ueberlieferung, welche sich in den Klöstern mündlich fortpflanzte und die in den Viten gelegentlich berührt wird.

Was die übrigen überlieferten Pachomiusregeln anlangt, so haben dieselben nur secundären Wert. Die von Pitra (Analecta sacra et classica, 1888, P. I S. 113 f.) herausgegebene griechische Pachomiusregel ist, wie schon die Ueberschrift Τοῦ ὁσίου πατρὸς

---

1) *Holsten-Brockie*, n. 155 und 186; n. 8—9 und 121: n. 23 und 188; n. 20 und 138.
2) Reg. Pach. art. 48, 103.

ἡμῶν Παχωμίου ἐκ τῶν ἐντολῶν κεφάλαια διάφορα ἐκλελεγμένα ὡς ἐν συντόμῳ' zeigt, nach einer umfangreicheren Vorlage gearbeitet. Fast sämtliche vierzig Satzungen dieser eklektischen Arbeit finden sich in dem ersten Teile ('Regula Patris nostri Pachomii') der hieronymianischen Pachomiusregel [1]). Auch die von den Bollandisten (Acta SS., Maii, T. III S. 53* f.) veröffentlichte griechische Pachomiusregel ist durch den Titel "Ἐκ τῶν ἐντολῶν τοῦ ἁγίου Παχουμίου' als ein Auszug gekennzeichnet und bietet mit Uebergehung der kleinlicheren Vorschriften eine geordnete Darstellung der wichtigsten Satzungen des ersten Teiles der hieronymianischen Pachomiusregel. Als eine Uebersetzung dieser von den Bollandisten herausgegebenen Pachomianischen Klostersatzungen ist nach Ladeuze (S. 270 f.) die zweite äthiopische Regel [2]) zu betrachten. Die in koptischer Sprache vorhandenen Fragmente einer Pachomiusregel, deren Herausgabe Amélineau (Annales du Musée Guimet, XVII S. CXI) angekündigt hat und die noch mehr Detail als die hieronymianische Pachomiusregel enthalten, sind noch nicht veröffentlicht worden.

§ 5. *Die Satzungen des Pachomianischen Klosterverbandes.*

A. *Die Einrichtung der Klöster.*

Das von einer Mauer [3]) umschlossene Mutterkloster von Tabenna enthielt einen Complex von Gebäuden. Nahe der Klosterpforte wohnten in einem besonderen Hause die Mönche, welche den Pförtnerdienst versahen. Zu diesem Amte wurden die tüchtigsten Mönche erwählt, da sie nicht nur mit den Gästen zu verkehren, sondern auch den Candidaten des Mönchslebens die ersten Unterweisungen in der Ascese zu erteilen hatten. An das Pförtnerhaus stiess das Xenodochium, das Haus für Gäste, mit einem besonderen Raum für solche Frauen, welche wegen hereinbrechender Nacht die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch zu nehmen gezwungen waren. Ein weiteres Haus, *οἰκία τῶν μικρῶν οἰκονόμων* genannt, war für die Mönche bestimmt, welche den Küchen- und Tischdienst zu besorgen

1) *Pitra* l. c. sagt: 'Nostra en συντόμῳ capitula XL archetypa adumbrant quae Hieronymus prae oculis habuit et primam seriem regulae quam in quadraginta duo et centum scholia distribuit.'

2) S. oben S. 221 Note 1. — Die dritte äthiopische Regel, die den Namen des Pachomius nicht trägt, die man aber dennoch diesem Ordensstifter zugeschrieben hat, ist ein Strafkodex, dessen Inhalt sich durch seine exorbitanten Strafbestimmungen mit denen der hieronymianischen Pachomiusregel in Widerspruch stellt.

3) C 29, M 62, A[r] 555, Hier. Reg. Pach. (Holsten'sche Ausgabe) 84; vgl. auch A[r] 361 (Note 2) und C 10.

hatten. In einem besonderen Hause wohnten die Mönche, welche die Erzeugnisse der Mönchsarbeit zu veräussern und die für das Kloster nötigen Lebensmittel einzukaufen hatten. Auch die übrigen Mönche waren, soweit es möglich war, nach Art ihrer Beschäftigung in besonderen Häusern untergebracht; so gab es Häuser für Korb- und Mattenflechter sowie für andere Handwerker. Endlich gab es noch ein Haus, in dem die Krankenwärter wohnten und die schwerkranken Brüder pflegten [1]).

Die Zahl der Mönche jedes einzelnen Hauses geben weder die Viten noch die von Hieronymus übersetzte Pachomiusregel an. Ammon, der um die Mitte des 4. Jahrhunderts im Kloster von Phebôou 3 Jahre als Mönch lebte, berichtet, dass er daselbst in dem Hause der Griechen ausser dem Vorsteher und dessen Stellvertreter 20 Genossen hatte, und an einer anderen Stelle erwähnt er Silvanus als Vorsteher eines Hauses mit 22 Mönchen [2]). Da die Angabe des Hieronymus im Prologus der Pachomiusregel über die Zahl der Mönche im Pachomianischen Klosterverbande, wie noch im selbigen § gezeigt werden wird, stark übertrieben ist, so ist wohl die ebendaselbst sich findende Notiz, nach der etwa 40 Mönche in einem Hause gewohnt hätten, nicht ganz zuverlässig.

Jedes Haus hatte eine grössere Anzahl von Zellen [3]), in welchen die Mönche einzeln wohnten. Zwar wird das Einzelwohnen der Mönche weder in den Viten, noch in der von Hieronymus übersezten Pachomiusregel ausdrücklich angegeben; doch die Bemerkung in der Vita C 38, wonach kein Mönch die Zelle seines Mitbruders ohne Erlaubnis der Oberen betreten durfte [4]), sowie die Stellen T 307, M 24, P 27, A[r] 468, 628, Reg. Pach. 89 setzen dies voraus. Wenn also Palladius in der angeblichen Engelsregel mitteilt, dass die Mönche zu dreien in einer Zelle wohnen sollten [5]), so entspricht dies durchaus nicht der ursprünglichen Einrichtung der Pachomianischen Klöster. Ausser den Wohnhäusern waren im Bereich der Klostermauern zur Pflege der verschiedenen irdischen Lebensbedürfnisse allerlei Werkstätten, eine Küche, ein Speisesaal, eine Kleiderkammer und ein Bibliothekzimmer, sowie zur Uebung des religiösen Lebens

---

1) C 19, M 34 f., A[r] 372 f. Vgl. auch Reg. Pach. art. 1, 49—53, C 26; art. 35, 41, 44, 76; Pallad. Hist. laus. c. 39, Prolog. in Reg. Pach. n. 6; art. 41—43, C 53 A[r] 645.

2) Ep. Amm. n. 4 und 11.

3) C 92.

4) Καὶ οὐδεὶς οὐδὲν ἐποίει ἐν τῇ οἰκίᾳ χωρὶς τῶν ἐχόντων ταύτην τὴν φροντίδα· οὐδὲ ἕως εἰς κελλίον εἰσελθεῖν πρὸς ἀδελφόν.

5) Ποίησον δὲ κέλλας διαφόρους ἐν τῇ αὐτῇ (Pitra liest αὐλῇ) καὶ τρεῖς κατὰ κέλλαν μενέτωσαν.

eine Kirche und ein Gebetssaal vorhanden. In dem freien Hofraum war ein Garten angelegt (P. 28, 29, Reg. Pach. 73).

Die von dem Mutterkloster aus gestifteten Filialklöster erhielten laut den Angaben der Pachomiusviten eine ähnliche Einrichtung [1]). Doch konnte in den Klöstern, die nicht so viele Insassen zählten, die Verteilung der Mönche auf die einzelnen Häuser nicht so streng nach der Art ihrer Beschäftigung durchgeführt werden. Auch mögen nicht in allen Klöstern alle Handwerkerarten vertreten gewesen sein. Nach der Historia Lausiaca (c. 39) gab es unter den Mönchen des Klosters von Panopolis (Akhmin) Feldarbeiter, Gärtner, Bäcker, Schmiede, Bauleute, Walker, Gerber, Schuhmacher, Korbflechter und Schönschreiber. In dem Kloster von Phebôou bestand auch ein Haus, in welchem die Griechen (Alexandriner) und Ausländer wohnten, die des Koptischen nicht mächtig waren (C 60; M. 147, 150; A^r 473 s.).

B. Die Organisation der Klöster.

Das Amt eines Generalabtes (πατήρ, ἀββάς) bekleidete Pachomius bis zu seinem Tode. Anfänglich residierte er im Mutterkloster Tabenna, später verlegte er aber seinen Wohnsitz nach dem Kloster zu Phebôou, welches sich durch seine centrale Lage für die Leitung des ganzen Klosterverbandes besser eignete und wenigstens von den drei nächsten Nachfolgern als Residenz beibehalten wurde.

Der Generalabt erscheint als absoluter Leiter des ganzen Verbandes, ohne dass er etwa durch einen Beirat anderer Mönche eingeschränkt wäre. Aeusserlich betrachtet, hat die Handhabung der Klosterdisciplin durch ihn einen militärischen Charakter, was sich vielleicht durch die anfängliche militärische Laufbahn des Klosterstifters erklären lässt. Der Generalabt verlangt unbedingten Gehorsam von den Mitgliedern der Communität. Er ernennt die Vorsteher der einzelnen Klöster nach eigenem Ermessen, setzt sie ab oder versetzt sie in andere Klöster, um jedes Unabhängigkeitsgelüste oder die zu grosse Anhänglichkeit an ein bestimmtes Kloster zu unterdrücken (M. 257 f.). Nicht bloss brieflich verkehrt er mit den Vorständen der Klöster, sondern durch öftere Visitationen, die er selbst oder durch Vertrauensmänner abhält, überzeugt er sich von der Zucht und Ordnung in den einzelnen Communitäten, schafft Missbräuche ab und trifft Anordnungen, wie er es für gut findet.

1) C 35, 50, M 71, 77, 78, A^r 378 f.

Sogar seinen Nachfolger ernennt Pachomius selbst auf dem Sterbebette; das gleiche thaten die beiden nächsten Generaläbte[1]).

Während der Generalabt auf die geistliche Leitung der Mönche sein Hauptaugenmerk richtete, überliess er dem Oberverwalter (ὁ μέγας οἰκονόμος), der gleichfalls in Phebôou wohnte, die Sorge für die materiellen Interessen des ganzen Klosterverbandes. Auch in dieser Hinsicht bestand eine Art Centralisation. Die einzelnen Klöster hatten von Zeit zu Zeit die Erzeugnisse ihres Fleisses an den Oberverwalter abzuliefern[2]), der dann für die Veräusserung derselben Sorge trug und für den Erlös neue Rohstoffe sowie Lebensmittel ankaufte und unter die einzelnen Klöster verteilte. In diesen Geschäften standen ihm einige Mönche zur Seite, die in einem besonderen Hause des Hauptklosters Phebôou untergebracht waren.

An der Spitze jedes einzelnen Klosters stand ein Abt, der ἡγεμών oder οἰκονόμος τῆς μονῆς genannt wird. Abgesehen vom Generalabt war er die höchste Autorität im Kloster, ordnete alles nach seinem Gutdünken an, und ohne seinen Willen durfte im Kloster nichts geschehen (C 19, Reg. Pach. art. 158).

Wie schon oben bemerkt worden ist, bestand jedes Kloster aus einer Anzahl von Häusern, in denen die Mönche nach Art ihrer Beschäftigung untergebracht und besonderen Aufsehern (οἴκιακοί) unterstellt waren. Wie der Abt, so hatte auch jeder οἴκιακός seinen Zweiten oder Stellvertreter, der ihn in seinem Amte zu unterstützen und nötigen Falls auch zu vertreten hatte (C 19, M 71, A^r 376; Prolog. in Reg. Pach. n. 6, art. 181, 182).

Je drei oder vier Häuser bildeten eine Tribus und hatten je eine Woche die für die Gesamtheit notwendigen Arbeiten zu besorgen (C 19, A^r 373, Prolog. in Reg. Pach. n. 2, art. 16). Der Aufseher jenes Hauses, das gerade den Wochendienst versah, Hebdomadar genannt, hatte eine gewisse Aufsicht über die ganze Tribus; er nahm täglich früh die Weisungen des Abtes entgegen und kontrollierte und notierte abends die geleisteten Arbeitspensa (Prolog. in Reg. Pach. num. 2, art. 16 u. 27). Beim gemeinschaftlichen Gottesdienst hatten die Hebdomadare des ganzen Klosters mit den ihnen unterstellten Mönchen den Psalmengesang auszuführen (Reg. Pach. art. 13—18).

Ueberhaupt bestand sowohl unter den Mönchen jedes einzelnen Hauses, wie auch zwischen den einzelnen Häusern eine gewisse

---

1) C 35, 52, 58, 76—85, 93; P 5 (Anfang); M 22 f., 75, 79, 101 f., 152 f., 186 f.; A^r 372 f., 567, 652 f.

2) Reg. Pach. art. 27.

Rangordnung, so dass beim gemeinsamen Auftreten der ganzen Communität jedes Haus und jeder Mönch einen bestimmten Platz einzunehmen hatte. Aus diesem Grunde trug jeder Mönch auf seiner Kukulle das Zeichen seines Klosters und seines Hauses[1]. Im Uebrigen waren die Mönche unter einander gleich; selbst die Priester unter ihnen hatten abgesehen von ihrer geistlichen Würde vor dem Laienelement keinen Vortritt zu beanspruchen (C 18, M 34, A^r 372).

Ein Beweis für das organisatorische Talent des Pachomius ist die Institution der Generalkonvente[2]. Zweimal im Jahre, zu Ostern und am 20. Mesore (d. i. am 13. August), hatten nicht bloss die Vorsteher, sondern auch die übrigen Mönche des ganzen Klosterverbandes, so weit dies möglich war, in Phebôou zu erscheinen. Bei dieser Gelegenheit wurden vom Generalabt die Vorsteher der Klöster ernannt und anderweitige Anordnungen und Entscheidungen getroffen. Der erste Generalkonvent hatte einen mehr religiösen Charakter; es wurde das Osterfest gemeinschaftlich gefeiert, und etwaige Katechumenen empfingen die Taufe. Auf dem zweiten Konvent hatten die Aebte dem Oberverwalter von Phebôu über die Arbeiten ihrer Klöster Rechenschaft abzulegen. Nach einem Briefe des Pachomius[3] diente der letztere Konvent auch noch der Wiederherstellung des Friedens unter den Mönchen, indem auf demselben etwaige Differenzen unter ihnen ausgeglichen wurden.

Die bisherige Darstellung der Organisation des Pachomianischen Klosterwesens stützte sich auf die Angaben der Pachomiusviten und der von Hieronymus überlieferten Pachomiusregel. Nach Palladius (hist. Laus. 38) soll jedoch eine andere Einteilung der Mönche in den einzelnen Pachomianischen Klöstern bestanden haben. Der betreffende Passus der sog. Engelsregel lautet: »Aus je 24 Abteilungen von Brüdern sollen sie bestehen nach der Zahl der 24 Buchstaben. Jeder Abteilung gieb den Namen eines griechischen Buchstabens von Alpha, Beta bis Omega, so dass wenn der Abt nach einem in der grossen Menge sich erkundigt, er nur den Zweiten nächst sich zu fragen braucht: Wie steht es mit Alpha? oder: Wie mit Beta? und wiederum: Grüsse mir das Rho u. s. w. Ein jeder in der Reihe soll nach seinen Buchstabenzeichen bezeichnet werden.

1) Für diese Rangordnung war der Eintritt ins Kloster massgebend. Vgl. Prolog. in Reg. Pach. num. 3: Quicunque autem monasterium primus ingreditur, primus sedet, primus ambulat, primus psalmum dicit, primus in mensa manum extendit, prior in ecclesia communicat; nec aetas inter eos quaeritur, sed professio. Vgl. auch art. 1, 21, 29, 59, 130.

2) C. 52, 78, M 102, 248, 278, A^r 639, 661, Prolog. in Reg. Pach. n. 7 u. 8.

3) *Holsten-Brockie* l. c. pag. 44. Vgl. auch Reg. Pach. art. 27.

Den Einfältigeren und Einfacheren lege den Namen Iota (ι) bei, die Schwierigeren und Verschmitzteren heisse Xy (ξ). So passe gemäss eines jeden Gesinnung, Sitte und Gemütsart ihnen die Buchstabennamen an, wie denn nur die Eingeweihten (Pneumatiker) das Bezeichnete verstehen werden.« Darnach soll nicht nur jede Klostergemeinde nach Massgabe des griechischen Alphabets in 24 Klassen eingeteilt, sondern auch jeder einzelne Mönch nach seiner Gemütsart und seinem Charakter mit einem entsprechenden griechischen Buchstaben bezeichnet worden sein. Diese Angabe des Palladius erscheint sehr verdächtig; denn die Pachomiusviten kennen diese Art der Einteilung der Mönche gar nicht; vielmehr wird in denselben ausdrücklich bezeugt, dass die Mönche nach der Art ihrer Beschäftigung in besonderen Häusern wohnten. Oft ist in denselben die Rede von Visitationen der Klöster durch Pachomius; doch nirgends wird angedeutet, dass dieser Generalabt nach dem Schema der angeblichen Engelsregel die Klöster revidiert hätte. Auch der von Hieronymus übersetzten Pachomiusregel ist die Einteilung der Mönche nach dem griechischen Alphabet fremd; sie stimmt vielmehr bezüglich der Klassificierung der Mönche mit den Angaben der Viten völlig überein. Ja, es ist schon a priori unwahrscheinlich, dass der Kopte Pachomius, der des Griechischen gar nicht mächtig war, seine Mönche nach dem griechischen Alphabet bezeichnet hätte. Grützmacher (a. a. O. S. 124 f.) und Krüger (Theol. Litteraturzeitung 1890, S. 620 f.), welche die von Palladius mitgeteilte Engelsregel als die ursprüngliche Regel des Pachomius ausgeben möchten, weisen zwar darauf hin, dass die 24 griechischen Buchstaben auch in der koptischen Schrift vorhanden seien; doch haben sie nicht beachtet, dass das koptische Alphabet aus 31 Buchstaben besteht, indem zur Wiedergabe einiger eigentümlichen Laute zu den 24 griechischen Buchstaben noch 7 besondere Zeichen hinzugefügt sind. Bei einem des Griechischen unkundigen Kopten kann man aber nicht voraussetzen, dass er die spezifisch griechischen Buchstaben von den aus dem demotischen Alphabet entnommenen Zeichen unterscheiden konnte und die ersteren bei der Klassificierung seiner Mönche zu Grunde legte.

Immerhin muss man fragen, wie Palladius zu dieser sonderbaren Ansicht gekommen sei, da nach dem Zeugnis der Pachomiusviten und der von Hieronymus übersetzten Regula Pachomii die Einteilung der Mönche nach dem griechischen Alphabet bis ins 5. Jahrhundert nicht bestanden hat. Wahrscheinlich beruht die Notiz bei Palladius auf einem Missverständnis. Die Vita C 63 erwähnt nämlich, dass sich Pachomius in seinen Briefen eines

mystischen Alphabets bediente, indem er den Buchstaben des Alphabets einen den eingeweihten Mönchen bekannten symbolischen Sinn unterlegte. Auch Hieronymus schreibt im Prologus zur Regel des Pachomius (num. 9), dass dieser Ordensstifter und seine Schüler in ihren Briefen das Alphabet zu symbolischen Zeichen verwendeten. Ein Blick in diese Briefe beweist, dass mit den Buchstaben des Alphabets gewisse geistige Eigenschaften und Temperamente der Mönche gekennzeichnet wurden, wenn wir auch jetzt diese Symbolik nicht vollständig verstehen können. Palladius mag nun infolge eines Missverständnisses die sonderbare Einteilung der Pachomianischen Mönche selbst kombiniert haben [1]).

Anlangend die Zahl der Mönche in jedem einzelnen Kloster oder im ganzen Klosterverbande, so geben uns die griechisch-koptischen Viten darüber keinen Aufschluss; wir erfahren nur, dass kurz vor dem Tode des Pachomius neun Klöster vorhanden waren, und dass nachher unter der Leitung Theodors drei neue hinzukommen [2]). Nach Ammon (ep. c. 1), der um das Jahr 352 im Kloster Phebôou lebte, gab es damals in diesem bedeutendsten Pachomianischen Kloster gegen 600 Mönche. Nach Palladius (hist. Laus. c. 38, 39), der ungefähr fünf Decennien später schrieb, hätte das Hauptkloster in Phebôou 1300 (1400), die übrigen Klöster 200 bis 300 Insassen gehabt. Diese auf die Filialklöster bezüglichen Zahlen mögen richtig sein; dagegen steht die auf das Hauptkloster bezügliche Angabe des Palladius im Widerspruch mit der des gewiss besser unterrichteten ehemaligen Pachomianers Ammon; es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Zahl der Mönche in dem Hauptkloster nach etwa fünf Decennien mehr als das Doppelte betragen habe.

Die Notiz desselben Ammon (ep. c. 13), dergemäss 2000 Mönche zur Feier des Osterfestes in Phebôou erschienen, bietet eine gewisse Handhabe zur Feststellung der Gesammtzahl der Pachomianer. Gewiss konnten nicht alle Mönche zum Generalkonvent erscheinen; eine beträchtliche Anzahl musste in jedem Kloster zurückbleiben [3]). Mit Rücksicht hierauf kann man annehmen, dass die Angabe Cassians (De instit. coenob. IV,1), der zu Beginn des 5. Jahrhunderts die

---

1) Der aus Palladius entlehnte Abschnitt der arabischen Vita (p. 366—369) enthält gleichfalls die Klasseneinteilung der Mönche nach dem Alphabet; dagegen berichtet der Araber an einer anderen Stelle (p. 367 f.) über denselben Gegenstand in Uebereinstimmung mit den übrigen Viten.

2) S. Archiv 81, 647 f.

3) Prolog. in Reg. Pach. num. 7: 'Omnium monasteriorum princeps unum habetur caput, qui habitat in monasterio; diebus Paschae exceptis his, qui in monasterio necessarii sunt, ad illum omnes congregantur, ut quinquaginta millia fere hominum passionis dominicae simul celebrent festivitatem.'

Pachomianer auf 5000 schätzt, sich von der Wahrheit nicht so weit entfernt, wie die des Palladius, demgemäss sich zu seiner Zeit die Zahl der Mönche des ganzen Klosterverbandes auf 7000 belaufen habe[1]. Sicher ist es aber eine Uebertreibung, wenn Hieronymus im Prolog zur Pachomius-Regel von 50,000 Pachomianern schreibt. Diese hohe Ziffer steht nicht einmal im Einklang mit den übrigen Daten, welche er ebendaselbst über die Grösse und Bewohnerzahl eines Pachomianischen Klosters angiebt. Ladeuze (a. a. O. S. 205) spricht darum die Vermutung aus, dass die hohe Ziffer bei Hieronymus auf einer Verwechslung mit der Zahl 5000 beruht, die, wie soeben gezeigt wurde, auch anderweitig bezeugt ist.

1) Nach einer freundlichen Mitteilung des mit der Herausgabe eines kritischen Palladiustextes beschäftigten Benediktinerpaters *Butler* finden sich alle hier benutzten Zahlangaben der Historia Lausiaca in den besten Handschriften.

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Die katholische Autonomie in Ungarn.

Von Dr. *Anton Günther*, Rechtsanwalt in Budapest.

(Forts.; vgl. IV. Quartalh. 80. Bd. S. 733 ff.; I. Quartalh. 81. Bd. S. 64 ff. II. Quartalh. S. 243 ff.; III. Quartalh. S. 491 ff.; IV. Quartalh. S. 663 ff.; I. Quartalh. 82. Bd. S. 55 ff.)

Organisationsgarantien.

Die Besetzung der höheren Benefizien, besonders des bischöflichen Stuhles, geschieht überall auf verschiedene Weise. Es ist wohl nicht nötig, näher zu erörtern, wie sich diesbezüglich je nach dem speziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten die Entwickelung gestaltet hatte. Ich will nur das hervorheben, dass jene Behauptung, mit der wir uns nebenbei bemerkt öfters begegnen, irrtümlich ist, nämlich jene Behauptung, dass das Volk einst das Recht der Bischofswahl besessen hätte. Aus den uralten Quellen kann höchstens die Mitwirkung des Volkes bei der Wahl gefolgert werden, aber von einem Wahlrecht, das dem Volke selbst gebührte, ist hier keine Spur vorhanden. Alsbald trat jedoch auch diese Mitwirkung des Volkes in den Hintergrund; später verschwindet sie dann ganz, so dass die 123. und 137. Novelle Justinian I. im Osten blos dem Einflusse der Vornehmen Raum lässt. Im 9. Jahrhundert besteht auch diese Praxis nirgends mehr und seit dieser Zeit ist die weltliche Macht besonders im Westen bestrebt, sich bei der Besetzung des Bischofsstuhles einen möglichst grossen Einfluss zu sichern. Dessenungeachtet jedoch ist die Situation heute die, dass man behaupten kann, dass nirgends bei den Ernennungen der Bischöfe ein solches Recht des Staatsoberhauptes zur Geltung gelangt wäre, welches von jeder sonstigen Mitwirkung und Einfluss bar war.

Ich verstehe darunter jene Mitwirkung und jenen Einfluss, der auf dieses Herrscherrecht dort, wo es als Nomination bestand, durch die vaterländischen kompetenten Faktoren ausgeübt wird. Uebrigens existirt ein durch den Herrscher ausgeübtes Ernennungsrecht blos in einigen Staaten. Vor allem besteht dieses Recht in unserem Vaterlande, wo es auf die älteste Zeit zurückgeleitet werden kann, ferner hat dieses Recht mit Ausnahme einiger erzbischöflichen und bischöflichen Stühle in Oesterreich, dann in Bayern und in Frankreich Geltung. In Spanien, Portugal und Sizilien hat der König auf Grund seines Patronatsrechtes das Präsentationsrecht nach Rom; in

Italien, England und in den Niederlanden sind es die Kapitel; in Nordamerika sind es die Bischöfe derselben Kirchenprovinz, die ein dreifaches Kandidationsrecht besitzen und der Papst einen von den Kandidaten ernennt; in Belgien, in der Schweiz werden die Bischöfe durch die Kapitel gewählt; die Kapitel sind es ferner, die in Oesterreich die Salzburger und Olmützer Bischöfe wählen, während bezüglich des Gurker (Klagenfurt), Seckauer (Graz), Lavanter (Marburg) Bistümer dem Salzburger Erzbischof das Ernennungsrecht gebührt, aber beim letzterwähnten Bisthum blos bei jeder dritten Vakanz. Ebenfalls die Domkapitel sind es, die in den meisten Staaten des deutschen Reiches den Bischof wählen, obzwar die Freiheit der Wahl dadurch, dass die Listen der Kandidaten vorher der Regierung unterbreitet werden, die Streichungsrecht besitzt, ziemlich beschränkt ist.

Unter den Staaten, in denen dem Herrscher das Ernennungsrecht gebührt, will ich blos Oesterreich und unser Vaterland näher behandeln.

In Oesterreich erwähnt ein Gesetz vom 7. Mai 1874 das Ernennungsrecht des Herrschers, welches ihm bei der Besetzung der kirchlichen Benefizien zukommt. Im § 3 dieses Gesetzes heisst es: »Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Kapiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvikare erfolgt in der bisherigen Weise.« Worin bestand nun diese bisherige Weise? Darin, was auch das Konkordat vom Jahre 1835 festsetzt, in welchem die Garantie enthalten ist, »dass sich Se. Majestät bei der Auswahl der Bischöfe . . . *auch in Zukunft* des Rates von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz (episcopi comprovinciales) bedienen werde.« Das österreichische Gesetz bezeichnet und umschreibt nicht genauer seine Rechtspraxis, die schon vor dem Konkordate bestanden hatte. Warum? Den Grund hierfür finden wir in der ministeriellen Motivirung des diesbezüglichen Gesetzentwurfes, in der wir folgendes lesen: »In dieser Weise wird das Gedachte d. h. das Besetzungsrecht auch in Zukunft ausgeübt werden. Eine besondere Erwähnung desselben in den Entwürfen erschien schon deshalb unzulässig, weil es sich hiebei, wie bemerkt, um ein kirchliches Privatrecht des allerhöchsen Kaisers und Herrn handelt, welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruht, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann.«

Es ist dies zwar nicht Kandidationsrecht, sondern blos eine Ratgabe, die den Bischöfen aus derselben Kirchenprovinz zukam; es ist jedoch zweifellos, dass dies ein organisch garantirter Einfluss und

eine Mitwirkung ist, welches im Vereine mit dem Ernennungsrechte des Herrschers eine entsprechende Ausübung dieses Rechtes im Interesse der Kirche zu sichern berufen ist. Aus dem Wortlaute des zitirten österreichischen Gesetzes ist es zweifellos, dass hier nicht von einer *staatlichen*, sondern von einer kirchenrechtlichen Funktion des Herrschers die Rede ist, da der § 2 dieses Gesetzes vom staatlichen Standpunkte aus die bei den Ernennungen zu beobachtenden Postulate ganz besonders festsetzt. Von staatswegen, — so heisst es in diesem Paragraphen, — wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert: die österreichische Staatsbürgerschaft; ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten; diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen *in den Staatsgesetzen* vorgeschrieben ist.

Und welches war die in späte Jahrhunderte zurückreichende Praxis bei den Prälaten-Ernennungen bei uns?

In meinem letzten Artikel habe ich nachgewiesen, dass der ungarische König immer nach Anhörung des kompetenten heimischen Rates und Einflusses sein Ernennungsrecht ausübte, ausgenommen Josef II., der sich nicht krönen liess, und auch diesbezüglich in absoluter Weise verfügte. Jenes Recht der Hofkanzlei, dem gemäss sie vor jeder Ernennung eine formelle Kandidationsliste dem Könige unterbreitete, beruht zweifellos darauf, dass lange Zeit hindurch der Primas des Landes gleichzeitig der Kanzler war; aber diese Praxis erhielt sich auch nachher noch, als der Kanzler schon zu den weltlichen hohen Würdenträgern gehörte, denn die entsprechenden Garantien für die richtige Ausübung dieses Rechtes waren auch später vorhanden. Eine solche Garantie war, dass die Prälatenmitglieder der Hofkanzlei bei der Kandidation ihren Einfluss geltend machten; dass sie vor der Kandidation die Meinung des Primas sich erbaten; dass schliesslich an der Beratung über die Kandidation nur jene Glieder der Hofkanzlei teilnahmen, die auch sonst zur Ueberwachung der sogenannten königlichen Reservatrechte, so z. B. der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten und Interessen berufen waren und dass bei dieser Funktion nichtkatholische Mitglieder der Hofkanzlei nicht mitwirkten.

Es wird wohl interessant sein, den letzten Kandidationsvorschlag aus dem Jahre 1848, welcher in dem Archiv der Hofkanzlei vorhanden ist, anhier mitzuteilen. Der Primasstuhl war damals nicht besetzt. Ja, gerade dieser Stuhl war es, bezüglich dessen die Kandidation geschah. Das diesbezügliche Votum war in Folge des schon erwähnten Bittgesuches des Episkopates zu Stande gekommen.

Den allgemeinen Teil des Votums habe ich schon in einem meiner ersten Artikel zitirt. Jetzt will ich blos jenen Teil des Votums wörtlich anführen, der sich auf die Kandidation bezieht, wobei ich, um den Zusammenhang und ein leichteres Verständnis zu sichern, aus dem schon mitgeteilten allgemeinen Teil einige Zeilen wiederholen muss. Der ganze Schluss dieses Votums lautet folgendermassen: »Unum jam nunc, et quantocyus per Mttem Vestram SSmam clementissime suscipiendum censet fidelissima haec Cancellaria: ut quippe mox nunc, *dum res adhuc integrae sunt*, cohaerentes ad justas et aequas Epporum Hungariae preces Hierarchiam Ecclesiasticam in Hungaria clementer redintegrare, aut, si hoc, quoad omnes sedes Eppales fieri statim non posset, Primatialem saltem Sedem sine mora supplere dignetur. In tempore enim plurimum discriminis situm est. Hujus itaque Compendii ratione fidelissima Cancellaria haec Mttem Vestram SSmam humillime exoret, ut principem hanc capitis Ecclesiae dignitatem, ad quam Archiepiscopus Colocensis, *lumine oculorum tantum non penitus voturus*, secus *dignissimus* caeteroquin haud adspiret, *ex his Episcopis tribus*: Josepho Lonovics, Csanadiensi, Joanne Hám, Szatmariensi, Joanne *Szczitovszky*, Quinqueecclesiensi, alterutri conferre dignetur.« Ich muss bemerken, dass ursprünglich das Konzept folgendermassen lautete: »Primo loco nominato conferre dignetur«! Und im Laufe der Beratungen wurde dieser Passus in folgender Weise umgeändert: »Alterutri conferre dignetur.«

Die Hofkanzlei konnte unter dem Schutze der oben aufgezählten Organisationsgarantien bei dieser Kandidation amtlich vorgehen und mit Recht im Einverständnisse mit den Bischöfen betonen, dass man die Ernennung »pro tuenda re Ecclesiae« bewerkstelligen muss. Ein Ministerrat jedoch kann in dieser Kandidirungsfunktion unmöglich ein Erbe der Hofkanzlei sein, u. z. schon deshalb nicht, weil in der parlamentarischen verantwortlichen Regierung die erwähnten Garantien fehlen, ja sogar auch kirchenfeindliche Strömungen zur Geltung gelangen können. Sie kann es aber auch in erster Linie vom staatsrechtlichen Standpunkte nicht sein. Die verantwortliche parlamentarische Regierung ist blos ein Organ der Politik und der Exekutivgewalt und es ist auch nicht erlaubt, dass sie etwas anderes sein soll. Sie ist weder berufen noch berechtigt, die Interessen der katholischen Kirche oder irgend einer andern Confession zu vertreten und ohne Gefahr kann ihr diese Vertretung nicht einmal anvertraut werden. Bei den Prälaten-Ernennungen kann sich ihr Einfluss und ihre Verantwortung, wie schon

erwähnt, höchstens nur darauf beziehen, dass berechtigte staatliche Rücksichten oder Gesetze nicht verletzt werden.

Der ungarische Episkopat fühlte wohl die Misslichkeit dieser Lage, die nach Auflösung der Hofkanzlei dadurch entstand, dass der oberste Patron jenes verlässlichen amtlichen Organes beraubt wurde, in dessen Wirkungskreise das Verfügungsrecht in solchen internen Angelegenheiten der katholischen Kirche eingefügt werden konnte. Ebendeshalb wünschte die Graner Episkopalkonferenz im Falle der Bischofs-Ernennungen, die Raterteilungsfunktion des Primas und der Bischöfe zu systemisiren. Die diesbezügl. besondere Repräsentation lautet: ». . . Majestatem Vestram Sacratissimam in eo cupiunt Episcopi consulentes homagiali subjectione exoratam . . . in praesentatione Virorum ad Episcopatus provehendorum Majestas Vestra SSma benignas *Primatis Regni et provincialium Episcoporum Consiliis* aures clementissime praebere dignetur.«

Diese Bitte fand damals kein Gehör. Die staatsrechtliche Umgestaltung im Jahre 1867 ging so rapid vorwärts, dass die katholische Kirche nicht im Stande war, bezüglich der Prälaten-Ernennungen ihre berechtigten Ansprüche damals zur Geltung bringen zu lassen. Die Vorbereitung der Prälaten-Ernennungen gelangte anfangs in den Wirkungskreis des Kultusministers, später in den des Ministerrates und obzwar die Rolle des Ministerrates in dieser Beziehung heute eher eine formelle ist, und die Mitwirkung des Primas bei den Ernennungen in der Praxis gesichert ist, so muss dies dennoch eine unleidliche Anomalie sein, die lange nicht bestehen kann, denn eben bei der Besetzung des Primatialstuhles kann jener Einfluss nicht zur Geltung gelangen und die Vorbereitung der Bischofs-Ernennungen im Ministerrate in neuerer Zeit immer mehr den Charakter annehmen, wie wenn nicht von der Besetzung einer kirchlichen Würde die Rede wäre, sondern es sich blos um die Besetzung einiger zeitweiliger Magnatenhausmitgliederstellen handelte. Sie kann ferner auch deshalb nicht bestehen, weil sie nicht nur mit kirchlichen, sondern vielleicht noch in grösserem Massstabe mit staatsrechtlichen Postulaten in Konflikt gerät.

Man müsste also dafür sorgen, dass der König bei der Funktion der Prälaten-Ernennungen über ein solches ratgebendes Organ verfüge, welches auch in katholischem Interesse kompetent und verlässlich ist, über ein Organ, welches einst existirte, heute jedoch nicht mehr da ist, denn diese Rolle gebührt dem Ministerium in keinem Falle.

Ich verstehe auch, dass der König das Prälaten-Ernennungs-

recht in der That ausschliesslich selbst ausübt, aber diese Selbstausübung duldet einen Vorschlag oder eben eine Kandidation von Seiten des Ministers oder des Ministerrates nicht, denn dazu hat blos der organisch zu regelnde katholische Einfluss ein gewisses Recht, und diesem gegenüber kann die Regierung die vom staatsrechtlichen Standpunkte aus gerechtfertigte Kontrolle ausüben. Dies ist vom Standpunkt unseres Staatsrechtes die einzig richtige Auffassung. Ich halte es jedoch für absolut unerlaubt, dass der Ministerrath mit der Kreirung der lebenslänglich ernannten Magnatenhausmitglieder ein analoges Recht bei den Prälaten-Ernennungen bezw. bei der Kandidation der Prälaten ausübe. Es handelt sich doch hier nicht um das Recht, Magnatenhausmitglied zu sein, welches Recht ein Appendix der Bischofswürde ist, sondern umgekehrt, es ist hier von der Bischofswürde die Rede, deren Appendix das Mitgliedsrecht des Magnatenhauses ist.

Dieser Regel entsprechend müsste man das Verfahren bei den Prälaten-Ernennungen normiren und wir werden dann sehen, dass der korrekte und richtige Weg sowohl von kirchenrechtlichem, als auch staatsrechtlichem Standpunkte aus leicht zu finden ist. Soviel ist gewiss, dass man den gegenwärtig massgebenden grossen Einfluss der Regierung auf dem Gebiete der Prälaten-Ernennungen vom Standpunkte der staats- und kirchenrechtlich forderbaren Organisationsgarantien weder rechtfertigen noch erlauben kann.

Kandidation.

Der Umstand, dass vor den Prälaten-Ernennungen von kompetenter Seite eine Kandidation stattfindet, sowie auch die Prozedur des zu diesem Zwecke organisirbaren blossen Vorschlages beeinträchtigt das Oberpatronatsrecht nicht, ja, es berührt dies nicht einmal. Ganz im Gegenteil! Wie wir sahen, beruft sich der oberste Patron in den betreffenden Dokumenten darauf, dass er die Informationen bezüglich der Verdienste des Ernannten von glaubwürdiger Seite erhalten hatte; anderseits ist die Kandidation eine wahrhaft institutionelle Garantie unseres Staatsrechtes auch auf dem Gebiete des allgemeinen Regierungswesens. Prüfen wir nun vorher ein wenig: wie gestaltet sich diese Frage vom letztern Standpunkte aus betrachtet?

In dem ungarischen Amtsorganismus bildete der Korporationsentschluss von jeher einen entscheidenden Faktor. Die erwägende Korporation stellte sich anfangs aus sämmtlichen Mitgliedern der politischen Nation zusammen, an Stelle dessen später die erwählten

Corporationen traten. Als dann später die königlichen Zentralämter entstanden, die im Wege der Ernennung besetzt wurden, tauchten in diesem Systeme zwei organisatorische Garantien hervor, von denen die eine darin bestand, dass die Amtsstellen mit Berücksichtigung der ständigen Gruppen besetzt wurden, die andere jedoch darin bestand, dass sozusagen das Selbstergänzungsrecht existirte, denn die Corporation selbst unterbreitete bezüglich der vakanten Stellen den Ernennungsvorschlag, der gleichsam ein durch Abstimmung kundgegebener Wille der Corporation war. Auf diese Weise suchte die ständische Verfassung den Mangel der Verantwortung bei den durch den König ernannten Beamten zu ersetzen.

Dieses System musste natürlich nach der Einführung der verantwortlichen ministeriellen Regierung aufhören. Für jede amtliche Ernennung ist prinzipiell der Minister verantwortlich; so ist es nur selbstverständlich, wenn er bezüglich der Ernennung das Vorschlagsrecht besitzt. Es ist aber auch notwendig, dass nur er allein dieses Recht besitze, denn für die richtige Leitung des ihm untergeordneten Regierungszweiges muss vor dem Parlamente nur *er* Rede stehen. Und eben deshalb gilt dies auch umgekehrt: bei solchen Agenden, die ausserhalb der ministeriellen Verantwortung liegen, besteht auch heute noch bezüglich der Besetzung dieser Stellen das praktisch aufrechterhaltene oder restaurirte Kandidationsrecht. Ich will blos ein Beispiel anführen. Bei der Besetzung der Richterstellen ist im Busen des richterlichen Organismus ein formelles Kandidationsverfahren systemisirt, und zugleich mit der Unterbreitung des Ministers gelangt auch die Meinung des zu diesem Zwecke organisirten engeren Rates vor den König. Ich könnte eine ganze Reihe von Fällen aufzählen, wo in dem Falle, in dem Meinungsverschiedenheit herrschte, nicht der Kandidat des Ministers, sondern der der kandidirenden Commission das Avancement erlangte.

Ich will blos auf jene sonstigen wichtigen Fälle der Kandidation hinweisen, die unser Staatsrecht auch heute noch als Korollarium der königlichen Ernennung kennt. Alles dies beweist, dass die Institution der Kandidation prinzipiell weder durch die ministerielle Verantwortung noch durch die Prärogative der königlichen Ernennung *sogar auf dem Gebiete der eigentlichen Regierung nicht ausgeschlossen wird.*

Aber unser Staatsrecht schliesst diese Institution nicht nur nicht aus, sondern sie wünscht es sogar als Garantie auf allen jenen Gebieten, wo der König nicht als das Haupt der Exekutivgewalt vorgeht, wo also die ministerielle Verantwortung auf einen

sehr engen Kreis beschränkt ist. Ein solches Recht ist das Prälaten-Ernennungsrecht des obersten Patrons, wo auf dem Minister blos bezüglich der Einhaltung der staatlich berechtigten Postulate eine gewisse Verantwortung lastet; in anderer Richtung jedoch kommt ihm die Ingerenz nicht zu. Auf diesem Gebiete muss der berechtigte und kompetente Einfluss in kirchlichen Angelegenheiten späterhin organisirt werden, wenn wir nicht die Unrechtmässigkeit und Ungehörigkeit dieses Einflusses konstatiren wollen. Mögen wir so fest als immer unser Vertrauen darin setzen, dass der oberste Patron seine Rechte eifersüchtig bewacht, die Regierung hat schon jetzt auf diesem Gebiete solche Eroberungen gemacht, dass, wenn jetzt nichts geschieht, wir blos mit einer berechtigten Angst der Entwickelung entgegensehen können. Hier finden wir eine Lücke und eine Leere, deren Entstehung dem Mangel einer Organisation des berechtigten und kompetenten Einflusses zuzuschreiben ist. Solche Lücken sind im Staatsrechte und auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens am gefährlichsten, denn hier ist der horror vacui am grössten und eine Versäumniss im Zustandekommen erledigter Thatsachen pflegt sich am schrecklichsten zu rächen.

Die einzelnen Elemente dieses Organismus, die die Ausübung des berechtigten und kompetenten Einflusses möglich machen, existiren eigentlich schon jetzt. Man braucht also nichts anderes zu thun, als jene Elemente in entsprechender Weise zu ergänzen. Diese Ergänzung nun fordert eben vom staatsrechtlichen Standpunkte aus die in den 1848er Gesetzen garantirte Unabhängigkeit der oberpatronatlichen Rechtsausübung. Denn diese Unabhängigkeit, ich betone es zu wiederholten Malen, ist in den 1848er Gesetzen èben so, wie in dem Wiener Friedensschlusse nicht gegen den berechtigten katholischen Einfluss, sondern gegen die unberechtigten und inkompetenten Ausbreitungsversuche politischer und Parteiinteressen für den König als den obersten Patron staatsrechtlich reservirt worden. Wenn also irgend jemand diese Unabhängigkeit ernstlich aufrechterhalten will, so muss man den Prinzipien des Wiener Friedensschlusses und der 1848er Gesetze entsprechend für sie die erforderlichen Garantien schaffen. Worin bestehen nun die entsprechenden Garantien dieses Prinzipes? Ein solcher Organismus ist dazu nöthig, welcher die Regierung in die im 1848er Gesetze bezeichneten Grenzen zurückzudrängen im Stande ist; nämlich auf das Gebiet der in der Kontrasignirung enthaltenen Kontrole, wodurch hinwieder jener Zweck erreicht werden würde, dass dieser Einfluss von berechtigter und kompetenter Seite ausgeübt werde und zwar im Interesse der katholischen Kirche.

Wie schön ist dieser staatsrechtliche Gedanke, der den Inhalt des zitirten Artikels bildet und der z. B. verkörpert wird in dem Ernennungsakte des Oberabtes der Mönchsorden, sowie in den Prämissen dieser Ernennung.

Die Wahl ist hier nicht blos ein kanonrechtlicher Prozess. Diese Wahlberechtigung ruht nicht nur auf der ursprünglichen Basis des Kanonrechtes, sondern auf einer besonders erteilten Erlaubniss des Königs und so ist sie denn gleichzeitig mit einem staatsrechtlichen Charakter bekleidet. Dieses Recht wird dem damals restaurirten Mönchsorden durch eine Restitutionsurkunde König Franz I. vom 12. März 1502 garantirt.

Betrachten wir nun des Verfahren unter dem Regierungssystem des verantwortlichen Ministeriums.

Das Gesetz reservirt bekanntlich das Ernennungsrecht *ausschliesslich* für Se. Majestät. Dass diese Reservation *bloss* gegenüber der Regierung gemeint ist, während *der berechtigte kirchliche Einfluss nicht nur geduldet*, *sondern auch bedingt wird* und die Rolle der Regierung bloss auf die formelle Kontrole der Ernennung vom gesetzlichen Standpunkte aus beschränkt wird, beweist handgreiflich der auch heute noch giltige Wahl- bezw. Kandidationsprozess.

Wenn ein Erzabt gewählt werden soll, so richtet der Orden eine Petition an Se. Majestät, in welcher die Erlaubniss verlangt wird, zum Zwecke der im Restitutionsdokument festgesetzten Kandidation eine Wahlversammlung abhalten zu dürfen. Auf Grund dieser Petition ertheilt Se. Majestät die Erlaubniss in eigener Person und dieser allerhöchste Entschluss des Oberpatrons wird dem Orden durch den Kultusminister mitgeteilt. Ausser dieser formellen Vermittelung hat der Minister kein anderes Recht, denn jede wesentliche Kontrole ist für die berechtigten kirchlichen Faktoren reservirt und wird durch jene ausgeübt. Der Kommissar des obersten Patrons ist bei diesem Akte immer der Vertreter der kompetenten kirchlichen Behörde.

Nachdem die Kandidation mittelst Wahl vorgenommen ist, macht der Orden Vorschlag an den König. Vor mir liegt z. B. eine solche Petition, die eine Kandidation bezüglich der Besetzung der Erzabtei von Panohalom enthält. Der Wortlaut dieser Petition ist folgender: »Kaiserliche und apostolisch-königliche Majestät, unser allergnädigster Herr! Die Mitglieder des vom hl. Martin benannten Panonhalmaer St. Benediktinerordens, die allertreuesten Unterthanen Deiner Majestät, haben auf Grund der dem Konvent von St. Martin

durch die Gnade Deiner k. und k. ap. Majestät verliehenen Erlaubniss in dem Erzkloster des Ordens unter dem Präsidium N. N.—s als des hierzu gnädigst ernannten Kommissars im Sinne des Restitutionsdokumentes vom Jahre 1802 die kanonische dreifache Kandidation bezüglich der Erzabtwürde vorgenommen und an erster Stelle N. N., an zweiter Stelle N. N. und an dritter Stelle N. N. mit ... Stimmen kandidirt.

Indem wir die detailirte Personalbeschreibung dieser Kandidation mit der devotesten Huldigung vor den Schemel des allerhöchsten Thrones Deiner k. und k. apost. Majestät niederlegen, erlauben wir uns die unterthänigste Bitte, Deine k. und k. apost. Majestät möge dem verwaisten Orden in dem gnädigst zu ernennenden Erzabt einen Vater zu geben geruhen. Deiner k. und k. apost. Majestät alleruntertbänigste ewig treue Unterthanen

Prior und Konvent.«

In Folge dieser Petition hat der verantwortliche Minister bloss das Recht zu untersuchen, ob gegen die Person der Kandidaten vom Standpunkte der staatlichen Gesetze eventuell kein Anstand obwaltet; wenn keiner obwaltet, so erfolgt die Ernennung durch den König *nicht in dem Rechtskreise seiner Exekutivgewalt*, sondern in seiner Eigenschaft als Oberpatron. Der Abwechselung halber will ich hier eine Ernennungsformel des Ordens der Cisterzienser mitteilen: »Wir geben es jedermann zur Kenntniss, dem dies zukommt, dass, nachdem der gottselige Prälat des Cisterzienserordens von Zircz, der Abt von der heiligen Maria benannten vereinigten Cisterzienser-Abteien von Zircz, Pilis, Pásctó und St. Gotthardt das Zeitliche gesegnet hat und jetzt erwähnte vereinigte Abteien gesetzlich vakant wurden; nachdem ferner Unsere Getreuen, der ehrwürdige Prior und sämmtliche Mitglieder des Cisterzienser-Ordens auf Grund der allergnädigsten erlassenen königlichen Urkunde vom 25. Juni 1802 ihre Kandidaten aus der Mitte der eigenen Ordensmitglieder nach gesetzlich durchgeführter Wahl vorgenommen hatten und Unserer Majestät den Bedingungen des eben erwähnten gnädigsten königlichen Diploms entsprechend am alleruntertbänigsten unterbreitet hatten, so haben Wir, bewogen durch jene tugendhaften schönen Eigenschaften, durch Wissenschaft, Gelehrsamkeit, musterhafte und sittenreine Frömmigkeit, die uns gegenüber bewiesene Treue und Anhänglichkeit, sowie durch sonstige vorzügliche Eigenschaften, in Folge derer unser lieber getreuer ... zum Teil durch die Mitglieder des genannten Ordens, zum Teil durch andere glaubwürdige Getreue unserer königlichen Gnade anempfohlen, so bezeichnen Wir eben ihn

mit der Kraft unseres Oberpatronatsrechtes, welches Wir ebenso wie Unsere ruhmreichen Ahnen, die gottseligen ungarischen Könige bezüglich der Verleihung sämmtlicher kirchlicher Benefizien Unseres Ungarn und der daran angeschlossenen Theile mit vollem Rechte besitzen und ausüben, sowie auch auf Grund des den gesetzlichen ungarischen Königen und so auch Uns und Unsern Nachfolgern im Sinne des gnädigen königlichen Diploms vom 25. Juni 1802 reservirten Rechtes zum Prälaten und wirklichen Abte der vereinigten Cisterzienser-Abtei von Zirtcz, Pilis, Pásztó und St. Gotthardt als gnädigst zu erwählen, zu ernennen und zu bekräftigen, sowie an entsprechender Stelle zur Konsekration vorzustellen geruhen.«

Einen unzweifelhaftern Beweis dafür, dass die Ernennungsfunktion des apostolischen Königs den Einfluss der berufenen Faktoren nicht nur duldet, sondern auch institutionell erwünschte, und dass hinwieder Regierungsvorschläge im Grunde genommen direkt ausgeschlossen waren, kann man sich, glaube ich, kaum denken. Hierzu kommt noch, dass der ernannte Erzabt auf Grund der im Ernennungsdiplom erwähnten Präsentation die kirchliche Benediktion und Installation erhält, was auch auf dem Diplome vorgemerkt wird.

Kurz, der apostolische König verrichtet bei der Ernennung von Anfang bis zu Ende eine in den Bereich des Kirchenrechtes gehörige Funktion; die Rolle des Ministers beschränkt sich bloss auf die Gegenzeichnung oder auf die Bezeugung dessen, dass die Kandidation bezw. Ernennung vom staatlichen Standpunkte aus gesetzlich nicht beanstandet werden kann.

Es könnte nun jemand behaupten, dass bei den Bischofs-Ernennungen die Sache sich anders verhält! Es ist aber nicht so und kann auch nicht anders sein. Wenn das Patronatsrecht bei den Abt-Ernennungen die Kandidation duldet, so kann doch die Kandidation bei den Bischofs-Ernennungen bezw. eine Empfehlung von kompetenter Seite mit jenem Rechte auch nicht in Konflikt geraten. Ja, da der apostolische König dann, wenn er einen Bischof ernennt, eine der wichtigsten internen Angelegenheiten der Kirche erledigt, so muss er im Interesse der Kirche vorgehen, was jedoch bei einem parlamentarischen, verantwortlichen Regierungssystem institutionell nur dann gesichert ist, wenn der König die entsprechende Information an entsprechender Stelle suchen kann und auch thatsächlich sucht und nicht bei der Regierung, welche zur Würdigung und Wahrung kirchlicher Verdienste und Interessen ein verlässliches und berechtigtes Organ nicht sein kann.

Nur wenige werden wohl jenen Text kennen, in dessen Be-

gleitung der apostolische König die durch ihn bewerkstelligte Bischofs-Ernennung dem heiligen Stuhl präsentirt. Dieses Verfahren gehört ja auch nicht in den Wirkungskreis der Kultusregierung, und ich glaube, es hat dort noch niemand jene übrigens alte Formel gesehen, welche ich unter den Schriften des 1848er Ministerium a latere, welches damals auch Ministerium des Aeussern genannt wurde, gefunden habe.

Und doch ist dies ein ausserordentlich interessantes Dokument, würdig, dass seine wesentlichen Teile wörtlich reproducirt werden: Beatissime in Christo Pater, Domine Reverendissime! Post officiosam Nostri commendationem et *filialis observantiae* continuum incrementum . . . Postquam Metropolitana Strigoniensis primaria perchari haereditarii Regni Nostri Hungariae Ecclesia ab obitu Revdissimi in Christo Patris . . . vacans effecta fuisset, Nos ulteriorem moram nectere noluimus, quin *huic Ecclesiae de idoneo* Praelato et Archipraesule *prospiceremus*; ideo in benignam sumentes reflexionem peculiarique cum complacentia considerantes *singulares Virtutes* . . . fidelis Nostri Nobis sincere dilecti Reverendi . . . *pro auctoritate Juris Patronatus Nostri Regii*, quod in conferendis universis perchari Regni Nostri Hungariae Partiumque eidem adnexarum Ecclesiis et earum Beneficiis, more Divorum quondam Hungariae Regum Praedecessorum Nostrorum gloriosae reminiscentiae optimo jure habere et exercere dignoscimus: eidem . . . Archiepiscopatum Strigoniensem . . . virtute benignarum Collationalium Litterarum Nostrarum isthic in paribus adnexatarum, *benigne contulimus et dedimus.* Nos proinde praenuncupatum . . . neonominatum Archieppum . . . *Sanctitati Vestrae pro consequenda apostolica confirmatione praesentantes* ab Eadem Sanctitate Vestra *filiali cum observantia petimus*, quatenus hujusmodi Praesentationem Nostram admittere et eundem . . . per Nos Nominatum Aepiscopum . . . pariter sicut Praedecessorem illius apostolica Sua Benedictione confirmare velit. *Faciet in hoc Sanctitas Vestra rem toti catholicae Ecclesiae Hungaricae valde proficuam* et Nobis gratam, quam Nos de Sanctitate Vra officiis Nostris filialique observantia omnino *promerebimur* . . .«

Je perfekter diesem Dokumente gemäss die Bischofs-Ernennung ist, wenn sie Sr. Heiligkeit unterbreitet wird, um so schärfer tritt jenes Postulat hervor, dass bei diesen Ernennungen der Einfluss der Parteiregierung gemieden werde und dass der apostolische König bloss aus berechtigter und kompetenter, ungarischer Quelle seine Informationen schöpfe. Dieses wird um so nötiger sein, je eher jene

Parteibestrebung zum Ausdruck gelangt, die den Argumentationen des Memorandums gemäss die Bischöfe als lebenslänglich ernannte Magnatenhausmitglieder betrachtet. Ausserdem jedoch spitzt sich auch mit unserem Staatsrechte korrespondirend aus dem oben erwähnten Dokumente das *individuelle Recht und Vorgehen* des apostolischen Königs, ferner der katholische Charakter dieses Rechtes und dieser Handlung, so dass also weder vom katholischen noch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus eine wesentliche Einmengung der auch nach abwärts verantwortlichen und allerhand akatholischen und nichtchristlichen Pressionen ausgesetzten Parteiregierung nicht gestattet werden kann. Weil dies sich nun so verhält, so muss man jenen Organismus, in dem der apostolische König eine Stütze zur Ausübung dieses Rechtes finden und den berechtigten und kompetenten Rat erhalten soll, zuerst schaffen, wenn wir nicht wollen, dass der apostolische König und die katholische Kirche in Ungarn gezwungen sein soll, jene ebenso gefährliche, wie verbotene Konstruktion zu dulden, die darin besteht, dass die Regierung jenes apostolische Recht, welches nicht ihr, sondern bloss der Krone gebührt, für sich konfiscirt und sich auf diese Weise zwischen der apostolischen Rechtsausübung und zwischen dem einheitlichen und prinzipiell unzertrennbaren Organismus der ungarländisch-katholischen Kirche einkeilt.

Autonomie und Vertretung.

Ich habe all dasjenige angeführt, was ich zum Nachweise der historischen Basis und der prinzipiellen Berechtigung der katholischen Autonomie in unserem Vaterlande aufzuzählen für gut hielt. Vielleicht ist es mir gelungen zu beweisen, dass diese Autonomie nicht nur ein Recht der ungarländischen Katholiken, sondern auch ein unabweisbares Postulat des Landes ist, welches in unserer staatsrechtlichen Entwickelung wurzelt, und aus diesem Grunde kann die Verwirklichung jenes Postulates ohne Schädigung der wichtigsten staatlichen, nationalen und gesellschaftlichen Interessen und ohne ernstliche Gefährdung der Rechtsstellung unserer Kirche nicht verweigert werden.

Eben von diesem Standpunkte aus acceptire ich jedwede Organisation, die nur einigermassen die berechtigten Ansprüche befriedigt. Denn die unbedingte und unverschiebbare Nothwendigkeit der Schaffung einer Autonomie scheint mir so dringend angezeigt, dass ich mich auch mit dem Wenigeren begnüge; es soll nur ein lebenskräftiger autonomer Organismus sein, vorausgesetzt, dass man ihn ohne Aufopferung wesentlicher Rechte verwirklichen kann.

Für ein solch wesentliches Recht halte ich vor Allem und in erster Reihe die Leitung und Administration des katholischen Schulwesens in sämmtlichen Unterrichtsstufen. Ich habe es schon beim ersten Beginne der Berathungen der Neunerkommission, als es sich noch um die Festsetzung der prinzipiellen Fragen handelte, ausgesprochen, dass ohne Ausübung dieses Rechtes eine Autonomie nicht denkbar ist. Aber ich stelle dieses Postulat nicht nur vom Standpunkte des autonomistischen Rechtes auf, denn ein ebenso wichtiger Imperativus ist es vom staatsrechtlichen Standpunkte, dass die parlamentarische Regierung Leiterin und Pflegerin des katholischen oder irgend eines anderen konfessionellen Unterrichtswesens nicht sein kann und auch nicht sein darf.

Für ein ebenso wesentliches Recht halte ich dasjenige, welches sich auf die Verwaltung der katholischen Fonde bezieht. Diese Verwaltung bildet ein unveräusserliches Dominium der Autonomie, die jenes Recht nicht entbehren kann. Auf Grund dieses autonomen Rechtes können heute die Kapitel und Kirchspiele die ihnen anvertrauten Stiftungen verwalten. Ebenfalls auf das Autonomierecht gründet sich jenes Prinzip, dass die Pflege der gegenwärtig unter der Obhut der Regierung befindlichen Kultus-, Studien- und Universitätsfonde ein nothgezwungenes Korollarium der mit weiterem Wirkungskreise zu schaffenden kirchlichen Autonomie bildet.

Für nicht weniger wichtig halte ich jenes Prinzip, dass die Ausübung des obersten Patronatsrechtes gegen jede Expropriation, Confiscation und Beeinträchtigung geschützt sei. Nun ist es heute die der parlamentarischen Majorität verantwortliche Regierung, die jenes Recht gefährlich bedroht. Ferne sei es von mir, zu verlangen, dass die Autonomie jenes Recht für sich occupire, sondern ganz im Gegentheil, mein Wunsch geht bloss dahin, dass das Recht auch gegen andere Gefahren gesichert sei. Jene Konstruktion, die mir vor Augen schwebt, ist staatsrechtlich nicht nur unangreifbar, sondern auch ein imperatives Postulat der Entwickelung, deren Gang darin bestand, dass auf jenem Gebiete der oberpatronatlichen Rechtsfunktionen, die in den Bereich des Kanonrechtes gehören, also im Rahmen der internen Angelegenheiten der katholischen Kirche, das Organ dieser oberpatronatlichen Amtshandlung die Autonomie sei.

Diese Amtshandlung kann auch kein anderes Organ besitzen, da sie doch ihre Mandatarien auch bisher auf autonomistischem Gebiete suchte. So wurden die Bischöfe zur Zeit der Dikasterien in den internen kirchlichen Angelegenheiten die Mandatarien des obersten Patrons. Für diese Rechtsbasis zeugt der Umstand, dass

z. B. äbtlicher Kandidatsfunktion der Mönchsorden der oberste Patron auch heute noch seinen Patronatskommissar in der Person des kompetenten Bischofs hinausbestellt. Es steht dem also nichts im Wege, ja die Erweiterung des organisatorischen Prinzipes verlangt es sogar, dass, sobald die *Autonomie* auf weiterer Basis zu Stande kommt, nur *sie* das Organ der kirchenrechtlichen Funktionen des obersten Patrons sein kann und zwar aus dem einfachen Grunde: solche Organe konnten die nach abwärts nicht verantwortlichen und nur dem Willen des Herrschers unterworfenen Dikasterien wohl sein, aber ein parlamentarisches Ministerium, das auch nach abwärts verantwortlich ist und akatholischen, ja sogar antikatholischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann nie ein solches Organ sein.

Aber auch unsere positiven Gesetze verbieten es, dass dieses Ministerium andere Agenden versehe, als diejenigen, die in den Bereich der Exekutivgewalt gehören. Vergessen wir es nicht, dass der König bei der Sanktion der achtundvierziger Gesetze jene Rechtsausübung ausschliesslich für seine Person reservirt hatte und der Regierung bloss das Recht der Gegenzeichnung, also der Kontrole der Prälaten-Ernennung vom staatlichen Standpunkte aus eingeräumt hatte.

Also nicht nur erlaubt, sondern auch unbedingt gefordert wird es, dass im Falle die Organisation der katholischen Autonomie zu Stande kommt, diese Autonomie das Organ des obersten Patrons auf dem Gebiete der internen kirchlichen Angelegenheiten sei; auf jeden Fall ist es verboten, dass die Regierung dieses reservirte, exklusive apostolische Privilegium für sich konfiszire. Kurz, wenn das apostolische Recht, insoferne dasselbe ein Reservatrecht bildet und der Regierung nicht abgetreten werden kann, die Autonomie als Organ besitzen wird, so haben wir das allernatürlichste Problem der Kompetenzauftheilung gefunden. Wenn die Regierung jedoch die Autonomie aus dieser Combination ausschliesst, so bedeutet dies einen Kompetenzkonflikt, eine Konfiskation und eine staatsrechtlich unerlaubte Usurpation des obersten Patronatsrechtes.

In diesen drei Prinzipien fasse ich alles zusammen, was man bezüglich der Absonderung und Festsetzung des Rechtsbereiches der Regierung und der Autonomie auch vom staatsrechtlichen Standpunkte aus fordern kann. Nur damit will ich dies noch ergänzen, dass die zu schaffende Autonomie auf dem Prinzip der Vertretung beruhen muss.

Der Auftrag muss von Oben kommen, insofern das Organ der apostolischen Reservatrechte die Autonomie zu sein berufen ist, und

dieser Auftrag kann um so leichter ertheilt werden, da die Reservation der politischen Macht gegenüber geschehen und in einem Fundamentalgesetze zum Ausdrucke gelangt ist. Die politische Macht kann also diese Befugnisse für sich nicht beanspruchen.

Dieser Auftrag muss ferner bezüglich der Agenden dieser weitspurigen Autonomie auch von unten erfolgen, denn die hierher gehörigen Angelegenheiten, insoferne sie nicht einen Bestandtheil des oberpatronatlichen Machtbereiches bilden, interessiren sämmtliche ungarische Katholiken. Dieser Auftrag muss schliesslich auch von Seiten der kirchlichen Behörden erfolgen, also von Seiten der engeren Autonomie, da eben diese es ist, die einen Theil ihrer Befugnisse der zu schaffenden katholischen Autonomie überträgt.

Wenn ich nun auf diesen Standpunkt gestützt den Majoritätsentwurf der Siebenundzwanziger Commission, an dessen prinzipiéller Schöpfung ich auch einen kleinen Antheil genommen hatte, aufs neue überprüfe, so kann ich mich ohne Zaudern wieder auf die dort niedergelegte Basis stellen.

Ich will nicht die äussern Schwächen jenes Entwurfes und jene nicht genug präcise Konstruktion bei der Betonung der Prinzipien näher untersuchen, da diese eventuellen Fehler noch korrigirbar sind. Auch das will ich nicht näher erörtern, dass in der Frage der unter der Verwaltung des Unterrichtswesens und der Regierung befindlichen katholischen Fonde der prinzipielle Standpunkt einen grösseren Umfang hat, welchem Umstand ich entweder im Texte oder in der Motivirung entsprechenden Ausdruck verleihen möchte, da ich mich vor dem Zwange der thatsächlichen Verhältnisse beugen muss u. z. deshalb, damit ich nicht die Autonomie selbst gefährde, die ich, wenn es ohne Prinzipienopfer möglich ist, unbedingt als schaffenswert erachte sowohl vom katholischen als auch vom staatsrechtlichen und, da ich hier ein Gleichgewicht für die staatlichen Kräfte zu finden glaube, auch vom nationalen und staatlichen Standpunkte aus.

Bezüglich der Fonde habe ich meinen Ansichten hinlänglich Ausdruck verliehen. Was nun speziell den katholischen Mittelschulunterricht betrifft, so muss ich hierauf bloss einer Bemerkung halber zurückkehren. Diese Bemerkung ist folgende: G.-A. 30: 1883, über den Mittelschulunterricht kann für alles andere als Beweis vorgebracht werden, nur dafür nicht, dass die Verwaltung der aus dem Studienfond erhaltenen katholischen Mittelschulen in den Wirkungskreis der Unterrichtsadministration gehöre.

Dieses Gesetz enthält die prinzipielle Disposition, dass es staat-

liche und konfessionelle Mittelschulen gibt. Im § 71 heisst es ferner, »die juridische Natur und der Charakter der jetzt bestehenden Mittelschulen jeder Art wird durch dieses Gesetz nicht tangirt«. Ja, derselbe Paragraph enthält eine gleiche Garantie »für die unter der Leitung und unmittelbaren Verfügung des Unterrichtsministers stehenden *römisch-katholischen oder sonstartigen Mittelschulen*«. Es ist also zweifellos, dass, insoferne irgend eine konfessionelle Mittelschule damals, als dieses Gesetz geschaffen wurde, unter der Verfügung und unmittelbaren Leitung des Ministers sich befand, oder dahin gelangte, diese Verfügung und Leitung bezüglich dieser Schulen bloss einen faktischen, aber nicht juridischen Zustand bedeutet, der den materiellen Nexus der Kompetenzfrage geradezu ausschliesst.

Was folgt hieraus? Nichts anderes, als dass in dem Augenblicke, in welchem *dieser thatsächliche Zustand*, demgemäss irgend eine konfessionelle Schule, mit Aufrechterhaltung dieser ihrer Eigenschaft unter die Verfügungssphäre der Unterrichtsregierung gelangte, aus irgend einem Grunde aufhört, sofort auch die ministerielle Verfügung und Leitung aufhört und zwar ohne dass man das Gesetz umändern müsste. Denn dieses Gesetz fordert es bloss bei den aus dem Budget erhaltenen staatlichen Mittelschulen, dass diese in Bezug auf Leitung und Verfügung unbedingt und prinzipiell der Regierungsmacht unterworfen sein sollen, während aus der unverletzlichen Erhaltung des Gepräges und der juridischen Natur der konfessionellen Mittelschulen prinzipiell nur das folgt, dass diese Schulen ipso facto aus dem nicht juridischen, sondern bloss thatsächlichen und keinen Wirkungskreis involvirenden Zustand der ministeriellen Verfügung und Leitung herausfallen, sowie die betreffende Commission der juridischen Natur dieser Schulen entsprechend verfügen will, dabei jedoch aus dem staatlichen Budget Unterstützung oder Beisteuer nicht in Anspruch nehmen will. Einen anderen Sinn hat jene gesetzliche Garantie dafür, dass die juridische Natur und der Charakter dieser konfessionellen Mittelschulen erhalten bleibt, nicht, denn eine solche Garantie verlangt es, dass diese konfessionellen Schulen, sobald die entsprechenden Bedingungen vorhanden sind, ihr autonomes Verwaltungsrecht ohne legislatorische Mitwirkung zu jeder Zeit wieder erlangen sollen und können.

Wenn diese Forderung jedoch jene Klippe sein sollte, an der das Schifflein der Autonomie zerschellen könnte, so begnüge ich mich bloss mit der präziseren Umschreibung der Rechtsreservate, deren im Entwurfe festgesetzte Beschränktheit ich bloss als provisorisch betrachte.

Eine einzige Organisationsfrage gibt es, der bezüglich auch ich mit der Majorität der Siebenundzwanziger Commission nicht einer Ansicht bin. Ich bin nämlich bezüglich der Reichstagswahlen ein Anhänger nicht des mittelbaren, sondern des unmittelbaren Wahlsystems. Dies war mein Standpunkt auch in der Neuner Commission; und dafür habe ich nach entsprechender Motivirung auch in der Siebenundzwanziger Commission gestimmt. Auch hier spreche ich es offen aus, dass ich eine mittelbare Wahl für gefährlich halte und eben seiner Gefährlichkeit halber hat man dieses Wahlsystem, welches lange Zeit hindurch für das allerverlässlichste galt, auf dem ganzen Continente fallen lassen.

Darüber und im Zusammenhange mit dem Minoritätsentwurfe auch über einige andere prinzipielle Fragen werde ich in meinem Schlussartikel noch zu sprechen kommen.

Schluss.

Der Minoritätsentwurf hat ebenfalls das System der unmittelbaren Wahl acceptirt. Ich muss jedoch konstatiren, dass die Einreicher dieses Antrages diesbezüglich jenen Standpunkt eingenommen haben, den die Minorität der Neuner Commission schon früher vertreten und auch in der Siebenundzwanziger Commission mit dem Bemerken aufrechterhalten hatte, dass sie diesen Standpunkt auf dem Landeskongresse zur Geltung bringen wird.

Meine Ueberzeugung in dieser Beziehung ist dieselbe, die auch auf dem Gebiete der Legislationspolitik schon seit geraumer Zeit auf dem ganzen Kontinente Wurzel gefasst hat, nämlich die, dass bei diesem System die Beeinflussung der Wahlen am allerleichtesten stattfinden kann. Dieser Machteinfluss ist am allergründlichsten nur dann gelähmt, wenn die Wähler zu Hause in ihrer eigenen Gemeinde abstimmen. Erstens deswegen, weil es verhältnissmässig viel schwerer ist, in *mehreren* Wahlorten diesen Einfluss geltend zu machen, als in *weniger* Wahlzentren. Zweitens deshalb, weil das Sicherheitsgefühl des Wählers und seine moralische Widerstandskraft weit grösser ist, wenn er sich daheim fühlt, als wenn er in der Fremde sein Recht ausüben muss.

Es ist wohl wahr, dass dem Majoritätsentwurfe gemäss der Wähler ebenfalls zu Hause abstimmt, nur wählt er nicht seinen Vertreter, sondern jene Vertrauensmänner, die erst anderswo den Vertreter wählen werden. Ich will hier nicht die zweifachen Misshelligkeiten und Aufregungen einer zweifachen Wahl näher betonen. Auch das lasse ich unerörtert, dass diese Dilution des Wahlrechtes

zugleich auch das Verantwortlichkeitsgefühl des erwählten Abgeordneten diluirt. Nur eines will ich zur Erwägung anempfehlen.

Die Wählerkollegien zweiter Instanz können ebendeshalb, weil sie in ihrer Funktion einen einheitlichen organischen Körper bilden, zu einem Mittel der unglaublichsten Einflüsse sich gestalten. Entweder kommt die Pression von aussen oder von innen; die meist plötzlich hervortretende, augenblickliche psychische Stimmung pflegte solche Wahlresultate zu erzeugen, die Jedermann überraschen. Dies sind die Resultate jener Wahlen, zu welchen die Mitglieder des zweistufigen Wählerkollegiums nicht immer vorbereitet sind. Ja, sie selbst halten jenes Resultat sehr oft für unbegreiflich, wenn sie nach dem Akt auseinandergehen. Soviel ist jedoch gewiss, dass gewöhnlich nicht die verdienstvollsten Individuen, sondern die weit weniger entsprechenden, nicht selten geradezu gefährlichen Gestalten auf solche Weise den Sieg zu ernten pflegen. Dann vergessen wir nicht jene Compromisse, die von solchen zweistufigen Corporationswahlen fast unzertrennlich sind und in der Aussenwelt das grösste Misfallen erregen. Bei diesem System bildet die geheime Abstimmung nicht nur keine Garantie gegen diese Eventualitäten, sondern bemäntelt vielmehr jene Verantwortung, von der sich die Mitglieder dieses zweistufigen Wählerkollegiums zu befreien suchen. Aus diesen prinzipiellen Gründen und infolge der praktischen Gefahren bin ich ein Anhänger der gemeindeweise auszuübenden direkten Wahl, bei welcher die Gefahren gegenüber einer rohen Machtpression und Gewalt aus dem Zentrum jedenfalls geringere sind. Was soll ich nun von dem Elaborat der Minorität sagen? Vor Allem halte ich es für unverständlich, warum jene beiden Mitglieder dieser Minorität, die in der Siebenundzwanziger Commission die sofortige Herausgabe der Fonde gefordert hatten und diesbezüglich auch ein Separatvotum angemeldet hatten, nicht dieses angemeldete Separatvotum einreichten, sondern den Minoritätsentwurf unterschrieben, der doch diesbezüglich mit dem Elaborat der Majorität wesentlich auf einer und derselben Basis steht. Ich halte in solchen Fragen einen vorher angemeldeten prinzipiellen Standpunkt, dann ein entgegengesetztes und gerade durch die Anmelder unterschriebenes Separatvotum, schliesslich eine gegen dieses unterschriebene Separatvotum in Aussicht gestellte entgegengesetzte besondere Meinung zusammen für einfach unmöglich. Genug jedoch hiervon. Vom prinzipiellen Standpunkte aus habe ich in der Siebenundzwanziger Commission einer Organisation der Diöcesankongresse, die der Minoritätsentwurf kontemplirte, opponirt. Ich muss jedoch bemerken, dass ich jenen edlen Intentionen,

mit denen Gabriel v. Ugron in der Siebenundzwanziger Commission die Notwendigkeit dieses Organes motivirte, die vollste Anerkennung zolle. Meine Ueberzeugung ist jedoch diesbezüglich die, dass die Einfügung dieses Organes die Kraft und die wirksame Funktionsfähigkeit des autonomen Organismus zersplittert und schwächt.

Jener Wirkungskreis, den der Minoritätsentwurf der Diözesanversammlung verleiht, ist zum Teil bloss erwägender Natur, zum Teil gehört er in das Gebiet der Exekutive. Was zur letztern Sphäre gehört, das möchte ich ohne Vorbehalt dem Diözesanrat zuweisen, natürlich unter der Direktive des Landeskongresses und des Direktionsrates. Es ist auch nicht anderswohin zu weisen, wenn wir nicht die Festigkeit des organischen Zusammenhanges lockern wollen. Was nun die deliberirende Funktion der Diöcesanversammlungen betrifft, so möchte ich diese, um den Einklang und die Ungestörtheit der autonomischen Funktion schon gleich im Anfange zu sichern, für den Landeskongress reserviren, wie auch selbst das Elaborat der Minorität diesbezüglich wiederholt zu betonen gezwungen ist, dass die Diözesanversammlung bloss im Rahmen der im Landeskongresse gefassten Beschlüsse verfügen kann. Wenn sich dies so verhält, so kann diese Rolle nicht eine Diözesanversammlung, sondern, wie es auch in organisatorischer Beziehung angezeigter ist, bloss der Diözesanrat übernehmen. Eine andere Einrichtung kann die ärgsten Gefahren hervorrufen und zu solchen Konflikten Gelegenheit bieten, die das Separatvotum gewiss nicht möglich machen wollte.

Aus dieser letzteren Sphäre will ich bloss *eine* solche Gefahr hervorheben. Das Elaborat der Minorität will der Diözesanversammlung das Recht verleihen, »auf Aufforderung der *Staatsregierung*« ihre *Meinung* zu äussern. Das Elaborat bezeichnet es nicht näher, was für eine Materie diese Meinungsäusserung behandeln kann, und so hängt es bloss von der Regierung ab, in welchen Fragen sie für das ganze Land von gewissen ihr geeignet zusammengesetzten Diözesanversammlungen Meinung verlangen soll. Ausserdem würde dem Minoritätsentwurfe gemäss der Diözesanversammlung das Recht eingeräumt werden, sowohl an die Regierung als auch an den Landeskongress Repräsentationen zu richten. Hier ist auch das nicht näher bezeichnet, worauf sich dieses Repräsentationsrecht eigentlich erstrecken und beziehen kann.

Demgemäss hat das Elaborat der Minorität, ich will es glauben und hoffen, bloss in unbewusster Weise, der Regierung ein solch unbeschränktes Recht in die Hand gegeben, mit dem sie im Falle von mala fides, was schon dagewesen ist und noch vorkommen kann,

die Autonomie, die sich selbst so unpraktisch eingerichtet hatte, aus ihren Fugen rütteln kann, sobald sie hierzu den geeigneten Zeitpunkt für gekommen betrachtet. Ich wage es zu behaupten, dass jene Konstruktion in Betreff der Organisation und des Wirkungskreises, die den autonomen Organismus selbst zur Basis der unbeschränkten Ingerenz der Regierungsmacht gestaltet, weit gefährlicher ist, als jenes Petitionsrecht, welches in dem Minoritätsantrag vom Jahre 1871 prinzipiell zum Ausdruck gelangt war und im Falle der Verwirklichung gefährlich sein konnte. Es bedeutete jener Antrag auf dem Gebiete des Glaubenslebens eine Revolution von Unten. Dieser neue und weit gefährlichere Antrag würde auf dem ganzen Autonomiegebiete eine Revolution bedeuten, die von Oben geschürt, in ihrem Endresultate dahin führen kann, dass die Staatsregierung in der katholischen Selbstverwaltung absolute Machthaberin, die Selbstverwaltung hingegen zur unbedingt gehorsamen Dienerin sich verwandeln wird. Man kann wohl bei solch unabsehbarer Regierungsinitiative und bei dem so weit ausgebreiteten und jedem Versammlungsmitgliede zugestandenen Antragsrechte sich kaum ein geeigneteres Medium vorstellen, als den Organismus der Diözesanversammlung. Die übrigen Teile des Minoritätselaborates sind mit Ausnahme einer andern ähnlichen Konstruktion, die ich sofort behandeln werde, wesentlich kongruent mit dem Majoritätsantrag, oder sie enthalten solche Verfügungen, die die Neuner-Commission deshalb umging, weil sie — mit Recht — der Ansicht war, dass jene Verfügungen in den Rahmen der zu verfassenden Statuten gehören. Ein anderer Teil jenes Elaborats enthält bloss Differenzen untergeordneter Bedeutung. In diesen Differenzen drückt sich jedoch charakteristisch jenes Bestreben aus, der Regierung ein möglichst ausgebreitetes Einmengungsrecht in der Autonomie zu sichern, hingegen aus dem bisherigen Rechtsbereiche der engeren autonomischen Behörden und Corporationen mit grosser Vorliebe wesentliche Rechte auszuschneiden und diese Rechte jenem weiteren Selbstverwaltungsorganismus zu übertragen, der vollständig der Ingerenz der Regierung untergeordnet ist. Wovon nun das Referat der Minorität die Meinung hegt, dass sie damit den Wirkungskreis der Autonomie erweitert hat, besteht in überwiegender Weise aus solchen Verfügungen, die, ganz entgegengesetzt, nicht den Wirkungskreis der Autonomie erweitern und kräftigen, sondern eher einschränken und schwächen, dagegen das Einmengungsrecht der Regierung auch auf jenes Gebiet ausbreiten, wo dieses Recht prinzipiell ausgeschlossen sein sollte.

In dieser Meldung heisst es: »Wir stimmen mit der Majorität der Siebenundzwanziger Commission auch darin überein, dass die Autonomie das oberpatronatliche und allerhöchste Aufsichtsrecht, sowie auch den unveränderlichen Organismus der Kirche nicht berühren kann. Aber bezüglich der praktischen Durchführung dieses Grundprinzipes, sowie der Modalitäten dieser Durchführung müssen wir von der Auffassung der Majorität wieder abweichen. Namentlich: Wir haben dafür gesorgt, dass diese Rechtssphären auf der ganzen Linie mit konsequenter und deutlicher Präzision von der Selbstverwaltung abgegrenzt werden sollen; wir haben auch gleichzeitig für solche Garantien gesorgt, welche die Unverletzlichkeit dieser Rechtssphären in wirksamer Weise beschützen. Solche Garantien sind z. B., dass der *oberste Patron*, der *Staat* und die Kirche zum Schutze ihres eigenen Rechtsbereiches die Funktion der Autonomie unmittelbar kontrolliren können, dass es ferner in ihrer Macht steht, jeden entgegengesetzten Versuch der Autonomie schon im Keime und unmittelbar zu ersticken.« Mit welchen Mitteln glaubt nun das Elaborat der Minorität diese Conception verwirklichen zu können? Die Antwort hierauf ergibt sich am prägnantesten aus dem Text des § 4 dieses Elaborates. Jener Paragraph lautet: »Im Interesse der unverletzlichen Erhaltung des oberpatronatlichen und allerhöchsten Aufsichtsrechtes des apostolischen Königs wird angeordnet, dass die Protokolle des katholischen Landeskongresses und der Diözesanversammlungen, nach ihrem Abschlusse in einer Frist von höchstens dreissig Tagen im Wege des Kultus- und Unterrichtsministers Sr. Majestät unterbreitet werden sollen. Insoferne der oberste Patron aus den Versammlungsprotokollen, aus den *eingelaufenen Klagen oder sonstigen Unterbreitungen* sich die Ueberzeugung verschaffen sollte, dass irgend ein Organ der Selbstverwaltung einen Beschluss gefasst oder eine Verfügung getroffen hat, die das oberpatronatliche oder das allerhöchste Aufsichtsrecht beeinträchtigt, kann er die Vollstreckung eines solchen rechtswidrigen Beschlusses oder Verfügung *sofort* suspendiren und nach vorheriger Anhörung des Direktionsrates ausser Kraft setzen.« Mit Verlaub, es ist dies nicht eine Absonderung und Abgrenzung der Wirkungskreise, es ist auch keine solche Regelung zu finden, die den gegenseitigen Schutz der Unverletzlichkeit der Rechtssphären zum Zwecke hat, sondern es bedeutet dies eine einseitige Verfügung gegen die Autonomie, die ausschliesslich im Interesse der Regierung in dem Masse unter Polizeiaufsicht gesetzt wird, wie sie heute in civilisirten Staaten nirgends existirt.

Die Neuner Commission, zu der auch meine Wenigkeit ge-

hörte, hat diese Frage der modernen Rechtsauffassung entsprechender gelöst. Wir konnten in unserem Autonomiestatute *die vorher einlangende Klage und Unterbreitung* nicht gelten lassen, denn wir hatten dieses für ebenso unwürdig als gefährlich gehalten, u. z. nicht nur bezüglich der Autonomie, sondern auch mit Rücksicht auf die Erhabenheit der oberpatronatlichen und staatlichen Rechte. Wir haben jedoch die *berechtigte und kompetente* Klage konstruirt, welche in dem Unterbreitungsakt des Primas und des Episkopats im Rahmen der Autonomie denkbar ist, aber nur dann, wenn eine Verletzung der obersten Patronatsrechte obwaltet. Wir haben dann noch im Falle *der Verletzung der kirchlichen Rechte* die Entscheidung des Episkopates konstruirt, mit der der betreffende Beschluss nullifizirt werden kann. Weiter konnten wir in unserem Statute nicht gehen, ohne die Autonomie selbst unter das Polizeisystem der beständigen Verfolgung von Aussen durch die Masse zu setzen, von Innen jedoch durch *zweifelhafte Elemente* gefährden zu lassen, die immer bereit sind, Wirren zu stiften.

Ich würde mich nicht wundern, wenn ein ähnlicher Antrag oder Postulat der korrekten Auffassung der Neuner Commission gegenüber aus irgend einem Regierungsbüreau in die Welt getreten wäre, wohin die Prinzipien des modernen Rechtsschutzes nur äusserst spät einzudringen pflegten. Ja, wenn ich gut ahne und recht vernommen habe, hat am Schlusse der Verhandlungen der Siebenundzwanziger Commission eben dieselbe Methode der polizeilichen Aufsicht in einer halbamtlichen Flugschrift, der jedoch die ministerielle Genehmigung noch fehlte, thatsächlich Ausdruck gefunden. Ich konstatire ganz einfach, dass in dem Elaborat der Minorität diese Methode mir leiblich entgegentritt u. z. unter dem Prinzipe und unter der Firma der unverletzlichen Bewahrung der Rechtssphären, die auf Gegenseitigkeit beruhen; im Grunde genommen jedoch ist dies nichts anderes als eine einseitige Finte, die als Waffe gegen die Autonomie benutzt wird.

Und damit will ich schliessen.

Ich habe in einer ganzen Serie von Artikeln das in unserem Staatsrechte wurzelnde, avitische und unveräusserliche Recht der ungarländischen Katholiken bezüglich der Autonomie hinlänglich erörtert. Auch das habe ich in den Bereich meiner Untersuchungen gezogen, dass jene Befugnisse, welche die parlamentarische Regierung auf dem Rechtsbereiche der katholisch kirchlichen Autonomie bisher ausgeübt hat, mit der kanonischen Natur der Oberpatronatsrechte ebenso unvereinbar sind und jene Exklusivität, die für die Person des

Königs garantirt ist, ebenso beeinträchtigen, sowie sie die Korollarien der freien Religionsübung bei den Katholiken verletzen, aber sie stossen auch an jenen Imperativ unseres heutigen Staatsrechtes an, demgemäss die Regierung zur Erledigung der internen Angelegenheiten *keiner* einzigen Kirche berechtigt ist.

Ich will nicht näher jene staatlichen und gesellschaftlichen Folgen erörtern, die eine Organisirung der katholischen Autonomie, respektive die Verweigerung derselben nach sich ziehen würde. Das gehört auf ein anderes Gebiet und deshalb werde ich aus dieser Sphäre nur eines hervorheben und zwar den Umstand, dass bei uns, natürlich auf Grund des Verfassungsrechtes, der Protestantismus eine derart vollständige Autonomie geniesst, wie sonst nirgends, am allerwenigsten jedoch in jenen Staaten, wo die Protestanten die Majorität bilden. Diese bevorzugte Rechtsstellung gegenüber gestellt jener Erscheinung, dass die Katholiken eine ihren Institutionen entsprechende derartige staatsrechtliche Organisation nicht besitzen und in ihren internen Angelegenheiten eine den protestantischen Machtfaktoren unterworfene Regierung schaltet und waltet, was auch eine Abstumpfung und eine Lähmung der katholischen Gesellschaft zur Folge haben muss, hat eine erschütternde Ungleichheit der nationalen und gesellschaftlichen Kräfte und damit im Zusammenhange die vollständige Unterdrückung der Katholiken zur Folge.

Dieser Zustand ist nicht nur vom staatlichen und nationalen Standpunkte aus betrachtet ein ungesunder, sondern er ist auch zugleich mit den berechtigten dynastischen Interessen unvereinbar, abgesehen davon, dass er für die Katholiken eine arge Verletzung des Prinzipes der Rechtsgleichheit bedeutet; und doch kann der Staat jene in der Rechtsgleichheit und in dem gleichen Rechtsgenusse verborgen liegende Kraft nicht entbehren. Wenn er sie zu entbehren gezwungen ist, so bedeutet dies einen solchen staatlichen, nationalen und damit im Zusammenhange auch dynastischen Kraftverbrauch und anderseits hinwieder eine solche Machtausbreitung, die überall, auch unbewusst, ernste Gefahren, oder besser gesagt, in den Kraftquellen des moralischen inneren Schutzes eine solche Schwäche erzeugt, unter deren Einwirkung auch im tiefsten Frieden der traurigste Verfall und gänzliche Unordnung eintreten kann.

---

3. Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit.

Von Dr. *Stephan Zorell.*

(Forts.; vgl. I. Quartalh. 82. Bd. S. 74.)

Zweite Periode.

6.—10. Jahrhundert.

I. Kapitel.

Der Pfarrzwang und der dadurch bewirkte Unterschied der gottesdienstlichen Gebäude auf dem Lande. — Archipresbyteri; Umfang der Pfarreien.

1. Die fränkischen Eroberungen und die Pfarreien.

Der römische Staat, wie ihn Konstantin unter Verwertung der Stütze, welche die Kirche ihm bot, neu konstituiert hatte, war zerschlagen; an seine Stelle waren im Abendland eine Anzahl germanischer Staaten getreten. Die geschichtliche Entwicklung der europäischen Welt wurde jedoch durch das Eintreten der Germanen nicht abgebrochen, sondern diese fühlten sich als neue Arbeiter an dem alten Werke. So hielten es auch die Franken, als sie auf römischem und christlichem Boden Fuss zu fassen begannen. Die kirchlichen Einrichtungen blieben ungestört bestehen; die Bischöfe traten in Verkehr mit den fränkischen Grossen, ebensosehr als Vertreter der christlichen Religion, wie als Träger der römischen Bildung. Beides blieb nicht ohne Einwirkung. Von grösster Tragweite aber war die Bekehrung Chlodwigs, ein Schritt, der den ganzen fränkischen Stamm dem Christentum zuführte. Die folgenden Könige begünstigten das Christentum nach Kräften. Unter der Sonne ihrer Huld zogen die Missionäre in die heidnischen Länder, erstanden eine Menge von Klöstern, die Centren der Religion und Kultur wurden.[1]) Allerorten wurden Kirchen gebaut, restauriert, erweitert.[2]) Diese schnelle Vermehrung der Gotteshäuser namentlich auf dem Lande musste notwendig zur Teilung des Bistums in kleinere Bezirke führen. Wir haben gesehen, dass diese Entwicklung schon vor der fränkischen

---

1) cfr. Vita Amandi (Boll. T. I, 761 ff.). Vita Columbani H. Fr. III 477. Vita Eustasii (Boll. III 7. 85) und *Funk*, K.-G. III. Aufl. S. 207 ff.

2) Pelag. II. schreibt an Anachor. v. Auxerre a. 586: »Quod in vestris regionibus abundare indicatis ecclesias novas, gratulanter suscipimus.« *Mansi* 9, 906. cfr. *Hauck*, K.-G. 1, 345.

Eroberung begann. Durch letztere wurde sie wesentlich gefördert. Denn sie entsprach durchaus der Weise der Deutschen, in Dörfern zusammenzuleben und ihrer Abneigung gegen das Wohnen in den Städten. Auf bürgerlichem Gebiete ging parallel die Auflösung des Uebergewichts der Stadt über das Land. Es lässt sich denn auch die Tendenz wahrnehmen, die Zerlegung des Bistums noch weiter fortzusetzen.[1])

2. Oratoria, basilicae, capellae auf dem Lande.[2])

Wie wir sahen, waren in der ersten Periode die einzelnen Pfarreien auf dem Lande weit von der Stadt entfernt und umfassten ein grosses Gebiet. Dies musste die allgemeine Beteiligung am Gottesdienst erschweren und den Wunsch nahelegen, ein Gotteshaus in der Nähe zu haben. Deshalb richteten reiche Familien Kapellen in ihren Häusern ein.[3]) Da diese Kirchen sich in ihrem Eigentum befanden, so bestellten sie die Priester für dieselben.[4]) Sie liebten es, den Gottesdienst in ihren Kapellen ausschliesslich zu besuchen.[5]) So gab es in den Sprengeln der Pfarrkirchen bald eine grössere bald eine geringere Zahl von Kapellen und Kirchen, die teils nur das Andenken eines Heiligen oder Martyrers verherrlichen sollten, teils aber für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Bevölkerung errichtet worden waren, teils endlich einem Kloster zugehörten. Ihre Zahl vermehrte sich, als die fränkischen Könige weite Länderstrecken kultivierten, und den Grossen des Reiches als Domänen übergaben. Die Villa bekam ihr Kirchlein.[6]) Um der

---

1) cfr. *Imbart de la Tour*, les Paroisses rurales S. 88 ff. Dort sind auch die Ursachen der raschen Ausdehnung des Parochialsystems angegeben.

2) cfr. *Imbart de la Tour*, De ecclesiis rusticanis aetate carolingica, Bonrdegalae 1890, cp. IV pg. 76.

3) Greg. v. Tours H. Fr. 10, 8; cfr. *Nardi* 2. 476 u. 77 Syn. Aurel. IV a. 541 c. 7 Hard. 2, 1437: »Ut in oratoriis domini praediorum minime contra votum episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittant; nisi forsitan quos probatos ibidem districtio pontificis observare praeceperit.«

4) Syn. Aurel. ibid.

5) Conc. Aurel. I a. 511 c. 25 cit. c. 15 Avern. I a. 535: Si quis presbyter atque diaconus, qui neque in civitate neque in parochiis canonicus esse dignoscitur, sed in villulis habitans in oratorio officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas, Domini Natale, Pascha, Pentecostem et si quae reliquae sunt principales solennitates, nullatenus alibi, nisi cum episcopo in civitate teneat. Quicumque etiam sunt cives natu maiores, pari modo in urbibus ad pontifices suos in praedictis festivitatibus veniant. Quod si qui inproba temeritate contempserint, iisdem festivitatibus communione pellantur. Herd. II, 1182. Aurel. IV c. 3 a. 541 Hard. 2, 1436; Matis c. I a. 581 c. 10 Hard. 3, 452.

6) cfr. *Lamprecht* l. c. 1, 699. *Stutz* l. c. S. 258. *Imbart* l. c. 166 ff. Ueber villa und vicus cfr. *Rietschel*, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausg. der Karolingerzeit 1894, S. 27.

allzugrossen Zersplitterung vorzubeugen, verbot ein Kapitulare die Errichtung neuerer Oratorien ohne Bedürfnis.[1]) Sie sollte nur mit Genehmigung des Bischofs erfolgen.[2])

Ausser diesen Privatoratorien gab es nach Hincmar öffentliche Oratorien, für einen Teil der Parochianen in einem entlegenen Weiler erbaut. Dort wurde an bestimmten Tagen vom Pfarrer oder einem seiner Gehilfen Gottesdienst gehalten.[3])

Die sogenannten oratoria waren von der Pfarrkirche verschieden, ja ihr entgegengesetzt.[4]) Schon Gregor I. stellt für die Genehmigung, ein solches Bethaus zu errichten, mehrere Bedingungen auf, welche diesen Unterschied klar hervortreten lassen. Der Eigentümer muss für den Lebensunterhalt der Geistlichen, die angestellt werden, Sorge tragen. Es darf an dem Orte kein Baptisterium errichtet, kein presbyter cardinalis angestellt und kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werden.[5]) Dieses Verbot wurde jedoch für die Adeligen auf die höchsten Festtage beschränkt.[6]) An gewöhnlichen Sonntagen durften die Gutsherrn mit ihrer Familie den Gottesdienst im Oratorium besuchen.[7]) Demnach wurde dort eine Messe gelesen, jedoch gab es auch nicht wenige solcher Bethäuser, an denen Diakone oder selbst nur niedere Geistliche, wie Lektoren und Ostiarier dienten.[8]) Auch konnte es vorkommen, dass Ein Geistlicher zwei Oratorien zu versehen hatte.[9]) Die Funktionen der Geistlichen an diesen Oratorien, welche zur Residenz verpflichtet waren, bestanden darin, das hl. Offizium Tag und Nacht zu singen und für die Lichter zu sorgen. Von der Spendung der Sakramente oder einer anderen pfarramtlichen

1) Capit. missorum 803 c. 1.

2) c. 17 Capit a. 805 (Pertz LL. 1, 134). cfr. *Loening*, Geschichte des deutsch. K.-R. II, 353. *Imbart de la Tour* les Paroisses rurales 92 ff.

3) cfr. *Imbart* l. c. S. 167, 170.

4) *Du Cange* Gloss. inf. lat. s. v. oratorium: »oratoria dicta sacella quaedam domestica aut privatae aedes sacrae in agris et villis exstructae quae parochiarum ius non habebant et a magnatibus ex fundis suis dotabantur et ab episcopis consecrabantur. cfr. c. 21 Agath. a. 506 cit. u. c. 25 Epaon. a. 517 Hard. 2, 1050. *Hincmar v. Reims* bei *Migne* 126, 295.

5) Greg. I. ep. 12 l. 2 bei *Migne* 77, 548 ep. 70 u. 86 l. 9 (Migne 77, 1007 u. 1015).

6) c. 21 Agath. a. 506 cit.

7) c. 1 Matisc. II a. 585 Hard. 3, 460: »Si quis vestrum proximam habet ecclesiam properet ad eandem et ibi dominico die semetipsum precibus lacrimisque afficiat.«

8) Greg. Tur. de glor. conf. cp. 30. »Cantinus . . . in diaconatu suo ecclesiam vici illius Iciodorensem rexit.« De glor. Mart. cp. 64: »Erat parvulum oratorium in quo unus clericus serviebat . . . lector quem in ipso loco servire diximus.«

9) Greg. Tur. de glor. conf. cp. 50. »Severus presbyter . . . . cum dies Dominicus advenisset, celebratis missis uno in loco in alium pergebat.

Funktion ist in den Urkunden nirgends die Rede.[1]) Nichts anderes als solche Oratorien hat man sich unter denjenigen kirchlichen Gebäuden zu denken, welche uns unter dem Namen basilicae entgegentreten. In vielen Dokumenten werden basilicae und oratoria promiscue gebraucht. Diese zeigen zugleich, dass nicht nur die kleineren Kirchlein unbedeutender Dörfer, sondern auch die Kapellen der Adeligen, in deren Villen und Gehöften basilicae genannt wurden.[2]) Im 8. und 9. Jahrhundert kam für diese ausser und neben den Pfarrkirchen bestehenden kirchlichen Gebäude der Name capellae auf.[3]) Hincmar von Rheims unterscheidet öfters in seinen Kapitularien die capellae von den Landpfarrkirchen und teilt die ganze Diözese in Pfarreien und Kapellen ein.[4])

Die so bezeichneten hl. Gebäude, die auch unter dem Namen tituli minores zusammengefasst werden, waren also keine Pfarrkirchen. Letzteren wurden ihre Rechte peinlich gewahrt.

3. Die Taufkirchen (ecclesiae baptismales oder baptisteria). — Plebes.

Sehr wichtig für die Geschichte des Pfarramts ist das Taufrecht geworden.

Dieses stand nämlich nicht jeder Kirche auf dem Lande, sondern nur den längst bestehenden Pfarrkirchen zu, welche hievon den Namen ecclesiae baptismales oder auch baptisteria erhielten. Diese erscheinen jetzt schärfer wie früher als diejenigen Kirchen, in welchen allein für einen bestimmten Bezirk der Diözese die Taufe gespendet werden durfte. Es ist erwiesen, dass seit dem 6. Jahrhundert in Spanien[5]) und seit dem 7. Jahrhundert in Italien die Diözesen in Sprengel der Taufkirchen eingeteilt waren, denen ein Priester mit dem Recht zu taufen vorstand. In dem letzteren Lande erscheinen im Anfang des 8. Jahrhunderts die Taufkirchen als eine seit langem bestehende Einrichtung, sodass deren Entstehen spätestens in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zu setzen sein wird.[6]) Dass auch im Frankenreich eine ähnliche Ordnung der Dinge schon frühe bestanden hat, ist ausser Zweifel, wenn wir auch in keiner dem fränkischen

1) *Lupi* pg. 91.

2) Du Cange gloss. s. h. v. c. 3 Ilerd. a. 524 Hard. 2, 1065. cfr. auch c. 5 Aurel. III a. 538 (Parochiae vel basilicae) u. c. 18 ibid. Hard. 2, 1427.

3) Du Cange s. h. v.

4) Bei *Lupi* pg. 73.

5) c. 1 Bracar. a. 572 Hard. 3, 386. c. 2 Barcin. a. 599 Hard. 3, 537.

6) Zahlreiche Taufkirchen werden erwähnt im Streit über die Diözesangrenzen zwischen den Bistümern Siena und Arezzo; Muratori ant. It. tom. VI pg. 367. cfr. *Hinschius*, K.-R. 2, 265.

Reiche angehörigen Quelle aus der merowingischen Zeit das Recht zu taufen ausdrücklich ausgesprochen finden. Eine gesetzliche Bestimmung finden wir hier erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts. Dieselbe hat die Form der Forderung, dass es Baptisterien nur an solchen Orten geben solle, wo ein Bischof sie angeordnet habe.[1]) Dadurch war ein neuer gesetzlicher Stand der Dinge für eine bestimmte Klasse von Landkirchen, nämlich für solche, in denen getauft werden durfte, geschaffen. «In mancher Hinsicht ist die Geschichte dieser Kirchen im folgenden halben Jahrhundert dunkel; wo sie wieder an das helle Licht der Geschichte treten, sind auch die Zehnten da und enge mit ihnen verbunden.«[2]) Es ist natürlich, dass die Taufkirchen einen Vorrang vor den übrigen Landkirchen für sich in Anspruch nahmen; es ist ferner natürlich, dass sie einen Anteil an der eben erst fixierten Zahlung der Zehnten beanspruchten. Diese Kirchen unterscheiden sich daher immer mehr von der Klasse von Kirchen, welche noch fort und fort neben ihnen existierten, den Märtyrergrabkapellen und Kirchen auf Privatgrundbesitz. Letztere hatten das Taufrecht nicht. Wenn auch kein ausdrückliches Verbot in dieser Beziehung existiert, so lässt sich doch nachweisen, dass ihnen dies nicht zustand. Nach alter Vorschrift durfte die Taufe nur an Ostern und Pfingsten und am Tage Johannis des Täufers vorgenommen werden.[3]) An den höchsten Festtagen aber durfte ja in den Oratorien kein Gottesdienst gehalten werden. Hieraus ergab sich von selbst die Unzulässigkeit einer im Oratorium stattfindenden Taufe.[4]) Ein anderes Unterscheidungsmerkmal besteht darin, dass die Leiter der Taufkirchen Presbyter sein mussten, während an den Oratorien auch ein Diakon oder niederer Kleriker genügte. Das wichtigste Vorrecht aber besteht darin, dass die Pfarrkirchen mehr und mehr die Zehnten des Gebietes, in dem sie lagen, für sich in Anspruch nahmen.

Im Laufe des 9. Jahrhunderts erhielt diese privilegierte Klasse von Kirchen den Namen plebes,[5]) ein Name, der schon im 4. Jahr-

---

1) c. 7 Vernens. a. 755 Hard. 3, 1996: »Ut publicum baptisterium in nulla parochia esse debeat, nisi ubi episcopus constituerit, cuius parochia est; nisi tantum necessitas venerit pro infirmitate aut pro aliqua necessitate illi presbyteri, quos episcopus in sua parochia constituerit, licentiam habeant baptizandi.«

2) cfr. *Hatch*, Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas pg. 47.

3) c. 7 Paris. VI a. 829 Hard. 4, 1300. c. 4 Mogunt. a. 813 ib. pg. 1010. cfr. c. 18 Autiss. a. 578 Hard. 3, 445. c. 3 Matisc. II a. 585 ibid. 461.

4) *Loening* 2, 349 ff.

5) c. 11 Ticin. Hard. 6 pg. 172 »Ecclesiae baptismales, quas plebes appellant.« cfr. Thomass. P. I. l. 2 cp. 95 n. 5. Capit. Nicolai I. ad Addon. Vienn. Hard. 5, 333: »Ut archiepiscopi et episcopi plebes vel baptismales ecclesias in

hundert zur Bezeichnung der Landpfarreien vorkommt,[1]) wie wir gesehen haben. Er steht immer gleichbedeutend für parochia oder ecclesia baptismalis. In den Akten des Streites zwischen den Diözesen Siena und Arezzo werden dieselben Kirchen bald baptisteria, bald plebes, bald parochiae genannt,[2]) und in den Konzilienbeschlüssen werden dieselben Funktionen, die in der parochialis ecclesia vorgenommen wurden, auch für die plebes erwähnt.[3]) Ebenso werden den plebes wie den parochiae die Zehnten zugeschrieben.[4]) Mit diesen verschiedenen Benennungen also werden alle damals bestehenden Pfarreien bezeichnet. Sie bildeten den Mittelpunkt des Gottesdienstes auf dem Lande, sie waren die ecclesiae matrices, in welchen die Gläubigen ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen hatten, in denen sie namentlich zum Sonn- und Festtagsgottesdienst sich einzufinden gehalten waren.

4. Der Pfarrzwang.

Das Konzil von Agde hatte den Adeligen ausnahmsweise gestattet, den Gottesdienst in ihren Oratorien zu besuchen, dieselben aber an höheren Festtagen zur Anwohnung desselben in der Pfarrkirche verpflichtet. Der somit angebahnte Pfarrzwang ist in unserer Periode vollständig entwickelt. Die Pfarrkirchen waren und blieben diejenigen, in welchen an den Sonn- und Festtagen allein der regelrechte Gottesdienst mit Messe, Predigt und Vorlesung der hl. Schrift abgehalten wurde. Diese öffentlichen Versammlungen in der Pfarrkirche, welche von den Gläubigen des ganzen Distrikts besucht werden mussten, werden daher von Theodulf von Orleans als publica missarum sollemnia, publicae celebritates, publicum officium bezeichnet, während er dem Gottesdienst in den Oratorien den Namen missae peculiares beilegt.[5]) Die ganze Periode hindurch finden wir zahlreiche Bestimmungen, welche auf strenge Durchführung des Pfarrzwangs dringen. Theodulf von Orleans ermahnt die Priester nachdrücklich, in den Oratorien die Messe nur sehr frühe und in aller Stille zu lesen, damit das Volk nicht vom öffentlichen Gottes-

---

dioecesibus suis more antiquo constituant, et laici a talibus cavere doceantur, ad quos reliquarum ecclesiarum tituli pertineant.« cfr. c. 8 Syn. Rom. a. 826. Hard. 5, 63.

1) c. 5 Reg. a. 439 cit. cfr. *Nardi* 2, 219.

2) Muratori ant. It. tom. VI pg. 367.

3) c. 2 Vas. II a. 529 Hard. 2, 1105 u. c. 10 Arelat. a. 813 Mansi 14, 60, vergl. mit c. 16 Valent. III. a. 855 Hard. 5, 94. cfr. auch c. 7 Ticin. a. 875 bei Hard. VI P. I pg. 171.

4) c. 45 C. 16 q. 1 u. c. 13 Ticin. a. 850 Hard. 5, 28.

5) Bei *Lupi* l. c. pg, 79. *Theodulfi* Capit. 45 u. 46 a. 797 Hard. 4, 922.

dienst und der Predigt abgehalten werde und rügt den Missbrauch, am Morgen geschwind eine Privatmesse zu hören und dann den ganzen Tag der Trunkenheit sich hinzugeben.[1]) Die Reformsynode von Paris klagt darüber, dass einige Priester sich verleiten liessen, in Gärten und Privathäusern, besonders in den Nebengebäuden der Wohnungen vornehmer Laien das hl. Opfer darzubringen und fordert nachdrücklichst, dass man die Pfarrkirchen häufig und andächtig besuchen solle.[2]) Dies verlangen auch mit Nachdruck die auf dem Konzil zu Pavia (876) versammelten Bischöfe, indem sie den Laien auf dem Lande zur Pflicht machen, an den Festtagen zum öffentlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche zu erscheinen.[3]) Dasselbe Verbot hatte schon 20 Jahre vorher ein Konzil von Pavia erlassen mit der Klage, dass bei der Predigt bloss die Armen und Verlassenen erscheinen, während die Reichen und Bedrücker der Unglücklichen, denen dieselbe hauptsächlich gelte, nie zu sehen seien.[4]) Nur da, wo die Kirche zerstört war, wie es im 9. Jahrhundert durch die Normannen an vielen Orten geschehen war, durfte bis zum Wiederaufbau der Pfarrkirche die Messe in den Kapellen gelesen werden. Reisende dürfen in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten die Messe feiern, wenn eine konsekrierte Altartafel und das nötige Gerät vorhanden ist.[5]) Ausserdem wurden ein- oder auch mehrmals im Jahre an besonderen Festen zu den Oratorien, um den Heiligen zu ehren, dessen Reliquien dort waren, öffentliche Bittgänge gehalten und vom Pfarrer eine Messe mit Predigt gefeiert. Der Bischof Amulo von Lyon zählt die Tage auf, an denen diese Oratorien mit einem öffentlichen Gottesdienst beehrt wurden.[6])

1) Theodulfi Capit. c. 45: »Ut missae, quae per dies dominicos peculiares a sacerdotibus fiunt, non ita in publico fiant, ut per eas populus a publicis missarum sollemnibus, quae hora III. canonice fiunt, abstrahatur« . . . cf. 46 »admonendus est populus, ut ante publicum peractum officium ad cibum non accedat et omnes ad s. matrem ecclesiam missarum sollemnia et praedicationem audituri conveniant et sacerdotes per oratoria nequaquam missas nisi tam caute et ante II. horam celebrent, ut populus a publicis sollemnitatibus non abstrahatur.« Hard. 4, 922.

2) Paris. a. 829 l. 3 cp. 6: »Nunc iterum atque iterum admonemus ut posthabitis aediculis, quas usus inolitus capellas appellat, basilicae deo dicatae ad missarum celebrationem audiendam et corporis et sanguinis dominici perceptionem sumendam assidue devoteque adeantur.« Hard. 4, 1354. cfr. auch ibid. l 1. cp. 47 Hard. 4, 1324 u. Rudolfi Bituric. cp. 15 Mansi 14, 951, Marangoni l. c. pg. 15.

3) Ticin. cap. 7 a. 876 »Saeculares et fideles laici diebus festis qui in civitatibus sunt ad publicas stationes accurrant et qui in villulis et possessionibus sunt, ad publicum officium in plebem festinent.« Hard. VI P. I, 172.

4) Ludwig II. conv. Tic. a. 855 c. 3 bei *Pertz* LL. 1, 431.

5) c. 9 Mogunt. a. 888 Hard. VI P. I pg. 406.

6) »Sunt dies certi atque legitimi, quibus singulis annis extra parochias id iuxta antiquam ecclesiae observationem devote exercere conveniat, videlicet

Diese Ausnahme bestätigt aber eben die Regel. Den Missbrauch, dass das Volk zu bestimmten Oratorien zusammenströme, tadelt derselbe Bischof energisch und verlangt den Besuch der Pfarrkirche, wo das Volk die Sakramente empfange und seine Toten begrabe.[1]) Wie enge man das Band, das die Parochianen mit der Pfarrkirche und dem Pfarrer verband, ansah, zeigen die Vorschriften, welche jene streng an ihre eigenen Kirchen weisen und nur auf der Reise oder mit Genehmigung des eigenen Pfarrers die Anwohnung eines fremden Gottesdienstes gestatten.[2]) Das Konzil von Nantes bestimmt ausdrücklich, dass die Pfarrer an Sonn- und Festtagen, bevor sie die Messe beginnen, an die Versammelten die Frage stellen sollten, ob nicht ein fremder Parochiane, qui proprio contempto presbytero ibi missam audire velit, anwesend sei; finde sich ein solcher, so soll er aus der Kirche entfernt und genötigt werden, in seine Pfarrei zurückzukehren. Mit diesen Vorschriften hängen jene aufs engste zusammen, welche den Priestern, ausser wenn sie auf der Reise sind, verbieten, in einer andern als in ihrer eigenen Pfarrkirche die Messe zu lesen.[3]) Sie dürfen keine fremden Parochianen überreden, ihre eigene Kirche zu verlassen und sich von ihnen den Zehnten entrichten lassen, sondern jeder solle mit seiner eigenen Kirche sich begnügen.[4]) An ihre Pfarrkirchen waren die Parochianen übrigens nicht bloss zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen angewiesen, sondern auch die Sakramente konnten sie nur dort empfangen. In der Pfarrkirche wurde die Taufe gespendet, die

---

generalium rogationum et pro diversis tribulationibus et necessitatibus indictarum litaniarum seu quadragesimalium ieiuniorum sive etiam in vigiliis et natalitiis martyrum, quae omnia ex universali ecclesiae lege descendunt,« bei *Migne*, 116, 75.

1) »Unde videtur nobis ... ut accipiatis pium studium ... annuntiando omnibus fideliter, atque obtestando ut intermisso huismodi vano et pernicioso concursu ... unaquaeque plebs in parochiis et ecclesiis, quibus attributa est, quieta consistat, ubi sacrum baptisma accipit, ubi corpus et sanguinem Domini percipit, ubi missarum sollemnia audire consuevit, ubi a sacerdote suo poenitentiam de reatu visitationem in infirmitate, sepulcrum in morte consequitur, ubi etiam decimas et primitias suas offerre praecipitur.« *Migne* 116, 75. cfr. *Schefold* p. 184.

2) Capit. Caroli M. de presbyteris bei *Boretius* 1, 412 c. 8: »Ut nullus presbyter alterius parochianum nisi in itinere fuerit vel placitum ibi habuerit, ad missam recipiat.« cfr. c. 2 Nannetense a. 658 Hard. 3, 945 und Regino v. Prüm de eccl. disc. 2, 255. Migne 132, 239. c. 1 Nannet. a. 658. *Hefele*, Konziliengeschichte 1877. III S. 104.

3) Capit. Caroli M. bei *Boretius* 1, 412: »Nullus presbyter in alterius parochia missam cantare praesumat, nisi in itinere fuerit, nec decimam ad alterum pertinentem audeat recipere.«

4) Cap. 14 Theodulfi Aurel. Hard. 4, 915: »Nullus presbyter fidelibus s. Dei ecclesiae de alterius presbyteri parochia persuadeat, ut ad suam ecclesiam concurant relicta propria ecclesia et suas decimas sibi dent, sed unusquisque sua ecclesia et populo contentus . . .« cfr. *Marangoni* Thes. par. pg. 19.

heilsame Lehre des Glaubens verkündet, Verzeihung der Sünden durch Auflegung der Hände erteilt.[1] Bei der Pfarrkirche war auch der gemeinsame Begräbnisplatz für alle Gläubigen des Distriktes;[2] rechnet man dazu, dass ihr allein gezehntet wurde, so begreifen wir, dass sie die erste Stelle auf dem Lande einnahm. Diese hervorragende Bedeutung der Pfarrkirchen musste auch das Ansehen des Pfarrers gegenüber den Presbytern an den Oratorien bedeutend erhöhen.

5. Der Landarchipresbyter oder Pfarrer.

Seit der Mitte des 6. Jahrhunderts, wo neben der Pfarrkirche eine Menge von Privatkapellen und Oratorien entstanden waren, erhielten die Vorstände und Rektoren jener Tauf- und Titelkirchen den Namen Archipresbyter.[3] Die Bezeichnung war alt; aber in früherer Zeit wurde sie lediglich für einen Beamten an der Bischofskirche gebraucht.[4] Es ergab sich nun von selbst, dass, nachdem eine besondere Klasse einzelstehender Kirchen zum Mittelpunkt des Gottesdienstes für grosse ländliche Gebiete geworden war, der Beamte an diesen Kirchen denselben Namen erhielt, wie der betreffende Beamte an der Bischofskirche.[5] Die Synode von Pavia (850) bestimmt, dass jeder Pfarrkirche ein Archipresbyter gegeben werden solle, der die Aufsicht führe über die an den kleineren Kirchen angestellten Priester.[6] Diese waren demnach die gesetzlichen Seelsorger auf dem Lande, die eigentlichen Pfarrer. Der Ausdruck

---

1) c. 11, Ticin. a. 855 Hard. 5, 99: »In sacris canonibus praefixum est, ut decimae iuxta episcopi dispositionem distribuantur. Quidam autem laici, qui vel in propriis vel in beneficiis suas habent basilicas contempta episcopi dispositione, non ad ecclesias, ubi baptismum et praedicationem, manus impositionem et alia Christi sacramenta percipiunt, decimas suas dant, sed vel propriis basilicis vel suis clericis tribuunt. Quod omnimodis divinae legi et sacris canonibus constat esse contrarium.«

2) cfr. den oben angeführten Brief des Bisch. Amulo v. Lyon, der uns ein klares Bild von einer Pfarrei in damaliger Zeit gewinnen lässt. Ausser dem öffentlichen Gottesdienst und der Taufe führt er die hl. Eucharistie, die Spendung der Busse und letzten Oelung als ausschliesslich der Pfarrkirche zustehende Rechte an. cfr. c. 2 Vasens. II a. 529 Hard. 2, 1105. c. 19 Cabil. a. 813 Hard. 4, 1035. cfr. auch Muratori ant. It. tom. VI col. 364. Lupi pg. 85.

3) c. 20 u. 44 Autiss. a. 578 Hard. 3, 445 u. 447. Bei *Greg. v. Tours* finden wir nicht nur einen archipresbyter vici Nereensis (vit. Patr. cap. 9 n. 3), einen archipresbyter loci (cap. 5 de glor. conf.), sondern auch einen archipresbyter parochiae Nemausensis (de glor. mart. 1, 78) erwähnt. cfr. *Hinsch.* K.-R. 2, 266 Anm. 2. *Lupi* pg. 123. *Löning* l. c. 2, 349. *Felix Dahn*, Die Könige der Germanen, Leipzig 1895, Bd. 7 S. 267.

4) Derselbe war nächst dem Bischof das Haupt des Stadtklerus. Es gab nur Einen Archipresbyter in einer Diözese. »Singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri, singuli archidiaconi« (Hieron. ep. 125 cap. 15 Migne 22, 1080).

5) *Hatch* l. c. p. 50.

6) c. 13 Ticin. a. 850 Hard. 5, 28.

»das ihrer Sorge anvertraute Volk«, welcher ursprünglich nur in Betreff des Bischofs galt, wurde nun auf die Presbyter angewendet, und man kann sagen, dass hiermit die Idee des heutigen Pfarramts erstmals recht eigentlich zum Ausdruck gekommen ist. Die Archipresbyter hatten zugleich die Aufsicht über die Geistlichen an den in ihrem Bezirk liegenden kleineren Kirchen. [1])

Diese disziplinäre Befugnis der Landarchipresbyter ist Veranlassung geworden, dass man dieselben schon bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte mit den späteren Landdekanen identifizierte und zweierlei Arten von Pfarren (tituli maiores und minores) unterschied. [2]) Dass der Name Archipresbyter nichts anderes als den einfachen Leiter einer Pfarrei bedeutete, wenigstens für die erste Zeit, folgt schon daraus, dass sie in denselben Kanones bisweilen als Archipresbyter, bisweilen mit dem oben bezeichneten Namen erscheinen. [3]) Daraus ergiebt sich, dass auch die ihrer Leitung unterstehenden Kirchen an Rang sich gleichstanden. Dies beweisen auch die Bestimmungen der Konzilien, welche besagen, dass im allgemeinen Archipresbyter die Pfarreien geleitet haben. [4]) Den klarsten Beweis aber bietet das Konzil von Aachen (836). [5]) Dieses erklärt den Pfarrer für den eigentlichen pastor und führt alle Funktionen desselben an. Nach diesen ist es zweifellos, dass

---

1) c. 13 Ticin. a. 850 Hard. 5, 28: »Propter assiduam erga populum dei curam singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant; et qua unusquisque industria divinum opus exerceat, episcopo renuntiet. Nec obtendat episcopus non egere plebem archipresbytero, quod ipse eam per se gubernare valeat.«

c. 20 u. 44 Autiss. a. 575 cit. ergeben, dass die Archipresbyter seelsorgerliche Funktionen mit der Aufsicht über andere Geistliche besitzen. cfr. auch den 19. c. der Syn. v. Rheims a. 624 Hard. 5, 573.

2) *Thomass.* P. I l. 2 cap. 4 n. 1—3 und cap. 5 n. 8. *Muratori* ant. It. tom. VI col. 413 und *Hoever* diss. de par. § 7.

3) c. 6 Ticin. (Pavia) 850 Hard. 5, 26. »Sollicite procurent episcopi quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbyterorum gerat, oportet enim plebium archipresbyteri.«

4) Der angeführte c. 13 der Synode zu Pavia a. 855 sagt: »singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus.« Mit dem Namen plebes aber wurde, wie wir oben sahen, jede auf dem Land bestehende Pfarrei bezeichnet. Auch die angeführten Stellen aus Greg. Tour. beweisen, dass der Archipresbyter nur Einer Pfarrei vorstand. cfr. namentlich c. 14 Cabil. a. 650 Hard. 3, 950. *Hinsch.* K.-R. 2, 270. *Imbart de la Tour*, les Paroisses rurales pg. 74 ff. stellt die Gegenthese auf, dass in der Zeit der Merowinger nur die Pfarrer in den vici und castra archipresbyter, die auf den Villen aber presbyter hiessen und beruft sich auf Gregor von Tours, nach welchem vorwiegend Presbyter an der Spitze von Landkirchen stehen. Aber bei demselben Gregor kommen presbyter als Pfarrer von vici u. castra vor. Hist. Franc. VIII cp. 47 cfr. *Sägmüller*, Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. Tüb. 1898.

5) Aquisgr. II cap. 2 c. 5. Hard. 4, 1396. cfr. c. 4 ibid.

hier die Priester der Taufkirchen, also die Archipresbyter gemeint sind.[1]) Auf ihre Mahnungen sollen die Laien hören, ihnen sollen sie Gehorsam leisten.[2]) Demnach waren die Archipresbyter die eigentlichen Pfarrer. Sie allein hatten die geistliche Vorstandschaft über die Landbewohner, über die übrigen Kleriker an ihrer eigenen Kirche und an den tituli minores; unter den tituli minores haben wir uns nichts anderes als Oratorien zu denken.

6. Territorialer Umfang der Pfarreien bis zum 9. Jahrhundert.

Bei der Einrichtung der Diözesen war die Einteilung des römischen Reiches massgebend. Wie demnach jede Stadt sowohl im Orient als auch im Occident ausser den suburbana ihre eigenen Territorien hatte, welche in Bezirke, pagi, eingeteilt waren und ihrerseits wieder in kleinere Dörfer oder vici zerfielen, so scheinen auch die Diözesen eine entsprechende Einteilung gehabt zu haben.[3]) Für einen Bezirk, der oft sehr gross war, wurde eine Kirche gegründet, welcher, wie wir oben sahen, alle Bewohner der Umgegend in Rücksicht auf die pfarramtlichen Handlungen, besonders die Taufe zugewiesen waren.[4]) Die Gebiete, deren Mittelpunkte solche Kirchen waren, sind also die pagi gewesen. Sie deckten sich in Deutschland mit einem Untergau. Die Linien waren bereits gezogen, und es bestand keine Nötigung, sie zu verwirren. Demnach muss eine Pfarrei sehr ausgedehnt gewesen sein und manchmal 8, 10 und noch mehr Dörfer in ihrem Umfange gehabt haben.[5]) Zwar wird von dem Konzil von Toledo als Minimum für die Errichtung einer Pfarrei 10 mancipia angegeben.[6]) In der Regel müssen sie aber grösser gewesen sein. Nach der Bestimmung des Konzils von Tribur am Ende des 9. Jahrhunderts sollte eine Pfarrei nur dann errichtet

---

1) *Hinsch.* 2, 267 Anm. 1. *Schulte*, K.-R. 2, 278 n. 2.

2) c. 44 des cit. Conc. v. Auxerre a. 578.

3) *Walafried Strabo:* »Centenarii qui per pagos constituti sunt presbyteris plebium qui baptismales ecclesias tenent, conferri possunt.« de exord. et increm. rer. eccl. cp. 31. cfr. *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1886. I 249 ff. *Löning* l. c. 2, 346 f.

4) *Nardi* 2, 471.

5) *Nardi* 2, 471.

6) cfr. *Du Cange* gloss. inf. lat., welcher mancipium als villae interpretiert. Letztere aber sind Gehöfte, welche von den Kirchensklaven und deren Familien bebaut wurden. (*Hefele*, Konz.-Gesch. 3, 351). *Muratori* hat uns in seinem 3. Bd. der Antiqu. verschiedene Notizen erhalten, in denen der Umfang einiger Pfarreien angegeben ist. Eine derselben (a. 949) umfasste 30 Gehöfte, eine andere (970) 21, eine andere endlich (1006) 14 Gehöfte. c. 5 Tolet. XVI, Hard. 3, 1796 (c. 3 C. X q. 3) cfr. *Schefold*, S. 190. *Engel*, Manual. par. P. I cap. 2.

werden, wenn der betreffende Ort über 4 Meilen von der Pfarrkirche entfernt lag.[1]) Als dann im Laufe der Zeit aus diesen zuerst abgegrenzten Bezirken neue ausgeschieden wurden, indem die Oratorien in Klöstern, die Kapellen auf den Höfen der Grossgrundbesitzer zu selbstständigen Pfarrkirchen[2]) erhoben wurden, behielten die Pfarrer der tituli maiores nach wie vor die Aufsicht über die tituli minores. Der Bezirk, über welchen ein solcher Pfarrer gesetzt war, hiess nun decania oder christianitas, und bald wurden die archipresbyteri selbst decani genannt,[3]) wie sie auch in der Kathedrale des Bischofs diesen Namen erhielten. Die ursprüngliche Pfarrei in unserem Sinn ist also die Landdekanei, welche zuerst nicht eine Vereinigung mehrerer Pfarreien, sondern ein einziges Gebiet, das zwar mehrere Kirchen und Geistliche umfasste, aber nur Einem Haupte unterstand, gewesen ist.[4])

Indes dauerte es lange, bis die Unabhängigkeitsbestrebungen der kleineren Gebiete von Erfolg begleitet waren. Es giebt viele Anordnungen in Bezug auf dieselben und die Thatsache, dass solche Anordnungen oft sich widersprechen, zeigt zur Genüge, dass erst nach vielen Streitigkeiten die Oratorien ihre Unabhängigkeit behaupteten.[5])

7. Weitere Zerstückelung der Diözese im 9. und 10. Jahrhundert.

Die Thatsache, dass im 9. Jahrhundert die Pfarreien sehr ausgedehnt waren, und mehrere Dörfer und Weiler umfassten, hängt zusammen mit der alten kirchlichen Disziplin, die damals entstand, als in den einzelnen Bezirken noch wenige Gläubige waren. Auch als die Zahl derselben auf dem Lande sehr gross geworden war, blieben die grossen Gebiete ungeteilt, und sobald diesbezügliche Versuche hervortraten, wurden sie energisch bekämpft. Zuerst wurden

---

1) c. 14 Tribur. a. 895 Hard. 6 P. I pag. 443. cfr. die schon angeführte Notiz bei *Greg. Tour.*, dass ein Priester an jedem Sonntag in 2 Kirchen, die über 20 Meilen von einander entfernt waren, Messe gelesen habe.

2) Ueber das Verhältniss von villa und parochia cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales S. 111 ff.

3) *Wetzer* und *Welte*, K.-L. 2. Aufl. s. v. decanus. Diese Einrichtung kennt *Walafr. Strabo* de reb. eccl. cap. 31. *Riculf v. Soissons* bei Hard. 6. P. I col. 420. cfr. *Regino* (Not. ad l. 1 de eccl. disc. bei Migne 132, 431). cfr. auch de eccl. disc. l. c n. 69 (Migne, 132, 286). *Hincmar*, Capit. decanis data (Migne t. 125 pg. 777—779).

4) *Hatch* l. c. pag. 52.

5) Die Oratorien waren oft mit solcher Pracht gebaut und mit so reichen Gütern dotiert, dass es selbst Presbyter an der Kathedrale gelüstete, dort sich anstellen zu lassen. c. 18 Aurel. III Hard. 2, 1427.

nachdrücklich jede Zerteilung der Pfarreien verboten.[1]) Mit welcher Vorsicht man selbst in Notfällen bei Errichtung einer neuen Pfarrei zu Werke ging, zeigt die Bestimmung der Synode von Toulouse um die Mitte des 9. Jahrhunderts.[2]) Auch wenn ein Dorf weit von der Pfarrkirche entfernt ist, grosse Waldungen, wilde Wasser und andere Hindernisse den Weg erschweren, so soll doch keine neue Pfarrei errichtet werden, sondern höchstens ein Altar oder eine Kapelle, in welcher der betreffende Priester der Pfarre dann die Messe zu lesen hatte. Daher kam eine solche Teilung ohne Zweifel nur selten vor bis zum 9. Jahrhundert. Des öftern treffen wir auch nachdrückliche Verbote, die bestehenden Kirchen ihrer Zinsen zu Gunsten neuer Kirchen zu berauben.[3]) Die grosse Vermehrung solch neuer Kirchen im 9. Jahrhundert[4]) musste indes trotz dieser Verbote eine Aenderung herbeiführen und die Bildung solcher Pfarreien, die ein kleineres Gebiet umfassten als die Landdekanei, anbahnen. Man kann die Entwicklung nicht im einzelnen verfolgen. Ausser Frage steht jedoch, dass sie im 8. Jahrhundert begann und im 9. Jahrhundert unaufhaltsam fortschritt.[5]) Die in diesem Jahrhundert abgefassten Synodalbeschlüsse geben wenigstens eine gewisse Vorstellung von der Allmählichkeit des Werdens. Die Pastoralanweisung von Neuching fordert eine der Bevölkerung entsprechende Verteilung der Priester innerhalb der Diözesen und klare Abgrenzung der Pfarrbezirke.[6]) Um diese gleichmässige Verteilung herbeizuführen, wurde vor allem festgesetzt, dass jede Kirche ihre eigenen Priester haben müsse.[7])

---

1) *Hincmar v. Reims*, Capit. a. 814 c. 5. »Expresse vobis in nomine Christi praecipio ut rusticanas parochias non praesumatis confundere aut dividere.

2) Capit. Tolos. a. 844 cap. 7 Hard. 4, 1459.

3) Capit. ad Salz. a. 803 cap. 3 bei *Pertz* LL. I, 124: »Quicumque voluerit in sua proprietate ecclesiam aedificare, una cum consensu et voluntate episcopi licentiam habeat. Verumtamen omnino praevidendum est, ut alias ecclesias antiquiores propter hanc occasionem nullatenus earum iustitiam et decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur. cfr. Capit. l. 2 cap. 34 bei Boret. 1, 422 c. 20 Arelat. VI a. 813 Hard. 4, 1006 und c. 41 Mogunt. 813 ibid. col. 1015.

4) Gest. ep. Vird. 17 (M. G. Scr. tom. IV pag. 44) sagt vom Bischof *Hilduin:* »Construxit multas ecclesias in isto episcopatu.« Im Chronikon *Thietmars v. Merseburg* heisst es von Bisch. *Arn* in Würzburg: »In urbe Wirziburgensi unum Domino templum et in episcopatu suo ad instar eiusdem aecclesias IX in X annis fecit.« Bei *Pertz*, Scr. III, 735.

5) Darauf lässt auch die Einrichtung des Chorepiscopates im Frankenreich schliessen, dessen seit Ende des 8. Jahrh. Erwähnung geschieht. Gest. episc. Virdun. M. G. H. SS. IV, 44. cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 96 ff.

6) Bei *Hefele*. Konz.-G. 3, 618. *Hauck*, K.-G. Deutschlands 2. Aufl. 1900. 2, 450.

7) Statutum est postquam hoc impletum fuerit (dass jede Kirche einen kostenfreien Mansus erhält) ut unaquaeque ecclesia suum presbyterum habeat, ubi id fieri facultas providente episcopo permiserit« Ludov. cap. 138 (a. 818

Kein Priester darf aus Habsucht mehrere Basiliken übernehmen, wenn die Basilika eine Gemeinde und Einkünfte hat.[1]) Sie können zwar in allen ihnen angewiesenen Kirchen die Messe feiern, aber die übrigen Dienste können sie, weil es der Kirchen zu viele sind, nicht verrichten, sodass in Betreff der Taufe der Kranken, des Beichtens der sich Anklagenden und der Kommunion der in Lebensgefahr Befindlichen manches versäumt wird, wenn nicht jede Kirche einen eigenen Priester hat. Dass die Dismembration bereits einen weiteren Fortschritt gemacht hatte, beweist der Zusatz, dass ein Priester die Kirche entweder selbstständig oder unter Aufsicht eines Oberpfarrers verwalten könne.[2]) Hiemit hängt aufs engste zusammen die Bestimmung, dass in Dörfern, wo neue Kirchen errichtet worden seien, die Zehnten an diese bezahlt werden dürfen.[3]) Ueberhaupt scheinen die Kirchen in solch neuen Gebieten zuerst Pfarrrechte erhalten zu haben, während die schon lange bestehenden Oratorien zum Teil in ihrer untergeordneten Stellung verblieben.[4])

So entstanden allmählich neue Pfarreien. Wohl lassen die Quellen manches dunkel; doch wird man annehmen dürfen, dass bei Beginn des 10. Jahrhunderts die Entwicklung im Allgemeinen durchgeführt war. Die Pfarrei hatte eine hervorragende Stellung in der Organisation der Christenheit erlangt. Das Parochialsystem stand als fertiges Gehäuse gezimmert da. Jeder Gläubige wusste, wohin er gehörte, jeder war auch verpflichtet, an seine Pfarrkirche Abgaben zu entrichten, ein Moment, das eine wesentliche Rolle in der Geschichte des Pfarramts spielt.

---

u. 819) c. 11 Boret. 1, 277. cfr. c. 51 Wormat. a. 868 Hard. 5, 744. c. 8 Namnetens. 9. Jahrh. Hard. 6, 458 Hefele 3, 104.

1) Paris. a. 829 l. 1 cap. 49 Hard. 4, 1325.

2) c. 16 cap. 2 Aquisgr. II a. 836. Hard. 4, 1398 u. 1399: »Communi consensu insuper censuimus, ubicumque possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus provideatur presbyter, ut per se eam tenere possit aut etiam priori presbyter subjugatus ministerium sacerdotale perficere possit; quia in multis locis pericula presbyterorum imminentia perspeximus, videlicet in officiis divinis, quamquam missarum celebrationes per omnes ecclesias agere possent, cetera officia quae ad divinum cultum pertinent propter impossibilitatem et multitudinem ecclesiarum quodammodo neglectu elapsa similiter et praevidentiae in baptismate infirmorum et in confessione querentium etc. per plura remansisse.«

3) Capit. Ludov. 138 (818 u. 819) c. 12. »Sancitum est de villis novis et ecclesiis in iisdem noviter constructis ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.« Boret. 1, 277. cfr. *Stutz* S. 258. Die Einrichtung und Weihe neuer Pfarrkirchen stand ausschliesslich dem Bischof zu. cfr. *Imbart de la Tour* les paroisses rur. 99 ff.

4) c. 3 Metens. a. 888: »Unusquisque presbyter unam solummodo habeat ecclesiam, nisi forte antiquitus habuit capellam vel membrum aliquod adjacens sibi quod non expedit separari; est enim multum laudabile coram Deo et hominibus, si unus presbyter unam ecclesiam salubriter providerit et utiliter rexerit.« Hard. 6 P. I col. 411.

II. Kapitel.

Innere Verfassung der Pfarreien. — Die Pfarrkirche als rechtliches Vermögenssubjekt.

1. Behauptung des Anspruchs der Pfarrkirche als einer Gesamtheit wider das Privateigentum.

Eine grosse Menge von Landkirchen im fränkischen Reich war in den Händen von Grossgrundbesitzern, welche dieselben erbaut hatten, und die Erbauer behielten dasselbe Recht des Eigentums, welches sie bezüglich der übrigen Gebäude auf ihrem Gebiet besassen. Sie konnten sie verkaufen, veräussern oder auch niederreissen. Die Konsekration hatte auf das privatrechtliche Verhältniss keinen Einfluss. Auf gleiche Weise beanspruchten die Eigentümer einer solchen Kirche das Recht der Anstellung und Entlassung der Geistlichen nach freiem Ermessen. Es ist klar, dass unter solchen Umständen eine Disziplin unmöglich war. Die Rechte oder die Ansprüche der Grundeigentümer mussten beschränkt werden und die Pfarrkirchen zu einem festen Einkommen gelangen. Dieser Anspruch der Pfarrkirchen scheint sich im 6. und 7. Jahrhundert mit Erfolg behauptet zu haben, während die Oratorien noch lange in der Gewalt ihrer Stifter blieben. Das Konzil von Agde führt 2 Beispiele von solchen auf Rittergütern errichteten Pfarreien an, zeigt aber zugleich, dass sie nicht in der Gewalt der Adeligen verblieben wie die Oratorien. Es verbietet nämlich den an diesen Parochien funktionierenden Geistlichen, sich bei Ausübung ihres Amtes von den Mächtigen und deren Verwaltern beeinflussen zu lassen.[1]) Die Erlaubnis zur Errichtung einer solchen Pfarrei wird gegeben, wenn der Gründer die Kirche zuerst mit hinlänglichem Vermögen ausstattet, und es ist sogar vorgeschrieben, dass dieses in Ländereien zu bestehen habe.[2]) Solange aber die Kirche selbst Privateigentum des Besitzers von Grund und Boden war, hatte auch diese Aussonderung eines Vermögensteils mit der

---

1) c. 26 Aurel. IV a. 541: »Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt, ubi observantes clerici ab archidiacono civitatis admoniti, secundum qualitatem ordinis sui, fortasse quod ecclesiae debent, sub specie domini domus implere neglexerint, corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. Et si ab agentibus potentum, vel ab ipsis rei dominis de agendo officio ecclesiae in aliquo prohibentur, auctores nequitiae a sacris caeremoniis arceantur, donec subsecuta emendatione in pace ecclesiastica revocentur.« Hard. 2, 1439. cfr. *Lupi* pg. 83.

2) c. 33 Aurel. IV a. 541. (Die Landkirche wird dioecesis genannt.) »Si quis in agro suo aut habet aut postulat habere dioecesim, primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant; ut sacratis locis reverentia condigna tribuatur.« Hard. 2, 1440. cfr. Thomass. P. I l. 2 cp. 94 n. 4 und 5.

Bestimmung, dieser Kirche zu dienen, keinen rechtlichen Charakter. Der Eigentümer, der die Kirche selbst wieder zerstören oder ihres kirchlichen Charakters entkleiden konnte, blieb selbstredend auch Eigentümer jenes Vermögensteils. Ja selbst Zuwendungen, welche von andern Gläubigen der im Privateigentum befindlichen Kirche gemacht wurden, waren rechtlich Schenkungen und Zuwendungen an den Eigentümer mit der Auflage, sie dem Gebrauch der Kirche nicht zu entziehen. Diese Verhältnisse benützten manche Grundbesitzer insoweit, dass sie Kirchen ausdrücklich in der Absicht bauten, an den fallenden Opfern zu participieren. Das Konzil von Braga verbietet aber den Bischöfen streng, solche Kirchen zu konsekrieren.[1]) Das 4. Konzil von Toledo eröffnet den Stiftern, dass sie keine Rechte auf das Eigentum der Kirchen, die sie gegründet haben, besitzen, sondern dass die Verfügung über dasselbe dem Bischof zustehe.[2]) Gregor d. Gr. spricht den Grundherrn jegliches Recht an der von ihnen gegründeten Kirche ab, ausgenommen das Recht des Zutritts, welches allen Christen insgemein zukommt.[3])

2. Ueberweisung des Vermögens an die Pfarrkirchen.

Ursprünglich bildete das gesamte Kirchenvermögen der Diözese eine einzige Masse, aus deren Erträgnis die Kosten für den Gottesdienst, die Unterhaltung des Klerus und der Armen bestritten wurde. Die Verwaltung dieses kirchlichen Vermögens und die teils monatlich, teils sonst nach Bedürfnis stattfindende Verteilung stand dem Bischof zu. Im 5. Jahrhundert wurde es in den meisten Ländern Regel, die Kircheneinkünfte in 4 Teile zu zerlegen für den Bischof, den Klerus, die Kirche und die Armen.[4]) Wie wir oben

1) c. 6 Bracar. II a. 572: »Placuit, ut si quis basilicam non pro devotione fidei, sed pro quaestu cupiditatis aedificat, ut quidquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum clericis dividat; eo quod basilicam in terra sua quaestus causa condiderit, quod in aliquibus locis usque modo dicitur fieri. Hoc ergo decetero observari debet, ut nullus episcoporum tam abominabili voto consentiat; ut basilicam, quae non pro sanctorum patrocinio, sed magis sub tributaria conditione est condita, audeat consecrare. Hard. 3, 387. cfr. *Bingham* lib. IX cp. 8 § 6.

2) c. 33 Tolet. IV a. 633. »Noverint autem conditores basilicarum in rebus quas eidem ecclesiis conferunt, nullam potestatem habere, sed iuxta canonum instituta, sicut ecclesiam ita et dotem eius ad ordinationem episcopi pertinere.« Hard. 3, 587.

3) Greg. ep. V ad Felicem ep. Messan. »Nec ante dedicationis munus impertias, quam superius comprehensus fuerit ordo donationis impletus, enuntiaturus ex more nihil illic conditoris juri ulterius iam debere, nisi processionis gratia, quae Christianis omnibus in commune debetur. Sanctuaria vero suscepta sui cum reverentia collocabis.« (Migne 77, 541).

4) c. 27—30 C. XII q. 2. cfr. *Stutz*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895. I. 24 ff. und besonders S. 41—79.

bereits berührt, wurde dieses System beibehalten, auch nachdem das Christentum von den bischöflichen Städten aus auf das Land sich verbreitet hatte. Alle Zuwendungen, welche an Landkirchen gemacht wurden, wurden daher sämtlich beim Bischof als der einzigen Person, die solche in rechtmässiger Weise an sich nehmen konnte, abgeliefert.[1]) Dies Verhältniss konnte der Landkirche nicht zum Vorteil gereichen und war umso weniger festzuhalten, je grösser die Zahl der Kirchen und Geistlichen wurde. Daher wurde ihnen zuerst durch stillschweigende Gewohnheit, dann ausdrücklich eigener Besitz zuerkannt. Wir treffen Schenkungen und Vermächtnisse, welche an die Kirche gemacht wurden mit der Bestimmung, dass sie ausschliesslich für eine Landkirche, deren Unterhaltung und deren Geistliche verwendet werden sollen.[2]) Dass diesem Wunsche nicht immer entsprochen wurde, beweist die Klage des Konzils von Karpentras (527), dass einige Bischöfe von dem, was die Gläubigen an die Pfarrkirchen vergaben, diesen, für welche es doch bestimmt war, wenig oder nichts übrig lassen. Der Beschluss des Konzils trägt aber auch bereits den Charakter der Uebergangszeit an sich. Er anerkennt einerseits das Recht des Bischofs durch die Bestimmung, dass, wenn die bischöfliche Kirche nicht imstande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten, eine Ablieferung eines Teils der Einkünfte an die Kathedrale stattzufinden habe. Wenn aber der Fall so steht, dass die Stadtkirche, welcher der Bischof vorsteht, sehr vermöglich ist, dann soll der Bischof das, was den Kirchen zugewendet worden ist, diesen belassen. Es soll den Klerikern zum Unterhalt und der Kirchenfabrik dienen.[3]) Das Dekret von Karpentras griff aber nicht durch. Die 3. Synode von Orleans will bezüglich der Einkünfte der Pfarrkirchen die Gewohnheit der einzelnen Ortschaften beachtet wissen.[4]) Dabei geht das Konzil von der Voraussetzung aus, dass jeder Kirche ein Vermögen zugehöre, das zum Unterhalt des an ihr angestellten Geistlichen ausreiche.[5]) Dass aber die Landpfarrer an

---

1) Aurel. I c. 15 a. 511 cit. c. 8 Epaon 517. Hard. 2, 1048. cfr. *Hauck*, K.-G. Deutschlands 1, 139.

2) Dass die Parochialkirchen zu eigenem Vermögen kamen, verdanken sie zum Teil den Stiftungen der Bischöfe.

Greg. Tur. H. Fr. 10, 31. Infolge der vielen den Bischöfen zugewiesenen Schenkungen waren diese sehr reich geworden. Wenn ein solcher starb, setzte er gewöhnlich seine Kathedrale oder die in seiner Diözese liegenden Parochialkirchen zu Erben ein. cfr. das Testament des Bischofs Perpetuus v. Tours. Pardessus Diplom. I pag. 23 ff.

3) c. unic. Corpentorat. a. 527. Hard. 2, 1095.

4) Conc. Aurel. III a. 538 c. 5: »De facultatibus vero parochiarum vel basilicarum in plagis ... singulorum locorum consuetudo servetur.« Hard. 2, 1424.

5) c. 18 Aurel. III a, 538. »Unicuique (clerico) facultas susceptae .... dioecesis vel basilicae debet plena ratione sufficere.« Hard. 2, 1427.

manchen Orten schlecht genug gestellt waren, zeigt die merkwürdige Klausel derselben Synode, dass es dem Bischof freistehe, dem Pfarrer noch etwas von den Einkünften früherer Aemter zu belassen. Das 4. Konzil von Orleans bestimmt endlich bezüglich der Gründung von Landpfarreien, dass sie vor allem hinlänglich mit Vermögen und zwar in Grundstücken bestehend, ausgestattet werden müssen.[1])

Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts erscheinen die Pfarrkirchen mehr und mehr als selbständige Vermögenssubjekte. Statt die Kleriker an den Pfarrkirchen aus der Bistumskasse zu bezahlen, wies der Bischof denselben manchmal einen Teil der Grundstücke, die ihm oder seiner Kirche übergeben waren, zur Nutzniessung an.[2]) Während aber anfangs die Verleihung widerruflich und nur auf Lebenszeit des Empfängers gegeben war, wurde sie allmählich eine dauernde, mit der betreffenden Kirche dauernd und unwiderruflich verknüpfte. Für die dem betreffenden Kleriker angewiesenen Grundstücke wurde nach Analogie des germanischen Lehenswesens der Name beneficium gebräuchlich, ein Wort, das zuletzt für alle dauernd fliessenden Quellen, aus denen die Kleriker ihren Unterhalt bezogen, gebraucht wurde. »Es stellte sich allmählich der Grundsatz ein, dass mit jedem Kirchenamt, namentlich mit dem der Pfarrer, eine ständige Einnahme, welche aus Oblationen, Zehnten und den Erträgnissen von den zum Niessbrauch des Inhabers überlassenen Grundstücken erwuchs, als Belohnung gleichsam annektiert wurde.«[3]) Um die Pfarrkirchen, namentlich solche, welche von Privatpersonen auf ihrem Eigentum erbaut worden waren, möglichst selbständig zu stellen, sollte nach einer Bestimmung Ludwigs des Frommen vom Jahre 818 jede Kirche wenigstens Einen, von öffentlichen Lasten freien Mansus haben[4]) und dem Presbyter nichts von Zehnten, Häusern, Vorhöfen und Gärten, sowie den Oblationen[5]) entzogen werden, und derselbe durchaus zu keinem andern als nur zu dem zum beneficium gehörigen kirchlichen Dienst verpflichtet sein.[6])

---

1) c. 33 Aurel. IV a. 541. Hard. 2, 1440 (cit.)

2) c. 32 C. XII q. 2; c. 11, 12 C. 16, q. 3; c. 17 Aurel. III a. 538 Hard. 2, 1426 c. 5 Lugd. II a. 567 Hard. 3, 355.

3) *Phillips* 7, 258.

4) Dies war nur das Minimum. Gewöhnlich hatten die Pfarrkirchen mehr und durch Schenkungen und Testierungen, welche das weltliche Gesetz begünstigte, wurden sie oft sehr reich. cfr. *Imbart de la Tour* l. c. S. 143.

5) Vgl. hierüber Mog. I a. 845 c. 10. Hard. 5, 10. *Imbart de la Tour* l. c. 153. *Hauck* 1, 140.

6) Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio attribuatur et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesia-

So entstand in allmählicher Entwicklung die kirchliche Pfründe, so gewannen sich die Pfarreien ein beträchtliches Mass von Freiheit und Selbständigkeit. Wie wichtig die Zuweisung von Vermögen an die Pfarrkirche war, liegt auf der Hand. Erst jetzt konnten diese Mittelpunkte der Seelsorge ihr eigentliches Leben entfalten, als sie sich fester Einkünfte erfreuten und nicht mehr von den Kapricen der Patrone und der Habsucht der Bischöfe abhängig waren.

3. Die Zehnten.[1]

Unter den Einkommensquellen der Pfarreien waren in unserer Periode die Zehnten eine der wichtigsten. Als die freiwilligen Spenden, welche den Reichtum der Kirche begründeten, nicht mehr genügten, suchte man eine Vermehrung der regelmässigen Einkünfte dadurch zu erreichen, dass man den Gläubigen die Entrichtung der Zehnten an die Pfarrkirche zur Pflicht machte. Die Synode von Macon (585) bestimmte unter Berufung auf die alttestamentliche Vorschrift und Androhung der Exkommunikation, dass das alte Gesetz, der Kirche den Zehnten zu entrichten, neu eingeschärft und derselbe zum Nutzen der Armen, zur Loskaufung der Gefangenen und zum Unterhalt des Klerus verwendet werden solle.[2] Wie weit die Synode mit ihrem Anspruch durchdrang, lässt sich nicht genau ersehen. Wahrscheinlich hatte die Aufforderung keinen grösseren Erfolg. Erst im 8. Jahrhundert wurde die Abgabe durch kirchliche und weltliche Gesetze eingeführt und nachdrücklich eingeschärft. Papst Zacharias schreibt 748 an Pipin: »Die Verteilung der Zehnten der Gläubigen, welche in den Kirchen dargebracht sind, soll nicht denen zustehen, welche sie dargebracht haben; denn die Verordnungen der hl. Väter sagen, dass der Bischof sie in 4 Teile zu teilen hat.«[3] Staatliche Bestimmungen betreffs der Zahlung der Zehnten erliess Karl d. Gr.[4] Ein anderes Gesetz schärft diesen Tribut ebenfalls ein und verlangt dessen Vierteilung.[5] Der Teil für den Bischof fiel übrigens bald

---

sticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant.« (Boret. Capit. I, 277. Ludov. Capit. a. 818 u. 819. (Mansus ist ein Grundstück, welches einen Mann nebst zwei Leibeigenen, die den Boden zu bebauen hatten, ernähren konnte. *Du Cange* s. v. mansus ecclesiasticus. K.-L. II. Aufl. s. v. mansus. cfr. *Stutz* l. c. 236.

1) cfr. *Stutz* l. c. p. 240 ff. *Hauck*, K.-G. Deutschlands 1, 137. *J. M. Göschl*, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnts. Aschaffenburg 1837.

2) c. 5 Matisc. II Hard. 3, 461.

3) *Jaffé*, Reg. Pont. Rom. n. 2268. Bonif. ep. 68.

4) »De decimis ut unusquisque suam decimam donet atque per iussionem pontificis dispensentur.« Capit. Haristal. 779. cap. 7. bei Boret. 1, 48. Capit. Episc. c. 6 Hard. 4, 957.

5) Capit. Rispac. et Frising. c. 13. Bor. 1, 228.

weg. Auf dem Konzil von Aachen (801) schlug der Klerus selbst vor, es solle der Geistliche über Empfang des Zehnten genau Buch führen und denselben vor Zeugen in 3 Teile teilen, je einen für den Klerus, die Kirche und die Armen.[1]) Der Genuss dieses wichtigen Einkommens verblieb nun fast ganz den Pfarrkirchen. Wir finden eine ganze Reihe zum Teil schon angeführter Bestimmungen, welche den Zehnten ausschliesslich ihnen zuschreiben.[2]) Auf dem Konzil von Meaux (845) wurde verordnet, dass die Pfarrgeistlichen den Zehnten von den Pfarren erhalten und mit ihnen die Kosten der Reparaturen an der Kirche und die Bedürfnisse der Fremden und Armen bestreiten sollen.[3]) Besonders mussten die Laien, welche auf eigenem Grund- und Boden Kirchen besassen, oft ermahnt werden, ihre Zehnten dahin zu entrichten, wo sie die Taufe empfingen, die Predigt hörten, und der übrigen Gnadenmittel theilhaftig wurden.[4]) Der Unterschied zwischen Kirchen, denen gezehntet werden musste, wurde allmählich sogar wichtiger als die Unterscheidung zwischen Taufkirchen und Kirchen ohne Taufberechtigung. Den engen Zusammenhang zwischen Zehnten und Parochialbildung zeigt besonders anschaulich die Bestimmung der Synode von Tribur, welche den Zehnten von den in der Umgegend neu urbar gemachten Feldern zwar in der Regel der alten Kirche zuerteilt, aber doch unter besonderen Umständen, welche die Errichtung einer neuen Pfarrei nothwendig machen, die Zahlung desselben an die neue Kirche gestattet.[5]) Als eine

---

1) c. 6 Capit. Aquisgr. a. 802: »Ut unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant qualiter decimas totius facultatis ecclesiis divinis debito offerant.« c. 7: Ut ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum et quicumque dederint scripta habeant, et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant et ad ornamentum ecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum . . . dispensent, tertiam vero partem semetipsis sacerdotes reservent. Boret. 1, 106. cfr. a. 803 c. 11 Pertz 1, 110.

2) c. 19 Cabil. a. 813. Hard. 4, 1035: »Familiae vero ibi dent decimas ubi infantes eorum baptizantur.« Capit. ad Salz. c. 2 a. 803 *Pertz* LL. 1, 123: »de decimis ubi antiquitus fuerunt ecclesiae baptismales et devotio facta sit, omnimodis fiant donatae.« cfr. Capit. Long. a. 803 ibid. pag. 110. c. 6 Wormat. a. 829 LL. 1, 350: »Quicumque decimam abstrahit de ecclesia ad quam per iustitiam dari debet.« cfr. c. 20 Arelat. a. 813 Mansi 14, 62; c. 41 Mogunt. a. 813 Mansi 14, 74; c. 11 Mogunt. a. 847 Mansi 14, 906; c. 10, 13 und 17 Mogunt. Mansi 18, 68 (a. 868); c. 2 Metense a. 888 Hard. 6, P. I, 411.

3) c. 75 Meld. a. 845 Hard. 4, 1499.

4) c. 11 Ticin. a. 855 Hard. 5, 99 cit.

5) c. 18 Ravenn. a. 877 Hard. 6 P. I col. 189: »Decimas unumquemque fidelem illi sacerdoti dare censuimus, in cuius parochia eum procul dubio constat sub episcopi proprii ditione, quia ad hoc recipiendum ab episcopo suo est constitutus manere.« c. 1 Ravenn. a. 898 Hard. 6 P. I, 491: »Si quis s. Patrum regulas contempserit et gloriosissimorum imperatorum Caroli etc. quae de ecclesiasticis decimis in eorum Capitularibus statuta sunt, non observarit . . . . excommunicationi subiaceat.« cfr. *Hefele*, Konz.-Gesch. 4, 569.

ständige Einkommensquelle für die Pfarreien bezeichnen den Zehnten am Ende des 9. Jahrhunderts zwei Konzilien von Ravenna: jeder Gläubige hat dem Priester, in dessen Parochie er lebt, den Zehnten zu entrichten und kein Geistlicher darf dem andern den ihm gebührenden Zehnten zu entreissen suchen.[1]) So war eine beständig fliessende Einkommensquelle geschaffen und für den Bestand dieser ländlichen Mittelpunkte des Gottesdienstes und den Unterhalt der an ihnen angestellten Geistlichen gesorgt, und dies umso nachdrücklicher, als auch die weltlichen Gesetze der Kirche bei Eintreibung dieser Steuer kräftigen Beistand leisteten.[2])

Freilich blieb die Kirche nicht lange im ungeschmälerten Besitz dieser reichen Einkommensquelle. Seit dem 9. Jahrhundert führen die Konzilien Klagen über Usurpation der Kirchengüter und Kirchenzehnten durch die Laien. Ja die Bischöfe selbst griffen im Drang der Not in das so oft für unantastbar erklärte Gut ein und die Laien beharrten auf ihrem Zehntrecht, auch wenn ihre Eigenkirche zur Pfarrkirche wurde. Erst das 11. Jahrhundert trat hier mit einer Reform ein.[3])

4. Die Besetzung der Pfarrstellen.[4])

Nachdem die Pfarreien zu eigenem Vermögen gekommen und in der Verwaltung ihrer Güter unabhängig geworden waren, lag es nahe, dass die Pfarreingesessenen und an grösseren Pfarrkirchen die niederen Kleriker einen Einfluss auf die Besetzung der vakanten Pfarrstellen erstrebten. Dem billigen Verlangen musste schon im Interesse des guten Einvernehmens des neuen Pfarrers mit seinen Pfarrkindern Rechnung getragen werden. Von Anfang an hatte der Bischof, dessen Gehilfen die Pfarrer sind, die Besetzung dieser Seelsorgestellen in der Hand.[5]) Die freie Ernennung behielten sie namentlich dann, wenn sie selbst die Pfarrei gegründet hatten. Jedoch wurde diese Befugniss des Bischofs in Bälde beschränkt. Wie nach dem Grundsatz Hincmars von Rheims »ab omnibus debet elegi, qui ab omnibus debet oboediri« der Bischof von Klerus und Volk der Stadt gewählt wurde, so bildete sich schon früher für die Kollation

---

1) Nicht nur die Erzeugnisse des Bodens, sondern auch die der industriellen Arbeit mussten verzehntet werden. cfr. Arelat. 813 c. 9 Hard. 4, 1004. Capit. anni 818 c. 5 Boretius pg. 287.

2) Synode v. Diedenhofen a. 844 c. 3, 5. v. Bauvais 845 c. 3, 6. cfr. *Imbart* l. c. pg. 153.

3) cfr. c. 1 Ravenn. a. 898 cit.

4) cfr. *Schefold* p. 133 ff.

5) c. 3 Tolet. X a. 656 verbietet dem Bischof, auf die Pfarrkirchen seine Verwandten und Günstlinge zu setzen. Hard. 3, 979.

der Pfarrstellen ein ähnliches Verfahren. Die Besetzung geschah gemeinschaftlich durch den Bischof und die Parochianen, und zwar musste Klerus und Volk durch formelle Wahl die Persönlichkeit für die vakante Stelle bezeichnen,[1]) dem Bischof aber stand die Bestätigung des Gewählten zu, oder aber der Bischof ernannte den Pfarrer und das Volk gab seine Zustimmung, wie eine Urkunde bei Muratori beweist.[2]) War nun schon hier der Bischof nicht ganz frei, so wurden seine Rechte von anderer Seite noch mehr beschränkt. Da die Pfarrkirchen vielfach von reichen Grundbesitzern errichtet wurden, so unterstanden die neu errichteten Pfarreien häufig dem Patronatsrecht.[3]) Spuren desselben finden sich schon in den Konzilien des 5. Jahrhunderts.[4]) Im 6. Jahrhundert ist es die Synode von Orleans, welche den Anspruch bereits anzuerkennen scheint.[5]) Die eigentliche Ausbildung des Präsentationsrechts führten die germanischen Rechtsanschauungen von Eigentum und Lehenswesen herbei. Hiernach waren die von Laien gebauten Kirchen in gleicher Weise ihr Eigentum, wie die übrigen Gebäude auf ihrem Grund und Boden. Und wie der freie Germane als Eigentümer eines Grundstücks auch Herr aller Personen war, die darauf wohnten, so standen auch die Kirchen in seinem Eigentum, und die Geistlichen waren also ipso

---

1) c. 20 D. 63: »Si in plebibus archipresbyteri obierint aut pro aliquo reatu exinde eiecti fuerint, archidiaconus quanto citius proficiscatur illuc et cum clericis et populis ipsius plebis electionem faciat, quatenus dignus pastor domui Dei constituatur et dum ordinatur, eius providentia ipsa plebs custodiatur.« Eugen II. bestimmt auf der röm. Syn. 826 c. 8: »Episcopi in subiectis baptismalibus plebibus ut certe propriis diligenter curam habere debent, et cum in eis presbyteros necessitas occurrerit ordinandi, ut reverentius observetur; convenit enim ibidem habitantium sibi adhibere consensum.« Hard. 5, 63.

Ticin. a. 855: »In ordinandis plebium rationibus civium instituta serventur et pestiferae ambitionis vitium radicitus exstirpetur . . . et primum quidem ipsius loci presbyteri vel ceteri clerici idoneum sibi rectorem eligant; deinde populi, qui ad eandem plebem aspicit, sequatur assensus: si autem in ipsa plebe talis inveniri non potuerit, qui illud opus competenter peragere possit, nunc episcopus de suis, quem idoneum iudicaverit, inibi constituat.« Hard. 5, 98. cfr. *Marangoni* l. c. pag. 12 u. 13; *Lupi* pg. 124; *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 136 ff.

2) Charta Luceri presb. per quam Walprando Lucensi episcopo spondet bonum et canonicum regimen ecclesiae S. Petri in loco Mosciano a. 746 bei Muratori ant. It. 6, 412. Interessant ist, dass auch dem Ortsvorsteher (centenarius) ein Einfluss auf die Pfarrwahl zukam. Der Priester Lucerius bekennt, dass er vom Bischof Walprandus ordiniert worden sei: »Cum consenso (!) Ratperti et Barbula Centinariis vel de tota Plevem congrecata.«

3) Darauf näher einzugehen, würde uns zu weit führen und eine eigene Abhandlung ergeben. Wir verweisen auf *Phillips*, K.-R. 7, 611 ff. *Stutz* l. c. 153 ff. *Imbart*, les paroisses rurales 177 ff. *Stutz*, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895.

4) c. 10 Arausic. a. 441 Hard. 1, 1785 cfr. c. 31 C. XVI q. 1. *Phillips*, K.-R. 7, 617. cfr. *Schefold* p. 137.

5) can. 7 Aurel. IV a. 541 Hard. 2, 1437. *Funk* K.-G. 3. Aufl. S. 159.

facto in Abhängigkeit von ihm. Die Kirche gestand den Stiftern solcher Kirchen die Vergünstigung zu, um sie für ihre der christlichen Gesellschaft geleisteten Dienste auszuzeichnen. Aber wenn auch der Patron das Vorschlagsrecht der Geistlichen für die von ihm gebaute Kirche hatte, so behielt sich doch der Bischof stets das Recht der Bestätigung vor. Dieses Recht der blossen Präsentation wurde aber vielfach überschritten, namentlich seitdem weltliche Fürsten und sogar Bischöfe häufig einzelne Kirchen an Laien als Lehen vergaben.[1]) Nicht nur wurde jetzt ohne Skrupel in das Vermögen der Pfründe eingegriffen, sondern auch die Geistlichen wurden ohne Präsentation in ihr Amt eingesetzt.[2]) Erst der Investiturstreit des 11. Jahrhunderts reduzierte diese widerrechtliche Ausdehnung des Patronatsrechts auf das alte Recht blosser Präsentation,[3]) als welches es in einzelnen Ländern bis heute besteht.

III. Kapitel.

Oeffentliche Rechtsstellung der Pfarrei vom 6. bis zum 10. Jahrhundert.

1. Das Pfarramt gegenüber dem Diözesanbischof.

Ursprünglich war der Bischof innerhalb der Diözese der alleinige Seelsorger und Träger der Kirchengewalt. Dieser Grundsatz blieb bestehen, auch als seit dem 6. Jahrhundert die Organisation des Bistums in Parochialbezirke, in denen sich wiederum zahlreiche Kirchen und Kapellen vorfanden, eine grössere Verbreitung und festere Gestalt gewonnen hatte.[4]) Denn die Bestellung eigener Priester für besondere Bezirke der Diözese bezweckte ja nur eine geordnetere und fester bestimmte Seelsorge, die der Bischof allein nicht mehr zu führen imstande war. Daher wurde durch die Entwicklung der Pfarrei die Gewalt des Bischofs nur wenig beschränkt. Nach wie vor war der gesamte Klerus von ihm abhängig, ihm verantwortlich. Abgesehen davon, dass Handlungen wie die Firmung, die Rekonziliation der Pönitenten, überhaupt die Ausübung der Disziplinargewalt dem Bischof vorbehalten war,[5]) blieb er in persönlicher Berührung mit den Pfarrern und den ihnen anvertrauten Landbewohnern durch die regelmässig wiederkehrenden Kirchenvisitationen, welche schon im 4. Jahrhundert erwähnt werden[6]) und in unserer Periode

1) Capit. Caroli M. a. 813 c. 1 bei *Pertz* LL. 1, 192.
2) Caroli M. edict. pro ep. ibid. 1, 81.
3) Lat. III a. 1179 c. 11. *Hefele,* Conciliengesch. 5, 715.
4) *Loening,* Gesch. des d. Kirchenrechts 2, 356.
5) *Loening* l. c. 2, 350 ff.
6) Hieron. adv. Lucif. cap. 9 bei Migne 23, 165. Augustin. epist. 56. (Migne 33, 323); ep. 209 (ibid. col. 953); Posid. vita Augustini cap. 12. Migne 22, 43.

eine bedeutende Rolle spielten.[1]) Das Konzil von Tarragona bezeichnet es als antiquae consuetudinis ordo, dass die Pfarreien alljährlich vom Bischof visitiert werden.[2]) Ueberhaupt erscheinen sie in den Konzilien jener Zeit als eine selbstverständliche Thatsache.[3]) Wie sehr die Bischöfe im Frankenreich die Visitationen als ihre Pflicht ansahen, zeigt eine Aeusserung des Erzbischofs Lupus von Sens, welcher in einem Brief an König Childebert II. sich entschuldigt, dass er die Diözese nicht habe visitieren können, weil in der Kriegszeit die Strassen gesperrt gewesen seien.[4]) Mit der Visitation war immer zugleich die Erhebung jenes Teils des Pfarreinkommens verbunden, den der Bischof sich vorbehielt. Allmählich hatte sich die Regel entwickelt, dass dem Bischof ein Drittel der Einkünfte der Parochien zukommen solle, wofür der Bischof dann für die Reparatur zu sorgen hatte. Das 10. Konzil von Toledo gesteht dem Bischof den Dritteil des Pfarreinkommens zu, legt ihm aber auch die Reparatur der Pfarrkirche nahe. Da dies oft nicht geschah, bestimmt das Konzil, dass die Parochianen für dieselbe sorgen müssen, wenn der Bischof auf die Tertia verzichte. Ausser dem Drittel darf der Bischof von seinen Parochianen nichts fordern und vom Kirchengut nichts an andere vergeben. Auch dürfen nicht mehrere Kirchen Einem Priester anvertraut werden.[5]) Die kirchliche Versammlung zu Worms im Jahre 829 und ebenso das Konzil von Paris in demselben Jahre anerkennt das Recht des Bischofs auf ein Viertel (nicht ein Drittel) der Einkünfte der Pfarrkirchen. Aber die Bischöfe wurden gedrängt, auf ihren Anteil zu verzichten, ausser wenn sie denselben dringend nötig haben.[6]) Die Bischöfe müssen sich aber nicht immer in ihren Schranken gehalten haben. Vielfach kehrt die Mahnung wieder, die Pfarrer nicht zu sehr zu bedrücken.[7])

1) Arelat. 813 c. 17 Hard. 4, 1005. cf. *Thomass.* P. II l. 3 cap. 77 n. 16. cfr. *Phillips* l. c. 7, 123 ff. *Imbart de la Tour* l. c. S. 133.

2) c. 8 Tarrac. a. 516. Hard. 2, 1042; cfr. c. 36 Tolet. 4. a. 633 Hard. 3, 587; c. 2 Bracar. a. 572. Hard. 3, 387.

3) c. 11 Cabill. a. 650, Hard. 3, 950. cfr. Lupi l. c. pg. 117 c. 28 Meld. a. 845. Hard. 4, 1488.

4) Lupus Senon. ep. ad Childeb. reg. (Migne 68, 11 ff.): »Si fortasse ob hoc alterum episcopum sibi fieri rogant, quia nos interclusis itineribus ad eos nec visitatorem mittere possumus nec venire, ista culpa nos non respicit.«

5) c. 5 Tolet. XVI a. 693. Hard. 3, 1796.

6) *Pertz* LL. 1, 335, c. 5.

7) c. 4 Tolet. 7 a. 646. Hard. 3, 622: »Quarimonias etiam parochialium presbyterorum Galliciae provinciae sollertissime decernere decuit, quas contra pontificum suorum rapacitates necessitas ut comperimus tandem compulit in publicum examen deferre. Hi enim pontifices ut evidens inquisitio patefecit, in discreto moderamine parochianas ecclesias praegravantes dum in exactionibus superflui frequenter exsistunt paene usque ad exinanitionem extremae virtutis quasdam basilicas perduxisse probantur.« cfr. c. 17 Valent. III a. 858, Hard. 5, 94; c. 15 Ticin. a. 855, Hard. 5, 100.

Allmählich traten an die Stelle der fixierten Anteile Geschenke, die aber bald auch den Charakter gewaltsamer Eintreibungen annahmen. Auf der Synode von Toulouse (844) wurden diese Forderungen gesetzlich geregelt durch die Verordnung, dass kein Bischof von einem Pfarrer mehr verlangen dürfe, als einen Scheffel Korn, einen Scheffel Gerste, ebensoviel Wein und ein Ferkel im Wert von 6 Denaren.[1]) Ausser diesen gesetzlich bestimmten Ansprüchen des Bischofs auf einen Teil des Pfarreinkommens wurden dem Pfarrer bei seiner Institution nicht selten auch ausserordentliche Kontributionen zur beständigen Auflage gemacht.[2]) Das untergeordnete Verhältnis des Pfarrers zum Bischof tritt auch darin zutage, dass letzterer die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarrgüter führte; ohne seine Erlaubnis durfte nichts vom Besitz der Pfarrkirche umgetauscht oder verkauft werden.[3]) Solche Veränderungen mussten dem Bischof bei der jährlichen Visitation vorgelegt werden, und der Pfarrer hatte über die Verwaltung des Parochialvermögens strenge Rechenschaft zu geben.

Gab so die Visitation Gelegenheit, den Bischof über den Zustand der Pfarreien genau zu informieren, so war sie doch nicht vollkommen ausreichend für die Einwirkung des Bischofs auf die Pfarrer, seine von ihm delegierten Gehilfen. In den germanischen Reichen war es namentlich mit der Bildung des Landklerus sehr schlecht bestellt. Daraus erwuchs für den Bischof die Aufgabe, dessen Bildung sich angelegen sein zu lassen. Diese konnte jedoch bei der Visitation nur in einem durchaus ungenügenden Masse erreicht werden. Daher mussten die Pfarrer zweimal im Jahr persönlich in der bischöflichen Stadt erscheinen, einmal, um das vom Bischof geweihte Chrisma zu holen, was gewöhnlich in der Mitte der Quadrages zu geschehen

---

1) Capit. Tolos. Caroli II a. 844. »Unum modium frumenti et unum modium hordei atque unum modium vini et frischingam sex valentem denarios, aut sex pro ea denarios, et non amplius exigant. Et si haec non accipiunt, accipiant si volunt pro his omnibus duos solidos in denariis, sicut in Toletano et Bracarense consensu episcopi considerasse dicuntur.« Hard. 4, 1458.

2) Der Bischof Ambrosius von Lucca setzte einen Kleriker namens Gunthelmus zum Rector der Kirche des hl. Hippolyt ein, indem er ihm das Versprechen abnahm, jedjährlich 60 silberne Solidi an ihn zu zahlen. Urkunde v. J. 772 bei *Muratori* 6 col. 414.

3) c. 23. Aurel. III a. 538 Hard. 2, 1427; c. 11 Aurel. IV a. 541 Hard. 2, 1437; cfr. *Nardi* l. c. 2, 482. Doch hatte der Bischof nicht mehr als die Aufsicht. Es war ihm streng verboten, die unbeweglichen Güter der Pfarreien für sich zu verwenden. »Nulli episcoporum licet res immobiles de subiectis plebibus seu aliis piis locis in proprio usu habere, ne maiores enormiter locupletentur aut minores tali facto pauperiores inveniantur.« c. 16 Rom. a. 826 Hard. 5, 66.

hatte,[1]) das andermal, um sich vom Bischof über ihre Kenntnisse prüfen zu lassen, über die Verhältnisse ihrer Pfarrei sich mit dem Bischof zu beraten und von ihm die erforderlichen Anordnungen entgegenzunehmen. Diese Versammlung beim Bischof fand alljährlich im Mai statt; sie wurde mit dem Namen Diözesansynode bezeichnet.[2]) Neben dem didaktischen hat sie auch einen disziplinären, sittenpolizeilichen Charakter. Den didaktischen Charakter lässt besonders die 4. Synode von Toledo erkennen, indem sie bestimmt: »Ein Presbyter, der einer Pfarrei vorgesetzt wird, soll vom Bischof einen liber officialis erhalten, damit er seine Funktionen recht versehen kann; kommt er zum Diözesankonzil, so soll er dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft geben.« Diese Institute hat auch die weltliche Gesetzgebung vielfach berücksichtigt und die Pfarrer angehalten, bei der Visitation wie bei der Diözesansynode sich einzufinden. Das Capitulare Karlmanns von 742 enthält folgende Bestimmung: »Wir beschliessen, dass gemäss den hl. Kanones jeder Priester, der in der Diözese wohnt, dem Bischof, in dessen Diözese er wohnt, untergeben sei und stets in der Quadragesima Rechenschaft ablege und Ausweis über seinen Dienst gebe, sowohl in Beziehung auf die Taufe, als auch über den katholischen Glauben, sowie über die Gebote und Ordnung der Messe, und wenn dann nach kanonischem Recht der Bischof seine Diözese durchzieht, um die Gemeinden zu firmen, so soll der Presbyter stets bereit sein, den Bischof aufzunehmen in Gemeinschaft und mit Hilfe des Volkes, welches gefirmt werden soll.[3]) Die strenge Unterordnung des Pfarrers unter den Bischof zeigt die ganze karolingische Gesetzgebung.[4]) Doch ging dieselbe nicht so weit, dass die Pfarrer dabei ihrer historisch er-

---

1) c. 6 Autiss. a. 585 Hard. 3, 444: »Ut a media quadragesima presbyteri chrisma petant: et si quis infirmitate detentus venire non potuerit, ad archidiaconum suum vel archisubdiaconum transmittat, sed cum chrismario et linteo sicut reliquiae sanctorum deportari solent.« Aus diesem Kanon ersieht man, dass es auch in den Pfarrkirchen Archidiakone gab. cfr. *Imbart de la Tour* pg. 133 u. 134.

2) c. 7 Autiss. a. 585 Hard. 3, 444: »Ut medio Maio omnes presbyteri ad synodum in civitatem veniant.« Capit. l. 7, 163, bei *Filesac*, Paroecia cap. 2 pag. 21: »Statutum est, ut omnes presbyteri parochiae ad civitatem per turmas et per hebdomadas ab episcopo sibi constitutas conveniant, discendi gratia, ita ut aliqua pars in parochiis presbyterorum remaneat, ne populi et ecclesiae dei absque officio sint.« cfr. *Nardi* l. c.

3) Capit. Carlmanni princ. a. 742 cap. 3 bei Boret. 1, 25; cfr. Capit. Suess. a. 744 cap. 4. ibid. pag. 29.

4) Capit. Vernense a. 755 cap. 8: »Ut omnes presbyteri qui in parochia sunt, sub potestate episcopi esse debeant de eorum ordine et ut nullus presbyter non praesumat in illa parochia nec baptizare nec missas celebrare sine iussione episcopi, in cuius parochia est et omnes presbyteri ad concilium episcopi conveniant.« Boret. 1, 35. cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 131 ff. und *Hauck* l. c. 1, 140 f.

worbenen Rechte verlustig gingen und der Willkür des Bischofs anheimgegeben waren. Hatte dieser auch, wie natürlich, einen bedeutenden Einfluss auf die Anstellung des Pfarrers, so konnte er ihn, war er einmal im Amte, nur wegen eines begangenen Verbrechens absetzen. Eine willkürliche Amovibilität gab es, wie gegenüber andern Klerikern, so auch gegenüber dem Pfarrer nicht.[1]) Wenn das Konzil von Emerita bestimmt, der Bischof könne nach Gutdünken die Priester und Diakonen der Landpfarreien an die Kathedrale versetzen,[2]) so ist das keine Absetzung, sondern eine Beförderung. Der Pfarrer wird nicht seines Amtes entsetzt, sondern bleibt der eigentliche Pfarrer seiner früheren Stelle, bestimmt seinen Nachfolger, ernennt die niederen Kleriker an seiner Pfarre, nimmt die Einkünfte ein und verteilt sie nach Gutdünken. Der Bischof konnte also dem Pfarrer sein Recht nicht entziehen, und selbst wenn ein disziplinäres Vorgehen gegen denselben nötig wurde, waren gesetzliche Schranken gezogen und dem Inkriminierten blieb immer noch der Weg der Appellation an eine höhere Instanz offen.[3])

2. Rechte und Pflichten des Pfarrers.[4])

a) Freie Vermögensverwaltung und Aufsichtsrecht über die Kleriker an den Oratorien.

Eines der wichtigsten Rechte des Pfarrers war die freie Vermögensverwaltung, von welcher die Selbständigkeit der Pfarrei ihren eigentlichen Anfang nahm. Nicht mehr flossen die Schenkungen der Gläubigen allein in die Hände des Bischofs, sondern jede Pfarrkirche hat ihr eigenes Vermögen an Zehnten, Oblationen und Grundstücken. Infolge dieser Aenderung kam die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens, sowohl die des Benefizial- als des Fabrikvermögens, an die Pfarrer.[5]) Der Pfarrer war indess nicht der Eigentümer, sondern nur der Nutzniesser dieses Vermögens, die Pfarrpfründe gewährte dem Besitzer ein sicheres Einkommen, aber sie sollte nicht zu seinem Privatvorteile dienen; wurde der Pfarrer reich, so ward

1) C. 5 Ticin. a. 855: Ipsi vero qui ad gubernandas plebes legitime provecti sunt, nullatenus a suis episcopis repellantur, nisi aut in alicuius criminis reatum inciderint aut easdem plebes male tractaverint. Hard. 5, 99. cfr. *Thomass.* P. II. l. 1, cap. 15 ff. cfr. *Schefold* S. 170—173.

2) c. 12 Emerit. a. 666. Hard. 3, 1002.

3) *Thomass.* P. II l. 1 cap. 17. cfr. *Schefold* §. 32 S. 251—270.

4) *Schefold* pag. 145—158. *Imbart de la Tour* l. c. 130 ff.

5) *Wetzer* u. *Welte*, K.-L. s. v. Kirchenvermögen. cfr. *Stutz*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895. Bd. 1. S. 297 ff.

ihm das zum Vorwurf gemacht.[1]) Der eigentliche Eigentümer war die Pfarre oder das Pfarramt. Deshalb war auch der jeweilige Pfarrer in der Verwaltung des Vermögens dem Bischof Rechenschaft schuldig.

Die Selbständigkeit der Pfarrer oder Archipresbyter trat ferner in dem Recht zutage, die Aufsicht über die Geistlichen zu führen, welche teils an der Pfarrkirche, teils in den verschiedenen Oratorien in ihrem Bezirke angestellt waren.[2]) Gegenüber der Taufkirche mussten diese Oratorien wegen der ihnen mangelnden Pfarrrechte, namentlich des Taufrechts, als untergeordnet erscheinen. Der streng durchgeführte Pfarrzwang liess ihre Kleriker immer wieder ihre Unselbständigkeit fühlen, während der Archipresbyter peinlich darüber wachte, dass die Presbyter der oft sehr reich dotierten und sich zu immer grösserer Selbständigkeit erhebenden Oratorien nicht in seine Rechte eingriffen, namentlich den Pfarrzehnten nicht sich und ihren Kirchen zahlen liessen.[3]) Dem Bischof aber musste es schon im Interesse einer streng durchzuführenden Disziplin genehm sein, hier eine Kontrolle zu haben. Daraus erklärt es sich zur Genüge, dass der Archipresbyter nicht nur die Aufsicht über den Gottesdienst an jenen niederen Kirchen führte,[4]) den Lebenswandel jener Kleriker überwachte, sondern auch das Recht in Anspruch nahm, die dort anzustellenden Presbyter dem Bischof zu präsentieren.[5]) Dass er jedoch eine selbständige Strafbefugniss gegenüber jenen Geistlichen ausübte, ist nirgends erwähnt und schon durch die Bestimmung des Konzils von Pavia ausgeschlossen, dass sie bei etwaigen Verfehlungen jener ihnen untergebenen Geistlichen an den Bischof berichten sollen.[6])

---

1) C. 5. Ticin. a. 855: »Tollenda est enim prava omnino consuetudo, quae in quibusdam locis oriri coepit, quia nonnulli archipresbyteri vel aliorum titulorum custodes fruges vel aliarum ecclesiarum reditus ad proprias domos abducunt, ut in eis, quae ab ecclesiis suis male subtraxerunt, recondant.« Hard. 5, 99.

2) Es gab Pfarreien, wo neben dem rector ecclesiae eine Anzahl Priester, Diakone und niederer Klerus angestellt war. Conc. Frankfordiense 794 c. 7. Hard. 4, 905. cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 127 ff.

3) cfr. die oben angeführten Bestimmungen, welche den Zehnten den ecclesiis antiquitus constitutis reservieren.

4) C. 7 stat. Salisb. a. 799 LL. 1, 80: »Ut admoneantur archipresbyteri qui perquirere ac perscrutari ceteros presbyteros solent, diligenter considerare semetipsos et ceteros quibus praesunt, minime neglegant, sed solerter recogitent, se ad hoc constitutos, ut in ipsis episcopi sui partiantur onera sua.« cfr. c. 5. a. 848. relat. ep. ad Ludov. Boret. 1, 3, 169.

5) So ist wohl die von *Muratori* 6, 414 zitierte Urkunde zu verstehen: »Gumprandus presbyter filius quondam Peritei presbyteri a rectore ecclesiae baptismalis S. Mariae de sexto ordinatur rector ecclesiae S. Georgii de Vulsignana cum obligatione officii divini luminarium diu noctuque.« cfr. Hinsch. 2, 268.

6) c. 13. Tic. a. 850 cit. Hard. 5, 28.

b) Die pfarramtlichen Funktionen.

Die Bestimmungen der zweiten Synode von Aachen führen in bündiger Kürze die Funktionen eines Pfarrers im 9. Jahrhundert auf. Nehmen wir dazu die Visitationsfragen bei Regino von Prüm, so können wir uns eine Vorstellung von dem Leben und der Thätigkeit eines Pfarrers der damaligen Zeit machen. Ihm lag als erste und Hauptpflicht ob, nicht nur selbst eifrig dem Gebete sich zu widmen, [1]) sondern auch die Gemeinde zur Teilnahme am Gebetsdienst und dem gottesdienstlichen Leben zu erziehen. Täglich um 9 Uhr las er die Messe; [2]) die kanonischen Gebetsstunden musste er pünktlich einhalten und durch Läuten der Glocken die Gläubigen an sie erinnern. [3]) Eine der wichtigsten Pflichten war die regelmässige Predigt, in der er die hl. Schrift nach der Auslegung der Väter zu erklären [4]) und das sog. Symbolum des hl. Athanasius, das er auswendig wusste, dem Volk in die Landessprache zu übersetzen hatte. [5]) Er erklärte dem Volke die kirchlichen Feste, forderte es am Aschermittwoch zur Beichte auf [6]) und ermahnte es, die Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht vorübergehen zu lassen, ohne zur Kommunion zu gehen. [7]) Ebenso kündigte er das Quatemberfasten und die kirchlichen Festzeiten an.

Der Pfarrer galt als der Vater der Gemeinde, der verantwortlich ist für jedes Glied derselben von der Wiege bis zum Grabe. Er hatte die Kinder zu taufen, die Getauften dem Bischof zuzuführen, damit sie die Firmung empfangen. Er muss die Gefirmten unterrichten, sie das Vaterunser und das Symbolum lehren. [8]) Sein Amt

1) *Regino,* Notit. l. I n. 27.

2) *Regino*, Notit. l. I, n. 29 u. 33 bei *Migne*, Patrol. latin. 132, 188. »Si tempore statuto i. e. circa horam tertiam diei missam celebret et post haec usque ad medium diem ieiunet, ut hospitibus atque peregre venientibus, si necesse fuerit, possit missam cantare.« cfr. Capit. Theodulfi Aurel. c. 45 a. 797. Hard. 4, 922.

3) Ibid. n. 28. »Si primam, tertiam, sextam, nonam certo tempore signo ecclesiae denuntiet et cursum debitum cantet.« (Der Visitator frägt, aus welchem Metall die Glocken seien n. 19).

4) c. 19 Trull. a. 692. Hard. 3, 1670: »Quod oportet eos, qui praesunt ecclesiis in omnibus quidem diebus sed praecipue dominicis omnem clerum et populum docere pietatis et rectae religionis eloquia, ex divina scriptura colligentes intelligentias et iudicia veritatis: et non transgredientes iam positos terminos vel divinorum Patrum traditionem.«

5) *Regino* l. I, n. 85.

6) *Regino* n. 57. *Migne* 132, 189: »Si feria IV ante Quadragesimam plebem sibi commissam ad confessionem invitet et ei iuxta qualitatem delicti poenitentiam iniungat, non ex corde suo sicut in Poenitentiali scriptum est.«

7) n. 58. »Si tribus temporibus anni i. e. Natale Domini, Pascha et Pentecosten omnes fideles ad communionem Corporis et sanguinis Domini accedere admoneat.« ibid. cfr. *Thomass.* P. I. l. 2. cap. 24 n. 2—4.

8) cfr. *Regino* n. 53. *Migne* l. c. pag. 189.

war es, die irrenden Pfarrkinder auf den rechten Weg zurückzuführen, den Kranken den geistlichen Beistand zu leisten, ihnen das Sakrament der Busse und der letzten Salbung zu spenden. Fühlte er das Ende des Kranken nahe, so hatte er ihm die Wegzehrung zu reichen. Den Leichnam bestattete er mit frommen Gebeten und dem Segen der Kirche.[1])

Das sind die Pflichten, die in jener Zeit mit dem Pfarramt verbunden waren, das die Forderungen, welche die kirchliche Gesetzgebung an die geistlichen Leiter des Volkes stellte. Dieses Idealbild mochten freilich in jener Zeit wohl nur wenige dargestellt haben. Infolge der Einfälle der Barbaren zur Zeit der Völkerwanderung und der langen inneren Krisen hatte unter dem Klerus des Frankenreichs eine grosse Roheit und Verwilderung Platz gegriffen.[2]) Aus den Visitationsfragen Reginos und den freilich etwas zu schwarz aufgetragenen Schilderungen eines Ratherius von Verona und Atto von Vercelli lässt sich entnehmen, dass, wie unter den Bischöfen, so auch unter den Pfarrern viele den Vorwurf der Unkeuschheit, Trunksucht und Habsucht auf sich luden.[3]) Jedoch wird es auch in jener Zeit der allgemeinen Verwilderung, wie an edeln und heiligmässigen Bischöfen, so auch an pflichttreuen und sittenernsten Pfarrern nicht gefehlt haben.

3. Schmälerung der Rechte des Pfarramts. 6.—10. Jahrhundert.

Die Bereitwilligkeit, mit der fromme Gläubige der Kirche grosse Reichtümer zuwandten, giebt Zeugniss von dem grossen

1) c. 5. Aquisgr. II a. 836: »Presbyterorum vero qui praesunt ecclesiae Christi et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis et in officio praedicandi . . . Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant . . . Quapropter ab ortu nativitatis cuiusque ad se pertinentis praedictam curam habeat, ne aliquis eorum absque renatione sacri baptismatis moriatur. Post acceptum autem sacrum baptisma sine manus impositione episcopi non remaneat: deinde imbuatur scire orationem dominicam atque symbolum. Postea vero qualiter vivere debeat, doceatur. Si forte vitiosus vel criminosus apparuerit, qualiter corrigatur, provideat. Si autem infirmitate depressus fuerit, ne confessione atque oratione sacerdotali necnon unctione sacrificati olei per eius negligentiam careat. Denique si finem urgentem perspexerit commendet animam christianam Domino Deo suo more sacerdotali, cum acceptione sacra communionis, corpusque sepulturae, non ut mos est gentilium sed sicut Christianorum.« Mansi 14, 680.

Ausserdem hatte er für die Verwaltung des Kirchenguts und der Armenpflege Sorge zu tragen, die Kirche und kirchlichen Geräte in gutem Stand zu erhalten.

2) *Hauck*, K.-G. Deutschlands II. A. 1898 I, 386.

3) Ratherius Veron. Serm. I de Quadrag. (Opp. ed. Baller. Veron. 1765. Atto de pressuris eccl. Migne tom. 134. cfr. c. 9, 11, 12 Wormat. a. 868. Hard. 5, 739. c. 10 Mogunt. a. 888. Hard. 6, 1, 406.

Eifer, der jene Zeit beseelte. Aber neben diesem edlen Zuge war wilde Roheit und krasser Aberglaube ein Zeichen der sturmbewegten Epoche. Kriege reihten sich an Kriege, Kriege gegen Feinde von aussen und von innen. Diese wilden Stürme konnten nicht spurlos an dem friedlichen Besitz der Kirche vorüberziehen. Schon unter König Childebert wurde Kirchengut in die Hände der Laien unter dem Schutz der Fürsten gegeben.[1]) Die folgende Zeit sah das Uebel sich steigern. Als Karl Martell durch Bürgerkriege und beständige Einfälle der Sarazenen seinen Staatsschatz erschöpft sah, belohnte er seine Soldaten mit Gütern der Kirche und besonders der Pfarrkirchen.[2]) Pipin wollte das Geraubte zurückerstatten; aber da er wegen der Ungunst der Zeiten und der betrübten Lage des Staates das Kirchengut den Händen der Laien nicht zu entwinden vermochte, so brachte er es dahin, dass sie dasselbe zwar als Lehen (precaria) behielten, aber der Kirche davon den Zehnten bezahlten.[3]) Sein Sohn Karl schützte mit Macht die Rechte der Kirche, aber als unter Ludwig d. Frommen der Zerfall des Karolingerreiches begann, die Einfälle der Mauren und Normannen, sowie der Bruderzwist im Herrscherhause den Frieden des Reiches und der Kirche störten, waren Plünderungen und Usurpationen von Seiten der weltlichen Grossen an der Tagesordnung. Wenn Kriegsnot drohte, gaben die Könige die auf ihren Besitzungen erbauten Kapellen den Laien als Lehen und mit dieser Gelegenheit kamen auch die Pfarrzehnten in die Hände derselben.[4]) Letztere trugen kein Bedenken, mit den Kirchenämtern, namentlich mit den Pfarreien, ganz nach Willkür zu verfahren.[5]) Der Einspruch der Konzilien gegen solche Vergewaltigungen war lange vergebens, und als die Laien sich endlich zur Restitution verstanden, wollten sie das geraubte Gut lieber den Klöstern als den Pfarreien zurückgeben,[6]) und kirchlicherseits musste man sich damit als dem geringeren Uebel begnügen.[7]) Aber auch aus anderen Gründen kamen solche Unionen von Pfarreien mit Klöstern nicht selten vor. Unter den Einfällen der wilden Barbarenhorden von

---

1) c. 25 Aurel. IV a. 541, Hard. 2, 1439; c. 5 Cabil. a. 650, Hard. 3, 949: »Saeculares vero qui necdum sunt ad clericatum conversi res parochiarum vel ipsas parochias minime ad regendum debeant habere commissas.

2) *Hauck* l. c. I, 396.

3) c. 59. C. XVI q. 1. cfr. c. 46. Turon. III 813 Hard. 4, 1029; c. 10 Valent. III a. 855. Hard. 5, 102.

4) c. 75 Meldense a. 845, Hard. 4, 1499.

5) *Phillips*, K.-R. 7, 336.

6) *Beyer*, mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 311. *Hinschius*, K.-R II, 437.

7) *Hinschius* l. c, *Phillips*, K.-R. 7, 737 ff. *Thomass.* P. I. l. 3 cp. 22; P. II, l. 1 cap. 36; P. III, l. II cap. 20.

aussen und den Usurpationen der weltlichen Grossen im Innern waren viele Klöster an den Rand des Verderbens gekommen. Um sie mit Einnahmequellen auszustatten und so vom gänzlichen Untergange zu retten, wurden ihnen Pfarreien mit ihren reichen Einkünften zum Eigentum angewiesen. Manchmal erhielten sie auch Grundstücke, auf denen sich bereits dotierte Pfarrkirchen befanden, von den Gründern derselben als Geschenk,[1] wogegen sie die Verpflichtung zu übernehmen hatten, die Pfarreien zu administrieren. Schon frühe hatten die Mönche auch selbst, namentlich in den von ihnen missionierten Gegenden, Kirchen gegründet, welche nach und nach Pfarrkirchen geworden waren.[2] So kam es, dass am Ende unserer Periode viele Pfarreien nicht mehr der direkten Ueberwachung des Bischofs, sondern einem Kloster unterstanden, welches nun als der eigentliche Pfarrer erschien, die Seelsorge aber durch einen Stellvertreter ausüben liess. Diesen setzte entweder auf die Präsentation des Klosters der Bischof ein, oder das Kloster selbst, worauf die Bestätigung von Seiten des Bischofs erfolgte.[3] Damit traten die Pfarrer aus dem ursprünglichen Verhältnis als Gehilfen des Bischofs heraus und wurden Diener einer geistlichen Korporation, die dem Bischof als Eigentümerin der betreffenden Kirche gegenüberstand, und was die Konzilien verboten hatten,[4] geschah. Die Mönche traten in die Seelsorge ein, eine planmässige Einteilung der Diözese war dadurch gehindert, die Pfarrentwicklung gehemmt.[5] Die ungünstigen Folgen dieser Aenderung traten aber erst im 11. Jahrhundert eigentlich zutage, wo diese sogenannten Inkorporationen in Menge vorkamen.

---

1) Bsp. bei *Beyer* l. c. 1, 141 u. 240. cfr. *Hinsch.* 2, 283 Anm. 5.

2) So war im Gebiete des ehemaligen Stiftes Verden a. R. die 804 eingeweihte Klosterkirche seit 875 zugleich Pfarrkirche. Das Kloster bezog als der eigentliche und ständige Pfarrer die Einkünfte und Zehnten, wofür es die Seelsorge zu leiten hatte, anfangs wohl durch Konventsmitglieder, dann durch Vikare aus dem Weltklerus, die der Aufsicht des Bischofs unterstanden. *Jakobs*, Gesch. d. Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stifts Werden a. d. R. Düsseldorf 1893. I, 31.

3) *Herzog*, Realencyklopädie, VI, 649. *Mejer*, K.-R. §. 27 pag. 55.

4) c. 46 Paris. VI a. 829. Hard. 4, 1323.

5) *Schefold* pg. 142.

---

4. Der kanonische Gehorsam.

Von Prof. Dr. *Philipp Schneider.*

Es ist etwas Grossartiges und Erhebendes um den herrlichen, einheitlichen Bau der katholischen Kirche, um das feste Gefüge, in welchem alle Glieder der Kirche, Kleriker wie Laien, mit einander verbunden sind; es ist etwas Wunderbares um jene Einheit, in welcher die Gläubigen mit den Vorgesetzten der Kirche, mit ihren Bischöfen und dem Papste als dem Oberhaupte der ganzen Kirche stehen. Gerade diese Einheit der Kirche ist ein deutliches Merkmal ihrer göttlichen Stiftung und sie erregt das Staunen und die Verwunderung, vielfach aber auch den Neid und die Scheelsucht derer, die ausserhalb der Kirche stehen. Um diese Einheit hat der Erlöser in seinem hohepriesterlichen Gebete am Vorabende seines bitteren Leidens für seine Jünger und seine ganze Kirche ausdrücklich gebetet: »Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie eins sind, wie auch wir . . . . Nicht für sie aber allein bitte ich, sondern auch für diejenigen, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit alle eins sind, wie du, Vater, in mir und ich in dir, damit auch sie in uns eins sind; damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.« [1]) Diese Einheit ist somit ein besonderes Geschenk und Vermächtniss des Herrn an seine geliebte Braut, die Kirche; ein besonderes Merkmal und Kennzeichen der Kirche Jesu Christi. Nimm diese Einheit hinweg, dann herrscht in der Kirche Zwietracht, dann entstehen Zerbröckelung und Ruinen. Es erfüllt sich dann das Wort des Herrn: »Jedes Reich, das in sich getheilt ist, wird zu Grunde gehen; und jede Stadt und jedes Haus, das in sich getheilt ist, wird nicht bestehen.« [2]) Zu dieser Einheit und Liebe mahnt darum der Apostel in seinem Ephesierbrief (4, 1): »Ich beschwöre euch, ich Gefangener im Herrn, dass ihr würdig wandelt eurer Berufung, mit der ihr berufen seid; mit aller Demuth und Sanftmuth, mit Geduld, einander ertragend in Liebe, bedacht, die Einheit des Geistes zu bewahren im Bande des Friedens.« Desshalb betonen auch die Väter, vorab die apostolischen, diese Einheit und mahnen in so herrlichen und eindring-

1) Johannes 17, 11 . . 20 u. 21.
2) Matthaeus 12, 25.

lichen Worten die Gläubigen und Priester, diese Einheit und Liebe zu bewahren; sie mahnen die Gläubigen, mit ihren Vorgesetzten, den Bischöfen und Priestern, sowie unter sich in Liebe vereinigt zu bleiben. Allen voran mahnt besonders der heilige Ignatius von Antiochien in seinen herrlichen sieben Sendschreiben, welche er auf seiner Reise zum Martyrium in Rom an die Kirchen in Kleinasien, an jene von Ephesus, Magnesia, Tralles, Philadelphia und Smyrna, dann an die Römer und den heiligen Polykarp, Bischof von Smyrna richtete, zu dieser Einheit und Liebe zwischen Vorgesetzten und Gläubigen. So schreibt er in seinem Briefe an die Magnesier[1]: »Ich ermahne euch, dass ihr euch bemüht, alles in Vereinigung mit Gott zu thun, indem der Bischof an Gottes Statt den Vorsitz führt, die Priester die Stelle des Rathes der Apostel einnehmen und die Diakone, die ich innigst liebe, mit dem Dienste Jesu Christi betraut sind .... Nichts sei unter euch, was euch spalten könnte, sondern seid einig mit dem Bischof und den Vorgesetzten nach Vorbild und Lehre der Unvergänglichheit.« Und den Gläubigen zu Smyrna schreibt er[2]: »Gehorchet alle dem Bischofe, wie Jesus Christus dem Vater und seid unterthan den Priestern, wie den Aposteln, die Diakone aber verehrt als von Gott Bestellte.«

Ihren sichtbaren Ausdruck findet diese Einheit der Kirche in der kirchlichen Hierarchie, welche zum Theil kraft göttlicher Anordnung, zum Theil kraft kirchlicher Einsetzung zur Leitung und Regierung der Kirche berufen ist, denn der heilige Paulus schreibt in seinem Ephesierbriefe (4, 11): »Et ipse dedit quosdam quidem apostolos, quosdam autem prophetas, alios vero evangelistas, alios autem pastores et doctores; ad consummationem sanctorum in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi, donec occurramus omnes in unitatem fidei et agnitionis filii Dei, in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi.« An der Spitze der kirchlichen Hierarchie, an der Spitze des sichtbaren Gottesreiches auf Erden, steht vermöge göttlicher Einsetzung der Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, den der Herr selbst zum sichtbaren Oberhaupte seiner Kirche, zum obersten Hirten seiner Heerde, zum Hirten der Hirten gesetzt hat. Unter dem Papste stehen, gleichfalls vermöge göttlicher Einsetzung, die Bischöfe, welche »vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren« (Act. 20, 28). Die Bischöfe sind die Hirten der einzelnen Theile der Kirche, die Hirten der ihrer Hirtensorgfalt anvertrauten Gläu-

1) Ad Magnesios c. VI, 1 u. 2; vgl. *Funk*, Patres apostolici, ed. 2. I. 235.
2) Ad Smyrnaeos c. VIII. 1; *Funk* l. c. I. 283.

bigen; sie sind berufen, den ihnen angewiesenen Theil der Kirche Gottes, ihre Diözese in Einheit mit dem Oberhaupt der Kirche und in Unterordnung unter seine oberste Leitung zu regieren. Zwischen Papst und Bischöfen, welche göttlicher Einsetzung sind, bestehen noch andere Stufen der kirchlichen Hierarchie, welche nicht göttlicher Einsetzung sind, sondern im Laufe der Zeit vermöge kirchlichen Rechtes entstanden sind; es sind dies die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe oder Metropoliten, welche gewisse Vorrechte und besonders bestimmte Leitungsrechte über ganze Provinzen und deren Bischöfe erlangt haben. Unter den Bischöfen stehen die Priester und die übrigen Kleriker als Gehülfen der Bischöfe zur Ausübung der Seelsorge, zur Leitung und Heiligung der Gläubigen. So erscheint die katholische Kirche nach den Worten des heiligen Kirchenrathes von Trient als ein wohlgeordnetes Kriegsheer, ut castrorum acies ordinata.[1]) Wie in einem Kriegsheere die Soldaten ihren Hauptleuten, diese den Obersten und die Obersten dem Feldherrn gehorchen und dadurch Einheit und Ordnung und zugleich die Kraft des Heeres aufrecht erhalten bleibt, so gehorchen in der Kirche die einfachen Gläubigen ihren Priestern, die Priester den Bischöfen und die Bischöfe dem Papste und dadurch bleiben in der Kirche Einheit, Ordnung und Festigkeit bestehen.

Das äussere Band dieser Einheit der Kirche, das einigende Element zwischen den einzelnen Gliedern und der kirchlichen Hierarchie ist der *Gehorsam*, die Unterwerfung unter den Bischof als das Haupt der einzelnen Kirche. Darum sagt der heilige Cyprian[2]): »Die Kirche ist das mit dem Priester (d. h. Bischof) verbundene Volk; wer mit seinem Bischofe nicht ist, der ist nicht in der Kirche.« Während nun den Gläubigen nur im Allgemeinen Liebe und Gehorsam gegen die kirchlichen Vorgesetzten, gegen Priester, Bischöfe und Papst, zur Pflicht gemacht ist (obedientia ecclesiastica), ist der *kanonische Gehorsam* eine besondere *Standespflicht*, eine Amtspflicht für die Kleriker und die Mitglieder der kirchlichen Hierarchie, indem die Priester ihrem Bischofe und die Bischöfe dem Papste noch besonders den Eid des Gehorsams ablegen müssen. Diese *obedientia canonica* nach ihrer rechtlichen Seite hin, in formeller und materieller Hinsicht darzulegen, ist der Zweck dieser Abhandlung. Wir werden demgemäss zuerst die Pflicht des

---

1) Trident. Sess. XXIII. c. 4 de Sacram. Ord.; vgl. Cantica 4, 3. 9.

2) Cypriani epist. 69 c. 8 (Migne P. lat. 4, 406): »Et illi sunt Ecclesia, plebs sacerdoti adunata et pastori suo grex adhaerens. Unde scire debes, Episcopum in ecclesia esse et Ecclesiam in episcopo et si quis cum episcopo suo non sit, in ecclesia non esse.«

kanonischen Gehorsams und besonders die Angelobung desselben, alsdann den Gegenstand und Umfang der Gehorsamspflicht erörtern.

I.

Die Pflicht des kanonischen Gehorsams.

Die Angelobung desselben (juramentum obedientiae).

Der Unterschied der einzelnen Stufen der kirchlichen Hierarchie sowohl der Weihe als der Jurisdiktion begründet eine Ueber- und Unterordnung der Mitglieder derselben, welche ihren technischen Ausdruck in dem Dekretalentitel De Majoritate et Obedientia (X. de M. et O. I. 33) gefunden hat. Der höheren Weihe wie der höheren Jurisdiktion kommt die Majoritas oder Superioritas zu, d. h. ein gewisser Vorrang, eine Präeminenz und Präcedenz gegenüber den in der Weihe oder Jurisdiktion niedriger Stehenden zu und die Letzteren sind den höher Stehenden Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Dem blossen Vorrang (der Präeminenz) der höher Stehenden entspricht Seitens der Niederen die reverentia, d. h. die äussere Anerkennung der Präeminenz durch entsprechende Handlungen, z. B. durch Ueberlassen des Vortritts, durch Aufstehen beim Herannahen des Höheren, durch Entgegengehen zu seinem Empfang, durch Stehen in seiner Gegenwart, während der Höhere sitzt. Diese Ehrfurcht schulden z. B. alle Kleriker den Priestern und alle Priester den Bischöfen, weil diese in der Weihe höher stehen. Wenn aber mit dem Vorrang zugleich eine Jurisdiktion, eine kirchliche Gewalt verbunden ist, dann entspricht dieser höheren Kirchengewalt der Gehorsam Seitens der Untergebenen. So sind alle Glieder der Kirche dem Papste als dem Oberhaupte derselben Ehrerbietung und Gehorsam schuldig; und ebenso schulden alle Gläubige der Diözese ihrem Bischofe Ehrfurcht und Gehorsam; namentlich aber sind die Kleriker, die Priester der Diözese ihrem Bischofe Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und vorzüglich dieser Gehorsam innerhalb der kirchlichen Hierarchie wird als *kanonischer* Gehorsam bezeichnet.

Aus der Nothwendigkeit der kirchlichen Einheit, sowie aus der Natur der hierarchischen Ordnung ergibt sich — abgesehen vom göttlichen Gebote — die Pflicht des kanonischen Gehorsams der Priester gegen ihren Bischof und der Bischöfe und Priester gegen den Papst als das Oberhaupt der Kirche ganz von selbst. In den ersten Zeiten der Kirche war darum der kanonische Gehorsam für Priester und Bischöfe nicht juristisch formulirt und die Angelobung desselben nicht ausdrücklich geboten, sondern die Gehorsamspflicht war in dem allgemeinen Gebote des Gehorsams gegen die von Gott

gesetzte Obrigkeit, in dem allgemeinen Gebote der Liebe und Eintracht, welche alle Glieder der Kirche, Bischöfe und Priester, Kleriker und Laien verbinden sollte, mit eingeschlossen. Erst im Laufe der Zeit wurde dieser Gehorsam oder vielmehr die Angelobung desselben in der äussern Kirchenregierung näher präcisirt und in eine bestimmte Form gekleidet in der Art, dass das Versprechen des Gehorsams rechtlich geboten wurde.

a) Ein einigendes Band zwischen dem Bischof und seinem Klerus lag schon in der Weihe, durch welche der Kleriker zu dem Bischofe in nähere Verbindung trat und sich zum Dienste an der Bischofskirche verpflichtete.[1]) Denn in den ersten Jahrhunderten war die bischöfliche Kirche in der Stadt die einzige Kirche der Diözese und die Weihen geschahen für diese Kirche, für einen bestimmten Dienst an derselben. Der Geweihte verpflichtete sich durch den Empfang der Weihe, dieser Kirche zu dienen und somit dem Bischofe als dem Haupte und Leiter derselben zu gehorchen. Als später die Kirchen in den Diözesen sich mehrten und die Weihen nicht mehr für eine bestimmte Kirche ertheilt wurden, ward es üblich, bei der Weihe auch eine besondere Angelobung der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen den Konsekrator zu fordern. Seit dem 7. Jahrhundert bestimmten die Konzilien, dass alle Geistlichen der Diözese dem Bischofe sich zum Gehorsam verpflichteten, und forderten darum das feierliche Versprechen des Gehorsams. So bestimmte das 11. Konzil von Toledo i. J. 675 im can. 10,[2]) dass Keiner zu den Weihen zugelassen werde, wenn er nicht vorher das Versprechen reinen Glaubens und ehrerbietigen Gehorsams geben würde, und als Grund gibt das Konzil an, weil »das mehr gefürchtet und gehalten wird, was *speciell* versprochen wird, als was blos in einem allgemeinen Versprechen enthalten ist«. Dieses Versprechen der Ehrfurcht und des Gehorsams ist später in den Weiheritus im Pontificale Romanum (vgl. die Ausgabe Pustet, Ratisbonae 1891

1) *Wernz*, Jus decretalium, sub tit. de vita et honestate clericorum II. 264.

2) c. 6. D. XXIII: »Quamquam omnes, qui sacris mancipantur ordinibus, canonicis regulis teneantur adstricti, expedibile tamen est, ut promissionis suae vota sub cautione spondeant, quos ad promotionis gradus ecclesiastica probat disciplina. Solet enim plus timeri, quod singulariter pollicetur, quam quod generali sponsione concluditur. §. 1. Et ideo placuit huic sancto concilio, ut unusquisque, qui ad ecclesiasticos gradus est ascensurus, non ante honoris consecrationem accipiat, quam placiti sui adnotatione promittat, ut fidem catholicam sincera cordis devotione custodiens, juste et pie vivere debeat, et in nullis operibus canonicis regulis contradicat, atque ut debitum per omnia honorem atque obsequii reverentiam praeeminenti sibi unusquisque dependat, iuxta illud beati Leonis papae edictum: »Qui se scit aliquibus esse praepositum, non moleste ferat, aliquem sibi esse praelatum: sed obedientiam, quam exigit, etiam ipse dependat.«

p. 34) aufgenommen worden. Darum stellt der Bischof am Schlusse der Priesterweihe an die Weihekandidaten die Frage: »Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam?« Und der Neugeweihte antwortet: »Promitto« und empfängt vom Bischof als Zeichen und Unterpfand des in der Priesterweihe geknüpften innigen Verhältnisses der Liebe und Eintracht zwischen Bischof und Priester das osculum pacis, den Friedenskuss. Es ist somit dieses Gelöbniss der reverentia und obedientia bei der Priesterweihe ein feierliches Versprechen und begründet für den Priesterkandidaten die ernste Verpflichtung, in Allem, was den priesterlichen Beruf, sowie die Thätigkeit und Wirksamheit in der Seelsorge betrifft, den billigen Wünschen und begründeten Befehlen und Anordnungen des Bischofs ehrerbietigen Gehorsam zu leisten. Zwar ist dieser Gehorsam, wie wir hier schon bemerken wollen, in Bezug auf die seelsorgliche oder priesterliche Thätigkeit, namentlich in Bezug auf die Annahme einer Stelle oder die Wahl einer besondern priesterlichen Berufsthätigkeit nicht näher bestimmt und der Priester ist hierbei nicht in dem Masse, wie der Ordensmann seinem Obern, den Befehlen des Bischofs strikten Gehorsam schuldig; er kann event. Vorstellungen machen, [1]) aber gleichwohl ist er im Allgemeinen verpflichtet, den gerechten Wünschen und Befehlen des Bischofs Folge zu leisten.

b) Ausser diesem allgemeinen Gelöbniss der Obedienz, welches die Priester bei ihrer Weihe abzulegen haben, wurde noch ein eigentliches, *ausdrückliches juramentum obedientiae et fidelitatis* im äussern Kirchenregimente gegenüber dem Papste geboten und zwar müssen dasselbe die höheren Kirchenobern (Erzbischöfe und Bischöfe) bei ihrer Konsekration, die übrigen Kleriker, Kanoniker und Priester, bei Uebernahme von Kanonikaten und Seelsorgeämtern im Anschlusse an die professio fidei ablegen. Frühzeitig schon war es Sitte, dass die Bischöfe ihr Glaubensbekenntniss, litterae synodicae genannt, dem apostolischen Stuhle schriftlich übersandten. In Italien haben die dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterstehenden Bischöfe schon im 6. Jahrhundert zugleich mit diesem Glaubensbekenntniss dem Apostel Petrus und seinem Stellvertreter, dem Papste, Treue und Förderung des Nutzens der römischen Kirche (fidem et puritatem meam atque concursum tibi utilitatibusque ecclesiae tuae) eidlich gelobt. Im Liber diurnus, im Formelbuche der römischen Kirche ist uns diese Eidesformel der Bischöfe überliefert. [2]) Auch

1) Vgl. *Heiner*, Die kanonische Obedienz oder der Diözesanklerus und sein Bischof. Paderborn 1882. S. 29.

2) Vgl. Nr. LXXV. das indiculum episcopi und ebenso Nr. LXXVI. das indiculum episcopi de Longobardia bei *Sickel*, Liber diurnus p. 79 u. 80.

in Spanien und Frankreich wurde ein ähnliches Versprechen des Gehorsams Seitens der Bischöfe gegenüber dem Metropoliten üblich. Namentlich aber mussten die Erzbischöfe vor Empfang des Palliums das Bekenntniss ihres Glaubens an den apostolischen Stuhl einsenden. So bestimmt schon Pelagius (I oder II, 557 oder 584) mit Berufung auf eine alte Gewohnheit unter Strafe der Absetzung für den säumigen Erzbischof.[1]) Ende des 9. Jahrhunderts war es allgemeiner Gebrauch geworden, dass die Erzbischöfe beim Gesuche um das Pallium ausser dem herkömmlichen Glaubensbekenntniss auch eine Anerkennung der päpstlichen Dekretalen, sowie Treue und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl gelobten.[2]) Mit Recht betont Phillips, (Kirchenrecht 2, 187), dass die nächste Veranlassung dieser eidlichen Versprechen die häretischen Bestrebungen und Gefahren jener Zeiten bildeten und dass die Kirche gegen solche Bestrebungen in dem eidlichen Gelöbniss des Glaubens und Gehorsams Schutz suchte, weil sie sich auf das einfache Wort ihrer Diener gegenüber der Häresie und dem Schisma nicht mehr verlassen konnte. Das Lehenswesen war für die Umgestaltung dieses Eides von grossem Einfluss, indem nicht blos einfach Gehorsam, sondern auch eine Art persönlicher Huldigung gelobt wurde. Im 11. und 12. Jahrhundert wurde von den Erzbischöfen bei Erholung des Palliums ein Gehorsamseid, ähnlich dem Lehenseide, gefordert und allmählich feste Praxis; auch die Bischöfe, welche unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle standen, mussten diesen Obedienzeid leisten, wie aus c. 43 (Gregor VII.) de M. et O. I. 33 erhellt. Die gesetzliche Sanktion erhielt dieser Gebrauch des Obedienzeides Seitens der Metropoliten durch die Aufnahme der Dekretale des Papstes Paschalis II. (1102) in die Sammlung Gregors IX. (c. 4 X. de elect. I. 6), wonach der Erzbischof dem Papste vor Empfang des Palliums das juramentum fidelitatis et obedientiae leisten muss.

c) Auch die Bischöfe mussten seit dem 8. und 9. Jahrhundert

---

1) c. 1 D. C.: »Quoniam quidam metropolitanorum fidem suam secundum priscam consuetudinem sanctae sedis apostolicae exponere detrectantes, usum pallii neque expetunt, neque percipiunt ac per hoc episcoporum consecratio viduatis ecclesiis non sine periculo protelatur, placuit, ut quisquis metropolitanus ultra tres menses consecrationis suae, ad fidem exponendam palliumque suscipiendum ad apostolicam sedem non miserit, commissa sibi careat dignitate sitque metropolitanis aliis licentia, post secundam et tertiam commonitionem viduatis ecclesiis cum consilio Romani pontificis ordinando episcopos subvenire.«

2) c. 4 D. C (Johannes VIII. 873): »Optatum tibi pallium nunc conferre nequivimus: quia fidei tuae paginam minus, quam oporteat, continere reperimus: cum videlicet in ea nullam sanctarum universalium synodorum, in quibus fidei nostrae symbolum continetur, nec decretalium pontificum Romanorum constitutorum, secundum morem, feceris mentionem, sed nec illam propria subscriptione munieris, nec aliquem, qui hanc jurejurando firmaret, miseris.«

dem Metropoliten bei ihrer Konsekration einen ähnlichen Obedienzeid leisten.[1]) Als dann im 14. und 15. Jahrhundert wegen der Nachlässigkeit der Metropoliten und ihrer Abhängigkeit von den weltlichen Fürsten die Konfirmation und Konsekration der Bischöfe päpstliches Reservatrecht geworden war, mussten folgerichtig auch die Bischöfe diesen Eid nicht mehr dem Metropoliten als solchem, sondern dem Papste entweder unmittelbar oder dem Konsekrator als seinem Stellvertreter leisten, obwohl auch dem Metropoliten gegenüber ein solcher Obedienzeid vielfach noch in Uebung blieb.[2]) Eine gemeingültige Formel für diesen Eid der Erzbischöfe und Bischöfe gegenüber dem Papste hat es lange Zeit nicht gegeben und selbst die in Gregor's IX. Dekretalensammlung aufgenommene, von Gregor VII. stammende Formel (c. 4 X de jure jur. II. 24) hatte keine absolute Gültigkeit, indem auch späterhin noch andere Formeln nach Bedürfniss im Gebrauche waren.[3]) Später i. J. 1596 wurde diese Formel in erweiterter Form von P. Clemens VIII. ausdrücklich ins Pontificale Romanum aufgenommen und so müssen heute alle Bischöfe, auch die Titularbischöfe, zu Beginn ihrer Konsekration in die Hände des Konsekrators als Stellvertreters des Papstes diesen Obedienzeid leisten.[4]) Auch die Konsistorialäbte legen bei ihrer Benediktion den nämlichen Eid, wie die Bischöfe, ab, mit Ausnahme der Angelobung der visitatio liminum apostolorum;[5]) dagegen geloben die nichtexemten Aebte, wie die Aebtissinen, bei ihrer Benediktion blos dem Diözesanbischof »fidelitatem dignamque subjectionem, obedientiam et reverentiam«.[6])

d) In ähnlicher Weise hat das Tridentinum S. XXIV. c. 12 de ref. auch für einzelne Klassen der Diözesangeistlichkeit die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und den Obedienzeid gegen den Papst geboten. So müssen alle Geistlichen, welche ein Benefizium mit Seelsorge erlangt haben, binnen 2 Monaten vom Tage des Besitzes an vor dem Bischofe oder seinem Generalvikar die professio fidei ablegen (in Romanae Ecclesiae obedientia se permansuros spon-

---

1) c. 13 X de M. et O I. 33; vgl. *Phillips* a. a. O. 2, 189. *Werns* l. c. II. 265 lässt schon im 13. Jahrhundert *alte* Bischöfe dem Papste den Obedienzeid leisten mit Berufung auf c. 13 X I. 33 u. c. 5 X II. 24. Allein diese Stellen beweisen nur ausnahmsweise für einzelne unter dem apostolischen Stuhl stehenden Bischöfe diese Pflicht der Eidesleistung.

2) Vgl. *Richter*, Lehrbuch des kath. und protest. Kirchenrechts. 8. Aufl. S. 474 n. 11.

3) *Phillips*, Kirchenrecht 2, 194.

4) Vgl. die neueste Ausgabe des Pontificale Romanum, jussu Benedicti XIV. et Leonis XIII. editum, Pustet, Ratisbonae 1891 p. 38.

5) Pontificale Romanum cit. p. 60.

6) s. Pontificale Romanum citat. p. 77 und 79.

deant ac jurent). Die Kanoniker und Dignitäre der Kathedralkirchen müssen diese professio fidei sammt dem Obedienzeide gegen die römische Kirche vor dem Bischof oder seinem Generalvikar *und* dem versammelten Kapitel ablegen. Die Vikare an den Domkapiteln und die Kanoniker der Kollegiatkirchen sind nach dem Wortlaute des Tridentinums nicht dazu verpflichtet, wohl aber regelmässig nach den Kapitelsstatuten oder Diözesangesetzen, welche alle Benefiziaten zur professio fidei verpflichten.[1]) Die Providierten sollen im Falle der Unterlassung der professio fidei die Benefizialeinkünfte nicht geniessen, bis sie ihrer Verpflichtung Genüge geleistet haben. Ebenso müssen nach der Bulle Pius' IV. In Sacrosancta v. J. 1564 (s. dieselbe in Richters Tridentinum p. 573) jene, welche zu Doktoren oder Lizentiaten der Theologie promoviert werden sollen, sowie die Professoren der Theologie (auch die Religionslehrer an öffentlichen Gymnasien) beim Antritt ihres Lehramtes das Tridentinische (vatikanische) Glaubensbekenntniss ablegen. Die Ablegung selbst geschieht nach der Formel, welche Pius IV. durch die Bulle Injunctum nobis vom 13. November 1564 (formula Piana) vorgeschrieben und Pius IX. durch Dekret der S. C. C. vom 20. Januar 1877 durch das vatikanische Glaubensdekret (formula vaticana) vermehrt hat.[2])

e) Dem Bischof gegenüber kennt das gemeine Recht ausser dem Versprechen des Gehorsams bei der Weihe keinen speziellen Obedienzeid des Diözesanklerus; jedoch ist vielfach theils durch Diözesanstatut, theils durch Gewohnheit den Seelsorgern oder auch andern Kirchenbeamten, wie z. B. den Dekanen, ein *ausdrücklicher Amts-* oder *Gehorsamseid* bei Uebernahme des kirchlichen Amtes gegenüber dem Diözesanbischof vorgeschrieben. So haben die Dechanten der Erzdiözese Köln in die Hände des Erzbischofs einen Amtseid über treue Erfüllung der Amtspflichten abzulegen und ebenso die Definitoren in die Hände des Dekans.[3]) Die Eichstätter Diözesanstatuten schreiben vor, dass der neuernannte Pfarrer nach der professio fidei in die Hände des Bischofs oder seines Generalvikars den Obedienzeid ablege (debitam obedientiam exhibere eorumque mandata obedienter et pro posse efficaciter adimplere)[4]). Aehnlich ist

1) *Schneider*, Die bischöflichen Domkapitel S. 306.

2) In die Formula Piana des Tridentinums wurden hinter praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo die Worte eingefügt: »Et ab oecumenica Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis primatu et infallibili magisterio.« Siehe die Formula Vaticana bei *De Angelis*, praelectt. juris canon. 1, 23.

3) *Dumont*, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Erzdiözese Köln. Köln 1874. S. 279 und 293.

4) Instructio pastoralis Eystettensis p. 399.

auch in Württemberg eine eidliche Verpflichtung der Pfarrer geboten, indem dieselben bei ihrer Installation ausser dem Dienstrevers gegen den Staat schriftlich das eidliche Versprechen geben müssen, dass »sie dem Hochwürdigsten Bischof zu Rottenburg und seinem Kapitel den gesetzlichen Gehorsam leisten und die kirchlichen Vorschriften und Anordnungen mit Ehrfurcht getreu und pünktlich vollziehen werden«.[1]) Ebenso ist in der Prager Diözese dieser Eid für alle Benefiziaten vorgeschrieben.[2]) Ausser diesen gemein- oder partikularrechtlichen Amts- oder Obedienzeiden können solche von dem Bischofe nicht gefordert werden; namentlich kann ein Kleriker, welcher ein eigentliches Kirchenamt oder eine kirchliche Verwaltung nicht besitzt, zu einem *eidlichen* Versprechen des Gehorsams nicht gezwungen werden;[3]) wohl aber kann der Bischof von jenem Kleriker, welcher sich schon gegen den kanonischen Gehorsam verfehlt hat, das eidliche Versprechen des kanonischen Gehorsams fordern oder dasselbe erneuern lassen.[4])

Diese Gehorsamspflicht des Klerus gegen den Diözesanbischof ist, wie früher (S. 293) bemerkt, schon in der kirchlichen Organisation, in dem Verhältniss des Klerus zu seinem Bischofe als dem von Gott gesetzten Haupte und Vater der Diözese begründet und nicht erst durch das feierliche Gehorsamsgelöbniss bei der Weihe oder gar durch den speziellen Gehorsams- oder Amtseid bedingt, sondern diese Gehorsamspflicht wird, weil aus der Stellung des Klerikers zum Bischof fliessend, schon durch die Zugehörigkeit zur Diözese, durch den Eintritt in dieselbe und durch die Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Bischofs begründet. Darum bedarf auch die Lösung dieses Obedienzverhältnisses eines besonderen Willensaktes des Bischofs durch die Dimissorialien, d. h. die förmliche Entlassung aus der Diözese und umgekehrt, übernimmt ein Kleriker durch die Aufnahme in die Diözese diese Gehorsamspflicht gegen den Bischof, ohne dass es eines besonderen Versprechens oder einer ausdrücklichen Angelobung derselben bedarf. In Bezug auf die Nothwendigkeit und den sittlichen Werth eines solchen Gehorsams-

1) Siehe diesen Eid bei *Longner*, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen, Laupp, 1840. S. 282.

2) *Schulte*, Das katholische Kirchenrecht. II. Theil: System des K.-Rechts S. 291 n. 4.

3) c. 3 X. de M. et O. I. 33. Rubrum: »Clericus administratione carens non tenetur ad juramentum obedientiae vel ad faciendam scripturam super ea.« Vgl. c. 23 C. XXII. qu. 5 u. c. 5 X de jurejur. II. 24, welche beide den gleichen Text haben.

4) c. 10 X. de M. et O. I. 33; vgl. *Phillips*, Kirchenrecht 2, 200; *Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts 1, 448.

versprechens gilt, was Mausbach in seiner Schrift über die katholische Moral[1]) gegenüber den Einwürfen der Kirchenfeinde, als ob »die kirchliche Normierung sittlich-religiöser Pflichten, des Betens, Fastens u. s. w. doch eine unzulässige Einschränkung der christlichen Freiheit, ein Rückfall in jüdische Gesetzlichkeit sei,« zur Vertheidigung der Kirchengebote sagt: »Wäre das Gesetz der Freiheit, die Liebe, in uns alleinherrschend, so würde allerdings die positive Einschärfung jener Pflichten — wenigstens für unsere persönliche Heiligung — nicht nothwendig sein. Darum gibt es in der triumphirenden Kirche keine Kirchengebote.« Das Nämliche können und müssen wir auch gegenüber den Gegnern des kanonischen Gehorsams sagen, als ob ein solches Versprechen des Klerus unwürdig sei und das ursprüngliche apostolische Verhältniss zwischen Bischof und Klerus in ein Verhältniss von Herr und Diener umwandle. Gewiss, das Ideal des Verhältnisses zwischen Bischof und Priestern ist jenes wie zwischen Vater und Sohn, wie zwischen dem obersten Führer der Seelen auf dem Wege des Heils und seinen Helfern und Mitarbeitern an diesem höchsten und erhabensten Werke und beide, Bischof und Priester, Führer und Mitarbeiter soll Liebe und Eintracht verbinden. Wären alle Geistliche lauter Heilige oder vollkommene Priester, dann würde ein solches Versprechen des Gehorsams nicht nothwendig sein. So lange aber auch die Priester noch Menschen sind und menschlichen Leidenschaften und Irrthümern zugänglich, ist wohl auch das Versprechen des Gehorsams sittlich erlaubt und zur Erhaltung der kirchlichen Disziplin dienlich.

Diese Pflicht des kanonischen Gehorsams ist für den Klerus eine ernste und heilige Pflicht und der ungehorsame Kleriker, welcher die allgemeinen Diözesanstatuten oder auch die speziellen Befehle des Bischofs in einer wichtigen Sache freiwillig übertritt, versündigt sich schwer gegen diese Gehorsamspflicht. Offenbarer und hartnäckiger Ungehorsam gegen die allgemeinen kanonischen Satzungen zieht dem Kleriker die nota inobedientiae seu infamiae zu, die nur durch aufrichtige Busse gehoben werden kann.[2]) Gegen die Uebertreter seiner besondern Befehle und Anordnungen kann der Bischof mit kanonischen Strafen bis zur Exkommunikation vor-

---

1) *Mausbach*, Die katholische Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. 3. Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1901. S. 152.

2) c. 5 X de M. et O. I. 33. Rubrum: »Non obediens canonicis institutis, incurrit inobedientiae notam, id est infamiam.« Vgl. die pseudoisidorischen Dekretalen c. 3 C. III. qu. 4 u. c. 11 C. XI. qu. 3. *Phillips*, Kirchenrecht 2, 183 u. *Scherer*, Handbuch 1, 449 n. 74.

geben.[1]) Das Recht betrachtet ungehorsame Kleriker als Empörer gegen die Kirche und die kirchliche Autorität und droht solchen ungehorsamen Klerikern Exkommunikation und Absetzung. Natürlich setzt eine so schwere Strafe auch ein schweres Verbrechen des Ungehorsams und Hartnäckigkeit voraus;[2]) desshalb soll der Bischof vorher geringere Strafen anwenden und nur, wenn seinen gerechten Befehlen hartnäckiger Widerstand entgegengesetzt wird, kann er nach geschehener fruchtloser monitio canonica die Exkommunikation verhängen. Der kanonische Gehorsam ist somit eine ernste und heilige Pflicht des Klerus, nothwendig zur Erhaltung der Ordnung innerhalb der kirchlichen Hierarchie; er ist, wie Dr. Simon Aichner sagt,[3]) »ganz besonders eine *hierarchische* Tugend; er bringt Ordnung und Harmonie in die *kirchliche* Hierarchie, wie sie herrscht in der Hierarchie der *seligen* Geister.«

II.

Gegenstand und Umfang des kanonischen Gehorsams.

Der Gehorsam hat zum eigentlichen Gegenstand die Befehle der Obern und zeigt sich vorzüglich in Erfüllung der Anordnungen der Obern oder Vorgesetzten. Darum sagt der heilige Thomas: »Obedientia accipitur pro executione cujuscumque, quod potest cadere sub praecepto.«[4]) Der *kanonische* Gehorsam nun ist die Pflicht der Kleriker, den Kirchenobern in allen durch die Kanones, das kirchliche Recht gebotenen Angelegenheiten Gehorsam zu leisten.

A. Der Gehorsam gegen die einzelnen Kirchenobern.

a) Unter den Kirchenobern erscheint an erster Stelle der Papst. Ihm als dem Oberhaupte der Kirche und dem Stellvertreter Christi sind alle Glieder der Kirche, Bischöfe wie Priester und Laien, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Christus hat dem Petrus gesagt: »Weide meine Lämmer, weide meine Schafe« (Joh. 21, 16, 17); damit hat er ihn zum Hirten seiner ganzen Kirche gemacht und desshalb müssen Alle, Hirten und Gläubige, dem Papste Gehorsam leisten. Diesen Gehorsam Aller gegen den Papst fordert frühzeitig das Recht, indem es im Dekret Gratians heisst:[5]) »Non decet a

1) c. 2 X. de M. et O. I. 33. Rubrum: »Veniens contra decretum vel constitutionem episcopi, debet excommunicari.« Vgl. c. 9 u. 10 eod. tit. *Wernz* l. c. II. 270.
2) c. 41 u. 42 C. XI. qu. 3. Vgl. *Reiffenstuel*, Jus can. univ. Lib. I. tit. 33 n. 35.
3) *Aichner*, Ueber den pflichtgemässen Gehorsam des Diözesanklerus gegen seinen Ordinarius; Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz 1882 S. 29.
4) S. Thomas, Summa theol. II. 2 qu. 104 art. 2.
5) c. 1 D. XII.; ebenso c. 2 ibidem.

capite membra discedere; sed iuxta sacrae scripturae testimonium omnia membra caput sequantur. Nulli vero dubium est, quod apostolica ecclesia est mater omnium ecclesiarum, a cuius regulis nullatenus vos convenit deviare.« Vor Allem nun sind die Träger der kirchlichen Jurisdiction, die Erzbischöfe und Bischöfe, sowie überhaupt alle Glieder der kirchlichen Hierarchie, Cardinäle, Patriarchen u. s. w., zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet, und sie können ihre Jurisdiktion nur in Einheit mit dem Papste und in Unterordnung unter ihn üben. Eben darum sagt das Vatikanum:[1]) »Gegenüber der römischen Kirche, dem Papste, sind alle Hirten und Gläubigen, sowohl einzeln für sich als alle zusammen, durch die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams gebunden, nicht blos in Sachen, welche zum Glauben und zu den guten Sitten, sondern auch in denen, welche zur Disziplin und zur Regierung der auf dem ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche gehören.« Zu diesem Gehorsam und zur Treue gegen den Papst in Allem, was Glaube und Sitten, Disziplin und Leitung der Kirche betrifft, verpflichten sich die Erzbischöfe und Bischöfe durch den besondern Eid, den sie bei Empfang des Palliums oder ihrer Konsekration ablegen. Aber auch alle andern Glieder der Kirche, alle Priester und Gläubigen schulden dem Papste Ehrfurcht und Gehorsam als dem Oberhaupte der Einen, wahren Kirche. Das ist auch der Sinn der Worte, wenn es in der berühmten Bulle Unam sanctam von Bonifaz VIII.[2]) heisst, »dass es für jeden Menschen zur Seligkeit nothwendig ist, dem Papste unterworfen zu sein.« Weil der Papst das Oberhaupt der katholischen allein seligmachenden Kirche ist, darum müssen alle ihm unterthan sein; dem Papste den Gehorsam zu versagen oder sich von der Einheit mit ihm loszureissen, ist darum ein kirchliches Verbrechen, das Schisma.

b) An zweiter Stelle erscheinen in dem äussern Kirchenregimente die Erzbischöfe.

Den *Erzbischöfen* schulden die Suffragane, die Bischöfe der Provinz, nur insoweit Gehorsam, als das Kirchenrecht denselben eine Jurisdiktion einräumt. Nach dem neueren Rechte, besonders nachdem die Provinzialsynoden ausser Uebung gekommen sind, ist die Jurisdiktion der Erzbischöfe sehr beschränkt und erstreckt sich in der Regel blos auf gewisse Rechte der Oberaufsicht oder in Folge einer Appellation oder Devolution. Ein unmittelbares Recht, in

1) Const. De ecclesia c. III. n. 2; s. *Schneider* fontes juris eccl. p. 28.
2) c. 1 De M. et O. I. 8 VIto (in fine): »Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus et pronuntiamus, omnino esse de necessitate salutis.«

die Diözesanregierung der Suffragane einzugreifen, steht dem Erzbischofe nicht zu und ebensowenig kann er auf die Diözesanen seiner Suffragane eine Jurisdiktion direkt ausüben.

Endlich c) der *Bischof* ist der ordentliche Träger der Jurisdiktion in der Diözese und ihm sind desshalb alle Diözesanen, Priester wie Laien, Gehorsam schuldig. *α*) Den *Laien* obliegt ein *kirchlicher* Gehorsam gegen jene Glieder der Hierarchie, unter deren Jurisdiktion oder Leitung sie stehen, also gegen den Bischof der Diözese und gegen den Pfarrer, der im Namen und Auftrag des Bischofs die Seelsorge über die ihm anvertraute Pfarrgemeinde verwaltet. Gegenüber dem Bischofe ist diese kirchliche Gehorsamspflicht der Laien eine allgemeine, d. h. es sind alle Gläubige der Diözese dem Bischof Gehorsam schuldig und das Recht kennt für Laien keine Exemtion, selbst nicht für Regenten.[1]) Dieser Gehorsam der Gläubigen erstreckt sich selbstverständlich nur auf *kirchliche* Dinge, also auf die Erfüllung der Kirchengebote, sowie auf die Erfüllung besonderer Befehle und Anordnungen der Kirchenobern in kirchlichen Angelegenheiten, soweit dieselben zum Jurisdiktionsbereich des kirchlichen Obern gehören. Aber immer muss das Gesetz gerecht sein. Suarez sagt: »Ein offenbar ungerechtes Gesetz verbindet nicht.«[2]) Der kirchliche Gehorsam ist, wie Scherer sagt,[3]) nicht ein blinder Gehorsam,« sondern ein »rationabile obsequium« (Rom. 12, 2). Hieraus folgt, dass die Gläubigen nur zu gehorchen brauchen, wenn der Befehl des Obern sich in den Schranken der ihm zustehenden Competenz bewegt; so z. B. hat der Pfarrer kein Recht, den Namen des Täuflings willkürlich zu bestimmen, ausser wo eine gewisse Observanz aus Gründen der Disziplin dazu berechtigt. Jedoch kann selbst ein observanzmässiges Recht nicht absolut geltend gemacht, sondern muss mit Klugheit beobachtet werden. Ebenso wäre eine Forderung, dass die Gläubigen in einer bestimmten Kleidertracht in der Kirche oder bei den heiligen Sakramenten erscheinen, nicht absolut durchzuführen, wenn es auch sehr zu billigen und dahin zu wirken ist, dass das Volk seine Volkstrachten beibehält. Eine weitere Folge des *vernünftigen* Gehorsams ist die, dass die Gläubigen gegen Befehle der Obern, welche nicht durch allgemeine oder partikuläre Rechtsnormen gestützt sind, Vorstellun-

---

1) c. 4 X. de M. et O. I 33; Rubr.: »Ab omnibus de dioecesi obediendum est episcopo.« *Wernz* l. c. II. 266.

2) *Suarez* de Legibus Lib. IV. c. 16 n. 4: »Lex evidenter injusta non obligat, etiamsi canonica sit, juxta c. 1 D. XXXI. Vgl. *Mausbach* a. a. O. S. 150.

3) *Scherer*, Handbuch des Kirchenrechts 1, 444: »Das Christenthum kennt keinen absoluten Gehorsam, auch nicht gegenüber dem Papste.«

gen machen oder Beschwerde erheben dürfen. Dieses Recht der Vorstellung oder Beschwerde gegen unrechtmässige Anordnungen bleibt den Laien auch gegenüber geistlichen Vorgesetzten.

β) Vornehmlich aber den *Klerikern und Priestern* obliegt die Pflicht des Gehorsams gegen den Bischof. Dieser Gehorsam der Geistlichen gegenüber dem Bischof ist der eigentliche kanonische Gehorsam; er ist eine Amts- und Standespflicht derselben und heisst der *kanonische*, weil er auf den kirchlichen Kanones ruht und durch dieselben bestimmt ist. Vermöge des *kanonischen* Gehorsams sind die Geistlichen verpflichtet, ihrem Bischofe in allen kirchlichen Angelegenheiten und besonders in Sachen der Seelsorge willige Folge zu leisten. Dieser kanonische Gehorsam ist nicht ein *unbegrenzter*, alle Verhältnisse umschliessend und jede Weigerung ausschliessend, sondern er ist, wie schon sein Name andeutet, begrenzt durch das kirchliche Recht und die kanonischen Gesetze und erstreckt sich nur auf jene Anordnungen, welche die Obern innerhalb ihrer Zuständigkeit und in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte treffen. Der kanonische Gehorsam ist ferner kein *absoluter*, *blinder* Gehorsam. Ganz richtig bemerkt Scherer (K. R. 1, 444): »Das Christenthum kennt keinen absoluten Gehorsam auch nicht gegenüber dem Papste . . . Die kanonische Obedienz ist demnach eine objektiv beschränkte, einerseits kein blinder Gehorsam, aber anderseits auch nicht von der Einsicht in die innere Rechtmässigkeit und von der Ueberzeugung der Vortrefflichkeit des Mandats bedingt.« Das Mass für den kanonischen Gehorsam sind einerseits die kirchlichen Gesetze, anderseits die Zuständigkeit der kirchlichen Obern, nach dem Satze der Kanonisten: »Cuilibet obediendum est intra terminos jurisdictionis praecipienti.« So lange die Anordnungen des Bischofs sich innerhalb der kirchlichen Gesetze und in den Grenzen seiner Jurisdiktion bewegen, müssen sie beobachtet werden, sofern sie dem Geiste des Kirchenrechtes entsprechen oder nicht widersprechen. Desshalb kann der Bischof nicht etwas gebieten, was die Kirchengesetze verbieten, und ebenso kann er nichts verbieten, was die Kirchengesetze ausdrücklich erlauben, wohl aber kann er etwas verbieten, worüber die Kirchengesetze nichts enthalten oder was, wie das Recht sagt, praeter legem ist.

Zwei Fälle gibt es, wo der Kleriker seinem Bischofe keinen Gehorsam schuldet, wenn der Bischof oder überhaupt der Kirchenobere etwas befehlen würde, was gegen das Gebot Gottes und moralisch unerlaubt wäre oder wenn derselbe seine Competenz und Zuständigkeit überschreiten würde. Im ersten Falle gilt auch hier der

Satz des Apostels: »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen«[1]; in einem solchen Falle müsste der Geistliche den Gehorsam verweigern. Im zweiten Falle, bei Ueberschreitung der Competenz Seitens des Bischofs oder bei Unzuständigkeit desselben darf der Geistliche Vorstellungen machen und kann sich zur Vertheidigung seiner Freiheit oder Erlangung seines Rechtes an den zuständigen höhern Kirchenobern, den Erzbischof oder auch den Papst wenden, wenn ein Befehl ungerecht wäre. Zwar fordert bisweilen in solchem Falle die Rücksicht auf die kirchliche Autorität und auf das mögliche Aergerniss eine augenblickliche Unterwerfung unter den ungerechten Befehl, aber dabei bleibt es dem Kleriker unbenommen, Vorstellungen zu machen und sein Recht bei den höhern Kirchenobern zu suchen, das ihm sicher werden wird.[2] Bezüglich dieser Gehorsamspflicht der Kleriker gegen die Anordnungen der Kirchenobern sagt Hinschius[3]: »Der Gehorsam ist den kirchlichen Obern für alle Anordnungen zu leisten, welche sie innerhalb ihrer Zuständigkeit in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht treffen und deren Ausführung ferner in der Kompetenz des Untergebenen liegt. Der letztere kann aber nur für befugt erachtet werden, den Befehl oder die Anweisung auf die formale Rechtsbeständigkeit zu prüfen, d. h. also darauf hin, ob die Zuständigkeit des anordnenden Beamten, sowie seine eigene begründet und die etwa erforderliche Form der Anordnung beobachtet ist.« Diese Zuständigkeit oder Vollmacht des Bischofs kann entweder im Rechte begründet sein, wie z. B. das Visitationsrecht des Bischofs auch gegenüber Exemten nach Trid. S. VII c. 8 de ref. oder in einer speziellen päpstlichen Delegation, wie z. B. die Vollmacht für Priester zur Ertheilung der Firmung. Hinschius will nun dem Kleriker nur eine Prüfung der formalen Zuständigkeit des Obern und der eigenen zugestehen, dagegen lehnt er eine Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit des Befehls im Interesse der Ordnung und Disziplin innerhalb der kirchlichen Hierarchie ab, indem er schreibt: »Dagegen steht ihm (dem untergebenen Kleriker) eine Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit nicht zu. Eine solche kann den untergeordneten Beamten für das Gebiet der Kirche ebensowenig, wie für das Gebiet des Staates offen gelassen werden.«[4] Hinschius schliesst somit jede Prüfung der *materiellen* Rechtmässigkeit eines obrigkeitlichen Befehls Seitens

---

1) Actus Apost. 5, 29. Vgl. oben S. 301.
2) *Wernz* l. c. II. 270 n. V.
3) *Hinschius*, Kirchenrecht 3, 214.
4) *Hinschius* a. a. O. 3, 214.

des Untergebenen vollständig aus und befürwortet einen blinden Gehorsam. So weit gehen die Kanonisten nicht; sie gestatten dem Kleriker auch eine Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit und sagen: »Wenn der Obere etwas befiehlt, was vor Gott unerlaubt ist, so darf der Untergebene nicht gehorchen.« Wir werden später nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommen. Dagegen ist ein Geistlicher zum kanonischen Gehorsam verpflichtet, auch wenn ein Gesetz oder eine Verordnung des Bischofs »*hart oder lästig*« erscheint oder wenn derselbe solche Befehle und Anordnungen geben würde, wenn nur dieselben nicht gesetzwidrig sind. Da lehren die Kanonisten auf Grund der Kirchengesetze,[1]) dass man den Obern demüthig gehorchen muss, auch wenn sein Gebot »lästig und kaum zu ertragen ist«. So sagt Reiffenstuel: »Mandato Superioris etiam oneroso humiliter est obediendum, et pia devotione tolerandum jugum, quod imponitur, et si vix ferendum videatur.«[2]) Ja es soll sogar eine »injusta correctio,« eine ungerechte Zurechtweisung geduldig hingenommen werden, da das Gegentheil der kirchlichen Sitte zuwider wäre.[3]) Jedoch ist in einem solchen Falle dem zu Unrecht getadelten oder zurechtgewiesenen Kleriker eine massvolle und auf gute Gründe gestützte Einwendung und eine Bitte an den Obern selbst um Aufhebung der lästigen Entscheidung oder auch eine Beschwerde an den höhern Kirchenobern, den Erzbischof, ja selbst an den apostolischen Stuhl erlaubt.[4]) Namentlich in wichtigen Angelegenheiten, wo es sich um die Ehre oder den guten Ruf des mit Unrecht gemassregelten Priesters handelt, da ist der gesetzliche Weg der Berufung an die höhere Instanz erlaubt und sicher wird dem in seinem Rechte gekränkten Priester sein Recht oder der nöthige Schutz gegen ungerechte Behandlung werden.

Hierher gehört auch die Frage, ob man einem *schlechten*, *lasterhaften* Obern gehorchen müsse. Auch da sind alle Kanonisten einig, dass man einem solchen Obern Gehorsam leisten muss, so

1) c. 3 D. XIX; vgl. *Phillips* a. a. O. 2, 179.

2) *Reiffenstuel* l. c. [. 33 n. 21; vgl. *Heiner*, kan. Obedienz S. 48.

3) c. 8 D. C: »Contra morem quippe ecclesiasticum est, si non patientissime toleratur (quod a vobis absit) etiam *injusta correctio.*«

4) Sehr schön sagt in dieser Beziehung P. *Alexander III.* in der Dekretale an den Erzbischof von Ravenna (c. 5 X. de rescriptis I. 3): »Si quando aliqua tuae fraternitati (scripta) dirigimus, quae animum tuum exasperare videntur, turbari non debes, qualitatem negotii, pro quo tibi scribitur, diligenter considerans, *aut mandatum nostrum reverenter adimpleas aut per litteras tuas, quare adimplere non possis, rationabilem causam praetendas*: quia patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum.« Alle die cit. Stellen c. 3 D. 19; c. 8 D. 100 und c. 5 X. I. 3 handeln zwar von dem Verhältniss zwischen Papst und Bischof, aber sie gelten gleicher Gestalt auch für Bischof und Priester.

lange er nichts befiehlt, was gegen das Gebot Gottes, oder ungerecht und ungesetzlich ist. Phillips sagt: »Auch einer schlechten Obrigkeit muss gehorcht werden und wenn diese eine weltliche ist, selbst dann, wenn sie von der Kirche sich getrennt hat oder gänzlich von dem Christenthume abgefallen ist; dagegen kann dies Prinzip keine Anwendung auf den Fall finden, wo eine ganze Kirche schismatisch oder häretisch wird. In einem solchen Falle kündigen die einer solchen Kirche untergebenen Gemeinden, an den Papst sich anschliessend, mit Recht den Gehorsam auf, wie dies das Beispiel der cyprischen Bischöfe im Verhältnisse zu den Patriarchen von Antiochia zeigt.« [1])

Der kanonische Gehorsam erstreckt sich somit auf alle Anordnungen der Kirchenobern innerhalb ihrer Zuständigkeit und der kirchlichen Gesetze; innerhalb dieser Grenzen jedoch ist der kanonische Gehorsam nicht ein gemessener oder abgegrenzter; es lassen sich darum auch die Pflichten oder Gegenstände nicht erschöpfend aufzählen, welche in den Bereich des kanonischen Gohorsams fallen, sondern nach den verschiedenen Bedürfnissen der Zeit und den geänderten Zeitverhältnissen können dieselben verschieden sein.

B. Umfang der kanonischen Gehorsamspflicht.

Wie weit erstreckt sich nun der kanonische Gehorsam im Einzelnen? Welches ist der Inhalt und Umfang der kanonischen Gehorsamspflicht?

Hinschius [2]) tadelt, dass die bisherige Doktrin diese Frage nach dem Umfange der Gehorsamspflicht sehr *stiefmütterlich* behandelt habe. Es ist wahr, die früheren Kanonisten haben nur die allgemeine Pflicht des Gehorsams der Kleriker gegen die Anordnungen der Obern in allen den Kirchengesetzen entsprechenden Dingen betont und eine Spezialisirung vermieden, weil eine erschöpfende Spezialisirung dieser Pflichten nicht möglich und auch nicht nothwendig ist. [3]) Die älteren Kanonisten betonen in der Regel, dass die Kleriker dem Bischof in allen kirchlichen Dingen,

---

1) *Phillips*, Kirchenrecht 2, 180; vgl. c. 8 X de M. et O. I. 33.

2) *Hinschius* a. a. O. 3, 214.

3) In der That haben manche ältere Kanonisten z. B. *Fagnanus*, Commentaria in V libros decretalium und *Schmalzgrueber*, Jus ecclesiasticum univesum (ad hunc titul. X de M. et O. I. 33) die Frage nach dem Objekt des Gehorsams kaum berührt, sondern handeln blos von der Zuständigkeit der kirchlichen Obern (Bischöfe, Erzbischöfe, Cardinäle, Ordensobern) und der Gehorsamspflicht der Untergebenen. *Reiffenstuel*, Jus can. universum, lib. I tit. 33 n. 17—21 handelt allgemein vom Gegenstand des Gehorsams. Dagegen aber haben *Phillips* in seinem Kirchenrecht 2, 178 u. ff. und *Heiner*, Canonische Obedienz eingehend den Inhalt der Gehorsamspflicht besprochen; ebenso *Scherer*, Handbuch 1, 444.

d. h. in Allem, was den klerikalen Stand oder das Wohl der Kirche betrifft und dem Gesetze Gottes nicht widerspricht, gehorchen müssen. So sagt *Reiffenstuel:* [1]) »Inferior tenetur obedire praecepto huiusce Majoris seu legitimi sui Superioris in omnibus, quae ad proprium statum vel communem utilitatem reipublicae pertinent nec contrariantur legi divinae.«

Der Kleriker ist somit zum Gehorsam gegen den Bischof verbunden rücksichtlich *aller mit dem ordo verbundenen Pflichten,* namentlich in Bezug auf die *kirchliche Disziplin* und die *kanonischen Vorschriften de vita et honestate clericorum*, sowie in Bezug auf die Anordnungen und Vorschriften, welche der Bischof in kirchlichen Dingen, besonders in *Sachen der Seelsorge* ertheilt. Eine Ausnahme heben hier die älteren Kanonisten hervor: Der Befehl des Obern darf dem göttlichen Gesetze nicht widerstreben; wenn somit der Obere etwas befehlen würde, was gegen den Willen Gottes ist, darf man nicht gehorchen; jedoch bemerken sie auch hier, dass im Falle des Zweifels, ob der Befehl des Obern gegen das Gebot Gottes sei, der Gehorsam geleistet werden müsse, weil dann der klare Wille des Obern dem zweifelhaften Willen Gottes vorgeht und der Untergebene in einem solchen Falle recht handelt, indem er wegen der Pflicht des Gehorsams von einer etwaigen Sünde oder Schuld entschuldigt wird. [2]) *Hinschius* (a. a. O. 2, 214) will die gemachte Ausnahme nicht gelten lassen und meint, dass »ein solcher blinder und somit rechtswidriger Gehorsam den untern Kirchenbeamten von dem Recht und der Pflicht der selbständigen Prüfung nicht entbinden kann.«

Während Hinschius, wie wir oben S. 305 gezeigt haben, dem untergebenen Kleriker die Prüfung der materiellen Rechtmässigkeit einer Anordnung des Kirchenobern abspricht, bemängelt er hier diese Ausführungen der Kanonisten, dass der Untergebene, wenn ein Zweifel darüber besteht, ob ein Befehl gegen das Gebot Gottes ist, Gehorsam leisten müsse. Allerdings darf und soll der Untergebene sich dieser Pflicht der Prüfung, wenn ein Zweifel über die Erlaubtheit des Befehls des Obern entsteht, nicht entschlagen; auch die Kanonisten wollen ihn dieser Pflicht der Prüfung in einem solchen Falle nicht entheben. *Phillips* [3]) sagt ausdrücklich: »Sobald der Obere etwas fordert, was ganz offenbar gegen den Willen Gottes ist, so

---

1) *Reiffenstuel*, Jus can. universum, lib. I tit. 33 n. 17.
2) *Reiffenstuel* l. c. I. 33 n. 18. *Phillips*, K.-R. 2, 178.
3) *Phillips* a. a. O. 2, 178; ebenso *Reiffenstuel* l. c. lib. I. tit. 33 n. 18 und 19.

darf ihm unter keiner Bedingung gehorcht werden, wohl aber dann, wenn über diese Eigenschaft seines Befehls ein *gerechter* Zweifel obwaltet.« Phillips setzt somit voraus, dass der Untergebene die von Hinschius geforderte Prüfung angewendet und gleichwohl den Zweifel nicht beseitigen, d. h. die Unerlaubtheit des Befehls nicht feststellen konnte. In einem solchen Falle, wo der Zweifel sich nicht heben lässt und trotz aller Mühe eine klare Erkenntniss, dass der Befehl des Obern dem göttlichen Gesetz widerspricht, nicht möglich ist, in einem solchen Falle darf und muss der kirchlich Untergebene gehorchen, weil der klare Wille des kirchlichen Obern dem zweifelhaften Gebot Gottes vorgeht und der Gehorsam von der Uebertretung des göttlichen Gebotes entschuldigt.

In neuerer Zeit hat Heiner[1]) in seiner Schrift »die kanonische Obedienz« die Gehorsamspflicht des Diözesanklerus gegenüber dem Bischofe nach dessen vierfacher Stellung als Gesetzgeber, als Richter, als Verwalter und als Lehrer erörtert und namentlich die bischöfliche Gewalt in diesen vier Richtungen, die Zuständigkeit des Bischofs betont. Dabei hat er das Gesetzgebungsrecht des Bischofs, namentlich auf der Diözesansynode, sowie das Visitationsrecht des Bischofs und das Verfahren ex informata conscientia eingehend dargestellt und daran ausführliche Erörterungen über die Gehorsamspflicht des Klerus nach den einzelnen Richtungen geknüpft. Es liegt ausser dem Zwecke unserer Studie, die Rechte des Bischofs nach allen diesen Beziehungen ausführlich zur Darstellung zu bringen, sondern es genügt, den kanonischen Gehorsam im Allgemeinen und einzelne actuelle Fragen der Obedienzpflicht und der kirchlichen Disziplin zu besprechen.

1) Die Kleriker sind vor Allem in Sachen der *kirchlichen und klerikalen Disziplin*, in allen Dingen, welche die Wahrung der priesterlichen Würde und der Ehre des geistlichen Standes betreffen, dem Bischof Gehorsam schuldig und zwar nicht blos den allgemeinen kanonischen Vorschriften, sondern auch den besondern Anordnungen des Bischofs, soweit sie nicht dem gemeinen oder partikular gültigen Rechte widersprechen. Der Kleriker ist somit verpflichtet, die allgemeinen Vorschriften de vita et honestate clericorum, die kanonischen Gesetze in Bezug auf priesterlichen Wandel, priesterliche Haltung und Kleidung, sowie die diesbezüglichen besondern Vorschriften des Bischofs zu beobachten. Der Bischof kann nämlich Gesetze geben sowohl auf der Diözesansynode als ausserhalb der-

---

1) *Heiner* a. a. O. S. 33 und ff.

selben, jedoch stets mit dem Rathe des Domkapitels und zwar, wie das Recht sich ausdrückt, juxta et praeter jus commune, d. h. er kann Gebote und Verordnungen erlassen zur Ausführung des jus commune oder auch in solchen Dingen, in welchen das gemeine Recht nichts bestimmt; dagegen kann er keine Gesetze erlassen, welche dem gemeinen Rechte der Kirche widersprechen, d. h. er kann nichts verbieten, was die Kirchengesetze ausdrücklich erlauben oder umgekehrt nichts gebieten, was nach den allgemeinen Kirchengesetzen verboten ist. Würde der Bischof ein solches Gesetz erlassen oder einen Befehl geben gegen die allgemeinen Gesetze der Kirche, so würde er damit seine Competenz und Jurisdiktion überschreiten und es würden die Geistlichen ihm hierin keinen Gehorsam schulden nach dem Satze: »In iis, in quibus limites officii sui excedit Superior, subditus ad obtemperandum non obligatur.« In einem solchen Falle dürften die Geistlichen dem Bischofe den Gehorsam versagen und eventuell gegen das ungerechtfertigte Gebot Beschwerden zum nächsten kirchlichen Obern erheben. Wenn dagegen der Bischof ein Gesetz erlässt in Dingen, welche sich mit den allgemeinen Kirchengesetzen decken oder wo das Recht selbst nichts bestimmt, sondern eine Lücke aufweist, namentlich in Dingen, welche dem christlichen Volke Anstoss geben oder die mit der Würde des klerikalen Standes nicht vereinbar sind, dann sind die Geistlichen dem Bischof Gehorsam schuldig. So z. B. ist in manchen Diözesen den Klerikern das Radfahren gänzlich oder theilweise untersagt. Das Radfahren ist eine moderne Erfindung und dient vielfach dem Sportwesen; man kann desshalb über den ästhetischen und sanitären Werth desselben und den praktischen Nutzen für die Seelsorge verschiedener Meinung sein. Thatsächlich gibt es sogar sehr vernünftige Laien, welche z. B. das Radfahren der Damen perhorresziren. Aber wie dem auch sei, der Bischof hat das Recht, hierüber Bestimmungen zu geben und jeder Geistliche der Diözese ist verpflichtet, dieselben gewissenhaft zu beobachten. Auch die S. C. Epp. et Reg. [1]) hat

1) Der Bischof von Szpatmar wandte sich an die heilige Congregation der Bischöfe und Regularen um eine authentische Entscheidung in Betreff des Radfahrens, nachdem viele Bischöfe dasselbe verboten hatten. Die Antwort der S. C. Epp. et Reg. lautete: Perillustris ac R[me] D[ne] uti Frater. Haec S. C. Epp. et Reg. maturo examini subjecit, quae Amplitudo Tua retulit circa sacerdotes utentes rota dicta *Velocipede*. Itaque S. eadem C. zelum et prudentiam Amplitudinis Tuae collaudat ac commendat; nam prohibitio hujusmodi non solum liberat a *corporis periculis* sacerdotes ipsos, sed scandala avertit a fidelibus et irrisionem ipsorum sacerdotum. Interea Tibi adprecor a Domino fausta omnia ac prospera. Isidorus Card. Verga praefectus. Romae 28. Sept. 1894. S. Kölner Pastoralblatt 1895 S. 7.

das von einzelnen Bischöfen erlassene Verbot des Radfahrens aus drei Gründen, wegen Vermeidens der leiblichen Gefahren für die Priester selbst, und wegen Beseitigung des Aergernisses und Gespöttes seitens der Gläubigen gutgeheissen. Aehnlich verhält es sich mit dem Verbote der Jagd. Während das gemeine Recht nur die venatio clamorosa, d. h. die Jagd mit Aufbietung von Treibern, Hunden und Falken (cum magno armorum, canum, accipitrum apparatu et tumultu) absolut verbietet,[1]) kann die venatio quieta unter Umständen geübt werden, wenn solche ohne Aergerniss und Pflichtversäumniss statthaben kann. Aber die meisten Provinzialconzilien und Diözesanstatuten verbieten jede Art von Jagd ausdrücklich. So sagt die Eichstätter Pastoralinstruktion (pag. 385): »Venationem, quae ecclesiasticam disciplinam dissolvit, omnibus clericis districte interdicimus,« und das Provinzialconcil von Köln und die Diözesansynode von Paderborn bestimmen kurz und bündig: »ut prorsus se a venatione abstineant.« Für Regensburg haben die Diözesanstatuten vom J. 1787 (neu herausgegeben 1817 und revidirt 1835)[2]) blos die gemeinrechtliche Bestimmung: »N. 20. prohibetur similiter clericis quibuscunque, ne venationem, quae fit cum clamore et strepitu, exerceant.« Aber ein ausführliches Dekret vom 25. Juni 1850 verbietet mit Berufung auf den Geist der zahlreichen Jagdverbote der canones dem Klerus jede Theilnahme an Jagden, sowie namentlich Jagdpachtungen, ebenso die Theilnahme an Scheibenschiessen.[3])

2) Die Priester sind ferner ihrem Bischofe in allen Dingen, welche ihr *Amt* oder die ihnen *übertragenen Amtsfunktionen* betreffen, ehrerbietigen Gehorsam schuldig und zur treuen Pflichterfüllung gehalten. Diese Pflicht des Gehorsams folgt schon aus der Uebernahme des Amtes, wodurch gleichsam eine Vertragspflicht für den kirchlichen Benefiziaten gegenüber dem Bischofe begründet wurde, und überdiess verpflichtet hiezu oft noch der besondere Amtseid. Es fragt sich nun, ob der Kleriker verpflichtet ist, auch einem besondern Auftrage des Bischofs zur Uebernahme von Funktionen oder seelsorglichen Verrichtungen ausser seinem eigentlichen Wirkungskreise Folge zu geben, z. B. ob ein Benefiziat verpflichtet werden kann, seelsorgliche Aushülfe zu leisten, während er stiftungs-

---

1) Trid. sess. XXIV. c. 12 de ref. Vgl. *Benedict XII.*, De synodo dioecesana lib. XI. c. 10 n. 8 und 9.

2) *Lipf*, Oberhirtliche Verordnungen für das Bisthum Regensburg. 1853. S. 626.

3) *Lipf* a. a. O. S. 564 ff.

gemäss nicht dazu verpflichtet ist. Diese Frage ist im Allgemeinen zu bejahen, denn durch seinen Eintritt in den geistlichen Stand verpflichtet sich der Kleriker zum Dienste der Kirche im Allgemeinen und übernimmt die Pflicht, sich in demselben verwenden zu lassen.[1]) Dadurch dass er ein bestimmtes Amt übernimmt und dessen Pflichten und Amtsgeschäfte ausübt, erfüllt er seine nächste Pflicht; aber mit dieser Erfüllung ist seine allgemeine Pflicht nicht erschöpft. Kraft seiner allgemeinen Verpflichtung hat der einzelne Kleriker auch in jenen Fällen, wo das kirchliche Bedürfniss die Inanspruchnahme ausserordentlicher Dienste fordert, oder wo eine Thätigkeit durch einen Andern gerechtfertigt erscheint, in ausserordentlicher Weise einzutreten. Jedoch ist eine solche ausserordentliche Beiziehung und Verpflichtung eines Klerikers nur im Falle eines wirklichen Bedürfnisses, z. B. im Nothfalle oder wegen Priestermangels, gerechtfertigt und begründet, nicht aber wegen Bequemlichkeit des ordentlichen und berufenen Amtsträgers; denn dieser ist in erster Linie berufen und verpflichtet, seine Amtspflichten zu erfüllen. Ebenso entspricht es auch der Gerechtigkeit, dass bei solchen ausserordentlichen Aufträgen auch die besondern Verhältnisse des Beauftragten, seine übrigen Amtsgeschäfte, seine Fähigkeiten und andere persönliche Umstände berücksichtigt werden. Mit dieser Frage der Uebernahme ausserordentlicher Funktionen hängt die weitere Frage zusammen, ob der Bischof überhaupt einen Kleriker zur Uebernahme eines Amtes oder Benefiziums zwingen kann und ob der Einzelne der Aufforderung des Bischofs zur Uebernahme eines solchen Folge leisten muss. Diese Frage lässt sich nicht von vorneherein einfach bejahen; von einer strikten Gehorsamspflicht wenigstens kann in einem solchen Falle nicht die Rede sein. Im Gegentheil, die Kanones[2]) verbieten, einen Zwang zur Uebernahme eines höheren Weihegrades anzuwenden, nach dem Satze: »Nullus promoveatur invitus;« ja die zitirten Kanones drohen sogar dem Bischof mit Suspension, der Einen gegen seinen Willen oder einen Widerstrebenden ordinirt. Jedoch hat auch schon das ältere Recht eine solche Weigerung des Empfangs der höheren Weihen missbilligt, wenn der Bischof mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kirche eine solche Promotion wünschte.[3]) Allerdings seit dem Tridentinum[4]) werden die niederen Weihen in der Regel nur als Uebergangsstufen zu den

1) Vgl. hierüber *Hinschius* a. a. O. 3, 215.
2) c. 1 und 2 D. LXXIV.
3) c. 3, 4 u. 5 D. LXXIV.
4) Trid. Sess. XXIII. c. 4 u. 11 de ref.

höheren Weihen, und zum Presbyterat betrachtet. Darum kann der Bischof jetzt von den niedern Klerikern den Empfang der höhern Weihen, sowie von den Subdiakonen und Diakonen den Empfang des Presbyterates fordern; ja den niedern Kleriker, der sich weigert die höhern Weihen zu empfangen, kann er zur Aufgabe der klerikalen Privilegien zwingen.[1]) Wenn somit die Praxis der Kirche in Bezug auf die Weihen sich auch geändert hat, so muss man doch analog dem früheren Recht sagen, dass der Bischof einen Kleriker zur Annahme eines bestimmten Benefiziums oder einer Pfarrei nicht absolut zwingen kann. Aber freilich, wenn der Bischof aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der Kirche von einem Geistlichen die Uebernahme eines Amtes, z. B. als Seminarregens oder einer Pfarrei wünscht, dann wird der gewissenhafte Priester mit Rücksicht auf den gelobten Gehorsam und das Wohl der Kirche sich nicht weigern, dem ernsten Willen und Wunsche des Bischofs zu entsprechen, wenn er auch seinerseits grosse Opfer bringen oder eine schwere Verantwortung und wichtige Pflichten übernehmen muss. Dagegen die jüngeren Priester, die kein eigentliches Benefizium haben und als Hülfspriester verwendet werden, haben den Weisungen des Bischofs Folge zu leisten und den ihnen übertragenen Posten zu übernehmen. Der Bischof ist der oberste dispositor, der oberste Verwalter und Vertheiler der Kirchenämter und namentlich die jüngern, nicht bepfründeten Priester haben den Weisungen und Anordnungen des Bischofs Folge zu leisten; sie sind ad nutum episcopi und haben da in der Seelsorge zu wirken, wohin der Wille des Bischofs sie beruft.[2]) Jedoch ist selbst diese »amovibilitas ad nutum«, namentlich bei jenen Seelsorgern, welche ständig mit der Seelsorge betraut sind, wie z. B. den vicarii temporarii der unirten Stifts- oder Klosterpfarreien, den Curaten in Tirol, den curés desservants in Frankreich, nicht gleichbedeutend mit »arbitraria« oder »fraudulenta remotio«, sondern eine Amovirung oder Versetzung soll »sine dolo et odio« geschehen.[3]) Nach der Lehre der Kanonisten und der Praxis der S. C. C.[4]) muss auch bei Versetzung solcher amovibler Geistlichen eine justa causa vorhanden sein. Dies verlangt die Ehre der Person des Klerikers, die durch öftere Versetzung beim Volke leidet; das verlangt das bonum animarum, das sich mit einer häufigen und willkürlichen Aenderung der Person in der Seel-

1) Vgl. *Bened. XIV.* de syn. dioec. l. XII. c. 4 n. 8.
2) Vgl. das oben S. 295 Gesagte.
3) *Benedict XIV.* de syn. dioec. l. XII c. 1 n. 2; *Heiner*, Canonische Obedienz S. 77.
4) S. C. C. in Ratisb. vom 23. Aug. 1721 bei *Richter*, Trident. S. 53 n. 15.

sorge nicht vereinigen lässt und das verlangt endlich auch der Geist der ganzen kirchlichen Gesetzgebung, die immer nur auf Stabilität der kirchlichen Personen auf ihren Seelsorgsposten dringt, weil sich nur so ein wahres Band zwischen Gemeinde und ihrem geistlichen Vorsteher bilden kann.[1] Auf der andern Seite aber darf der Priester den ihm übertragenen Posten in der Seelsorge nicht eigenmächtig verlassen. Dies folgt wie Benedict XIV. in seiner Bulle Ex quo vom Jahre 1747 über den freien Eintritt[2] in einen Orden bemerkt, nicht blos aus der Pflicht des Gehorsams, sondern auch schon aus dem Naturgesetz, weil die Priester die Gehülfen und Mitarbeiter der Bischöfe in der Seelsorge sind und diese für die Fortsetzung der Seelsorge und der übrigen Geschäfte Fürsorge treffen müssen.

Mit der erörterten Frage des Gehorsams in Sachen der Seelsorge hängt auch jene eng zusammen, ob der Priester durch sein Gehorsamsgelöbniss bei der Weihe in seinem priesterlichen Berufe an den Bischof und die Diözese gebunden ist und ob der Bischof ihm den Austritt aus der Diözese verweigern kann. Allerdings wird der Kleriker für eine bestimmte Diözese geweiht und verpflichtet sich durch Empfang der Weihe, seine ganze Kraft und sein ganzes Leben dem Dienste dieser Diözese zu widmen und die Kanones haben von jeher, den Uebergang von einer Diözese in eine andere, das *transire de domo in domum* missbilligt; allein das Band, welches den Kleriker an den Bischof und die Diözese bindet, ist doch nicht der Art, dass ein Ausscheiden aus der Diözese absolut verboten wäre. Die Kanonisten[3] unterscheiden hier, ob der Kleriker pro necessitate dioecesis geweiht und also zum Dienste in derselben nothwendig ist oder nicht. Im ersteren Falle kann der Bischof fordern, dass der Kleriker der Diözese diene, für welche er geweiht ist; desshalb ist der Bischof berechtigt, die Entlassung zu versagen, aber er ist zugleich verpflichtet, dem Kleriker eine entsprechende Dienstleistung oder ein Beneficium zu seiner Sustentation anzuweisen. Geschieht dieses nicht, so ist es nicht gegen den Gehorsam, wenn sich der Kleriker in einer andern Diözese seinen Lebensunterhalt sucht, und der Bischof muss ihm zu diesem Zwecke die Entlassung aus der Diözese geben. Dagegen der Kleriker, welcher ein ausreichendes Benefizium besitzt, kann seine Entlassung aus der Diözese

1) S. C. C. 11. Juli 1626; 8. März 1854; 6. Aug. 1691; 27. Juni 1867; 11. Jan. 1868.
2) Bullarium *Benedicti XIV.*, Venetiis 1768. 2, 78.
3) *Heiner*, Kanonische Obedienz, S. 78. *Wernz* l. c. II. 269.

nicht fordern; er ist gebunden und er kann nur dann in eine andere Diözese übertreten, wenn ihm der Bischof die Erlaubniss hiezu durch die Dimissorien gegeben hat; jedoch ist der Bischof hiezu nicht verpflichtet, besonders bei Priestermangel. Häufig findet in solchen Fällen, wo ein Kleriker in eine andere Diözese auf einen besondern Posten berufen wird, zum Ersatz ein Austausch, d. h. eine Ueberlassung eines andern Klerikers statt.

Dagegen kann der Bischof einem Diözesanpriester nicht verbieten, den Säkular-Priesterstand mit dem Ordensstand zu vertauschen.[1]) Weil die Kirche auch dem status clericalis saecularis, dem Weltpriesterstand gegenüber den status regularis, den Ordensstand als bonum melius betrachtet, zu welchem ein besonderer Ruf der Gnade zieht, haben die Kanones von jeher auch den Priestern die Freiheit dieser Wahl gewahrt, so dass der Weltpriester auch gegen den Willen des Bischofs den Ordensstand wählen darf. Jedoch hat ein solcher Priester hiebei alle jene Rücksichten und Formen zu beobachten, welche schon durch den gelobten Gehorsam und durch die Verwaltung der Seelsorge geboten sind und die Benedikt XIV. in der schon citirten Konstitution Ex quo vom 14. Januar 1747 zusammengefasst hat. Der in der Seelsorge angestellte Priester, der sich zum Ordensstande berufen fühlt, muss dieses sein Vorhaben dem Bischofe mittheilen und ihm die Gründe darlegen, die ihn zum Eintritt in den Ordensstand bewegen. Der Bischof ist berechtigt, dieselben zu prüfen und seine Einwendungen geltend zu machen, sowie dem Petenten eine Probezeit aufzulegen. Beharrt aber der Kleriker auf seinem Entschlusse, dann muss ihm der Bischof die Erlaubniss zum Eintritt in den Orden geben oder der Kleriker kann gegen den Willen des Bischofs ins Kloster gehen, denn selbst die gelobte Obedienz ist stets nur mit dem stillschweigenden Vorbehalt zu verstehen: »Nisi ad propositum melioris vitae transire voluerit.« Darum werden auch zum Eintritt in einen Orden nicht die Dimissorien für den Ordenskandidaten geboten, sondern die litterae testimoniales über dessen sittliche Führung und zwar sowohl vom Bischof die der Geburt als des späteren Aufenthalts.[2])

Endlich 3) bleibt uns noch die Frage zu erörtern: Ist der Priester auch in *weltlichen Dingen*, in rein *bürgerlichen* oder *politischen* Angelegenheiten zum kanonischen Gehorsam gegen den

1) Ausführlich behandelt *Benedikt XIV*. diese Frage des Eintritts der Weltpriester in einen Orden in der schon cit. Bulle Ex quo vom 14. Januar 1747. — *Bullarium* Bened. XIV. 2. 78—81.

2) Dekret der S. Cong. super statu Regularium vom 25. Januar 1848, s. *Schneider*, Fontes iuris eccl. novissimi p. 109.

Bischof verpflichtet? Gewiss ist im Interesse der Kirche und der kirchlichen Disziplin eine Uebereinstimmung und Harmonie zwischen Bischof und Klerus in allen Dingen, auch in weltlichen, wünschenswerth; allein der kanonische Gehorsam bezieht sich nur auf kirchliche Dinge, dagegen in rein weltlichen Dingen, wie z. B. Vermögensangelegenheiten des Klerikers, in Fragen über Patrimonium (elterliches oder ererbtes Vermögen) und Parsimonium (erspartes oder erworbenes Vermögen nicht aus Kirchengut) kann der Bischof nichts bestimmen; ebensowenig in rein bürgerlichen oder politischen Dingen, soweit nicht kirchliche Fragen oder Verhältnisse in Betracht kommen. In dieser Hinsicht sagt *Heiner*[1]): »Der Bischof kann den Klerikern nicht verbieten, von ihrem bürgerlichen Wahlrechte Gebrauch zu machen; wohl aber dasselbe zu missbrauchen durch die Wahl eines kirchen- oder staatsfeindlichen Mannes. Der Bischof hat nicht das Recht, den Beitritt zu dieser oder jener politischen Richtung zu verpönen, so lange dieselbe keine heimliche ist oder keine christus- oder kirchenfeindliche Tendenz verfolgt oder keine solche ist, welche es auf den Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung abgesehen hat oder sich nicht als solche zeigt, mit welcher die priesterlichen Pflichten oder der klerikale Geist sich nicht vereinigen lassen.« Im Allgemeinen muss man somit sagen, dass der Bischof in rein bürgerlichen oder politischen Dingen keine Verordnungen erlassen oder die diesbezüglichen Rechte der Kleriker beschränken kann. Das gilt namentlich in Bezug auf politische Dinge und Richtungen. Jedoch hat Heiner schon angedeutet, dass dieser Satz eine Ausnahme erleidet, wo es sich um politische Richtungen handelt, welche geradezu christus- oder kirchenfeindlich sind. Einer solchen kann und darf der Priester sich niemals anschliessen; das fordert schon die Liebe und der Gehorsam gegen die Kirche und die Rücksicht auf die eigene Standesehre. Das beweist auch der Jubel und die Verherrlichung, welche dem Auftreten eines solchen abtrünnigen Priesters im kirchenfeindlichen Lager zu Theil werden. Ebenso kann der Bischof manchmal aus Gründen der kirchlichen Disziplin oder mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche in bürger-

1) *Heiner*, Kanonische Obedienz, S. 44. Ebenso sagt *Heiner*, Kirchenrecht, 3. Aufl. 1901 I. 192: »Der Bischof kann ihn (den Kleriker) nicht zwingen, seine politischen Anschauungen zu theilen oder seinen politischen Standpunkt zu vertreten.« Vgl. die herrliche Encyklika Leo's XIII. Cum multa vom 8. Dezember 1882 (Archiv f. kath. Kirchenrecht 49, 278) an die spanischen Bischöfe, in welcher der Papst den Irrthum tadelt, als ob die Religion und eine bestimmte politische Partei identisch seien und nicht getrennt werden dürften. Der Papst warnt vor jeder Uebertreibung und mahnt den Klerus zur Wachsamkeit und Mässigung und besonders zur Eintracht.

lichen oder politischen Dingen Wünsche und selbst Befehle äussern, denen die Geistlichen sich fügen müssen, wenn sie nicht grosses Aergerniss geben wollen. Jedoch steht in solchen Fragen, wenn sich die Kleriker durch die bischöfliche Anordnung beschwert fühlen, der kirchliche Rechtsweg, die Beschwerde zu den höhern Kirchenobern offen. Diese Grundsätze finden wir in den neuen Büchergesetzen (Decreta generalia vom 25. Januar 1897) im Art. 42 zum Ausdruck gebracht, wo den Weltgeistlichen einerseits bei Veröffentlichung von Büchern rein weltlichen Inhaltes eine Mittheilung an den Bischof angerathen oder empfohlen, anderseits aber zur Uebernahme von Zeitungsredactionen eine Erlaubniss des Bischofs streng geboten ist. Der Art. 42 sagt in der ersten Hälfte[1]: »Die Männer aus dem Weltklerus sollen nicht einmal Bücher, welche über rein natürliche Künste und Wissenschaften handeln, ohne Wissen ihrer Ordinarien veröffentlichen, damit sie ein Beispiel gehorsamer Gesinnung gegen die Bischöfe geben.« Diese Worte enthalten kein striktes Gebot, keinen Befehl, sondern nur die ernste Mahnung und den energischen Wunsch der Kirche, dass die Kleriker vor Herausgabe eines solchen weltlichen Buches dem Bischofe davon Mittheilung machen sollen. Wenn es auch nur eine Mahnung ist, so soll und darf allerdings der Kleriker sich nicht leichtfertig über dieselbe hinwegsetzen; würde er aber gegen den *ausdrücklichen* Befehl des Bischofs ein Buch veröffentlichen, so würde er sich gegen den schuldigen Gehorsam verfehlen. Anders dagegen lautet der zweite Absatz des Art. 42 der Büchergesetze.[2]) »Den Geistlichen ist es verboten, dass sie ohne vorgängige Erlaubniss ihrer Ordinarien die Leitung von Zeitungen und periodischen Blättern übernehmen.« Damit ist ein striktes Verbot gegeben, dass Geistliche *ohne* Erlaubniss ihres Bischofs die Redaktion einer Zeitung oder einer Zeitschrift übernehmen. Wir haben hier ein belehrendes Beispiel, wie die Bischöfe in solchen weltlichen Fragen, die nicht eigentlich zu ihrem Jurisdiktionsbereiche gehören, ein wachsames Auge haben und dieselben mit grosser Vorsicht und Weisheit behandeln sollen und können. An sich kann der Bischof in weltlichen und bürgerlichen Dingen nichts gebieten; allein im allgemeinen Interesse der Kirchendisziplin oder mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des einzelnen Geistlichen kann der Bischof auch in solchen Fragen Weisungen und Befehle erlassen, denen der einzelne Kleriker Gehorsam schuldig ist. Aehnlich verhält es sich mit der Annahme

1) *Schneider*, Neue Büchergesetze, S. 151.
2) *Schneider* a. a. O. S. 151.

von Mandaten durch Priester bei politischen Wahlen, bei Land- und Reichstagswahlen; diese Frage berührt sich theilweise mit dem Verbot der Uebernahme von negotia curialia, von Aemtern im öffentlichen Dienste. In dieser Frage sind alle (neuern) Kanonisten einig: Es besteht kein allgemeines Verbot der Annahme solcher politischer Mandate.[1]) Aber auch alle Kanonisten sind der Meinung, dass der Geistliche nur mit (ausdrücklicher oder stillschweigender) Erlaubniss des Bischofs ein Mandat annehmen kann.[2]) In dieser Beziehung besteht kein Zweifel, dass der Bischof aus Gründen der Seelsorge oder mit Rücksicht auf die kirchliche Disziplin einem Geistlichen die Uebernahme eines Mandates verbieten kann.

Mit Bezug auf diese Frage, den Gehorsam in politischen Dingen behauptet Hinschius, dass die herrschende Praxis in der katholischen Kirche einen ungerechtfertigten Gehorsam vom Klerus fordere. Er schreibt[3]): »Endlich verlangt die heute herrschende Praxis der Kirche von allen kirchlichen Amtsträgern und Geistlichen auch über den besprochenen Kreis von Angelegenheiten hinaus, Gehorsam und Unterwerfung unter die bei der massgebenden Stelle herrschende kirchenpolitische Richtung, und zwar in dem Umfange, dass dieselben sogar für verpflichtet gehalten werden, nicht nur ihr Amt und ihre Amtsfunktionen in diesem Sinne auszuüben, sondern auch die ihnen ausserhalb der kirchlichen Sphäre zustehenden, insbesondere ihre öffentlichen Rechte (Anmerkung: z. B. politische Wahl- und Stimmrechte) zur Beförderung einer solchen Politik zu benutzen und überhaupt in ihrem ausseramtlichen Verhalten für dieselbe einzutreten.« Zum Beweise dieser Ausführungen verweist H. in der Note 2 auf den Verlauf des Kirchenstreites in Baden und vor Allem in Preussen, sowie auf die Fassung des bischöflichen Obedienzeides, wonach dem Papste »schlechthin Treue und Gehorsam, sowie die Vertheidigung und Vermehrung der Rechte der römischen Kirche« gelobt wird. Aus diesen Worten Hinschius' spricht seine gänzliche Enttäuschung und sein voller Ingrimm über das Misslingen der preussischen Kulturkampfgesetze. Er der Inspirator und theilweise Vater dieser zur Vernichtung der katholischen Kirche und des

1) In Italien allerdings besteht das päpstliche Verbot: ni elettori, ni eletti und noch in der jüngsten Zeit hat der apostolische Stuhl bezüglich einer beantragten Aenderung entschieden: »Non expedit«.

2) *Schulte*, System des Kirchenrechts, S. 170. *Vering*, Kirchenrecht (3. Aufl.) S. 446; *Heiner*, Katholisches Kirchenrecht, 3. Aufl. 1, 192. *Wernz*, Jus decretalium II. 329. Vgl. besonders die herrliche prinzipielle Abhandlung Hergenröthers »Ueber die Betheiligung des Klerus an politischen Fragen« im Archiv f. kath. K.-R. 15, 67—84.

3) *Hinschius* a. a. O. 3, 216.

katholischen Geistes und Lebens in Deutschland geschmiedeten Gesetze war am wenigsten befugt und kompetent, ein Urtheil über die Rechtmässigkeit des geleisteten Widerstandes gegen diese kirchenfeindlichen Staatsgesetze abzugeben oder sich zu beschweren, wenn die Katholiken und besonders der Klerus den unkirchlichen Staatsgesetzen passiven Widerstand leisteten. Diese Gesetze gehörten nicht zum Wesen des Staates und waren nicht in der Autorität des Staates begründet, sondern waren der Ausfluss einer kirchenfeindlichen Staatsomnipotenz; sie waren das Werk kirchenfeindlicher Staatsmänner in Verbindung mit einer liberalen, ungläubigen Landtagsmajorität und bestimmt, den Lebensnerv der Kirche, die kirchliche Einheit zu vernichten. Gegenüber solchen Gesetzen musste jeder Katholik und jeder Priester auch ohne besonderen Befehl des Bischofs den Gehorsam verweigern und nie und nimmer durfte ein treuer Katholik zur Ausführung derselben mitwirken. Hinschius a. a. O. findet den Grund dieser Erscheinung in der ungemessenen Ausdehnung des Begriffs der »kirchlichen Angelegenheiten« durch die katholische Kirche, indem er sagt: »Diese, wenn auch dem ersten Anschein nach auffällige Erweiterung der Gehorsamspflicht kann als dem Wesen der katholischen Kirche und ihrem Rechte nicht für widersprechend erachtet werden. Für eine Kirche, die den Anspruch erhebt, eine selbständige und unabhängig vom Staate bestehende Anstalt zu sein und das Gebiet der von ihr zu normirenden Lebensverhältnisse allein zu umgrenzen, fällt die Politik, welche der Verwirklichung dieser Auffassung im praktischen Leben dient, nicht aus dem Rahmen der rein kirchlichen Angelegenheiten heraus, so wenig sie auch immer nach der modernen Anschauung sich innerhalb der der Kirche naturgemäss zugewiesenen Sphäre halten mag; und wenn die kirchlichen Amtsträger und Geistlichen verpflichtet sind, sich ausserhalb ihres speziellen Amtes oder der ihnen übertragenen amtlichen Funktionen kraft ihrer Berufsstellung in der Kirche im Interesse derselben verwenden zu lassen, so müssen sie auch den hier fraglichen Anordnungen sich unterwerfen, gleichviel ob die von einem andern Standpunkte aus als dem der katholischen Kirche ausserhalb der Thätigkeit derselben liegen, betrachtet werden müssen.« Natürlich, Hinschius als Protestant, der in der Staatsgewalt zugleich die oberste Kirchengewalt erkennt, hat kein Verständniss dafür, was Sache der Kirche und was Sache des Staates ist, und ihm erscheinen Angelegenheiten, die Christus seiner Kirche anvertraut hat, wie die Bildung und Erziehung des Klerus, die Bestellung der kirchlichen Beamten und Seelsorger, vom protestantischen Standpunkte

aus als »ausserhalb der Thätigkeit der katholischen Kirche liegend,« als ungemessene »Erweiterung des Begriffs der kirchlichen Angelegenheiten.«

Im Anschlusse an diese Frage des Gehorsams in bürgerlichen und politischen Dingen möchten wir noch zwei Ereignisse der jüngsten Zeit erwähnen, welche einiges Aufsehen erregten, »die Gründung des Katholischen Seelsorgervereins für Bayern und den ersten österreichischen Klerustag.« [1]) Beide Erscheinungen sind mit einander verwandt und haben dieselben Beweggründe zur Voraussetzung und dieselben Aufgaben und Ziele zum Zwecke, den Klerus zu einer mächtigen Phalanx gegen die verderblichen Bestrebungen und Gefahren zusammenzuschliessen, welche heutzutage mehr als sonst die Kirche Gottes und den katholischen Klerus bedrohen. Der Katholische Seelsorgerverein für Bayern hatte sich »die Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen des geistlichen Standes« zur Aufgabe gestellt. Man kann über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit dieses Vereins und die Art seiner Gründung und Organisation getheilter Meinung sein und desshalb hat derselbe keineswegs allseitige Billigung und Anerkennung gefunden. Abgesehen von allem Andern waren die Zwecke und Ziele des Vereins zu vag und nur in allgemeinen Umrissen gezeichnet; denn unter »Förderung der idealen und materiellen Interessen des geistlichen Standes« lassen sich so ziemlich alle Interessen desselben einreihen, die idealsten, welche mit dem erhabenen Berufe des Priesters zusammenfallen, aber auch sehr irdische Interessen, welche der Klerus nicht in gleicher Weise und nicht mit den gleichen Mitteln, wie andere weltliche Berufsstände, erstreben kann und darf, ohne seinen erhabenen Beruf zu gefährden oder in Misskredit zu bringen. Es war darum erklärlich, wenn einzelne Bischöfe ihrem Klerus den Beitritt zu diesem Vereine verboten. Es müssen schwer wiegende Gründe gewesen sein, welche jene bayerischen Oberhirten zu einem solchen Verbote sub canonica obedientia bewogen haben, Gründe, die sich in ihrer ganzen Fülle und Wucht der Beurtheilung der

1) Der »Katholische Seelsorgerverein für Bayern« wurde nach jahrelangen Verhandlungen zu Nürnberg im Herbste 1900 gegründet und der gewählte Vorstand des Vereins gab in einer Eingabe vom 25. Nov. 1900 den sämmtlichen bischöflichen resp. erzbischöflichen Ordinariaten Bayerns Kenntniss von der Gründung des Vereins, weil er es für seine »Pflicht hielt, diese Aktenstücke zu unterbreiten.« Der »erste österreichische Klerustag« wurde am 29. August 1900 unter Theilnahme von etwa 400 Priestern aus allen Kronländern Oesterreichs in Wien »zur Berathung über die gegenwärtige Lage des Klerus« abgehalten. Vgl. über den »ersten österreichischen Klerustag« die Historisch-politischen Blätter vom Jahre 1901, 128. Bd. Seite 635 ff.

Fernstehenden entziehen; denn an sich steht es auch dem Klerus zu, von dem bürgerlichen Rechte der Vereinsfreiheit zur Erreichung edler Zwecke Gebrauch zu machen und der Bischof kann und darf ihn hierin nicht behindern, sofern nicht kanonische Gründe, rechtliche Verbote oder Rücksichten der kirchlichen Disziplin ein solches Verbot rechtfertigen. Der Hauptfehler lag wohl darin, dass die Ziele des Vereins zu vage gefasst waren und dass in der Vereinsorganisation alle Fühlung mit den bischöflichen Ordinariaten fehlte und für die letzteren gar keine Einwirkung oder Einflussnahme auf die Vereinsthätigkeit vorgesehen war. Aber bei einer so umfassenden und tiefeingreifenden Organisation des Klerus, wie sie im Katholischen Seelsorgerverein für Bayern geplant war, besteht ohne Kontakt mit den geborenen Führern des Klerus, den Bischöfen, die grosse Gefahr, dass solche Vereine auch Dinge in den Bereich ihrer Vereinsthäigkeit ziehen, welche der klerikalen Würde und dem Berufe des Seelsorgers, sowie der kirchlichen Disziplin grosse Gefahr bringen können. Thatsächlich wurde am 19. November 1901 zu Augsburg ein »Bayerischer Priesterverein für die Diaspora« mit dem Sitze in Augsburg gegründet und zwar nach dem Vorbilde des Bonifatiusvereins, um »die Katholiken in der Diaspora zur Erbauung von katholischen Kirchen und Schulen zu unterstützen« und zwar zunächst für die Diaspora in Bayern. Es ist dies ein edler, eines Priestervereins würdiger Zweck, Mittel zu schaffen, mit welchen nach dem Ausspruch eines Mitgliedes ein schönes »Monumentum charitatis et unitatis sacerdotalis« da und dort im Bayernlande geschaffen werden könnte. Desshalb wurde dieser »Bayerische Priesterverein für die Diaspora« auch von den Bischöfen Bayerns nicht beanstandet, ja von einzelnen, wie z. B. vom Hochwürdigsten Bischof von Augsburg belobt und besonders vom Hochwürdigsten Bischof von Passau geradezu im Oberhirtlichen Amtsblatte empfohlen. Wie dem auch sei, der bayerische Klerus hat ein herrliches Beispiel des Gehorsams und der Ehrfurcht gegen seine Oberhirten gegeben und die ihm auferlegte Probe des Gehorsams glänzend bestanden, indem kein Priester gegen das Verbot seines Oberhirten sich ungehorsam erwies.

Anders dagegen der »erste österreichische Klerustag«, der sich zwar nicht direkt in Gegensatz zu seinen Oberhirten stellte, aber doch die Fühlung mit denselben und die Einheit und das geschlossene Vorgehen mit denselben verlor und sich zu Aeusserungen hinreissen liess, welche die der bischöflichen Autorität schuldige Ehrfurcht verletzten. Wenigstens berichteten die historisch-politischen Blätter

(a. a. O. S. 641), dass dort Aeusserungen gefallen sind, welche höchst bedenklicher Natur waren und die schuldige Ehrfurcht und Ehrerbietung gegen die bischöfliche Autorität vermissen liessen. Gerade solche Erscheinungen lehren, wie die Geistlichen stets in Eintracht und Harmonie mit ihren Bischöfen wirken müssen. Sobald sich der Klerus von seinem Bischofe, dem ihm von Gott gesetzten Haupte und Führer trennt, dann läuft er Gefahr, auf Irr- und Abwege zu gerathen.

Wir haben in unserer Darstellung blos die rechtliche Seite des kanonischen Gehorsams betont, ohne auf die *moralische* und ascetische Seite, die Grösse und Erhabenheit dieser wahrhaft priesterlichen und hierarchischen Tugend besonders einzugehen. Zum Schlusse wollen wir nur in Kürze auf die Schönheit und Nothwendigkeit des kanonischen Gehorsams hinweisen. Der kanonische Gehorsam ist das einigende Band zwischen dem Bischof und seinem Klerus, desshalb mahnen auch die Väter so eindringlich und nachdrücklich zum Gehorsam gegen den Bischof. Das eigentliche Fundament des Gehorsams muss die Liebe sein, auf welcher der Gehorsam ruht, und sie muss zugleich das Band sein, welches alle Glieder der Kirche, Vorgesetzte wie Untergebene, umschliesst und verbindet. Das Wort, welches der Herr am Vorabende seines bittern Leidens zu seinen Aposteln sprach, muss auch für die Bischöfe gegenüber dem Klerus bei ihrer Diözesanregierung führend und leitend sein: »Jam non dicam vos servos, sed amicos.« [1]) Die Priester sind Freunde des Bischofs, sie sind Söhne des Bischofs, wie der heilige Hieronymus sagt, seine Gehülfen und Mitarbeiter, die zu gleichem Ziele wirken, zur Ehre Gottes, zum Wohl und Heil der Seelen. Darum betonen auch die heiligen Väter neben dem Gehorsam, den alle Glieder der Kirche, die Priester und Diakone, wie die Gläubigen, dem Bischofe schulden, ebenso die Liebe, welche alle Glieder des Klerus, den Bischof und die Priester und Diakone umschliessen und welche Alle, Klerus und Volk, verbinden muss. Zu diesem einmüthigen Gehorsam ermahnt der heilige Ignatius die Ephesier, indem er schreibt: [1]) »Decet itaque vos omnibus modis glorificare Jesum Christum, qui glorificavit vos, ut in *oboedientia una* perfecti, subjecti episcopo et presbyterio, per omnia sanctificati sitis.« In dieser Einheit und Liebe erkennt der Heilige das Ideal des rechten Verhältnisses zwischen Bischof und Klerus und Volk und lobt darum die Ephesier wegen dieser Eintracht: »Unde decet vos in episcopi

1) Joannes 15, 15.
2) Ad Ephesios c. II. 2 s. *Funk*, Patres apostolici (2. Aufl.) 1901. 1, 215.

sententiam concurrere, quod et facitis. Nam et memorabile vestrum presbyterium, dignum deo, ita coaptatum est episcopo, ut chordae citharae. Propter hoc in consensu vestro et concordi caritate Jesus Christus canitur.« [1]) Darum ermahnt er in seinem Briefe an die Smyrnäer die Gläubigen zum Gehorsam gegen Bischof und Presbyterium (Klerus), alle aber zum Gehorsam gegen den Bischof: »Omnes episcopo obtemperate, ut Jesus Christus patri, et presbyterio ut apostolis; diaconos autem revereamini ut dei mandatum. Separatim ab episcopo nemo quidquam faciat eorum, quae ad ecclesiam spectant.« [2]) Dass namentlich in unserer Zeit, wo die Kanones nicht mehr in ihrer früheren Strenge sich durchführen lassen, der Gehorsam von diesem Geiste der Liebe sowohl von oben als von unten getragen sein muss, das hat schon der berühmte Kanonist Simon Aichner, der jetzt als greiser Fürstbischof den altehrwürdigen Stuhl von Brixen ziert, in der citirten Abhandlung über den kanonischen Gehorsam [3]) hervorgehoben und betont, wenn er sagt: »Dieses anzustreben (jederzeit den eigenen Willen auch den *Wünschen* und *Winken* seines Obern zu konformiren) wäre eben heutzutage an der Zeit, wo das *bischöfliche Regiment* weit mehr im *Geiste der Liebe* als durch strenge Befehle geführt zu werden pflegt. Da sollte denn auch *unten der Geist der Liebe* und ungezwungenes Entgegenkommen walten.“ Namentlich erkennt er im priesterlichen (canonischen) Gehorsam ein sicheres Criterium und einen richtigen Gradmesser priesterlicher Tugend: »Unverkennbar ist der kanonische Gehorsam ein sicheres Criterium und ein richtiger Höhemesser des priesterlichen Geistes. Priester, die diesen Gehorsam leisten, wie ihn der Apostel (Eph. 6, 6) verlangt, »in simplicitate cordis, sicut *Christo*, non ad oculum servientes, quasi hominibus placentes«, sind sicher Männer Gottes, Priester nach dem Herzen Jesu Christi, die sicher von Tugend zu Tugend schreiten werden.« [4]) Diese Einheit und Liebe zwischen Bischof, Klerus und Volk und besonders der *auf dieser Liebe ruhende Gehorsam* von Volk und Klerus gegen den Bischof macht die Kirche stark gegen alle Gefahren und Stürme der Zeit. Wo diese Liebe und Eintracht zwischen Bischof, Klerus und Volk wohnt, da vermögen die ärgsten Stürme der Kirchenfeinde ihnen nicht zu schaden, denn Jesus ist mit ihnen, der da gesagt hat: »Confidite, ego vici mundum.« [5]) Sehr schön hat diesen

1) Ad Ephesios c. IV. 1, l. c. 1, 217.
2) Ad Smyrnaeos c. VIII. 1, *Funk* l. c. I, 283.
3) *Simon Aichner* a. a. O. Linzer Quartalschrift 1882 S. 29.
4) Linzer Theol. prakt. Quartalschrift 1882 S. 27.
5) Johannes 16, 33.

Gedanken der edle Bischof Paulus Keppler von Rottenburg beim diesjährigen Neujahrsempfang (1902) gegenüber den Vertretern seines Diözesanklerus ausgesprochen in den Worten, mit denen wir diese Studie schliessen wollen: »Es freut mich, meinen Klerus, den ich in den Anwesenden als den Repräsentanten der gesammten Diözesangeistlichkeit erkenne, um die Jahreswende um mich zu sehen. Heute, wo so böse Losungsworte durch die Welt ziehen, die Rufe: »Los von Rom, von den Bischöfen, vom Klerus,« ist es um so erhebender zu wissen, dass ich auf meinen Klerus, der militärisch gesprochen die Palastgarde, das Offizierskorps des Königs der Könige darstellt, fest vertrauen und bauen darf. Die Hingebung der Bischöfe an den päpstlichen Stuhl, der vertrauensvolle Gehorsam und die Mitarbeit des Klerus mit dem Bischofe, die liebende, ja begeisterte Anhänglichkeit des Volkes an seinen Seelsorger und an die katholische Sache: diese bilden ein dreifaches Seil, von dem es nach dem Worte des Predigers[1]) heisst: »Funiculus triplex difficile rumpitur, ein dreifaches Seil wird schwer zerrissen.« Dieses dreifache, unzerreissbare Seil, das den Bischof mit Rom, den Klerus mit dem Nachfolger der Apostel und das Volk mit den Seelsorgern verbindet, möge sich durch Liebe und gegenseitiges Vertrauen immer mehr in einander schlingen und so sich selber verfestigen: an ihm uns haltend mögen wir alle vorsichtig und behutsam, wie es überhaupt Priesterart ist, in das Dunkel der Zukunft des Jahres 1902 vorwärts schreiten: »Deus providebit,[2]) der Herr im Himmel wird Alles leiten.« Die Blätter berichteten: Gestärkt und getröstet verliessen die Versammelten nach erhaltenem oberhirtlichen Segen die Räume des hohen Herrn. Gewiss bei so erhebenden und begeisternden Worten aus dem Munde des Bischofs muss der Klerus Muth und Vertrauen gewinnen und kann getrost den kommenden Stürmen entgegengehen.

---

1) Ecclesiastes 4, 12.
2) Genesis 22, 8.

---

5. Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum BG.

Systematisch geordnet und mitgetheilt von Dr. *Karl August Geiger.*

(Schluss. Vergl. Jahrg. 1901 S. 113, 303, 650 ffg.)

Ablösung kirchlicher Abgaben.

Grossherzogtum Hessen: Gesetz, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten vom 24. Juli 1899.

Art. 1. Die nachstehend bezeichneten Berechtigungen sind abzulösen, wenn der Pflichtige oder der Berechtigte die Ablösung verlangt.

1) Zehntberechtigungen, die Teilabgaben von Weinbergen, sowie alle Geld- und Naturalgrundrenten;

4) die auf Grundstücken haftenden Reallasten und die Lasten, welche auf Grundrenten haften oder wegen Ablösung der mit ihnen belastet gewesenen Grundrenten auf andere Gegenstände übertragen worden sind, sofern die Reallasten oder Lasten zum Gegenstande haben:

a. die Besoldung von Kirchen- und Schuldienern, einschliesslich der Naturalabgaben,

b. die Anschaffung und Unterhaltung von Bedürfnissen für den Kirchen- und Schuldienst,

c. die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Glöckner- und Schulhäusern,

d. die Anlegung von Friedhöfen.

Buchungsfreie Grundstücke der Kirchen und Klöster siehe Grundbuchordnung.

Geistliche Gesellschaften.

1. Fürstentum Lippe, AG. vom 17. November 1899.

§ 13. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

2. Fürstentum Schaumburg-Lippe, AG. vom 23. August 1899.

§ 7. Eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

3. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, AG. v. 19. Juli 1899.

Art. 8. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft erlangt Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung.

4. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, AG. vom 19. Juli 1899.

Art. 4. Die nicht der Landeskirche angehörenden Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften können nur im Wege der landesherrlichen Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen.

Die Gesetze vom 3. Juli 1860 und 1. Juli 1884, die Synagogengemeinden betr., bleiben in Geltung.

5. Fürstentum Reuss j. L., AG. vom 10. August 1899.

§. 11. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erhalten.

6. Fürstentum Reuss ä. L., AG. vom 29. Oktober 1899.

§ 7. Eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft erlangt die Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung. Die Verleihung tritt mit der Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung in Wirksamkeit.

7. Herzogtum Sachsen-Meiningen, AG. vom 9. August 1899.

Art. 1. §. 4. Eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

8. u. 9. Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Ausführungsverordnungen vom 9. April 1899.

§ 14. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

10. Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, AG. vom 5. April 1899.

§ 11. Eine Religionsgemeinschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verleihung erlangen.

Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Verleihung mit der Bekanntmachung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

11. Freie Hansestadt Lübeck, AG. vom 30. Oktober 1899.

§ 2. Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften können Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen.

Grundbuchordnung. Nach § 90 Abs. 1 der Grundbuchordnung

vom 24. März 1897 kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, dass Grundstücke gewisser juristischer Personen nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Im Vollzuge des § 90 Abs. 1 haben nachfolgende Bundesstaaten Verordnungen über die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke erlassen und hiebei unter den juristischen Personen im Sinne des § 90 Abs. 1 auch die Kirchen, Kirchengemeinden und Klöster aufgezählt. Preussen: Art. 1 d. V. vom 13. Nov. 1899; Bayern: §. 1 d. V. v. 1. Juli 1898; Württemberg: § 4 d. V. v. 30. Juli 1899; Baden: § 1 d. V. v. 22. Oktober 1897; Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Fürstentum Ratzeburg: § 4 d. V. v. 4. April 1899 und dazu die Bekanntmachung über die Eintragung sogenannter buchungsfreier Grundstücke v. 22. September 1898; Oldenburg-Fürstentum Lübeck: § 3 d. V. v. 15. Mai 1899; Oldenburg-Fürstentum Birkenfeld: § 3 d. V. v. 13. Oktober 1899; Braunschweig: §§ 1 u. 7 d. V. v. 12. Juni 1899; Reuss ä. L.: § 5 d. V. v. 6. Dezember 1899; Reuss j. L.: §. 4 d. V. v. 18. November 1899; Schaumburg-Lippe: § 5 d. V. v. 2. December 1899; Hamburg: Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 14. Juli 1899 § 18; Elsass-Lothringen: § 1 Ziff. 2 d. V. v. 11. Dec. 1899.

Ueber die Uebertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken und die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an solchen (Art. 127, 128 EG.) sind landesgesetzliche Vorschriften in den *Ausführungsgesetzen* zum B. G. enthalten in: Preussen: Art. 27; Bayern Art. 83, 84; Württemberg Art. 212; Baden Art. 25; Sachsen-Weimar § 122; Mecklenburg-Schwerin §§ 103, 122, 123; Mecklenburg-Strelitz §§ 101, 120, 121; Oldenburg-Lübeck §§ 12, 13; Oldenburg-Birkenfeld §§ 40, 41; Braunschweig §§ 48, 51; Anhalt Art. 47, 48; Schwarzburg-Sondershausen Art. 23; Schwarzburg-Rudolstadt Art. 75, Waldeck Art. 14; Reuss ä. L. § 70; Reuss j. L. §§ 52, 74; Lippe §§ 30, 31; Bremen § 16; Hamburg § 29; Elsass § 74.

Kirchen und Friedhöfe als res extra commercium.

1) Grossherzogtum Hessen: AG. 17. Juli 1899.

Art. 17. Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, wie . . . . *Kirchen*, *Friedhöfe*, können, solange diese Bestimmung dauert, nur insoweit veräussert, ersessen oder mit einem Recht belastet werden, als ihre Bestimmung es zulässt.[1])

---

1) So lange eine Sache dem Verkehr entzogen ist, ist es unmöglich, durch Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen den allgemeinen Gebrauch daran

Die neben dem BG. in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb oder die Belastung der im Abs. 1 bezeichneten Sachen ausschliessen, beschränken oder im weiteren Umfange gestatten, werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

2) Elsass-Lothringen: AG. 17. April 1899.

§ 44. An Sachen, die zum öffentlichen Gute gehören, können Rechte [1]) nicht erworben werden.

Zum öffentlichen Gute gehören insbesondere . . . . . die dem öffentlichen Gottesdienste einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Gebäude.

Kirchenbücher.

Grossherzogtum Baden: Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Juni 1899.

§ 25. 1) Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie die von dieser Zeit an bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher zu Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung zu verlangen. [2])

2) Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach deren Benützung alsbald wieder zurückzugeben.

Kirchenplätze.

Schaumburg-Lippe: Gesetz vom 19. August 1899, betr. die Ausführung der Grundbuchordnung für das deutsche Reich vom 24. März 1897.

§ 19. Die Rechte auf Benützung eines Platzes in einem dem

---

zu hindern oder zu beschränken; denn das charakteristische Merkmal dieser Sachen geht dahin, dass sie dem allgemeinen Gebrauche dienen. Solange diese Zweckbestimmung besteht, können in der Regel keine dinglichen Privatrechte, Dienstbarkeiten und Hypotheken daran erworben werden. Bei den Rechten auf Begräbnisstätten und Kirchenstühle handelt es sich ebenfalls meistens nicht um den Besitz eines dinglichen Privatrechtes, sondern um ein dem öffentlichen Rechte unterworfenes Benutzungs- oder Gebrauchsrecht.

1) Auch hiemit sind, wie oben, dingliche Privatrechte gemeint, nicht die dem öffentlichen Rechte unterworfenen Benutzungsrechte.

2) § 44 gibt den Art. 538 und 540 des Code civile in erweiterter Fassung wieder. Nach Art. 12 des Konkordats v. J. 1802 in Verbindung mit Art. 75 und 77 der organischen Bestimmungen v. 26. Messidor IX wurden bisher nur die katholischen Kirchen dazu gerechnet. Abweichend von dem bisherigen Recht gehören in Zukunft nicht bloss die katholischen Kirchen, sondern alle einem öffentlichen Gottesdienste einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft dienenden Gebäude zu den für einen allgemeinen Gebrauch bestimmten Sachen. — Die Kirchhöfe sind nicht aufgenommen, weil nur die Gemeindekirchhöfe zum öffentlichen Gute gehören. Für die Koncessionen oder Gebrauchsrechte an Begräbnisstätten und Kirchenstühlen (Art. 133 EG.) bleiben die Dekrete vom 23. Prairial XII Art. 10 und 11, Ordonnanz vom 6. December 1843 Art. 3 bezw. Dekret vom 30. December 1899 Art. 68 u. 72 massgebend; für Krieger-Grabstätten Gesetz v. 2. Febr. 1872 § 1. *Erich Aron*, AG. S. 47—49.

öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen und, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Grundbuch bereits eingetragen sind, von Amtswegen wieder zu löschen.[1])

Für den Erwerb und Verlust dieser Rechte gelten die Vorschriften des bisherigen Rechtes und die von den zuständigen Behörden darüber erlassenen Verordnungen.

Auf den Schutz solcher Rechte finden die Vorschriften in § 859 des BG. entsprechende Anwendung.

Uebernahme einer Vormundschaft durch Geistliche.

1. Königreich Preussen.

AG. vom 20. September 1899.

Art. 72. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft oder zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden.

Notare bedürfen der Erlaubnis nicht.

2. Königreich Sachsen.

AG. vom 18. Juni 1898.

§ 40. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger, Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschliesslich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

---

1) Derartige Berechtigungen hängen mit kirchlichen und staatspolizeilichen Einrichtungen zusammen, auf welche die allgemeinen Grundsätze des BG. über das Sachenrecht nicht passen; insbesondere würde das Eintragungsprincip für derartige Berechtigungen wenig angezeigt erscheinen, da dieses Princip in der Regel nur auf das Immobiliarsachenrecht (dingliche und diesen gleichgeachtete Rechte) Anwendung findet.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich.

Die für die unentgeltliche Führung des Amtes als Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

3. *Königreich Württemberg.*

AG. vom 28. Juli 1899.

Art. 67. Ist die Vormundschaft mit einer Vermögensverwaltung verbunden, so bedürfen Beamte des Staates, der Gemeinden und anderen Kommunalverbände, Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten und Geistliche sowohl zur Uebernahme der Vormundschaft als zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

4. *Grossherzogtum Baden.*

AG. vom 17. Juli 1899.

Art. 34. In das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird als neue Vorschrift eingestellt:

§ 12a. Zur Uebernahme einer Vormundschaft, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, bedarf ein Beamter der vorgängigen, jederzeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Fortführung jeder Vormundschaft kann einem Beamten durch die vorgesetzte Behörde untersagt werden.

5. *Grossherzogtum Hessen.*

AG. vom 17. Juli 1899.

Art. 123. Beamte des Staates oder eines Kommunalverbandes und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der durch das Staatsministerium zu bezeichnenden Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschliesslich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ge-

setzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich, jedoch kann die Fortführung von der im Abs. 1 bezeichneten vorgesetzten Dienstbehörde jederzeit untersagt werden.

6. *Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.*

Verordnung zur Ausführung des BG. vom 9. April 1899.

§ 225. Oeffentliche Beamte, mit Einschluss der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener sowie der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft der Erlaubnis ihrer Dienstbehörde, wenn für die Führung der Vormundschaft eine Vergütung bezogen wird; die Erlaubnis kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Dienstbehörde kann die Uebernahme oder die Fortführung der Vormundschaft auch verbieten, wenn nach ihrer Ansicht durch die Führung der Vormundschaft der Dienst beeinträchtigt wird.

Insoweit der Dienstvertrag ein Anderes bestimmt, behält es dabei sein Bewenden.

7. *Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.*

Verordnung zur Ausführung des BG. vom 9. April 1899.

§ 223 gleichlautend mit § 225 der Verordnung von Mecklenburg-Schwerin.

8. *Grossherzogtum Oldenburg.*

AG. v. 19. April 1899.

§ 20. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniss kann jederzeit zurückgenommen werden.

Ebenso § 65 des AG. vom 19. Mai 1899 für das Fürstentum Birkenfeld.

9. *Herzogtum Braunschweig.*

AG. v. 12. Juni 1899.

§ 99. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft, zu der er nicht gesetzlich berufen ist, § 1776 BG., der Erlaubnis der vorgesetzten Behörde.

Diese Erlaubnis ist zur Fortführung einer vor Inkrafttreten des

BG. oder vor dem Eintritt in das Amt bereits übernommenen Vormundschaft nicht erforderlich.

10. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

AG. vom 9. August 1899.

Art. 127. Darüber, ob Beamte und Religionsdiener die Erlaubnis zur Uebernahme oder Fortführung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft bedürfen und ob die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wird im Verwaltungswege Bestimmung getroffen.

Unberührt bleiben die Vorschriften in Art. 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. März 1898, die Staatsbeamten betr. Sie finden auf die Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft entsprechende Anwendung.

11. Herzogtum Anhalt.

AG. vom 18. April 1899.

Art. 64 Abs. 1, 2, 3 gleichlautend mit den Vorschriften des Königreichs Sachsen.

12. Fürstentum Reuss j. L.

AG. vom 10. Aug. 1899.

§ 114. Staatsbeamte im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 9. Okt. 1891 und die im § 2 ebendaselbst genannten Personen sowie die Geistlichen bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft gegen Entgelt sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft gegen Entgelt der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand.

Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

13. Fürstentum Waldeck: AG. v. 11. Dez. 1899. Art. 36;

14. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: AG. vom 11. Juli 1899. Art. 168;

15. Fürstentum Schaumburg-Lippe: AG. vom 23. Aug. 1899. § 43.

In diesen drei Staaten sind die Bestimmungen gleichlautend mit den Vorschriften im Königreich Preussen.

Verjährung der Ansprüche der Geistlichen und Kirchen.

1. Königreich Preussen.

AG. vom 20. September 1899.

Art. 8. §. 1. In vier Jahren verjähren:

1) die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchendiener wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen.

. . . . . .

4) die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind.

§ 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des BG. und des Art. 169 Abs. 1 des EG. mit folgenden Massgaben Anwendung:

1) Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des BG., für die im § 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten fällig werden, für die im § 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.

2) Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Gebühren und Kosten der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung massgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

2. Königreich Bayern.

AG. v. 9. Juni 1899.

Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes.

Art. 122. Für Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes von einem Grundstücke zu entrichten sind,[1]) haftet das Grundstück. Die Haftung für fällige Leistungen erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Eintritte des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

---

1) Bezieht sich z. B. auf Leistung von Kirchtrachten, Läutgarben, Segensgarben, Korngilten, Weinreichnisse, also auf Leistungen, welche die Grundbesitzer treffen.

Art. 124. Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes auf eine Geldzahlung[1]) erlöschen, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren, wenn die Thatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Thatsachen gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Der Lauf der Frist wird auch durch die im Beitreibungsverfahren an den Pflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung unterbrochen.

Besteht für den Anspruch ein Pfandrecht oder eine Hypothek, so wird durch das Erlöschen des Anspruchs die Geltendmachung des Rechtes, Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen, nicht gehindert.

Art. 125. Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche gegen den Staat, eine Gemeinde oder einen anderen Kommunalverband auf eine Geldzahlung erlöschen, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte sich vor dem Ablaufe der Frist bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, zum Empfange meldet.

Diese Vorschriften gelten insbesondere auch für die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

Art. 126. Die Vorschriften des Art. 124 finden auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbediensteten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, auf die Ansprüche einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes auf Leistungen, die den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverbande obliegen, ... entsprechende Anwendung. An die Stelle der

1) Bezieht sich auf Kirchensteuern, Kirchengemeindeumlagen, welche auf Grund der persönlichen Kirchenangehörigkeit ohne Rücksicht auf etwaigen Grundbesitz zu leisten sind.

Feststellung der Thatsachen, auf welchen der Anspruch beruht, tritt die Fälligkeit des Anspruchs.

Auf die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften des Art. 125 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

3. *Königreich Sachsen.*

AG. vom 18. April 1898.

§ 2. In vier Jahren verjähren:

1) Die Ansprüche des Staates, der Kirchen, der Gemeinden mit Einschluss der Kirchen- und Schulgemeinden sowie anderer Kommunalverbände wegen Gebühren und Auslagen.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des BG. sowie die Vorschriften des Art. 169 Abs. 1 des EG. Anwendung. Die Verjährung beginnt unbeschadet der Vorschriften des § 201 Satz 2 des BG. für die im Abs. 1 N. 1 aufgeführten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Auslagen fällig werden.

4. *Königreich Württemberg.*

AG. v. 28. Juli 1899.

Art. 141. Die Vorschriften des BG. und des Art. 169 des EG. zu demselben finden, soweit nicht bezüglich einzelner dieser Ansprüche gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, auf die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche sowie der Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlich-rechtlicher Leistungen mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Ansprüche des Staates, der öffentlichen Körperschaften, sowie der staatlichen und körperschaftlichen Beamten auf Zahlung von Gebühren, Kosten oder Auslagen für Amtshandlungen, sowie Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen dieser Art in vier Jahren verjähren.

5. *Grossherzogtum Baden*

AG. v. 17. Juni 1899.

Art. 7. Das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben wird dahin geändert:

1) An Stelle des Art. 2 tritt folgende Bestimmung:

Die Vorschriften des BG. über die Verjährung finden, soferne in den folgenden Artikeln nicht abweichend verfügt ist, auf die im Art. 1 genannten Verjährungen entsprechende Anwendung.

2) Die Art. 4 und 5 werden aufgehoben.

6.

Eine *vierjährige Verjährungsfrist* für die Ansprüche der Kirchen, Geistlichen und Kirchendiener ist, wie in Preussen und Sachsen ferner festgesetzt im

a. Grossherzogtum Hessen, AG. v. 17. Juli 1899: Art. 19 N. 2.
b. Herzogtum Koburg-Gotha, AG. v. 20. Nov. 1899: Art. 11. §. 2.
c. Herzogtum Braunschweig, AG. v. 12. Juni 1899: § 16.
d. Herzogtum Anhalt, AG. v. 18. April 1899: Art. 9.
e. Herzogtum Sachsen-Meiningen, AG. vom 9. August 1899: Art. 4. § 2.
f. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, AG. vom 11. Juli 1899: Art. 19.
g. Fürstentum Waldeck-Pyrmont, AG. v. 11. Dezember 1899: Art. 7.
h. Fürstentum Schaumburg-Lippe, AG. vom 23. August 1899: § 12 Ziff. 1 und 2.
i. Fürstentum Lippe, AG. v. 17. November 1899; § 16 Ziff. 1.
k. Fürstentum Reuss ä. L., AG. v. 29. Oktober 1899: § 18.
l. Fürstentum Reuss j. L., AG. v. 10. August 1899: § 18.
m. Freie und Hansestadt Lübeck, AG. v. 30. Oktober 1899: § 21.
n. Freie und Hansestadt Bremen, AG. v. 18. Juli 1899: § 9.

7. Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

AV. v. 9. April 1899.

§ 32. Auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchendiener, wie Stolgebühren und ähnliche Dienstbezüge, finden die Vorschriften über die Verjährung der im § 197 des BG. bezeichneten Ansprüche Anerkennung.

§ 33. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die unvordenkliche Verjährung bleiben in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse von Bestand.

Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz, AV. vom 9. April 1899, § 31, 32. Gleichlautend mit den Bestimmungen in §§ 32 und 33 in Mecklenburg-Schwerin.

8. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

AG. vom 18. Juli 1899.

Art. 10 § 1. Die Vorschriften des BG. über die erlöschende Verjährung §§ 194—225 finden an Stelle der entsprechenden Vorschriften des gemeinen Rechtes und der Landesgesetzgebung auch auf solche Ansprüche Anwendung, für welche nach dem Inkrafttreten des BG. landesgesetzliche Bestimmungen über die Verjährung

massgebend bleiben, indess mit der Einschränkung, dass die für einzelne Ansprüche bestehenden besonderen landesgesetzlichen Vorschriften über die Verjährungsfristen und den Beginn der Verjährung in Geltung bleiben.

Auf die vor dem Inkrafttreten des BG. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche findet Art. 169 des EG. sinngemässe Anwendung.

§ 2. Für Ansprüche, welche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird ausser den im BG. bezeichneten Fällen die Verjährung unterbrochen:

a. durch eine von der Vollstreckungsbehörde an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung;

b. durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung.

c. durch Bewilligung einer Stundung.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Leo XIII. über die Civilehe.

Am 16. December 1901 wurde im Vatican zu Rom ein geheimes Consistorium abgehalten, in welchem der Hl. Vater Papst Leo XIII. bittere Klage darüber führte, dass man in Italien daran geht, einen Gesetzentwurf über die Ehetrennung zur Berathung vorzulegen.

Die päpstliche Allocution hat nachstehenden Wortlaut:

Venerabiles Fratres.

Afferre iucundiora velimus: at contra impellimur ac propemodum cogimur temporibus eas impertire vobis acerbitates, quarum ipsarum causa in sollicitudine assidua volvitur Nobis extremum hoc spatium aetatis. Videlicet quae rem catholicam non sinant quiescere, causae plures passim sunt, illaeque non leves. Persequi singulas, nequaquam est propositum; verumtamen singulare quoddam in conspectu est fidei et morum discrimen, idque intestinum et domesticum, quod nulla ratione debet Nobis silentibus maturescere. Hoc ne igitur apud Italorum gentem, tot iam indigne eversis rebus, supereat, ut nec sanctitas coniugiorum in tuto esset, cui quidem civiles procellae ad hanc diem pepercerant? Si qua est auctoritas senectuti, si iustum inest in apostolica voce momentum, si quidquam denique valet paterna in communem patriam voluntas, eos omnes, quorum in deliberatione versatur rogata lex de divortiis, non monemus tantummodo, sed plane obtestamur, per sibi quidquid est carum et sacrum, desistere coepto velint. Animadvertere et serio considerare ne recusent, sanctum, individuum, perpetuum esse iure divino maritale vinculum christianorum; neque id ius abrogari, nec ei derogari ullo unquam tempore ullaque hominum lege posse. Adscribere christianas nuptias iis velle rebus, quae contrahantur, distrahantur, iure civili, magnus ac perniciosus est error. Etenim humanae redemptor et restitutor naturae Jesus Christus Filius Dei, consuetudine deleta repudii, ad vim rationemque antiquam Deo ipso auctore *ab initio* constitutam, revocavit matrimonium; auctumque dignitate et virtute sacramenti, e negotiorum genere communium imperioque potestatis civilis, imo etiam ecclesiasticae exemit. Quae nuptias consequuntur in rerum

genere civilium, de iis statuat potestas reipublicae; ultro progredi, Dei nutu prohibetur. Omnis ergo lex, quae rata esse divortia iubeat, iubet contra fas, apertaque cum iniuria creatoris summique legumlatoris Dei; propterea que causam dare adulterino foederi potest, coniugio iusto non potest. Illud auget culpam, quod continere divortia intra provisos terminos, tam difficile factu est, quam sistere in medio cursu acerrimarum flammas cupiditatum. — Perperam vero suffragium petitur ab exemplis peregrinis, in re non dubie nefaria: minuatne aut excuset peccata cuiusquam, multitudo similia peccantium? Eo vel maxime quod nusquam recepta legibus facultas divortiorum, quin reclamarit vehementer oppposituque auctoritatis suae restiterit, ubicumque potuit, custos et vindex divini iuris Ecclesia. Nec audeat sperare quisquam, minus memorem officii hodie futuram, quam antea fuerit. Non connivebit ullo modo, non acquiescet, non feret remisse Deo sibique factam iniuriam. — Qua in iniuria teterrimus fons includitur malorum: et hanc ob rem ex eis ipsis hominibus, qui instituta catholica non undequaque probant, aut omnino non probant, plurimos tamen cernere est, qui salutis publicae ratione adducti, pro perpetuitate coniugiorum docte et animose contendant. Revera, hoc semel constituto, rescindi maritale vinculum fas esse, lege evertitur constans et stabilis natura matrimonii: hinc illa proclivi itinere consequuntur, quae Nosmetipsi alias deflevimus, debilitari utrimque amorem mutuum, perniciosa incitamenta suppetere ad infidelitatem, in discrimine esse tuitionem institutionemque liberorum, dissidiorum inter familias foveri semina, totas domos perturbari funditus, atque in summam humilitatem evadere conditionem mulieris. Quoniam vero et prosperitas domesticae societatis et ipsae imperiorum opes moribus bonis vigent, corruptis dilabuntur, pronum est intelligere, quam sint et privatim et publice calamitosa divortia, utpote quae a demutatione morum popularium profecta, ad infinitam licentiam vulgo deducunt.

Intendentibus se istiusmodi periculis, plane intelligi potest, quo Nos animo simus, praesertim quod eo minus tanta calamitate digni nostrates sunt, quia multo maxima pars mores et instituta catholica studiose ac fideliter divino munere retinent, exemplo patrum et maiorum. Nihilominus spes est, meliora ad extremum consilia fore eorum, qui de rogatione decernent. Quantumvis enim politicorum ardore studiorum occupentur, non tamen habent avitae religioni clausas aures: neque omnino iudicium recti eamque rerum gerendarum prudentiam deserent, quam Italorum ingeniis natura ingeneravit.

Coniunctis Nobiscum animis contendite ab omnipotenti Deo,

venerabiles fratres, ut tot ipsius ornatam beneficii muneribusque gentem in hoc tam difficili tempore tueri benigne velit.

---

2. Suppressio Officii „Notariorum Vicarii Urbis“.

LEO PP. XIII.

Motu proprio.

Ad pastoralem Romani Pontificis sollicitudinem pertinere perspicuum est, ut ea, quae certis suadentibus causis per suos Decessores circa Romanae Curiae Officia fuerant ordinata, instituta atque concessa, siquidem cum novis temporum rerumque necessitatibus haud amplius congruere, et potius in animarum perniciem vergere conspiciat, aut in totum supprimere, aut immutare, aut etiam revocare studeat, prout Ipse in Domino salubriter expedire iudicaverit.

Cum autem inter alia Romanae Curiae Officia a Romanis Pontificibus, Decessoribus Nostris, erecta atque instituta, habeantur illa »Notariorum Vicarii Urbis«, non sine animi nostri moerore comperimus, gravissima incommoda, unde ipsa animarum salus in grave discrimen adducitur, hac nostra praesertim tempestate oriri ex negotiis quae, cum ad Urbis Vicariatum spectent, a praedictis Notariorum Officiis agi atque expediri solent.

Sane neque decere neque prudentiae partibus plane convenire existimamus, ut ecclesiastica non levis ponderis negotia a laicis, idque non ex mera delegatione intuitu personae collata, sed ratione Officii gerantur, praesertim cum nequeat in omnibus ea, qua est opus, rerum ecclesiasticarum sacrorumque canonum peritia praesumi.

Illud vero gravius accedit, quod fere contingit in conficiendis actis, quae ex Ecclesiae lege debent matrimonio celebrando praeire. Nam neque adeuntibus, matrimonii causa, locus et aptus, in quem propter civilia quoque multi conveniunt, ita ut haud facile liceat sine arbitris esse; nec profana ipsa munus gerentium conditio ad necessariam contrahentium testiumque fidem sibi plane conciliandam satis accomodata. Quo saepe fit, ut occultiora quaedam, coeteroquin de iure aperienda, cum gravi fidelium detrimento atque irriti efficiendi matrimonii periculo reticeantur.

At omnium maximum incommodum recenseri oportet, unde non modo detrimenta plurima, sed etiam quaerimoniae frequentissimae edi solent. Emolumenta enim seu taxae pro exarandis actis matrimonio celebrando ex iure necessariis ab iis, qui eisdem Officiis administrandis praesunt, sic exigi dicuntur, ut ne eorum quidem,

qui inopia laborent, aequa ratio habeatur. Quo fit, ut matrimonio christiano in contemptionem adducto, in tanta morum corruptela, turpissimi concubinatus lues, cum manifesto aeternae salutis periculo, in dies augeatur.

Quae cum ita sint, iniunctae Nobis Apostolicae servitutis debitum minime patitur ut perniciosa haec rerum conditio diutius perseveret: quin immo postulat, ut summovendis, quae attigimus, incommodis ac damnis, omnino animum adiiciamus.

Nos igitur istis aliisque gravissimis et rationabilibus causis Nobis notis adducti, *motu proprio*, ex certa scientia, matura deliberatione, deque Apostolicae potestatis plenitudine, a memoratis Officiis Notariorum Vicarii Urbis atque ab eorumdem titularibus seu detentoribus facultatem ac potestatem omnem exarandi acta quaelibet ad Vicariatum Urbis de iure vel occasione extraordinariae delegationis spectantia, sive matrimonium respiciant, sive causas Beatificationis aut Canonizationis Servorum Dei, sive Sacras Clericorum Ordinationes, sive attestationes et authenticationes circa statum personarum, sive quaevis alia negotia materiam ecclesiasticam quomodolibet attingentia, una cum suis emolumentis, seu taxis, iuribus aliisque proventibus, praerogativis, honoribus, privilegiis, vi praesentium Litterarum penitus revocamus ac perpetuo adimimus. Quamobrem a die, qua hae Litterae datae sunt, quae hactenus fuere Notariorum Officia circa memorata negotia, iam ne habeantur in posterum tamquam Officia Vicariatus Urbis. Si quid vero ab iisdem Officiis Notariorum, aut eorum nomine ac mandato actum deinceps fuerit circa eadem negotia, ea irrita et nullius roboris esse ac perpetuo fore vi praesentium Litterarum declaramus atque decernimus.

Verum quae supra constituimus ac sancivimus non eiusmodi esse censenda sunt, ut ullum praeiudicium afferant iuribus seu facultatibus eorum, qui hactenus Officia Notariatus Vicarii Urbis detinebant, in caeteris negotiis mere civilibus et ad Urbis Vicariatum nullimode pertinentibus. Insuper si forte alicuius indemnitati prospiciendum sit, excipiendis petitionibus, cognoscendisque rationibus peculiarem coetum ex Romanae Curiae praelatis Aloysio Pericoli et Philippo Giustini, necnon ex eiusdem Curiae Advocatis Carolo Santucci et Caesare Guidi compositum constituimus.

Cui vero coetui mandamus, ut, omni iudiciali forma remota, a singulis deducta mature perpendat Nobisque de omnibus referat, ut apte congruenterque providere possimus.

Motu pariter proprio omnia et singula praefata negotia atque acta ad Vicariatum Urbis pertinentia, sic revocata ac perpetuo

adempta ab ante dictis Notariatus Officiis eorumque titularibus seu detentoribus, vi praesentium Litterarum ad Secretariam Vicariatus Urbis avocamus, et apposito proprioque Officio, quod constet ex Cancellario, Vice-Cancellario ac duobus actuariis seu scriptoribus, ex clero omnibus et singulis per Nostrum Urbis Vicarium electis, in eiusdem Secretariae aedibus agenda, exercenda atque expedienda committimus, Nobis reservata confirmatione Capitulorum seu Statutorum, quae ex mandato nostro redigentur a Vicario Urbis, quo in praefata Secretaria negotiorum omnium administratio, cura et expeditio rectius promptiusque procedant.

Eodemque tempore expresse statuimus ac mandamus ut acta omnia, quae matrimonii celebrationem praecedant oportet, absque ullo emolumentorum seu taxarum onere, nullaque habita ratione quoad postulantium seu contrahentium conditionem, gratis omnino, pro omnibus, ea, qua par est, sollicitudine ac diligentia fiant atque expediantur.

Decernentes pariter, easdem praesentes Litteras et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod dictorum Notariatus Officiorum possessores et alii quilibet, quorum forte interesse possit, aut qui forte id sibi vindicent, illis non consenserint, nec ad ea vocati et auditi fuerint, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae aut quorum intersit, consensus, aliove quolibet etiam quantumvis magno, formali inexcogitato et substantiali defectu notari, impugnari, infringi, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos iuris reduci, vel adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque iuris, facti vel gratiae remedium intentari vel impetrari, seu impetrato, aut etiam motu scientia et potestatis plenitudine paribus concesso vel emanato quemquam in iudicio vel extra illud uti seu se iuvare ullo modo posse; sed ipsas praesentes Litteras semper firmas validas et efficaces esse, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab illis ad quos spectat et spectabit, inviolabiliter et inconcusse observari, sicque et non aliter in praemissis per quosque iudices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores ac S. R. E. Cardinales etiam a latere legatos aliosve quoslibet quacumque praeeminentia et potestate fungentes et functuros, sublata eis quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate et auctoritate, iudicari et definiri debere, ac irritum et inane si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari.

Non obstantibus f. r. Alexandri VI., Sixti V., Pii VI. et Pii VII.

aliorumque Romanorum Pontificum, Decessorum nostrorum constitutionibus, indultis et gratiis supradictis Notariatus Officiis, eorumque titularibus seu detentoribus, quomodolibet concessis; nec non nostra et Cancellariae Apostolicae Regula de iure quaesito non tollendo, aliisque constitutionibus et ordinationibus Apostolicis desuper in genere vel in specie editis, quibuscumque etiam quantumvis efficacissimis clausulis et Decretis etiam irritantibus roboratis, ac alias in contrarium praedictorum quomodolibet concessis, confirmatis ac innovatis; quibus omnibus etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individuo ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quaevis alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huiusmodi ac si de verbo ad verbum, nil penitus omisso et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praedictorum effectum hac vice dumtaxat motu et potestatis plenitudine similibus derogamus ac derogatum esse volumus et decernimus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 5. Aprilis 1902, Pontificatus Nostri anno 25.

Leo PP. XIII.

---

3. Exercitienhäuser für Arbeiter.

Dilecto filio Ludovico Martin Praeposito Generali Societatis Jesu

LEO PP. XIII.

Dilecte Fili, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ignatianae Commentationes quantum in aeternam animorum utilitatem possint, trium iam saeculorum experimento probatum est omniumque virorum testimonio qui, vel asceseos disciplina vel sanctitate morum, maxime per id tempus floruerunt. — Quamvis res ipsa de se testatur. Quum enim error inde omnis in vitam hominum derivetur, quod divinae in animis veritates oblivione obscurantur, quae noxiis perturbationibus coërcendis unae sunt aptae; spiritualium Exercitiorum ea propria vis est atque laus, quod veritates easdem novo quodam lumine perfundunt ac veluti sopitas excitant. Quia vero ex privatorum honestate morum consociationis humanae honestas exoritur; dubium non est, quin secessus ii, in quibus caelestium veritatum commentatione occupamur, non in

singulorum modo, sed etiam in communem utilitatem cedant. Id quidem provide nonnulli e Societate Jesu sensere alumni, in Gallia praesertim et Belgio. Qui quum nullam quam operariorum classem, magis nunc temporis impeti malorum insidiis adverterent, fundatas in pios secessus domos operariis ipsis patere maxime voluerunt. Propositum quidem uberesque iam inde fructus sequutos Nos iucunditate summa cognovimus; non enim postrema aut minima curarum Nostrarum, quod acta a Nobis probant, operariorum utilitati ac bono censuimus adhibenda. Nolumus igitur egregias istas Alumnorum Societatis industrias iusta sine laude praeterire, easque ut Deus large obsecundet toto animo adprecamur. Quin vero excitari magis inter ipsos praeclarum hoc studium desideramus, ut quod in Gallia atque Belgio feliciter est institutum, ad ceteras etiam nationes pari cum emolumento propagetur. Haec tu, dilecte fili, benevolentiae Nostrae et gratulationis sensus religiosis viris, quos moderaris, fac innotescant, illis cumprimis qui memorato operi laborem iam strenue impendunt. Quibus et universae Societati Jesu Apostolicam benedictionem, Nostrae caritatis testem ac munerum divinorum auspicem, amantissime in Domine impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 8. Februarii 1900, Pontificatus Nostri anno vicesimo secundo.

Leo PP. XIII.

---

4. Begriff des „parochus" in den Quinquennalfakultäten pro foro interno.

Unter den Begriff von *Pfarrer* fallen nicht nur die eigentlichen Pfarrer, sondern auch die *Pfarrrektoren* mit Quasiparochialrechten, sowie die *Pfarrverweser*, sofern es sich um Subdelegation von Fakultäten handelt, die der Bischof auf Grund der Quinquennalfakultäten pro foro interno besitzt.

Beatissime Pater,

Inter facultates a Sanctitate Vestra per litteras S. Poenitentiariae diei 30 m. Aprilis h. a. pro foro interno in quinquennium benigne mihi prorogatas habetur n. XI etiam ea parochis huius Archidioecesis habitualiter subdelegandi facultatem dispensandi super occulto impedimento affinitatis ex copula illicita in matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad nuptias. Iamvero circa interpretationem huius verbi parochi dubium exsurgit. Sunt enim in hac Archidioecesi praeter parochos canonice institutos alii

sacerdotes, rectores sic dicti, qui territoriis separatis quidem praesunt in iisque curam animarum habent ac iura quasi-parochialia exercent, quin tamen parochi veri nominis dici possint.

Nam in hisce regionibus industrialibus ob multitudinem populi christiani in dies accrescentem, ut animarum saluti melius provideatur, a parochis separentur districtus in iisque proprii constituantur sacerdotes iuribus quasi-parochialibus praediti necesse est. Ad constituendam vero novam parochiam procedi nequit absque interventu regii gubernii, quod iuxta leges civiles hac de re latas ac novam parochiam erigendam suam debet interponere auctoritatem. Itaque haud raro fit, ut ob defectum conditionum a iure civili requisitarum nova parochia nondum erigi possit, quamvis attento solo iure ecclesiastico omnia quae ad talem dismembrationem faciendam requiruntur facile praestari valeant.

Quibus praemissis quaeritur:

1.° An sub nomine parochorum in citatis litteris S. Poenitentiariae veniant rectores sic dicti, qui in districtu aliquo curam animarum exercent, quin parochi veri nominis dici possint.

2.° An sub eodem nomine comprehendantur etiam ii sacerdotes, qui durante vocatione parochiae, vel occasione infirmitatis vel absentiae parochi, tamquam administratores parochiae deputantur.

Et quatenus negative, humillime supplico Sanctitati Vestrae, ut attentis peculiaribus circumstantiis in hac Archidioecesi, facultatem iuxta praefata extendere dignetur.

Et Deus . . . .

Coloniae, die 17 m. Junii 1901. — De mandato R.mi Archiepi absentis, *Vicarius Archipi Glis.*

Sacra Poenitentiaria mature consideratis expositis, super praefatis dubiis respondet:

Affirmative ad utrumque.

Datum Romae in S. Poenitentiaria, die 17. Julii 1901.

B. Pompili, S. P. Datarius.

R. Celli, S. P. Secr.

---

5. Wiederwahl der Aebtissinnen oder Klosteroberinnen.

Beatissime Pater,

Archiepiscopus Compostellan. ea quae sequuntur Sanctitati Vestrae exponit: In sua Archidioecesi varii existunt monialium Conventus in quibus vocales tertio quoque triennio Abbatissam vel

Priorissam eligunt, etiamsi in Constitutionibus — Recolectarum — S. Augustini, quarum tria numerantur monasteria, praescribatur, Priorissa ultra decennium eligi nequeat. In Constitutionibus praefatorum Conventuum, pro nonnullis legitur: Superiorissa iterum eligi nequeat; pro aliis vel, prohibetur vel tacetur nova electio Superiorissae. — Cum in Constitutione, *Exposcit debitum*, 1. Januarii 1583, Gregorius XIII. jussisset, munus Priorissae ultra triennium perdurare nequeat et expleto triennio nullam habeat in monasterio auctoritatem, et hoc sensu pluries respondisset S. Congregatio Episcoporum et Regularium, Orator nonnulla dubia proponit.

I. Quaeritur si memoratae Constitutiones et resolutiones datae fuerunt pro Ecclesia universali et observandae sint?

II. In casu negativo possuntne iterum eligi Superiorissae illorum Conventuum quorum Constitutiones vel de hac electione tacent vel permittunt novam electionem Superiorissae?

III. In utroque casu numeri II[di] et pro monasteriis in quibus expresse permittitur nova electio Superiorissae, quaeritur: pro huius electionis confirmatione sufficit auctoritas Ordinarii vel recurrendum erit ad S. Sedem?

Et Deus . . .

Sacra Congregatio Em.orum ac R.morum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita super praemissis dubiis respondendum censuit prout respondet: Ad I. affirmative. — Ad II. provisum in primo. — Ad III. quatenus Constitutiones sileant, vel expresse dicant post triennium eligendam esse aliam Abbatissam seu Superiorissam, reelectionem ejusdem personae ad munus Abbatissae seu Superiorissae indigere confirmatione S. Sedis; quatenus vero Constitutiones approbatae a S. Sede post enunciatam Constitutionem Gregorii XIII., permittant hujusmodi reelectionem, servandum esse tenorem earumdem Constitutionum.

Romae 4. Maii 1901.

Fr. H. M. Card. *Gotti*, Praef.

A. Panici, Secrius.

---

6. Ordensfrauen (Nonnen), die sich ausserhalb des Klosters aufhalten, können bei jedem approbirten Priester beichten.

Statuta archidioecesis Mechliniensis et dioecesis Tornacensis haec habent:

1. Nemo, praeter confessarium tum ordinarium, tum extra-

ordinarium, sacramentalem confessionem religiosarum quarumcumque in communitate viventium, in monasterio valide excipere potest absque praevia Ordinarii facultate.

2. Monialium quae per aliquot dies extra monasterium versantur, confessiones audire potest in ecclesiis, etc., quilibet confessarius pro utroque sexu approbatus.

Ita, ad litteram statuta Tornacensia, Mechliniensia autem fere idem sonant, nisi quod, in altero articulo, pro *per aliquod dies*, ponunt *ad tempus*.

His positis,

Titius ab Episcopo Tornacensi litteras accipit, quibus approbatur ad confessiones excipiendas *personarum utriusque sexus*, *non tamen religiosarum*.

Dum in publica ecclesia confessarii munere defungitur, fidelibus reliquis se adjungit *Soror* quaedam, ut aiunt, pertinens ad communitatem civitatis in qua Titius excipit confessiones, sed ad horam egressa e suo monasterio ad aliquod negotium componendum. In pluribus enim Institutis, integrum est Superiorissae facultatem facere exeundi per diem. Titius, audita confessione, absolvit sororem illam.

Postea autem dubitare coepit utrum valide impertierit absolutionem, an contra, defectu jurisdictionis, nulla sit haec absolutio. Cum autem hujusmodi casus facile iterari possint, et, pro valore vel nullitate talis sacramentalis iudicii, variare debeat officium inquirendi de conditione religiosarum quae in ecclesia publica accesserint ad confessarium, ideo suppliciter (orator) adit Eminentiam Vestram, quatenus dubium sequens solvere dignetur: Utrum Titius in casu valide absolverit praedictam religiosam, an caruerit requisita iurisdictione?

Quod si invalide absolverit, quomodo se in posterum gerere debeat, si inter poenitentes animadverterit monialem; id est, qua cura interrogare debeat de adiunctis in quibus versetur accedens *Soror?*

S. Poenitentiaria ad praemissa respondet: *Ratione habita prioris statuti, Titium valide absolvisse: quoad interrogationes vera faciendas, nisi prudens suspicio suboriatur, quod poenitens illicite apud ipsum confiteatur, posse confessarium a supradictis interrogationibus abstinere.*

Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 7. Februarii 1901.

---

7. Missbräuchliche Dispensationen in Ehesachen in Nordamerika.

Eme et Revme. Domine:

Sacrae huic Congregationi de Propaganda Fide relatum est, in quibusdam Dioecesibus Statuum Foederatorum Americae Septentr. quosdam abusus irrepsisse et nonnullas irregularitates committi in concessione dispensationum matrimonialium. Dicitur enim, alicubi vigere praxim, saltem pro casibus urgentioribus, non solum utendi via telegraphica ad obtinendas dispensationes matrimoniales, sed etiam supprimendi totaliter mentionem cuiuscumque causae canonicae in supplici libello, item, supprimendi hasce enuntiationes et circumstantias, quas Instructio S. Congregationis de Propaganda Fide die 9. Maii 1877, omnino necessarias declarat.

Dicitur etiam, quibusdam in locis, in casibus urgentioribus haberi praxim considerandi tamquam obtentam dispensationem, cuius libellus supplex iam fuerit proiectus in arcam postalem.

Fertur insuper saepe non recte applicari principium, vi cuius baptismus dubius habendus est ut validus in ordine ad validitatem matrimonii. Contingit enim sacerdotem, cui incumbit inquirere utrum pars acatholica fuerit baptizata necne, totam suam inquititionem limitare interrogationi factae parti acatholicae, utrum ipsa fuerit baptizata. Si haec respondit affirmative, nullo requisito documento aut probatione, habetur ut baptizata et petita tantum dispensatione ab impedimento mixtae religionis, celebrantur nuptiae. Unde fit plura matrimonia sic contracta esse irrita propter impedimentum disparitatis cultus, quia pars acatholica non fuit baptizata, licet id affirmaverit.

Haec omnia Eminentiae Tuae significare opportunum censui ut in proximo futuro annuali congressu Amer'um Archiepiscoporum istius regionis de his etiam pertractetur, et, siquidem opus fuerit, opportune provideatur.

Interim manus tuas humillime deosculor.

Eminentiae Tuae

Dev.mus et obs.mus Servus,

M. Card. *Ledochowski.*

Aloisius Veccia, Secri.us.

Romae 2. Aug. 1901.

D.no Card. *J. Gibbons* Archiep. Baltimoren.

---

8. Reform in der Behandlung der Ehedispensen durch die Datarie.

(Forts.; vgl. I. Quartalh. S. 102 ff.)

SERIES TERTIA — FORMULA NONA

Affinitatis ex actu fornicario viri in primo gradu. Ob copulam. Per Breve.

MEDIOLANEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Matthaei Frigerio* viri et *Antoniae Buonvicini* mulieris *Mediolanen. dioecesis*, quod alias, postquam dictus Orator praefatae Oratricis *sororem germanam* carnaliter cognoverat, Oratores praefati, *scientes se Primo affinitatis gradu ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientis invicem attinere*, humana fragilitate devicti se carnaliter cognoverunt. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Primi Affinitatis gradus ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum major ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Mediolanen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, imposita propter praemissa Oratoribus praefatis poenitentia salutari, et remoto, quatenus adsit, scandalo praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, et remota, meliori etiam quo fieri potest modo, eius iudicio, occasione recidivae conversationis praedicti Oratoris cum praefatae Oratricis *sorore gemana*, cum eisdem Oratoribus dispenset, prolemque legitimam decernat, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA

Affinitatis ex actu fornicario mulieris in primo gradu. Ob superadultam aetatem foeminae. Per Breve

BARCHINONEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Pauli Lopez* viri et *Mariae ab Angelis Perez* mulieris *Barchinonen. dioecesis*, quod dicta mulier vigesimum quartum annum et ultra agens hactenus virum paris conditionis, cui nubere posset, non invenit, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed quia alias dicta Oratrix a praefati Oratoris *Fratre germano* carnaliter cognosci passa fuit, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Primi Affinitatis gradus ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientis huiusmodi ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Barchinonen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; ac, si vera sint exposita, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et, remota meliori, quo fieri potest modo, eius iudicio, occasione recidivae conversationis dictae Oratricis cum praefati oratoris *fratre germano*, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA UNDECIMA

Affinitatis ex matrimonio in primo gradu. Ob religionem et honestatem. Per simplicem Signaturam.

COROSOPITEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius Oratorum *Adalberti Aloisii Le Duc* viri et *Philumenae Mariae Etienne* mulieris *Corosopiten. dioecesis*, quod ipsi qui ex catholicis et

honestis familiis existunt, ad conservandam avitam religionem et familiarum honestatem cupiunt invicem matrimonialiter copulari. Sed quia *alias dicta Oratrix praefati Oratoris fratris germani, ad praesens defuncti, uxor extitit*, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, impedimento Primi ex praemissis provenientis Affinitatis gradus huiusmodi ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Et quod Oratores praefati a quibusvis Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodati sint, ad effectum huius dispensationis dumtaxat consequendae, praesentis supplicationis tenore absolvantur, et absoluti fore censeantur. Et committatur Oratorum *Ordinario*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet, et si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, Auctoritate Apostolica dispenset ut supra. Et cum decreto quod sola praesentis Supplicationis Signatura sufficiat, et ubique fidem faciat in iudicio et extra illud, regula quacumque contraria non obstante.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DUODECIMA

Affinitatis ex actu fornicario in primo et secundo gradu. Ob paupertatem viduae, pro heterodoxorum loco. Per Breve.

OLOMUCEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius O.rum *Adalberti Gurski* viri et *Annae Mariae Ostermann* mulieris *Olomucen. dioecesis*, quod ipsi, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, cum praefata mulier sit vidua numerosa onerata prole, quam praefatus vir alere pollicetur, propterea cupiunt invicem matrimonialiter copulari. Sed quia *alias dictus Orator praefatae Oratricis amitam* carnaliter cognovit, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus quod impedimento Primi et Secundi Affinitatis graduum, ex actu tamen fornicario, ex praemissis provenientium huiusmodi ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii

Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Olomucen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Eccldsiae vivant, vivereque et mori intendant, et si praefata Oratrix propter hoc rapta non fuerit, ac remota occasione, eius iudicio, recidivae conversationis dicti Oratoris cum *praefatae Oratricis amita*, dispenset ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA TERTIA

Affinitatis in primo et secundo gradu ex actu fornicario. Ob infamiam. Per Breve.

BRUGEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Adalberti Van den Bratten* viri et *Rosaliae Mendel* mulieris *Brugen. dioecesis*, quod *alias postquam dictus Orator praefatae Oratricis amitam, seu materteram aut neptem, ad praesens defunctam, carnaliter cognoverat, Oratores praefati scientes se Primo et Secundo Affiniatis gradibus, ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientibus, invicem attinere*, insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta, et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem P. S., nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, impedimento Primi et Secundi Affinitatis graduum, ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientium huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Brugen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et si vera sint exposita, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, ac remoto, quatenus adsit, scandalo praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, et imposita propter praemissa praedictis Oratoribus poenitentia salutari, cum eisdem Oratoribus dispenset ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA QUARTA

Affinitatis in primo et secundo gradu. Ob contractum matrimonium ex iuris ignorantia. Per Breve.

CONVERSAN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Angeli Cantano* viri et *Dominicae Fante* mulieris *Conversan. dioecesis*, quod alias postquam *dicta Oratrix praefati Oratoris patrui, seu avunculi, aut nepotis, ad praesens defuncti, uxor extiterat,* Oratores praefati, scientes se primo et Secundo ex praemissis provenientibus affinitatis gradibus invicem esse coniunctos, iuris autem ignari, nullum propterea existimantes hoc eis ad matrimonium contrahendum impedimentum officere, matrimonium inter se per verba de praesenti publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciato impedimento, contraxerunt ac carnali copula consummarunt. Postmodum vero de supradicto impedimento edocti sunt, propter quod carnali copula huiusmodi abstinuerunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret gravia exinde scandala orirentur, supplicant humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Primi et Secundi ex praemissis provenientium Affinitatis graduum huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se de novo, renovato consensu, contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem snsceptam, si qua sit, et quatenus opus sit, legitimam declarando, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, declaratione, aliisque praemissis,

ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve Sanctitatis Suae expediendis. Et committatur *Ordinario Conversan.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere aut oblatum recipere possit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si ignorantia huiusmodi probabilis fuerit, ut praefertur, dispenset et declaret ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA QUINTA

Affinitatis in primo et secundo gradu ex matrimonio. Ob infamiam pro heterodoxorum loco. Per Breve.

HERBIPOLEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Pauli Friderik* viri et *Adelaidis Lekmann* mulieris *Herbipolen. Dioecesis*, *quod alias postquam dictus Orator praefatae Oratricis amitam, seu materteram, aut neptem ad praesens defunctam, in uxorem duxerat, Oratores praefati, scientes se Primo et secundo ex praemissis provenientibus Affinitatis gradibus invicem attinere*, insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta, et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur, cupiunt propterea Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, impedimento Primi et Secundi ex praemissis provenientium Affinitatis graduum huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis ut supra latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Herbipolen.* qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si

Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, imposita Oratoribus praedictis propter praemissa poenitentia salutari, et remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA SEXTA

Affinitatis ex matrimonio in primo et secundo gradu ex actu fornicario in secundo gradu. Ob infamiam et illustrem familiam conservandam. Per Breve.

BRIGANTIEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Francisci Coelho* viri et *Mariae de Fonseca* mulieris *Brigantien. dioecesis, quod alias postquam dicta Oratrix praefati Oratoris patrui, seu avunculi, aut nepotis, ad praesens defunti, uxor extiterat, ac a viro praefato Oratori Secundo in linea aequali Consanguinitatis gradu coniuncto carnaliter cognosci passa fuerat, Oratores praefati scientes se Primo et Secundo Affinitatis gradibus ac Secundo etiam Affinitatis gradu ex actu tamen fornicario ex praemissis respective provenientibus invicem attinere*, insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem P. S., nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur, et Oratores praefati de illustri familia existant, valdeque expediat pro illius conservatione, ut Oratrix Oratori et non alteri nubat, cupiunt propterea invicem matrimonialiter copulari. Sed stantibus impedimentis huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati quatenus, quod matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, cum eisdem oratoribus dispensare dignemini de gratia speciali, impedimentis Primi et Secundi, Affinitatis graduum ac Secundi etiam Affinitatis gradus ex actu tamen fornicario ex praemissis respective provenientium ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis ut supra exten-

dendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Brigantien.* qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet: ac, imposita Oratoribus praefatis propter praemissa poenitentia salutari, et remoto, quatenus adsit scandalo, praesertim per separationem, tempore sibi beneviso, si fieri poterit, ac remota occasione recidivae conversationis dictae Oratricis cum praefati Oratoris consobrino, quantum fieri poterit, et si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, eosdem Oratores dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA SEPTIMA

Affinitatis in secundo gradu ex actu fornicario viri. Ob angustiam loci et Ob Religionem conservandam pro heterodoxorum loco. Per Breve.

BRUNEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Friderici Hoffmann* viri et *Margaritam etiam Hoffmann* mulieris *Brunen. dioecesis*, quod cum dicta mulier in loco ex quo ipsa et Orator praefatus orti sunt in dicta dioecesi existente, propter illius angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, nec tutum quoad religionem sit cum quibusvis personis matrimonium contrahere; cupiunt propterea Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia alias dictus Orator mulierem praefatae Oratrici Secundo in aequali Consanguinitatis gradu coniunctam carnaliter cognovit, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, impedimento Secundi Affinitatis gradus ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Brunen.* qui, vetito omnino ne quid muneris

aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, si mulier propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, remota, quantum fieri poterit, occasione recidivae conversationis *dicti Oratoris* cum praefatae *Oratricis consobrina*; eosdem Oratores dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA OCTAVA.

Affinitatis in secundo gradu ex actu fornicario viri ob copulam. Et propter angustiam loci cum clausula, et si extra *pro heterodoxorum loco. Per Breve.*

SEYNEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Henrici Mieckzinski* viri et *Camillae Cherchoff* mulieris *Seynen. dioecesis*, quod alias postquam dictus Orator mulierem praefatae Oratrici Secundo aequali Consanguinitatis gradu coniunctam carnaliter cognoverat, Oratores praefati, scientes se *Secundo Affinitatis gradu ex actu tamen fornicario ex praemissis proveniente invicem attinere*, humana fragilitate devicti se carnaliter cognoverunt. Cum autem P. S., nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur, ac cum dicta mulier in dicto loco, propter illius angustiam, virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos quam ipsa habet, non esset competens, neque sufficiens, ut cum ea virum, cui iuxta status sui conditionem nubere possit invenire valeret, cupiunt propterea Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Secundi Affinitatis gradus ex actu tamen fornicario ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut

supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Seynen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, imposita eis propter incestum hunc poenitentia salutari, et, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore si beneviso, si fieri poterit, et remota occasione recidivae conversationis dicti Oratoris cum praefata Oratricis consobrina, eosdem Oratores dispenset, ut supra, prolemque legitimam decernat.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA DECIMA NONA.

Affinitatis in secundo gradu ob matrimonium mala fide contractum. Per Breve.

FLORENTIN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Alexandri Righini* viri et *Mariae Capponi* mulieris *Florentin. dioecesis*, quod ipsi alias scientes se Secundo in linea aequali Affinitatis gradu invicem attinere, matrimonium inter se per verba de praesenti publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciato impedimento, mala fide contraxerunt, illudque ita in facie Ecclesiae solemnizarunt, ac carnali copula deinde consummarunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret gravia exinde scandala orirentur, supplicant humiliter S. V., quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, *impedimento Secundi in linea acquali Affinitatis gradus* huiusmodi ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus: inter se, renovato consensu, contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini, de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Florentin.* qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de

praemissis diligenter se informet; et, si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, imposita eis propter excessum et incestum hunc, poenitentia salutari, dispenset, prolemque legitimam decernat, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA VICESIMA.

Affinitatis in secundo gradu aequali ex matrimonio ob copulam in Supplicatione non explicatam. Per simplicem signaturam.

PAPIEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius Oratorum *Pauli Ronconi* viri et *Aemiliae Lanfranchi* mulieris *Papien. dioecesis*, quod ipsi, qui ex admodum conspicuis honestate et insignibus antiqua ac primaria nobilitate familiis existunt, ex certis specialibus rationabilibus causis, animos eorum moventibus, et Sanctitati Vestrae expositis, cupiunt invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia Secundo in linea aequali Affinitatis gradu invicem se attinent, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Secundi in linea aequali Affinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Et quod Oratores praefati a quibusvis Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodati sint, ad effectum huius dispensationis dumtaxat consequendae, praesentis Supplicationis tenore absolvantur, et absoluti fore censeantur. Et committatur Oratorum *Ordinario*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis diligenter se informet, et si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, Auctoritate Apostolica dispenset ut supra. Et cum decreto quod sola praesentis Supplicationis signatura sufficiat, et ubique fidem faciat in iudicio et extra illud, Regula quacumque contraria non obstante.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES TERTIA — FORMULA VICESIMA PRIMA.

Affinitatis in secundo et tertio gradu ob contractum matrimonium ex ignorantia iuris et persistentiam in ipso. Per Bullam.

CARTHAGINEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Henrici Yzquierdo* viri et *Mariae Collado* mulieris *Carthaginen. dioecesis*, *quod ipsi alias scientes se Secundo et Tertio a communi stipite provenientibus Affinitatis gradibus invicem attinere*, iuris autem ignari, nullum propterea existimantes hoc eis ad matrimonium contrahendum impedimentum officere, matrimonium inter se per verba de praesenti publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciato impedimento, contraxerunt, illudque ita in facie Ecclesiae solemnizarunt, ac carnali copula consummarunt; postmodum vero de supradicto impedimento edocti sunt, et nihilominus in carnali copula huiusmodi perstiterunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret gravia exinde scandala orirentur, supplicant humiliter S. V., quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Tertii Affinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se, renovato consensu, contrahere, libere et licite valeant, dispensare, distantiam vero Secundi gradus praefati eis non obstare declarare, prolem susceptam, si qua sit, et quatenus opus sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, declaratione, decreto, aliisque praemissis ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris. . . Et committatur *Ordinario Carthaginen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si mulier propter hoc rapta non fuerit, et si ignorantia huiusmodi probabilis fuerit, ut praefertur, imposita Oratoribus propter incestum hunc poenitentia salutari, eosdem Oratores, declarando, dispenset, et prolem legitimam decernendo, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

(De caeteris in proximo fasciculo).

9. Missbräuche bei Lesung der hl. Messe auf Schiffen.

Ad removendos abusus, quos circa Missae celebrationem, durante maritimo itinere, non semel occurrisse relatum est, EE. ac RR. S. Congregationis Propagandae Fidei Patres in comitiis generalibus die 24 ultimi elapsi mensis Februarii habitis, omnibus mature perpensis, decreverunt ut infra: omnibus videlicet Missionariis suae iurisdictioni subiectis et speciali indulto fruentibus celebrandi in mari sacrosanctum Missae Sacrificium praecipiendum esse, quemadmodum per praesens Decretum S. Congregatio praecipit, ut, quoties eo privilegio utuntur, sedulo et religiose servent praescriptas regulas, in ipso apostolicae concessionis rescripto apponi solitas. Videant nempe, utrum mare sit adeo tranquillum, ut nullum adsit periculum effusionis Sacrarum Specierum e calice; curent ut alter sacerdos, si adfuerit, rite celebranti adsistat; et si in navi non habeatur Capella propria vel altare fixum, caveant omnino Missionarii ne locus ad Missae celebrationem delectus quidquam indecens aut indecorum praeseferat: quod certe eveniret, si augustissimum altaris mysterium in cellulis celebraretur pro privatis viatorum usibus destinatis.

Porro huiusmodi EE. Patrum sententiam infrascriptus Cardinalis Praefectus vigore specialium facultatum sibi a SS.mo D.no Nostro *Leone* div. prov. PP. XIII. concessarum, nomine et auctoritate Sanctitatis Suae die 25 supradicti mensis Februarii ratam et adprobatam esse declaravit.

Datum Romae ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide hac die 1 mensis Martii 1902.

† *M.* Card. *Ledochowski*, Praef.

Aloysius Veccia, Secret.

---

10. Ordinarien sollen nicht an einem der Propaganda in Rom unterstellten Orte ohne Erlaubnis dieser den religiösen Instituten neue Niederlassungen gestatten.

Ill.me ac R.me Domine,

Quamvis probe sciat haec S. Congregatio de Propaganda Fide, ingentem provenire missionibus utilitatem ex ministerio Regularium, uti ut maxime in votis sit videre eorum domus ubique institui, curandum tamen est, ut res ordinate et ad praestitutae disciplinae normam peragantur. Quamobrem duxit S. Congregatio per praesentes litteras in memoriam Ordinariorum locorum a se dependentium re-

vocare sententiam, quam ut communem hodie et cui favet passim rerum iudicatarum auctoritas, tradit Constitutio SS.mi D. N. Leonis XIII., quae incipit »Romanos Pontifices«, nempe: non licere Regularibus, tam intra quam extra Italiam, nova monasteria aut conventus sive collegia fundare, sola Episcopi venia, sed indultam quoque a Sede Apostolica facultatem requiri. Cui legi cum aut semper aut ubique obtemperatum non fuisse videatur, ideo eius observantiam voluit S. Congregatio per praesentes urgere. Diligenter ergo in posterum abstineant Ordinarii omnes Sacrae Congregationi subiecti a licentia danda religiosis Institutis domum aperiendi in territorio propriae iurisdictionis, absque venia prius a praefata S. Congregatione obtenta. Quod vero attinet ad domus religiosas huc usque in iisdem territoriis, S. Congregatione inconsulta, forte erectas, etsi haec, Ordinariis flagitantibus, singulisque ponderatis casibus, propensa omnino sit ad legitimas habendas huiusmodi fundationes, tamen mandat ut de praedictis si quae existant domibus, distinctus ob Ordinariis exhibeatur elenchus, ac simul pro iisdem canonica ratihabitio per supplicem libellum petatur.

Interim Deum precor ut Te diu sospitet.

Datum Romae ex Aedibus S. C. de Propaganda Fide die 7. Decembris 1901.

Amplitudinis Tuae

Addictissimus Servus

Miecislaus Card. *Ledochowski*, Praefectus.

Aloysius Veccia, Secretarius.

---

11. In Todesgefahr kann gültig und erlaubt auch mit Chlorwasser getauft werden.

Beatissime Pater,

Archiepiscopus Ultraiectensis, ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus, humiliter exponit quae sequuntur.

Plures medici in nosocomiis, aut alibi casu necessitatis infantes, praecipue in utero matris, baptizare solent aqua cum hydrargyro bichlorato corrosivo (Gallice: chloride de mercure) permixta. Componitur fere haec aqua solutione unius partis huius chlorati hydrargyrici in mille partibus aquae; eaque solutione aquae potio venefica est. Ratio autem cur hac mixtura utantur est, ne matris uterus morbo afficiatur.

Quae quum ita sint, pro maiori rei gravissimae securitate, Sanctitatem Vestram enixe rogo, ut haec dubia solvere dignetur:

I. Estne Baptisma cum huiusmodi aqua administratum certo, an dubie validum?

II. Estne licitum, ad omne morbi periculum vitandum, huiusmodi aqua Sacramentum Baptismatis administrare?

III. Licetne etiam tum hac aqua uti, quando sine ullo morbi periculo aqua pura adhiberi potest?

Feria IV, 21. Augusti 1901.

In Cong.ne Gen.li habita ab E.mis ac R.mis DD. Card. Inquisitoribus, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque RR. DD. CC. S. Officii voto, iidem E.mi D.ni respondendum censuerunt:

Ad 1. *Providebitur in 2.*

Ad 2. *Licere, ubi verum adest morbi periculum.*

Ad 3. *Negative.*

In sequenti vero feria VI, die 23 eiusdem mensis et anni, in solita audientia R. P. D. Commissario S. O. impertita, SS.mus D. N. Leo Div. Prov. PP. XIII., audita de omnibus et singulis praemissis relatione, responsiones E.morum Patrum confirmavit.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. Inquisit. Notarius.

---

12. Regularobere können nicht in Sachen eines Untergebenen erkennen, in denen nur das Officium zuständig ist.

Feria IV, die 15. Maii 1901.

In Congregatione Generali Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis, Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales in rebus Fidei et morum Inquisitores Generales sequens tulere Decretum: Uti pluries a Summis Pontificibus sancitum est, in rebus ad S. Officium spectantibus nullo modo ad Superiores Regulares pertinere subditorum suorum causas agnoscere, nulloque proinde titulo aut praetextu posse vel debere, nisi de expresso S. Congregationis mandato, de his inquirere, denunciationes recipere, testes interrogare, reos excutere, iudicium instituere, sententiam ferre aut alia quavis ratione vel modo in eis sese immiscere vel manus apponere; sed quos Religiosi Viri ex suis subditis vel confratribus vel etiam superioribus huiusmodi criminum, (praesertim quod ad abusum Sacramentalis Confessionis spectat) reos vel suspectos noverint, strictim teneri, absque ulla cum aliis quibuscumque communicatione, nulla petita venia, nullaque fraterna correptione aut monitione praemissa, eos S. Officio aut locorum Ordinariis incunctanter denuntiare. Ne vero Sanctissimae hae leges ex ignorantia (quod Deus avertat) negligi

aut infringi contingat, Superioribus grave onus incumbere eas, quo opportuniori putaverint modo, ad subditorum suorum certam et distinctam identidem deferre notitiam earumque ab eis plenam observantiam urgere.

Quae omnia Sanctissimus Dominus Noster Divina Providentia Papa XIII., in audientia R. P. D. Commissario Generali die 17 eiusdem mensis et anni impertita, benigne adprobare et confirmare dignatus est.

Loc. † Sig.

I. Can. *Mancini*, S. R. et U. I. Not.

---

13. Erfüllung der Sonntagspflicht in den Oratoria semipublica.

In den sog. Oratoria semipublica oder Anstaltskirchen oder -Kapellen können auch diejenigen ihrer Pflicht der Beiwohnung der hl. Messe an den Sonn- und Festtagen genügen, welche nicht zu der betr. Anstalt gehören, sofern sie vom Herrn derselben zugelassen werden.

Instante R.mo D.no Secretario Vicariatus in Urbe, et referente subscripto a Secretis, Sacra Rituum Congregatio adhaerens voto Commissionis liturgicae rescribendum esse censuit: »Particulam De»creti generalis super Oratoriis semipublicis n. 4007 diei 23. Januarii »1899: *atque similia Oratoria, in quibus ex instituto aliquis christi»fidelium coetus convenire solet ad audiendam Missam*, intelligi »posse de quibuscumque fidelibus qui assentiente domino loci et Or»dinarii auctoritate interveniente, accedant ad praedicta Oratoria pro »audienda Missa etiam in adimplementum praecepti festivi«. Atque ita rescripsit die 3. Augusti 1901.

Ita reperitur in Actis et Regestis Sacrorum Rituum Congregationis hac die 18. Octobris 1901.

Pro R. P. D. *Diomede Panici*, Archiep. Laodicen., Secret.
Philippus Can. *Di Fava*, Substitutus.

---

14. Fromme Legate in civilrechtlich ungültigen Testamenten.

Petrus, recens defunctus, in testamento ad causas profanas, legatum reliquit mille florenorum in favorem causae piae. Testamentum illud, utpote destitutum solemnitate quadam extrinseca de iure civili requisita, prorsus nullum est. Rescisso testamento, Ioannes, qui uti haeres ab intestato haereditatem adivit, relictum pium mille florenorum praestare omnino recusat, provocando ad sententiam E[mi]

d'Annibale: »Quamdiu S. Sedes loquuta non fuerit, existimo non oportere inquietare eos qui, extra dictionem Pontificiam, non praestant relicta ad causas pias in testamento irrito ex iure civili.«

Utrum Ioannem obligare possim et debeam sub denegatione absolutionis ad exsolvendum hoc relictum pium?

R. Sacra Poenitentiaria, mature perpensis expositis, respondet: Praxim huius S. Tribunalis in similibus casibus esse ut generatim legata pia habeantur ut valida et obligatoria in foro conscientiae; facile tamen admittuntur haeredes *ad compositionem* cum ecclesia vel pia causa cui legatum est.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 10. Januarii 1901.

B. Pompili, S. P. Datarius.

R. Celli, S. P. Substit.

---

15. Sicherung der Forderungen kirchlicher Fonds im Falle einer Schuldübernahme.

(Kirchl. Amtsanzeiger f. d. Diözese Trier Nr. 17. 1901.)

Nach § 418 des B. G.-B. gehen im Fall einer auf Vertrag beruhenden, vom Gläubiger gebilligten Schuldübernahme die für die Schuld bestellten Bürgschaften, Pfandrechte und Hypotheken dem Gläubiger verloren, wenn nicht der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehörte, in diese einwilligt.

Die Schuldübernahme nach § 415—418 B. G.-B. ist der Vertrag, durch welchen ein neuer Schuldner an die Stelle des bisherigen in ein bestehendes Schuldverhältniss eintritt.

Der Vertrag kann abgeschlossen werden

a. zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner (Uebernehmer),

b. zwischen dem alten Schuldner und dem Uebernehmer;

im letzteren Fall (b) ist zur Wirksamkeit der Schuldübernahme gegenüber dem Gläubiger dessen Zustimmung erforderlich. Diese Zustimmung kann vor oder nach Abschluss des Vertrags erfolgen. Im Fall des § 416 B. G.-B. gilt diese Zustimmung schon durch das *blosse Stillschweigen* auf die ordnungsmässige Anzeige des früheren Schuldners *während 6 Monaten* als *ertheilt* (siehe unten 2). Ist für eine Schuld eine Bürgschaft geleistet oder ein Pfandrecht an einer Sache, oder eine Hypothek an einem Grundstück bestellt, so muss in all diesen Fällen auch derjenige, welcher die Bürgschaft

geleistet oder das Pfandrecht oder Hypothek bestellt hat, in die Schuldübernahme einwilligen, widrigenfalls die Bürgschaft erlischt und das Pfandrecht oder die Hypothek an den ihm gehörigen Sachen und Grundstücken für den Gläubiger verloren geht[1]).

Wir weisen daher die Kirchenvorstände hiermit an:

I. in *allen Fällen, in welchen an Stelle eines bisherigen Schuldners* ein *neuer Schuldner zufolge* eines zwischen diesen abgeschlossenen *Vertrages treten soll und für die Schuld ein Dritter Bürgschaft geleistet hat oder ein* im Eigenthum eines *Dritten* stehender *Gegenstand verpfändet* oder zur Hypothek gestellt worden ist, die *Zustimmung* oder *Genehmigung zur Schuldübernahme nur zu ertheilen*, wenn der *Dritte* (Bürge bezw. Eigenthümer des verhafteten Gegenstandes) *vorher* der Schuldübernahme *schriftlich zustimmt*;

II. *in allen Fällen*, in welchen sie *selbst* einen neuen *Schuldner* an Stelle des bisherigen durch *Vertrag* annehmen wollen, *vorher* die schriftliche *Zustimmung* des Bürgen bezw. Eigenthümers des verhafteten Gegenstandes einzuholen;

III. in allen Fällen, in denen *künftig* für eine Schuld eine Bürgschaft geleistet oder von einem Dritten ein Pfandrecht, oder eine Hypothek bestellt wird, folgende Bestimmung aufzunehmen:

»Die Bürgschaft bezw. das Pfandrecht oder die Hypothek bleibt zu Gunsten der Pfarrgemeinde auch für den Fall einer Schuldübernahme bestehen; der Eintritt der in § 418 B. G.-B. an die Einwilligung des Gläubigers zur Schuldübernahme geknüpften Folgen wird ausgeschlossen«;

IV. *so oft die Zustimmung des Dritten nicht* in angemessener Frist *ertheilt* wird, alsbald, *spätestens* aber *innerhalb 6 Monaten* von dem Tag, an welchem die Schuldübernahme von einem der Betheiligten angezeigt wurde, dem *bisherigen Schuldner zustellen* zu lassen, dass die *Genehmigung* zur Schuldübernahme *versagt* werde.

---

1) *Beispiele:*

I. A. schuldet dem Kirchenfonds H. einen Pachtzins, für welchen laut Pachtprotokoll der B. Bürge ist. C. (ein Sohn des A.) übernimmt das Vermögen seines Vaters und damit auch die Schuld durch Vermögensübergabe. Willigt der Kirchenvorstand auf Anzeige in die Schuldübernahme ein, ohne dass C. vorher zustimmt, so ist die Bürgschaft erloschen.

II. Für die Schuld des Maier hat dieser selbst an zwei Grundstücken und Müller für ihn an einem ihm gehörigen Grundstücke eine Hypothek bestellt. Maier verkauft seine zwei Grundstücke an Schulze und dieser übernimmt die Schuld an den Kirchenfonds auf den Kaufpreis: Zeigt Maier die Schuldübernahme dem Kirchenvorstande ordnungsmässig (§ 416 B. G.-B.) an und genehmigt dieser die Schuldübernahme, ohne sich der Zustimmung des Müller *vorher* zu sichern, so erlischt die Hypothek an dem Grundstück des Müller.

Wir bemerken noch:

1. Wenn *kraft Gesetzes* ein neuer Schuldner eintritt (z. B. durch Erbschaft), finden vorstehende Bestimmungen *keine* Anwendung, sondern *nur bei vertragsmässiger Schuldübernahme.*

2. Wird beim *Erwerb eines Grundstückes* durch den *Erwerber* eine *Schuld des Veräusserers, wofür das Grundstück verpfändet* war, übernommen, so *kann* die *zur Ertheilung* der *Genehmigung* des Gläubigers *erforderliche Anzeige nur* vom *Veräusserer* ausgehen (§ 416 B. G.-B.). Wird auf eine den Bestimmungen des § 416 entsprechende Anzeige hin *nicht innerhalb 6 Monaten* und zwar *dem Veräusserer gegenüber* die *Verweigerung erklärt, so gilt* die *Schuldübernahme als genehmigt.*

3. Bei *jeder Anzeige* einer Schuldübernahme und *vor Abschluss eines Schuldübernahmevertrags* durch sie selbst erwächst den Kirchenvorständen *die Pflicht, genau zu prüfen,* ob für die Schuld etwa eine *Bürgschaft besteht* oder *Sachen* und *Grundstücke*, welche sich zur *Zeit* der *Schuldübernahme* im *Eigenthum* eines *andern* als der Vertragsparteien befinden, für die Schuld *verhaftet sind.*

Trier, den 5. Dezember 1902.

Bischöfliches General-Vikariat.

---

16. Vergoldung der Messkelche.

(Kirchl. Amts-Bl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 2. 1902.)

An die hochwürdigen Pfarrämter und Curatien der Diözese.

Wir sehen uns hinsichtlich der Vergoldung der Messkelche veranlasst, Nachstehendes zu verordnen:

Wenn wir durch Erlass vom 20. März 1872 bei den Messkelchen und Patenen bezüglich der innern cuppa des Kelches und der obern Seite der Patene jede andere Vergoldung, als die durch Feuer untersagt haben, so haben wir nach den Fortschritten, welche inzwischen die Technik des Vergoldens erfahren hat, keinen Anlass mehr, dieses Verbot in seiner Allgemeinheit aufrecht zu erhalten. Vielmehr erscheint uns jetzt unter Umständen auch die galvanische Vergoldung als zulässig, da dieselbe, wenn gut ausgeführt, ihre eigenthümlichen Vorzüge hat hinsichtlich der gleichmässigeren Vertheilung des Goldes, hinsichtlich der echten Goldfarbe und der grösseren Billigkeit, wogegen hinsichtlich ihrer Dauerhaftigkeit gegenüber der Feuervergoldung allerdings noch weitere Erfahrungen zu machen sind. Immerhin lässt sich bei den Kelchen, die ja den

Einflüssen der Atmosphäre weniger ausgesetzt sind, auch auf galvanischem Wege, wie uns zuverlässig berichtet wird, ähnlich wie bei der Feuervergoldung, eine Dauer des Goldüberzugs von 14 bis 15 Jahren bei täglichem Gebrauch eines Kelches erreichen, vorausgesetzt, dass das Material des Kelches solid ist, dass bei der Vergoldung genügende Qualität und Quantität an Gold verwendet wird und dass die Kelche beim Gebrauch schonend behandelt und genügend gereinigt werden, so dass namentlich keine säurebildenden und die Vergoldung zerfressenden Weinreste in den Kelchen zurückbleiben. Somit können wir die galvanische Vergoldung der Kelche unter der Bedingung gestatten, dass dieselbe einer *soliden Firma* anvertraut werde, welche für eine gute Ausführung bürgt und eine *Garantie* von der oben bezeichneten Dauer zu leisten bereit ist, wobei wir dem hochw. Klerus die schonende Behandlung und Reinigung der Kelche noch besonders empfehlen möchten.

Wenn wir die galvanische Vergoldung der Kelche unter den obigen Bedingungen gestatten, so gestatten wir damit unter den gleichen Bedingungen auch die elektrische Vergoldung, da zwischen beiden hinsichtlich des Effektes der Vergoldung kein Unterschied besteht, sondern nur in Hinsicht auf die Art und Weise der Herstellung des galvanischen Stromes.

Rottenburg, 10. Januar 1902. Bischöfl. Ordinariat.
Generalvikar *Ege*.

---

17. Verleihung und Entziehung von Patronats-, Messner- etc. Stellen in der Diözese Rottenburg.

(Kirchl. Amtsbl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 4. 1902.)

Erlass an die Kirchenstiftungsräthe und an die Tit. Herrn Kirchen-Patrone.

Nach Art. 18 des Gesetzes betreffend die Vertretung der kath. Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten vom 14. Juni 1887 steht die Verleihung und Entziehung der Messnerstellen dem Kirchenstiftungsrath nur insoweit zu, als diese Stellen nicht mit einem Schulamt verbunden sind oder nicht wohl erworbene Rechte Dritter entgegenstehen. Zu den letztgenannten Rechten Dritter zählen namentlich die im kirchlichen Patronat begriffenen Rechte der Nomination und Präsentation. Da in Folge der durch die Schulgesetznovelle vom 31. Juli 1899 verfügten Trennung des Messnerdienstes vom Schulamt die Ausübung letztgenannter Rechte in grösserem Umfang stattfindet und verschiedene

Zweifel darüber laut geworden sind, sehen wir uns zu einer allgemeinen Regelung der bezüglichen Verhältnisse veranlasst. Wir verfügen desshalb unter Zustimmung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, wie folgt:

1) Soweit die Verleihung der Messnerdienste auf Grund des Patronatsrechts sich zu vollziehen hat, ist der Kirchenstiftungsrath gehalten, von jeder Erledigung einer solchen Stelle den Patron zu benachrichtigen. Der Patron wird dem Kirchenstiftungsrath datierte Eröffnungsbescheinigung zustellen, welche von letzterem sofort nach Empfang uns vorzulegen ist.
2) Die für die Ausübung der Präsentation bestehende Frist von 4 Monaten beginnt von dem Tage an zu laufen, an dem der Patron von der Erledigung der Stelle Kenntniss erhalten hat. Eine nothwendig werdende Verlängerung der Frist ist bei uns nachzusuchen.
3) Innerhalb der in Ziff. 2 genannten Frist präsentirt der zuständige Patron mittelst einer von ihm eigenhändig zu vollziehenden Urkunde dem Bischof eine für den betreffenden Dienst geeignete Person.
4) Der Kirchenstiftungsrath erhält bei jeder Präsentation Gelegenheit, sich über die präsentirte Person und deren Brauchbarkeit für den betreffenden Dienst zu äussern, es sei denn, dass die Präsentation auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Kirchenstiftungsrathes erfolgt.
5) Ergeben sich hinsichtlich der Präsentation keine Anstände, so wird für den Präsentirten vom Bischof die Amtseinsetzung verfügt und hievon der Kirchenstiftungsrath verständigt, worauf dieser die Diensteinweisung vornimmt. Der Gehaltsbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantritts.
6) Wird seitens des Patrons die in Ziff. 2 genannte Frist nicht eingehalten oder die Präsentation nicht ordnungsmässig vorgenommen, so verfügt der Bischof kraft des Devolutionsrechts die Besetzung der Stelle.
7) Ueber die Entlassung der zu Folge gegenwärtiger Verfügung angestellten Messner bleibt im einzelnen Fall die Entscheidung dem Bischof vorbehalten. Sofern die Entlassung nicht vom Kirchenstiftungsrath beantragt ist, wird demselben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeusserung gegeben.

Rottenburg, den 4. März 1902. Bischöfl. Ordinariat.

† *Paul Wilhelm*, Bischof.

---

18. Präsentation auf Patronatspfründen des Bisthums Passau.

Das Bischöfl. Ordinariat Passau.

Wir sehen uns veranlasst, für Präsentationsurkunden von Privaten, Corporationen und Communen nachstehendes Formular zur Anwendung in vorkommenden Präsentationsfällen mit dem Bemerken bekannt zu geben, dass künftighin jedes davon wesentlich abweichende Präsentationsinstrument von der unterfertigten Stelle ad emendandum zurückgeleitet werden müsste.

Präsentations-Urkunde.

Nachdem die Pfarrei (das Benefizium etc.) N. des Bisthums Passau durch den Tod (die Beförderung, die Resignation etc.) ihres bisherigen Inhabers in Erledigung gekommen ist, schlägt der Unterzeichnete, welchem das Präsentationsrecht auf diese Pfründe zusteht, dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe N. von Passau den Priester N. N. (Tauf- und Familienname und bisherige dienstliche Stellung) als Pfarrer (Benefiziaten etc.) von N. vor, mit der ehrfurchtvollsten Bitte, den Präsentirten gnädigst annehmen und demselben die kanonische Investitur ertheilen zu wollen.

Datum. Unterschrift.

Passau, den 5. September 1901.

M. Alteneder, Generalvikar.

Franz X. Schreyer, Sekretär.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

---

1. Oesterr. Gesetz vom 26. Januar 1902,

(R.-G.-Bl. Nr. 25), mit welchem die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes v. 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, werden hiemit ausser Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten:

§ 1.

Der Jahresgehalt der Professoren, welche an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara eine mit staatlicher Zustimmung systemisirte Stelle innehaben, wird mit 2800 K festgesetzt.

Ausserdem gebührt dem Professor dieser Lehranstalten eine Activitätszulage, deren Ausmass im Verordnungswege festgesetzt wird.

Diese Activitätszulage wird jedoch, wenn der betreffende Professor in dem Genusse eines Naturalquartiers steht, nur mit der Hälfte zu erfolgen sein.

§ 2.

Jeder der im § 1 gedachten Professoren hat nach je fünf Jahren, die derselbe sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes als Professor an den erwähnten theologischen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 K, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 600 K jährlich.

§ 3.

Die im § 1 erwähnten Professoren, welche über die im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusbehörde zu treffende Verfügung des Bischofs, jedoch nicht in Folge Dienstesentsagung oder in Folge Entziehung der Sendung zum Lehramte, aus demselben ausscheiden und zu einer Verwendung in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte unfähig erscheinen, sind bezüglich ihrer Versorgung nach den für Professoren an staatlichen Mittelschulen geltenden Normen zu behandeln.

Diejenigen Professoren, die eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben und zu jeder anderweitigen kirchlichen Verwendung unfähig erscheinen, sind rücksichtlich ihres Ruhegenusses selbständigen Seelsorgern im Sinne der jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen gleichzuhalten.

Vor dem Antritte einer systemisirten Lehrstelle an einer dieser theologischen Lehranstalten, in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte zugebrachte Dienstjahre werden bei Bemessung des Ruhegenusses eines systemisirten Professors dieser Lehranstalten in der Weise in Anschlag gebracht, dass vier in der früheren Stellung zugebrachte Dienstjahre als drei Lehramtsdienstjahre angenommen werden.

Tritt ein Professor dieser Lehranstalten in die Seelsorge über, so verliert er zwar jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, es sind aber bei Bemessung seines Ruhegehaltes nach Massgabe der für selbständige Seelsorger geltenden Normen je drei der im Lehramte zugebrachten Dienstjahre als vier Seelsorgedienstjahre in Anschlag zu bringen.

Erlangt ein im Ruhestande befindlicher Professor ein dotirtes kirchliches Amt, so erlischt sein Anspruch auf den Ruhegehalt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. Januar 1902.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p. *Hartel* m. p. *Böhm* m. p.

2. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902,

(R.-G.-Bl. Nr. 35), mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Januar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 25, über die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, erlassen werden.

§ 1.

Die nach § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Januar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, den Professoren an theologischen Diöcesan- oder Centrallehranstalten gebührende Activitätszulage beträgt

a) an den Diöcesanlehranstalten in Linz und Brünn jährlich 600 K,
b) an denjenigen in St. Pölten, Trient, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Budweis, Leitmeritz, Przemysl und Tarnow, sowie an den theologischen Centrallehranstalten in Görz und Zara jährlich 500 K,
c) an den Diöcesanlehranstalten in Brixen, Königgrätz und Weidenau jährlich 400 K.

§ 2.

Diese Activitätszulage kann auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit von in der Regel 10 Jahren, beziehungsweise 20 Jahren vom Minister für Cultus und Unterricht über Antrag des Diöcesanbischofes an den erstgenannten Anstalten (lit. a) auf 720 K, beziehungsweise 840 K, an den zweitgenannten (lit. b) auf 600 K, beziehungsweise 700 K, an den letztgenannten (lit. c) auf 480 K, beziehungsweise 560 K jährlich erhöht werden.

§ 3.

Die activen Professoren an den theologischen Diöcesan- und Centrallehranstalten haben für Pensionszwecke an den Religionsfond einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der *Diensttaxe* festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes, und zwar auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldig-

keit der Dienstaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen würde.

§ 4.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 36, bleiben in Kraft.

Böhm m. p. *Hartel* m. p.

Mit dieser Vollzugsverordnung ist Seiner Fürstbischöflichen Gnaden unserem hochwürdigsten Oberhirten von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgendes Schreiben zugekommen, das wir zur besseren Orientirung im Nachstehenden wörtlich wiedergeben.

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!

Unter dem 26. Jannar 1902 hat das Gesetz, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisirten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara die Allerhöchste Sanction Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlangt und ist in dem am 1. Februar 1902 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 25 kundgemacht worden. Die Professoren der erwähnten Lehranstalten haben somit vom 1. Februar l. J. angefangen Anspruch auf die ihnen durch dieses Gesetz zu Theil gewordene Aufbesserung ihrer Bezüge (Art. II des angeführten Gesetzes).

Die Durchführungs-Verordnung zu dem berufenen Gesetze ddt. 13. Februar 1902 ist in dem am 20. Februar l. J. ausgegebenen XI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 35 kundgemacht worden.

Ich gebe mir die Ehre, die Aufmerksamkeit Eurer fürstbischöflichen Gnaden insbesondere auf die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zu lenken, kraft welcher auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung eine Erhöhung der den Professoren normalmässig zukommenden, der Activitätszulage der Staatsbeamten der IX. Rangklasse entsprechenden Activitätszulage auf das Ausmass der der VIII., bezw. VII. Rangklasse der Staatsbeamten zustehenden Activitätszulage nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 10, bezw. 20 Jahren an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule erfolgen kann.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der gegenständlichen Ministerialverordnung stelle ich es Eurer fürstbischöflichen Gnaden anheim, Hochderen Anträge auf Zuerkennung solcher erhöhter Activitätszulagen an Professoren der Eurer fürstbischöflichen Gnaden

unterstehenden theologischen Diöcesanlehranstalt im Wege der Landesstelle an mich zu leiten.

Hiedurch würden mich Euere fürstbischöflichen Gnaden in die Lage versetzen, denjenigen in Betracht kommenden Professoren, welche am Beginne der Wirksamkeit des mehrerwähnten Gesetzes eine zehn- oder zwanzigjährige Lehrthätigkeit bereits zurückgelegt hatten, die erhöhte Activitätszulage vom 1. Februar l. J. angefangen flüssig machen zu lassen.

Was dagegen die Anerkennung der obenerwähnten Bestimmung der Ministerialverordnung vom 13. Februar l. J., R.-G.-Bl. Nr. 35 auf diejenigen Professoren anlangt, welche erst in Zukunft eine zehn- oder zwanzigjährige lehramtliche Wirksamkeit zurückgelegt haben werden, so ist der Antrag auf Erhöhung der Activitätszulage rechtzeitig an die Landesstelle zu leiten.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Euer fürstbischöflichen Gnaden
ergebenster *Hartel* m. p.

Wien, am 28. Februar 1902.

---

3. Oesterr. Gesetz vom 19. Februar 1902,

R.-G.-Bl. Nr. 48, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Katholische Seelsorger an gemeinnützigen, vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten, und priesterliche Beamte bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien haben Anspruch auf einen Ruhegehalt aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

Dieser Anspruch hat nur statt, wenn

a) der Anspruchswerber zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt ist (§ 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50);
b) dessen Dienststelle durch den Cultusminister nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs ausdrücklich als im Zwecke dieses Gesetzes systemisirt anerkannt wird;

c) der Angestellte wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit aus dem Amte scheidet und

d) insolange derselbe keine andere besoldete kirchliche Anstellung erhält oder einen anderen Versorgungsgenuss aus einem öffentlichen Fonde oder dem Staatsschatze empfängt.

§ 2.

Ist mit dem Amte ein Ruhegenuss verbunden oder bei der Bestellung vertragsmässig zugesichert worden, so ist derselbe, gleichviel aus welchen Quellen er fliesst, auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entfallenden Ruhegehalt anzurechnen.

§ 3.

Das Ausmass dieses Ruhegehaltes ist

a) bei Seelsorgern, die an einer der vorbezeichneten Anstalten die einzige oder die erste Seelsorgerstelle innehaben, und bei den genannten priesterlichen Beamten (§ 1) nach Massgabe ihrer Dienstzeit gleich dem kraft Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, dem selbständigen Seelsorger des Pfarrsprengels ihres letzten Dienstpostens gewährleisteten Ruhegenusse;

b) andere Seelsorger dieser Art haben Anspruch auf die Ruhegebühr von Hilfspriestern an dem Orte ihrer letzten Dienstesverwendung.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Cultusminister ausnahmsweise einen höheren Ruhegehalt, und zwar bei Deficienten der ersten Art (lit. a) bis zum Höchstbetrage von 1600 K, bei solchen der zweiten Art (lit. b.) bis zum Höchstbetrage von 800 K bewilligen, sowie Seelsorger der zweiten Art (lit. b) den Seelsorgern der ersten Art (lit. a) gleichstellen.

§ 4.

Bei Ermittlung der Dienstzeit behufs Feststellung des nach diesem Gesetze gebührenden Ruhegenusses werden in der allgemeinen Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckte Dienstjahre jenen, die in einer der genannten besonderen Verwendungen zurückgelegt worden sind, gleichgehalten.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Wien, am 19. Februar 1902.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p. *Hartel* m. p.

4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1902,

R.-G.-Bl. Nr. 54, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

§ 1.

Der Antrag, Seelsorgestellen an gemeinnützigen Anstalten, welche von einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einem nicht in der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde erhalten werden, als im Zwecke des Gesetzes von 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, systemisirte anzuerkennen, ist der Landesstelle vorzulegen.

§ 2.

Hiebei ist unter Vorlage der bezüglichen Urkunden und Behelfe auszuweisen:

a) die Benennung der Stelle,
b) die Art der Besetzung derselben,
c) Art und Umfang der Amtsbefugnisse des Inhabers,
d) die Höhe der Activitätsbezüge des Inhabers,
e) die bisherige Versorgung desselben im Falle der Dienstuntauglichkeit,
f) die bezüglich des Umstandes, ob für den Inhaber der Stelle der Ruhegenuss eines selbständigen Seelsorgers oder eines Hilfspriesters (§ 1, lit. a, beziehungsweise lit. b des Gesetzes) in Aussicht zu nehmen ist, massgebenden Thatsachen.

§ 3.

Die Landesstelle pflegt, nachdem sie erforderlichen Falles die zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage zweckdienlichen Erhebungen veranlasst und durchgeführt hat, über den Antrag das Einvernehmen mit dem zuständigen Diöcesanbischofe.

§ 4.

Nach Einlangen der Aeusserung des bischöflichen Ordinariates hat die Landesstelle den Antrag unter entsprechend begründeter Begutachtung an den Minister für Cultus und Unterricht zu leiten, welcher unter Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Systemisirung der betreffenden Stelle ausspricht oder ablehnt.

§ 5.

Die Systemisirung von Seelsorgestellen an gemeinnützigen, vom Staate oder aus einem unter staatlicher Verwaltung stehenden öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten erfolgt nach Einvernehmung des zuständigen Diöcesanbischofes auf Grund der unter den betheiligten Ministerien zu pflegenden Verhandlungen.

§ 6.

Der Antrag, Dienststellen priesterlicher Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien als im Zwecke des berufenen Gesetzes systemisirte anzuerkennen, ist vom Diöcesanbischofe der Landesstelle vorzulegen. Für die Einbringung und weitere Behandlung des Antrages finden die Bestimmungen der §§ 2—4 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

§ 7.

Gesuche der Inhaber einer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als systemisirt anerkannten Dienststelle um Zuerkennung des Ruhegehaltes sind in der Regel vor dem Verlassen des Dienstpostens im Wege des bischöflichen Ordinariates bei der Landesstelle zu überreichen.

§ 8.

Dem Gesuche sind beizulegen:

a) ein staatsärztliches Zeugniss über die Dienstuntauglichkeit,

b) eine Dienstestabelle.

Diese ist in jener Form auszufertigen, welche in den einzelnen Diöcesen bei den aus der allgemeinen Seelsorge in den Ruhestand übertretenden Priestern üblich ist, und hat neben den dort gebräuchlichen noch weiters die Angabe zu enthalten, ob dem Gesuchsteller ein Anrecht auf einen nach § 2 des Gesetzes einrechenbaren Ruhebezug zusteht.

Die Angaben der Dienstestabelle sind vom bischöflichen Ordinariate, die letzterwähnte Angabe überdies auch von der Leitung der Anstalt, an welcher der Gesuchsteller in Verwendung steht, zu bestätigen.

§ 9.

Die Landesstelle leitet das vom Ordinariate einbegleitete Gesuch mit entsprechendem Berichte, insbesondere auch über das Vorliegen der Erfordernisse nach § 1, lit. a des Gesetzes an das Ministerium für Cultus und Unterricht, dem die Entscheidung über alle derartigen Gesuche vorbehalten bleibt.

§ 10.

Wird dem Gesuche Folge gegeben, so hat die Landesstelle dem Pensionsbewerber das entsprechende Decret auszufertigen und die betreffende Kasse demnächst anzuweisen.

In dem Decrete ist der Empfänger insbesonders darauf aufmerksam zu machen, dass es ihm bei sonstiger gesetzmässiger Ahndung obliegt, jede Erlangung eines besoldeten kirchlichen Amtes oder einrechenbaren Bezuges (§ 1, lit. d des Gesetzes) ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Die Flüssigmachung des Ruhebezuges erfolgt in monatlichen am ersten jedes Monates fälligen, am zweiten Monatstage aber zahlbaren Anticipativraten gegen Beobachtung der für den Bezug von Ruhegenüssen bei staatlichen Kassen vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten. *Hartel* m. p.

---

5. Schreiben der Herren Minister des Kultus, der Finanzen und des Innern vom 17. Januar d. J. an Se. Erzbischöflichen Gnaden den Hochw. Herrn Erzbischof von Köln, betr. die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Geistlichen.

Der Herr Oberpräsident in Koblenz und die Königlichen Regierungen in der Rheinprovinz sind bereits unter dem 16. September 1901 auf den Inhalt der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Juni 1901 aufmerksam gemacht worden, und zwar die Königlichen Regierungen mit dem Auftrage, die sämmtlichen Dienstgrundstücke — Gebäude und Liegenschaften — der Geistlichen in der Rheinprovinz in den staatlichen Grund- und Gebäudesteuerkatastern unter den steuerfreien Liegenschaften nachzuweisen. Es wird daher für die Zukunft eine Heranziehung der fraglichen Dienstgrundstücke zu den Gemeindelasten voraussichtlich nicht mehr stattfinden. Ew. Erzbischöflichen Gnaden stellen wir aber ergebenst anheim, die katholischen Geistlichen und Kirchenvorstände Ihrerseits mit Anweisung zu versehen, dass sie gegen eine etwaige ungerechtfertigte Heranziehung die gesetzlichen Rechtsmittel ergreifen.

Dem Antrage, die Gemeinden anzuweisen, die im laufenden und in den vier vorhergegangenen Jahren von den Dienstgrundstücken der Geistlichen erhobenen Gemeindeumlagen zurückzuzahlen, bedauern wir nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen zu können, da Steuerforderungen der Gemeinden, gegen welche nicht fristgerecht die zulässigen Rechtsmittel eingelegt sind,

unanfechtbar geworden und die Aufsichtsbehörden nicht befugt sind, die Gemeinden gegen ihren Willen zur Rückzahlung der erhobenen Steuern anzuhalten. Sofern die Gemeinden sich freiwillig zur Rückerstattung verstehen, ist unsererseits ein Bedenken nicht zu erheben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: *Wever.*

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: *Wallach.*

Der Minister des Innern.
In Vertretung: *v. Bischofshausen.*

---

6. Wegerechte über einen Kirchhof.

(Urt. d. Oberverw.-Gerichts v. 25. Febr. 1901, Preuss. Verw.-Bl. Jahrg. 21, S. 580.)

Die katholische Kirche zu P. ist von einem eingezäunten Kirchhofe umgeben, auf dem bis 1832 beerdigt wurde, und an dem die Pfarrei und Schule liegen. Eine von den drei Pforten in der Umzäunung hat der Kirchenvorstand schliessen lassen; die Polizeibehörde hat die fernere Offenhaltung des Thores angeordnet, weil die über den Kirchhof zwischen den Pforten führenden Wege öffentliche Fusswege seien. Auf die Klage des Kirchenvorstandes, die vom Kreis- und Bezirksausschusse abgewiesen war, hat das Oberverwaltungsgericht die Anordnung der Polizeibehörde aufgehoben. Für die Oeffentlichkeit eines Weges sei es erforderlich, dass er dem öffentlichen Verkehr unter Zustimmung der rechtlich Betheiligten gewidmet sei. Dass dies geschehen sei, könne (unter Umständen) daraus geschlossen werden, dass der Eigenthümer des Weges den öffentlichen Verkehr viele Jahre geduldet habe. Eine solche stillschweigende Widmung für den öffentlichen Verkehr durch den Kirchenvorstand sei aber nicht schon daraus zu folgern, dass seine Mitglieder und die Angehörigen der katholischen Kirchengemeinde den Verkehr des Publikums auf den Wegen über den Kirchhof gekannt hätten. Denn die Kenntniss der einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes decke sich nicht mit der Kenntniss des Collegiums des Vorstandes als solchen, noch weniger die Kenntniss der Gemeindeglieder. Zudem gäbe es Fälle, in denen der Eigenthümer jahrzehntelang den Verkehr des Publikums auf einem Wege zulasse, ohne daran zu denken, dadurch den Weg dem öffentlichen Verkehr zu widmen und ihn der Obhut der Wegepolizei und der Wegebaupflicht des öffentlichen Wegebaupflichtigen zu übergeben (Wege in Parkanlagen, Eisenbahnzufuhrwege). So könne auch hier aus der

Duldung des Verkehrs allein der Schluss, dass solches der Wille des Kirchenvorstandes gewesen sei, nicht gezogen werden. Als Zugänge zur Kirche, zu den Gräbern, der Pfarrei und Schule hätten die Wege einem grossen Theile des Publikums offenstehen müssen. Nach den Verhältnissen einer kleinen Stadt und bei der Armuth der Kirche könne nicht die Rede davon sein, dass der Kirchenvorstand Einrichtungen habe treffen wollen oder können, durch die der Eintritt durch die Pforten und die Benutzung der Wege auf dem Kirchhofe den Angehörigen einer andern Confession verwehrt worden wäre. Desshalb sei die blosse Duldung dieses Verkehrs nicht dafür beweisend, dass die Vertreter den Vorkehr in dem Bewusstsein geduldet hätten, dass es sich um Wege handle, über die sie kein Verfügungsrecht hätten, die vielmehr der Aufsicht der Wegepolizei unterständen. Darin, dass von Zeit zu Zeit der Pfarrer versucht hätte, eine Pforte zu schliessen, lägen vielmehr Momente, die gegen die Absicht einer Widmung zum allgemeinen öffentlichen Verkehr sprechen.

---

7. Eine Bruderschaft dienender Jungfrauen in Preussen fällt nicht unter das Vereinsgesetz.

Der katholische Pfarrer Döring zu Strasburg (Westpr.) hat am 6. Mai v. Js. in der Pfarrkirche Statuten eines weiblichen Dienstbotenvereins unter dieser Bezeichnung verlesen und die anwesenden weiblichen Dienstboten in polnischer Sprache aufgefordert, spätestens alle 14 Tage die Kirche zu besuchen, viermal im Jahre zu den Sacramenten zu gehen, schlechte Gesellschaft zu meiden und seinen Weisungen stets zu entsprechen. Als Zweck wurde die Vervollkommnung und Heiligung der Jugend in religiöser und sittlicher Beziehung in den Vordergrund gestellt. Die Polizeibehörde zu Strasburg forderte am 7. Mai v. Js. von dem Pfarrer Döring die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses und veranlasste, als bis zum October v. Js. diesem Verlangen nicht entsprochen worden war, die Stellung Dörings unter Anklage wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes, weil kirchliche und religiöse Acte stets als öffentliche Angelegenheiten anzusehen seien. Das Schöffengericht zu Strasburg verurtheilte den Angeklagten zu 15 Mark, und die Strafkammer am Amtsgericht zu Strasburg verwarf die dagegen eingelegte Berufung. In der gegen dieses Urtheil erhobenen Revision wurde Verkennung der Begriffe eines Vereins und Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gerügt. Rechtsanwalt v. Zborowski führte aus, dass ein Ver-

eine dauernde Verbindung von Personen unter Leitung eines Vorstandes zu einem bestimmten Zwecke darstelle, während vorliegend kein Mitglied verzeichnet, kein Beitrag erhoben worden sei, keine Controlle in den von Fall zu Fall festgesetzten Versammlungen stattgefunden habe. Auch sei keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt worden. Der Oberstaatsanwalt schloss sich diesen Ausführungen an; der Strafsenat des Kammergerichts erkannte unter Aufhebung des Vorderurtheils auf Freisprechung des Angeklagten. Die Kosten einschliesslich der dem Angeklagten erwachsenen Auslagen wurden der Staatskasse auferlegt. In den Urtheilsgründen heisst es, dass, abgesehen von der im höchsten Grade zweifelhaften Begründung der fraglichen Rechtsbegriffe, Verjährung der etwa begangenen Uebertretung eingetreten ist. Der Aufforderung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses hätte bis zum 10. Mai vorigen Jahres entsprochen werden müssen. Die erste richterliche Handlung ist aber erst nach Ablauf der dreimonatlichen Verjährungsfrist erfolgt.

---

8. Das alleinige Recht des Pfarrers auf Stolgebühren in Oesterreich.

(Entsch. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 28. Febr. 1900.)

Der Verwaltungsgerichtshof unter dem Vorsitze II. Vicepräsidenten Dr. *Lemayer* hatte am 28. Februar 1900 über einen Rechtsstreit zwischen dem Stadtdechanten P. Mathias *Wonesch* von Budweis und dem Ministerium für Cultus und Unterricht einerseits und den Stadtpfarrkaplänen Martin *Sramek* und Genossen anderseits wegen des Bezuges von Stolagebühren zu entscheiden. Die Verhandlung ist bereits einmal wegen Herbeischaffung von Urkunden vertagt worden. In Vertretung des mitbetheiligten Stadtdechanten P. *Wonesch* war Hof- und Gerichtsadvocat Dr. *Porzer*, für das belangte Ministerium für Cultus und Unterricht Ministerialconcipist Dr. Graf *Harting* erschienen, während die beschwerdeführenden Kapläne Hof- und Gerichtsadvocat Dr. *Lenoch* vertrat.

Nach Eröffnung der Verhandlung durch den Präsidenten erstattete Hofrath Dr. *Reining* das umfangreiche Referat und schilderte eingehend die Entstehungsursache und den Sachverhalt des vorliegenden Streites. Im Jahre 1893 legte der Dechant und Stadtpfarrer *Wonesch* sein Einkommenbekenntniss behufs Bemessung der Congrua ab und führte als Einnahmen nur die Stolagebühren für Verkündigungen an; er bemerkte zu seiner Rechtfertigung, dass die

Stolagebühren für Trauungen und Begräbnisse die drei Kapläne beziehen. Dieselben leiten nämlich dieses Recht aus Urkunden aus den Jahren 1685, 1699 und 1716, sowie aus dem langjährigen factischen Bezuge dieser Gebühren ab. Die Statthalterei in Prag stellte nun die Fassion des Dechanten mit Erlass vom 29. Januar 1895 in mehrfacher Beziehung richtig und sprach auch aus, dass den Kaplänen ein besonderer Titel auf den Bezug der Stolagebühren für Trauungen und Begräbnisse nicht zustehe. Dechant Wonesch beanspruchte daher diese Gebühren für seine Person. Das bischöfliche Consistorium erklärte das Begehren des Stadtdechanten durch canonisches und staatliches Recht für begründet. Die böhmische Statthalterei entschied über eine Eingabe der Kapläne mit Erlass vom 8. December 1896 dahin, dass in Anwendung des § 22 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Bezug sämmtlicher Stolagebühren dem Stadtdechanten zukomme; die durch die Systemisirung der Kaplanstellen sich etwa ergebenden Abgänge der Congrua habe er aus Eigenem zu decken. Gegen diesen Erlass der böhmischen Statthalterei ergriffen die drei Kapläne den Rekurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht und stützten sich in diesem auf die oben citirten Urkunden, sowie auf Fassionen der Kapläne aus dem Jahre 1876 und auf die durch Zeugen zu erweisende langjährige Uebung. Das Ministerium für Cultus und Unterricht wies mit seiner Entscheidung vom 5. Januar 1899 den Rekurs mit der Begründung ab, dass den Beschwerdeführern ein nachweisbarer Anspruch zum Bezuge dieser Gebühren nicht zukomme, sondern diese einzig und allein den Pfarrern zustehe. Gegen diese Entscheidung ergriffen die drei Kapläne die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und führten in derselben aus, dass sie allerdings die Urkunden, auf welche sie ihr Recht stützen, nicht aufzufinden vermögen. Es sei Sache der Behörde, das nöthige Material beizubringen.

Der Vertreter der beschwerdeführenden Kapläne, Dr. *Lenoch*, legte nun eine Entscheidung des erzbischöflichen Consistoriums in Prag aus dem Jahre 1699 in Abschrift vor, welche den Standpunkt der Kapläne vertritt. Dr. *Lenoch* führte aus, dass das Recht zum Bezuge der Stolagebühren für Trauungen und Begräbnisse von den Kaplänen überdies ersessen sei und bat um Stattgebung der Beschwerde.

Der Regierungsvertreter Ministerialconcipist Dr. Graf *Harting* machte demgegenüber geltend, dass die Ausübung stolapflichtiger Rechte nur zu den Rechten des Pfarrers gehöre, weil dieser durch die Investitur zur alleinigen Ausübung dieser kirchlichen Functionen

berechtigt ist, desshalb stehe ihm auch der alleinige Bezug der Stolagebühren zu; die Kapläne können die Functionen nur als Vertreter des Pfarrers ausüben. Dies geht auch aus der Stolataxordnung vom 13. Mai 1750 und aus dem Patente vom 24. October 1783 zweifellos hervor. Auch das Congruagesetz vom 18. September 1898 behandelt übereinstimmend das Stolapauschale als ein Ganzes. Wenn Kapläne einen Anspruch auf Stolagebühren erheben, so muss dies auf Grund eines besonderen Rechtstitels geschehen. Privatverträge zwischen dem Pfarrer und seinen Kaplänen bezüglich der Stolagebühren können rechtliche Consequenzen aus dem Titel einer Ersitzung nicht haben. Die bezogenen Dokumente können ein Recht der Kapläne zum Bezuge der Stolagebühren nicht darthun. Der Regierungsvertreter bat daher, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet, abzuweisen.

Der Vertreter des mitbetheiligten Dechanten und Stadtpfarrers von Budweis, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. *Porzer*, führte zunächst aus, dass die vorliegende Frage ausschliesslich nach kirchlichem Rechte behandelt werden muss. Die Frage des Bezugsrechtes der Stolagebühren ist eine rein innerkirchliche Frage, welche nach canonischen Grundsätzen zu entscheiden ist und vom Verwaltungsgerichtshofe auch immer so entschieden wurde. Trauungen und Begräbnisse sind pfarrliche Rechte und alle Einkünfte aus diesen gebühren dem Pfarrer. Das wurde schon am Concil von Trient klar und deutlich ausgesprochen. Auch das staatliche Recht kennt geradeso wie das kirchliche nur ein Recht des Pfarrers zum Bezuge der Stolagebühren, ausser es wäre ein besonderer Rechtstitel vorhanden; dazu müsste aber klar und deutlich das Entstehungsrecht dargethan werden. Die Beschwerdeführer sagen aber selbst, dass sie nicht im Stande sind, das darzuthun. Die Abschrift der Entscheidung des erzbischöflichen Consistoriums vom Jahre 1699 habe keinen authentischen Charakter. Aus den Fassionen kann ein Schluss gegen das Recht des Pfarrers auf die Stolagebühren nicht gezogen werden, weil es dem Pfarrer freisteht, seinem Hilfspriester, soweit die Congrua nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, einen Theil seines Einkommens abzutreten. Dr. *Porzer* stellt schliesslich den Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Nach kurzer Replik und Duplik zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück. Nach anderthalbstündiger Berathung verkündete der Präsident das Urtheil: *Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.* In den Gründen wird ausgeführt, dass *ein Recht zum Bezuge von Stolagebühren nur dem Pfarrer zukommt.* Diese Auf-

fassung ist auch im staatlichen Rechte begründet, so in der Stolataxordnung vom 13. Mai 1750. Ein Recht auf die Stolagebühren kann vom Pfarramte nicht getrennt, auch von Niemandem ersessen werden. Die Urkunden, auf welche sich die Kapläne stüzen, können den Anspruch derselben nicht darthun. Aus diesem Grunde war die Beschwerde abzuweisen.

---

9. Parochialzugehörigkeit,

Unzulässigkeit des Rechtsweges über dieselbe im Streite um Befreiung von persönlichen, aus der Parochialverbindung fliessenden beständigen Abgaben.

(Erk. d. kgl. Gerichtsh. zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 29. Juni 1901.)

I.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem K. Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem K. Landgerichte zu S. anhängigen Prozesssache

des Fräuleins E. v. B., Klägerin,

wider

die Kirchengemeinde zu N., vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Beklagte,

betreffend Rückforderung kirchlicher Abgaben,

hat der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901, an welcher Theil genommen haben:

etc. etc.

für Recht erkannt:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zufolge Beschlusses der kirchlichen Organe zu N. vom 19. November 1898 sind für dieses Jahr laut Heberolle 400 ℳ an Kirchenumlagen aufzubringen gewesen, wovon der Klägerin 42,90 ℳ auferlegt und auch von ihr eingezogen worden sind. Klägerin hat gegen die Veranlagung remonstrirt, aber sowohl ihre Remonstration wie der dagegen eingelegte Rekurs sind, letzterer durch Bescheid des K. Regierungs-Präsidenten vom 4. August 1898, zurückgewiesen worden. Hierauf hat sie mit der Behauptung, dass sie im Jahr 1897

ihren Wohnsitz N. aufgegeben habe, mithin nicht mehr zu den dortigen Pfarreingesessenen gehöre und deshalb zu den Kirchenabgaben nicht herangezogen werden könne, bei dem K. Landgerichte zu S. mit dem Antrage Klage erhoben:

die Beklagte zu verurtheilen:

a) 42,90 ℳ für das Jahr 1898 eingezogene Abgaben zurückzuzahlen,

b) anzuerkennen, dass sie nicht berechtigt ist, die Klägerin zu den kirchlichen Abgaben heranzuziehen.

Die Beklagte hat beantragt:

die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, dass die Klägerin ihren Wohnsitz in N. aufgegeben habe, und behauptet, dass dieselbe noch jetzt in N. eine eingerichtete Wohnung habe.

Nachdem am 4. November 1899 und 20. Januar 1900 zur Sache verhandelt war, hat das K. Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin mittels der beim Prozessgericht am 3. Februar 1900 eingegangenen schriftlichen Erklärung vom 1. Februar 1900 den Kompetenzkonflikt erhoben, welcher durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 23. Juli 1900 aufrecht erhalten ist. Das Konsistorium erachtet unter Bezugnahme auf die von ihm zitirten Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes den Rechtsweg für unzulässig, weil die gesetzliche Bestimmung des § 111 II 11 A. L.-R. die Entscheidung darüber, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden solle, ausschliesslich dem Staate zuweise, und danach, wenn durch die Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe, wie in dem hier streitigen Falle, die Zugehörigkeit einer Person als beitragspflichtiges Mitglied zu einer bestimmten Kirchengemeinde festgestellt worden sei, nicht hinterher im Prozesswege diese Zugehörigkeit bestritten und auf die mangelnde Zugehörigkeit ein Rechtsanspruch gegründet werden könne.

Hierauf ist das Prozessverfahren ausgesetzt worden.

Das Prozessgericht hat das K. Konsistorium von dem Eingange der Erklärung und die Parteien unter Uebersendung einer Abschrift der Erklärung von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes benachrichtigt. Die Klägerin hat innerhalb der Frist eines Monats bei dem Prozessgericht einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz eingereicht, in welchem sie geltend gemacht hat, dass, wenn der Kompetenzgerichtshof den Rechtsweg für unzulässig erklären

sollte, er sich mit der konstanten Judicatur des Reichsgerichts in Widerspruch setzen würde. Abschrift dieses Schriftsatzes ist dem Konsistorium und der Beklagten mitgetheilt worden. Seitens der beklagten Kirchengemeinde ist eine Erklärung nicht eingegangen.

Sowohl das Landgericht zu Stargard als auch das Oberlandesgericht zu Stettin erachten den Kompetenzkonflikt für begründet.

Dementsprechend musste auch erkannt werden.

Die Klägerin hat die Klage lediglich auf die Behauptung gestützt, dass sie nicht Mitglied der beklagten Kirchengemeinde sei, weil sie ihren Wohnsitz nicht in N. habe, und dass sie deshalb nicht zu den kirchlichen Abgaben herangezogen werden könne. Sie hält sich daher für berechtigt, die von ihr eingezogenen Abgaben im Wege des ordentlichen Prozesses zurückzufordern.

Darin war ihr jedoch nicht beizutreten.

Nach §. 15 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 242) findet der Rechtsweg in Bezug auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemässheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Bezüglich dieser bestimmen die §§ 78 ff. Tit. 17 Theil I. A. L.-R., dass das rechtliche Gehör nur in dem Ausnahmefalle des § 79 a. a. O. gestattet ist, nämlich, wenn jemand die Befreiung von einer solchen Abgabe aus den in den §§ 2—4 II 14. A. L.-R. bezeichneten besonderen Gründen (Vertrag, Verjährung und Privileg) oder ungebührliche Belastung (Prägravation) behauptet.

Um solche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhende, nämlich aus der Parochialverbindung fliessende persönliche Abgaben handelt es sich hier, die Klägerin aber hat einen solchen Befreiungsgrund nicht geltend gemacht und ihrerseits auch nicht etwa behauptet, dass unter den von ihr eingezogenen Abgaben sich auch nichtbeständige, unter die Nr. 1 der Allerhöchsen Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198) fallende Abgaben befunden hätten, bezüglich welcher der Rechtsweg nach Satz 1 des § 15 des zitirten Gesetzes gestattet sei. Der von ihr angegebene Grund, dass sie nicht Mitglied der Kirchengemeinde sei, ist kein solcher, für welchen das Gesetz den Rechtsweg zulässt, und es kann über die Frage, ob jemand steuerpflichtiges Mitglied einer Kirchengemeinde sei, wie von dem unterzeichneten Gerichtshofe schon oft erkannt worden ist, nur im Verwaltungswege entschieden werden.

Es ist daher auch für den allgemeinen Antrag der Klägerin auf Befreiung von kirchlichen Abgaben in der Kirchengemeinde der Rechtsweg unzulässig, da unter diesen nach Inhalt der Klage und Mangels einer gegentheiligen Behauptung der Klägerin ebenfalls nur die aus der Parochialverbindung fliessenden beständigen Abgaben zu verstehen sind.

Hiernach rechtfertigt sich die gefällte Entscheidung.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

(L. S.) *Schultz.*

Pr. L. No. 2486.

II.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem K. Konsistorium der Provinz Pommern erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem K. Landgericht zu S. anhängigen Prozesssache

des Fräuleins T. v. B., Klägerin und Berufungsbeklagte,
wider
die Kirchengemeinde N., vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Beklagte und Berufungsklägerin,
betreffend Rückforderung kirchlicher Abgaben,

hat der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 29. Juni d. J., an welcher theilgenommen haben:

etc. etc.

für Recht erkannt:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Organe der beklagten Kirchengemeinde haben durch einen von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärten Beschluss vom 19. November 1898 die Aufbringung kirchlicher Bedürfnisse durch eine nach Massgabe der Einkommensteuer repartirte Umlage festgesetzt und dabei die Klägerin mit 42,90 ℳ herangezogen, diesen Betrag auch von ihr beigetrieben. Die Klägerin hat gegen ihre Heranziehung vergeblich reklamirt und ist schliesslich vom K. Regierungspräsidenten in Stettin durch Bescheid vom 4. August 1899 zurückgewiesen. Sie hat deshalb im ordentlichen Rechtswege Klage erhoben und beantragt,

Verklagte zu verurtheilen,

1. an die Klägerin 42,90 ℳ für das Jahr 1898 eingezogene Kirchenabgaben zurückzuzahlen,
2. anzuerkennen, dass sie nicht berechtigt ist, die Klägerin zu den kirchlichen Abgaben von N. ferner heranzuziehen.

Klägerin behauptet, bereits am 1. November 1895 ihren Wohnsitz in N. aufgegeben und sich seitdem nur besuchsweise dort aufgehalten zu haben.

Verklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und behauptet, Klägerin habe in N. eine eingerichtete Wohnung und sei nur vorübergehend abwesend auf Reisen.

Das K. Landgericht in Stargard hat hierüber Beweis erhoben und festgestellt, dass Klägerin bereits 1896 ihren Wohnsitz in N. aufgegeben und sich seitdem nur besuchsweise dort aufgehalten habe.

Das Landgericht führt weiter aus, mit der Aufgabe des Wohnsitzes sei die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und damit auch die Verpflichtung zu Abgaben erloschen, die aus der Parochialverbindung fliessen. Lediglich um solche handle es sich hier. Der Rechtsweg über die Frage der Zugehörigkeit zur Gemeinde sei aber nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zulässig.

Demgemäss hat das Gericht durch Urtheil vom 18. November 1899 Verklagte nach dem Klageantrag verurtheilt.

Gegen dies Urtheil hat Verklagte fristzeitig Berufung eingelegt.

Bevor Verhandlungstermin stattfand, hat das K. Konsistorium der Provinz Pommern den Kompetenzkonflikt erhoben und dabei ausgeführt, es handle sich um Rückzahlung von Kirchensteuern und Feststellung der Berechtigung zur Erhebung von solchen, also um Fragen, über die nach feststehender Praxis des unterzeichneten Gerichtshofs der Rechtsweg nicht zulässig sei.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat die Erhebung des Kompetenzkonfliktes aufrecht erhalten.

Das Rechtsverfahren ist eingestellt.

Die Förmlichkeiten sind beobachtet.

Das Landgericht in Stargard erachtet den Kompetenzkonflikt für begründet, denn es handle sich um Umlagen, welche alljährlich durch einen von der staatlichen Aufsichtsbehörde für vollstreckbar erklärten Beschluss der kirchlichen Organe ausgeschrieben würden. Ueber derartige Leistungen sei der Rechtsweg nur wie bei öffentlichen Abgaben zulässig, könne also durch die Behauptung einer Aufgabe des Wohnsitzes nicht eröffnet werden.

Das Oberlandesgericht ist dem beigetreten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es handelt sich um persönliche aus der Parochialverbindung, d. h. aus einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit fliessende Kirchenabgaben, welche auf Grund eines von der Regierung für exekutorisch erklärten Umlagebeschlusses erhoben werden. Ueber diese findet, sofern sie zu den beständigen im Sinne der Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (G.-S. S. 198) gehören, nach § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Die Behauptung der Klägerin, dass sie ihren Wohnsitz verlegt habe, ist keine Behauptung, welche nach § 79 Allgem. Landrecht II 14 den Rechtsweg eröffnet.

Dass aber die Abgabe nicht zu den »beständigen« im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 gehört, ist nicht behauptet.

Was den allgemeinen Antrag der Klägerin auf Befreiung von kirchlichen Abgaben in der Kirchengemeinde N. betrifft, so sind unter solchen nach Inhalt der Klage nur die aus der Parochialverbindung fliessenden zu verstehen. Hierüber ist ebenfalls der Rechtsweg unzulässig, soweit sie, was nicht bestritten ist, zu den beständigen gehören,

Demgemäss ist erkannt.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

(L. S.) *Schultz.*

---

10. Bischöfliche Priesterseminare sind von Gemeinde-Grund- und Gemeinde-Einkommensteuer frei, nicht aber Convicte für Theologen, die an Universitäten oder sonstigen für sich bestehenden Lehranstalten studiren.

Mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

Das Preuss. Verwaltungsblatt, Jahrgang XX 1899, theilt S. 512 und 513 zwei Entscheidungen in Sachen der Gemeindesteuer der Priesterseminare und Convicte unter der deren Inhalt entsprechenden obigen Ueberschrift mit. Die erste Entscheidung vom 1. October 1898 ist wegen des Priester*seminars* in P. ergangen und lässt dasselbe einschliesslich der Wohnungen der Seminaristen, der Dienerschaft und des Regens steuerfrei, weil die philosophisch-theologischen Lehranstalten der vom Staat aufgenommenen katho-

lischen Kirche ebensowohl *öffentliche* Lehranstalten sind, wie die theologischen Fakultäten an Universitäten und weil die mit diesen Lehranstalten verbundenen Seminare nicht nur der geistlichen Erziehung dienen, sondern an erster Stelle denselben Lehrzwecken wie die Hauptanstalten, deren Zubehörungen sie sind.

Dagegen hat die andre Entscheidung vom 5. Mai 1899 das Studenten-*Convict* zu Bonn für pflichtig zur Gemeinde-Einkommensteuer und Gemeinde-Grundsteuer erachtet. Der wesentliche Entscheidungsgrund lautet:

> »Mag die in dem Convict eingeführte Lebensweise auch auf die Beförderung des Studiums abzielen, so wird doch das Studium nicht am Convicte, sondern an der staatlichen Universität Bonn betrieben. Diese ist die öffentliche Lehranstalt und das Convict hat im Verhältniss zu ihr den Charakter eines Pensionats.

Dass das Convict ein Zubehör des Priesterseminars zu Köln sei, wird vom Oberverwaltungsgericht aus allgemeinen Gründen verneint.

Als Wohlthätigkeits-Anstalt würde es Steuerfreiheit haben, das Vorhandensein einer solchen sei aber nicht nachgewiesen.

Die Entscheidungen nehmen auf frühere Entscheidungen des Oberverwaltungs-Gerichts Bd. 30, S. 53 und Bd. 33, S. 37 Bezug.

Nunmehr ist eine dritte Entscheidung wegen des Studenten-*Convicts* in Breslau ergangen.

Der Fürstbischöfliche Stuhl zu Breslau ist als Eigenthümer eines zu dem theologischen Convicte in Breslau gehörigen, für den Elektricitäts-Maschinisten der Anstalt bestimmten Wohngebäudes für 1900 mit 19,60 Mk. zu der Grundwerthsteuer der Stadt Breslau herangezogen worden und verlangte seine Freistellung mit der Begründung, dass dem Gebäude als einem Zubehör des Convictes gleich diesem Steuerfreiheit zukomme. Das Convict sei eine Diözesan-Anstalt und gleich dem Bischöfl. Stuhle ein Organ, eine wesentliche schon durch das Trienter Concil angeordnete Einrichtung der katholischen Kirche.

Vom Bezirks-Ausschuss zu Breslau mit seinem Anspruch abgewiesen, legte er dagegen Revision an das Oberverwaltungsgericht ein und führte zu deren Begründung aus:

1. Für das in Rede stehende Gebäude kann die Steuerfreiheit nach § 24 g und *i* des Kommunalabgabengesetzes beansprucht werden. Darnach sind Grundstücke der Kirchengesellschaften, welche für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden, steuerfrei. Zum Ver-

mögen der Kirchen gehört das gesammte kirchlichen und Cultuszwecken dienende Vermögen, einerlei ob es im Eigenthum einer bestimmten Kirchengemeinde oder einer besonderen Stiftung als einer juristischen Person steht.

Hiernach ist das im Gesetz vom 20. Juni 1875 § 1 und im Gesetze vom 7. Juni 1876 § 1 bezeichnete Vermögen, insbesondere auch das sogenannte Diözesan-Vermögen, sofern es nur kirchlichen und Cultuszwecken dient, als Eigenthum der Kirchen im weiteren Sinne anzusehen. Diesbezüglich wird auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 38, S. 324 ff. Bezug genommen.

Das fürstbischöfliche Convict zu Breslau, zu welchem das streitige Gebäude als nothwendiger Bestandtheil gehört, dient der Ausbildung junger Leute zu katholischen Priestern, also einem Cultuszwecke im eminenten Sinne des Wortes. Die im Convict untergebrachten Akademiker wohnen dort unter Aufsicht ihres Rectors, der über alles das als Zeuge vernommen werden kann, und nehmen ausser an den akademischen Vorlesungen auch an dem besonderen Unterrichte theil, welcher in dem Convicte ertheilt wird, nämlich dem homiletischen und dem polnischen Sprachunterricht. Den unbemittelten Zöglingen des Convicts wird Erlass oder langjährige Stundung des Kostgeldes bewilligt.

2. Für die Grundsteuerfreiheit des in Rede stehenden Grundstücks kann auch § 4 d des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 geltend gemacht werden. Die Grundakten ergeben, dass damals und schon vor Erlass dieses Gesetzes die hiesige Kathedralkirche Eigenthümerin des Grundstücks Domplatz Nr. 4, jetzt Nr. 13 bis 15 war. Es war damals ein verpachteter Garten, in neuerer Zeit ist das Convictsgebäude nebst Maschinenhaus darauf errichtet worden. Nie ist dieses Grundstück zur Grundsteuer herangezogen worden, wie die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten genehmigten, diesseits vorzulegenden Etats und die Rechnungen bestätigen. Nur Gebäudesteuer nebst Gemeindezuschlag wurde seit 1866 von den Gebäuden der Grundstückspächter, dem Gärtner-Wohnhause mit zwei Glashäusern und dem Maler-Atelier erhoben.

3. In dem Rechnungsjahr 1900 war das ganze Convictsgrundstück ausser dem Maschinisten-Wohnhause von der Grundsteuer freigelassen worden. Es konnte desshalb auch das Maschinistenhaus als dessen Theil nicht zur Steuer herangezogen werden.

Das *Oberverwaltungsgericht* zu Berlin hat aber unter dem 15. November 1901 diese Revision zurückgewiesen, das Convict also für communalsteuerpflichtig erklärt mit folgender Begründung:

»Der Umstand, dass das mit der Steuer belegte Gebäude im Eigenthume der katholischen Kirche oder des fürstbischöflichen Stuhles steht, begründet, wie dem Kläger schon auf dessen Rekurs gegen die staatliche Veranlagung zur Grundsteuer durch den Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1901 eröffnet worden ist, nicht seine Befreiung von Realabgaben an die Gemeinde; auch die Grundstücke der Kirchen unterliegen diesen Abgaben, wenn nicht die Ausnahmebestimmungen des § 24 des Kommunalabgabengesetzes für sie zutreffen. Aus demselben Grunde ist es bedeutungslos, wenn das Grundstück auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1861 früher von Grundsteuern freigelassen ist; nicht dieses Gesetz und die früheren Anschauungen der Veranlagungsbehörden, sondern die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sind entscheidend. Diese aber gewähren die beanspruchte Steuerfreiheit nicht. Allerdings meint der § 24 des Kommunalabgabengesetzes, wenn er in al. i den Grundstücken der »unter f, g und h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden,« Steuerfreiheit gewährt, ohne Frage auch die Grundstücke der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften; der Umstand, dass unter g nur von den Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden dieser Gesellschaften, nicht aber von den aufgenommenen Kirchengesellschaften selbst die Rede zu sein scheint, kann begründete Zweifel in dieser Richtung nicht erwecken. Aber es ist nicht nachgewiesen, dass das Convict den Zwecken der Kirche *unmittelbar* dient, wenn in ihm Studirenden der Theologie zur Beförderung ihres Studinms und zum Zwecke ihrer Erziehung Aufnahme gewährt wird. Die Errichtung derartiger Convicte mag von dem Tridentiner Concil empfohlen oder angeordnet sein. Zu einem Zwecke der katholischen Kirche ist sie aber nicht gemacht; wenigstens ist solches bisher nicht dargethan. Ebensowenig fällt das Convict als eine öffentliche Lehranstalt unter al. f des Gesetzes, weil bei ihm nicht der Zweck der Belehrung, sondern der Erziehung und Ueberwachung, sowie der Gewährung von wohlfeilem Unterhalte im Vordergrunde steht. Anscheinend will jetzt der Kläger durch den Hinweis darauf, dass unbemittelten Zöglingen Erlass oder langjährige Stundung des Kostgeldes bewilligt werde, das Convict auch als eine Wohlthätigkeitsanstalt oder eine milde Stiftung hinstellen und so die Bestimmung unter h des Gesetzes für sich geltend machen; darin kann ihm aber, abgesehen von anderen Gründen, schon desshalb nicht gefolgt werden, weil bis auf Weiteres anzunehmen ist, dass jene Zuwendungen nicht sowohl zur

Bethätigung der Wohlthätigkeit, als vielmehr in der Absicht gemacht werden, das theologische Studium mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kirche zu erleichtern. Ohne jeden Anhalt ist endlich die Meinung des Klägers, dass der beklagte Magistrat das Maschinistenhaus freilassen müsse, weil er irrthümlich die Anstalt, der es diene, für steuerfrei gehalten und im Uebrigen mit der Heranziehung verschont habe. Durch die Veranlagung des Mashinistenhauses ist das ganze Anstaltsgrundstück getroffen, wenn es in der That, wie Kläger behauptet, einen Theil desselben bildet; dass die Veranlagung zu niedrig ist, weil ein Theil des Grundstücks für steuerfrei erachtet wurde, macht nicht die ganze Forderung unzulässig.«

IV. Mittheilungen.

1. Zwei kirchenpolitische Aktenstücke aus dem ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Pf. Dr. *A. Roesch.*

Dem Einsender dieses kamen kürzlich zwei Aktenstücke zu Gesicht, die, bisher noch nicht publizirt, einen sehr interessanten Einblick gewähren in das fast unglaubliche Bevormundungssystem der Kirche durch die weltliche Gewalt, insbesondere nach der Säkularisation und der Souveränitätserklärung der deutschen Fürsten. Das erste ist der Vertrag zwischen der badischen Regierung und den beiden hohenzollern'schen Fürstentümern betreffend den Anschluss derselben an das badische Landesbistum; das andere behandelt die Aufstellung und die Vollmacht des im eben genannten Staatsvertrage vorgesehenen sog. »Erzbischöflichen Kommissärs« im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Beide Aktenstücke fanden sich unter den hinterlassenen Papieren eines ehemaligen Dekans und Erzbisch. Kommissärs und zwar der Staatsvertrag in einer von der Fürstlich Hohenzollern'schen (Hechingischen) Regierungs-Kanzlei am 27. Februar 1839 beglaubigten Abschrift. Das auf den Erzbischöflichen Kommissar bezügliche Aktenstück scheint das Referat eines fürstl. Regierungsrates (geistlichen Rates Engel?) bei Beratung über den Amtskreis des neu zu bestellenden »erzbischöflichen«, in Wirklichkeit Regierungs-Kommissars zu sein, und hat als solches keine rechtliche Bedeutung. Infolge Widerstands der Kurie ist das Institut der erzb. Kommissäre *in diesem Sinne* in Hohenzollern niemals rechtens geworden. Der Besitz des Aktenstückes durch einen Erzbischöfl. Kommissär lässt aber mit Sicherheit nicht allein auf seinen officiellen Ursprung, sondern auch auf seine teilweise praktische Anwendung schliessen. Wir lassen die beiden Schriftstücke unverkürzt hier folgen.

Vertrag zwischen der badischen und den beiden fürstlich hohenzollernschen Regierungen betreffend den Anschluss an das badische Landesbisthum.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, die souverainen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, stets eingedenk, das

Wohl Höchstihrer Unterthanen auf jede nur thunliche Weise zu befördern, und in der Ueberzeugung, dass die Beibehaltung des alten Diözesan-Verbands mit dem ehemaligen, nunmehr einen integrirenden Theil der Landesdiözese des Grossherzogthums Baden ausmachenden Bisthums Konstanz von manchfachen Vortheilen sei, sind durch Höchst Ihre Regierungen mit dem Grossherzoglich Badenschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen Regulirung der durch die Errichtung des bischöflichen Sitzes in Freiburg für beide Fürstenthümer nothwendig gewordenen neuen Diözesan-Verhältnisse in Communikation getreten.

In Folge gedachter Communikation haben Se. Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden Allerhöchst ihren geistlichen Rath und Decan Dr. Burg, Ritter des Hausordens des Zähringer Löwen, und Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen Höchstihren Hof- und Regierungsrath v. Giegling, und Seine Hochfürstliche Durchlaucht, der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen Höchstihren geistlichen Regierungsrath, Decan und Stadtpfarrer Fidelis Engel zu Allerhöchst und Höchstihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach genommener Einsicht der gegenseitigen Vollmachten und unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

§ 1.

Die Durchlauchtigsten Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen schliessen sich an das Landes-Bisthum im Grosherzogthum Baden also an, dass die Verhältnisse, welche in dieser Beziehung zu gedachtem Bisthum entstehen, für alle Zeit regulirt werden, und beide Fürstenthümer von nun an einen integrirenden Theil von demselben ausmachen.

§ 2.

Sie überlassen vertrauensvoll Sr. Königlichen Hoheit, dem Grossherzog von Baden, wegen dieser Anschliessung die nöthige Einleitung bei dem Kirchenoberhaupte in Rom zu treffen, gleichwie Höchstsie es Sr. Königlichen Hoheit anheimstellen, bei den diesfalls in Frankfurt oder sonst gepflogen werdenden Konferenzen auch Ihre Interessen durch die Grossherzoglich Badenschen Bevollmächtigten wahrnehmen zu lassen, falls Ihre Durchlauchten nicht wegen besonderer Umstände die Ernennung eines eigenen Bevollmächtigten für erforderlich erachten sollten.

Auf gleiche Weise bleibt den Durchlauchtigsten Fürsten vorbehalten, in künftigen derlei Verhandlungen oder bei andern Ver-

sammlungen in Kirchensachen entweder die Ernennung eigener Commissarien vorzunehmen oder die Wahrnehmung Ihrer Interessen Sr. Königlichen Hoheit zu übergeben.

Auch in künftigen Fällen, welche vor das Oberhaupt der Kirche gehören, sie mögen einzelne oder allgemeine kirchliche Gegenstände, womit benannte Fürsten oder ihre Unterthanen betheiligt sind, betreffen, bleibt den beiden fürstlichen Regierungen vorbehalten, entweder die Sache unmittelbar in Rom, jedoch mit steter Beobachtung der in den folgenden Paragraphen angenommenen Grundsätze zu behandeln, oder die Grossherzogliche Regierung dafür zu ersuchen, welche auch solches Ansuchen der erforderlichen Einleitung und Fürsorge in Rom unterziehen wird.

Im ersten Falle werden dieselben das Resultat der Verhandlungen vor ihrer Vollziehung der Grossherzoglichen Regierung mitzutheilen keinen Anstand nehmen.

§ 3.

Höchstdieselben treten den in Frankfurt von den vereinigten Fürsten bereits verabredeten Grundsätzen bei, so wie sie in den Grundbestimmungen und der Kirchenpragmatik [1]) enthalten sind, und machen sich verbindlich, dieselben in ihren Fürstenthümern auf eine gleichförmige Weise, wie es im Grossherzogthum Baden geschieht, in Anwendung zu bringen und zu handhaben.

In Gemässheit dieser Grundsätze werden sie den badischen Landesbischof in der Ausübung der ihm zukommenden Kirchengewalt nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr künftig unterstützen, und stets dahin wirken, dass der Einheit der kirchlichen Diözesan-Administration keinerlei Eintrag geschehe.

§ 4.

Als souveraine Fürsten üben sie alle Ihnen zukommende iura circa sacra, wie solche in der Territorial-Hoheit gegründet sind, in dem Umfange Ihrer Fürstenthümer und in der nemlichen Ausdehnung aus, in welcher solche Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog von Baden, in Höchstdero Staaten auszuüben berechtigt sind, und können auf keine Weise dadurch gehindert werden, weil der Bischof ausserhalb ihrer Fürstenthümer den Sitz hat.

Bei vorkommenden Fällen, wo der Bischof seine geistliche Gewalt missbrauchen sollte, haben die Betheiligten sich an ihre Landesregierungen zu wenden. Wenn jedoch dieselben der Beschwerde dess-

---

1) S. hierüber S. 434 und 442 im Jahrg. 1898 dieser Zeitschr.

wegen nicht abhelfen können, weil der Bischof sich ausser Ihren Staaten befindet, so steht Ihnen unbenommen, sich desshalb zur Handhabung Ihrer Entschliessungen an die Grossherzoglich Badensche Regierung zu wenden, welche auf das an sie gelangende Ersuchen in Gemässheit der in der Kirchenpragmatik aufgestellten Grundsätze die geeignete weitere Vorkehrung treffen wird.

§ 5.

Für die katholischen Unterthanen der beiden Fürstenthümer wird in jedem ein besonderes bischöfliches Commissariat mit hinreichenden Vollmachten bestehen; bei Besetzung dieser Commissariate wird von der betr. Fürstlichen Regierung ein Curat-Geistlicher aus dem Fürstenthume dem Bischof in Antrag gebracht, welcher demselben, wenn er gegen dessen Tauglichkeit nichts einzuwenden haben wird, nach vorherigem Berichte an die Grossherzogliche Regierung die vertragsmässigen Vollmachten längstens binnen drei Monaten ertheilen wird.

§ 6.

Rücksichtlich dieser Vollmachten wird seiner Zeit eine Uebereinkunft zwischen dem durchlauchtigsten Fürsten und dem Bischof, mit Einverständniss der Grossherzoglichen Regierung getroffen werden. Vorläufig wird hierüber festgesetzt:

a) Dass den bischöflichen Commissariaten die ausgedehntesten Vollmachten, welche in dem Grossherzogthum Baden dergleichen Commissariaten bisher eingeräumt worden oder künftig werden zugestanden werden, gleichfalls zukommen sollen.

In contentiosen Fällen, welche jedoch genau nach der Kirchenpragmatik zu behandeln sind, führt das bischöfliche Commissariat den Informativ-Prozess; das Recht des Erkenntnisses hingegen bleibt dem Bischofe in der durch die Kirchenpragmatik vorgeschriebenen Ordnung vorbehalten. Die Execution wird durch den Bischof dem bischöflichen Commissariate übertragen.

Ebenso kommt dem Bischof in administrativen Gegenständen die kirchliche Gesetzgebung unter landesherrlicher Genehmigung zu. Mit der Vollziehung der gegebenen Verfügungen werden sodann die bischöflichen Commissariate beauftragt.

b) Dass die diesen bischöflichen Commissariaten zu ertheilenden Vollmachten sich über alle zur administrativen und contentiösen Kirchengewalt gehörigen Gegenstände, wozu die bischöfliche Würde nicht erfordert wird, in der Art erstrecken, dass die Partheien in allen vorkommenden Fällen ausschliesslich und unmittelbar an diese

bischöflichen Commissariate angewiesen und nur durch selbe berufen werden sollen.

Würden jedoch Fälle eintreten, dass der Bischof aus bewegenden Ursachen sich veranlasst finden sollte, einen Geistlichen vor die bischöfliche Behörde zu berufen, so solle solches auf vorherige Anzeige an die betreffende Landesregierung und mit einzuholender Genehmigung derselben geschehen dürfen.

§ 7.

Bei vorkommenden Bischofswahlen ist die Klerisei beider Fürstenthümer den in der Kirchenpragmatik ausgesprochenen Antheil zu nehmen, noch mit dem Vorrechte befugt, dass ein Decan aus einem der beiden Fürstenthümer gewählt werden solle, welcher der Wahl mit activer und passiver Stimme anzuwohnen hat[1]).

Die beiden durchlauchtigsten Fürsten werden sich jeder Einmischung bei der Wahl des Bischofs begeben und stellen diese Angelegenheit ganz Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden anheim. Wobei es sich von selbst versteht, dass der erwählte Bischof zu Freiburg die nämliche Verpflichtung, welche er nach der Kirchenpragmatik in der Eigenschaft als Erzbischof und Bischof gegen die betheiligten Souveräne der Kirchenprovinz zu übernehmen hat, auch zugleich gegen die durchlauchtigsten Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen übernehme.

§ 8.

Bei den bischöflichen Visitationen und anderen kirchlichen Verrichtungen, welche innerhalb beider Fürstenthümer durch den Bischof nach vorheriger Rücksprache mit den Fürstlichen Regierungen vorzunehmen nöthig erfunden werden, übernehmen dieselben die betreffenden Unkosten.

§ 9.

Die beiden Fürstenthümer werden zu der besonderen Dotation des Erzbischofs, in Dreitausend Gulden bestehend, nach dem Verhältnisse ihrer Seelenzahl zu der ganzen Provinz beitragen.

Die bischöfliche Behörde wird aus beiden Fürstenthümern keinerlei Taxen und Gebühren beziehen.

Es werden vielmehr zur Ausgleichung und Abfindung aller dergleichen Bezüge jährlich von beiden Fürstenthümern mit einander Fünfhundertundfünfzig Gulden an die bischöfliche Kanzlei als gänzliches und vollständiges Aversum bezahlt. Dagegen bleibt den beiden

1) Diese Bestimmung ist wie jenes Wahlsystem der Kirchenpragmatik nie ins Leben getreten.

fürstlichen Regierungen die Berechtigung, die bischöflichen Taxen und Gebühren nach der Vorschrift des Regulativs, wie solches in der ganzen Diözese bestehen wird, zum Vortheil des in jedem Fürstenthum bestehenden Intercalar-Fondes beziehen zu lassen, woraus das oben bestimmte Aversum zu bestreiten ist.

Uebrigens sollen die Intercalar-Gefälle der erledigten Beneficien nach den allgemein angenommenen Grundsätzen besorgt und verwendet werden.

§ 10.

Die durchlauchtigsten Fürsten nehmen Antheil an dem bischöflichen Seminar zu Freiburg, ohne jedoch irgend andere, als die gewöhnlichen Verpflegungskosten für die aus den Fürstenthümern hinkommenden Alumnen tragen zu müssen, in welcher Hinsicht diese Alumnen denjenigen aus dem Grossherzogthum Baden ganz gleich zu halten sind [1]).

Man behält sich vor, hierüber eine nähere Uebereinkunft zu treffen, wenn das bischöfliche Seminar wird hergestellt sein.

Zur Urkunde ist dieser Vertrag in triplo ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen. Hechingen, den 27. Oktober 1821 und
Sigmaringen, den 18. Oktober 1821,
Frankfurt a. M. am 14. November 1821.

Dr. *Burg,* Grossherzogl. badischer Bevollmächtigter.
Fürstl. Hohenz.-Hechingischer Bevollmächtigter
Hof- und Regierungsrath *v. Giegling.*
Fürstl. Hohenz.-Sigmar. Bevollmächtigter
Geistl. Regierungs-Rath *Engel.*

Antrag, die Anstellung und Bevollmächtigung der erzbischöflichen Commissariate betr. [2]).

Die Grossherzoglich Badische Regierung hat in dem Staatsvertrage von 1821 art. 6 Litt. a die Zustimmung gegeben,

---

1) Die Verpflegungskosten der hohenzoll. Alumnen im späteren Priesterseminar St. Peter wurden nicht, wie hier in Aussicht gestellt und von der badischen Regierung ihren Alumnen gegenüber gehalten wurde, von den Landesregierungen getragen; die Alumnen des Sigmaringer Fürstenthums konnten nur im Fall der Mittellosigkeit vorläufig unverzinsliche Darlehen aus dem »allgemeinen Kirchenfond« erhalten.

2) Die Kommissariate bestanden in beiden Fürstenthümern mit freilich geringeren Befugnissen bis zur Abtretung an Preussen und noch kurze Zeit darüber hinaus. Der letzte Kommissar und zwar für ganz Hohenzollern war der durch Erzbischöfl. Schreiben v. 25. Juni 1853 dazu ernannte Stadtpfarrer und geistliche Rath Bulach von Hechingen.

»dass den bischöflichen Commissarien die ausgedehntesten Vollmachten, welche in dem Grossherzogthum Baden dergleichen bischöflichen Commissariaten bisher eingeräumt worden oder künftig zugestanden werden, gleichfalls zukommen sollen.«

Es kommt daher zuvörderst darauf an, welche Vollmachten sind den bischöflichen Commissariaten in Baden bisher zugestanden? und darüber hat man hierorts das Grossherzogliche Ministerium durch Schreiben vom 5. Oktober d. J. um *aktenmässige* Auskunft angegangen.

In dem gedachten Staatsvertrage ist zugleich Litt. b. festgestellt worden:

»dass die Vollmachten der Commissarien sich über alle zur administrativen und contentiosen Kirchengewalt gehörigen Gegenstände, wofür die *bischöfliche Würde* nicht erfodert wird, erstrecken soll.« Von diesen Grundlagen ausgehend, möchten folgende Bestimmungen sich ergeben:

I. Ernennung und Bevollmächtigung des Commissärs.

1. Die Ernennung und Bevollmächtigung des Commissärs muss von dem Erzbischof nach vorläufiger Vereinbarung und Genehmigung des Landesfürsten ausgehen.

2. Da der Commissär die Mittelstelle zwischen dem Erzbischof und den Dekanaten bildet, so kann das Commissariat niemals mit einem Dekanate verbunden werden. Ebensowenig kann dasselbe an eine bestimmte Pfründe z. B. die Residenzpfarre bedungen werden.

3. Nothwendig wird dem Commissär eine einträgliche Pfründe zuzutheilen oder Rücksicht zu nehmen sein, dass er auf einer solchen Pfründe bereits angestellt sei, damit weder dem Kirchenfond noch dem Lande grosse Ausgaben veranlasst werden, und der Commissär mit einem mässigen Gehalte, jährlich allenfalls 250 fl. wie vormals bei dem Commissariate Ellwangen, und mit 150 fl. für seinen Sekretär sich beruhigen könne.

II. Verhältniss zu dem Landesfürsten und seinen Behörden, zu dem Bischof, den Dekanaten und der Geistlichkeit.

1) Das Erzbischöfliche Commissariat ist als delegirte Behörde in dem nämlichen Verhältnis, wie der Erzbischof, zu dem Landesfürsten und den Höchstdenselben unmittelbar repräsentirenden Behörden untergeordnet. Er steht daher gegen die fürstliche geheime Konferenz in subordinirtem, gegen die fürstliche Regierung in coordinirtem Verhältnisse.

2. In allen Gegenständen, in welchen das landesherrliche ius

circa sacra einzuwirken hat, muss die landesherrliche Genehmigung nachgesucht und das Placetum durch die Landesregierung ausgesprochen werden.

Insbesondere dürfen alle kirchlichen Anordnungen, welche öffentliche Verfügungen, Anstellung auf Kirchenpfründen, Abänderung und Einziehung derselben, grössere Kirchenstrafen mit Verlust des Pfründbesitzes usw. betreffen, nicht anders als nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung der Staatsregierung zur Bekanntmachung und Vollziehung gelangen.

3. Dem Erzbischof und dessen Generalvikariate ist das Commissariat, da solches aus delegirter Gewalt zu handeln hat, unmittelbar verantwortlich und untergeben. Es kann jedoch demselben ohne landesfürstliches Mitwissen und Genehmigung die delegirte Gewalt weder ganz, noch theilweise entzogen werden.

4. Das Commissariat bildet die Mittelbehörde für die Geistlichkeit des Landes. Die Decanate sowohl als die Geistlichen haben ihre Gesuche und Beschwerden zunächst an dasselbe zu bringen, und durch das Commissariat dem Erzbischofe oder seinem bischöflichen Generalvikariate vorzulegen. Wird die Zwischenbehörde übergangen und ein Gesuch oder eine Beschwerde unmittelbar an den Erzbischof gebracht, so müsste das Commissariat zuvor gehört werden, ehe eine Entscheidung erfolgt.

Die Erlasse des Erzbischofs oder seines Generalvikariats werden in gleicher Ordnung an die Dekane oder einzelne Geistliche allein nur durch das Commissariat gelangen.

5. Die Landesregierung hat das gleiche Verfahren zu beobachten und im Falle unmittelbarer Verhandlung mit dem Erzbischof oder unmittelbarer Erlasse an einzelne Geistlichen dem Commissariate, falls der Gegenstand in seinen Wirkungskreis einschlägt, davon Kenntniss zu geben.

III. Bevollmächtigung und Geschäftskreis des Commissariats.

Das Commissariat hat die delegirte Gewalt in allen jenen Fällen auszuüben, wo die bischöfliche Würde nicht unmittelbar erfordert wird.

Aus diesem Gesichtspunkt gestaltet sich dessen Bevollmächtigung folgendermassen:

a) Bezüglich auf Dispensen und geistliche Fakultäten.

1. Das Commissariat ertheilt die Dispensen im 2ten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch im 3ten und 4ten Grade, jedoch in diesen letzteren nur dann, wenn die Partheyen frei-

willig dafür nachsuchen wollen, da sie nach den Landesgesetzen keiner Dispense bedürfen [1]).

2. Die Sponsalien bewirken nach den Landesgesetzen keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe. Das Verhältniss über einen erfolgenden Rücktritt wird vor den Landesgerichten verhandelt und entschieden, ohne dass die erzbischöfliche Behörde oder das Commissariat sich einzumischen hätten.

3. Die Dispense von den Aufgebothen wird von den Landesbehörden ertheilt und den Partheyen keine Verpflichtung auferlegt, sich hierwegen an das Commissariat zu wenden.

4. Die Scheidung von Tisch und Bette oder auch die Auflösung des Ehebandes wegen Nichtigkeit der Ehe gehört vor die Civilgerichte, welche vor Erlassung des Erkenntnisses dem Commissariate von demselben Nachricht ertheilen, ihm auch überlassen, die Partheyen, wenn es geschehen kann, zu Fortsetzung der Ehe gütlich zu vereinigen.

Weitere Einmischung oder ein Erkenntniss in der Sache kommt dem Commissariat nicht zu.

5. Das Commissariat ertheilt den Geistlichen die gewöhnlichen Fakultäten. Die Licentia absolvendi a casibus reservatis wird den Commissariaten übertragen.

6. Der Commissär erhält die delegirte Gewalt, Paramente und Kirchengefässe, Altäre, Gottesäcker und Glocken einzuweihen, und kann diese Einsegnung auch an die Dekane übertragen, soweit solches bisher stattgefunden hat.

Auch die Einweihung der Kirchen wird dem Commissär eingeräumt, gleichwie die Befugniss, Dispensen von Fasten und Abstinenz zu ertheilen.

Die Firmung, obgleich sie nach der ursprünglichen Lehre der Kirche kein ausschliessliches Vorrecht des Bischofs ist, wird nach der bisherigen Uebung dem Erzbischof vorzubehalten sein.

b) Bezüglich auf die Religionslehre und die Geistlichkeit.

1. Die innere Kirchenordnung und die reine Religionslehre wird der erzbischöflichen Behörde und unter deren Leitung dem Commissariate überlassen, insoferne dieselbe die Geistlichkeit und den inneren Dienst der Kirche betrifft, und der Staat nicht zur Handhabung derselben oder soweit seine weltlichen Unterthanen be-

---

1) Hier und in den folgenden Nummern spuckt das josephinische Eherecht vom 16. Januar 1783, das durch fürstliche Regierungsverordnung vom 1. Mai 1833 publizirt und als massgebend für das Fürstenthum erklärt wurde, das aber schon durch Verordnung von 1810 eingeführt worden war.

trifft, einzuwirken hat. Das Commissariat wird für den Vollzug dieser Anordnungen beauftragt.

2. Die dekanatamtlichen Kirchenvisitationsberichte, die Pastoral-Konferenzarbeiten und die Konduitlisten der Geistlichen werden an das Commissariat eingeschickt, und von demselben mit seinen Erinnerungen dem Erzbischof vorgelegt.

3. Die Investitur auf geistliche Pfründen wird durch den Dekan vorgenommen und dem Commissariate angezeigt. Die Präsentationen werden dem Commissariate vorgelegt, und von demselben in Erzbischöflichem Namen das Decret zur Investitur ertheilt.

Das Commissariat erhält die Befugniss in Beziehung auf Verleihung, Resignation oder Permutation der Kirchenpfründen die dem Generalvikariate zuständigen Verhandlungen vorzunehmen.

4. Hinsichtlich der Pfarrvikarien und deren Anstellung oder Entlassung hat das Commissariat in gleicher Ordnung auf die Berichte der Dekane zu verfügen.

5. Untersuchungen über das Betragen der Geistlichen, soweit sie nicht den Dekanaten zustehen, werden vor dem Commissariate geführt. Dasselbe ist befugt, mindere Correctionsfälle durch Warnung und Verweise zu ahnden.

Die Untersuchung auch in schweren Vergehensfällen soll stets vor dem Commissariate und nicht ausser Landes geführt werden. Das Straferkenntniss bleibt dem Erzbischof vorbehalten, muss aber vor der Eröffnung und Vollziehung der landesherrlichen Bestätigung unterlegt werden.

6. Die Absenzbewilligungen von der Pfründe, soweit sie nicht den Dekanen zustehen, ertheilt der Erzbischöfl. Commissär, welcher auch die provisorische Verwaltung der Pfründe über Einvernahme der Dekanate anordnet.

Ueber die getroffene Verfügung hat er der Landesregierung Anzeige zu machen und deren Wünsche oder Erinnerungen in vorkommenden Fällen zu beachten.

7. Bei den Konkursprüfungen zur Befähigung für Kirchenstellen führt der Erzbisch. Commissär den Vorsitz. Das Verfahren hiebei richtet sich nach der bisherigen Ordnung und den bestehenden Gesetzen.

8. In dem Pfründeinkommen oder in dem Besitze von Gebäuden und Liegenschaften kann keine Veränderung vorgenommen, kein Provisorium bestellt, auch den Pfründen keine neue Last aufgelegt werden, ohne dass dem Commissariate davon Anzeige gemacht und seine Miteinwilligung erklärt wird.

Die Rechnungen über Provisorien oder vakante Pfründen sind demselben mitzutheilen. Er hat in allen derley Vorkommnissen Bericht an die erzbischöfliche Behörde zu erstatten, und deren Weisungen einzuholen.

9. Dem Commissariate werden bezüglich auf die Dekanatswahlen und deren Bestätigung, auf die Visitation der Dekanate, auf die Amtsstellen und die organischen Einrichtungen der Ruralkapitel die Befugnisse des Erzbischöfl. Generalvikariats eingeräumt.

c) Bezüglich auf den Religions- und Schulunterricht, auf milde Stiftungs- und Kirchenfonds.

1. Das Commissariat hat die Aufsicht auf die Landesgeistlichkeit in Betreff der Kirchenzucht und Reinheit des christlichen Unterrichts zu führen, und sonach auch die Befugniss, den Dekanen Berichte hierüber abzufodern oder unmittelbar einzuschreiten, wo ihm solches nothwendig erscheint.

2. Die Schulcommissare sind schuldig, dem Commissariate über die Behandlung der Religionslehre in den Schulen und die für den christlichen Unterricht angewandten Lehrbücher stets auf Verlangen Auskunft zu geben, auch über die Verwendung der Seelsorger für die Schule jede abgefoderte Nachricht zu ertheilen, ohne dass jedoch das Commissariat befugt sein kann, in den Schulunterricht unmittelbar einzugreifen, und Weisungen an die Schulcommissarien und Schullehrer zu ertheilen.

3. Ueber die richtige Führung der Kirchenbücher, die getreue Verwaltung frommer Stiftungen, besonders der Kirchenpflegen, ist das Commissariat den Dekanen Berichte abzufodern, und vorkommenden Gebrechen durch Anzeige an die Landesregierung Abhülfe zu schaffen befugt.

4. Die Rechnungen über den Landeskirchenfond sollen dem Commissariate zur Prüfung und Mitbestätigung jährlich mitgetheilt werden.

5. Ueber den Bezug der Taxen und Interkalargefälle, welche zu dem Kirchenfond zu erheben sind, sollen besondere Anordnungen verabredet werden. In den vorstehenden Bestimmungen möchte alles dasjenige zusammengestellt sein, was bei den künftigen Verhandlungen über die Wirksamkeit der bischöflichen Commissariate zu berücksichtigen wäre.

Es ist noch zur Sprache gekommen, ob nicht damit der Wunsch verbunden werden könnte, dass den Commissarien die Würde von Ehren-Domherren verliehen werde, und sie alternirend bei künftigen

Wahlen eines Erzbischofs mit jenem Stimmrechte beiwohnen dürfen, welches dem Landesdekane früher zugedacht war.

Sigmaringen, den 16. November 1829.

---

2. Instruktion betreffend die Civil-Seelsorge in der k. k. Landwehr.

(Brixener Diöcesanbl. Nr. 1. 1902.)

Laut Dienstesvorschrift für die Militär-Geistlichkeit vom Jahre 1887, II. Abschnitt, § 17, Seite 12 und 17, num. 4, unterstehen die Angehörigen der k. k. Landwehr (und der königl. ungar. Landwehr), die sich nicht in dem Mobilitätsverhältnisse (§ 17 obiger Dienstesvorschrift, num. 7 und 8) befinden, der civilgeistlichen Jurisdiction und sonach der Civilseelsorge.

Deshalb obliegt den einzelnen hochwürdigsten Ordinariaten die Pflicht, für die in ihren Diöcesen stationirte k. k. Landwehr die Seelsorge zu regeln. Sie haben die Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen, die Zeit der Osterandacht festzusetzen, das Fastengebot alljährlich zu erlassen, die Matriken durch ihre Geistlichen führen zu lassen, überhaupt für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der k. k. Landwehr Sorge zu tragen.

In Erfüllung dieser Obliegenheit haben die hochwürdigsten österr. Bischöfe in den zu Wien im Monate November 1901 abgehaltenen Conferenzen beschlossen, die Seelsorge in der k. k. Landwehr zu ordnen, theils ex auctoritate propria, theils ex facultate a sancta Sede ipsis benigne commissa.

Am 2. November 1898 erbaten sich die Bischöfe die Facultät, die Angehörigen der k. k. Landwehr von der Abstinenz und dem Jejunium in dem Umfange und in der Art und Weise zu dispensiren, wie solches Dispens das apost. Feldvicariat den Katholiken des k. u. k. stehenden Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine ertheilt. Am 7. September 1900 wurde dieses Indult vom hl. Stuhle gewährt ad septennium.

Demzufolge haben sich die katholischen Landwehrmänner am hl. Charfreitage und an der Vigilie vor dem hl. Weihnachtsfeste der Fleischspeisen zu enthalten. Im übrigen ist ihnen an den kirchlich gebotenen Fasttagen der Genuss von Fleischspeisen gestattet und auch an den Abstinenztagen Fleisch zu geniessen erlaubt. Dies gilt selbstverständlich nur für die Dauer des Präsenzdienstes, für welche Zeit den katholischen Soldaten der k. k. Landwehr mit Rück-

sicht auf die ihnen obliegenden schweren Dienste auch gestattet ist, an den kirchlich gebotenen Fasttagen sich mehr als einmal im Tage zu sättigen. Der Genuss von Fleisch und Fischen bei derselben Mahlzeit ist jedoch in gleicher Weise wie für die übrigen Gläubigen untersagt. Die Dispens von der Abstinenz, doch nicht von dem Jejunium, erstreckt sich auch auf die erwachsenen Mitglieder der Officiers- und Unterofficiers-Familien.

Dafür sollen die katholischen Gläubigen der k. k. Landwehr diese grosse Nachsicht dankbar anerkennen und sie durch unentwegte Anhänglichkeit an ihre heilige Religion, durch Gebet und fleissigen Besuch des Gottesdienstes, Anhören des Wortes Gottes, durch reumüthige und bussfertige Gesinnung, sowie durch Ausübung sonstiger guter Werke zu ersetzen trachten.

Die Zeit der Osterandacht dauert für die Katholiken der k. k. Landwehr, wie für jene des k. u. k. Heeres und der k. u. k. Kriegsmarine vom ersten Sonntag in der Faste bis zum ersten Sonntag nach Pfingsten. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Landwehr-Officiers- und Unterofficiers-Familien.

In Betreff der Pastoration der zur k. k. Landwehr Gehörigen wird noch Nachstehendes bemerkt:

Eine wohldisciplinirte Armee ist die sicherste Bürgschaft für die Segnungen des Friedens. Nun ist es aber gerade die hl. Religion, welche eingesenkt in die Seele des Menschen, die sicherste Gewähr der Treue, des Gehorsams, der Tapferkeit und anderer Soldatentugenden bildet. Es ist also ein eminent patriotischer Dienst, den die Seelsorger leisten, wenn sie das religiös-sittliche Leben der Soldaten pflegen und heben. Dem Seelsorger des Militärs obliegt die Pflicht, den heiligen Glauben, den der Soldat aus seiner Heimath oder aus seinem bürgerlichen Berufe zum Militär mitbringt, zu hüten, zu schützen und lebendig zu erhalten; ferner den Soldaten zur Erfüllung der Gebote Gottes und der Kirche, zur Verrichtung des täglichen Gebetes, zum Empfange der hl. Sakramente der Busse und des Altars, zur gewissenhaften Leistung der mit dem feierlichen Fahneneid beschworenen militärischen Standespflichten anzueifern und ihn vor den Gefahren, welche seinem Seelenheile durch das Zusammenleben mit etwa glaubens- und sittenlosen Menschen entstehen könnten, eindringlich zu mahnen.

Die Erfahrung lehrt, dass in der Regel jener Soldat auch beim Militär gerne zur hl. Messe, Predigt und zu den Sakramenten geht, keusch lebt, ohne Strafe dient, welcher von Haus aus mit fester katholisch-gläubiger Gesinnung eingerückt ist. Deshalb mögen die

Seelsorger den zur Fahne assentirten Jünglingen eine besondere pastorelle Aufmerksamkeit dadurch widmen, dass sie dieselben einige Zeit vor ihrem Abgehen zum militärischen Dienste in eigenen Predigten oder Christenlehren hinweisen auf die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer unwandelbaren, werkthätigen, religiös-sittlichen, katholischen Gesinnung für den Soldaten, auf die strenge, während der Dienstzeit nicht suspendirte Pflicht: das tägliche, gewohnte Gebet zu verrichten, dem Gottesdienste und dem Empfange der hl. Sakramente zum mindesten in der österlichen Zeit auch im Militärstande zu obliegen.

Die Seelsorger sollen ferner dem Rekruten die Ueberzeugung beibringen, er bleibe auch in der Uniform katholischer Christ und als solcher den Geboten Gottes und der Kirche unterworfen und zur genauen Erfüllung der militärischen Berufspflichten verhalten. Von nachhaltiger Wirkung wäre es auch, wenn die Seelsorger die Rekruten vor ihrem Scheiden aus der Pfarrgemeinde zum Empfange des hl. Buss- und Altarssakramentes bewegen, sie beim Gottesdienste am letztvorhergehenden Sonn- oder Feiertage vor den versammelten Pfarrgläubigen in der Predigt mit den eindringlichsten Trost- und Mahnworten im Herrn segnen und verabschieden und dieselben zugleich liebevoll auffordern, falls sie nach Hause auf kurzen Urlaub kommen, auch ihren Seelsorger zu besuchen, der hl. Messe jedesmal beizuwohnen, zu beichten und zu communiciren und so öffentlich zu zeigen, dass sie treue Anhänger Jesu Christi geblieben sind. Auch lege der Seelsorger den scheidenden Rekruten ans Herz, dass sie in der Garnison den Militärgeistlichen aufsuchen und sich ihm anvertrauen sollen.

Derartig ausgestattete Rekruten bleiben während des soldatischen Dienstes meistentheils gottesfürchtig, sittlich vorwurfsfrei. Wo also eine besondere pastorelle Unterweisung und Religionsübung der zum Militärdienste abgehenden Neulinge nur immer möglich ist, da möge sie mit Eifer abgehalten werden.

Die im Präsenzdienste stehenden Landwehrmänner, welche zumeist die Blüthe der männlichen Jugend bilden, kehren nach kurzer Zeit in ihre Heimath zurück. Wie wichtig ist es daher, dass der junge Soldat während seiner Dienstzeit den Glauben bewahrt und als ein wohlgesitteter Mann zu den Seinen zurückkehrt! Welch unermesslichen Schaden kann ein einziger glaubensloser und sittlich verkommener Mann in der Gemeinde anrichten! Diesem nach liegt es im Interesse der Civilgeistlichkeit, »sich die Seelsorge der k. k. Landwehr eifrigst angedeihen zu lassen«.

Für die Praxis wird auf einige Bestimmungen des Dienstreglements für das k. u. k. Heer, 1. Theil, hingewiesen, die wohl auch für die k. k. Landwehr Geltung haben werden.

§ 2, Punkt 14, lautet: Jedem ist, soweit der Dienst es zulässt, die Verrichtung seiner Andacht und seiner religiösen Pflicht zur gehörigen Zeit zu gestatten.

§ 58, Punkt 4 und 5, besagt: Damit die Militärpersonen ihren religiösen Pflichten nachkommen und ihre Andacht, soweit der Dienst es zulässt, zur gehörigen Zeit verrichten können, sind die Stunden, zu denen in den Gotteshäusern der verschiedenen Confessionen Gottesdienst abgehalten wird, durch Vermittlung der Militär-Stationscommandanten rechtzeitig zu verlautbaren, und es soll von Seite der Truppencommandanten darauf gesehen werden, dass den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen ihrer Religionsgenossenschaft ermöglicht werde. An den bezeichneten Tagen, mindestens monatlich einmal, sind, wo es angeht, die Truppen, nach ihrer Religionsgenossenschaft gesondert und in taktische Abschulungen geordnet, zum Kirchenbesuche zu führen.

Aus dieser Bestimmung des Dienstreglements erhellt klar, dass die Mannschaft einer jeden Garnison monatlich mindestens einmal zum Gottesdienste zu führen und derselben auch an allen übrigen Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit zu bieten ist, ihren religiösen Pflichten nachkommen zu können.

Nur der Dienst bildet eine Ausnahme von dieser Regel. Und nach § 8 desselben Dienstreglements werden unter der Bezeichnung »Allerhöchster Dienst« oder »Dienst« alle Verrichtungen verstanden, welche durch die Standesobliegenheiten geboten sind.

Von Seite des Landwehr-Stationscommandos ist mit dem Ortsseelsorger das Einvernehmen zu pflegen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Landwehrmannschaft während des Gottesdienstes zu überwachen und auf ein würdevolles Benehmen in der Kirche das Augenmerk zu richten sei. Etwaige diesbeziehentliche Beschwerden wären vom Ortsseelsorger dem Landwehr-Stationscommando vorzutragen; wenn aber eine berechtigte Beschwerde unberücksichtigt bliebe, wäre die Angelegenheit an das hochwst. Ordinariat zu leiten, welches sodann weitere Vorkehrungen zu treffen hätte, indem es sich an das höhere oder höchste Landwehrcommando um Abhilfe wendete. Im übrigen bemühe sich der Ortsseelsorger, mit dem Stationscommando stets im freundschaftlichen Einvernehmen und in guter Eintracht zu leben.

Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, so empfiehlt sich die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes: hl. Messe mit Predigt, für die Landwehrtruppe. Im Falle der Unthunlichkeit ist der Pfarrgottesdienst zugleich Militärgottesdienst.

Nach den dermaligen Normen ist zur Osterbeicht nur die freiwillig hiezu sich meldende Mannschaft in die Kirche zu führen. Gelten diese Normen auch für die k. k. Landwehr, was kaum zweifelhaft ist, so ist von Seite des Landwehr-Stationscommandos die Anzahl derjenigen Landwehrmänner, welche sich zur Osterbeicht gemeldet haben, dem zuständigen Ortsseelsorger bekannt zu geben und im Einvernehmen mit demselben der Tag und die Stunde der Beichtablegung zu bestimmen. Gar segensreich würde sich die Osterandacht gestalten, wenn dem Empfange der hl. Sakramente der Busse und des Altars eine passende Belehrung vorangehen, eventuell wenn in der Fastenzeit religiöse Vorträge für das Militär gehalten, oder wenn dasselbe zu den allgemeinen Fastenpredigten, wo solche gehalten werden, beigezogen werden würde.

Wo Militär-Seelsorger sich befinden, wären vor allem diese zur Aushilfe beim Beichthören der katholischen Soldaten der k. k. Landwehr beizuziehen und zu diesem Behufe mit der erforderlichen Beicht-Jurisdiction auszustatten, da die k. k. Landwehr nicht der militär-, sondern der civilgeistlichen Jurisdiction untersteht, wie auch die Militärpersonen des Ruhestandes, der Reserve und ausser Dienst.

Von besonders segensreichen Früchten begleitet ist der Besuch des Militärspitales oder Marodenhauses durch den Ortsseelsorger. Für jedes gute und trostvolle Wort des Priesters ist der kranke und marode Soldat empfänglich und dankbar. Der Ortsseelsorger besuche auch die im Gefängnisse Befindlichen und leite sie zur Busse und Besserung an. Eine besondere geistliche Sorgfalt ist den Militäristen in den ersten Monaten ihrer Einberufung zuzuwenden, da diese Periode die kritischste für den Rekruten oder Neuling ist, indem die Trennung von seinen Angehörigen, die neuen und ungewohnten Verhältnisse, die Strenge der Disciplin und vieles andere auf ihn oft sehr deprimirend einwirken und ihn zuweilen bis zur Verzweiflung und zum Selbstmord führen. Darum wären die jungen Soldaten an bestimmten, mit dem zuständigen Commando zu vereinbarenden Tagen in einem hiezu geeigneten Locale über ihre Standespflichten auf Grund der übernatürlichen Motive zu belehren, und wäre mit tröstenden Worten ihr Muth zu beleben.

Laut Begrüssungsschreiben des k. k. apostolischen Feldvicariates an die hochwürdigen Herren subsidiarischen Militärseelsorger vom

August 1892, Nr. 2710, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse Abth. 5, Nr. 3344, vom 4. November 1891 die Militär-Territorialcommandanten aufgefordert, diese Bestrebungen im Einklange mit den bestehenden Dienstvorschriften zu fördern. Das wird wohl seine sinngemässe Anwendung auch auf die k. k. Landwehr finden.

Zur Informirung sei noch schliesslich auf eine neuere Bestimmung hinsichtlich der Abhaltung von Bällen und Tanzunterhaltungen seitens des Militärs während der geheiligten Zeit die Aufmerksamkeit gelenkt.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium machte mittels Erlasses vom 25. Januar 1892, Präs.-Nr. 367, darauf aufmerksam, dass die Abhaltung von öffentlichen Bällen (Tanzkränzchen) während der Advent- und Fastenzeit in jenen Gegenden, wo das religiöse Gefühl der Bevölkerung besonders hervortritt, leicht Aergerniss erregen kann, weshalb von militärischer Seite diesen herrschenden religiösen Anschauungen Rechnung getragen werden soll. (Cfr. das oben angezogene Schreiben des apostolischen Feldvicariats, S. 6; Anton Griessl, »Vorschriften in Militär-Angelegenheiten für den Seelsorgeklerus«. Graz 1892, S. 151—153.)

Dies wird den hochwürdigen Seelsorgern zur Benehmungswissenschaft mitgetheilt, wie sich die Bischöfe auch an das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium in der Eingabe vom Monate November 1901 wandten, damit dasselbe an die ihm unterstehenden Landwehrcommandanten die Weisungen erlasse, wie sie sich mit den Civil-Ortsseelsorgern rücksichtlich des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, der Osterandacht, des Krankenbesuches, der Fastenpredigten und der Befriedigung aller übrigen religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der k. k. Landwehr ins Einvernehmen zu setzen haben.

»So arbeitet denn als gute Kriegsleute Christi Jesu!«
(II. Tim. 2, 3.)

Wien, im Monate November 1901.

V. Literatur.

1. *P. Ilario Rinieri, La diplomazia pontificia nel secolo XIX.* Il concordato tra Pio VII. e il primo console anno 1800—1802. Roma. Ufficio della Civiltà cattolica. 1902. vol. I. 8°. XVI. 601 pag. Lire 7.

Die Litteratur über das heute noch in Geltung bestehende berühmte französische *Concordat* vom 15. Juli 1801 erfährt durch obiges Werk eine neue bedeutende Bereicherung. Allerdings besitzen wir die von Boulay de la Meurthe um den Ausgang des neunzehnten Jahrhunderts besorgte fünfbändige Sammlung von Documents sur la négotiations du concordat et sur les autres rapports de la France avec le Saint-Siège en 1800 et 1801 (Paris 1891—1897). Daneben behauptet aber obiges Werk seinen eigenthümlichen Werth. Der Verfasser hat die Texte bei Boulay de la Meurthe, die aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris geschöpft wurden, durch Vergleich mit den Akten des *Vatikanischen Geheimarchivs* nachgeprüft. Er hat mit besonderer Vergünstigung das im Archiv des Cardinal-Staatssekretärs aufbewahrte Original der Denkwürdigkeiten des Cardinals Consalvi, die Crétineau-Joly 1866 in französischer Uebersetzung ans Licht gestellt, sorgfältig untersucht. Die Ergebnisse dieser Würdigung richten sich nach zwei Seiten: 1. Der französische Uebersetzer hat, *eine* Stelle mit einer geringen Ungenauigkeit ausgenommen (253), sehr treu gearbeitet. 2. Zwischen den 1811 und 1812 während seiner Gefangenschaft in Reims von Consalvi niedergeschriebenen Denkwürdigkeiten und seinen officiellen Schreiben an die französische Regierung in den Jahren 1801 und 1802 findet an nur seltenen Stellen höchstens ein materieller (Zeit, Ort), aber nie ein formeller oder sachlicher Widerspruch statt.

Endlich aber liegt der grösste Vorzug des Buches in dem erstaunlichen *Reichthum* der dem Vatikanischen Archiv entlehnten neuen überraschenden Aktenstücken, die bei jedem Canonisten das lebendigste Interesse erregen werden. Diese betreffen die machtvollen Depeschen Consalvi's an die französische Regierung, an den ersten römischen Unterhändler in Paris, Msgr. Spina, an den Cardinallegaten Caprara u. a. Dazu kommen die Gutachten der Cardinäle über den Entwurf zum Concordat, welches Consalvi 1801,

15. Juni, zu Paris mit Joseph Bonaparte vereinbart hatte, sowie die lesenswerthen Gutachten römischer Canonisten über die von Napoléon der feierlichen Uebereinkunft mit Pius VII. in gewaltthätiger Weise beigefügten *organischen Artikel.*

In drei Theilen beleuchtet der Verfasser die Verhandlungen des Titular-Erzbischofs von Corinth, Msgr. Spina, Paris 1800—1801, des Cardinals Consalvi zu Paris im Juni und Juli 1801, endlich die des Cardinallegaten Caprara in Paris 1801 und 1802. Der erste Consul Napoléon Bonaparte stand zwar unter dem Einflusse der Grundsätze der Revolution. Aber als Mann des Volkes und mit offenem Auge für dessen Bedürfnisse begabt, erkannte er die Nothwendigkeit der Religion. Von ihm ging aus der erste Anstoss zu den Verhandlungen. Leider haben Talleyrand-Périgord, der abgefallene Bischof von Autun und damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sowie die ihn umgebende Jansenistenpartei den ersten Consul vielfach in eine schiefe Richtung gedrängt. Mehr als einmal haben diese Leute die Verhandlungen gehemmt und beinahe zum Abbruch geführt. Die Hauptsorge dieser Partei richtete sich auf Zurückdrängung der Religion aus dem öffentlichen Leben der Nation, Knebelung der Bischöfe durch die organischen Artikel, Berücksichtigung der geschworenen Bischöfe und Priester (Intrusi) bei der Errichtung der neuen Bischofssitze und Beschützung der Besitzer des veräusserten Kirchengutes. Von den französischen Umtrieben, Drohungen und Vergewaltigungen spendet namentlich der erste Theil ein trauriges Bild. Rinieri beschliesst denselben mit einem geschichtsphilosophischen Kapitel über die Religion des ersten Konsuls.

In *hellem Lichte* strahlt Pius VII. mit dem Cardinalscollegium. Auf Grund unverfälschter Urkunden muss auch der Feind ihnen einräumen Entgegenkommen bis an die äusserste Grenze des Erlaubten, hohen sittlichen Ernst in der Behandlung der das Seelenheil betreffenden Fragen, grenzenlose Geduld und einen geradezu bewundernswerthen Fleiss. Die im Texte auszüglich, und in den Anhängen wörtlich mitgetheilten Gutachten der Cardinäle, deren Charakterköpfe Rinieri so fein zu schildern weiss (88—113), die Bemerkungen der römischen Canonisten zu den organischen Artikeln (536—576), die Mittheilungen über soviele Vorgänge in Rom und Paris, die man bisher kaum zu ahnen vermochte, sind besonders bemerkenswerth. Hierhin rechnen wir namentlich Consalvi's Depeschen aus Paris vom 16. Juli 1801 an Cardinal Doria in Rom über die böswilligen Versuche, ihm einen verschlimmerten Entwurf zum Concordat zur Unterzeichnung listig vorzulegen. Wer eigentlich der Schuldige an dieser kolossalen Be-

trügerei war, hat auch Consalvi's Darstellung unentschieden gelassen (234). Consalvi's Arbeit in Paris verdient das Lob herkulisch.

Den Canonisten wünschen wir aus dem dritten Theile die Verhandlungen über die Intrusi zu empfehlen. Dem Grundsatze huldigend, »man muss auf den Beinen bleiben, denn wer gefallen ist, wird sich nicht leicht erheben« (323), hat der Cardinal *Caprara* durch seine unbegreiflichen Nachgiebigkeiten Napoléon's Streben zur Berücksichtigung der eingedrungenen Bischöfe und Priester (assermentés) nur bestärkt. Diese letztern haben (348) allerdings Widerrufe nach Rom gesandt, aber in so anmassenden, dunkeln, ja theatralischen (474) Worten, dass Pius VII. sie ablehnen musste. Hinter ihnen stand Talleyrand, dessen Absichten Abbé Bernier und der Cultusminister Portalis ausführten. Diese beiden Männer, nebst Caprara empfangen durch Rinieri S. 417, 420, 439 einschneidende Würdigungen. Bei der Abschwörung der von Napoléon für die neuen Sitze vorgeschlagenen geschworenen Bischöfe begnügte man sich mit mündlichem Widerrufe, worüber dann ein Protokoll aufgenommen wurde. Diese ganze Angelegenheit bleibt in Dunkel gehüllt, wenn auch Rinieri zugibt, dass das Urtheil einiger Schriftsteller, Bernier habe Caprara getäuscht, »nicht genau ist« (476). Da es kaum ein Jahrhundert gegeben hat, und vermuthlich geben wird, welchem eingedrungene Bischöfe und Priester abgehen, so besitzt der dritte Theil sammt dem Anhange mit den Urkunden eine *unvergängliche* Bedeutung.

Der fleissige und gewissenhafte Verfasser ist massvoll in seinem Urtheil. Um so grösseres Gewicht besitzt seine Polemik gegen *Theiner*, der regelmässig gegen Consalvi, aber für Napoléon und Caprara Partei ergreift und sich einer langen Reihe von Unrichtigkeiten in seinem Buch über das Concordat von 1801 schuldig gemacht.

Rinieri's prächtige Leistung ist für jeden Canonisten unentbehrlich.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

2. *Arthur Vermeersch* S. J., *Praelectiones canonicae.* De religiosis institutis et personis, tractatus canonico-moralis ad recentissimas leges exactus. Tomus prior ad usum scholarum. Brugis, Beyaert, 1902 XXV 390 pag. Fr 5.

Das kirchliche Recht über Orden und Kongregationen ist wegen seiner Bedeutung für die religiösen Gemeinschaften selbst wie durch seine häufige Anwendbarkeit in der kirchlichen Verwalwaltung überhaupt einer wiederholten Bearbeitung wohl wert. Vermeersch gibt am Schlusse des Bandes eine Übersicht der hierhin

gehörigen Litteratur. Aus neuester Zeit möge hingewiesen werden auf Piat O. F. Min. Capucc. [2] 1898, Battandier 1898, Angelus a SS. Corde O. Carmel. Discalc. 1899, Nervegna 1900, Arndt S. J. 1901. Unter all diesen Veröffentlichungen ist nur das Werk des P. Piat für den Unterricht bestimmt, durch Anlage jedoch und Behandlung des Gegenstandes von dem Buche Vermeersch's durchaus verschieden.

Das kirchenrechtliche Studium der Kleriker des Ordensstandes wird dem Regularrecht einen weiteren Raum zugestehen, als ausserhalb dieses Zuhörerkreises es erfordert ist. Die Behandlung des Ordensrechtes kann nun mit dem Unterricht über die besonderen Einrichtungen des betreffenden Institutes vereinigt sein und so eine eigene Reihe von Vorlesungen bilden, welche ausserhalb der unmittelbar auf die höheren Weihen vorbereitenden Studien stehen. Eine andere Ordnung des Lehrganges teilt die kirchenrechtlichen Vorlesungen, welche von den Theologen gehört werden, in einen allgemeinen und besonderen Teil. Dem ersteren sind die Institutionen des gesamten Kirchenrechts zugewiesen, während der zweite in ausführlicherem Vortrag das kirchliche Recht der Orden bespricht.

Auf der zuletzt genannten Einrichtung beruht das Buch des P. Vermeersch. Deshalb wird es als besonderer Teil des kirchenrechtlichen Kursus bezeichnet. Der allgemeine Teil soll demnächst erscheinen. Für diesen besonderen Traktat über das Regularenrecht ist noch ein zweiter Band in Aussicht gestellt und mittlerweile schon erschienen, in welchem einzelne wichtigere Fragen eine eingehende Behandlung finden und ausserdem Texte der einschlägigen Quellen mitgeteilt werden. Der vorliegende Band soll dagegen als Schulbuch dienen.

Der Verfasser war bestrebt, möglichst alle für das Recht der Ordensleute in Betracht kommenden Punkte zu berühren. Dadurch wird er gehindert, bei Einzelheiten zu verweilen. Die Abschnitte erscheinen vielmehr in kurze Sätze aufgelöst, deren weitere Begründung nach den angedeuteten Beweisstellen dem Vortrage des Lehrers überlassen ist.

Einen nicht zu unterschätzenden Vorzug möchten wir in der Berücksichtigung der Rechtsnormen über die neueren religiösen Kongregationen erblicken. Gerade die Vorschriften, wodurch diese verhältnismässig junge Formen des katholischen Ordenslebens eine feste Gestalt erhalten und ihr Verhältnis zu den Trägern der kirchlichen Autorität bestimmt wird, stellen einen wichtigen Teil der neuesten Rechtsentwickelung dar.

Vermeersch betrachtet das Ordensrecht auch nach der moral-

theologischen Seite. Diese Fassung seiner Aufgabe wie auch der Umstand, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht bloss aufgezählt, sondern auch in ihrem tieferen Zusammenhange dem Verständnis näher gebracht werden sollen, führt den Verfasser auf die schwierigen Grundlagen des Ordensrechtes und überhaupt des Ordensstandes. Da diese Fragen zum Teil unter den bedeutendsten Theologen strittig sind, musste der Vf. seine eigene Stellungnahme klarlegen und er wird hinwiederum auch dem Leser eine abweichende Ansicht gestatten. Vermeersch bekundet in den angedeuten Abschnitten ein gründliches und selbständiges Urteil. In der Erklärung der Natur und des Grundes der päpstlichen Gewalt über die Ordensleute (n. 388) war es vielleicht nicht glücklich, die Auffassung bei Suarez und anderen auf eine täuschende Begriffsverwirrung zurückzuführen, der diese Denker zum Opfer gefallen seien. Auch der Gegensatz zwischen Suarez und Palmieri-Ballerini kann aus der genannten Stelle nicht wohl richtig erfasst werden. In der That stehen sich die Ansichten der beiden näher, als nach der Darstellung des Verfassers vermutet werden darf. Wie gesagt, kann in den strittigen Grundfragen kein abschliessendes Ergebnis erwartet werden. Das Buch Vermeersch's wird zum Verständnis des Ordenslebens und des katholischen Ordensrechtes beitragen und denjenigen, welche über dieses Gebiet Aufschluss suchen, ein willkommener Ratgeber sein.

Valkenberg. *Jos. Laurentius.*

3. *Portalis und die organischen Artikel.* Rede zur Feier des Geburtstags des Kaisers, am 27. Januar 1902 in der Aula der Universität Strassburg gehalten von Dr. *O. Mayer*, ord. Prof. des öff. R. (20 S. bei Heitz & Mündel, Strassb.).

I. Am 8. April 1902 wurden es 100 Jahre, dass die von *Portalis* (als Kultusminister † 25. VIII 1807, S. 20) in thunlichster Anlehnung (S. 10) an die vorrevolutionären Formen ausgedachte Neuordnung der katholischen und der evangelischen Kirche *gesetzlich* festgelegt wurde. Graf *Boulay* wird seine Documents sur la négociation du *Concordat* (Arch. f. K.-R. **75** S. 313) durch eine Quellengeschichte der 77 katholischen und der 44 evangelischen Gesetzesartikel vervollständigen, worin gewiss auch die Einsprüche der Kurie gegen diese einseitige Art des Vollzugs des Konkordats vom 15. VII 1801 nicht fehlen (Geigel, Kirchen- u. Stiftungsr. I 293 Anm. 7^b, Strassb. Diözesanblatt 1884 p. 19). Die (S. 11) *kath. org. Artikel* 13, 24, 27, 39, 56 u. 43 Abs. I wurden nie beachtet; 26 u. 74 sind wenigstens in *Frankreich* u. *Els.-L.* aufgehoben, ebenso zum Teile 17, 20, 31, 73; in *Belgien* lässt die Kurie höchstens noch

die Art. 11, 16, 45—48, 61 u. 69—77 als in Geltung stehend anerkennen; in *Luxemburg* und *Birkenfeld* dagegen fügt sie auch noch der staatlichen Bestätigung der Kantonalpfarrer, in *Rhein-Bayern* selbst auch der der sonstigen Pfarrer, ebenso in *Rheinpreussen* und *-Hessen* dem Einspruch; in *Holland* u. *Norditalien* werden aber hauptsächlich nur noch die Artikel 45 u. 48 beachtet (Geigel I 250, 296, 438, II 99, 135 u. Vorwort VIII).

II. Im ganzen ehemaligen Geltungsbereiche des Kultusverfassungsgesetzes vom 8. IV 1802 bewendet es auch heute noch bei der Einschränkung des *Symbolzwanges lutherischer oder reformirter Geistlichen* infolge der prot. org. Art. 4—6 (Geigel I 21, II 5, 18, 43, 137, Geigel, Prot. Bek. 156, 167, 193, Geigel, kirchl. Gewohnheitsr. 288, 300, Rev. d. droit des égl. prot. 1899 p. 217, Vie chrétienne zu Nismes 1894 p. 103) auf den Satz: »*Jesus ist der Christ, der Sohn des lebendigen Gottes.*« Ohne Staatsgenehmigung konnte keine evangelische Landeskirche die weiteren Lehrsätze der alten Kirchenordnungen wieder als *allgemein* verbindlich in Kraft setzen; wegen Bestreitens blos letzterer können also die kirchlichen Oberen keinerlei Zuchtmassnahme verfügen. Der dem Oberkonsistorium f. Els.-L. als Vertreter einer vorwiegend strenggläubigen Inspektion angehörende Kirchenrechtslehrer sucht (gewiss nur im Interesse der Aussöhnung) S. 18 diese Frage dilatorisch zu *umgehen*:

»Portalis stellt sich offenbar die *evangelische Kirche* »als eine Gesellschaft vor, die fortwährend damit beschäftigt »ist, *neue* und verschiedene Glaubenssätze aufzustellen und »zu lehren, so dass der Staat um der Ordnung willen etwas »*Einhalt* gebieten muss. Vielleicht hatte er auch das be»rechtigte Gefühl des *unzureichenden* Verständnisses.« — Dies stimmt *nicht*.

Portalis kannte nur zu gut die selbst in Elsass wieder im Entstehen begriffene *orthodoxe* Richtung, an deren Spitze die Pfarrer Kampmann, Schweighäuser und Ehrmann standen (D. Zeitschr. f. K. 2. III 197, Geigel Prot. Bek. 197); sie wollten auf die *alten Bekenntnis*schriften zurückgreifen und bei augenblicklicher Aussichtslosigkeit wenigstens ihren Nachfolgern vorbehalten, auch ohne Staatsgenehmigung die Symbole wieder aufzuwärmen oder den Freigläubigen aufzudrängen. Hiegegen schob er im Auftrage Napoleons, der sich »orthodoxe Gewährsmänner« verbeten hatte, rechtzeitig einen gesetzgeberisch nie versagenden Riegel vor. Die Strassburger Zeitung vom 19. Februar 1902 Nr. 42 *irrt* daher gewaltig, wenn sie »als praktisches Ergebnis der lehrreichen Ausführungen» des (trotz altdeutscher

Abstammung »bei jeder Gelegenheit Verständnis und Liebe für das Reichsland zeigenden«) hochverdienten Verfassers festnageln zu können glaubt:

»Ebenso wenig, als auf dem Wege der *dogmatischen* Aus-»einandersetzung ist die Frage nach Erkenntnisstand und Be-»kenntnisverpflichtung in unseren evang. Landeskirchen *auf* »*dem Boden des Rechtes* zu lösen.«

Sie ist doch wiederholt schon in unserem Sinne auf Grund der org. Artikel von der Rechtsprechung, selbst vom Staatsrate gelöst worden! Zutreffend fügt aber dieselbe Zeitung hinzu: »Man verpflanze diese Frage auf das religiös-sittliche Gebiet und suche seine Bekenntnistreue in evangelischer Gesinnung und sittlicher *That* zu erweisen; so wird man sich näher kommen und bei aller *dogmatischer Verschiedenheit* zum Wohle des Ganzen zusammenwirken können.«

III. Im Übrigen muss, wer sich die jahrelange Arbeit erfordernde Mühe gibt, auch nur auf Grund der jedermann zugänglichen Drucksachen der Entstehung, Bedeutung und Anwendung der organischen Artikel etwas nachzuforschen, vorbehaltlos der Festrede *beipflichten*, wodurch in der Feier des (S. 8) Hugo *Grotius* seinem ganzen Lebensgange nach verwandten, aus der Verbannung nach Holstein (S. 9. 1797—1799) erst seit dem Staatstreiche vom 18. Brumaire VIII in seine Heimat zurückgekehrten Staatsmannes, eines (S. 20 »Beschützers der Bedrängten und Verfolgten«, Deutschland der »edlen Nachbarnation, die uns durch die wichtigsten Bande gemeinsamer Kultur so eng verbunden ist«, *zuvor* kam, wie auch die Zeitschrift »Le Protestant« rühmend anerkannte. In grossen und sicheren Zügen ist nicht nur das Lebensbild, sondern auch der Gesetzgebungs-Grundgedanke entworfen:

Staat und *Kirche* sind zwar für sich *selbständige* Gewalten, hängen aber in gemeinsamer Kulturarbeit praktisch so vielfach zusammen, dass sie sich ohne beiderseitige Schädigung[1]) *nicht* trennen können; der Staat gewährt der Kirche (S. 10) »Protektion«, die Kirche dem Gemeinwesen Nutzen; sie prägt den Kindern nos devoirs envers notre empereur ein. Vorrechte gewährleistet also die Staatsgesetzgebung nur derjenigen Bekenntnisgemeinschaft, welche Ehrfurcht gegen das *Staats*oberhaupt und Liebe zum *Vaterlande* als *göttliche* Gebote in Predigt und Jugendunterricht lehrt, auch mit geistigen Mitteln Zuwiderhandlungen hiegegen ahndet. Nicht nur zufolge ihrer, von *Gott* gewollten Aufgabe, sondern zugleich auf Ersuchen oder im

1) Ebenso *Kraus* »Cavour« (1902 bei Kirchheim Mainz) S. 88, 94.

Auftrage des Staates fördert also die Kirche durch Pflege der Sittlichkeit und der gesetzestreuen Gesinnung die Erhaltung auch der äusseren *öffentlichen* Ordnung. Dadurch dass sie sich für diesen äusseren Zweck freiwillig gewisser Massen in den Dienst des Staates stellt, entkleidet sie ihre bezügliche Thätigkeit nicht der überirdischen Weihe; sie zeigt hiedurch nur in Wahrung ihrer eigenen Interessen ein praktisch gerechtfertigtes Entgegenkommen zu gemeinsamer Kulturarbeit. Der Staat sichert nämlich hiegegen ihren Gemeinden und Geistlichen (S. 10) ausreichendes Einkommen, Einfluss auf die Jugenderziehung und sonstigen Schutz als Anstalt des *öffentlichen*[1]) Rechtes, in welcher Eigenschaft sie mit all ihren Verbänden, Anstalten und Dienern in den öffentlichen Organismus staatlich eingegliedert ist. Nicht auf einer *Vereins*satzung (S. 13, 17), nur auf dem öffentlichen (oder auf dem göttlichen) Rechte beruht die Zuchtgewalt, welche die kirchlichen Oberen gegen Mitglieder der Kirche, namentlich aber gegen Religionsdiener wegen Verletzung kirchlicher wie staatlicher Ordnung handhaben. Solange die kirchlichen Organe den staatlichen Auftrag für die äussere Ordnung anerkennen, leiht ihnen der Staat in Vermögens- und sonstigen äusseren Zwangssachen den weltlichen Arm, namentlich auch für die *religiös*sittliche Erziehung. »Die *Sittenlehre* allein ist (S. 18) unklar und subjectiv«; erst durch hinzutretende *Offenbarung* »kommt Sicherheit in die Sache.« Mit all dem stimmt auch das allg. preuss. Landrecht (II 11 § 13) überein; P. scheint es und (S. 9) die ganze deutsche Literatur während seiner Verbannung auf dem Schlosse Emkendorff als Gast des Grafen Fr. v. Reventlow zu wertschätzen gelernt haben; dort schrieb er zwei Bände: »Essai sur l'usage et *l'abus* de *l'esprit philosophique* au XVIII[e] siècle«, worin er für Wiederherstellung der kulturellen Zustände *vor* der Staatsumwälzung eintritt, also die *ohne Grundlage* einer *positiven Religion* jetzt, wie damals in Frankreich und zum Teil in Belgien[2]), Holland, Italien, Nordamerika und der Schweiz versuchte Jugenderziehung als *staatsgefährlich* brandmarkt.

F. Geigel.

4. *Paschalis de Siena*, Episcopi Callinicensis, iam in Lyceo archiepiscopali neapolitano theologiae moralis professore, nunc metropolitanae ecclesiae neapolitanae canonici *Commentarius in constitutionem Apostolicae Sedis* secundum illustriorum interpretum doctrinam et novissimas ss. rom. congregationum de-

---

1) *Geigel*, K.-St.-R. I 19, 63, 150, Arch. f. K.-R. **79** S. 797.
2) *Geigel* I 233, Arch. f. K.-R. **66** S. 67; *Geigel*, holl., lux. und belg. St.-K.-R. I 67 (bei Le Roux Strassb. 80 Pf.).

cisiones. Editio tertia aucta et emendata. Romae. Fridericus Pustet 1992. 8°. 234 pag. M. 2.40.

In der Reihe der zahlreichen Erklärungen der berühmten Censurenbulle Pius IX. vom 12. Oktober 1869 behauptet obige Schrift eine ehrenvolle Stelle. Sie ist übersichtlich, klar und von sicherer canonistischer Gelehrsamkeit. Stets war der Verfasser in der dritten Auflage bemüht, die Erlasse der römischen Congregationen nachzutragen. Aus diesem Grunde muss es auffallend erscheinen, dass auf Seite 25 bei der Erklärung des reservierten Bannes, welcher auf der Lektüre von Büchern steht, die durch besonderes päpstliches Rescript verboten wurden, jedweder Hinweis auf die Bulle Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897 fehlt. Die Ausstattung ist würdig.

A. Bellesheim.

5. *Geschichte des Katholizismus in Altpreussen* von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. I. Band. Von der Säcularisirung des Ordensstaates bis zum Tode König Friedrichs I. Von Professor Dr. Fr. Dittrich. Braunsberg 1901.

Mit gewandter Feder und grossem Fleisse zeichnet der Verf. hierin zunächst den Verrat des Polenkönig Sigismunds an seiner katholischen Sache, den Abfall des preussischen Ordensstaates von der Kirche und die Einführung der Reformation. Darauf folgt eine Zeit des Umschwungs und des gewaltigen überaus lehrreichen Ringens und Kämpfens der Katholiken um Wiedergewinnung der verlorenen Posten, in der der Bischof von Ermland, die reichen katholischen Grundherren mit ihrem Patronatsrechte, die Verträge von 1605, 1609 und 1611 und der Einfluss der polnischen Politik eine hervorragende Rolle spielen. Den grössten Anteil an der Wiedereinführung des Katholizismus haben aber ohne Zweifel die Jesuiten, die mit ihren Schulen, durch Predigten und wissenschaftliche Vorträge ganz hervorragende Erfolge aufzuweisen hatten. Ein Ruhmesblatt in ihrer Geschichte ist die aufopfernde Thätigkeit in den Pestjahren 1653 und 1709/1710. Mit zu den besten Partien des Buches gehört die Behandlung des Katholizismus unter dem Grossen Kurfürsten und das Schlusskapitel: die Schilderung der Unionsbestrebungen und ihre Erfolge. Interessant ist auch die Einführung des neuen Kalenders (S. 97, 103) und die Stellung der Regierung zu den gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder (S. 164, 202, 296). Eines freilich wäre zu wünschen gewesen, dass der Verf. uns nicht bloss einen Separatabdruck aus der Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands geboten hätte, sondern

den ganzen Stoff populär und anziehend, aber mit Weglassung aller unnötigen Wiederholungen verarbeitet hätte; denn es ist sehr zu wünschen, dass Bücher solchen Inhalts nicht nur den Historikern, sondern auch weiteren Kreisen der Gebildeten bekannt werden.

Dr. *Röder.*

6. *Difesa dei primi cristiani e martiri di Roma accusati di avere incendiata la città.* Roma. Federico Pustet (1902). 8°. 249 pag. M. 2.40.

Der alte orthodoxe Protestantismus erblickte im Papstthum den Untergang des echten Christenthums und stellte demzufolge die christliche Urzeit als Ideal auf, dessen Verwirklichung anzustreben sei. Der Rückschlag der durch die kritische Schule des neunzehnten Jahrhunderts erfolgte, bürdet im Gegentheil dem Urchristenthum eine lange Reihe von Schatten, Ausschreitungen, um nicht zu sagen, Verbrechen auf, die demselben allen und jeden Vorzug vor den heidnischen Religionen benehmen. Unter dem Einfluss der heute in Italien sich breit machenden antichristlichen Richtung steht Professor Carlo Pascal vom Liceo Manzoni zu Mailand, der sich in einer eigenen Schrift die undankbare Aufgabe gesetzt, den Kaiser Nero zu entlasten und den Christen die Schuld am Brande Roms aufzubürden. Ein tüchtiger katholischer Gelehrter, der seinen Namen unter dem auf der letzten Seite erscheinenden »Vindex« verbirgt, tritt den Behauptungen Pascals in einer vorzüglichen Arbeit entgegen, welche aber, weit über die Bedeutung einer blossen Gelegenheitsarbeit hinausgehend, zufolge der Schärfe der Darlegungen und der umfassenden Kenntnisse im Gebiete der Kirchengeschichte, christlichen Alterthumskunde und namentlich des römischen Rechtes einen bleibenden Werth besitzt. Die *juristische* Seite wiegt derart über, dass das Archiv von der Difesa unmöglich Umgang nehmen darf. Angenehm berührt den deutschen Leser die Vertrautheit des Verfassers mit der ältern und neuern deutschen Litteratur, mag sie von Katholiken oder Protestanten herrühren. Namentlich findet Th. Mommsen's römisches Strafrecht reichliche Verwerthung, wenngleich der Verfasser in wichtigen Punkten von demselben abweicht (138). Nach eingehender Würdigung der Zeugnisse der antiken Staatsmänner und Geschichtsschreiber über die Stellung der Christen im römischen Reiche, insbesondere in Rom selbst unter den ersten römischen Kaisern (Kapit. 1 bis 8), folgen die wichtigen Untersuchungen über »den *juristischen Titel* der Verurtheilungen der Christen,« welche nach Ablehnung der in dieser Beziehung im Lauf der Zeit zu Tage getretenen falschen Beantwortungen den

allein richtigen Satz aufstellen: »Die Christen wurden wegen ihrer Religion verurtheilt« (Kapit. 9, 10). Gerade hier hat der Verfasser reiches juristisches Material zusammengetragen, das auch den letzten Zweifel hebt. Was die Widerlegung der übrigen schweren Verstösse Pascal's gegen die geschichtliche Wahrheit anlangt, so verweisen wir die Leser auf die Schrift selbst. Die Ausstattung ist sehr schön. S. 160 steht Hingenfeld statt Hilgenfeld. S. 180 separées statt séparées. S. 181 χροκαθημένη st. προκαθημένη.

Aachen. *A. Bellesheim.*

7. *Leitner Dr. Martin, Lehrbuch des katholischen Eherechts.* Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1902. (Wissenschaftliche Handbibliothek. Erste Reihe. Theologische Lehrbücher XXIII). X. 648 S.

Der Verfasser selbst bemerkt in der Vorrede, dass wir »keinen Mangel an Handbüchern über die Ehe haben.« Abgesehen von zahlreichen früheren Hand- und Lehrbüchern, erinnern wir nur an Dr. Franz Heiner's »Grundriss des katholischen Eherechts,« an das von W. *Schnitzer* vollständig umgearbeitete und unter dem neuen Titel herausgegebene Werk Webers: »Katholisches Eherecht« (früher: die kanonischen Ehehindernisse), endlich an das von Ludwig *Stingl* aus dem Nachlasse des G. R. Dr. Englmann bearbeitete und herausgegebene Werk: »Katholisches Eherecht« — gleichwohl begrüssen wir das neue Eherecht mit Freuden und zwar aus einem doppelten Grunde, einmal wegen seiner Klarheit und Übersichtlichkeit, alsdann wegen seiner Vollständigkeit. Der Verfasser war, wie er selbst sagt, eifrig bemüht, »die Fülle des Stoffes sowohl in der Gesamtanordnung als in den einzelnen Paragraphen möglichst übersichtlich zu gestalten.« Er stellt seine Sätze auf, zerlegt dieselben in ihre einzelnen Theile und sucht sie ausführlich zu beweisen. Manchmal ist er darin zu weit gegangen, indem durch allzu tiefes Eingehen auf Einzelheiten bisweilen die fortlaufende Darstellung und der Fluss der Entwicklung gehemmt ist.

Ebenso strebt der Verfasser möglichste Vollständigkeit an. Er sucht in seinem Buche »manches Neue zu bieten, besonders mit Einbeziehung der neuen staatlichen Gesetzgebung.« Er geht auf alle Fragen ein und erörtert oft Gegenstände und bringt Entscheidungen, die man in anderen Handbüchern vergeblich suchen wird. Sehr zu statten kam ihm hiebei die Herausgabe der Praelectiones juris canonici von *Santi*, wo er viele Fragen schon sehr eingehend im 4. Buch erörtert hat, wesshalb er jetzt auch öfters auf seine frühere Arbeit

Santi-Leitner verweist. Es wird kaum eine Frage im Eherechte geben, welche der Verfasser nicht berührt und für deren Lösung er nicht die Grundsätze gegeben hätte, namentlich gegenüber den modernen Irrthümern über die Ehe. In diesem Streben nach Vollständigkeit dünkt uns der Verfasser auch bisweilen des Guten zu viel gethan zu haben, indem er Fragen hereinzog, die man sonst nicht in einem Eherechte vermuthet, so z. B. S. 551—558 Erörterungen über die Kindererziehung, nachdem er schon S. 532 das beim Brautexamen Nothwendige über die diesbezüglichen Pflichten der Eltern gesagt hatte.

Einzelne Bemerkungen seien uns noch gestattet: Der Verfasser hat S. 105 den Versuch gemacht, ein neues Ehehinderniss, das der »irrthümlichen Auffassung des Ehestandes«, zwar nicht zu konstruiren, wohl aber in die Wissenschaft einzuführen. Allein es dünkt uns, mit wenig Glück, denn es fehlen doch die objektiven Momente eines allgemeinen Ehehindernisses. Die angegebenen Momente sind zu subjektiv und bedürfen einer genauen Prüfung durch die kirchliche Autorität, welche die Ungültigkeit der Ehe konstatiren muss, was auch die zum Beweis angeführten Kongregations-Entscheidungen andeuten, welche zwar die so geschlossenen Ehen lösen, aber bei der Wiederverehelichung eine Erlaubniss der S. C. C. fordern (S. C. C. 18. Dezbr. 1869 s. S. 110). Ein Ehehinderniss muss aber allgemeine Geltung haben und auch für jeden erkennbar sein, nicht blos erst durch den autoritativen Entscheid einer Behörde konstatirt werden. Auch fällt das neue Hinderniss eigentlich mit dem impedimentum aetatis zusammen, welches auf Mangel körperlicher oder *geistiger* Reife beruht (vgl. Heiner a. a. O. 86, Schnitzer-Weber S. 368.).

S. 272 heisst es, dass das Hinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft zwischen dem Adoptirten und den *natürlichen* und andern adoptirten Kindern entsteht. Statt natürlichen muss es heissen »ehelichen« Kindern; mit den natürlichen, d. h. aussereheliche Kindern entsteht die gesetzliche Verwandtschaft nicht.

Noch fügen wir bei, dass die Ehebestimmungen des Civilrechtes nicht blos für Deutschland, sondern auch für Oesterreich und die Schweiz beigefügt sind, so dass das Buch auch in diesen Ländern gut zu gebrauchen ist. Ebenso hat der Verfasser häufig erklärende Beispiele aus der Praxis und Entscheidungen der römischen Kongregationen beigezogen, wodurch das Buch in vielen Punkten erläuternden Aufschluss gibt und namentlich für die Ehegerichte sich als sehr brauchbar erweist. Aber ebenso glauben wir, dass das Buch bei

den Studierenden der Theologie und besonders beim Seelsorgklerus wegen seiner Vorzüge gute Aufnahme finden wird.

Regensburg. Philipp *Schneider.*

I. Abhandlungen.

1. Ueber den Titel der Dekretalensammlung Bonifaz' VIII.: „Liber sextus Decretalium Bonifacii PP. VIII."

Von *N. Nilles*, S. J.

Senarius numerus est perfectus.

Unter den fünf oder sechs Stücken, welche die alte Glosse der Einleitungswissenschaft zur Behandlung zuweist [1]), ist die Frage über den *Titel des Werkes* von hervorragender Bedeutung.

Wenn das schon für die Erklärung aller Theile des corpus juris can. gilt, so trifft es noch ganz besonders bei der Aufschrift des »Liber Sextus« des Papstes Bonifaz' VIII. zu.

Dieser Titel »Liber Sextus Bonifacii PP. VIII.« ist den meisten Canonisten unserer Tage ein liber clausus, ein wahres Räthsel; und die heutigen gelehrten Mathematiker (die in den wissenschaftlichen Akademien und Hochschulen nicht ausgenommen), an die ich mich über Anweisung der Glosse wiederholt gewendet, um Aufschluss über die tiefern Gründe des hier in Betracht kommenden Terminus »numerus perfectus« zu erhalten, haben ihre Dienste constant versagt.

Es dürfte deshalb nicht überflüssig erscheinen, den geneigten Leser zu einer kurzen, wissenschaftlichen Besprechung des Gegenstandes einzuladen, um uns an der Hand *der alten Mathematiker, auf welche die Glosse verweist,* zum Verständniss des Titels »Liber Sextus« durchzuarbeiten.

Zuerst werden wir uns über *das Sachliche der Frage* zu verständigen suchen, dann noch einen flüchtigen Blick auf die zwei mit der Aufschrift zusammenhängenden, bekanntlich etymologisch viel umstrittenen Worte titulus und Bonifacius thun, dabei aber im Ganzen der Kürze möglichst beflissen sein, damit so die Auseinandersetzung, nach der Regel des hl. Gregor's d. G. den Anfängern Neues

1) »In principio interpretationis cujusque libri quinque vel sex praecipue sunt praenotanda, videlicet, quae sit intentio, quae materia, quae utilitas, cui parti philosophiae supponatur, *et quis libri titulus*«. (Haec duo ultima ponit pro uno). Ad prooem. Decretal. Gregorii PP. IX. et Bonifacii PP. VIII. — Die Bedeutung dieser Gegenstände der Einleitung in die Exegese des Corpus juris can. habe ich auseinandergesetzt in m. *Commentar. in Concil. plenar. Baltimor.* anni 1884, part. 1, pp. 1—7.

biete, ohne den in der Kenntniss des corpus juris can. Fortgeschrittenen lästig zu sein. Ita expositio nescientibus fiat cognita, ut tamen scientibus non sit onerosa.

I.

Die Sechszahl eine vollkommene Zahl.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Namens Liber Sextus, welchen die Dekretalensammlung Bonifaz' VIII. führt, gibt die derselben als Prooemium vorgedruckte Promulgationsbulle Sacrosanctae romanae ecclesiae vom J. 1298 authentischen Aufschluss. Es heisst darin:

»Dieses Buch, welches den fünf andern Büchern des (vorher) genannten Dekretalenbandes (Gregors IX.) zugefügt werden soll, haben wir für gut befunden, »*das sechste*« zu nennen, damit dieser nämliche Band, nach Hinzufügung des gegenwärtigen Buches, *die Sechszahl, welche eine vollkommene Zahl ist,* umfassend, eine vollkommene Norm für die Behandlung der Geschäfte darbiete und eine vollkommene Disciplin in den Sitten verleihe[1]).«

Diese Sammlung ist also vom Gesetzgeber selbst Liber sextus betitelt worden.

Gründe der Benennung werden in der Bulle zwei angegeben:

erstens, weil der Papst die neue Sammlung den fünf Büchern der vorhandenen gregorianischen Sammlung als *sechstes* angefügt wissen will, und

zweitens, weil die Sechszahl eine vollkommene ist und durch dieselbe im Titel angedeutet werden soll, dass der von nun an *sechs* Bücher umfassende Band der Dekretalen die vollkommene Norm der Geschäftsbehandlung darbiete.

Der erste Grund (qui liber, *aliis* quinque adnectendus, *sextus* nuncupatus) bedarf keiner weitern Erklärung, zumal die Bulle selbst über Anlage, Bearbeitung und Zweck der Sammlung, sowie über die Art dieser Hinzufügung erwünschte Auskunft gibt.

Dagegen erheischt der andere Grund (senarius est numerus perfectus) eine um so sorgfältigere Darlegung seiner Bedeutung, weil die neuern und neuesten Rechtslehrer, die sich mit dieser Bulle beschäftigt haben, jedweder Auseinandersetzung des Sinnes *der vollkommenen Sechszahl* ausgewichen sind.

---

1) Quem librum, quinque libris aliis dicti voluminis decretalium adnectendum, *sextum* censuimus nuncupari: ut idem volumen, senarium, qui numerus est perfectus, librorum, illo adjuncto, numerum complectens, perfectam in rebus agendis formam tribuat, et in moribus disciplinam.

Phillips hatte noch kurz angemerkt, dass »sich bei dieser Gelegenheit (ad v. *perfectus*) Johannes Andreä sehr weitläufig über die mystische Bedeutung der Zahlen verbreite[1]).

Laurin thut zwar noch Erwähnung von einem *symbolischen Werthe der Sechszahl*, der man die Bedeutung einer vollkommenen Sache beilegen zu können glaube[2]), beschränkt sich aber darauf, mit Phillips auf die Glosse zu den Worten senarium und perfectus hinzuweisen.

Schulte ist schon weiter gegangen[3]), indem er in seinen ausgedehnten, an Schmähungen gegen Papst und Bischöfe so reichen Anmerkungen[4]) auch nicht ein Wort zur Interpretation oder doch zur Auffindung eines Interpreten unserer Stelle geschrieben hat.

Friedberg hat zuletzt auch noch, nach dem Vorgange von Richter, die kurze hodegetische Randglosse, die sich in frühern Ausgaben des Corpus juris canonici vorfindet, in der seinigen gestrichen, und so, gleich *Schulte*, den wissbegierigen Leser gänzlich im Stiche gelassen.

Senarius est numerus perfectus. — Halten wir uns an den bewährten glossator oder notator marginalis, den zuletzt Friedberg aus seinem uralten Besitze vertrieben und nehmen nur ihn uns zum »*Wegweiser*« auf unserer Entdeckungsreise in fremdes Gebiet, um den wahren Sinn des Satzes, dass *sechs eine vollkommene Zahl ist,* zu finden. Seine Weisung lautet (ad v. *senarium*): Consule *Euclidem* et alios mathematicos, ex quibus intelliges, cur numerus senarius dicatur perfectus. Adde *Macrobium* lib. 1. cap. 6 in somnium Scipionis.«

Ausserdem verweist Johannes Andreä in seiner glossa ad v. *perfectus* auf den hl. *Isidor*, Etymol. l. 3, c, 5, n. 11[5]); und in den Anmerkungen zu dieser Stelle selbst werden die Ausführungen des sel. Philosophen und Märtyrers *Boetius*, de arithmetica l. 2, cc. 18—19[6]) zur Benützung empfohlen.

Das sind unsere Hodegeten, bei denen wir uns über die Vollkommenheit der Sechszahl Rathes erholen wollen.

---

1) *Kirchenrecht*, Bd. 4, § 189, S. 360.

2) »Dicitur collectio illa, habita ratione collectionis Gregorianae, in quinque libros divisae, cujus continuatio ipsa est, tum etiam *habito respectu ad valorem numeri senarii symbolicum, qui numerus rem completam seu perfectam significare creditur, Liber Sextus.* (Introductio in Corpus juris can., § 112, p. 177).

3) *Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes*, Bd. 2, SS. 28 ff.

4) Vgl. Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie, 1895, SS. 2 ff.

5) Bei *Migne* P. L. t. 82, p. 158.

6) Bei *Migne* P. L. t. 63, pp. 1097—1099.

Begriff einer vollkommenen Zahl.

Was versteht man also unter einer vollkommenen Zahl?

Euklid[1]) antwortet *Element. lib. 7., definitio 22* Στοιχείων ζ' ὅρος κβ'):

»*Vollkommen ist diejenige Zahl, welche allen ihren Theilen zusammen gleich ist*«[2]).

Was sind aber das für Theile, deren Summe die Zahl gleich ist?

Es ist klar, dass hier nicht beliebige, wie immer beschaffene Theile der Zahl gemeint sein können, weil sonst jede Zahl vollkommen wäre, da ja alle der Summe ihrer kleinern Theile gleich sind[3]).

Es müssen das also eigenartige, besonders bestimmte, ausgewählte Theile sein, die, zusammen addirt, die betreffende Zahl ausmachen.

In der vorhergehenden *dritten Definition* (ὅρος γ') hat Euklid selbst gewünschten Aufschluss in folgenden Worten darüber gegeben:

»*Ein Theil ist die kleinere Zahl von der grössern, wenn sie die grössere genau misst*«[4]).

Das stimmt genau mit dem überein, was er schon früher in der 1. und 2. Definition (ὅρ. α'—β') des 5. Buches gelehrt hatte, nämlich: 1. Ein Theil ist eine Grösse von einer andern Grösse, die kleinere von der grössern, wenn sie die grössere genau misst[5]).

Ein Vielfaches aber ist die grössere von der kleinern, wenn sie von der kleinern gemessen wird[6]).

---

1) Gemeint ist hier *der Vater der Geometrie*, der berühmte Mathematiker *Euklid*, welcher um 300 v. Chr. in Alexandrien am Hofe des Ptolomäos Lagi blühte. — Wir bedienen uns im Folgenden der neuen Ausgabe von *Heiberg*, Leipzig. Teubner, 2. Bd., 1884.

2) Τέλειος ἀριθμός ἐστιν ὁ τοῖς ἑαυτοῦ μέρεσιν ἴσος ὤν.	Perfectus numerus est, qui suis ipsius partibus est aequalis.

3) Si quilibet numerus minor numeri majoris pars dici posset, omnis numerus esset perfectus, quum suis ipsius partibus aggregratis sit aequalis.« Ita *Clav. in Comment. ad h. c.*

4) Μέρος ἐστὶν ἀριθμὸς ἀριθμοῦ ὁ ἐλάσσων τοῦ μείζονος, ὅταν καταμετρῇ τὸν μείζονα.	Pars est numerus numeri, minor majoris, quum minor metitur majorem.
5) Μέρος ἐστὶ μέγεθος μεγέθους, τὸ ἔλασσον τοῦ μείζονος, ὅταν καταμετρῇ τὸ μεῖζον.	Pars est magnitudo magnitudinis, minor majoris, quum minor metitur majorem.

Definitio 2.

6) Πολλαπλάσιον δὲ τὸ μεῖζον τοῦ ἐλάττονος, ὅταν καταμετρῆται ὑπὸ τοῦ ἐλάττονος.	Multiplex autem est major minoris, quum minor metitur majorem.

Καταμετρεῖν, heisst sowohl ausmessen, vermessen, als auch Maass einer Grösse sein; sowie ja auch μέτρον, Maass, einerseits Werkzeug zum Messen, Maassstab ist, andererseits aber auch, passivisch genommen, das Gemessene, das Maass der abgemessenen Sache bedeutet.

Wenn ich beispielsweise den Zeitraum von 21 Tagen in kleinere Theile, in Wochen, vermessen will, dann muss ich mittelst der Division suchen, wievielmal die Woche oder die Siebenzahl der Wochentage im Ganzen enthalten ist. Diese Siebenzahl ist der Maassstab, der Divisor; der Quotient 3 gibt das gesuchte Maass von Wochen, die im Dividend, in der Grösse von 21 Tagen enthalten sind. Dieser Quotient 3 καταμετρεῖ, dimetitur numerum majorem; er ist das Maass, der Theil, τὸ μέρος, von dem Euklid in den angeführten Definitionen spricht.

Wollte ich die nämliche Grösse von 21 Tagen in Triduen ausmessen, dann würde ich als Maass derselben 7 erhalten, weil diese Zahl in der grössern genau dreimal enthalten, dieselbe dreimal misst.

Wo immer bei der Division eine Zahl in einer andern *ohne Rest* aufgeht, da ergibt sich ein Quotient, ein ganzer numerus quotus, eine bestimmte pars aliquota, ein genaues Maass der grössern Zahl, Euklid's μέρος καταμετρῶν τὸν μείζονα ἀριθμόν, τὸ μεῖζον μέγεθος.

Das sind also die Theile, deren Summe der Zahl selbst gleich sein muss (ὁ τοῖς ἑαυτοῦ μέρεσιν ἴσος ὤν), wenn sie als vollkommen gelten soll [1]).

Es sind diese verschiedenen Quotienten oder Maasse, die sich bei der Division der Zahl durch ihre Faktoren ergeben, gleichsam in der Natur der Zahl wurzelnde und aus ihr herauswachsende Theile, die, in harmonischer Gliederung zu einem Ganzen verbunden, die Vollendung der Zahl darstellen. Deckt sich die Summe dieser Maasse nicht mit der Zahl, dann kömmt ihr das Prädikat *vollkommen* nicht zu.

Wenn ich die Zahl 12 der Reihe nach durch ihre Faktoren 2, 3, 4, 6, 12 [2]) dividire oder messe, erhalte ich als entsprechende Quotienten oder Maasse $6 + 4 + 3 + 2 + 1 =$ zusammen 16 partes aliquotae; und so ergibt sich, dass 12 keine vollkommene Zahl ist: quia suis partibus non est aequalis, sed *minor* [3]).

---

1) »Luce clarius ex hoc loco colligitur, partem ab Euclide sumi tantum pro parte aliquota« etc. *Clav.* l. c.

2) Die Zahl 12 selbst muss auch als Faktor betrachtet werden, quia omnis numerus seipsum metitur per unitatem. Euclid. l. c.

3) »Omnes partes compositae (simul aggregatae) totius summam numeri vincunt.« *Boetius* l. c.

Dessgleichen findet man, dass 14 keine vollkommene Zahl ist; denn durch seine drei Faktoren 2, 7, 14 in der Division in gleiche Theile zerlegt, gibt sie als Quotienten 7 + 2 + 1 = 10: suis partibus non est aequalis, sed *major*[1]).

Was bei diesen und den meisten andern Zahlen nicht stattfindet, das trifft bei der *Sechszahl* zu; denn 6 ist wirklich eine Zahl, die der Summe aller ihrer Maasse oder Theiler gleich ist. Die drei Faktoren, welche sie ohne Rest theilen, sind 2, 3, 6 und die drei entsprechenden Quotienten, partes aliquotae oder Maasse, zusammengenommen (3 + 2 + 1) liefern genau das ganze corpus summae *sechs*, nicht mehr und nicht weniger[2]).

Zur Illustration der angeführten Definition merken unsere Hodegeten hier noch an, dass die nächstfolgenden vollkommenen Zahlen 28, 496, 8128 sind[3]), sämmtlich resultirend aus der Summe ihrer partes aliquotae.

Den Gegenstand weiter zu verfolgen, liegt ausser dem Rahmen dieser kleinen Arbeit. Liebhaber tieferer mathematischen Studien aus der theologischen Fakultät (Andern zu rathen, kömmt mir nicht zu) verweise ich auf *Euklid* selbst, der im 36. Lehrsatz des 9. Buches eigens *von der Bilduug einer vollkommenen Zahl* handelt. Damit möge noch verglichen werden, was *Boetius* a. a. O. in dem *de generatione numeri perfecti* überschriebenen 20. Kapitel lehrt, und es wird sich der intelligente, strebsame junge Mann mit der gegebenen Auskunft gewiss hinreichend befriedigt finden.

II.

Mystische Bedeutung der vollkommenen Zahl.

Um zum Verständniss *der Bedeutung der vollkommenen Zahl* zu gelangen, wollen wir vor allen andern grossen Lehrern dem sel. *Boetius* folgen, weil derselbe besonders damals in der römischen Curie in hohem Ansehen stand[4]), und es daher mit Recht angenommen werden kann, dass der Papst den Sinn der vollkommenen

1) »Quae partes in unum si collectae sint, denarii numeri summa concrescit, toto scilicet termino (corpore summae) minor.« *Boetius* l. c.

2) »Perfectus est numerus senarius, quia constat et precise resultat ex omnibus ejus partibus aliquotis simul aggregatis: quae partes reddunt summae totum *praecise*, id est, non plus, nec minus.« Gl. ad h. e. — Damit stimmt die Erklärung des hl. Isidors ganz überein: »Partes aliquotae in summam ductae simul eundem numerum senarium consummant et perficiunt«.

3) Sunt numeri perfecti *intra denarium* 6, *intra centenarium* 28, *intra millenarium* 496, *intra decem millia* 8128. *Boetius* l. c.

4) Vgl. m. Commentar »de musica sacra bene morata« in Com. de vocatione ad statum eccles., S. 94, u. in Conc. Baltimor. I, 119.

Zahl nicht anders verstanden habe, als ihn der grosse Philosoph und Märtyrer in seinen Schriften auseinandergesetzt hat.

In der Ueberschrift des 19. Kapitels kündigt Boetius a. a. O. eine Erklärung *der dreifachen Eintheilung der Zahlen* an: *secundum numeros perfectos, imperfectos et ultra quam perfectos.*

Der numerus perfectus wird im bekannten Sinne »suis aequus partibus« definirt, und genau wie der gr. ἀριθμὸς τέλειος = ἴσος τοῖς ἑαυτοῦ μέρεσιν ὑπάρχων beschrieben und mit Beispielen illustrirt. Partes in unum redactae totum numeri corpus aequant.

Numerus imperfectus oder diminutus heisst die Zahl, wenn die Summe ihrer Theile kleiner ist, als die Zahl selbst. Summa partium toto numeri corpore minor invenitur. Die bereits oben erwähnte Zahl 14 ist aus Boetius' Beispielen genommen. Bei den Griechen trägt sie den Namen ἀριθμὸς ἐλλιπής (v. ἐλλείπω), eine Zahl, an der etwas fehlt, die hinter dem Terminus zurückbleibt, die mangelhaft, unvollkommen ist[1]).

Dagegen ist eine Zahl ultra quam perfectus, wenn die Summe ihrer Theile grösser ist, als der terminus numeri. Sie wird auch numerus abundans und numerus superfluus genannt. Summa partium major est toto numeri corpore. Auch ist die bereits vorgelegte Zahl 12 diesem Kapitel Boetius' entnommen. Den Griechen ist sie ἀριθμὸς ὑπερτελής, gleichsam übers Ziel hinausgehend, das ganze Maass überschreitend (οὗ τὰ μέρη συντεθέντα μείζονά ἐστι τοῦ ὅλου).

Dies vorausgesetzt, erklärt Boetius die Bedeutung der Verschiedenheit der drei Arten von Zahlen nach der Analogie der Beschaffenheit des organischen Körpers oder Leibes.

Die Zahl selbst, um die es sich handelt, ist ihm der organische Körper, das corpus numeri, totum, τὸ ὅλον.

Die partes aliquotae gelten ihm dagegen als Glieder des Leibes, als ebensoviele Wesensbestandtheile (principia constitutiva), die in ihrer innigen organischen Vereinigung mit einander ein lebensfähiges Ganze bilden. Heissen diese μέρη doch auch bei den griechischen Commentatoren Euklids einfach μέλη, *Glieder*, *Gliedmassen*, von denen jedes, obschon Theil des organischen Ganzen, die ihm zukommende Bedeutung und seine eigene Funktion hat.

Der numerus perfectus, ὁ ἀριθμὸς τέλειος, stellt den gesunden, regelmässig ausgewachsenen, vollkommenen, organischen Körper in seinem normalen Zustande dar, an dem weder etwas fehlt, noch etwas überflüssig ist. Partes junctae totum corpus aequant. Die

1) In der gl. ad v. *perfectus* wird sie numerus diminutus genannt.

Summe der Theile erfüllt gerade die bestimmten Grenzen, die Grösse des Körpers, und geht nicht darüber hinaus. Ueberall ist Symmetrie und Harmonie in Zahl und Maass.

Die zwei andern Zahlen repräsentiren dagegen Abweichungen vom vollkommenen Leib, zwei Missbildungen, von denen die eine zu viel, die andere zu wenig Glieder hat. Partes junctae totum corpus non aequant. Es sind zwei Monstra, das eine per excessum, dargestellt durch den numerus ultra quam perfectus, das andere per defectum durch den numerus imperfectus. Beim ersten sind die Gliedmassen der Zahl nach oder auch quantitav grösser als sie sein sollten; bei den andern sind sie kleiner oder fehlen ganz.

Als Beispiele von Monstra per excessum führt Boetius zwei der Mythologie bekannte Missgestalten an, *erstlich*, den *hunderthändigen Riesen*, Ἑκατόγχειρον, *mit hundert Armen und fünfzig Köpfen*, einen der drei hundertarmigen Wächter der in den Tartarus geschleuderten Titanen; und *zweitens*, den *dreileibigen* Riesen-König auf der Insel Erytheia, *Geryon*, der aus drei Körpern zusammengesetzt war, die nur in der Gegend des Bauches zusammengewachsen waren [1]).

Aus der Reihe der Monstra per defectum wählt Boetius als Beispiel die *Cyklopen* aus, jene ungeheuren, wilden, riesenhaften Geschöpfe, mit einem einzigen runden Auge (κύκλος, ὤψ) mitten auf der Stirne, welche wir in unserer Jugend aus Homer kennen gelernt haben [2]).

Von diesen verfehlten, monstruösen, hässlichen Missformen wendet sich Boetius schliesslich ab, um seinen Blick wiederum nach der Schönheit und Anmuth des durch den numerus perfectus dargestellten vollkommenen Ebenmaasses der gesunden, graden menschlichen Gestalt zu richten. Nach der Weise der alten griechischen Mathematiker, namentlich des *Nicomachus*, seines Lieblingsautors [3]), findet

---

1) »Atque hi quidem (ὑπερτελεῖς) immoderata partium suorum numerositate proprii corporis modum excedunt . . . . Ille, quem suae partes superant, talis videtur, tanquam si quis multis super naturam manibus natus, ***centimanus Gigas*** vel triplici conjunctus corpore, ut ***Geryon tergeminus***, vel quidquid unquam monstruosum natura in partium multiplicatione surripuit« c. 19, l. c.

2) »Hic (ἐλλιπής) veluti paupertate inops oppressusque, quadam naturae suae inopia, minore, quam ipse est, partium summa componitur« . . . Talis videtur, tanquam si naturaliter quadam necessaria parte detracta, aut minus oculo nasceretur, ut Cyclopeae frontis dedecus fuit, vel quo alio curtatus membro, naturale totius suae plenitudinis dispendium sortiretur«. L. c.

3) ***Nicomachus***, Neupythagoräer und Mathematiker, aus Gerasa in Arabien, blühte im 2. Jahrhundert n. Chr. Vgl. ***Fabric.***, ***Biblioth.***, V, 629—630. Ueber den vorliegenden Gegenstand schreibt er unter Anderem: Ἀντικειμένων τῶν δύο τούτων εἰδῶν (ὑπερτελοῦς καὶ ἐλλιποῦς ἀριθμοῦ) ὡς ἂν εἰ ἐν

er die vollkommene Zahl wieder zwischen beiden Extremen gleichweit entfernt; und in dieser goldenen Mitte des zu Viel und zu Wenig gleichsam ausruhend, ergiesst er sich in Lobpreisungen des bevorzugten vollkommenen Körpers, in dem alle Theile nach Zahl und Maass richtig vorhanden sind, einander entsprechen und sich zu einem harmonischen Ganzen verbinden. Diese vollkommene Uebereinstimmung der Theile unter einander und mit dem Ganzen ist unseren seligen Philosophen und Märtyrern das *wahre Bild der Tugend*, wo sich ja auch überall die richtigen Verhältnisse in Gestalt, Worten, Handlungen und Neigungen vorfinden müssen.

Weil nun aber das zur Vollkommenheit unerlässlich geforderte Ebenmaass in all diesen Stücken so oft abgeht, so ist auch die Tugend in dieser Hinsicht dem numerus perfectus vergleichbar. Während die zwei andern Arten von Zahlen in unendlich grosser Menge vorhanden sind, kommt die vollkommene Zahl nur äusserst selten vor [1]).

III.

Liber sextus perfectam in rebus agendi formam tribuat.

Die Anwendung des Gesagten auf den angeführten Ausspruch Bonifaz' VIII. bedarf keiner nähern Erklärung.

Es liegt auf der Hand, dass die verschiedenen Wesensbestandtheile, welche in ihrer Verbindung mit einander die sechs Bücher des Dekretalenbandes bilden, nicht wie immer geartete, willkürliche Theile sind, sondern vielmehr solche, die in dem Innern und Wesen der Sache wurzeln und aus dem von Gott gesetzten Zwecke der Kirche hergeleitet werden, nach Analogie der partes aliquotae, die der Natur des numerus perfectus entstammen und denselben hinwiederum in seiner Gesammtheit darstellen.

Diese durch den Kirchenzweck bedingten Theile oder Gesetze müssen in gehöriger Zahl und Grösse, extensiv und intensiv, sym-

---

ἀκροτήτων τρόπῳ, μεσότης φαίνεται ὁ λεγόμενος, τέλειος, ἐν ἰσότητι εὑρισκόμενος καὶ οὔτε τὰ μέρη ἑαυτοῦ πλείονα ἀποτελῶν συντεθέντα οὔτε ἑαυτὸν μείζονα τῶν μερῶν ἀποφαίνων, ἀλλ' ἀεὶ ἴσος τοῖς ἑαυτοῦ μέρεσιν ὑπάρχων. (Introduct. ar. 1, 16.)

1) Inter hos (numeros superfluos et diminutos), velut inter aequales intemperantias, medii temperamentum limitis sortitus est ille numerus, qui perfectus dicitur, *virtutis* scilicet *aemulator*, qui nec supervacua progressione porrigitur, nec contracta rursus diminutione remittitur, sed medietatis obtinens terminum, suis aequus partibus, nec crassatur abundantia nec eget inopia, ut 6 et 28 . . . . Est autem in his quoque magna similitudo virtutis et vitii. Perfectos enim numeros raro invenies, eosque facile numerabiles, quippe qui pauci sunt et nimis constanti ordine procreati; ac vero superfluos ac diminutos longe multos infinitosque reperies, nec ullis ordinibus passim inordinateque dispositos. L. c.

metrisch vorhanden sein, um den Kirchenzweck vollkommen zu erreichen. Den Geschäftsgang haben sie mit solcher Harmonie der einzelnen Handlungen zu einander und zum Ganzen zu bestimmen, dass nirgends zu Viel, nirgends zu Wenig verlangt wird. Die mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Erreichung des Zweckes bestimmten Grenzen der gebotenen Pflicht sollen gerade erfüllt, nicht überschritten werden. Perfectam in rebus agendis formam tribuat.

Findet dieses übereinstimmende Funktioniren der einzelnen Theile nach der ihnen gesetzlich zukommenden Bedeutung im gegliederten Ganzen statt, dann ist auch in der Kirche ein modus vivendi sichergestellt, welcher, der vollkommenen Zahl gleich, aequus suis partibus, ἴσος τοῖς ἑαυτοῦ μέρεσι, in jeder Hinsicht übereinstimmt mit der Summe aller Theile oder Vorschriften, und unfehlbar den angestrebten Zweck *guter*, *geregelter christlicher Sitten* bewirkt: perfectam morum disciplinam [1]).

So hat denn Bonifaz VIII. in der Bezeichnung »Liber Sextus« seiner Dekretalensammlung eine Aufschrift gegeben, die ein wirklicher titulus für uns ist, d. h., eine *hellleuchtende Fackel*, mit welcher er uns gleichsam vorleuchtend und den Weg zeigend, den Inhalt des Bandes angibt. Darin besteht ja die Hauptfunktion des Titels [2]) nach dem bekannten Spruche des *C. Plinius* im Briefe an Scaurus: Materiam ex titulo cognosces, caetera liber explicabit (Epist. 5, 13).

Und damit sind wir zur versprochenen kurzen Schlussbemerkung über die Etymologie der Worte »Titulus« und Bonifacius gekommen.

IV.

Zur Etymologie der Worte titulus und Bonifacius.

Die Grundform von titulus. — Vor einem halben Jahrhundert fasste *Phillips* das Resultat der bis dahin angestellten etymologischen

1) Auch hier lehnt sich Bonifaz VIII. in der Ausdrucksweise an die grossen Gesetzgeber der Vorzeit an, die eigens erklären, *dass sie durch ihre Anordnungen die Verbesserung der Sitten bezwecken* (Legibus nostris correctionem morum inducimus: Cod. lib. 5, tit. 9. de sec. nupt., Si qua mulier). Und das stimmt mit dem überein, was schon früher an einem andern Orte bezeugt worden ist, dass nämlich der des römischen Rechtes überaus kundige Papst sich mit Vorliebe an den Sprachgebrauch der classischen Quellen der justinianischen Gesetzgebung halte (Zeitschrift f. k. Th., 1895, S. 11).

2) Hiemit kann verglichen werden, was ich über die Bestimmung des *Buchtitels* an einem andern Orte angemerkt habe: »Quum glossa nos in auspicanda interpretatione *attendere* jubet, *»quis sit libri titulus«*, id omnino spectat, ut ipsam voluminis inscriptionem veluti solemnes quasdam tabulas, auctoritate competente operi praefixas attente inspiciamus, iisque probe intellectis in antecessum jam cognoscamus, cujus liber sit, quid contineat, quidve relata in eo acta et decreta valeant«. *Commentar. in Concil. plenar. Baltimor.* anni 1884, part. 1, S. 7.

Forschungen in die Worte zusammen: »Titulus ist weder von τίω (ehren) noch von tueri abzuleiten (vergl. *Forcellini*, *Lexicon*, s. v. titulus und tutulus), sondern ein Wort von reduplikativischer Form, wie populus, cucumus; es gehört zu τλάω und tuli und bedeutet das Getragene« [1]).

Heut zu Tage befriedigt diese Erklärung nicht mehr. Die Philologen haben seit 1859 tiefer gegraben und glauben nun endlich im gräco-italischen Wortschatze eine Silbe entdeckt zu haben, die sie für die eigentliche Wurzel des Wortes Titulus halten, nämlich ti (= tvi) *leuchten*, wovon tito *Glanz*. Das soll also die wirkliche Radix, wie unseres Titulus, so auch aller stammverwandten Wörter, wie Titan, Sonnengott, titio, Feuerbrand, τιτώ, Tag, τίτανος (brennbarer) Kalk, taeda, Kienfackel u. s. w. sein [2]).

Aus diesem Grunde habe auch ich mich für berechtigt erachtet, in dem bedeutsamen »*Titulus*: *Liber sextus*« in dem Sinne einer Licht spendenden Fackel zu interpretiren, die uns, auf dem Weg in sein Heiligthum erleuchtend, willkommene Dienste leistet.

Was die Zurückführung des Namens Bonifaz (Bonifacius oder Bonifatius) *auf seinen wirklichen Stamm betrifft*, so beschränke ich mich darauf, hier kurz zu wiederholen, was ich schon bei anderen Gelegenheiten darüber angemerkt habe, *erstlich*, dass sich der Name in den ältesten authentischen Urkunden mit t (und nicht mit c oder k) geschrieben vorfindet [3]); und *zweitens*, dass durch diese Thatsache die Meinung derjenigen unterstützt wird, welche den Namen von bona fari herleiten, wie praefatio von prae fari [4]). Das bezüglich der Theorie und der wissenschaftlichen Forschung.

Was nun aber die Praxis angeht, so bin ich doch, trotz aller Hochachtung vor den Resultaten der Wissenschaft, der unmassgeblichen Meinung, dass wir die langübliche Sitte der Namenschreibung Bonifacius vor der Hand noch nicht jenen Gebräuchen beizuzählen haben, von denen es einfach heisst: Usus auctoritati cedat [5]). Gilt ja gewiss *in seiner Weise* auch in der Gelehrten-

---

1) Kirchenrecht, Bd. 1, § 57, SS. 597—598.

2) So *Fick*, *Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen*, Bd. 2, S. 105 (3. Aufl. 1876).

3) Vgl. Zeitschrift für kath. Theologie, 1882, SS. 376—1376.

4) »Quod nomen sancti Germanorum Apostoli recte scribatur *Bonifatius* rationibus etymologicis suadetur; descendit enim a *bonum* et *fari*. Missus quippe erat vir apostolicus, ut bonum nuntium afferret et doctrinam christianam praedicaret, φερωνύμως *Bonifatius vocatus*« (*De vocat. ad stat. eccles.*, p. 14).

5) C. Usus 1. Dist. 11.

republik, was aus dem römischen Gesetzbuche[1]) ins canonische Recht übergegangen ist, dass »die in altem Herkommen bestehenden Gebräuche, die durch die Uebereinstimmung der darnach Handelnden bewährt sind, dem Gesetze gleich kommen«[2]).

Und lehrt uns nicht namentlich das Corpus juris can. selbst, dass auch die Päpste rücksichtlich der Eigennamen oft vulgariter, wie die Glosse sagt, gesprochen und geschrieben haben, indem sie sich, den Erkenntnissquellen entgegen, dem gemeinen Sprach- und Schreibgebrauche anbequemten? Loquitur *vulgariter*, heisst es von Bonifaz VIII.[3]); und das findet der Glossator ganz in der Ordnung[4]), indem er sich auf eine Dekretale Innocenz' III. beruft, welche die Bezeichnung einer Sache juxta communem modum (*al.* usum) loquendi ausdrücklich bezeugt[5]).

1) Institution., lib. 1, tit. 2. de jure naturali, gentium et civili, § 9.
2) »Diuturni mores, consensu utentium approbati, legem imitantur«. C. Diuturni 6. Dist. 12.
3) Antiquorum 1. de poenitentiis et remissionibus Extrax. Com. jcta. gl.
4) »Nam loquendum est, ut plures.« L. c.
5) C. Inter corporalia 2. X. de translatione episc., § sed neque. (I. 7).

2. Ueber die Ersitzung als abgeleiteten Erwerbsgrund des Patronatrechts*).

Von *Schindler*, Breslau.

Die practisch und theoretisch wichtigste Einteilung des Patronatrechts ist die in *Laien*patronat und *geistliches* Patronat; beide Begriffe [1]) müssen streng von einander geschieden werden, und zwar in historischer und dogmatischer Beziehung.

Diese Verschiedenheit ist begründet einmal durch den verschiedenen Entwickelungsgang, den das Patronatrecht im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Die *historischen* Verhältnisse, wie die Errichtung von Oratorien, das Lehnswesen, und eigentümliche kirchliche Einrichtungen, z. B. das Institut der Kommenden, die Incorporation von Pfarrkirchen mit Klöstern haben notwendig zu einer Scheidung in weltliches und geistliches Patronat geführt.

Aus dieser Verschiedenheit der Begriffe entspringt folgeweise auch eine Verschiedenheit in ihrem *Inhalt*; zahlreiche rechtliche Unterschiede bestehen zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat, die von der Gesetzgebung [2]) und Doctrin [3]) ausgebildet sind; dieselben haben aber abgesehen von dem jus variandi [4]) des Laienpatrons *keine eingehende***) *Darstellung* erfahren [5]). Die Kirchenrechtslehrbücher führen die Unterschiede nur kurz auf, und die Specialschriften, welche das Patronatrecht überhaupt behandeln, gehen nicht näher auf dieselben ein.

---

*) Dieser Aufsatz möge eine Ergänzung sein zu dem von *Ginzel* »über die Ersitzung als *ursprünglichen* Erwerbsgrund des Patronatrechts«. cfr. Archiv für kath. K.-R. Bd. III. Seite 295—304.

1) Ueber diese ist die Doctrin einig: das Patronatrecht ist ein weltliches, wenn es zusteht einem Laien oder Geistlichen, unabhängig von dessen kirchlicher Stellung; dasselbe ist ein geistliches, wenn es einer kirchlichen Anstalt oder einem Geistlichen in seiner kirchlichen Stellung zusteht vermöge einer Stiftung aus kirchlichen Mitteln oder vermöge späterer Uebertragung.

2) X III, 38 de jure patronatus cap. 24; cap. un. in VI[to] III, 19.

3) *Vivianus*, praxis juris patronatus, Venedig 1670, Seite 24, zählt deren sogar 48 auf; die wichtigsten Unterschiede bezeichnet ein Denkvers:

Clericus et laïcus distant per plura patroni,
poenitet et tempus, subjectio poenaque forsan,
et ratio, titulus donumque conjungituristis.

4) Archiv für kath. K.-R. Bd. II und 61; Ztschr. für K.-R. Bd. XIX.

**) Dieselben habe ich behandelt in der allerdings noch ungedruckten Dissertation: Die rechtlichen Unterschiede zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat, historisch und dogmatisch dargestellt.

5) Die Schrift *Brunquells* »de diverso patroni ecclesiastici et laïci jure«. Jena 1730 ist unvollständig und antiquiert.

Hier mögen nun zwei Unterschiede zur Darstellung gelangen, welche sehr bestrittener Natur sind.

A. Ueber die Ersitzung als derivativen Erwerbsgrund, sog. praescriptio translativa, des Patronatrechts.

B. Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjects für den geistlichen, und welche für den Laienpatron?

Was nun den ersten Unterschied anbetrifft, so ist es notwendig, zunächst die Präjudizialfrage zu entscheiden, ob ein bestehendes Patronatrecht durch *Verjährung* überhaupt *erworben* werden kann, um bejahendenfalls einen etwaigen Unterschied zwischen dem Laienpatronat und geistlichen Patronat herleiten zu können; denn es fehlt nicht an Verteidigern der Ansicht, die den Erwerb eines bereits bestehenden Patronatrechts durch Verjährung verneinen.

Bei der Entscheidung dieser Streitfrage ist nicht einzugehen auf die sog. *constitutive* Verjährung d. h. diejenige, welche das Patronatrecht erst begründet, so dass aus einer ecclesia libera s. non patronata eine ecclesia patronata wird; hinsichtlich dieser steht gesetzlich fest, dass das Patronatrecht *nur* durch praescriptio immemorialis erlangt werden könne[6]).

Hier kommt nur die sog. *translative* Verjährung in Betracht d. h. ohne den Willen des Berechtigten soll durch Zeitablauf ein bestehendes Patronatrecht von dem bisherigen berechtigten Inhaber auf eine andere Person übergehen können.

Streitig ist hierbei, ob das bestehende Patronatrecht abgesehen von der praescriptio immemorialis, die ja richtiger Ansicht nach *keine Verjährung*[7]) ist, sondern nur die *Vermutung* dereinstigen rechtmässigen Erwerbs begründet, insbesondere durch praescriptio definita d. h. durch eine *wahre Verjährung*, die durch einen bestimmten Zeitablauf herbeigeführt wird, von dem bisherigen Berechtigten auf andere Personen übergehen kann.

Dies verneinen *Unterholzner*[8]) und in neuerer Zeit *Gerlach*[9]); sie wollen auch für den Erwerb eines bereits bestehenden Patronats nur die praescriptio immemorialis, also keine Verjährung, sondern nur eine Vermutung hierfür gelten lassen. Dieser vereinzelten Ansicht steht die entgegengesetzte Meinung der meisten Canonisten

6) Conc. Trid. sess. XXV c. 9 de ref. . . . . . sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat; die constitutive Verjährung behandelt, wie bereits erwähnt, *Ginzel*, im Archiv für kath. K.-R. Bd. III.

7) *Dernburg*, Pandecten Bd. I, S. 380. Berlin 1894; *Beseler*, System des gem. deutschen Privatrechts 1885 Bd. I, 52.

8) *Unterholzner*, Verjährungslehre Bd. II, 303.

9) *Gerlach*, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien 1855 Seite 75.

gegenüber, die die Zulässigkeit des Erwerbs eines bestehenden Patronatrechts durch Verjährung bejahen; für diese spricht auch das Gesetz. Das einmal begründete Patronatrecht bildet im Sinne der Kirche eine bleibende Begünstigung, die sich auch auf andere Personen fortpflanzen kann[10]. Insbesondere ist der Erwerb eines bereits bestehenden Patronatrechts durch Verjährung zugelassen, weil nach allgemeinen Rechtsprincipien dem Ablaufe der Zeit die Wirkung einer Begründung von Rechten zukommt[11]; sie gehört zu den Uebergangsarten eines Rechts, die allgemein im Rechte als Erwerbstitel anerkannt ist[12].

Auf die Verjährung baut sich, soweit sie hier in Betracht kommt, der Unterschied auf zwischen dem Laienpatronat und dem geistlichen Patronat. Derselbe besteht darin, dass die Länge der zum rechtlichen Erwerbe erforderten Verjährungszeit bei beiden verschieden bemessen ist, und dass auch die Erfordernisse hierzu verschiedeue sind.

Indes herrscht über die für die translative Verjährung erforderliche Zeit und deren nähere Erfordernisse grosser Streit; es gibt wohl kaum eine Kontroverse, in der die Ansichten der Canonisten so sehr auseinander gehen, als eben hier bei der Frage, nach welchem Zeitraum ein geistliches und weltliches Patronat — beide müssen wieder geschieden werden in ein persönliches und dingliches — durch translative Verjährung erlangt werden könne, und welche Erfordernisse für einen rechtlichen Erwerb des Patronatrechts durch Verjährung für geboten erscheinen.

Einig ist die Wissenschaft und von allen Kirchenrechtslehrern wird die gleiche Ansicht vertreten hinsichtlich des *dinglichen geistlichen* und des *dinglichen Laien*patronats. Die Ersitzung des dinglichen Patronats als accessorium, Zubehör eines Grundstücks ist notwendig mit der Ersitzung des berechtigten Grundstücks verbunden und deshalb sind die Erfordernisse für die Ersitzung des Patronatrechts ganz dieselben, wie die für die Ersitzung des berechtigten Grundstücks. Hier kommen die Grundsätze des römischen bezw. des canonischen Rechts zur Anwendung.

Es wird daher ein dingliches Laienpatronat durch translative Verjährung erworben, wenn das berechtigte Grundstück während 10 Jahren inter praesentes, während 20 Jahren inter absentes con-

10) *Walter*, Kirchenrecht 14. Aufl. besorgt von Gerlach, Seite 531.
11) *v. Gerber*, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. §. 64.
12) Pr. A. L.-R. II. 11 § 574; Oestr. BGB. § 1471, 1472; Deutsch BGB. § 937.

tinuierlich besessen wird mit den Erfordernissen nec vi, nec clam, nec precario d. h. wenn sich in diesen Fällen während der Verjährungszeit sowohl der durch die Verjährung verlierende Theil als auch der durch dieselbe erwerbende Theil in derselben Provinz bezw. in verschiedenen Provinzen befindet und der letztere während dieses Zeitraumes in bona fides handelt und ihm ein rechtmässiger Erwerbsgrund, sog. titulus justus zur Seite[13]) steht.

Fehlt der rechtmässige Erwerbsgrund, so wird unter steter Voraussetzung der bona fides das Grundstück in 30 Jahren[14]) und damit auch das mit diesem verbundene dingliche Laienpatronat erworben.

Bei einem *kirchlichen* Grundstück wird das mit diesem verbundene dingliche geistliche Patronat, wenn ein justus titulus vorhanden ist, nach canonischem Rechte in 40 Jahren erworben, wie dies eine Decretale[15]) des Papstes Alexander III. an den Erzbischof von Salerno deutlich zum Ausdruck bringt; hier heisst es: Illud autem te scire volumus et firmiter tenere, quod adversus ecclesias minorem praescriptionem quam *quadraginta* annorum Romana ecclesia non admittit.

Ohne justus titulus kann das dingliche geistliche Patronat nur durch unvordenklichen Besitz des berechtigten Grundstücks erlangt werden. Papst Bonifaz' VIII. erklärt ausdrücklich[16]), dass nur unvordenklicher Besitz die Zuständigkeit des dinglichen geistlichen Patronats sichern kann, sobald der justus titulus und der Beweis desselben fehlt.

Grosser Streit herrscht aber unter den älteren und neueren Canonisten hinsichtlich des Erwerbes eines *persönlichen* geistlichen und Laien-Patronats durch translative Verjährung. Sehr bestritten ist hierbei sowohl die zum Erwerbe erforderliche Zeit, wie auch die Erfordernisse nicht feststehen, welche ein persönliches Patronat auf rechtmässige Weise erwerben lassen.

Ist eine vierzigjährige Frist, eine zehn- bezw. zwanzigjährige Frist, endlich unvordenklicher Besitz erforderlich, ferner ist justus titulus und bona fides erforderlich oder genügt bona fides, das ist die Streitfrage, die noch entschieden werden soll.

---

13) pr. I de usuc. Inst. II, 6 . . . . Immobiles vero per longi temporis possessionem id est inter praesentes decennio, inter absentes viginti annis usucapiantur.

14) l. 8 § 1 C de praescr. XXX vel XL annor. VII, 39.

15) c. 8 X II. 26 de praescr.

16) c. 1 in VIto II 13 de praescr. debet allegari titulus et probari nisi sit praescriptio, cujus contrarii non exstat memoria.

Bei Darlegung dieser Streitfrage mögen zunächst die verschiedenen Ansichten der einzelnen Canonisten klargelegt werden und zum Schlusse eine Entscheidung des streitigen Punktes versucht werden.

Was den Erwerb eines *persönlichen geistlichen* Patronats anbetrifft, so stehen auf der einen Seite diejenigen, welche der Ansicht sind, es sei zum Erwerbe desselben justus titulus und bona fides erforderlich und dementsprechend auch eine Zeit von 40 Jahren, resp. unvordenklicher Besitz; auf der anderen Seite stehen diejenigen, welche bona fides allein und eine 40jährige Frist für genügend erklären; schliesslich steht noch eine vereinzelte Ansicht da, die einen 10 resp. 20jährigen Zeitraum mit justus titulus, ohne solchen einen 30jährigen Zeitraum erfordert.

Der ersten Ansicht treten *Lippert*[17]) und *Schilling*[18]) bei; sie fordern zum Erwerbe eines persönlichen geistlichen Patronats justus titulus, bona fides und 40 Jahre, anderseits bona fides allein und unvordenklichen Besitz, mit der Begründung, dass das geistliche Patronat ein Teil der kirchlichen Verfassung geworden sei und daher die gesetzliche Vermutung gegen die translative Verjährung streite.

Für die zweite Meinung entscheiden sich alle neueren Canonisten, wie *Schulte*[19]), *Phillips*[20]), *Hinschius*[21]), *Richter*[22]), *Dove*[23]) und *Laemmer*[24]), indem sie fortdauernd bona fides allein und den Rechtsbesitz von 40 Jahren fordern. Dies ist m. E. die richtige Ansicht. Nur der Zeitraum von 40 Jahren gilt, weil dieser die ordentliche Verjährungszeit bildet, wie dies aus der bereits erwähnten Decretale Alexanders III. hervorgeht[25]), wo ausdrücklich erklärt ist:

adversus ecclesias minorem praescriptionem quam XL annorum Romana ecclesia non admittit. Bona fides genügt hier, weil dem Erwerbe eines persönlichen geistlichen Patronats durch eine *andere geistliche Person* — so dass es also ein geistliches Patronat bleibt — keine gesetzliche Präsumtion entgegensteht. Die Behauptung

---

17) *Lippert*, Versuch einer histor.-dogm. Entwickl. der Lehre vom Patronat 1829 § 32.
18) *Schilling*, Der kirchl. Patronat nach canon. Recht. 1854 § 14.
19) *Schulte*, System des kath. K.-R. Bd. II, 690.
20) *Phillips*, Kirchenrecht Bd. VII, 767.
21) *Hinschius*, System des kath. K.-R. Bd. III, 82.
22) *Richter*, Lehrb. des kath. u. ev. K.-R. Seite 680 Anm. 23.
23) *Dove*, in *Bluntschli's* deutschem Staatswörterbuch VII 766[5].
24) *Lämmer*, Institutionen des kath. K.-R. Seite 441. Dazu *Frantz*, Lehrbuch des Kirchenrechts Seite 196 Anm. 1.
25) c. 8 X II, 26.

Schillings[26]), dass die translative Verjährung des geistlichen Patrons gegen die gesetzliche Präsumtion streite, weil derselbe mit einem Kirchenamte zusammenhängt .... mithin gewissermassen ein Theil der kirchlichen Verfassung geworden ist, und dass deshalb zum Erwerbe des geistlichen Patronats justus titulus erforderlich sei, ist irrig. Er ist, wie *Schulte*[27]) richtig bemerkt, vor allem den Beweis schuldig geblieben, dass das geistliche Patronat Teil der Verfassung geworden. Ist denn nicht auch das Laienpatronat wie das Patronat überhaupt ein kirchliches Institut? Die translative Verjährung des geistlichen Patronats streitet nicht gegen die gesetzliche Präsumtion, sobald dasselbe seinen Character als solches beibehält, und deshalb ist auch ein justus titulus nicht erforderlich, sondern es genügt vielmehr bona fides zum Erwerbe, wie dies auch eine Dectretale des Papstes Bonifaz VIII. beweist, wo es heisst[28]):

Nam licet ei, qui rem praescribit ecclesiasticam, si sibi non est contrarium jus commune vel contra eum praesumtio non habeatur, *sufficiat bona fides* d. h. wenn die Verjährung nicht gegen die gesetzliche Präsumtion streitet, dann genügt bona fides.

Präciser drückt dies noch das Summarium zu der genannten Stelle aus:

»De praescriptionibus *sufficit bona fides*, ubi jus commune vel praesumtio non est contra praescribentem, alias debet allegari titulus et probari, nisi sit praescriptio, cujus contrarii non exstat memonia.

Dem Erwerbe eines geistlichen Patronats durch translative Verjährung würde aber dann eine gesetzliche Präsumtion entgegenstehen, wenn *ein Laie* ein geistliches Patronatrecht auf diese Weise erwerben wollte, und dann müsste auch ein justus titulus vorhanden sein, wenn also hier das *geistliche* Patronat durch die Verjährung in ein *Laien*patronat würde *verwandelt* werden. Hier wäre das jus commune vel praesumtio contra praescribentem, und in diesem Falle nur daher der justus titulus erforderlich.

Anknüpfend hieran entsteht die Frage, ob denn der Erwerb eines geistlichen Patronats durch einen Laien überhaupt möglich ist? Auch dies ist nicht unbestritten. Indess wird m. E. die Ersitzung eines geistlichen Patronats durch einen Laien für zulässig erklärt werden können, weil die Laien auch andere Rechte, deren sie nicht absolut unfähig sind, durch Ersitzung erwerben können[29]).

---

26) *Schilling* l. c. Seite 19 Anm. 81.
27) *Schulte* l. c. Seite 691 Anm. 9.
28) cap. 1 in VI^to II, 13; andrerseits ist bona fides notwendig. cfr. c. 20 X II, 26.
29) so *Hinschius*, System l. c. Bd. III. Seite 82 Anm. 6.

Falsch ist aber die Ansicht *Kaim's*[30]), der von einem Unterschiede zwischen dem geistlichen und Laien-Patronate hinsichtlich der translativen Verjährung nichts wissen will, dass sowohl zum Erwerbe eines geistlichen wie Laien-Patronats durch Verjährung ein Zeitraum von 10 Jahren inter praesentes, von 20 Jahren inter absentes und justus titulus, ohne denselben ein solcher von 30 Jahren genügt.

Wenn *Kaim* behauptet, der Unterschied zwischen einem bisherigen geistlichen und weltlichen Patronat sei weder aus canonischen Stellen überhaupt noch aus dem Tridentinum insbesondere zu begründen, so ist diesem Irrtum nur die Decretale Alexander's III. entgegen zu halten, wo, wie bereits erwähnt, nur die vierzigjährige Verjährungsfrist für zulässig erklärt ist[31]), um ihn für immer zu beseitigen.

Andrerseits ist Kaim, wie mir scheinen will, mit sich selbst im Widerspruche[32]); er führt für seine Ansicht mehrere ältere Canonisten an, sowie Entscheidungen der Rota Romana und sagt dann: doch scheint dieselbe überall einen 40jährigen Zeitraum zu fordern. Eben das Gesetz wie die Kurialpraxis beweist, dass die Verjährungsfrist nur eine 40jährige ist für den Erwerb eines geistlichen Patronats durch Ersitzung. —

Dieselbe Streitfrage begegnet beim Erwerbe eines *persönlichen Laien*patronats durch translative Verjährung.

Ausgeschlossen ist hier die 40jährige Verjährungsfrist, — und hierauf beruht auch der Unterschied zwischen dem persönlichen geistlichen und weltlichen Patronate —, weil es sich hier nicht um eine Ersitzung gegen die Kirche handelt.

Inbetreff der zur Ersitzung eines persönlichen Laienpatronats erforderlichen Zeit und über die Erfordernisse der hier in Betracht kommenden Ersitzung ist man auch in diesem Falle nicht einig.

Ist justus titulus und bona fides erforderlich oder genügt nur bona fides, ist eine 10 resp. 20 und 30jährige Frist, *nur* eine 10 bezw. 20jährige oder *nur* eine 30jährige Frist erforderlich? Welcher von diesen verschiedenen Ansichten soll man den Vorzug geben?

Richter[33]), *Dove*[34]) und *Eichhorn*[35]) fordern bona fides allein

30) *Kaim*, Der Kirchenpatronat, Teil II, Seite 100.
31) c. 8 X II. 26.
32) *Kaim* l. c. S. 100 Anm. 4.
33) *Richter*, l. c. Seite 680
34) *Dove* in *Bluntschli's* deutschem Staatswörterbuch Bd. VII. S. 766[5].
35) *Eichhorn*, Grundsätze des Kirchenrechts 1833 Bd. II. 710; desgleichen *Vering*, Lehrb. des kath. K.-R. 1881. Seite 484.

und nur eine dreissigjährige Frist, und halten diese Auffassung für die richtige, weil sie von der früheren französischen Jurisprudenz vertreten wurde und weil die Regeln über die Ersitzung nicht auf alle Rechte anwendbar seien.

Schulte[36]) und *Schilling*[37]) nehmen zwar auch wie die vorher genannten Canonisten nur das Erfordernis der bona fides an, weichen aber in der Feststellung der Verjährungsfrist von der ersteren ab; sie nehmen nur bona fides und eine 10 bezw. 20jährige Frist zum Erwerbe an, mit Rücksicht darauf, dass nur im Falle, wenn eine praesumtio juris communis gegen den Erwerb stattfindet, das canonische Recht für die Ersitzung und Verjährung von Rechten justus titulus fordert, solches aber hier nicht vorliegt[38]).

Schliesslich ist noch eine mittlere Ansicht vorhanden, die zum Erwerbe eines persönlichen Laien-Patronats justus titulus, bona fides und 10 resp. 20jährigen Rechtsbesitz, bona fides allein und einen 30jährigen Rechtsbesitz fordert. Diese Ansicht vertreten *Lippert*[39]), *Phillips*[40]), *Hinschius*[41]), in neuester Zeit *Friedberg*[42]); anerkannt wird dieselbe auch von der canonistischen Doctrin[43]) und den neueren Gesetzgebungen[44]). Diese Ansicht ist allein die *richtige*, und zwar aus folgenden Gründen:

Man wird nicht, wie *Richter*, *Dove*, *Eichhorn*, *Vering* wollen, nur die 30jährige Frist und bona fides allein gelten lassen, auch nicht, wie *Schulte*, *Schilling*, *Frantz* wollen, nur die zehn bezw. zwanzigjährige Frist und bona fides allein gelten lassen, man wird endlich sich auch nicht für die Ansicht von *Gerlach*[45]) und *Unterholzner*[46]) entscheiden können, die ein persönliches Laien-Patronat nur durch praescriptio immemorialis erwerben lassen; denn das canonische Recht[47]) hat die Grundsätze von der Sachersitzung auch auf die Verjährung der Rechte angewendet, und zwar hat die *canonistische* Doctrin diese nicht blos, wie dies das *römische* Recht thut, auf die Ersitzung von Servituten, von Rechte an körperlichen Sachen *beschränkt*, sondern, da das canonische Recht den Rechts-

---

36) *Schulte* l. c. II, 691 III.
37) *Schilling* a. a. O. 19; dazu *Frantz* l. c. 196.
38) *Schulte* l. c. II, 691 Anm. 1.
39) *Lippert* l. c.
40) *Phillips* l. c.
41) *Hinschius*, desgleichen.
42) *Friedberg*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1895. Seite 328.
43) *Reiffenstuel*, Jus canonicum universum 1728 lib. III, 38 nr. 15.
44) cfr. gegen Ende.
45) *Gerlach* a. a. O. Seite 75.
46) *Unterholzner* l. c. II. 303.
47) *Dernburg*, Pandecten 4. Aufl. 1894. Bd. I. S. 449.

besitz[48]) weit über die Grenzen des römischen Rechts *hinausgedehnt* hat — so bilden z. B. im canonischen Rechte Gegenstand des Rechtsbesitzes kirchliche und weltliche Hoheitsrechte über Kirchen, Klöster, kirchliche Aemter und Würden, hiermit verbundene Benefizien und Pfründen, vor allem was hier in Betracht kommt *Patronate*, endlich Zehnte u. s. w. — sie hat auch die Vorschriften über die Sachersitzung, die Ersitzung von Rechten an res corporales auf die Ersitzung von Rechten *an Rechten, res incorporales*, angewendet. Es gilt demnach auch für den Erwerb des persönlichen Laienpatronats durch translative Verjährung die römische Verjährungszeit; diese beträgt cum titulo 10 Jahre inter praesentes, 20 Jahre inter absentes, sine titulo 30 Jahre, wie dies seinen Grund darin hat, dass die Ersitzung eines persönlichen Laienpatronats nicht gegen die *Kirche* als solche gerichtet ist, sondern nur gegen einen *Privaten*, und deshalb nicht die canonische Verjährungszeit von 40 Jahren erforderlich ist, vielmehr die ordentliche Zeit genügt; dies ist aber die Verjährungszeit des römischen Rechts[49]).

Damit erscheint mir insbesondere die irrige Ansicht von *Unterholzner*[50]) und *Gerlach*[51]) widerlegt, die nur die praescriptio immemorialis, und die 10 bezw. 20jährige Frist cum titulo resp. die 30jährige Frist sine titulo deshalb nicht gelten lassen wollen, weil die Grundsätze des römischen Rechts über Usucapion nicht ohne weiteres anzuwenden seien und eine solche Erweiterung der Eigentumsverjährung den strengen Rechtsgrundsätzen nicht angemessen sein dürfte.

Auch die neueren Gesetzgebungen entscheiden sich für die gemeine Verjährung. So bestimmt das Preussische allgemeine Landrecht[52]): wenn zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts streiten, so ist die gemeine Verjährungszeit hinreichend; ebenso bestimmt das Oesterreichische bürgerliche[53]) Gesetzbuch, dass, wenn es sich um eine Verjährung gegen die Kirche als solche handelt, nur die vierzigjährige Verjährnngszeit zulässig sei, in den anderen Fällen aber die gemeine Verjährung genüge.

Kurz zusammengefasst ist der Unterschied zwischen dem geistlichen und weltlichen Patronate beim Erwerbe beider durch translative Verjährung folgender:

---

48) *Beseler*, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1885. Bd. I. § 79.
49) *Reiffenstuel* l. c. III; 38 lib. nr. 15.
50) *Unterholzner* a. a. O.
51) *Gerlach* l. c.
52) Pr. A. L.-R. II, 11 § 576.
53) Oestr. BGB. §§ 1471, 1472.

Beim Erwerbe eines *dinglichen* geistlichen oder dinglichen Laienpatronats richtet sich die *Ersitzung* derselben nach der des fraglichen berechtigten *Grund*stücks.

Ist dagegen das Patronat ein *persönliches geistliches*, so ist bona fides allein und vierzigjährige Frist erforderlich.

Ist das Patronat ein *persönliches Laienpatronat*, so ist titulus justus, bona fides und 10 resp. 20jährige Frist oder bona fides allein und eine 30jährige Frist erforderlich[54]).

*Welche Folgen hat die Präsentation eines unfähigen Subjects für den geistlichen und welche für den Laienpatron?**).

Wenn der *geistliche* wie der *weltliche* Patron einen Kleriker dem Bischofe für eine vakante Pfarrei in Vorschlag gebracht hat, so bleibt letzterem gleichwohl in jedem Falle die Prüfung des Vorgeschlagenen vorbehalten[1]); der Bischof wird bei dieser Prüfung vor allem zu untersuchen haben, ob der geistliche Patron von den Bewerbern die persona dignior[2]) präsentiert hat, und ob der vom Laienpatron Präsentierte eine persona idonea[3]) ist. Sind diese Eigenschaften bei den Präsentierten nicht vorhanden, dann hat der Bischof das Recht, ihn zurückzuweisen, und zwar unter Angabe[4]) der Gründe[5]).

Aus der Präsentation eines Unfähigen und der Zurückweisung desselben durch den Bischof gehen schwere Folgen für den geistlichen Patron hervor, hierauf beruht denn auch der Unterschied zwischen dem Laienpatron und dem geistlichen Patron.

Wenn nämlich der Laienpatron einen Unfähigen präsentiert, so behält er das Recht, innerhalb der festgesetzten Präsentationsfrist[6]) dem Bischofe einen anderen zu präsentieren; der geistliche

54) Nach einem Urteil des Reichsgerichts v. 4. April 1881 (cfr. Urteil des R.-G. in Entscheidungen für Civilsachen Bd. IV. S. 289) beträgt die Dauer zur Ersitzung von Patronatsrechten und Pflichten 44 Jahre; nach dem BGB. § 195 nur noch 30 Jahre. Man vergl. die Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amtes zu Breslau Nr. 253 XV., desgl. Sammlung kirchlicher Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen für das Bistum Breslau, 1902.

* Man vergleiche den Aufsatz von *Lippert* im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, herausgegeben von *Weiss*, Bd. I. Frankfurt a. M. 1830. Seite 95 ff.

1) Conc. Trid. Sess. XXV cap 9 de ref. ad haec beneficia liceat Episcopo praesentatos a patronis, si *idonei non fuerint, repellere.*

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18 de ref. .... Si vero juris patronatus *ecclesiastici* erit: is quem patronus *digniorem* inter probatos judicabit, episcopo praesentare debeatur.

3) Conc. Trid. cod.: Quodsi juris patronatus *laicorum* fuerit ... debeat non nisi *idoneus* repertus fuerit admitti.

4) Conc. Rothomagense a. 1583 can. 26: Si praesentatio renuerit collationem dare, cogatur *causas recusationis* suae in scriptis exprimere.

5) aus dem Grunde der eventuellen Appellation.

6) Auch bezüglich der Präsentationsfrist besteht ein Unterschied zwischen dem Laienpatronat und geistlichen Patronat; die gemeinrechtliche Frist beträgt beim ersteren 4 Monate, bei letzterem 6 Monate; cap. un. in VIto III, 19.

Patron dagegen verliert, wenn er sich in dem gleichen Falle befindet, für diesmal das Recht der nochmaligen Präsentation, und es tritt dann die collatio libera des Bischofs ein.

Indes ist die Grenze zwischen beiden nicht so scharf zu ziehen. Es ist nämlich bei diesem Falle zu unterscheiden, ob die Präsentation des Unfähigen vom geistlichen wie vom Laien-Patrone *wissentlich*, aus unentschuldbarer Nachlässigkeit geschah, oder ob bei derselben Momente mitwirkten, die eine *Schuld ausschliessen.* Die oben aufgestellte Behauptung ist nur in dem Falle aufrecht zu erhalten, wo eine wissentliche Präsentation eines Unfähigen stattfindet. Nur da findet ein Unterschied zwischen dem Laien- und dem geistlichen Patronate statt, wenn von beiden Patronen wissentlich die Präsentation eines Unfähigen geschieht. Präsentiert der *geistliche* Patron wissentlich einen Unwürdigen, so *verliert* er für diesmal das Recht der nochmaligen Präsentation; dies ist *nicht* der Fall, wenn der *Laien-Patron* wissentlich einen Unwürdigen präsentiert; denn nach der Zurückweisung dieses durch den Bischof kann der Laien-Patron noch einen anderen während der noch übrig bleibenden Frist präsentieren.

Ein Unterschied ist, wie ich bereits hervorhob, nicht vorhanden, wenn beide Patrone in entschuldbarer Unkenntnis, irrtümlich, ein nicht geeignetes Subject präsentieren; der Laien-Patron hat hier das Recht der nochmaligen Präsentation vermöge seines jus variandi, d. h. des Rechts, vermöge dessen es dem Laien-Patron gestattet ist, zu einer bereits erfolgten Präsentation auch nachträglich noch eine zweite, dritte u. s. w. Präsentation vorzunehmen, so lange die Präsentationsfrist des Patrons noch nicht abgelaufen ist und die Institution des ersten Präsentierten noch nicht erfolgt ist[7]), und auf die Präsentation eines geistlichen Patrons ist in diesem Falle die *Analogie* der *Wahl*[8]) anzuwenden. Wenn nämlich die Wahl infolge eines »occultum vitium electi« ungültig ist, dann sollen die Wähler die Befugnis haben, zu einer neuen Wahl innerhalb der festgesetzten Frist (6 Monate) zu schreiten[9]), sofern sie den Fehler des Gewählten nicht kannten, sich in entschuldbarer Unkenntnis befanden. Diese Befugnis gilt analog auch für die Präsentation des geistlichen

7) Bezüglich des jus variandi vergleiche man insbes. in neuester Zeit *Silberstein*, im Archiv für kath. K.-R. Bd. 61 Seite 3 ff.

8) *Reiffenstuel* l. c.: quia praesentatio patroni ecclesiastici ut pote nomine ecclesiae facta, *vim habet electionis.*

9) c. 26 in VIto I, 6: Si electio .... propter *occultum* ejus (sc. electi *vitium* irritatur .... electores, qui jam fecerant quod spectabat ad ipsos. *infra juris terminum* eligendo habebunt ab .... irritatione praedicta, ac si vacatio nova esset, *tempus integrum ad electionem aliam celebrandam,* dummodo *nihil fraudulenter* egerint in praemissis.

Patrons; innerhalb einer neu zu gewährenden Frist kann er eine nochmalige Präsentation vornehmen[10]), wenn er die fehlerhaften Eigenschaften des bereits Präsentierten nicht kennen konnte[11]).

Auch die kirchliche Praxis und Doctrin vertrat die Ansicht, dass, wenn der geistliche Patron einen Unwürdigen präsentiert hatte, er nur im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen sein Präsentationsrecht verlieren sollte; dies bestätigt van Espen[12]).

Quod tamen intellegi debet *nisi incapacitatem* praesentati patronus ecclesiasticus probabiliter *ignorasset,* d. h. nur, wenn er die Unfähigkeit kannte.

Der Unterschied zwischen dem Laien- und dem geistlichen Patrone tritt, wie bereits erwähnt, nur dann hervor, wenn beide wissentlich einen Unwürdigen präsentieren; unbestritten ist, dass der *geistliche* Patron in diesem Falle *unbedingt* sein Präsensationsrecht *verliert,* und dann die collatio libera — aber nur für diesen Fall — des Bischofs eintritt. Dies geht zunächst klar hervor aus dem Gesetze; auch hier ist wieder die Analogie der Wahl anzuwenden. In einer Decretale des Papstes Bonifaz' VIII.[13]) heisst es: Wenn die Canoniker einer Kathedralkirche wissentlich einen Unwürdigen zum Bischof wählen, dann soll der Papst das Ernennungsrecht ausüben, »ad Papam devolvitur jus eligendi«; ebenso sei bei den niederen Benefizien zu verfahren[14]); bei diesen tritt dann die collatio libera des Kapitels ein; — diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Patronatspfarreien; analog kann nur der geistliche Patron gemeint sein, und nicht der Laien-Patron. Ein Beispiel findet sich in den Regesta lib. III. ep. 226 Innocenz III, wo ein derartiger Fall vorkam:

»praefata abatissa praesentando indignum illa vice amisit jus praesentandi[15]).«

Der Grund dafür, dass der geistliche Patron seines Präsentationsrechtes im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen verlustig geht, ist dieser: Die Präsentation eines geistlichen Patrons ist der Wahl zu einem Kirchenamte gleichgestellt: sie hat vim

---

10) *Reiffenstuel* l. c. ad libr. III, 38 nr. 84: et merito: quia in tali casu patronus sit *sine culpa, sine qua nemo est privandus jure suo.*

11) idem: si vero ignoranter praesentavit indignum . . . habebit novum semestre ad alium praesentandum.

12) *Van Espen*, Jus ecclesiasticum universum 1702. P. II. tit. 25.

13) cap. 18 in VI^to I, 6: si electores in hujusmodi ecclesia . . . . quum eligunt *scienter* indignum, eligendi potestate priventur. — Hier kann auch eine Stelle bei *Ulpian* in Dig. 42, 1 fr. 55 in Vergleich gezogen werden.

14) c. 18 in VI^to I, 6: Secus autem in inferioribus ecclesiis est censendum; desgl. c. 7 § 3 X I, 6; cap. 20, 25 eod.

15) mitgeteilt bei *Van Espen* l. c. P. II, 25.

electionis. Bei dieser gehen die Wähler ihres Rechtes verlustig, wenn sie wissentlich einen Unwürdigen zu einem Kirchenamte bestimmen[16]). Derselbe Nachteil soll auch den geistlichen Patron treffen, da er mehr Vorsicht anwenden kann, als der Laienpatron, und Recht und factum kennen muss; es ist dignum ut quos dei timor a malo non revocat, ecclesiasticae saltem coërceat severitas disciplinae[17]).

Diese Strafe wird der geistliche Patron nur in einem Falle erleiden; nach den Vorschriften des Concilium Tridentinum ist er nämlich bei seiner Auswahl verpflichtet, nur diejenigen bei seiner Präsentation in Aussicht zu nehmen, welche den Pfarrconcurs bestanden haben, und von diesen darf er nur die persona dignior präsentiren; ist nun die Institution des Präsentierten beim Bischof, dann geht er allerdings des Präsentationsrechtes verlustig, wenn er wissentlich einen Unwürdigen präsentiert. Diese Folge tritt dagegen nicht ein, wenn die institutio bei einem Dritten ist; denn hier ist der geistliche Patron der Auswahl des zu Präsentierenden überhoben, da, wenn ein Dritter die institutio collativa hat, der Bischof selbst den dignior auswählt[18]); seines Präsentationsrechtes ist der geistliche Patron im letzteren Falle thatsächlich verlustig gegangen, ihn kann auch keine Strafe treffen, da er nicht selbst wählt und deshalb auch keine Verantwortung trägt.

Auch das Preussische allgemeine Landrecht[19]) bestimmt, dass der Patron, wenn er ein *Geistlicher* ist, sein Präsentationsrecht im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen verlieren solle, und dass dann die collatio libera des kirchlichen Oberen eintrete. —

Der *Laien*patron ist im Gegensatz zum geistlichen Patron befugt, das Präsentationsrecht während der noch übrigen Präsentationsfrist auszuüben, auch wenn er wissentlich dem Bischofe einen Unwürdigen vorgeschlagen hat; dies ist jedoch sehr bestritten.

Zur Begründung der Gegenansicht meiner Behauptung wird hauptsächlich die Novelle 123 cap. 18 angeführt. Diese Novelle besagt, dass den Erbauern von Kirchen gestattet sein solle, Kleriker an diese zu präsentieren. Wenn aber von den ersteren unwürdige Kleriker vorgeschlagen würden, dann sollten sie das Präsentations-

---

16) c. 18 in VI^to I. 6.

17) c. 7 § 3 X I, 6; diese Stelle bezieht sich nur auf Kleriker: *clerici* . . . . si elegerint.

18) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18 de ref.: Quum vero institutio *ab alio* quam ab episcopo erit facienda, tunc *episcopus solus* ex dignis *eligat* digniorem, quem patronus ei praesentet, ad quem institutio spectat.

19) Pr. A. L.-R. II, 11 § 392.

recht verlieren und der Bischof wäre berechtigt, selbst Kleriker für die betr. Kirche zu bestimmen [20]). Dieser Verlust tritt ohne Unterschied beim geistlichen wie Laienpatron ein. Ferner spräche für die Ansicht, dass auch der Laienpatron des Präsentationsrechtes verlustig gehen solle, wenn er wissentlich einen Unwürdigen vorschlägt, der Umstand, dass sich *keine directe* Stelle im corpus juris canonici finde, die von einer Nichtbestrafung des Laienpatrons spricht; und da dieses hierüber keinen Aufschluss gebe, müsse man die Entscheidung der Novelle 123 gelten lassen. Dies wären die beiden Gründe, die für eine *Bestrafung* auch des *Laien*patrons sprechen. Ist nun diese Ansicht richtig? Sind die beiden hauptsächlich für diese Ansicht angeführten Gründe überzeugend und haltbar? Warum kann der erste Grund nicht einen Beweis für die Bestrafung des Laienpatrons erbringen?

Es erscheint durchaus unzulässig, diese Stelle, Nov. 123, cap. 18, auf den Patronat, wie er in den Decretalen erscheint »als res temporalis spirituali annexa« [21]), anwenden zu wollen. In den Zeiten des Kaisers Justinian war das Patronat in den ersten Entwicklungsstadien, während es völlig ausgestaltet erst im XII. Jahrhundert unter dem Papst Bonifaz VIII. erscheint. In den Zeiten der ersten Entwicklung kannte man *noch keinen* Unterschied zwischen dem geistlichen und Laien-Patronat. Die Novelle spricht allgemein von den »fundatores«, ohne eine Scheidung zu machen von den fundatores, die Geistliche oder Laien waren [22]). Vor allem fällt aber hier der Grund ins Gewicht, dass das Patronatrecht, und vornehmlich die Scheidung in ein geistliches und Laienpatronatrecht, wie es in den Decretalen ausgebildet erscheint, seinen Entwicklungsgang nicht vom Orient her, nicht von den orientalischen Kaisergesetzen genommen hat, sondern dass es seine Ausbildung im Abendlande erhalten hat. Die historischen Verhältnisse im Frankenreiche, das Lehnswesen und kirchliche Observanzen sind bestimmend gewesen für die Scheidung in ein geistliches und weltliches Patronat. Deshalb ist es unhaltbar, diese Stelle als einen Beweis dafür gelten zu lassen, dass zwischen dem Laien- und geistlichen Patronat bezüglich der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen kein Unterschied be-

---

20) Nov. 123 cap. 18. Si quis oratorii domum fabricaverit et voluerit in ea clericos ordinare, aut ipse aut ejus heredes: si expensas ipsis clericis ministrant et *dignos* denominant, denominatos ordinari. Si vero qui ab iis eliguntur, tanquam *indignos prohibent* sacrae regulae *ordinari tunc est. Episcopus* quoscunque putaverit *meliores* ordinare procuret.

21) c. 16 X III, 38.

22) *Hergenröther*, Lehrbuch des kath. K.-R. 1888.

stehe. Es ist *logisch* undenkbar, eine Stelle in die Entscheidung einer Frage, ob zwischen zwei *verschiedenen* Begriffen hinsichtlich ihres Inhalts — hier also bezüglich der Folgen einer Präsentation eines Unwürdigen — ein Unterschied bestehe oder nicht, zu ziehen, wenn sie selbst einen Unterschied oder vielmehr eine Verschiedenheit dieser Begriffe nicht kennt.

Was den zweiten Grund anbelangt, so ist allerdings richtig, dass es im corpus juris canonici keine directe Stelle dafür gibt, dass der Laien-Patron im Falle der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen sein Präsentationsrecht *nicht* verlieren soll. Der Umstand, dass das corpus juris canonici keine Strafe für den Laien-Patron erwähnt, beweist das gerade Gegenteil von dem, was er beabsichtigen sollte. Weil das Gesetz keine Bestrafung für den Fall der wissentlichen Präsentation eines Unwürdigen erwähnt, deshalb ist anzunehmen, dass es eine Bestrafung des Laien-Patrons in dem genannten Falle nicht wollte. Eine Strafe[23]) kann nur eintreten, wenn sie besonders im Gesetze ausgedrückt ist, wie das Rechtssprichwort sagt: nulla poena sine lege. Endlich ist auch der Weg der Analogie ausgeschlossen.

Das Gesetz spricht, wie erwähnt, nicht direct von einer Nichtbestrafung des Laien-Patrons, aber die richtige Auffassung einer Stelle führt notwendig zu dem Resultate, dass das *Gesetz* eine Bestrafung des Laien-Patrons in dem genannten Falle nicht wollte. Dies geht hervor aus einer Decretale[24]) des Papstes Alexanders III. an den Erzbischof von Kanterbury. Dieselbe lautet:

Quum vos plerumque oporteat ordinationem ecclesiarum differre pro eo quod quandoque personae vobis *minus idoneae* praesentantur, aut interdiu inter vos et praesentatores alia de causa radix dissensionis emerserit . . . . fraternitati vestrae mandamus, 'quatenus, si quando in vacantibus ecclesiis, in quibus *ecclesiastica persona praesentationem non habet*, vel quia personae minus idoneae vobis praesentantur, vel alia de causa, de jure personas *non potueritis* in eis *instituere*, appellatione remota *ponatis oeconomos*, qui debeant ecclesiarum fructus percipere, et eos aut in ecclesiarum utilitatem expendere aut *futuris personis* fideliter reservare.

Der Thatbestand dieser Stelle ist folgender: Der Erzbischof von Kanterbury kam öfters in die Verlegenheit, die von den Laien-

---

23) *Finckelthaus*, tractatus de jure patr. 1639 cap. VII S. 320: quia poena nulli imponenda est, *nisi* a jure in *casibus expressis*.

24) cap. 4 X I, 31.

patrone präsentierten[25]) Kleriker wegen Unwürdigkeit zurückzuweisen, wodurch dann die Provision der Kirche verzögert wurde. Der Erzbischof wandte sich wegen dieser Fälle an den Papst Alexander III., und dieser gab ihm den Bescheid, er solle bis zum Ablauf der Präsentationsfrist, also bis zur Wiederbesetzung, Oekonomen einsetzen, die die Einnahmen während der Vacanz zum Nutzen der Kirche verwenden oder den künftigen Inhabern der Pfarreien aufbewahren sollten.

Wie auf den ersten Blick aus dieser Stelle hervorgeht, ist direct nicht die Rede davon, dass der Laienpatron nicht bestraft werden soll, wenn er wissentlich einen Unwürdigen präsentiert; der Papst sagt nur »ponatis oeconomos«, er solle Verwalter bis zur Wiederbesetzung einsetzen. Warum gibt nun der Papst diesen Bescheid »ponatis oeconomos«? Warum erteilt er dem Bischof nicht in diesem Falle den Bescheid, dann solle der Laienpatron zur Strafe sein Präsentationsrecht verlieren und er, der Bischof, könne dann die Pfründe *sofort* vergeben? Offenbar, weil er eine Bestrafung des Laienpatrons auch in dem Falle nicht wollte, wenn er wissentlich einen Unwürdigen präsentirte.

Diese Auffassung bestätigt die Glosse[26]) Bernhards von Parma (1266 a.) zu dieser Decretale, die die Sache bereits in diesem Sinne auffasst. Sie gibt auch die Gründe an, wesshalb der Papst Alexander dem Bischofe nur die Antwort erteilt, er solle Verwalter bis zum Ablaufe der Frist einsetzen, und nicht, dass im genannten Falle eine Bestrafung des Laienpatrons eintreten solle. Die Glosse bemerkt: dass der Laienpatron nicht bestraft würde, wenn er einen Unwürdigen präsentiere, sei nur eine *Konsequenz* des jus variandi, das der Laienpatron habe; ferner, da der Laienpatron nur vier Monate, der geistliche Patron aber sechs Monate Zeit zum Präsentieren habe, so bestünde darin nur eine *Kompensation* der Rechte beider: quia *laïci* gravantur in tempore, relevantur in alio, quia *non puniuntur* et quia *clerici puniuntur* eligendo vel praesentando indignum relevantur in majori tempore.

Ein weiterer Grund ist der, dass die Präsentation des geistlichen Patrons der Wahl zu einem Kirchenamte gleichgestellt ist, dass der geistliche Patron Recht und factum kennen muss. Da endlich der Laienpatron das jus variandi habe, wenn er einen Würdigen präsentiere, um wieviel mehr müsse man ihm dann das-

---

25) Die Stelle spricht *nur* von *Laien*patronen: in quibus *ecclesiastica* persona praesentationem *non* habet.

26) Decret. Gregor. IX. cum glossa ordinaria 1, 31 cap. 4 S. 244 a. 1572.

selbe lassen, wenn er einen Unwürdigen präsentiere[27]), damit er seinen Fehler alsbald wieder gut mache.

Auch die kirchliche Praxis und Theorie bestätigt diese Auffassung. Van Espen sagt[28]): et hodie utimur eo jure patronum *laicum* etiamsi *scienter in*dignum praesentaverit, *nequidem pro ea vice* jure praesentandi privari; und bei Finckelthaus[29]) heisst es:

Affirmativa in Theatro *theorico* defendi posse videtur. Ceterum in *praxi* communiter est recepta haec sententia.

Was das *evangelische* Kirchenrecht anbetrifft, so kennt dasselbe überhaupt keinen Unterschied zwischen dem geistlichen und Laienpatronat, weil ein solcher »begriffswidrig« ist[30]). Wie die Präsentation eines unfähigen Subjects dem geistlichen Patron keinen Rechtsnachteil bringt, ebenso erleidet auch der Laienpatron keine Strafe, wenn er sich in demselben Falle befindet; es ist also dem canonischen Rechte hierin nicht gefolgt. Wenn der Patron, der geistliche wie der weltliche, einen Unfähigen präsentiert, so giebt ihm die kirchliche Behörde eine neue Frist zur Präsentation eines Tauglichen. Erst dann, wenn der Patron entweder eine neue Präsentation nicht vornehmen will noch kann, tritt das Devolutionsrecht des Landesherrn oder des Konsistoriums ein. So scheint dies in der sächsischen Kirchenordnung[31]) gehandhabt worden zu sein. Hier heisst es: »Wenn aber der Lehnsherr keine taugliche Person nominieren und vorstellen könnte oder wollte und damit über drei Monate verziehen würde, so soll derselbe seines Amtes von dem Consistorio erinnert und ihm ein gewisser Tag zur Nomination bestimmt werden; da er nun dessen allen ungeachtet sich nochmals säumig erzeigen sollte, so sollten unsere Verordnete mit Bestellung derselbigen Pfarr, Diaconat und Subdiaconat als oblant, verfahren, damit solcher Kirchendienst nicht vacire noch die vicini pastores über Gebühr beschwert, sondern die Pfarrkinder mit der Predigt des göttlichen Wortes und rechten Gebrauch der heil. Sacramente durch ihren eignen Pfarrer versehen werden mögen. Jedoch soll solches ins künftige den Patronis an denen Kollaturen unnachteilig und unabbrüchig sein.«

---

27) *Reiffenstuel* l. c. ad. libr. III. 38 X nr. 86.
28) *Van Espen* P. II 25 nr. 24 l. c.
29) *Finckelthaus* cap. VII. Seite 318, 319.
30) *Friedberg* l. c. Seite 342; *Hinschius* in *Herzogs* Realencyclopaedie Bd. XI. 315: eine Unterscheidung würde für die evangelische Kirche überhaupt der inneren Gründung entbehren.
31) Sächsische Kirchenordnung a. 1664 bei *Brunquell* l. c. Seite 43.

3. Geschichte und Organisation der Pachomianischen Klöster im vierten Jahrhundert.

Von Dr. *Stephan Schiwietz*, Gymnasial-Oberlehrer in Ratibor.

(Forts.; vgl. III. Quartalh. 1901 S. 461 ff.; IV. Quartalh. S. 630 ff.; III. Quartalh. 1902 S. 217 ff.)

C. Befolgung der evangelischen Räte.

Im vierten Jahrhundert entwickelte sich das ascetische Leben in der Form des Mönchtums, das den Zeitgenossen als schönste Blüte des christlichen Lebens erschien und allenthalben Bewunderung erregte. Die Mönche lebten nicht, wie Weingarten behauptet hat, ausserhalb des Schattens der Kirche, sondern standen überall im Kontakt mit der kirchlichen Hierarchie. Was insbesondere Pachomius anlangt, so lesen wir in seiner Vita, dass er mit dem Klerus, zu dessen Jurisdiktionsbezirk sein Mutterkloster gehörte, kirchliche Gemeinschaft hielt und an verschiedenen Orten mit Gutheissung der Bischöfe neue Niederlassungen gründete. Sein neues Institut wurde von dem Patriarchen Athanasius von Alexandria besucht und gutgeheissen[1]. Aber von einer Gelübdeablegung findet sich bei den Pachomianern, ebensowenig wie bei den anderen egyptischen Mönchen jener Zeit, eine Spur.

Die ausdrückliche Ablegung der Ordensgelübde gehört einer späteren Zeit an. Der hl. Basilius war der erste, der es für gut fand, dass die Mönche das ausdrückliche Gelübde der ehelosen Keuschheit ablegten[2]. Der hl. Benedict verlangte von seinen Mönchen ein dreifaches Gelübde, das der stabilitas loci, der conversio morum und des Gehorsams, worin auch die Gelübde der Keuschheit und der Armut inbegriffen waren. Der erste Orden, in dessen Regel die drei Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams unter einem geistlichen Oberen ausdrücklich hervorgehoben werden, war der Franziskanerorden. Bei den Pachomianern fand nun bei dem Eintritt ins Kloster gar keine Gelübdeablegung statt; aber indem sie in den Klosterverband aufgenommen wurden, verpflichteten sie sich stillschweigend alles das zu halten, was in den drei späteren Ordensgelübden enthalten war.

---

1) Siehe Archiv (1901) S. 638 f.; vgl. C 92, N 267 f., A 694 f.
2) Siehe Archiv (1898) S. 21.

Was zunächst die Armut anlangt, so wurden die Kandidaten des Mönchslebens darüber unterrichtet, dass sie durch den Eintritt ins Kloster auf Hab und Gut verzichten und sich von den Banden des irdischen Besitzes loslösen müssten. Diese Verzichtleistung kam dadurch zum Ausdruck, dass der Neuaufgenommene sein weltliches Kleid, das von dem Vorsteher des Kleidermagazins in Verwahrung genommen wurde, ablegte und das Mönchskleid empfing[1]). Dementsprechend heisst es auch in der Vita C 16, 17, dass kein Mönch Privateigentum besass, sondern dass alles den Mönchen im Kloster gemeinsam war. Wohl wird berichtet, dass Petronius mit seinem ganzen Besitztum in den Pachomianischen Klosterverband eintrat; aber das Eingebrachte wurde Gemeingut der ganzen Kommunität (C 50). Die Gesinnung, welche in dieser Beziehung die Mönche beseelen sollte, drückt der Generalabt Theodor in folgenden Worten aus (M 218 f): »Wir haben die Güter unserer Eltern, die uns gehörten, um des Namens Jesu Christi willen verlassen ... Alles, was der Kommunität gehört, gehört weder uns noch den leiblichen Eltern, die in der Welt sind, sondern dies gehört unserem Herrn Jesus Christus«. Daraus erklärt es sich auch, dass die Mönche das Eigentum des Klosters als eine heilige Sache betrachten und damit nicht leichtfertig umgehen sollten. Aus demselben Grunde durfte kein Mönch von einem Mitbruder ein Geschenk annehmen noch einen fremden Gegenstand in Verwahrung nehmen oder in etwas Anderes umtauschen[2]). In Uebereinstimmung hiermit heisst es auch in der Vita C 38, A[r] 505, 601 (vgl. auch Reg. Pach. art. 81), dass kein Mönch im Kloster Geld haben durfte. Ja manche Mönche, die im frühen Lebensalter ins Kloster traten, hatten überhaupt keine Kenntnis der landläufigen Münzen. Nur diejenigen, welche mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Klosters oder mit dem Kauf der Lebensmittel betraut wurden, erhielten Geld in die Hände, mussten es aber bei der Rückkehr ins Kloster sofort dem Oekonomen des Klosters abgeben.

Zur Wahrung der Keuschheit und zur Fernhaltung jeglichen Verdachtes in dieser Beziehung ordnete Pachomius eine Art Klausur in seinen Klöstern an. Wohl durften die Mönche mit Erlaubnis ihres Oberen ausgehen, und fremde Mönche und Kleriker durften als Gäste auch an den gottesdienstlichen Uebungen innerhalb der Klostermauern teilnehmen, aber Frauen durften im Kloster weder ein- noch ausgehen, sondern wurden in einem an der Klosterpforte

1) Reg. Pach. art. 49.
2) Reg. Pach. art. 66, 97, 106, 131.

für Gäste eingerichteten Hause aufgenommen, wo sie auch, falls in der Nähe kein Frauenkloster vorhanden war, und die Abenddämmerung eine Weiterreise unmöglich machte, in einem abgeschlossenen Raume die Nacht zubringen durften. Um jeglichem Verdacht vorzubeugen, durften die Mönche nur mit Erlaubnis des Obern ihre Verwandten in einem Frauenkloster besuchen; die Zusammenkunft fand aber daselbst in Gegenwart mehrerer erprobter Ordensfrauen statt. Hatten Mönche in einem Frauenkloster eine Dienstleistung zu verrichten, so wurde dies so eingerichtet, dass sie die Klosterfrauen gar nicht zu Gesicht bekamen. Diese Vorsichtsmassregel wurde auch bei Bestattung der Klosterfrauen beobachtet [1]).

Die Pachomiusregel bei Hieronymus giebt auch gewisse Regeln an, welche die Mönche zur Verhütung der Sinnlichkeit und Weichlichkeit zu beobachten hatten. Zunächst war jede zu grosse Zärtlichkeit in der Pflege des Leibes verpönt. Darum musste die Lagerstätte hart sein [2]), und niemand durfte sich baden oder mit Oel salben, ausser wenn es die Krankheit oder eine andere Notwendigkeit erheischte [3]). Ferner war zu grosse Vertraulichkeit unter den Mönchen verboten; keiner durfte den andern waschen oder mit Oel salben oder ihm einen Dorn aus dem Fusse herausziehen, ausser wenn er den Auftrag dazu hatte. Das vertrauliche Händehalten war verboten; beim Gehen wie beim Stehen sollte ein kleiner Zwischenraum zwischen den Mönchen bleiben [4]). Desgleichen durfte niemand die Zelle seines Mitbruders ohne die Erlaubnis des Oberen betreten [5]). Die Mönche durften nicht im Dunkeln mit einander eine Unterhaltung führen, noch sich derselben Lagerstätte bedienen [6]). Die älteren Mitglieder des Klosterverbandes sollten durch ein würdevolles und ernstes Betragen den jüngeren ein gutes Beispiel geben und sich in Gegenwart der letzteren aller unpassenden Scherze enthalten [7]).

Aus den minutiösen Vorschriften, die zur Wahrung der Keuschheit und des guten Rufes der Mönche im Pachomianischen Klosterverband bestanden, glaubt Grützmacher (S. 137) schliessen zu dürfen, dass in dieser Beziehung arge Extravaganzen vorgekommen sein müssen. Dieser Schluss wäre aber nur dann berechtigt, wenn diese Vorschriften von Pachomius oder seinen Nachfolgern auf Grund übler

---

1) Vgl. die Citate in dem folgenden Abschnitt über den Verkehr der Mönche mit der Aussenwelt.
2) Reg. Pach. art. 88.
3) Art. 92. — 4) Art. 93—95. — 5) Art. 112, C 38. — 6) Art. 94. — 7) Art. 166.

Erfahrung gegeben worden wären; doch gerade bezüglich der wichtigsten Satzungen, die den Verkehr mit der Aussenwelt betrafen, steht es fest, dass Pachomius dieselben gleich zu Beginn seiner Klostergründung, also aus prophylaktischen Gründen, aufgestellt hat. Verwunderlich ist übrigens diese Gesetzgebung überhaupt nicht, wenn man bedenkt, dass nicht nur Vollkommene, sondern auch solche, die es werden wollten und somit erst erzogen werden mussten, in dem Klosterverbande Aufnahme fanden. Uebrigens geht aus den Pachomiusviten, trotzdem deren Verfasser sich nicht scheuen von den Fehltritten einiger Mönche zu berichten, doch hinlänglich hervor, dass der Geist der Mönche in den Pachomianischen Klöstern kein schlechter war; erzählt doch die Vita M 200, A^r 514, dass Pachomius sich wohl hütete, das Vorleben manches Mönches in der Welt den Brüdern bekannt zu machen; er war überzeugt, dass dieselben aus Abscheu vor diesem Makel mit einem solchen kein gemeinschaftliches Leben hätten führen wollen. Schliesslich wird in der Vita P 24 f., A^r 625 f. sowohl die Intaktheit der Pachomianer in sittlicher Beziehung vorausgesetzt, als auch die Thatsache auf die Trefflichkeit der prophylaktischen Vorschriften des Klostergründers zurückgeführt.

Die dritte Verpflichtung der Pachomianischen Mönche war der Gehorsam gegen die Oberen. Der Bestand einer so umfangreichen Genossenschaft, wie der Pachomianische Klosterverband, war ohne strenge Zucht und Ordnung unmöglich. Sollte zudem das Ziel, das dem Pachomius bei der Gründung des Cönobitenlebens vorschwebte, erreicht werden, und sollten seine Mönche vor der Gefahr des Subjektivismus, denen die Eremiten in ihrer Isoliertheit ausgesetzt waren, sichergestellt werden, dann musste von den Mitgliedern des Verbandes eine strenge Unterordnung unter die Leitung der Oberen verlangt werden. In der That wurde auch von den Pachomianern das Opfer des Gehorsams gefordert; als wahrhaft gross und vollkommen galt nur dann ein Mönch, wenn er durch demütigen Gehorsam hervorragte[1]). Der Gehorsam war nicht nur die oberste und wichtigste Standestugend dieser Mönche, sondern auch das Merkmal, durch das sich die Pachomianer vor allen übrigen egyptischen Mönchen auszeichneten, und um dessentwillen sie noch im 5. Jahrhundert als Vorbilder für die Mönche des Abendlandes von Cassian (De instit. coen. IV, 1) hingestellt wurden.

Wie die Vorgesetzten der Klöster sich an die Regeln, die in

1) C 19, 78, 80.

dem liber oeconomorum niedergelegt waren, streng halten mussten, so durften auch die untergebenen Mönche nichts ohne Weisung der Oberen unternehmen[1]; jegliche Uebertretung der Satzungen wurde aufs strengste geahndet[2]. Als ein Mönch, um desto mehr arbeiten zu können, in einem Kloster die Besorgung der Küche vernachlässigte, wurden die von ihm angefertigten Matten auf Befehl des Pachomius verbrannt; es sollte durch dieses Exempel gezeigt werden, dass Gehorsam besser ist als Opfer. Uebrigens ging Pachomius selbst mit gutem Beispiel in der Befolgung der Klostersatzungen voran und unterwarf sich allen Vorschriften des οἰκιακός (C 71, A^r 399, 597).

Der Gehorsam erstreckte sich aber nicht bloss auf die äussere Lebenshaltung, auf die Tages- und Hausordnung; die Oberen waren auch nach dem Vorbilde des Pachomius angewiesen, auf den Geist der Untergebenen zu achten und durch Ermahnungen und Katechesen sich die Heiligung derselben angelegen sein zu lassen.

Indes so sehr Pachomius auch auf den Gehorsam drang und jede Auflehnung streng ahndete, so liess er doch hierbei eine gewisse Diskretion und Masshaltung nicht ausser Acht. Er setzte darum in seinen Satzungen die unter den damaligen egyptischen Mönchen üblichen ascetischen Uebungen auf ein geringes Mass herab und schärfte den Vorgesetzten wohl ein, in der Leitung der Untergebenen nicht nach der Schablone zu handeln, sondern in diskreter Weise mit den Anfängern des ascetischen Lebens Nachsicht zu üben[3].

D. Aufnahme in den Klosterverband.

Es ist Thatsache, dass Pachomius nicht nur diejenigen in seinen Klosterverband aufnahm, die aus innerem Drange nach einem vollkommenen Leben die Welt verliessen, sondern auch solche, die für ein vergangenes Sündenleben Busse thun wollten[4]. Allerdings

1) C 38, Reg. Pach. art. 157, 158.

2) Vgl. den folgenden Abschnitt über den Strafkodex bei den Pachomianern.

3) C 16, 27, 40, M 31, 56, P 16, A^r 611, Reg. Pach. art. 159.

4) C 66, P 2, M 194, A^r 518. Trotz dieser Zeugnisse behauptet *Grützmacher* (S. 49): »Das Eremitenleben ist nach Pachomius nicht für die Vollkommenen, sondern für die Gefallenen. Solche, die geschlechtliche Sünden begangen haben, nimmt er nicht in das Kloster auf, er fürchtet, dass sie die übrigen anstecken würden, sie verweist er auf das Büsserleben der Anachoreten« und citiert zum Beweise folgende Stelle aus A^r 515: 'Si tu as commis ce péché sans connaissance, tu peux faire pénitence, mais tu ne peux faire ton salut dans la vie cénobitique; va donc en lieu solitaire, vis retiré dans la patience.' Im Zusammenhang ergiebt aber diese Stelle einen anderen Sinn. Man lese nur den vorausgehenden Text A^r 514 f.: 'Une partie des hommes sont .... de l'ivraie; pour ceux-là il est difficile de faire leur salut dans la vie cénobitique; à cause des souffrances du péché qui règne en eux, personne ne peut leur venir en aide, ci ce n'est un seul homme avec qui soit le Seigneur .... C'est pour cela que je les reçois un à un et que je me donne de grandes peines pour eux, afin de les sauver du méchant; car il

wurden die Postulanten letzterer Art nach der Aufnahme ins Kloster besonders überwacht und der Aufsicht eines erfahrenen Mönches übergeben; falls aber ihre Willenskraft nicht standhielt, wurden sie entlassen; es wurde solchen von Pachomius der Rat erteilt, das Einsiedlerleben zu ergreifen; auf diese Weise konnten sie nach seiner Meinung die Besserung des Lebens versuchen, ohne anderen zu schaden. Im Einklang mit diesen Grundsätzen des Pachomius steht die hieronymianische Regula Pachomii (art. 49), welche darauf zu achten befiehlt, dass niemand aufgenommen werde, der nur einer augenblicklichen Stimmung folgend Einlass ins Kloster begehre.

Nach Ausweis der Viten nahm Pachomius auch solche auf, die bis dahin eine andere mönchische Lebensweise geführt hatten. So war sein Lieblingsschüler Theodor vor seinem Eintritt in das Kloster Tabennîsi Eremit bei Esneh (S. Archiv, 1901, S. 643). Ja, das rasche Wachstum seines cönobitischen Institutes erklärt sich zum Teil daraus, dass er ganze Mönchsgemeinden seinem Klosterverband einverleibte (S. Archiv, 1901, S. 638 f.). Das Gegenteil des Gesagten behauptet Grützmacher (S. 122) auf Grund folgender Satzung der angeblichen Engelsregel (Hist. Laus. c. 38): Ὅτι ξένος ἄλλου μοναστηρίου ἐὰν ἔλθῃ, ἄλλον ἔχοντος τύπον, τούτοις μὴ συμφάγῃ, μὴ συμπίῃ, μὴ συνεισέλθῃ εἰς τὴν μονὴν, ἐκτὸς ἂν εἰ μὴ εἰς ὁδὸν εὑρεθῇ· Τὸν μέντοι εἰσελθόντα εἰσάπαξ συμμεῖναι αὐτοῖς, ἐπὶ τριετίαν εἰς ἀγῶνα ἀδύτων οὐ δέξῃ· ἀλλ' ἐργατικώτερα ἐργαποιήσας, οὕτως εἰς τὸ στάδιον ἐμβαινέτω μετὰ τὴν τριετίαν. Allein in dem ersten Satze ist doch nicht von der Aufnahme in den Klosterverband, sondern von der Gastfreundschaft die Rede[1]); der Sinn ist jedenfalls der, dass man

---

faut que j'aille les trouver souventes fois, la nuit et le jour, jusqu'à ce qu'ils soient sauvés de la mort.... C'est ainsi que je discerne ceux que je chasse, de peur de ressembler à un laboureur qui veut rendre propre un champ où poussent les chardons et qui laisse un champ tout propre devenir inculte, car il n'aura pas le temps de s'occuper des deux à la fois. C'est ainsi que je fais, je me dis en moi-même que je ne dois pas m'adonner tout entier à ces hommes méchants et laisser les bons sans les visiter, car ils sont libres de se rendre impurs; mais avec la grâce de Dieu je travaille d'abord ainsi pour ceux qui sont pieux, afin de sauver leurs âmes; puis tous ceux des autres que je peux sauver, je le garde, afin de changer la mauvaise conduite et (les empêcher) de pécher contre le Seigneur. Quant à ceux que je ne fais pas entrer chez moi, je dis à chacun d'eux: Si tu a commis ce péché etc.' Vgl. auch M 199 f. Demnach hat Pachomius Sünder aufgenommen, die Rückfälligen jedoch weggeschickt. Auch ist in dieser Handlungsweise des Pachomius durchaus nicht eine Geringschätzung des Eremitenlebens ausgesprochen, als ob das letztere ausschliesslich für die Gefallenen bestimmt wäre.

1) Das beweist auch die Fassung dieser Satzung bei *Sozomenus* (III, 14): »ξένον δὲ μὴ συνεσθίειν αὐτοῖς, μόνον εἰ μὴ παροδούντων ἐπιξενωθείη· τὸν δὲ συνοικεῖν αὐτοῖς βουλόμενον πρότερον ἐπὶ τριετίαν τὰ χαλεπώτερα τῶν ἔργων πονεῖν, καὶ οὕτω μετέχειν τῶν αὐτῶν συνοικίας«.

Gastfreundschaft nur gegen solche fremde Mönche üben solle, die auf einer Reise sich befänden, nicht aber gegen zwecklos herumwandernde Mönche, da durch letztere die Zucht und Ordnung des Klosters Schaden leiden würde. Wer aber, heisst es dann im zweiten Satze ganz allgemein, ins Kloster käme, um darin zu verbleiben, der sollte zunächst eine gewisse Prüfungszeit[1]) durchmachen. Es ist also an dieser Stelle gar nicht gesagt, dass Pachomius solchen Mönchen, die eine andere Lebensweise bis dahin geführt hatten, den Eintritt in seinen Klosterverband verwehrte. Wollte man jedoch die obige Satzung der Engelsregel anders interpretieren, so käme man in Widerspruch mit den authentischen Angaben der Pachomiusviten.

Es ist ferner Thatsache, dass Pachomius den Mönchen seiner Kommunität Priester zu werden nicht gestattete; seine Absicht hierbei war, ehrgeizige Gesinnungen von seinem Klosterverbande fern zu halten. Nichtsdestoweniger durften auch Priester in seine Klöster eintreten, vorausgesetzt, dass dieselben nicht besondere Vorrechte vor den übrigen beanspruchten (C 18, M 34, A^r 372).

Ein bestimmtes Alter für die Aufnahme in den Pachomianischen Klosterverband war nicht vorgeschrieben. Theodor, der Lieblingsschüler des Pachomius, trat im 14. Lebensjahre in das Kloster Tabennîsi ein[2]), und er war nicht der einzige jugendliche Mönch in dieser Genossenschaft, wie dies aus den Pachomiusviten[3]) und der Regula Pachomii bei Hieronymus hervorgeht. Denselben Quellen zufolge wurden die jugendlichen Mönche gleich den älteren Mitbrüdern zu allen religiösen Uebungen und Arbeiten zugezogen[4]).

Was nun den Modus der Aufnahme selbst anlangt, so prüfte Pachomius selbst die ersten Postulanten über ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Beruf und unterrichtete sie in den Obliegenheiten eines Mönches, worauf die Aufnahme durch die Anlegung des Mönchskleides erfolgte[5]). Als die Zahl seiner Mönche grösser ward, wurden erprobte Mönche an der Klosterpforte mit der Prüfung und Instruktion der Kandidaten betraut[6]). Wie lange die Prüfung

---

1) Ueber die Dauer dieser Prüfung s. weiter unten S. 462.

2) C 23; nach dem Araber (p. 386—393) wurde Theodor im zwölften Lebensjahre Mitglied einer Eremitenkolonie und kam zwei Jahre später nach Tabennîsi zu Pachomius. Die koptische Vita (M 46—48) steht also isoliert da, wenn sie behauptet, dass Theodor im vierzehnten Lebensjahre Eremit und im zwanzigsten erst Pachomianer wurde.

3) Z. B. C 19.

4) C 55, P 15 f., A^r 609 f., Epist. Amm. c. 12. Vgl. auch *Seidl*, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnenklöstern, München 1872, S. 6.

5) C 16, M 30, A^r 369 f.

6) C 19, M 35, A^r 373.

gedauert hat, wissen wir nicht. Jedenfalls richtete sich dies nach der Beschaffenheit und dem Charakter der Postulanten. Ja, wenn Pachomius über die Würdigkeit des Postulanten hinlängliche Garantieen hatte, so erfolgte die Aufnahme ohne vorausgehende Prüfung. So wurde der vierzehnjährige Eremit Theodor aus Esneh sowie der gleichnamige Lektor der alexandrinischen Kirche auf Grund der Empfehlung des Patriarchen Athanasius sofort in die Kommunität aufgenommen [1]).

Mit der Zeit mag die Prüfung und Aufnahme eine bestimmte, feste Form angenommen haben. Eine solche bietet uns die hieronymianische Regula Pachomii (art. 49). Meldete sich nämlich jemand an der Pforte zur Aufnahme ins Kloster, so wurde der Abt davon benachrichtigt. Der Postulant musste alsdann einige Tage in einem ausserhalb des Klosters befindlichen Raume nahe der Pforte verweilen. Hier empfing er von den Pförtnern die erste Unterweisung, die sich auf das Auswendiglernen des Gebetes des Herrn und einiger Psalmen erstreckte. Wie man sich übrigens in den Pachomianischen Klöstern die Ausbildung der Mönche angelegen sein liess, ergiebt sich aus der 130. und 140. Satzung der Regula Pachomii. Darnach mussten auch Ungebildete sich wenigstens 20 Psalmen und zwei Apostelbriefe oder irgend einen anderen Teil der hl. Schrift aneignen. Analphabeten lernten lesen und schreiben und mussten sich zum mindesten mit dem Neuen Testament und dem Psalterium vertraut machen. Uebrigens geht aus dem Tenor der beiden letztgenannten Satzungen nicht hervor, dass dieser weitläufigere Unterricht während der Prüfungszeit geschah, wie es Grützmacher (S. 128 f.) annimmt. Ferner prüfte man die Postulanten bezüglich ihres guten Willens und ihrer Privatverhältnisse; man überzeugte sich, dass dieselben imstande waren, ihren Eltern zu entsagen und auf ihr Vermögen zu verzichten. Alsdann fand die Einführung in die Kommunität in der Weise statt, dass der Postulant nach Ablegung seiner Civilkleider, die in der Kleiderkammer aufbewahrt wurden, das Mönchsgewand empfing und in die Gebetsversammlung der Brüder geführt wurde, wo ihm der Vorsteher des Hauses, dem er zugeteilt wurde, einen bestimmten Platz zuwies (Art. 1). Durch diese Aufnahme wurde er vollberechtigtes Mitglied des Klosterverbandes.

Nach der Engelsregel in der arabischen Vita (p. 368) war bei der Aufnahme auch das Abscheren des Haupthaares üblich. Diese Zeremonie wird indes weder in dem griechischen (bei Palladius und

---

1) S. Archiv, 1901, S. 641; C 60, M 144.

Sozomenus) noch in dem äthiopischen Texte erwähnt. Aus der hieronymianischen Pachomiusregel (art. 96: Nullus attondeat caput absque maioris imperio) ergiebt sich nur, dass die Pachomianer keine lang herabwallenden Haare trugen, sondern dieselben von Zeit zu Zeit schoren. Der Grund hierfür war sehr prosaischer Natur; Hieronymus (ep. 147 ad Sabinianum) erklärt nämlich die zu seiner Zeit bei den egyptischen und syrischen Nonnen herrschende Sitte des Haarschneidens auf folgende Weise: 'Moris est in Aegypti et Syriae monasteriis, ut tam virgo quam vidua quae se Deo voverint et saeculo renuntiantes omnes delicias saeculi conculcarint, crinem monasteriorum matribus offerant desecandum, non intecto postea contra Apostoli voluntatem incessurae capite, sed ligato pariter ac velato ... Hoc autem duplicem ob causam de consuetudine versum est in naturam, vel quia lavacrum non adeunt, vel quia oleum nec capite nec ore norunt, ne a parvis animalibus quae inter cutem et crinem gigni solent, et concretis sordibus, opprimantur (al. obruantur)'. Zwar meinen Weingarten und Grützmacher (S. 122), dass Pachomius, der ursprünglich Serapispriester gewesen sein soll, diesen Brauch vom Serapiskult entlehnte. Allein es ist schon oben (S. Archiv, 1901, S. 634) gezeigt worden, dass die Ansicht, Pachomius sei vor Annahme des Christentums Serapispriester gewesen, eine Fiktion ist, und, was den Brauch selbst anlangt, so lässt sich aus den beiden Texten (A^r 368, Pach. Reg. art. 96) durchaus nicht folgern, dass das Haarscheren bei den Pachomianern mit dem bei den Serapispriestern üblichen vollständigen Kahlscheren des Hauptes (Rasur) bis auf die Haut identisch war[1]).

Ein Noviziat nach Brauch der späteren religiösen Orden folgte auf die Anlegung des Mönchskleides nicht. Davon ist weder in den Pachomiusviten noch in der Regula Pachomii irgendeine Spur zu finden. Auch ist in diesen massgebenden Quellen von einem dreijährigen Noviziat, wie solches nach der sog. Engelsregel[2]) schon unter Pachomius bestanden haben soll, keine Rede. Endlich ist es eine Fabel, wenn die Engelsregel die körperlichen Arbeiten als Hauptsache bei der Prüfung der Postulanten bezeichnet; vielmehr hat Pachomius, wie soeben gezeigt worden ist, während des Scrutiniums der Neulinge das Hauptgewicht auf die geistlichen Uebungen gelegt[3]). Uebrigens beschreibt auch Ammon in seinem schon mehr-

---

1) *Hieronymus*, Comment. in Ezech. 44: 'Nec rasis capitibus sicut sacerdotes cultoresque Isidis et Serapidis nos esse debere'. Vgl. auch *Ambrosius* ep. 58 ad Sabinum.

2) S. oben S. 459.

3) Vgl. auch C 16, M 30 f., A^r 369 f.; dazu *Tillemont*, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique, t. 7 p. 682—683.

fach erwähnten Briefe (c. 1, 4) seine Aufnahme in das Kloster von Phebôou, und dieser Modus deckt sich vollständig mit den Vorschriften der hieronymianischen Pachomiusregel. Mithin steht die sog. Engelsregel in diesem Punkte mit ihren widersprechenden Angaben ganz isoliert da.

E. Das gemeinschaftliche Gebet.

Das Tagewerk der Pachomianischen Mönche bestand aus Arbeit und Gebet. Das Gebet, zu dem die Mönche verpflichtet waren, war teils ein privates, teils ein gemeinschaftliches. Dasselbe vollzog sich nach Pleithner (älteste Gesch. des Breviergebetes, Kempten 1887, S. 162 f.) in der Weise, »dass alle Mönche täglich zweimal zu einer Gebetsversammlung sich vereinigten, am Abende, um die Vespern zu feiern, und bei Nacht, d. h. wohl nach Mitternacht erst, zum nächtlichen Gebet. Das Morgen-Officium wurde unmittelbar hernach in den einzelnen Häusern gemeinsam verrichtet. (Von den Pannychien ist hier noch nichts erwähnt; wir werden sie aber später ausdrücklich bezeugt finden.) Ausserdem hielten die Mönche vielleicht noch durch besondere Gebete, die sie aber privatim persolvierten, die drei apostolischen Stunden ein. Endlich versammelten sie sich in den einzelnen Häusern auch noch unmittelbar vor der Zeit des Schlafengehens, um wieder in kleinerer Versammlung ihre Abendandacht zu halten. Im übrigen aber brachten sie eigentlich den ganzen Tag mit innerlichem Gebete und heiligen Erwägungen zu; und die angegebenen Zeiten waren nur insofern besondere Gebetszeiten, als sie vorzüglich das mündliche Gebet veranlassen konnten.« Diese Gebetsordnung konstruirte Pleithner — nach dem Vorgange des Liturgikers Martène (De antiqu. Eccles. rit. tom IV) auf Grund einer zum Teil eigenartigen Deutung der sog. Engelsregel sowie der hieronymianischen Regula Pachomii. Ladeuze (a. a. O. S. 288 f.), dem nur die letztere Quelle und die Pachomiusviten massgebend sind, meint dagegen, dass sich alle Mönche eines Pachomianischen Klosters zur Zeit der Morgendämmerung, mittags, abends vor Tisch und um Mitternacht zum gemeinschaftlichen Gebete vereinigten, während unmittelbar vor dem Schlafengehen nur noch in den einzelnen Häusern des Klosters kleinere Gebetsversammlungen abgehalten wurden. Im Gegensatz zu Pleithner und Ladeuze sind Duchesne (Origines du culte chrétien, Paris 1889 S. 433) und Battifol (Histoire du Bréviaire romain, Paris 1893, S. 4 f., 33 f.) der Ansicht, dass die egyptischen Mönche noch im 5. Jahrhundert nur die zwei ursprünglichen christlichen Gebetszeiten, nämlich zur Zeit

des Lichteranzünders (lucernare) und zur Zeit des Hahnenrufes (gallicinium) eingehalten hätten; sie stützen sich hierbei auf den Bericht Cassians (De coenob. instit. III, 2), demzufolge bei den egyptischen Mönchen, abgesehen vom abendlichen und nächtlichen Gebete, des Tages über keine öffentliche Feierlichkeit stattfand. Im folgenden soll nun gezeigt werden, dass die Behauptung Duchesnes und Battifols bez. die Notiz bei Cassian auch bezüglich der Pachomianer des 4. Jahrhunderts ihre Berechtigung hat; eine strikte Interpretation der in Betracht kommenden Beweisstellen führt zu diesem Ergebnis.

Zwar geschieht in den Pachomiusviten der täglichen Gebetsversammlungen nur gelegentlich Erwähnung, doch in der Weise, dass daraus vollgültige Schlüsse über die Zahl derselben gezogen werden können. Betrachten wir zunächst den Text der Viten C 38, M 79 f. und A^{r} 575 f.! Hiernach fragte Pachomius die zwei Brüder, mit denen er sich auf einem Nachen befand, ob sie gewillt seien, mit ihm die Nacht im Gebete zu durchwachen; nach dem Beispiel des Eremiten Palaemon, seines Lehrers, erklärte er ihnen, würden die Nachtwachen auf dreifache Art gehalten; entweder werde der erste Teil der Nacht durchwacht und der zweite der Ruhe gewidmet oder umgekehrt, oder es werde in der Nacht abwechselnd gewacht und geruht. Die beiden Mönche wählten die letztere Art der Nachtwache; der eine von ihnen wurde müde und legte sich zur Ruhe; der andere dagegen vollendete mit Pachomius die Nachtwache »bis zur Morgendämmerung, wo die Synaxis oder Gebetsversammlung gehalten zu werden pflegte.« Der bis dahin schlafende Mönch wurde nun geweckt, und nach Abhaltung der Synaxis gönnte sich jener Mönch, der mit Pachomius gewacht hatte, einige Ruhe, während der andere mit Pachomius dem Kloster Themouschons zu weiter ruderte. Diesem dreifachen Bericht zufolge fand die Synaxis erst am frühen Morgen statt; das Gebet in der Nacht war dagegen privater Natur, und die Art der Nachtwachen wurde in das Belieben der einzelnen Mönche gestellt.

Man könnte indes einwenden, Pachomius sei damals auf einer Reise begriffen gewesen und habe deshalb eine Ausnahme von der Regel gemacht; doch zum Glück wird gleich darauf (C 39, M 81 f., A^{r} 576 f.) berichtet, dass Pachomius im Kloster Themouschons einkehrte und daselbst abends den Abt Cornelius — ihn allein — aufforderte, mit ihm die Nacht im Gebete zuzubringen. Cornelius erklärte sich bereit; das Nachfgebet dieser beiden dauerte bis zur Synaxis am frühen Morgen (ἡ σύναξις πρωΐ C. 39) oder, wie es in der Vita A^{r} 577 heisst, »bis zum frühen Morgen, wo das Zeichen

zum gemeinschaftlichen Gebete (zur Synaxis) gegeben wurde.« Man sieht also, dass auch in dem Kloster nicht etwa um Mitternacht, sondern erst gegen Ende der Nacht, zur Zeit der Morgendämmerung eine Synaxis stattfand.

Anderweitige Notizen in den Pachomiusviten bestätigen das bisherige Ergebnis. In der arabischen Vita (p. 482) heisst es, dass Pachomius gewöhnlich die erste Hälfte der Nacht in seiner Zelle stehend dem Gebete oblag und alsdann sitzend und an die Wand gelehnt sich etwas Ruhe gönnte. Daraus folgt, dass eine gemeinschaftliche Gebetsfeier nicht um Mitternacht oder gleich nach Mitternacht stattfand. Weiter lesen wir in derselben Vita (p. 484), dass Pachomius zuweilen vom Abend bis zum nächsten Morgen stehend oder knieend in seiner Zelle betete; wenn er aber dazwischen seine Füsse ausstreckte, um auszuruhen, so geschah dies nur für kurze Zeit; dann stand er wieder auf und setzte sein Privatgebet fort, »bis der Morgen anbrach, und die Brüder zur Synaxis gerufen wurden«. Von Theodor, dem dritten Generalabt der Pachomianer, bezeugt die Vita M 261, dass er zu wiederholten Malen die ganze Nacht im Privatgebete zubrachte, und an einer Stelle (p. 264) heisst es genauer, dass er »das nächtliche Privatgebet bis zur Synaxis, die morgens stattfand, ausdehnte« [1]). Aus alledem ergiebt sich, dass auch noch unter dem dritten Generalabt in der Nacht nur ein privates Gebet üblich war, und dass die Synaxis erst gegen Morgen abgehalten wurde [2]).

Es wird allerdings von Ladeuze (p. 289 not. 3) der Bericht der Vita P 17 f. als Beweis dafür angeführt, dass die Pachomianer auch um Mitternacht eine gemeinschaftliche Gebetsfeier abhielten; indes mit Unrecht. Der betreffende Passus lautet: Καὶ εἰσελθόντων τῶν ἀδελφῶν εἰς τὰς ευχὰς συναχθεὶς καὶ αὐτὸς (sc. Pachomius) μετ᾽ αὐτῶν, ἐπλήρωσεν τὰς εὐχάς, καὶ ἐξελθόντων ἐπὶ τὸ γεύσασθαι, ἔμεινεν μόνος ἐν τῷ οἴκῳ, ἐν ᾧ τὰς εὐχὰς συνήθως ἐπετέλει τῆς συνάξεως [καὶ κλείσας τὴν θύραν προσηύξατο τῷ Θεῷ, ἀξιῶν γνωσθῆναι αὐτῷ περὶ τῆς μετὰ ταῦτα ἀδελφῶν καταστάσεως] καὶ τί ἐν τοῖς μεταγενεστέροις τὰ συμβησόμενα αὐτοῖς· καὶ παρατείναντος αὐτοῦ τὴν

1) Ebenso deutlich heisst es Ar 589: Als man abends aus dem Schiffe ausstieg, entfernte sich Theodor ein wenig vom Landungsplatze, um zu beten, und häufig verharrte er im Gebete bis zur Morgenstunde, d. i. bis zu der Stunde, in der die Brüder mit einander Gott priesen«.

2) Nach M 91 f. hatte ein neu angekommener Mönch, der über die schwere Arbeit beim Brunnengraben unwillig gewesen war, nachts einen Traum über den Wert des Gehorsams; als die Morgenröte anbrach, begab er sich mit den Brüdern zur Synaxis und erzählte ihnen das Vorkommnis der Nacht.

εὐχὴν ἀπὸ ὥρας δεκάτης ἕως οὗ κρούουσιν τοῖς ἀδελφοῖς τὴν νυκτερινὴν λειτουργίαν, περὶ τὸ μεσονύκτιον ἄφνω αὐτῷ ἐξ οὐρανοῦ ὀπτασία γνωρίζουσα αὐτῷ τὸ τέλος τῆς μετὰ ταῦτα καταστάσεως τῶν ἀδελφῶν ..... Θαυμάζοντος δὲ ἐπὶ τοῖς λαληθεῖσιν αὐτῷ τοῦ Μεγάλου, εὐθὺς κρούουσιν τοῖς ἀδελφοῖς εἰς τὴν νυκτερινὴν σύναξιν, καὶ τελευθείσης τῆς λειτουργίας τῆς νυκτερινῆς, ἐκάθισαν εἰς ἀκρόασιν τοῦ λόγου αὐτοῦ οἱ ἀδελφοί. Aus diesem Bericht ergiebt sich ein Zweifaches. Erstens fand vor dem Abendessen eine gemeinschaftliche Gebetsfeier statt. Sodann heisst es, dass Pachomius von der zehnten Stunde ab, wo die Mönche zu Tische gingen, sein Privatgebet in dem abgeschlossenen Betsaal so lange ausdehnte, »bis das Zeichen zur nächtlichen Liturgie gegeben wurde«. Während dieser Zeit, etwa um Mitternacht, hatte er eine Vision über das künftige Schicksal seiner Klöster. Als aber die Mönche sich zur nächtlichen Liturgie versammelten, offenbarte er ihnen sein Gesicht und verband damit eine heilsame Ermahnung. Es fragt sich nun, wann diese νυκτερινὴ λειτουργία stattfand. Jedenfalls nicht gleich um Mitternacht; denn um diese Zeit begann die Vision, die längere Zeit dauerte. Der Parallelbericht der arabischen Vita (p. 613 f.), den Ladeuze allerdings nicht berücksichtigt hat, giebt nun genauer an, was unter der νυκτερινὴ λειτουργία zu verstehen sei; der Schluss dieses Berichtes (p. 617 f.) lautet nämlich: »Unser Vater Pachomius war sehr erstaunt (über die Vision); seine Seele war voller Freude und Genugthuung .... Und als das Zeichen zum Gebete am frühen Morgen (arab. bâkir) gegeben wurde und die Brüder sich in der Kirche versammelten, ging er nicht mit ihnen hinein, sondern blieb in seiner Zelle, um bis zum Morgen (arab. ṣabâch) zu beten; alsdann begab er sich in die Kirche und vollendete mit den Mönchen das Gebet. Hierauf setzten sich diese, um die übliche Belehrung anzuhören.« Demnach begann die gemeinschaftliche Gebetsfeier, die in der Vita P 17 als νυκτερινὴ λειτουργία bezeichnet wurde, nicht um Mitternacht, sondern erst in aller Frühe und endete am hellen Tage.

Nach Ladeuze sollen noch die Kapitel 29 und 35 der Vita P ein Beweis für eine mitternächtliche Gebetsfeier bei den Pachomianern sein; in diesen beiden Texten ist allerdings auch von einer νυκτερινὴ σύναξις die Rede; indes zeigen die von ihm citierten Parallelberichte der arabischen Vita (p. 631 und 637), dass es sich hierbei um eine spätere Gebetsfeier handelt. P 29 heisst es von dem Mönche Jonas, dass er tagsüber den Garten pflegte, abends Speise zu sich nahm und hierauf in der Zelle die Nacht hindurch Handarbeit verrichtete;

wenn ihn dabei der Schlaf übermannte, so gönnte er sich nur bei dieser Arbeit in sitzender Stellung Ruhe bis zur nächtlichen Synaxis. Wann aber diese Gebetsfeier stattfand, erfahren wir aus dem Parallelbericht A^r 631; hier wird erzählt, dass Jonas in seiner Zelle die Nacht mit Gebet und Handarbeit zubrachte, »bis das Zeichen der Mitternacht gegeben wurde«[1]); alsdaun ruhte er kurze Zeit und erhob sich wieder, um das Gebet und die Arbeit zu verrichten. P 35 ist die Rede von einem aussätzigen Mönche, der wegen seiner Krankheit abgesondert von den übrigen Mönchen wohnte, jedoch fleissig Flechtarbeit verrichtete und keine Synaxis versäumte; nachts meditierte er über Stellen der hl. Schrift, die er auswendig wusste; dann schlief er, »bis das Zeichen zur nächtlichen Synaxis gegeben wurde«. Der Parallelbericht A^r 637 lautet: »(Der aussätzige Mönch) lernte einiges aus der hl. Schrift auswendig und beschäftigte sich damit vor dem Schlafengehen; alsdann schlief er, bis um Mitternacht das Zeichen gegeben wurde. Da erhob er sich und nahm mit den Brüdern an der Gebetsfeier gegen Morgen (arab. fi'lṣalâti ilaj'lṣabâchi) teil.« Aus alledem geht hervor, dass die νυκτερινὴ λειτουργία oder σύναξις[2]), die allerdings nur der Vita P eigen-

1) Das Zeichen der Mitternacht ist also nicht identisch mit dem später erfolgenden Zeichen zur σύναξις νυκτερινή (vgl. auch P 17). Ebenso ist in der Regula Pachomii das Zeichen in der Nacht (art. 5) wohl zu unterscheiden von dem Zeichen zum gemeinschaftlichen Gebet (art. 3). Nach der ersteren Satzung (art. 5: 'Sin autem nocte signum insonuerit, ne steterit ad focum quem propter calefacienda et repellendum frigus ex more succenditur: nec otiose in collecta sedebit, sed funiculos in mattarum stramina manu celeri praeparabit; absque infirmitate duntaxat corpusculi, cui cessandi tribuitur venia') durften die Mönche beim Zeichen in der Nacht nicht gleich in die Gebetsversammlung gehen und daselbst müssig dasitzen, sondern sollten die Stoffe für die Flechtarbeit präpariren.

2) Dass die in aller Frühe abgehaltene Gebetsversammlung in der obigen Quelle νυκτερινὴ σύναξις genannt wird, darf nicht auffallen; denn noch um die Mitte des 5. Jahrhunderts rechnet *Cassian* (De instit. coenob. III, 1, 8) sowohl das abendliche als auch das gegen Neige der Nacht verrichtete Gebet zu den nächtlichen Gebeten und Psalmengesängen, während nur die Terz, Sext und Non als Tagesofficium bezeichnet werden. Das Abend- und das Morgengebet waren die ursprünglichen Gebetszeiten der christlichen Kirche und entstanden dadurch, dass man nach dem Vorbilde der Ostervigil nicht nur an den Sonntagen, sondern auch an den Werktagen wenigstens den Anfang und das Ende der Nacht durch Gebetsversammlungen markierte. Vgl. *Battifol*, Histoire du Bréviaire romain, Paris 1893, S. 4: 'En principe la vigile dominicale, comme celle de Pâques, aurait dû durer toute la nuit, et de là lui venait son vieux nom grec de παννυχίς. Mais en règle générale, la vigile dominicale commençait seulement au chant du coq, heure variable selon les saisons, mais toujours postérieure au milieu de la nuit. Pour rester fidèle à la pensée primitive, on consacra à la prière le commencement de la nuit, l'heure où le soleil vient de se coucher et où s'allument les premières lampes: cette heure s'appelait en grec λυχνικόν, en latin lucernare . . . . Ce que nous appelons vêpres fut ainsi, à l'origine, le commencement de la vigile nocturne. Il est vrai que cette pensée d'unité originelle se perdit de bonne heure. Méthodius († 311) s'en souvenait

tümlich ist, mit der in den anderen Viten erwähnten »Synaxis am frühen Morgen« identisch ist. Dass bei den Pachomianern nachts nur das Privatgebet üblich war und erst gegen Morgen eine Gebetsfeier stattfand, steht übrigens auf Grund der oben erwähnten Notizen aus dem Leben des Pachomius und Theodorus ausser Zweifel.

Wie am frühen Morgen, so versammelten sich die Pachomianer auch gegen Abend zum gemeinschaftlichen Gebet. Aus der schon oben (S. 465) citierten Vita P. 17 geht nämlich hervor, dass die Mönche eine Synaxis abhielten, nach deren Schluss, um die zehnte Stunde, das Abendessen eingenommen wurde. Unter dieser Synaxis, die nach dem Parallelbericht der arabischen Vita (p. 613) um die neunte Stunde stattfand, kann nur das gemeinschaftliche Abendgebet verstanden werden; denn hiernach kamen die Mönche, wie aus dem Zusammenhang der beiden Texte sich ergiebt, erst zum gemeinschaftlichen Gebet bei Anbruch des nächsten Tages zusammen. Allerdings berichten die Pachomiusviten des öfteren, dass die Mönche sich noch nach Tische versammelten, doch nicht zur Gebetsfeier, sondern zu einer Katechese, nach der die Brüder vom Klostervorsteher durch ein Gebet verabschiedet wurden und sich zur Ruhe begaben[1]). Ob übrigens das gemeinschaftliche Abendgebet immer um die neunte Stunde stattfand, steht nicht fest. In der Vita C. 45 heisst es nur, dieselbe sei abends (ὀψὲ) vor Tische abgehalten worden; ebenso lesen wir im Briefe Ammons (c. 14), dass die Mönche abends (τὸ ἑσπερινὸν) die üblichen Gebete (τὰς συνήθεις εὐχὰς) gemeinschaftlich verrichteten und bei dem zwölften Gebete sich auf die Kniee warfen. Die Zeit des Abendgebetes mag also verschieden gewesen sein. Vielleicht geschah dies um die neunte Stunde nur an den Mittwochen und Freitagen, an denen im christlichen Altertum mit dem Schluss des Gottesdienstes um die angegebene Zeit das ieiunium aufgehoben wurde[2]), sonst aber später.

Nach Ausweis der Viten hatten also die Pachomianer an den gewöhnlichen Tagen ausser dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebet keine andere Gebetsfeier mehr. Es darf uns dies nicht wunder nehmen; war doch nach Cassian (De coenob. institut. III, 2)

---

pourtant quand il compare la vie des vierges à une vigile, qui, comme toute vigile, aurait trois moments: la vespertina vigilia, la secunda vigilia et la tertia vigilia, figures de la jeunesse, de l'âge mûr et de la vieillesse (Sympos. V, 2). *Jean Cassian*, au milieu du V[e] siècle, était dans la même tradition, quand il comprend l'office de vêpres et l'office du chant du coq sous le même titre d'office nocturne (De instit. coen. III, 8).

1) S. das folgende Kapitel über die Katechese.

2) *Linsenmayr*, Entwicklung der kirchlichen Fastendisciplin bis zum Concil von Nicäa, München 1877, S. 80 f.

noch im 5. Jahrhundert bei den egyptischen Mönchen um die Gebetsfeier zur Zeit des Lichteranzündens und zur Zeit des Hahnenrufes, das lucernare und das gallicinium, üblich. Desgleichen kennen die Apostolischen Konstitutionen (II, 59) nur das gemeinschaftliche Gebet am Morgen und am Abend, und an einer späteren Stelle (VIII, 34—39) werden nur die Formulare für diese beiden Gebetszeiten mitgeteilt, während das Gebet der dritten, sechsten und neunten Stunde nur gleichsam empfohlen wird. Damit stimmt Clemens Alexandrinus (Strom. VI) überein, wenn er sagt, dass nur einige Christen auch die Terz, Sext und Non als Gebetsstunden einhalten.

Abgesehen von diesem täglichen Abend- und Morgengebet, das in einem Betsaal[1]) abgehalten wurde, nahmen die Pachomianer jeden Samstag und Sonntag an dem liturgischen (eucharistischen) Gottesdienste in der Kirche teil. Nach C 18 lud Pachomius, als die Zahl der Mönche auf hundert angewachsen war, zur Feier des eucharistischen Opfers (προσφορά) Priester der benachbarten Kirchen ins Kloster ein. Da später auch Priester in den Klosterverband aufgenommen wurden, mögen wohl diese selbst den Gottesdienst besorgt haben. Im 20. Kapitel derselben Vita lesen wir, dass Pachomius im Dorfe Tabenna eine Kirche baute, um den armen Christen der Umgegend Samstags und Sonntags die Teilnahme am eucharistischen Gottesdienst zu ermöglichen; auch er besuchte an diesen Tagen diese Kirche, versah dabei das Amt eines Lektors und trug überhaupt Sorge für Abhaltung des Gottesdienstes, bis ein eigener Priester an dieser Kirche angestellt wurde. Genaueres über den Gottesdienst erfahren wir aus M 33 f. und A^r 372 f. Darnach pflegte er Samstag abends[2]) mit den Mönchen in die Dorfkirche zu gehen, um dem eucharistischen Opfer beizuwohnen und die heilige Kommunion zu empfangen[3]); Sonntags fand dagegen der Gottesdienst früh morgens in der Klosterkirche statt.

Es wäre noch zu untersuchen, in wie weit die hieronymianische Pachomiusregel mit dem aus den Viten gewonnenen Resultate in Einklang steht. Die Lösung der Frage ist aus den schon oben

---

1) P 17, M 104, 105, 108, 109, 113, 129, A^r 480.

2) Vgl. auch C 94, Ammon. ep. c. 14.

3) *Duchesne*, Origines du culte chrétien, Paris 1889, S. 220 f.: 'Le samedi, éliminé d'abord, finit par obtenir aussi une situation spéciale. En Orient, au quatrième siècle, c'était un jour de synaxe (Conc. Laodic. c. 16, Constit. Ap. II, 59; V, 27, VIII, 33, Epiph. Expos. fid. 24, 13) et même de synaxe liturgique . . . . A Alexandrie, cependant, la synaxe n'était pas liturgique. Cette absence de liturgie était particulière à la ville même d'Alexandrie: dans l'intérieur de l'Egypte, la liturgie avait lieu sur le soir et on la faisait précéder d'une agape'. Vgl. *Socrates*, hist. eccl. V, 22.

(S. Archiv, 1902, S. 225) angegebenen Gründen schwierig; immerhin lässt sich im grossen und ganzen eine gewisse Uebereinstimmung mit dem bisherigen Ergebnis nachweisen.

Zunächst ergiebt sich aus der 181. Satzung der hieronymianischen Pachomiusregel[1]), dass in den Pachomianischen Klöstern zu Beginn des 5. Jahrhunderts zwei Arten von Gebetsversammlungen stattfanden. Die Gebetsversammlung sämmtlicher Mönche des Klosters hiess collecta maior, hoc est omnium fratrum, die der Mönche eines einzelnen Hauses im Kloster collecta domus. Die Satzungen 14—19 setzen voraus, dass »am Sonntag sowie an dem Tage, an dem das eucharistische Opfer dargebracht wurde«, die collecta maior h. e. omnium fratrum üblich war[2]), und aus den Pachomiusviten (S. oben S. 469) wissen wir, dass ausser dem Sonntag der Samstag durch einen liturgischen Gottesdienst ausgezeichnet wurde. Inhaltlich betrachtet sind die obigen Satzungen Anweisungen für die Mönche, die den Hebdomadardienst in diesen Gebetsversammlungen zu verrichten hatten.

An den übrigen Tagen der Woche fanden dagegen morgens und abends nur Gebetsversammlungen in den einzelnen Häusern (collectae domus) statt. Bezüglich des Morgengebets heisst es nämlich in der 20. Satzung der Pachomiusregel: 'Mane per singulas domus finitis orationibus non statim ad suas cellulas revertentur: sed conferent inter se, quae praepositus audierint disputantes et sic intrabunt cubilia sua'. Hier wird also vorausgesetzt, dass die preces matutinae in den einzelnen Häusern (per singulas domus) des Klosters gemeinschaftlich verrichtet wurden, worauf die Hausvorsteher (praefecti domus) für die ihnen unterstellten Mönche Katechesen hielten. Diese Satzung kann sich nicht auf den Sonn- oder Samstag beziehen; denn an diesen Tagen fand laut den Pachomiusviten und der Pachomiusregel (art. 14—19) eine collecta maior h. e. omnium fratrum, statt, in der zum Schluss natürlich der Vorsteher des Klosters (pater monasterii) die Katechese hielt[3]). Mithin wurden die collectae minores, in denen

1) Art. 181: 'Praepositus autem domus et qui secundus ab eo est, hoc tantum habebit iuris, ut compellat fratres in collecta domus, sive in collecta maiore, hoc est omnium fratrum, subiacere poenitentiae'.

2) Art. 14: 'In die dominica vel oblationis tempore nullus deerit de hebdomadariis, sedens in loco Ebiymii, psallentique respondens, ex una duntaxat domo, quae in maiori servit hebdomade. Altera est etiam minor hebdomas, quae per singulas domos a paucioribus exhibetur'. Art. 15: 'At si maior est numerus necessarius, de eadem tribu alii vocabuntur a praeposito domus, qui ministrat hebdomadae; et absque eius iussione nullus de altera domo eiusdem tribus ad psallendum veniet et penitus non licebit in alterius hebdomade et de alia venire domo, nisi forte eiusdem tribus sit'. Art. 17: 'In die dominica et collecta (Gazaeus, in die dominica, in collecta, in qua offerenda est oblatio)'.

3) Vgl. den folgenden Abschnitt über die Katechese.

laut der obigen 20. Satzung die preces matutinae verrichtet wurden, an den übrigen Tagen der Woche abgehalten. Und in der That lesen wir sowohl in den Pachomiusviten als auch in der Pachomiusregel (s. oben S. 470, Note 3), dass die Vorsteher der einzelnen Häuser wenigstens Mittwoch und Freitag eine Katechese zu halten hatten.

Abends fand gleichfalls, abgesehen vom Sonn- und Samstag, nur eine collecta domus statt. Art. 155: 'Per domos singulas vespere sex orationes psalmosque complebunt, iuxta ordinem maioris collectae, quae a cunctis fratribus in communione celebratur.' Art. 186: 'Sex orationes vespertinas iuxta exemplum maioris collectae, in qua omnes fratres pariter congregantur, summae delectationis est, et ita facile fiunt, ut nullum onus habeant, et ex onere nascatur taedium.' Also nach dem Vorbilde der an Sonn- und Samstagen üblichen collectae maiores sollten an den übrigen Wochentagen die abendlichen collectae domus abgehalten werden. Zugleich ergiebt sich aus den eben citierten Satzungen, dass bei den abendlichen collectae domus ein kürzeres Gebet, nämlich sechs Psalmen und Gebete, üblich waren, während in den collectae maiores an Sonn- und Samstagen zwölf Psalmen und Gebete verrichtet wurden (s. unten S. 472 f.).

Aus alledem folgt, dass die Pachomianer noch zu Beginn des 5. Jahrhunderts, wie einst zu Lebzeiten des Pachomius, sich nur zweimal, nämlich früh morgens und abends, zum gemeinschaftlichen Gebete vereinigten[1]), nur mit dem Unterschiede, dass früher laut den Angaben der Pachomiusviten an allen Tagen der Woche sowohl morgens als abends eine collecta maior, h. e. omnium fratrum stattfand, während später an den Werktagen nur collectae domus üblich wurden. Diese Aenderung erklärt sich wohl daraus, dass mit der Zeit in den einzelnen Klöstern die Zahl der Mönche so gross wurde, dass der Betsaal die Gesamtheit derselben nicht fassen konnte. Im übrigen blieb auch späterhin an den Sonn- und Festtagen die collecta maior bestehen, da an diesen Tagen der Gottesdienst in der geräumigen Kirche stattfand.

---

1) *Ladeuze* (S. 288) nimmt auch eine collecta meridiana bei den Pachomianern auf Grund folgender Satzung der Pachomiusregel an. Art. 24: 'Qui hebdomadarius est . . . nisi ille (sc. princeps monasterii) iusserit, signum dare non poterit, ut ad collectam meridianam vel ad vespertinam sex orationum congregentur'. Vermutlich liegt hier ein Uebersetzungsfehler des Hieronymus oder ein Abschreibefehler vor; denn eine collecta meridiana kommt weder in den Pachomiusviten noch sonst in der Pachomiusregel vor. Es muss auch auffallen, dass in dieser Satzung die collecta matutina (vel nocturna), zu der doch auch der Hebdomadar das Zeichen zu geben hatte, nicht erwähnt ist. Da kurz vorher (art. 20) von der collecta matutina (vel nocturna) die Rede ist, so ist in der 24. Satzung statt collecta meridiana jedenfalls collecta matutina (vel nocturna) zu lesen.

Dass zwischen der collecta maior, die an den Sonn- und Festtagen abgehalten wurde, und den collectae domus, die an den Werktagen üblich waren, wohl zu unterscheiden ist, ergiebt sich aus dem Vergleiche und der Gegenüberstellung der Satzungen 14—19, 21 einerseits und 20, 25, 125, 126, 155, 186, 138, 156 andererseits. Durch Nichtbeachtung dieses Unterschiedes kam Pleithner [1]) (S. 158 f., 162) zu der sonderbaren Ansicht, dass in den Pachomianischen Klöstern täglich sowohl morgens wie abends eine collecta maior h. e. omnium fratrum mit sich daran schliessenden Versammlungen in kleineren Kreisen (collectae domus) stattfand. Auf diese Weise fand er schon bei den Pachomianern eine Art Prim, die doch nach dem Zeugnisse Cassians (De instit. coenob. III, 4) in jener Zeit nur bei den Mönchen von Bethlehem üblich war, und eine Art Completorium, das uns bekanntlich erst in der Benediktinerregel entgegentritt.

Ueber den Ritus, der von den Mönchen in »Egypten und in der Thebais« beim gemeinschaftlichen Gebet an der Neige des vierten Jahrhunderts beobachtet wurde, finden wir bei Cassian (De coenob. instit. lib. II) folgende Angaben. Sowohl bei der abendlichen als auch bei der nächtlichen Gebetsfeier wurden zwölf Psalmen recitiert und nach jedem Psalm eine Oration eingeschoben. Den Schluss der Gebetsfeier bildeten zwei Lesungen, die eine aus dem alten, die andere aus dem neuen Testament. Samstags und Sonntags sowie in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten wurden beide Lesungen aus dem neuen Testament genommen, die eine aus den apostolischen Briefen oder der Apostelgeschichte, die andere aus den Evangelien. Bei dem Psalmengebet gestatteten die Mönche ihrem Körper eine kleine Erleichterung in der Art, dass nur der Vorbetende in der Mitte stand, während alle übrigen auf ganz niedrigen Stühlen der Stimme des Vorbeters mit aller Andacht folgten [2]). Der Vorsteher schlug am Ende eines jeden Psalmes mit der Hand auf seinen Stuhl,

---

1) Eine doppelte Gebetsversammlung in der Abendzeit behauptete zuerst *Martène*, de antiqu. Eccl. rit., t. IV p. 94: 'Quid enim haec sibi volunt: Juxta ordinem maioris collectae vel iuxta exemplum maioris collectae? Forte congregabantur quotidie in unum omnes domus sub vespere et simul adunatae sex psalmos cum orationibus totidem decurrebant, idemque separatim singulae per se faciebant eodem ordine quo in maiore collecta vel post generalem dimissae collectam, sex orationes cum psalmis persolvebant eodem ritu et ordine quo plures, hoc est duodecim, in maiore collecta decantaverant'. Derselben Ansicht ist bezüglich des Abendgebetes *Ladeuze* (S. 289).

2) Nach *Pleithner* (S. 295) sollen die egyptischen Mönche in der Gebetsversammlung bei der Absingung der Psalmen Handarbeit verrichtet haben. Diese an sich schon unwahrscheinliche Ansicht beruht auf einem Missverständnis einer Stelle bei *Cassian* (De instit. coenob. II, 12).

worauf sich alle zur Verrichtung der Oration erhoben; vor der Oration, die der Vorbeter laut vorbetete, fand ein kurzes Sichniederwerfen statt. Sowohl beim Psalmengebet als auch bei der Oration wurde von den Mönchen, abgesehen vom Vorbeter, tiefes Stillschweigen beobachtet, sodass kein Räuspern oder Husten zu hören war. In Betreff des Vorbeteramtes erklärt Cassian (l. c. c. 11): »Die zwölf Psalmen verteilen die Mönche so unter sich, dass, wenn nur zwei Brüder da sind, jeder sechs, wenn drei, jeder vier, und wenn vier, jeder drei singt. Weniger als drei singt keiner in der Versammlung vor, und wenn darum eine noch so grosse Menge versammelt ist, so übernehmen doch niemals mehr als vier Brüder das Amt eines Vorbeters beim heiligen Dienste.«

Im grossen und ganzen scheint der Modus der Gebetsfeier, wie er von Cassian überliefert wird, auch von den Pachomianern eingehalten worden zu sein [1]). Erstlich geht aus der hieronymianischen Pachomiusregel (art. 141, 142, 8, 13—18, 155) hervor, dass die Gebetsfeier aus Psalmen, Orationen und Schriftlesung bestand. In jeder Gebetsversammlung war eine bestimmte Anzahl von Mönchen mit dem Psalmengesang betraut. In der collecta maior versahen diesen Hebdomadardienst abwechselnd die Mönche eines Hauses; in der collecta domus war die Zahl der Hebdomadare geringer. Der Psalmengesang selbst geschah in der Weise, dass ein Hebdomadar den Psalm, ein anderer hierauf das dazu gehörige Responsorium recitierte (art. 14—16). Die Schriftlesung war jedoch nicht Sache der Hebdomadare, sondern dazu wurden die Mönche der Reihe nach herangezogen (art. 6, 13).

In betreff der Psalmenzahl erhalten wir in der Pachomiusregel keinen Aufschluss. Der Wortlaut der epist. Ammon. c. 14 legt nahe, dass ursprünglich auch an den Werktagen in der abendlichen Gebetsversammlung zwölf Psalmen und Orationen gebetet wurden; an dieser Stelle wird zugleich in Uebereinstimmung mit Cassian (l. c. II, 7) das bei den Orationen übliche Sichniederwerfen erwähnt. In späterer Zeit wurde jedoch die Zahl der Psalmen und Orationen bei der abendlichen collecta domus auf sechs herabgesetzt (art. 155);

---

1) Was das Signal zum gemeinschaftlichen Gebet anlangt, so wurden nach der Regula Pachomii (art. 3, 8) die Mönche durch Posaunenschall zusammengerufen. Die Verba κρούειν in der Vita C 39, P 17 und Kolh in der Vita M 81, 89 sowie das Substantivum nâkûs in der arabischen Vita (p. 631, 637) lassen darauf schliessen, dass man Schallbretter oder Metallplatten gebrauchte, um damit ein klopfendes Geräusch zu erzielen. Nach *Cassian* (De instit. coen. IV, 12) dagegen wurden die Mönche in Egypten durch Klopfen an die Zellenthüren zum Gebete gerufen.

die Müdigkeit der Mönche infolge der körperlichen Arbeit des Tages scheint hierbei massgebend gewesen zu sein (art. 186).

Es bliebe nur noch zu untersuchen, was von der auf das Gebet bezüglichen Satzung der sog. Engelsregel bei Palladius zu halten sei[1]). Da schon in manchem anderen Punkte die angebliche Engelsregel, wie früher gezeigt wurde, sich als unzuverlässig erwiesen hat und mit den authentischen Angaben der Pachomiusviten in Widerspruch steht, so kann man natürlich auch dieser Satzung über das Gebet nur mit Misstrauen begegnen. Zunächst ist es klar, dass der Anfang der Engelsregel sich nicht auf das gemeinschaftliche Gebet bezieht; es heisst ja, dass die Mönche im Verlauf des Tages (διὰ πάσης τῆς ἡμέρας) zwölf Gebete zu verrichten hätten. Bezüglich der übrigen Bestimmungen meint Grützmacher (a. a. O. S. 123), dass dieselben das gemeinschaftliche Gebet zum Gegenstande hätten. Wäre dies wirklich der Fall, dann sind die Bestimmungen der Engelsregel in vielfacher Beziehung in Widerspruch mit den Angaben der Pachomiusviten, denengemäss die Pachomianer nur ein gemeinschaftliches Abend- und Morgengebet, in der Nacht dagegen nur Privatgebet hatten. Indes die arabische Vita (p. 368 f.), welche den Palladiustext allerdings in einer etwas alterierten Form enthält, bezeichnet alle Bestimmungen der Engelsregel als privates Gebet der Mönche; sie sagt ausdrücklich, »dass jeder Mönch (kullu vâhidin min

1) Hist. Laus. c. 38: Ἐτύπωσε δὲ διὰ πάσης τῆς ἡμέρας ποιεῖν αὐτοὺς εὐχὰς δώδεκα, καὶ ἐν λυχνικῷ δώδεκα, καὶ ἐν ταῖς παννυχίσι δώδεκα, καὶ ἐννάτην ὥραν τρεῖς. Ὅτε δὲ δοκεῖ τὸ πλῆθος ἐσθίειν, ἑκάστῳ τάγματι καθ' ἑκάστην εὐχὴν ψαλμὸν προᾴδεσθαι ἐτύπωσεν. Nach einer brieflichen Mitteilung des Benediktinerpaters Butler an den Verfasser ist in dem obigen Texte auf Grund der besten Handschriften ἑκάστῳ τάγματι zu streichen; indes ergiebt auch dann der Schlusssatz keinen rechten Sinn. Denn es wird in dieser Regel kein bestimmtes Gebetspensum vor Tische verordnet, und doch heisst es: »Wenn die Menge zu Tisch gehen soll, so soll vor jedem Gebete ein Psalm gesungen werden«. Darum erklärt auch *Tillemont*, Mémoires pour servir à l'histoire eccl. t. VII, p. 683 f.: Je n'entends point cette fin. Car le sens simple qui serait que lorsqu'on mangeait, chaque ordre devait chanter un psaume avant chaque prière; ce sens, dis-je, que Sozomene a suivi lib. III. c. 14, suppose que l'Ange avait ordonné plusieurs prières pour le repas: et il n'en avait ordonné aucune. C'est peut-être ce qui a fait que Denys le Petit a omis toute cette fin et même les trois prières de None, qui forment en effet une difficulté particulière, comme Mr. Valois l'a remarqué. Je ne sais s'il ne faudrait point lire: ἢ ὅτε ἐδόκει τὸ πλῆθος ἐσθίειν, καὶ καθ'ἑκάστην εὐχὴν κτλ; ce qui ferait ce sens: Qu'à l'heure de None ou à telle autre, que chaque famille aurait prise pour le repas, elle ferait trois prières. Nach einer einzigen, allerdings guten Handschrift (Paris gr. 1628) ist in dem obigen Texte hinter τρεῖς statt des Punktes ein Komma zu setzen (καὶ ἐννάτην ὥραν τρεῖς, ὅτε [δὲ] δοκεῖ κτλ). Diese Interpunktion macht den Text verständlich, doch ist damit noch nicht volle Klarheit erreicht. Ueberhaupt ist das Kapitel über Pachomius in der Historia Lausiaca nach Butler für die Textkritik das schwierigste. Am verständlichsten erscheint der obige Text entweder unter Zugrundelegung der Konjektur Tillemonts oder in der Lesart der arabischen Vita (S. 368 f.).

elachavati) zwölf Gebete unterwegs verrichten solle; und abends, wo sich alle zu Tische begeben, solle ein jeder von ihnen drei Gebete vor Tische und sechs vor dem Schlafengehen verrichten; die erste Hälfte der Nacht sollten sie schlafen und in der zweiten Hälfte wachen und beten.« Auffallend ist es jedenfalls, dass in der Engelsregel ein bestimmtes Pensum für das Privatgebet verordnet wird, während in der hieronymianischen Pachomiusregel nur das innerliche, betrachtende Gebet bei der Arbeit wie bei Tische, beim Verlassen der Zelle wie auf dem Rückwege in dieselbe zur Pflicht gemacht wird (art. 3, 28, 37, 59, 60, 87, 116, 122).

(Fortsetzung folgt.)

---

4. Beichtsiegel und Zeugnisspflicht nach den Reichsprozess-ordnungen.

Von Dr. jur. *Richard Mode.*

Das Beichtsiegel, sigillum confessionis, verpflichtet den Beichtvater zur unbedingten Geheimhaltung alles dessen, was ihm in der Beichte anvertraut worden ist; vom hl. Alphons von Liguori wird es bestimmt als »obligatio juris divini strictissima in omni casu, etiam quo integri regni salus periclitaretur, ad tacendum, etiam post mortem poenitentis, dicta in confessione (idest in ordine ad absolutionem sacramentalem) omnia quorum revelatio sacramentum redderet onerosum vel odiosum[1]).« Die Verletzung dieser Pflicht ist mit den strengsten Strafen bedroht, mit Deposition und lebenslänglicher Einsperrung in ein Kloster[2]).

In der That erfordert das Institut der Beichte nothwendigerweise einen solchen strengen Schutz, da einerseits jeder Katholik zur Beichte verpflichtet ist, andererseits ihm aber nicht angesonnen werden kann, seine innersten Geheimnisse dem Priester ohne die Gewissheit zu offenbaren, dass sie in der Brust des Beichtpriesters für immer verborgen bleiben. Das Beicht*siegel* ist das nothwendige Gegenstück zur Beicht*pflicht*, ohne jenes würde diese onerosum et odiosum, beschwerlich und verhasst werden, das Sakrament der Busse in Gefahr kommen, gemieden zu werden, und so das Seelenheil aufs äusserste gefährdet werden.

Wird nun der Beichtvater auch im Allgemeinen der an ihn gestellten Forderung der Verschwiegenheit ohne Schwierigkeiten gerecht werden können, so können doch Umstände eintreten, die ihn in einen Widerstreit mit jener Pflicht bringen und ihn auf eine harte Probe stellen. Hierher gehört, um nur eins zu erwähnen, die bei den Theologen viel erörterte Frage, wie sich der Priester zu verhalten habe, wenn er in der Beichte erfährt, dass ihm selbst Nachstellungen bereitet werden; die Antwort geht auch hier im Allgemeinen dahin, dass der Priester nichts thun oder unterlassen dürfte, was irgendwie das ihm anvertraute Geheimniss verrathen

---

1) *Liguori*, Theologia moralis. Lib. VI (tract. IV. cap. III. dub. I.) n. 634.

2) c. 12 X. de poenit. 5, 38; c. 2 dist. 6 de poenit. Die übrigen für das Beichtsiegel in Betracht kommenden Stellen des corp. jur. can. sind: c. 13 X. de excess. praelat. 5, 31 und c. 2 X. de officio jud. ord. 1, 31.

könnte, und dass er, wenn nöthig, den Märtyrertod dem Bruch des Beichtsiegels vorziehen müsse.

Besonders schwierig gestaltet sich die Sachlage, wenn von Seiten der weltlichen Gewalt an den Beichtvater das Gebot ergeht, über das, was er in der Beichte gehört hat, auszusagen; auf der einen Seite das Gebot der Kirche, auf der andern die Gewalt des Staates mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, seine Forderung durchzusetzen. Derartige Fälle werden vor allem in Staaten vorkommen können, die in ihren Gesetzen die kirchlichen Satzungen völlig unberücksichtigt lassen; jedoch auch in Staaten, die auf christlicher Grundlage beruhen, sind sie nicht ausgeschlossen, nämlich da wo die Staatsallgewalt auch die kirchlichen Einrichtungen in ihren Umkreis gezogen hat und von sich aus Alles, Weltliches und Kirchliches, bestimmt ohne Rücksicht auf das Recht der Kirche; es sei in dieser Beziehung nur an das Preussische Allgemeine Landrecht erinnert, das im 2. Theile Titel 11 bestimmt:

§ 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muss er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten.

§ 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§ 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muss der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

Hier entsteht nun die schwierige Frage, wie sich der Beichtvater bei einem solchen Widerstreit der Pflichten zu verhalten habe. Theologen und Juristen, katholische wie protestantische, gingen im Anschlusse an Papst Alexanders III. c. 2 X. de offic. jud. ord. 1, 31 vom Jahre 1165 in der Mehrzahl davon aus, dass das, was dem Beichtvater anvertraut ist, ihm nicht wie einem Menschen, sondern als Stellvertreter Gottes wie Gott anvertraut ist, dass er es weiss »non ut judex, sed ut Deus«, und dass er deshalb als Zeuge vernommen über das ihm in der Beichte Anvertraute nichts auszusagen brauche, da sein Zeugniss nur über das von ihm als Menschen Erfahrene verlangt werde und verlangt werden könne. Frage der Richter nach dem in der Beichte Anvertrauten, so müsse der Beicht-

vater dem Richter das Ungehörige einer solchen Frage vorhalten und sein Zeugniss verweigern. Es könnten aber Fälle vorkommen, in denen eine solche Verweigerung einen Schluss auf das Anvertraute gestatten und deshalb mittelbar eine Verletzung des Beichtsiegels darstellen möchte; in einem solchen Nothfalle, wo auf der einen Seite die Gefahr der Verletzung einer göttlichen Pflicht, auf der andern die ungerechte, dem göttlichen Rechte widerstreitende Frage des Richters stehe, sei es erlaubt, sich der Mentalrestriktion oder Aequivokation zu bedienen und zu sagen, »man wisse nichts«, in dem Sinne nämlich, dass man als Mensch, und soweit erlaubterweise etwas offenbart werden dürfe, nichts wisse; diese Aussage dürfe man auch beschwören, da, was ohne Eid zu sagen erlaubt sei, auch mit einem Eide bekräftigt werden dürfe[1]).

Die Zulässigkeit derartiger doppelsinniger Aussagen unter den gegebenen Umständen vom Standpunkte der Moral zu erörtern, ist nicht unsere Aufgabe. Uns geht nur die rechtliche Seite der Frage an; und auch hier wollen wir unerörtert lassen, ob nach Lage unserer Gesetzgebung eine solche doppelsinnige Aussage, wenn sie beschworen wird, unter den Begriff des Meineides im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches fällt. Uns soll nur die Frage beschäftigen, ob unsere Gesetzgebung den Beichtvater zwingt, sich der Mentalrestriktion zu bedienen, oder ob sie dem Beichtsiegel denjenigen Schutz angedeihen lässt, der erforderlich ist, damit der Beichtvater jenes Nothbehelfs entrathen kann; denn ist das Letztere der Fall, so haben jene anderen Fragen nach der moralischen und rechtlichen Zulässigkeit der Mentalrestriktion für uns keine praktische Bedeutung.

Die Meinungen über den von unsern Reichsprozessordnungen dem Beichtsiegel gegenüber der Zeugnisspflicht gewährten Schutz sind getheilt; von der einen Seite wird behauptet, dass die Bestimmungen der Prozessordnungen nicht ausreichen, um die Mentalrestriktion entbehrlich zu machen[2]), von der andern Seite wird da-

---

1) Vgl. u. a. *Thomas Aquin.*, Additiones ad tertiam suae summae partem quaest. XI art. 1; *Diana* (Panormitanus), Resol. moral. pars V. tract. 11 res. 43; *Suarez*, Theologiae summa, pars II. disp. 33 sect. 6; *Laymann*, Theolog. moral. lib. V. cap. XIV n. 11; *Liguori* a. a. O. lib. VI. n. 645. 646; *Damhouderius*, Praxis rerum criminalium cap. 152 n. 8; *Andr. Gaill*, Practicae observat. lib. I. obs. 100 n. 8; von Protestanten: *Luther*, Tischreden in Dr. Martin Luthers Sämmtliche Schriften, herausg. v. Walch. 22. Bd. St. Louis, Mo. 1887, Kap. 18 § 4 (Sp. 559, 560); *Dedekennus*, Thesaurus consiliorum et decisionum Vol. I. pars III. membr. III. sect. III. num. 51. 52; *Carpzow*, Jurisprud. eccles. lib. III. def. 25; *Linck*, de juribus templorum cap. VIII. n. 126.

2) Vgl. *Joder*, *J. Chr.*, Das Beichtsiegel vor dem Schwurgericht zu Mühlhausen. 2. Aufl. Strassb. bei F. X. Le Roux & Co. 1895. Pr. 0,30 Mk. und »Zeugeneid und Beichtsiegel«, ebenda 1896. Pr. 0,50 Mk.

gegen erklärt, das Beichtsiegel sei gegenüber der Zeugnisspflicht hinreichend gesichert [1]). Eine eingehendere Erörterung hat die Frage indessen noch nicht gefunden, und es soll deshalb im Folgenden versucht werden, eine solche zu geben; dabei soll die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die bei einer so überaus praktischen Frage von entscheidender Bedeutung ist, besonders berücksichtigt werden. Wir werden zunächst festzustellen suchen, in wieweit die Prozessordnungen bei der von ihnen grundsätzlich aufgestellten Zeugnisspflicht auf das Beichtsiegel Rücksicht nehmen, um alsdann zu prüfen, ob dadurch die Unverletzbarkeit des Beichtsiegels hinreichend gewährleistet ist.

I. Die Stellung der Prozessordnungen zum Beichtsiegel.

Die für das Beichtsiegel in Betracht kommenden Bestimmungen der Prozessordnungen sind:

Civilprozessordnung.

§ 383. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

. . . . . .

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

Abs. 3. Die Vernehmung der Nr. 4 (,5) bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniss nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniss nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Abs. 2. Die im § 383 Nr. 4 (,5) bezeichneten Personen dürfen das Zeugniss nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zurVerschwiegenheit entbunden sind.

§ 386. Der Zeuge, welcher das Zeugniss verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der § 383 Nr. 4 (,5) die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

---

1) Vgl. *Schwalb, M*, Beichtgeheimniss und Zeugnisspflicht. Strassb. bei Heitz 1896. Pr. 0,60 Mk. »Der Katholik«, 3. Folge, Bd. XIII. S. 481 ff. »Das Beichtgeheimniss vor Gericht«. Von einem Juristen. Mainz bei Kirchheim 1896; auch im Sonderabdruck erschienen.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Strafprozessordnung.

§ 52. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind (ferner) berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist [1]).

§ 55. Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ (51,) 52 (,54) stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen [2]).

Dass der Beichtvater unter den Begriff des Geistlichen fällt, ist von selbst klar, da zur Entgegennahme der Beichte nur ein Geistlicher im kirchlichen Sinne berufen ist, und mit dem Worte »Geistlicher« eben dieser Geistliche im kirchlichen Sinne nur gemeint sein kann. Ebenso selbstverständlich ist, dass unter den Begriff Ausübung der »Seelsorge« auch die Ausübung des Busssakraments fällt. Ja, gehört dieses Sakrament doch im vorzüglichsten Sinne zur Seelsorge, da es ja die besondere Aufgabe hat, der Seele Heilung zu bringen, sie aus dem kranken Zustande der Sünde wieder in den gesunden der Gnade zu versetzen und so für das ewige Heil der Seele zu sorgen.

Das hiernach dem Beichtvater von den Prozessordnungen gewährte Recht besteht lediglich in dem Recht, sein Zeugniss zu verweigern; nur in der Civilprozessordnung findet sich ausserdem noch das Gebot, die Vernehmung überhaupt im gewissen Umfange zu unterlassen.

1. *Die Voraussetzungen des Zeugnissverweigerungsrechtes.*

Zur Verweigerung des Zeugnisses ist der Beichtvater berechtigt »in Ansehung desjenigen, was ihm anvertraut ist«. Was heisst *»Anvertraut«?*

Der Begriff des »Anvertrauten« setzt nicht nothwendig voraus, dass eine Mittheilung als Geheimniss, unter dem Siegel der Verschwiegenheit gemacht wird. Der Ausdruck erklärt sich vielmehr nur im Zusammenhange mit dem Begriffe der »Seelsorge«. Die

1) Ebenso Militärstrafgerichtsordnung v. 1. XII. 1898 § 188.

2) Die Mil.-St.-G.-O. sieht bezüglich der Geistlichen infolge einer »redaktionellen Korrektur« des Reichstages zu § 191 von einer Glaubhaftmachung ab. Sten. Ber. IX. Legisl.-Per. V. Sess. Bd. III. S. 2181.

Stellung des Seelsorgers (und damit auch des Beichtvaters) ist eine Vertrauensstellung; die Beziehungen zwischen ihm und dem, der sich an ihn wendet, wurzeln in dem Vertrauen, das dieser zu ihm hegt, in der Hoffnung, von ihm Hülfe und Trost zu erhalten. Gleichgültig, was den Inhalt der Beschwerden bildet, ob er andern geheim bleiben soll oder nicht, ob andere um ihn wissen oder er gar öffentlich bekannt ist oder nicht, immer wendet man sich an den Seelsorger aus einem besonderen ihm entgegengebrachten *Vertrauen.* Alles, was man ihm in dieser seiner Vertrauensstellung mitteilt, hat deshalb als ihm anvertraut zu gelten, mag es sich um ein Geheimniss handeln oder nicht; die Wahl des Wortes »anvertrauen« im Gesetze erklärt sich nicht aus einem dabei vorausgesetzten *vertraulichen* Inhalte der Mittheilung, sondern aus der *Vertrauensstellung*, die der Seelsorger an sich dem Mittheilenden gegenüber einnimmt.

Diese Auffassung wird bestätigt durch § 300 St.-G.-B. Dort werden mit Strafe bedroht Rechtsanwälte, Advokaten, Aerzte u. s. w., »wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind«. Es ist hier also ausdrücklich gesagt, dass es sich um Offenbarung von anvertrauten Privatgeheimnissen handeln müsse. Würde schon an sich in dem Begriffe des »Anvertrauten« der des »Geheimnisses« liegen, so würde nicht abzusehen sein, warum das Strafgesetzbuch das »Privatgeheimniss« noch besonders hervorheben sollte, statt einfach zu sagen: bestraft wird, wer das, was ihm anvertraut ist, unbefugt offenbart. Die Beschränkung auf das Privatgeheimniss war aber eben nothwendig, weil nur dieses, nicht jedes auch kein Geheimniss bildende Anvertraute geschützt werden sollte.

Auch das Reichsgericht leitet den Begriff des »Anvertrauten« lediglich aus dem der »Vertrauensstellung« her. Bezüglich des Rechtsanwalts, der ja ebenso wie der Seelsorger eine Vertrauensstellung einnimmt, sagt es: »Der von einer Partei bevollmächtigte Rechtsanwalt befindet sich seinem Machtgeber gegenüber in einer Vertrauensstellung. Alles, was die Partei dem bevollmächtigten Rechtsanwalt in dieser seiner Eigenschaft mittheilt, ist ihm daher im Sinne des § 348 (jetzt § 383) Ziffer 5 C.-P.-O und des § 300 St.-G.-B. anvertraut« [1]).

»Anvertraut« ist dem Beichtvater aber weiter nicht bloss das, was ihm in der Beichte mitgetheilt wird, insbesondere die ge-

1) Urth. des R.-G. vom 24. XI. 92. Entscheid. des R.-G. in Civilsachen. Bd. 30. S. 383.

beichteten Sünden, sondern alles, was er durch die Beichte erfährt, z. B. Mängel im Charakter und in den Verstandeskräften des Beichtenden; ja, auch was er selbst dabei sagt und thut, z. B. die Absolution, die Auferlegung der Busse, hat als anvertraut zu gelten. Denn nicht bloss die eigentlichen Mittheilungen des Beichtenden, sondern alles was mit diesen zusammenhängt, der ganze einheitliche Akt der Beichte wurzelt in dem dem Beichtvater entgegengebrachten Vertrauen; alles was gesagt und gethan wird, sei es von der einen oder andern Seite, hat seinen Ursprung in dem einmal dem Beichtvater geschenkten Vertrauen und ist deshalb »anvertraut«. Man wende nicht ein, dass zum »Anvertrauen« stets eine Handlung von Seiten desjenigen gehört, der das Vertrauen schenkt, und deshalb Handlungen des andern Theils nicht als anvertraut gelten können. Allerdings setzt das Anvertrauen stets eine Handlung des Vertrauenden voraus, diese Handlung kann aber andere Handlungen von Seiten des andern Theils zum Gefolge haben, die dann auch, als aus jener ersten Handlung entsprungen, zum Anvertrauten gehören. So auch hier: das Beichtkind wendet sich an den Beichtvater, vertraut sich ihm an, alles was nun auf Grund dieser ersten Handlung des Beichtkindes in dem Vertrauensverhältnisse, in das es damit getreten ist, erfolgt, fällt unter den Begriff des Anvertrauten. Es verhält sich gerade so, wie wenn jemand einem andern eine Pflanze zur Pflege anvertraut; die später durch die Pflege, also durch eine Handlung des andern, gewonnenen Früchte sind diesem gerade so gut anvertraut wie die Pflanze, weil auch sie von dem einmal geschenkten Vertrauen ihren Ursprung nehmen.

Diesen Standpunkt theilt auch das Reichsgericht. Ueber die Stellung des Rechtsanwalts — und von dem Seelsorger hat das Gleiche zu gelten — spricht es sich dahin aus: »Die Vertrauensstellung, in welcher sich der von einer Partei bestellte Rechtsanwalt befindet, erstreckt sich nicht allein auf die dem Rechtsanwalt in dieser seiner Eigenschaft von der Partei gemachten Mittheilungen, sondern überhaupt auf alle Thatsachen, welche von ihm innerhalb der ihm übertragenen Geschäftsführung wahrgenommen werden« [1]. »Der Ausdruck ‚anvertraut', heisst es in einer andern Entscheidung, muss im weiteren Sinne verstanden werden. Er erstreckt sich namentlich auch auf das, was die im § 383 Nr. 5 gemeinten Personen innerhalb ihres Berufes im Verkehr mit den ihnen Vertrauen

1) Beschl. des R.-Ger. vom 2. XI. 1893. Beitr. zur Erläut. des d. Rechts, herausg. von *Rassow* und *Küntzel*, Bd. 38. S. 498. Ebenso Beschluss des R.-Ger. vom 9. X. 1895. *Seufferts* Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bd. 51. S. 226. 227.

schenkenden Personen wahrgenommen, und was sie selbst den letzteren mitgetheilt und erklärt haben.« Die eigenen Mittheilungen des Rath- und Hülfesuchenden, wird ausgeführt, ständen »in nicht oder nur schwer löslichem Zusammenhange mit den von der Vertrauensperson zu stellenden Fragen, vorzunehmenden Untersuchungen und Erörterungen, und mit Offenbarung der letzteren liesse sich die Geheimhaltung der ersteren in der Regel nicht vereinigen«; der Zweck der Gesetzesvorschriften würde zum grössten Theile vereitelt werden, wenn es jedem Dritten gestattet wäre, die Vertrauenspersonen zwar nicht zur Kundgabe unmittelbar anvertrauter Thatsachen, wohl aber zur Offenbarung solcher Wahrnehmungen, eigener Handlungen und Erklärungen zu zwingen, die mit jenen im engsten Zusammenhange ständen und mehr oder minder sichere Schlussfolgerungen auf sie und die gesammte Sachlage zuliessen [1]).

Soviel über den Begriff des »Anvertrauten«. Nach dem Gesetze kann nun der Beichtvater sein Zeugniss »*in Ansehung*« dieses Anvertrauten verweigern. Dieses »in Ansehung« findet sich in den meisten früheren einzelstaatsrechtlichen Strafprozessordnungen und ist von dort in die Reichsprozessordnungen übergegangen. Es ist nicht gleichbedeutend mit dem in § 385 C.-P.-O. gewählten »über«, vielmehr von einer weiteren Bedeutung; das Wort »in Ansehung« ist gleichbedeutend mit »in Hinsicht«, »in Beziehung«, es begrenzt nicht wie »über« einen bestimmten Gegenstand, sondern begreift verschiedene unbestimmte Gegenstände in sich, die mit einem bestimmten Gegenstande in mehr oder minder naher Beziehung stehen.

Das Zeugnissverweigerungsrecht geht sonach nicht bloss auf das thatsächlich Anvertraute, sondern auf alles, was sich auf dieses Anvertraute auch nur bezieht. Mit gutem Grunde ist diese weitere Fassung vom Gesetze gewählt worden. Das, was jemandem in den aufgezählten Vertrauensverhältnissen anvertraut ist, soll möglichst nicht in den Rahmen der Vernehmung hineingezogen werden; es soll mit ihm so gehalten werden, als ob es überhaupt nicht vorhanden wäre. In diesem Sinne ist die unten näher zu besprechende Bestimmung in § 383 Abs. 3. C.-P.-O. gegeben worden, und im Strafprozess soll wenigstens auf Verlangen des Zeugen die Nachforschung nach dem Inhalte des Anvertrauten nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Deshalb wird dem Zeugen das Recht gegeben, sein Zeugniss zu verweigern, nicht bloss dann, wenn

1) Beschl. des R.-Ger. vom 18. IX. 1901. *Seufferts* Archiv Bd. 56. S. 476 ff.

er durch seine Antwort das Anvertraute verrathen würde, sondern auf alle Fragen, die auf eine Aufdeckung des Geheimnisses hinzielen.

Er darf deshalb auf die Frage, ob ihm das und das anvertraut ist, die Antwort auch dann verweigern, wenn zwar dies gerade ihm nicht, wohl aber etwas Anderes anvertraut ist; denn die Frage zielt darauf hin, das Anvertraute an die Oeffentlichkeit zu ziehen, und wenn sie auch thatsächlich auf das wirklich Anvertraute nicht geht, so steht sie doch in engster Beziehung zu diesem und ist »in Ansehung« des Anvertrauten gestellt[1]). Hierdurch unterscheidet sich das Zeugnissverweigerungsrecht der Vertrauenspersonen wesentlich von dem in § 384 C.-P.-O. und § 54 St.-P.-O. gewährten Zeugnissverweigerungsrechte auf gewisse verfängliche Fragen. Des letzteren kann sich ein Zeuge nur bedienen, wenn die Beantwortung, d. h. die wahrheitsgemässe Beantwortung, der betreffenden Frage ihm die näher bestimmten Nachtheile bringen würde, nicht aber wenn oder soweit er die Frage mit »Nein« beantworten kann; dagegen können die Vertrauenspersonen ihr Zeugniss nicht bloss dann verweigern, wenn sie eine Frage wahrheitsgemäss nicht beantworten können, ohne das Anvertraute zu verrathen, sondern sie können die Beantwortung jeder Frage, die auch nur »in Ansehung« des Anvertrauten gestellt wird, ablehnen, gleichgültig ob sie durch die Beantwortung das Anvertraute preisgeben müssten oder nicht.

In Ansehung des Anvertrauten ist auch die Frage gestellt nach der Art und Weise, wie etwas anvertraut ist, insbesondere ob in der Form der Beichte, und auch hierauf darf deshalb das Zeugniss verweigert werden. Uebrigens wird die Beantwortung dieser Frage schon um deswillen abgelehnt werden können, weil die Form, unter der das Vertrauen geschenkt wird, selbst zu dem Anvertrauten in dem oben erörterten weiteren Sinne gehört, wie denn auch umgekehrt das Anvertraute im weiteren Sinne genommen — also nicht in der Beschränkung auf das der Vertrauensperson Mitgetheilte, sondern in der Ausdehnung auf alles, was diese selbst thut, sagt und wahrnimmt — unter das Zeugnissverweigerungsrecht schon deshalb fällt, weil sich dieses nicht auf das Anvertraute allein erstreckt,

---

1) Es kann aber auch vorkommen, dass selbst die Verneinung der Frage, ob jemand das und das gebeichtet hat, eine Verletzung des Beichtsiegels enthält; da nämlich daraus möglicherweise gefolgert werden kann, dass die Beichte unvollständig war, könnte jene Erklärung des Beichtvaters für den Beichtenden verletzend sein. Vgl. *Diana* a. a. O. p. V. tr. 11 res. 43. Auch könnten zwei Thatsachen derart in Beziehung zu einander stehen, dass die Verneinung der einen die Bejahung der andern bedeuten würde.

sondern auf alles, was zu ihm in Beziehung steht, »in Ansehung« dessen ihm etwas anvertraut ist. —

Als fernere Voraussetzung für das den in § 383 Nr. 4 C.-P.-O. bezeichneten Personen, also auch den Geistlichen, gewährte Zeugnissverweigerungsrecht stellt die Civilprozessordnung — und nur diese, in der Strafprozessordnung findet sich eine gleiche Bestimmung nicht — die Bedingung auf, dass diese Personen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht entbunden sind (§ 385 Abs. 2). Diese Bestimmung veranlasste den Abgeordneten von Forcade de Biaix in der Reichstagskommission den Antrag zu stellen, die Bestimmung, soweit sie sich auf den Geistlichen beziehe, zu streichen. Der Antragsteller und der Abgeordnete Reichensperger führten aus: »Nach den Anschauungen der katholischen Kirche könne ein Geistlicher von der Bewahrung des Beichtgeheimnisses durch Niemand wirksam entbunden werden. Wenn man trotzdem von den Geistlichen das Zeugniss verlangen wolle, würde man schwere Gewissensbedenken heraufbeschwören. Ausserdem würde dann darin, dass eine Partei von der Befugniss, ihren Geistlichen von der Verschwiegenheit zu entbinden, keinen Gebrauch mache, eine Selbstanklage gefunden werden.« Direktor von Amsberg, als Vertreter des Bundesraths, entgegnete darauf: »Im Schlusssatze des § 338 (des jetzigen § 385) sei nicht gemeint, dass die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit seitens derjenigen Person, welche die zu bezeugende Thatsache anvertraut habe, unbedingt ausreiche. Es könne eine Entbindung nur dann, wenn sie nach dem für den einzelnen Fall zur Anwendung kommenden objektiven Rechte wirksam ertheilt worden sei, berücksichtigt werden. Danach werde auch die Zulässigkeit einer Entbindung von der Bewahrung des Beichtgeheimnisses zu beurtheilen sein.« Nach dieser Erklärung zog Abg. von Forcade seinen Antrag zurück [1]).

Die Frage, ob das Beichtkind den Beichtvater von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden könne, ist streitig und soll hier nicht erörtert werden; soviel aber steht jedenfalls fest, dass die Annahme des Direktors von Amsberg richtig ist, und dass, wenn es nach kanonischem Rechte keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gibt, der Geistliche auch nach der Civilprozessordnung nicht wirksam von dieser Verpflichtung entbunden werden kann. Denn die Civilprozessordnung selbst bestimmt für Beichtväter oder

---

1) Sitzung vom 8. V. 1875. Protok. der Reichstagsjustizkommission 1. Les. S. 128.

für Geistliche überhaupt keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit; ebensowenig ein anderes Reichsgesetz, da zu den in § 300 R.-St.-G.-B. zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen Geistliche nicht gehören; wenn die Civilprozessordnung gleichwohl in § 385 Abs. 2 ebenso wie in § 383 Abs. 3 von einer »Verpflichtung« zur Verschwiegenheit spricht, so kann hierunter nur eine solche Verpflichtung verstanden werden, die sich aus anderweitigen Gesetzesvorschriften ergibt, und es sind damit diese anderen gesetzlichen Vorschriften für massgebend erklärt worden. Dass die Civilprozessordnung nur landesgesetzliche Vorschriften wie etwa die in § 80 II 11 des preussischen A.-L.-R. im Auge hat, dafür fehlt jeder Anhalt; es kommen vielmehr alle gesetzlichen Vorschriften in Betracht, nach denen der Geistliche oder die andern in § 383 genannten Vertrauenspersonen sich zu richten haben, also für Geistliche auch das kanonische Recht. Ist nach diesem eine wirksame Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht möglich, so ist auch nach der Civilprozessordnung eine solche nicht möglich, da sich ja diese auf jenes Recht beruft.

2. *Das Wesen des Zeugnissverweigerungsrechtes.*

Das dem Beichtvater unter den genannten Voraussetzungen gewährte Recht ist seinem Wesen nach ein Zeugniss*verweigerungs*-, kein -*verschweigungs*recht[1]). Das Verweigern besteht begrifflich darin, dass an jemanden ein Verlangen gestellt, und dieses nicht bloss nicht erfüllt, sondern (ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen) abgelehnt wird; es ist nicht blosses Nichtwollen, sondern *erklärtes* Nichtwollen. In welcher Weise die Erklärung des Nichtwollens erfolgt, ist gleichgültig; nothwendig ist nur, dass der negative Wille irgendwie zum Ausdruck gebracht wird.

Hieraus ergibt sich, dass die Mentalrestriktion als Verschweigen aufzufassen ist, da die Absicht, dem fragenden Richter nicht in dem von ihm verlangten Sinne zu antworten, nicht ausgesprochen wird. Dagegen kann von einem Verschweigen dann nicht die Rede sein, wenn der Zeuge ausdrücklich erklärt, er werde sich der Mentalrestriktion bedienen; in diesem Falle lässt der Zeuge den Richter über seine Absichten nicht im Ungewissen, der Richter weiss, woran er ist, er weiss, dass der Zeuge seine Fragen nicht in dem Sinne beantworten wird, den er mit ihnen verbindet. Es handelt sich hier überhaupt nicht um eine *Mental*restriktion, d. h. um eine nur im

---

1) So auch Urth. des R.-Ger. vom 21. V. 1883. Rechtsprech. des deutschen R.-G. in Strafsachen. Bd. 5 S. 373.

Sinne des Zeugen vorhandene Einschränkung, sondern um eine *erklärte* Restriktion, um eine Einschränkung, die nicht bloss einseitig dem Zeugen, sondern beiden Theilen bekannt ist, um die zum Ausdruck gebrachte Absicht des Zeugen, die Fragen des Richters in dem von diesem angenommenen Sinne nur in beschränkter Weise zu beantworten.

Solche *offene* Restriktion, wenn sie weiter nichts ist als die Erklärung, man werde sich der Restriktion bedienen, ist gleichbedeutend mit der gänzlichen Verweigerung des Zeugnisses; erklärt der Zeuge: ich will aussagen, werde mich aber bei meiner Aussage der Restriktion bedienen, so kann der Richter mit einer solchen Aussage gar nichts anfangen, da er nicht weiss, wie und in welchem Umfange der Zeuge seine Aussage einschränken will; für ihn hat das Zeugniss mangels Kenntnisses des ihm zukommenden Sinnes keinen Werth, die Aussage ist überhaupt kein Zeugniss im Sinne des Gesetzes, da das Zeugniss für den Richter bestimmt ist, und eine Aussage, die dieser Bestimmung von vornherein widerspricht, als Zeugniss nicht anzusehen ist.

Ganz anders, wenn der Zeuge erklärt, die Fragen des Richters in einem ganz bestimmten Sinne beantworten zu wollen, wenn er also erklärte: ich will aussagen, werde aber in der und der Hinsicht meine Aussage in der und der Weise einschränken, also z. B.: ich will aussagen, jedoch nur in Ansehung dessen, was ich ut homo, non ut deus weiss, was mir mithin nicht in der Beichte anvertraut ist. Hier haben wir es mit einer beschränkten Verweigerung des Zeugnisses zu thun; die Aussage, die der Zeuge machen will, ist beschränkt, aber dem Sinne nach doch so bestimmt, dass sie als wahres Zeugniss zu gelten hat; der Richter weiss, in welchem Sinne er die Aussage zu nehmen hat, er weiss, dass er *nur* aber auch *alles* das erfährt, was *nicht* zu dem in der Beichte Anvertrauten gehört; er erfährt zwar nicht, ob der Zeuge thatsächlich sein Zeugniss verweigert hat, wohl aber weiss er, dass der Zeuge, *wenn* ihm etwas in der Beichte anvertraut worden ist, über dieses sein Zeugniss nicht abgegeben hat.

Nur das kann sich fragen, ob das Gesetz, wenn es dem Beichtvater das Zeugnissverweigerungsrecht gibt, ihm erlaubt, gerade in dieser Weise von seinem Rechte Gebrauch zu machen, oder ob die Geltendmachung des Zeugnissverweigerungsrechts in anderer Form zu geschehen hat.

Diese andere Form wäre die, dass der Zeuge seine Aussage uneingeschränkt macht, sie jedoch verweigert, wenn er in Ansehung

dessen etwas gefragt würde, was ihm anvertraut ist. Dort sagt er: »Ich will aussagen, jedoch nur in Ansehung dessen, was mir nicht in der Beichte anvertraut ist«; hier: »Ich will aussagen«, und wenn sein Zeugniss in Ansehung dessen verlangt wird, was ihm in der Beichte anvertraut ist: »Ich will nicht aussagen,« dort ein *inhaltlich* eingeschränktes Zeugniss, ein Zeugniss, dem die Weigerung immanent ist, hier ein Zeugniss, das rein *äusserlich* zu einem Theile verweigert wird, dort ein Zeugniss, das in Ansehung des ihm in der Beichte Anvertrauten verweigert *ist*, hier ein Zeugniss, das in Ansehung des in der Beichte Anvertrauten verweigert *wird*. Man kann die eine Form der Weigerung als *materielle*, die andere als *formelle* Zeugnissverweigerung bezeichnen; denn dort geschieht die Weigerung nur durch inhaltlichen (erklärten) Vorbehalt, hier durch äussere Verneinung.

Wie stellt sich hierzu die Reichsgesetzgebung; gibt sie dem Beichtvater das Recht zur materiellen oder bloss zur formellen Zeugnissverweigerung?

Drei Gruppen von zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen treten uns in den Prozessordnungen entgegen: zur ersten gehören gewisse nahe Angehörige, zur zweiten gewisse Vertrauenspersonen, zur dritten solche Personen, die von der Ablegung des Zeugnisses für sich oder ihre Angehörigen gewisse Nachtheile zu befürchten haben; ganz deutlich treten uns diese drei Gruppen in der Strafprozessordnung entgegen, in welcher für jede der Gruppen ein besonderer Paragraph (§ 51, § 52, § 54) vorgesehen ist. Für jede dieser drei Gruppen besteht ein besonders geartetes Zeugnissverweigerungsrecht: die erste Gruppe darf ihr Zeugniss schlechthin verweigern, die zweite nur »in Ansehung« des Anvertrauten, die dritte nur auf gewisse verfängliche »Fragen«.

Sehen wir uns diese Unterscheidung etwas genauer an. Die Personen der ersten Gruppe brauchen überhaupt nicht auszusagen; sie können einfach erklären: »Ich will nicht aussagen«, gleichgültig was den Inhalt ihres Zeugnisses bilden soll. Sie können aber auch zunächst sich zum Zeugnisse bereit erklären, demgemäss Zeugniss ablegen und dann plötzlich erklären: »Ich will nicht mehr aussagen«; denn das Recht zur gänzlichen Verweigerung schliesst das zur theilweisen Verweigerung in sich [1]). Das Zeugnissverweigerungsrecht bezieht sich hier also nicht auf den Inhalt, sondern lediglich auf den *Umfang* des Zeugnisses.

---

1) Vgl. Urtheile des R.-G. vom 5. V. 1896. Jur. Wochenschr. 1896. S. 551 Nr. 2 und vom 7. III. 1901. Jur. Wochenschr. 1901. S. 251 Nr. 8.

Das Zeugnissverweigerungsrecht der zweiten Gruppe wird dagegen durch den *Inhalt* des Zeugnisses bestimmt, der Inhalt begrenzt den Umfang des Zeugnisses; es besteht »in Ansehung« des Anvertrauten, d. h. soweit es das Anvertraute betrifft. Im übrigen unterscheidet es sich aber von dem der ersten Gruppe nicht, und beide Gruppen sind deshalb auch in der Civilprozessordnung in einem und demselben Paragraphen (§ 383) zusammengefasst. Es geht daraus klar hervor, dass das Zeugnissverweigerungsrecht der Vertrauenspersonen nicht *wesentlich* von dem der Angehörigen verschieden ist; der Unterschied besteht lediglich darin, dass, während bei diesen ein inhaltlich einschränkender Zusatz nicht gemacht wird, bei jenen ein solcher sich findet, dass bei diesen der Umfang des Rechts allein durch den Willen des Berechtigten, bei jenen dagegen durch den Inhalt des Zeugnisses bestimmt wird. Besteht aber nur dieser eine Unterschied, so erhellt, dass das Zeugnissverweigerungsrecht der zweiten Gruppe ebenso wie das der ersten das *ganze* Zeugniss zum Gegenstand hat, dass es berechtigt, das ganze Zeugniss insoweit zu verweigern, als es sich auf das Anvertraute bezieht, dass wie der Zeuge der ersten Gruppe erklären darf: »Ich will schweigen«, der der zweiten berechtigt ist zu sagen: »Ich will schweigen, soweit mir in der Beichte etwas anvertraut ist.«

Zur Evidenz wird dieser Charakter des Zeugnissverweigerungsrechts der zweiten Gruppe erwiesen durch das der dritten Gruppe. Bei dieser wird klar und bestimmt ausgesprochen, dass sich hier das Weigerungsrecht nicht auf das ganze Zeugniss, sondern nur auf einzelne *Fragen* bezieht, und deshalb wird sowohl in der Straf- wie in der Civilprozessordnung dieses Zeugnissverweigerungsrecht in einem besonderen Paragraphen aufgeführt. Allerdings kann es auch hier vorkommen, dass der Zeuge berechtigt ist, das ganze Zeugniss abzulehnen, nämlich dann, wenn im Civilprozesse das Beweisthema von vornherein die Gefahr des Konflikts erkennen lässt [1]), oder wenn im Strafprozesse die Sachlage derart beschaffen ist, dass der Zeuge eine Auskunft ohne Gefahr überhaupt nicht zu geben vermag [2]). Indessen ist auch hier der Zeuge nur deshalb zur Verweigerung des ganzen Zeugnisses berechtigt, weil die verfängliche Frage, deren Beantwortung er verweigern darf, mit dem ganzen Beweisthema zu-

1) Vgl. Beschluss des R.-Ger. vom 1. XI. 1896. Jur. Wochenschr. 1896. S. 371 Nr. 7.

2) Vgl. Urth. des R.-Ger. vom 9. X. 1880. Rechtsprech. des d. R.-Ger. in Strafs. Bd. II. S. 305 und Urth. vom 24. IV. 1891. *Goltdammer*, Archiv f. Strafrecht. 39. Jahrg. (1891) S. 214.

sammenfällt; im Grunde genommen handelt es sich auch hier nur um die Verweigerung der Antwort auf eine Frage. Der Zeuge darf deshalb hier wohl sagen: »Ich verweigere die Antwort« oder: »Ich verweigere mein Zeugniss«, nie dagegen: »Ich werde nur insoweit aussagen, als mich die Aussage nicht der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzt«. Die von § 383 C.-P.-O. und § 52 St.-P.-O. abweichende Fassung des § 384 C.-P.-O. und des § 54 St.-P.-O. zeigt deutlich, dass es sich hier um zwei *wesentlich* verschiedene Arten des Zeugnissverweigerungsrechts handelt, dass hier nur die Antwort auf Fragen, dort aber das ganze Zeugniss inhaltlich beschränkt verweigert werden kann, oder — mit den oben gewählten Ausdrücken — dass hier nur eine formelle, dort dagegen eine materielle Zeugnissverweigerung gestattet ist.

Solche materielle Zeugnissweigerung wird natürlich nur dann möglich sein, wenn der Zeuge schlechthin nach seinem Wissen gefragt wird, nach allem, was er weiss, mag es ihm in oder ausser der Seelsorge zugänglich geworden sein. Geht die Frage unmittelbar auf das Anvertraute, also dahin, was oder ob dies oder jenes dem Zeugen in der Seelsorge anvertraut worden ist, so wird hier der Zeuge lediglich die Antwort auf die Frage verweigern können, gerade wie jene in § 384 C.-P.-O., § 52 St.-P.-O. genannten Zeugen auf verfängliche Fragen.

3. *Begründung und Glaubhaftmachung des Zeugnissverweigerungsrechtes.*

Gegen die Zulässigkeit der materiellen Zeugnissweigerung könnte geltend gemacht werden, dass sie es dem Zeugen überlässt, darüber zu entscheiden, wie weit er sein Zeugniss verweigern darf. Das ist richtig; wer erklärt: Ich will aussagen, jedoch nur in Ansehung dessen, was mir nicht bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, behält sich selbst das Befinden darüber vor, was als ihm in der Seelsorge anvertraut gelten soll; nicht immer aber ist es so einfach zu entscheiden, was zur Seelsorge gehört und in dieser anvertraut ist, und beschwört der Zeuge dann seine Aussage, so ist das ein Schwur über ein Urtheil. Es ist nicht anzunehmen, dass die Prozessordnungen ein derartiges Verfahren zulassen, das mit ihren sonstigen Grundsätzen, wonach dem Richter lediglich Thatsachen zu unterbreiten sind, das Urtheilen aber dem Richter vorbehalten ist, im Widerspruch stände.

In der That bestimmt denn auch § 386 C.-P.-O., dass der Zeuge, welcher das Zeugniss verweigert, die Thatsachen, auf welche

er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen hat, und nach § 55 St.-P.-O. ist die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, auf Verlangen glaubhaft zu machen. Was aber hat man unter den »*Thatsachen*«, die der Zeuge glaubhaft zu machen hat, zu verstehen? Wollte man von dem Zeugen verlangen, dass er die Umstände, die sein Weigerungsrecht begründen, genau im einzelnen darlege, dass er angebe, das und das sei ihm in der und der Weise unter den und den Umständen mitgetheilt, und deshalb sei das, wonach er gefragt werde, ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut, oder durch die Beantwortung der Frage würde er eingestehen müssen, dass er das und das, also ein Verbrechen, begangen habe, und deshalb dürfe er die Beantwortung der Frage verweigern, so würde dadurch das Zeugnissverweigerungsrecht völlig vereitelt werden. Andererseits sind aber die »Thatsachen« nicht gleichbedeutend mit den im Gesetze aufgeführten Weigerungsgründen, so dass dem Zeugen die Beurtheilung, ob ein Weigerungsgrund vorliegt oder nicht, überlassen wäre, und er nur anzugeben brauchte, *welchen* Weigerungsgrund er geltend mache. Der Zeuge hätte dann selbständig zu beurtheilen, ob nach § 383 Nr. 5 C.-P.-O. die Geheimhaltung der anvertrauten Thatsachen durch ihre Natur oder gesetzliche Vorschrift geboten ist, ob die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung vorliegt u. s. w. Dass dies nicht der Sinn der Bestimmung sein kann, ergibt das Wort »Thatsache« zur Genüge.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 55 St.-P.-O. widerspricht jener Auslegung. Eine Bestimmung wie die des § 55 war in den Entwurf der Strafprozessordnung als überflüssig nicht aufgenommen worden; sie verdankt ihre Entstehung einem Antrage des Abgeordneten Dr. Schwarze in der Reichstagskommission, der von dieser mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Der Antragsteller begründete seinen Antrag dahin: »Er wolle wie § 339 des Entwurfs der Civilprozessordnung (§ 386 des Gesetzes) dem Richter die Möglichkeit gewähren, dass er sich nicht bei der Erklärung des Zeugen, wie er zur Zeugnissverweigerung befugt sei, zu beruhigen brauche, sondern die Glaubhaftmachung der betreffenden Thatsachen erfordern könne. Es sei dem Richter nachzulassen, die eidliche Versicherung zu verlangen; dass der Richter hierbei nicht eine Inquisition bezüglich jener Thatsachen vornehme, halte er für selbstverständlich. Mit jener eidlichen Versicherung, wie sie vom Richter verlangt werde, sei sodann der Nachweis der Thatsachen geliefert« [1]). Entsprechend lautet der Bericht

1) 40. Sitzung v. 15. VI. 1875. Protok. der Kommiss. I. Lesung. S. 51.

der Kommission: »Die Vorschrift ..... ist die Reproduktion einer gleichen Bestimmung in anderen Gesetzgebungen; sie ist keineswegs, wie die Motive des Entwurfs annehmen, überflüssig, da es sich hier darum handelt, *die Thatsachen, auf Grund deren die Ablehnung des Zeugnisses erfolgt*[1]), wenn nöthig glaubhaft zu machen. Die Bescheinigung kann übrigens auch auf andere Weise als durch eidliche Bestärkung erfolgen. Jedenfalls wird aber der Richter, wenn der Zeuge auf Verlangen die Richtigkeit der erwähnten Thatsachen beschwört, bei dieser eidlichen Versicherung Beruhigung zu fassen haben«[2]).

Es sind also »die *Thatsachen*, auf welchen die Befreiungsgründe der §§ 51, 52, 54 beruhen, wohl zu unterscheiden von den daraus zu ziehenden Folgerungen«[3]); ob in der Thatsache der im Gesetz bestimmte Weigerungsgrund enthalten sei, hat der Richter zu beurtheilen[4]).

Wie gesagt, und wie der Abg. Dr. Schwarze in der Begründung seines Antrages auch zum Ausdruck brachte, darf aber der Richter nicht inquisitorisch die Darlegung der Thatsachen im einzelnen verlangen; der Richter darf vielmehr die Angabe der Thatsachen nur insoweit fordern, als dies nothwendig ist, um zu erkennen, dass der Zeuge nicht ohne Grund sein Zeugniss verweigert.

Wenden wir Vorstehendes auf das Zeugnissverweigerungsrecht des Beichtvaters an, so ergibt sich zunächst, dass eine Erklärung, es sei ihm etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut, nicht genügt. Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob der Seelsorger in seiner Eigenschaft als solcher etwas erfahren hat oder nicht, und der Richter braucht sich nicht darauf zu verlassen, dass der Seelsorger die Unterscheidung richtig machen werde. Wenn daher der Beichtvater bloss erklärt: »Ich verweigere das Zeugniss, weil ich nur Dinge sagen könnte, die mir bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind«[5]), oder »die Versicherung abgäbe, was er in der obschwebenden Sache wisse, sei ihm bei Ausübung der Seelsorge bekannt geworden, ihm sei dagegen auf vertraulichem Wege oder auf ähnliche Weise nichts bekannt geworden, was auf die zu er-

---

1) Die unterstrichenen Worte sind im Bericht selbst unterstrichen.

2) Bericht der Kommission. Drucksachen der II. Legisl.-Per. IV. Sess. 1876. Bd. II. Nr. 10. S. 15, 16.

3) *Puchelt*, Die Strafprozessordnung f. d. deutsche Reich. Note 2 zu § 55.

4) *Löwe*, Die Strafprozessordnung f. d. deutsche Reich. 10. Aufl. Anm. 1 zu § 55.

5) *Schwalb* a. a. O. S. 17, 18 sieht das als genügende Begründung an.

weisenden Thatsachen zu beziehen wäre«[1]), so sind das *Urtheile*, bei denen sich der Richter nicht zu bescheiden brauchte.

Auch das Reichsgericht hält es für erforderlich, »dass die Thatsachen, auf welche der Geistliche im einzelnen Falle seine Weigerung gründet, angegeben und glaubhaft gemacht werden«[2]). In dem der Beurtheilung des Reichsgerichts unterstellten Falle hatte der Zeuge nur die bestimmte Behauptung aufgestellt, dass er nur als Träger des geistlichen Amtes um seine Vermittelung angegangen, und letztere von ihm auch nur in dieser Eigenschaft übernommen sei, während andererseits der Kläger behauptete, dass der Zeuge allein in der Stellung eines Vermittlers Kenntniss von der betreffenden Thatsache erlangt habe. Das Reichsgericht entschied dahin: »Es bedarf .... zunächst einer näheren Angabe derjenigen Umstände, auf welche der Zeuge die Behauptung gründen will, dass er in dem Streite der Parteien über eine angeblich versprochene Mitgift als Seelsorger den Beklagten zu sich gerufen und als solcher mit demselben verhandelt habe. Es bedarf ferner, wenn die angegebenen Thatsachen für ausreichend erachtet werden, der Glaubhaftmachung derselben, und zwar nach Massgabe des §. 266 (jetzt 294) der R.-C.-P.-O., wenn eine Versicherung unter Berufung auf einen geleisteten Diensteid nicht erfolgen kann.«

An der Verpflichtung zur Angabe der *Thatsachen* wird dadurch nichts geändert, dass die Glaubhaftmachung erforderlich wird. Wenn § 55 St.-P.-O. erklärt: »Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen«, oder § 386 Abs. 2 C.-P.-O.: »Zur Glaubhaftmachung genügt ... die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung«, so wird dadurch lediglich die *Art* der Glaubhaftmachung bestimmt, nicht etwa die Glaubhaftmachung der Thatsachen dadurch ersetzt, dass der Zeuge eidlich oder unter Berufung auf den Diensteid versichert, dass der im Gesetz genannte Weigerungsgrund vorliegt. Nach der Ansicht von Schwalb darf der Richter, wenn er Grund zu haben glaubt, an der Wahrheit der Erklärung des Zeugen, dass, was er wisse, ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sei, zu zweifeln, »doch keinen anderen Beweis verlangen, als die eidliche Bekräftigung dieser Erklärung«, und »nicht etwa beanspruchen, dass der Priester irgendwelche Umstände anführe oder beweise, welche geeignet wären zu bestätigen,

---

1) »Katholik« a. a. O. S. 486, ebenso S. 488 (S. 8 und 10 des Sonderabdruckes). Damit soll sich der Richter zufrieden geben müssen.

2) Beschluss des R.-Ger. vom 19. I. 1884. Annalen des Reichsgerichts, herausg. von *Braun* und *Blum*. Bd. 9. S. 355, 356.

dass er seine Kenntniss zur Sache in Ausübung der Seelsorge erlangt hat« [1]).

Auch die Motive zum Entwurfe der Strafprozessordnung scheinen sich mit der eidlichen Versicherung über das Vorliegen des Weigerungsgrundes zu begnügen; wenigstens halten sie es für ausreichend, wenn der Zeuge auf die Frage des Richters, ob er ausserhalb der ihn von der Zeugnisspflicht befreienden Stellung von der zu ermittelnden Thatsache Kenntniss erlangt habe, verneinend antwortet und dieses Zeugniss beschwört [2]). Indessen erklärt sich diese Aeusserung daraus, dass der Entwurf eben eine Bestimmung wie die des § 55 St.-P.-O. nicht hatte. Der neu eingefügte § 55 verlangt Angabe und nöthigenfalls Glaubhaftmachung der *Thatsachen*, und macht hiervon im Falle der eidlichen Versicherung keine Ausnahme. So fasst auch der Bericht der Reichstags-Kommission den Sinn der Bestimmung dahin auf, dass der Richter bei der eidlichen Versicherung nur dann Beruhigung zu fassen habe, »wenn der Zeuge auf Verlangen die Richtigkeit der erwähnten *Thatsachen* beschwört«.

»Nur die Thatsachen sind Gegenstand der Glaubhaftmachung und der eidlichen Versicherung des Zeugen« [3]); es wäre rein willkürlich, wollte man, während sonst Glaubhaftmachung der *Thatsachen* gefordert wird, für den Fall der eidlichen Versicherung hiervon absehen. Die Umstände des einzelnen Falles können natürlich so liegen, dass der Richter eine nähere Angabe der Thatsachen nicht verlangen kann, und sich deshalb mit der eidlichen Bekräftigung, dass nach dem besten Wissen des Zeugen der Weigerungsgrund vorliege, begnügen muss; es wird dies besonders in den Fällen des § 54 häufig vorkommen [4]); hier »wird, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung ausführt [5]), die im zweiten Satze des § 55 für genügend erklärte eidliche Versicherung des Zeugen die Namhaftmachung und Bescheinigung jener Thatsache vertreten müssen, weil sonst der Zweck der Bestimmung geradezu vereitelt würde«. Im allgemeinen aber ist die eidliche oder diensteidliche Versicherung nur ein *Mittel der Glaubhaftmachung*, kein *Ersatzmittel* für die Namhaftmachung und Bescheinigung der *Thatsachen*.

---

1) *Schwalb* a. a. O. S. 17. Ebenso spricht sich der Jurist im »Katholik« a. a. O. S. 486, 488 aus (Sonderabdr. S. 8, 10).

2) Motive. Drucksachen des Reichst. II. Legisl.-Per. II. Sess. 1874. Nr. 5 S. 44.

3) *Puchelt* a. a. O. Note 2 zu § 55.

4) Vgl. *Löwe* a. a. O. Anm. 1 zu § 55, *Puchelt* a. a. O. Note 2 zu § 55.

5) Urth. des R.-Ger. vom 9. X. 1880. Rechtsprech. des d. R.-G. in Str. Bd. II. S. 306; auch abgedruckt in den Annalen des R.-Ger., herausg. v. *Braun* und *Blum*. Bd. II. S. 445.

Wenn sonach die *Thatsachen* anzugeben und glaubhaft zu machen sind, ist dann nicht die materielle Zeugnissverweigerung ganz ausgeschlossen? Keineswegs, nur muss sich der Zeuge bei seiner Weigerung auf Thatsachen beschränken, und, wie oben dargelegt, auch auf diese nur insoweit als es für den Richter nothwendig ist, um die Rechtmässigkeit der Weigerung zu prüfen. Deshalb braucht sich der Richter zwar nicht mit der Erklärung des Zeugen zu begnügen: er wolle aussagen, jedoch nur in Ansehung dessen, was ihm nicht bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, wohl aber muss ihm die Erklärung ausreichen: er wolle aussagen abgesehen von dem, was ihm etwa in der *Beichte* anvertraut ist. Bei einer derartigen Erklärung verschwindet jede Besorgniss, der Zeuge werde die Grenzen des ihm eingeräumten Zeugnissverweigerungsrechtes überschreiten. Denn zur Beurtheilung, ob ihm etwas in der *Beichte* anvertraut ist, dazu ist der Zeuge als Geistlicher doch wohl die zuständigste Stelle; sollte — was kaum anzunehmen — von ihm etwas als zur Beichte gehörend aufgefasst werden, was thatsächlich ausserhalb derselben fällt, so würde das jedenfalls beweisen, dass ihm das Anvertraute mindestens bei Ausübung der *Seelsorge* anvertraut ist, dass also auf alle Fälle ein Zeugnissverweigerungsrecht besteht. Bei jener Erklärung ist auch der immerhin etwas weite Begriff des »in Ansehung« vermieden, und die Weigerung allein auf das beschränkt, was in der Beichte dem Beichtvater anvertraut ist. Mehr kann der Richter nicht verlangen, mehr braucht er nicht, um zu erkennen, dass die Weigerung des Zeugen begründet ist.

Ein Einwand kann auch nicht etwa daraus hergeleitet werden, dass der Richter garnicht erfährt, ob der Zeuge thatsächlich von seinem Zeugnissverweigerungsrechte Gebrauch gemacht hat; denn nirgends ist vorgeschrieben, dass der Zeuge dies angeben muss. Die Bestimmung, dass der Zeuge die Thatsachen, auf die er seine Weigerung stützt, angeben muss, bezweckt, einen Missbrauch des Verweigerungsrechts zu verhüten, und dieser Bestimmung wird vollkommen genügt, wenn der Zeuge die Thatsachen angibt, auf die er *gegebenenfalls* seine Weigerung stützen wird, indem er es dahingestellt sein lässt, ob der so bestimmte Weigerungsgrund ihm wirklich zur Seite steht oder nicht; die *Eventualverweigerung*, wenn sie genügend begründet wird, hat als durchaus zulässig zu gelten.

Natürlich braucht sich der Richter mit der blossen Erklärung des Zeugen, er wolle aussagen, soweit ihm nichts in der Beichte anvertraut ist, nicht zu begnügen; denn diese Erklärung beweist noch nicht, dass der Zeuge auch wircklich nur in diesem Umfange

seine Aussage verweigern und die Grenzen seines Verweigerungsrechtes innehalten werde; er kann vielmehr (braucht aber nicht) von ihm Glaubhaftmachung fordern. Glaubhaft zu machen sind die Thatsachen, auf die der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, hier also die Thatsache, dass ihm dasjenige, worüber er nicht aussagen, worüber er sein Zeugniss verweigern will, nur in der Beichte anvertraut ist. Wird der Zeuge beeidigt, so bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung; denn der Zeuge schwört, dass er nichts verschweigen werde, oder dass er nichts verschwiegen habe, d. h. soweit er nichts Gegentheiliges erklärt hat, also soweit ihm nicht in der Beichte etwas anvertraut ist; der Zeugeneid macht von selbst glaubhaft, dass der Zeuge die Grenzen seines Verweigerungsrechts nicht überschritten hat.

Wird der Zeuge nicht eidlich vernommen, so genügt nach § 55 St.-P.-O. die eidliche Versicherung des Zeugen, dass er dasjenige, was er etwa verschwiegen habe, nur in der Beichte erfahren habe. Die Civilprozessordnung erklärt die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung für genügend; da indessen einem Geistlichen eine solche Versicherung meistens nicht möglich sein wird, so muss er in anderer Weise für Glaubhaftmachung sorgen. Zu § 339 des Entwurfs (§ 386 des Gesetzes) hatte daher der Abgeordnete Dr. Mayer in der Reichstagskommission beantragt, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

»Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 336 Nr. 4,5 die Versicherung des Zeugen an Eidesstatt«,

eventuell: «Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des § 336 Nr. 4,5 die eidliche oder mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.«

Er zog aber diesen Antrag zurück, nachdem der Direktor im Reichskanzleramt von Amsberg erklärt hatte, der Entwurf sehe es als selbstverständlich an, dass § 256 (jetzt § 294 des Gesetzes) sich auch auf die Glaubhaftmachung einer Thatsache von Seiten eines Zeugen beziehe[1]).

Der Erklärung des Direktors von Amsberg, dass § 294 C.-P.-O. für die Glaubhaftmachung massgebend sei, ist allerdings beizustimmen; denn § 294 spricht keineswegs bloss von einer Glaubhaftmachung durch eine Partei. Indessen, war deshalb der Antrag des Abg. Dr. Mayer überflüssig? Der § 294 spricht nur davon, dass der Beweisführer zur Versicherung an Eidesstatt *zugelassen* werden *kann*;

1) Sitzung vom 8. V. 1875. Protok. der Komm. I. Les. II. Legisl.-Per. II. Sess. 1874. S. 128, 129.

ob der Richter eine Versicherung an Eidessatt entgegennehmen will, und ob durch sie die Thatsache genügend glaubhaft gemacht wird, darüber entscheidet allein der Richter. Allein, der Richter darf doch nicht willkürlich verfahren; wenn der Zeuge zwecks Glaubhaftmachung zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden *kann*, so heisst das: der Richter hat nach pflichtmässigem Ermessen zu prüfen, ob ihm die Versicherung, sei es allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln, genügen würde, und *muss* sie zulassen, wenn er sie für erheblich hält. Wenn sich daher ein als Zeuge geladener *Geistlicher* zur Versicherung an Eidesstatt erbietet, so würde natürlich kein vernünftiger Grund vorhanden sein, ihn mit diesem Beweismittel zurückzuweisen; der Richter *hat* ihn deshalb zur Versicherung an Eidesstatt zuzulassen, und *muss* sich mit dieser Versicherung begnügen. In der That wird also der Antrag des Abg. Dr. Mayer durch § 294 C.-P.-O. ersetzt; es genügt, wenn der Zeuge die Versicherung an Eidesstatt abgibt, dass er dasjenige, was er etwa verschweigen werde oder verschwiegen habe, nur durch die Beichte erfahren habe.

Wie bereits oben (S. 490) hervorgehoben, wird die materielle Zeugnissverweigerung dann nicht anwendbar sein, wenn der Zeuge unmittelbar nach dem gefragt wird, was ihm durch die Beichte bekannt geworden ist, also ob von dem und dem ihm gebeichtet ist, was gebeichtet ist, ob das und das gebeichtet ist u. s. w. In diesen Fällen hat, wie wir sahen (oben S. 483. 484), der Zeuge das Recht, die Antwort zu verweigern, gleichviel wie er die Frage beantworten müsste. Voraussetzung ist nur, dass dem Zeugen überhaupt von der betreffenden Person oder in der betreffenden Sache etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Diese Voraussetzung braucht der Zeuge nicht besonders glaubhaft zu machen, da in der Weigerung selbst eine genügende Glaubhaftmachung liegt; einer Angabe und Glaubhaftmachung bedarf es immer nur dann, wenn die Besorgniss eines unzulässigen Gebrauchs des Zeugnissverweigerungsrechts gerechtfertigt ist, nicht aber dann, wenn von vornherein die Möglichkeit, der Zeuge werde sein Zeugniss ohne gesetzlichen Grund verweigern, ausgeschlossen ist. So hat das Reichsgericht für den Fall des § 384 Z 2 C.-P.-O. dahin entschieden, »dass es der besonderen Angabe und Glaubhaftmachung von Thatsachen im Sinne des § 351 a. a. O. (jetzt § 386) nicht bedarf, wenn sich die Voraussetzungen einer nach § 349 (jetzt § 384) Ziffer 2 daselbst zulässigen Verweigerung des Zeugnisses . . . . unmittelbar aus dem in dem Beweisbeschluss bezeichneten Gegenstande der Vernehmung er-

geben« [1]). In unsern Fällen muss sich der Richter mit der Angabe des Zeugen, ihm sei etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden, begnügen, da er davon auszugehen hat, dass dem Zeugen entweder gebeichtet ist — dann liegt sicherlich ein Akt der Seelsorge vor — oder dass ihm nicht gebeichtet ist — dann hat der Zeuge (wie unten zu zeigen) wohl auch ein Interesse an der Nichtbeantwortung der Frage, aber doch nicht ein derartiges, dass er sein Zeugniss verweigern würde, wenn er nicht ganz bestimmt wüsste, ihm sei bei Ausübung der Seelsorge etwas anvertraut worden. Will sich der Richter mit der blossen Weigerung nicht begnügen, nun dann kann er doch höchstens verlangen, dass der Zeuge eidlich oder an Eidesstatt versichert, ihm sei etwas bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden; die nähere Angabe von *Thatsachen* kann er auf keinen Fall von einem Zeugen fordern, der, wenn ihm nicht gebeichtet worden ist, an der Verweigerung des Zeugnisses auf Fragen nach dem in der *Beichte* Anvertrauten nicht *das* Interesse hätte, um eidlich oder an Eidesstatt etwas zu versichern, von dessen Wahrheit er nicht vollständig durchdrungen ist, und das nicht ganz klar liegt. Beweis hierfür ist auch die sogleich zu besprechende Bestimmung des § 383 Abs. 3 C.-P.-O., wonach schon die blosse Frage nach dem in der Beichte Anvertrauten unstatthaft ist, und es einer Weigerung des Zeugen, geschweige denn einer Angabe und Glaubhaftmachung eines Weigerungsgrundes überhaupt nicht bedarf.

4. Das Vernehmungsverbot der Civilprozessordnung.

Die Civilprozessordnung — und nur diese — geht über die Gewährung des Zeugnissverweigerungsrechts noch hinaus, indem sie in § 383 Abs. 3 vorschreibt, dass die Vernehmung der Geistlichen auf Thatsachen nicht zu richten ist, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniss nicht abgelegt werden kann. Diese Vorschrift ist im Interesse derjenigen gegeben, die sich im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Zeugen an ihn gewandt haben, und ist deshalb von dem Richter auch dann zu beobachten, wenn der Zeuge sein Zeugniss nicht verweigert. Sie ist aber keinesfalls auf diesen letzten Fall beschränkt; der in § 383 Abs. 3 gewählte Ausdruck »*auch* wenn« weist deutlich darauf hin, dass die Bestimmung auch dann Platz greift, wenn der Zeuge sein Zeugniss verweigert. Einer gegentheiligen Auf-

1) Urth. des R.-Ger. vom 16. XI. 1899. Jur. Wochenschr. 1900. S. 15 Nr. 16. Ebenso Urtheil vom 4. 1. 1896. Jur. Wochenschr. 1896 S. 130 Nr. 2.

fassung stände auch die Erwägung entgegen, dass ja der Richter bei Stellung der Frage noch garnicht wissen kann, ob der Zeuge sein Zeugniss verweigern oder, falls er vorher auf sein Weigerungsrecht verzichtet haben sollte, ob er diesen Verzicht — was zulässig — widerrufen werde.

Welches aber ist der Sinn der etwas gewundenen Bestimmung? Sie kann nicht bedeuten, dass der Richter nur solche Fragen nicht stellen soll, die der Zeuge im konkreten Falle ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht beantworten kann, durch deren Beantwortung also jene Verpflichtung mit Nothwendigkeit verletzt werden muss; denn ob die Fragen von dieser Art sind, wird sich eben erst durch die Antwort ergeben. Allerdings, wenn der Richter geradezu fragt: »Was ist Ihnen anvertraut worden?« — so ist von vornherein klar, dass die Antwort des Zeugen, vorausgesetzt dass ihm überhaupt etwas anvertraut worden ist, die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen *muss.* Das ist aber auch die einzige Frage, bei der dieser Erfolg mit Bestimmtheit vorauszusehen ist; bei allen anderen Fragen »erhellt« der Erfolg erst aus der Antwort: wenn z. B. die Frage lautet: »Ist Ihnen das und das anvertraut worden?« — so würde die Verpflichtung der Verschwiegenheit nur verletzt werden, wenn der Zeuge *bejahend* antwortet, nicht aber wenn die Antwort *verneinend* ausfällt. Es kann aber unmöglich der Sinn des § 383 Abs. 3 sein, lediglich jene Frage verbieten, diese aber zulassen zu wollen; denn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist bei dieser Frage gerade so gross wie bei jener. Der Sinn jener Voraussetzung: es soll in Ansehung der Thatsachen, auf die sich die Vernehmung richtet, erhellen, dass ein Zeugniss ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht abgelegt werden kann, kann vielmehr nur der sein: es muss aus den Thatsachen selbst erhellen, die Thatsachen müssen von einer solchen Beschaffenheit sein, dass ein Zeugniss, d. h. nicht das konkret verlangte Zeugniss, die Antwort auf die konkrete Frage, sondern überhaupt ein Zeugniss über jene Thatsachen, eine jene Thatsachen berührende Aussage nothwendiger Weise die Verschwiegenheitspflicht verletzen würde; mit andern Worten: es muss sich um Thatsachen handeln, die von dem Richter ohne weiteres als solche erkannt werden können, welche unter das Zeugnissverweigerungsrecht fallen. Jene andere oben erörterte Auslegung würde richtig sein, wenn die Bestimmung lautete: Dem Zeugen sind keine *Fragen* vorzulegen, in Ansehung welcher erhellt, dass eine *Antwort* nicht ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegeben werden kann; thatsächlich kommt es

aber nicht auf die konkrete *Frage* und die darauf erfolgende *Antwort* an, sondern auf die *Thatsachen* und den Umstand, dass ein Zeugniss über sie ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht abgelegt werden kann. Der Richter soll nach Dingen, die offenbar unter das Zeugnissverweigerungsrecht fallen, überhaupt nicht fragen, gleichgültig ob thatsächlich die Antwort die Verschwiegenheitspflicht verletzen würde oder nicht; er soll deshalb ebensowenig danach fragen was, wie danach, ob vielleicht dies oder jenes dem Zeugen anvertraut worden ist. Das anvertraute Geheimniss soll auch für den Richter ein »noli me tangere« sein, das in die Vernehmung überhaupt nicht hineinzuziehen ist; der Zeuge soll auch nicht einmal versucht werden, das Geheimniss zu verrathen.

(Fortsetzung folgt.)

---

5. Das Poenitentiale Cummeani.

Von Dr. *Jos. Zettinger.*

Eine nicht geringe Schwierigkeit für die Beurteilung der Bussbücher bildet der Umstand, dass wir von keinem der ältern Beichtbücher den Verfasser und demgemäss auch die genauere Zeit der Entstehung mit Sicherheit nachweisen können. *Theodor*, *Beda*, *Egbert*, *Cummean*, werden oft in der Ueberlieferung als Verfasser solcher Bussbücher genannt. Allein bereits *Wasserschleben* sagt: »Theodor hat kein Beichtbuch geschrieben« [1]); und *Schmitz* glaubt, dass wir bis jetzt kein Poenitentiale kennen, für welches man die Autorschaft Beda's oder Egbert's oder Cummean's vindicieren könnte [2]). Auch die Controverse über das nur fragmentarisch erhaltene sog. *Poenitentiale Columbani* scheint noch keineswegs geschlossen [3]). Aus der bisherigen Publication der Bussbücher kann man in diesem Punkte nur feststellen: die verschiedensten Recensionen greifen so ineinander, ein Autor hat mehrere seiner Vorgänger nicht selten so kritiklos excerpiert, dass häufig in demselben Poenitentiale verschiedene Bestimmungen für dasselbe Vergehen sich vorfinden und oft eine sinnlose Verwirrung entsteht. Mit der grössten Freude ist deshalb jeder Beitrag zu begrüssen, der etwas Ordnung und Licht in dieses Chaos bringt.

Neulich nun glaubte P. *Bruno Albers* ein Bussbuch entdeckt zu haben, das »unstreitig in der Zeit vom 7. April 721 bis zu Ende des Jahres 731 abgefasst« sei, und für welches er am liebsten Beda oder Egbert als Verfasser bezeichnen möchte, obschon er diese Frage noch nicht für »spruchreif« hält [4]). Allein schon die erstere *genaue* Angabe wäre hier von sehr grossem Werte. Leider aber hat P. *Bruno* sich täuschen lassen durch eine scheinbar wichtige Zeitbestimmung, welche übrigens auch schon *Mansi* und die *Ballerini* zu falschen Schlüssen verleitet hatte. Der hier gemachte Versuch, einen sicheren

---

1) *Wasserschleben*, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche, Halle, 1851, p. 19.

2) *Schmitz*, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche, Mainz, 1883, (von jetzt ab citiert: *Schmitz* I) p. 555, 568, 603; *Schmitz*, Die Bussbücher und das kanonische Bussverfahren, Düsseldorf, 1898, (citiert: *Schmitz* II) p. 590, 645 ff.

3) Vgl. hierüber *Schmitz* II, 146 f. und die daselbst angegebene Litteratur.

4) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 81 (1901) p. 393 ff. 398.

Boden zur Beurteilung der Bussbücher zu gewinnen, muss als gänzlich verfehlt bezeichnet werden[1]). Im Nachfolgenden soll nun ein ähnlicher (vielleicht glücklicherer?) Versuch gemacht werden durch den Nachweis, dass ein längst gesuchtes Bussbuch in ziemlich ursprünglicher Gestalt wieder aufgefunden worden ist[2]). Es handelt sich um das viel besprochene *Poenitentiale Cummeani*[3]).

»Zu den bestrittensten und dunkelsten Fragen in der Geschichte der Bussordnungen gehört die über Alter und Ursprung des Poenitentials, welches dem Kommean oder Kummean oder Kumian (Kumin, Komin) zugeschrieben wird«, so schrieb Wasserschleben in seinen »*Bussordnungen*«, und nach einigen Erwägungen entschied er sich dazu, in einem bereits seit *Flemming* bekannten Bussbuche das Poenitentiale Cummeani anzuerkennen[4]). Aber ganz überzeugt

---

1) Ich brauche hier kaum näher auf die Sache einzugehen. Das wieder publicierte Bussbuch ist eine späte Compilation, mit Ausnahme von einigen unbedeutenden Varianten längst bekannt und von *Wasserschleben* (l. c. p. 247 f.) analysiert, aber *ohne* die am Schlusse hinzugefügten Auszüge mit der angeblichen Zeitangabe. Aber auch diese Auszüge sind bekannt (l. c. p. 289) und beurteilt; Wasserschleben macht besonders darauf aufmerksam, dass unmittelbar auf jene Zeitangabe eine Stelle folgt, in welcher »ohne Zweifel auf Decrete der Synoden von Vermerie (vom Jahre 752, c. 1) und von Compiegne (vom Jahre 757, c. 1) Bezug genommen ist« (l. c. p. 48 f.).

2) Ich gestehe offen, dass ich meine Schlussfolgerungen einstweilen nur zögernd vorlege, und zwar aus folgenden Gründen. Die Vergleichung der einzelnen Satzungen musste ich mit den Werken von Wasserschleben und von Schmitz vornehmen. Diese sonst sehr verdienstvollen Arbeiten über die schwierigen Fragen scheinen mir aber im Abdrucke der Quellen zu ungenau zu sein. Bereits Schmitz hatte öfters Gelegenheit, Wasserschleben zu berichtigen; Schmitz selbst aber hat seine Texte so ungenügend publiciert, dass keine der von ihm citierten römischen Handschriften, so weit ich sie bis jetzt vergleichen konnte, mit seinem Abdruck übereinstimmt; so z. B. ist in dem sog. *Vallicellanum* II, (*Schmitz* I, 350 ff.), abgesehen von zahlreichen Varianten, an 6 verschiedenen Stellen je ein ganzer Satz oder ein grösserer Satzteil weggeblieben. Nun ist es zwar richtig, dass die Bussbücher keinen grossen formellen Wert besitzen, ja, man kann zugeben, dass trotz mancher Varianten am Urteil über irgend ein Poenitentiale kaum etwas geändert werden muss, aber wegen der hier so notwendigen Vergleichung der Satzungen ist ein genauerer Abdruck der Quellen doch erfordert; ganz abgesehen davon, dass für die kritische Behandlung der Texte noch fast Alles zu thun bleibt. Sodann hat weder Schmitz und noch viel weniger Wasserschleben das ganze handschriftliche Material gekannt, und ich bin überzeugt, dass weitere Nachforschungen noch manche Ueberraschung veranlassen werden. Endlich stand mir hier die neuere Litteratur nicht so vollständig zur Verfügung, wie ich es gewünscht hätte. Da ich aber glaube, wenigstens in *einem* Punkte zu einem definitiven Resultat gekommen zu sein, und da, wie mir scheint, ein ähnliches Bussbuch, wie das vorliegende, schon längst gesucht wurde, wollte ich dasselbe schon jetzt der Oeffentlichkeit übergeben.

3) Um unnötige Verwechslungen zu vermeiden, schliesse ich mich der üblichen Schreibweise an, obgleich gemäss dem hs. Material die Variante *Commean* viel besser bezeugt ist als *Cummean*. So schon mit Recht *Theiner*, Disquisitiones criticae, Romae 1836, p. 280: Commeanus enim vel ut alii falso scribunt Cummianus, Cuminius vel etiam Cuminus . . . .

4) *Wasserschleben* l. c. p. 61 ff.

von der Richtigkeit seiner Annahme scheint er nicht gewesen zu sein; wenigstens sagt er auf Seite 69: »Es scheint hiernach, als ob das ächte Kummean'sche Werk ein Drittes, bis jetzt noch nicht wieder aufgefundenes sei«. Und in der That, mit vollem Recht hat Schmitz gegen Wasserschleben nachgewiesen, dass das angebliche Poenitentiale Cummeani nur ein späterer *Excarpsus* sei, und dass Cummean nicht der Verfasser desselben sein könne[1]). Auch *Paul Fournier* stimmt in diesem Punkte mit Schmitz überein[2]). Dagegen sind in mehreren Sammlungen *Judicia Cummeani* ausdrücklich bezeugt, besonders in 2 höchst interessanten Bussbüchern, im sog. Sangallense tripartitum[3]) und im Poenitentiale Capitula Judiciorum[4]), wo diese Judicia Cummeani im Gegensatz zu Judicia canonica und Judicia Theodori angeführt sind. Wasserschleben hat nur das letztere gekannt und daraufhin auf ein anderes echtes Poenitentiale Cummeani geschlossen. Auch Schmitz zieht einen ähnlichen Schluss, bemerkt aber, dass bis jetzt kein Bussbuch aufgefunden wurde, welches *ausschliesslich* die sonst bezeugten Satzungen Cummeans enthielte. Es war deshalb fast mit Sicherheit zu erwarten, dass weitere Forschungen auch das echte Bussbuch Cummeans an den Tag fördern würden, und nur der Zufall hat es gewollt, dass dies bis jetzt nicht geschehen ist, wie wir gleich sehen werden.

Meine Arbeit zerfällt in 3 Teile. Ich will zuerst nach einigen einleitenden Bemerkungen den Text des bis jetzt unbekannten Bussbuches geben; sodann werde ich zeigen, in wie fern die Satzungen desselben auch sonst bezeugt sind; dabei werde ich die hauptsächlichsten ältern Quellen zu entdecken suchen; endlich werde ich einige Anhaltspunkte geben, um die schwierigen Fragen über Heimat und Verfasser des Bussbuches zu lösen.

I.

Der Codex Vatican. Palat. lat. 485 ist in der Bussbücherfrage keineswegs unbekannt geblieben. Schon die *Ballerini* machen darauf aufmerksam[5]); *Maassen* citiert denselben, hatte ihn aber nicht gesehen[6]); *Schmitz* hat ihn zur Publication des Egbert'schen Excarpsus

1) *Schmitz* I, 605.
2) »Études sur les pénitentiels« in »Revue d'histoire et de littérature religieuses« VI (1901) 292.
3) *Schmitz*, II 177 ff.
4) *Schmitz*, II 217 ff.
5) De antiquis collectionibus et collectoribus canonum, pars IV, c. VI, § 2 (Migne, P. L. 56, col. 298).
6) »Biblioth. lat. jur. can. manuscripta« in Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wiss. zu Wien, Phil.-hist. Classe, 53 (1866) p. 401.

benutzt[1]); und erst kürzlich hat P. *Bruno Albers* die Handschrift untersucht, das hier vorliegende Bussbuch bezeichnet er aber als den längst bekannten Excarpsus Cummeani[2]). Eine nähere Beschreibung des Codex kann hier unterbleiben, da ich hoffe, auf denselben noch zurückkommen zu können, und da die Inhaltsangabe ziemlich genau bei *Stevenson*[3]) und bei *Ehrensberger*[4]) gedruckt vorliegt. Ich will nur bemerken, dass die Schrift, schöne karolingische Minuskel, denselben in das 9. Jahrhundert verweist, dass er aus Deutschland, und zwar aus Lorsch[5]) stammt, und dass er 4 verschiedene Bussbücher enthält. Das unten folgende Poenitentiale befindet sich auf fol. 101v—107v. In der Numerierung der Capitel ist eine kleine Unregelmässigkeit zu verzeichnen; in der Vorlage des Copisten war der Prolog mit Nummer I versehen, Cap. I mit Nummer II etc. Der Abschreiber lässt nun Nummer I beim Prolog stehen, zählt die Capitel aber folgendermassen: I. II,. III, V—XII; d. h. von Cap. V—XII hat er wieder genau die Vorlage copiert; Nummer IV ist also weggefallen; ich habe diesen kleinen Fehler im Abdruck verbessert, zähle also nur 11 Capitel. Auch sonst hat der Copist sich manche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, wenn er nicht einen bereits mangelhaften Text vor sich hatte. Um den Charakter der Handschrift nicht zu verwischen, gebe ich die Lesart derselben mit allen Fehlern und notiere nur in den Anmerkungen einige Verbesserungen, die mir zum Verständnis notwendig schienen. Die Capitel sind von mir in möglichst kleine Paragraphen abgeteilt, um die Vergleichung zu erleichtern. Ich verweise sodann bei jedem Paragraphen auf die Parallelstellen und auf die Quellen, welche ich bis jetzt ausfindig machen konnte, und zwar unter folgender Bezeichnung:

---

1) *Schmitz*, II, 661 ff.
2) Archiv f. Kirchenrecht, l. c. p. 420.
3) Codices Palatini latini Biblioth. Vatic. I, (Romae, 1886) p. 155 ff.
4) Libri liturgici Biblioth. Apost. Vatic. (Freiburg i/Br., 1897) p. 396 ff.
5) *Ehrensberger* (l. c.) hat wohl Recht, wenn er *Lorsch* als die Heimat des Codex annimmt. Es ist ziemlich schwer, diese Frage peremptorisch zu beantworten, weil das Manuscript zu Anfang defekt ist und dazu aus verschiedenen Teilen besteht, welche erst später in einem Bande vereinigt wurden. So konnte ich den Codex in dem alten Catalog der Lorscher Bibliothek (*G. Becker*, Catalogi bibliothecarum antiqui, p. 82 ff.) nicht identificieren. Auch *Gottlieb*, (Ueber mittelalterliche Bibliotheken, p. 334 ff.) welcher den Ursprung vieler Lorscher Handschriften nachweisen konnte, hat unsern Codex nicht genannt. — Auf Lorsch weisen nun ganz deutlich einige Angaben des Kalenders, welcher sich daselbst fol. 6—11 befindet; fol. 9: V Idus Jul. *Adventus sancti Nazarii in Lauresham*; und fol. 10: Kal. Septemb. *Translatio corporis et dedicatio ecclesiae sancti Nazarii*. — Der Kalender ist höchst wahrscheinlich im J. 840 geschrieben, wie ich aus dem Osterdatum (28. März) und aus einigen andern, später hinzugefügten historischen Notizen entnehme.

Sang. = Poenitentiale Sangallense tripartitum, Judicium Commeani, bei *Schmitz*, II, 185 ff.

Jud. = Poenitentiale Capitula Judiciorum, bei *Schmitz*, II, 217 ff.

Dav. = Excerpta quaedam de libro Davidis, bei *Wusserschleben*, Seite 101 f,, bei *Schmitz*, I, 492 f.

Aquil. = Sinodus Aquilonalis Britanniae, bei *Wasserschleben*, Seite 103, bei *Schmitz*, I, 493 f.

Luc. = Sinodus Luci Victoriae, bei *Wasserschleben*, Seite 104, bei *Schmitz*, I, 494.

Gild. = Gildas, de Penitentia, bei *Wasserschleben*, Seite 105 ff., bei *Schmitz*, I, 495 ff.

Vinn. = Poenitentiale Vinniai, bei *Wasserschleben, Seite 108 ff.*, bei *Schmitz*, I, 502 ff.

Arr. = De arreis, bei *Wasserschleben*, Seite 139 f.

Col. = Poenitentiale Columbani, bei *Wasserschleben*, Seite 353 ff., bei *Schmitz*, I, 594 ff.

Reg. Col. = Regula coenobialis s. Columbani, neueste Ausgabe bei *Seebass*, Zeitschrift für Kirchengeschichte, XVII (1897), 220 ff.; die angeführten Texte bei Migne, P. L. Bd. 80, col. 216 ff.

Theod. = Poenitentiale Theodori, bei *Wasserschleben*, Seite 182 ff., bei *Schmitz*, II, 545 ff.

fol. 101v (Rubrum) I *Incipit prologus de medicinae salutaris animarum.*

fol. 102. De remediis vulnerum secundum priorum patrum diffinitiones dicturi, sacri tibi eloqui, mi fidelissime frater, antea medicamina conpendi ratione intimemus. Prima itaque est remisio, qua baptizamur in aqua, secundum illud: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, non potest videre regnum Dei[1]). Secunda caritatis affectus, ut est illud: Remittuntur ei peccata multa, quia dilexit multum[2]). Tertia elymosinarum fructus, secundum hoc: Sicut ignem extinguit aqua, ita elymosina extinguit peccatum[3]). Quarta perfusio lacrimarum, Domino dicente: Quia Achab flevit in conspectu meo et ambulavit tristis coram me, non inducam mala in diebus ejus[4]). Quinta criminum confessio, psalmista testante: Dixi, confitebor adversum me iniustitiam meam Domino, et tu remisisti[a])

a) Zu ergänzen: impietatem.

1) Joann. III, 5. — 2) Luc. VII, 47. — 3) Eccli. III, 33. — 4) III Reg. XXI, 29.

peccati mei[1]). Sexta adflictio cordis et corporis, apostolo consolante: Dedi huiusmodi hominem satane in interitum carnis, ut spiritus salvus fiat in die Domini nostri Jesu Christi[2]). Septima emendatio morum, hoc est, abrenuntiatio[a]), evangelio contestante: Jam sanus factus es, noli ultra peccare, ne quid tibi deterius accedat[3]). Octaba intercessio sanctorum, ut est illud: Si quis infirmatur, inducat presbyteros ecclesiae, et orent pro eo, inponent ei manus, et unguentes eum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvavit infirmum, et allevavit eum Dominus, et si in peccatis sit, dimittuntur ei, et reliqua; et multum valet apud Deum deprecatio iusti assidua[4]). Nona misericordiae et fidei meritum, ut est hoc: Beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur[5]). Decima conversio et salus aliorum, Jacobo confirmante: Quoniam qui converti fecerit peccatorem de errore vitae suae, salvavit animam suam a morte et cooperit multitudinem peccatorum suorum[6]); sed melius est tibi, si infirmus fueris, vitam solitariam ducere, quam perire cum plurimis. Undecima indulgentia et remissio nostra, veritate promittente et dicente: Dimittite et dimittetur vobis[7]). Duodecima passio martyrii, spe unica salutis indulgente et latroni cruento Deo respondente: Amen dico tibi, hodie mecum eris in paradiso[8]). His ergo (fol. 102v) de canonis auctoritate prolatis, patrum etiam statuta Domini ore subrogatorum investigare te convenit, secundum illud: Interroga patrem tuum et adnuntiavit tibi, seniores tuos et dicent tibi[9]); item: causa deferatur ad eos. Statuunt itaque, ut octo principalia vitia humane saluti contraria his octo concurris[b]) remediis sanantur. Vetus namque proverbium est: Contraria contrariis sanantur; qui enim inlicita licenter commisit, a licitis licet cohercere se debuit.

(Rubr.) I. *Incipit de Gula.*

§ 1. Vgl. Sang. 21. — Jud. XXII, 1. — Theod. I, 6. — Col. B, 22.

Inebriati igitur vino sine[c]) cervisa contra interdictum Salvatoris, ut dicitur: »Adtendite, ut non graventur corda vestra in crapula et ebrietate aut in curis huius vite, ne forte superveniat in vos repentina dies illa; tamquam laqueus enim veniet super omnes,

---

a) Zu ergänzen: vitiorum.
b) Statt: contrariis.
c) Statt: sive.

1) Ps. XXXI, 5. — 2) I Cor. V, 5.
3) Joann. V, 14. — 4) Jac. V, 14–16. — 5) Matth. V, 7. — 6) Jac. V, 20. — 7) Luc. VI, 37. — 8) Luc. XXIII, 43. — 9) Deut. XXXII, 7.

qui habitant super faciem omnis terrae[1]); Apostolique: »Nolite inebriari vino, in quo est luxoria[2]); si votum sanctitatis habuerint, XL diebus cum pane et aqua culpam deluant; laici vero VII diebus.

§ 2. Vgl. Sang. 21. — Jud. XXII, 1. — Dav. 3.

Qui cogit aliquam, (!) humanitatis gratia, ut inebriatur, similiter ut ebrius peniteat.

§ 3. Vgl. Sang. 21. — Jud. XXII, 1. — Dav. 4.

Si odii causa, ut homicida iudicetur.

§ 4. Vgl. Sang. 21. — Jud. XXII, 1. — Gild. 10.

Qui psallere non potest, stupens se (!) linguis, superponat.

§ 5. Vgl. Jud. XXII, 1.

Qui anticipat horam canonicam vel suaviora ceteris sumat, gulae tantum obtentu, cena careat vel duobus diebus in pane et aqua vivat.

§ 6. Vgl. Jud. XXII, 1.

Qui autem superfluam ventris distentionem doloremque sativitatis[a]) sentit, I diem.

§ 7. Vgl. Jud. XXII, 1.

Si autem ad vomitum infirmitate sine[b]) VII diebus.

§ 8. Vgl. Sang. 26. — Jud. XXII, 1. — Col. A, 6; B. 12.

Si vero sacrificium evomerit, XL diebus.

§ 9. Vgl. Sang. 26. — Jud. XXII, 1. — Col. A, 6; B, 12.

Si autem infirmitatis causa, VII diebus.

§ 10. Vgl. Sang. 26. — Jud. XXII, 1.

Si in ignem proiecerit, C psalmos cantat.

§ 11. Vgl. Sang. 26. — Jud. XXII, 1.

Si vero canes lambuerint talem vomitum, C diebus qui evomit peniteat.

§ 12. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3. — Aquil. 4.

Furat cibum, XL diebus; si iterum, III XLmas; si tertio, annum; si vero IIII° iugi exilio sub alio abbate peniteat.

§ 13. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3.

Parvulus X annorum aliquid furti faciens, VII diebus peniteat.

---

a) Statt: saturitatis.
b) Statt: sine infirmitate.

1) Luc. XXI, 34, 35. — 2) Eph. V, 18.

§ 14. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3.

Si vero postea XX annorum aliquid modici furti huic accederit, XX vel XL diebus.

(Rubr.) II *De fornicatione.*

§ 1. Vgl. Sang. 6. — Jud. VII, 11.

Episcopus faciens fornicationem degradatus XII annum peniteat.

§ 2. Vgl. Sang. 6. — Jud. VII, 11. — Gild. 1.

Presbyter aut diaconus faciens fornicationem naturalem, praelato ante monachi votu, (!) VII annos peniteat. Veniam omni hora roget, superpositionem faciet in unaquaque ebdomada exceptis Lme diebus; postea superpositionem: pane (fol. 103) sine mensura utatur et ferculo aliquatenus butero inpinguato, hoc est quadrante, et dominico die sic vivat. Ceteris vero diebus: paxmativi (!) I XII pol. plenum vas de farina, panis mensura et miso parum perinpinguato, horti oleribus, ovis paucis, brittanico formello, cimmina plenitudo, VI ovorum, gall. romana lactis pro fragilitate corporum istius evi; tenucle vero vel batuti lactis XII plenitudo VI gall. sextario romano sitis gratia et aque talimpulo, si operarius est, et lectum non multo foeno instructo habeat [1]); per III XLmas annis superaddat aliquid, prout virtus eius amiserit; semper ex intimo corde defleat culpam suam, oboediens iamque [a]) prae omnibus libentissime excipiat. Post annum autem et dimidium eucharistiam sumat et ad pacem veniat et psalmos cum fratribus canat, ne petitus [b]) anima tanto tempore caelestis medicine ieiunia interiat (!).

§ 3. Vgl. Jud. VII, 11. — Gild. 2.

Si inferiori gradu quis positus sit monachus, III quidem annum peniteat, sed iam mensura non gravetur panis; si operarius est, sextarium de lacte romanum et alium de tenucla et aqua quantum sufficiat pro situs (!) ardore sumat.

---

a) Statt: oboedientiamque.
b) Statt: penitus.

1) Der Text scheint hier etwas verwirrt zu sein; einen ganz klaren Sinn konnte ich bis jetzt noch nicht herausfinden; ich vermute aber, dass einige Teile dieses Absatzes früher als Randglossen in einem Codex standen; später brachte ein Copist dieselben im Text selbst unter, und so entstand die Verwirrung. Wenn man die näheren Massangaben streicht, erscheint wieder der deutliche Text, wie bei Gildas (Wasserschleben l. c. p. 105). Paximatium (nicht: paxmativum, wie der Text hat) ist panis recoctus; cf. *Ducange*, Glossarium med. et inf. latinitatis, ed. Henschel, V, 160. — Pol. ist wohl Abkürzung für: polenta = mensurae species; cf. *Ducange*, V, 331. — Miso von Missus, cf. *Ducange*, IV, 442; dasselbe wie Misoclus = tenue ferculum, cf. *Ducange*, IV, 432. — Cimmina oder cimina = placentae species; cf. *Ducange*, II, 351. — Gall. wohl Abkürzung für Galleta, galeta, Galo = Mass bei den Angelsachsen; cf. *Ducange*, III, 467 f.

§ 4. Vgl. Gild. 3.

Si vero sine monachi voto presbyter aut diaconus sic peccaverint, sicut monachus sine gradu peniteat.

§ 5. Vgl. Gild. 4.

Si autem post peccatum voluerit monachus fieri, in districto praeposito ex alii anno et dimedio peniteat sic; habet tamen abbas huius rei moderande facultatem, si oboedientia eius placita fuerit Deo et abbati suo.

§ 6. Vgl. Sang. 7. — Jud. VII, 12. — Gild. 11.

Peccans cum pecode annum peniteat; si ipse solus, III XLmas, si cum gradu, annum, puer XV annorum XL.

§ 7. Vgl. Sang. 7. — Jud. VII, 12. — Luc. 6. — Theod. II, 16.

Moechator matris suae annos III cum peregrinatione perenni peniteat.

§ 8. Vgl. Sang. 8. — Jud. VII, 15.

Moechantes in labiis, IIII annos peniteant; si in consuetudine fuerint adsueti, VII annos peniteant.

§ 9. Vgl. Luc. 8.

Sic qui faciunt scelus virile ut sodomite, VII annos peniteant.

§ 10. Vgl. Sang. 8. — Luc. 8.

Si vero in femoribus, II annos.

§ 11. Vgl. Sang. 16. — Jud. VII, 14.

Qui concupiscit mente tantum fornicari, sed non potuit, I annum peniteat, maxime in tribus XLmis.

§ 12. Vgl. Sang. 17. — Jud. X, 3.

Qui per turpiloquium vel aspectu coinquinatus est, non tamen voluit fornicari corporaliter, XX vel XL diebus iuxta qualitatem peccantis peniteat.

§ 13. Vgl. Sang. 17. — Jud. X, 3.

Si autem inpugnatione cogitationis (fol. 103v) violenter coinquinatus est, VII diebus peniteat.

§ 14. Vgl. Sang. 17. — Jud. X, 3. — Theod. II, 21.

Qui diu inluditur fornicari a cogitatione, tepidius ei repugnans, I vel II vel pluribus diebus, quantum exierit[a]) diuturnitas cogitationis, peniteat.

---

a) Statt: exigerit.

§. 15. Vgl. Sang. 17. — Jud. X, 3. — Dav. 8.

Qui in somnis voluntate pullutus est, surgat canatque genua flectendo VIIII in ordine psalmos, in crastino cum pane et aqua vivat, vel XXX psalmos flectendo genua uniuscuiusque in fine canat.

§ 16. Vgl. Sang. 17. — Jud. X, 3. — Dav. 9.

Volens in somno peccare, sive pullutus sive[a]) voluntate, XII XV (!) psalmos, peccans non pullutus, XXIIII[1]).

§ 17. Vgl. Sang. 9. — Vinn. 12, 13. — Col. B, 2.

Clericus semel fornicans anno I cum pane et aqua; si genuit filium, VII annos peniteat exul; sic et virgo.

§ 18. Vgl. Vinn. 14.

Qui diligit aliquam feminam, inscius alicuius mali praeter sermocinationes quasdam, XL diebus peniteat.

§ 19. Vgl. Vinn. 15.

Osculatus autem et amplectans, annum I, maxime in tribus XLmis.

§ 20. Vgl. Sang. 15. — Jud. VII, 14. — Theod. II, 22. Vinn. 16.

Diligens mente tantum, VII diebus.

§ 21. Vgl. Sang. 15. — Jud. VII, 14. — Theod. II, 22. Vinn. 17. — Col. B, 11, 23.

Si autem dixit, sed non est susceptus ab ea, XL.

§ 22. Vgl. Sang. 10. — Jud. VII, 13. — Vinn. 35.

Laicus fornicando et sanguinem effundendo conversus, tribus annis peniteat; in primo et in tribus XLmis reliquorum cum pane et aqua, et in totis sine vino, sine carne, sine armis, sine uxore.

§ 23. Vgl. Sang. 11. — Jud. VII, 13. — Vinn. 36. — Theod. XIV, 9, 10.

Laicus maculans uxorem vel virginem proximi sui, I anno cum pane et aqua sine uxore propria peniteat.

§ 24. Vgl. Sang. 12. — Vinn. 37. — Theod. XIV, 11.

Si autem puellam Dei maculaverit et genuerit ex ea filium, tribus annis inermis, in primo cum pane et aqua, in aliis vero sine vino carneque.

---

a) Statt: sine.

1) Der ganze Canon ist zu verbessern gemäss Dav. 9. (Wasserschleben l. c. p. 102.)

§ 25. Vgl. Sang. 12. — Vinn. 38. — Theod. XIV, 11.

Si vero non genuit, sed polluit, I annum et dimidio sine diliciis, sine uxore peniteat.

§ 26. Vgl. Vinn. 39. — Theod. XIV, 12.

Qui autem ad suam intrat ancillam, vendet eam et I annum peniteat.

§ 27. Vgl. Vinn. 40. — Theod. XIV, 12.

Si genuerit ex ea filium, liberet eam.

§ 28. Vgl. Jud. IX, 2. — Vinn. 41.

Cuius uxor est sterilis, ambo, et ille et illa, in continentia sint.

§ 29. Vgl. Jud. IX, 2. — Vinn. 44, 45.

Si ab aliquo sua discesserit uxor et iterum reversa fuerit, suscipiat eam sine dote, et ipsa I annum cum pane et aqua peniteat, vel ipse, si aliam duxerit.

§ 30. Vgl. Jud. IX, 2. — Vinn. 46.

Qui in matrimonio in tribus XLmis anni et sabbato et in dominico nocte dieque et in duobus legitimis et concepto semine et in menstruo tempore continens fieri debet usque ad modum sanguinis consummandum.

§ 31. Vgl. Levit. XII, 4, 5.

Post partum abstineat, si filius, XXXIII, si filia, LXVI.

§ 32. Vgl. Vinn. 47.

Cuius filius sine baptismo neglegentiae[a]) mortuus fuerit, tribus annis, in primo cum pane et vino, in aliis duobus sine diliciis coniugioque.

§ 33. Vgl. Vinn. 48.

Si clericus de una plebe non eum susceperit, annum I peniteat; si non de una plebe, semianno. (fol. 104.)

(Rubr.) III *De filargiria.*

§ 1. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3. — Luc. 1.

Faciens furtum semel, I annum peniteat; si iterum, II annis.

§ 2. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3.

Si puer, XL vel XXX diebus, ut est aetas vel qualitas eruditionis.

§ 3. Vgl. Jud. XX, 2. — Theod. III, 4.

Thesaurizans superfluam[b]) crastinum tempus per ignorantiam,

---

a) Zu ergänzen: causa.
b) Statt: superflua in.

tribuat illa pauperibus; si autem per contemptum arguentium, elymosina et ieiunio sanetur iudice sacerdote; permanens vero et (!) avaritia, alienetur.

§ 4. Vgl. Jud. XX, 2.

Qui repetit auferentem quae sua sunt contra interdictum Domini Apostolique, tribuet ea egentibus, quae repetit.

§ 5. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3. — Theod. III, 2, 3.

Qui aliena diripit quolibet modo, quadruplum reddat ei, cui nocuit.

§ 6. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3. — Theod. III, 3.

Si non habet unde reddat, peniteat ut supra diximus.

§ 7. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3. — Theod. III, 2, 5.

Furatus consecrata, ut supra diximus peniteat, sed clausus.

§ 8. Vgl. Sang. 18. — Jud. XV, 3. — Luc. 5. — Theod. VI, 5.

Qui periurium iurat, IIII annos peniteat.

§ 9. Vgl. Sang. 18. — Jud. XV, 3. — Luc. 5.

Qui autem deducit alium in periurium ignorantem, VII annos peniteat.

§ 10. Vgl. Sang. 18. — Jud. XV, 3. — Luc. 5.

Qui deductus est ignorans et postea recognoscit, I annum.

§ 11. Vgl. Sang. 18. — Jud. XV, 3. — Luc. 5.

Qui vero suspicatur, quod in periurium deducetur, et tamen iurat, pro consensu duos annos peniteat.

§ 12. Vgl. Sang. 20. — Jud. XV, 5.

Falsum testimonium dicens, primo placeat proximo suo, qualeque fratri inposuit, tali iudicio damnetur, iudice sacerdote.

§ 13. Vgl. Jud. XXI.

Qui non implet quodlibet eorum, pro quibus Dominus dicit: Venite, benedicti patris mei, et cetera; quanto tempore sic mansit, tanto peniteat, largusque vivat tenileto (!), sin autem, abscedatur.

§ 14. Vgl. Jud. XX, 2.

Clericus habens superflua donet ea pauperibus; sin autem, excommunicetur.

§ 15.

Si postea penitet, quo tempore fuit in contradictione, in poenitentia semotus vivat.

§ 16. Vgl. Jud. XV, 6.

Mendax pro cupidi (!) placeat largitate ei, quem frustravit.

§ 17. Vgl. Jud. XV, 6.

Mendax vero per ignorantiam et non novit, confitetur ei, cui mentitus est et sacerdoti, et hora tacendi damnetur vel XV psalmis.

§ 18. Vgl. Jud. XV, 6.

Si vero de industria, III diebus tacendi peniteat vel III psalmis, si potest.

(Rubr.) IV (Cod. V) *De ira.*

§ 1. Vgl. Sang. 4. — Jud. XXIX, 2.

Qui rem[a]) contristet iuste vel iniuste, conceptum rancorem eius satisfactione leneat et sic potest orare.

§ 2. Vgl. Sang. 4. — Jud. XXIX, 2.

Si autem est inpossibile recipi ab eo, sic tantum peniteat iudice sacerdoti. (!)

§ 3. Vgl. Sang. 4. — Jud. XXIX, 2.

Is vero, qui non recipit eum, quanto tempore inplacabilis fuit, tanto cum pane et aqua vivat homicida illa (!)

§ 4. Vgl. Sang. 5. — Jud. XXIX, 3.

Qui odit fratrem suum, quamdiu non repellit odium, in pane et aqua sit, (fol. 104v) et ei, quem oderat, caritate non ficta copuletur.

§ 5. Vgl. Sang. 1. — Jud. I, 3. — Theod. IV, 4.

Qui homicidium odii meditatione facit, relictis armis usque ad mortem mortuus mundo vivat Deo.

§ 6. Vgl. Sang. 1. — Jud. I, 3.

Si autem post vota perfectionis, cum peregrinatione perenni mundo moriatur.

§ 7. Vgl. Sang. 1. — Jud. I, 3. — Luc. 2. — Theod. IV, 7.

Qui autem per furorem facit et non ex meditatione, III annos cum pane et aqua, elimosinis orationibusque peniteat.

§ 8. Vgl. Sang. 1. — Jud. I, 3. — Theod. IV, 7.

Si autem casu nolens occiderit proximum suum, I annum peniteat.

§ 9. Vgl. Sang. 2. — Jud. II, 2. — Theod. IV, 7. — Col. B, 21.

Qui per rixam ictu debilem vel deformem hominem reddit, inpensa in medicos curat, et macule pretium et opus eius, donec sanetur, restituat, et dimedium anni peniteat.

§ 10. Vgl. Sang. 2. — Jud. II, 2.

Si vero non habeat, unde restituat haec, I annum peniteat.

---

a) Statt: fratrem.

§ 11. Vgl. Sang. 2.

Qui ictum proximo suo dederit et non novit[a]), I vel II vel III XLmis in pane et aqua peniteat.

§ 12. Vgl. Sang. 3. — Jud. XXIX, 3.

Fratrem cum furore maledicens, est[b]) ei cui maledixerit placat, et VII diebus cum pane et aqua vivat remotus.

§ 13. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Qui verba acerviora protulerit in furore, non tamen iniuriosa, satisfaciens fratri superponat.

§ 14. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Si autem cum pallore vel rubore vel tremore, tacuit tamen, I diem cum pane et aqua sit.

§ 15. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Qui mente tamen sentit commotionem, satisfaciat ei, qui illum commovit.

§ 16. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Qui vero non vult confitere ei, qui se commotavit (!), abscedatur pestifer ille a coetu sanctorum; si penitet, quanto tempore contradicit, tanto peniteat.

(Rubr.) V (Cod. VI) *De tristitia.*

§ 1. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Qui diu amaritudinem in corde retinet, hilari vultu et leto corde sanetur.

§ 2. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Si autem non cito eam deponat, ieiunio iudice sacerdotis (!) emendat.

§ 3. Vgl. Jud. XXIX, 2.

Si autem iterat, abscedatur, donec alacer laetusque in pane et aqua agnoscat delictum suum.

(Rubr.) VI (Cod. VII) *De accidia.*

§ 1. Vgl. Jud. XXXI.

Otiosus opere extraordinario oneretur et somnolentus vigilia propensiori, id est tres vel psalmis occupetur.

§ 2. Vgl. Jud. XXXI.

Vagis (!) instabilisque quis sanetur unius loci mansione operisque sedulitate.

---

a) Statt: nocuit.
b) Statt: et.

(Rubr.) VII (Cod. VIII) *De iactantia.*

§ 1. Vgl. Jud. XXVI, 3.

Contentiosus etiam alterius sententiae subdat se; sin autem anathemazatur (!), ut regno Dei est alienorum.

§ 2. Vgl. Jud. XXV.

Jactans in suis benefactis humiliat se, alioquin quicquid boni fecerit, humanae gloriae causa perdidit.

(Rubr.) VIII (Cod. VIIII) *De superbia.*

§ 1. Vgl. Jud. XXVI, 3.

Qui aliquam novitatem extra scripturas, ut devenerit in heresim, praesumit, alienetur.

§ 2. Vgl. Jud. XXVI, 3.

Si autem penitet, sua publice sententiam damnet, et quos decepit ad fidem convertat, et ieiunet ad iudicium sacerdotis.

§ 3. Vgl. Jud. XXV.

Qui superbos ceteros quaslibet dispec(fol. 105)tione arguit, primo satisfaciat eis, deinde ieiunet iudicio sacerdotis.

§ 4. Vgl. Jud. XXVII.

Inoboediens maneat extra concilium, sine cibo, et pulset humiliter donec recipiatur, quantoque tempore inoboediens fuit, tanto in pane et aqua sit.

§ 5. Vgl. Jud. XXV.

Blasphemus etiam simili secreto sanetur.

§ 6. Vgl. Jud. XXX, 2.

Qui murmurat separetur et opus eius abieciatur, cum semipane debeo[a]) aquaque maneat.

§ 7. Vgl. Jud. XXX, 2.

Invidus satisfaciat ei, cui invidit; si autem nocuit, largitate placeat ei peniteatque.

§ 8. Vgl. Jud. XXX, 2. — Col. A, 10.

Qui causa invidie detrahit vel libenter audit detrahentem, IIII^or diebus cum pane et aqua separatus ieiunet.

§ 9. Vgl. Jud. XXX, 2. — Col. A, 10.

Si vero de eo qui praeest, VII diebus sic peniteat et servat ei libenter de reliquo.

---

a) Statt: debito.

§ 10. Vgl. Jud. XXX, 2.

Sed, ut quidam ait, non est detrahere vera dicere, sed secundum evangelium corripe eum inter te et ipsum solum piis[a]), et postea, si te non audierit, voca alterum; si vos non audierit, dic ecclesiae.

§ 11. Vgl. Jud. XXVIII, 1. — Aquil. 5.

Dilatus et dilator consimili persona; si dilatus negaverit, annum I simul peniteant, in unaquaque ebdomada duobus diebus in pane et aqua, et biduo in fine uniuscuiusque mensis, omnibus fratribus subponentibus et Deum eis iudicem fore contestantibus.

§ 12. Vgl. Jud. XXVIII, 1. — Aquil. 6.

Permanentes autem in obstinatio (!) anno emenso altaris communioni sub iudice flamma sociantur et Dei iudicio relinquantur.

§ 13. Vgl. Jud. XXVIII, 1. — Aquil. 7.

Si quando alter fuerit confessus, quantum alteri laboris intulerit, tantum sibi multiplicetur.

§ 14. Vgl. Jud. XXX, 2.

Si quis autem, verbositate diligens, fratrem deroget ei, die vel II tacens peniteat.

§ 15. Vgl. Jud. XXX, 2.

Si autem confabulatione, XII psalmos canat.

§ 16. Vgl. Jud. XXX, 2.

Mala non recipientium sanitate retractans, ne ceteri eis consentiant vel vituperatione mali bonique confirmandi obtentu aut lugubri miseratione medicus aestimandus est, si ista tria defuerint, detractor et XXX in ordine canat psalmos [1]).

§ 17. Vgl. Jud. XXVII.

Qui abbati excusationem praecendit [b]) vel yconimis [c]), si ignarus regulae, I die peniteat, si vero gnarus, superponat.

§ 18. Vgl. Jud. XXVII.

Qui autem de industria cuicumque seniori flecti dedignatur, cena careat.

§ 19. Vgl. Jud. XXVII. — Reg. Col. XV.

Reticens peccatum fratris, quod est ad mortem, arguat eum cum fiducia, et quanto tempore reticuit, tanto in pane et aqua vivat.

---

a) Statt: prius.
b) Statt: praetendit.
c) Wohl: oeconomis.

1) Es ist mir bis jetzt nicht gelungen, den Sinn dieser Bestimmung zu erfassen.

§ 20. Vgl. Jud. XXVII. — Reg. Col. XV.

Si peccatum parvum reticuit, arguat quidem eum, sed psalmis sive ieiunio iudice sacerdote peniteat.

§ 21. Vgl. Jud. XXV. — Reg. Col. XV.

Qui alios proterve arguit, leniat primo eos et XXX psalmos canat (fol. 105v).

§ 22. Vgl. Jud. XXVII. — Reg. Col. XV.

Qui peccatum pudendum fratri inputat, priusquam seorsum arguat eum, satisfaciens ei tres diebus peniteat.

§ 23. Vgl. Reg. Col. XIII, XV.

Qui solus cum sola loquitur vel sub eodem tectu in nocte maneat, cena careat.

§ 24. Vgl. Reg. Col. XIII.

Si vero post interdictum, cum pane et aqua peniteat.

§ 25. Vgl. Arr. 6. — Theod. VII, 5.

Alii statuunt XII triduana pro anno repensanda, quod ego nec laudo nec vituperato (!).

§ 26.

Alii C dies cum semipane mensurae et paxmativo aquae et sale, et L psalmos in unaquaque nocte canet.

§ 27.

Alii quinquaginta superpositiones, una interveniente nocte.

§ 28. Vgl. Theod. VII, 5.

Alii paenitentiam aegris statuunt, ut elemosinam dant, hoc est, pretium viri vel ancillae; sed aptus est, si dimedium omniumque[a]) possidet unusquisque det, et si quem fraudavit, quadruplum reddat ei.

(Rubr.) IX (Cod. X) *De minutis causis.*

§ 1. Vgl. Sang. 22. — Jud. XXXIV, 1. — Gild. 9. — Theod. XII, 8.

Si casu aliquo neglegens quis sacrificium perdat, relinquens illud feris et alitibus devorandum, si excusabiliter, tres XLmis, sin vero, annum peniteat.

§ 2. Vgl. Jud. XXXIV, 1. — Gild. 12.

Qui communicaverit non ignorans ab ecclesia excommunicato, XL peniteat.

§ 3. Vgl. Gild. 13.

Sic qui manducaverit morticinam inscius[1]), sin vero, annum peniteat.

---

a) Statt: omnium quae.

1) Hier fehlt offenbar die Angabe der Busse.

§ 4. Vgl. Gild. 14.

Sciendum vero est, quod quanto quis tempore moratur in peccatis, tanto ei agenda in penitentia est.

§ 5. Vgl. Gild. 15.

Si cui iniungitur opus aliquod et contemptus gratia illud non fecerit caena careat.

§ 6. Vgl. Jud. XXXI. — Gild. 19.

Qui non occurrit ad secundi psalmi consummationem, canat in ordine VIII psalmos.

§ 7. Vgl. Jud. XXXI. — Gild. 19.

Si excitatus fuerit post missam, quicquid cantaverint fratres, replicet ex ordine et postulet veniam.

§ 8. Vgl. Jud. XXXI. — Gild. 19.

Si vero secundo non veniat, caena careat.

§ 9. Vgl. Gild. 20.

Si quis errans commutaverit aliquid de verbis sacrorum, ubi periculum adnotatur, tres superpositiones faciat.

§ 10. Vgl. Sang. 23. — Gild. 21.

Si sacrificium terratenus neglegendo ceciderit, superpositi sit (!).

§ 11. Vgl. Gild. 23.

Pro bonis regibus sacra debemus offerre, pro malis nequaquam.

§ 12. Vgl. Gild. 24.

Presbyteri vero pro suis episcopos non prohibentur offerre.

§ 13. Vgl. Jud. VI. — Luc. 4.

Qui praebent ducatum barbaris, XIIII annos peniteant, si tamen non accederit stragis christianorum; sin vero, relictis armis usque ad mortem mundo mortui Deo vivant.

§ 14. Vgl. Jud. XIV, 2. — Vinn. 30.

Qui monasteria dispoliat se falso dicens captivos redimere, I annum cum pane et aqua, et omnia quaecumque traxerit pauperibus det, et duobus annis sine vino carneque peniteat.

§ 15. Vgl. Vinn. 52.

Qui creaturam (fol. 106) perdiderit, VII diebus peniteat.

§ 16. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Animalis qui carnis morticinam manducaverit, cuius mortem nescierit, tertia anni parte cum pane et aqua vivat et reliqua sine vino carneque.

(Rubr.) X (Cod. XI) *Ponamus nunc de ludis puerilibus priorum statuta patrum nostrorum.*

§ 1. Vgl. Jud. X, 1. — Reg. Col. VIII.

Pueri soli sermocinantes et transgredientes statuta seniorum, III superpositionibus emendantur.

§ 2. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Osculum simpliciter facientes, VI superexpositionibus, (!) in lecebrosum osculum sine coinquinamento, VIII, si cum coinquinamento sive amplexu, X superexpositionibus (!) corrigantur.

§ 3. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Post autem annum XX, id est adulti, id est continentes, XL diebus separata a mensa et extores ab ecclesia cum pane et aqua vivant.

§ 4. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Minime (sic!) vero fornicationem mittantes[a]) et inritantes se invicem, sed coinquinati sunt non[b]) propter inmaturitatem aetati, XX diebus; si vero frequenter, XL.

§ 5. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1. — Wasserschleben, p. 119, Anm. 2.

Puer, qui sacrificio communicat peccans cum pecode, centum diebus.

§ 6. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Pueri autem XX annorum se invicem manibus coinquinantes et confessi fuerint, antequam communicant, XX vel XL diebus.

§ 7. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Si iteraverint post paenitentiam, C diebus, si vero frequentius, separantur et annum peniteant.

§ 8. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Supradicta aetas inter foemora fornicans, C diebus, id iterum faciens, annum.

§ 9. Vgl. Sang. 15. — Jud. X, 1.

Puer parvulus obpressus a maiore annum aetatis habens decimum, ebdomadam dierum ieiunet; si consensit, XX diebus.

§ 10. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3.

Isdem aliquid furti comedens, VII diebus peniteat.

§ 11. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3.

Si post vicesimum annum aliquid modicum furti huic accederit, XX diebus peniteat.

---

a) Statt: imitantes.
b) Statt: non sunt.

§ 12. Vgl. Sang. 19. — Jud. XII, 3.

Si vero in virili aetates (!) aliquid simile accederit, XL diebus, iteratum vero C diebus, in consuetudinem vertunt, annum.

§ 13. Vgl. Sang. 15. — Jud. VII, 15.

Vir semetipsum coinquinans, primo C diebus, iterans, annum.

§ 14. Vgl. Sang. 13. — Jud. VII, 15.

Viri inter femora fornicantes, primo annum, iterantes, duobus annis.

§ 15. Vgl. Sang. 13. — Jud. VII, 15. — Wasserschleben, p. 119, Anm. 2.

In terga vero fornicantes, si pueri sunt, duobus annis, si viri, tribus annis vel IIII^{or}; si autem in consuetudinem vertunt, VII annis et modus penitentiae addatur iudice sacerdote.

§ 16. Vgl. Sang. 13. — Jud. XII, 15. — Wasserschleben, p. 119, Anm. 2.

Desideria labiis conplentes, IIII annis; si in consuetudine fuerant adsueti, VII annis.

§ 17. Vgl. Sang. 14. — Jud. X, 1. — Wasserschleben, p. 119, Anm. 2.

Puer de seculo veniens, nuper cum aliqua puella (fol. 106 v) fornicari nitens nec coinquinatus, XX diebus; si autem coinquinatus est, C diebus; si vero, ut moris est, suam conpleat voluntatem, annum peniteat.

§ 18. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Quidam commedens sui corporis cutem, id est scabiem, si vermiculos, qui pedecle nuncupantur, suam nec (!) bibens urinam stercorave comedens, cum inpositione manus episcopi anno integro cum pane et aqua peniteat.

§ 19.

Benedicens infantulum vice baptismi, annum extra numerum peniteat sive cum pane et aqua expleat.

§ 20.

Si vero mortuus fuerit infans sub tali tantum benedictione, iudicio senatus peniteat homicida ille.

§ 21. Vgl. Jud. II, 2.

Parvuli se invicem percutientes VII diebus peniteant; si autem maioris aetatis, XX diebus; si vero aduliscentes, XL diebus peniteant.

(Rubr.) XI (Cod. XII) *De questionibus sacrificii.*

§ 1. Vgl. Sang. 24. — Jud. XXXIV, 1.

Qui bene non custodierit sacrificium et mus comedit illud, XL diebus peniteat.

§ 2. Vgl. Sang. 25. — Jud. XXXIV, 1. — Reg. Col. XV.

Qui autem perdiderit in ecclesia, id est, ut pars ceciderit et non inventa fuerit, XX diebus.

§ 3. Vgl. Sang. 27. — Jud. XXXIV, 1.

Qui autem perdiderit suum crismal aut solum sacrificium in regione qualibet et non inveniatur, tres XLmas vel annum.

§ 4. Vgl. Sang. 28. — Jud. XXXIV, 1.

Perfundens aliquid de calice super altare, quando auferatur linteamen, VII diebus peniteat, aut si abundantius effuderit, superpositionibus VII diebus peniteat.

§ 5. Vgl. Sang. 29. — Jud. XXXIV, 1.

Si cadentis (sic!) de manu sacrificium et ceciderit in stramentum, VII diebus peniteat a quo ceciderit.

§ 6. Vgl. Jud. XXXIV, 1.

Qui effudit calicem in fine sollemnitatis misse, XL diebus peniteat.

§ 7. Vgl. Sang. 26.

Sacrificium evomens, gravatus saturitate ventris, si in ignem proiecerit, XX diebus, sin autem, XL.

§ 8. Vgl. Sang. 26. — Jud. XXII, 1.

Si vero canes comederint talem vomitum, C.

§ 9. Vgl. Sang. 26. — Jud. XXII, 1.

Si autem dolore et in ignem proiecerit, C psalmos canat.

§ 10. Vgl. Sang. 29. — Jud. XXXIV, 1.

Si vero neglexerit quis sacrificium accipere et non interrogat nec aliquid causae excusabilis exsteterit, superponat; et qui acciperit sacrificium pollutus nocturno somno, sic peniteat.

§ 11. Vgl. Jud. XXXIV, 1.

Diaconus obliviscens oblationem adferre, donec auferatur linteamen, quando recitantur pausantium nomina, similiter peniteat.

§ 12. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Qui dederit alicui liquorem, in quo mus vel mustella mortua invenitur, tribus superpositionibus peniteat.

§ 13. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Qui vero nocuerit[a]) postea, quod tali abusus est potu, superponat.

§ 14. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Si autem in farina aut in aliquo siccato cibo an[b]) in pulto

a) Statt: noverit. — b) Statt: aut.

vel in lacte coagolato iste inveniuntur bestiole, quod sit circa corpora illarum foras proieciatur, omne reliquum sana sumatur fide.

§ 15. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Qui non idonea manu tangit limphaticum alimentum, (fol. 107) C emendetur animalibus plagis.

§ 16. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Si autem aliquid decoloratum fuerit liquoris, distributor VII emendatur ieiunio dierum.

§ 17. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Qui autem hoc sumpsit inscius et postea recognoscit, ter quinis diebus concavum cruciat in ieiunio stomachum.

§ 18. Vgl. Jud. XXIII, 3.

Quicumque comederit vel biberit, quod intinctum a familiari bestia fuerit, quae est muriceps, III superpositionibus sanetur.

§ 19. Vgl. Sang. 30. — Jud. XXXIV, 1. — Reg. Col. XV.

Qui neglegentiam erga sacrificium fecerit, ut siccans vermibusque consumptum ad nihilum devenerit, tres XLmas cum pane et aqua peniteat.

§ 20. Vgl. Sang. 30. — Jud. XXXIV, 1. — Reg. Col. XV.

Si autem integrum, sed inventum fuerit in eo vermis conburatur et cinis eius sub altari abscondatur, et qui neglexerit, quater denis diebus suam neglegentiam salvat (!).

§ 21. Vgl. Sang. 30. — Jud. XXXIV, 1. — Reg. Col. XV.

Si cum consummatione saporis decoloratur sacrificium, XX diebus expleatur ieiunium; conglutinatum vero, VII diebus.

§ 22. Vgl. Sang. 31. — Jud. XXXIV, 1. — Reg. Col. XV.

Qui merserit sacrificium, continuo bibat aquam, quae in crismali fuerit, sumatque sacrificium et per X soles emendat culpam.

§ 23. Vgl. Sang. 31. — Jud. XXXIV, 1.

Si sacrificium ceciderit de manibus offerantis (!) terratenus et non inveniatur, omne quodcumque inventum fuerit in loco, in quo ceciderit, comburetur, et cinis eius ut supra abscondatur, sacerdos deinde demedio anno damnetur.

§ 24. Vgl. Sang. 32. — Jud. XXXIV, 1.

Si vero inventum fuerit sacrificium, locus scopa mundetur, et stramen ut supra diximus igne comburetur, et sacerdos XX diebus peniteat

§ 25. Vgl. Saug. 32. — Jud. XXXIV, 1.

Si usque ad altare tantum fuerit lapsum, superponat.

§ 26. Vgl. Sang. 32. — Jud. XXXIV, 1.

Si vero de calice aliquid per neglegentiam stillaverit in terra, lingua lambetur, tabula radatur, igni sumatur, ut supra diximus celatur, vel diebus (!) peniteat[1]).

§ 27. Vgl. Sang. 32. — Jud. XXXIV, 1.

Si super altare stillaverit calix, sorbeat minister stillam et ternis peniteat diebus, et linteamina, quae tangerit stilla, per tres abluat vices calice subterposito, et aquam ablutionis sumat.

§ 28. Vgl. Jud. XXXIV, 1.

Si quando intra luitur calix stillaverit, prima vice XII a ministro canantur psalmos (!), si secunda vice, si tertia, III.[2]).

§ 29. Vgl. Jud. XXXIV, 2.

Si titubaverit sacerdos super oratione dominica, quae dicitur periculosa, si una vice, L plagis emundatur, si secunda C, si tertia, superponat.

Sed hoc in omni paenitentia solerter intuendum est, quanto quis tempore in delictis remaneat, qua eruditione inbutis (sic!), qua inpugnatur passione, qualis existat fortitudine, qua videtur adfligi lacrimabilitate, quali compulsus est gravatione peccare. Omnipotens etenim Deus, qui corda omnium novit diversasque naturas indidit, non aequali (fol. 107v) paenitudinis pondera peccatorum pensabit, ut est illud propheticum: Non enim in serris triturabitur git neque rota plaustri super cimminum circuiet; sed in virga excutitur gith et chymminum in baculo, panis autem comminuetur, ut est illud[3]): Potentes potenter tormenta patiuntur[4]). Unde et quidam sapiens ait: Cui plus creditur, plus ab eo exigitur. Discant igitur sacerdotes Domini, qui in ecclesiis praesunt, quia pars eis data est cum his, quorum delicta repropitiaverunt. Qui est autem repropitiare delictum, nisi cum adsumpseris peccatorem ad poenitentiam, admonendo, hortando, docendo, instruendo adduxeris eum ad poenitentiam, ab errore correxeris, a vitiis emendaveris, et efficeris eum talem, ut ei converso propitius fiat Deus, pro delicto repropitiare diceris? Cum ergo talis sacerdos sis et talis sit doctrina tua et sermo tuus, pars tibi datur eorum, quos correxeris, ut illorum meritum sit tua mercis et illorum salus tua gloria.

(Rubr.) *Finitus est hic liber scriptus a Comminiano.*

---

1) Die Zahl der Busstage fehlt.
2) Hier ist offenbar der Text nicht vollständig.
3) Isai XXVIII, 27, 28.
4) Sap. VI, 7.

II.

Das vorliegende Bussbuch soll, dem Schlusssatze gemäss, von einem gewissen *Cummean* verfasst sein. Wir haben deshalb vor Allem zu untersuchen, in wie weit die Satzungen desselben auch sonst als Judicia Cummeani bezeugt sind; dabei wollen wir auf einige ältere Quellen dieser Satzungen hinweisen.

Der Prolog unseres Bussbuches ist vollständig, einige unbedeutende Varianten abgerechnet, in die Vorrede des sog. Poenitentiale, oder besser des Excarpsus Cummeani aufgenommen[1]). Wie der ganze Excarpsus, so ist aber auch die Vorrede desselben eine späte Compilation; das beweisen schon die beibehaltenen Ueberschriften der einzelnen Unterabteilungen. Ebenso ist klar, dass dem Compilator unser Bussbuch, dessen Namen er entlehnte, vorlag. An der Stelle nämlich, wo in seiner Vorrede unser Prolog endigt: »coercere se debet« steht der Hinweis: »in alio loco«, und dann folgt der ganze Epilog unseres Bussbuches. Die zwei Teile, welche allgemeinere Grundsätze über die Busse behandeln, sind hier zusammengestellt. — Jedoch, auch genau in der Form, wie er uns vorliegt, war unser Prolog bekannt, und so hat er sich in manchen Handschriften erhalten: 1) Im Cod. Sangall. 675, wo er beginnt: Praefatio *Cumeani abbatis in Scotia orti.* De remediis etc., und schliesst: . . coercere se debet. Explicit praefatio *Cummeani abbatis*[2]). 2) Im Cod. Sangall. 150, wo er das Poenitentiale Capitula Judiciorum (von jetzt ab citiert: Cap. Jud.) einleitet, welches, wie wir sehen werden, unser Bussbuch fast vollständig aufgenommen hat[3]). 3) Im Cod. Einsiedl. 326[4]). 4) Im Cod. Vatic. 1349, fol. 193r, mit der sonderbaren Ueberschrift: Incipit de remediis paenitentiae expositus sancti Basilii *inquisitione a Cumiani longii* (!). Inprimis de remediis vulnerum. Dann folgt der Text: De remediis vulnerum . . . cohercere se debet[5]). 5) Im Cod. Vatic. 5751, fol. 17v, mit der

1) *Wasserschleben* l. c. 460 ff.; *Schmitz*, I, 611 ff.; II, 599 ff.

2) So gemäss *Wasserschleben* l. c. 461, Anm. 2; 462, Anm. 1.

3) Gemäss *Wasserschleben* l. c. 460, Anm 1.

4) *Schmitz*, I, 609, sagt, die Vorrede stimme überein mit Sang. 675; gemäss dem Abdruck, S. 611 f., scheint es aber, dass der Teil: Diversitas culparum etc. noch vorhergeht; am Schlusse fehlt ein Satz.

5) Der Cod. Vatic. 1349, welcher die Sammlung in 9 Büchern enthält, ist oft citiert. Vgl. besonders *Paul Fournier*, De l'influence de la Collection irlandaise sur la formation des collections canoniques, (in Nouvelle revue historique de droit français et étranger) p. 35. Derselbe Autor hat eine eingehendere Abhandlung über die interessante Sammlung angekündigt. Schmitz hat das 9. Buch reichlich benutzt zur Publication des Poenit. Cap. Jud. (II, 218 ff.). Aber seine Angaben und Auszüge sind nicht geeignet, einen klaren Begriff dieses 9. Buches zu geben. Auf S. 213 möchte Schmitz die Sammlung ins

Aufschrift: De remissionibus peccatorum. Der Text: De remediis vulnerum . . . cohercere se debet[1]). 6) Ausserdem ist höchst wahrscheinlich der Prolog in dieser Form zu finden in Cod. Darmstad. 91 (161), Cod. Burg. (Brüssel) 10134, Cod. Rhenov. XXX und Cod. Paris. 1603[2]). Diese Handschriften rechtfertigen wohl den Schluss, dass der Prolog unseres Bussbuches einmal als abgesondertes Ganze die Einleitung eines Poenitentiale bildete.

Die ältere Quelle unseres Prologs ist auch gefunden. *Cäsarius von Arles* († c. 542) zählt in derselben Reihenfolge, in denselben Ausdrücken und mit denselben Schrifttexten die 12 Arten der Sündenvergebung auf[3]); und bereits ein Jahrhundert früher hat *Cassian* († c. 435) dieselbe Aufzählung[4]), nur setzt er das Martyrium an 2. Stelle und führt einige andere Schrifttexte an.

Die Satzungen des Poenitentiale sind zu vergleichen mit jenen Bestimmungen, welche in mehreren Bussbüchern als Judicia Cummeani bezeichnet sind. Hier kommt vor Allem in Betracht das oben angeführte Poenit. Sangall. Tripartitum, wo die Judicia Cummeani im Gegensatz zu zwei andern Klassen von Judicia, und zwar in einem geschlossenen Ganzen, bezeugt sind. Wir haben demnach fast absolute Sicherheit, dass wir in diesem Falle die richtigen Satzungen Cummeans ohne andere Beimischung besitzen. — Nicht dieselbe Gewissheit in diesem Punkte gewährt uns das Poenit. Cap. Jud. Obwohl auch hier die Judicia Cummeani von den Judicia canonica und den Judicia Theodori unterschieden sind, so ist die Trennung der einzelnen Gruppen doch zu zersplittert, und auf diese Weise konnte durch die Sorglosigkeit der Copisten leichter Verwirrung entstehen. Thatsächlich ist diese Verwirrung vorhanden, und selbst durch Vergleichung mehrerer Handschriften kann man

---

8. Jh. versetzen; und doch hatte er S. 162 angegeben, dass die Hs. aus dem 10. Jh. stammt, und dass die Sammlung die meisten Capitel des sog. Poenitentiale Gregorii III, (*Wasserschleben* l. c. 535 ff.) saec. IX, aufgenommen hat. Auf andere zahlreiche Ungenauigkeiten will ich hier nicht eingehen. Ich will nur noch hervorheben, dass vor dem 9. Buche sich 8 verschiedene Vorreden aus andern bekannten Bussbüchern vorfinden. Das späte Datum der Compilation tritt schon hierin klar hervor.

1) Ueber Cod. Vatic. 5751 vgl. *Reifferscheid*, Die römischen Bibliotheken in Sitzungsber. der kais. Akad. zu Wien, Phil.-hist. Cl., Bd. 63 (1869), 622 ff.; *Maassen*, Biblioth. jur. can. l. c. 399 f.; *Thiel*, Archiv für Kirchenrecht, Bd. 13, 5. Die Hs., nur vorübergehend von Schmitz (II, 258, Anm. 2) citiert, enthält 3 verschiedene Bussbücher.

2) Vgl. Schmitz II, 590.

3) Homilia III. (Migne, P. L. 67, col. 1075).

4) Collationes Patrum, XX, c. 8 (Migne, 49, col. 1159 ff.). Die Collatio wird dem *Pinufius* zugeschrieben, ein Name, welcher in den Bussbüchern öfters vorkommt.

nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die ursprüngliche Ueberschrift der einzelnen Judicia feststellen in jenen Fällen, wo die Lesarten differieren. Immerhin aber stimmen die Handschriften vielfach überein, so dass im Poenit. Cap. Jud. eine grössere Zahl von Judicia Cummeani gut bezeugt ist als im Poenit. Sangall. tripart. Wasserschleben [1]) und Schmitz [2]) kannten nur zwei vollständige und zwei partielle Recensionen dieses Textes; inzwischen hat Paul Fournier eine dritte entdeckt [3]) und ich hatte Gelegenheit, eine vierte im oben erwähnten Cod. Vatic. 5751 zu vergleichen.

Fast ohne Wert für unsern Zweck sind die andern späteren Sammlungen von Canones, welche meistens die Poenitentialien im Original nicht mehr kennen; darum herrscht hier in den Ueberschriften eine heillose Verwirrung. So hat Cod. Vatic. 1339 fast alle sonst bezeugten Judicia Cummeani aufgenommen, aber sehr oft unter anderer Bezeichnung, während hinwiederum Judicia canonica oder Theodori unter dem Namen Cummean figurieren [4]).

Die Verwandtschaft der einzelnen Satzungen ist meistens leicht erkennbar in der allgemeinen Uebereinstimmung der Ausdrücke und der Satzwendung. Die Gleichheit der erwähnten Vergehen kann aber zu keinem Schlusse hierin berechtigen, weil die Bussbücher selbstverständlich dieselbe Materie zu behandeln hatten. Die Verschiedenheit der Bussansätze ist von geringerem Belang, weil gerade in diesem Punkte die Copisten oft irrten; so z. B. wurde oft II statt V gelesen, IIII statt VII etc. Gemäss diesen Grundsätzen habe ich die Vergleichung vorgenommen und ich stelle hier in einer Tabelle das Resultat zusammen, indem ich durch ein Sternchen (*) jene Satzungen unseres Bussbuches kennzeichne, welche mit dem Judicium Cummeani des Sang. tripart. übereinstimmen; ein Kreuz (†) aber bezeichnet die Canones, welche sich auch im Poenit. Cap. Jud. vorfinden.

I. 1*†, 2*†, 3*†, 4*†, 5†, 6†, 7†, 8*†, 9*†, 10*†, 11*†, 12*†, 13*†, 14*†.

II. 1*†, 2*†, 3†, 4, 5, 6*†, 7*†, 8*†, 9, 10*, 11*†, 12*†, 13*†, 14*†, 15*†, 16*†, 17*, 18, 19, 20*†, 21*†, 22*†, 23*†, 24*, 25*, 26, 27, 28†, 29†, 30†, 31, 32, 33.

---

1) *Wasserschleben* l. c. p. 505.

2) *Schmitz*, II. 204 ff.

3) Cod. 201 der Capitelsbibliothek in Vercelli; vgl. Revue d'hist. et de litt. religieuses, VII (1902), 67, not. 1.

4) Vgl. *Theiner*, Disquisitiones criticae, p. 292 ff. Die Auszüge bei Theiner lassen aber nicht ahnen, dass unser Poenitentiale fast vollständig in die Sammlung des Cod. Vatic. 1339 aufgenommen ist, freilich meistens unter falscher Inscription, wie ich mich überzeugt habe. Eine eingehendere Analyse der interessanten Sammlung wäre sehr zu wünschen.

III. 1*†, 2*†, 3†, 4†, 5*†, 6*†, 7*†, 8*†, 9*†, 10*†, 11*†, 12*†, 13†, 14†, 15, 16†, 17†, 18†.
IV. 1*†, 2*†, 3*†, 4*†, 5*†, 6*†, 7*†, 8*†, 9*†, 10*†, 11*, 12*†, 13†, 14†, 15†, 16†.
V. 1†, 2†, 3†.
VI. 1†, 2†.
VII. 1†, 2†.
VIII. 1†, 2†, 3†, 4†, 5†, 6†, 7†, 8†, 9†, 10†, 11†, 12†, 13†, 14†, 15†, 16†, 17†, 18†, 19†, 20†, 21†, 22†, 23, 24, 25, 26, 27, 28.
IX. 1*†, 2†, 3, 4, 5, 6†, 7†, 8†, 9, 10*. 11, 12, 13†, 14†, 15, 16†.
X. 1†, 2*†, 3*†, 4*†, 5*†, 6*†, 7*†, 8*†, 9*†, 10*†, 11*†, 12*†, 13*†, 14*†, 15*†, 16*†, 17*†, 18†, 19, 20, 21†.
XI. 1*†, 2*†, 3*†, 4*†, 5*†, 6†, 7*, 8*†, 9*†, 10*†, 11†, 12†, 13†, 14†, 15†, 16†, 17†, 18†, 19*†, 20*†, 21*†, 22*†, 23*†, 24*†, 25*†, 26*†, 27*†, 28†, 29†.

Aus dieser Tabelle ersehen wir zunächst, dass keine Bestimmung der Capitel V, VI, VII und VIII unseres Bussbuches im Sang. tripart. sich vorfindet; das ist aber leicht begreiflich, da der Compilator des letztern Poenitentiale nach einem festgesetzten Plane arbeitete, worin er die Satzungen der genannten Capitel nicht verwenden konnte. Im Ganzen ist etwa die Hälfte der Canones (88 Nummern von 182) in das Sang. tripart. aufgenommen. Meistens ist fast wörtliche Uebereinstimmung vorhanden; ich mache aber auf 3 Satzungen aufmerksam, welche grössere Abweichung zeigen, obschon die Verwandtschaft noch klar erkenntlich ist. Bei I, 1 sind im Sang. die zwei Schrifttexte weggefallen; bei II, 2 hat Sang. nicht die ausführliche Bestimmung über die Art des Fastens; bei II, 8 ist eine kleine Umstellung der Satzteile im Sang. zu beobachten.

Von der grössten Wichtigkeit ist aber die Thatsache, dass *alle Judicia Cummeani des Sang. tripart. in unserm Bussbuche vorkommen, aber kein Judicium canonicum und kein Judicium Theodori.* Nur ein geringer Satzteil (Nr. 8 des Judicium Cummeani: Effundens semen in os feminae, III annos peniteat) fehlt in diesem Poenitentiale [1]).

Schwieriger ist die Vergleichung mit dem Poenit. Cap. Jud.,

---

1) Ich notiere gleich, dass die genannte Bestimmung grosse Aehnlichkeit hat mit Nr. 19 des Judicium Theodori im Sang. tripart. Hat nun dieser Satz sich in das Judicium Cummeani verirrt, oder ist er in unserm Bussbuch ausgelassen? Beides ist möglich; denn so lange wir nur die *eine* Recension des letztern kennen, will ich keineswegs behaupten, dieselbe sei in allen Punkten perfekt copiert. Die verschiedenen Recensionen anderer Bussbücher geben uns oft solche Abweichungen.

weil, wie oben bemerkt, hier die Bezeichnung der einzelnen Judicia nicht immer zuverlässig ist. Aus der Tabelle ergiebt sich nun vor Allem, dass unser Bussbuch fast vollständig (149 Canones von 182) und meistens in wörtlicher Uebereinstimmung im Poenit. Cap. Jud. sich vorfindet. Grössere Abweichungen haben zuerst die drei eben erwähnten Satzungen, I, 1; II, 2; II, 8; sodann II, 30; III, 13; X, 15; allein trotz der Varianten ist die gegenseitige Zusammengehörigkeit doch nicht zu bezweifeln.

Wichtiger aber ist wiederum, dass die meisten der übereinstimmenden Satzungen im Poenit. Cap. Jud. als Judicia Cummeani bezeugt sind; wo dies nicht der Fall ist, d. h. wo Canones unseres Bussbuches im Poenit. Cap. Jud. als Judicia canonica oder Judicia Theodori bezeichnet sind, können wir nachweisen, dass diese Bezeichnung wenigstens unsicher ist, weil die verschiedenen Recensionen in diesen Punkten differieren; und so ist es auch mindestens wahrscheinlich, dass diese Judicia dem Cummean zuzuschreiben sind. Wir wollen die einzelnen Fälle aufzählen.

1) Cap. Jud. VI steht in unserm Bussbuch. Gegenüber den andern Hss. hat Cod. Vatic. 1349: Commeani Judicium.

2) Für Cap. Jud. VIII hat nur Cod. Vatic. 1349: Judicium Commeani; alle andern Hss., auch Vatic. 5751, haben Judicium canonicum; der Passus fehlt in unserm Bussbuch.

3) In Cap. Jud. IX, 2 haben einige Hss. vor den zwei letzten Sätzen Judicium canonicum; Cod. Vindob. 116 und Vatic. 5751 haben keine Ueberschrift, verbinden also diese Sätze mit dem vorhergehenden Judicium Cummeani; unser Bussbuch hat den letzten Satz mit grösserer Variante.

4) Cap. Jud. X, 1 steht grösstenteils (von Pueri soli sermocinantes . . bis Schluss) in unserm Bussbuch. Eine Hs. hat als Ueberschrift Judicium canonicum, Cod. Vatic. 5751 liest aber: Judicium Theodori et Commeani. Und wirklich sind die vier ersten Sätze im Sang. tripart. als Judicia Theodori, und der übrige Teil des Absatzes ist fast ganz ebendaselbst als Judicium Cummeani Nr. 14, 15 bezeugt; die Lesart des Cod. Vatic. 5751 verdient also entschieden den Vorzug.

5) Cap. Jud. X, 3 hat als Ueberschrift: Judicium Cummeani; der ganze Abschnitt steht in unserm Bussbuch mit Ausnahme des Satzes: Qui semen dormiens in ecclesia fuderit, III diebus poenit., welcher hier eingedrungen ist; denn er stört den Zusammenhang eines Canon, welcher aus David entnommen ist, und gehört offenbar zu dem vorhergehenden Judicium Theodori, wie klar aus dem sog.

Poenitentiale Theodori (VIII, 7, 8) ersichtlich ist[1]). Man vergleiche auch Nr. 17 des Judicium Cummeani im Sang. tripart., wo der ganze Abschnitt *ohne* den eingedrungenen Satzteil steht.

6) Cap. Jud. XX, 2 ist ein Judicium Cummeani und steht in unserm Bussbuch mit Ausnahme des Satzes: Si quis cupidus . . . elemosynam faciat. Da dieser Satz in allen bis jetzt bekannten Recensionen des Poenit. Cap. Jud. unter der Rubrik eines Judicium Cummeani vorkommt, so mag derselbe einstweilen als Ausnahme gelten von der Regel, dass alle gut bezeugten Satzungen Cummeans in unserm Bussbuche sich vorfinden.

7) Cap. Jud. XXI steht in unserm Bussbuch. In einigen Hss. ist der Canon als Judicium canonicum bezeichnet; im Cod. Sancruc. 217 und Vatic. 5751 fehlen Titel und Ueberschrift und so ist der Satz hier mit dem Vorhergehenden, d. h. mit einem Judicium Cummeani verbunden.

8) Cap. Jud. XXII, 1 hat die Bezeichnung Judicium canonicum vel Cummeani. Der ganze Passus bis auf die zwei letzten Sätze befindet sich in unserm Poenitentiale; ein Teil steht im Sang. trip. als Judicium Cummeani (Nr. 21).

9) Cap. Jud. XXV steht vollständig in unserm Bussbuche; der erste Satz ist in einigen Hss. als Judicium Theodori bezeichnet; Vatic. 5751 hat aber für das ganze Capitel Judicium Cummeani.

10) Cap. Jud. XXVIII ist in einigen Hss. als Judicium Cummeani bezeugt; in andern Hss., auch in Vatic. 5751, fehlt die besondere Inscription; der ganze Abschnitt, mit Ausnahme des letzten Satzes, steht in unserm Bussbuche.

11) Bei Cap. Jud. XXXIV, 1 sind die Inscriptionen verschieden: Einige Hss. haben Judicium canonicum, Cod. Vindob. 116 hat Judicium canonicum Cummeani. Thatsächlich stehen die meisten Satzungen des langen Capitels in unserm Bussbuche; es fehlen der Satz: Quicumque aliquem capitale crimen etc., sowie der folgende: Qui communicaverit sanguinem etc., endlich der Schluss des Abschnittes: Greci omni dominica . . . bis zu Ende. Im Sang. tripart. ist wiederum fast das ganze Capitel als Judicium Cummeani (Nr. 22—32) bezeichnet.

12) Cap. Jud. XXXIV, 2 hat in einigen Hss. keine besondere Inscription, in andern steht die Bezeichnung: Cummeani; in unserm Poenitentiale kommt nur der letztere Satz vor.

---

1) *Wasserschleben* l. c. 193; bei *Schmitz* II, 551 ist an dieser Stelle ein Canon ausgefallen.

Nach dieser Aufzählung aller unsicheren Aufschriften können wir zwar nicht streng beweisen, wie dies beim Sang. tripart. der Fall war, dass alle Judicia Cummeani des Poenit. Cap. Jud. in unserm Bussbuche sich vorfinden — man könnte eine oder zwei Ausnahmen anführen — aber dass darin kein Judicium canonicum und kein Judicium Theodori vorkommt, welches als solches im Poenit. Cap. Jud. *unzweifelhaft* bestätigt wäre, bleibt doch als wichtiges Factum bestehen.

Es erübrigt jetzt, die ältern Quellen unseres Bussbuches aufzusuchen, wozu uns bereits einige Stellen des Textes einladen. (Vgl. Prolog, Cap. VIII, 25 und Inscription von Cap. X.)

Die ersten 8 Capitel sind genau nach dem Schema der 8 Hauptlaster geordnet, eine Classificierung, welche wir seit Cassian sehr häufig in Busstraktaten finden[1]). Ich bemerke auch, dass in den einzelnen Capiteln die Aufzählung der Vergehen sich vielfach eng an die Unterarten der 8 Hauptsünden anzulehnen scheint, wie sie bei Cassian angegeben sind[2]). — Ich habe weiter die sog. *keltischen* Quellen[3]), d. h. die Ueberbleibsel der irischen und altbritischen Concilien und Bussordnungen mit den einzelnen Satzungen verglichen[4]). Hier das Resultat:

Von David (Nr. 3, 4, 8, 9) sind 2 Satzungen (I, 2, 3) fast wörtlich und 2 andere (II, 15, 16) dem Sinn, und mehr oder weniger dem Wortlaut gemäss entlehnt.

Vier aufeinanderfolgende Canones der Sinodus Aquilonalis Britanniae (Nr. 4—7) sind wörtlich citiert. (I, 12; VIII 11, 12, 13.)

Fast alles, was uns von der Sinodus Luci Victoriae erhalten ist, (Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8) finden wir meist wörtlich verwertet. (II, 7, 9, 10; III, 1, 8—11; IV 7; IX, 13.)

Ebenso ist der grösste Teil von Gildas (Nr. 1—4, 9—15, 19—21, 23, 24) übernommen, (I, 4; II, 2—6; IX, 1—12) und zwar in so auffälliger Weise, dass in Cap. IX, De minutis causis, die 12 ersten Satzungen fast wörtlich aus dieser Quelle stammen. Die genauere Angabe über das Fasten (Gild. 1) ist im Bussbuch (II, 2) noch etwas erweitert.

Ganz klar ist Vinnian als Quelle kenntlich. Das letzte Drittel von Cap. II (Nr. 22—30, 32, 33) ist aus dem Poenitentiale Vinniai

---

1) De Coenob. institut., lib. V—XII, (Migne, P. L. 49, col. 201 ff.) und Collat. Patrum, V (Migne l. c. col. 609 ff.). Vgl. *Schmitz*, I, 191 f.

2) Collat. Patrum, V, c. 11 und 12. (Migne l. c. col. 624 ff.).

3) Vgl. *Paul Fournier* l. c. Revue d'hist. et de litt. rel., VI (1901), 292 f.

4) Bei *Wasserschleben* l. c. p. 101 ff.

entlehnt, (Nr. 35—41, 44—48) nur ist die weitschweifige Form verkürzt; verwandt mit Vinnian (Nr. 12—17) scheinen ausserdem 5 weitere Satzungen desselben Capitels. (II, 17—21.) Cap. IX (14, 15) hat 2 Bestimmungen Vinnians, (Nr. 30, 52) und in Cap. X (5, 15—18) finden wir 5 Nummern, welche in einer Hs. unter dem Poenit. Vinniai stehen, von Wasserschleben jedoch dem Vinnian abgesprochen werden [1]).

Aus dem Abschnitt De arreis der Canones Hibernenses ist eine Bestimmung aufgenommen. (VIII, 26.)

Ich habe oben beim Abdrucke des Bussbuches für 8 Satzungen (I, 1, 8, 9; II, 17, 21; IV, 9; VIII, 8, 9) auf das sog. Poenitentiale Columbani hingewiesen; ebenso für 13 Nummern (VIII, 1, 19—24; X, 1; XI, 2, 19—22) auf die Regula coenobialis s. Columbani. Die Texte ergeben eine gewisse Zusammengehörigkeit, aber die Verwandtschaft scheint mir doch mehr entfernter Natur zu sein. Ich bin geneigt, für Columban und den Verfasser unseres Bussbuches eine dritte, beiden gemeinsame, altbritische oder irische Quelle anzunehmen.

Aus dieser Vergleichung geht hervor, dass ungefähr der dritte Teil unseres Poenitentiale mit keltischen Quellen aufs engste verwandt ist.

Zu Anfang dieses Capitels haben wir gesehen, dass von den sog. dreiteiligen Bussbüchern, Sang. tripart. und Poenit. Cap. Jud., nur die Judicia Cummeani, nicht aber die Judicia canonica oder Theodori in unserer Sammlung sich vorfinden. Man könnte deshalb fast von vornherein schliessen, dass letztere keine Verwandtschaft haben wird mit jenen Bussbüchern, welche die Satzungen Theodors überliefern [2]). Ich habe trotzdem die Vergleichung angestellt, kam aber zu einem negativen Resultat. In den sog. Canones sancti Gregorii Papae [3]) und im Theodor'schen Rechtsbuch [4]) konnte ich keine Anhaltspunkte finden. Das Werk des Discipulus Umbrensium [5]) dürfte zwar einige Anklänge bieten, und ich habe deshalb oben im Abdruck unseres Textes auf dieses sog. Poenitentiale Theodori hingewiesen bei jenen Nummern, wo die Uebereinstimmung mir noch am meisten bewahrt schien; man wird aber leicht den grossen Unterschied, besonders in der Ausdrucksweise, wahrnehmen, wenn man

1) *Wasserschleben* l. c. 119, Anm. 2.
2) Ueber die Ueberlieferung der Theodor'schen Satzungen vgl. ***Schmitz***, III, 510 ff.
3) ***Schmitz***, II, 523 ff.
4) ***Schmitz***, II, 566 ff.
5) ***Schmitz***, II, 545 ff.

die angegebenen Vergleiche anstellt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die gleichen Vergehen zu behandeln waren, und auch Theodor, ebenso wie der Autor unseres Bussbuches, anerkanntermassen altbritische Quellen benutzt hat[1]). — Nur ein Paragraph scheint sich enger an Theodor anzuschliessen, nämlich eine Bestimmung über die Bussredemtionen, (VIII, 28 = Theod. VII, 5) aber auch nur scheinbar; denn die Uebereinstimmung lässt sich besser erklären, wenn wir auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, den bis jetzt nicht wieder aufgefundenen »Libellus Scottorum«; der Discipulus Umbrensium bemerkt ausdrücklich bei dieser Satzung: »Ista testimonia sunt de eo, quod in praefatione diximus, de libello Scottorum«.

Fassen wir das Gesammtresultat dieses Capitels noch einmal kurz zusammen. — Von 182 Nummern des vorliegenden Poenitentiale sind 156 im Sang. tripart. oder im Poenit. Cap. Jud. überliefert; die grosse Mehrzahl der letztern sind direct als Judicia Cummeani bezeichnet; für die übrigen ist dieselbe Bezeichnung wenigstens indirect erwiesen, insofern kein *sicher* bezeugtes Judicium canonicum oder Judicium Theodori jener dreiteiligen Bussbücher aufgenommen ist. Prolog und Einteilung des Poenitentiale weisen auf Cassian hin, während ein gutes Drittel der Satzungen aus keltischen Quellen stammt.

III.

Bevor wir an die schwierige Frage über Heimat und Verfasser unseres Bussbuches herantreten, wollen wir einige Bemerkungen bezüglich Charakter und Anlage desselben vorausschicken.

Schmitz urteilt über den dritten Teil des Sang. tripart., welcher die Judicia Cummeani enthält, folgendermassen: »Dieser dritte Teil regelt eine Bussübung, welche in Klöstern geleistet wurde; als Büssende erscheinen Mitglieder des Weltklerus, welche in Gemässheit der Uebung seit dem VI. Jahrhundert statt der öffentlichen Busse unterworfen zu werden, in Klöster verwiesen wurden, wo sie unter der Controle der Vorgesetzten bei vollständiger Beobachtung der Klosterdisciplin die Busse leisteten, ausserdem sind Mitglieder der Klostergemeinde von den Bussbestimmungen in's Auge gefasst; auch Laien werden erwähnt, sei es dass dieselben in's Kloster zur Busse sich zurückzogen oder Privatbusse nach Anweisung der Mönche leisteten[2]).« Dieses Urteil mag man jetzt auf unser Bussbuch, in

1) Vgl. *Wasserschleben* l. c. p. 27.

2) *Schmitz*, II, 173. Vgl. auch daselbst die zum Belege angeführten Einzelheiten.

welchem alle jene Judicia Cummeani sich vorfinden, anwenden, und man wird dasselbe vielfach noch weiter bestätigt finden, besonders in den Capiteln V—VIII. Nur nehme ich eher an, dass der Verfasser wirklich ein allgemeines, auch für Laien gültiges Bussbuch schreiben wollte; darauf deuten unter Anderm die verschiedenen Bestimmungen über die Ehe; aber er benutzte als Vorlage offenbar eine Klosterregel, welche er öfters nur copierte; daher stammen wohl jene Bussangaben, welche nur in einem Kloster geleistet werden konnten. Vgl. besonders die nähere Bestimmung über das Fasten in Cap. II, 2.

Eine gewisse Geschicklichkeit in der Anlage des Ganzen kann man dem Verfasser nicht absprechen. Ein trefflicher Prolog leitet das Beichtbuch ein, und einen schöneren Epilog wie hier findet man in keinem andern Poenitentiale. Die ersten 8 Capitel sind genau nach der Octoade geordnet; daran schliessen sich 3 Capitel mit Bestimmungen, welche weniger gut in dem Schema der acht Hauptsünden aufgezählt werden konnten. Eine Art Abschluss ist nach dem 8. Capitel vorhanden, indem daselbst einige Bussredemtionen angeführt werden, welche sonst gewöhnlich zu Anfang oder zu Ende der Bussbücher stehen. Man könnte hieraus mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern, dass der Verfasser an dieser Stelle sein Werk abbrechen wollte, oder dass er eine frühere Vorlage, welche nur die ersten acht Capitel behandelte, durch einige weitere Satzungen ergänzte. Allein diese Frage ist für unsere Untersuchung ohne Belang, weil das Bussbuch in der jetzigen Form und Ausdehnung den Compilatoren des Sang. tripart. und des Poenit. Cap. Jud. vorlag, wie wir gleich beweisen werden.

Die kirchliche Lehre, besonders über die absolute Unauflösbarkeit der Ehe, ist hier ganz correct, während dies in andern Bussbüchern öfters nicht der Fall ist. Dagegen fallen vielfach die geringeren Bussansätze auf, vor Allem gegenüber den Judicia canonica.

Sich entgegengesetzte Canones kommen nicht vor; wohl aber sind einige Wiederholungen zu verzeichnen. Die Bestimmungen über den Diebstahl in Cap. I, 12—14, Cap. III, 1, 2, 5—7 und Cap. X, 10—12 sind sich vielfach ähnlich. Allein man sieht leicht ein, dass diese Satzungen doch überall an der richtigen Stelle stehen; es handelt sich nämlich im ersten Fall um Diebstahl von Esswaaren wegen Unmässigkeit (de gula), im zweiten Fall um Diebstahl aus Habsucht (de filargiria), im dritten Fall sind die meisten Unarten der Klosterzöglinge recapituliert (De ludis puerilibus).

Dieselben Bestimmungen über das Opfer sind wiederholt in

Cap. I, 8—11 und Cap. XI, 7—9; aber auch hier ist alles gerechtfertigt: die erstern Satzungen nehmen Bezug auf die Unmässigkeit, im letzten Capitel will der Verfasser alle Vergehen gegen das Opfer übersichtlich zusammenstellen.

Endlich stimmen wenigstens dem Sinne nach, und teilweise auch in Bussansätzen, Cap. II 8, 9, 10 und Cap. X, 16, 15, 14 überein; doch sind auch hier die Verbrechen immer an richtiger Stelle angeführt unter den Rubriken: de fornicatione und de ludis puerilibus.

Mehr gegenseitige Ergänzung als Wiederholung sind in Cap. III die Nummern 3 und 14; ebenso in Cap. IX die Nummern 3 und 16.

Ich will endlich noch bemerken, dass in Cap. III die Reihenfolge der Canones etwas verwirrt erscheint; besser wäre die Ordnung der Nummern wie folgt: 3, 4, 1, 2, 5 etc.

Um nun zu unserm Schlusse zu kommen, stellen wir uns zuerst die Frage: Ist dieses Bussbuch die Quelle des Sang. tripart. und des Poenit. Cap. Jud., oder umgekehrt? — Die Entscheidung ist leicht. Es ist kaum denkbar, dass jemand die Judicia Cummeani, welche wir in unserm Bussbuch nachweisen konnten, überall aufgesucht und dann in diese geordnete Form gebracht habe. Dagegen spricht die ganze Entwickelung der Bussbücher; man suchte immer die Zahl der Satzungen zu ergänzen, nicht aber zu vermindern. Anderseits ist leicht zu begreifen, dass die Verfasser der beiden genannten Compilationen ein geordnetes Poenitentiale benutzten und nach ihrem Plane ausbeuteten. So hat thatsächlich das Sang. tripart. die nämliche feste Reihenfolge in jeder der drei Abteilungen durchgeführt; das Poenit. Cap. Jud. aber hat unter jeder einzelnen der verschiedenen Rubriken möglichst viele ähnliche Fälle systematisch zusammengestellt. — Man kann ferner die Arbeit der Compilatoren teilweise noch verfolgen und controllieren. Betrachten wir die oben erwähnten Satzungen, welche in unserm Bussbuche mehrmals wiederkehren. Hier konnten wir die Wiederholung noch gut rechtfertigen. Nun vergleiche man aber Sang. 19 und Cap. Jud. XII, 3. Man findet dort die Bestimmungen über Diebstahl in *derselben* Nummer wiederholt mit *denselben* Ausdrücken wie in unserm Poenitentiale. — Die gleiche Bemerkung lässt sich machen in Bezug auf die oben angeführten Satzungen über das Opfer und über Unkeuschheit; man sehe Sang. 26 und Cap. Jud. XXII, 1; und wiederum Sang. 13, 15 und Cap. Jud. VII, 15 und X, 1. In diesen Fällen glaubt man noch mit eignen Augen zu schauen, wie ähnliche Canones zusammengesucht und in voraus bestimmten Rubriken unter-

gebracht werden. — Das vorliegende Bussbuch ist also als die Quelle des Sang. tripart. und des Poenit. Cap. Jud. zu betrachten.

Wir kommen damit zu einer zweiten, wichtigeren Frage: Kannten die beiden Compilatoren der erwähnten Bussbücher unser Poenitentiale in der jetzt vorliegenden Form, d. h. standen jene Satzungen desselben, die im Sang. tripart. oder im Poenit. Cap. Jud. nicht überliefert sind, bereits im Bussbuche, welches als Quelle diente? Ich glaube diese Frage unbedingt bejahen zu müssen. — Zuerst ist zu bemerken, dass das Sang. tripart. nur ein dürftiger Auszug ist; bereits das Poenit. Cap. Jud. bringt uns eine grössere Zahl gut bezeugter Judicia Cummeani. Im Ganzen sind, wie oben bewiesen, von 182 Satzungen 156 von den Compilatoren übernommen; es stehen nur mehr 26 Nummern in Frage. Nun vergleiche man in unserm Bussbuche Cap. II, 2, 3, 4, 5. Diese 4 Canones sind aus Gildas (Nr. 1, 2, 3, 4) entlehnt, und zwar in der gleichen Reihenfolge. Im Poenit. Cap. Jud. VII, 11 finden wir aber bloss Cap. II, 2, 3 = Gildas, 1, 2. — Streng genommen giebt es jetzt zwei Möglichkeiten: Entweder standen Cap. II, 4, 5 = Gild. 3, 4 nicht in diesem Bussbuch, als der Compilator des Poenit Cap. Jud. es benutzte, und dann hat ein späterer Autor dasselbe ergänzt, und zwar in so vollkommener Weise, dass er an dieser Stelle gerade die zwei Nummern aus Gildas einfügte, welche die zwei vorhergehenden, auch dem Zusammenhange gemäss, vervollständigen; oder aber *alle vier* erwähnten Nummern standen bereits im Bussbuch, und der Compilator, welcher auch sonst den Text frei verwertete, hat es für gut befunden, nur die 2 ersten Paragraphen aufzunehmen. Meiner Meinung nach ist nur die letztere Hypothese möglich, weil sie allein natürlich und selbstverständlich erscheint, während der erstere Fall zu erkünstelt wäre. Dazu kommt noch, dass wir im Excarpsus Cummeani unsere 4 Satzungen wieder finden, gerade wie im Poenitentiale; ich brauche aber wohl kaum zu sagen, dass der Excarpsus, welcher sogar den Namen unseres Bussbuches beibehielt, dasselbe in ausgiebiger Weise ausschrieb; die nähere Vergleichung habe ich nicht verzeichnet, da die Sache auf den ersten Blick klar ist. Endlich steht der erwähnte Fall nicht vereinzelt da. Eine ähnliche Beobachtung machen wir bei folgenden Gruppen von Satzungen unseres Poenitentiale: a) Cap. II, 24, 25, 26, 27 = Vinnian Nr. 37, 38, 39, 40. Sang. 12 hat nur II, 24, 25 = Vinn. 37, 38. b) Cap. II, 9, 10 = Luci Vict. 8; Sang. 8 hat nur II, 10, ist ein Teil von Luci Vict. 8. c) Cap. II, 17, 18, 19 = Vinnian Nr. 12, 13, 14, 15; Sang. 9 hat nur II, 17 = Vinn. 12, 13. d) Cap. II, 29, 30, 32,

33. = Vinn. Nr. 44—48; Cap. Jud. IX, 2 hat nur II, 29, 30 = Vinn. 44—46. e) Cap. IX, 1—5 = Gildas, 9, 12—15; Cap.. Jud. XXXIV, 1 hat nur IX, 1, 2 = Gild. 9, 12. f) Cap. IX, 6—12 = Gild. 19—21, 23, 24. Cap. Jud. XXXI hat nur IX, 6, 7, 8 = Gild. 19. — Ich stelle also als Grundsatz auf: Mehrere sich folgende Canones unseres Bussbuches, welche als Gruppe zusammengehören und sich ergänzen, welche überdies in den älteren Quellen in derselben Anordnung sich vorfinden, sind ursprünglich in dieser Form aufgenommen worden, wenngleich sie in der spätern Ueberlieferung nur teilweise sich erhalten haben. Und gemäss diesem Princip können wir mit ziemlich grosser Sicherheit beweisen, dass von jenen erwähnten 26 Nummern 16 weitere in unserm Bussbuche standen (II, 4, 5, 9, 18, 19, 26, 27, 32, 33; IX 3, 4, 5, 9—12), als es den Compilatoren vorlag. Von den 10 noch bleibenden Satzungen stammen wieder 4 aus denselben keltischen Quellen. — Es ist deshalb wohl erlaubt zu schliessen, dass wir hier das Bussbuch, welches den genannten Compilatoren bekannt war, in fast ursprünglicher Reinheit und Unversehrtheit besitzen.

Fassen wir nun die gewonnenen Resultate zusammen, so ergiebt sich von selbst der definitive Schluss.

Bis jetzt war eine grosse Anzahl von Judicia Cummeani bezeugt, am besten im Sang. tripart. und im Poenit. Cap. Jud., wo diese Judicia im Gegensatz zu den Judicia canonica und den Judicia Theodori citiert sind, und daraufhin hatte man schon längst das Bestehen eines Poenitentiale Cummeani vermutet. Nun aber ist das vorliegende Bussbuch die Quelle des Sang. tripart. und des Poenit. Cap. Jud.; es enthält mit kaum 2 Ausnahmen alle sonst bezeugten Judicia Cummeani, während keine, als solche *sicher* überlieferten Judicia canonica oder Theodori darin nachweisbar sind; endlich ist es höchst wahrscheinlich, wenn nicht sicher, dass die kleine Anzahl von Satzungen desselben, welche sonst nicht als Judicia Cummeani bezeugt sind, ursprünglich in dem hier gegebenen Zusammenhange sich vorfanden. Das vorliegende Buch ist also, wie der Schlusssatz desselben sagt, von Comminian oder Cummean geschrieben; *wir besitzen jetzt das lang gesuchte Poenitentiale, woraus die in späteren Bussbüchern und Canones-Sammlungen erwähnten Judicia Cummeani stammen.*

Demnach ist Schmitz[1]) zu weit gegangen, wenn er nur Satzungen »*Judicia*«, nicht aber auch ein *Bussbuch* Cummean's aner-

---

1) *Schmitz* I, 605; II, 590.

kennen will. Aber auch der ganze Aufbau, den Wasserschleben auf sein sog. Poenitentiale, in Wirklichkeit den Excarpsus Cummeani gründete, wird hiermit noch mehr hinfällig [1]). Vor Allem fällt jetzt der Hauptgrund, welcher Wasserschleben bewog, die Entstehung des Beichtbuches Cummean's in eine spätere Zeit zu versetzen; Theodor ist in unserm Bussbuche nicht herangezogen, im Gegenteil, die keltischen Quellen sind hier in anderer Weise verwertet, als beim berühmten Erzbischof von Canterbury. Ich nehme deshalb an, dass das vorliegende Poenitentiale vor 690, ja sogar vor 669, d. h. vor der Ankunft Theodor's in England, entstanden ist. — Eine scheinbare Schwierigkeit hiegegen bildet nicht so sehr die Erwähnung der Bussredemtionen; (Cap. VIII, 25—28) denn dieses System der Bussumwandlung war schon früher in Irland ausgebildet [2]), und unser Autor äussert sich sehr zurückhaltend und ganz correct hierüber: »quod ego nec laudo nec vitupero«; aber wir finden in einigen andern Bussbüchern, wo diese Stelle offenbar copiert ist, einen kleinen Zusatz: »Sed Theodorus laudavit«, und man ist fast geneigt anzunehmen, dass dieser Text auch ursprünglich so im vorliegenden Bussbuche gestanden habe [3]).

Allein einstweilen dürfen wir uns schon an den Wortlaut unseres Poenitentiale halten, der zwar andeutet, dass zur Zeit der Entstehung desselben bereits verschiedene Meinungen über die Bussredemtionen herrschten; der Autor will aber die Streitfrage nicht entscheiden, und so könnte man schliessen, dass angesehene Persönlichkeiten anderer Ansicht hierüber waren. Dann würde man wohl zuerst an Theodor, den gefeierten Erzbischof, denken. Jedoch, selbst in dieser Hypothese, dürfte man eher schliessen, der Verfasser unseres Bussbuches sei ein Zeitgenosse Theodor's gewesen, dem gegenüber er in discreter Weise sein eigenes Urteil zur Geltung brachte. Mit noch viel grösserer Wahrscheinlichkeit nehme ich aber an, dass die späteren Bearbeiter der Bussbücher, welche vor Allem die Autorität Theodor's hochhielten, den besagten Zusatz hinzugefügt haben, um die so sehr beliebten Bussredemtionen mit dem Namen des grossen Meisters zu rechtfertigen.

Wasserschleben nimmt weiter an, der Excarpsus Cummeani sei auf dem Continente entstanden, hauptsächlich deshalb, weil das sog.

---

1) *Wasserschleben* l. c. 61 ff.
2) Vgl. hierüber *Wasserschleben* l. c. 29 f.
3) Vgl. *Wasserschleben* l. c. 463, 498. An letzterer Stelle heisst es: Item alibi. Alii statuunt XII triduanas pro anno repensandum, quod ego nec laudo nec vitupero. *Sed Teudorus laudabit.* Alii C dies etc. wie in unserm Bussbuch Cap. VIII, 26—28. Dann erst folgt der Auszug aus Theodor.

Poenitentiale Columbani und fränkische Concilien benutzt seien[1]). Für unser Bussbuch können diese Beweise nicht mehr herangezogen werden, und darum versetze ich die Heimat desselben nach Britannien, näherhin nach Schottland oder Irland. Von fränkischen Concilsbestimmungen entdecken wir nämlich hier keine Spur. Wenn aber unser Autor das sog. Poenitentiale Columbani, und nicht die Quelle desselben, verwertet hat, folgt doch keineswegs, dass das Bussbuch auf dem Continente entstanden ist. Denn wir finden darin keinen jener Anhaltspunkte, welche die Abfassung der Regula coenobialis und des Poenitentiale Columbani im Frankenreiche glaubwürdig erscheinen lassen[2]). Die Poenitentia publica, welche in Britannien nicht in Uebung war, ist nirgends erwähnt oder angedeutet, ebensowenig die Sekte der Bonosiaci. — Einen gewichtigen, positiven Beweis für unsere Ansicht gewährt aber die Thatsache, dass ein gutes Drittel der Satzungen dieses Poenitentiale aus keltischen Quellen stammt; dies ist um so mehr hervorzuheben, als letztere uns nur in dürftigen Ueberresten erhalten sind. Die jüngste dieser Quellen ist Gildas, († 583) oder, wenn man will, Columban († 615). Damit ist die andere Zeitgrenze angegeben für das Alter unseres Bussbuches, welches, meiner Ansicht nach, *um die Mitte des 7. Jahrhunderts in Schottland oder Irland von einem gewissen Cummean verfasst murde.*

Eine bestimmte Antwort aber auf die Frage, *wer* dieser Cummean gewesen sei, kann jetzt noch nicht gegeben werden; die irische Geschichte kennt nämlich 21 Cummeane, und keiner von ihnen ist sicher als Verfasser eines Bussbuches bezeichnet. Ich will deshalb auch nicht näher hierauf eingehen[3]), sondern nur bemerken, dass nach Allem die Hypothese Theiner's mir am wahrscheinlichsten erscheint. Demgemäss wäre der Verfasser unseres Bussbuches[4]) ein gewisser Cummean mit dem Beinamen der Lange (Cummin foda), welcher Abt des Klosters Hy in Schottland war und im J. 661 oder 662 gestorben ist. Mit dieser Annahme würden viele Einzelheiten des bisher gewonnenen Resultates stimmen. — Zuerst stehen Heimat

1) *Wasserschleben* l. c. 64 f.

2) Vgl. *Wasserschleben* l. c. 56.

3) Die Werke von *Colganus*, Acta Sanctorum Hibernensium, und von *Mone*, Quellen und Forschungen, aus denen ich nähere Anhaltspunkte zu gewinnen hoffte, konnte ich leider in keiner mir zugänglichen römischen Bibliothek vorfinden. Uebrigens ist die Frage schon so oft ohne Erfolg erörtert worden, dass kaum volle Klarheit darin zu erwarten ist. Vgl. *Theiner*, Disquisitiones criticae p. 280 und die dort angeführte Litteratur; *Wasserschleben* l. c. 61 ff., dessen Meinung aber jetzt unhaltbar ist; *Schmitz*, I, 602 f.

4) Was bis jetzt über den Verfasser des *Excarpsus* Cummeani geschrieben wurde, ist nämlich auf das vorliegende Bussbuch anzuwenden.

und Alter des Poenitentiale keineswegs entgegen. Sodann wird wenigstens der Prolog, wie wir oben gesehen, öfters einem *Abbas*, oder *Abbas in Scotia ortus* zugeschrieben; Cod. Vat. 1339 nennt den Verfasser der Judicia Cummeani manchmal *Archimandrita*. Damit wäre weiter die Thatsache erklärt, dass wahrscheinlich eine irische Klosterregel dem Bussbuch zu Grunde liegt. Endlich mache ich auf die sonderbare Ueberschrift unseres Prologs im Cod. Vat. 1349 aufmerksam: Incipit de remediis poenitentiae expositus s. Basilii *inquisitione a Cumiani longii*. Ist hier vielleicht der Beiname des Cummin foda erwähnt? Eine allzugrosse Bedeutung möchte ich dieser späten Handschrift (X. Jh.) freilich nicht beimessen, anderseits ist es aber doch auffallend, dass der Compilator dieser Sammlung, der seine Quellen meistens sklavisch copierte, gerade den Prolog unseres Bussbuches einem *Cumianus Longus* zuschreibt. Sollte damit nicht eine ältere, glaubwürdigere Tradition bezeugt sein?

Jedoch, wie dem auch sein mag, das oben bezeichnete Resultat unserer Untersuchung ist schon wichtig genug. Wir haben jetzt wirklich eine neue Grundlage zur Beurteilung vieler Bussbücher. Das vorliegende Poenitentiale stammt aus dem 7. Jahrhundert und ist die älteste der bis heute bekannten, geordneten Sammlungen dieser Art. Allerdings datiert unsere Copie erst aus dem 9. Jahrhundert; sie scheint aber das Original ziemlich genau wiederzugeben, obschon ich gerade diesen Punkt nicht übertreiben möchte; denn nach andern Poenitentialien zu urteilen, von denen mehrere Recensionen vorliegen, ist es bei der Nachlässigkeit der Copisten möglich, dass einige Satzungen weggeblieben sind. — Eine andere, viel leichtere Untersuchung kann jetzt beweisen, dass unser Bussbuch in fast allen veröffentlichten Sammlungen dieses Gebietes benutzt ist. Besonders auffallend, um nur dies Eine zu erwähnen, war mir die Verwertung desselben im 6. Buche des *Halitgar*, d. h. in dem Poenitentiale, welches aus dem »scrinium Romanae ecclesiae« stammen soll[1]. — Ferner steigert sich nun bedeutend der Wert des Sang. tripart. und des Poenit. Cap. Jud. In letzterm ist es jetzt leichter, die verschiedenen Inscriptionen zu berichtigen; für das erstere wächst aber die Gewissheit, dass dort drei vollständig getrennte Bussbücher vorlagen, welche nur ein wenig bearbeitet und dann aneinandergereiht wurden. Ohne an ein *Poenitentiale Ro-*

1) Vgl. *Schmitz* I, 466 ff. Im genannten Poenitentiale steht unter dem Rubrum »De ebrietate« Nr. 66: »Priorum statuta patrum nostrorum promamus«, und dann folgen zwei Canones, die vollständig mit Cap. X, 1, 2 unseres Bussbuches übereinstimmen. Ebenso kann man viele Satzungen des folgenden Abschnittes: »De dissensionibus sacrificii« mit unserm Cap. XI vergleichen.

manum im Sinne von Schmitz zu denken, halte ich es nun nicht mehr für unmöglich, dass weitere Nachforschungen ein Bussbuch zu Tage fördern, welches ***nur Judicia canonica*** enthält. Ueberhaupt ist uns in den zwei genannten Compilationen, wie auch Schmitz bereits, meiner Meinung nach mit Recht, vermutet hat, ein Weg vorgezeichnet, den wir einschlagen müssen, um die Entwickelung der Bussbücherlitteratur zu verfolgen; es sind vor Allem Judicia canonica, Judicia Theodori und Judicia Cummeani zu unterscheiden, und je mehr man diese drei Gruppen genau präcisieren kann, desto näher ist man dem Ziele gerückt; und in dieser Richtung ist das vorliegende, echte Poenitentiale Cummeani ein sehr wichtiger Wegweiser.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Den feierlichen Gelübden in einem weiblichen Orden müssen zunächst einfache vorausgehen.

Nach den Bestimmungen Pius IX. mussten die nämlichen Ordensleute nach bestandenem Noviziate zunächst die einfachen Gelübde für drei Jahre ablegen, während bei den weiblichen Orden das alte Recht in Kraft geblieben war, wornach die Novizinnen sofort nach ihrem Noviziate die feierliche Profess ablegen konnten. Dieses ist nun durch die Congregatio Episcoporum et Regularium unterm 3. Mai 1902 ebenfalls dahin abgeändert, dass auch bei letzteren den feierlichen Gelübden zunächst die einfachen für drei Jahre vorauszugehen haben, sodass jetzt eine Uebereinstimmung bezüglich dieses Punktes zwischen den männlichen und weiblichen Orden hergestellt ist. Das Dekret lautet:

Decretum.

Perpensis temporum adiunctis, attentisque peculiaribus casibus, qui ad S. Sedem haud raro deferuntur, nec non postulatis sacrorum Antistitum, visum est huic S. Congregationi Eminentissimorum ac Reverendissimorum Patrum S. R. E. Cardinalium negociis et consultationibus Episcoporum et Regularium praepositae non esse ulterius cunctandum super quaestione iampridem proposita: an scilicet et quomodo expediat praescribere, ut in sanctimonialium monasteriis, in quibus solemnia vota nuncupantur, praemittantur solemnibus vota simplicia certum tempus duratura. Re itaque mature perpensa ac discussa, in conventu plenario habito in aedibus Vaticanis die 14. Martii 1902, praefati Emi ac Rmi Patres S. R. E. Cardinales censuerunt: supplicandum esse *SSmo Domino Nostro Leoni Divina Providentia PP. XIII.*, ut ad moniales votorum solemnium extendere dignaretur, iuxta congruum modum, ea quae salubriter constituta fuerunt a fel. rec. Pio PP. IX. pro religiosis virorum familiis, per encyclicas litteras S. Congregationis super Statu Regularium, incip. *Neminem latet*, datas die 19. Martii 1857, et per litteras sub Annulo Piscatoris, incip. *Ad universalis Ecclesiae regimen*, datas die 7. Februarii 1862, cum subsecutis respective declarationibus.

Porro *Sanctitas Sua,* in Audientia habita ab infrascripto Car-

dinali praedictae S. Congregationis Praefecto die 3. Maii 1902, audita de praemissis relatione, sententiam praelaudatorum Patrum Cardinalium probavit, mandavitque per huiusmet S. Congregationis decretum edici praescriptionum capita, quae infra scripta sunt, perpetuo inviolateque servanda:

1. In omnibus et singulis sanctimonialium monasteriis cuiuscumque Ordinis seu Instituti, in quibus vota solemnia emittuntur, peracta probatione et novitiatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostolicarum et legum Ordinis seu Instituti a S. Sede approbatarum, novitiae vota simplicia emittant, postquam expleverint aetatem annorum sexdecim ab eodem Concilio Tridentino statutam vel aliam maiorem, quae forsan a constitutionibus proprii Ordinis vel Instituti a S. Sede approbatis requiratur.

2. Huiusmodi professae post expletum triennium a die, quo vota simplicia emiserint, computandum, si dignae reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur: sublata cuilibet potestate hac super re dispensandi, ita nempe ut si qua, non exacto integro triennio, ad professionem solemnem, quacumque ex causa, admitteretur, professio ipsa irrita prorsus foret ac nullius effectus.

3. Firma tamen in suo quaeque robore manere declarantur indulta a S. Sede iam impertita quorum vi, nonnullis in locis seu Institutis, professio votorum simplicium ad longius tempus emitti possit.

4. Praeterea ex iustis et rationabilibus causis, de quibus tum monasterii Superiorissa tum novitiarum Magistra fidem scripto facere debent, poterit Ordinarius pro monasteriis suae iurisdictioni subiectis et Superior Generalis seu Provincialis pro monasteriis, quae exemptionis privilegio gaudent, indulgere, in casibus particularibus, ut professio votorum solemnium differatur, non tamen ultra aetatem annorum viginti quinque expletorum.

5. Vota simplicia, uti praefertur, emissa perpetua sunt ex parte voventis; et dispensatio super iisdem Romano Pontifici reservatur.

6. Professae istiusmodi votorum simplicium fruuntur et gaudent iisdem indulgentiis, privilegiis et favoribus spiritualibus, quibus legitime fruuntur et gaudent professae votorum solemnium proprii cuiusque monasterii; et quatenus morte praeveniantur ad eadem respective suffragia ius habent.

7. Eaedem tenentur ad observantiam regularum et constitutionum non secus ac solemniter professae; itemque tenentur choro interesse: quatenus vero legitime impediantur quominus choro intersint, ad privatam officii divini recitationem non obligantur.

8. Tempus a constitutionibus cuiuslibet Ordinis seu Instituti praescriptum ad *vocem activam* et *passivam* assequendam a die emissionis votorum simplicium computatur; verumtamen professae votorum simplicium nunquam suffragium, imo ne locum quidem habebunt in capitulis in quibus et quatenus agitur de admittendis ad professionem solemnem; eaeque deputari quidem poterunt ad minora coenobii officia; sed ad munia Superiorissae, Vicariae, Magistrae novitiarum, Assistentis seu Consiliariae, et oeconomae eligi nequeunt.

9. Potiores iure, utpote seniores, censentur quae prius vota simplicia nuncupaverint, ita tamen ut quacumque, iuxta superius dicta, professionem solemnem ultra triennium distulerint, loco interim cedant etiam iunioribus selemniter professis, recepturae iterum iura ratione prioris professionis quaesita ubi primum vota solemnia et ipsae emiserint.

10. Dos pro quolibet monasterio statuta tradenda est ipsi monasterio ante professionem votorum simplicium.

11. Professae votorum simplicium retinent *radicale* suorum bonorum dominium, de quo definitive disponere non poterunt, nisi intra duos menses proxime praecedentes professionem solemnem, ad normam S. Concilii Tridentini *Sess. XXV, de Regular. et Monial., cap. XVI.* — Omnino vero interdicta ipsis est eorumdem bonorum administratio, nec non quorumcumque redditnum erogatio atque usus. Debent propterea ante professionem votorum simplicium cedere, pro tempore quo in eadem votorum simplicium professione permanserint, administrationem, usumfructum et usum quibus eis placuerit, ac etiam suo Ordini seu monasterio, quatenus ex huius parte nihil obstet et ipsae plena libertate id opportunum existimaverint. — Quod si durante tempore votorum simplicium alia bona legitimo titulo eis obvenerint, eorum quidem dominium radicale acquirunt, sed administrationem usumfructum et usum cedere quamprimum debent ut supra, servata etiam lege non abdicandi dominium radicale nisi intra duos menses proximos ante professionem solemnen.

12. Ad dimittendas e monasterio praefatas votorum simplicium professas, reccurendum erit, in singulis casibus, ad S. Sedem, distincte exponendo graves causas, quae dimissionem suadere seu exigere videantur.

13. Sorori professae votorum simplicium a monasterio discedenti sive ob votorum dispensationem a Sancta Sede Apostolica impetratam, sive ob decretum dimissionis ut supra emissum, restituenda erit integra dos quoad sortem, exclusis fructibus.

Igitur haec S. Congregatio de expressa Apostolica Auctoritate, praesentis decreti tenore, quaecumque superius praescripta, declarata ac sancita sunt, ab omnibus, ad quos seu quas spectat, ex obedientiae praecepto servari et executioni demandari districte iubet, non obstantibus contrariis quibuscumque etiam speciali et individua mentione dignis, quibus ad praemissorum effectum a *Sanctitate Sua* specialiter et plene derogatum esse declarat.

Datum Romae die 3. Maii 1902.

Fr. H. M. Card. *Gotti*, Praefectus.

Ph. Giustini, Secretarius.

---

2. Kanon. Dispensgrund „aetas supradulta“.

Eminentissime Domine,

Saepe contingit obtineri Apostolicas dispensationes matrimoniales ex causa (unica vel cum aliis) aetatis oratricis superadultae, sic et simpliciter expressa, vel interdum sic: aetas oratricis annor. 25, aut 30, sive aliter, sed plus quam 24. Cum autem Auctores opinentur causam huiusmodi interpretari quod usque ad illam aetatem mulier non invenerit virum paris conditionis cui nubere posset, ab hac R.ma Episcopali Curia Tropien. quaeritur: An in verificatione causae supra memoratae sciscitari etiam et probari oporteat mulierem superadultam usque ad illam aetatem virum paris conditionis cui nubere posset non invenisse; et hoc ad dispensationis validitatem?

Et Deus, etc. — Tropeae, die 11. Martii 1902.

D. Epus. Nicoteren. et Tropien.

Sancta Poenitentiaria ad propositum dubium respondet: satis esse quod certo constet de aetate superadulta.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 5. Aprilis 1902.

A. Carcani, S. P. Reg.

R. Celli, St. Poenitentiariae Substitutus.

---

3. Reform in der Behandlung der Ehedispensen durch die Datarie.

(Schluss; vgl. I. Quartalh. S. 102 ff., III. Quartalh. S. 349 ff.)

(Sequitur et explicit. Vide fasc. praec. p. 405.)

SERIES TERTIA — FORMULA VICESIMA SECUNDA.

Affinitatiis in tertia gradu. Ob aetatem mulieris superadultam et ob incompetentiam dotis mulieris. Per Bullam.

GERUNDEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Anacleti Ruiz* viri, et *Iosephae Gonzales* mulieris *Gerunden. dioecesis*, quod dicta mulier vigesimum quartum annum agens hactenus virum paris conditionis, cui nubere posset, non invenit, et cum eadem dicta mulier dotem habeat minus competentem, iuxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus vir illam cum dicta minus competente dote uxorem ducere intendat, cupiunt propterea praefati Oratores invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia Tertio Affinitatis gradu invicem se attinent, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Tertii Affinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut sapra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris . . . . . Et committatur *Ordinario Gerunden.* qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere possit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA TERTIA.

Consanguinitatis in primo et secundo gradu. Ob infamiam et ob dotem cum augmento, pro heterodoxorem loco. Ex Audientia SSmi. Per Breve.

REGINAE GRADICEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Angeli Pfeiffer* viri et *Gunegundae Schleger* mulieris *Reginae Gradicen. dioecesis*, quod ipsi alias scientes se Primo et Secundo, et ex eo provenientibus, quia dictus Orator praefatae Oratricis ex fratre germano, seu sorore germana nepos existit, Consanguinitatis gradibus invicem esse coniunctos insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta, et nihilominus orta est suspicio, licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur; ac cum dicta Oratrix dotem habeat minus competentem iuxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis invenire nequeat, et dictus Orator illam cum dicta minus competenti dote in uxorem ducere, illiusque dotem, usque ad quantitatem, secundum dictae Oratricis qualitatem, competenter augere intendat; cupiunt propterea Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Primi et Secundi ex praemissis provenientium Consanguinitatis graduum huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis ppportunis.

EX AUDIENTIA, DIE MENSE ANNO SANCTISSIMUS ANNUIT:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Reginae Gradicen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, imposita eis propter praemissa poenitentia salutari, et, remoto, quatenus adsit,

scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, eosdem Oratores dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA QUARTA.

Consanguinitatis in primo et secundo gradu. Ob incestum et ob dotem ab alio auctam. Ex Signatura SSmi. Per Breve.

GRANATEN. ET MINDONIEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Alberti Nunez* viri *Granaten. dioecesis et Adelaidis Penalvez* mulieris *Mindonien. dioecesis, et in dicta Granaten. dioecesi commorantis,* quod ipsi alias scientes se Primo et Secundo, et ex eo provenientibus, quia dicta Oratrix praefati Oratoris ex fratre germano, seu sorore germana, neptis existit, Consanguinitatis gradibus invicem esse coniunctos, humana fragilitate devicti, se carnaliter cognoverunt. Cum autem P. S. nisi matrimonium inter ipsos contrahatur dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur; ac cum dicta Oratrix, dotem habeat minus competentem, iuxta sui status conditionem cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit invenire nequeat; et quidam Oratorum consanguineus, ad id alias non obligatus, Oratricis dotem, ita tamen ut Oratori nubat, et non alias, usque ad quantitatem, secundum eiusdem Oratricis qualitatem, competenter augere, dictusque Orator, illam cum dicta minus competenti dote, et illius augmento in uxorem ducere intendat; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Primi et Secundi ex praemissis provenientium Consanguinitatis graduum huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque, non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

FIAT UT PETITUR:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Nostris Litteris per Breve. Et committatur *Ordinario Granaten.* qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis diligenter se informet; et, si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, Oratores praefatos, imposita eis propter incestum

hunc poenitentia salutari, et remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, ut supra, dispenset, prolemque legitimam decernat.

Datum Romae apud S. Petrum, die mense anno Pontificatus Nostri anno

LEO XIII.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA QUINTA.

Consanguinitatis in secundo gradu. Propter inimicitias, pro heterodoxorum loco. Per Breve.

SEYNEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliiter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Petri Paulowski* viri et *Rosae Komanski* mulieris *Seynen. dioecesis,* quod, cum inter dictorum Oratorum parentes et consanguineos graves inimicitiae ortae iam sint, et de praesenti iam vigeant, aliunde tamen quam ex causa matrimonii inter eos contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod si Oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, inimicitiae huiusmodi omnino componerentur; pro illis componendis, ac pro bono pacis, cupiunt Oratores praedicti, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereqae et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia Secundo in linea aequali Consanguinitatis gradu invicem sunt coniuncti, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Secundi in linea aequali Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque, non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Seynen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA SEXTA.

Consanguinitatis in secundo gradu. Ob angustiam locorum pro heterodoxorum loco. Per Breve.

PLOCEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Ladislai Piedzki* viri et *Franciscae Swanscki* mulieris *Plocen. dioecesis,* quod cum dicta mulier in locis ex quibus ipsa et Orator praefatus orti sunt in dicta dioecesi existentibus, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt propterea Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia Secundo in linea aequali Consanguinitatis gradu invicem sunt coniuncti, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Secundi in linea aequali Consanguinitatis gradu huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticiiis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione aliisque praemissis ut supra extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S, S. expediendis. Et committatur *Ordinario Plocen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis diligenter se informet: et, si vera sint exposita, si praedicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die menes anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA SEPTIMA.

Consanguinitatis in secundo gradu. Ob matrimonium cum dubio contractum. Per Breve.

FOROJULIEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratornm *Ludovici Chretien* viri et *Susannae Lemonnier* mulieris *Forojulien.*

dioecesis, quod ipsi alias dubitantes aliquod impedimentum inter eos existere, quotum tamen ignorantes, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciato impedimento, contraxerunt, illudque ita in facie Ecclesiae solemnizarunt, ac deinde carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorum pervenit notitiam se Secundo in linea aequali Consangunitatis gradu invicem esse coniunctos; et nihilominus in carnali copula huiusmodi perstiterunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non poesint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala orirentur, supplicant humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Secundi in linea aequali Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se, renovato consensu, de novo contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Forojulien.*, qui vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et si vera sint exposita, et si dicta mulier propter hoc rapta non fuerit, imposita oratoribus praefatis propter incestum hunc poenitentia salutari, eos dispenset, et prolem legitimam decernat, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA OCTAVA.

Consanguinitatis in secundo gradu. Ob contractum matrimonium in mala fide, pro heterodoxorum loeo. Per Breve.

SALISBURGEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Friderici Lippen* viri et *Angelicae Busdorf* mulieris *Salisburgen. dioecesis, quod ipsi alias scientes se Secundo in linea aequali Consanguinitatis gradu invicem esse coniunctos,* matrimonium inter se per verba de praesenti publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciatio impedimento, mala fide contraxerunt, illudque ita in facie Ecclesiae solem-

nizarunt, ac deinde carnali copula consummarunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala orirentur, supplicant humiliter S. V. Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod impedimento Secundi in linea aequali Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se, de novo, renovato consensu, contrahere, libere et sicite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris, per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Salisburgen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et si vera sint exposita, si praedicta mulier propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, imposita eis propter enunciata delicta salutari poenitentia, cum eisdem Oratoribus, dispenset et prolem legitimam decernat, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA VICESIMA NONA.

Consanguinitatis in secundo gradu. Ob tres minus graves causas. Pro pauperibus. Per simplicem signaturam.

PACEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius Oratorum *Iulii Barbosa y Perez* viri et *Rosae Vasquez y Rubio* mulieris *Pacen. dioecesis*, quod cum dictra Oratrix, patre orbata, vicesimum tertium annum agens, in dicto loco propter illius angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia Secundo in linea aequali Consanguinitatis gradu invicem sunt coniuncti, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter Sanctitatem Vestram Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Secundi in linea aequali Con-

sanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini, de gratia speciali.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Et quod Oratores praefati a quibusvis Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodati sint, ad effectum huius dispensationis dumtaxat consequendae, praesentis Supplicationis tenore absolvantur, et absoluti fore censeantur. Et committatur Oratorum *Ordinario*, quatenus de praemissis se diligenter informet, et si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, vel oblatum recipere praesumpserit, cum eisdem Oratoribus Auctoritate Apostolica, praefata ex gratia speciali, dispenset ut supra. Et cum decreto quod sola praesentis Supplicationis signatura sufficiat, et ubique fidem faciat in iudicio et extra illud, Regula quacumque contraria non obstante.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA TRIGESIMA.

Consanguinitatis in secundo et tertio gradu. Propter angustiam locorum et propter lites super successione bonorum, pro heterodoxorum loco. Per Bullam.

BAMBERGEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Friderici Aimerich* viri et *Geltrudis Wolf* mulieris *Bambergen. dioecesis*, quod cum dicta mulier, in locis ex quibus ipsa et orator praefatus orti sunt in dicta dioecesi existentibus, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam, virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat; et cum dicta Oratrix gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat; et ne ob defectum viri, qui litem huiusmodi prosequatur et defendat, ipsam liti huiusmodi succumbere contingat; dictusque Orator illam in uxorem ducere, litemque huiusmodi in se suscipere, defendere, ac propriis expensis prosequi intendat; cupiunt propterea Oratores praefati, qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia Secundo et Tertio a communi stipite provenientibus Consanguinitatis gradibus invicem sunt coniuncti, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Tertii Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac alias, bona

fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare, distantiam vero Secundi gradus praefati eis non obstare declarare dignemini, de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, declaratione aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris . . . Et committatur *Ordinario Bambergen.*, qui vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, ac si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant, dispenset, et declaret, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA TRIGESIMA PRIMA.

Consanguinitatis in primo et tertio gradu. Pro indotata. Ob confirmationem pacis. Per Breve.

SALTEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Felicis Perez* viri et *Mariae de los Angeles* mulieris *Salten. dioecesis*, quod cum dicta Oratrix indotata existat, et dictus Orator, illam sic indotatam in uxorem ducere, ac usque ad quantitatem, secundum dictae Oratricis qualitatem, competenter dotare ex integro intendat; ac cum inter dictorum Oratorum parentes graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen quam ex causa matrimonii inter eos contrahendi provenientes, et ante illius tractatum exortae; et licet pax inter eos de recenti inita fuerit; ea tamen confirmaretur inito Oratorum matrimonio; cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, quia dicta Oratrix praefati Oratoris *ex fratre germano seu sorore germana* proneptis existit, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Tertii Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius

extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Salten.*, qui vetito omnino, ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et postquam eadem Oratrix ex integro dotata fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA TRIGESIMA SECUNDA.

Consanguinitatis in secundo et tertio gradu. Ob matrimonium ignoranter contractum, pro heterodoxorum loco. Per Bullam.

POSNANIEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Michäelis Kelmann* viri et *Helenae Manning* mulieris *Posnanien. dioecesis*, quod ipsi, alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti, publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciato impedimento, contraxerunt, illudque ita in facie Ecclesiae solemnizarunt, ac deinde carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorumdem pervenit notitiam, se Secundo et Tertio a communi stipite provenientibus Consanguinitatis gradibus invicem esse coniunctos; sed tamen a carnali copula abstinuerunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret gravia exinde scandala orirentur, supplicant humiliter S. V. Oratores praefati qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Tertii Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se, renovato consensu, de novo contrahere libere et licite valeant, dispensare, distantiam vero Secundi gradus praefati eis non obstare declarare, prolem susceptam, si qua sit, et quatenus opus sit, legitimam decernendo, dignenimi de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, declaratione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris . . . . . Et committatur *Ordinario Posnanien.*, qui, vetito omnino ne quid mu-

neris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, si ignorantia huiusmodi probabilis fuerit, ut praefertur, si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, et si Oratores praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant, vivereque et mori intendant, eos, declarando, dispenset et prolem legitimam decernat, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA TRIGESIMA TERTIA.

Consanguinitatis in tertio gradu. Ob matrimonium ignoranter contractum. Pro Oratrice parentibus orbata. Per Bullam.

BURGEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Francisci Pascual* viri et *Birgittae Teruel* mulieris *Burgen. dioecesis*, quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti publice, servatis omnibus ad id a Concilio Tridentino praescriptis, nulloque detecto neque denunciato impedimento, contraxerunt, illudque in facie Ecclesiae ita solennizarunt, ac carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorum pervenit notitiam se Tertio Consanguinitatis gradu invicem esse coniunctos, propter quod a carnali copula huiusmodi abstinuerunt. Cum autem P. S. Oratores praefati in huiusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala orirentur, ac pradicta Oratrix parentibus orbata existat, supplicant humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Tertii Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se, renovato consensu, de novo contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, si qua sit, et quatenus opus sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a Censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris . . . Et committatur *Ordinario Burgen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris, aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, si dicta Oratrix propter

hoc rapta non fuerit, ut praefertur; cum eisdem Oratoribus dispenset, prolem legitimam decernendo, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA TRIGESIMA QUARTA.

Consanguinitatis duplicis in tertio gradu et in quarto gradu. Ob spem conversionis compartis, pro hetrodoxorum loco. Per Bullam.

MOGUNTIN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devoti illius Oratoris *Constantini de Coustantinis Dioecesis Moguntin.*, quod ipse, qui fidei catholicae cultor existit, alias cupiens *Antoninam de Antoninis*, mulierem dictae dioecesis, eiusque liberos, haeretica pravitate infectos, ad fidem catholicam revocare, de matrimonio cum illa contrahendo tractavit, habita prius dispensatione ob mixtae religionis impedimentum. Sed, quia, in proclamationibus iuxta formam. Conc. Trid. fieri solitis, detectum fuit *Constantinum et Antoninam* praedictos Tertio ex uno ac Quarto ex altero stipitibus provenientibus Consanguinitatis gradibus invicem esse coniunctos, ulterius in contractum matrimonii processum non fuit. Cum autem, Pater Sancte, si dictus Orator matrimonium cum praefata *Antonina* contrahat, non solum ipsa, relictis haereticae pravitatis erroribus, haeresim publice abiurabit, sed sperandum etiam sit, ut et dictae *Antoninae* liberi praefati, ac etiam alii simili pravitate infecti, fidem catholicam amplexuri sint; cupit propterea dictus Orator praefatae *Antoninae* matrimonialiter copulari. Sed, quia, stante praedicto impedimento, desiderium suum in hac parte adimplere nequit absque Sedis Apostolicae dispensatione, supplicat humiliter S. V. Orator praedictus, quatenus, sibi specialem gratiam faciendo, secum, ut, impedimentis Tertii ex uno et Quarti ex altero stipitibus provenientium Consanguinitatis graduum huiusmodi, ac aliis bona fide forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium, servata forma Concilii Tridentini, libere et licite contrahere valeat cum dicta *Antonina*, dispensare dignemini, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necesssariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris ... Et committatur *Ordinario Moguntin.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, es si praedicta mulier propter hoc rapta non fuerit, et postquam eadem mulier haeresim publice abiuraverit, et sub

obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivere et mori velle professa fuerit, eumdem Oratorem dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUARTA — FORMULA TRIGESIMA QUINTA.

Consanguinitatis in quarto gradu. Ex certis rationabilibus causis. Per Bullam.

ASCULAN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Pauli Loffredi* viri et *Caeciliae Vignali* mulieris *Asculan. dioecesis,* quod valde ipsi se mutuo diligentes firmum iam efformaverint matrimonii inter se ineundi propositum. Sed, quia Quarto Consanguinitatis gradu invicem sunt coniuncti, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Quarti Consanguinitatis gradus huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se, publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini, de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Ex certis rationabilibus causis. Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Officium Minoris Gratiae expediendis. Et committatur *Ordinario Asculan.*, qui, vetito omnino, ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUINTA — FORMULA TRIGESIMA SEXTA.

Criminis neutro machinante. Et affinitatis in primo et secundo gradu ex matrimonio. Ob copulam. Dotem litibus involutam. Paucitatem virorum. Per Breve.

HISPALEN.

Beatissime Pater.

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Francisci Lo Blanco* viri et *Judith Consejos* mulieris *Hispalen.*

archidioecesis, quod alias, constante matrimonio inter dictum Oratorem et praefatae *Oratricis amitam*, *seu materteram ut neptem, eius uxorem* praedefunctam, Oratores praefati, scientes se Primo et Secundo, ex praemissis provenientibus, Affinitatis gradibus invicem attinere, carnis fragilitate devicti, data sibi invicem fide de matrimonio inter se post dicti *Oratoris uxoris* ac respective eiusdem *Oratricis amitae*, *seu materterae aut neptis* obitum contrahendo, se carnaliter cognoverunt, *et deinde dicti Oratoris uxor*, *ac respetive eiusdem Oratricis amita, seu matertera, aut neptis praefata*, neutro tamen dictorum Oratorum in eius mortem machinante, sicut Domino placuit, ab humanis decessit. Cum autem P. S. dicta Oratrix dotem habeat litibus involutam, et dictus Orator, qui ad eam prosequendam habilis existit, illam in uxorem ducere, litesque huiusmodi in se suscipere intendat; cum ratione militiae et belli adhuc perdurantis pauciores reperiantur viri ad contrahendum matrimonium; cum nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala orirentur, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stantibus impedimentis huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Criminis ac Primi et Secundi Affinitatis graduum ex praemissis respective provenientium huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare, prolem susceptam, post dicti *Oratoris uxoris*, ac respective eiusdem *Oratricis amitae*, *seu materterae aut neptis* obitum, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necesariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris per Breve S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Hispalen.*, qui, vetito ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis diligenter se informet; et, si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, Oratores praefatos, imposita eis propter adulterium et incestum hunc poenitentia salutari, et remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, ut supra, dispenset, prolemque legitimam decernat.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES QUINTA — FORMULA TRIGESIMA SEPTIMA.

Criminis neutro machinante. Et affinitatis in secundo et tertio gradu. Pro Oratrice filiis gravata. Ob matrimonium civile. Per Bullam.

ELNEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Ludovici Jumet* viri et *Henricae Bourdonne* mulieris *Elnen. dioecesis*, quod alias, constante matrimonio inter dictam Oratricem et eius virum praedefunctum, Oratores praefati, scientes se Secundo et Tertio, a communi stipite provenientibus, Affinitatis gradibus invicem attinere, carnis fragilitate devicti, data sibi invicem fide de matrimonio inter se post dictae Oratricis viri praefati obitum contrahendo, se carnaliter cognoverunt, et deinde dictae Oratricis vir praefatus, neutro tamen dictorum Oratorum in eius mortem machinante, sicut Domino placuit ab humanis decessit. Cum autem P. S. dicta Oratrix vidua, et quinque filiis ex alio viro procreatis gravata existat, et dictus Orator illam in uxorem ducere dictosque eius filios alere, et gubernare intendat, et matrimonium civile iam contraxerit cum dicta Oratrice, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stantibus impedimentis huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praedicti, quatenus cum eisdem Oratoribus, quod, impedimentis Tertii Affinitatis gradus ac Criminis ex praemissis provenientis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, libere et licite valeant, dispensare, distantiam vero Secundi gradus praefati eis non obstare declarare, prolem susceptam post dictae Oratricis viri praefati obitum, si qua sit, legitimam decernendo, dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae sequendae. Et, de dispensatione, declaratione, decreto, aliisque praemissis, ut supra, latius extendentis, quod necessasiorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Elnen.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis diligenter se informet; et, si vera sint exposita, si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, Oratores praefatos, imposita eis propter hunc incestum et adulterium et propter matrimonium civile huiusmodi poenitentia salutari, et, remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem tempore sibi beneviso, si fieri poterit, ut supra dispenset, prolemque legitimam decernat.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

SERIES SEXTA — FORMULA TRIGESIMA OCTAVA.

Raptus. Consanguinitatis in primo et secundo gradu. Ob iura et bona in familia conservanda, pro heterodoxorem loca. Per Breve.

MOKILOVIEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorum *Stanislai Charcof* viri et *Vladimirae Russendorf* mulieris *Mokilovien. dioecesis*, quod, ipsis alias scientibus se Primo et Secundo, et ex eo provenientibus, quia dicta Oratrix praefati Oratoris ex fratre consanguineo neptis existit, Consanguinitatis gradibus invicem esse coniunctos, dictus Orator eamdem Oratricem de domo eius parentum rapuit, illamque tamen carnaliter minime cognovit. Verum dicta Oratrix a praefato Oratore deinde separata, ac in loco tuto et libero constituta est, et eumdem Oratorem in virum habere consensit et consentit ad praesens. Cum enim tam dictus Orator quam dicta Oratrix iura praetendant in Principatum ... certo legitime possessum ab Oratricis patre, ne huiusmodi Principatus .... eiusque bona ad alienam transeant familiam, cupiunt propterea Oratores praedicti, qui de fere nobili genere procreati existunt, et qui catholicae fidei cultores vere existunt, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivunt, vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed, stante impedimento huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati, quatenus Oratorem raptorem in utroque foro Apostolica Auctoritate absolvere, ac cum eisdem Oratoribus, quod, impedimento Primi et Secundi ex praemissis provenientium Consanguinitatis graduum huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, ceterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de dispensatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in Litteris, per Brexe S. S. expediendis. Et committatur *Ordinario Mokilovien.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, de praemissis se diligenter informet; et, si vera sint exposita, et si Oratores, praefati catholicae fidei cultores vere existant, et sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant, et si dicta Oratrix a praefato Oratore separata, ac in loco tuto et libero constituta eumdem Oratorem in virum habere consentiat ad praesens, ut praefertur, imposita praedicto Oratori propter raptum hunc poenitentia salutari, eum a praefato delicto absolvot, et cum eisdem Oratoribus dispenset, ut supra.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

R. P.-D.

SERIES SEXTA — FORMULA TRIGESIMA NONA.

Raptus. Cognationis spiritualis. Et consanguinitatis in quarto gradu. Pro indotata. Ob matrimonium mixtum. Per Bullam.

MATRITEN.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius Oratorem *Emanuelis Dieguez* viri et *Emanuelae Garcia* mulieris *Urgellen. dioecesis, et in dioecesi Matriten. aliquot abhinc annis commorantium*, quod, ipsis alias scientibus impedimentum Cognationis Spiritualis, et ex eo provenientis quia alias dicta Oratrix duos praefati Oratoris liberos ex alia muliere susceptos e Sacro Fonte levaverat, inter eos existere, ac Quarto in linea aequali Consanguinitatis gradu invicem esse coniunctos, dictus Orator eamdem Oratricem de domo eius parentum rapuit, illamque tamen carnaliter minime cognovit. Cum autem P. S. dicta Oratrix a praefato Oratore separata, ac in loco tuto et libero constituta, eumdem Oratorem in virum habere consenserit et consentiat ad praesens, et nisi matrimonium inter ipsos contrahatur, dicta Oratrix, quae indota existit, a parentibus suis cogeretur viro nubere protestanti et coram ministro protestante, cupiunt propterea Oratores praefati invicem matrimonialiter copulari. Sed, stantibus impedimentis huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter S. V. Oratores praefati quatenus Oratorem a raptus reatu et excessu huiusmodi in utroque foro Apostolica Auctoritate absolvens; cum eisdem Oratoribus, quod Cognationis Spiritualis ex praemissis provenientis, ac Quarti Consanguinitatis gradus impedimentis huiusmodi, ac aliis, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali, cum clausulis opportunis.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Cum absolutione a censuris ad effectum praesentis gratiae consequendae. Et, de absolutione, dispentatione, aliisque praemissis, ut supra, latius extendendis, quod necessariorum maior ac verior specificatio et expressio fieri possit in litteris . . . . Et committatur *Ordinario Matriten.*, qui, vetito omnino ne quid muneris aut praemii exigere, aut oblatum recipere praesumpserit, Oratorem praefatum a raptus reatu et excessu huiusmodi, imposita, ei propter praemissa poenitentia salutari, in utroque foro Apostolica Auctoritate hac vice tantum sive per se, sive per alium, absolvat; et, si illi expediens videbitur quod dispensatio huiusmodi sit praefatis Oratoribus concedenda, neque scandalum sit ex ea oriturum, et si dicta Oratrix a praefato Oratore separata, ac in loco tuto et libero constituta eumdem Oratorem in virum habere consentiat ad praesens, ut prae-

fertur, et constito sibi prius legitime dn statu libero dictorum Oratorum, cum eisdem Oratoribus ut supra dispenset.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die mense anno

C. P.-D.

FORMULA QUADRAGESIMA.

PRO PAUPERIBUS HISPANIAE ET LUSITANIAE.

Beatissime Pater,

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius Oratorum . . . .
. . . .

Cum autem Pater Sancte . . . .
cupiunt Oratores praefati, invicem matrimonialiter copulari. Sed, obstant impediment huiusmodi, desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter Sanctitatem Vestram Oratores praedicti quatenus, cum eisdem Oratoribus, quod, impediment . .
. . . .
. . . . , ...
aliisque, bona fide, forsan reticitis, caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus, matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere libere et licite valeant, dispensare dignemini de gratia speciali.

CONCESSUM UT PETITUR VIGORE FACULTATUM:

Et quod Oratores praefati a quibusvis Ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodati sint, ad effectum huius dispensationis dumtaxat consequendae, praesentis Supplicationis tenore, absolvantur et absoluti fore censeantur. Et committatur Oratorum Ordinario quatenus de praemissis se diligenter informet, et si vera sint exposita, et si dicta Oratrix propter hoc rapta non fuerit, vetito omnino ne quid muneris, aut praemii exigere, vel oblatum recipere praesumpserit, Oratores praedictos, qui pauperes et miserabiles existunt, ac ex suis labore et industria tantum vivunt . . . . .
. , ...
Auctoritate Apostolica, praefata ex gratia speciali, dispenset ut supra.
. . . .

Et cum Decreto quod sola praesentis Supplicationis Signatura sufficiat, et ubique fidem faciat in iudicio et extra illud, Regula quacumque contraria non obstante.

Datum Romae in Apostolica Dataria, die Vicesima quarta, mense Maio, anno milesimo nongentesimo primo.

C. P.-D.

ADNOTATIONES

EX ANTIQUO ET RECENTE STYLO APOSTOLICAE DATARIAE.

Exponitur S. V, Narrativa in Formulis praecedit. Non prohibetur alia exponere quoad causas et quoad Oratorum qualitates, quae Dispensationem faciliorem reddere possunt, et quae Oratorum etiam honorem latius deinde exprimantur in Litteris Apostolicis.

Pro parte devotorum illius Oratorum. Nomina et cognomina Oratorum ad validitatem Dispensationis sunt exprimenda.

Beneventan. Dioecesis. Oratorum Dioecesis est exprimenda. Quod si Oratores ad duas pertineant Dioeceses, utraque est exprimenda.

Sponsalia per verba de futuro contraxit. Ab eo omnino et in nullo penitus attentata. In Publica honestate, provenientia et explicanda, et quod copula non interfuerit, eaque illicita explicanda. Si sit ex sponsalibus, eorum dissolutio omnino declaranda; si sit ex matrimonio, declarandi quidem gradus, sed non oportet proximioris gradus distantiam declarare.

De Sacro Fonte levavit; In Sacramento Confirmationis tenuit: Oratricem; Oratricis prolem. In Cognatione spirituali, provenientia, et eius pluralitas seu multiplicitas exprimenda est. *Prolem* plures comprehendit etiam filios.

Consanguinitati . . . . Affinitatis, . . . gradu se attinent. In secundo, et infra, consanguinitatis sive Affinitatis gradu, sufficit exprimere, quod Oratores sint in linea aequali aut inaequali, et non alias. In primo aut in primo et secundo, aut in primo et tertio, impedimenti provenientia est exprimenda. Exprimenda pariter est multiplex Consanguinitas, sive Affinitas, et multiplicitas graduum *ex uno communi stipite,* vel *pluribus stipitibus.*

Distantiam vero Secundi gradus praefati eis non obstare declarare. Haec verba continent *Litteras Declaratorias*, quae simul cum *Dispensatione* una eademque Concessione impetrantur, super gradu proximiori. Remotior enim et proximior gradus in consanguinitate et affinitate exprimendi sunt; et si sit multiplex consanguinitas vel affinitas, proximior gradus in omnibus *respective* est exprimendus. Omissio in supplicatione gradus proximioris, primi, reddit Dispensationem nullam. Omissio aliorum graduum suppletur obtinendo postea *Litteras Declaratorias* super proximiori gradu. Et tunc expediri debet nova gratia in forma *Perinde valere,* qua revalidantur priores *Litterae Dispensationis*, perinde ac si in illis fuisset facta mentio dicti propinquioris gradus.

Cum dicta mulier in loco, ex quo ipsa et Orator praefatus orti sunt. Specialis loci expressio *originis* Oratorum est facienda, quando Dispensatio propter angustiam loci petitur. Et si alio Domicilium transtulerint, mentio tunc loci *domicilii* facienda est, si item Dispensatio propter angustiam petitur loci.

Dicta Oratrix graviter diffamata et innupta remaneret. Gravior causa est, si non utcumque, sed vere *graviter* Oratrix diffamata remaneret, ita ut nemo alius sic diffamatam in uxorem duceret, et non desit consequenter gravioris etiam mali periculum. Unde antea

addebatur: *quod ipsis Oratoribus vitae periculum immineret*, quod tamen est deinde ablatum; et si adsit cum revera extraordinarium sit, est explicite explicandum ad faciliorem reddendam Dispensationem.

Graviaque exinde scandala possent verisimiliter exoriri. Ut praecedens Oratricis diffamatio ad iustitiam, ob Oratricis damnum; ita haec scandala removenda ad caritatem pertinent: et sic ipsa etiam gravem exhibent causam Dispensationis. *Possent verisimiliter exoriri*; non ergo requiritur, ut iam sint exorta, neque quod certa atque evidenter sint futura; sed quod probabilis et prudens eorum timor habeatur. *Scandala*, utpote inimicitiae, iurgia; fornicationis periculum, etc.

Iuris autem ignari; nempe ambo Oratores. Si vero unus tantum sciat impedimentum; nihilominus ob praesumptam scientiam etiam alterius, Supplicatio pro utroque *sciente* porrigenda est.

Quod ipsi alias scientes. Exprimenda cognitio impedimenti prius habita ab Oratoribus, ac ita mala fide et invalide matrimonium contrahentibus. Exprimenda praeterea esset fraus, si nempe *data opera* id fecerint, ad dispensationem deinde obtinendam, contracto matrimonio, tanquam causa, adducto.

Humana fragilitate devicti, nempe ex rea passione sed non data opera, ex spe facilius dispensationem obtinendi.

Se carnaliter cognoverunt. Copula et incestus explicandi quidem sunt, quando uti *causa motiva* afferuntur Dispensationis obtinendae. Ut *causa motiva*; secus enim nulla est amplius obligatio copulam et incestum explicandi in consanguinitate, in affinitate, in cognatione spirituali et legali, in publica honestate.

Matrimonium inter se contraxerunt. Matrimonio, cum impedimento contracto, ac ut causa dispensationis adducto, explicandum est, utrum *scienter*, an *ignoranter* contractum; utrum ignorantia facti an iuris; utrum *clandestine*, an *servata forma Concilii Tridentini;* utrum factis, an omissis de Ordinarii licentia proclamationibus; an fraudulenter omissis proclamationibus; utrum carnalis copula adfuerit; utrum, carnali copula consummato iam matrimonio, et detecto deinde impedimento ab ea abstinuerint, an vero in ea perstiterint: utrum haec omnia facta fuerint data opera, sub spe facilius dispensationem obtinendi.

Ac aliis, bona fide, forsan reticitis; aliis similibus scilicet *impedimentis.* Quare hac clausula nullo modo comprehenduntur impedimenta, a quibus S. Sedes nunquam hactenus dispensavit; neque comprehenduntur impedimenta, a quibus S. Sedes non nisi rarissime dispensat; neque comprehenduntur impedimenta, a quibus Dataria Apostolica regulariter non dispensat; neque comprehenduntur impedimenta, quae *speciali,* indigent mentione. Reliqua item impedimenta non comprehenduntur, si *difficilioris* per se essent Dispensationis, quam Impedimentum in Suplicatione expositum est dispensatum.

Matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, scilicet quoad parochi et testium praesentiam, nec non quoad proclamationes, *contrahere libere et licite valeant; libere,* omni coactione et metu remoto; *licite,* per obstantis impedimenti dispensationem ab Apostolica Sede concessam.

Matrimonium inter se de novo, renovato consensu, contrahere. Renovatio consensus omnino necessaria est, an vero etiam coram parocho et testibus, an etiam publice matrimonium iterum contrahendum, *servata forma Concilii Tridentini*, quando iam semel, factis proclamationibus coram parocho et testibus publice, eadem servata forma matrimonium Oratores contraxerint, pro variis Casuum circumstantiis Ordinarii arbitrio definiendum relinquitur.

Prolem susceptam legitimam decernendo. Unde, si forte mandatum quoad dispensationem super impedimento dirimente non possit amplius sortiri suum effectum propter supervenientem mortem alterius Oratorum, valebit nihilominus potestas legitimandi prolem. Quare *Dispensatio* et *legitimatio* exprimendae sunt in Decreto Ordinarii. *Dispenset, prolem legitimam decernat:* licet haec duo sint connexa et dependentia ad invicem: sunt tamen aeque principaliter narrata et aeque principaliter concessa. Si ergo in Decreto *Dispensationis* omissa fuerit prolis legitimatio, poterit alio Decreto fieri huiusmodi legitimatio. *Prolem legitimam decernat,* simpliciter, adeoque quoad omnes legitimationis effectus.

Prolem susceptam, si qua sit, et quatenus opus sit, legitimam decernendo, stante matrimonio quidem invalide, sed ignoranter, publice, legitima forma contracto, legitimatio non esset necessaria: adeoque est tantum ad cautelam, *quatenus opus sit*, ad submovendam murmurationem ignorantium iura.

Causae Dispensationum concedendarum olim nonnisi omnino graviores admittebantur, neque indiscriminatim pro omnibus, pro primo et secundo ac pro secundo gradu consanguinitatis et affinitatis; itemque omnino graviores erant constitutae poenitentiae pro incestu aliisque delictis. Deinde vero ob temporum immutatas conditiones sat temperatum est de antiquo rigore, propter commune animarum bonum. Nihilominus graviores adhuc desiderantur causae pro gradibus proximioribus quam pro aliis remotioribus. Haec autem graviorum et minus gravium causarum distinctio non impedit, quominus, uti antea, ita etiam hodie, Summus Pontifex possit in Casu particulari, attentis omnibus Sanctitati Suae sive scripto sive oretenus tantum expositis, quamcumque causam rationabilem et sibi probatam admittere.

Dispensatio sine causa expressa in Supplicatione, *ex certis* **specialibus** *rationabilibus causis*, non nisi raro conceditur, et tantum pro Principibus et Magnatibus aliisque Personis qualificatis, vel pro Personis insignis nobilitatis ad instantiam alicuius Cardinalis, Episcopi, Regis, Principis Civilis. Et tunc verificanda non est causa in Supplicatione non expressa, sed alia tantum in ea narrata verificanda sunt, nempe impedimentum in Supplicatione allegatum et allegata Personarum qualitas, quae per modum conditionis tunc in Supplicatione apponitur.

Per Breve; Per Bullam; Per Litteras Officii minoris gratiae. Dispensationes dantur per *Breve*, in primo gradu, in primo et secundo, in primo et tertio, in primo et quarto, in secundo honestatis publicae ex matrimonio, affinitatis, consanguinitatis; itemque in

cognatione spirituali inter levantem et levatum. — Dantur per *Bullam* et per officium maioris gratiae Dispensationes, in secundo et tertio gradu, in tertio, honestatis publicae ex matrimonio, affinitatis, consanguinitatis; et in cognatione spirituali inter levantem levatique parentes. — Dantur per *Bullam* et per officium minoris gratiae Dispensationes, in primo gradu honestatis publicae ex sponsalibus, in tertio et quarto, et quarto, honestatis publicae ex matrimonio; in tertio et quarto, in quarto, affinitatis, consanguinitatis; in impedimento criminis, neutro machinante. — Occurrente simul impedimento per *Breve* dispensando, et impedimento dispensando per *Bullam*, Dispensatio datur per Breve. — Signatur primum Supplicatio Concessione gratiae, et super ea deinde conficiuntur Litterae Apostolicae.

Et committatur Ordinario, qui dispenset, ut supra; adeoque *Auctoritate Apostolica* Dispensatio est exequenda. *Dispenset*, mandatum continet. Propterea mandatum de dispensando a Sede Apostolica obtinentes nullo modo censeri possunt dispensati, nisi per iudicem delegatum interposito Decreto. Dispensatio regulariter nonnisi in hac forma commissaria conceditur. In forma gratiosa aut nunquam aut nonnisi rarissime concedi consuevit.

De praemissis se diligenter informet per se vel per delegatum, summaria et extraiudiciali informatione. *Diligenter*, eius arbitrio. *De praemissis*, adeoque informationem extendere debet ad impedimentum, ad causas, ad circumstantias in Supplicatione affirmatas, e. g., ad probabilem ignorantiam, etc.

Si vera sint exposita refertur, quod validitatem, ad personas dispensandas, ad impedimentum dispensandum, ad causam motivam dispensationis, ad varias clausulas, ad alia quae matrimonio possent forsan obstare.

Qui pauperes existunt, idest ambo. *Qui pauperes*, quorum nempe possessio, nunc temporis, non superat 1500 libellas; *quasi-pauperes*, quorum possessio non superat 2000 libellas. Ex speciali gratia, Ordinariis Siciliae concessa, pauperes pro Sicilia censentur, qui annum redditum possident non maiorem 306 libellarum, quae capitali respondent 6120 libellarum. *Miserabiles*, qui, aequo executoris arbitrio, commiserationem merentur. Quare utrumque ab executore est verificandum *paupertas* et *miserabilitas. Ex labore et industria vivunt,* scilicet ex labore et industria manuum. *Tantum vivunt;* excluditur alius vivendi modus. — Pauperes Hispaniae et Lusitaniae ab Apostolica Dataria, etiam *in forma pauperum*, dispensantur; aliorum locorum pauperes, provisoria Dispositione, ab Apostolica Dataria, in forma tantum communi, dispensantur, si Dispensationem petunt nulla facta attestatione paupertatis ab Ordinario, et oblationem sponte faciant, quae taxas superet quas exigere consuevit S. Poenitentiaria.

Remoto, quatenus adsit, scandalo, praesertim per separationem, si fieri poterit. Quare invalida non erit dispensatio, si vel ante dictam Separationem, vel ea durante, Oratores de novo se carnaliter cognoverint.

Si praedicta mulier propter hoc rapta non fuerit. Propter hoc, nempe ad effectum matrimonii. *Rapta non fuerit*, licet iam raptum Orator purgaverit.

Et si ignorantia huiusmodi probabilis fuerit; nempe invincibilis.

Dispenset, in foro externo, et consequenter etiam in interno.

Clausulae explicite appositae in Formulis alias implicite subauditas ex stylo Datariae Apostolicae non excludunt, quae nempe ex ipso iure subintelliguntur, e. g., quod non fuerit antea iam contractum matrimonium, vel contractum matrimonium spretis proclamationibus, etc.

---

4. Dispensgründe von Ehehindernissen.

Die Instructio S. Congr. de Prop. Fide super dispensationibus matrimonialibus vom 9. Mai 1887, die bezüglich der Gründe bei Bittgesuchen in Ehedispenssachen bisher als massgebend betrachtet wurde, hat durch Dekret der Dataria Apostolica vom Jahre 1901 eine neue Redaktion bezw. einige Abänderung erfahren. Dieselbe lautet:

Ex S. Dataria Apostolica.

Causae canonicae ordinariae matrimonialium dispensationum sufficientes sive conjunctae plures, sive solae et aliarum normae.

Causae honestae et famosae.

1. Propter angustiam loci.
2. Propter angustiam locorum.
3. Propter angustiam, cum clausula; *et si extra*, dos non esset competens.
4. Propter incompetentiam dotis Oratricis.
5. Propter dotem cum augmento.
6. Pro indotata.
7. Quando alius auget dotem.
8. Propter inimicitias.
9. Pro confirmatione pacis; et propter foedera inter Principes et Regna.
10. Propter lites super successione bonorum.
11. Propter dotem litibus involutam.
12. Propter lites super rebus magni momenti.
13. Pro Oratrice filiis gravata, vel parentibus orbata.
14. Pro Oratrice excedente 24. annum aetatis.
15. Propter difficultatem virorum accedendi ad locum, ad contrahendum cum loci habitatoribus, e. g. quia expositi pyratarum

invasionibus. Propter virorum paucum numerum, e. g. ratione belli.

16. Propter catholicam religionem contrahentis in tuto ponendam; et periculum matrimonii mixti.
17. Propter spem conversionis compartis ad catholicam religionem.
18. Ut bona conserventur in familia.
19. Pro illustris familiae conservatione. Pro conservatione regiae stirpis.
20. Ob excellentiam meritorum.
21. Ob familiarum honestatem conservandam. *Quod ipsi, qui ex honestis familiis sunt, ad eandem conservandam familiarum honestatem . . .*
22. Ob infamiam et scandalum.
23. Ob copulam. Ob raptum.
24. Ob matrimonium civile.
25. Ob matrimonium coram ministro protestante.
26. Ob matrimonium nulliter contractum.
27. *Ex certis rationabilibus causis.* Scilicet *ob copiosorum Compositionem* in gradibus aliquantulum remotis, vel in gradibus remotioribus ob causam boni publici Poncificis animum moventem.
28. Ex *certis* **specialibus** *rationabilibus causis, Oratorum animos moventibus et Sanctitati Vestrae expositis.* — Scilicet ob copulam vel actus inhonestos, quos ob honorem Oratorum, attenta eorum qualitate, non expedit explicare.

---

5. Sicherheitsleistung der Kirchenpfleger in Württemberg.

(Verfügung des Bischöfl. Ordin. im Kirchl. Amts-Bl. f. d. Diözese Rottenburg Nr. 11. 1902.)

An die hochwürdigen Dekanatämter und Kirchenstiftungsräte.

In Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch wie auch aus anderen Gründen haben wir einen neuen Entwurf der Verwaltungs-Vorschriften für die Pfarrgemeinden ausarbeiten lassen und bereits dem Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unterbreitet. Da jedoch die Verhandlungen hierüber noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, haben wir uns entschlossen, zunächst die Vorschriften über die Sicherheitsleistung der Kirchenpfleger in abgesonderte Behandlung zu nehmen und verfügen demgemäss unter Aufhebung des III. Abschnittes der Verwaltungs-Vorschriften vom 11. März 1890

mit Zustimmung des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens wie folgt:

§ 1.

Von dem Kirchenpfleger bezw. Teilrechner ist für alle Ansprüche der Kirchenpflege oder des betr. kirchlichen Fonds bezw. der Pfarrgemeinde, welche aus Handlungen und Unterlassungen desselben in seinem Dienstverhältnis als Kirchenpfleger bezw. Teilrechner erwachsen, Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit hat sich zu erstrecken auf die bezeichneten Forderungen an Kapital und Zinsen sowie an gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens und der Geltendmachung des Anspruchs.

Die Kosten der Sicherheitsleistung hat die Pflichtige zu tragen.

§ 2.

Für Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung giebt der jährliche Betrag der ordentlichen etatsmässigen Einnahmen des Rechners einschliesslich der jährlich wiederkehrenden Pfarrgemeindeumlagen den Massstab. Ausser Berücksichtigung bleiben sonach die Reste, Ausstände, Grundstocksgelder und die etwaigen fremden Gelder. Die Einnahmen eines Teilrechners kommen beim Kirchenpfleger nur insoweit in Betracht, als sie in die Kasse des letzteren etatsmässig abzuliefern sind.

Die Sicherheit darf nicht unter dem zehnten Teil der etatsmässigen Einnahmen stehen, kann aber bis zum fünften Teil derselben erhöht werden. Innerhalb dieses Rahmens ist die Festsetzung der Höhe der Sicherheit dem Kirchenstiftungsrath überlassen.

§ 3.

Dis Sicherheitsleistung kann von dem Rechner oder für ihn von einer anderen Person bewirkt werden:

1. durch Verpfändung von Wertpapieren,
2. durch Verpfändung von Forderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
3. durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
4. durch Verpfändung von Forderungen, für welche eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
5. ausnahmsweise durch Stellung von Bürgen.

§ 4.

An *Wertpapieren* können als Sicherheit verpfändet werden:

1. mit mindestens $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen eines deutschen Bundesstaats, swie württembergischer Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts und zwar zum Nennwert; desgleichen Urkunden über Einlagen in die Württembergische Sparkasse und in solche Oberamts- oder Gemeindesparkassen, für deren Verbindlichkeiten die betreffenden Amtskörperschaften bezw. Gemeinden unbeschränkt haften.

   Die Annahme der vorbezeichneten Wertpapiere ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

   a. dass sie, wenn sie auf den Inhaber lauten, auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben werden,
   b. dass, wenn Zinsscheine zu denselben ausgegeben sind, diese nebst dem Erneuerungsschein bei der Umschreibung auf den Namen in die Verwahrung der umschreibenden Kasse gegeben werden,
   c. dass hierüber (a und b) auf der Schuldverschreibung selbst von der die Umschreibung besorgenden Kasse Vormerkung gemacht und
   d. dass ein Nachweis über die bei der Kasse, welche die Umschreibung vorzunehmen hat, von der Verpfändung gemachte Anzeige beigebracht wird;

2. sonstige mit mindestens $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Wertpapiere, welche entweder in Württemberg zur Anlegung von Mündelgeld verwendet werden dürfen, oder durch das K. Ministerium des Innern zur Sicherheitsleistung der Körperschafts- und Stiftungsrechner besonders zugelassen werden und zwar gleichfalls zum Nennwert unter der Voraussetzung, dass den in Ziffer 1 lit. a bis d enthaltenen Vorschriften genügt wird.

Die Verpfändung von Wertpapieren als Sicherheitsleistung hat unter Ausstellung einer Urkunde nach Formular A zu erfolgen.

Bei dem Umtausch der verpfändeten Wertpapiere muss die Urkunde entsprechend richtig gestellt werden.

§ 5.

Durch *Verpfändung von Nachforderungen* gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit im Nennwert der Wertpapiere, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung

seiner Forderung verlangen kann, geleistet werden, wenn diese Wertpapiere mit mindestens $3^1/_2$ Prozent verzinslich sind.

Die Verpfändung solcher Buchforderungen hat unter Ausstellung einer Urkunde nach Formular B zu erfolgen. Die Verpfändung muss in das betreffende Schuldbuch eingetragen sein, auch muss die Bescheinigung hierüber nebst der Benachrichtigung über die im Schuldbuch erfolgte Eintragung der Forderung mit der über die Verpfändung ausgestellten Urkunde dem zum Empfang der Sicherheitsleistung Berechtigten übergeben werden.

§ 6.

Eine als Sicherheit bestellte *Hypothek* muss innerhalb der ersten zwei Dritteile des Werts des Grundstücks zu stehen kommen.

Vorgehende Rechte sind in ein- und einhalbfachem Betrage in Abzug zu bringen.

Die Ermittlung des Werts des Grundstücks hat durch amtliche Schätzung des Gemeinderats oder einer Abteilung desselben zu geschehen.

Die Bestellung einer Hypothek als Sicherheit hat nach Massgabe des § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.

Ueber die Sicherheitsleistung ist eine Urkunde nach Formular C auszustellen, welcher der Nachweis der erfolgten Bestellung der Hypothek anzuschliessen ist.

§ 7.

Die *Verpfändung einer Hypothekenforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld* ist als Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn die Forderung, Grundschuld oder Rentenschuld innerhalb der ersten zwei Dritteile des Werts des Grundstücks zu stehen kommt, vorgehende Rechte in ein- und einhalbfachem Betrag in Abzug gebracht sind und die Ermittlung des Werts des Grundstücks durch amtliche Schätzung des Gemeinderats oder einer Abteilung desselben geschehen ist.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Die zur Sicherheitsleistung erfolgende Verpfändung einer Hypothekenforderung, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld hat unter Ausstellung einer Urkunde nach Formular D und unter Uebergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-Briefs zu geschehen. Ist der Grundschuld- oder Rentenschuld-Brief auf den Inhaber gestellt, so muss er auf den Namen umgeschrieben werden.

Ausserdem ist die Beibringung des Nachweises erforderlich, dass der Gläubiger die Verpfändung dem Schuldner angezeigt hat.

§ 8.

Die Sicherstellung mittels einer einfachen *Bürgschaft* ist nur denjenigen Rechnern zulässig, deren etatsmässige Einnahmen (§ 2) den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigen. Zur Sicherheitsleistung durch Bürgschaft wird erfordert, dass zwei taugliche Bürgen (§ 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gestellt werden.

Die Sicherheitsleistung durch Stellung von Bürgen hat unter Ausstellung einer Urkunde nach Formular E zu erfolgen.

§ 9.

In den über die Sicherheitsleistung auszustellenden Urkunden (§ 4—8) ist als Berechtigter stets die Kirchenpflege oder sonstige besondere Stiftung und die betreffende Pfarrgemeinde, welchen die Sicherheit zu leisten ist, anzugeben.

§ 10.

Wenn der Betrag der etatsmässigen Jahreseinnahmen eines Rechners die Summe von 1000 ℳ nicht übersteigt, so kann demselben vom Kirchenstiftungsrat mit Genehmigung des Dekans und Kgl. Oberamts (vergl. § 31 der Verfügung des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. März 1889) die Sicherheitsleistung erlassen werden.

§ 11.

Die erfolgte Wahl eines Kirchenpflegers oder Teilrechners, wie auch die eingetretene Erledigung der Stelle eines solchen Rechners vom Kirchenstiftungsrat binnen 14 Tagen dem Dekan anzuzeigen. Zugleich mit der Anzeige der vorgenommenen Wahl ist zu berichten, welche Sicherheitsleistung dem Rechner auferlegt worden ist.

Der Dekan hat die Anzeige alsbald dem Kgl. Oberamt zu übermitteln, im Falle der Erledigung der Stelle eines Rechners ausserdem für baldige Wiederbesetzung Sorge zu tragen.

Die Sicherheitsleistung ist binnen 3 Monaten nach erfolgter Bestellung des Rechners beim Dekan einzureichen.

§ 12.

Der Dekan hat die ihm über die geleistete Sicherheit vorgelegten Urkunden einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung, insbesondere nach der Richtung zu unterziehen, ob die hievor ge-

gebenen Vorschriften eingehalten sind und ob alles geschehen sei, was nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Giltigkeit und Wirksamkeit der bewirkten Sicherheitsleistung erforderlich ist.

Findet er die Urkunden nicht zu beanstanden, so übergibt er sie dem Kgl. Oberamt zur sicheren Verwahrung gegen Empfangsbescheinigung.

Hat jedoch der Dekan oder das Kgl. Oberamt eine Erinnerung zu machen, so hat ersterer die Hebung der Anstände zu veranlassen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Dekan und Kgl. Oberamt ist gemäss Art. 14 Abs, 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 zu verfahren.

§ 13.

In jeder Jahresrechnung der in § 1 genannten Rechner ist auf dem ersten Blatt zu bemerken, ob und welche Sicherheitsleistung der Rechner eingelegt hat, oder von wem und wann ihm die Einlegung einer solchen erlassen worden ist.

Die über die erfolgte Einlegung der Sicherheitsleistung ausgestellte Bescheinigung ist der ersten Rechnung anzuschliessen.

§ 14.

Eine Veränderung der einmal festgesetzten Höhe einer Sicherheitsleistung ist, abgesehen von der bei dem jedesmaligen Ablauf der Dienstzeit des Rechners notwendigen Revision, nur dann vorzunehmen, wenn eine nicht blos vorübergehende wesentliche Erhöhung der etatsmässigen Einnahmen eingetreten ist.

§ 15.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Kirchenpflegers etc. beschliesst der Kirchenstiftungsrat die Freigebung der geleisteten Sicherheit, sobald die letzte des betreffenden Rechners Amtszeit berührende Rechnung geprüft und ohne Vorbehalt von Ersatzansprüchen abgehört ist.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Dekans und Kgl. Oberamts. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Dekan und Oberamt findet Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 Anwendung.

Nach erfolgter Genehmigung des Beschlusses giebt das Oberamt die von ihm verwahrten Urkunden durch Vermittlung des Kirchenstiftungsrats dem Rechner gegen Bescheinigung zurück. Auf Verlangen des Rechners ist diesem seitens des Kirchenstiftungsrats

eine Bescheinigung über die erfolgte Freigebung der Sicherheitsleistung zu erteilen.

§ 16.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die zur Zeit bereits im Amt befindlichen Rechner Anwendung.

Insoweit die von diesen Rechnern bisher bestellten Dienstkautionen den vorstehenden Vorschriften genügen, hat es bei ihnen sein Bewenden. Andernfalls sind die ungenügenden Dienstkautionen durch Sicherheitsleistungen nach Massgabe gegenwärtiger Verfügung zu ersetzen.

Rottenburg, den 2. September 1902.

Bischöfliches Ordinariat.
† *Paul Wilhelm*, Bischof.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

1. Abänderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 20. Juni 1875 in Schlesien.

(Bekanntmachung der Oberpräsidenten v. 6. Juli 1902.)

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.-S. S. 241) ändere bezw. ergänze ich im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden für die Diöcese Breslau, die Grafschaft Glatz und den Distrikt Katscher die Vorschriften der Artikel 17, 20, 23, 27, 28 und 30 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Schlesien vom 30. Juli 1878 wie folgt:

Zusatz zu Art. 17. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Wo die Einsammlung der Klingelbeutelgelder und die Leerung der Gotteskästen durch einen dem Kirchenvorstande nicht angehörenden Kirchvater, durch den Küster oder einen sonstigen Einsammler herkömmlich geschieht oder durch besondere Verhältnisse geboten erscheint, kann es bei diesem Verfahren sein Bewenden behalten.

Die jedesmalige Einnahme aus dem Klingelbeutel, welcher verschliessbar sein muss, ist nach Beendigung der Einsammlung von dem Rechnungsführer in Gegenwart des Einsammlers festzustellen.

Zusatz zu Art. 20. Anweisungen. Etatsüberschreitungen. Quittungen. Postscheine.

Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmässigen Quittung seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittirte Betrag in Buchstaben anzugeben ist. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muss ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterkreuzung der Quittung durch den Empfangsberechtigten als in seiner Gegenwart geschehen durch Namensunterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes zu bekunden hat.

Auszahlungen dürfen bis zum Betrage von 800 ℳ einschliesslich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden. Der Posteinlieferungsschein wird als gültiger Rechnungsbeleg angesehen.

Art. 23. Aufbewahrung der Kasse.

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschluss festzustellenden Orte aufzubewahren.
2. Der Kirchenvorstand hat für die nöthigen Behälter (Schränke, feste mit Eisen beschlagene Kisten pp.) zu sorgen.
3. Nachdem gemäss § 176 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. die Ausserkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr stattfindet und eine vorher erfolgte Ausserkurssetzung mit dem Inkrafttreten des B. G.-B., d. i. den 1. Januar 1900, ihre Wirkung verloren hat, hat sich der Kirchenvorstand bezüglich der in seiner Verwaltung bereits befindlichen oder später gelangenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere darüber schlüssig zu machen,
   a) ob dieselben bei einer unter Staats- bezw. Reichsaufsicht stehenden Bank (Reichsbank, Seehandlung, Preussische Centralgenossenschaftskasse) oder einer anderen, von dem Ober-Präsidenten nach Benehmen mit der bischöflichen Behörde als geeignet befundenen Anstalt zur Aufbewahrung niederzulegen,
   b) oder ob die in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des Preussischen Staates bestehenden Werthpapiere zufolge Antrags bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin in eine Buchschuld umzuwandeln,
   c) oder ob die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer Preussischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, zufolge Antrages an den Aussteller auf den Namen umzuschreiben sind.

   Macht der Kirchenvorstand von keiner dieser Alternativen Gebrauch, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, dass die in dem Gewahrsam des Kirchenvorstandes verbleibenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere selbst von den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen getrennt und jedenfalls so aufbewahrt werden, dass niemals einer *einzelnen* Person allein der gleichzeitige Zutritt zu den Werthpapieren einerseits und den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zins-

anweisungen andererseits möglich ist. Ausserdem ist auf Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl Bedacht zu nehmen.

4. Der zur Aufbewahrung der Kasse bezw. der Dokumente dienende Behälter ist unter mehrfachem Verschluss zu halten. Den ersten Schlüssel führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes; den zweiten hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant). Derjenige, welcher bei dreifachem Verschluss den dritten Schlüssel führen soll, ist vom Kirchenvorstande aus der Zahl seiner Mitglieder zu bestimmen.

   Dem Rechnungsführer ist zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe vom Kirchenvorstande bestimmt wird. Es ist unzulässig, dass andere als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

Zusatz zu Art. 27 hinter Absatz 1. Wo die Einsammlung der Klingelbeutelgelder und die Leerung der Gotteskästen nicht durch den Rechnungsführer, sondern durch einen dem Kirchenvorstande nicht angehörenden Kirchvater, durch den Küster oder einen sonstigen Einsammler erfolgt, muss die Einnahme aus dem Klingelbeutel und den Gotteskästen ausser mit dem vorgeschriebenen Register (Abschnitt B Nr. 9^{d} der Rechnungs-Instruction vom 21. October 1883) auch mit der von dem Kirchvater, Küster oder sonstigen Einsammler geführten und unterschriebenen Nachweisung der von ihm gesammelten, an den Rechnungsführer abgeführten Klingelbeutelgelder und Einnahme aus den Gotteskästen belegt werden.

Art. 28. Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften in § 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Artikel 73—76 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 30a. Schenkungen und Grunderwerb.

Wenn vermöge des Testamentes oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament bezw. Schenkungsurkunde der bischöflichen Behörde zu fernerer Anordnung einzusenden. Letztwillige Zuwendungen oder Schenkungen im Betrage von mehr als 5000 ℳ bedürfen nach Artikel 6 § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürger-

lichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde. Bei Berechnung des Werthes werden wiederkehrende Leistungen mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung ist von dem Kirchenvorstande bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag zu bringen. Nach Art. 6 § 3 a. a. O. wird mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ bestraft, wer für eine juristische Person, die in Preussen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen vier Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht.

Zum Erwerb von Grundstücken im Werthe von nicht mehr als 5000 ℳ ist eine staatliche Genehmigung gemäss Artikel 7 Abs. 1 a. a. Orte nicht mehr erforderlich.

In dem Formulare zu dem »Voranschlage für die kirchliche Vermögensverwaltung« der Kirchen- (Kapellen- pp.) Gemeinde (Art. 15 Anlage 2) treten an Stelle Nr. 3 und 4 der Vorbemerkungen folgende Bestimmungen:

3. Die Gemeindemitglieder haben an Steuern für 1900 . . . zu zahlen bezw. sind veranlagt zu:

a) Einkommensteuer	—	ℳ	—	₰
b) fingirte veranlagte Einkommensteuer der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ	—	„	—	„
c) Grundsteuer	—	„	—	„
d) Gebäudesteuer	—	„	—	„
e) Gewerbesteuer einschliesslich Betriebssteuer	—	„	—	„
überhaupt	—	ℳ	—	₰

4. Der durch Umlage aufzubringende Bedarf der Kirchenkasse beträgt . . . . — „ — „
oder . . . Procent der . . . . . . Steuern.

Breslau, den 6. Juli 1902.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden — G.-S. S. 241 — ergänze ich im Einvernehmen mit den bischöflichen Behörden für die Diöcese Breslau, die Grafschaft Glatz und

den Distrikt Katscher die Vorschrift unter Abschnitt B Nr. 9d der Instruction für die Revision der Rechnungen katholischer Kirchengemeinden der Provinz Schlesien vom 21. Oktober 1883 durch folgenden Zusatz:

Wo die Einsammlung der Klingelbeutelgelder und die Leerung der Gotteskästen nicht durch den Rechnungsführer sondern durch einen dem Kirchenvorstande angehörenden Kirchvater, durch den Küster oder einen sonstigen Einsammler erfolgt, muss die Einnahme aus dem Klingelbeutel und den Gotteskästen ausser mit dem bescheinigten Register auch mit der von dem Kirchvater, Küster oder sonstigen Einsammler geführten und unterschriebenen Nachweisung der von ihm gesammelten, an den Rechnungsführer abgeführten Klingelbeutelgelder und Einnahme aus den Gotteskästen belegt sein.

Breslau, den 6. Juli 1902.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hatzfeldt.

---

2. Kirchensteuern bei Mischehen.

Mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

In einem schlesischen Kirchenvorstande waren Zweifel darüber entstanden, nach welchem Massstabe Kirchensteuern bei Mischehen einzuziehen sein dürften. Schilgen, das kirchliche Vermögensrecht, Paderborn 1894 S. 150 sagt: »Bei sog. gemischten Ehen wird die Steuer von jedem Teile nur halb erhoben.« Gürich, der Umlagebeschluss, Leipzig 1882 S. 22 ist der Ansicht, dass die Ehefrau, ausgenommen den einzigen Fall, wo sie vorbehaltenes freies Vermögen hat, wegen ihrer wirthschaftlichen Unbeständigkeit frei zu lassen, der Mann aber nach seinem ganzen Einkommen heranzuziehen ist.

Eine gerichtliche Entscheidung dieser Frage ist mir bisher nicht bekannt geworden. An sich ist die Sache wohl so: Die Kirchensteuer wird nicht selbstständig veranlagt, sondern in der Form eines Zuschlages zur staatlichen Einkommensteuer erhoben. Deshalb kann sie nur von dem zu dieser Steuer Veranlagten, von diesem aber muss sie in voller Höhe erhoben werden.

Daraus folgt:

1. ein kath. Mann, der in Mischehe lebt, zahlt nicht blos die halbe, sondern die volle Steuer im procentualen Betrage seines Staatssteuersatzes.

2. eine kath. Frau, die in Mischehe lebt, zahlt nur dann Kirchensteuer, wenn sie selbstständig staatliche Einkommensteuer zahlt, und dann prozentual vom Satz dieser Steuer.

Andernfalls müssten ja die Steuerdeclarationen der ev. Männer zum Zweck der katholisch-kirchlichen Besteuerung eingesehen und nach Massgabe derselben die kath. Frauen selbstständig zur Kirchensteuer veranlagt werden, was ganz unthunlich wäre.

Für eine *Halbirung* kann man nur Nützlichkeitsrücksichten oder die Gewohnheit des Ortes anführen. Thatsächlich wird nach den von mir bei verschiedenen zuständigen staatlichen Stellen eingezogenen Erkundigungen in den verschiedenen Teilen der preussischen Monarchie bei Mischehen von den Angehörigen der betreffenden Kirche nur die halbe Kirchensteuer erhoben. Eine andere Unterlage hierfür als die Billigkeit war meinen Gewährsmännern nicht bekannt, die *rechtlich* mit der von mir oben entwickelten Ansicht an sich übereinstimmten. Aus diesen Billigkeitserwägungen und da offenbar überall unter Wahrung der Parität oder Reciprocität vorgegangen wird, scheint es noch nirgends zu einer Collision und deshalb zu einer behördlichen Entscheidung gekommen zu sein.

---

3. Zulässigkeit der Beisetzung einer Aschenurne in einem Erbbegräbniss.

Rechtsfall aus dem Gebiete des Preuss. Allgem. Landrechts mitgetheilt von Justitzrath Dr. *Porsch* in Breslau.

Im März 1899 starb zu Hagen der Kaufmann F. H. Seine Leiche ist in Gotha verbrannt. Er war Mitglied der dortigen grösseren ev. Gemeinde und hatte auf dem Buschey-Kirchhofe, der im Miteigenthum der gen. Kirchengemeinde steht, ein Erbbegräbniss.

Der Kirchhof wird auf Grund eines Regulativs vom 30. Sept. 1846 durch die sog. Todtenhofscommission verwaltet.

Die Wittwe, die mit ihrem Ehemanne in Westphäl. Gütergemeinschaft lebte, richtete nun an die Todtencommission das Verlangen, die Urne mit den Aschenresten ihres Ehemannes in dessen Erbbegräbniss beisetzen zu dürfen. Die Commission wies das Verlangen ab. Infolgedessen hat die Wittwe klagend beantragt, die grössere ev., die kleine ev. und die kathol. Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Kirchhofes zur *Gestattung der fraglichen Beisetzung zu verurteilen.* Die Beklagten haben die Abweisung der Klage begehrt.

I. Das Landgericht Hagen hat die Beklagten klaggemäss *verurteilt.*

Die *Berufung* der Beklagten ist durch Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. September 1900 *zurückgewiesen* worden. Auf die Revision der beklagten Kirchengemeinden hat *das Reichsgericht zu Leipzig am 31. Januar 1901* das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm *aufgehoben* und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufsgericht zurückverwiesen.

Der hier interessirende wesentliche Theil der Gründe lautet:

Das Oberlandesgericht geht selbst davon aus, dass der Besitzer eines Erbbegräbnisses in Betreff der Benutzung desselben nicht weitergehende Rechte hat, als jedes andere Mitglied der Kirchengemeinde, welcher der Kirchhof gehört, und dass mit dem Erwerbe des Erbbegräbnisses er sich stillschweigend der Einschränkung seines Rechts auf bestimmungsmässige Benutzung unterworfen hat, d. h. auf eine Benutzung, welche nicht blos den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch den eingeführten Ordnungen und Verfassungen, wie der hergebrachten Sitte entspricht, [cfr. § 108. 109. 184—190. 681 Thl. II Tit. 11 A. B. R. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Band 8 Seite 201. Bd. 12. Seite 280.]

Bei der Prüfung nun, ob die jetzt von der Klägerin beanspruchte Benutzung des der Familie Fritz H. gehörigen Begräbnissplatzes im obigen Sinne als eine bestimmungsgemässe anzusehen ist, gelangt das Berufungsgericht zu folgender Annahme:

»Die Beklagten behaupten selbst nicht, dass eingeführte Ordnungen und Verfassungen die Benutzung des Erbbegräbnisses zur Beisetzung von Aschenresten nicht gestatteten. Der Beschluss der Todtenhofscommission vom 15. Mai 1899 könne als eine solche Ordnung der Verfassung nicht gelten. Das Regulativ vom 30. September 1846 stehe dem Klageanspruche so wenig entgegen, wie die im § 8 desselben angezogene Polizeiverordnung vom 13. October 1818. Nach Vorschrift der §§ 184. 185 Thl. II Titel 11 A. L. R. sollten die Begräbnissplätze zur Beerdigung von Leichen dienen. Daraus folge aber nicht, dass dieselben im Sinne des Gesetzes lediglich Verwesungsstätten für Leichen bilden sollten. Vielmehr gehe ihr Zweck im Allgemeinen dahin, Bestattungsorte für sterbliche Ueberreste von Menschen zur ewigen Ruhe zu sein.

Aber auch die hergebrachte christliche Sitte stehe dem Klagebegehren nicht entgegen. Wenn auch die Gebräuche aller christlichen Kirchen nur Beerdigungen von nicht zu Asche verbrannten Leichen zur Voraussetzung hätten, so ergebe sich daraus doch nur, dass es gegen die christliche Sitte ver-

stossen möchte, Aschenresten verbrannter Leichen ein Begräbniss nach christlichem Ritus zu gewähren. Daraus lasse sich indess für den Nachweis einer hergebrachten Sitte, bezw. der Eingrabung von solchen Aschenresten auf Kirchhöfen nichts entnehmen. In dieser Beziehung habe sich eine christliche Sitte überhaupt noch nicht gebildet, daher auch nicht die Sitte, die Bestattung von Aschenurnen auf christlichen Kirchhöfen nicht zuzulassen.«

Diese Ausführungen werden dem rechtlichen Gesichtspunkte, von welchem nach Obigem das Berufungsgericht selbst ausgeht, nicht gerecht. Nach demselben kam es entscheidend darauf an, zu welchem Zweck der für die Familie der Klägerin erworbene Begräbnissplatz bestimmt ist. Dabei waren gesetzliche Vorschriften, eingeführte Verfassungen und die hergebrachte Sitte in Betracht zu ziehen. Nun ist in den Vorschriften der §§ 184 ff. Thl. II Titel 11 A. L. R. lediglich davon die Rede, dass auf den Kirchhöfen Leichen beerdigt werden. Ein Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung des über die Verwaltung und Benutzung des Todtenhofs zu Hagen erlassenen Regulativs vom 30. September 1846, unter dessen Herrschaft, soweit bis jetzt erhellt, der Erwerb des Erbbegräbnisses für die Familie Fritz H. sich vollzogen hat. In § 6 des Regulativs ist das Verwesungsgeld für die Leichen von Erwachsenen und Kindern festgesetzt. In § 7 ist der Preis der Erbbegräbnisse nach der Grösse der Gruben bemessen. Nach § 8 gibt der Besitz des Erbbegräbnisses dem Erwerber das Recht, den erworbenen Platz unter Beobachtung der mit Rücksicht auf die Verwesungszeit und sonstwie erlassenen Polizeivorschriften wiederholt zur Beerdigung zu benutzen.

Diese Bestimmungen des Regulativs haben sonach auch lediglich die Beerdigung der Leichen in Verwesungsgruben im Auge. Dass endlich aber auch die hergebrachte Volkssitte in einer dem entsprechenden Anschauung über die Zweckbestimmung der Begräbnissplätze auf Kirchhöfen wurzelt, scheint das Berufungsgericht selbst nicht in Abrede stellen zu wollen. — Dieser Rechtslage gegenüber könnte die Klage nur dann Erfolg haben, wenn der Nachweis erbracht würde, dass die eine oder die andere Voraussetzung der vorbezeichneten Zweckbestimmungen nicht oder nicht mehr zuträfe, dass namentlich die allgemeine Volkssitte eine Erweiterung der Zweckbestimmung im Sinne der von der Klägerin beanspruchten Benützung des Erbbegräbnisses nicht mehr im Wege stände. Ein solcher Nachweis ist bisher zu vermissen. Demzufolge beruht das Berufungsurtheil, wie es vorliegt, auf unzureichender Grundlage.

Somit unterliegt es der Aufhebung und die Sache selbst muss zu anderweiter Erörterung an der Hand der oben dargelegten Gesichtspunkte in die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

II. Auf Grund erneuter Verhandlung hat das *Oberlandesgericht* Hamm I. Civilsenat am 15. Januar 1902 abermals *die Verurtheilung nach dem Klageantrage* bestätigt, und die hiergegen von den beklagten Kirchengemeinden eingelegte *Revision* ist vom Reichsgericht am 29. Mai 1902 *zurückgewiesen* worden.

In der Begründung des neuen *Berufungsurtheils* wird ausgeführt:

»Die Klägerin behaupte unter Bestreiten der Beklagten, dass die hergebrachte *Volkssitte* inzwischen eine *Erweiterung* in dem Sinne erfahren habe, dass sie *einer Benutzung der Friedhöfe auch zur Aufbewahrung von Aschenresten* menschlicher Leichen *nicht mehr im Wege stehe.* Der Nachweis für diese Behauptung sei auch von der Klägerin erbracht. Dieselbe habe 71, ihrer Echtheit nach nicht beanstandete, Bescheinigungen von deutschen Gemeindebehörden und Kirchengemeinden vorgelegt, woraus sich ergebe, dass diese Aussteller, theilweise sogar unter Genehmigung evangelischer Kirchenbehörden, die Beisetzung von Aschenresten in Krematorien verbrannter Leichen gestattet hätten, und zwar meistentheils schlechthin. Dabei sei zu berücksichtigen, dass einerseits Leichenverbrennungen in Deutschland wegen Mangels an Gelegenheit und wegen Kostspieligkeit des Verfahrens noch nicht allzuhäufig vorkommen möchten, andrerseits jedoch die Orte, auf welche die beigebrachten Bescheinigungen sich bezögen, sich über das ganze Deutsche Reich erstreckten, auch von der danach ertheilten Erlaubniss thatsächlich ein verhältnissmässig häufiger Gebrauch gemacht worden sei.«

Demgegenüber bemerkt das *Reichsgericht* nur:

»In dieser Ausführung lässt sich ein Revisionsgrund nicht erkennen. Die klägerische Behauptung, um deren Feststellung es sich dabei handelte, steht auf dem Boden des früheren Revisionsurtheils. Die Feststellung selbst beruht nur auf rein thatsächlichen Erwägungen im Sinne des § 286 der Civil-Prozess-Ordnung. *Von der Revision ist gerügt, dass der Begriff der hergebrachten Volkssitte insofern verletzt sei, als das Berufungsgericht nicht zwischen Friedhöfen politischer und kirchlicher Gemeinden, und bei letzteren nicht zwischen solchen evangelischen und katholischen Gemeinden, zumal in Westfalen und*

Rheinland, unterscheide. Diese Rüge erscheint unzutreffend. Das frühere Revisionsurtheil giebt keinen Anhalt für eine solche Unterscheidung. Dasselbe gilt von den gesetzlichen Vorschriften; denn die §§ 183, 190 Theil II, Titel 11 des Preussischen Allgemeinen Landrechts machen keinen Unterschied zwischen Kirchhöfen oder Gottesäckern, mögen sie Kirchengemeinden oder politischen (Stadt- bezw. Dorf-Gemeinden) gehören. Uebrigens steht der hier fragliche Friedhof im Miteigenthume von einer katholischen und zwei evangelischen Kirchengemeinden in Westfalen.«

Soweit das Reichsgericht. Uns scheint die Sache damit noch lange nicht entschieden zu sein. Bei Beurtheilung der Frage, was auf einem katholischen oder evangelischen Kirchhofe zulässig ist, kann man doch unmöglich von dem Grundsatz ausgehen, dass Alles zulässig ist, was nicht der hergebrachten *Volkssitte* widerstreitet, vielmehr ist in erster Reihe von dem Begriff und der Bedeutung, sowie von der hergebrachten Benutzung eines *christlichen* Kirchhofes auszugehen. Davon ist in den vorstehend nach dem Reichsgerichtsurteile widergegebenen Erkenntnissen gar nicht die Rede.

Es wird also nothwendig sein, in einem neuen ähnlichen Falle die Sache wieder durch alle Instanzen gehen zu lassen. Inzwischen widmet sich vielleicht eine berufene Feder der eingehenden Bearbeitung dieser Streitfrage.

---

4. Auch bei Pfarrbauten kann nach Preussischem Landrecht die Beitragspflicht durch Observanz bestimmt werden.

Rechtsfall, mitgetheilt von Justizrath Dr. *Porsch* in Breslau.

§ 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der *Kirchengebäude* durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§ 787. Auch zu grösseren Reparaturen der *Pfarrgebäude*, so wie zu neuen Bauen muss der Pfarrer die Materialien, soweit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§ 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds zu rechnen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

Preuss. Allgem. Landrecht Theil II Tit. 11.

Der Majoratsbesitzer Graf G. auf Turawa ist gleichzeitig Eigenthümer des Ritterguts Kobylno, hat an letzterem Orte aber keine

eingerichtete Wohnung. Kobylno ist nach Jellowa eingepfarrt; Graf G. ist also, ebenso wie seine Vorbesitzer, im Hinblick auf die Pfarrkirche zu Jellowa Forense. Gleichwohl hat er, ebenso wie seine Vorbesitzer, seit unvordenklicher Zeit zu den Pfarrbauten in Jellowa beigetragen. Für den letzten dortigen Pfarrhausbau hat er schliesslich seine Beitragspflicht bestritten, er ist aber erstinstanzlich zur Beitragsleistung nach dem Antrage der klagenden kath. Pfarr- und Kirchengemeinde in Jellowa auf Grund der erwiesenen Observanz verurtheilt worden. Hiergegen legte er Berufung ein und führte zu deren Rechtfertigung u. A. aus:

»Für die Frage der Beitragspflichtigkeit zu Pfarrbauten komme Observanz als Rechtsquelle nicht in Betracht.

Bei Kirchenbauten zwar sollen in erster Linie Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse, dann auch Observanzen entscheiden, für Pfarrbauten aber verweise § 788 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts zunächst nur auf Provinzialgesetze und treffe mangels solcher in § 789 a. a. O. eigene Bestimmungen. Damit sei der Kreis der Verpflichteten genau begrenzt. Nach diesen Bestimmungen gehöre der Beklagte nicht zu den Verpflichteten, weil er nicht eingepfarrt sei.

Das Gesetz habe im vorliegenden Fall nicht unentschieden gelassen, wer die Kosten der Pfarrbauten zu tragen habe, deshalb könne eine entgegenstehende Observanz nicht berücksichtigt werden. (§ VII des Publ.-Pat.)

Der § 790 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts verweise auf die Grundsätze über die Kirchenbauten nur, insoweit es sich um die Aufbringung und Vertheilung der Beiträge unter den nach § 788. 789 a. a. O. Verpflichteten handle. Er bestimme nicht, wer Verpflichteter sei.«

Das Oberlandesgericht Erster Civilsenat zu Breslau hat aber unter dem 30. October 1890 die Berufung verworfen, indem es annahm:

»In der Entscheidung der Sache selbst ist davon auszugehen, dass eine etwa bestehende Observanz für die Frage der Beitragspflichtigkeit zu Pfarrhausbauten massgebend ist, wie auch das Obertribunal wiederholt entschieden hat. (Obertribunalsentscheidungen Band 13 Seite 93 ff., Band 45 Seite 289 ff.) Wenn auch in den §§ 710 und 788 Thl. II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts für Kirchenbauten und für Pfarrbauten im Wortlaut verschiedene Bestimmungen gegeben sind, so ist doch der Sinn beider Bestimmungen übereinstimmend dahin zu deuten, dass

die »Provinzialgesetze« in § 788 die ununterbrochenen Gewohnheiten und besonderen Provinzialgesetze des § 710 zusammenfassen. (Vergl. § 3 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht.) Soweit das Landrecht mangels partikulärer Rechtsquellen eigne Bestimmungen trifft, regelt es Kirch- und Pfarrbaulasten vollständig übereinstimmend. (§ 790 a. a. O.) Deshalb ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Geltung von Observanzen für Kirch- und für Pfarrhausbauten hat verschiedene Bestimmungen treffen wollen.

Unbestritten hat sich der Vertreter des Dominialbesitzers von Kobylno im Jahre 1802 bei einer Verhandlung über Aufbringung von Pfarrhaus-Reparaturkosten zur Beisteuer bereit erklärt.

Ebenso ist unbestritten, dass bei den Kostenrepartitionen in Baufällen der Jahre 1802. 1804. 1840. 1851. 1855. 1856. 1857. 1858. 1861. 1866. 1869 und 1877 der Dominialbesitzer von Kobylno unter den Eingepfarrten der Parochie Jellowa zu entsprechenden Beiträgen wie diese herangezogen worden ist, ohne dass eine Verweigerung dieser Beiträge zur Sprache gekommen ist.«

---

5. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei der Entscheidung über einen Streit wegen Parochialzugehörigkeit in Preussen.

(Erk. des königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Juni 1901.)

Im Namen des Königs.

Auf den von dem K. Konsistorium der Provinz Sachsen erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem K. Landgerichte zu N. anhängigen Prozesssache

des Amtsrichters F. zu W.

wider

die evangelische Kirchengemeinde daselbst, vertreten durch den Superintendenten in A.,

betreffend Freistellung von der Kirchensteuer,

hat der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 etc. etc.

für Recht erkannt:

dass der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger will die Kirchensteuern nicht bezahlen, welche die beklagte dortige, ursprünglich lutherische, der Union angehörige, evangelische Kirchengemeinde im Wege der Umlage ausgeschrieben hat. Er meint, er, der mit seinen verstorbenen Eltern der evangelisch-reformirten Kirche zu L. angehört habe, sei nicht Mitglied der beklagten Kirchengemeinde und werde von ihren Umlagebeschlüssen nicht betroffen, und will dies festgestellt wissen, indem er beim K. Landgericht N. Klage erhebt und beantragt,

die beklagte Kirchengemeinde zu verurtheilen,

1. anzuerkennen, dass er als Mitglied der evangelisch-reformirten Kirche nicht Mitglied der beklagten Kirchengemeinde sei und deshalb zu den umlageweise aufzubringenden Kirchensteuern der beklagten Kirchengemeinde nicht herangezogen werden könne,
2. die erlassene Androhung von Zwangsmassnahmen zurückzunehmen,
3. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das ergehende Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs; das Landgericht verwarf denselben durch Zwischenurtheil vom 4. Januar 1901, ordnete sofortige Verhandlung zur Hauptsache an und verurtheilte durch Urtheil von demselben Tage die Beklagte nach dem Klageantrage unter Erfordern einer Sicherheitsleistung von 100 *M*.

Bereits unter dem 12. Januar 1901 ging bei dem K. Landgericht N. die Erklärung des K. Konsistoriums der Provinz Sachsen ein, dass seinerseits der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet werde, und in einem weiteren Schreiben vom 28. Januar — eingegangen den 30. Januar 1901 — die Begründung des erhobenen Kompetenzkonflikts.

Die Parteien sind hiervon gehörig in Kenntniss gesetzt. Schon am 18./20. Februar 1901 hat sich der Kläger darüber besonders geäussert. Das K. Konsistorium zu Magdeburg ist davon in Kenntniss gesetzt.

Das Gericht erster Instanz hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs verworfen, weil es sich bei dem vorliegenden Rechtsstreite lediglich um die auch nach Ansicht des Reichsgerichts (Bd. 5 S. 300 ff. der Entsch. in Civ.-S.) dem ordentlichen Rechts-

wege nicht entzogene Frage handle, ob der Kläger Mitglied der beklagten Kirchengemeinde sei.

Demgegenüber hebt das K. Konsistorium hervor; Kläger wolle als Reformirter nicht derjenigen Religionspartei beizuzählen sein, zu der die beklagte Parochie in W., wo eine besondere reformirte Kirchengemeinde nicht existire, gehöre, und zwar, weil die Beklagte vor ihrem Beitritt zur Union ausschliesslich lutherisch gewesen sei und durch die Union der Bekenntnisstand nicht geändert sei. Es handle sich also um die nicht im Privatprozesse zu entscheidende Frage, inwieweit zwei Konfessionen miteinander übereinstimmen oder von einander abweichen, und inwieweit die bei einzelnen Lehrauffassungen etwa vorhandenen Abweichungen dennoch eine Gemeinschaft im Gottesdienst und im Kirchenregiment gestatten. Hierüber sei aber nach dem Urtheil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. April 1883 (K. G.- u. V.-Bl. S. 123 — Stöltzel S. 191 Pr. L. Nr. 2118) der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

In seiner Erwiderung hierauf betont der Kläger die vom Reichsgerichte in seiner erwähnten Entscheidung vertretene und in dem späteren Band 6 seiner Entsch. in Civ.-Sachen abgedruckten Urtheile vom 12. Dezember 1881 aufrecht erhaltene Ansicht, dass der Beitrittt der ursprünglichen lutherischen Gemeinde zur Union nicht auch den Eintritt der bis dahin reformirten Einwohner der Parochie in die Zahl der Gemeindemitglieder habe bewirken können, als die allein richtige, und leugnet, dass er, der sich mit seinen Vorfahren zu den Reformirten gehalten habe, durch seine Anstellung an einem Orte, wo sich eine rein lutherische Kirche befinde, Mitglied dieser lutherischen Gemeinde geworden sei. Deshalb will er auch nicht zum Austritt aus der Kirche, der er nicht habe angehören mögen, legitimirt gewesen sein.

In seinem Berichte an das Oberlandesgericht hat das Gericht erster Instanz an dem Standpunkte festgehalten, den es bei seinem Urtheile eingenommen hat, und die vom K. Konsistorium vorgekehrten Gesichtspunkte für Incidenzpunkte erklärt, über welche nach den aus § 148 C.-P.-O. zu ziehenden Folgerungen, auch wenn es sich um öffentlich-rechtliche Präjudizialfragen handle, von denen die Entscheidung des Privatrechtsstreits abhänge, die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten.

Das Oberlandesgericht erklärt in seinem Berichte an den Herrn Justizminister den Rechtsweg nicht für zulässig. Es theilt die Ansicht des Reichsgerichts nicht, sondern macht unter Bezugnahme

auf die von Droop, Rechtsweg § 23 S. 40/41 unter Nr. 3, aufgeführten Entscheidungen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte geltend: »Es handle sich in keinem Falle, wie dem vorliegenden, ebenso wie bei den Kommunalsteuern um die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben; auch die Kirchensteuern fielen unter die §§ 78 und 79 II 14 A. L.-R. Wer zu Kommunalsteuern herangezogen werde, aber behaupte, dass er nur seinen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde habe, also nicht ihr Mitglied sei und deshalb seine Verpflichtung zur Bezahlung der Steuern bestreite, könne nicht den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, sondern müsse im Verwaltungsstreitverfahren vorgehen. Dasselbe sei bei Kirchensteuern der Fall, sofern nicht eine der im § 79 II 14 A. L.-R. und §§ 4 bis 8 daselbst angeführten Ausnahmen (Vertrag, Verjährung, Privileg) gegeben sei.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich der Kompetenzkonfliktserhebung angeschlossen.

Es war, wie geschehen zu erkennen.

Das Oberlandesgericht geht mit Recht davon aus, dass in Gemässheit des § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und §§ 78 und 79 II 14 A. L.-R. der Rechtsweg gegenüber der von der beklagten Kirchengemeinde beschlossenen und für vollstreckbar erklärten Umlage nur soweit zulässig ist, als Befreiung von dieser Abgabe auf Grund Vertrags, Verjährung oder Privilegs geltend gemacht wird. Wenn demgegenüber der Kläger glaubt behaupten zu dürfen, die gesetzliche Bestimmung komme ihm gegenüber darum nicht zur Anwendung, weil er durch den Umlagebeschluss der beklagten Kirchengemeinde nicht betroffen werde, und dies darum angenommen wissen will, weil er nicht Mitglied der beklagten Kirchengemeinde sei, obgleich er in ihrem Bezirk seinen Wohnsitz genommen hat, so leitet er diese Gründe daraus her, dass er zu einer anderen Religionspartei gehöre, als zu welcher die beklagte Kirchengemeinde sich bekenne. Nach § 260 II 11 A. L.-R. gehört zur Parochialkirche des Bezirks als eingepfarrt, wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat und nach § 261 daselbst soll nur derjenige zu den aus der Parochialverbindung fliessenden Lasten und Abgaben nicht angehalten werden dürfen, der einer anderen Religionspartei, als zu der sich auch die Kirchspielgemeinde, in der er wohnt, bekennt, angehört. Kläger will daher — und das zeigt auch der Wortlaut seines Klageantrages — von dem angerufenen Gerichte entschieden wissen, dass er einer anderen

Religionspartei angehört, als die beklagte Kirchengemeinde. Hierzu wäre Entscheidung darüber nöthig, ob zwischen dem Kläger als Reformirten und der beklagten evangelischen Kirchengemeinde, die aus einer ursprünglich lutherischen hervorgegangen ist, Glaubensverwandtschaft besteht. Diese Frage untersteht aber nicht der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Die Frage nach dem Religionsstande gehört dem öffentlichen Recht an, und ist zwischen den Konfessionen selbst die Frage nach der Glaubensverwandtschaft zum Austrag zu bringen. Privatpersonen sind bei solchem Streite zur Vertretung der Konfession, der sie angehören, nicht ohne Weiteres berufen. Ob Jemand einer kirchlichen Gemeinde angehöre, ist daher eine ebenso vom Staate und der kirchlichen Behörde zu beantwortende Frage, wie denselben nach § 111 II 11 und § 238 II 11 A. L.-R. die Bildung der Gemeinden obliegt. All diese Grundsätze hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte bereits wiederholt und gleichmässig in seinen Entscheidungen zur Geltung gebracht (Urth. vom 14. April 1883 Pr. L. Nr. 2118, v. 8. Februar 1868 Pr. L. Nr. 1461, v. 13. November 1869 Pr. L. Nr. 1542 (siehe Stöltzel S. 186 und 191), v. 10. Oktober 1896 Pr. L. Nr. 2404 (Pr. Verw.-Bl. Bd. 21 S. 21 S. 89 ff. und Bd. 18 S. 518), v. 12. März 1898 Pr. L. Nr. 2436 (Pr. Verw.-Bl. Bd. 21 S. 80 ff.).

Sie ergeben, wie der Kläger durch die Behauptung, dass er der beklagten Kirchengemeinde nicht angehöre, die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht herbeiführen kann über die Frage nach seiner Verpflichtung zur Entrichtung der aus dem Parochialverbande fliessenden Abgaben und Leistungen oder nach seiner Befreiung davon.

Eine solche vom Kläger behauptete Möglichkeit würde den Bestimmungen der §§ 78 und 79 II 14 A. L.-R. zuwiderlaufen. Nach diesen Paragraphen würde Jemand durch die Behauptung, er gehöre nicht zu den preussischen Staatsangehörigen oder nicht zu der betreffenden Klasse der besteuerten Gewerbetreibenden, nicht den Rechtsweg über seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der ihm auferlegten Einkommen- oder Gewerbesteuer eröffnen können. Er würde vor den ordentlichen Gerichten nur Gehör finden können und dürfen, wenn er seine Befreiung auf Vertrag, Privileg oder Verjährung zu stützen im Stande wäre. In durchaus gleicher Lage befindet sich der Kläger gegenüber der beklagten Kirchengemeinde. Solch besondere privatrechtliche Titel hat er zur Begründung seines Klageanspruchs nicht vorgebracht. Deshalb konnte der ordentliche Rechts-

weg nicht für zulässig und nur der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

(L. S.) *Schultz.*

---

6. Zulässigkeit der Zwangseinstellung der Mittel zur Bildung eines Betriebsfonds für die Pfarrkasse in den Etat einer Kirchengemeinde in Preussen.

(Erk. des kgl. Oberverwaltungsgerichts v. 27. Sept. 1901.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Kirchengemeinde Bindow, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Klägerin,

wider

1. das K. Konsistorium der Provinz Brandenburg zu Berlin,
2. den K. Regierungspräsidenten zu Frankfurt a/O.,

Beklagte,

hat das K. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 27. September 1901,

an welcher der Oberverwaltungsgerichtsrath Techow, als Vorsitzender, und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: von Tempelhoff, Gegner, Kuhnow und Dr. von Martitz Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

dass die Klage gegen die Zwangsetatisirungsverfügung vom $\frac{\text{27. September}}{\text{26. Oktober}}$ 1900 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 245 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Für die — unter das Kirchengesetz vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen (Ges.-Samml. S. 159), fallende — Pfarrstelle der Gesammtparochie Deutsch-Nettkow, zu der die Kirchengemeinden Deutsch-Nettkow und Bindow vereinigt sind, ist durch Beschluss des Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeindevertretung vom 29. April

1900 ein Etat auf die Zeit vom 1. April 1899 bis dahin 1904 ordnungsmässig festgestellt worden, der 3390 ℳ an jährlichen Einnahmen und Ausgaben nachweist. Dem Etat gemäss sollen die veranschlagten Ausgaben, unter ihnen namentlich das Grundgehalt des Pfarrers und der Beitrag für die Versicherung der Stelle bei der Alterszulagekasse, durch die Erträge des Pfarrvermögens und sonstige bereite Mittel bis auf einen im Umlagewege aufzubringenden Fehlbetrag von 256 ℳ gedeckt werden. Wie indess eine gleichzeitig angefertigte »Uebersicht über die Mittel der Pfarrkasse« ergab, bedurfte es deshalb, weil ein Theil der Ausgaben zu bestimmten Terminen im Voraus zu leisten ist, während die hauptsächlichsten Einnahmeposten (an Kapitalzinsen und Landpacht) postnumerando und nicht durchweg zu den Fälligkeitstagen einlaufen, der Beschaffung eines Betriebsfonds von 1200 ℳ, um die Kasse zur rechtzeitigen Erfüllung aller auf der Pfründe ruhenden Verbindlichkeiten in den Stand zu setzen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit bildete den Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung in einer Sitzung vom 29. Mai 1900, zu der die Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertretungen sowohl der Muttergemeinde Deutsch-Nettkow wie der Tochtergemeinde Bindow zusammenberufen waren. In der Sitzung wurde ausweislich des vorliegenden beglaubigten Protokollbuchsauszugs die Bewilligung der 1200 ℳ und beschlossen, dass die Summe von beiden Gemeinden nach Massgabe ihres Staatseinkommensteuersolls beschafft werden solle. Dem Protokollbuchsauszug ist Ausfertigung einer Verfügung vom 30. Juli 1900 nachgetragen, wonach das K. Konsistorium der Provinz Brandenburg den Beschluss kirchenaufsichtlich genehmigt hat. Bei Anwendung des beschlossenen Vertheilungsmassstabes würde die Kirchengemeinde Deutsch-Nettkow einschliesslich des gleichnamigen Gutsbezirks 955 ℳ, die Kirchengemeinde Bindow 245 ℳ zu dem Betriebsfonds beizusteuern haben. Erstere erklärte sich bereit, den auf ihren Verband entfallenden Antheil und zwar theilweise durch eine kirchliche Umlage zu beschaffen, zu deren Ausschreibung der K. Regierungspräsident zu Frankfurt a/O. von Staatsaufsichtswegen seine Genehmigung ertheilte. Die Gemeinde Bindow dagegen, von dem K. Konsistorium am 30. Juli 1900 zu einer entsprechenden Beschlussnahme aufgefordert, lehnte jede Bewilligung ab, obwohl ihr das Konsistorium für den Fall der Aufnahme eines Darlehns von 245 ℳ eine Beihülfe zur Uebertragung der Zins- und Tilgungsraten in Aussicht gestellt hatte. Daraus nahmen Konsistorium und Regierungspräsident in gegenseitigem

Einvernehmen Veranlassung, am $\frac{27.\ \text{September}}{26.\ \text{Oktober}}$ 1900 anzuordnen, dass in den Etat der Kirchengemeinde Bindow der auf sie entfallende Antheil an einem Betriebsfonds für die Pfarrkasse in Höhe von 245 ℳ zwangsweise einzutragen sei.

Hiergegen wurden Namens der Gemeinde Bindow zunächst einzelne von den Mitgliedern der Gemeindekörperschaften und auch zu ihnen nicht gehörige Eingepfarrte klagbar. Weiterhin ist dann innerhalb einer Frist, die der Gerichtshof hierzu mit Bezugnahme auf § 89 der Civilprozessordnung (in der neuen Fassung) gesetzt hatte, der Gemeinde-Kirchenrath von Bindow in den Rechtsstreit eingetreten.

Die Klage enthält den Antrag:

a) die Zwangsetatisirung aufzuheben,

b) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine gerechtere und angemessene Art der Aufbringung des Betriebsfonds anzuordnen.

Zur Begründung ist geltend gemacht:

1. Bei dem, der angefochtenen Zwangsetatisirung zu Grunde liegenden Beschlusse vom 29. Mai 1900 seien, worüber Beweisantritt vorbehalten bleibe, die Vertreter von Bindow »gar nicht berücksichtigt« worden; er stelle daher keinen Beschluss der »gemeinschaftlichen Körperschaften« dar und sei für die Klägerin nicht bindend.

2. Die beschlossene Art der Aufbringung erscheine ungerecht und bürde der Klägerin Leistungen auf, zu denen sie nicht verpflichtet sei. Der Betriebsfonds sei grösstentheils durch Ausfälle bei dem Pachtertrage der Pfarrländereien erforderlich geworden. Insoweit habe die Gemeinde Deutsch-Nettkow allein, ohne Mitbetheiligung der Klägerin, für den Betriebsfonds zu sorgen; denn sie sei Eigenthümerin der gesammten von ihr auch verwalteten Pfarrländereien, beziehe etwaige, davon aufkommende Mehreinnahmen und müsse deshalb auch entstandene Ausfälle tragen. Nur der dann noch verbleibende Rest des Betriebsfonds dürfe auf beide Gemeinden nach dem beschlossenen Massstabe vertheilt werden.

3. Zur Pfarrbesoldung trage die Klägerin seit Anfang der achtziger Jahre im Voraus jährlich 240 ℳ bei. Erst der Fehlbetrag, der sich nach Abzug dieser Summe und des Pfarrländereiertrages ergebe, werde auf beide Gemeinden verhältnissmässig vertheilt. In Folge hiervon habe die Klägerin, trotzdem sie bedeutend kleiner und minder wohlhabend sei als die Gemeinde Deutsch-Nettkow, mehr als diese aufzubringen.

Die beklagten Behörden haben übereinstimmend Abweisung der Klage beantragt. Während sich hierbei der Regierungspräsident darauf beschränkt, die der Zwangsetatisirung entgegenstehenden Behauptungen der Klägerin zu bestreiten, entgegnet das Konsistorium noch weiter:

Zu 1. Unrichtig sei, dass bei der Beschlussfassung vom 29. Mai 1900 die Vertreter von Bindow nicht gefragt oder berücksichtigt worden seien. Das Gegentheil zeige der Protokollbuchsauszug; auch werde der vorsitzende Pfarrer Retzlaff bestätigen, dass den in der Sitzung zugegen gewesenen Kirchenältesten und Gemeindevertretern von Bindow Gelegenheit geboten worden sei, sich zu erklären, und dass sie dies in ablehnendem Sinne gethan hätten.

Zu 2. Der Widerspruch der Klägerin gegen ihre Heranziehung zu dem Betriebsfonds insoweit, als er in Folge von Ausfällen am Pfarreinkommen unvermeidlich gewesen, erscheine gegenstandslos, da sich die Zwangsetatisirung lediglich auf den Betriebsfonds, nicht auf die bei den Verhandlungen über dessen Beschaffung nebenherlaufende Frage der Deckung von Pachtausfällen für 1899 beziehe.

Zu 3. Ebensowenig komme es auf den Pfarrgehaltszuschuss von 240 ℳ an, den die Gemeinde Bindow seit ihrer Errichtung aufgebracht habe, während die Gemeinde Deutsch-Nettkow einen solchen Baarzuschuss nicht leiste. Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der Klägerin sei diese ihre Verpflichtung mitberücksichtigt worden. Von den beklagten Behörden werde übrigens nicht beabsichtigt, die Aufbringung der zwangsetatisirten 245 ℳ gegenüber der Klägerin thatsächlich durchzusetzen; die Klägerin solle durch die formell zulässige Zwangsetatisirung nur davon überführt werden, dass sie nach den Grundsätzen des Pfarrbesoldungsgesetzes rechtlich verpflichtet sei, die gemeinsamen Lasten der Parochie eintheilig zu tragen, was sie bestreite.

In der mündlichen Verhandlung betonten die allein erschienenen Vertreter der Klägerin in erster Linie deren Verlangen, dass auf ihren Antheil an dem Betriebsfonds der Beitrag von 240 ℳ, den sie an den Pfarrer für Filialgottesdienste in Bindow zahle, voll angerechnet werde. Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Zuständigkeit des beklagten Konsistoriums, die streitige Leistung festzustellen und im Einvernehmen mit dem mitbeklagten Regierungspräsidenten mittels Zwangsetatisirung durchzusetzen, unterliegt keinem Bedenken und ist von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen worden.

Die Zuständigkeit des beklagten Konsistoriums, die streitige Leistung festzustellen und im Einvernehmen mit dem mitbeklagten Regierungspräsidenten mittels Zwangsetatisirung durchzusetzen, unterliegt keinem Bedenken und ist von der Klägerin nicht in Zweifel gezogen worden.

Zu erörtern bleibt, ob der zwangsetatisirte Betriebsfondsbeitrag von 245 ℳ eine gesetzliche Leistung der Klägerin darstellt, welche den Pfarreingesessenen obliegt.

Wäre aber selbst diese Frage zu verneinen, so würde doch immer nur dem Klageantrage zu a durch Aufhebung der angefochtenen Verfügung stattzugeben sein. Der Antrag zu b dagegen, mit dem begehrt wird, dass der Gerichtshof die Aufbringung des Betriebsfonds anderweit und zwar unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse *angemessen* regle, musste, als im Streitverfahren über die Zwangsetatisirung nicht verfolgbar, unter allen Umständen abgewiesen werden.

Nicht minder erweist sich der Klageantrag zu a als hinfällig.

Nach § 12 Abs. 1 des Kirchlichen Pfarrdiensteinkommensgesetzes vom 2. Juli 1898 (s. auch Art. 6 des dazu erlassenen Staatsgesetzes vom selben Tage, — Ges.-Samml. S. 155) hat die Kirchengemeinde u. A. dem Stelleninhaber das Grundgehalt zu gewähren und die Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse nach Massgabe ihrer Satzungen zu versichern. Damit und mit den im § 12 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes gegebenen weiteren Vorschriften über die Verwaltung des Pfarrvermögens stehen sowohl die hierher gehörigen Ausgabepositionen des Pfarrstellenetats der Gesammtparochie Deutsch-Nettkow vom 29. April 1900 wie auch der übrige Inhalt des Etats durchaus in Einklang. Zu gewissen Zeiten während der fünfjährigen Etatsperiode bleibt indess, worüber kein Streit herrscht, der voraussichtliche Bestand der Pfarrkasse hinter dem Ausgabebedarfe zurück. Wie daraus folgt, muss die Gesammtparochie einen hinreichenden Betriebsfonds bereitstellen. Die Verpflichtung der Träger öffentlich-rechtlicher Lasten zur Beschaffung von Betriebsfonds zu dem Zwecke, damit der Kassenverwaltung die unverkürzte und pünktliche Leistung aller fällig werdenden Zahlungen ermöglicht wird, hat der Gerichtshof auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung anerkannt (s. Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1899, Bd. XXXVI der Sammlung S. 6, 15). Sie ist auch für Kirchengemeinden in der vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe zur Ausführung des Pfarrdiensteinkommensgesetzes am 31. August 1898 erlassenen Anweisung (Kirchliches

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87) zum Ausdrucke gelangt, woselbst es im § 16 heisst, dass die Kirchengemeinden, sofern die Umstände es erheischen, einen besonderen Betriebsfonds — sei es durch Umlage, sei es durch Aufnahme einer Anleihe — zu beschaffen gehalten sind.

Im vorliegenden Falle haben denn auch die vereinigten Gemeindekörperschaften der Gesammtparochie Deutsch-Nettkow durch Beschluss vom 29. Mai 1900 die Summe von 1200 ℳ als Betriebsfonds zur Verfügung und zugleich als Massstab für ihre Obervertheilung auf beide eingepfarrte Gemeinden das in jeder von ihnen aufkommende Soll an Staatseinkommensteuer bestimmt, sowie ziffermässig festgesetzt, dass danach von Deutsch-Nettkow 955 ℳ, von Bindow 245 ℳ zu übernehmen seien. Auf derselben, kirchenaufsichtlich noch besonders genehmigten Grundlage beruht die angefochtene Zwangsetatisirung. Die Klägerin widerspricht indess ihrer Belastung mit dem auf sie vertheilten Betriebsfondsbeitrage, und zwar einmal, weil der Beschluss vom 29. Mai 1900 ohne alle Berücksichtigung der Kirchenältesten und Gemeindevertreter aus Bindow gefasst worden sei, sodann deshalb, weil er ihr im bestehenden Rechte nicht begründete, zudem unbillige Leistungen zumuthe.

Von diesen beiden Klagegründen ist der erstere schon formell unstatthaft. Die Aufbringung des Betriebsfonds und die Bestimmung des anzuwendenden Obervertheilungsmassstabes bildete eine *gemeinsame* Angelegenheit der Gesammtparochie. Derartige Angelegenheiten gehören nach §§ 2 Absatz 2, 8 ff., 29 ff. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Ges.-Samml. S. 417) vor *eine* gemeinsame berathende und beschliessende Körperschaft, zu der die besonderen Gemeinde-Kirchenräthe bezw. Gemeindevertretungen unter dem Vorsitze des Pfarrers oder seines Stellvertreters dergestalt zusammenzutreten haben, dass die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden, wonach sie in ein Protokollbuch zu verzeichnen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Aeltesten unter jedem Protokoll zu unterschreiben sind. So ist hier, wie der beigebrachte Protokollbuchsauszug zeigt, in der Sitzung der vereinigten Gemeinde-Kirchenräthe und Gemeindevertreter der Gesammtparochie am 29. Mai 1900 — mit Beobachtung auch der die Beschlussfähigkeit der Versammlung regelnden Vorschrift des § 30 Abs. 2 a. a. O. — verfahren worden. Durch den Protokollbuchsauszug, den der Pfarrer am 5. Juni 1900 unterschriftlich unter Beidrückung des Kirchensiegels beglaubigt hat, wird, wie der § 11 Abs. 5 ausdrücklich besagt,

Dritten gegenüber der Beschluss als wirklich gefasst bekundet. Demgegenüber kann die Klägerin mit der Behauptung unterbliebener Berücksichtigung ihrer Vertreter nicht gehört werden. Die Behauptung ist übrigens auch in keiner Weise näher substantiirt, ja sie wird durch den Protokollbuchsauszug geradezu widerlegt, da nach dessen Inhalte die Vertreter von Bindow sich geäussert hatten. Dies war zwar in ablehnendem Sinne geschehen, aber an die *Zustimmung* der Vertreter von Bindow war die Mehrheit nicht gebunden.

Auch materiell entbehrt die Einrede der Klägerin, dass sie durch die Inanspruchnahme mit dem ihr angesonnenen Beitrage von 245 ℳ rechtswidrig belastet werde, jeder Begründung. Da zur Sicherstellung nachhaltiger Zahlungsfähigkeit der Pfarrkasse ein Betriebsfonds von 1200 ℳ gebraucht wurde, kommt es nicht darauf an, ob die Unzulänglichkeit der Baarbestände durch Mindererträge an Pacht für die Pfarrländereien herbeigeführt worden war. Was auch immer die Ursache des (zeitweiligen) Zurückbleibens der Baarbestände hinter den zu erwartenden Ausgaben sein mag, die gesetzliche Verpflichtung der Gesammtparochie, Zahlungsmittel zur Ausgleichung der Differenz zu beschaffen, bleibt davon völlig unberührt und ist von den vereinigten Gemeindeorganen im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises, also mit rechtlicher Wirkung auch für die Klägerin, anerkannt worden. Steht, wie es in der Klage heisst, das Eigenthum an den Pfarrländereien der Gemeinde Deutsch-Nettkow zu, so folgt doch daraus nicht deren Verbindlichkeit, einen bei der Landpacht eingetretenen Einnahmeausfall ohne Mitbetheiligung der Gemeinde Bindow zu übertragen. Mit Unrecht leitet die Klägerin das Gegentheil daraus her, dass etwaige Pachtertragssteigerungen der Gemeinde Deutsch-Nettkow als der Eigenthümerin allein zukämen und diese sich darum auch der alleinigen Fürsorge für den Ersatz von Ausfällen nicht entziehen könne. Die Voraussetzung, mit der die Klägerin hierbei rechnet, ist irrig. Ueberschüsse, die sich bei der Verwaltung des Stellenvermögens nach Entrichtung aller daraus zu bestreitenden Ausgaben ergeben, müssen vielmehr der Bestimmung des Vermögens zum Besten des Pfarramts erhalten werden (§ 12 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes, § 15c der Ausführungsanweisung). Sonstige besondere Rechtsgründe aber zur Vertheidigung des von ihr eingenommenenen Standpunktes hat die Klägerin nicht beigebracht.

Fehl geht die Ansicht der Klägerin, dass von der Bedarfssumme diejenigen 180 ℳ für die Abhaltung von Filialgottesdiensten

und 60 ℳ an Fuhrkosten, zusammen 240 ℳ jährlich, welche sie dem Etat gemäss in die Pfarrkasse einzuzahlen hat, zu ihren Gunsten abzusetzen gewesen seien. Das kirchenverfassungsmässige Bestehen dieser ihrer Leistungspflicht leugnet die Klägerin nicht. Den Nachweis eines Rechtes aber darauf, dass die Gemeinde Deutsch-Nettkow im Falle der Unzulänglichkeit der Pfarrkasse zur Minderung des Defizits ebenfalls eine Vorausleistung bis zur Höhe von 180 oder 240 ℳ übernehme, hat die Klägerin nicht geführt oder auch nur zu führen versucht. Aus dem Umstande, dass sie, abgesehen von der Landdotation und deren Erträgen, angeblich mehr als die grössere wohlhabendere Gemeinde Deutsch-Nettkow zu dem Pfarrgehalte beisteuert, ist ihr ein solches Recht, wie sich von selbst versteht, nicht erwachsen.

Für die Obervertheilung zwischen den beiden verbundenen Gemeinden hatte es in erster Linie bei der bestehenden Kirchenverfassung zu bewenden (§ 12 Abs. 4 des Pfarrbesoldungsgesetzes). Dass der Vertheilungsmassstab nach dem Soll der staatlich veranlagten Einkommensteuer, wie er von den vereinigten Gemeindekörperschaften beschlossen war und übereinstimmend hiermit der Zwangsetatisirung zu Grunde gelegt ist, dem Ortsrechte zuwiderlaufe, hat die Klägerin augenscheinlich nicht behaupten wollen; giebt sie doch selbst an, die Bedarfssumme nach Abzug derjenigen Quoten, zu denen sie überhaupt nicht beitragspflichtig sein will, sei im Uebrigen »nach dem beschlossenen Massstabe« zu vertheilen gewesen.

Ihre Unfähigkeit, den gegen sie zwangsetatisirten Antheil von 245 ℳ aufzubringen, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Das Konsistorium hält freilich nach dem Ergebniss angestellter Ermittelungen die Klägerin für nicht vermögend, die Summe von 245 ℳ aus eigenen Mitteln zu leisten. Nach dieser Richtung hin war jedoch in eine freie Nachprüfung nicht einzutreten. Aus dem Einverständnisse des Regierungspräsidenten mit der Zwangsetatisirung muss nothwendig entnommen werden, dass er seinerseits die Leistungsfähigkeit der Klägerin pflichtmässig erwogen und sie — anscheinend wohl im Hinblick auf die von dem Konsistorium ausgesprochene Geneigtheit zur Gewährung von Beihülfen — für dargethan erachtet hat (Art. 27 Abs. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876, Ges.-Samml. S. 125, und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. XXXII S. 178).

---

7. Der Erwerb von Grundstücken von verschiedenen Verkäufern seitens der Kirchengemeinde bedarf nicht der staatlichen Genehmigung, wenn jedes einzelne Grundstück unter dem Werte von 5000 Mark bleibt, wenn sie auch zusammen diesen Wert übersteigen und der Kaufvertrag der sämmtlichen Grundstücke in einem notariellen Akte zusammengefasst ist.

(Erk. des kgl. Kammergerichts vom 7. Juli 1902.)

Beschluss.

In der Grundbuchsache von Brühl Band VI Art. 290 hat der erste Civilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 7. Juli 1902, an welcher

der Präsident des Königlichen Kammergerichts, Wirkliche Geheime Rath von Drenkmann als Vorsitzender, die Kammergerichtsräthe Rabe, Eichelbaum, Falkmann, Dr. Appelius

Theil genommen haben, auf die von dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinden in Brühl, durch Notar Lennartz daselbst eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 6. Mai 1902 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu Cöln vom 17. April 1902 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Massgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr und Aulagen für das bisherige Verfahren kommen nicht in Ansatz.

Gründe.

Die katholische Kirchengemeinde Brühl hat von den Eheleuten Emanuel Platz in Brühl ein Grundstück für 3200 ℳ und von dem Händler Streuf daselbst zwei Grundstücke für 3000 ℳ gekauft. Die Kaufverträge und die Auflassungserklärungen sind zusammen in einem Protokolle vom 7. Februar 1902 von dem Notar Lennartz in Brühl beurkundet.

Das Amtsgericht in Cöln lehnte unter dem 17. April 1902 den Antrag auf Umschreibung der Kirchen bezw. Pfarrgemeinde Brühl als Eigenthümerin der Grundstücke ab, weil die nach § 50 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erforderliche Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht beigebracht sei. Die Beschwerde des Kirchenvorstandes in Brühl wurde durch Beschluss der 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts in Cöln vom 6. Mai

1902 zurückgewiesen. Das Landgericht erachtete zwar den § 50 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 durch den Art. 7 des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. für aufgehoben, hielt aber trotzdem die staatliche Genehmigung für erforderlich, weil die drei Grundstücke durch einheitlichen Rechtsact erworben und zusammen mehr als 5000 ℳ werth seien.

Die gegen den landgerichtlichen Beschluss eingelegte weitere Beschwerde erschien begründet.

Zunächst ist die Ansicht des Amtsgerichts, der § 50 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.-S. S. 241), welcher bestimmte, dass bei dem Erwerbe von Grundeigenthum für die Kirchengemeinde die Beschlüsse des Kirchenvorstands und der Gemeindevertretung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, sei von dem Art. 7 des Ausf.-Ges. z. B. G.-B. unberührt geblieben, rechtsirrthümlich. Der Art. 86 E. G. z. B. G.-B. hat die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machten, aufrecht erhalten, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Auf Grund dieser Bestimmung ist in dem Preuss. Ausf.-Gesetz zum B. G.-B. Art. 7 § 1 Abs. 1 die allgemeine Vorschrift gegeben, dass juristische Personen, die in Preussen ihren Sitz haben, zum Erwerbe von Grundstücken im Werthe von mehr als 5000 ℳ der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen. Durch diese Vorschrift ist der Gegenstand für Preussen neu und gleichmässig geregelt und es ist dadurch auch der § 50 Ziff. 1 des Ges. vom 20. Juni 1875 abgeändert worden. Das ergiebt sich unzweifelhaft aus der Begründung zu Art. 7 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. Die Begründung erwähnt die bestehenden Vorschriften, welche staatliche Genehmigung für Erwerbshandlungen juristischer Personen gebieten und unter diesen ausdrücklich den § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, und fährt dann fort:

»Alle diese Bestimmungen bleiben an sich nach Art. 86 E. G. zum B. G.-B. für Gegenstände im Werthe von mehr als 5000 ℳ in Kraft. Der Entwurf setzt an ihre Stelle eine für alle Preussischen juristischen Personen geltende einheitliche Regel (Art. 7 § 1 Abs. 1).« Das Amtsgericht meint zwar, der § 50 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 sei um deswillen von dem neuen Recht unberührt geblieben, während das B. G.-B. und seine Nebengesetze nur privatrechtliche Vorschriften des Landesrechts beseitigen wollten.

Der wesentlich privatrechtliche Charakter des B. G.-B. und der mit ihm in Kraft getretenen Reichs- und Landesgesetze hindert jedoch nicht, dass durch einzelne Vorschriften auch solche bestehende gesetzliche Bestimmungen abgeändert sind, welche nicht ausschliesslich dem Privatrecht angehören, sondern, wie der § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, zugleich aus staatsrechtlichen Erwägungen hervorgegangen sind.

Rechtsirrthümlich sind aber auch die Gründe des Landgerichts, welches die staatliche Genehmigung zwar nicht aus § 50 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für erforderlich hält, sie aber verlangt, weil der Werth der *drei* Grundstücke zusammengerechnet den Betrag von 5000 ℳ übersteige. Allerdings hat die XV. Commission des Abgeordnetenhauses die Worte des Art. 7 § 1 Ausf.-Ges. zum B. G.-B. in der Vorlage: »Juristische Personen, die in Preussen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe *des Eigenthums an einem Grundstück*«, durch die Worte:

> »Juristische Personen, die in Preussen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe *von Grundstücken*«

die auch Gesetz geworden sind, ersetzt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass, wenn es sich um den Erwerb von mehreren Grundstücken handele, der gesammte, den Gegenstand eines *einheitlichen* Erwerbsaktes bildende Werth entscheidend sei. (Kommissionsbericht, Drucksachen No. 227 1. Session 1899 des Hauses der Abgeordneten). Einheitlicher Erwerbsakt liegt aber hier nicht vor, trotzdem der Kaufvertrag und die Auflassungserklärungen in Ansehung der sämmtlichen Grundstücke in *einem* notariellen Protokoll zusammengefasst sind. Die Einheitlichkeit des Erwerbsaktes wird hier dadurch ausgeschlossen, dass die Kirchengemeinde die Grundstücke von mehreren Verkäufern erwirbt. Von einem Verkäufer kann Jemand einheitlich mehrere Grundstücke erwerben, (so hier die Grundstücke von dem p. Streuf), von mehreren Verkäufern mehrere Grundstücke aber nur durch verschiedene Erwerbsakte. Die verschiedenen Erwerbungen sind durch die zufällige Vereinigung in der einen Urkunde nur rein äusserlich miteinander verknüpft. (Vgl. auch Plank B. G.-B. Anm. 4 zu Art. 86 E. G. zum B. G.-B.)

Bei dieser Sachlage sind beide Vorentscheidungen aufgehoben und es musste die Sache zur anderweiten Prüfung des Antrags an das Amtsgericht zurückverwiesen werden.

Das Amtsgericht wird von den bisherigen Bedenken absehen müssen, und bei der erneuten Prüfung davon auszugehen haben, dass es sich um zwei Erwerbungen handelt, von denen die *eine* für

einen Kaufpreis 3200 ℳ, die *andere* für einen solchen von 3000 ℳ gemacht werden soll. Damit steht aber noch nicht fest, dass die staatliche Genehmigung *nicht* erforderlich ist, denn der Kaufpreis und der gemeine Werth einer Sache decken sich keineswegs immer. Das Amtsgericht wird deshalb zu prüfen haben, ob im vorliegenden Fall die ausgeworfenen Kaufpreise dem gemeinen Werth der Grundstücke entsprechen, und es wird, wenn es das nicht für dargethan erachtet, den Nachweis der Werthe durch öffentliche Urkunde (Bescheinigungen) und, wenn die Taxen etwa der Summe von 5000 ℳ nahe kommen, im Zweifel auch eine Erklärung der Aufsichtsbehörde über die ertheilte Genehmigung, bezw. dass die Genehmigung wegen Minderwerths nicht nothwendig sei, erfordern können.

Das Amtsgericht wird aber auch die dem Kaufakt beiliegenden Urkunden einer Prüfung zu unterziehen haben.

Aus der vorgelegten Ausfertigung des notariellen Protokolles geht hervor, dass für den Kirchenvorstand der Gemeinde Brühl der Ober-Pfarrer Bertram und zwei andere Personen, »kraft Vollmacht« gehandelt haben. Die Vollmacht des Kirchenvorstands bedarf nach § 19 des Ges. v. 20. Juli 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, als eine verpflichtende Willenserklärung, der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstands, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Die der Ausfertigung des notariellen Protokolls beigelegte Vollmachtsabschrift-, bezw. Ausfertigung, enthält zwar einen Vermerk wegen des Siegels und ausserdem drei Namen als Unterschrift, jedoch ohne jeden weiteren Vermerk, der die Unterzeichner als Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und als Mitglieder desselben kennzeichnet. Der Grundbuchrichter wird deshalb zu prüfen haben, ob die Unterzeichner die ebenbezeichneten Stellungen im Kirchenvorstand einnehmen, und er wird falls das nicht etwa z. B. gerichtsbekannt ist, eine dem § 19 a. a. O. genau entsprechende Vollmachtsurkunde fordern können. Eine Urkunde, welche durch Beidrückung des Siegels und durch Unterzeichnung seitens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Angabe dieser ihrer Stellung im Kirchenvorstand der Vorschrift des § 19 cit. entspricht, erübrigt dann jeden anderen Nachweis, dass die Unterzeichner auch die Stellungen im Kirchenvorstand einnehmen. Denn der Kirchenvorstand ist eine öffentliche Behörde, (vgl. auch *Hinschius* Kirchengesetze von 1874/75 S. 139 Anm. Abs. 1) und daraus folgt, dass die Legitimation derjenigen Mitglieder, welche die

Urkunde gemäss § 19 des Ges. vom 20. Juni 1875 unterschrieben haben, nicht noch anderweitig nachgewiesen zu werden braucht (vgl. auch *Johow*, Jahrbuch Bd. II. S. 151). Neben einer ordnungsmässig unterschriebenen und untersiegelten Vollmacht kommt es auch auf den Nachweis der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung wegen Erwerbung der Grundstücke nicht weiter an, da die ordnungsmässig ausgestellte Vollmacht des Kirchenvorstands zum Erwerb der Grundstücke, dem Grundbuchrichter nach den Vorschriften des § 19 cit. statt des Nachweises der Beschlussfassung jener Körperschaften genügen muss.

Nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 sind die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Einwilligung zu bestimmten Handlungen, vorbehaltlich einzelner, hier nicht interessirenden Einschränkungen aufrecht erhalten. Im vorliegenden Fall ist die Genehmigung des erzbischöflichen Generalvikariats in Cöln zu dem Erwerb der Grundstücke beigebracht. Dass die Urkunde im Original mit dem Siegel (oder Stempel) versehen sei (Art. 9 d. Ausf.-Ges. z. R. G. B. O.), ist nicht nachgewiesen. Der Grundbuchrichter wird daher auch zu prüfen haben, ob es im vorliegenden Fall des Nachweises der Zustimmung der bischöflichen Behörde zu der Erwerbung der Grundstücke bedarf, und er wird, falls er zur Bejahung der Frage kommt, die Beibringung einer der Formvorsch ift des Art. 9 d. Ausf.-Ges. z. R. G. B. O. entsprechenden Urkunde über die Zustimmung verlangen können.

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 R. G. B. O. gibt in seiner zweiten Alternative dem Grundbuchrichter die Möglichkeit, ohne erneute Zurückweisung des gestellten Antrags, die Beibringung dessen, was er noch für erforderlich halten wird, zu verfügen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 7^2, 9^2 Pr. G. K. G.

gez. *von Drenkmann, Rabe, Eichelbaum,*
Falkmann, Dr. *Appelius.*

IV. Literatur.

1. *Deux conciles inconnus de Cambrai et de Lille.* Contribution à l'histoire du grand schisme en Cambrésis, en Flandre, en Hainaut et en Brabant. Par le Chanoine *L. Salembier*, sécrétaire-général des facultés catholiques de Lille. Lille. H. Morel. 1901. 8°. 109 pag.

Domherr Salembier, der sich durch seine vorzügliche, heute in dritter, vielfach verbesserter Auflage vorliegende Arbeit über das grosse abendländische Schisma einen Namen gemacht[1]), behandelt in obiger Abhandlung eine Episode aus dieser traurigen Zeit, *zwei Concilien* von Cambrai 1380 und von Lille 1384, die bisher der Forschung der Gelehrten entgangen waren. In diesen Versammlungen treten uns die zwischen Urbanisten und Clementisten wogenden Kämpfe innerhalb des alten Flanderns entgegen, wo die vier Landesbischöfe für den Gegenpapst Clemens VII. Partei ergriffen hatten, während der Landesherr Ludwig de Maele, Graf von Flandern, nebst dem niedern Klerus und dem Volke zum römischen Papste Urban VI. standen. Beide Parteien, die römischen, wie die avignonesischen Päpste, suchten das damals kräftig aufblühende und politisch einflussreiche Flandern für sich zu gewinnen. Clemens VII. sandte den von Urban VI. abgefallenen, zu ihm selbst übergetretenen Cardinal Guy de Malesset nach Cambrai, wo der Papst selbst früher als Bischof regiert hatte, um seine Sache zu betreiben. Hier hielt der Cardinal, wahrscheinlich auf der Diöcesansynode, im Oktober 1380 die nach einer Handschrift der Nationalbibliothek in Paris von Salembier mitgetheilte Rede. Heute kann man dieselbe nur mit gemischten Gefühlen lesen. Der Nerv der Beweisführung ruht in dem Bemühen, Clemens VII. als rechtmässigen Papst darzustellen. Vergleicht man seine Gründe mit der Darstellung des hl. Vincenz Ferrer in De moderno ecclesiae schismate, dessen Veröffentlichung durch Albano Sorbelli dem Verfasser entgegen ist[2]), so kann man nicht umhin, zwischen beiden eine auffallende

1) Vgl. über die erste Auflage meine Besprechung im Katholik 1900 II 563—565. Le grand Schisme d'occident. Par. L. Salembier Troisième édition. Paris. Lecoffre. 1902.

2) Besprochen im Archiv 81 [1901] 576.

Aehnlichkeit zu finden. Bewiesen hat weder der Cardinal, noch der heiligmässige Dominikaner, dass die Wahl Urbans VI. der kanonischen Gültigkeit ermangelte und ein wirklich objektiver Grund zur Vornahme der Neuwahl zu Fondi im September 1378 vorlag. Einen bösen Eindruck rufen beim Leser solche Angriffe des Cardinals wider seine Gegner hervor, die ihn ebenso gut selbst treffen (27), der Urban VI. mitgewählt und Wohlthaten aus seiner Hand empfangen hatte. Aller Eleganz der Sprache entbehrend, die Thatsachen der Geschichte entstellend, ist diese langathmige Rede ein trauriges Denkmal der Verwirrung, unter welcher die Geister in der Zeit des Schismas geschmachtet haben. Die Anhänglichkeit des flämischen Klerus an den rechtmässigen Papst Urban VI. ist durch die Rede nicht erschüttert worden. Cardinal Guy de Malesset hat drei Obedienzen angehört. Er starb 1412 am 18. März in Paris und empfing in der Kirche der dortigen Dominikaner seine Ruhestatt.

Nach dem Tode des den Urbanisten gewogenen Grafen Louis de Maele von Flandern suchte dessen Nachfolger und Schwiegersohn Graf Philipp der Kühne von Burgund (1384) die Partei Clemens VII. zu verstärken. Auf seine Veranlassung und unter seinem Vorsitze tagte Ende September 1384 in der Stiftskirche St. Peter zu Lille ein *Concil*, welches Delegirte der Universität Paris besuchten, von denen Jean d'Aramon zu Gunsten Clemens VII. eine Rede hielt, von welcher Valois in seiner Arbeit »La France et le grand schisme« II 257 einige Notizen lieferte, die aber Salembier, wenn auch nicht Wort für Wort, so doch in ihren vornehmlichsten Stellen zum Abdruck bringt. Sie ist das Werk eines Rechtsgelehrten, der mit langen Stellen aus den Institutionen, Pandekten und dem kirchlichen Rechtsbuch arbeitet und namentlich den iustus metus wider die Wahl Urbans VI. ins Feld führt, um den Verlauf der Thatsachen dagegen sich nicht kümmert und S. 73 als bewiesen voraussetzt, was eben des Beweises bedarf. Eine unmittelbare Wirkung auf die Haltung der flandrischen Geistlichkeit hat die Rede des Pariser Professors ebensowenig hervorgebracht, als die Ansprache des Cardinals de Malesset. Aber den schlauen Umtrieben Philipps des Kühnen von Burgund und Flandern gelang es, heillose Verwirrung in die Sprengel seines Landes zu bringen durch fortgesetzte Begünstigung der Anhänger Clemens VII., in Folge deren eine doppelte Kirchenregierung zum Schaden der Seelen sich fast überall ausbildete. Anderseits sind aber auch die Urbanisten von Masslosigkeiten in der Sprache, Ungeschick im Auftreten und Uebertreibungen in ihren Lehrsätzen nicht freizusprechen (97). Eine hervorragende Rolle in der Be-

stärkung der Flamländer in ihrer Anhänglichkeit an den römischen Papst hat damals das Stift St. Lambert in Lüttich gespielt. Doch gehören diese Theile der Arbeit mehr der Kirchengeschichte, als Rechte an, wesshalb sie hier nur berührt werden können.

Aachen. *A. Bellesheim.*

2. *P. Ilario Rinieri, La diplomazia pontificia nel secolo XIX.* Riconciliatione del Talleyrand e de' preti di second' ordine. Il congresso di Lione. Concordato tra la s. Sede e la repubblica italiana anno 1802—1805. Da documenti inediti dell' archivio vaticano. Volume secondo. Roma, Ufficio della Civiltà cattolica. 1902. 8⁰. IX. 332 pag. Lire 4.

Den ersten Band von Rinieri's Werk über die päpstliche Diplomatie im neunzehnten Jahrhundert habe ich im Archiv 82 (1902) 412 zur Anzeige gebracht. Nunmehr liegt der *zweite* vor, welcher zunächst die Aussöhnung des abgefallenen Bischofs *Talleyrand-Périgord* von Autun, damaligen französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, mit der Kirche, ebenso diejenige der niederen Geistlichkeit behandelt. Auch in diesem Bande bringt der emsige Verfasser durchgehends Neues aus dem unerschöpflichen *Archive* des *Vatikan.* Dahin sind vorzüglich zu rechnen die Depeschen Consalvi's an die Nuntien bei den verschiedenen europäischen Höfen, sein Briefwechsel mit dem Cardinallegaten Caprara in Paris, endlich die von angesehenen Cardinälen und Canonisten über bedeutende Fragen erstatteten Gutachten. Der Werth des Buches wird erhöht durch 29 in den Anhang verwiesene Urkunden und Aktenstücke, von denen nicht wenige jetzt zum ersten Male an's Licht treten. Aus dem zweiten Bande geht hervor, dass der erste Consul, wie der Minister Talleyrand den heiligen Stuhl unaufhörlich mit Forderungen bedrängten, welche dem kirchlichen Recht Gewalt anthaten. Dahin rechnen wir namentlich die von Napoléon aufgedrängte Formel des Widerrufes der niederen Geistlichkeit. Während die von Rom vorgeschlagene Formel Annahme des dogmatischen Lehrschreibens (Breve war es nur der äusseren Form nach) Pius VI. vom 13. April 1791 sammt dem Gelöbniss des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl und den rechtmässigen Bischof anordnete, forderte die Formel des ersten Consuls lediglich Anhänglichkeit an das Concordat und Unterwerfung unter den von der Regierung vorgeschlagenen und vom Papste bestellten Bischof. Es liegt auf der Hand, dass diese Formel im Munde eines assermenté lediglich einen Deckmantel seiner geheimen Anhänglichkeit an das Idol der übel berüchtigten und von Pius VI. in dem genannten Lehrschreiben feierlich ver-

worfenen bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit bildete. Den Drohungen und der Gewalt weichend, hat Caprara hier nachgegeben, was ihm mehr denn einmal scharfen Tadel von Seiten Pius VII. eingetragen hat. Die Kundgebungen Consalvi's, die wir hier zum ersten Male empfangen, enthüllen uns diesen Cardinal als einen der befähigtsten und arbeitsfreudigsten Diener des heiligen Stuhles und lassen die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten erkennen, welche der erste Consul, Talleyrand, namentlich aber der Cultusminister Portalis in jedem Stadium der Verhandlungen den Vertretern Roms zu bereiten pflegten. Gewöhnlich lautete die Drohung: Beim Mangel an Nachgiebigkeit ist ein Schisma zu befürchten.

Von sehr betrübender Natur sind die von Rinieri beigebrachten Verhandlungen und Urkunden über die Aussöhnung *Talleyrand's* mit der Kirche. Aus dem Breve Pius VII. vom 29. Juni 1802 an Talleyrand (265—266) erhellt, dass er nur ad communionem laicalem reduciert wurde, mit dem gleichzeitigen Verbot künftiger Ausübung seiner bischöflichen und priesterlichen Befugnisse, mit der Erlaubniss zur Bekleidung rein weltlicher Aemter und der Ermahnung, auch in den letztern die Interessen der Religion nach Kräften künftig zu fördern. Von der Gewährung einer Erlaubniss zur Eingehung einer Ehe ist auch kein Wort in diesem Breve zu entdecken. Damit hatte Pius VII. alle und jede Bemühungen des ersten Consuls, seinem Minister, dem Exbischof, eine Ehe zu ermöglichen, abgewiesen. Die Pariser Gelehrten hatten Napoléon eine Anzahl Fälle angeblicher römischer Dispensen für Bischofsehen zusammengestellt. Der Leiter des vatikanischen Archivs, Msgr. Marini, hat diese aber alsbald als solche entlarvt, die gar nicht an Personen mit bischöflicher Weihe ertheilt worden. Das Beispiel des irischen Bischofs John Butler von Cork, dem Pius VI. 1787 die Eingehung einer Ehe abgeschlagen, ist Marini entgangen [1]). Trotzdem liess der erste Consul die Sache im Moniteur in einer Weise darstellen, als ob Talleyrand vom Gelübde der Keuschheit frei geworden. Aus Consalvi's Briefwechsel mit den Nuntien erhellt, dass man zur Schonung der weltlichen Stellung Talleyrands das genannte Breve in Rom geheim hielt. Talleyrand selbst missbrauchte diesen Umstand zum Deckmantel für die Rechtmässigkeit seiner Verbindung mit der geschiedenen Madame Grand (73).

Der *zweite* Theil der Arbeit Rinieri's bringt nach dem ungedruckten Tagebuch des Bischofs Gazola von Cervia die Verhand-

1) *A. Bellesheim*, Geschichte der katholischen Kirche in Irland III (Mainz 1891) 184.

lungen des im Dezember 1801 zu *Lyon* eröffneten Congresses, welcher den Zweck hatte, der von Napoléon gebildeten cisalpinischen Republik eine Verfassung zu geben und ihre kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. In Rom bezeugte man tiefe Unzufriedenheit mit den Verhandlungen, wenngleich die Vertreter der italienischen Geistlichkeit die organischen Artikel ablehnten. Bald nach dem Schluss der Versammlung befahl Napoléon, der Präsident der Republik, die Eröffnung von Verhandlungen mit Rom zum Zweck des Abschlusses eines Concordates. Diese Verhandlungen, welche Caprara mit dem Grafen Marescalchi in Paris, anderseits mit Consalvi führte, gleichen zum Verwechseln denjenigen, aus welchen das französische Concordat vom 15. Juli 1801 hervorgegangen. Der erste Consul und seine Diplomaten bedienten sich in üblicher Weise der Drohungen und der Gewalt zur Erreichung ihres Zieles. Am 16. September 1803 wurde das Concordat zwischen Pius VII. und der cisalpinischen Republik von Caprara und Marescalchi zu Paris unterzeichnet. Rinieri theilt es im Anfang mit (315). Es enthält 22 Artikel, ist dem französischen nachgebildet und hat auch darin dessen Schicksal getheilt, dass Napoléon ihm 1804 eine Reihe (12) von sogenannten organischen Artikeln beifügen liess, welche dessen Wirksamkeit lahmten und demgemäss von Pius VII. verworfen werden mussten. Dem Buche ist ein gutes Register, nebst einem Brustbild des Generals Bonaparte in Lichtdruck beigefügt.

Aachen. Dr. *Bellesheim.*

3. *Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus.* 2. verbesserte und wesentlich vermehrte Aufl. Tüb. u. Leipz. (Mohr-Siebeck) 1901. gr. 8⁰. S. 482. Pr. 12 M.

Vorstehende neue Auflage obiger Materialiensammlung ist auch für die kanonische Rechtswissenschaft eine willkommene Gabe, da sie einmal gegenüber der 1. Aufl. eine bedeutende Vermehrung des Stoffes enthält, dann die Literaturangabe ausgedehnter ist, wobei auch die katholischen Werke mehr Berücksichtigung fanden. Der Zweck der Sammlung ist derselbe geblieben: »lesenswertes, aber zum Teil schwer zu beschaffendes Material den Freunden der Kirchengeschichte«, — wir können hinzufügen: und des Kirchenrechts — »in erster Linie den Studirenden der Theologie, zugänglich zu machen« (Vorwort III). »Für die Auswahl des Stoffes waren in den verschiedenen Teilen des Buches verschiedene Gesichtspunkte massgebend: in erster Linie der Wunsch, bedeutungsvolle Entwicklungslinien in ihren Hauptmomenten zu charakterisiren, aber auch die

Absicht, auf wichtige Ereignisse und Erscheinungen des kirchlichen Lebens die Aufmerksamkeit hinzulenken« (a. a. O.). Der Verf. sagt freilich nicht, worin diese »wichtigen Ereignisse und Erscheinungen des kirchlichen Lebens«, d. i. im Katholicismus bestehen, ist aber schon aus dem Titel der Sammlung, aus den Ueberschriften vieler Aktenstücke, sowie aus der Hervorhebung von Stichworten durch Sperrdruck in denselben leicht ersichtlich; es soll eben besonders jenes Material geboten werden, das für die katholische Kirche als kompromittirend erscheinen kann. Der konfessionelle Standpunkt des Verf. tritt hier nur zu deutlich zu Tage. Wir bedauern dies umsomehr, als das sonst treffliche Werk für die objektive Wissenschaft bedeutend an Wert verliert. Der Stoff selbst wird chronologisch in 508 Nummern gruppirt. Den einzelnen Dokumenten werden die Quellen, aus welchen sie entnommen sind, vorausgeschickt. Abweichende Lesarten, Bibel- und Wörtercitate des Textes sind in Anmerkungen unter dem Striche notirt.

Was die Auswahl der Aktenstücke betrifft, so kennzeichnet sich die ganze Sammlung, wie gesagt, als eine einseitige und parteiische Arbeit. Gerade solche kirchliche Dokumente, welche »wichtige Ereignisse und Erscheinungen des kirchlichen Lebens« ins richtige Licht gesetzt hätten, sind übergangen. So wären z. B. bei Anführung des Canon 28 des Concils von Chalcedon auch die Schreiben Leo's des Grossen, durch welche er denselben die Anerkennung versagt, von Wichtigkeit gewesen. Während die dogmatischen Dekrete und Canones des Concils von Trient zum Abdruck gelangt sind, finden die Reformdekrete desselben Concils, die doch für die ganze Neugestaltung der kirchlichen Disciplin und des religiösen Lebens von ungeheurem und durchschlagendem Einfluss gewesen sind, keine Berücksichtigung. Der Stellung des Papsttums zum Freimaurerorden geschieht mit keinem der zahlreichen diesbezüglichen päpstlichen Specialerlasse Erwähnung. Auch die Schemata und Reformanträge des Vatikanischen Concils sind übergangen. Von den zahlreichen selbstständigen Kundgebungen des apostolischen Stuhles gegen die Civilehe, wohin z. B. die Encyklika Pius IX. vom 27. Sept. 1852 gehört, findet sich keine Spur. Besonders werden die berühmten Constitutionen Leo's XIII. »Immortale Dei«, »Grande munus«, »Humanum genus«, »Novarum rerum« von jedem Katholiken vermisst; auch den Protestanten würde eine Kenntniss derselben nicht geschadet haben; wir hätten dem Verf. dafür gern verschiedene vollständig bedeutungs- und wertlose Aktenstücke geschenkt z. B. die Entscheidung des hl. Officiums über den Gebrauch der Margarine statt der Butter. Natürlich wird

dem protestantischen Bewusstsein Abbruch gethan, wenn nicht die Jesuitenmoral wenigstens kommemorirt wird. Selbst über die »Los-von-Rom« Bewegung werden zwei Aktenstücke notirt; jedenfalls hätten dem Verf. noch andere wichtigere Dokumente in dieser Beziehung zu Gebote gestanden. Derartige Einseitigkeiten und antikatholische Tendenzen verderben einem in der That die Freude, die man sonst an dem nützlichen und ungemein fleissigen und bezüglich des Textes korrekten Werke haben würde. Wir fürchten die Geschichtsforschung nicht, die nur die Wahrheit will und sucht; verabscheuen aber jedes Streben, die Wahrheit zu verdunkeln durch einseitige und tendenziöse Darreichung geschichtlichen Stoffes.

Heiner.

4. *K. Holder*, *Beiträge zur Geschichte der Synodal-Gesetzgebung der Diözese Lausanne im siebzehnten Jahrhundert.* Kathol. Schweizerblätter 1901 u. 1902, 28 u. 15 S.

Derselbe. *Ueber Kirchenvisitation und Visitationsberichte in der Diözese Lausanne* bis Ende des 16. Jahrhunderts. Kathol. Schweizerblätter 1902, 26 S.

Die beiden angezeigten Aufsätze sind die Ergebnisse von Detailforschungen über die Geschichte des Lausanne'-Bistums in den letzten Jahrhunderten; der Verfasser hat bereits früher einzelne gleichfalls hierher gehörige Aufsätze veröffentlicht und andere in Aussicht gestellt, so dass wir in nicht allzuferner Zeit eine vollständige Lausanne'r Diözesangeschichte, wenigstens der neueren Zeit, von ihm erwarten dürfen. Er ist auf diese Arbeit hingelenkt worden durch die Erwägung, dass »dieses Gebiet (nämlich der Synodalgesetzgebung) bisher von der kirchenrechtlichen Forschung in der Schweiz nicht die gebührende Berücksichtigung erfahren habe, wie überhaupt das historische Kirchenrecht in der Schweiz trotz seiner mannigfachen partikularrechtlichen, zum Teil ganz eigenartigen Entwicklung nicht die gebührende Anerkennung und Bearbeitung findet.«

Die religiösen und sittlichen Verhältnisse im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheinen in keinem rosigen Lichte. Die Zustände bessern sich durch die energisch betriebene Durchführung der Tridentiner Reformvorschriften, wobei neben den Jesuiten dem Einflusse tüchtiger Nuntien, aber auch der Mitwirkung edler und bedeutender einheimischer Kleriker und dem echt katholischen Sinne des Freiburger Rates das Verdienst zuzuschreiben ist. Das 17. Jahrhundert steht aber noch grossen Aufgaben betreffend Besserung der relig. Verhältnisse gegenüber. Recht interessant sind die von H. abgedruckten (lateinischen) Synodalstatuten der Diözese

Lausanne aus dem Jahre 1625, im ganzen 13 Seiten. H. ist »durch einen glücklichen Zufall in den Besitz eines Exemplares dieses wichtigen Schriftstückes« gekommen. Dr. *Roesch.*

5. *Saedt, Felix: Systematische Sammlung kirchlicher Erlasse der Erzdiözese München-Freising.* München (Leutner) 1902. gr. 8°. S. 842.

Nach und nach vermehren sich die Sammlungen der bischöflichen Erlasse in den einzelnen Diözesen Deutschlands. Köln, Freiburg, Rottenburg, Mainz, Trier, Münster etc. besitzen bereits solche und es ist zu begrüssen, dass auch die Erzdiözese München-Freising ihr Diözesanrecht durch obiges Werk der grossen Oeffentlichkeit zugängig gemacht hat. In der bischöflichen Diözesangesetzgebung offenbart sich der kirchliche Stand einer Diözese, und je reger und eingreifender in die zeitigen Verhältnisse sich dieselbe gestaltet, um so mehr Ordnung, Einheit und Leben wird sie erzeugen. Solche bischöflichen Verordnungen müssen aber, sollen sie ihren Zweck erreichen, vom Klerus gekannt sein; besonders ist es für den jungen Geistlichen, der in die Praxis tritt, notwendig, sich Kenntniss derselben zu verschaffen. Durch das Studium der zahlreichen Verordnungsblätter ist dies für gewöhnlich nicht möglich; ein unbedingtes Erforderniss hierfür ist eine Zusammenstellung, und zwar eine geordnete, welche die vigens dioecesis disciplina enthält. Der Klerus der Erzdiöcese wird deshalb gewiss obige Sammlung mit Freude entgegennehmen. Aber auch für aussen Stehende besitzen solche Sammlungen grosses Interesse, da sie ihnen einen Einblick gewähren in die partikäre Rechtslage der betr. Diözese; die eine Diözese kann von der anderen lernen und angeregt werden.

Obige Sammlung gruppirt ihren Stoff unter acht Abschnitte: 1. Geschäftsführung im amtlichen Verkehr; 2. Erziehung und Disciplin des Klerus; 3. die Verwaltung der Sakramente; Gottesdienst und Gottesdienstliche Handlungen; 5. Verwaltung der kirchlichen Gebäude und kirchl. Einrichtungsgegenstände; 6. Kirchliche Visitation; 7. Besondere Bestimmungen in Betreff der Pfarrämter und für die Thätigkeit ihrer Inhaber; 8. Erziehung und Unterricht. Man vermisst unter 5. die kirchl. Vermögensverwaltung als solche. Der Grund für diese Uebergehung wird wohl darin liegen, dass diese Materie in Bayern mehr staats- als kirchenrechtlich geregelt ist. Das Einschieben einer Anzahl von gemeinrechtlichen päpstlichen Erlassen ist jedenfalls aus praktischen Gründen geschehen; nur darf daraus nicht die Folgerung gezogen werden, dass die nicht in die Sammlung aufgenommenen keine Rechtskraft für die Erzdiöcese be-

sitzen. Möge das schöne Werk seinen Zweck für die Erzdiözese München-Freising erreichen und auch andere Diözesen zu gleichen Sammlungen anregen. *Heiner.*

6. *Sägmüller, Dr., Prof.: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.* Freiburg i. Br. (Herder) 1900—02; gr. 8⁰. S. 400. Pr. 5,50 M.

Schon längst wäre über obiges Werk ein Referat gegeben worden, wenn uns ein Recensent mit demselben nicht im Stiche gelassen hätte. Der erste Teil (S. 1—144) erschien bereits vor zwei Jahren und wurde von der gesamten Literatur günstig beurteilt. Nach einer kurzen Einleitung (S. 1—21) über den Begriff des Rechts, der Kirche und des Kirchenrechts handelt hier das erste Buch unter der Rubrik »Kirche und Kirchenpolitik« über die Kirche als solche und ihre Grundverfassung, dann über das Verhältnis der Kirche zum Staat und zu den anderen Religionsgesellschaften (S. 22—64). Das zweite Buch enthält die materiellen und formellen Quellen des Kirchenrechts (S. 65—144). Bei letzteren wären »die Rechtssammlungen nach dem corpus juris canonici« richtiger unter Rubrik III. subsummirt worden, da vorher unter I. die Rechtssammlung bis zum corp. jur. can. und unter II. das corp. jur. can. selbst besprochen worden sind.

Der zweite Teil obigen Werkes (S. 145—400) erschien in diesem Jahre. Derselbe enthält die Verfassung der Kirche; der dritte Teil, der noch erscheinen wird, soll die Verwaltung der Kirche bringen. Hier würde die Verwaltung der Kirchenämter in Wegfall kommen, da diese bereits im 2. vorliegenden Teile behandelt wird; jedenfalls hat sich der Verf. dazu aus praktischen Gründen bestimmen lassen, um sich eine Unterlage für die Behandlung der Träger der einzelnen Kirchenämter zu schaffen, denn strenge genommen bildet die Errichtung, Verleihung etc. der Kirchenämter einen Teil des Verwaltungsrechts. Auch andere Materien, die Jeder unter „Verwaltung« suchen wird, werden hier bereits abgehandelt, so z. B. die Vorbildung des Klerus in Seminarien etc. Doch wird ein Sachregister am Schlusse des dritten Teiles das Auffinden der einzelnen Materien leicht machen.

Was nun den Inhalt der vorliegenden zwei Teile anbetrifft, so hat der Verf. auf zwei Punkte besonders Rücksicht genommen, nämlich zunächst auf die geschichtliche Darstellung von einzelnen kirchlichen Institutionen. Dieselbe ist meist im Kleindruck vorausgeschickt; vielleicht wäre diese Form besser überall festzuhalten gewesen. Wie es sich bei einem kurzgefassten Lehrbuch von selbst versteht, konnte

diese geschichtliche Seite nur kurz berührt werden. Der zweite Punkt, auf welchen der Verf. besonders Gewicht legt, ist eine genügende Literaturangabe. Auf eine vollständige Registrirung der berghohen Literatur ist von vornherein verzichtet worden, wie der Verf. selbst in der Vorrede (IV) sagt. Wir meinen, dass derselbe die richtige Mitte getroffen; die *neueste* Literatur darf sogar auf ziemliche Vollständigkeit Anspruch machen.

Was an dem ganzen Werke besonders gerühmt werden muss, ist seine Klarheit in Aufstellung der einzelnen Rechtssätze, die Genauigkeit in den Quellenbelegen zu den aufgestellten Rechtssätzen, die Einfachheit und deshalb Verständlichkeit der Sprache, Uebersichtlichkeit der einzelnen Traktate und die Korrektheit des kirchlichen Standpunktes. Vielleicht hätten einzelne Partien noch mehr in Unterabteilungen zerlegt werden können; es würde das Studium dadurch erleichtert werden; soll das Werk ja doch hauptsächlich ein Lehrbuch für Akademiker sein. Wenn hie und da die kirchenpolitische Gesetzgebung Württembergs stark hervortritt, so ist dies begreiflich, da das Lehrbuch vor allem für die Theologiestudirenden der Diözese Rottenburg berechnet ist. Einzelne Punkte, z. B. dass die jurisdictio des Kapitels zur Zeit der Sedisvacanz nur eine jurisdictio vicaria sei (S. 213), die Seelsorgsbenefiziaten ein *Recht* auf zweimonatliche Ferien hätten (S. 224), »die Dignitäre und die Hälfte der Kanoniker« Doktoren sein *müssten* (S. 245), die Bischöfe täglich zu celebriren hätten (S. 349) etc. sind Ungenauigkeiten, die für das Ganze nicht von Belang sind. Jedenfalls besitzen wir in Sägmüller's Lehrbuch des Kirchenrechts ein neues Werk, das neben den zahlreichen schon vorhandenen einen der ersten Plätze einnehmen dürfte. *Heiner.*

7. *Historisch-dogmatische Darstellung des recursus ab abusu nach bayerischem Recht.* Inauguralabhandlung zur Erlangung der Doktorwürde von *Eduard Eichmann.* Breslau. Verlag von M. & H. Marcus. 1902, gr. 8°. S. 93.

Vorliegende Münchener Dissertation wurde der juristischen Fakultät in München von einem jungen Geistlichen der Diözese Würzburg als Promotionsschrift vorgelegt und bildet einen Teil einer grösseren Abhandlung von demselben Verfasser, welche demnächst in den von Gierke herausgegebenen »Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte« unter dem Titel: »Der recursus ab abusu nach deutschem Recht mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen, preussischen und reichsländischen Kirchenrechts« erscheinen wird.

Der recursus ab abusu, wofür in Frankreich als technische Bezeichnung der Ausdruck: appel comme d'abus, in Spanien: recurso de fuerza (Rekurs gegen Gewalt) üblich ist, bedeutet die Negation des hierokratischen Systems, nach welchem die Kirche ein den ganzen Erdkreis umspannendes, souveränes Universalreich ist mit dem Papste, dem Stellvertreter Gottes, an der Spitze; der Staat ist nur ein Bestandteil dieses Universalreiches (respublica in ecclesia), die Staatsgewalt ein Bestandteil der Kirchengewalt und dem Fürsten vom Papste übertragen. Demgemäss hat das kanonische Recht Anspruch auf unbedingte Geltung und Herrschaft; es ist analog dem römischen Rechte Weltrecht (»ius utrumque«), und bestimmt selbstständig den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Der recursus ab abusu hat aber nicht bloss die Unabhängigkeit des Staates auf weltlichem Gebiete zur Voraussetzung, sondern er verkündigt die thatsächliche Ueberordnung des Staates über die Kirche in der Praxis. Gleichwohl hat die Doctrin und namentlich der Gallikanismus, welcher den appell comme d'abus als das Palladium der französischen Kirchenfreiheit so hoch gehalten hat, an der Koordination von Kirche und Staat festgehalten, wohl nicht aus Mangel an konsequentem Denken, als vielmehr in kluger Berechnung, wie Pasquier sagt, als Mittel pour brider sans scandale la puissance des prélats. Daher betont die Theorie auch immer und immer wieder, dass die appellatio ab abusu keine eigentliche Berufung a minore ad maiorem sei, sondern dass sie nur die Beseitigung von Gewalt und Unrecht, die Wiederherstellung des status quo, die Verweisung des missbräuchlich vorgehenden Richters auf den Weg des Rechtes, nicht aber die Herbeiführung einer neuen Entscheidung an Stelle der aufgehobenen bezwecke.

Der recursus ab abusu hat weiter im Widerspruch mit dem kanonischen Rechte und mit den Grundsätzen des hierokratischen Systems, wonach der Titel advocatus ecclesiae nur Pflicht, aber kein Recht, oder doch mehr Pflicht als Recht enthält, zur Voraussetzung, dass der Landesherr als episcopus extra ecclesiam Rechte in kirchlichen Dingen hinsichtlich der äusseren Ordnung der Kirche und zwar aus eignem Rechte, nicht durch päpstliche Uebertragung habe.

Fernerhin ist der recursus ab abusu die Verneinung des kirchlichen Universalreiches und des päpstlichen Jurisdictionsprimates, indem er eine Landeskirche mit eigentümlichen Rechten und Freiheiten voraussetzt, deren Schutz und Erhaltung gegenüber der päpstlichen Zentralgewalt durch dieses Rechtsmittel erstrebt wird.

Und endlich wird hierdurch eine offenbare Verletzung des privi-

legium fori, sowohl durch den Rekurrenten, wie durch die Staatsgewalt konstituiert, da dieses nach Anschauung des kanonischen Rechtes auf göttlichem Rechte beruht.

Demgemäss haben auch Päpste und Particularkonzilien gegen die Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiktion und Freiheit wiederholt Stellung genommen; die Verurteilung des recursus ab abusu erfolgte in der bekannten Bulle Coena Domini. Von früheren päpstlichen Konstitutionen seien erwähnt die Bulle Innocenz VIII. vom J. 1491 Officii nostri; die Bulle Consueverunt vom J. 1536 durch Paul III., die Bulle »Quoniam« Gregors XIII. vom J. 1575. Schon früher hatten Partikularkonzilien gegen den recursus ad principem Stellung genommen, z. B. die Synode von Wien i. J. 1267. von Cambrai 1321, von Salzburg 1420, von Passau 1267, Konstanz 1483.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Umgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat ist die Litteratur des 14. und 15. Jahrhunderts geworden, in welcher wir *Episkopalismus* (d. h. die Theorie der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst) und *Territorialismus* (d. h. die Theorie von der unbedingten Selbständigkeit der weltlichen Gewalt und von gewissen Rechten derselben in Bezug auf die äussere Ordnung der Kirche, Landes- und Kirchenhoheit) im Kampfe gegen das Papalsystem geeint sehen. Und das Ergebnis dieses gemeinsamen Kampfes gegen die absolute Papstgewalt tritt am frühesten in Frankreich zu Tage. Es findet seinen Ausdruck einmal in dem Rechtsgrundsatze: »Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit«, und andererseits in der Begründung einer Landeskirche mit territorialem Kirchenrecht (pragmatische Sanktion von Bourges i. J. 1438).

Die Appellatio ab abusu war schon im 13. und 14. Jahrhundert, wenn auch nicht dem Namen, aber doch der Sache nach vorhanden, wurde theoretisch begründet und praktisch geübt.

Unter dem Einfluss der staatsrechtlichen Litteratur bildet sich nun ein Staatskirchenrecht aus, welches indes zunächst nur in Frankreich eine grössere Bedeutung erlangen konnte. Das gallikanische System hat die Rechtsmittel geschaffen zum Schutze gegen das hierokratische System und das päpstliche Dekretalenrecht; dadurch ist es vorbildlich geworden für die deutsche Rechtsentwickelung.

Eine reichsgesetzliche Regelung hat der recursus ab abusu in Deutschland nie erfahren; er beruht auf Gewohnheitsrecht und auf stillschweigender Rezeption gallikanischer Grundsätze. Der deutsche rechtliche Rekurs ad principem dient ausschliesslich der Aufrechterhaltung der Konkordate und Reichsgesetze; auf das reingeistliche

Gebiet und innere Angelegenheiten der Kirche ist er nicht ausgedehnt worden, wodurch er sich vorteilhaft von dem französischen appel comme d'abus unterscheidet. Er blieb vielmehr seinem ursprünglichen Zwecke treu, den Staat gegen Uebergriffe der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu schützen, die Unabhängigkeit und Priorität der staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Kirchengewalt zu verbürgen. Der massvolle Gebrauch, welcher von diesem Rechtsmittel gemacht wurde, hat die Kirche Deutschlands vor dem Schicksal der französischen Kirche bewahrt, welche unter dem Regime des Absolutismus zur serva potestatis saecularis erniedrigt worden war. Die Geschichte des appel comme d'abus im 17. und 18. Jahrhundert schreibt Fénélon mit dem bezeichnenden Wort: »Abus énormes des appels comme d'abus.« — »Libertés à l'égard du Pape, servitudes envers le Roi«. — Uebrigens lag der Schwerpunkt der deutschen Kirchenpolitik in den Territorien; die Landesherrn regelten die kirchlichen Verhältnisse in ihren Gebieten ebenso unabhängig von der Reichs- wie von der Kirchengewalt.

Mit solchen Sonderverhältnissen in Bayern macht uns die vorliegende Dissertation bekannt, indem sie uns zunächst die geschichtliche Entwickelung des recursus ab abusu nach bayerischem Rechte in drei scharf unterschiedenen Kapiteln, nämlich vor dem Konkordat von 1583, dann bis zur ersten gesetzlichen Regelung im J. 1779, und endlich noch die legale Sanktion selbst im J. 1779, 1809 und 1818 zur Darstellung bringt.

Eichmann kommt zu dem Resultate, »dass in Bayern schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ein recursus ab abusu, zweifellos in Anlehnung und mit Berufung auf das französische Recht gehandhabt worden ist« (S. 7 f.); wenn auch hier noch nicht die technische Bezeichnung, so war doch die Sache vorhanden. In klarer Uebersicht gibt der Verfasser auf S. 15—26, vielfach mit Benutzung ungedruckten Materials von der Münchener Staatsbibliothek, ein Verzeichnis der Fälle, in welchen ein Rekurs stattfinden durfte. Daraus ist ersichtlich, dass »ein staatliches Einschreiten gegen Urteile geistlicher Gerichte oder Anordnungen der Kirchengewalt sowohl von Amtswegen erfolgte, um die landesherrlichen Rechte wahrzunehmen, als auch auf Begehren der beschwerten Partei«. (S. 26.)

Mit der Regierung Maximilian Joseph III. (1745—77) begann in Bayern eine schärfere Entwickelung der Kirchenhoheitsrechte in Theorie und Praxis und das offene Hervortreten des Territorialismus in seiner Anwendung auf die Kirchenpolitik. Interessant sind nun die folgenden Ausführungen Eichbaums: »Zum Zwecke der Wahrung

der »Landeshoheitsrechte« wurde durch Mandat vom 1. August 1769 die Bücherzensur eingeführt und die Schriften, welche in erster Linie auf den staatlichen Index librorum prohibitorum zu stehen kamen«, waren Bellarmins Traktat über die potestas indirecta des Papstes in temporalibus und Busenbaums Moraltheologie nebst einigen anderen Schriften, weil in denselben »irrige und grundfalsche Maximen in Betreff der Grenzen beiderseitiger Mächte aufgestellt werden u. s. w.« (S. 27 f.)

Die erste gesetzliche Regelung des recursus ab abusu für Bayern enthält die geistliche Ratsinstruktion vom 16. August 1779. (S. 34 ff.)

Ein Mandat vom gleichen Tag traf jedoch auch Verfügung gegen den Missbrauch des recursus ad principem: »Wir werden gegen alle jene Rekurrenten, die uns mit ungegründeten, respektswidrigen oder mutwilligen Beschwerden zu behelligen sich unterstehen werden, auf Befund und ohne Unterschied der Personen mit ergiebigen und den Umständen angemessenen Geldstrafen unnachsichtlich fürfahren lassen«. (S. 36.).

Eine günstigere Stellung erlangte die Kirchengewalt durch die Veränderung des geistlichen Ratskollegiums unter Karl Theodor am 8. April 1783 (S. 39 f.)

Auf SS. 40—50 gibt der Verfasser eine allgemeine Charakteristik des modernen Staatskirchenrechts in Bayern und Darstellung der Quellen des geltenden Rechts.

Im Weiteren folgt eine Beleuchtung der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 den recursus ab abusu betreffend, sowie der M.-E. vom 8. April 1852 und 9. Oktober 1854 den Vollzug des Konkordates betreffend. (S. 50—67.)

Die historische Entwickelung schliesst ab mit den Ausführungen über den recursus ab abusu in den kirchenpolitischen Kämpfen der siebenziger Jahren. (S. 68—80.) Von besonderem Interesse hält der Verfasser eine Bezeichnung der Stellungnahme, welche der Minister von Lutz zu Placet und recursus ab abusu eingenommen hat; denn er hat »des öfteren seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass Placet und recursus ab abusu nicht bloss unvollkommene, sondern auch von politischen Gesichtspunkten aus bedenkliche Einrichtungen seien.« (S. 73 ff.)

Im zweiten kurzen Abschnitte (S. 80—93) gibt Eichbaum eine systematische Darstellung des geltenden bayerischen Rechtes. Er zerfällt in die Unterabteilungen: Begriff und Zweck, subjective Berechtigung zur Ergreifung des Rechtsmittels, objective Voraus-

setzungen, Fälle des abusus, Verfahren, Wirkung und Zwangsmittel.

Der Verfasser hat sein heikles Thema unter gewissenhafter Heranziehung der Quellen und der Litteratur mit Besonnenheit und Objektivität zur Abhandlung gebracht, und die ganze Haltung, sowie die wissenschaftliche Fundamentierung der Dissertation wirkt sehr wohlthuend. Seinem obenerwähnten, demnächst erscheinenden grösseren Werke darf man mit Interesse entgegensehen.

Würzburg. Dr. *P. A. Kirsch.*

8. Rösch, Dr. A. Der Klerus und das Strafgesetzbuch. Praktischer Kommentar der auf Religion und Klerus bezüglichen Materien des Reichs-Strafgesetzbuches. 16°. (152 S.) Paderborn, Ferd. Schöningh, geb. 1,20 Mark.

Die »litterar. Mitteilungen der Annalen des Deutschen Reiches« 1902 S. 11 widmen obigem dritten Bändchen der Schöningh'schen »Seelsorger-Praxis« folgende sympathische Besprechung:

»Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die den Klerus direkt interessirenden Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. in Form eines fortlaufenden Kommentars zu erläutern. Er beginnt mit einer Vorschrift des allgemeinen Teiles, § 42 betr. das objektive Strafverfahren und lässt dann eine Reihe von Bestimmungen des besonderen Teiles folgen, insbesondere den Kanzelparagraphen (§ 130a), die Bestimmungen über Religionsvergehen, einzelne §§ aus den Gebieten der Sittlichkeitsvergehen und Beleidigung, die auf die kirchliche Trauung bezüglichen Vorschriften (R.-St.-G.-B. § 358. Personenstandsgesetz § 67) und s. f. Die Erläuterungen stützen sich zwar in der Hauptsache auf die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des R.-G. und auf die einschlägige Litteratur, namentlich auf die bekanntesten Kommentare; doch fügt Verfasser, der auch bei Heranziehung dieses Materials durchaus nicht kritiklos verfährt, vielfach eigene, nicht selten scharfsinnige und juristische Bildung bekundende Bemerkungen bei, welche für den Juristen vornehmlich deshalb von Interesse sind, weil sie die Anschauungen der katholisch-kirchlichen Kreise über dieselben besonders nahe berührenden Fragen des Strafrechts spiegeln.«

Als Absicht schwebte dem Verfasser vor, einerseits den Klerus über die vom St.-G.-B. aufgestellten *Standesvergehen* der Geistlichen zu unterrichten, andererseits — und hierauf ist der Hauptaccent gelegt — wollte er ihm nützliche Fingerzeige geben, in dem immer heftiger werdenden Kampfe gegen Religion und Sittlichkeit auch das Strafgesetzbuch in geeigneten Fällen als wertvollen Bundesgenossen in Anspruch zu nehmen. Das Strafgesetzbuch und die

im Anschluss an dasselbe entwickelte Judikatur genügen freilich be weitem nicht allen Wünschen, die man in einem christlichen Staatswesen erfüllt sehen möchte; aber es kann nur von Vorteil sein, auch zu wissen, was man vom Strafrichter *nicht* erwarten kann. Das Büchlein behandelt die einschlägigen Materien mit einer Vollständigkeit, die weder in den juristischen Kommentaren noch in Abhandlungen theol. oder juristischer Fachblätter sich findet und kommt damit einem lebhaft gefühlten Bedürfnis entgegen, wie das u. a. in der Besprechung, welche das »Oberrhein. Pastoralblatt« dem Werke widmet, zum Ausdrucke kommt. Besonders wertvoll ist die eingehende Behandlung des § 184 St.-G.-B. im Anschluss an die Reichstagsverhandlungen betr. die Lex Heinze; bei entschiedener Anwendung der Novelle vom Jahre 1900 können sicher recht schätzbare Erfolge im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit erzielt werden. Den Gebrauch des Büchleins erleichtert ein ausführliches Sachregister.

Wir empfehlen deshalb das in jeder Beziehung gediegene Werkchen nicht bloss dem Fachmann, sondern wegen seiner praktischen Seite ganz besonders auch dem Seelsorgeklerus. *Heiner.*

9. *Julius Steinitz*, *Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts.* Heft 4 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgeg. von Siegfried Brie. Breslau 1901. gr. 8°. S. 88. Verlag von M. und H. Marcus. Pr. 2,60 M.

Der universale Geltungsbereich der kirchlichen Gesetze, ihr Eingreifen in die intimsten Verhältnisse des menschlichen Lebens und ihre hervorragende Berücksichtigung der aequitas und utilitas bringen es mit sich, dass die Dispensationen im kanonischen Rechte weit häufiger sind, als auf dem Gebiete des weltlichen Rechtswesens.

Nachdem in unseren Tagen einerseits die Fortschritte in der Gesetzgebungstechnik eine elastische Redaktion der Gesetze ermöglicht haben, und andererseits die Schwierigkeiten, den complizirten Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen, bedeutend gestiegen sind, kommen die Dispensationen des weltlichen Rechts nur noch selten zur Anwendung.

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit dem Dispensationswesen auf dem Gebiete des deutschen (Reichs- und Landes-) Staatsrechts. Sie behandelt diesen Gegenstand aber nicht nach allen Seiten hin, sondern nur die beiden grundlegenden Punkte des *Dispensationsbegriffs* und der *Dispensationsgewalt.* Hieraus ergibt sich die Zweiteilung der Arbeit. In dem ersten Teile (S. 1—45) beantwortet der Verfasser die Frage: Was ist dispensieren? Nach einer kurzen

historischen Einführung stellt er zunächst den Begriff der Dispensation an sich fest und sucht dann sein Verhältnis zu den verwandten Rechtsbegriffen des Privilegs, der Begnadigung und des Steuererlasses klarzulegen. Während die beiden letzten Begriffe als Unterarten der Dispensation hingestellt werden, hält der Verfasser eine scharfe Unterscheidung zwischen dem Privileg und der Dispensation für unmöglich. Sie verhalten sich nicht gegensätzlich zu einander, sondern fallen teils zusammen, teils auseinander. — Der zweite Teil der Untersuchungen will das Subjekt der Dispensationsgewalt erforschen. S. 45—81. Indem der Verfasser zwischen dem Träger und den Organen der Dispensationsgewalt unterscheidet, kommt er zu dem Resultate, dass in den modernen konstitutionellen Staaten der Landesherr und die Volksvertretung das zusammenwirkende Organ der Dispensation darstellen. Es ist dies eine Schlussfolgerung aus dem Satze, dass die Dispensation ein Act der Gesetzgebung ist, die gemeinschaftlich von dem Landesherrn und der Volksvertretung (bezw. bei republikanischen Verfassungen vom Senate und der Bürgerschaft oder dem Bundesrate und dem Reichstage) ausgeübt wird. Gilt dieselbe Regel thatsächlich auch für die Steuerbefreiung, so sollte sie prinzipiell auch für die Begnadigung massgebend sein; doch hat hier die historische Entwicklung ein Reservatrecht zu Gunsten der Krone statuiert. Aus dem Gesagten erhellt, dass sich der Verfasser der Theorie von Gerber-Grotefond-Hinschius angeschlossen hat, während er die gegenteiligen Theorien von Zachariae-Klüber, von Mohl-Rönne und von Meyer-Friedberg verwirft. In einer schönen Uebersicht hat er diese und noch andere Systeme von Moser, Wolff und Bornhak entwickelt.

Die Arbeit ist recht lesbar geschrieben. Einfachheit des Stiles, fliessende Schreibweise und klare Entwickelung der Gedankenreihen machen die Lektüre leicht und angenehm. Der Verfasser fasst sein Beweisthema stets scharf ins Auge und giebt seinen Thesen eine besonnene und von wissenschaftlicher Schulung zeugende Begründung. In der Regel sind seine Ausführungen ohne weiteres überzeugend. Die Darlegungen über die Begnadigung und den Steuererlass gehören mit zu dem Besten, was bislang über diese Fragen geschrieben worden ist. Hoffentlich tragen sie dazu bei, den unklaren und juristisch wenig brauchbaren Begriff eines »Gnadenrechts« aus der juristischen Literatur zu beseitigen. Nicht so ganz befriedigen dürften die Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Dispensation und Privileg. S. 14—22. Der Verfasser kann deshalb nicht zu einem annehmbaren Resultate gelangen, weil er es unterlassen hat, den Be-

griff des subjektiven Rechts juristisch zu constatieren. So lange diese quaestio fundamentalis nicht nach einer bestimmten Richtung hin präzise in Bezug auf Begriff und Umfang beantwortet worden ist, befindet man sich auf einem schwankenden Boden. Die Polemik des Verfassers gegen die Ansicht von Hinschius, dass die Dispensation kein subjektives Recht schaffen könne, (S. 18 A. 12) ist gegenstandslos, da die beiden Schriftsteller den Begriff des subjektiven Rechts offenbar in einem verschiedenen Sinne auffassen. Ebenso dürfte die Bekämpfung der These Friedbergs, die Dispensation schaffe stets subjectives Recht, nicht zutreffen, da man den Begriff des letzteren nur weit genug zu fassen braucht, um ihn für jede Dispensation in Anwendung zu bringen. Am meisten aber hat der Verfasser wohl geirrt, wenn er gegen Friedberg behauptet (S. 18), die Dispensation schaffe auch objektives Recht. Denn aus dem Umstande, dass die Dispensation ein Act der Gesetzgebung ist, kann man doch nicht folgern, dass sie ein Gesetz schaffe, da sie vielmehr das bereits bestehende Gesetz partiell, d. h. für den einzelnen individuellen Thatbestand aufhebt. Mehr ist auch nicht in dem nachfolgenden § 14 behauptet, auf den der Verfasser für die Beweisführung seiner Hypothese hinweist.

An Einzelheiten ist noch folgendes hervorzuheben: Die Definition der Dispensation bei Nicolaus de Tudeschis (vgl. S. 6 Anm. 15) stammt aus der Glosse zum Dekrete Gratians zu c. 5 Requiritis de iis C. 1 qu. 7. Viel deutlicher ist aber die Begriffsbestimmung bei Thomas von Aquin, Summa theolog. I^{2} qu. 100 art. 8 corpus: Respondeo dicendum quod, sicut iam supra dictum est (quaest. 96 art. 6 et quaest. 97 art. 4) tunc in praeceptis debet fieri dispensatio, quando occurrit aliquis *particularis casus*, in quo si verbum legis observaretur, contrariaretur intentioni legislatoris. — Auf S. 28 wird das Begnadigungsrecht des Landesherrn ohne Mitwirkung der Volksvertretung durch die Rechtsregel begründet: Lex specialis derogat legi generali. Besser würde es statt dessen heissen: Lex generalis non derogat legi speciali, weil diese Fassung der historischen Entwickelung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes entspricht. Vergl. die richtigen Ausführungen des Verfassers auf S. 30 f. — Irrtümlich wird S. 50 behauptet, »die (ehemaligen) Landstände besassen bei der Gesetzgebung nur ein untergeordnetes Mitwirkungsrecht — sie hatten im wesentlichen nur beratende Stimme.« — Denn seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts hatten die meliores et maiores terrae in vielen Landesstaaten ein Consensrecht bei dem Erlasse neuer Gesetze, das sie in einigen z. B. Mecklenburg das ganze Mittelalter

und die Neuzeit hindurch behauptet haben. Vergl. *Richard Schroeder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1898. S. 607.

Dr. Hilling.

10. Solution de la Question Romaine. Traduit de l'Italien par *M. E. Guérin.* Paris, Lethielleux, 1901. Pr. 2,50 frcs. XVIII und 224 S.

Nach dem Inhalt zu schliessen, ist der ungenannte Verfasser, dessen Manuskript von zweiter Hand dem Herausgeber zukam, ein dem politischen Leben nahestehender Geistlicher aus Oberitalien. Die Arbeit ist grossenteils eine nicht ungeschickt verfasste Kompilation von Aeusserungen von Staatsmännern, Parlamentariern, angesehenen Pressorganen des In- und Auslandes zur sog. römischen Frage und der damit in engem Zusammenhang stehenden politischen und religiösen Misère Italiens. Eine tiefere philosophische oder historische Behandlung des Problems wird gänzlich vermisst. Als Historiker führt der Verfasser überhaupt keine glückliche Feder. Wenn wir es ihm nachsehen wollen, dass er S. 22 »den grossen Kanzler Bismarck« mit den Häuptern der europäischen Geheimbünde, besonders mit den Freimaurern Italiens und Deutschlands, 1868 einen Geheimvertrag abschliessen lässt, wonach Bismarck ihnen verspricht, alle seine Macht aufzubieten, den Papst zu berauben und den Katholicismus in der ganzen Kirche zu vernichten, falls sie ihm ihre Unterstützung leihen würden, Frankreich niederzuwerfen (NB.: Napoleon III. figurirt in dem Buche öfters als Grosskarbonaro!), — so zeugt von seiner vollkommenen historischen Unkenntnis die Behauptung S. 45: »Vom heil. Petrus bis zu Pius IX. haben die Päpste immer die Souveränität besessen in reeller und thatsächlicher Weise in dem Sinne, dass der Papst stets zu jeder Zeit und an allen Orten Souverän war.« Dass Petrus und die Päpste der drei ersten Jahrhunderte zu »Souveränen in den Katakomben« gemacht werden (S. 167), die als Souveräne starben, weil sie sich nicht den kaiserlichen Geboten unterwarfen« (?), dass Konstantin, »überzeugt von der Unmöglichkeit des Nebeneinanderseins zweier Gewalten in Rom, diese Stadt verliess und seine Residenz in Konstantinopel aufschlug«, das ist eine geradezu naive Begründung jener ganz unhaltbaren Jdee.

Auch den mehr auf theologisch-dogmatischem Boden stehenden Erörterungen des Verfassers können wir nicht vorbehaltlos unsere Zustimmung geben. Wenn er S. 46 erklärt, die beiden Termini »Papstsein und jemandes polit. Unterthan sein« seien miteinander unverträglich, so wäre das doch noch zu beweisen. S. 43 werden

wir belehrt: »Wer der Lehre von der Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes widerstrebt, opponiert einem Glaubensartikel, nämlich dem von der Unvergänglichkeit und Unfehlbarkeit der Kirche«; S. 39 wird die Lehre von der Notwendigkeit des Kirchenstaates gleichfalls quasi zum Dogma gestempelt. Der Verfasser ist auch der Ansicht, dass der Papst niemals auf die territoriale Unabhängigkeit verzichten kann, dass er, da die katholische Kirche wesentlich römisch und der Papst wesentlich *römischer* Bischof sei, auch den Kirchenstaat keineswegs mit einem anderen Staate, z. B. Sardinien, vertauschen könne, dass er also niemals auf Rom selbst verzichten könne (S. 163). Als Lösung der römischen Frage erscheint dem italien. Verfasser die Wiederherstellung des Kirchenstaates in seiner ganzen ehemaligen Gestalt; Florenz solle etwa die Hauptstadt Italiens werden, Italien solle, unbeschadet seiner Einheit, ein Staatenbund wie Deutschland, die vereinigten Staaten u. s. w. werden. Wie er sich die Stellung des souveränen Papstes in diesem Bunde denkt, hat er nicht gesagt; die Restitution der übrigen depossedirten italienischen Fürsten wird mit keiner Silbe erwähnt.

In der Polemik gegen die »Freimaurer«, gegen das »jüdische Freimaurertum« wird des Guten entschieden zu viel gethan; findet sich doch kaum *eine* Seite, auf welcher der Verfasser sich nicht mit der »Secte« den »secteurs« auseinanderzusetzen hat; ebensowenig kann es unserem Geschmacke zusagen, wenn der Verfasser frühen Tod oder anderes Unglück in regierenden Familien oder bei kathol. Völkern als Strafe Gottes auslegt dafür, dass man die Rechte des Papstes nicht geschützt.

Für Italiener mag das Buch manches Interessante haben, z. B. das Kapitel über die Enthaltung der Katholiken bei polit. Wahlen. Zur »*Lösung der römischen Frage*« trägt es wegen des extremen Standpunktes des Verfassers sicherlich nichts bei. Der Uebersetzer hätte unseres Erachtens der Sache des Papstes und der Kirche einen besseren Dienst erwiesen, wenn er das Manuskript, das in dieser Form wohl nicht zur Veröffentlichung bestimmt war, ruhig bei den Toten hätte schlummern lassen. Dr. *Roesch.*

11. F. X. Funk, Zur Geschichte des Wucherstreites. Separatabdruck aus den Festgaben für Albert Schäffle. Tübingen 1901. S. 22. Laupp'sche Buchhandlung. Pr. 0,75 M.

Anschliessend an den Ausspruch des Herrn »Mutuum date, nihil inde sperantes« (Luc. 6, 35) und zahlreiche Stellen des alten Testamentes hat die katholische Kirche seit dem Konzil von Elvira c. 20 (c. 300) mannichfache Verbote gegen das Zinsnehmen erlassen.

Das Zeitalter der Scholastiker gab den Zinsverboten eine neue Unterlage, indem die Behauptung aufgestellt wurde, das Zinsnehmen sei naturrechtlich unerlaubt, da es sich bei dem Darlehen stets um die Hingabe einer unfruchtbaren Sache handle. (Vgl. S. Thomas, Summa Theolog. II² qu. 78 art. 1 unter Berufung auf Aristoteles und die Lehre des römischen Rechts von den res primo usu consumptibiles.)

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert galt das Zinsnehmen als durch das positiv göttliche, das natürliche und das kirchliche Gesetz verboten (Vergl. insbesondere das berühmte c. 4 de usur. X. V, 19), eine Lehre, die sämmtliche katholische Kanonisten und Moralisten bis auf die klassischen Autoren Reiffenstuel († 1703) und Schmalzgrueber († 1735) einschliesslich verteidigten. Sachlich fiel unter das Verbot der Zinsnahme jedes entgeltliche Darlehn, so dass Zins und Wucher identische Begriffe waren.

Wir wissen jetzt, dass weder der Ausspruch des Herrn, noch die Gesetze des alten Bundes ein absolutes und für alle Zeiten dauerndes Verbot der Zinsnahme begründen. (Vergl. das Eidesverbot des Heilandes bei Mat. 5, 35—38.) Ebenso lehrt die praktische Erfahrung der Gegenwart, dass das Geld zwar keine fructus naturales, wohl aber fructus civiles hervorbringt. Nichtsdestoweniger erscheint es sehr natürlich, dass die alte Lehre des Zinsverbotes, die von manchen als ein Dogma betrachtet wurde, erst nach mancherlei Kämpfen überwunden werden konnte.

Die obige Festschrift des Tübinger Kirchenhistorikers führt uns nach kurzer Einleitung über die Zinsverbote der altchristlichen und mittelalterlichen Konzilien und die Schwierigkeiten ihrer Durchführung (S. 1—4) zwei Bilder aus dem Kampfe für und wider das Zinsverbot vor Augen. In dem ersten Bilde schildert der gelehrte Verfasser die sehr bedeutsamen literarischen Streitigkeiten, die sich an eine grosse vierprocentige Anleihe der Stadt Verona vom Jahre 1740 anschlossen (S. 4—14). In dem zuletzt genannten Jahre veröffentlichte der bekannte Kanonist Petrus Ballerini im 2. Bande der von ihm neu edierten Summa Theologica des hl. Antonin von Florenz († 1459) eine kurze Abhandlung, welche die sittliche Erlaubtheit des Zinsnehmens aufs schärfste angriff. Die Aufsehen erregende Schrift gab die Parole zu einem heftigen Tagesstreite, in dem die Laien und einige Geistlichen die Thesen Ballerinis bekämpften, während die Mehrzahl der Geistlichen sie verteidigte. Bereits 1742 hatte der Streit einen solchen Umfang angenommen, dass der Bischof Joh. Bragadino von Verona in einer besonderen Schrift zu der Frage Stellung nahm. Es geschah dies zu Gunsten der Ansicht Ballerinis.

Die bedrängte Gegenpartei, vor allem der Veroneser Stadtrat wandte sich nun an den Geschichtsforscher und Polyhistor Marchese Scipio Maffei, der in der Abhandlung Dell' impiego del danaro 1744 die Erlaubtheit des Zinsnehmens ausführlich begründete. Mit dem Auftreten des berühmten und in ganz Italien geachteten Mannes auf dem Kampfplatze wurde das Interesse an dem Streite bedeutend gesteigert. Papst Benedict XIV. sah sich im Jahre 1745 veranlasst, die Streitsache vor sein oberstes Tribunal der Kirche zu ziehen. Nachdem er eine Kommission von gelehrten Theologen und Kanonisten zur Prüfung der Zinsfrage eingesetzt hatte, erliess er am 1. Nov. 1745 die bekannte Encyclica »Vix pervenit« an die Bischöfe Italiens. Obwohl der Wortlaut dieses päpstlichen Schreibens mit vieler Vorsicht und Masshaltung abgefasst worden war, so fiel doch die Entscheidung prinzipiell zu Ungunsten Maffeis aus. Dem letzteren gegenüber sprach der Papst alsbald auch die Erwartung aus, dass er ihm seine Ansichten betreffs der Encyclica demütig zu Füssen legen werde. Ohne Zweifel war hiermit der Widerruf Maffeis gemeint. Anstatt jedoch seine Thesen zurückzuziehen, erklärte der Marchese vielmehr in einer neuen Schrift, dass seine früheren Ansichten mit dem Inhalte der päpstlichen Encyclica durchaus übereinstimmten. Der Widerspruch zwischen dem Breve Benedicts und der Maffei'schen Schrift lag indes offen zu Tage. Wenn der Papst trotzdem nicht mit einer Censur gegen Maffeis Werke einschritt, so darf darin mit dem Verfasser vielleicht ein Wahrscheinlichkeitsgrund für die Annahme gefunden werden, dass Benedict den strengen Standpunkt der alten Schule nicht mehr ganz teilte. Der weitere Verlauf des Streites brachte noch mehrere Schriften und Gegenschriften von Maffei, Ballerini und Concina hervor, ohne dass eine Einigkeit erzielt worden wäre.

Das zweite Bild gruppirt sich um die Persönlichkeit des französischen Jesuiten J. J. Rossignol († 1817 zu Turin). In zwei Schriften De l' usure aus den Jahren 1787 und 1803, von denen jedoch die erste durch französische Sans-Culotten bis auf zwei Exemplare verbrannt wurde, bekämpfte R. unter gänzlicher Verwerfung der scholastischen Grundsätze das Zinsverbot. S. 14—21. Im Jahre 1817 erschien die Gegenschrift eines ungenannten französischen Geistlichen aus der Diözese Aix. Obwohl letzteres beweist, dass die Schrift Rossignols nicht ohne Wirkung blieb, so erreichte dieser neue Streit doch bei weitem nicht den Umfang der ersten grossen Bewegung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Einen durchschlagenden Erfolg hat die Broschüre Rossignols ebenso wenig wie diejenige Maffeis erzielt.

Mit Recht macht daher der Verfasser in seinem Schlussworte (S. 22) darauf aufmerksam, dass wir nicht dem Einflusse einer gelehrten Schule, sondern dem Eingreifen der obersten Kirchenbehörden zu Rom die Zinsfreiheit verdanken, die in den Jahren 1822—1833 den Beichtvätern wiederholt die Anweisung ertheilten, die Pönitenten wegen der landesüblichen Zinsnahme nicht zu beunruhigen und ihnen dieserhalb keine Restitutionspflicht aufzuerlegen. (Siehe die Entscheidungen des Officium und der Poenitentiaria bei Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts V, 843 und Lehmkuhl, Theologia Moralis I[7], 694—797.) Dr. *Nicolaus Hilling.*

12. *L'abjuration de Jeanne d'Arc au cimetière de Saint-Quen et l'authenticité de sa formule.* Etude critique par le chanoine Ulysse Chevalier, correspondant de l'Institut. Paris, Alphonse Picard, 1902. In-8. 88 pages.

Vorstehendes Werkchen hat für das Archiv f. k. K.-R. wegen des gegen Jeanne d'Arc geführten kanonischen Prozesses ein besonderes Interesse. Bevor der Verf. dem eigentlichen, durch den Titel der Broschüre kenntlich gemachten Thema näher tritt, giebt er nämlich zur Orientirung einen äusserst kritischen Ueberblick über das Leben, die Gefangenschaft, speciell das prozessuale Verfahren und den Tod der Jungfrau von Orleans. p. 5—43. Wie steht es mit der angeblichen, vor dem Gerichte gemachten Retraktation ihrer übernatürlichen Mission? Auf diese Frage antwortet der Verf. Folgendes:

Sicher ist die Thatsache, dass Johanna etwas abgeschworen hat; das beweisen neben dem offiziellen Akte mehrere Zeugen. Aber hat sie das abgeschworen, was die offizielle Formel enthält? Der Inhalt dieses offiziellen Aktenstückes lässt sich kurz dahin zusammenfassen: Johanna widerruft ihre Worte und Handlungen; ihre Offenbarungen beruhen nicht auf Wahrheit; sie erklärt, Gott und die Heiligen gelästert und sich von der Kirche getrennt zu haben; sie unterwirft sich in Allem dem Urteile ihrer Richter (p. 44—52).

Ist dieses Aktenstück echt?

Kein einziger Zeuge steht dafür ein. Laut Aussage der Zeugen erklärte Johanna, fürderhin keine Soldatenkleidung mehr tragen zu wollen; sie gestand, sich des Majestätsvergehens gegen den König von England schuldig gemacht zu haben; was ihre Erscheinung anlange, so unterwerfe sie sich dem Urteile der Kirche. Nach denselben Zeugen hatte die richtige Formel 8 Zeilen, während die offizielle 50 bietet (p. 52—59).

Verstand Johanna, was sie unterzeichnete?

Die Zeugen erklären, dass dies nicht der Fall war; in dem letzten Verhör gestand sie dies selbst zu (p. 59—61).

Wie ist die Handlung der Johanna zu beurteilen?

Sie muss als lobenswerte Unterwerfung unter die Kirche angesehen werden. Wie Johanna im Einklange mit den Zeugen gestand, wirkten auf sie als Beweggründe die Furcht vor dem Tode und die Hoffnung, den Engländern zu entrinnen (p. 61—62).

Liegt eine kanonische Abschwörung vor?

Nein; denn abgesehen von den Prozessmängeln, war Johanna weder in freier Willensverfassung, noch hatte sie volle Einsicht in ihre Handlung. Ausserdem haben auch die Richter des Rehabilitationsprocesses diese Mängel anerkannt und infolgedessen die Abschwörung als null und nichtig erklärt (p. 62—72).

Das Resultat, zu dem Chevalier gelangte, fasste er in die drei Sätze (p. 72):

1. Die in das Protokoll aufgenommene Abschwörungsformel ist nicht identisch mit derjenigen, die der Jungfrau vorgelesen wurde.

2. Die authentische Formel enthielt keine Abschwörung in Glaubenssachen.

3. Bei ihrer Unterwerfung handelte Johanna gegen ihre Eingebungen, entbehrte aber der nötigen Wissens- und Willensbedingungen.

Dr. Juret.

13. Jos. Schmidlin, Dr., Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte in Oberelsass, besonders in der ehemaligen Herrschaft Landsee. Freiburg i. Br. (Charitasdruckerei) 1902. gr. 8°. S. 244.

Das erste Hauptwerk des um die Geschichtswissenschaft so hochverdienten Prof. Dr. Alois Schulte behandelte die Geschichte der Habsburger in den drei ersten Jahrhunderten an der Hand vereinzelter Rechtsquellen des ursprünglich habsburgischen Gebietes im Oberelsass, namentlich des Urbars von 1303. An diese Forschungen schliesst sich vorliegende Abhandlung an, meist ergänzend und korrigierend. Da Schulte die fragliche Gegend und ihre lokalen Rechtsaltertümer nur spärlich kannte, ist es leicht begreiflich, dass er blos in grossen Zügen ein Bild von der Entwicklung der habsburgischen Herrschaft in derselben entwerfen konnte, welches im Einzelnen noch mancher Verbesserung bedurfte. Der Verf. hat diese Arbeit unternommen und das urkundliche Material in der ganzen Breite gesammelt, um aus ihm, soweit seine Lückenhaftigkeit es erlaubte, eine klarere und festere Lösung der schwierigen Probleme

zu erhalten, welche sich dem Rechtshistoriker und dem Historiker überhaupt aufdrängen. So ist er vielfach zu einer ganz anderen Vorstellung als Schulte gekommen und sicher ist, dass er für die Hauptsache den Beweis unumstösslich geführt hat, dafür nämlich, dass die habsburgischen Rechte im Oberelsass mit verschwindender Ausnahme keine grundherrlichen, sondern gau- und landgräfliche waren. Darin besteht auch in erster Linie der allgemeine Wert der Arbeit, dass sie einmal deutlich an einem Beispiel, mit Hilfe einer anschaulichen Karte gezeigt hat, wie himmelweit Grundherrschaft von der Landherrschaft, deren Wurzeln in der alten Amtsgrafschaft lagen, verschieden war, obschon sie auf das Mannigfaltigste ineinander verschlungen auftraten und sich im Laufe der Zeit auch immer mehr näherten, ein Problem, das nicht minder für das Verständnis des kirchlichen Besitzes und der geistlichen Fürstentümer von ungemeiner Bedeutung ist.

Nachdem in einem beweisenden Teile der Arbeit eine nicht selten sehr komplizierte und daher schwierig zu verfolgende dreifache Argumentation, die durch eine bunte Verschiedenheit und einen verwickelten Werdegang so eng verknüpften Rechte geklärt und in ihre Elemente zerlegt hat, schildert der Verf. in einem mehr erzählend fortschreitenden Teile die langsam, aber sichere Entfaltung der habsburgischen Herrschaft von ihren dunklen Anfängen an bis zur Abtretung an Frankreich und noch darüber hinaus, nicht nach aussen in ihrer politischen Geschichte, sondern nach innen in ihrem viel weniger bekannten Kerne. Wir wohnen einem spannenden Kampfe bei, der sich durch viele Jahrhunderte zieht, wo Landesherrschaft, Grundherrschaft und genossenschaftliche Autonomie so lange miteinander ringen, bis endlich die Volksrechte geknebelt zu den Füssen des fürstlichen Absolutismus liegen, ein Prozess, der sich in ganz Deutschland ähnlich abwickelte und hier um so tragischer ist, als bei gemeinsamem Ausgangspunkt das Ende von dem der benachbarten Schweiz ein so verschiedenes war.

So besitzt diese rechtshistorische Arbeit nicht nur eine hervorragende Wichtigkeit für die oberelsässische Geschichte und die Vergangenheit des österreichischen Kaiserhauses, die ja auch den deutschen Historiker in so hohem Grade interessiert, sondern wir erblicken ihren Hauptwert in ihrer typischen Bedeutung für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte, wie ja ebenfalls in der Karte zum erstenmal versucht ist, in den Territorien auch das grundherrliche Element zur Geltung kommen zu lassen. Eine Menge von Fragen, welche die gesamte deutsche Rechtsgeschichte interessieren,

werden in möglichst gedrängter Form vom Verf. nicht nur gestreift, sondern vielleicht auch ihrer Beantwortung näher gebracht, was nicht ohne eine weite Kenntnis und Verwertung der umfangreichen Litteratur auf diesen Spezialgebieten möglich war. Das Ständerecht der Freien und Adligen, Vogtei und Immunität, Forstgeschichte und Markgenossenschaften, Burgenrecht nnd Landeshoheit, besonders aber die Landgrafschaften werden gerade in solchen Punkten beleuchtet, welche die Forscher gegenwärtig besonders in Spannung halten. Auch das *Kirchenrecht* findet in dieser Monographie manches Interessante, namentlich über den innigen gegenseitigen Zusammenhang zwischen kirchlichen und weltlichen Sprengeln und Niederlassungen im Mittelalter, dann über die Ausdehnung und Verfassung des geistlichen Grundbesitzes, seine Bekämpfung und endgültige Unterjochung durch die Fürstenmacht.

Das interessante, von grossem Fleisse, umsichtiger Kritik und klarer Geschichtsauffassung zeugende Werk, das den talentvollen jungen Verfasser für eine hoffnungsvolle Historikerlaufbahn prädestinirt, darf nicht bloss Jedem, der das schöne Elsass seine Heimat nennt, sondern auch jedem Geschichtsfreunde aufs wärmste empfohlen werden.

Heiner.

Inhalt des 82. Bandes.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

II. Heft.

III. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.

IV. Mittheilungen.

V. Literatur.

IV. Heft.

I. Abhandlungen.

II. Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen.

III. Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen.


LAW LIBRARY
University of Mich
3 5112 102 0